Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

M. H. E. Meier.

Siebenundfunfzigster Theil.

GELLERT — GENEZARETH.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1853.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Siebenundfunfzigster Theil.

GELLERT — GENEZARETH.

GELLERT.

GELLERT, 1) Christlieb [1]) Ehregott, älterer Bruder von Christian Fürchtegott Gellert, ward am 11. Aug. 1713 zu Haynichen unweit Freiberg geboren. Aus der Stadtschule zu Haynichen, wo er den ersten Unterricht empfangen, kam er nach Meißen. In der dortigen Fürstenschule soll er sich durch Talent, Fleiß und sittliches Betragen ausgezeichnet haben. Im J. 1734 bezog er die Universität Leipzig. Am Schlusse seiner akademischen Laufbahn benutzte er die sich ihm darbietende Gelegenheit, mehre sächsische Gelehrte nach Petersburg zu begleiten. Er ward als Lehrer an einem dortigen Gymnasium angestellt und nach Verlauf eines Jahres zum Adjunct bei der kaiserl. Akademie der Wissenschaften ernannt. In dieser Stellung blieb er ungefähr zehn Jahre. Er kam während dieser Zeit mit mehren ausgezeichneten Gelehrten in nähere Berührung, die auf seine wissenschaftliche Ausbildung den günstigsten Einfluß hatte. Am engsten schloß er sich an Euler an. Der vertraute Umgang mit diesem berühmten Mathematiker weckte zugleich sein Interesse an Chemie und Physik. Diese Studien, denen er sich in spätern Jahren fast ausschließlich widmete, setzte Gellert in Freiberg fort, wohin er sich 1746 nach seiner Rückkehr aus Rußland begeben hatte. Manche Erleichterung verschaffte ihm, als er sich in Freiberg dem Berg- und Hüttenwesen widmete, seine Bekanntschaft mit mehren Mitgliedern des dortigen Oberbergamts. Dem Kurfürsten von Sachsen verdankte Gellert einige Jahre nachher eine Pension. Er beschäftigte sich seitdem mit Privatunterricht in der metallurgischen Chemie, über die er späterhin ein eigenes Compendium herausgab [2]), und ein anderes Lehrbuch der Probierkunst [3]) folgen ließ.

Mit dem Charakter eines Commissionsraths und einer festen Besoldung erhielt Gellert einige Jahre später die Aufsicht über die Bergwerksmaschinen. Die ihm übertragene Prüfung der Schmelzprocesse und die Untersuchung der Landesmineralien boten ihm mehrfache Gelegenheit zu Verbesserungen im Berg- und Hüttenwesen. Nächst Cramer, von dem er eins seiner schätzbarsten Werke aus dem Lateinischen übersetzt hatte [4]), galt Gellert für einen der vorzüglichsten Metallurgen seiner Zeit. Selbst unter den damaligen Mineralogen behauptete er einen ehrenvollen Platz. Nicht blos in Sachsen, auch im Auslande ward sein Name mit Achtung genannt [5]). Mehre angesehene Gelehrte kamen nach Freiberg, um seinen Unterricht und seine Vorlesungen zu benutzen. Seine Einkünfte verbesserten sich wesentlich durch die hohen Honorare, die er empfing [6]). Zu seinen bisherigen Ämtern trat 1762 noch die Stelle eines Oberhüttenverwalters. Bei der Gründung der Bergakademie zu Freiberg ward ihm 1765 das Lehramt der metallurgischen Chemie übertragen. Neben seinem Privatunterricht, den er bis wenige Jahre vor seinem Tode fortsetzte, machte er sich um die kurfürstlichen Stipendiaten verdient, die er unentgeltlich unterrichtete. An seinen öffentlichen Collegien ließ Gellert, außer einer bestimmten Zahl von Akademikern, auch mehre Bergofficianten und andere junge Männer aus den verschiedensten Ständen Theil nehmen. Auch bei seinen chemischen Experimenten waren sie zugegen, von denen er einzelne öffentlich bekannt machte [7]). Für den

1 Nicht Christoph, wie er in (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18. Jahrhunderts (Schnepfenthal 1802.) S. 179 genannt wird. 2) Anfangsgründe der metallurgischen Chymie, in einem theoretischen und praktischen Theile verfaßt. (Leipzig 1758.) Zweite vermehrte u. verbesserte Ausg. (Ebendas. 1776.) 3) Anfangsgründe der Probierkunst, als der zweite Theil der praktischen metallurgischen Chymie, worinnen verschiedene neue Arten, zuverlässig zu probiren, gezeigt werden. (Leipzig 1755.) Mit drei Kupfern. Neue, mit einigen Zusätzen von dem Verfasser vermehrte Auflage. (Ebendas. 1772.) Eine französische Übersetzung dieses Werks lieferte *P. Thyry*, Baron *de Holbach*. (Paris 1758. 12.) 2 Voll.; eine englische J. G. S. (Seyffarth.) (London 1776.)

4) J. A. Cramer's Anfangsgründe der Probierkunst, sowol nach ihrer Theorie als Ausübung deutlich vorgestellt u. s. w. (Stockholm 1746.) Mit sechs Kupfertafeln. Zweite Auflage. (Leipzig 1766.) Mit Kupfern. 5) Seine Eitelkeit fühlte sich gekränkt, als eine Nachricht in dem Hamburger Correspondenten ihn als Übersetzer des eben erwähnten Werkes mit den Worten bezeichnete: „er sei ein Bruder des berühmten Herrn M. Gellert in Leipzig;" s. die von Kästner mitgetheilte Anekdote: „Die beiden Gellerte," in W. G. Becker's Taschenbuche zum geselligen Vergnügen auf das Jahr 1797; vergl. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 88. 6) Für seine Collegien sollen ihm gewöhnlich 3—400 Thaler, und von mehren seiner Schüler aus angesehenen Familien für ein Privatissimum 500 Thaler bezahlt worden sein, mehre werthvolle Geschenke ungerechnet, die er von einzelnen dankbaren Zuhörern empfing; s. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1795. 2. Bd. S. 385. 7) Versuche, das in Dünste aufgelöste Wasser beim Schmelzen statt des Blasebalgs anzuwenden, in Köhler's Bergmännischem Journal. 2. Jahrg. 1. Bd. (1789.) Vom Abstrichbleitreiben. Ebendas. (1789.) Über ein künstliches rothes Kupferglas. Ebendas. Jahrg. 2. 1. Bd.

sächsischen Bergbau, besonders für das Schmelz- und Amalgamirwesen bildete Gellert durch seinen gründlichen Unterricht mehre brauchbare Männer. In gerechter Anerkennung seiner Verdienste ernannte ihn der Kurfürst Friedrich August von Sachsen 1782 zum wirklichen Bergrath. Rastlos war Gellert's Thätigkeit. Mit dem täglichen Besuche der Schmelzhütten sich nicht begnügend, mußten ihm die im Dienste sich ablösenden Officianten jeden Morgen und Abend über die Arbeiten in jeder einzelnen Hütte genauen Bericht abstatten, wonach er denn, nach Rücksprache mit den übrigen Beamten, die für seine Zwecke geeigneten Maßregeln traf. Von fremden Erfindungen, wenn er sie, nach sorgsamer Prüfung, für gut befand, machte er in seinem Wirkungskreise sofort eine praktische Anwendung. Das sächsische Berg- und Hüttenwesen verdankte ihm manche zweckmäßige Verbesserung. Dahin gehörte besonders das kalte Anquicken der edeln Metalle. Lange hatte man an der Möglichkeit gezweifelt, diese Methode mit Nutzen geltend zu machen, nachdem mehre, namentlich in Ungarn unternommene Versuche erfolglos geblieben waren. Gellert aber überzeugte sich durch die mannichfachsten und mühsamsten Experimente, die er seit 1787 anstellte, immer deutlicher von den größern Vortheilen dieser Methode im Vergleiche mit der von dem Mineralogen Ignatz von Born aufgestellten Theorie, das Silber warm und in Kesseln zu amalgamasiren. Die von Gellert Anfangs im Kleinen angestellten Versuche, von dem glücklichsten Erfolge begleitet, wurden später unter seiner Leitung in einem auf einer Hütte bei Freiberg dazu besonders eingerichteten Gebäude fortgesetzt, und gaben ein so günstiges Resultat, daß man das kalte Anquicken im Großen mit Sicherheit wagen konnte. Bereits 1790 begann in einem auf der halsbrückner Hütte errichteten Gebäude, unter der Direction des sächsischen Bergraths Charpentier, das Amalgamiren nach der von Gellert entworfenen Methode, durch die er sich und seinen Verdiensten ein bleibendes Denkmal setzte.

Rastlos thätig, erreichte Gellert ein hohes Alter. Er starb am 18. Mai 1795 im 82. Lebensjahre. Ungefähr ein Jahr vor seinem Tode zeigte sich eine sichtbare Abnahme seiner Kräfte. Doch versah er noch immer seine Dienstgeschäfte. Wöchentlich besuchte er mehrmals die einzelnen Schmelzhütten. Das bisher von ihm gelesene Collegium über die Chemie schien jedoch, wegen der damit verbundenen Experimente, das Maß seiner Kräfte zu übersteigen. Er übertrug es daher dem als Chemiker geschätzten Professor Lampadius. Mangel an Appetit und Schlaf und eine gänzliche Erschöpfung der Kräfte beschleunigten seinen Tod. Außer einem rheumatischen Schmerze im Arm war er eigentlich nie krank gewesen. Unverheirathet, hatte er blos seiner Wissenschaft und seinem Amtsberufe gelebt. Sein Charakter hatte manche achtenswerthe Seite. Er war mild gegen Arme und Nothleidende, streng in seinem Dienste und froh mit seinen Freunden. Von seinem Bruder, dem Dichter, unterschied er sich durch seinen Witz und Humor, der mitunter freilich etwas Derbes hatte. Unter rauher Sitte verbarg er indessen einen hohen Grad von Gutmüthigkeit. Mit kurzen Worten schlug er ab, was er nicht gewähren konnte. Aber gewissenhaft und pünktlich hielt er in allen Fällen, was er versprochen, ohne alle Rücksicht auf Stand und Rang [8]).

2) Christian Fürchtegott Gellert, war am 4. Juli 1715 zu Haynichen, einem unweit Freiberg im sächsischen Erzgebirge gelegenen Städtchen, geboren. Dort bekleidete sein Vater die Stelle eines zweiten Predigers. Er hinterließ, als er im 75. Jahre als Oberpfarrer starb, den Ruhm eines treuen und unermüdeten Seelsorgers. In dem Kirchenbuche zu Haynichen befindet sich folgende, eigenhändig von ihm geschriebene Geburts- und Taufanzeige: „1715. Christian Fürchtegott, M. Christian Gellert's, Pastoris allhier, fünfter Sohn, ist den 4. Juli Nachmittags halb 2 Uhr geboren und den 8. dieses getauft worden. Die Mutter ist Frau Johanna Salome, geborne Schützin. Die Pathen sind: 1) Herr M. Johann Gottfried Pauli, treu verdienter Pastor in Reichenhain und Gernersdorf. 2) Frau Dorothea Elisabeth, Herrn Johann Friedrich Grabner's, Rathsherrn und Rechtsconsulenten in Zeitz, Eheliebste. 3) Herr Reichard Schütz auf Porschendorf. — Ach, Herr! höre mein Gebet auch für diesen Sohn! Laß ihn wohlgerathen, fromm und ewig selig werden" [9])!

Durch Sparsamkeit war es Gellert's Vater, bei mäßigen Amtseinkünften, möglich geworden, für die Erziehung von 13 Kindern zu sorgen. Ihn unterstützte bei diesem redlichen Bemühen seine Gattin. Nach glaubwürdigen Zeugnissen vereinigte sie mit ungeheuchelter Religiosität eine rühmliche Thätigkeit als Hausfrau. Ihr sanfter, wohlwollender Charakter zeigte sich besonders in der regen Theilnahme an Armen und Nothleidenden. In ihrem hohen Alter erlebte sie noch die Freude, drei ihrer Söhne anständig versorgt zu sehen. Unter ihren Kindern war Gellert, wie aus seiner vorhin mitgetheilten Geburtsanzeige hervorgeht, nicht der dritte Sohn [10]), sondern der fünfte. Zwei von seinen ältern Brüdern, Christian Gottlob und Christlieb Ehregott, starben vor ihm, jener im 21., dieser schon im zweiten Lebensjahre. Friedrich Leberecht Gellert, geb. am 11. Nov. 1711, Oberpostcommissär in Leipzig, starb am 8. Jan. 1770, einen Monat nach dem Tode des Dichters. Ein beiweitem höheres

St. 1 u. 2 (1790). Von Verfertigung einer guten dauerhaften grünen Farbe aus Galmeo, und der gewöhnlichen, aus Kobalt gemachten blauen Farbe. Ebendas. Jahrg. 4. 2. Bd. 11. St. (1791) u. a. m. Auch zu den Commentariis Petropolitanis lieferte Gellert mehre Aufsätze, unter andern: De densitate mixtorum ex Metallis et Semimetallis factorum; s. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 79.

8) Vergl. A. W. Köhler's Standrede am Sarge Christian Ehregott Gellert's. (Freiberg 1795. 4.) Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1795. 2. Bd. S. 382 fg. (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Teutschen des 18. Jahrh. S. 179 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 78 fg. 9) f. A. Th. Leuchte's Nachricht von der in Haynichen gehaltenen Gedächtnißfeier des Tages, an welchem vor hundert Jahren Gellert geboren ward. (Freiberg 1815.) S. 3. 10) So nennt ihn J. A. Cramer in s. Leben Gellert's. (Leipzig 1774.) S. 6.

Aller erreichte Christlieb Ehregott Gellert, der als Bergrath zu Freiberg am 18. Mai 1795 sein Leben beschloß.

Die Verhältnisse, in denen Gellert seine Jugend verlebte, waren günstiger für die moralische Veredelung des Herzens, als für die frühzeitige Entwickelung vorhandener Fähigkeiten. Nicht sonderlich geeignet war dazu der Unterricht in der Religion und in den ältern Sprachen, den er der öffentlichen Schule seines Geburtsorts verdankte. Doch gab er seinen Lehrern in spätern Jahren das rühmliche Zeugniß, daß sie ihn früh zum Gehorsam und zur Folgsamkeit gewöhnt und ihm besonders eingeschärft hätten, die Unannehmlichkeiten des Lebens ruhig und gelassen zu ertragen. „Ich habe," sagt Gellert selbst [11]), „früh gehorchen lernen; eine treffliche Kunst! Bei einer solchen Erziehung wächst der Geist langsamer; er wird aber doch frühzeitig an eine nützliche Geschäftigkeit gewöhnt. Durch die früher erwähnten sehr mäßigen Einkünfte seines Vaters, dem die Sorge für eine zahlreiche Familie oblag, ward Gellert schon früh genöthigt, selbst an eine Erwerbsquelle zu denken. Eine solche eröffnete sich ihm in seinem eilften Jahre durch das Copiren von Kaufbriefen, Documenten, Gerichtsacten und ähnlichen Aufsätzen. Mit dem Kanzleistyl ward er dadurch so vertraut, daß er später, als Zögling der Fürstenschule zu Meißen, mitunter scherzweise in diesem Styl, an seinen Vater schrieb, und unter andern einst seine Bitte um ein Kleidungsstück in die Sprache eines Klägers und Beklagten einkleidete. Noch in spätern Jahren pflegte er scherzweise zu äußern: seine Vaterstadt habe in ihren Kaufbüchern und Contracten aus seiner Jugendzeit mehr Werke seiner Feder aufzuweisen, als die Welt sich von seinem spätern Leben rühmen könne.

Früh zeigte Gellert Anlage und Neigung zur Poesie. An Gelegenheit, seinen Geschmack zu bilden, fehlte es ihm fast gänzlich. Sein Vater, der sich selbst mitunter in Gelegenheitsgedichten versuchte, stellte der Neigung seines Sohnes wenigstens keine Hindernisse entgegen. Gellert's erster poetischer Versuch fällt in sein 13. Jahr. Es war ein Geburtstagsgedicht an seinen Vater, dessen baufällige Amtswohnung damals vor dem Einsturze durch 15 Stützen geschützt ward. Grade soviel hatte er Kinder und Enkel. Gellert kam dadurch auf die Idee, unter jenen Familiengliedern jedes zu einer Stütze des Vaters zu machen, und jede Stütze brachte ihm einen Glückwunsch dar [12]). Diesem Gedichte, das vielen Beifall fand, folgten bald mehre. Die Regeln der Dichtkunst waren ihm noch völlig fremd. Nur in der Kunst zu reimen, verdankte er seinem ältern Bruder Friedrich Leberecht, dem nachherigen Oberpostcommissär in Leipzig, eine Art von Anleitung. Der mangelhaften Technik ungeachtet, fehlte es diesen ersten poetischen Versuchen nicht an malerischen Zügen [13]).

11) s. Cramer a. a. O. S. 9. H. Döring, Leben Gellert's. (Greiz 1833.) 1. Th. S. 5. 12) s. Cramer a. a. O. S. 10. 13) So unter andern in einem Liede an eine Freundin, das mit den Versen beginnt:

Als ich von dir Abschied nahm,
Immer ging und wieder kam u. s. w.

Um sich zur Universität vorzubereiten, bezog Gellert in seinem 14. Jahre (1729) die Fürstenschule zu Meißen. Der Unterricht, den er dort erhielt, scheint zu seiner höhern wissenschaftlichen Bildung wenig beigetragen zu haben. Nur mit dem todten Buchstaben der römischen und griechischen Classiker, nicht mit ihrem Geiste, ward er in dieser Lehranstalt bekannt. Eine höchst mangelhafte Unterrichtsmethode trug die Schuld, daß Gellert dem Horaz, Virgil und Homer keinen eigentlichen Geschmack abzugewinnen vermochte. Günther, Neukirch und andere damals beliebte Dichter waren die Muster, nach denen er seinen Geschmack bildete. Eine bessere Richtung erhielt sein ästhetisches Gefühl mit Gärtner und Rabener. An die genannten talentvollen jungen Männer, die sich späterhin als Dichter einen geachteten Namen erwarben, knüpfte ihn ein inniges Freundschaftsband. Sie spornten sich zu gegenseitigem Eifer, ihren Geschmack immer mehr zu reinigen und in ihrer wissenschaftlichen Bildung rasch vorwärts zu schreiten. In diesem rühmlichen Streben sah sich Gellert indessen oft gehemmt. Sein Körper, ohne verweichlicht worden zu sein, war von Kindheit an zart und schwächlich und schon während seines Aufenthalts in Meißen zeigten sich die ersten Spuren der Kränklichkeit, die Gellert's späteres Leben vielfach verbitterte.

Im J. 1734 bezog er die Universität Leipzig. Er hörte dort Philosophie bei Hoffmann, Geschichte bei Jöcher, Christ und Depp. Zu seinem künftigen Lebensberufe wählte er die Theologie. In dem Gebiete dieser Wissenschaft waren Klausing und Weise seine Hauptführer. Nach seinem eigenen Geständnisse würden Hoffmann's Vorlesungen für ihn noch von größerm Vortheile gewesen sein, wenn die Abneigung dieses Philosophen gegen das Wolf'sche System ihn nicht zu allerhand dialektischen Subtilitäten und Neuerungen in der Terminologie geführt hätte. Nach einem vierjährigen Aufenthalte in Leipzig kehrte Gellert in seine Vaterstadt zurück. Die Kanzel betrat er dort mit um so größerer Schüchternheit, da ein früherer, noch als Schüler gemachter Versuch, öffentlich zu reden, ihm misglückt war. „Die erste Probe meiner Beredsamkeit," erzählt Gellert selbst [14]), „legte ich in meinem Geburtsorte in meinem 15. Jahre (1730) ab. Ein Bürger bat mich, Taufzeuge bei seinem Kinde zu sein, das wenige Tage nachher starb. Ich wollte ihm eine Leichenrede halten, wiewol mein Vater mir die Erlaubniß dazu ungern gab. Das Kind sollte zu Mittage begraben werden. Früh um acht Uhr fing ich an, meine Parentation auszuarbeiten, ward spät fertig, verschwendete die übrige Zeit mit einer Grabschrift und behielt keine ganze Stunde zum Auswendiglernen. Ich ging indessen beherzt in die Kirche, fing meine Rede sehr feierlich an und kam ungefähr bis auf die dritte Periode. Auf einmal verließ mich mein Gedächtniß und der vermessene Redner stand in einer Betäubung da, von der er sich kaum erholen konnte. Endlich griff ich nach meinem Manuscript, das actenmäßig auf einen ganzen Bogen geschrieben war, wickelte es

14) s. Cramer a. a. O. S. 18. Döring a. a. O. 1. Th. S. 10 fg.

vor meinen ebenso erschrockenen Zuhörern langsam aus einander, las einige Zeilen, legte es dann in den Hut und fuhr endlich noch ziemlich dreist wieder fort. — Indessen hat mich, fügt Gellert hinzu, diese jugendliche Übereilung viel gekostet. Der Gedanke daran verfolgte mich bei jeder Predigt, die ich nachher gehalten habe, und brachte mich zu einer Schüchternheit, die mich nie ganz verlassen hat"[15]).

Wäre es ihm gelungen, sich von dieser Schüchternheit zu befreien, hätte er eine festere Gesundheit, eine stärkere Brust und ein treueres Gedächtniß gehabt[16]), so würde Gellert durch die ihm eigene Leichtigkeit und Gewandtheit im Ausdrucke und durch seinen populären Vortrag als geistlicher Redner sich ausgezeichnet haben. Dafür sprechen mehre Stellen in seinen jugendlichen Kanzelversuchen. Sie empfehlen sich durch Anmuth des Styls und streng logischen Zusammenhang der Ideen, wenn ihnen auch die rhetorische Vollendung fehlt, die Gellert's spätern schriftstellerischen Arbeiten eigen ist. Gellert selbst urtheilte über den Werth jener homiletischen Versuche so bescheiden, daß er sie von der Sammlung seiner Werke ausschloß. Mit großer Lebhaftigkeit schilderte er unter andern in einer Predigt den herrschenden Leichtsinn vieler Menschen in Bezug auf die christliche Religion. „Man betrachtet sie," sagt er[17]), „als eine Sache, die nicht schadet, wenn man sie glaubt, die aber sonst auf unsere andern Umstände keinen Einfluß hat. Man stößt die Mittel des Heils eben nicht mit Füßen von sich; man bemüht sich aber auch nicht sehr darum. Man glaubt die Lehre Jesu aus Gewohnheit, aus Nachahmung, aus Trägheit, um mit einer Handlung bald fertig zu werden, die man doch einmal thun muß, um am Ende des Lebens selig zu werden. Man entschließt sich, in einem Augenblicke, den Himmel, die Hölle, den Tod, das Gericht, das ewige Leben, Gott und Jesum Christum zu glauben, um nur das verdrießliche Geschäft, diese Wahrheiten zu lernen und bekennen zu können, bald los zu werden. Man wird in einem Augenblicke ein standhafter Bekenner Jesu, ein heiliger Streiter, ein Apostel und sogar entschlossen, ein Märtyrer zu sein. So plötzlich ist Paulus, der doch das Muster einer außerordentlichen Bekehrung war, nicht erleuchtet worden; er mußte sich erst unterrichten, überzeugen und stärken lassen. Wir brauchen das in unsern Tagen nicht. Wir kommen, wie spielend, zum Himmel, können uns in einer Minute bekehren und am Ende des Lebens in einer Minute gläubig und selig werden. Aber sehet nur diese Minutenchristen an! Wo ist ihr Glaube, wenn man ihnen zuruft: Zeige mir den Glauben durch deine Werke u. s. w." — Von dem Feuer der Beredsamkeit, zu welchem Gellert sich schon damals zu erheben wußte, gibt die nachfolgende Stelle[18]) einen Beweis: „Wenn du bekehrt bist, so setze dir vor, eher zu sterben, als wieder zu sündigen. Hast du die Sünde gelassen, so fange an, sie zu verfluchen. Widerstehe dem Satan, so flieht er. Fürchte dich vor dir selbst, versuche aber auch deine eigene Stärke, brauche alle Mittel! Fleuch vor der Gelegenheit, suche die Einsamkeit, lasse dich durch den Engel aus Sodom führen. Bete, ringe mit Gott! Werde nicht müde! Nur angefangen, nur gewagt! Ihr Auserwählten, kämpfet, ringet, dort ist die offene Pforte, dort der Hafen, dort der Kranz!"

Gellert's Vermögensumstände erlaubten ihm nicht, sich allein der höhern Ausbildung seines Geistes zu widmen. Bei der geringen Unterstützung, die er von Hause aus erwarten konnte, mußte er auch für seine Subsistenz sorgen. Willkommen war es ihm daher, als ihm des Professor Löscher's Empfehlung die Stelle eines Erziehers der beiden Söhne des Hrn. v. Lüttichau auf einem unweit Dresden gelegenen Rittergute verschaffte. Späterhin unterrichtete er ein Jahr lang den Sohn seiner Schwester, um ihn zur Universität vorzubereiten, und mit ihm zugleich einen seiner Brüder[19]). Eine ungemeine Beruhigung und Heiterkeit gab ihm das Bewußtsein, seine Pflichten redlich erfüllt zu haben. Noch in späten Jahren erinnerte er sich oft jener Zeit als der glücklichsten seines Lebens. „Ein wenig Meißnerwein mit etwas Brod," schreibt Gellert[20]), „erquickte mich des Abends, wenn ich meine Unterweisungen geendigt hatte, oft bis zu dankbaren Thränen." Immer deutlicher entwickelten sich schon damals die Grundzüge seines Charakters in lebhafter Begeisterung für die Tugend, in einem entschiedenen Hasse des Lasters und in der daraus entspringenden ungeheuchelten Frömmigkeit. Schon damals versäumte er nicht leicht den öffentlichen Gottesdienst. In seinen strengen Ansichten von einer würdigen Feier des Sonntags ging er so weit, daß er, ohne die dringendste Nothwendigkeit, an dem genannten Tage nicht einmal einen Brief zu schreiben pflegte.

„Wir gehen," sagt Gellert[21]), „mit dem Sonntage zu leichtsinnig um. Ich bin überzeugt, eine frömmere Anwendung desselben ist zum Wachsthume in der Religion und Gottseligkeit ein unentbehrliches und zugleich das beste Mittel. An diesem Tage sich von allen irdischen Geschäften losreißen, sein Herz prüfen, zum Himmel erheben, dasselbe mit den Wahrheiten des Glaubens nähren und stärken, heißt: es auf die ganze Woche stärken und sich zur rechtschaffenen Ausübung seines Berufs vorbereiten. Wer den Sonntag feiert, wie kann der wol die übrigen Tage unwürdig zubringen? Wer ihn elend an-

15) Noch ist in der Pfarrkirche zu Haynichen eine Fensterscheibe vorhanden, auf welche Gellert damals, in seinem Mismuth, das bekannte Distichon schrieb:

Carminibus quaero miserarum oblivia rerum;
Praemia si studio consequar ista, sat est.

s. Leuchte's bereits früher erwähnte Nachricht von Gellert's Gedächtnißfeier. (Freiberg 1815.) S. 4. 16) Über sein Gedächtniß mochte sich Gellert wol am meisten zu beklagen haben. „Ich armer Redner," sagt er selbst, „acht Tage mußt' ich eine Predigt lernen! Warum hab' ich nicht lieber Acten abgeschrieben und dem Glöckner läuten helfen? Ich hätte meiner Gesundheit nicht geschadet, und hätt' ich der Kanzel keine Ehre gemacht, so hätten es Andere mit mehr Nutzen und mehr Ruhm gethan." s. Cramer a. a. O. S. 19. 17) s. Ebendas. S. 20 fg.

18) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 14. 19) Christian Gottlob. Er starb zu Freiberg im 21. Jahre. 20) s. Cramer a. a. O. S. 28. 21) a. a. O. S. 28.

wendet, wie kann der an die Pflicht glauben, die übrigen Tage gut anzuwenden? — Höre mich, wer du auch seist, der du dies liesest. Auf die Anwendung des Sonntags kommt die Anwendung der Woche an. Vergiß an diesem Tage die Kleinigkeiten der Erde! Sei ganz der Religion und dem Himmel gewidmet! Fühle die Wohlthaten Gottes, das Glück frommer Freunde und ihrer Gespräche, die Freuden der Natur und ihrer Wunder. Bete, denke, erforsche dein Herz, dein Gutes, deine Schwachheiten, und bemerke die Hindernisse deiner Tugend. Erkenne, daß du von Gott allein die Kräfte zu deiner wahren Wohlfahrt hast. Suche sie demüthig von ihm und sei dankbar für diejenigen, die du empfängst. Wir vergessen unsere Schwachheit und unsere Unwürdigkeit unter dem Tumulte der Geschäfte und Angelegenheiten des Lebens gar zu leicht, wenn wir nicht eine gewisse Zeit festsetzen, unser Unvermögen und die Macht und Güte Gottes, unsere Unwürdigkeit und seine Hoheit zu erkennen. Diesem Geschäfte sollte der Sonntag gewidmet sein. — Für die kleinen gesellschaftlichen Freuden, die du aufopferst, wirst du die unendlich hohen Freuden der Religion fühlen und die Stille des Himmels, die nicht in dein Herz kommt, wenn es sich nicht von dem Geräusch irdischer Angelegenheiten entfernen gelernt hat. Wie manches vortreffliche Buch kann der Christ zur Erbauung lesen! — Forsche an diesem Tage in der Schrift, lies eine gute Umschreibung und Erklärung derselben, lies die Geschichte der Religion. Wähle unter so vielen Predigten die, die dich am meisten rühren u. s. w."

Den Sohn seiner Schwester, den er, wie früher erwähnt, unterrichtet hatte, begleitete Gellert 1741 nach Leipzig, um dort die Aufsicht über ihn zu führen. Den Aufenthalt auf der dortigen Hochschule wollte er aber auch zu seiner eigenen höhern Ausbildung benutzen. „Ich hatte wenig," sagt er selbst[22]), „als ich Leipzig zum zweiten Male besuchte. Aber Gott hat mirs auch nicht einen Tag am Nothwendigsten mangeln lassen. Ich erinnere mich, bei dem Anblicke dieser geliebten Stadt gewünscht zu haben, daß Gott, wenn es ihm gefiele, mein Leben an diesem Orte mich zubringen lassen möchte. Dieser Wunsch ist erhört worden, wiewol ich damals an Nichts weiter dachte, als in Leipzig studiren zu können." Die Hoffnung, seine philosophischen Kenntnisse in den schon früher (1734) besuchten Vorlesungen des Professors Hoffmann zu erweitern, vereitelte der bald nach Gellert's Ankunft in Leipzig erfolgte Tod jenes Gelehrten. Vielfach beschäftigte sich Gellert damals mit Privatunterricht. In seiner eigenen Ausbildung blieb er darüber nicht zurück. Nach einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit strebte er nicht. Langes Sitzen und angestrengte Studien schadeten seiner Gesundheit und nährten seinen Hang zur Hypochondrie. Doch nutzte er seine Zeit so gut, als es unter den angegebenen Umständen möglich war. Um sich im lateinischen Style zu bilden, las er mehre Schriften Cicero's und excerpirte die vorzüglichsten Stellen, die er sich oft laut vorlas. Neben jenem berühmten Redner waren Quinctilian und Seneca, unter den Dichtern aber Horaz und Ovid seine Lieblinge, obgleich der letztere, Gellert's eigenem Geständnisse nach, sein Sittlichkeitsgefühl so oft verletzte, daß er sich nie überwinden konnte, ihn ganz durchzulesen. Auch die neuern Sprachen blieben ihm nicht fremd. Französisch lernte er, ohne Unterricht, durch eigenes Lesen und Übersetzen. Im Englischen machte er unter seines Freundes Ebert Anleitung rasche Fortschritte.

Eine feste Richtung erhielt Gellert's noch unsicherer Geschmack erst durch Addison's Spectator und Rollin's Anweisung zu den schönen Wissenschaften. Noch mehr aber, als jene Werke, bildete ihn der Umgang mit Gärtner, Cramer, Rabener, Zachariä und den übrigen Verfassern der sogenannten Bremischen Beiträge, die um diese Zeit im Drucke erschienen. Doch fand das genannte Journal erst späterhin an ihm einen Mitarbeiter, als er sich von Gottsched's Schule losgesagt und darauf verzichtet hatte, den Beifall jenes gefeierten und vielgeltenden Gelehrten zu verdienen. Gellert hatte einige Collegien bei ihm gehört und auch an der Übersetzung von Bayle's kritischem Wörterbuche, welche Gottsched damals veranstaltete, Theil genommen. Auch zu den Belustigungen des Verstandes und Witzes, welche Gottsched's Freund Johann Joachim Schwabe damals (1742) in Leipzig herausgab, lieferte Gellert mehre Beiträge[23]). Einzelne Fabeln, Erzählungen, Lehrgedichte, ein versificirtes Schäferspiel, das Band betitelt[24]), und mehre Abhandlungen ließ Gellert in die erwähnte Monatsschrift einrücken. Daß er mit Gottsched noch immer in guten Verhältnissen geblieben war, zeigt ein an ihn gerichteter Brief vom 20. Juni 1742[25]). „Es ist mir unmöglich," heißt es in diesem Schreiben, „Ihnen heute in Person aufzuwarten, weil ich von meinem Hypochonder gemartert werde und Arzeneien zu brauchen genöthigt bin. Ich habe indessen Ew. Magnificenz gehorcht und das befohlene Gedicht aufgesetzt. Ich bin der erste, der es schlecht nennt; allein ich habe mir nicht zu helfen gewußt. Die Vorschrift war etwas unpoetisch und ich habe schon so viel Mal bei der Bahre klagen müssen, daß ich, ohne mich auszuschreiben, oft nicht weiß, was ich sagen soll. — Sollte das Gedicht noch erträglich sein, so werden Sie mir erlauben, daß ich nicht dem leidtragenden Herrn Lieutenant, sondern Ihnen selbst zu Befehle gestanden habe. In diesem Falle ist es mir unmöglich, eine Belohnung anzunehmen. Sie werden mir die kleine Mühe nicht besser vergüten können, als wenn Sie mir ferner Gelegenheit geben, Ihnen die Ehrfurcht zu zeigen, mit der ich unaufhörlich bin u. s. w."

22) s. Cramer a. a. O. S. 31 fg.

23) Eine Sammlung, die unter dem Titel: Vermischte Gedichte von Gellert (Leipzig 1770.), der ersten Ausgabe seiner sämmtlichen Schriften als ein Anhang beigefügt, enthält fast lauter bestellte Gelegenheitsgedichte, die ganz in Gottsched's Manier sind; vergl. Gervinus in seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Teutschen. 4. Th. S. 75. 24) s. Belustigungen des Verstandes und Witzes S. 191 fg., später in Gellert's sämmtlichen Schriften. (Leipzig 1784.) 3. Th. S. 431 fg. 25) Mitgetheilt von F. A. Ebert in Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius. (Leipzig 1823.) S. 638 fg. Döring a. a. O. S. 30 fg.

Diese Ehrfurcht war, trotz Gellert's Versicherung, von keiner Dauer. Sein feinerer Geschmack entfernte ihn bald von dem geistlosen Gesetzgeber der teutschen Poesie und Beredsamkeit. Auch den von Schwabe herausgegebenen Belustigungen des Verstandes und Witzes entzog Gellert seine fernern Beiträge, als das genannte Journal ein Tummelplatz für literarische Fehden ward und durch die Aufnahme der mittelmäßigsten Producte in der Achtung des Publicums immer tiefer sank. Mit seinen früher erwähnten Freunden, die ein gleiches Streben nach moralischer und ästhetischer Bildung vereinigte, unterzog sich Gellert der Herausgabe der Bremischen Beiträge, wie diese Zeitschrift sich nach ihrem Druckort nannte. Den deutlichsten Beweis ihrer Unabhängigkeit von der Gottsched'schen Schule gab jene literarische Gesellschaft dadurch, daß sie Klopstock's Messias in das Publicum einführte [26]). Doch ließen die jungen Dichter jenen Poeten als einen außerordentlichen seinen eigenen Weg gehen, ohne ihn als Muster zur Nachahmung aufzustellen.

Der beliebteste unter den Verfassern der Bremischen Beiträge ward Gellert. Ein solches Glück, wie seine Fabeln und Erzählungen [27]), hatten bisher keine Gedichte dieser Gattung in der teutschen Literatur gemacht. Sie gefielen besser durch ihren leichten und natürlichen Ton [28]). Dadurch eigneten sie sich, mit hinzugefügten Anmerkungen, ganz besonders für die Jugend zum Schulgebrauche [29]). Das lebhafte Interesse, selbst des Auslandes, an diesen Gedichten zeigten zahlreiche Übersetzungen [30]). Wie streng Gellert in spätern Jahren über seine ersten poetischen Versuche urtheilte, zeigt eine von ihm geschriebene Selbstkritik [31]). Viele seiner frühesten Fabeln verwarf er späterhin gänzlich.

Einen neuen Reiz erhielt Gellert's Leben in Leipzig um diese Zeit (1742) durch das innige Freundschaftsverhältniß, das ihn an Johann Elias Schlegel kettete. Den ältern Bruder dieses durch seinen rein moralischen Charakter ausgezeichneten Dichters, der vorzüglich für die tragische Bühne viel leistete, hatte Gellert bereits auf der Fürstenschule zu Meißen kennen gelernt. So lange Schlegel in Leipzig lebte, blieb er Gellert's Freund und täglicher Gesellschafter. Als ihn späterhin seine Verhältnisse nach Dänemark riefen, ersetzte sein jüngerer Bruder, Johann Adolf Schlegel, der kurz vorher nach Leipzig gekommen war, Gellert wenigstens einigermaßen die Trennung von seinem Herzensfreunde. Nicht ohne Interesse ist die Schilderung, die er in seinen nachgelassenen Papieren von Johann Elias Schlegel entwirft. „Sobald ich ihn kennen lernte," schreibt Gellert [32]), waren wir Freunde. Er übertraf mich an Gelehrsamkeit, Kritik und Genie, damals und stets ein Mann von ungewöhnlichen Talenten, einer sehr gefallenden Bildung und einer Lust zu arbeiten, die nie ermüdet werden konnte. Die schönen Wissenschaften waren seine Freude und sein Fleiß. — Die Griechen und Römer hatte er bereits auf der Schule gelesen und las sie noch. Er verstand zugleich die französische, italienische und englische Sprache gut, kannte die besten Schriftsteller darin, und hatte diese Kenntnisse sich fast ganz allein zu danken. — Daß wir kein Bildniß von ihm haben, kränkt mich. Er war blond. Ein Paar hellblaue, denkende, halb traurige, halb frohe Augen, bald muthwillig, bald ernsthaft, lagen tief in seiner breiten und hohen Stirn. Sein Mund, die Oberlippe etwas aufgeworfen und seine Habichtsnase gaben seinem Gesichte ein ebenso

26) Die drei ersten Gesänge dieses Gedichtes erschienen in den Neuen Bremischen Beiträgen, oder, wie sie sich auch nannten, in den Neuen Beiträgen zum Vergnügen des Verstandes und Witzes. 1748. 4. Bd. St. 4. u. 5. 27) Leipzig 1746. 2. Theil, ebendas. 1748, im ersten Theile von Gellert's sämmtlichen Schriften (Leipzig 1784.) und in wiederholten Auflagen bis 1844 in Leipzig gedruckt. Ebendaselbst erschien auch in dem genannten Jahre eine Prachtausgabe in schmal groß Quart, mit Illustrationen von G. Osterwald, und eine Ausgabe in gr. 8. mit 13 Kupfern von Ramberg. 28) Vergl., was Garve darüber sagt in seinen Anmerkungen über Gellert's Moral, dessen Schriften und Charakter, in der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften. 12. Bd. 2. St. S. 185 fg., wieder abgedruckt in Garve's vermischten Abhandlungen. (Leipzig 1779.) 29) Dergleichen Chrestomathien veranstalteten K. H. Jördens (Berlin 1788.), J. P. Voet (Nürnberg 1802.), W. J. Wiedemann (Magdeburg 1800.), K. Giftschütz (Wien 1803.), L. F. K. Vetterlein u. A. Vergl. hierüber die einzelnen Nachweisungen von Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 70 fg. 30) Ins Französische unter dem Titel: Fables et Contes de *Gellert*. (à Strasbourg 1750.) Extraits des Oeuvres de *Gellert*, contenant ses apologues, ses fables et histoires, traduit de l'Allemand par Mr. *Toussaint*. (à Amsterdam 1768. 2 Voll. à Züllichau 1768. 2 Voll.) Fables et Contes de *Gellert*. Première et seconde Partie. (à Francfort 1771 et 1773.) Fables et Contes de *Gellert*, traduits en vers par une femme aveugle (Mariane Wilhelmine v. Stevens, geb. Mercier). (à Breslau et Leipzic 1777.) Viele Fabeln Gellert's in M. Huber's Choix des Poësies allemandes; einige in einer freien Nachahmung von Mr. *de Rivery* in dessen Fables et Contes. (à Paris 1754. 12.) (Vergl. Gottsched's Neuestes aus der anmuthigen Gelehrsamkeit. 1775. 5. Bd. März. S. 216 fg.) — Ins Italienische: Favole et racconte de celeberrimo *Gellert*, tradotti de *J. G. di Fraporta*. Tom. I. 1770. Eine Auswahl einiger Fabeln Gellert's, in terze rime übersetzt, erschien 1778. Ins Dänische von Lobbe, ins Russische von Sumarokov, desgl. von Marinskoi. St. Petersburg 1775. 2 Thle.; ins Holländische Utrecht 1775. 3 Thle. Polnisch erschien Gellert's bekannte Fabel vom Hute zu Warschau 1775. Hebräische Übersetzungen einiger Fabeln Gellert's lieferte der Jude Abraham in Halle. Ins Lateinische wurden sie übersetzt in dem Anhange zur Aelurias epos jocosum, in latinum vertit *B. C. Avenarius*. (Brunvig. 1771.) p. 57 seq. (Jupiter et viator, der Reisende; Gallina et Anaticula, die junge Ente) und in dem Florilegium latinum anni aerae christianae MDCCLXXXVI, edidit *C. N. Fischer*, Rector Stephanei Halberstad. (Lips. 1786.); auch unter dem Titel: Calendarium Musarum. In dieser Sammlung befinden sich: Gallina et Apis, die Biene und die Henne; Viator, der Reisende; Musca, die Fliege; Asinus viridus, der grüne Esel u. a. m. Vergl. Jördens a. a. O. 2. Bd. S. 69 fg. Döring a. a. O. 2. Th. S. 190 fg.

31) Beurtheilung einiger Fabeln aus den Belustigungen (des Verstandes und Witzes) in Gellert's sämmtlichen Schriften. (Leipzig 1784.) 1. Th. S. 303 fg. „Ich hoffe," sagt Gellert, „durch diese Beurtheilung Anfängern in der Poesie einen Dienst zu thun und sie an meinem Beispiel zu lehren, wie sie ihre eigenen oder ihrer Freunde Versuche beurtheilen und sich nicht sofort mit dem Gedanken schmeicheln sollen, daß sie für die Welt schreiben können, weil sie schreiben können." Die von Gellert beurtheilten Fabeln sind: die Lerche; der Schäfer und die Syrene; der Sperling und die Taube. 32) s. Cramer a. a. O. S. 38 fg. Döring a. a. O. 1. Th. S. 23 fg.

edles Ansehen, als sein beredtes Auge dasselbe angenehm machte. — Für das schöne Geschlecht hatte er viel Achtung; doch weiß ich kein Frauenzimmer, das er bis zur Leidenschaft geliebt hätte. Hätte er aber eins geliebt und seine Geliebte hätte seine Neigung, für das Theater zu arbeiten, gemisbilligt, so würde er diese Neigung der Liebe gegen sie, wie reizend sie auch gewesen wäre, vorgezogen haben."

Daß Gellert's schwächliche Gesundheit ihm nicht erlaubte, ein mit anhaltenden Berufsgeschäften verbundenes Amt zu bekleiden, hatte er längst gefühlt. Er entschloß sich daher zur Laufbahn eines akademischen Docenten. In seinem 29. Jahre (1744) erlangte er die Magisterwürde in der philosophischen Facultät. Im nächsten Jahre vertheidigte er seine Diss. de poesi apologorum eorumque scriptoribus[33]). Durch das allgemein Faßliche und Praktische seines Vortrags erlangte Gellert als Docent bald ungetheilten Beifall. Die bekannte Einleitung in die schönen Wissenschaften von Batteux, Ernesti's Rhetorik und Stockhausen's neue Bibliothek der schönen Wissenschaften waren die hauptsächlichsten Compendien, die er in seinen Collegien zum Grunde legte. Späterhin kam noch seine eigene Abhandlung über den guten Geschmack in Briefen[34]) und ein Collegium über Moral hinzu. Seinen Zuhörern empfahl er sich durch die Beurtheilung ihrer ihm eingehändigten schriftlichen Aufsätze in seinen Vorlesungen. Belehrend waren für sie seine hinzugefügten Bemerkungen. Er erläuterte Büsching's Anleitung für Hofmeister, und es gelang ihm unter seinen Zuhörern manche zu tüchtigen Hauslehrern heranzubilden. Mehre Anträge ergingen seitdem an ihn, Individuen zu empfehlen, die sich für das Erziehungsfach eigneten. Häufig wurden auch Studirende an ihn gewiesen und seine Zeit dadurch so beschränkt, daß er täglich gewisse Stunden festsetzen mußte, für alle, die ihn zu sprechen wünschten.

Neben seinen akademischen Vorlesungen und wissenschaftlichen Studien beschäftigte sich Gellert auch, wie schon früher, mit der Poesie. Eine Sammlung von zwölf Gedichten, die er unter dem einfachen Titel: „Lieder," herausgegeben hatte[35]), ließ den Geist, der in seinen späteren poetischen Producten weht, nur schwach ahnen. Die Fabel schien die poetische Gattung zu sein, für die sich Gellert's Talent vorzugsweise eignete. Als die ersten Stücke der mehrfach erwähnten Bremischen Beiträge (1745) erschienen waren, hatte er seine Freunde durch mehre neue Fabeln und Erzählungen überrascht. Rühmliche Bescheidenheit und Mistrauen in sein Talent ließen ihn jedoch alle seine poetischen Versuche zuerst seinem Freunde Gärtner, auf dessen Urtheil er großen Werth legte und sodann seinen übrigen Freunden zeigen, die Gellert's Gedichte einander vorlasen. In dieser Beschäftigung ließen sie sich selbst nicht stören, als nach dem Einrücken der preußischen Truppen in Sachsen, Gellert's Wohnung von einigen Officieren durchsucht ward, um den General Sibylsky zu finden[36]).

Wie bescheiden Gellert von seinem Talente dachte und wie entfernt er überhaupt war von aller Schriftstellereitelkeit, sieht man aus einem Briefe an Hagedorn, vom 18. Febr. 1744. „Wenn es nach meinem Verlangen gegangen wäre," schrieb Gellert[37]), „so würde ich Ihnen schon längst die besondere Hochachtung zu erkennen gegeben haben, die ich seit vielen Jahren gegen Sie trage. Allein, aufrichtig zu reden, hat mich die Furcht, bei Ihnen in den Verdacht einer gewissen Eitelkeit zu fallen, von diesem Vergnügen abgehalten. Es ist mir immer vorgekommen, als ob die Leute, die ohne alle gegebene Gelegenheit anfangen, uns ihre Hochachtung zu versichern, nichts Anderes damit sagen wollen, als, daß wir erkenntlich sein und sie wieder hochhalten sollen. So begehrlich bin ich zwar nicht, doch kann ich nicht leugnen, daß ich zu gleicher Zeit, indem ich Ihnen meine Ehrerbietung entdecke, ein Verlangen fühle, Sie unter der kleinen Zahl meiner Gönner zu wissen. Vielleicht erfüllen Sie diese Sehnsucht und vielleicht setzen Sie dem Gönner mit der Zeit noch den Freund an die Seite. Ich würde mir um diese Ehre alle Mühe geben, wenn es nicht ein Geschenk wäre, das man mehr erwarten, als suchen muß. Herr Ebert mag das Übrige hinzusetzen, was ich mit Bedacht auslasse. Man kann an Ihre Poesie ohne Lobeserhebungen nicht denken und gleichwol bin ich zu verschämt, einem Manne meinen Beifall aufzudringen, den nur die Kenner rühmen dürfen."

Unter den damals gedichteten Fabeln und Erzählungen Gellert's ist die „Betschwester"[38]) deßhalb bemerkenswerth, weil die Idee, diesen Stoff für die Bühne zu bearbeiten, ihm seinen ersten dramatischen Versuch eingab, dem späterhin mehre folgten[39]). Das Lustspiel: „die

33) Lipsiae 1745. 4. Von der erwähnten Abhandlung und einer andern (De comedia commovente [Lips. 1751. 4.]) erschien später eine teutsche Übersetzung unter dem Titel: C. F. Gellert's Abhandlungen von den Fabeln und deren Verfassern, und: Über das Rührende in der Komödie. Aus dem Lateinischen. (Leipzig 1773.) Die erstgenannte Dissertation zerfällt in zwei Theile, unter denen der erste von der Natur und dem Wesen der Fabel handelt, der zweite aber von den Fabeldichtern, unter andern (S. 85—110) von Bener, Hugo von Trymberg, Rollenhagen, Burkard Waldis, Harsdörfer, Rabener, Hagedorn u. A. Die Abhandlung: De Comoedia commovente, ward von Lessing übersetzt in seiner Theatralischen Bibliothek. 1. St. S. 47 fg., mit hinzugefügten Bemerkungen „über die Gründe für und wider das rührende Lustspiel" S. 78 fg. Vergl. Jördens a. a. O. 2. Bd. S. 83. 34) s. Gellert's Schriften. 4. Bd. S. 3 fg. Gedruckt ward die erwähnte Abhandlung zum ersten Male, zugleich mit seiner bekannten Briefsammlung, zu Leipzig 1751, zuletzt ebendas. 1776. Vergl. Lessing's sämmtliche Schriften. 23. Bd. S. 394 fg. 35) Leipzig 1743. Diese in klein Quart gedruckte Sammlung gehört zu den literarischen Seltenheiten; s. Catalog. Bibliothecae *Schwabii*. P. II. p. 189.

36) s. Cramer a. a. O. S. 48. 37) Hagedorn's Poetische Erzählungen, herausgeg. von Eschenburg. (Hamburg 1800.) 5. Th. S. 220 fg. 38) In Gellert's sämmtlichen Schriften. 1. Th. S. 32 fg. 39) Gesammelt unter dem Titel: „Lustspiele." (Leipzig 1748. [eigentlich 1747.]) N. A. ebendas. 1774, späterhin in Gellert's sämmtlichen Schriften. 3. Th. S. 1 fg., unter dem Titel: „Lust- und Schäferspiele." Zu diesen sieben Stücken gehören: 1) „Die zärtlichen Schwestern," ins Russische übersetzt von St. Porutschkin. (St. Petersburg 1775.) 2) „Das Orakel," eine freie Nachahmung eines Lustspiels von Saint Foix in dem

Betschwester," zuerst in den Bremischen Beiträgen und hierauf zu Leipzig 1745 gedruckt [40]), ward dort mit vielem Beifall aufgeführt, verursachte jedoch dem Dichter, bei seiner strengen Gewissenhaftigkeit, späterhin vielen Kummer. Er fürchtete, daß man die Tendenz seines Lustspiels, die keine andere war, als die Scheinheiligkeit zu züchtigen, vielleicht verkennen und ihm Schuld geben möchte, er habe auch über echte Andachtsübungen spotten wollen. Gegen den von der Regensburger gelehrten Zeitung ihm gemachten Vorwurf, daß er die Religion persiflirt, vertheidigte sich Gellert in der Vorrede zur „Betschwester," während ihn gegen eine andere Beschuldigung die schweizer Kritiker in Schutz genommen hatten [41]). Auch seine Freunde suchten ihn über jenen ungerechten Vorwurf zu beruhigen. Gleichwol äußerte Gellert noch in spätern Jahren mehrmals den Wunsch, die „Betschwester" nicht geschrieben zu haben. Bald, nachdem dies Lustspiel gedruckt worden war, erschien auch, wie bereits früher erwähnt, (1746) der rrste Theil von Gellert's Fabeln, welchem ein zweiter 1748 nachfolgte. Den Gesichtspunkt, aus welchem er diese poetischen Versuche betrachtet wissen wollte, zeigt ein damaliger Brief Gellert's an einen Freund in Schlesien. „Mein größter Ehrgeiz," schreibt er [42]), „besteht darin, daß ich den Vernünftigen dienen und gefallen will und nicht den Gelehrten im engern Verstande. Ein kluges Frauenzimmer gilt mir mehr, als eine gelehrte Zeitung und der niedrigste Mann von gesundem Verstande ist mir würdig genug, seine Aufmerksamkeit zu fesseln, sein Vergnügen zu befördern und ihm in einem leicht zu behaltenden Ausdrucke gute Wahrheiten zu sagen und rdle Empfindungen in seiner Seele rege zu machen." Erfüllt von so humanen Gesinnungen ward Gellert bis zu Thränen gerührt, als ihm einst bei herannahendem Winter ein Bauer einen Wagen Brennholz vor seinr Wohnung fuhr, mit der Bitte, dasselbe als einen kleinen Beweis seiner Erkenntlichkeit für das Vergnügen anzunehmen, das ihm seinr schönen Fabeln gewährt hätten [43]).

Der fast ungetheilte Beifall, den diese Fabeln fanden, ließ ihn auch die Geringschätzung verschmerzen, womit ein öffentlich ausgesprochenes Urtheil ihn für einen bloßen Nachahmer La Fontaine's erklärte. „Ich kannte ihn freilich," schreibt Gellert [44]), „als ich den ersten Theil meiner Fabeln ausarbeitete; meinr akademische Probeschrift [45]) beweist es. Ich hatte vorher einige seiner Fabeln nicht ohne Mühe gelesen, aber nicht gelesen, um ihn nachahmen zu wollen. Es war auch um diese Zeit meine Kenntniß des Französischen nicht so groß, daß ich alle Schönheiten eines so frinen Dichters hätte bemerken können. Ich bin kein La Fontaine; ebendeshalb halte ich es für ein Glück, daß ich ihn nicht gelesen habe, ehr ich meinen Geschmack im Lesrn gebildet hatte. Als Copie wäre ich gewiß unter ihm geblieben. Das wußt' ich und ich habe mir auch nie geschmeichelt, daß ich ihn als Original erreichen würde. Meine Kunst im Erzählen war Glück, Natur und, wenn ich das stolze Wort brauchen darf, eine gewisse Begeisterung. Ich kannte das Fehlerhafte im Erzählen mehr aus Gefühl, als aus Regeln; dieses war besonders im Anfange meine ganze Regel. Ich empfand das Schöne, ohne ein kunstgerechter Kenner zu sein, und zuweilen empfand ich es, ohne zu wissen, daß es das wahre Schöne war. Dies ist meine Kunst gewesen. Ich hattr kritische Freunde, das war Glück; ich gab ihrem Urtheilr nach, denn sie überzeugten mich. Ich besserte unvrrdrossen; ich war so klug, nur für Kluge schreiben zu wollen; das war meine ganzr Weisheit. Ich habe nie nachahmen können und ich glaube meine Schriften werden es beweisen. Sie würden, ich gesteh es, oft mehr werth frin, wenn ich meine Vorgänger mehr zu nutzen gesucht hätte."

Mit feinen poetischen Anlagen vereinigte sich in Gellert ein tiefes und inniges Gefühl. Aus seinem Geburtsorte Haynichen, wohin er um diese Zeit (1745) gereist war, schrieb er einem Freunde: „Ich sitze eben jetzt unter den beiden Linden, die mein Vater im Jahre meiner Geburt [46]) hat setzen lassen, damit sie mit mir aufwachsen sollten. Was für unschuldige Freuden fühl ich unter diesen freundlichen Bäumen, die mit Fleiß heute mehr Schatten wersen, die heute mit Fleiß süßer auf mich herabduften, weil es mein Geburtstag ist" [47]). Ein damals, den 14. Jan. 1746 an seine Schwrster Christiane Eleonore gerichteter Brief, in welchem Gellert ihr zu ihrer Verbindung mit dem Pfarrer Hochmuth in Thalheim bei Stolberg Glück wünschte, zeigt durch den scherzhaften Ton, wie Gellert die oft durch Hypochondrie erzeugte trübe Stimmung zu beherrschen wußte. „Unter den sinnreichen Denksprüchen," schrieb Gellert [48]), „die ich immer im Mundr zu führen pflege, ist dieser einer der vornehmsten: Ehestand, Wehestand. Dadurch will ich den angehenden Eheleuten zu verstehen geben, daß die bestr Ehe nicht ohne Kreuz und die zufriedenste nicht ohne Misvergnügen ist. Wenn ich ihnen nun das Herz ein Bischen schwer ge-

---

Nouveau Recueil choisi et mêlé des meilleures pièces du Théâtre françois et allemand. T. VIII, componirt von Fleischer. (Braunschweig 1771 Fol.) 3) „Die Betschwester," ins Französische übersetzt von einem Ungenannten, unter dem Titel: La fausse Devote par *C. F. Gellert* (à Berlin 1756.); ferner von Chalier in dem von Junker herausgegebenen Théâtre allemand. 4) „Das Loos in der Lotterie, übersetzt ins Französische in Junker's Théâtre allemand (1772) und gleichzeitig ins Polnische. 5) „Die kranke Frau, nach Gellert's gleichnamiger Erzählung (Sämmtliche Schriften. I. Th. S. 113) ins Französische übersetzt von Challer im Théâtre allemand, ins Russische von St. Porutschkin. (Petersburg 1775.) 6) „Das Band," mit einem Vorberichte über das Schäferspiel, zuerst gedruckt in den Belustigungen des Verstandes und Witzes. 1744. I. Bd. S. 191 fg.

40) In Gellert's sämmtl. Schriften. 3. Th. S. 145 fg. 41) In den Freimüthigen Nachrichten von neuen Büchern u. s. w. (Zürich 1746.) S. 276 fg. 42) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 29 fg. 43) s. Cramer a. a. O. S. 58.

44) s. Cramer a. a. O. S. 58 fg. 45) Die früher erwähnte Diss. de poesi apologorum eorumque scriptoribus. (Lips. 1745. 4.) 46) 1715. 47) Einer von diesen Bäumen stand noch 1815 in dem Pfarrgarten zu Haynichen und führte den Namen „Gellert's Linde;" s. Leuchte's Nachricht von Gellert's hundertjähriger Gedächtnißfeier. (Freiberg 1815.) S. 5. 48) s. Gellert's aufgefundene Familienbriefe, herausgeg. von Leuchte. (Freiberg 1819.) S. 1 fg.

macht habe, so male ich ihnen ein Paar Tauben, die sich bei einem Sturmwinde unter das Dach verborgen und sich zärtlich umarmt haben, mit der Überschrift: Durch Eintracht und durch Zärtlichkeit verringert sich das schwere Leid. Den Sturmwind lasse ich von Norden her wehen, in der Gestalt eines großen Blasebalgs. — Doch im Ernst zu reden, ich wünsche euch zu eurer Hochzeit viel Glück. — Mache deinem Bräutigam mein ergebenstes Compliment und sage ihm, daß er einen Bruder an mir kriegt, den er sich nicht besser wünschen könnte; denn meines Ruhmes, aller meiner übrigen Verdienste ungeachtet, ist das schon sehr gut für ihn und alle meine Anverwandten, daß ich niemals heirathen werde. Folglich fällt mein ganzes Vermögen auf meine lieben Geschwister [49]). — Was würden Papa und Mama sagen, wenn sie meine Hochzeit zugleich feiern könnten! Zur Hypochondrie noch eine Frau! Das wäre zu viel Kreuz. Ich kann das eine kaum ertragen." — Der Hochzeit seiner Schwester wohnte er nicht bei [50]). „Meine Verrichtungen," schrieb er den 24. Jan. 1746 [51]), „die Jahreszeit und meine Leibesbeschaffenheit sind Hindernisse, die sich gar nicht heben lassen. Doch auf Ostern, wenn Gott will, werd' ich euch gewiß besuchen. Ich freue mich recht auf diese Zeit. Ich habe mir vier Wochen ausgesetzt, um mich in der Gesellschaft der Meinigen von den mühsamen Verrichtungen zu erholen, in die mich meine Lebensart gesetzt hat." Der Genuß, den sich Gellert von jenem Besuche versprach, dünkte ihm höher als jeder andere. „Ich will," schrieb er, „den lächerlichen Sorgen der Ehre und des Ruhms auf einige Zeit entfliehen und das unschuldige Vergnügen schmecken, das man in dem Umgange und dem Beifalle der Seinigen weit lebhafter, als in der Gesellschaft derjenigen findet, die mit uns nach Einem Ziele laufen."

Ungefähr um diese Zeit (1746), noch vor der Herausgabe des ersten Theils seiner Fabeln und einiger der bereits früher erwähnten Lustspiele, hatte sich Gellert in einer neuen poetischen Gattung versucht. Dem Mangel an guten teutschen Romanen abzuhelfen, schrieb er das „Leben der schwedischen Gräfin von G**," in einem so anspruchslosen und doch so eleganten Style, wie die teutsche Literatur damals noch keinen Roman aufzuweisen hatte [52]). Daß ihm übrigens sein literarischer Ruhm doch nicht so gleichgültig war, als man nach dem vorhin mitgetheilten Briefe an seinen Schwager glauben könnte, zeigt, ungeachtet der scherzhaften Einkleidung, ein an einen Jugendfreund, den Secretair Kersten in Dresden, gerichtetes Schreiben, das auch durch den Rückblick auf die Entwickelung seines poetischen Talents von Interesse ist. „Wenn man," schrieb Gellert den 15. März 1748 [53]), „einen Autor zum Freunde hat, so ist man keine Stunde sicher, daß er uns nicht ein Buch dedicirt, oder uns doch mit einem beschenkt, wir mögen es nun haben wollen, oder nicht. Es kann zum Exempel sein, daß Ihnen nicht viel an dem zweiten Theile meiner Fabeln und Erzählungen gelegen ist [54]); aber das verschlägt mir Nichts. Ich schicke Ihnen dieses Buch dennoch und bilde mir zu meiner Ruhe fest ein, daß Sie es mit Vergnügen lesen werden. Mit diesem unverschämten, aber doch süßen Irrthume muß sich ein Autor für seine Mühe bezahlt machen, und je weniger ihm die Welt ihren Beifall geben will, desto mehr muß er sich den seinigen geben. — Hätten Sie, lieber K., das damals wol gedacht, als wir noch in der Fürstenschule [55]) neben einander ganz demüthig auf der Pechbank saßen, daß ich ein so großer Scribent, ein Fabeldichter, ein Komödienschreiber, ein Romanmacher und ich weiß selbst nicht, was noch mehr werden sollte? Nein, Sie haben es gewiß nicht gedacht, aber Sie hätten es denken können. Hab ich nicht in Tertia alle Periodos simplices und compositas, adversativas, concessivas etc. in Verse gebracht? Hab' ich nicht in einer Secunde mehr als eine Zungenübung in Versen gehalten? Sind dies nicht alles Vorbedeutungen von der Autorschaft gewesen?" [56]) — Auf eine ähnliche Weise blickt in einem spätern Briefe Gellert's unter einer scherzhaften Einkleidung das Behagen an literärischer Berühmtheit hindurch. „Ein rechter teutscher Autor," schreibt er den 25. Oct. 1748 an Kersten, „muß keine Oster- oder Michaelismesse vorbeilassen, ohne etwas herauszugeben, wenn es auch nur ein Romanchen, oder ein übersetzter Katechismus wäre. Wovon sollten die Setzer und Buchführer leben, wenn der Autor nicht schreiben wollte? Und was sollte der Autor anfangen, wenn er nicht von Messe zu Messe schreiben könnte? Nein, ich lasse mir mein Recht nicht nehmen. Ich schreibe, so lange ich gesunde Hände habe. Es ist gar zu hübsch, wenn man sich in dem Meßkataloge, bald darauf in den Zeitungen und in den Journalen und endlich in den Händen der Welt sieht. Ich komme selten zu Jemandem, daß ich nicht für meinen Fleiß belohnt werde und wenigstens eine von meinen Schriften auf dem

49) Daß dies im Scherz gemeint war, bewies Gellert's Nachlaß, der bei seiner bekannten Uneigennützigkeit und Liebe zum Wohlthun nicht anders als sehr gering sein konnte; s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 36. 50) Sie starb, nachdem sie ihrem Gatten eine Tochter, Auguste Salame, geboren, bereits im J. 1747. Als Gellert die Nachricht von der Entbindung seiner Schwester erhielt, schrieb er ihr: „Auf's Frühjahr werd' ich, so ich lebe und gesund bin, euch besuchen." Bei der Trauerpost, die einige Tage später an ihn gelangte, schrieb er an seinen Schwager: „Ich Thor, ich hätte hinzusetzen sollen: und so Ihr lebet! — Seiner Schwester Tochter Auguste Salome, später Gattin des Pfarrers Weide zu Kirchheilingen bei Langensalza, starb als Witwe 1818 bei ihrer Tochter, der Pastorin Winkler in Pödelwitz unweit Pegau, s. Gellert's Familienbriefe S. 5 fg. 51) s. a. a. O. S. 8 fg. 52) Der erwähnte Roman erschien zu Leipzig 1746, und in einer neuen Auflage ebendas. 1770, später gedruckt in Gellert's sämmtlichen Schriften. 4. Th. S. 243 fg.; französisch unter dem Titel: La Comtesse Suedoise, ou Mémoires de Madame de G..., traduit de l'Allemand de *Gellert* (à Berlin 1766.); desgl. unter dem Titel: La Comtesse de Suède. (à Paris 1779. 12.) 2 Voll. Englisch unter dem Titel: Life of the Countess G..., translated from the German by a Lady. (London 1776.) Man hat auch eine italienische und ungarische Übersetzung dieses Romans; letztere erschien zu Petersburg 1778.

53) s. Freiberger gemeinnützige Nachrichten. 1817. Nr. 17 und 18. Gellert's aufgefundene Familienbriefe S. 139 fg. 54) Dieser Theil war damals (1748) so eben erschienen. 55) In Meißen. 56) s. Gellert's Familienbriefe S. 142 fg.

Fenster oder auf dem Nachttische ganz sauber eingebunden finde. Ich kann Ihnen nicht sagen, was ich da empfinde, aber das weiß ich, daß ich alsdann nicht zu halten bin. Ich eile nach Hause und nehme die Feder in die Hand und schreibe, was ich schreiben kann und stelle mir schon einen neuen Ort vor, wo ich mich wieder finden werde, wenn es auch in den Händen eines Holzbauers wäre" [57]). Der Schluß dieses Briefes enthielt die Bitte, seinem Gönner, dem Oberconsistorialpräsidenten Grafen v. Holzendorf in Dresden, ein Exemplar des zweiten Theils seiner Fabeln zu überreichen. Dies selbst zu thun, verhinderte ihn seine Scheu vor dem äußern Ceremoniel. „Ich habe," schrieb er, „vor den großen Perücken, vor den Sammetröcken, vor den reichen Westen, nie weiter, als bis an die Thür des gräflichen Vorsaals kommen können, ob ich gleich auch eine Weste mit Fransen anhatte, die aber freilich schon etwas alt sind."

Zu den zahlreichen Verehrern von Gellert's Schriften gehörte auch der damalige königl. preußische Hofrath Borchward [58]), ein durch seine ungeheuchelte Religiosität und seinen redlichen Charakter ausgezeichneter Mann. Die Veranlassung zu seiner damals (1748) angeknüpften Correspondenz mit dem Dichter gab ein Gegenstand, für den sich Borchward von jeher ganz besonders interessirt und selbst, wie unten erwähnt, eine eigene Schrift darüber abgefaßt hatte. Die von Gellert in seinem „Leben der schwedischen Gräfin von G..." entworfene Schilderung des Verhältnisses zwischen Herrschaften und ihrem Gesinde fand Borchward so anziehend, daß er den Dichter bat, über die gegenseitigen Pflichten beider Stände eine kleine, allgemein verständliche Schrift abzufassen. Gellert lehnte dies ab, weil er jenem Gegenstande nicht gewachsen zu sein glaubte, hauptsächlich aber wegen seines Mangels an Zeit. „Ich bin," schrieb er den 9. Dec. 1748 [59]), „nicht frei genug in mir. Ich habe einige praktische Collegien, die mir täglich vier bis fünf Stunden wegnehmen. Die übrige Zeit muß ich einem nahen Anverwandten von mir schenken, der künftigen Sommer von der Universität gehen soll und noch nicht weit gekommen ist. Sein Glück befiehlt mir diese Pflicht. Kurz, wenn ich Ihnen, ohne Prahlerei, alle die kleinen Beschäftigungen nennen, wenn ich Ihnen sagen dürfte, daß mir die kleinste Arbeit, ich weiß nicht, ob aus Schwäche des Körpers oder des Geistes, erstaunlich schwer wird, so würden Sie einsehen, daß ich in den jetzigen Umständen keiner neuen Arbeit fähig bin. Ungefähr vier Monate später meldete Gellert seinem Freunde, daß er zu der ihm übertragenen Schrift eine Art von Plan zu entwerfen angefangen, doch nicht damit zu Stande gekommen sei. „Vielleicht," schrieb er den 2. April 1749" [60]), „bin ich daran Schuld, vielleicht ist es die Materie. Es läßt sich in der That viel über die Sache sagen; allein das Meiste ist schon gesagt und beinahe zu bekannt, als daß man es neu sagen könnte. Und wenn ich dies nicht kann, was wird Ihnen und der Welt mit meiner Schrift gedient sein? Überhaupt treffe ich in Ansehung meiner Leser viele Schwierigkeiten an. Macht man es kurz und fein, so wird es der Welt, die es lesen soll, nicht verständlich genug sein. Setzt man alles zum Unterricht genau auseinander, so wird das Vollständige die Aufmerksamkeit solcher Leute bald ermüden, die ohnedem nicht zum Nachdenken gewöhnt sind. Ich weiß daher nicht, ob ich weiter einen Versuch wagen werde."

Dankbar erkannte Gellert die Bemühungen seines Freundes, ihm in dem preußischen Staate eine seinen Fähigkeiten entsprechende und mit einem bestimmten Einkommen verbundene Stelle zu verschaffen. Gellert verbarg indessen nicht seine Vorliebe für Sachsen. „Wenn es," schrieb er den 8. Jan. 1750 [61]), „nach meinem Wunsche ginge, so würde mir eine Versorgung in meinem Vaterlande und zwar die liebste sein. Ich will diesen Wunsch nicht von aller Schwachheit freisprechen, noch weniger will ich glauben, daß ich ihn, wenn es mein Schicksal wollte, nicht vergessen könnte. Die Einrichtungen auf den preußischen Akademien sind mir nicht bekannt genug; allein ich glaube doch, daß sie vortrefflich sind und ich würde eine philosophische oder oratorische Professur in Halle allerdings für ein Glück halten, wenn die Lebensart der Studenten sittsamer und friedfertiger wäre. Dies ist alles, was ich Ihnen sagen kann. Überhaupt hab' ich noch gar nicht nach einer Bedienung gestrebt, weil mich meine Leibesbeschaffenheit kein langes Leben hoffen läßt. Oft bereue ich's, daß ich vor zehn Jahren nicht eine Dorfpfarre angenommen habe. Ich würde vielleicht mehr Gutes gestiftet, und, entfernt von dem Geräusche der Welt, ruhiger gelebt haben, als bei einer Professur."

Auf die Frage seines Freundes, warum er längere Zeit Nichts geschrieben, antwortete Gellert: „Das Feld ist nicht alle Jahre tragbar, am wenigsten das Feld des Witzes. Gesetzt, ich hätte noch das Vermögen, etwas zu schreiben, so scheinen es doch meine Umstände nicht zu erlauben. — Ich bin nichts weniger als geldbegierig; allein es ist auch Pflicht, unsere Umstände nicht zu vergessen, wenn wir Andern nützlich sein wollen. Kein Autor kann von seinem Buchführer leben und wehe der Welt,

57) Dies bezieht sich auf einen Vorfall, den Gellert in dem oben mitgetheilten Briefe ausführlich erzählt. Sein Buchbinder hatte ihn in seiner Gegenwart als Verfasser der Fabeln genannt, die ein Bauer, der in ihrem Lobe unerschöpflich war, einbinden lassen wollte. „Sie hätten sehen sollen," schrieb Gellert an Kersten, „mit welcher Verwunderung mich der Bauer betrachtete, wie freundlich er mich auf die Achseln klopfte und mich ermahnte, mehr solch schnackisches Zeug zu schreiben. Ich war den ganzen Tag außerordentlich aufgeräumt." Vergl. Gellert's Familienbriefe S. 143 fg. 58) Ernst Samuel Jacob Borchward, gestorben 1776 zu Berlin als markgräfl. ansbach-baireuthischer geheimer Legationsrath, als Schriftsteller bekannt durch einen „Vorschlag zum gemeinen Besten der Herrschaften und Dienstboten" (Leipzig 1754.) und durch s. Beiträge zu den „Liedern für den öffentlichen Gottesdienst" (Berlin 1766.); s. J. G. Hoppe's Nachricht von dem Leben und Charakter des Herrn E. S. J. Borchward. (Salzwedel 1777.) 59) s. Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen, herausgegeben von J. P. Bamberger (Berlin 1780.) S. 11.

60) s. Bamberger a. a. O. S. 13. 61) s. Ebendas. S. 15. Vergl. Döring a. a. O. 1. Th. S. 52 fg.

wenn er von ihm leben will! Ich muß also meine Zeit auf andere Arbeiten wenden und lieber junge Herren in meiner Stube unterrichten, als die Welt. Ich kann Ihnen daher vor der Hand Nichts versprechen. Sie sollen aber gewiß der erste sein, dem ich meine Arbeiten zuschicke, wenn ich welche habe."

In Bezug auf seine früher erwähnten Aussichten schrieb Gellert den 13. April 1751 [62]) an Borchward: „Es ist mir von Dresden aus, wider meine Hoffnung, befohlen worden, um eine extraordinäre Professur und Pension anzuhalten. Ich habe es gethan, obgleich mit schwerem Herzen, und ich hoffe, wenn Gott will, einen baldigen, glücklichen Erfolg. Ich freue mich nicht sowol meiner selbst wegen, als wegen meiner Freunde, die für mein Glück mehr, als ich, bekümmert gewesen sind und die mir nun den Vorwurf nicht mehr machen können, daß ich zu gleichgültig gegen eine öffentliche Bedienung wäre." In ebendieser Angelegenheit hatte Gellert schon einige Monate früher, den 22. Jan. 1751 [63]), an den Secretair Kersten in Dresden geschrieben: „Endlich können Sie mein Patron werden, wenn es Ihnen zu verächtlich ist, länger mein Freund zu sein. Sie sollen mich nämlich zum extraordinären Professor mit Pension machen. Das ist für Sie etwas Kleines und für Ihren Herrn Grafen **, deucht mich, noch etwas Kleineres." An der Einsendung des ihm abverlangten Memorials an das Oberconsistorium in Dresden ward Gellert verhindert, weil er, wie er schreibt, das Testimonium von der philosophischen Facultät nicht sogleich hatte bekommen können. „Nunmehr folgt es," schreibt er in einem dem obigen Briefe beigefügten Postscript. „Ich hätte es aber bald zerrissen, weil man mich so sehr gelobt und ein rechtes gelehrtes Rhinozeros aus mir gemacht hat" [64]).

Gellert's Genügsamkeit und Uneigennützigkeit zeigt folgende Stelle in dem eben mitgetheilten Briefe: „Ich bin zufrieden, wenn ich auch keine Pension bekomme. Es ist immer noch die Frage, ob ich eine Pension verdiene, und ob sie Andere nicht noch mehr verdienen, oder mehr brauchen. Professor Kapp, der Dekan der philosophischen Facultät, und auch Professor Christ meinen, daß ich vermöge des Testimonii den Befehl zur extraordinären Professur ohne vorhergegangenes Rescript erhalten könnte; und freilich sähe ich's gern, wenn man mir bei der Akademie nicht vorwerfen könnte, daß ich die Professur erbettelt hätte." Es vergingen indessen noch beinahe vier Monate, ehe er das erwähnte Lehramt erhielt. Den 24. Mai 1751 meldete Gellert seinem Freunde Borchward in Berlin: „Mit meiner extraordinären Professur hat es nun, Gott sei Dank! seine Richtigkeit, und ich werde dieses ungehoffte Amt gegen Johannis mit einer gewöhnlichen Rede antreten" [65]).

Mit erwähnter außerordentlichen Professur der Philosophie war ein Gehalt von 100 Thalern verbunden. Seine Vorlesungen eröffnete Gellert mit dem bereits früher erwähnten Programm: De comoedia commovente, und mit einer Rede von dem Einflusse der schönen Wissenschaften auf das Herz und die Sitten [66]). In den Collegien, die Gellert über Poesie und Beredsamkeit las, suchte er seine Zuhörer mehr durch Muster aus den besten Schriftstellern, als durch Regeln zu bilden, und mit dem Geschmacke an dem Schönen zugleich die Neigung zum Guten in ihnen zu wecken [67]). Seine Vorlesungen waren so zahlreich besucht, daß er, da der Raum seines Zimmers die große Menge der Zuhörer nicht fassen konnte, sich genöthigt sah, in den öffentlichen akademischen Hörsälen zu lesen. Dieser Beifall und das fast ungetheilte Lob, welches fortwährend mehren seiner Geistesproducte, seinen „Lehrgedichten und Erzählungen" [68]), seinen „geistlichen Oden und Liedern" [69]), einer von ihm herausgegebenen

62) s. Bamberger a. a. O. S. 17. 63) s. Gellert's Familienbriefe S. 151. 64) Dies Zeugniß, unter dem Dekanat des Professors J. E. Kapp in Leipzig am 23. Jan. 1751 ausgefertigt und wieder abgedruckt a. a. O. S. 153 fg., lautet, wie folgt: „Facultatis Philosophicae Lipsiensis Decanus Senior et reliqui ejus Professores. Quod haud ita pridem ab Ordine nostro modeste petiit testimonium studiorum et vitae apud nos exactae Vir Clarissimus M. *Christianus Fuerchtegott Gellertus:* illud eo libentius illi impertimur, quo digniorem illo per varios, quos hic commoratus est, annos sese reddidit. Confirmamus itaque tibi, Lector, laudatum *Gellertum* a. MDCCXLII ab Ordine nostro Magistrum Philosophiae renunciatum, a. MDCCXLIV jura et privilegia ejus disputatione docta de Poesi Apologorum et eorum scriptoribus cum laude sibi vindicasse et ab eo tempore singulis annis nonnullos juvenes, et inter hos varios sanguine progantos, exteros etiam, et ex Italia et Anglia ad nos studiorum gratia profectos, linguam, eloquentiam et poesin teutonicam non sine plausu et fructu docuisse. Quemadmodum autem clarissimus *Gellertus* his recitationibus privatis per complures annos de studiosa juventute egregie est promeritus et adhuc bene promeretur: ita non minus rempublicam literariam variis libris, et prosa et versa oratione conscriptis, insigniter ornavit, qui et ingenium ejus venustum et reconditam doctrinam satis superque produnt, nec sine utilitate et delectatione a popularibus nostris avidissime leguntur. Manavit etiam praestantia et elegantia scriptorum clariss. *Gellerti* ad exteros populos, ita ut et Galli et Dani varia ejus opuscula in suas linguas convertere coeperint et in pluribus convertendis adhuc versentur. Qui quidem popularium nostrorum et externarum gentium in scripta clar. *Gellerti* amor, uti non potest non cum ejus laude ac gloria conjunctus esse: ita nos, qui ejus probitatem, diligentiam, modestiam, aliasque virtutes propius intuemur et adhuc melius perspectas habemus, non modo in societatem hujus laudis lubenter venimus, sed etiam ex animo optamus, ut alia praemia, ejus ingenio venusto et praeclara eruditione digna, brevi interjecto tempore consequatur."

65) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 20. 66) Diese Rede, ursprünglich lateinisch gehalten, doch von einem Freunde Gellert's, dem Magister Heyer, ins Teutsche übersetzt, befindet sich in Gellert's sämmtlichen Schriften. 5. Th. S. 76 fg. 67) s. Cramer a. a. O. S. 82. Döring a. a. O. 1. Th. S. 58. 68) Leipzig 1754. gr. 4. 2. Aufl. ebendas. 1758. 8., 3. ebendas. 1770. 8. unter der veränderten Überschrift: „Moralische Gedichte," in Gellert's sämmtlichen Schriften. 2. Th. S. 3 fg. Französisch in der Sammlung: Choix varié de poésies philosophiques et agréables, traduites de l'Anglois et de l'Allemand. (à Avignon 1770.) 69) Leipzig 1757 und seitdem mehrfach aufgelegt, zuletzt zu Leipzig 1812; in Gellert's sämmtlichen Schriften. 2. Th. S. 83 fg. (mit einer Vorrede über die geistliche Liederpoesie). Französisch (von der Königin Elisabeth von Preußen) unter dem Titel: Hymnes et Odes sacrées par *C. F. Gellert.* (à Berlin 1789.) (Vergl. Allgem. deutsche Bibliothek. 98. Bd. 2. St. S. 408.) Dänisch von Hellmann, 1775. Holländisch von Rutland. Russisch von E. D.

„Sammlung vermischter Schriften"[70]) und andern Werken, gezollt ward, hatten ihm einigermaßen Ersatz bieten müssen für die Trennung von seinen vieljährigen Freunden, den Verfassern der mehrfach erwähnten Bremischen Beiträge. Bis auf Rabener, der noch einige Jahre in Leipzig blieb, hatten sie nach und nach fast alle diese Stadt verlassen. Ihren erheiternden Umgang vermißte Gellert um so schmerzlicher, da die Anfälle von Hypochondrie, die ihn schon längst heimgesucht, immer häufiger wiederkehrten. In seinen „Trostgründen wider ein sieches Leben"[71]) hatte er sich selbst schon einige Jahre früher über seine physischen Leiden zu beruhigen gesucht. Freudig überraschten ihn aus mehren Gegenden die überzeugendsten Versicherungen von dem Nutzen seiner Schriften. Seiner Freunde Bemühungen, ihm ein sorgenfreies Leben zu verschaffen, vereitelte Gellert's genügsamer Sinn und seine Uneigennützigkeit. So wies er unter andern eine Pension zurück, die ihm einer seiner aufrichtigsten Verehrer, der Freiherr von Creussen zu Bernstedt[72]), angeboten hatte. Gellert meinte, eine solche Auszeichnung verdiene er nicht. In einem an seinen Gönner gerichteten Briefe vom 5. Oct. 1751 heißt es: „Mein Einkommen, wenn ich's nach dem rechne, was ich jährlich brauche, beläuft sich auf 5—600 Thaler, und ich danke Gott, wenn ich durch Collegien und andere Arbeiten soviel gewinne. Ich habe seit Ostern eine Pension vom Hofe; diese beträgt 100 Thaler. Ich bin 35 Jahre alt, unverheirathet, und habe für Niemanden sehr zu sorgen, außer für meine fromme und alte Mutter. Sie ist hoch in die Siebenzig; ich liebe sie unendlich, und es ist mein Vergnügen und meine Schuldigkeit, zu ihrer Bequemlichkeit und Zufriedenheit beizutragen"[73]).

(St. Petersburg 1782.) Slawakisch von Batorki. (Presburg 1787.) — Ein in der erwähnten Sammlung geistlicher Oden nicht befindliches Gedicht mit der Überschrift: „Auf das neue Jahr 1759," in Leipzig auf einer Bogenfläche sauber und mit zierlicher Einfassung gedruckt, ward von K. F. Fulda mitgetheilt in dem Leipziger Allgem. literarischen Anzeiger 1801. Nr. 180. S. 1735 fg. Mehre von Gellert's geistlichen Liedern stehen in den Gesangbüchern (vergl. Heerwegen's Literaturgeschichte der evangelischen Kirchenlieder. 1. Th. S. 197 fg.), viele wurden auch componirt, unter andern von J. F. Doles (Cantor an der St. Thomasschule in Leipzig) (Leipzig 1758. Fol.) und von K. Ph. E. Bach. 5. Aufl. (Leipzig 1784. gr. 4.) Sechs Lieder Gellert's, am Clavier zu singen, von L. v. Beethoven. (Leipzig 1804. Fol.) Gellert's geistliche Oden und Lieder, mit ganz neuen Melodien. (Bern 1804. gr. 4.)

70) Leipzig 1757. 2 Thle. Anhang dazu ebendas. 1769. Gellert besorgte diese Sammlung, um eine andere zu unterdrücken, die ein gewinnsüchtiger Buchhändler von seinen Gedichten und prosaischen Aufsätzen veranstaltet und viele von Gellert verworfene Stücke darin aufgenommen hatte. 71) Leipzig 1747. Ebendas. 1767; in Gellert's sämmtlichen Schriften. 5. Th. S. 21 fg. Französisch von Formey unter dem Titel: Consolations pour les personnes valetudinaires. (à Berlin 1758. 12.) Russisch von A. Schumtjenskoi. (Moskau 1773.) Schwedisch Upsal. 1775. 72) Karl Wilhelm Christian Freiherr v. Creussen, gestorben 1772 im 60. Jahre zu Bernstedt als sachsen-coburg-meiningischer geheimer Rath; s. den Vorbericht zum zweiten Nachtrage von Gellert's freundschaftlichen Briefen. (Berlin 1781.) S. 3 fg. 73) Gellert's kindliche Liebe zeigt der wiederholte Dank für die Pension von 50 Fl., welche Creussen bald nachher der Mutter des Dichters bewilligte; s. a. a. O. S. 11.

Im October 1751 hatte Gellert seinen mehrfach erwähnten Freund, den Hofrath Borchward in Berlin, besucht. Eine abermalige Einladung, die im December des genannten Jahres an ihn erging, lehnte er ab. Was ihn dazu bewog, sagt er selbst in einem vom 21. Dec. datirten Briefe. Seine Persönlichkeit, meinte Gellert, sei nicht geeignet, ihn zu empfehlen. „Ich bin," schrieb er den 21. Dec.[74]), „auf meinen Reisen unglücklich. Ein gewisser Begriff, eine vortheilhafte Meinung, die meine Schriften von mir erwecken, geht voran. Man hofft, den scherzhaften, den muntern Mann zu sehen, den man in dieser oder jener Stelle angetroffen hat; man glaubt etwas zu sehen, das man sich selbst entworfen hat, und man sieht das Gegentheil; man sieht eine ernsthaft finstere Stirn, man hört einen Mann, der wenig redet, und man glaubt, er werde viel reden und immer von Sachen, die des Drucks werth sind. Dies bemerke ich, ich fühl' es und sehe, daß ich meinem Namen selber im Wege bin, oder wenigstens seh' ich, daß der Name eine gewisse Last ist, die ich zu der Zeit am wenigsten tragen mag."

Der Auffoderung seines Freundes, bald wieder als Schriftsteller etwas von sich hören zu lassen, stellte Gellert in dem oben mitgetheilten Briefe den Einwurf entgegen: „Warum hat man mir ein öffentliches Amt gegeben? Ich hab' es im Voraus gedacht, daß das Amt den Autor verdrängen würde; denn ich bin ein Genie, das durch eine einzige gemessene Beschäftigung zu den andern ungeschickt gemacht wird. Unglück genug für mich, oder doch Demüthigung genug! Der Gedanke, morgen werden dir wieder hundert Personen zuhören, und wie willst du sie unterhalten, und was wird das Beste, das Nöthigste sein von den Dingen, die du ihnen sagen könntest? Der Gedanke, du mußt dir Mühe geben, sitzen, studiren, mühsam lesen, schon der Gedanke, ohne die Ausführung desselben, raubt mir die Munterkeit, die Leutseligkeit, die zu den Schriften des Geschmacks, wo die Natur herrschen soll, so nöthig ist. Mögen die witzigen Köpfe schreiben, die jünger und kühner sind, als ich. Ich will sie lesen und der Welt ihre Verdienste schätzen lehren." In ähnlicher Stimmung schrieb Gellert den 12. Jan. 1752[75]) an den Freiherrn von Creussen: „Fürchten Sie sich nicht, daß ich wieder etwas herausgebe; es wird sobald nicht geschehen. Ich bin des Autors ziemlich müde."

Den größten Antheil an der trüben Stimmung, die ihm diese Äußerungen eingab, hatte Gellert's oft wiederkehrende Kränklichkeit. Der gefeierte Dichter, dessen Name damals auf allen Zungen lebte, kämpfte seit Jahren mit dem furchtbaren Übel der Hypochondrie. Seine Tage waren ängstlich und trübe, die Nächte unruhig und voll schrecklicher Träume. Selten empfand er die Munterkeit, die einen gesunden Kreislauf der Säfte zu begleiten pflegt. Trübsinn und Niedergeschlagenheit umwölkten sein Gemüth und verriethen sich in seinem traurigen Auge, in seiner Physiognomie und in der Haltung des Körpers[76]).

74) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen. (Berlin 1780.) S. 24 fg. 75) s. den Zweiten Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen. (Berlin 1781.) S. 13. 76) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 69.

Durch seinen Zustand war er abgehalten worden, seine Mutter in Haynichen zu besuchen und bei ihr die Osterfeiertage zuzubringen. Auch die Witterung schreckte ihn. „Ich darf," schrieb er den 2. März 1752[77], „keine Reise von acht Meilen bei einer so üblen Jahreszeit wagen; und gleichwol ist der Mangel an Bewegung keine geringe Ursache meiner Beschwerden. Vielleicht gehe ich diesen Sommer in ein Bad; denn was ist das Leben des Menschen ohne Gesundheit?" Diese rührende Klage wiederholte er bei seiner Rückkehr von einer Reise nach Dresden in einem Briefe an seinen Freund Creussen: „Sie haben mir," schrieb er den 19. März 1752[78], „manche vortreffliche Regeln angewiesen, die Hypochondrie zu ersticken. Dessenungeachtet will es mein Schicksal seit neun Wochen, daß ich diese Plage doppelt fühlen und durch Geduld ein Übel erträglich machen soll, das ich durch die gewöhnlichen Hilfsmittel nicht dämpfen kann. Meine Reise ist elend gewesen, und alles Vergnügen des Frühlings, der Freundschaft, des Umgangs ist mit unter einer steten Beklemmung der Brust ohne Reiz und ohne Geschmack vorgekommen. Ich bereue meine Reise, die ich doch in der besten Absicht unternommen."

Wegen seines längern Schweigens entschuldigte sich Gellert am 24. Oct. 1752 mit einem längern Aufenthalt in Lauchstädt. Eine sonderliche Wirkung von dem Gebrauche des dortigen Bades verspürte er nicht. Erfreulichere Nachrichten über seinen Zustand enthielt ein Brief vom 27. Jan. 1753. Gellert hatte seine Mutter in Haynichen besucht und dabei einen Ausflug nach Dresden unternommen. „Diese Reise," schrieb er[79], ist mir wohl bekommen. Ich bin wenigstens gesünder und nicht so niedergeschlagen, als zuvor. Was kann ich von einer Reise von 20 Meilen mehr verlangen? Ich preise Gott, daß mein Übel sich gemindert hat. — Wie gütig ist die Vorsehung, und warum ist nicht meine ganze Seele Dankbarkeit und Liebe?" Kaum eine Woche war indessen vergangen, als Gellert in einem Briefe vom 2. Febr. sich aufs Bitterste über die Rückkehr seines alten Übels beklagte. „Ohne Munterkeit," schrieb er[80], „ohne Lebhaftigkeit des Geistes, arbeite ich mit vieler Mühe und wenigem Glück. Ich weiß kaum durch die Nebel hindurch zu dringen, die ihn umgeben. Ehe ich's denke, ermüdet mein Körper und drückt die Seele nieder." In dieser trüben Stimmung quälte er sich mit allerlei beunruhigenden Ideen. „Ich fürchte," schrieb er, „weil ich seit einigen Wochen in der linken Hand und dem linken Fuße zu verschiedenen Malen in den Juncturen anhaltende Schmerzen gefühlt habe, daß vielleicht mein Übel gar in eine Gliederkrankheit ausarten dürfte." Sein unerschütterliches Vertrauen auf Gott beruhigte ihn wieder. „Der Herr, der unser Schicksal regiert," schrieb er, „wird es machen, wie mir's gut ist, und die Ergebung in seinen Willen, so schwer sie der Natur in harten Kämpfen wird, ist doch allezeit die Pflicht und die Ehre eines Geschöpfs. Ich habe viel Glück in der Welt, das ich nicht verdiene, und viel Unglück nicht, das ich vielleicht verdient habe; warum will ich zagen?"

Wegen seiner Diät machte sich Gellert Vorwürfe. „Leider," schrieb er den 1. März 1752[81], „trink' ich Kaffee und rauche auch Tabak. Soviel Gewalt ich mir anthue, beides mäßig zu gebrauchen, so ist mir's doch beinahe unmöglich, es ganz zu lassen, weil ich dabei studire. Es ist mein täglicher Kummer; denn weder das Eine, noch das Andere kann unserm Körper ganz unschädlich sein. Aber was für eine Gewalt hat nicht eine Gewohnheit über uns!"

Von einem dreiwöchentlichen Aufenthalte in Karlsbad und dem Gebrauche der dortigen Mineralquellen verspürte Gellert keinen sonderlichen Erfolg für seine Gesundheit. In mehren seiner Briefe sprach er die Ahnung eines frühzeitigen Todes aus. Genährt ward sie noch durch die Lecture von Young's Nachtgedanken. Selbst schriftstellerisch thätig zu sein, traute er sich in seiner Stimmung nicht zu. „Ich vermisse," schrieb er den 8. Oct. 1753[82], „all' die Lebhaftigkeit, die zu einem Autor erfodert wird, und ich erfahre es insonderheit, wie wahr es ist, daß man nicht in einem jeden Alter Verse machen kann. Ich mag die Ursachen nicht aufsuchen; genug, daß es meine Pflicht ist, nicht wider mich selbst zu handeln, und den Beifall, den ich mir ehedem erworben, nicht durch unglückliche Arbeiten zu verderben. Ich begnüge mich, junge Leute zu unterrichten, welche Genie haben, und suche meine Ehre darin, wenn ich Anderer Arbeiten schätzen, bewundern und bekannt machen kann."

Den Genuß des augenblicklichen Wohlbefindens verbitterte sich Gellert, indem er sich der Undankbarkeit gegen die Vorsehung anklagte. „Ich kränke mich," schrieb er[83], weit mehr, daß ich so unempfindlich bin, das Glück, das ich habe, zu erkennen, als ich über das, was mir mangelt, betrübt bin. Woher kommt diese Kälte, diese undankbare Härte, von der ich sonst Nichts gewußt habe? Ich stehe mit der Trägheit auf, mit der ich mich niederlegte, und der Gedanke, du hast die ganze Nacht ruhig geschlafen, ist des Morgens meiner Seele eine gleichgültige Zeitung." Seine Demuth lockte ihm das Geständniß ab: „Wie wenig vermag der Mensch über sich selbst und wie viel glaubt er doch heimlich zu sein! Ich esse, ich trinke, ich schlafe und fühle doch keine Kräfte. Freilich hab' ich jetzt wenig Bewegung und des Tages drei Collegien. Aber unter fast gleichen Umständen war ich doch vor wenig Jahren ein ganz anderer und besserer Mensch. Ich hatte mehr Beschwerden des Leibes, weniger Schlaf, mehr Beklemmungen der Brust, und dennoch war ich weit munterer." Er schob die Schuld seiner Verstimmung auf sein einsames Leben. Die Idee, verheirathet zu sein, die er in mehren frühern Briefen aufs Entschiedenste verworfen, zeigte sich ihm für den Augenblick von einer lockenden Seite. „Hätt' ich," schrieb er, „eine liebenswürdige Frau, so glaubte ich, an ihrer Seite der bangen Stunden

77) s. den zweiten Nachtrag a. s. w. S. 22. 78) s. ebendas. S. 23 fg. 79) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 29. 80) s. den zweiten Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 33 fg.

81) s. den zweiten Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 35 fg. 82) s. ebendas. S. 40 fg. 83) s. Bamberger a. a. O. 34.

weniger zu haben. Würde nicht ein Blick von ihr oft meinen Geist aus seinem traurigen Schlummer reißen? Doch, wie weiß ich das? Würde es nicht meine Unruhe ebenso sehr vermehren, wenn ich die ihrige durch mich wachsen sähe? Genug, dies Glück hat nicht in dem Plane meines Schicksals gelegen, und was wäre die Gelassenheit für eine Tugend, wenn sie uns nicht wirkliche Übel ertragen lehrte, indem sie uns auf die weise und gütige Hand der Vorsehung blicken heißt?"

Von solchen Empfindungen zeugt das in der erwähnten Sammlung seiner „Lehrgedichte und Erzählungen" befindliche Gedicht Gellert's: „Der Christ" [84]). „Dies Gedicht," schreibt Gellert den 23. März 1754 [85]), „ist das letzte, das ich erst in der verwichenen Neujahrmesse gemacht, nachdem ich einige Jahre, durch verschiedene vergebliche Versuche überredet, geglaubt hatte, ich könnte keine Verse mehr machen. — Wie glücklich wollt' ich mich schätzen, wenn dies Gedicht, wegen seines Inhalts, des Beifalls der Kenner und der Rechtschaffenen würdig wäre! Ich habe neun Tage, ohne Aufhören, daran gearbeitet, alle Qual der Hypochondrie verleugnet, und, wie Gott weiß, oft gebetet, daß ichs aus der Fülle eines redlichen und absichtsvollen Herzens machen möchte. Eben dies Gedicht hat mich bestimmt, die übrigen auszusuchen und herauszugeben; denn diese liegen schon etliche Jahre da. Ich war fest entschlossen, sie nie drucken zu lassen, so sehr fehlte mir der Muth und die Lust, ein Autor zu werden." Er hielt diesen Stand, als Lebensberuf, überhaupt für einen Abweg, vor dem er jugendliche Köpfe warnen zu müssen glaubte. An seinen ehemaligen Schüler, den Grafen Moritz von Brühl in Dresden, der ihm einige poetische Versuche geschickt hatte, schrieb Gellert den 18. Juli 1754: „Ich bitte Sie, lassen Sie sich von den Zaubereien der Poesie nicht zu sehr einnehmen. Ich kenne die Gewalt dieser Sirene. Sie sind zu größeren Dingen bestimmt; von diesen darf Sie die Poesie nicht abziehen. Nur Ihren Geist soll sie beschäftigen, wenn Sie in jenen nicht arbeiten können oder sollen [86]). — Ob ich fortfahren werde, mehr Lieder zu machen," heißt es in einem Briefe Gellert's an seinen Freund Borchward in Berlin [87]), das weiß Gott, ich kann es nicht sagen. Soviel merk' ich, daß meine Gabe zu dichten und zu schreiben, sehr, wo nicht ganz erloschen ist. Alles wird mir sauer, blutsauer, und ist dies nicht ein Beweis, daß das Feuer fehlt, die Begierde, die uns beleben und die Last der Arbeit unmerklich machen muß?

In dieser Stimmung machte sich Gellert bei der Herausgabe seiner früher erwähnten geistlichen Oden und Lieder, für die sich seine Freunde lebhaft interessirten, allerlei Scrupel. Am liebsten hätte er diese Gedichte anonym drucken lassen. „Über meinen Namen," schrieb er [88]), „bin ich noch sehr uneins. Gott weiß es, daß ich ihn nicht auf den Titel setzen würde und zwar aus guten Absichten, wenn ich wüßte, daß ich verborgen sein könnte. — Ich würde geschwinder an die Herausgabe denken, wenn kein Mensch wüßte, daß ich Lieder gemacht hätte. Ich würde mich freuen, wenn sie die Absicht der Erbauung beförderten und glauben, daß ich etwas Gutes gethan hätte. Aber nunmehr, da ich schon in der Rede bin, fällt ein großes Verdienst auf meiner Seite hinweg. Es wird mir und Andern vorkommen, daß ich als Autor, aus Begierde des Namens, geistlich gedichtet habe. Elender Gedanke! Meine Freunde sagen, mein Name werde tausend Leute reizen, die Lieder zu lesen, die sie sonst nicht würden gelesen haben. Das glaub' ich ohne Eitelkeit selbst. Aber können nicht auch tausend Leute sagen: Warum war der Mann nicht so bescheiden und hielt seinen Namen zurück? Will er durch Lobsprüche belohnt sein?"

Während Gellert mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit sich beschäftigte, die letzte Hand an seine geistlichen Lieder zu legen, ward er in dieser Beschäftigung, wie in seiner Thätigkeit als akademischer Docent durch die Unruhen unterbrochen, welche zu Anfange des siebenjährigen Krieges das Einrücken fremder Truppen in Sachsen verursachte [89]). Bei seinem, von der gewöhnlichen Schriftstellereitelkeit weit entfernten Charakter konnten ihn die zahlreichen Besuche von Fremden nicht entschädigen, die sichs zur Ehre schätzten, ihn gesehen und persönlich kennen gelernt, oder wenigstens seine Vorlesungen besucht zu haben. Den Eindruck, den die politischen Ereignisse auf ihn machten, schildern mehre Stellen in seinen Briefen an seinen ehemaligen Schüler, den Grafen Moritz von Brühl, der sich damals in Paris befand. „Wie traurig," schrieb Gellert den 12. Nov. 1756 [90]), „sieht es, seit unserer unterbrochenen Correspondenz, in unserm Vaterlande aus! Erwarten Sie keine Beschreibung unseres tragischen Zustandes von mir. Er ist, denk' ich, der ganzen Welt bekannt. Wir sind tief gefallen und ich weine über unser Schicksal und sehe auf die Hand, die allein auch die allgemeinen Schicksale der Sterblichen lenkt, strafend und gütig. Nun werden Sie Sachsen nicht sobald sehen mögen und ich werde Sie nicht sobald zu sehen wünschen; denn sollen Sie ein Zuschauer unsers Elends sein?" — In einem an Borchward geschriebenen Briefe vom 21. März 1757 [91]) findet sich die Stelle: „Unsere jetzigen Umstände? Lassen Sie uns einen Vorhang darüber ziehen. Nur Friede! Friede!" — „Daß wir jetzt viel leiden," schrieb Gellert acht Tage später [92]) an den Grafen Moritz von Brühl, „daß ich und hundert wackre Leute keine Pension mehr bekommen, daß unsere Universität täglich mehr abnimmt, das versteht sich. Ich könnte, wenn ich wollte, nach Kopenhagen gehen, wo man mich bei der Erziehung des Kronprinzen zu brauchen gedenkt. Allein ich, der ich bald 40 Jahre alt, meines Lebens oft

84) Die erwähnte Sammlung, 1754 zu Leipzig gedruckt und ebendas. 1770 neu aufgelegt, enthält außerdem die Gedichte: Der Menschenfreund; Reichthum und Ehre; der Stolz; die Freundschaft; der Ruhm. 85) s. Bamberger a. a. O. S. 37 fg. 86) s. Gellert's Briefe, herausgegeben von J. A. Schlegel und G. L. Heyer. (Leipzig 1774.) S. 24. Döring a. a. O. I. Th. S. 95. 87) vom 22. Dec. 1755; s. Bamberger a. a. O. S. 50.

88) s. a. a. O. S. 56. 89) Vergl. Cramer a. a. O. S. 105. 90) s. Gellert's Briefe S. 73. 91) s. Bamberger a. a. O. S. 58. 92) s. Gellert's Briefe S. 79.

müde, zu vielen Verrichtungen gar nicht mehr lebhaft genug und an Einsamkeit gewöhnt bin, ich werde nicht gehen. Aber wenn Sie wieder in unser Vaterland zurückkommen, dann will ich mir auf einem Ihrer Güter einen Platz der Ruhe und des Grabes ausbitten."

Gellert hatte um diese Zeit, im April 1757, Leipzig verlassen. Er war einer Einladung des Kammerherrn von Zettwitz nach Bonau gefolgt, einem bei Roßbach gelegenen Gute[93]). Mit diesem vielseitig gebildeten Manne und mit der gräflich Vitzthum'schen Familie lebte er dort in angenehmen Verhältnissen. Seinem mehrfach erwähnten Freunde, dem Hofrath Borchward in Berlin, meldete Gellert in einem Briefe vom 23. April 1757[94]) diese Veränderung seines bisherigen Aufenthalts mit den Worten: „Ich schreibe dies auf dem Lande, fünf Meilen von der Stadt, wohin ich zur Ruhe geflüchtet bin, die ich auch bei dem besten Wirthe und der gefälligsten Wirthin genießen würde, wenn ich mich selbst oder meinen Körper nicht mitgebracht, oder anders zu reden, wenn ich den Schlaf mitgebracht hätte. Bei dem Mangel desselben empfinde ich die Annehmlichkeiten des Frühlings und die Freundschaft des Herrn v. Zettwitz und seiner Gemahlin nur halb und eile alle Tage wieder in Gedanken nach meiner Einöde in die Stadt." Eine ähnliche Stimmung herrscht in einem spätern Briefe vom 4. Sept. 1757. „Mein Exilium," schrieb Gellert[95]), „wird mir, entfernt von meinen Freunden, alle Tage unerträglicher, und ich seufze schon nach der Stadt, die ich vor sechs Wochen, als ich sie wiedersah, nicht ungern verließ. So widersprechend sind die Wünsche der Hypochondristen. Es fehlt mir hier auf dem Lande Nichts, als daß ich nicht in meiner Ordnung, sondern vielmehr ein unnützes Geschöpf für die Welt bin. Ich bin müßig, ohne es sein zu wollen; und lesen, denk' ich, ist nicht viel besser als Müßiggang. Endlich, wer kann lesen, wenn man alle Stunden mit neuen Nachrichten, falschen und wahren, erschreckt wird?" — „Möchte doch," heißt es in einem spätern Briefe vom 21. Sept., „der Tag der öffentlichen Ruhe und das Ende meines müßigen Exils nicht mehr fern sein!"

Gellert war, als er dies schrieb, kaum wieder genesen von einer lebensgefährlichen Krankheit, die er sich durch eine Erkältung bei einem abendlichen Spaziergange nach Meineweh, einem benachbarten Gute eines Herrn v. Schönberg, zugezogen hatte[96]). Ein heftiges und anhaltendes Seitenstechen erregte gegründete Besorgnisse. Den Bemühungen seines Arztes, des Dr. Springsfeld aus Weißenfels, verbunden mit der sorgsamen Pflege in dem Hause des Herrn v. Zettwitz, gelang es jedoch sein Leben zu retten. Ausführlich schildert Gellert jenes Ereigniß in zwei sich gegenseitig ergänzenden Briefen, von denen der eine vom 18. Nov. 1757 an den Grafen Moritz v. Brühl[97]), der andere vom 9. März 1758 an den Hofrath Borchward in Berlin gerichtet ist[98]). Ergriffen von der Ahnung des Todes schreibt Gellert in dem erstgenannten Briefe: „O lieber Moritz, was ist der Schritt in die Ewigkeit für ein feierlicher, bebender Schritt! Welch ein Unterschied zwischen den Vorstellungen des Todes bei gesunden Tagen und am Rande des Grabes! Welcher Held muß da nicht zittern, wenn ihn nicht die Religion gleich einem Engel vom Himmel stärkt! Ich dachte zu sterben und siehe, ich lebe noch durch die Güte Gottes! Wie werd' ich dieses neu geschenkte Leben recht nützlich und dankbar anwenden? Wie lange, oder wie kurz wird es noch dauern? Und wenn es noch so lange dauerte, wie bald wird es gleich dem vorigen verschwunden sein!"

In dem Briefe an Borchward schreibt Gellert: „Die Bataille bei Roßbach hab' ich, kaum anderthalb Stunden, vielleicht nicht eine Stunde von ihr entfernt, erlebt, und von der Krankheit entseelt, von dem Krachen des Geschützes mit dem ganzen Gebäude erschüttert, mit keuchender Brust, mit bebenden Händen, unter Gebeten für die Sterbenden, nein, unter Seufzern (denn ich konnte nicht beten und weinen) hab' ich sie vier Stunden nach einander gehört, oder vielmehr zu sehen geglaubt, schon den Tag vorher gehört, schon lange vorher an dem Rasseln der Stücke gehört, die durch den Hof, hart vor meinem Lager, gezogen wurden. Genug, der Herr regiert und lebt!" — „Vielleicht ist die Periode meiner Rückkehr nach Leipzig näher, als ich denke. Möchte doch Gott uns allen Frieden und Ruhe schenken!"[99]) — „Noch immer," schrieb Gellert aus Bonau den 21. April 1758[1]), „kämpfe ich mit dem Entschlusse nach Leipzig zurückzukehren. Vor der Pfingstwoche dürfte es wol nicht geschehen. Hart an meinem Kammerfenster in Leipzig ist ein Hospital für Blessirte und Kranke errichtet. Ich kann sie aus meinem Fenster klagen hören und leiden sehen. Ein trauriger Anblick für mich."

Mitten unter diesen erschütternden Eindrücken überraschte ihn die Nachricht, daß einer seiner liebsten Freunde, der Dichter Cronegk zu Ansbach, in der Blüthe seiner Jahre gestorben. Gellert's Empfindungen bei diesem Verluste schildert ein Brief an den Grafen Moritz v. Brühl, vom 22. März 1758[2]). Er machte sich mit dem Gedanken vertraut, daß auch seine letzte Stunde bald kommen könnte. „Ich habe," schrieb er den 25. März[3]), „unlängst eine kleine Verordnung aufgesetzt, wie es nach meinem Tode mit meinen Meubeln und Büchern gehalten werden soll.. Ich habe keine Schätze und auch keine Schulden und ein seliger Tod sei mein Reichthum, den wird Gott uns geben." Keinen sonderlichen Eindruck machte auf Gellert in dieser Stimmung das unerwartete Geschenk von 300 Thlrn., womit ihn eine adelige Dame, Frau v. Campenhausen in Riga, deren Sohn früher Gellert's Zuhörer gewesen, nach dem Empfange seiner Oden und geistlichen Lieder, überraschte. „Da mich," schrieb Gellert[4]), „oft die wichtigsten Gegenstände nicht rühren, so läßt sich denken, daß mich dieses Geld, so sehr ich's auch nöthig habe, wenn ich wieder in Leipzig leben will,

93) s. Cramer a. a. O. S. 105. 94) s. Bamberger a. a. O. S. 61 fg. 95) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 139. 96) s. Cramer a. a. O. S. 105. 97) s. Döring a. a. O. 1. Th. S. 141 fg. 98) s. Bamberger a. a. O. S. 63 fg.

99) s. Bamberger a. a. O. S. 65.
1) s. Gellert's Familienbriefe S. 40. 2) s. Gellert's Briefe S. 90 fg.; vergl. seine Familienbriefe S. 34. 3) s. ebendas. S. 39. 4) s. ebendas. S. 40.

nicht gerührt hat. Darüber habe ich mich freilich gekränkt, daß ich der Vorsehung für diese Wohlthat nicht herzlich genug danken und ihre Güte fühlen kann."

Im Mai 1758, in der Pfingstwoche war Gellert wieder nach Leipzig zurückgekehrt, wo ihn mit dem Beginne des nächsten Jahres die Nachricht von dem Tode seiner Mutter aufs Schmerzlichste überraschte. Seine damaligen Briefe enthalten fortwährende Klagen über seinen wechselnden Gesundheitszustand. Sie sind aber auch merkwürdige Documente für seine Resignation und geduldige Ergebung in ein unvermeidliches Schicksal. Mit gleicher Ruhe ertrug er auch die störenden Verhältnisse, welche die Kriegsunruhen und Durchmärsche fremder Truppen für ihn herbeiführten. Entschädigt sah er sich durch die Auszeichnung, die ihm von mehren in Leipzig anwesenden Militairpersonen zu Theil ward⁵). Selbst die Prinzen Karl und Heinrich von Preußen würdigten ihn oft ihrer Unterredung. Der General Hülsen ermäßigte die Einquartirung in Gellert's Geburtsorte Haynichen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es aus Hochachtung für den Dichter geschehe. Die größte Auszeichnung widerfuhr ihm indessen, als Friedrich II. bei seiner Anwesenheit in Leipzig im December 1760 ihn zu sich rufen ließ. In dem Gespräche mit dem großen Könige⁶) zeigte Gellert weniger Schüchternheit, als ihm sonst eigen war. Dem Verlangen Friedrich's II., seine Gedichte kennen zu lernen, entsprach Gellert, indem er seine bekannte Fabel: „Der Maler"⁷) recitirte. Durch seine freimüthigen Antworten gelang es ihm, dem großen Könige eine günstigere Meinung von dem Zustande der teutschen Literatur beizubringen, über die er in seiner Schrift: De la Literature allemande ein ziemlich einseitiges Urtheil gefällt hatte. Den günstigen Eindruck, den Gellert auf ihn gemacht, soll Friedrich II. seinen nächsten Umgebungen durch die Äußerung zu erkennen gegeben haben: „C'est le plus raisonnable de tous les savans allemands."

Gellert selbst schien, bei der bekannten Anspruchslosigkeit seines Charakters, auf die ihm gewordene Auszeichnung keinen unbedingten Werth zu legen. Dafür spricht, was er den 30. Dec. 1760 an eine Freundin schrieb. „Ein Brief über den andern," äußerte er, „wünscht mir Glück zu der Gnade des Königs. Ja, liebste Freundin, es ist nicht zu glauben und doch wahr, ich komme tausend Leuten erst ehrwürdig vor, seitdem der König mit mir gesprochen und mich gelobt hat. Ist denn sein Lob vor dem Richterstuhle der Vernunft und des Gewissens wirklich mehr, als der Beifall eines andern Menschen?" Beunruhigend war für Gellert, bei seinem anspruchslosen Sinne, besonders das Gerücht, daß sein an Rabener gerichteter Brief, in welchem er seine Unterredung mit Friedrich II. geschildert hatte, in Dresden abschriftlich circuliren sollte. „Es ist schrecklich genug," schrieb er⁸), „daß kein Brief von mir mehr vor dem Drucke sicher ist. Magna fama magnum malum. Das erfahr' ich alle Tage mehr." In dieser Stimmung und bei seiner Denkungsart hatten die fortwährenden Bemühungen seiner Freunde, durch Vermehrung seiner Einkünfte dem kranken Dichter ein gemächlicheres Leben zu verschaffen, für Gellert etwas wahrhaft Peinliches. Dies sieht man unter anderm aus einem Briefe an den Grafen Moritz v. Brühl, vom 16. Mai 1761. „Warum nehmen sich doch," schrieb Gellert⁹), „so viele Menschen meiner an? Verdiene ich's denn mehr, als Andere? Nichts weniger. Die glänzenden Verdienste des Autors erwerben mir das Herz der Hohen und der Niedrigen; und diese Verdienste, die in das Auge fallen, sind doch oft Nichts gegen die stillen Verdienste eines Mannes, den Niemand bemerkt, und der mir weit vorzuziehen ist. — Es kommt mir nicht in den Sinn, um eine Fürsprache zu bitten. Ich suche kein Amt, ich wünsche keine Pension; ich bin krank und kann kein langes Leben hoffen; ich leide keinen Mangel und Gott gibt mir mehr, als vielen Andern. Wie könnt' ich mehr begehren? — Wenn mir Gott leidliche Gesundheit und ein freudiges Herz gibt, so verachte ich alle Schätze und Ehren der Erde."

Gellert's fortwährende Kränklichkeit war der Hauptgrund, weshalb er das ihm angetragene Lehramt eines Professors Organi Aristotelici, ungeachtet der dringenden Vorstellungen und Bitten Ernesti's, Wagner's und besonders Rabener's entschieden ablehnte. „Ich habe," schrieb er, „diese Stelle nicht aus einer übertriebenen Bescheidenheit ausgeschlagen. Nichts weniger; nur aus Krankheit, Alter, Mangel an Kräften, aus Überlegung und Gewissen. Warum sollte ich mich weigern, wenn das nicht meine Gründe wären? Ich müßte ja fürchten, wider meine Pflicht, wider meinen eigenen Vortheil zu handeln, wenn ich blos aus Eigensinn den Rath und die gütige Fürsorge meiner Freunde verwerfen sollte. Wer meine Beschwerden sähe, die kranke Brust, an der ich leide, den nagenden heimlichen Schmerz in meinem Kopfe, die Abnahme meines Gedächtnisses, die mir die geringsten Arbeiten zur Last macht, wer dies alles sähe, würde mir sicher nicht rathen, ein neues Amt anzunehmen. Die Akademie leidet nicht dabei. Ich kann, was ich thun kann, als außerordentlicher Lehrer thun, wenn auch das, was ich thue, Wenigen in die Augen fällt. Wenn ich im J. 1751 die Professur hätte suchen sollen, so würde

5) Vergl. Cramer a. a. O. S. 114 fg. 6) s. dies Gespräch, nach dem Auszuge eines aus Leipzig vom 27. Jan. 1761 datirten Schreibens, in Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius (Leipzig 1823.) S. 632 fg.; vergl. einen ebendas. S. 629 fg. mitgetheilten Brief Gellert's an Rabener vom 29. Jan. 1761, und einen frühern (vom 10. Jan.) an den Hofrath Borchward in Berlin, in Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 74 fg. 7) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 1. Th. S. 121 fg.

8) s. Bamberger a. a. O. S. 67. In mehren seiner damaligen Briefe kommt Gellert mit Unmuth auf diesen Gegenstand zurück. „Was haben Sie," schrieb er den 21. April an seinen Freund Borchward, „für böse Leute in Berlin, welche vertraute Briefe durch den Druck der Welt öffentlich bekannt und einen ehrlichen Mann schamroth machen? Es ist Grausamkeit, so zu verfahren; und ich werde künftig zittern müssen, so oft ich einen Brief schreiben will. Wie viele Dinge sind unter Freunden erlaubt und unschuldig, die in dem Angesichte der Welt sogleich anstößig werden?" s. Bamberger a. a. O. S. 68. 9) s. Gellert's Briefe S. 104 fg.

ich geglaubt haben, es wäre Pflicht. Im J. 1761 halte ich es für Pflicht, sie zu verbitten. Meine Freunde denken als Gesunde, da haben sie Recht. Ich denke und leide als ein Kranker und da hab' ich auch Recht. Mein Entschluß ist nicht Flucht vor der Arbeit; dies beweist mein zeitheriges Schreiben und Lesen. Daß ich die Kräfte nicht mehr habe, die ich vor zehn Jahren hatte, das kränkt mich; aber wie müßt' ich mich schämen, wenn ich glaubte, ich hätte sie und setzte mich selber in Unruhe und Umstände, die ich hätte vermeiden können."

Diese offene Darstellung seiner Lage hatte auf Gellert's Freunde die Wirkung, die er sich davon versprach. Er war darüber sehr erfreut. Weit entfernt, in dem Eifer zu ermüden, den er bisher seinen Vorlesungen und dem Privatunterrichte gewidmet hatte, verdoppelte er, nicht ohne bedeutenden Nachtheil für seine Gesundheit, seine Anstrengung, um den Verdacht von sich zu entfernen, daß seine Bequemlichkeit oder Freiheit ihm mehr gelte, als der allgemeine Nutzen. Seine Einkünfte würden übrigens, auch ohne die Unterstützung seiner Freunde und vieler ihm gänzlich unbekannter Gönner, bei seiner Genügsamkeit, für die Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse hingereicht haben. Jede Muße, die ihm seine Berufsgeschäfte gönnten, nutzte er zu fortgesetzten Studien und zu einer fast ununterbrochenen Correspondenz mit zahlreichen auswärtigen Freunden. In einen lebhaften Briefwechsel war er besonders mit einer Demoiselle Lucius in Dresden getreten, einem vielseitig gebildeten Frauenzimmer[10]), welches, von Gellert's Schriften begeistert, sich den 21. Oct. 1760 schriftlich an ihn gewandt und ihn seitdem zum Vertrauten aller ihrer Angelegenheiten machte. Den Eindruck, den jener Brief auf Gellert gemacht, schildert seine unmittelbare Antwort vom 22. Oct. „Sie haben," heißt es darin[11]), „mich Ihrer Achtung und Freundschaft in einer so aufgeweckten, naiven und überzeugenden Sprache versichert, daß ich sehr unempfindlich sein müßte, wenn mir Ihr Brief nicht hätte gefallen sollen, und sehr undankbar, wenn ich Ihnen nicht gleich den ersten Tag für dieses unerwartete Geschenk danken wollte. In der That kann ich mich nicht erinnern, daß ich jemals einen so lachenden und doch natürlichen Brief von einem Frauenzimmer erhalten hätte; von einer Mannsperson will ich gar nicht sagen, denn unser Witz ist nicht fein genug zu dieser Schreibart. Ihr Brief ist also der erste schöne Brief in dieser Art, den ich erhalten. Sind Sie mit dieser Danksagung zufrieden? Vor zehn Jahren hätt' ich sie munterer gesagt; aber jetzt, scherzhafte Babet, kostet mich ein trockener Brief schon Mühe, und Gedanken, die freiwillig kommen sollen, muß ich aus einem eingespannten und schmerzhaften Kopfe erst losarbeiten." In Bezug auf seiner Correspondentin Bitte, ihr eins von seinen Werken zu senden, äußerte Gellert, „daß sie ja alle seine Schriften gelesen und daß es eitel sei, wenn der Autor sich selbst zum Lesen verschenke." Zu ihrer Belehrung und Unterhaltung sandte er ihr das bekannte und ehemals vielgelesene Magazin der Frau von Beaumont, welches er als eins der nützlichsten Werke empfahl.

Der lebhafte Antheil, den Gellert, unter einem fast ununterbrochnen Briefwechsel mit Demoiselle Lucius, an seiner fleißigen und geistreichen Correspondentin nahm, erzeugte in ihm den Wunsch, sie mit einem seiner Freunde, dem als Kirchencomponisten geschätzten Cantor an der Thomasschule, Doles, vermählt zu sehen[12]). In einem Briefe vom 15. Aug. 1761 machte Gellert selbst der Demoiselle Lucius diesen Heirathsantrag, fühlte jedoch bald die Unschicklichkeit, die darin lag und entschuldigte sich bei seiner Freundin wegen seines voreiligen Schreibens, das ihn nebenher zu einigen moralischen Betrachtungen veranlaßte. „So gut, liebe Freundin," schrieb Gellert[13]), „als wir sein sollen, sind wir niemals und also werden wir uns Zeitlebens Vorwürfe machen können. Aber sich aufrichtig bestreben, seine Fehler zu kennen und zu verbessern und im Guten zu wachsen, das muß uns wieder mit uns selbst aussöhnen und eben dies ist unsere wahre Weisheit, unsere tägliche Pflicht und also auch unser tägliches Verdienst. Wenn Sie einen guten Mann bekommen, so ist's nach meinen Gedanken unmöglich, daß Sie nicht auch eine sehr gute Frau sein sollten; gesetzt, daß Sie auch verschiedene Fehler des Naturells mit sich brächten, die er nicht kannte; und wer bringt von beiden Seiten nicht solche Fehler mit? Eine Person, die Verstand und Religion hat, und die liebt — o, die kann Alles über sich durch Hilfe der Übung und der Zeit ausrichten. Indessen will ich mir's nie wieder einfallen lassen, einen meiner Freunde eher mit Ihnen zu versorgen, als bis Sie ihn wenigstens zehn Mal gesehen haben und er Sie auch soviel Mal. Sie können also lange vor neuen Anfällen von meiner Gutherzigkeit sicher sein."

Bittere Vorwürfe machte sich Gellert über den Mangel an Geduld im Leiden. Wer sie nicht beweise, meinte er, könne kein wahrer Christ sein. „Wie beschämt war ich," schrieb er den 17. Sept. 1761[14]), „als ich vorigen Sonntag traurig und niedergeschlagen in die Kirche trat

10) Christiane Karoline Lucius, geboren am 7. Dec. 1739 zu Dresden, verheirathete sich im October 1774 mit dem Prediger Gottlieb Schlegel zu Burgwerben bei Weißenfels und kehrte nach ihres Gatten Tode (1813) nach Dresden zurück, wo sie am 21. Aug. 1833 in sehr hohem Alter starb. Ihren 94. Geburtstag, den 7. Dec. 1832, feierte Trautscholb in einem ihr Verhältniß zu Gellert schildernden Gedichte; s. Abendzeitung. 1832. Nr. 298. S. 1189 fg. Außer einigen Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen schrieb Demoiselle Lucius ein Trauerspiel: Duval und Charmille betitelt. (Leipzig 1778.) Vergl. Ebert's Einleitung zu Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius. (Leipzig 1823.) S. IX fg. v. Schindel's Deutsche Schriftstellerinnen des 19. Jahrh. 2. Th. S. 248 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XI. 2. Th. S. 571 fg. 11) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 4 fg.

12) Johann Friedrich Doles, geb. 1715 zu Steinbach im Herzogthume Meiningen, gest. am 8. Febr. 1797 zu Leipzig. Vergl. über ihn Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 345 fg. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 1. Th. S. 911 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 241 fg. 13) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 59 fg. Döring a. a. O. 2. Th. S. 17 fg. 14) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 9. Th. S. 55. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 65.

und bei dem Eintritte von den Schülern mir das Lied entgegensingen hörte: O Herr, mein Gott, durch den ich bin und lebe, gib, daß ich mich stets deinem Rath ergebe u. s. w. — Bist du der Mensch, dacht' ich, der dieses Lied gemacht hat [15])? So dachte ich und fing an bitterlich zu weinen und um Muth und Freudigkeit zu beten und zu kämpfen." Ähnliche moralische Reflexionen, weiter ausgeführt, enthielt ein Brief vom 7. Oct. 1761. „Allerdings, liebste Freundin," schrieb Gellert [16]), „sind Glück und Unglück, frohe und traurige Begegnisse, Prüfungen, bei denen wir unsern Gehorsam gegen Gott üben sollen und in Ansehung der glücklichen Tage, die wir insgemein so zu nennen pflegen, mag es wol sehr wahr sein, daß sie schwerer zu ertragen sind, als die traurigen. Die Tugenden, zu welchen uns die Tage des Glücks verbinden, ich meine die Mäßigung in dem Genusse der Freuden des Lebens, Dankbarkeit und Demuth gegen die unverdienten göttlichen Wohlthaten, Vertrauen auf die fernere gnädige Vorsorge Gottes, und Eifer, andere Menschen auch, gleich uns, glücklich zu wissen und gern glücklich zu machen, scheinen leichtere und frohere Tugenden zu sein, als die Tugenden im Elend, als Gelassenheit, Geduld und nöthige Ergebung in anhaltenden Widerwärtigkeiten, die Gott schickt oder zuläßt. Allein die Natur eines ungestörten Glücks, das die Sinnlichkeit, die Eigenliebe, den Stolz und Leichtsinn unsers Herzens unvermerkt nährt und ihm schmeichelt, macht durch diese heimlichen Feinde die Ausübung der Pflichten des Gehorsams in guten Tagen gemeiniglich schwerer, als wir im Anfange denken. Wir erinnern uns zwar an diese Tugenden, wir sprechen von ihnen, loben sie, bewundern sie, beten um dieselben und meinen, daß wir sie haben und ausüben, weil wir ihre Nothwendigkeit und Vortrefflichkeit einsehen und entfernen uns doch täglich mehr von ihnen, bis wir endlich durch sichtbare Vergehungen aus dem Schlummer der guten Meinung von uns selbst erwachen. Jedoch, liebe Freundin, wenn das Elend, das uns trifft, unverschuldetes Elend ist, so sind die bösen Tage für ein christliches Herz leichter zu ertragen, als die guten, und wenn sie auch nicht leichter zu tragen wären, so sind doch die Züchtigungen in Ansehung ihres heilsamen Einflusses auf das Glück unsrer Seele, wenn sie geduldig überstanden sind, unaussprechlich große Wohlthaten, für die wir Gott, der mit uns als kranken Seelen verfahren muß, dennoch ewig danken werden. — Und haben wir nicht oft die meisten Leiden verdient, und wo nicht stets die, die uns treffen, doch andere und oft härtere, die uns nicht treffen? Und wir können verlangen, daß es uns immer wohlgehen soll? Wie unbillig und begehrlich ist der Mensch! Und wie unglücklich würde er sein, wenn ihm Nichts widerführe, als was er wünscht? — Ich merke, daß ich krank bin, weil ich einen Gedanken, den ich Ihnen in wenig Zeilen hätte beantworten und getrost zugeben können, so weitläufig umschrieben habe. Aber das Vergnügen, mit Ihnen so ernsthaft reden zu können, entschuldigt einen Theil der Länge dieses Briefes, und heimlich mag ich ihn wol mehr an mich, als an Sie geschrieben haben."

Überraschend war für Gellert um diese Zeit (1762) der Brief eines katholischen Geistlichen, der ihm darzuthun suchte, daß seine Ansicht der Lehre vom thätigen Glauben der Meinung Luther's widerspräche. Das an Gellert gerichtete Schreiben schloß mit der dringenden Bitte, zur römischen Kirche überzutreten. Gellert beantwortete jenen Brief den 21. Juli 1762 [17]) mit den Worten: „Was die Anmerkung betrifft, die Sie mir in Ansehung des geistlichen Liedes, „„der thätige Glaube"" betitelt [18]), gemacht haben, so kann ich Ihnen dreist und zuversichtlich antworten, daß der Inhalt dieses Liedes die einmüthige Lehre unserer Kirche ist; daß kein Mensch bei uns leugnet, daß der wahre Glaube nicht die Liebe Gottes, und durch die Liebe auch gute Werke hervorbringen müsse; daß der rechte Glaube aus den Eigenschaften erkannt werde, aus dem Vertrauen auf das unendliche Verdienst Jesu Christi, durch den wir allein gerecht und selig werden und aus dem Gehorsam. Wir lehren ohne Ausnahme nach den Lehren der heiligen Schrift, daß die guten Werke, ob sie uns gleich nicht vor Gott gerecht und selig machen, dennoch als nothwendige Früchte aus dem wahren und lebendigen Glauben fließen müssen und daß der Glaube, der, nach dem Ausspruche der Schrift das Herz reinigt und also die innerliche Heiligung der Seele wirkt, auch die äußere Heiligkeit des Lebens und die Beobachtung der göttlichen Gebote wirkt. Was Luther in den, außer ihrem Zusammenhange angeführten Stellen, die Ihr Brief beibringt, gemeint habe, das hat er an hundert andern Orten und zwar so erklärt, wie es in meinem Liede steht. Halten Sie mich für einen rechtschaffenen Mann und Christen, so werden Sie mir zutrauen, daß ich hier Nichts gesagt habe, als was ich nach meinem Gewissen für wahr halte. Indessen will ich zum Überflusse einige Stellen aus Luther's Schriften hersetzen, die seinen Sinn wegen des thätigen und lebendigen Glaubens erklären [19]). — Mein Alter erstreckt sich zwar nicht so hoch, als Ihnen gesagt worden, denn ich bin erst seit wenig Tagen in mein 48. Jahr getreten; dennoch haben Sie sehr Recht, wenn Sie glauben, daß ich dem Tode sehr nahe bin, dessen Vorboten ich seit vielen Jahren an mir habe sehen müssen. Gott gebe, daß ich täglich durch Glauben und Gehorsam mich zu einem seligen Tode vorbereite; und den hoffe ich in der Religion, in der ich leben und sterben werde, in der Religion der heiligen Schrift."

Nach dieser religiösen Überzeugung Gellert's und seiner strengen Orthodoxie, die sich mit keiner freiern Geistesrichtung vertrug, konnte das von seiner Freundin, der Demoiselle Lucius, ihm abverlangte Urtheil über Rousseau und dessen Schriften, besonders über das Buch: Emile ou de l'éducation, nicht anders als höchst ungünstig

15) Man findet es mit der Überschrift: „Um Ergebung in den göttlichen Willen," in Gellert's sämmtlichen Schriften. 2. Th. S. 223. 16) s. ebendas. 9. Th. S. 61 fg. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 72 fg.

17) s. Gellert's Briefe S. 198 fg. 18) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 2. Th. S. 134 fg. 19) Man findet diese Stelle in Gellert's Briefen S. 200 fg.

ausfallen. Gellert's Natur konnte Nichts gemein haben mit einem Manne, der aus einem Protestanten ein Katholik geworden und von der römischen Kirche wieder zur protestantischen zurückgekehrt war, und außerdem in moralischer Hinsicht sich manche Blöße gegeben hatte. „Ich muß gestehen," schrieb Gellert den 26. Oct. 1762 [20]), „daß ich von dem Emil Nichts als die Vorrede gelesen habe, daß mein Leben, nach meinen Gedanken, zu kurz ist, als daß ich dies Buch jemals ganz lesen sollte und daß ich, wenn auch dies nicht wäre, so wenig ein Freund der Schreibart Rousseau's bin, als daß ich's ganz lesen könnte. Ich liebe das Natürliche und einfältig Schöne und Wahre, und Rousseau liebt das Sonderbare, das Paradoxe und höchstens das schimmernde Wahre, das in Verwunderung und Bestürzung setzt, es mag überzeugen oder nicht, bessern oder verderben. Es kann sein, daß in seinem Emil oft viel Gutes und auch Neues steht, das man vielleicht in andern Büchern über die Erziehung, in dieser Art gesagt, nicht findet. Allein, wenn seine Weisheit im Ganzen sich nicht mit der Religion verträgt, wie man ihm Schuld gibt und auch nur einer einzigen Wahrheit der heiligen Schrift widerspräche, so entbehre ich sie mit großer Zufriedenheit und werde, so lange mich zuverlässige Richter nicht das Gegentheil lehren, Andere lieber bitten, das Werk nicht zu lesen. — Wie sollte ich an dem Emil des übelberufenen Rousseau Geschmack finden? Ich bin so stolz, daß ich glaube, das Beste von der Erziehung gelesen, oder gedacht zu haben, und soviel mir auch Rousseau von dem noch Mangelhaften und Unentdeckten in dieser Materie in seiner Vorrede vorsagt, so habe ich doch zu den Grundsätzen einer gesunden und durch die Religion verbesserten und aufgeklärten Vernunft so vieler großer Männer das Vertrauen, daß sie das Wichtigste, Brauchbarste und durch die Erfahrung ganzer Jahrhunderte am meisten Bestätigte in ihrem Unterrichte nicht so leicht werden übersehen haben, wenn sie uns auch viel Müßiges und nur im Gedanken Wahres mitgelehrt hätten. Ich wollte wol wetten, daß Mosheim zu Ende des ersten Theils seiner Sittenlehre [21]) auf wenig Blättern mehr brauchbare Wahrheit zur guten Erziehung vorgetragen hat, als Rousseau in seinen vielen Bänden. Ja, ich verwette noch mehr, ich verwette meinen Namen und alle meine Schriften und alle meine Freunde, daß, wenn Sie, meine liebe Lucius, die Töchter Rousseau's wären, Sie unter seinen philosophischen Händen nicht halb so vortrefflich wären, als Sie an der Seite einer nicht speculativen, sondern verständigen, frommen Mutter erzogen worden sind. Basedow in seiner praktischen Philosophie für alle Stände [22]) hat in zwei kurzen Capiteln die vornehmsten Regeln von dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend (zu Ende des ersten Bandes) gesammelt, und, einfach mit Zahlen bemerkt, dem Leser hingesetzt. Lesen Sie diese, wenn Sie den witzigen Emil gelesen haben und sagen Sie mir alsdann auf Ihr Gewissen, ob ein verständiger, sorgfältiger, christlicher Vater und auch eine ihm ähnliche Mutter, oder so ein Lehrer, Anführer oder Freund, bei einer klugen Anwendung dieser und anderer einfachen Regeln, den Verstand und das Herz der Jugend nicht gewisser und kürzer und glücklicher bilden werden, als nach den feierlichen Betrachtungen eines Rousseau, der sich in denselben, vielleicht mehr ihrer Kühnheit, als Nutzbarkeit wegen, gefällt." Sehr freute sich Gellert, als seine Freundin ihm meldete, daß sie die Lecture des Emil aufgegeben habe. „Das ist vortrefflich," schrieb Gellert den 23. Nov. 1762 [23]), „Ich danke Ihnen für diesen Entschluß, wie für eine große Wohlthat, ob ich gleich, selbst aus den Stellen, die Sie mir angeführt haben, sehr überzeugt bin, daß weder Ihr Verstand, noch Ihr Herz, auch da, wo Rousseau gut ist, viel verlieren würden. Wir haben ja soviel vortreffliche Bücher; woher sollten wir die halb guten, oder mehr gefährlichen als nützlichen, lesen? Viel vortreffliche Bücher, werden Sie vielleicht denken. Ja, nach meiner Rechnung gibt es viele. Wenn ich zehn auserlesene Bücher habe und jedes zehn Mal lese, so ist es für mich, als hätte ich deren hundert. Damit tröste ich mich, wenn Andere mit Recht über den Mangel guter Schriften, gegen die vielen schlechten gehalten, klagen."

Unter mehren an seine Schwester in Haynichen gerichteten Briefen Gellert's, die seinen wechselnden Gesundheitszustand schildern, ist vorzüglich ein Brief vom 28. März 1763 bemerkenswerth, weil sich darin sein Wohlwollen und die herzliche Theilnahme an dem Schicksal der Seinigen aufs Unzweideutigste ausspricht. „Liebe Schwester," schrieb Gellert [24]), „laßt euch nicht das Geringste an eurer Versorgung abgehen, durchaus nicht, sondern schreibt mir. Wenn ihr noch soviel braucht, ich kann's euch schicken, und immer noch, wie Paulus sagen: Ich habe genug und habe überflüssig. Gott, der mir die Gewogenheit und das Vertrauen der Menschen, insonderheit der Vornehmen, ohne mein Verdienst, zugewendet hat, gibt mir, so wenig ich auch arbeiten kann, doch immer mehr, als ich brauche; und wie lange wird's sein, daß ich noch zu leben habe? Ja, es ist meine Pflicht, euch von dem mitzutheilen, was ich habe, so lange ich lebe. Ich getraue mir, euch alle Monate einen Dukaten schicken zu können und das mit Freuden. Richtet also euer Wirthschaft so ein, als hättet ihr alle Monate einen Dukaten mehr einzunehmen."

Eine anmuthige Schilderung entwirft Gellert von seinem damaligen Aufenthalte in Welkau, einem Gute der gräflich Vitzthum'schen Familie, wo er seit dem April 1763 mehre Wochen zubrachte. „Sie kennen," schrieb er den 16. Mai 1763 an Demoiselle Lucius [25]), „meinen Wirth, die Gräfin und die Fräulein schon. Aber Sie kennen das Schloß nicht, wo ich lebe und den Garten nicht, in dem ich krank und gesund umhergehe. — Mit dem Schlosse wird mir's nicht gut glücken, denn es ist so groß, daß ich's selbst nicht ganz kenne und oft in Gefahr stehe, das Zimmer unter funfzigen oder sechzigen

20) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 157 fg. 21) 4. Aufl. Helmstädt 1753. 22) Kopenhagen und Leipzig 1758. 2 Thle. N. A. Dessau 1777. 2 Thle.

23) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 170. 24) s. Gellert's Familienbriefe S. 103 fg. 25) s. den mehrfach erwähnten Briefwechsel S. 215 fg.

nicht zu finden, das mir ein wie alle Mal gehört. Indessen stellen Sie sich ein großes, massives, ins Viereck, zu Anfange dieses Jahrhunderts von einem guten italienischen Architekten erbautes Gebäude vor, zwei Geschoß hoch, mit Souterrains, sehr hellem Hofe, mit unglaublich vielen, größtentheils trefflich, durchgängig gut meublirten Zimmern und einem prächtigen Salon — so haben Sie unser Schloß. An die Seite des Corps de Logis stößt der Garten, an den einen Flügel ein kleines Wäldchen, die Wohnung der Nachtigallen und aller guten Vögel, die singen können; und hier wohne ich, mit einem Teiche und einem Theile der Allee umgeben. Die andern beiden Seiten haben Teiche, Wiesen, das Dorf, die Kirche und einen Theil des Gartens und die Wirthschaftsgebäude zur Aussicht. Kurz, wir haben hier soviel Platz, daß zu Anfange des Krieges die ganze sächsische Generalität in diesem Schlosse hat wohnen und jedes für sich klagen und exerciren und einen Ball hat geben können. Der Garten ist, nach dem großen Garten in Dresden, wirklich der größte, den ich gesehen habe, und eh' ich drei große Hauptalleen, und zwei in der Breite, zwei treffliche Bogengänge und ein Lindenstück von zwölf Alleen — kurz, ehe ich zwölfhundert Linden durchgehe, muß ich alle meine Kräfte mehr als ein Mal daran wagen. Indessen halt' ich mich am meisten in den Cabinetten von wilden Bäumen auf, denn wer hört nicht gern die Nachtigallen? Aus diesen Bäumen schleiche ich in den Obstgarten, dann in den Küchengarten, immer in Sorgen, ob ich mich auch wieder zurückfinden werde, wenn ich allein gehe, denn meistens gehe ich mit der Gräfin und meistens reden wir etwas Gutes, daß ich die Mühe des Gehens nicht sehr fühle. Und doch macht mich weder dieses Schloß, noch die Sorgfalt meiner Wirthin und ihrer Tochter gesünder, als mein Garten im schwarzen Bret[26]), der nur zwölf Schritte groß ist."

Unter fortwährenden körperlichen Leiden, die jeder ärztlichen Hilfe Trotz boten, entschloß sich Gellert um diese Zeit (1763) zu einer Reise nach dem Carlsbade. Eigentliche Genesung fand er dort so wenig, als vor zehn Jahren, wo er den genannten Ort zum ersten Male besucht hatte. Die körperliche Bewegung wirkte indessen doch einigermaßen wohlthätig auf seinen Gesundheitszustand. Seine Freundin, Demoiselle Lucius, hatte ihn „um eine umständliche Erzählung von seinen Schicksalen im Carlsbade" gebeten. „Das werde schwer halten," meinte Gellert in einem Briefe vom 26. Aug. 1763. „Was würden Sie," schrieb er[27]), „Merkwürdiges wissen, wenn ich Ihnen sagte, daß ich täglich früh um fünf Uhr an die Quelle gegangen wäre, acht, zehn und funfzehn Becher warmes Wasser im Freien getrunken, bald mit diesem, bald mit jenem, am meisten aber mit mir selbst geredet hätte, nach dem Verlaufe von anderthalb Stunden mit meinem Reitknechte spazieren geritten wäre, ein Morgenlied gesungen und fleißig nach der Uhr gesehen hätte, ob die Plage des Reitens bald überstanden wäre[28]); daß mich der General Laudon mit seinem Schimmel, den er in der Schlacht bei Hochkirchen[29]) geritten, zuweilen begleitet hätte; daß ich nachher zu Hause eine Viertelstunde in einem von meinen zwei Büchern gelesen, alsdann Chocolate getrunken, mich kraftlos angekleidet, darauf der öffentlichen Promenade mich genähert und denen mich preisgegeben hätte, die aus Langerweile, oder aus Sympathie der Krankheit, oder aus Neugier, oder auch aus Liebe und großer Bewunderung mich ansielen. Was würden Sie also wissen, meine liebe Correspondentin, wenn ich Ihnen alles dieses erzählte? Und gleichwol würden Sie nicht sehr viel Merkwürdigeres in meinem Journale des Carlsbades lesen; denn der Nachmittag (das Trinken des Brunnens ausgenommen) war immer, wie der Vormittag, beschwerlicher Müßiggang, Unterredung von guten und bösen Wirkungen des Bades, Compliment und Gegencompliment, Lobsprüche, die ich nicht verdiente, Fragen, die ich nicht beantworten mochte, Einladungen zur Tafel, die ich abschlagen mußte, Reiten, wobei ich bald erfrieren, bald wieder vor Hitze schmachten mußte. — Die Nacht, welche Wohlthat! Sie war noch der beste Theil meines Lebens in dem traurigen Carlsbade, in welchem ich schon vor zehn Jahren viel tausend Thränen auf den höchsten Bergen, von allen Menschen ungesehen, geweint habe."

In Carlsbad lernte Gellert mehre ausgezeichnete Männer kennen, den in dem eben mitgetheilten Briefe bereits flüchtig erwähnten Feldmarschall Laudon, den Grafen Uhlefeld, Oberhofmeister und ersten Minister der Kaiserin Maria Theresia, dessen Schwiegersohn den Grafen Thun, den General Ziethen, den bekannten österreichischen Schriftsteller v. Sonnenfels u. a. m. Eine seiner ersten und interessantesten Bekanntschaften war der vorhin erwähnte Feldmarschall Laudon. In der Schilderung, die Gellert von ihm entwirft[30]), sagt er: „Er war ein Mann von einem besondern Charakter; ernsthaft, bescheiden, halb traurig, fast wie ich; der wenig redete, fast wie ich, aber richtig und wahr redete, Nichts von seinen Thaten, wenig vom Kriege sprach, der aufmerksam zuhörte und in seinem ganzen Betragen, in seiner Art, sich zu kleiden, eben die gefällige Einfalt und Anständigkeit zeigte, die in seinen Reden herrschte. Er ist groß von Person, aber wohlgewachsen; hager, aber weniger als ich; hat nachsinnende, tief im Kopfe eingeschlossene, lichtgraue Augen, oder auch wol bläuliche, fast wie ich und etwas röthliche Augenbrauen, nicht wie ich. Die Ähnlichkeit unseres

26) In Leipzig, wo Gellert wohnte. 27) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 10. Th. S. 136 fg. In seinem Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 229 fg. ist dieser Brief Gellert's zuerst in der Gestalt, wie er ihn ursprünglich schrieb, mitgetheilt worden.

28) Von dem Prinzen Heinrich von Preußen hatte Gellert ein Pferd zum Geschenk bekommen. In einem Briefe an seine Schwester in Haynichen, vom 5. Sept. 1762, schreibt Gellert aus Leipzig: „Ich reite fast täglich Nachmittags von fünf bis sieben Uhr, aber niemals gern und selten ohne Furcht. Allein kann ich gar nicht reiten; ich nehme stets einen jungen Herrn zur Gesellschaft mit, was freilich viele Unbequemlichkeiten macht. Gott sei Dank, daß ich diese Bewegung noch vornehmen kann. Sie wird mir die Kräfte nicht geben, die mir mangeln; sie wird mir aber zuträglich sein, hoff' ich." s. Gellert's Familienbriefe S. 100. 29) Den 14. Oct. 1758. 30) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 231 fg.

traurigen Wesens und vielleicht auch die Unähnlichkeit unseres Ruhms machte uns bald zu Freunden. Anfangs mochte er sich vor mir fürchten, sowie ich vor ihm. Er sagte ein Mal zu mir, als er mich allein in der Allee fand: Ich käme oft gern zu Ihnen, aber ich fürchte mich, ich weiß nicht, ob Sie mich haben wollen. Ein ander Mal fing er an: Sagen Sie mir nur, Herr Professor, wie es möglich ist, daß Sie soviel Bücher haben schreiben können und so viel Munteres und Scherzhaftes? Ich kanns gar nicht begreifen, wenn ich Sie so ansehe. — Das will ich Ihnen wol sagen, antwortete ich, aber sagen Sie mir erst, wie es möglich ist, daß Sie die Schlacht bei Cunersdorf haben gewinnen und Schweidnitz in Einer Nacht haben einnehmen können? Ich kanns gar nicht begreifen, wenn ich Sie so ansehe. — Damals hab' ich ihn das erste Mal herzlich lachen sehen; sonst lachte er nur halb. Er hatte sich genau nach meinem Geschmacke erkundigt. Er bat mich nicht eher zu Tische, als wenn er allein war, ließ meistens weiche Speisen zubereiten, ließ meinen eigenen Wein kommen, ließ mich von Herzen heraus reden und redete selbst so; ließ mich bald nach der Tafel gehen; kurz, er nahm meinen Willen fast ganz an. — Ich mußte ihm eine kleine Bibliothek aufsetzen; denn das war seine Klage, daß er nicht studirt hätte; aber in der That ersetzte sein natürlich scharfer Verstand und seine große Aufmerksamkeit auf Alles bei ihm den Mangel an Wissenschaften.

Große Bescheidenheit, Artigkeit und Feinheit zeigte Gellert, als er wieder aus Carlsbad nach Leipzig zurückgekehrt war, in einem Gespräche mit der sächsischen Prinzessin Christine, die, um seine persönliche Bekanntschaft zu machen, ihn hatte zu sich rufen lassen. In der Unterredung, die im blauen Engel stattfand, spendete ihm die Fürstin ein reiches Lob und ersuchte ihn, seine neuesten Schriften ihr immer zuerst zu schicken. Mit seiner gewöhnlichen Bescheidenheit äußerte Gellert in einem vom 3. Sept. 1763 datirten Briefe, in welchem er seine Unterredung mit der Fürstin ausführlich schildert [31]), daß sie ihn, durch ihre Güte sowol, als durch ihren Geist, beschämt habe. „Eh' ich," schreibt er, „mit einer erträglichen Antwort fertig war, sagte sie zehn gute, ungekünstelte Einfälle." Seinen Brief schloß Gellert mit einigen psychologischen Reflexionen. „Was mag," schrieb er [32]), „bei dem Beifall, den mir die Prinzessin erzeigte, wol den meisten Eindruck auf mich gemacht haben, ihr Stand, oder ihr persönliches Verdienst? Das Unerwartete der Ehre, oder die Güte des Herzens, aus dem ich mein Lob hörte? Der Gedanke, daß ich meine Pflicht gethan, und etwas Nützliches geschrieben hatte, oder die Freude, daß meine Schriften auch den Hohen gefielen? Ich habe mein Herz ziemlich ausgefragt, als ich nach Hause kam. Es zuckte. Freilich darf uns der Beifall einer Prinzessin, wenn Alles auf beiden Seiten gleich ist, mehr rühren, als der Beifall einer Magd. Aber leider rührt uns der Glanz des Lobes doch immer heimlich ebenso sehr, als die Gründlichkeit des Lobes, auch wenn wir's nicht gern wollen. Kurz, dachte ich endlich bei mir selbst, wenn du Gott für dieses Glück, als für eine unverdiente Wohlthat danken kannst, dir dabei nicht würdiger vorkommst, als vorher, und vielmehr noch demüthiger denkst, so mag und darf dich dies Glück vergnügen und ermuntern. In der That glaube ich, daß mich der Auftritt mit dem Postmeister im Carlsbade [33]) und der Auftritt im blauen Engel zu Leipzig auf gleiche Weise gerührt haben. Die Prinzessin verliert dadurch Nichts. Sie würde vielmehr nach dem Begriffe, den ich von ihr habe, groß genug sein, mich deshalb zu loben."

Ein Brief Gellert's vom 11. Sept. 1763 enthält allerlei Bedenklichkeiten, den Wunsch der Gräfin Vitzthum zu erfüllen, die sein Schreiben über das Gespräch mit der Prinzessin Christine dieser Fürstin vorlesen wollte Gellert fürchtete, nach frühern Erfahrungen, daß sein Brief gedruckt werden könnte. „Wenn die Gräfin nicht mit dabei im Spiele wäre," schrieb Gellert an Demoiselle Lucius [34]), „so sprach' ich kurz und gut: Cassiren Sie den Brief und so wäre Alles gehoben. — Der böse Brief," fügt er hinzu, „hat mich mitten in der Nacht aufgeweckt und mir einen Theil des Schlafs entzogen. Das ist keine gute Vorbedeutung. Wenn er in Abschrift bei Hofe ist, sagte ich zu mir selber, so kannst du in deinem Leben nicht wieder an die Demoiselle Lucius schreiben." Von einer gleichen Anspruchslosigkeit zeugt folgende Stelle in einem Briefe Gellert's [35]) vom 11. Jan. 1764: „In dem Lehrgedichte „„der Christ"" [36]) stehen zwei Zeilen, die mein Freund und ehemaliger Zuhörer Gutschmidt, der sonst keine Verse macht, als eine Verbesserung an den Rand des Manuscripts geschrieben hatte [37]). Ich sah, daß sie schöner und kräftiger waren, als die meinigen und ich nahm sie mit Dank in meine Arbeit auf. Von diesem Gedichte muß ich Ihnen im Vorbeigehen eine kleine Anekdote erzählen. Ich verfertigte es innerhalb acht Tagen mit einer Begierde, die ich eine längere Zeit nicht hätte ertragen können. Die ersten beiden Tage hatte ich ungefähr achtzig Verse niedergeschrieben. Den dritten Morgen strich ich sie voll Unmuth aus, entwarf einen andern Plan, schrieb ihn nieder, war ohne Trost, wenn ich gestört wurde, lief in meine Kammer

31) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 239 fg. 32) s. ebendas. S. 243 fg.

33) Bis zu Thränen rührte ihn dort das Erstaunen und die Freude einer alten Magd, die, als sie erfuhr, daß er „der Herr mit dem großen Ruhme sei, der so viele schöne Bücher gemacht habe," ihm aus Dankbarkeit fortwährend die Hand küßte. „Ich will ihr," schrieb Gellert, „meine Lieder und Lehrgedichte schicken und meinen Namen hineinschreiben." s. a. a. O. S. 76 fg. 34) s. a. a. O. S. 257. 35) s. a. a. O. S. 309 fg. 36) s. Gellert's sämmtliche Schriften. 2. Th. S. 28 fg. 37) Diese, in einem spätern Briefe Gellert's vom 27. Febr. 1764 mitgetheilten Verse Gutschmidt's lauten:

Ist er der Weise nicht, der nach der Wahrheit strebet,
Durch sie erleuchtet denkt, durch sie gebessert lebet?

s. Gellert's sämmtliche Schriften. 2. Th. S. 29; vergl. s. Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 324. Christian Gotthelf Gutschmidt, als nachheriger sächsischer Minister in den Adelsstand erhoben, starb 1798 zu Dresden. Vergl. s. Biographie. (Gotha 1803.) Schlichtegroll's Nekrolog auf das J. 1798. 2. Bd. S. 161 fg.

und betete, daß ich ja von Herzen und nicht aus unreinen Absichten schreiben möchte, ward an einem Sonntage Abends um sechs Uhr (es war Messe und ich hatte auch die Kirche nicht versäumt) endlich fertig und las mir's alsdann zum ersten Male laut vor. Da war Himmel und Erde mein! O, wie sind meine jetzigen Tage von den damaligen verschieden, unendlich verschieden!"

In der Hoffnung, seine leidende Gesundheit zu stärken, sah Gellert sich getäuscht, als er zu Anfange des August 1764 abermals aus dem Carlsbade nach Leipzig zurückgekehrt. Doch hatte auch diese Reise, wie die frühere, manche Annehmlichkeiten für ihn gehabt. Ausführlich schilderte er sie in einem vom 5. Aug. 1764 datirten Briefe an Demoiselle Lucius [38]). „Die Geschichte dieses wiederholten Gebrauchs des Carlsbades," schrieb Gellert, „ist beinahe die Geschichte des vorigen Jahres. Ich habe den Brunnen 34 Tage getrunken, ohne kränker und gesünder zu sein, als ich außer dem Carlsbade war. Ich bin ohne Ausnahme der Erste bei dem Brunnen, der Erste zu Pferde und der Erste in der Allee gewesen, den gute und böse Menschen gesucht, betrachtet, ausgefragt, und bald mit Mitleiden beehrt, bald mit Lobsprüchen beschämt und gemartert haben." Unter seinen früheren Bekanntschaften in Carlsbad, dem Grafen Uhlefeld, dem General Ziethen u. A., vermißte Gellert den Feldmarschall Laudon. Ersatz dafür bot ihm die Bekanntschaft des preußischen Generals v. Saldern, des Grafen Harrach aus Wien, seiner Gemahlin, der Comtessinnen Uhlefeld, Trautmannsdorf, Hatzfeld u. a. gebildeten Damen. „Ich habe," schreibt Gellert, „dies Mal mehr merkwürdige und gute Frauenzimmer, als Mannspersonen im Bade kennen lernen." Er schließt seinen Brief mit einigen psychologischen Bemerkungen. „Viele Menschen," sagt Gellert [39]), „mögen im Bade besser zum Umgange sein, als außer dem Bade und sich, ohne daß sie's wissen, in etwas verwandeln, das sie nicht sind. Die, die sich von ihren Geschäften, oder von den Sorgen des Hauses losgerissen haben, fühlen ihre Freiheit und werden biegsamer, gefälliger; die Stolzen, weil sie ohne Herablassung keinen Umgang hätten, werden bescheidener; die Meisten, weil der Auftritt in dieser flüchtigen Welt nur drei oder vier Wochen währt, thun sich Gewalt an, ihre Rollen mit Beifall zu spielen, und leben, wie gute Menschen; viele schränken ihre Leidenschaften ein, weil es die Cur befiehlt und weil die Furcht der Krankheit sie immer überredet; die Kränklichen verbergen ihr ängstliches und verdrießliches Wesen, um die Gesunden nicht von sich wegzuseufzen. So macht das Bad auf einige Wochen gesellige, nachgebende, bescheidene, gesprächige, mitleidige, freundschaftliche Menschen und läßt unter Hunderten kaum etliche schlechte Seelen übrig. Ich habe also immer nach dem Leben außer und vor dem Bade geforscht. — Die Damen erweisen mir fast durchgängig mehr Vertrauen und Achtung, als die Mannspersonen und ich verstehe die Ursache nicht. Vielleicht bin ich gegen die erstern, ohne mein Wissen, freundlicher und gesprächiger, als gegen die andern. — Die meisten Menschen haben mich für einen angenehmen Gesellschafter gehalten, und warum? Weil ich munter und witzig gethan habe? Nichts weniger; weil ich sie achtsam angehört, wenig und zu rechter Zeit geantwortet und selten von mir und meinen Schriften gesprochen habe." — „Der Beifall der Menschen," sagt Gellert an einer andern Stelle in diesem Briefe, „ist, wie der Reichthum, eine wichtige Wohlthat, wofür wir Gott danken sollen. Aber wie leicht überlassen wir ihm unser Herz zum abgöttischen Altare." Diesen Brief hatte Gellert der Frau v. Zeltwitz mitgetheilt, auf deren Gute Bonau er früher längere Zeit gelebt hatte. Sie hatte gleichzeitig mit ihm Carlsbad besucht und meinte daher, er solle seinen Brief noch nicht schließen, den sie mit allerlei Supplementen bereichern wolle. „Diese Supplemente," schrieb Gellert an Demoiselle Lucius [40]), „beziehen sich aber fast alle auf Ehrenbezeigungen und Lobsprüche, die man mir gemacht, die ich am wenigsten selbst erzählen darf und die ich nicht einmal gern leise denken mag."

Viel Mühe gab sich Gellert in einem damaligen Briefe an Demoiselle Lucius [41]), ein von religiösen Zweifeln ergriffenes Gemüth zu beruhigen. Den 21. Nov. 1764 schrieb er an seine Freundin: „Da der gute Jüngling, von dem Sie reden, durch ein gefährliches Buch zum Irrglauben verführt worden ist, so hoffe ich, aus Liebe zu ihm und aus Vertrauen zu seinem unverderbten Herzen und seinem forschenden Verstande, daß er sich auch durch ein gutes Buch wird wieder zurückbringen lassen. Der beste Rath ist unstreitig derjenige, den Sie ihm schon gegeben haben. Bitten Sie ihn also (und das können Sie auch in meinem Namen thun), daß er das neue Testament, das er für göttlich hält, mit derjenigen Achtsamkeit des Verstandes und mit aller der Ehrfurcht, Demuth und Willigkeit des Herzens, die wir einem göttlichen Buche schuldig sind, oft und viel lesen, und sich von dem wahren Sinne desselben in Ansehung der Gottheit unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Erlösung des menschlichen Geschlechts durch ihn zu überzeugen suchen wolle. Der Gott, dem er so gern durch einen aufrichtigen Gehorsam gefallen will, und der ihm beides, das Licht der Vernunft und das Licht der Offenbarung, gegeben hat, wird ihn bei der Erkenntniß der wichtigsten Wahrheiten der christlichen Religion nicht in Ungewißheit lassen, wenn er aufrichtig zu Werke geht. Will er die Gemüthsverfassung, mit welcher er in der heiligen Schrift forschen soll, genau und von Gott bestimmt wissen, so darf er nur folgende Stelle lesen: „„Laß dein Ohr auf Weisheit Acht haben, und neige dein Ohr mit Fleiß dazu. Denn so du mit Fleiß danach rufest und darum betest, so du sie suchest wie Silber, und forschest sie wie die Schätze, so

38) s. seinen mehrfach erwähnten Briefwechsel (S. 353 fg.), wo Gellert's Schreiben, bereits früher, doch mit mehren Auslassungen, in seinen sämmtlichen Schriften (10. Th. S. 145 fg.) gedruckt, zum ersten Male vollständig mitgetheilt worden ist. 39) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 363 fg. Döring a. a. O. 2. Th. S. 116 fg.

40) s. Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 365. 41) s. ebendas. S. 396 fg.

wirst du die Furcht des Herrn vernehmen und Gottes Erkenntniß finden; denn der Herr gibt Weisheit und aus seinem Munde kommt Erkenntniß und Verstand. Er läßt es den Aufrichtigen gelingen“ “ [42]). Aufrichtige Forscher aber in dem göttlichen Worte sind diejenigen, die seine Aussprüche annehmen, wie sie solche finden, und Wahrheiten, welche die Vernunft nicht einsehen kann, glauben, weil sie Gott offenbart hat, und weil es die Pflicht eines Geschöpfes ist, ihm auch mit der Unterwerfung des Verstandes in seine unendliche Weisheit zu gehorchen.“ Am Schlusse dieses Briefes empfiehlt Gellert noch einige mit seiner religiösen Überzeugung harmonirende theologische Werke, deren Lecture, wie er hofft, den irre geleiteten jungen Mann von den Abwegen des Rationalismus und religiösen Indifferentismus auf die Bahn des positiven Christenthums zurückführen werde [43]). Noch in einem spätern Briefe, vom 21. März 1765, kam Gellert auf diesen Gegenstand und auf den jungen Mann zurück, der dem Offenbarungsglauben abtrünnig geworden war. „Es gibt Leute,“ schrieb Gellert [44]), „die an ihren Lieblingsmeinungen, wenn man sie ihnen streitig machen will, nur desto fester halten, und die solche hingegen, wenn sie Niemand bestreitet, kalt werden und so oft mit bessern vertauschen. Ich hoffe, Ihr Ungenannter soll unter diese Classe gehören. Wenigstens denke ich, wenn die Menschen sein System zu dem ihrigen machten, er würde es nicht mehr so schön finden, und aus Liebe zum Neuen und zur größern Scharfsichtigkeit bald ein anderes ergreifen. Übrigens hat er ohne unsere Widerlegung Hilfsmittel genug, sich eines Besseren zu belehren, wenn dies sein Wunsch ist; denn er kann ja die besten Bücher in mehr als einer Sprache um Rath fragen. Und wenn ihn diese, von so großen und gottseligen Männern geschrieben, nicht überzeugen, was können wir von unsern flüchtigen Widerlegungen hoffen, die seine Einsicht, sobald er uns Recht geben wollte, unter die unsrige setzten? So lange es ihm leicht wird, zu glauben, daß soviel wackere Leute sich bei den Grundwahrheiten der Religion geirrt haben, und hingegen schwer wird, zu glauben, daß er sich bei seinem erwählten Systeme irren könne, so hat er keine große Ursache, auf uns zu hören, und wir thun genug, wenn wir ihn auf ein gutes Buch hinweisen und an die Wichtigkeit der Sache erinnern. Weiter glaube ich nicht, daß meine Pflicht in dieser Sache geht. Trage die Irrenden mit Sanftmuth, und siehe zu, wenn du stehest, daß du nicht fallest, und denke daran, daß ein jeder für sich Gott wird Rechenschaft geben müssen von seinem Glauben und seinem Leben.“

Ungefähr um diese Zeit lernte Gellert seine vieljährige Freundin, Demoiselle Lucius, die im Mai 1765 nach Leipzig gereist war, persönlich kennen. Er zeigte ihr ein Kästchen, in welchem er ihre Briefe und die darauf sich beziehenden Antworten sorgfältig aufbewahrt hatte. Unter diesen Briefen befand sich auch das früher erwähnte Schreiben vom 15. Aug. 1761, in welchem Gellert ihr den Antrag zu einer Verbindung mit dem seitdem verheiratheten Cantor an der Thomasschule, Doles, gemacht, doch jenes Schreiben, wie gleichfalls erwähnt, nicht an sie abgesandt hatte [45]). „Ich freue mich,“ schrieb Gellert den 17. Juni 1765 [46]) seiner wieder nach Dresden zurückgekehrten Freundin, „über Ihre so glückliche Reise, und danke es allen den guten Menschen, die Ihnen Ihren Aufenthalt in Leipzig angenehm zu machen gesucht und gewußt haben. Ich bin wol leider derjenige, der das Wenigste zu Ihrem Vergnügen hat thun können. Das ist wahr, und doch denke ich nicht, daß es meine Schuld ist, und weiß auch, daß Sie es nicht denken. Genug, daß ich die Freude erlebt habe, Sie von Person kennen zu lernen,' wenn ich auch diese Freude nur mit dem Herzen eines Kranken genossen habe.“ In einem spätern Briefe, vom 3. Jan. 1766 [47]), schrieb Gellert: „Wenn Ihr Entschluß, Leipzig künftigen Sommer wieder zu besuchen, der doch mit vieler Beschwerlichkeit von Ihrer Seite verknüpft bleibt, dennoch für Sie so angenehm ist, wie sehr muß er's für uns sein, da wir Nichts zu thun haben, als das Vergnügen anzunehmen, das Sie uns entgegenbringen. Kurz, hinge die Ausführung dieses guten Gedankens blos von Ihrer Standhaftigkeit ab, so würden ich und alle Ihre leipziger Freunde Sie bei Ihrem Worte halten, und es als eine Beleidigung ansehen, wenn Sie es nicht erfüllten. Doch wer weiß, was wider unser Vermuthen sich für günstige Umstände vereinigen, diese Reise gewiß, und Ihren und unsern Wunsch, wenn wir leben, wahr zu machen. Indessen danke ich Ihnen schon im Voraus für die bloße Hoffnung und zugleich für alles das Gute, das Sie mir, weit über mein Verdienst, zum neuen Jahre wünschen.“

Vergebens ward Gellert damals von seinen Freunden ersucht, wieder als Schriftsteller aufzutreten. Er äußerte sich darüber in einem Briefe an seinen mehrfach erwähnten Freund, den Hofrath Borchward in Berlin. „Wenn ich todt bin,“ schrieb Gellert den 18. Febr. 1766 [48]), „kann man von mir drucken, was den Händen meiner Freunde überliefert werden soll, besonders verschiedene moralische Vorlesungen. Aber so lange ich lebe, bester Mann (also bitten Sie mich nicht mehr), wird Nichts von mir in den Druck gegeben, und weiß sicher, wenn Sie die Ursachen und meine Gemüthskräfte kennten, Sie würden diesen Entschluß nicht blos billigen, sondern für Pflicht halten.“

Seine in diesem Briefe erwähnten „moralischen Vorlesungen,“ die erst nach Gellert's Tode von seinen Freunden J. A. Schlegel und G. L. Heyer herausgegeben wur-

42) Sprüchw. Salom. 2, 2—7. 43) Zu diesen Schriften rechnet Gellert Wichmann's Betrachtungen über den Glauben der Christen. (Hamburg 1768.) Pontoppidan's Kraft der Wahrheit in verschiedenen Beispielen der Religionsspötter. (Kopenhagen 1759.) Squire's strafbare Gleichgültigkeit gegen die Religion. Aus dem Englischen übersetzt. (Leipzig 1761.) u. a. m. Vergl. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 398 fg. 44) s. ebendas. S. 419 fg.

45) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 48 fg. Vergl. v. Schindel's Deutsche Schriftstellerinnen. 2. Th. S. 252. 46) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 431. 47) s. ebendas. S. 455. 48) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 70.

den [49]), unterwarf er in den letzten Jahren seines Lebens einer sorgfältigen Revision, um das genannte Werk zum Druck vorzubereiten. Er fühlte sich zu diesem Geschäft um so mehr aufgefodert, da einzelne Fragmente aus jenen Vorlesungen, meist aus nachgeschriebenen Heften verstümmelt und incorrect, noch bei seinen Lebzeiten ans Licht traten [50]). Bescheiden und anspruchslos, wie es in Gellert's Charakter lag, äußerte er sich in einem unter seinen nachgelassenen Papieren gefundenen Aufsatze über die erwähnten Vorlesungen. „Es ist," sagt Gellert [51]), „nie meine Absicht gewesen, ein vollständiges System der Moral zu entwerfen, ein Werk, zu dem ich viel zu wenig Tiefsinn besitze. Ich habe nur meinen Zuhörern das Vornehmste aus der Sittenlehre auf eine faßliche und praktische Art in 20 bis 30 Stunden vorzutragen, und bei diesem Vortrage, wo ich es meinen Absichten gemäß fand, die moralischen Schriften eines Mosheim, Baumgarten, Crusius und Jerusalem, eines Hutcheson, Fordyce und anderer scharfsinniger und beredter Männer zu benutzen gesucht. Aus diesem Gesichtspunkte wird man das gegenwärtige Werk beurtheilen, und mir die Nachsicht, die ich wenigstens durch meine gute Absicht zu verdienen scheine, nicht versagen. Man sieht hieraus, daß man hier keine, in allen ihren Theilen vollständige Abhandlung der Moral nach ihrem ganzen Umfange, keine Umbildung derselben in ein neues, bequemeres, besser verbundenes Lehrgebäude, keine neuen Entdeckungen in dieser Wissenschaft, keine Beantwortung spitzfindiger Zweifel, keine glücklich ausgedachten Hypothesen, keine Auflösung problematischer Fragen, keine strengen Demonstrationen suchen darf. Nicht theoretischer, sondern praktischer Nutzen ist es, was ich bei Verfassung des Werks zur Absicht hatte. Es sollte die Sittenlehre nicht dem Verstande von derjenigen Seite darstellen, von der sie, seine Kräfte zu schärfen und seine Wißbegierde zu befriedigen, am fähigsten ist, sondern es sollte sie hauptsächlich dem Herzen aufs Nachdrücklichste empfehlen" [52]).

Vom moralischen Standpunkte aus betrachtet mußte auch die damals in seiner Freundin, der Demoiselle Lucius, rege gewordene Idee, sich dem Erziehungsgeschäfte zu widmen, für Gellert von nicht geringem Interesse sein. Er äußert sich darüber in zwei Briefen. In dem ersten, vom 20. März 1766 datirt [53]), heißt es: „Ihr Einfall, oder vielmehr der Wunsch Ihres Herzens, den Sie mir in Ihrem letzten Briefe [54]) entdecken, ist in meinen Augen allerdings löblich und vortrefflich, und wenn ich mir vorstelle, in dem Hause Ihrer lieben Ältern einige Ihnen anvertraute Kinder, gleich einer Beaumont, zu unterrichten und zu bilden, so wüßte ich Nichts, was Sie für sich und für die Welt Rühmlicheres und Nützlicheres thun könnten. Daß Sie zu diesem wichtigen Geschäfte vor tausend andern Personen Ihres Geschlechts Geschicklichkeit und Naturgaben besitzen, davon bin ich völlig überzeugt. Aber die Hauptsache bleibt doch stets die Einwilligung Ihrer Ältern. Ehe Ihr Vater diesen Gedanken nicht weiß und gut heißt, dürfen Sie ihn, so gut er auch für sich betrachtet ist, dennoch nicht fortsetzen." — Als Gellert einige Wochen später erfuhr, daß seine Freundin die älterliche Einwilligung zu dem von ihr gewählten Berufe erhalten habe, wünschte er ihr von Herzen Glück und Segen. „Bleiben Sie bei Ihrem Vorsatze," schrieb er den 13. April 1766 [55]), „wenn er auch Anfangs mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, und denken Sie, daß Gutes thun allerdings Mühe kostet, aber für unser Herz auch die natürlichste Freude und durch sich selbst schon die größte Belohnung sei; und wenn wir nicht allein aus Neigung, sondern auch aus Religion das Gute unternehmen und ausführen, wie glücklich dürfen wir uns alsdann schätzen!"

Unter Gellert's fast ununterbrochenen physischen Leiden, namentlich heftigem Kopfweh und Hüftschmerzen, die er, nach mehren seiner damaligen Briefe, fortwährend mit seltener Resignation ertrug, gönnte ihm sein Schicksal eine freudige Überraschung, die er seiner mehrfach erwähnten Freundin, der Vertrauten aller seiner Angelegenheiten, am 23. Oct. 1767 mittheilte. „Daß ich," schrieb Gellert [56]), „zwei Vorlesungen [57]) vor unserm guten Kurfürsten [58]),

49) Leipzig 1770. 2 Bde., auch den 6. u. 7. Theil von Gellert's sämmtlichen Schriften (Leipzig 1784.) einnehmen; ins Französische übersetzt von Pajan unter dem Titel: Leçons de Morale ou Lettres académiques faites dans l'Université de Leipsic par feu Mr. *Gellert;* on y a joint des reflexions sur la personne et les écrits de l'auteur (par Mr. *Garve*) le tout traduit de l'Allemand, à Utrecht et à Leipsic 1772. 2 Voll. Morale de *C. F. Gellert*, traduite de l'Allemand. (à Berlin 1789.) 2 Tomes (von der Königin Elisabeth von Preußen übersetzt). Russisch von Michael Pralagakaw. (Moskau 1775. 2 Bde. N. A. ebendas. 1777.) Schwedisch von C. P. Blomberg. (Stockholm 1775—1777. 2 Bde. N. A. Ebendas. 1780.) Polnisch von C. H. Haberkant. (Breslau 1775. 2 Bde.) 50) Sittliche Schilderungen über die so wichtige Lehre des menschlichen Lebens, zu allen Zeiten glücklich zu sein, nach den beliebten Vorlesungen des Herrn Professor Gellert über die natürliche und geoffenbarte Moral (Straßburg 1768.) u. a. m. 51) Vergl. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 79 fg. und Gellert's Vorerinnerung an die Zuhörer seiner moralischen Vorlesungen, in seinen sämmtlichen Schriften. 6. Th. S. 1 fg. 52) s. Abschnitt: Der Einfluß der Moral auf das Herz S. 15 fg. Hervorzuheben sind unter den übrigen 25 Abschnitten oder Vorlesungen, in welche Gellert's Werk zerfällt, hauptsächlich die folgenden: Das Gemälde der freigeisterischen Moral S. 81 fg. Die Vergleichung zwischen einem Tugendfreunde der Vernunft und der Religion S. 102 fg. Die Lehren eines weisen Mentors S. 168 fg. Empfehlung der Bibel S. 259 fg. Von der Ausbildung der Miene S. 312 fg. Von dem Nutzen der Geschichte S. 371 fg. Von der Erkenntniß und Betrachtung der Natur S. 378 fg. Die Schilderung des Menschenfreundes S. 459 fg. Von der Glückseligkeit einer guten Ehe S. 555 fg. Von der Ehrfurcht und Bewunderung Gottes S. 575 fg. Vergl. Klotz'ens Deutsche Bibliothek der schönen Wissenschaften. 5. Bd. 19. St. S. 403 fg. Jördens a. a. O. 2. Bd. S. 81.

53) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 465 fg. 54) s. ebendas. S. 458 fg. 55) s. ebendas. S. 473. 56) s. ebendas. S. 514. Gellert's sämmtliche Schriften. 9. Th. S. 151. 57) Die eine: Von den Ursachen des Vorzugs der Alten vor den Neuern in den schönen Wissenschaften, besonders in der Poesie und Beredsamkeit, steht in Gellert's sämmtlichen Schriften. 5. Th. S. 261 fg.; die zweite Vorlesung, mit der Überschrift: „Daß die wahre Würde des Menschen in der genauen Beobachtung seiner Pflichten bestehe," bisher ungedruckt, ist zuerst von F. A. Ebert in Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 609 fg. mitgetheilt worden. 58) Friedrich August, der nachherige, den 5. Mai

eine öffentlich und die andere auf seinem Zimmer, habe halten müssen, dieses werden Sie wol schon durch meine Freunde wissen. Aber daß unser junger Fürst mit eigener Hand und den liebreichsten und gnädigsten Ausdrücken mir sein Portrait und eine Schreibtafel gegeben hat, dies werden Sie wol noch nicht wissen, oder doch gern von mir selbst hören wollen. Das Geschenk, und wenn es ein Rittergut werth wäre, ist es nicht, desto mehr hingegen die unerwartete und unverdiente Liebe des hoffnungsvollsten Fürsten, den Gott erhalten, leiten und am Geiste und Leibe segnen, und also unser Vaterland in ihm von Neuem beglücken wolle." Ähnliche Empfindungen enthielt ein an den Kurfürsten gerichtetes Dankgedicht Gellert's [59]). Auch seiner Schwester in Haynichen erzählte er, mit einigen Nebenumständen, in einem Briefe vom 31. Oct. 1767 [60]) die ihm gewordene Auszeichnung, die er indessen bei seiner fast ununterbrochenen Kränklichkeit nur halb fühlte.

Wie Gellert unter seinen physischen Leiden, die besonders durch anhaltende Obstructionen vermehrt wurden, seine Lebensweise eingerichtet hatte, schildert ein Brief an seinen vieljährigen Freund, den Hofrath Borchward in Berlin, der ebenfalls unwohl war. „Ich brauche," schrieb Gellert den 13. Dec. 1767 [61]), „seit vielen Jahren bei allen meinen Übeln fast gar keine Medicin, als Diät, Bewegung (nur keine heftige), Geduld, Gebet und Arbeit. Ich esse die einfachsten Speisen, ohne alle Würze, täglich, Sommers und Winters, gekochten Spinat und getrocknete Pflaumen, mehr Brod als Fleisch, und, weil ich am Magen und an den Zähnen leide, stets weich bereitete Speisen. Ich trinke Mittags ein Glas Burgunder, Abends ein Glas Moslerwein, und Wasser. Ich trinke keinen Kaffee mehr [62]), den ich durchaus nicht vertragen kann, sondern früh um sechs Uhr etliche Tassen Haller'schen Kräuterthee oder Alpenthee, und eine Stunde darauf meine Gesundheitschocolate, die aus Nichts als Cacao und ein wenig China und Zucker besteht. Ich reite täglich eine Stunde, auch im Winter eine halbe; habe ein stilles, gutes Pferd aus dem Stalle Ihres lieben Prinzen Heinrich, habe nie reiten gelernt, scheue keine Witterung, nicht Regen, noch Schnee, nur den Wind, der mir Husten und Hüftweh verursacht. Im Sommer trinke ich früh um fünf Uhr (denn ich wache früh auf) statt des balsamischen Kräuterthees ein oder zwei Gläser Spaawasser, ohne eine Cur daraus zu machen, und alsdann nehme ich meine Chocolate, die Niemandem, als mir, schmecken dürfte, und eine Pfeife Tabak, die mich beide öffnen. Selten brauch' ich etwas Abführendes, ja ich fürchte mich mit Recht davor, weil ich ohne Kräfte und Säfte bin. Ich werde wahrscheinlicher Weise nie weder Brunnen, noch Bad, noch Medicin brauchen, sondern bei guter Lebensordnung mich dem Willen Gottes überlassen."

Ein liebenswürdiger Zug in Gellert's Charakter war die Anerkennung fremden Verdienstes, selbst in Fällen, wo er selbst dadurch in Schatten gesetzt werden konnte. Dafür spricht unter andern ein um diese Zeit, den 3. Febr. 1768, geschriebener Brief an seinen vorhin erwähnten Freund Borchward. „Ich gebe Ihnen zu," heißt es darin [63]), „daß die Neander'schen geistlichen Lieder [64]), die kein Journal nennt, größtentheils recht schön sind. Der junge Verfasser, der etwa 23 Jahre alt sein soll [65]), hat alle Anlage, ein großer Liederdichter zu werden, verdient Aufmunterung und Kritik der Kenner, und kann, wenn er den guten Ton beibehält [66]), ausbildet und stets durch ein frommes Gemüth belebt, mich und viele Andere hinter sich lassen. Ich habe schon in einem praktischen Collegio etliche dieser Lieder meinen Zuhörern vorgelesen, beurtheilt und gelobt." Ähnliche Äußerungen enthält ein Brief Gellert's an Demoiselle Lucius, vom 1. März 1768. „Ich schicke Ihnen," schrieb Gellert [67]), „für Ihr richtiges Urtheil über Neander's Lieder diese Lieder selbst. In der That ist ihr Charakter die kräftige, erbauliche Simplicität, die Sprache der Schrift und der Andacht, wie es der Charakter aller geistlichen Lieder sein sollte. Ich lasse diese Lieder, die Niemand gekannt oder gerühmt hat, recensiren. Herr Weiße will es in seiner Bibliothek thun [68]) und Dr. Ernesti in der seinigen auch [69]). Ich hoffe, sie werden diesem jungen Dichter Gerechtigkeit widerfahren lassen, denn er soll erst etliche 20 Jahre alt sein" [70]).

Immer deutlicher verspürte Gellert um diese Zeit (1768) die sichtbare Abnahme seiner Kräfte [71]). Die Idee, sein akademisches Lehramt niederzulegen und in ländlicher Stille, umgeben von einigen Freunden, sein Leben zu be-

---

1827 gestorbene, König von Sachsen, der damals noch minorenn unter der Administration seines Oheims, des Prinzen Xaver, stand, und erst ungefähr ein Jahr später, den 16. Sept. 1768, die Regierung antrat; s. Heinrich's Handbuch der sächsischen Geschichte. 2. Th. S. 537.

59) Vom 28. Dec. 1767. Dies bisher ungedruckte Gedicht steht in Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 625. In der letzten Strophe ruft Gellert dem Kurfürsten zu:

Sei der Provinzen Glück, die Deinen Wink verehren,
 Ich weiß, mein Prinz, Du wirst es sein;
Und der Allmächtige wird mein Gebet erhören,
 Und Dich mit seiner Gnad' erfreu'n.

60) s. Gellert's Familienbriefe S. 118 fg. 61) s. Bamberger's Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen S. 71 fg. 62) In frühern Jahren scheint Gellert dies Getränk leidenschaftlich geliebt zu haben. Er machte sich, wie oben bemerkt, selbst darüber Vorwürfe.

63) s. Bamberger a. a. O. S. 76. 64) Riga 1766 Dritte verbesserte Auflage ebendas. 1779. Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 26. Bd. 2. St. S. 425 fg. 65) Gellert scheint falsch berichtet worden zu sein. Christoph Friedrich Neander, gestorben 1802 als Pastor zu Granzhof in Kurland, war 1724 geboren und stand demgemäß damals in seinem 44. Lebensjahre. Vergl. die Bruchstücke aus s. Leben von Elise von der Recke. (Berlin 1804.) Heerwegen's Literaturgeschichte der evangelischen Kirchenlieder. 1. Th. S. 219 fg. H. Döring, Die teutschen Kanzelredner des 18. u. 19. Jahrh. S. 260 fg. 66) Schon als Student in Halle, in seinem 18. Jahre (1742), hatte Neander mehre Beiträge, meistens geistliche Lieder, zu den Belustigungen des Verstandes und Witzes geliefert, zu deren Mitarbeitern auch Gellert gehörte. Vergl. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 4. Bd. S. 4. 67) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 534 fg. 68) In der mit J. G. Dyck herausgegebenen Bibliothek der schönen Wissenschaften und freien Künste. 69) In seiner theologischen Bibliothek. 70) Vergl. die Berichtigung dieses Irrthums in der 65. Note. 71) s. Cramer in s. Leben Gellert's S. 154 fg.

schließen, gab er wieder auf. Er hielt es für seine unerläßliche Pflicht, den Studirenden, so lange es sein Zustand irgend erlaubte, durch seine Vorlesungen, seinen Rath und sein Beispiel zu nützen. In wie hohem Grade er ihre Achtung und Liebe besaß, und welchen Eindruck seine Worte auf sie machten, zeigte sich unverkennbar in den Wirkungen einer Rede, durch welche Gellert den damals unter der akademischen Jugend herrschenden Geist der Unruhe zu beseitigen strebte. Schon am Schlusse seiner moralischen Vorlesungen hatte er in väterlichem Tone den Störern der öffentlichen Ruhe ein friedliches und gesittetes Betragen dringend ans Herz gelegt. Er sah sich indessen genöthigt, einige Tage nachher seine Ermahnungen in einer abermaligen Anrede zu wiederholen, welche ihren Zweck nicht verfehlte. Einige Stellen aus dieser Rede verdienen hier mitgetheilt zu werden.

„Der Fremde und Einheimische," rief Gellert den Studirenden zu[72]), „der Hohe und Niedere hat unserer Akademie seit Jahrhunderten den Ruhm der Wohlanständigkeit und der guten Sitten ertheilt. Lassen Sie uns wachen, ich bitte Sie, diese Ehre nicht durch Ausgelassenheit zu verlieren, sondern durch Stille und Eingezogenheit täglich mehr zu behaupten. Wie nöthig ist diese Erinnerung, diese Bitte in unsern Tagen geworden? Und von wem wollen Sie ebendiese Bitte williger anhören, als von mir, von dem Sie wohl wissen, wie sehr ich Ihre Ehre, Ihr Vergnügen, Ihr Glück suche und liebe? Von mir, den Sie gewiß wieder lieben und achten! So hören Sie mich denn an, theuerste Commilitonen! Doch ich bin's nicht allein, der redet; nein, im Namen und auf Befehl meiner Obrigkeit, die zugleich die Ihrige ist, der ich als ein Lehrer zu gehorchen, für meine Ehre halte, wenn es auch Lernende nicht für ihre Ehre halten wollten; im Namen dieser Obrigkeit soll ich Ihnen öffentlich sagen — doch nicht euch, edelmüthigen, lehrbegierigen Jünglingen — sondern jenen wenigen Unruhigen, Leichtsinnigen soll ich öffentlich sagen, was sie wol nie mögen erwogen haben: daß es in einer wohleingerichteten Republik ein Verbrechen sei, seine wahren oder vermeinten Vorzüge, Rechte und Freiheiten aus eigener Macht, ohne den Arm der Obrigkeit, mit angemaßter Gewalt zu behaupten; denen soll ich sagen, was sie wol nie mögen erwogen haben: daß nächtliche Auflaufe und Tumulte anzurichten, eine sichtbare Umstürzung der Gesetze, die höchste Beleidigung eines ganzen ehrwürdigen Publicums sei; denen soll ich sagen, was sie wol nie mögen erwogen haben: daß nächtliche Auflaufe und Tumulte anzurichten, der nächste Weg, auch wider unsern Willen, zum Verbrechen des Mordes sei — schrecklicher Gedanke! Denen soll ich endlich sagen, was sie wol nicht müssen erwogen haben: daß der, welcher seiner Obrigkeit und ihren Anordnungen widerstrebt, der Ordnung Gottes widerstrebt. Und wer bist du, Jüngling, der du mit kaltem Blute und geflissentlich der Ordnung deines Gottes widerstreben kannst? — Wie, meine geliebten akademischen Mitbürger, in der stillen Stunde der Nacht, wo manch frommes Herz zu seinem Gott betet und ihn dankbar preiset; wo mancher elende Kranke auf seinem Lager nach Ruhe und Trost jammert; in dieser Stunde der Nacht durch Geschrei und Tumult und tödtliche Gewaltthätigkeit das fromme Gebet der Christen unterbrechen, den Jammer des Kranken vermehren, den Fleiß des für uns noch arbeitsamen Künstlers und Handwerkers hindern? — Und diesen Verfall der Sitten sollte unsere Akademie, deren Ehre die Sittsamkeit war, gelassen ansehen? O so wollte ich selbst eilen und mich zu den Füßen meines Fürsten werfen, der Zucht und Ehrbarkeit und Weisheit liebt und durch sein Beispiel lehrt, und wollte ihn nicht um eine Gnade, die er mir zu bitten befohlen hat, sondern um seine Ungnade und Strenge gegen die Unruhigen und Ungesitteten, um die Wiederherstellung unserer guten Sitten anflehen, oder ihn um die Gnade anflehen, daß er mir erlauben möchte, meine letzten kranken Tage an einem ruhigern Orte, als in dem mir sonst so liebenswürdigen, so stillen Leipzig zu beschließen, wo ich die guten Sitten nicht mehr mit Erfolg lehren könnte. — Wo ist für Studirende mehr wahre Ehre, mehr Ruhe, mehr unschuldiges Vergnügen, mehr Freiheit und Nutzbarkeit von jeher gewesen, als auf unserer Akademie? Haben wir nicht Schauspiele, Concerte, Gärten, Spaziergänge, Landhäuser, öffentliche Cabinete, Büchersäle, Unterstützungen durch Stipendien und Freitische? Haben wir nicht Künste und Wissenschaften aller Art zu unserm Dienste und zum Vergnügen? Haben wir nicht eine gelinde akademische Obrigkeit, einen für unsere Ruhe sorgenden Stadtmagistrat, einen gütigen und väterlich gesinnten Gouverneur? Und wir wollten nicht unsere Ehre und Dankbarkeit darein setzen, unter ihnen ein ruhiges und stilles Leben zu führen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit? Das sei fern von uns! In dieser Hoffnung verlasse ich diese Stelle, die ich lieber nicht wieder betreten möchte, wenn meine Hoffnung, meine väterliche Bitte unerfüllt bleiben sollte."

In dem glücklichen Erfolge seiner Ermahnungen fand Gellert Trost, als er die für den Buchhändler Reich in Leipzig übernommene Revision einer neuen Ausgabe seiner Schriften[73]), seines leidenden Zustandes wegen, wieder aufgeben mußte. Der Anfang des Drucks hatte sich verzögert. „Endlich," schrieb Gellert den 4. Nov. 1768[74]), „da ich höre, daß es Ernst wird, lasse ich mir die ersten und letzten Stücke meiner Schriften aus dem Laden holen, um sie durchzusehen, einige Kleinigkeiten der Grammatik zu berichtigen und etwa ein Paar kleine Änderungen im Durchlesen zu wagen. Ich sitze acht Tage, werde jeden Tag ängstlicher, erreiche meine Absichten wenig, der Druck kommt, ich werde noch ängstlicher und will mit Gödicke'n die Kleinigkeiten abthun u. s. w. Hierüber verlier' ich

72) Vergl. Cramer a. a. O. S. 157 fg.

73) Sie erschien zu Leipzig 1769 in fünf Octavbänden. Ein Anhang dazu kam, unmittelbar nach Gellert's Tode (1770), heraus unter dem Titel: „Vermischte Gedichte von Gellert," unter denen sich jedoch mehre befinden, die er längst verworfen, wie auch andere, die gar nicht von ihm herrühren. Späterhin wurden zu dieser Sammlung noch der sechste bis zehnte Band hinzugefügt, unter denen der letzte Gellert's Leben von J. A. Cramer enthält.
74) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 567 fg.

meinen Schlaf, erst stundenweise, und dann in voriger Woche zwei ganze traurige Nächte. Nach der ersten schlaflosen Nacht ließ ich früh meinen Dr. Heine kommen, erzählte ihm mein Schicksal, und hatte den ersten Correcturbogen vor mir liegen. Gut, fing er an, diesen Bogen lesen Sie noch, ich will so lange warten und ihn selbst mit lesen. Alsdann bitte ich Sie, wenn Sie Ihr Leben lieben, denken Sie weiter an keine Durchsicht, an keine Verbesserung, an keine Correctur, und werfen Sie den Augenblick Alles von sich. Ich ließ also den Kreissteuereinnehmer und Gödicke rufen, übergab ihnen die Correctur und bat, mir, außer der äußersten Noth, kein Wort vom Drucke zu sagen. Mein Schlaf kam freilich noch nicht wieder und meine Nerven waren und blieben geschwächt. Gott vergebe mir's! Ich dachte, ich würde in Einem oder ein Paar Tagen das thun können, was ich in Gedanken hatte und ich hatte albern gedacht. Ob ich nun ganz ruhig bin? Das ist nicht zu erwarten. Aber Gott sei gelobt, daß ich wieder schlafe und meine gewöhnlichen Collegia lese. Weg mit dem Autor, den ich lange schon nicht mehr habe leiden und ausstehen können! Gott lasse das Gute in meinen Schriften nützlich werden für viele und das Übrige unschädlich bleiben." Mit diesen Äußerungen harmonirt das, was Gellert in der Vorrede zu der erwähnten Sammlung seiner Werke sagt. „Ich würde," äußert er, „da der Mangel der Gesundheit mir Verbesserungen verbietet, einen guten Theil meiner Schriften lieber ganz zurückgenommen haben, wenn mir dies Recht darüber zustände. Ich muß sie also dem Publico so überlassen, wie es sie zeither mit seinem Beifalle aufgenommen hat, und hoffen, daß sowol die Mängel überhaupt, als auch einige jugendliche Stellen meiner ersten Aufsätze, wenn das Übrige nützlich ist, leicht die Nachsicht des Publicums erhalten werden. Nur in den Lustspielen, die bei der Vorstellung am ersten unglückliche Wirkungen auf das Herz thun können, habe ich einige Veränderungen vorgenommen. Kein Autor kann in Absicht auf die Ehre der guten Sitten und des Geschmacks zu vorsichtig und strenge sein."

An Gellert's physischen Leiden nahmen nicht blos seine vertrauten Freunde, sondern der Kurfürst selbst den innigsten Antheil. Auf Friedrich August's Befehl ward dem kranken Dichter, nachdem er sein, von dem Prinzen Heinrich von Preußen ihm geschenktes Pferd durch den Tod eingebüßt, ein anderes Roß aus dem kurfürstlichen Stalle zu Dresden gesendet, um ihm eine heilsame Bewegung zu verschaffen. Dem Empfänger dieses Gnadengeschenkes schien eine Heiterkeit, wie man sie längst an ihm nicht mehr gewohnt war, auf Augenblicke wiedergekehrt zu sein. Lebhaft schilderte Gellert in damaligen Gesprächen und Briefen die Neugier, womit der Zügel, Sattel und übrige Schmuck des Pferdes, bei dessen Ankunft in Leipzig betrachtet worden. Dabei verbarg er aber auch nicht seine Besorgniß es zu reiten. In einem an die Frau v. Zettwitz auf Bonau gerichteten Briefe vom 22. Dec. 1768, der mit der Klage über den Verlust seiner Schecke beginnt, meldet er die Ankunft des kurfürstlichen Pferdes. „Wie dieses aussieht," schreibt er [75]), „wollen Sie wissen? Lichtbraun, mit schwarzen Extremitäten und schwarzen Striemen über das Kreuz; ferner sieht es still und freundlich aus und auch nicht ganz still und freundlich. Kurz, es läßt sich besser sehen, als beschreiben. Ich werde es also mit seinem goldenen Zaume, mit seinem blausammetnen Sattel und der nur gar zu schönen Schabracke, kurz so, wie es der kurfürstliche Stallknecht vorige Mittwoche Nachmittags in meinen Hof, unter einem Zulaufe von Jung und Alt, Gelehrten und Ungelehrten, brachte, in den Hof nach Dresden schicken. Ich habe es noch nicht geritten; denn so sorgfältig der gute gnädige Kurfürst auch bei der Wahl dieses Geschenks gewesen sein mag, so fürchte ich mich doch vor dieser Wohlthat; denn ein kranker Professor und ein gesundes junges Pferd schicken sich nicht zusammen. Wie viel Mal der liebe Kurfürst das Pferd auf dem Schloßplatze hat probiren lassen; wie er selber aus dem Fenster gerufen, daß man sich in einer weißen Wildschur darauf setzen sollte, um zu wissen, ob es sich etwa davor scheute; wie das Pferd etliche Tage in Sattel und Zeug im Stalle öffentlich gezeigt worden — alles dieses brachte mir der Stallknecht, ein Mann mit eisgrauen Haaren, mit in das Compliment des Herrn Oberstallmeisters hinein. Soviel von der Geschichte des Pferdes." Eine fast gleichlautende Schilderung entwirft Gellert in einem, einen Tag später (den 23. Dec.), geschriebenen Briefe an seine Schwester in Haynichen [76]). Auch in diesem Briefe fügt er hinzu, daß er Bedenken trage, das Pferd zu reiten, weil er es noch nicht kenne. „Meine Schecke," schreibt er, „war wie ein Lamm, war alt und machte mir nicht die geringste Sorge." Das kurfürstliche Geschenk muß für Gellert von ungemeinem Interesse gewesen sein. In einem Briefe an Demoiselle Lucius, worin er ihr einen Fremden, der ihre Bekanntschaft zu machen wünschte, empfiehlt, kommt er nochmals auf diesen Gegenstand zurück. „Erlauben Sie," schreibt Gellert [77]), „dem jungen Manne einen Besuch. Er kann Ihnen wenigstens die Geschichte vom kurfürstlichen Pferde, die er selbst erlebt hat, erzählen, kann Ihnen sagen, wie die Leute hier diesem Pferde nachlaufen, wie sich der Mann, der es füttert, ein Capital von den Trinkgeldern sammelt, die er täglich erhält, wenn er das Pferd, wenn er Sattel und Zeug, den Zaum von Gold und die Hufeisen von Silber, woraus sie die Erzählung gemacht hat, vorzeigt. Alles dies kann er Ihnen sagen, und so geht der Besuch vorüber und ich erhalte eine Antwort mehr von Ihnen."

Nach der liebenswürdigen Geschwätzigkeit, die in diesem Briefe Gellert's herrscht, zu schließen, schien seine Stimmung wieder heiterer, als bisher geworden zu sein. Lebhaft ergriff ihn jedoch, kaum einen Monat später das Vorgefühl seines nahen Todes. An seine Schwester in Haynichen schrieb Gellert [78]) den 13. Febr. 1769: „Unser Leben währet 70 Jahre, und das meinige, sehr schwache, wird nicht so lange währen. Herr, lehre mich täglich

75) s. Gellert's Briefe S. 259 fg. 76) s. Gellert's Familienbriefe S. 123 fg. 77) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 578 fg. 78) s. Gellert's Familienbriefe S. 124 fg.

bedenken, daß mein Leben ein Ziel hat, sein nahes Ziel, damit ich weise werde." In diesem Briefe versprach er seiner Schwester, sie zwischen Ostern und Pfingsten zu besuchen. Er führte diesen Entschluß im Frühlinge des J. 1769 aus. Über Meißen und Oberau begab er sich in seine Vaterstadt. Nach seiner Wiederankunft in Leipzig schrieb Gellert den 22. Mai 1769: „Freitag Abends um acht Uhr bin ich hier glücklich eingetroffen. Es war eine harte Reise, aber es ist auch die letzte nach Haynichen und so will ich gern zufrieden sein und Gott danken, daß ich euch und die übrigen Verwandten und Freunde noch ein Mal habe sehen können. Ich habe mit Gebet und Thränen von meiner Vaterstadt förmlich Abschied genommen und mit besonderer Erinnerung an gewisse Jahre meiner Jugend" [79]). — In einem spätern Briefe vom 14. Aug. [80]) schrieb Gellert: „Beunruhigt euch nicht! Meine Beschwerden, so vielfach sie auch sind, sind doch, Gott sei Dank! noch immer erträglich. Ich kann noch ausgehen, auch meine gewöhnlichen Verrichtungen noch abwarten, wenn ich gleich kraftlos bin." Ähnliche Schilderungen enthalten mehre von Gellert's damaligen Briefen. In einem Schreiben an seine vieljährige Freundin Demoiselle Lucius vom 28. Sept. 1769 [81]) entschuldigte sich Gellert wegen seines langen Schweigens mit den Worten: „Meine Kränklichkeit und die mir immer schwerer werdende Berufsarbeit lassen mich fast zu keinem Briefe kommen, wenn mir ihn nicht eine drängende Pflicht abfodert."

Einen sehr gesteigerten Grad erreichten Gellert's Leiden im December 1769 durch eine hartnäckige Obstruction, welche den erprobtesten Mitteln seiner Ärzte, Heine, Hebenstreit und Ludwig, Trotz bot. Was ihm in diesem qualvollen Zustande allein Trost gewähren konnte, war sein unerschütterliches Vertrauen auf ein höheres Wesen, das alle Schicksale der Menschen zu ihrem Besten lenkt. Eine augenblickliche Heiterkeit schien ihm wiedergekehrt zu sein, als er, vier Tage vor seinem Tode, mit seinem Arzt, dem Dr. Heine und mit der Gattin seines Bruders, des Oberpostcommissairs Friedrich Leberecht G. [82]), die ihn während seiner Krankheit sorgsam gepflegt, über die Herausgabe seiner Schriften sprach, die er abwesenden Freunden J. A. Schlegel und G. L. Heyer [83]) übertragen hatte [84]). Nach diesem Gespräch und der Ordnung einiger Familienangelegenheiten, nahm seine Entkräftung so zu, daß er sich zu Bette legen mußte. Langsam richtete er sich auf seinem Lager empor, entblößte sein zum Theil schon graues Haupt, und betete mit schwacher, aber hörbarer Stimme. Seine Worte waren Äußerungen der Demuth, des Dankes und der Liebe zu Gott. Er demühte sich, das mannichfache Gute, das ihm in seinem Leben unverdienter Weise, wie er meinte, zu Theil geworden, sich ins Gedächtniß zurückzurufen. Er erinnerte sich der Namen aller seiner noch lebenden Freunde und mehrer seiner auswärtigen Schüler. Sie alle empfahl er in seinem Gebet der Fürsorge Gottes. Über den ihm erwiesenen Wohlthaten vergaß er nicht, einen Blick auf seine vermeintlichen Fehler und Schwächen zu werfen. Erschöpft sank er auf sein Lager zurück. Er schien im Stillen seine Betrachtungen fortzusetzen. Die Heiterkeit, mit der er dem Tode entgegensah, zeigte sich in dem Gespräch mit seinem Freunde, dem Diaconus Thalemann, aus dessen Händen er noch ein Mal das heilige Abendmahl zu empfangen gewünscht hatte. Ergriffen durch die von seinem Beichtvater auf ihn angewendeten Worte in der Geschichte des Lazarus: „Herr, den du lieb hast, der liegt krank!" rief Gellert: „Ach, wenn ich doch das wäre!" Unmittelbar nachher sich tröstend fügte er hinzu: „Nun ich hoffe es von deiner Gnade, mein Heiland, daß du auch mich als den Deinigen lieb hast!" Zu seinem Freunde und nachherigen Herausgeber seiner Schriften, dem Magister G. L. Heyer, der bei der Nachricht von Gellert's lebensgefährlicher Krankheit zu ihm geeilt war, sprach er mit Resignation: „Es ist ein theures, werthes Wort, daß Christus in die Welt gekommen, um die Sünder selig zu machen. Dies, liebster Freund, ist mein Bekenntniß auf meinem Todesbette. Aber," fügte er mit sichtbarer Heiterkeit hinzu, „mir ist Barmherzigkeit widerfahren." Seine beinahe völlig erschöpften Kräfte sammelte Gellert zu einem feierlichen Bekenntniß seiner Buße und seines Glaubens. Seinem Beichtvater Thalemann versicherte er, noch nie in diesem Grade die Kraft und Beruhigung der evangelischen Verheißungen empfunden zu haben.

Besorgt um Gellert's Leben hatte der Kurfürst Friedrich August von Sachsen seinen Leibarzt Demiani aus Dresden nach Leipzig gesandt [85]), um alle Mittel zu versuchen, die noch zur Rettung Gellert's angewendet werden könnten. Täglich zog der Fürst durch Estafette Erkundigungen ein über das Befinden des Kranken. Diese Theilnahme rührte Gellert bis zu Thränen. Die Nachricht von der Ankunft des kurfürstlichen Leibarztes gab ihm eine ungewöhnliche Heiterkeit. „Aber," fügte Gellert hinzu, als fürchte er in seiner Freude zu weit gegangen zu sein: „verlaßt euch nicht auf Fürsten; sie können nicht helfen, auch wenn sie noch so gütig sind und noch so gern helfen wollen. Meine Hilfe kommt vom Herrn." Bei den bis zu einem furchtbaren Grade gesteigerten Schmerzen, welche ihm seine Unterleibsentzündung verursachte, tröstete sich Gellert mit den Worten: „Was sind diese Schmerzen gegen die, welche mein Erlöser duldete? Er wurde von den Seinigen verhöhnt, und mich Unwürdigen ehrt mein Fürst." Fortwährend bemüht, seine um ihn besorgten Freunde zu trösten, richtete er an sie nur die Bitte, wenn seine Schmerzen zu heftig würden, ihn mit ihrem Gebet und Zuruf zu unterstützen. „Ich kann nicht viel mehr fassen," sagte Gellert, als seine Kräfte immer mehr schwanden, „aber rufen Sie mir nur den Namen

79) s. Gellert's Familienbriefe S. 126. Vergl. Cramer a. a. O. S. 163. 80) s. Gellert's Familienbriefe S. 126 fg. 81) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 601. 82) Er überlebte seinen Bruder kaum einen Monat, denn er starb bereits den 8. Jan. 1770 im 59. Jahre. 83) Den Namen Heyer in Heyne zu verwandeln, ist ein Versehen von Gervinus (in seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 4. Th. S. 96). 84) s. Cramer a. a. O. S. 167.

85) s. Cramer a. a. O. S. 171 fg.

meines Erlösers zu. Wenn ich den nenne oder höre, fühle ich neue Kraft und Freudigkeit in mir." Nach einem ruhigen Schlaf, der ihn am 12. Dec. erquickt hatte, richtete Gellert den nächsten Tag, bei erneuerten Schmerzen und in dem Vorgefühl seines nahen Todes an seinen Arzt die Frage: wie lange sein letzter Lebenskampf wol noch dauern könnte. Bei der Antwort: „Vielleicht noch eine Stunde!" wandte er mit den Worten: „Nun, Gott Lob! nur noch eine Stunde!" sein sichtbar erheitertes Antlitz auf die Seite, und entschlummerte, unter der Einsegnung Thalemann's und dem Gebet seiner ihn umgebenden Freunde, den 13. Dec. 1769. Die nachfolgenden Zeilen, neun Tage vor seinem Tode, den 4. Dec., an seine mehrfach erwähnte Correspondentin, Demoiselle Lucius, geschrieben[86]), waren wahrscheinlich die letzten, die aus Gellert's Feder geflossen. „Sie melden mir," schrieb er, „daß Sie fast täglich etwas aus dem Englischen oder Französischen übersetzen. Ich dächte daher, Sie schickten mir einige dieser Übersetzungen, die ich vielleicht in meinen praktischen Stunden zum Vorlesen gebrauchen könnte. Oder haben Sie selbst einige kleine Aufsätze gewagt, so schicken Sie mir auch diese. Sie verbinden sich dadurch ihrem Freunde und Diener."

Allgemein war die Trauer, die sich bei der Nachricht von Gellert's Tode in Leipzig und von da durch ganz Teutschland verbreitete. Mehr Thränen der innigsten Verehrung sind selten bei dem Grabe eines Dichters geflossen. Der Schmerz über Gellert's Verlust gab sich auf vielfache Weise kund. Während Trauerlieder von Cramer, Weiße, Kretschmann, Lavater, Denis, Mastalier u. a. geschätzten Dichtern der gebildeten Welt sagten, was sie an Gellert verloren habe[87]), wallfahrteten zahlreiche Verehrer zu seiner Grabstätte. Der österreichische Feldmarschall Laudon, der Gellert's Bekanntschaft im Carlsbade gemacht[88]), ließ dem von ihm hochverehrten Dichter auf seinem Gute Hadersdorf ein Denkmal errichten[89]). Ein anderes, von Öser in sächsischem Marmor ausgeführt[90]), erhielt Gellert in dem Garten des Buchhändlers Wendler in Leipzig, der der erste Verleger seiner Fabeln gewesen war[91]). Auch der Buchhändler Reich in Leipzig ehrte 1782 auf seinem unweit dieser Stadt gelegenen Gute Gellert's und Sulzer's Andenken durch ein gemeinschaftliches Denkmal. Zu einem andern Monument, welches dem Dichter in der Johanniskirche in Leipzig, wo er beerdigt zu werden gewünscht hatte, errichtet ward, vereinigten sich mehre seiner Freunde und Verehrer[92]). Mit seinem ältern Bruder, der ihn, wie bereits erwähnt, nur um einen Monat überlebte, erhielt Gellert eine gemeinschaftliche Grabstätte[93]). Gellert's Vaterstadt Haynichen feierte sein hundertjähriges Geburtstagsjubiläum (1815) durch Reden und Gesänge und durch eine abendliche Erleuchtung der Stadt, besonders aber durch eine vermittels milder Beiträge begründete Armenanstalt[94]).

Gellert war von mittler Größe. Sein Körper schien jedoch, wenn er sein sinkendes Haupt erhob, eher lang als kurz. Sein hageres, eingefallenes Gesicht ward belebt durch eine hohe Stirn, blaue Augen, eine gebogene Nase und einen wohlgebildeten Mund. In der ernsten, halb traurigen Miene spiegelte sich die Gutmüthigkeit und Hu-

---

86) s. Gellert's Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 608. 87) Auch Klopstock verewigte Gellert's Andenken in dem Gedichte „Wingolf" (s. Klopstock's Werke. [Leipzig 1798.] 1. Bd. S. 13 fg.). Die Trauerlieder der oben genannten Dichter, später in ihre Werke aufgenommen, stehen auch in der „Vollständigen Sammlung der (teutschen und lateinischen) Gedichte, welche der Tod des Herrn Professors Gellert veranlaßt hat." (Leipzig 1770. 2 Stücke.) Aber diese Sammlung enthielt, neben vielen vorzüglichen Gedichten, auch der mittelmäßigen Producte so viele, daß J. B. Michaelis sich veranlaßt fand, die unberufenen Lobdichter Gellert's in einem Epigramm zu züchtigen; s. Michaelis Poetische Werke. 1. Bd. S. 280, auch in dem von Jördens herausgegebenen Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 64 wieder abgedruckt. Treffend wird Gellert von Klamer Schmidt charakterisirt in den Versen:

Dies sind die abgehärmten Wangen,
Auf welche nie ein Morgenroth
Von leidenschaftlichem Verlangen
Und froher Thorheit aufgegangen.
Dies ist die Miene, die den Tod
Als einen lieben Gast empfangen.
Sein hohles Geisterauge liegt
Tief in dem warnenden Gesichte,
Erzählt des Herzens rührende Geschichte,
Spricht Engeltoleranz und rügt
Die Laster mehr durch eine weiche Zähre,
Als Rabner oder Swift durch feingedrehten Spott.

s. Klamer Schmidt's Werke. (Stuttgart 1826.) 1. Bd. S. 471.

88) Vergl. Gellert's Schreiben vom 26. Aug. 1763 in seinem Briefwechsel mit Demoiselle Lucius S. 231 fg. 89) Nicht weit von diesem Denkmal sieht man Laudon's einfache Grabstätte; s. Jördens a. a. O. S. 65. 90) Das darauf sich beziehende Gedicht Goethe's verdient hier eine Stelle:

Als Gellert, der geliebte, schied,
Manch gutes Herz im Stillen weinte,
Auch manches matte schiefe Lied
Sich mit dem reinen Schmerz vereinte;
Und jeder Stümper bei dem Grab
Ein Blümchen an die Ehrenkrone,
Ein Scherflein zu des Edlen Lohne,
Mit vielzufriedner Miene gab:
Stand Oeser seitwärts von den Leuten
Und fühlte den Geschied'nen, sann
Ein bleibend Bild, ein lieblich Deuten
Auf den verschwund'nen werthen Mann;
Und sammelte mit Geistesflug
In Marmor alles Lobes Stammeln,
Wie wir in einen engen Krug
Die Asche des Geliebten sammeln.

s. Goethe's Werke. (Stuttgart 1840.) 2. Bd. S. 27. 91) Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 10. Bd. 1. St. S. 133 fg. 92) Die Religion übergibt auf diesem Monument, von welchem man in Gellert's Leben von J. A. Cramer (Leipzig 1775.) eine Abbildung findet, der Tugend das in Metall gegossene und mit einem Lorbeer gekrönte Bildniß des Dichters. Beide Figuren sind aus weißem Alabaster gearbeitet; s. Jördens a. a. O. 2. Bd. S. 65. 93) Auf dem Leichensteine befindet sich die einfache Inschrift: „Hier ruhen Christian Fürchtegott Gellert, Professor der Philosophie, geboren den 4. Juli 1715, gestorben den 13. Dec. 1769, und dessen Bruder Friedrich Leberecht Gellert, Oberpostcommissarius, geboren den 11. Nov. 1711, gestorben den 8. Jan. 1770." s. Cramer a. a. O. S. 204. Jördens a. a. O. S. 87. 94) s. A. Th. Leuchte's Nachricht von der in Haynichen gehaltenen Gedächtnißfeier des Tages, an welchem vor hundert Jahren Gellert geboren ward. (Freiberg 1815.)

manität seines Charakters. Ein freundliches Lächeln erheiterte im Augenblicke, wo er weniger körperlich litt, seine Gesichtszüge. Gellert's Sprache war deutlich und biegsam, doch etwas hohl, wodurch sie sich dem Ton der Wehmuth näherte. Seine Worte hatten etwas ungemein Rührendes und Ergreifendes. Oft entlockte er seinen Zuhörern Thränen, wenn er in seinen moralischen Vorlesungen die Tugend mit der ihm eigenen Wärme empfahl, und vor den Irrwegen des Lasters warnte. „Gellert," sagt Goethe, der als Student ihn noch in den letzten Jahren seines Lebens hörte[95]), „Gellert hatte sich nach seinem frommen Gemüth eine Moral aufgesetzt, die er von Zeit zu Zeit öffentlich ablas, und sich dadurch gegen das Publicum auf eine ehrenvolle Weise seiner Pflicht entledigte. Gellert's Schriften waren lange schon das Fundament der teutschen sittlichen Cultur, und Jedermann wünschte sehnlich jenes Werk gedruckt zu sehen, und da dieses nur nach des guten Mannes Tode geschehen sollte, so hielt man sich sehr glücklich, es bei seinem Leben von ihm vortragen zu hören. Das philosophische Auditorium war in solchen Stunden gedrängt voll, und die schöne Seele, der reine Wille, die Theilnahme des edlen Mannes an unserm Wohl, seine Ermahnungen, Warnungen und Bitten, in einem etwas hohlen und traurigen Tone vorgetragen, machten wol einen augenblicklichen Eindruck; allein er hielt nicht lange nach, um so weniger, als sich doch manche Spötter fanden, welche diese weiche und, wie sie glaubten, entnervende Manier uns verdächtig zu machen wußten. Ich erinnere mich eines durchreisenden Franzosen, der sich nach den Maximen und Gesinnungen des Mannes erkundigte, welcher einen so ungeheuren Beifall hatte. Als wir ihm den nöthigen Bericht gegeben, schüttelte er den Kopf und sagte lächelnd: Laissez le faire, il nous forme des dupes. Und so wußte denn auch die gute Gesellschaft, die nicht leicht etwas Würdiges in ihrer Nähe leiden kann, den sittlichen Einfluß, welchen Gellert auf uns haben mochte, gelegentlich zu verkümmern. Bald wurde es ihm übel genommen, daß er die vornehmen und reichen Dänen, die ihm besonders empfohlen waren, besser als die übrigen Studirenden unterrichte und eine ausgezeichnete Sorge für sie trage; bald wurde es ihm als Eigennutz und Nepotismus angerechnet, daß er eben für diese jungen Männer einen Mittagstisch bei seinem Bruder hatte einrichten lassen. — So zerrte man den guten Namen des trefflichen Gellert dergestalt hin und wieder, daß wir zuletzt, um nicht irre an ihm zu werden, gleichgültig gegen ihn wurden, und uns nicht mehr vor ihm sehen ließen; doch grüßten wir ihn immer auf das beste, wenn er auf seinem Schimmel hergeritten kam."

Nichts von dem, was ihm nach der eben mitgetheilten Schilderung Neid und Verleumdung Schuld gaben, belastete Gellert's reine Seele. Sein moralischer Charakter, wenn man einige Züge von Eitelkeit ausnimmt[96]), war tadellos. Die geistigen Anlagen, die er der Natur verdankte, und die er unter drückenden Jugendverhältnissen sorgsam ausgebildet hatte, veredelte sein früh erwachtes sittliches Gefühl. Das vorübergehende Interesse an Günther's Gedichten und der darin herrschenden leichtfertigen Moral, während seines Aufenthalts auf der Fürstenschule zu Meißen, betrachtete Gellert bald nachher als ein Verbrechen. Sie hätten, äußerte er, einen feuerspeienden Ätna aus ihm gemacht, der alle umherliegenden gesunden Gegenden verheert habe. Sein Geist nahm indessen bald eine andere Richtung. Schon während seines Aufenthalts gab er sich durch Hypochondrie und Kränklichkeit einer Religiosität hin, die seitdem für ihn eine unerschöpfliche Quelle des Trostes und der Beruhigung in allen wechselnden Lebensverhältnissen ward. Der Geist der Religion belebte nicht blos seinen Unterricht, seine Schriften und Briefe. Auch in seinen gewöhnlichsten Gesprächen, in den wenigen Stunden, die er, oft verstimmt durch Kränklichkeit und Schwermuth seiner Erholung im Kreise einiger Freunde widmete, ergriff ihn jene religiöse Stimmung. Sie bemächtigte sich seiner in einem Grade, daß sie nicht blos Anderen, sondern ihm selbst, so wenig er sich dies gestand, peinlich werden mußte. In seiner strengen Ascetik beachtete er jeden Gedanken, jede Empfindung, klagte unter fortwährender Selbstprüfung sich des Mangels frommer Gefühle, des religiösen Indifferentismus, ja des Unglaubens und der Erstarrung des Herzens an, und verkümmerte sich dadurch selbst seine wenigen von Krankheit gänzlich befreiten Stunden. Jene religiöse Stimmung auch in Andern zu wecken und zu erhalten, war sein eifrigstes Bestreben[97]). Die Bibel, die er wiederholt las, empfahl er auch seinen Zuhörern als das Buch aller Bücher[98]). Er folgte darin seiner innersten Überzeugung. Fromme Heuchelei war ihm verhaßt. Die Kirche zu besuchen, und sowol dem sonntäglichen als wöchentlichen Gottesdienste beizuwohnen, hielt er für eine unerläßliche Pflicht, welcher er sich selbst bei Kränklichkeit und rauher Witterung, ohne ausdrückliches Verbot des Arztes, nicht leicht entzog[99]). Der Genuß des heiligen Abendmahls

95) s. Goethe's sämmtliche Werke. (Stuttgart 1840.) 21. Bd. S. 27 fg. 96) „Ein feiner Ehrgeiz," sagt Gervinus, „verbarg sich in dem bescheidnen Manne. Er ward zwar züchtig roth, wenn man ihn lobte, aber er hörte es gern. Als ihm ein Gedicht, das Kleist bei einer falschen Nachricht von seinem Tode machte, und das mit den Worten schloß: „„Die Erde weinte, der Himmel freute sich,"" zu Gesicht kam, erschrak er und zitterte in einer Mischung von Ängstlichkeit und Freude." s. Gervinus in s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 4. Th. S. 93.

97) Charakteristisch sind in dieser Beziehung die bekannten Verse:

Da ruft — o möchte Gott es geben!
Vielleicht auch mir ein Sel'ger zu:
Heil sei dir! denn du hast mein Leben,
Die Seele mir gerettet, du!
O Gott, wie muß dies Glück erfreu'n,
Der Retter einer Seele sein!

s. das Gedicht: „Trost des ewigen Lebens," in Gellert's sämmtlichen Schriften. 2. Th. S. 230. 98) Vergl. ebendas. 6. Th. S. 259 fg. 99) Auch zu Bonau, einem Rittergute des Kammerherrn v. Zettwitz, wo sich Gellert, wie früher erwähnt, während des siebenjährigen Krieges aufhielt, versäumte er nicht, in dem benachbarten Orte Meineweh dem sonntäglichen Gottesdienste regelmäßig beizuwohnen. Er hatte dort seinen Sitz in der herrschaftlich v. Schönberg'schen Emporkirche. Einst mochte er zu früh im

war ihm immer eine rührende Feier, der er sich mit vorzüglicher Andacht hingab.

Aus seiner religiösen Stimmung floß Gellert's Liebe zur Tugend, seine Uneigennützigkeit, sein Wohlwollen gegen die ganze Menschheit. Was er zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohl irgend glaubte beitragen zu können, that er unaufgefodert und mit Bereitwilligkeit. Er war nachsichtig gegen Fehlende, und bemüht, sie auf den rechten Pfad zu leiten, freundlich gegen Jedermann, geneigt, von Jedem das Beste zu denken und daher keines Menschen Feind. Große Mäßigkeit, an die er von Jugend auf gewöhnt war, und wenige Bedürfnisse würden ihn, bei kärglichem, erst spät (1762) vermehrtem Gehalt vor Mangel geschützt haben. Aber reichliche Geschenke zahlreicher Verehrer seiner Schriften verschafften ihm ein gemächliches, meist sorgenfreies Leben, und boten ihm, bei seiner Genügsamkeit, die Mittel dar, der Neigung zum Wohlthun ungehindert folgen zu können. Oft theilte er das Unentbehrlichste mit den Armen. Ohne ihren Wohlthäter zu kennen, empfingen hilflose Kranke von ihm Geld und anderweitige Unterstützung. Wie er für seine Mutter und nach deren Tode auch für seine in seinem Geburtsorte Haynichen lebende Schwester redlich sorgte, ist bereits früher erwähnt worden. An allen Geschenken, die er empfing, gönnte er nicht blos seiner Familie, sondern überhaupt Nothleidenden und Hilfsbedürftigen, wenn er von ihrer Lage in Kenntniß gesetzt ward, bereitwillig einen Antheil. Religiosität und Dankbarkeit gegen Gott waren die Quellen seines Wohlthuns. Er konnte dieser Neigung seines Herzens um so mehr genügen, da er unverheirathet war und blieb. Für den Genuß des häuslichen Lebens, den er entbehrte, bot ihm die Freundschaft Ersatz. In diesem Verhältniß zeigte er sich standhaft und treu. Auch durch die längste und weiteste Entfernung erkaltete nicht seine Liebe zu Denen, die sich ihm als echte Freunde bewährt hatten. In hohem Grade war ihm Dankbarkeit eigen. Von empfangenen Wohlthaten sprach er selbst lange nachher mit lebhafter Begeisterung. Aber er verlangte und suchte sie nie. Mit edler Uneigennützigkeit lehnte er vielmehr die ihm zugedachten Spenden von sich ab, und freute sich, wenn sie Andern zu Theil wurden, die sie, wie er meinte, weit eher verdienten, als er. Diese Bescheidenheit war ein Grundzug seines Charakters. Nicht als Eitelkeit und Stolz darf es ihm ausgelegt werden, wenn sein guter Name ihm ebenso wenig gleichgültig war, als der Beifall des gebildeten Theils seiner Zeitgenossen. Nur auf das Lob des Kenners legte er einen Werth [1]). Aber er empfing dies Lob, wie sein Biograph Cramer sagt, „mit der jungfräulichen Scham, die vor einem jeden, auch wahren Lobe der Schönheit erröthet" [2]). Die Talente und Verdienste Anderer anzuerkennen und sie höher zu achten als die seinigen, war eine der liebenswürdigsten Seiten in Gellert's Charakter. Bei seiner bekannten Dienstfertigkeit trugen nicht blos in Leipzig, sondern von den entferntesten Orten her, wenig Personen Bedenken, ihn zum Vertrauten in den verschiedenartigsten Angelegenheiten zu wählen. Väter und Mütter befragten ihn um die Erziehung ihrer Söhne und Töchter; Jünglinge wünschten von ihm zu wissen, wie sie ihren Studienplan am zweckmäßigsten einrichten sollten. Wer von religiösem Skepticismus befangen war, oder den mannichfachen Gefahren und Versuchungen der großen Welt nicht widerstehen konnte, glaubte nur durch Gellert von seinen bisherigen Abwegen wieder auf den richtigen Pfad geführt werden zu können. Überall suchte und fand man in ihm einen beruhigenden, Trost und Belehrung ertheilenden Freund [3]).

Das Ansehen, welches Gellert als edler Mensch und frommer Christ genoß, ward noch vermehrt durch den entschiedenen Beifall seiner Schriften. In dem Streben, sie zu verbessern und ihnen eine möglichst vollendete Form zu geben, war nicht leicht Jemand sorgsamer als Gellert. Keinen geringen Werth legte er auf das Urtheil gebildeter Frauenzimmer. Dem schönen Geschlecht traute er ein zarteres und tieferes Gefühl für das Schöne zu. Als Autor genoß er die fast ungetheilte Achtung seiner Zeitgenossen. Was er schrieb, war entweder die Frucht seiner frommen Sinnesart oder das Resultat seines Strebens nach Klarheit der Darstellung und Faßlichkeit des Ausdrucks. Fast immer hatte er bei seinen Schriften die mittlere Sphäre des bürgerlichen Lebens im Auge. „Mit seiner Popularität," sagt Gervinus [4]), „mit der eingänglichen Ausbildung gangbarer Ideen, der nachgiebigen Zubereitung für Jugend und Frauen, der zarten Rücksicht auf allen Anstand, senkte er sich in Haus und Schule so tief ein, wie kein anderer Schriftsteller. Sein Styl, dem geselligen Umgang entlehnt, eignete sich ganz für die geistigen Bedürfnisse der verschiedenartigsten Leser. Was sie in Gellert's Schriften vorzüglich erfreute, war die ungekünstelte Zartheit und Wärme des moralischen Gefühls, die ihnen hinlänglichen Ersatz zu bieten schien für schöpfe-

---

die Kirche gekommen sein. In Andacht versunken, schrieb er auf ein leeres Blatt eines der in der Emporkirche befindlichen Gesangbücher folgende, in seinen Schriften nicht aufbewahrte Verse:

Ich komme, großer Gott, jetzt in dein Haus getreten,
Daß ich dir dienen will mit Singen, Hören, Beten;
Dieweil ich aber weiß, daß ich ein Sünder bin,
So rühr' durch deinen Geist mein Herz und meinen Sinn,
Auf daß ich würdiglich vor deinem Throne stehe
Und ungebessert nicht aus diesem Hause gehe.

Das Gesangbuch mit den darin enthaltenen und mit Gellert's Namen unterzeichneten Versen fand zu Ende des siebenjährigen Krieges ein preußischer Officier in der herrschaftlichen Emporkirche zu Meineweh, wo er dem Gottesdienste beiwohnte. Auf die Bestätigung des Ortspfarrers Voigt, daß Gellert wirklich der Verfasser jener Verse sei, erwiederte der Officier: „Ich habe in diesem Kriege noch Niemandem etwas genommen; dies Gesangbuch aber nehme ich mit, als Andenken an den ebenso berühmten als frommen Mann." s. Gellert's Familienbriefe S. 160 fg.

1) Seine bekannte Fabel: „Der Maler," schließt er mit den Versen:

Wenn deine Schrift dem Kenner nicht gefällt,
So ist es schon ein schlimmes Zeichen;
Doch wenn sie gar des Narren Lob erhält,
Dann ist es Zeit, sie auszustreichen.

s. Gellert's sämmtl. Schriften. 1. Th. S. 122. 2) Vergl. Gervinus a. a. O. 4. Th. S. 93. 3) s. ebendas. S. 97. 4) s. ebendas. S. 96.

rische Genialität und hinreißende Kraft der Darstellung. Gellert's ruhiger Verstand forschte nicht tief, aber er hielt alles Widersinnige und Phantastische von sich entfernt. Sein klarer, leichter und correcter Styl war es hauptsächlich, was ihn zu einem der gemeinnützigsten Schriftsteller erhob.

Den ausgebreitetsten Beifall unter allem, was er schrieb, fanden seine „Fabeln“[5]). Aus einer, bereits früher erwähnten, Abhandlung, die er seinen Fabeln voranschickte und in einer Analyse seiner frühesten Gedichte in dieser Gattung die von ihm begangenen Fehler nachwies[6]), sah man zugleich, wie sehr es ihm Ernst war, den Styl der Äsopischen Fabel zu studiren. Die Art der Erzählung und die gesunde Moral galten ihm als Hauptsache. Durch Ton und Darstellung, sowie durch die eigenthümliche Anschaulichkeit der Belehrung für alle Stände und Alter geeignet, charakterisirte den größten Theil von Gellert's Fabeln eine freundliche Gutmüthigkeit und treuherzige Schalkhaftigkeit. Dahin dürfte auch seine gegen die Schwächen des schönen Geschlechts gerichtete Ironie und seine komische Weiberscheu zu rechnen sein[7]). Während seine vielfach verbreiteten Fabeln auf die Verstandescultur der Teutschen bedeutend einwirkten, bemächtigte er sich ihres Herzens durch seine „Oden und geistlichen Lieder“[8]). Eine Ode im strengen Sinne des Worts war keins dieser Gedichte. Seine geistlichen Lieder, obgleich sie an Gluth und Tiefe des Gefühls ähnlichen Gedichten Flemming's und Paul Gerhard's nachstehen, sind doch Producte einer wahrhaft poetischen Begeisterung. Inniger hat sich ein frommes Gemüth selten ausgesprochen. Ein neuerer Schriftsteller bezeichnet diese Lieder treffend als redende Denkmale eines von Liebe und Ehrfurcht für das Heiligste durchdrungenen Herzens, als wahrhaft rührend, tröstend, stärkend und zu tiefer Betrachtung des innern Menschen anregend. Bei der Vollendung, die Gellert seinen geistlichen Liedern zu geben suchte, benutzte er vorzüglich die Rathschläge seines Freundes J. A. Schlegel[9]). Allerlei sittliche Betrachtungen und Schilderungen boten dem Dichter den Stoff zu seinen Lehrgedichten, die er in fließenden und correcten Alexandrinerversen schrieb. In seinen Gedanken, soviel Werth er auch auf mehre dieser Gedichte, namentlich auf eins, der „Christ“ betitelt, legte, erhob er sich nicht über das Gewöhnliche. Auch als dramatischer Dichter versuchte sich Gellert, wenn auch mit geringem Erfolg. Was seinen bereits früher einzeln namhaft gemachten „Lustspielen“[10]) nachgerühmt werden muß, ist ihre moralische Reinheit. Zugleich sind sie als ein treuer Spiegel der Sitten und des geselligen Tons der damaligen Zeit zu betrachten. Mit Ausnahme der „Betschwester,“ die als Charaktergemälde einige stark hervortretende Züge hatte[11]), machten Gellert's Lustspiele auf der Bühne kein sonderliches Glück. Die theatralische Wirkung fehlte diesen Dramen. Der Dialog war zwar nicht ganz ohne Leben, aber die Erfindung meistens unbedeutend, die Charakterzeichnung ohne sonderliches Interesse und vorzüglich ohne komische Kraft. Eins seiner gelungensten dramatischen Werke war Gellert's Schäferspiel: „das Band,“ bereits 1744, früher als das Übrige, was er für die Bühne schrieb, gedichtet.

Fast noch mehr als seine Gedichte trugen Gellert's prosaische Schriften durch gefällige Sprache und Darstellung dazu bei, einen bessern Geschmack in Teutschland zu verbreiten. Nicht ausgezeichnet in dem Entwurf und in der Ausführung war sein „Leben der schwedischen Gräfin von G.“[12]). Von einigen Liberalitäten, meint ein neuerer Schriftsteller[13]), sei dieser Roman nicht ganz frei. Er rechnet dazu die Stiche auf die Platonische Liebe, die ästhetisch-moralische Toleranz und das milde Licht, in welchem Verbrechen und Liebe und die Reue darüber in diesem Werke gezeigt werden. Was demselben, wie Gellert's übrigen Schriften zu besonderer Empfehlung gereichte, war der natürliche, anspruchslose und doch elegante Styl. Beachtung verdient schon dies Werk, das, wie früher erwähnt, auch dem Auslande durch mehre Übersetzungen bekannt ward, als der erste Versuch eines Romans, der die inneren Verhältnisse des Familienlebens darzustellen suchte[14]). Von höherem und allgemeinem Interesse und besonders wichtig für die Geschichte der teutschen Universitäten waren die erst nach seinem Tode gedruckten „moralischen Vorlesungen“ Gellert's[15]), die er vor zahlreichen Zuhörern gehalten hatte. Seine Absicht, den Sinn für Rechtlichkeit, Tugend und Frömmigkeit in vielen Gemüthern zu wecken oder zu stärken, erreichte er um so vollkommener, da er in der Kunst, ruhig und doch eindringend zum Herzen zu reden, zu seiner Zeit als ein unübertroffenes Muster dastand. Auch Gellert's „Trostgründe wider ein sieches Leben“[16]) und seine übrigen

5) Gellert's Fabeln nehmen den ersten Theil seiner sämmtlichen Schriften ein. Eine kleine Auswahl traf Matthisson für seine lyrische Anthologie. 2. Th. S. 57 fg. 6) Gellert's Beurtheilung einiger Fabeln aus den Belustigungen (des Verstandes und Witzes) in Gellert's Schriften. 1. Th. S. 303 fg. 7) Vgl. Franz Horn's Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. 3. Bd. S. 60. 8) Im zweiten Theile von Gellert's sämmtlichen Schriften. 9) Eine Auswahl von Gellert's Oden und geistlichen Liedern erschien zu Frankfurt a. M. 1839. 12. 10) Im dritten Theile von Gellert's sämmtlichen Schriften.

11) „Man begreift nicht,“ bemerkt Gervinus in Beziehung auf das obengenannte Lustspiel, „daß es damals Leute geben konnte, die in Briefen an Gellert die Redlichkeit seiner Gesinnungen angriffen, die das Wort Betschwester schon eine Sünde nannten, weil der Begriff des Gebets dadurch verunehrt würde, die ihn auffoderten, alles Anstößige in seinen Lustspielen zu tilgen, die darin die Zärtlichkeit der Liebe zu einnehmend und schlüpfrig beschrieben fanden. Und dies noch im Jahre 1768, nachdem Wieland schon lange aufgetreten war! Bei solchen Angriffen konnte Gellert feierlich den Witz verdammen, den er gegen die Religion angewandt haben sollte, und übrigens auch ernstlich untröstlich werden.“ s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 4. Th. S. 95. 12) Im vierten Theile von Gellert's sämmtlichen Schriften. 13) Gervinus a. a. O. 4. Th. S. 95. 14) Ein fast zu hartes Urtheil fällt Franz Horn über das genannte Werk. „Für den Roman,“ sagt er, „hatte Gellert durchaus kein Talent, und es ist Niemandem mehr zuzumuthen, seine „„schwedische Gräfin““ zu lesen. Man wird sogar einräumen müssen, daß die Banise, Octavia, Aramena, sowie selbst die liebseligen und galanten Celinden und Bellamiren manche Vorzüge vor jener Gräfin haben.“ s. Franz Horn's Poesie und Beredsamkeit der Deutschen. (Berlin 1824.) 3. Bd. S. 62. 15) Im 6. und 7. Theile seiner Schriften. 16) Im 5. Theile seiner sämmtlichen Schriften.

kleinen Abhandlungen moralischen und religiösen Inhalts[17]) wurden wie Alles, was aus Gellert's Feder floß, eine Zeit lang mit großem Antheil gelesen. Dauernd konnten sie sich in der Gunst des Publicums nicht erhalten. „Auch in andern Büchern fand man," wie Bouterwek sehr richtig bemerkt[18]), „den größern Theil der gemeinnützigen Wahrheiten, die in Gellert's prosaischen Schriften enthalten sind, und die dem gesunden Menschenverstande so nahe liegen, daß ein gutgesinnter und gebildeter Mensch sie nicht leicht in Zweifel ziehen kann. Um das Gebiet irgend einer Wissenschaft zu erweitern, besaß Gellert zu wenig philosophisches Genie." In einem, unter seinen nachgelassenen Papieren gefundenen Aufsatze äußerte er selbst: „Um ein vollständiges System der Moral zu entwerfen, besitze ich viel zu wenig Tiefsinn." Nur das Gemüth wünschte er zu ergreifen und den moralischen Wahrheiten, die er für die wichtigsten hielt, Eingang in das Leben der höheren Stände zu verschaffen.

Besondere Verdienste erwarb sich Gellert noch durch seine Anweisung zum Briefschreiben[19]), die auf die Verbesserung des Geschäftsstyls nicht ohne wesentlichen Einfluß blieb. Die von ihm aufgestellte Theorie würde indessen wenig Eindruck gemacht haben ohne die von ihm als Muster hinzugefügten. Seine Briefe gehören unbedenklich zu den bessern, welche das teutsche Publicum bisher zur Nachahmung erhalten hatte. Nur von dem Fehler, daß sie mitunter alltäglichen und unbedeutenden Dingen durch zierliche Wendungen ein Interesse zu geben suchten, dürften diese Briefe ebenso wenig ganz frei zu sprechen sein, als von einer Art von Tändelei, die zuweilen ans Triviale grenzt[20]). Einfacher und natürlicher, als diese Musterbriefe, ist Gellert's wirkliche Correspondenz, größentheils erst nach seinem Tode gedruckt[21]).

Von Gellert's Schriften erschien 1784 zu Leipzig, nach den bereits früher erwähnten Ausgaben, eine neue und verbesserte Gesammtausgabe in zehn Octavbänden, geziert mit Gellert's Bildniß von Geyser nach einem Ölgemälde Graff's, und mit Kupfern (die neun Musen darstellend) und Titelvignetten von Meil nach Rode. Neuerlich, in den Jahren 1839 und 1840 kamen in Leipzig zwei Taschenausgaben von Gellert's Schriften heraus, die erste in zehn, die zweite in sechs Duodezbänden, mit Gellert's Bildniß und einem Facsimile seiner Handschrift. Ausgeschlossen wurden von dieser dreifachen Sammlung die zwölf Gedichte, welche Gellert, wie früher erwähnt, unter dem einfachen Titel: „Lieder," zu Leipzig 1743 herausgegeben hatte. Nicht aufgenommen wurden aber auch in die Gesammtausgaben seiner Schriften Gellert's Übersetzung von Saurin's Glaubens- und Sittenlehre (Chemnitz 1763.) und seine bereits früher erwähnten Dissertationen: De poesi apologorum eorumque scriptoribus (Lips. 1745. 4.) und De comoedia commovente. (Lips. 1751. 4.)

Unter den in Kupfer gestochenen Bildnissen sind die vorzüglichsten von Bause, Geyser und Preisler nach dem Ölgemälde Graff's. Eine Medaille auf Gellert, mit der Umschrift: Virtus clara aeternaque habetur, prägte Boltshausen zu Zürich im J. 1779[22]).

(*Heinrich Döring.*)

17) „Warum es nicht gut sei, sein Schicksal vorher zu wissen; Von dem Einfluß der schönen Wissenschaften auf das Herz und die Sitten; Betrachtungen über die Religion; Von den Fehlern der Studirenden bei der Erlernung der Wissenschaften, insonderheit auf Akademien; Von den Annehmlichkeiten des Misvergnügens; Von der Vortrefflichkeit und Würde der Andacht" u. a. m., sämmtlich im fünften Theile von Gellert's Schriften. 18) In seiner Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 167. 19) Unter dem Titel: „Praktische Abhandlung von dem guten Geschmack in Briefen;" im vierten Theile von Gellert's sämmtl. Schriften. 20) In einem „Briefe an einen vertrauten Freund" sagt Gellert: „Tausend Thaler wollt' ich darum geben, wenn ich dich im Augenblicke mit deiner Louise überfallen und nur zwei Stunden bei dir sein könnte. Ob ich die tausend Thaler gleich habe? Nein, ich habe sie nicht. Aber mein Nachbar soll 50,000 Thaler haben, und sein Kammerfenster geht in meinen Hof, und ich wollte — du verstehst mich doch? Ja, das wollte ich thun, wenn ich dich und deine liebe Frau dadurch gleich könnte zu sehen bekommen rc." s. Gellert's sämmtliche Schriften. 4. Th. S. 197. 21) Gellert's Briefe, nebst einigen damit verwandten Briefen seiner Freunde, herausgegeben von J. A. Schlegel und G. L. Heyer (Leipzig 1774.), auch im achten und neunten Theile seiner sämmtlichen Schriften enthalten. Vergl. Schirach's Magazin der teutschen Kritik. 3. Bd. 2. Th. S. 333 fg. Allgem. Deutsche Bibliothek. 27. Bd. 2. St. S. 489 fg. — Sechs Briefe von C. F. Gellert und G. W. Rabener. (Leipzig und Dresden 1763.) (ohne beider Vorwissen gedruckt). Siebenter bis achtzehnter Brief. (Berlin 1770.) Freundschaftliche Briefe von C. F. Gellert. (Leipzig 1770. Anhang dazu ebendas. 1770.) Nachtrag zu Gellert's freundschaftlichen Briefen, herausgegeben von J. P. Bamberger. (Berlin 1780 — 1781.) 2 Stücke. Vierundzwanzig Briefe Gellert's an den Freiherrn von Creussen, in dem Wittenberger Magazin. 1781. 1. St., auch besonders gedruckt. (Berlin 1781.) Briefwechsel Gellert's mit dem kaiserl. Gesandten Freiherrn von Widmann. (Nürnberg 1789.) Gellert's aufgefundene Familienbriefe, herausgegeben von A. Th. Leuchte. (Freiberg 1821.) Briefwechsel Gellert's mit Demoiselle Lucius, nebst einem Anhange, herausgegeben von F. A. Ebert. (Leipzig 1823.) (In diesem Anhange S. 638 fg. befindet sich ein Brief Gellert's an Gottsched und ein anderer an J. A. Cramer.) Im Deutschen Museum 1779. 2. Bd. S. 351 fg. steht ein Brief Gellert's an Gleim und ein Schreiben an Hagedorn in dessen poetischen Werken, herausgegeben von Eschenburg. (Hamburg 1800.) 5. Th. S. 220 fg. Vergl. H. Döring's Galerie teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 330.

22) Vergl. über Gellert, außer den bereits erwähnten Briefen, sein Leben von J. A. Cramer (Leipzig 1774.), von Jani in Niceron's Nachrichten von berühmten Gelehrten. 24. Th. S. 245 fg. und von H. Döring. (Zeitz 1833.) 2 Thle. Elogium viri clarissimi et amplissimi *C. F. Gellerti* etc., publice scripsit *J. A. Ernesti*. (Lips. 1770. 4. (Teutsch unter dem Titel: Dem Andenken des Hrn. C. F. Gellert u. s. w. von J. A. Ernesti.) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 15. Bd. 2. St. S. 456 fg. Monument érigé à l'honneur de Mr. le Professeur Gellert par *Choffin*. (à Halle 1770.) (Teutsch unter dem Titel: Lobrede auf Herrn Professor Gellert von Choffin. [Berlin 1770.]) Gellert's Empfehlung; eine Vorlesung von J. G. Eck. (Leipzig 1770.) Gellert's wahre Größe, von G. E. Waldau. (Leipzig 1770.) Etwas von Gellert, der groß war als Christ und als Philosoph, von J. C. Heinemann. (Arnstadt 1783.) Eloge de Gellert vor den Lettres choisies de Mr. Gellert par Mr. *Huber*. (Leipsic 1770.) (Teutsch unter dem Titel: Huber's Lobschrift auf Hrn. Prof. Gellert. [Leipzig und Schleiz 1771.]) Chr. H. Schmid's Nekrolog teutscher Dichter. 2. Bd. S. 481 fg. Den Leipziger Musenalmanach auf das Jahr 1782. S. 84 fg. Leonhard Meister's Charakteristik teutscher Dichter. 2. Bd. S. 102 fg. Beerlerlein's Handbuch der poetischen Literatur der Teutschen S. 115 fg.

GELLHEIM (so richtig, weil die ursprüngliche alte Form Gellinhrim jetzt gewöhnlich fälschtich Göllheim geschrieben), Markt oder Städtchen im gleichnamigen Canton des Bezirks Kaiserslautern in der bairischen Pfalz, zu Reichszeiten in der nassau-weilburgischen Herrschaft Stauf-Kirchheim gelegen, drei Meilen westsüdwestlich von Worms, 3⅓ Meilen nordwestlich von Kaiserslautern, an einem Bache, der sich rechts in die Pfriem ergießt, 1700 Einwohner. Rechts am Eingange steht die von Voit in München entworfene Kapelle, daneben eine alte Rüster und unter dieser das eingemauerte Königskreuz, ein von französischen Republikanern beschädigtes Christusbild von rothem Sandstein, zur Seite rechts die Inschrift: **Anno milleno trecentis bis minus annis in Julio mense Rex Adolphus cadit ense**, mit der Bemerkung, daß das Denkmal i. J. **1611** vom Grafen Ludwig von Nassau erneuert worden sei. Die alte Inschrift an der Ostseite ist kaum noch zu entziffern. Bädeker liest sie also: **Adolphus a Nassau Rex interficitur ad Gellinheim — Kon — Julii.** An dieser Rüster hauchte um die Mittagsstunde des 2. Juli 1298 Kaiser Adolf von Nassau sein Leben aus. Die Schlacht hatte sich vom Hasenbühl, ½ Stunde südlich, hierher gewälzt und endete mit dem Tode des Kaisers. Zum Gedächtniß ließ bald nachher einer von des Kaisers Geschlecht die Mauer aufführen und das Bild des Heilandes einfügen. — Der Canton Gellheim umfaßt 3⅓ □Meilen mit **11,000** Einwohnern und ist ein Theil des Bezirks Kaiserslautern (zur Napoleonischen Zeit Dep. Donnersberg). (*Daniel.*)

GELLHEIM (Schlacht bei, den 2. Juli 1298). Diese Schlacht ist, obgleich sie in Bezug auf die Anzahl der Streiter und die Dauer des Gefechts nur von geringer Ausdehnung war, doch zu den wichtigeren zu zählen, indem dieselbe den Kampf zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich um die teutsche Kaiserkrone durch den Tod des Ersteren entschied.

Nach dem im J. 1291 erfolgten Tode des Kaisers Rudolf von Habsburg war es das eifrigste Streben dessen Sohnes, Albrecht, seinem Vater in der Würde als Oberhaupt des teutschen römischen Reiches nachzufolgen. Die teutschen Reichsfürsten aber, die immer lieber ein minder mächtiges Oberhaupt über sich sahen, um ihre eigne Macht desto erfolgreicher erweitern zu können, wählten auf besonderes Betreiben des Erzbischofs Gerhard von Mainz den Grafen Adolf von Nassau 1292 zum römischen Könige. Dieser mußte natürlich der Gegenstand des Hasses für Albrecht von Österreich sein, und obgleich er, dem Verlangen des neuen Königs Folge leistend, nach Oppenheim kam, und die Belehnung von Adolf annahm, so war doch sein unausgesetztes Bestreben dahin gerichtet, eine Gegenpartei gegen denselben zu Stande zu bringen. Hierin kam ihm schon nach dem Verlaufe einiger Jahre der Erzbischof von Mainz willfährig entgegen, der, obgleich der Hauptvermittler bei der Wahl Adolf's zum römischen Könige, doch jetzt einer seiner stärksten Gegner geworden war. Wie es in jener Zeit häufig der Fall war, daß die nach der Königswürde strebenden Fürsten sich zu so vielen und bedeutenden Versprechungen verpflichten mußten, denen sie nachher oft nicht zu genügen im Stande waren, so hatte auch Adolf manche Verheißungen, die sich Gerhard von ihm bedungen hatte, namentlich die Bewilligung des wichtigen Rheinzolls zu Boppard unerfüllt gelassen, und den Reclamationen Gerhard's kein williges Gehör geschenkt. Der dadurch erbitterte Erzbischof richtete nun sein Augenmerk auf Albrecht von Österreich, um durch ihn seinen früheren Günstling zu stürzen.

Sowol in den Persönlichkeiten als auch in den übrigen Verhältnissen herrschte zwischen Adolf und Albrecht eine große Verschiedenheit. Adolf hatte einen schlanken, aber kräftigen Körper, und war nicht ohne Bildung; die lateinische und französische Sprache verstand er bis zum Sprechen. Es fehlte ihm nicht an Verstand, doch war derselbe oft nicht im Stande, die Heftigkeit seiner Leidenschaften zu zügeln. Freimüthig und offen gegen jeden, gegen seine Anhänger oft nachgiebig, ließ er sich doch durch seinen Zorn leicht zur Härte, selbst zur Grausamkeit hinreißen. Besonders aber zeichnete er sich durch seine Unerschrockenheit und Tapferkeit aus, und verstand sich vorzüglich auf die Anordnung eines Treffens; sein persönlicher Muth war so groß, daß er die Gefahr liebte und aufsuchte. Seine Güter und die Macht seines Hauses waren aber beschränkt, und hierin lag der Grund, daß die Herbeischaffung nothwendiger Geldmittel ihn zuweilen zu Schritten verleitete, die ihm und dem Reiche nachtheilig waren. — Albrecht dagegen war von einem nicht einnehmenden Äußern, und der dadurch hervorgebrachte unvortheilhafte Eindruck erhöhte sich noch durch den Verlust eines Auges. Seine Leidenschaften verstand er sehr gut zu beherrschen, und überhaupt fehlte es ihm nicht an Klugheit. Wenn ihm Muth zwar nicht abgesprochen werden kann, so war er doch keineswegs wie Adolf geneigt, die Gefahr aufzusuchen, sondern vielmehr darauf bedacht, dieselbe, soviel dies mit der Erreichung seiner Absichten vereinbar war, von sich abzuwenden. Obgleich im Besitze einer ansehnlichen Hausmacht, trachtete er doch leidenschaftlich dahin, seine Güter noch zu vermehren, und ließ sich im Verfolgen dieses Strebens nicht immer durch die Schranken der Gerechtigkeit zurückhalten.

Dem Erzbischof von Mainz gelang es nun, noch drei Kurfürsten, und zwar den König Wenceslaw von Böh-

---

Baur's Interessante Lebensgemälde der denkwürdigsten Personen des 18. Jahrh. 2. Th. S. 414 fg. Dessen Galerie histor. Gemälde. 4. Th. S. 422 fg. Dessen Galerie der berühmtesten Dichter des 18. Jahrh. S. 124 fg. Pantheon berühmter teutscher Dichter S. 99 fg. (Salzmann's) Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Teutschen des 18. Jahrh. S. 562 fg. Heerwegen's Literaturgeschichte der evangel. Kirchenlieder. 1. Th. S. 193 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 73 fg. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 54 fg. 6. Bd. S. 140 fg. H. Döring's Galerie teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 323 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 160 fg. Franz Horn, Poesie und Beredsamkeit der Teutschen. 3. Bd. S. 58 fg. Wachler's Vorlesungen über die Geschichte der teutschen Nationalliteratur. 2. Bd. S. 127 fg. Gervinus in s. Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Teutschen. 4. Th. S. 85. 92 fg. 102 fg.

men, den Markgrafen Otto von Brandenburg und den Herzog Albrecht von Sachsen für seinen Plan zu gewinnen, der dahin ging, den König Adolf als unwürdig des Königthrons zu entsetzen, und den Herzog Albrecht an seiner Stelle zum römischen König zu wählen. Die erste Verabredung, bei welcher Albrecht selbst sehr thätig mitgewirkt, hatte im Juni 1297 zu Prag bei Gelegenheit der Krönung des Königs von Böhmen stattgefunden. Im folgenden Frühjahre hatten sich die genannten Kurfürsten (der König von Böhmen in Stellvertretung durch einen Gesandten) in Mainz versammelt, und obgleich die drei Kurfürsten von Trier, Cöln und Rheinpfalz, ihre Theilnahme verweigernd, nicht erschienen waren, so nahmen jene doch keinen Anstand, den König Adolf drei Mal vor ihren Richterstuhl zu laden, um sich wegen der gegen ihn erhobenen Beschwerden zu verantworten. Diese Beschwerden waren an sich schon ungenügend, um einen solchen Beschluß zu rechtfertigen, abgesehen davon, daß die in Mainz versammelten vier Kurfürsten wegen ihrer Unvollzähligkeit überhaupt nicht beschlußfähig waren. Dennoch gingen sie in ihrer Anmaßung soweit, daß sie den König Adolf, der ihrer Vorladung natürlich keine Folge geleistet hatte, am 23. Juni 1298 seiner Würde als römischer König entsetzten, und den Herzog Albrecht von Österreich zu seinem Nachfolger erwählten.

Schon einige Monate vorher hatte der Erzbischof von Mainz mit seinen Parteigenossen den Herzog Albrecht aufgefodert, mit bewaffneter Macht nach dem Rhein zu kommen, um mit der Gewalt der Waffen gegen Adolf aufzutreten, da man wol voraussehen konnte, daß der letztere nicht gutwillig weichen werde. In Folge dieser Auffoderung hatte sich Albrecht mit einem 6000 Mann starken Heere, unter welchem sich auch böhmisches und ungarisches Kriegsvolk befand, aufgemacht. Adolf aber, dem die gegen ihn geschmiedeten Plane nicht verborgen geblieben waren, hatte ebenfalls ein ansehnliches Heer zusammengebracht, mit welchem er sich dem Herzog Albrecht entgegenstellte, um ihn an seinem Zuge nach Mainz zu verhindern. Am sehnlichsten wünschte er aber eine Schlacht mit seinem Gegner, welcher der letztere indessen auf alle Weise auszuweichen suchte. Mehrmals standen die beiden Heere ganz nahe sich gegenüber, wie bei Ulm und bei Kenzingen, aber Adolf's gerader und ritterlicher Sinn, der es verschmähte, seinen Gegner anzugreifen, bevor dieser seine feindselige Absichten offen eingestanden haben würde, sowie Albrecht's List und Verschlagenheit in seinem Bestreben, den Kampf zu vermeiden, hatten es immer zu keinem Zusammenstoß kommen lassen. Auf diese Weise war es dem Herzog Albrecht gelungen, zur Zeit, als die vier Kurfürsten in Mainz Adolf's Absetzung und seine Wahl zum römischen Könige aussprachen, sich mit seinem Heere in ihrer Nähe zu befinden, indem er sein Lager bei Alzey, einer so eben von ihm eroberten rheinpfälzischen Stadt, aufgeschlagen hatte. Hier erhielt er durch den Reichsmarschall Pappenheim die Nachricht von der auf ihn gefallenen Wahl.

König Adolf, der seine Absetzung keineswegs als gültig anerkannte, hatte Albrecht's Aufenthalt in der Gegend von Mainz ermittelt, und rückte nun mit dem festen Entschluß gegen ihn heran, jetzt die Entscheidung durch die Waffen herbeizuführen. Albrecht aber, obgleich der Erzbischof von Mainz sich mit seinen Kriegsvölkern ihm angeschlossen hatte, wagte noch immer nicht, sich mit seinem Gegner im Kampfe zu messen, und zog sich mit dem Erzbischof bis in die Gegend von Worms zurück. Adolf folgte ihnen dahin, und lagerte sich ihnen gegenüber. Albrecht und der Erzbischof von Mainz befanden sich jetzt in einer schwierigen Lage. Zum offenen Kampfe mit dem König Adolf hielten sie sich für zu schwach, und wußten, daß nächstens noch eine Verstärkung zu ihrem Gegner stoßen werde; zugleich trat ein Mangel der Verpflegung ihrer Mannschaften ein, da die dem König Adolf anhängenden Rheinstädte, namentlich Worms und Speier, dem Heere Albrecht's und seines Bundesgenossen die Zufuhr abzuschneiden bemüht waren. In dieser Verlegenheit nahmen die Gegner Adolf's zu einer Kriegslist ihre Zuflucht. Der Erzbischof brach nämlich zuerst mit seiner Mannschaft auf, der Herzog zündete sein Lager an, und folgte dem Erzbischof in einiger Entfernung; bald aber nahmen sie wieder eine Stellung, und zwar zwischen Gellheim und Rosenthal, auf dem sogenannten Hasenbühl. Vorher hatte Albrecht das Gerücht verbreiten lassen, daß er sich von dem Erzbischofe getrennt habe und zu entkommen suche. Adolf, der sehnlichst eine Schlacht wünschte, und dem falschen Gerüchte Glauben beimaß, brach eiligst nur mit seiner Reiterei auf, um den im Abzuge vermeinten Feind einzuholen. Dies hatte Albrecht erwartet, und sein Kriegsvolk in drei Haufen eingetheilt, um den Feind desto leichter zu umzingeln und von allen Seiten anzugreifen; zugleich hatte er den Kriegsleuten anbefohlen, besonders auf den König einzudringen, und denselben ihm todt oder lebend zu überliefern; im übrigen sollten sie hauptsächlich die Pferde der Feinde zu tödten suchen. Für seine Person wandte Albrecht die Vorsicht an, eine fremde Rüstung anzulegen; mehre andere Ritter dagegen in seiner Rüstung und mit seinem Feldzeichen erscheinen zu lassen. Adolf, dessen Kühnheit ein solches Mittel, der Gefahr zu entgehen, verschmähte, hatte die Führung seines ersten Treffens dem Pfalzgrafen Rudolf und dem Herzog Otto von Baiern übertragen; dasselbe gerieth jedoch in Folge der von Albrecht getroffenen Anordnungen, durch welche in kurzer Zeit eine große Anzahl Pferde getödtet wurden, bald in Verwirrung. Adolf eilte nun selbst, von dem in der Entfernung vernommenen Getöse der Schlacht begeistert, und auf die Abmahnungen und Bitten seiner Freunde nicht achtend, in das erste Treffen. Sein hier sogleich von allen Seiten angegriffenes Streitroß stürzte nieder, und kam auf ihn zu liegen. Mit Hilfe der Seinigen raffte er sich wieder empor, schwang sich auf ein anderes Pferd, und drang von neuem in das Kampfgewühl, hatte aber den bei seinem Sturze verlornen Helm wieder aufzusetzen unterlassen. Mehre von denen, die des Herzogs Rüstung trugen, hatte er aufgesucht, und einen nach dem andern mit tapferer Hand erlegt, als er endlich auf den wirklichen Herzog stieß. Indem er nun mit den Worten: „Hier wirst du Leben und

Krone lassen," auch auf diesen einzudringen sich anschickte, sank er plötzlich, über dem Auge schwer verwundet zu Boden, und nun wurde durch mehre Wunden seinem Leben bald ein Ende gemacht; sein bereits entseelter Körper gerieth unter die Hufe der Streitrosse.

Es ist nicht mit Gewißheit ermittelt worden, wer den König Adolf getödtet hat. Einige wollen seinen Tod dem Herzog Albrecht selbst zuschreiben; dieser aber hat erklärt, daß der Rauhgraf seinen Gegner getödtet habe. Als der in der Schlacht mit anwesende Erzbischof von Mainz den blutigen Leichnam Adolf's erblickte, soll er, trotz der großen Freude über den errungenen Sieg, es laut beklagt haben, daß ein so vorzüglicher Held habe umkommen müssen (cor validissimum periisse).

Sobald der Tod des Königs Adolf bekannt wurde, zerstreute sich sein Heer in kurzer Zeit; es hatte in dieser Schlacht nur 100 Mann, aber 3000 Pferde verloren. Mehre Ritter geriethen in Gefangenschaft, darunter auch Adolf's Sohn, Ruprecht, der während des Gefechts seinem Vater standhaft zur Seite geblieben war.

Albrecht von Österreich gelangte nach diesem Siege noch nicht sogleich zum Besitz der römischen Königswürde, und wie sehr widerrechtlich das Verfahren der Gegner Adolf's gewesen war, das zeigte sich jetzt nach Adolf's Tode. Weder Albrecht noch die mit ihm verbündeten Kurfürsten wagten es, die frühere Wahl als eine gültige anzusehen, und hielten eine nochmalige Wahl sämmtlicher Kurfürsten für nothwendig. Eine solche kam auch im August 1298 in Frankfurt zu Stande, wo Albrecht nun einstimmig zum römischen König gewählt wurde. (*C. Baer.*)

GELLHORN, adeliges, in einer ausgestorbenen Linie gräfliches Geschlecht, das vordem in den beiden Hauptzweigen zu Rogau im schweidnitzischen, zu Schwentnig im nimptschen Kreise von Schlesien blühete, das aber noch außerdem Stoschendorf, Kunzendorf, Peterswaldau und Weigelsdorf im reichenbach'schen, Seichau im jauer'schen, Kammerau im schweidnitzischen, Alt-Grottkau im grottkau'schen Kreise, Märzdorf u. s. w. besaß. Georg von Gellhorn zu Stoschendorf wird 1449, ein späterer Georg 1470 als Hauptmann zu Ohlau und Nimptsch genannt. Wenzel lebte 1555 als der schlesischen Stände General-Steuereinnehmer, Melchior suchte sein Glück am brandenburgischen Hofe, wie er denn 1563 seinem Kurfürsten zum Wahltage nach Frankfurt folgte, in demselben Jahre demnach, daß Ernst von Gellhorn von seiner Mutter, gebornen von Reichenbach, Rogau erbte. Friedrich von Gellhorn besaß 1579 und 1594 Rogau und Alt-Grottkau und hinterließ beide Güter 1604 seinem Sohne, dem jüngern Friedrich, der königlicher Kammerrath in Schlesien, Oberrechtsbeisitzer und Landesältester von Schweidnitz und Jauer, auch des Fürstbischofs zu Brixen und Breslau, des Erzherzogs Karl, Geheimrath und Kämmerer, dem Lande, bei den damaligen Kriegsunruhen in Commissionen und Gesandtschaften, namentlich 1634, die nützlichsten Dienste leistete. Peterswaldau und Rogau gelangten nach ihm, 1636, an seinen Sohn Ernst, den k. k. Obersten und Kämmerer, der vom Kaiser Ferdinand III. in den Freiherrn-, in den Grafenstand am 25. Oct. 1656 vom Kaiser Leopold erhoben wurde. Er war in erster Ehe mit Auguste Sibylla, der ältesten Tochter des Herzogs Alexander Heinrich von Holstein-Sonderburg, katholischer Linie, vermählt. Die Prinzessin, zweier Söhne Mutter, starb auf Schloß Peterswaldau, den 3. April 1672; ihr zu Ehren hatte der Graf besagtem Schlosse die prachtvollste Einrichtung gegeben, überhaupt einen Aufwand gemacht, welcher dem Wohlstande des Hauses nicht zuträglich, wenn dieses auch vom Vater her eins der reichsten in Schlesien gewesen. Graf Ernst starb den 4. April 1679. In die Güter theilten sich die Söhne Ernst Julius und Franz Anton. Ernst Julius, k. k. Kämmerer und Oberamtsrath in Schlesien, wurde der Vater des Grafen Ernst Leopold, der 1694 die Urbarien und Handwerker auf Rogau reluirte, das Gut selbst aber an seine Schwester Augusta, vermählte Gräfin von Schlegenberg, verkaufte, 1720. Die Gräfin von Schlegenberg begründete 1733 ein Majorat zum Vortheile ihres Brudersohnes, der aber nach erlangter Mündigkeit das Gut veräußerte und das Majorat auf das von ihm 1752 angekaufte Mittel-Ulbendorf und Gottschen im strehlen'schen Kreise übertragen ließ; in dessen Besitz folgte ihm 1770 seine Tochter Maria Theresa, vermählte Gräfin von la Motte, die 1778 Ulbendorf und Gottschen an den Grafen von Schlabrendorf verkaufte. Über den Ausgang der in ihrem Besitzthum gar sehr herabgekommenen gräflichen Linie der Gellhorn hat man nur ungewisse Nachrichten, die Sage spricht von einem Bruderzwiste, der zu einem Zweikampfe und zu dem tragischen Ende der beiden Zänker führte. Noch blühen einige im Adelstande verbliebene Linien; Christoph von Gellhorn besaß 1602 Racksdorf im frankenstein'schen Kreise, Ernst Erdmann, auf Briese, im ölsnischen Kreise, wird 1706—1717 genannt. In der neuern Zeit werden Kobelau in dem nimpt'schen, Schebekirche in dem neumarkt'schen, Nieder-Kunzendorf und Jacobsdorf in dem schweidnitz'schen, Nieder-Gorb in dem sagan'schen, dann Grassee in dem vormaligen dramburg'schen Kreise der Neumark, als der Familie Besitzungen, verzeichnet. Wegen der Gerichte, Handwerker und Urbarien zu Nieder-Kunzendorf hat bereits 1548 Leonhard von Gellhorn und Pfiederwitz den Beweis geführt und war 1785 Hans Ernst von Gellhorn und Pfiederwitz des Gutes Eigenthümer. Der Gellhorn Wappen zeigt im blauen Schilde ein schwarzes Jägerhorn mit Beschlägen und Band von Gold. Es wiederholt sich über dem Helm unter drei Straußfedern, gelb, blau und schwarz. Die Helmdecken sind gelb und schwarz. Die Grafen führten ein quadrirtes Wappen: 1. und 4. ein Berg auf Felsengrund, ein Strom zu des Berges Füßen, 2. und 3. ein Kreuz. In dem Herzschilde eine gekrönte Säule mit dem Jägerhorne. Über dem Schilde drei gekrönte Helme, auf denen das Jägerhorn, die gekrönte Säule und ein gespiegelter Pfauenschweif angebracht. (*v. Stramberg.*)

GELLI (Giovan Battista), war ums J. 1498 zu Florenz geboren. Früh entwickelten sich seine Geistesanlagen. Die Dürftigkeit seiner Ältern nöthigte ihn, ein Handwerk zu lernen, so wenig dies mit seiner Neigung

übereinstimmte. Ob er ein Schneider oder ein Schuhmacher gewesen, ist streitig. Er nennt sich selbst Calzajuolo (Beinkleidermacher), was man vielleicht mit Calzolajo (Schuster) verwechselt hat. Neben seinem Schneiderhandwerke soll er sich auch mit den schönen Wissenschaften beschäftigt und von der Natur mit hellem, durchdringendem Verstande begabt, in diesen Studien rasche Fortschritte gemacht haben [1]). Er verstand sehr gut Latein und übersetzte mehre lateinische Werke ins Italienische [2]). Für Moral und Physik zeigte er ebenfalls ein Interesse. Durch seine Schriften gelangte er zu Ansehen. Seine Vaterstadt Florenz ertheilte ihm das Bürgerrecht und die florentinische Akademie der Wissenschaften ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Mit den ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit, besonders mit den Belletristen, stand er in freundschaftlicher Verbindung. Sein Handwerk trieb er bis an seinen Tod. Die ganze Woche hindurch war er fleißig mit der Nadel, die ihm seinen Erwerb sichern mußte; die Sonn- und Festtage gehörten seinen Studien. Er starb im Juli 1563 im 65. Lebensjahre. Seine irdischen Überreste empfing die Dominikanerkirche St. Marie la Neuve zu Florenz. Einer seiner Zunftgenossen, wie er selbst ein Freund der Poesie, ehrte sein Andenken durch eine an seinem Grabe gehaltene Rede [3]).

Gelli's Zeitgenossen rühmen an ihm neben seinen Kenntnissen seine Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit. Seine vernachlässigte Schulbildung erschwerte ihm das Studium der Philosophie, für die er sich lebhaft interessirte. Gleichwol betrat er das Gebiet der genannten Wissenschaft in komischen Gesprächen, die unter dem Titel: Dialoghi del *Gelli* zu Florenz 1546 erschienen. Sein Werk fand so großen Beifall, daß es mehre Auflagen erlebte. Die fünfte, sehr vermehrte Edition, von Lorenzo Torrentino besorgt, erschien zu Florenz 1551 unter dem veränderten Titel: I Capricci de Botlajo di *Giovan Battista Gelli* [4]). In diesen Dialogen, welche Gelli als Einfälle eines florentinischen Faßbinders Giusto herausgab, ließ er diesen zehn komische Gespräche mit seiner besonders personificirten Seele halten. Mit der Unterhaltung und Ergötzung des Publicums schien Gelli in diesem Werke noch einen höheren Zweck verbunden zu haben. Der Eitelkeit alles menschlichen Wissens stellte er die Nothwendigkeit und Würde des katholischen Glaubens entgegen [5]).

In die dialogische Form, bei deren Handhabung ihn keiner seiner Zeitgenossen an Gewandtheit und stylistischer Eleganz übertraf, kleidete Gelli auch ein ähnliches Werk, „Circe" betitelt [6]). Lucian scheint dabei sein Vorbild gewesen zu sein. In der Manier dieses Dichters suchte Gelli durch komische Gespräche zwischen dem Ulysses und dessen von der Circe in Thiere verwandelten Gefährten darzuthun, daß der Verlust der Vernunft für kein Übel zu achten, weil jedes Thier in seiner Art so vollkommen sei, wie der Mensch, und glücklicher dazu.

Auch in der dramatischen Poesie machte Gelli einige Versuche. Durch komische Wahrheit empfehlen sich seine Lustspiele: La Sporta (der Tragkorb) [7]) und l'Errore (der Irrthum) [8]). Ohne Angabe des Jahres und Druckortes, wahrscheinlich zu Florenz, erschien Gelli's Übersetzung eines griechischen Trauerspiels: l'Ecuba, tragedia de *Euripide* tradotta in lingua volgare [9]). Von seinen in der florentinischen Akademie gehaltenen zwölf Vorlesungen erschien die erste in dem ersten Buche der Lezioni Academici Florentini sopra *Dante*. Die übrigen wurden gesammelt unter dem Titel: Tutte le lezione di *Giov. Batt. Gelli* fatte da lui nell' Academia Florentina. (In Firenze 1551.) Mit Dante's göttlicher Komödie, besonders mit dem ersten Theile dieses Gedichts, „der Hölle" scheint Gelli sich viel beschäftigt zu haben. Auf die Lettura di *Giov. Batt. Gelli* sopra l'Inferno di *Dante*, letta nell' Accademia Florentina (In Firenze 1554.) folgten in den J. 1555—1561 noch sieben Vorlesungen gleichen Inhalts. Einige Briefe Gelli's enthält die von Paul Manutius veranstaltete Sammlung der Lettere di diversi nobilissimi uomini (Venet. 1563.) [10]). (*Heinrich Döring.*)

1) s. Lettres de *Pasquier*. Livr. 1. Lettre 1: „Nous avons vu," heißt es dort, „en notre jeune âge dans la ville de Florence *Jean Baptiste Gelli* exerçant avec les lettres la couture." 2) Unter andern mehre Abhandlungen des Professors der Philosophie in Neapel, Simon Porzia: Se l'uomo diventa buono o cattivo voluntariamente. (Firenze 1551.) Disputa di *Simon Porzio* Napoletano sopra quella Fanciulla della *Magna*, la qual visse duo anni, o piu, senza mangiare o senzabere, tradotta in lingua Florentina. (In Firenze. [Ohne Jahresangabe.]) Modo di orare christianamente, con la sposizione de *Pater noster*, di *Simon Porzio*, tradotto in volgare (In Firenze 1551.) u. a. m. s. Niceron's Nachrichten von berühmten Gelehrten. 13. Bd. S. 320. 3) Orazione di *Michele Capri* Calzajuolo nella morte di *Giovann. Battista Gelli*. (In Florenza 1563. 4.) 4) Eine französische Übersetzung erschien unter dem Titel: Discours fantastique de *Justin Tonnelier*, traduit de l'Italien de *J. B. Gelli* par *C. D. R. P.* (Lyon 1566. ibid. 1575.)

5) Eine Probe findet man in Flögel's Geschichte der komischen Literatur. 2. Bd. S. 152 fg. 6) La Circe. (Firenze 1549. Ibid. 1550.); mit Anmerkungen von J. Giannini, unter dem Titel: La Circe di *Giov. Batt. Gelli*, nella quale Ulysse ed alcuni transformati in fere disputano dell' eccellenza, è della miseria dell' uomo, è degli animali, con bellissimi discorsi paralleli ed istoria, aggiuntevi le annatazioni è gli argomenti, da Maestro *Girolamo Giannini* da Capugnano, frate Praedicatore. (Venet. 1600. Ibid. 1609.) Eine französische Übersetzung von du Parc erschien zu Lyon 1572, eine lateinische zu Amberg 1609 unter dem Titel: De naturae humanae fabrica dialogi decem, in quibus Ulysses, cum aliis quibusdam Graecis, qui in varias belluarum formas transmutati erant, de hominis animantiumque reliquorum praestantia ac miseria disputat. Opusculum olim a *Jo. Bapt. de Gello*, Academico Florentino, italico sermone proditum, nunc multis in locis restitutum et in latinum conversum a *J. Wolfio*. s. Flögel a. a. O. S. 157. 7) Firenze 1550. Dies Lustspiel soll Gelli, nach einigen Literatoren, aus Macchiavelli's Papieren aufgelesen und umgearbeitet haben. Vergl. *Allatii* Dramaturgia p. 301 seq. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 2. Bd. S. 182. 8) Firenze 1603. 9) s. Niceron a. a. O. 13. Bd. S. 319. 10) Vergl. Orazione di *Michele Capri*, Calzajuolo, nella morte di *Giov. Batt. Gelli*. Naticie letterarie ed istoriche intorno a gli uomini illustri dell' Accademia Florentina. (Firenze 1700.) P. I. *Freheri* Theatrum viror. doctorum. Niceron's Nachr. von berühmten Gelehrten. 13. Th. S. 312 fg. Flögel's Geschichte der komischen Literatur. 2. Bd.

GELLIA CORNELIA LEX wurde im J. d. St. 682, v. Chr. 72 von den Consulen L. Gellius Poplicola und Cn. Cornel. Lentulus Clodianus und zwar mit Genehmigung des Senats beantragt und vom Volke angenommen, und enthielt die Bestimmung, daß diejenigen für römische Bürger angesehen werden sollten, welchen Cn. Pompejus nach dem Gutachten seines amtlichen Rathscollegiums das römische Bürgerrecht einzeln verleihen würde. Vergl. *Cicer.* pro Balb. 8: ex ea lege, quam L. Gellius Cn. Cornelius ex senatus sententia tulerunt, qua lege videmus satis esse sanctum, uti cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii sententia sigillatim civitate donavit. Ibid. c. 14: lex id Gellia et Cornelia, quae definite potestatem Pompejo civitatem donandi dederat, sustulisset. (*H.*)

GELLIAS (*Γελλίας*) aus Agrigent, zeichnete sich aus durch eine höchst freigebige Anwendung seines großen Vermögens, welche sein Haus als eine Werkstätte der Freigebigkeit erscheinen ließ. Nicht nur unterstützte er seine ärmeren Mitbürger theils einzeln bei Verheirathung ihrer Töchter, bei einem eingetretenen Unglücksfalle, theils im Ganzen durch Errichtung von Anstalten des öffentlichen Nutzens oder Vergnügens, durch Versorgung mit wohlfeilem Getreide, Veranstaltung von öffentlichen allgemeinen und glänzenden Volksspeisungen, sondern er übte auch gegen Fremde große Gastfreundschaft. In seinem Hause befanden sich zu dem Zwecke viele Räume zur Beherbergung von Fremden; an jedem Thore der Stadt standen einige seiner Sklaven, welche den Befehl hatten, alle angekommenen Fremden zu ihm zu Gaste zu bitten; in seinem Weinkeller befanden sich 300 aus dem Felsen selbst ausgehauene Fässer, von denen jedes 100 Amphoreis faßte. Bei einer Gelegenheit waren im Winter 500 Ritter aus Gela nach Agrigent gekommen; diese alle wurden von ihm in seinem Hause aufgenommen, bewirthet und mit einer vollständigen Garderobe beschenkt. Seine Gestalt war übrigens unansehnlich und geeignet, bei denen, die seinen Charakter nicht kannten, eine komische Wirkung hervorzubringen. So kam er ein Mal als Gesandter von Agrigent nach der sicilischen kleinen Stadt Centuripae; wie er hier vor die Volksversammlung trat, erhob sich ein maßloses Gelächter, weil sie sahen, daß das Äußere des Gesandten so sehr hinter ihrer Erwartung zurückblieb. Er aber sagte ihnen, sie sollten sich hierüber nicht wundern; die Agrigentiner hätten das so an sich, zu angesehenen Städten schickten sie die schönsten Personen als Gesandte, zu unangesehenen und kleinen Orten aber diesen entsprechende Gesandte. Vergl. *Diodor.* XIII, 83, der sich auf das 15. Buch der Geschichte des Timäus und auf das Geschichtswerk des Polykleitos beruft; *Athen.* I, 4 a. *Valer. Max.* IV, a. E., wo er in der Handschrift zum Theil Gillias heißt. Bei der Eroberung Agrigents durch die Carthaginenser (Olymp. 93, 3) flüchtete er sich mit einigen Andern in den Tempel der Minerva, in der Hoffnung, daß die Feinde wenigstens die Religion respectiren würden; da er aber erfuhr, daß sie auch die Götter nicht scheuten, legte er selbst Feuer an den Tempel und verbrannte sich in demselben mit allen Tempelschätzen. (*Diodor.* XIII, 90.) (*H.*)

GELLIFREY, englische Niederlassung an der Mündung des Gambiastromes in Senegambien, gegenüber dem Fort St. James. (*H. E. Hössler.*)

GELLII. Der Name scheint Samnitischen Ursprungs zu sein. Ein Samnitischer Feldherr Statius Gellius wird in einer Schlacht von den Römern gefangen genommen (*Liv.* 9, 44), ein anderer Samnitischer Feldherr, Namens Gellius Egnatius, reizte seine Landsleute zum Kriege gegen Rom und blieb in einer Schlacht (ibid. 10, 18. 21. 29). Was die römischen Gellii betrifft, so wird über die Schriftsteller, Geschichtschreiber, Redner und Grammatiker des Namens im Art. Gellius gehandelt. Hier erwähnen wir nur folgende.

1) L. Gellius Poplicola. Er bekleidete in Rom die höchsten Staatsämter; aus seinem früheren Leben kennen wir jedoch nur folgende Anekdote. Er kam nämlich nach Verwaltung der Prätur mit Proconsulargewalt nach Griechenland und unter andern auch nach Athen; hier nun ließ er eines Tages die Philosophen der verschiedenen Parteien zusammenkommen, ermahnte sie, sich doch endlich in ihren Streitigkeiten zu mäßigen und denselben ein Ende zu machen; wenn sie den Wunsch hätten, sich gütlich zu vertragen, so biete er ihnen seine Dienste an und sei bereit, das Vermittleramt zwischen ihnen zu übernehmen. Die feinen Leute von damals haben über diese hausbackene Auffassung und Behandlungsart der Philosophie gehörig gelacht (*Cicer.* de legg. 1, 20). Aus dem Consulate, welches er 682 d. St. 72 v. Chr. bekleidete, haben wir bereits unter dem Art. Gellia C. lex eines auf seinen Antrag angenommenen Gesetzes gedacht, und Cicero (in Verr. 2, 39) erwähnt einen in Folge einer Unwürdigkeit des Verres von den Consuln Gellius und Cn. Lentulus beantragten und vom Senate angenommenen Beschluß, wonach in den Provinzen gegen Niemanden in seiner Abwesenheit eine Capitalklage angenommen werden solle. Wichtiger sind seine kriegerischen Unternehmungen. Er griff nämlich im Verein mit dem Prätor Arrius die 30,000 Mann starken germanischen Scharen, welche sich unter Crixus von Spartacus getrennt hatten, beim Vorgebirge Garganus in Apulien an; 20,000 mit dem Feldherrn blieben auf dem Platze (*Liv.* epit. 96. *Plutarch.* Crass. c. 9. *Appian.* l. c. I, 117. *Orosius* 5, 24). Bald darauf wurde von Spartacus selbst zuerst der Consul Lentulus, dann in einer andern Schlacht der Consul L. Gellius und der Prätor Q. Arrius geschlagen (vergl. die eben citirten Schriftsteller). Im J. 684 d. St., 70 v. Chr., bekleidete er gemeinschaftlich mit demselben Cn. Lentulus, welcher bereits im Consulate sein Amtsgenosse gewesen war, die Censur, welche zuletzt im J. 668 verwaltet worden war. Sie übten ihr Amt mit großer Strenge aus; 64 Senatoren stießen sie aus dem Senate, unter andern den C. Antonius, den Sohn des Redners M. Antonius, weil er die römischen Unterthanen geplündert, aus einem frivolen Grunde sich

S. 149 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 2. Bd. S. 182. 336 fg.

einer Anklage entzogen und Schulden halber seine Grundstücke veräußert hatte; desgleichen den Consularen P. Lentulus Sura; den berüchtigtsten Spieler seiner Zeit Q. Curius; 450,000 römische Bürger gaben damals ihren Namen im Census an (*Liv.* epitom. 98. *Sallust.* Catil. 23). Doch wurden manche von denen, welche durch diese Censoren wegen Unterschlagung und Raub aus dem Senate gewiesen worden waren, später wieder in denselben aufgenommen und selbst vom Gerichtshofe freigesprochen *). Bemerkenswerth war auch die von diesen Censoren gehaltene Musterung der Ritter, indem damals auch Pompejus sein Staatspferd mit eigener Hand ihnen vorführte und auf ihre herkömmliche Frage, ob er die gesetzlichen Feldzüge mitgemacht habe, „Ja" antwortete „und das unter meinem eigenen Commando" (*Plutarch.* Pomp. 22). Im J. 687 d. St., 65 v. Chr., übertrug Pompejus, welcher durch die vom Tribun Gabinius beantragte Verordnung auf drei Jahre den Oberbefehl über alle Küsten und Flotten des Staats erhalten hatte, denselben L. Gellius und Cn. Lentulus die Aufsicht über Italien (vergl. *Appian.* b. Mithrid. 95). Über Cicero's Thätigkeit bei Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung sprach er sich öffentlich günstig aus; Cicero habe den Staat erhalten und eine Bürgerkrone verdient (*Cic.* in Pison. 3. ad Quirit. p. red. 7). Daß er in früherer Zeit auch als Anwalt aufgetreten sei, scheint sich aus Cicero (Verr. 1, 48) zu ergeben.

2) Ein nach Cicero sehr unwürdiger Bruder des eben genannten Consularen war der Gellius, welcher es vorzog im Ritterstande zu bleiben, ein Anhänger aber des Clodius und ein Hauptunruhestifter war (*Cicer.* pro Sext. 51. in Vatin. 2. Har. resp. 27. ad Attic. 4, 3).

3) Ein Gellius Poplicola, der zuerst auf der Seite des Brutus und Cassius war, diesen, einem nach dem andern, nachstellte, und ob ihm gleich beide Male verziehen wurde, von diesen seinen Wohlthätern zu Octavian und Antonius übertrat, wird erwähnt von *Dio Cass.* 47, 24. Ist das der L. Gellius Poplirola, welcher im J. 718 d. St., 36 v. Chr., Consul war?

4) Unter Tiberius beging im J. 775 d. St. 22 n. Chr. ein Gellius Poplicola die Infamie, mit als Anklägrr des C. Silanus aufzutreten, dessen Quästor er früher gewesen war (*Tacit.* A. 3, 67).

5) Unter Elagabalus war ein Gellius Maximus Legat der vierten skythischen Legion, wrlcher in Syrla Secunda thronräuberische Plane faßte und hingerichtet wurde im J. 971 d. St., 218 n. Chr. (*Dio Cass.* 79, 7). (*H.*)

GELLIR THORKELSSON, ein Isländer, Gesandter Königs Olaf's des Dicken (Heiligen) von Norwegen, war der Sohn Thorkel's, des Sohnes des Eyolf's, und der Gudhrun, der Tochter Osvifur's [1]), kam im

*) *Cicer.* pro Cluent. 42: quos autem ipse L. Gellius et Cn. Lentulus duo censores clarissimi viri sapientissimique homines furti et captarum pecuniarum nomine notaverunt, ii non modo in senatum redierunt sed etiam illarum ipsarum rerum judiciis absoluti sunt.

1) Islands Landnamabók. (Havniae 1774.) p. 91 et 113.

Sommer, wie man annimmt, des J. 1025 mit andern Isländern nach Norwegen, wohin sie von dem genannten Könige eingeladen waren [2]). Im folgenden Jahre (1026) erklärte der König Gellir'n, daß die übrigen Isländer in Norwegen bleiben müßten, bis er wisse, wie der Antrag, in welchem Gellir nach Island geschickt ward, von den Bewohnern dieses Landes aufgenommen. Die Botschaft, welche Gellir den Isländern zu bringen hatte, war diese: sie sollten die Gesetze, welche den Menschen in Norwegen gegeben, annehmen und ihm Thegngildi (Unterthanengeld, Strafgeld für Tödtung eines Unterthanen) und Nefgildi (Nasengeld, Kopfsteuer), für die Nase einen Pfennig geben, von welchen Pfennigen zehn eine Elle Wadmâl (wollenes Zeuch) werth wären [3]). Diese Botschaft trug Gellir im folgenden Sommer (1027) den Isländern auf dem Thinge vor. Sie beriethen sich lange darüber, nahmen aber den Antrag nicht an. Gellir kehrte im Herbste (1027) nach Norwegen zurück und brachte dem Könige die Antwort nach Sarpsborg, wo er sich eben befand. (*Ferdinand Wachter.*)

GELLIUS. Unter den verschiedenen Männern des römischen Alterthums, die uns unter diesem Namen entgegentreten, nennen wir an erster Stelle den, in Absicht auf literarische Leistungen jedenfalls bedeutendsten derselben, den Römer Aulus Gellius, dessen Namen, in Folge der im Alterthum üblichen Abkürzung des Vornamens Aulus in ein einfaches A, früherhin eine Zeit lang in ein Agellius irrthümlich zusammengezogen ward; diese Form des Namens kommt allerdings bei manchen Schriftstellern des Mittelalters und, wie dies zu erwarten steht, auch in manchen aus ebendieser Zeit stammenden Handschriften vor und mag in sofern einige Gelehrte getäuscht haben, welche, wie selbst Lipsius [1]), G. J. Voß, Salmasius, Obertus Gifanius an dieser Form festhielten, welche sie für die richtige Bezeichnung des Namens ansahen, während schon der gelehrte Arzt Peter Servius aus Spoleto, Professor zu Rom, auf die richtige Schreibart hinwies [2]), indem er brn offenbaren Irrthum darlegte und zugleich auf die Autorität der ihm bekannten vaticanischen Handschriften sich berief, aus welchen, wie auch aus andern Handschriften — obwol die nähere Erörterung der zahlreichen in den verschiedenen Bibliotheken Europa's zerstreuten Handschriften dieses Autors noch zu erwarten ist — die richtige Form des Namens mit gleicher Sicherheit und Gewißheit hervorgeht, wie aus andern Docu-

2) s. Chronologia Historiae Olavi Sancti Regis in Histor. Eccles. Islandor. T. 1., und daraus in den Scriptt. Histor. Islandor. Vol. V. p. 354. 3) *Snorri Sturluson*, Olafs Saga Helga in der großen Ausgabe der Heimskringla. 2. Bd. S. 210. 231. 232. 247. 282, die Olafs Saga Helga als Einzelschrift. 4. Bd. S. 287. 313. 314. 332.

1) s. Quaest. Epistoll. VII, 8. Ein Mehres s. bei *Fabricius*, Bibl. Lat. (nach Ernesti's Bearbeitung) T. III. p. 3. 4, und ebenso bei *Petr. Lambecius*, Prodromus Lucubratt. criticc. in *A. Gellii* Noctt. Att. (Paris. 1647.) p. 17 seq. 121. Vergl. auch *Pitiscus*, Lex. Antiqq. Romm. I. p. 218. 2) In den Miscellanea Cap. 2. p. 21 seq. (in *Gaudentii Roberti* Miscell. Ital. erudit. Parm. 1691. 4.), auch bei *Fabricius* l. l. p. 4 abgedruckt.

menten, zunächst inschriftlichen [3]), und den Zeugnissen späterer Schriftsteller, eines Augustinus [4]), Servius [5]) u. A., oder, wenn wir weiter in das Karolingische Zeitalter übergehen, des Abts Lupus [6]) u. A., sodaß in der That kein Zweifel mehr über die wahre und richtige Form des Namens, sowie über dessen Verderbniß in die andere Form Agellius obwalten, von der letzteren Form überhaupt jetzt gar keine Rede mehr sein kann.

Was die Lebensverhältnisse des A. Gellius betrifft, so sind wir, da keiner der gleichzeitigen wie der nachfolgenden Schriftsteller darüber auch nur irgend Etwas meldet, lediglich auf das von diesem Römer uns hinterlassene Werk beschränkt, und müssen dies jetzt als unsere einzige Quelle über diesen Gegenstand betrachten, wobei wir freilich wol zu beachten haben, daß der Verfasser hier nicht ausdrücklich von seiner Person und seinen Lebensverhältnissen spricht, wol aber gelegentlich dieses und jenes Umstandes erwähnt, der uns in Bezug auf das Leben, zumal die wissenschaftliche Bildung des Mannes und seine wissenschaftliche, gelehrte Thätigkeit einigen Aufschluß zu geben, und uns damit überhaupt in das gelehrte Treiben und in die gelehrten Beschäftigungen der gebildeten Männer Roms in der Zeit, in welche das Leben des Gellius fällt — die zweite Hälfte des zweiten christlichen Jahrhunderts — einzuführen, ja selbst ein günstiges Bild der wissenschaftlichen Bestrebungen jener Zeit überhaupt zu erwecken vermag.

Über die Ältern des Gellius ist uns, wie über die Familienverhältnisse desselben überhaupt, gar keine Nachricht zugekommen; indessen geht doch aus dem, was wir über seine wissenschaftliche Bildung und deren Gang, über seinen Umgang mit den Celebritäten der Wissenschaft, sowie mit andern hochgestellten Männern in Rom vernehmen, und selbst aus der ersten in Rom erfolgten richterlichen Anstellung in einem noch frühen Lebensalter, zur Genüge hervor, daß Gellius einer angesehenen und auch wol bemittelten römischen Familie angehört haben muß, die keine Mittel scheute, dem Sohne eine tüchtige, wissenschaftliche Bildung zu geben, und die denselben zugleich in eine Lage versetzte, ein auch der Wissenschaft und den Studien gewidmetes Leben zu führen. Als die Heimath muß jedenfalls die Stadt Rom betrachtet werden; hier hat er wenigstens die Jahre der Kindheit und des Knabenalters zugebracht, hier die toga praetexta et puerilis abgelegt und mit dem Männerkleide vertauscht, hier ist er in die Zeit der reiferen Jahre der Jugend und der damit gewonnenen eigenen Wahl der Lehrer und in sofern auch der wissenschaftlichen Studien eingetreten, hinreichend dazu vorbereitet durch den vorausgegangenen Schulunterricht, wie er ihm nach der Sitte jener Zeit und der Anordnung seiner Ältern zu Theil geworden war [7]).

Und diese von ihm selbst bei vorgerücktem Alter vorgenommene Wahl der Lehrer zur weitern wissenschaftlichen Ausbildung ist wol sehr gut ausgefallen; denn die Lehrer, denen er sich anschloß, gehören zu den gefeiertsten und angesehensten Männern, welche jenes Zeitalter überhaupt aufzuweisen hatte. In Absicht auf die grammatischen Studien (die wir hier in dem bei den Alten üblichen, weitern Sinne des Wortes zu nehmen haben) scheint er sich zunächst an den damals schon in Jahren stehenden C. Apollinaris Sulpicius angeschlossen zu haben, wie uns dies Gellius selbst an mehren Stellen ausdrücklich versichert, in welchen er sich bald einen adolescens, bald einen adolescentulus nennt, der ganz besonders in den grammatischen Studien diesem Lehrer gefolgt sei und dessen Vorträge besucht habe [8]); verdanken wir doch dem Gellius hauptsächlich, ja fast allein das Wenige, was wir überhaupt von der gelehrten Thätigkeit dieses angesehenen, von Gellius ebenso hochgeschätzten, als gerühmten [9]) Grammatikers wissen [10]). Daß er aber außer diesem, seinem Hauptlehrer, auch andere Lehrer der Grammatik besucht, erhellt aus mehren Äußerungen des hinterlassenen Werkes. So erwähnt er an einer Stelle [11]) einen in Rom berühmten Lehrer der Grammatik, an den er sich gewendet, um Aufschluß über die Bedeutung des Wortes obnoxius zu erhalten; eine ähnliche Frage über die Bedeutung einer juristischen Redensart wird an einen ebenfalls angesehenen Grammatiker [12]) zu Rom gestellt, und da dieser in der Antwort den fragenden Gellius als adolescens anredet, so wird dieser Fall nicht in eine spätere Lebensperiode des Gellius gezogen werden können. Die Namen dieser Grammatiker sind von Gellius nicht angegeben und zwar, wie es scheint, absichtlich; ob er damit den **Älius Melissus** gemeint, der jedenfalls noch, wenn auch in vorgerückten Jahren stehend, die Lebenszeit des

---

3) Ein *A. Gellius*, *A. F.* (d. i. Aulus Gellius, Auli filius) in einer Inschrift bei *Gruter.* p. DCCLXXII, 3. *Gellius* mit andern Vornamen, oder ohne allen Vornamen, kommt häufig in Inschriften vor. 4) De Civit. Dei. IX, 4. 5) ad *Virg.* Aen. V, 738. VII, 740; ad Georg. I, 260. Vergl. *Priscian.* VII. p. 773. 6) Epist. 1 u. 5 fin. 7) Wir beziehen uns hier auf die Stelle N. Att. XVIII, 4: „*quum jam adolescentuli Romae praetextam et puerilem togam mutassemus magistrosque jam nobismet ipsi exploratiores quaereremus:* in Sandaliario forte apud librarios fuimus etc." In diese Zeit gehört wol auch, was XVI, 1 erzählt und mit den Worten eingeleitet wird: „*Adolescentuli* quum *etiam tum in scholis essemus*, ἐνθυμημάτιον hoc Graecum quod apposui dictum esse a *Musonio* philosopho audiebamus etc." Vergl. auch V, 1.

8) N. Att. VI, 6: „adolescens ego Romae, tum quum *etiam ad grammaticos itarem, audivi Apollinarem Sulpicium, quem inprimis sectabar* etc." XX, 6: „Percunctabar Apollinarem Sulpicium, quum eum *adolescentulus Romae sectarer* etc." XIII, 17: „nam id temporis *ego adolescens Romae sectabar eum* (den Sulpicius) discendi gratia." Vergl. außerdem Stellen, wie XVIII, 4; XII, 13; XIII, 19: „Quum in domus Tiberianae bibliothecae sederemus ego et Apollinaris Sulpicius et quidam alii mihi aut illi familiares etc." 9) Er heißt z. B. IV, 17: „vir praestanti literarum scientia." XIII, 16: „homo memoriae nostrae doctissimus." XVIII, 4: „vir in memoria nostra praeter alios doctus." XII, 13: „doctus homo." XVI, 5: „vir eleganti scientia ornatus" u. s. w. 10) Vergl. meine Geschichte der röm. Lit. §. 388. Not. 6 der dritten Ausg. Gräfenhan, Gesch. der Philolog. IV. S. 229 fg. 11) Noctt. Att. VII, 17: „Percunctabar Romae quempiam grammaticum primae in docendo celebritatis, non hercle experiundi vel tentandi gratia, sed discendi magis studio et cupidine etc." 12) Noctt. Att. XX, 10: „Rogavi ego Romae grammaticum celebri hominem fama et multo nomine etc.

Gellius erreicht hat, wagen wir nicht zu entscheiden, wenn es auch nicht bezweifelt werden kann, daß Gellius mit diesem Grammatiker gleichfalls in einen näheren oder entfernteren Verkehr gekommen ist [13]), und von demselben, bei aller Anerkennung seiner Gelehrsamkeit doch keine ganz vortheilhafte Meinung gehabt hat. Ebenso wenig sind uns die beiden Grammatiker, Männer von angesehenem Rufe in der Stadt Rom bekannt, mit welchen Gellius, als er einst, müde von des Tages Arbeit, auf dem Campus des Agrippa, um sich etwas zu erholen, spazieren geht, zusammentrifft, wie sie in einem heftigen gelehrten Wortstreit, der sich um eine Frage der Grammatik, zunächst der Declination, dreht, mit einander begriffen sind [14]). Die Art und Weise, wie Gellius seinen Bericht darüber schließt [15]), scheint übrigens anzudeuten, daß er doch keine besondere Meinung von diesen Männern hegt, die uns in keiner Weise näher bekannt sind. Ob der an einer Stelle [16]), ohne alle weitere Beziehung oder nähere Angabe genannte P. Lavinius, welcher ein Buch: De verbis sordidis schrieb, unter diesen sich befindet, wagen wir, aus Mangel an bestimmten Gründen, nicht zu behaupten, wenn es auch nicht grade unwahrscheinlich erscheinen dürfte. Eine nähere Beziehung auf die Jugendzeit des Gellius und den in dieser Zeit mit gelehrten Grammatikern Roms, der eigenen Studien wegen, gepflogenen Verkehr liegt übrigens in diesen Stellen nicht vor, die daher auch ebenso gut auf eine spätere Lebensperiode bezogen werden können. Eher dürfte man vielleicht unter die Zahl der gelehrten Grammatiker, in deren Umgang sich der junge Gellius zu bilden suchte, noch den Julianus Celsinus Numida [17]), oder, wie er an einer andern Stelle heißt Julius Celsinus (wenn anders hier die Lesart richtig ist, und hier nicht auch Julianus gesetzt werden muß), rechnen, mit welchem Gellius den alten, kranken Fronto besucht, und mit dem er zusammen bei seinem Freunde, dem Dichter Julius Paulus, auf dessen Landhaus speist.

Fragen wir nach der rhetorischen Ausbildung des Gellius, so dürfen wir nach mehren, in dem Werke desselben befindlichen Äußerungen wol gleichfalls auf einen näheren Verkehr und Umgang mit den angesehensten Rhetoren jener Zeit schließen. Unter diesen erscheint zuvörderst Antonius Julianus, ein Spanier von Geburt, der als ein vom Staate angestellter Lehrer der Beredsamkeit damals in großem Ansehen zu Rom stand [18]) und von Gellius ungemein gerühmt wird [19]); seinen Declamationen scheint der junge Gellius regelmäßig beigewohnt zu haben [20]), und da er sie so sehr rühmt, gewiß auch mit großem Nutzen; als ein Zeichen eines näheren Umgangs mit diesem ausgezeichneten Rhetor wird wol der Umstand gelten können, daß er mit andern, jüngern Freunden den alten Lehrer und Freund aus der Vorlesung nach Hause begleitete, während er an einer andern Stelle [21]) uns die Sorgfalt und Gründlichkeit des rhetorischen Unterrichts, den derselbe ertheilte, zumal bei der Lectüre und Erklärung der frühern Redner, hervorhebt. Mit Antonius folgt Gellius der Einladung eines reichen römischen, aus Kleinasien gebürtigen, jungen Ritters, dessen Geburtsfest auf einem vor der Stadt gelegenen Landhaus zu feiern [22]), wo, wie immer, nach der Tafel auch wissenschaftliche und gelehrte Gegenstände verhandelt werden. Mit Antonius verbringt Gellius in Gesellschaft einiger andern jungen Freunde die Sommerferien zu Puteoli [23]); auch hier ist die Zeit nicht blos sinnlichen Genüssen gewidmet, sondern einer geistigen Erholung und Zerstreuung; vielleicht ist damit derselbe Ausflug gemeint, von dem in einer andern Stelle des Werkes die Rede ist, in welcher Gellius von einem Vorfall berichtet, der sich zu Neapel zugetragen, wohin er in Begleitung des Antonius Julianus sich begeben, um während der Sommerferien der drückenden Hitze der Stadt Rom zu entgehen [24]). Daß auch andere Schüler des Antonius an diesem Ausfluge Theil genommen, ergibt sich aus der weitern Erzählung dieses Vorfalls [25]), der einen jungen reichen Neapolitaner zu Antonius führte, um dessen Ansicht über seine Leistungen in der Beredsamkeit zu vernehmen; die ganze Schilderung

13) Noctt. Att. XVIII, 6: „Aelius Melissus in nostra memoria fuit Romae summi quidem loci inter grammaticos ut temporis, sed majore in literis erat jactantia et σοφιστείᾳ quam opera etc." Der ganze Abschnitt macht den Eindruck, daß Gellius auf diesen Grammatiker nicht sehr viel gehalten. 14) N. Att. XIV, 5: „Defessus ego quondam diutina commentatione, laxandi levandique animi gratia in Agrippae campo deambulabam, atque ibi duos forte grammaticos conspicatus non parvi in urbe Roma nominis, certationi eorum acerrimae adfui etc." 15) „— — non arbitratus ego operae pretium esse eadem ista haec diutius audire, clamantes compugnantesque illos reliqui." 16) N. Att. XX, 11. Man will diesen P. Lavinius mit dem bei Macrobius (Sat. III, 8) genannten *Laevinus* in Verbindung bringen. 17) Noctt. Att. XIX, 10; die andere Stelle befindet sich XIX, 7.

18) Noctt. Att. XIX, 9: „— Antonius Julianus rhetor, docendis publice juvenibus magister (seit Vespasian's Zeit; s. meine Geschichte der röm. Lit. §. 19. Not. 16 fg. 3. Ausgabe), Hispano ore florentisque homo facundiae et rerum literarumque veterum peritus." 19) s. z. B. Stellen, wie die eben angeführte, dann I, 4; XV, 1; XVIII, 5; XX, 9. 20) N. Att. XV, 1: „Declamaverat Antonius Julianus rhetor, praeterquam semper alias, tum vero nimium quantum delectabiliter et feliciter; sunt enim ferme scholasticae istae declamationes ejusdem hominis ejusdemque facundiae, non ejusdem tamen quotidie felicitatis. Nos ergo familiares ejus circumfusi undique eum *prosequebamur domum* etc." Vergl. auch IX, 15. 21) Noctt. Att. I, 4: „Antonius Julianus rhetor perquam fuit honesti atque amoeni ingenii, doctrina quoque ista utiliore ac delectabili, veterumque elegantiarum cura et memoria multa fuit: ad hoc scripta pleraque omnia antiquiora tam curiose spectabat et aut virtutes pensitabat aut vitia rimabatur, ut judicium factum esse ad amussim diceres. — Ad hunc modum Julianus enodabat dijudicabatque veterum scriptorum sententias, *quas apud eum adolescentes lectitabant.*" 22) Noctt. Att. XIX, 9. 23) N. Att. XVIII, 5: „Cum Antonio Juliano rhetore, viro hercle bono et facundiae florentis *complures adolescentuli familiares* ejus Puteolis aestivarum feriarum ludum et jocum in literis amoenioribus et in *voluptatibus pudicis honestisque agitabamus.* — Haec tum nobis Julianus et multa alia erudite simul et affabiliter dixit." 24) Noctt. Att. IX, 15: „Cum Antonio Juliano rhetore per feriarum tempus aestivarum decedere ex urbis aestu volentes Neapolim concesseramus etc." 25) Es heißt hier: „*Aderat* ibi *nobiscum* Juliani sectator, juvenis promptus et proficiens etc."

des Vorfalls gibt uns zugleich ein recht anschauliches Bild von der Art und Weise des Betriebs der rhetorischen Studien in jener Zeit und verdient auch in dieser Hinsicht eine weitere Beachtung. Leider fehlen uns andere Berichte über diesen von Gellius so gefeierten Rhetor, der, wie das, was Gellius anführt, zur Genüge zeigen kann, auch in grammatischen Studien wohl bewandert gewesen zu sein scheint, auch einiges Schriftliche hinterlassen haben muß [26]), was wir jetzt nicht mehr besitzen, weshalb die Vermuthung, daß der bei Fronto [27]) citirte *Antonius grammaticus* kein anderer sei, als der von Gellius gerühmte Rhetor Antonius Julianus, sich als nicht unwahrscheinlich zeigt.

Neben Antonius werden wir aber auch noch den Titus Castritius als einen der Lehrer des Gellius in der Rhetorik betrachten können, indem dies Gellius, auch abgesehen von dem großen Lobe, das er diesem, jedenfalls angesehenen, von dem Kaiser Hadrian hochgeachteten Manne an zwei Stellen seines Werkes ertheilt [28]), ausdrücklich an der einen derselben bemerkt — *usus enim sum eo magistro* [29]), und ebenso ersehen wir auch aus der andern Stelle [30]), daß Gellius einem Vortrage desselben über die Rede des C. Gracchus gegen P. Popilius beiwohnte. Leider sind wir auch über diesen Rhetor nicht weiter unterrichtet; aus seinem Verhältniß zu Hadrian, den Gellius in dieser Stelle als Divus bezeichnet, geht aber wol hervor, daß er damals, als der junge Gellius seinen Vorträgen beiwohnte, schon in sehr vorgerückten Jahren gestanden haben muß. Dasselbe muß wol auch von dem gefeierten Redner und Schriftsteller des Antoninischen Zeitalters, dem Cornelius Fronto, gelten, mit welchem der junge Gellius um diese Zeit ebenfalls in nähern Verkehr getreten zu sein scheint. Gellius selbst erzählt uns [31]), wie er als ganz junger Mensch (adolescentulus), ehe er noch die Reise nach Athen angetreten, die von den Lehrstunden und dem Besuche der Vorlesungen freie Zeit gern angewendet zu Besuchen bei Cornelius Fronto, und welchen Genuß er aus der gelehrten Unterhaltung mit diesem Manne gewonnen, wie er daher auch nie aus einer solchen Unterhaltung nach Hause zurückgekehrt sei, ohne gelehrter und reicher an geistigen Schätzen geworden zu sein. An einer andern Stelle [32]) gedenkt Gellius eines Besuches, den er mit Celsinus Julianus Numida bei dem an einem Fußübel schwer erkrankten [33]) Fronto macht, den sie, von einem Kreise der angesehensten und gelehrtesten Männer Roms umgeben, auf dem Lager hingestreckt, aber doch in voller geistiger Kraft finden. Von einem andern Besuch, den Gellius bei Fronto während derselben Krankheit, zugleich mit Favorinus, seinem Lehrer und Freunde, macht, ist an einer andern Stelle [34]) die Rede; Fronto ist hier als Consularis bezeichnet — also jedenfalls nach dem Jahre 143 p. Ch., in welchem Fronto mit der consularischen Würde von Antonin dem Frommen bekleidet ward [35]). Auch bei diesem Besuche finden sie bei Fronto eine Anzahl gelehrter Männer versammelt, deren Gespräch sich alsbald über gelehrte Gegenstände verbreitet. Ein ander Mal [36]) findet der junge Gellius den Fronto im eifrigen, wissenschaftlichen Gespräch mit Festus Postumius und Apollinaris Sulpicius in der Vorhalle des Palatiums — wohin sie sich wahrscheinlich zur Aufwartung bei dem Kaiser begeben hatten — er sucht mit aller Aufmerksamkeit den Inhalt dieser Unterredungen aufzufassen.

So, wohl vorbereitet durch den frühern mehr elementarischen Unterricht, wie durch den daran sich schließenden Unterricht in der Grammatik (im weitern Sinne des Wortes) und in der Rhetorik, trat Gellius, nach der Sitte jener Zeit zu den philosophischen Studien über [37]), die er mit allem Eifer betrieben zu haben scheint. Er schloß sich hier zunächst an Favorinus an, einen der bedeutendsten Philosophen jener Zeit, der auch den Studien der Beredsamkeit und der Grammatik keineswegs fremd geblieben war, und schon unter Hadrian zu großem Ansehen gelangt war [38]). Diese Eigenschaften, insbesondere die allgemeine gelehrte Bildung des Mannes, seine herrliche Sprache, seine Milde und Freundlichkeit scheinen den jungen Gellius insbesondere zu diesem Manne angezogen zu haben, der ihn fortan ganz fesselte, sodaß er von dessen Seite nicht wich. Nicht wenige Stellen des von Gellius

26) Gellius (N. Att. XVIII, 5), nachdem er von einer gelehrten Unterredung des Antonius berichtet hat, setzt dann am Schlusse hinzu: „Sed eadem ipsa post etiam in *pervulgatis commentariis scripta* offendimus.“ 27) De different. vocabb. p. 2197. *Putsch.* p. 474 (Opp. *Front.* ed. Francof.) und daselbst Mai's Note. 28) N. Att. XI, 13: „Apud *T. Castricium*, disciplinae rhetoricae doctorem, gravi atque firmo judicio virum, legebatur oratio C. Gracchi in P. Popilium etc.“ Insbesondere XIII, 21: „*T. Castricius*, rhetoricae disciplinae doctor, qui habuit Romae locum principem declamandi ac docendi, summa vir auctoritate gravitateque et a Divo Hadriano in mores atque literas spectatus etc.“ s. auch I, 6. 29) XIII, 21. 30) XI, 13. 31) Noctt. Att. XIX, 8: „Adolescentulus Romae priusquam Athenas concederem, quando erat a magistris auditionibusque obeundis otium, ad *Frontonem Cornelium* visendi gratia pergebam sermonibusque ejus purissimis bonarumque doctrinarum plenis fruebar; nec unquam factum est, quotiens eum vidimus loquentemque audivimus, quin rediremus fere cultiores doctioresque: velut fuit illa quodam die sermocinatio illius, levi quidem de re, sed a Latinae tamen linguae studio non abhorrens.“

32) XIX, 10. 33) Über Fronto's öfteres Kränklichsein kommen in seinen Briefen viele Äußerungen vor; s. die Zusammenstellung bei A. Mai in dem Comment. praevius s. Ausgabe §. XI. (p. XXV seq. ed. Francof.) 34) s. Noctt. Att. II, 26. 35) s. *Clinton*, Fast. Rom. I. p. 130 seq. A. Mai a. a. O. §. VIII. p. XIII seq. Aber mit Unrecht will derselbe Mai §. XXV. p. LXVI seq. von einem früheren Consulate des Fronto unter Hadrianus wissen, und benutzt dafür sogar die Stelle des Gellius, in welcher Favorinus den Fronto besucht, indem Favorinus unter Hadrian gestorben. Dies ist aber, wie unsere Darstellung und auch andere Beweise darthun, ganz falsch, und der von Mai getadelte Tillemont (Hist. des Emp. 19. p. 270) und die Verfasser der Histoire litér. de la France (I. p. 270) haben durchaus Recht, wenn sie die Lebenszeit des Favorinus noch unter Antonin den Frommen ausdehnen. 36) Noctt. Att. XIX, 13. 37) Noctt. Att. XVI, 8: „Quum in disciplinas dialecticas induci atque imbui vellemus, necessum fuit adire atque cognoscere quas vocant dialectici εἰσαγωγάς etc. etc.“ 38) s. in dieser Encyklopädie I. Sect. 42. Th. S. 147 fg., und vergl. die Stellen in dem Werke des Gellius, in denen *Favorinus* vorkommt, zusammengestellt bei *Clinton*, Fast. Rom. II. p. 175 seq.

hinterlassenen Werkes liefern dazu den Beleg; sie zeigen aber auch die gerechte Anerkennung und das innige Gefühl der Dankbarkeit, welches der Schüler dem geliebten Lehrer zollte. So schreibt z. B. Gellius unter Anderm (Noctt. Att. XVI, 3): Cum Favorino Romae dies plerumque totos eramus tenebatque animos nostros homo ille fandi dulcissimus; atque cum quoquo iret, quasi ex lingua prorsum ejus capti prosequebamur: ita sermonibus usquequaque amoenissimis demulcebat etc. Wo Gellius den Favorinus nennt, so geschieht es meist mit Ausdrücken der Liebe und der gerechten Anerkennung seiner Leistungen [39]); daß er den Vorträgen desselben beiwohnte, wird wol kaum noch einer besondern Erwähnung bedürfen [40]); aber wir finden den jungen Gellius auch in einem weit näheren, selbst häuslichen Verkehr mit Favorinus, und von ihm wie ein Glied seiner Familie angesehen. Er speist mit ihm öfters zusammen; nach der Tafel wird in der Regel irgend ein wissenschaftlicher Gegenstand in freier, ungezwungener Weise besprochen [41]); oder sie machen gemeinsame Spaziergänge, bei welchen die Unterhaltung gleichfalls um Gegenstände der Wissenschaft sich dreht. So machen sie z. B. mit andern jungen Freunden bei Beginn des Frühjahrs bei den Bädern des Sitius auf einem den erwärmenden Sonnenstrahlen ausgesetzten Platze einen Spaziergang; ein Exemplar von Sallust's Catilina, das einer der Anwesenden bei sich hatte, gibt Veranlassung während des Spazierganges daraus zu lesen und an den Inhalt des Gelesenen weitere Bemerkungen anzuknüpfen [42]). So findet er sich mit Favorinus zusammen zu Ostia, wo sie in Gesellschaft von zwei andern Freunden, die als angesehene Philosophen, der eine aus der peripatetischen, der andere aus der stoischen Schule, bezeichnet werden, am Strande des Meeres einen abendlichen Spaziergang machen, bei dem dann auch ein wissenschaftliches Gespräch sich entspinnt, und als es dunkel geworden, begleiten sie den Favorinus in seinen Gasthof zurück [43]). Ein ander Mal besucht Gellius mit einigen jüngern Freunden seinen Lehrer Favorinus auf dem Landhaus eines Freundes bei Antium, wohin Favorinus sich begeben, um der drückenden Sommerhitze zu entgehen [44]), auch hier wird alsbald eine wissenschaftliche Unterhaltung eingeleitet. Ebenso fodert auch Favorinus die bei einem seiner Vorträge anwesenden Schüler auf, als die Nachricht gekommen, daß die Frau eines dieser Zuhörer, eines angesehenen Mannes, glücklich entbunden worden, in das Haus der Wöchnerin sich mit ihm zu begeben und den Ältern ihre Glückwünsche darzubringen [45]). Ein ander Mal finden wir den jungen Gellius mit Favorinus vor dem kaiserlichen Palast, um dem Kaiser — ohne Zweifel wol Antoninus Pius — ihre Aufwartung zu machen; während sie hier auf die Zulassung warten, entspinnt sich zwischen Favorinus und dem berühmten Juristen Sextus Cäcilius ein Gespräch, das erst dann abbricht, als die Auffoderung zum Eintritt erfolgt [46]). Von einem ähnlichen Gespräche [47]) des im kaiserlichen Vorsaale wartenden Philosophen mit einem Grammatiker, wobei Gellius wol ebenfalls zugegen war, wird an einer andern Stelle berichtet.

Auf den Rath des Favorinus, wie es scheint, und darin auch der allgemeinen Sitte jener Zeit folgend, begab sich Gellius zu seiner weiteren Ausbildung nach Athen; wir sehen ihn hier insbesondere in näherem Verkehr mit Herodes Atticus, dem er wahrscheinlich durch Favorinus, bei der innigen Freundschaft dieser beiden Philosophen, die ja selbst über dieses Leben sich erstreckte — denn Favorinus vermachte sein Haus in Rom wie seine Bibliothek dem Herodes [48]) — empfohlen war [49]). Mehre andere junge Römer aus den höheren Ständen scheinen ihn dorthin begleitet oder doch mit ihm zugleich dort in derselben Absicht sich aufgehalten und so einen Kreis von jüngeren gleichgesinnten Freunden gebildet zu haben, in dem sich Gellius ganz heimisch fühlen mochte. Gellius wohnte den Vorträgen dieses gefeierten Mannes bei und war davon entzückt [50]); er ward auch von Herodes, der ein ebenso angesehener als wohlbemittelter Mann war,

39) So z. B. X, 12: „Favorinus philosophus memoriarum veterum exsequentissimus.“ Oder XIV, 1. 2; V, 11. 40) s. die ausdrückliche Erwähnung in Stellen, wie Noctt. Att. II, 5; vergl. VIII, 14; XVII, 19; XVIII, 7; XIV, 1; XII, 1; XIII, 24. 41) So z. B. III, 19 oder II, 21: „Apud mensam Favorini in convivio familiari legi solitum erat aut vetus carmen melici poetae aut historia partim Graecae linguae, alias Latinae. Legebatur ergo tunc etc.“ 42) Noctt. Att. III, 1: „Hieme jam decedente apud *balneas Sitias* in area sub calido sole cum Favorino philosopho ambulabamus: atque ibi inter ambulandum legebatur Catilina Sallustii, quem in manu amici conspectum legi jusserat etc.“ Statt *Sitias* scheint *Titias*, was Einige vorgeschlagen, richtiger; s. die Note des Gronovius. 43) s. die lebendige Schilderung Noctt. Att. XVIII, 1, und hier insbesondere den Schluß: „— sed quum jam prima fax noctis et densiores esse tenebrae coepissent, prosequuti Favorinum in domum, ad quam devertebat, discessimus.“ 44) Noctt. Att. XVII, 10.

45) Noctt. Att. XII, 1: „Nunciatum quondam est Favorino philosopho, nobis praesentibus uxorem auditoris sectatorisque sui paululum ante enixam auctumque eum esse nato filio. Eamus, inquit, et puerperam visum et patri gratulatum. Is erat loci senatorii ex familia nobiliore. Imus una qui tum aderamus prosequutique eum sumus ad domum, quo pergebat et cum eo simul ingressi sumus etc. etc.“ 46) Ib. XX, 1: „— ad eum (Sextum Caecilium) forte in area Palatina (dasselbe wol wie *in vestibulo Palatii* in einem ähnlichen Falle XIX, 13), quum salutationem Caesaris opperiremur, philosophus Favorinus accessit collocutusque est nobis multisque aliis praesentibus etc.“ 47) Noctt. Att. IV, 1: „In vestibulo aedium Palatinarum omnis fere ordinum multitudo opperientes salutationem Caesaris constiterant atque ibi in circulo doctorum hominum Favorino philosopho praesente, ostentabat quispiam grammaticae rei scitior, scholica quaedam nugalia etc.“ 48) *Philostratus*, Vit. Sophist. I, 8. p. 490. ed. *Olear.* 49) s. die Hauptstelle Noctt. Att. I, 2: „Herodes Atticus vir et Graeca facundia et consulari honore praeditus arcessebat saepe nos, quum *apud magistros* Athenis essemus, in villas ei urbi proximas, me et Servilianum compluresque alios nostrates, qui Roma in Graeciam ad capiendum ingenii cultum concesserant etc.“ 50) Noctt. Att. XIX, 11: „Herodem Atticum consularem virum Athenis disserentem audivi Graeca oratione: in qua fere omnis memoriae nostrae universos gravitate atque copia et elegantia vocum longe praestitit.“ Oder IX, 2: „Ad Herodem Atticum, consularem virum, ingenioque amoeno et Graeca facundia celebrem, adiit nobis praesentibus palliatus quispiam etc.“ Ebenso I, 2.

öfters zu sich eingeladen auf die verschiedenen Landsitze, welche Herodes in der Nähe von Athen besaß; einer solchen Einladung auf eine, wahrscheinlich wegen ihrer Lage in der Nähe des Flüßchens Cephissus, Cephissia benannte Villa, um dort der drückendsten Sommerhitze der Stadt Athen zu entgehen, gedenkt Gellius ausdrücklich [51]), wobei er uns von der Lage und den Umgebungen dieses Landsitzes eine reizende Beschreibung entwirft. Dort war es auch, wo der junge Gellius erkrankte, von einer Art von Dyssenterie, die mit Fieber verbunden war, befallen, wo ihn auch der Philosoph Taurus und andere Freunde von der Stadt aus besuchen [52]), und eine wissenschaftliche Unterhaltung einleiten. Da Herodes in diesem Verkehr mit Gellius von diesem als consularis bezeichnet wird [53]), so muß dieser Verkehr jedenfalls nach dem Jahre 143 p. Ch., in welchem Herodes die consularische Würde empfing, angesetzt werden.

Nicht minder als Herodes scheint Taurus, oder wie ihn Gellius [54]) an einer Stelle nennt, Calvisius Taurus, der auch sonst bekannte und gefeierte Platonische Philosoph aus Berytus, der selbst unter den Lehrern des Herodes von Philostratus [55]) genannt wird, den Gellius angezogen zu haben, welcher an ihm überhaupt es rühmt, daß er es verstanden, die jungen Leute anzuregen und für die Philosophie zu begeistern [56]). Gellius wohnte den Vorträgen dieses Philosophen bei, wie wir aus mehreren Angaben deutlich ersehen [57]): er stand aber auch in einem nähern freundschaftlichen Verkehre mit demselben, und ward von ihm öfters zur Tafel eingeladen [58]), wobei die Freuden des Mahls durch die Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände gewürzt wurden; überhaupt scheint Taurus, wie wir jetzt uns auszudrücken pflegen, ein Haus zu Athen gemacht zu haben: wir sehen dies aus der Art und Weise, wie er den Besuch eines hohen römischen Beamten, der ihn kennen zu lernen wünschte, empfängt, während er mit Gellius und andern jungen Freunden in einem wissenschaftlichen Gespräche begriffen war. Wir lernen zugleich aus der lebendigen Schilderung, die uns Gellius von diesem Vorfall gibt [59]), die römische Etikette bei derartigen Besuchen und die üblichen Höflichkeitsformen kennen. Von der Theilnahme des Taurus für seinen Zögling zeugt der Besuch, den er demselben macht, als er, wie wir eben erwähnt haben, auf dem Landhause des Herodes erkrankt war [60]); in Gesellschaft des Taurus macht Gellius auch die Reise zu den pythischen Spielen [61]): erwägen wir, daß diese damals noch sehr besuchten Spiele in die Zeit des delphischen Monats Bukatios oder des attischen Boedromion, also des heutigen Septembers, fielen [61a]), so liegt die Vermuthung nicht so fern, daß wir in diesem in Begleitung des Taurus unternommenen Ausflug vielleicht eine Reise zu erblicken haben, welche aus Gesundheitsrücksichten unternommen wurde, zur Wiederherstellung der durch den heftigen Krankheitsanfall, der den jungen Gellius im hohen Sommer auf der Villa des Herodes betroffen hatte, noch immer etwas angegriffenen Gesundheit. Indessen können auch andere Gründe, insbesondere der Wunsch, eine so romantische Berggegend, die im Cultus und in der Sage der Hellenen seit ältesten Zeiten so gefeiert war, näher kennen zu lernen und die seit alter Zeit dort gefeierten Spiele mit anzusehen, den jungen Römer zu dieser Reise bewogen haben, wie wir denn auch von einem andern Ausfluge hören, den er mit einigen seiner Commilitonen vom Piräus aus nach Ägina und von da wieder zurück gemacht und uns in angenehmer Weise geschildert hat [62]). Die jungen Studenten sitzen nicht zusammen und verbringen die Stunden der Nacht mit Commers, mit Trinken und Spiel: sondern bei völlig reinem Sternenhimmel, und ruhigem Meere sitzen sie auf dem Verdecke, betrachten die am Firmament glänzenden Gestirne und besprechen sich über diesen und jenen, in den Bereich der Wissenschaft fallenden Gegenstand. Nicht anders geht es bei einem andern Feste zu, das sie mit einander zu Athen begehen. Wir feierten, erzählt Gellius [63]), zu Athen die Saturnalien — die Fastnacht — in einer ebenso heitern wie bescheidenen Weise, indem wir die Erholung in dem Reize erheiternder, aber ernster und anständiger Gespräche suchten. Es waren unser mehre Römer, die nach Griechenland gekommen waren, dieselben Vorlesungen besuchten und dieselben Lehrer hörten: wir versammelten uns zu einem gemeinsamen Mahle; derjenige, welcher das Ganze zu besorgen und anzuordnen hatte, legte als Lohn für die gelungene Lösung der aufgestellten Frage ein Buch eines griechischen oder römischen

51) Noctt. Att. I, 2. Hier heißt es unter andern: „— propulsabamus caloris incommoda lucorum umbra ingentium, longia ambulacris et mollibus aedium posticum refrigerantibus, lavacris nitidis et abundis et collucantibus totiusque villae venustate aquis undique canoris atque avibus personante.“ 52) Ibid. XVIII, 10. 53) s. Noctt. Att. I, 2: „vir — *consulari* honore praeditus.“ IX, 2: „vir *consularis*.“ Vergl. *Clinton*, Fast. Roman. I. p. 132. 54) Noctt. Att. XVIII, 10. Andere Stellen, wo er vorkommt, sind I, 9. 26; VI, 14 (Taurus noster); II, 2; XII, 5; X, 19; VI, 10. 13; XVII, 20; XVIII, 10; XIX, 6; XX, 4. *Philoponus* in Procl. VI, 8. 28; XIII, 5. Vergl. *Clinton* l. l. II. p. 276. 55) Vit. Sophist. II, 1. 56) Noctt. Att. VI, 10: „Philosophus Taurus, vir memoria nostra in disciplina Platonica celebratus, cum aliis bonis multis salubribusque exemplis hortabatur ad philosophiam capessendam, tum vel maxime ista re animos juvenum expergebat etc. etc.“ 57) Insbesondere aus Noctt. Att. I, 26 oder XVII, 20. 58) Noctt. Att. XVII, 8: „philosophus Taurus accipiebat nos Athenis coena plerumque ad id diei ubi jam vesperaverat, id enim est tempus istic coenandi frequens.“ Ebenso VI, 13. 59) s. die längere Stelle Noctt. Att. II, 2.

60) Noctt. Att. XVIII, 10. 61) Noctt. Att. XII, 5: „Quum Delphos ad Pythia conventumque totius ferme Graeciae visendum philosophus Taurus iret *nosque ei comites essemus* etc.“ Aus den Schlußworten dieses Abschnittes (— quum haec dixisset Taurus — *perventum est ad vehicula et conscendimus*) ersehen wir, daß die Reise zu Wagen gemacht ward, nicht zu Fuße, was der damals schon bejahrte Taurus nicht wohl hätte vertragen können. 61a) s. C. Hermann, Gottesdienstl. Alterthümer der Griechen §. 49. Not. 12 und das daselbst Angeführte. 62) Noctt. Att. II, 21: „Ab Aegina in Piraeum complusculi earundem disciplinarum sectatores Graeci Romanique homines eadem in navi transmittebamus. Nox fuit et clemens mare et anni aestas coelumque liquide serenum. Sedebamus ergo in puppi simul universi et lucentia sidera considerabamus etc.“ 63) Noctt. Att. XVIII, 2.

Schriftstellers vor nebst einem Lorbeerkranz, und stellte dann ebenso viele Fragen auf, als Gäste da waren; über die Reihenfolge entschied das Loos; war die Frage gelöst, so ward die Belohnung und der Kranz ertheilt, andernfalls kam die Reihe an den vermöge des Looses zunächst folgenden, und so ging es der Reihe nach weiter. Ward die Frage von keinem der Anwesenden gelöst, so ward Buch und Kranz dem Gotte geweihet, dem das Fest galt. Wer die Frage nicht lösen konnte, bezahlte zur Strafe eine kleine Summe (unum sestertium), aus deren Einsammlung die Kosten der Mahlzeit bestritten wurden[64]). Die Fragen, welche vorgelegt wurden, waren entweder aus einem alten Dichter genommen, und bezogen sich auf die Erklärung irgend einer bemerkenswerthen Stelle desselben, oder sie betrafen einen Punkt aus der ältern Geschichte, oder einen philosophischen Satz oder die Lösung eines dialektischen Räthsels, oder selbst schwierige Punkte der Grammatik. Und mitten unter solchen wissenschaftlichen Unterhaltungen fehlte es gewiß auch nicht an erheiternden Scenen; das Ganze gibt uns aber einen äußerst vortheilhaften Begriff von dem wissenschaftlichen Eifer und den achtungswerthen Bestrebungen der jungen vornehmen Römer, die ihre Studienzeit auf eine so würdige, und bei allem Ernst ihres wissenschaftlichen Strebens doch erheiternde und angenehme Weise zubrachten. Übrigens scheint der Unterricht des Taurus nicht ohne wesentlichen Einfluß auf Gellius geblieben zu sein; wir sehen dies aus einer Erzählung desselben[65]) von einer Vorlesung des Taurus über das Platonische Symposium, wobei Taurus Veranlassung nimmt, den jungen Gellius, der, wie er glaubte, sich bisher blos mit rhetorischen Studien beschäftigt habe[66]), nicht blos auf die herrliche Sprache des Platon aufmerksam zu machen, sondern auch ihn aufzufodern, in den Inhalt der vorgetragenen Lehre, in den Geist Platon's und in die Tiefen seiner Philosophie einzudringen. **Haec admonitio Tauri**, fährt dann Gellius in seiner Erzählung fort, **de orationis Platonicae modulis non modo non repressit sed instinxit etiam nos ad elegantiam Graecae orationis verbis Latinis affectandam**; und bemerkt dann weiter, wie darum auch Alles aufgeboten worden, Platon's bewundernswürdige Darstellung nachzubilden u. s. w. Und an einer andern Stelle[67]) hat er sich eben so anerkennend im Allgemeinen über den Erfolg der von Taurus bei dem Unterricht angewandten Methode ausgesprochen: **Sic Taurus omni suasionum admonitionumque genere utens sectatores suos ad rationes bonae inculpataeque indolis ducebat.** Taurus hatte, wie wir aus einer Äußerung des Gellius gleichfalls entnehmen können[68]), mit seinen Vorträgen Conversatorien verbunden, wo jedem Schüler Gelegenheit gegeben war, an den Lehrer beliebige Fragen zu richten und sich genügende Aufklärung zu erbitten.

Außer Herodes und Taurus besuchte Gellius auch zum öftern, wie er uns versichert[69]), die Vorträge des durch seinen freiwilligen Flammentod bekannten Philosophen **Peregrinus Proteus**, ohne jedoch mit ihm, wie es uns scheinen will, in dem nähern Verhältnisse gestanden zu haben, in dem er mit den beiden andern vorher genannten gestanden hat, da er auch nur an zwei Stellen seines Werkes dieses Mannes gedacht hat. Da der bemerkte Tod desselben in das J. 165 p. Chr. nach der Angabe des Hieronymus fällt, so muß der Aufenthalt des Gellius zu Athen jedenfalls vor diese Zeit gesetzt werden. Wie lange dieser Aufenthalt gedauert, wird sich nur im Allgemeinen und muthmaßlich bestimmen lassen, da jede nähere Angabe darüber fehlt; schwerlich hat er sich über die Dauer eines oder auch eines andern Jahres ausgedehnt, da Gellius sich bald, wie es scheint, nach vollendetem Studium der Heimath wieder zuwandte. Bei dieser Gelegenheit war es vielleicht, daß er nach dem damals von Römern viel besuchten und selbst stark bewohnten **Patrá** kam und in der dortigen Bibliothek ein sehr altes Exemplar des Livius Andronicus fand (Noctt. Att. XVIII, 9); auch der Streit mit einem Grammatiker zu **Eleusis** (VIII, 9) gehört wol hierher. Auf der Heimreise überfällt ihn bei der Überfahrt von Cassiope, dem damals, zumal in den Wintermonaten viel benutzten Überfahrtsort[70]) von Griechenland, oder vielmehr von Epirus aus nach Brundusium, ein heftiger Sturm, den er uns selbst in einer sehr lebendigen Weise geschildert hat[71]). In der auf den ersten Tag der Reise folgenden Nacht erhob sich der Wind mit aller Heftigkeit von der einen Seite und füllte das Schiff mit Wasser zur großen Angst aller auf dem Schiffe Befindlichen; als der Tag dann zu grauen anfing, ließ dessenungeachtet der Wind in Nichts von seiner Heftigkeit nach, im Gegentheil der Sturm ward immer stärker, die Stöße des Windes kamen immer häufiger, der Himmel verfinsterte sich; feurige Kugeln und furchtbare Wolken, die sich über das Schiff, wie es schien, entladen wollten, bedeckten das Firmament. Man glaubte das Äußerste befürchten zu müssen, jammerte und schrie vor Todesangst; nur ein stoischer Philosoph (**philosophus in disciplina Stoica celebratus**), den Gellius schon in

64) So erzählt Gellius Noctt. Att. XVIII, 13, wo er diese Beschäftigung bei den Freuden des Mahles als ein geistiges Würfel- oder Hazardspiel darstellt, in sofern sonst nach der Mahlzeit wirkliche Hazardspiele wol von jungen Leuten getrieben wurden: „Saturnalibus Athenis *aleâ quadam festiva et honesta* lusitabamus hujuscemodi: ubi conveneramus compluscuIi ejusdem studii homines, ad lavandi tempus captiones, quae sophismata appellantur, mente agitabamus: easque *quasi talos* aut *tesserulas* in *medium vice sua quisque jaciebamus* etc. etc.“ 65) Noctt. Att. XVII, 20. 66) Taurus redet den Gellius an: „Heus tu *rhetorisce!*“ wozu Gellius bemerkt: „sic enim me in principio recens in diatribam acceptum appellitabat existimans eloquentiae unius extundendae gratia Athenas venisse. 67) Noctt. Att. X, 19.

68) Noctt. Att. I, 26: „Dabat enim (Taurus) saepe post quotidianas lectiones quaerendi quod quis vellet, potestatem.“ 69) Noctt. Actt. XII, 11: „Philosophum nomine *Peregrinum*, cui postea cognomentum *Proteus* factum est, virum gravem et constantem vidimus, quum Athenis essemus, diversantem in quodam tugurio extra urbem; quumque ad eum *frequenter ventitaremus*, multa hercle dicere eum utiliter et honeste audivimus.“ Die Erzählung VIII, 3, welche diesen Philosophen gleichfalls betraf, ist leider verloren. 70) s. *Strab.* VII. p. 224. *Arrian.* Philos. Epictet. Mon. III, 7. Vergl. Forbiger, Handbuch der alten Geograph. III. S. 880. 71) Noctt. Att. XIX, 1.

Athen kennen gelernt hatte, wußte mitten in dieser Gefahr die Ruhe und unerschütterliche Festigkeit des Geistes zu bewahren, ohne lauten Klagen und Jammergeschrei sich hinzugeben, oder in seinen Mienen und in seiner Gesichtsfarbe eine innere Angst erkennen zu geben. Endlich verschwand jedoch nach und nach die Gefahr, der Himmel hellte sich auf und das Meer ward ruhig; die Winde hatten sich gelegt und das Schiff lief glücklich in den Hafen von Brundusium ein. Kaum waren sie ans Land gestiegen und wandelten an dem geräumigen Hafen, als den wißbegierigen jungen Mann unter andern hier feilstehenden Gegenständen ein Pack Bücher anzog, die zum Verkaufe ausgesetzt waren; es waren die Schriften eines Aristeas, Ktesias, Onesicritus und Anderer, die der junge Mann, bei der Billigkeit des verlangten Kaufpreises, unverzüglich an sich kauft und zum Gegenstande seiner Lectüre in den zwei nächsten Nächten macht[72]). Ermüdet und angegriffen von der gefährlichen und sturmvollen Seereise sehen sich die Reisenden doch nach geistiger Erholung um; und so fallen die Blicke auf einen damals grade in dieser Hafenstadt anwesenden, von den Bewohnern derselben aus Rom berufenen Grammatiker, der mit all der Dreistigkeit, die mit Unwissenheit verbunden zu sein pflegt, die Anwesenden auffodert, beliebige Fragen zur Lösung an ihn zu richten[73]). Von Brundusium wird Gellius ohne Zweifel nach Rom zurückgekehrt sein; hier mag er auch seinen fernern Aufenthalt genommen haben, ohne daß wir jedoch von der weitern Laufbahn des Mannes näher unterrichtet wären. Da er einer angesehenen römischen Familie angehörte, so werden wir uns nicht wundern, ihn alsbald, nachdem er bisher blos mit grammatischen und rhetorischen Studien sich beschäftigt hatte, zu einer Richterstelle berufen zu sehen[74]), was ihn selbst, wie es scheint, Anfangs in einige Verlegenheit setzt und ihn veranlaßt, nach der über diesen Gegenstand vorhandenen Literatur, zum Zwecke der eigenen Belehrung sich umzusehen[75]), was ihm jedoch wenig fruchtet; in einem besondern Falle, wo er in große Verlegenheit über die zu gebende richterliche Entscheidung geräth, wendet er sich vertrauensvoll an seinen Lehrer und Freund Favorinus[76]); in einem andern Falle, den wir wol in dieselbe Periode werden verlegen dürfen, wendet er sich an Apollinaris Sulpicius[77]), und noch in spätern Jahren gedenkt er dieser Zeit seines Eintritts in die richterliche Carrière, unmittelbar nach dem Ablaufe der Universitätsstudien[78]), die ihn fortwährend anzogen und in den Zeiten der richterlichen Vacanz, wenn die Geschäfte des Forums ruheten, zu grammatischen Studien und ähnlichen Beschäftigungen wieder zurückführten[79]). „Wenn ich frei bin von Amtsgeschäften," schreibt er an einer andern Stelle[79a]), „und, um mir Bewegung zu machen, entweder spazieren gehe oder fahre, so pflege ich zu meiner Unterhaltung mich mit Gegenständen zu beschäftigen, die zwar unbedeutend und geringfügig bei Manchen erscheinen, aber darum doch für eine vollkommnere Kenntniß der älteren Literatur, wie der lateinischen Sprache nothwendig sind;" und dann folgt die Erzählung eines solchen Falles, den er unlängst zu Präneste, wohin er, offenbar in der Zeit der drückenden Sommerhitze, sich zurückgezogen, auf einem abendlichen Spaziergange allein mit sich verhandelt: er betraf die Anwendung und den Gebrauch der Partikeln in der lateinischen Sprache. Daß Gellius in dieser richterlichen Thätigkeit, oder jedenfalls doch in einer amtlichen Thätigkeit auch ferner geblieben, möchten wir, obwol keine bestimmte Äußerung desselben über diesen Punkt vorliegt, doch aus einigen andern Äußerungen, die mehr gelegentlich gemacht werden, entnehmen. Wir finden, daß Gellius einer gerichtlichen Verhandlung vor dem Präfectus Urbi beiwohnt[80]), ebenso spricht er von einer andern Verhandlung der Art vor dem Prätor und seiner Assistenz bei derselben[81]); in der Vorrede aber, wo er von der Anlage des hinterlassenen Werkes spricht, läßt er sich darüber in der Weise aus, als habe er die dazu erfoderliche Zeit des Durchlesens so vieler Schriften seinen Berufsgeschäften gleichsam abstehlen müssen[82]), was, wenigstens für die Zeit, in welcher dieses Werk zu Stande kam, bis zu der Zeit des Abschlusses, in den vorhandenen 20 Büchern eine bestimmte Berufs- oder Amtsthätigkeit des Gellius uns anzunehmen erlaubt; und was die ihm weiter noch etwa vergönnte Lebenszeit betrifft, so bemerkt er aus-

72) s. das Nähere Noctt. Att. IX, 4. 73) Noctt. Att. XVI, 6: „Ibi quispiam linguae latinae *literator* Roma a Brundusinis accersitus experiundum se vulgo dabat: imus ad eum nos quoque oblectamenti gratia; erat enim fessus atque languens animus de aestu maris. Legebat barbare insciteque Virgilii septimum, in quo libro hic versus est ... et jubebat rogare se, si quis quid omnium rerum vellet dicere etc. etc." Daß *literator* hier wol kaum verschieden ist von *grammaticus*, aber mit einem gewissen verächtlichen Nebenbegriffe, ersieht man aus XVIII, 9: „tum ex his qui aderant, alter *literator* fuit, alter literas sciens;" und der Erstere wird alsbald *grammaticus* genannt. Ihre Aufgabe war zunächst die Erklärung der Dichter, wie man aus Suetonius (De ill. gramm. 4) ersieht. 74) Noctt. Att. XIV, 2: „Quo primum tempore a praetoribus lectus in judices sum, ut judicia quae appellantur privata susciperem, libros utriusque linguae de officio judicis scriptos conquisivi, ut *homo adulescens a poetarum fabulis* et a rhetorum *epilogis ad judicandas lites vocatus*, rem judiciariam, quoniam vocis ut dicitur vivae penuria erat, ex mutis quod ajunt magistris cognoscerem etc." 75) Vergl. XX, 10: „Itaque id, quod ex Jureconsultis ex librisque eorum didici, inserendum his commentariis existimavi."

76) Es heißt am eben angef. Orte: „— inde a subselliis pergo ire ad Favorinum philosophum, quem in eo tempore Romae plurimum sectabar etc." 77) Noctt. Att. XII, 13: „Quum Romae a consulibus judex extra ordinem datus pronuntiare intra Kalendas jussus essem, Apollinarem Sulpicium doctum hominem percunctatus sum etc." 78) Noctt. Att. XIII, 13: „Quum ex *angulis secretisque librorum ac magistrorum in medium jam hominum et in lucem fori prodiissem*, quaesitum esse *memini* in plerisque Romae stationibus jus publice docentium aut respondentium etc." 79) Noctt. Att. XVI, 10: „*Otium* erat quodam die Romae in *foro a negotiis* et *laeta quaedam celebritas feriarum* legebaturque in consessu forte complurium Ennii liber ex annalibus etc. etc." 79a) Noctt. Att. XI, 3. 80) Noctt. Att. XI, 7. 81) Noctt. Att. I, 22: „memini ego praetoris docti hominis tribunali *me* forte *assistere* atque ibi advocatum non incelebrem sic postulare etc." 82) „— Ipse quidem volvendis transeundisque multis admodum voluminibus *per omnia* semper *negotiorum* intervalla, *in quibus furari otium potui*, exercitus defessusque sum etc."

drücklich, daß er die von der Sorge für sein Hauswesen und die Erziehung seiner Kinder freie Zeit zu ähnlichen Arbeiten zu verwenden gedenke[83]). Übrigens finden wir ihn fortwährend im Verkehre mit wissenschaftlich gebildeten Männern; außer den schon oben in dieser Beziehung genannten Gelehrten und Professoren Roms sehen wir ihn in freundschaftlichem Verhältnisse zu dem von ihm sehr gerühmten Dichter Annianus stehen; er folgt einer Einladung desselben auf ein faliscisches Landgut, wo dieser Dichter die Herbstzeit zuzubringen pflegte[84]). Ebenso befreundet war er mit dem Dichter Julius Paulus, der ihn auf sein kleines Gütchen in dem ager Vaticanus oftmals zu sich einladet und hier in einfacher Weise mit den Früchten dieses Gütchens bewirthet[85]), und auch sonst mehrmals mit Gellius zusammentrifft. Auf das Landgut eines reichen Freundes zu Tibur begab sich Gellius[86]) mit einigen Freunden, um der drückenden Sommerhitze zu entgehen; wissenschaftliche Unterhaltung füllt auch hier die Zeit ihrer Anwesenheit. Reisen durch Italien scheint Gellius ebenfalls gemacht zu haben; er äußert sich wenigstens an einer Stelle so[87]), daß wir auf eine Kunde Italiens aus eigener Anschauung schließen können.

Von dem Fleiße, mit dem Gellius seine Studien, insbesondere die Lectüre der Schriftsteller früherer Zeit, betrieben, gibt fast jeder Abschnitt des hinterlassenen Werkes ein rühmliches Zeugniß; die mehrfachen Erwähnungen der verschiedenen Bibliotheken, die dazumal in Rom bestanden, sprechen für öftere Besuche daselbst, die mit weiteren literärischen Nachforschungen verknüpft waren. So z. B. durchstöbert er die in dem Tempel des Friedens zu Rom aufbewahrten literärischen Schätze[88]); die von Tiberius angelegte Bibliothek besucht er gleichfalls[89]), ebenso die von Trajan gestiftete[90]); auch werden andere Bücherläden oder Buchhandlungen, in denen wir ihn finden, einige Male genannt[91]), und selbst in Tibur, wohin er einen Ausflug gemacht, durchsucht er die in dem Tempel des Herkules befindliche Bibliothek[92]), die als eine mit Büchern wohlversehene bezeichnet wird. Wie er insbesondere bestrebt war, ältere, und darum authentische Exemplare der einzelnen Schriftsteller der älteren classischen Zeit sich zu verschaffen, oder dieselben zu entdecken, zeigen eine Menge Stellen seines Werkes, die daher selbst in Bezug auf die Kritik und die Wiederherstellung des Textes von Belang sind. Wir wollen nur Einiges davon anführen. So war Gellius bemüht, bei Virgilius, dem vielleicht damals gelesensten Schriftsteller der frühern Zeit, dem Muster aller spätern Dichter, die älteste Quelle, die älteste Handschrift, die Originalschrift zu ermitteln[93]); einen ähnlichen Fall mit Livius Andronicus haben wir schon oben berichtet; wir sehen ihn ebenso bei Cicero[94]) auf die besten, aus der sorgfältigen Durchsicht des Tiro hervorgegangenen Handschriften zurückgehen; bei Sallustius zeigt sich ein ähnliches Bestreben; und so ließen sich noch manche ähnliche Fälle aus dem hinterlassenen Werke anführen. Von dem eifrigen Studium der Werke des Varro[96]) gibt, neben der bestimmt ausgesprochenen Versicherung, fast jeder einzelne Abschnitt der Noctt. Att. Kunde.

Weitere Nachrichten über das Leben des Gellius, das neben wissenschaftlichen Studien auch der Sorge für die Erziehung der Kinder gewidmet gewesen zu sein scheint, fehlen uns gänzlich, und ebenso wenig ist uns auch irgend etwas Näheres über den Tod des Mannes bekannt, dessen Zeit wir nicht einmal annähernd bestimmen können[97]), wenn wir nicht bloßen Vermuthungen Raum geben wollen. Nur soviel wird sich wol aus einer Bemerkung des Gellius selbst über das 63. Lebensjahr (Noctt. Att. XV, 7) schließen lassen, daß er, als er diese Bemerkung niederschrieb, dieses Jahr noch nicht erreicht hatte. Ist es doch selbst schwer, genau die bisher berichteten, mehr in die Zeit seiner jüngeren Lebensperiode fallenden Ereignisse auch genauer nach Jahren zu bestimmen. Hiernach scheint aber Gellius kaum schon unter die Regierungszeit des Hadrianus (gest. 138 p. Chr.) zu fallen, da er in dem hinterlassenen Werke[98]) diesen stets als Divus Hadrianus bezeichnet und nirgendswo durchblicken oder ahnen läßt, daß er etwa unter Hadrian noch geboren, oder die Jahre seiner Kindheit verlebt habe; wiewol damit die Möglichkeit, daß Gellius unter Hadrian noch geboren worden, keineswegs ausgeschlossen ist, zumal da die Männer, die wir oben als die Jugendlehrer des Gellius zu Rom, wie zu Athen kennen gelernt haben, sämmtlich noch in die Zeit des Hadrianus fallen und von diesem selbst ausgezeichnet worden waren, sodaß sie immerhin zu der Zeit, in welcher sich der junge Gellius an sie anschloß, in mehr oder minder vorgerückten Jahren gestanden haben müssen. Denn soviel wird doch immer mit Sicherheit angenommen werden können, daß die Jugendzeit des Gellius unter die Regierungszeit Antonin's des Frommen, also 138—161 n. Chr., fällt, seine Lebenszeit überhaupt aber jedenfalls diese Periode noch überschreitet, in sofern er keineswegs als junger Mann gestorben zu sein scheint. In die Periode Antonin's des Frommen gehört auch unbestreitbar noch Favorinus, obwol er damals sehr bejahrt gewesen sein muß, indem

83) „— quantumque a tuenda re familiari procurandoque cultu liberorum meorum dabitur *otium*, ea omnia *subseciva* et *subsecundaria tempora* ad colligendas hujuscemodi memoriarum disceptatiunculas conferam.“ 84) Noctt. Att. XX, 8. 85) Noctt. Att. XIX, 7; s. auch V, 4 und XVI, 10; vergl. I, 22. 86) Noctt. Att. XIX, 5. 87) Noctt. Att. II, 20 wird gelegentlich bemerkt: „*quod genus septorum vidimus in Italia locis plerisque.*“ 88) Noctt. Att. V, 21; XVI, 8; s. Becker, Röm. Alterth. I. S. 437. 89) Noctt. Att. XIII, 19 (in domus Tiberianae bibliotheca). 90) Noctt. Att. XI, 17. Vergl. Becker a. a. O. I. S. 380. 91) Noctt. Att. XIII, 30; V, 4; vergl. XVIII, 4. 92) s. Noctt. Att. IX, 14; XIX, 5. War es vielleicht eine vom Kaiser Hadrian, der sich gern zu Tibur aufhielt, angelegte Bibliothek?

93) Noctt. Att. IX, 14; XIII, 20; vergl. II, 3; I, 21. 94) Noctt. Att. I, 7; IX, 14; XII, 10; XIII, 20. 95) Noctt. Att. XX, 6. 96) Noctt. Att. XIII, 13: „Sed ego, qui tam *assiduus in libris M. Varronis fui.*“ 97) Um das Jahr 155 nach Chr., wohin Gräfenhan (Gesch. d. class. Philolog. IV. S. 88) den Tod des Gellius setzt, muß Gellius noch gelebt haben, und zwar als junger Mann, wie wir alsbald zeigen werden. 98) s. Noctt. Att. III, 16; XI, 15; XIII, 21; XVI, 13.

wir ihn weit früher schon mit Valerius Probus in Verbindung sehen, der bei ihm *Noster* heißt[99]). Ebenso sicher läßt sich von Sulpicius Apollinaris, mit dem, wie wir oben gesehen, Gellius in näherem Verkehre stand, nachweisen, daß er unter Antonin dem Frommen noch gelebt und gelehrt haben muß, da wir bei Gellius[1]) ein an denselben gerichtetes Schreiben des Erucius Clarus erwähnt finden, der (so wird hinzugesetzt) Präfectus Urbi und zwei Mal Consul gewesen; es fällt aber das zweite Consulat des Erucius Clarus in das J. 146 p. Chr., also unter Antonin den Frommen. Und dieser selben Zeit steht auch nicht fern die Angabe, die wir bei Julius Capitolinus[2]) finden, daß dieser gelehrte Grammatiker, der Lehrer des Kaisers Helvius Pertinax, der in einem Alter von 67 Jahren zu Rom im J. 193 p. Chr. erschlagen ward[3]), in seiner Jugend gewesen. Nehmen wir an, daß damals Pertinax etwa 20 Jahre alt gewesen, so werden wir ebenfalls auf das J. 146 p. Chr. zurückgeführt. Die Reise des Gellius nach Athen und den dortigen Aufenthalt werden wir geraume Zeit nach dem eben bemerkten Jahre zu setzen haben, etwa gegen Ende der funfziger Jahre dieses zweiten christlichen Jahrhunderts, jedenfalls vor das Jahr 161, wie Dodwell[4]) mit einer gewissen Sicherheit bestimmen zu können glaubte. Wir haben schon oben bemerkt, daß es jedenfalls nach 143, wo Herodes die consularische Würde erhielt, sowie vor dem J. 165, in welchem der Philosoph Peregrinus, den Gellius noch lebend zu Athen sah, dem Flammentode sich weihete, geschehen sein muß. Denn da Peregrinus schon in der seinem freiwilligen Tode vorausgehenden Olympiade (235 oder 161 fg. p. Chr.), nach der von Lucian[5]) entworfenen Schilderung, nicht mehr in besonderem Ansehen stand, während dies doch noch zu der Zeit der Fall war, in welcher Gellius denselben zu Athen besuchte, so werden wir allerdings auf die diesem Jahr zunächst vorausgehende Zeit zurückgewiesen, mithin auf die vorhergehende Olympiade 234, welche die J. 157—160 unserer Zeitrechnung befaßt. Da nun, wie wir oben gesehen, Gellius von Athen aus einen Ausflug nach Delphi machte, um dort der Feier der pythischen Spiele beizuwohnen, diese aber in den Nachsommer des dritten Jahres einer jeden Olympiade fielen[6]), so würden wir den Aufenthalt des Gellius zu Athen mit Dodwell füglich auf das J. 159 verlegen, seine Rückkehr von da nach Italien aber in den Winter desselben Jahres ebenfalls noch unterbringen, oder in das Frühjahr des nächstfolgenden Jahres 160 verlegen können, wozu dann auch die oben geschilderte stürmische Fahrt über das adriatische Meer gut paßt. Stand Gellius damals in dem Alter von etwa zwanzig Jahren, so würde seine Geburt um das J. 140, also in den Anfang der Regierung Antonin's des Frommen, zu setzen sein; aber es wird dann auch weiter angenommen werden müssen, daß er die Regierung dieses Kaisers jedenfalls überlebt, und wenigstens geraume Zeit noch unter Antonin dem Philosophen (161—180) gelebt hat, unter welchem dann auch das hinterlassene Werk zu demjenigen Abschlusse gelangt ist, den der Verfasser desselben in dem Schlußworte, oder in dem Vorworte[7]) selbst angegeben hat in einer Weise, die uns deutlich zeigt, daß diese Worte nicht in jüngeren Jahren, sondern erst in spätern Lebensjahren aufgezeichnet sein können. Es könnte hierbei noch in Betracht gezogen werden eine Stelle[8]), die sich auf ein Factum bezieht, welches jedenfalls in die Jugendperiode des Gellius, als er noch in dem Umgange mit Favorinus sich befand, zu verlegen ist. Mit diesem wartet Gellius auf die Audienz des Kaisers; während dessen läßt sich der Philosoph Favorinus in Gegenwart des jungern Gellius mit dem Juristen Sextus Cäcilius in ein Gespräch über die Zwölftafeln ein, worin folgende Äußerung des gelehrten Juristen vorkommt: „Trecentesimo quoque anno post Romam conditam Tabulae compositae scriptaeque sunt; a quo tempore ad *hunc diem anni esse non longe minus septingenti* videntur.“ Wenn hier in der Angabe der Zahl kein Verderbniß obwaltet, so werden wir nur der Annahme Raum geben können, daß der gelehrte Jurist es vorgezogen hat, sich hier etwas allgemein und in runden Zahlen auszudrücken, da wir bei Annahme der vollen siebenhundert Jahre bis zu dem Jahre tausend nach Erbauung der Stadt, also bis gegen die Mitte des 3. Jahrh. unserer Zeitrechnung, herabsteigen müßten, was in keiner Weise angeht. Aber wir glauben darum auch nicht bis auf Trajanus aufsteigen zu dürfen, wie dies z. B. bei Peter Lambecius in der Dissertat. de vita et nomine Auli Gellii (in dem Prodromus Lucubratt. criticc. [Parisiis 1647.] pag. 15) der Fall ist, wo wir die Lebenszeit des Gellius in folgender Weise bestimmt finden: „Dies ejus natalis incidit in jam adfectum Trajani imperium, adolescentia in Hadrianum, florens aetas in Antoninum Pium, obitus in Marci Antonini Philosophi principium.“ Und ebenso wenig können wir auch nach der bisher gegebenen Beweisführung in den von Fabricius[9]) aufgestellten Satz einstimmen: Sub Antonino Pio vixisse et in principio imperii Antonini Philosophi mortuum esse (sc. Gellium) vix dubitari potest; obwol diese Ansicht, für die auch Falster[10]) und Andere sich ausgesprochen, bisher die ziemlich verbreitete und fast allgemein angenommene war; daher Cannegieter's[11]) Behauptung, welche den Gellius

99) Vergl. z. B. *Gell.* N. Att. III, 1; vergl. IX, 9; XIII, 20. Von dem Philosophen Musonius Rufus, der unter Vespasian gehört, spricht Gellius als von einem längst gestorbenen: Musonium philosophum solitum dicere accepimus; Noctt. Att. V, 1. Vergl. XVI, 1. Über Epictet berichtet ihm Favorinus; s. XVII, 19.

1) Noctt. Att. XIII, 16. 2) Vit. Pertinac. Cap. 1. 3) s. die Stellen darüber bei *Clinton*, Fasti Romani I. p. 190 seq. 4) In der Dissert. quinta de Aetate Peripli Maris Euxini etc. §. 10 (Geograph. Min. Graec. [Oxon. 1598.] Vol. I. p. 119). 5) In der Schrift: De morte Peregrin. §. 33 seq. 6) s. C. Hermann, Gottesdienstl. Alterthümer d. Griechen §. 49. Not. 12.

7) In sofern das jetzige Vorwort der Noctes Atticae früher als letzter Abschnitt des 20. Buches, oder diesem Abschnitte angehänge betrachtet ward, bis Gronovius die nothwendige Änderung traf. Vergl. auch *Petr. Lambecius*, Prodromus Lucubratt. critt. p. 107. 8) Noctt. Att. XX, 1. 9) Bibl. Lat. Tom. III. p. 5. ed. *Ernest.* 10) Amoenitatt. philologg. II. p. 250. 11) Diss. de Aviano p. 276 seq.

etwas weiter herabrückt in das Zeitalter des Antoninus Philosophus und des Commodus, wenig Eingang fand, zumal da die Gründe, auf welche diese Behauptung sich stützt, insbesondere die Annahme von einem spätern Consulate des Fronto, nicht stichhaltig erscheinen [12]); und doch wird sie, bei näherer Prüfung, der Wahrheit näher liegend erscheinen, als die gewöhnliche, die nur an das Zeitalter Antonin's des Frommen denkt. Es wird aber die von uns oben ausgesprochene Ansicht, welche die Jugendzeit des Gellius unter diesen Kaiser, sein Mannesalter aber und damit auch die Zeit seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, wie sie uns in dem von ihm hinterlassenen Werke vorliegt, unter den Nachfolger, Antonin den Philosophen, setzt [13]), noch weitere Bestätigung gewinnen, wenn wir dieses Werk, nach seiner ganzen Anlage und Bildung noch näher betrachten und insbesondere dabei auch das von ihm niedergeschriebene Schlußwort, das jetzt als Vorwort oder Einleitung dient, in Erwägung ziehen.

Das unter dem Namen des Gellius mit der von ihm selbst gewählten Aufschrift *Noctes Atticae* auf uns gekommene Werk besteht aus einer Reihe von einzelnen, zu verschiedenen Zeiten und selbst an verschiedenen Orten gemachten Excerpten, Bemerkungen und Aufzeichnungen, welche später von dem Verfasser in der vorliegenden Sammlung zu einem Ganzen verbunden worden sind. Den ersten Anfang dieser Aufzeichnungen werden wir wol bis auf die Zeit der Jugend zurückführen können, als Gellius seiner weitern Ausbildung wegen, das gelehrte Athen, der Sitte der Zeit gemäß, besuchte, dort von Herodes freundlich aufgenommen, auf dessen Landsitze den Gedanken zu einem derartigen Werke faßte und auch alsbald die Ausführung begann, eben darum auch für dieses Werk, wozu die erste Idee auf diese Weise gekommen war, die Bezeichnung wählte: *Noctes Atticae*; ein Titel, der also die dankbare Erinnerung an den Ort und selbst an die Zeit aussprechen sollte, in der ihm die erste Idee zur Anlage dieses Werkes gekommen und auch der erste Schritt zur Ausführung geschehen war; man wird darum an diesem Titel keinen Anstoß nehmen, oder in der Wahl desselben irgend eine tadelnswerthe Nebenabsicht des Gellius finden können [14]), da dieser sich selbst mit aller Offenheit darüber in einer Weise ausgesprochen hat, die keinen Grund eines Mistrauens uns bieten kann; haben doch selbst neuere Schriftsteller [15]) vielfach den alten Gellius in der Wahl dieses Titels nachzuahmen gesucht, bis auf die Noctes Pevillianae eines belgischen Gelehrten vom J. 1850 herab. „Quoniam longinquis," schreibt Gellius, „per hyemem noctibus in agro sicuti dixi terrae Atticae commentationes hasce ludere ac facere exorsi sumus: idcirco eas inscripsimus *Noctium Atticarum*, nihil imitati festivitates inscriptionum, quas plerique alii utriusque linguae scriptores in id genus libris fecerunt. Nam quia variam et miscellam et quasi confusaneam doctrinam conquisiverant, eo titulos quoque ad eam sententiam exquisitissimos indiderunt." Und nun folgt ein merkwürdiges Verzeichniß solcher Büchertitel, wie sie wol um jene Zeit grassiren mochten, in ähnlicher Art, wie auch Plinius der Ältere in der Dedicationsschrift der Naturalis historia von derartigen Titeln spricht; dann aber schließt Gellius diese Erörterung über die von ihm gewählte Aufschrift mit den Worten: „Nos vero ut captus noster est, incuriose et immediate ac prope etiam subrustice ex ipso loco ac tempore hibernarum vigiliarum *Atticas Noctes* inscripsimus, tantum ceteris omnibus in ipsius quoque inscriptionis laude cedentes, quantum cessimus in cura et elegantia scriptionis."

Wir haben also, was die erste Anlage und den Anfang dieses Werkes betrifft, bis in die Jugendzeit des Gellius, mithin etwa 157—160 p. Chr., zurückzugehen, während der Abschluß desselben nach dem gegenwärtig vorliegenden Bestande zweifelsohne in eine ungleich spätere Periode des gereiften Mannes verlegt werden muß, der von jener Zeit der Jugend an nicht unterlassen, aus seinen über die gesammte frühere, classische Literatur, insbesondere die römische, sich erstreckenden Studien sich mehrfach Excerpte zu machen über das oder jenes, was ihn insbesondere anzog und dabei, in treuer Anhänglichkeit an seine früheren Lehrer, sowie in dankbarer Erinnerung an die unter ihrer Leitung zugebrachte Zeit auch Vieles aus eben dieser Zeit, was ihm beachtenswerth erschienen, aufzeichnete und so der Nachwelt zu überliefern gedachte, obwol sein nächster Zweck, wie er ganz bestimmt am Anfange des bemerkten Vorwortes ausgesprochen ist, auf das Beste seiner Kinder gerichtet war, für welche er, um ihnen durch diese Lecture eine angenehme, von anstrengendern Geschäften erholende und doch belehrende Unterhaltung zu bereiten, diese Aufzeichnungen gemacht zu haben versichert [16]), und ebenso verspricht er auch, nachdem er zum Schlusse dieser Aufzeichnungen gelangt war, die Zeit, die ihm noch zu leben weiter vergönnt sei und die Muße, die ihm von der Sorge für sein Hauswesen und für die Erziehung seiner Kinder übrig bleibe, zu weiteren Fortsetzungen ähnlicher Art zu verwenden [17]), und dann fährt er in folgender Weise fort: „Progredietur

12) Dies hat O. Jahn (Prolegg. ad Persium p. CXXXVIII. not.) richtig bemerkt; er selbst folgt der früheren Ansicht, indem er schreibt: „Gellius, qui Antonini Pii maxime aetate scripsit." 13) Auch Niebuhr (History of Rome edit. by *Schmitz* II. [V.] p. 270) bemerkt richtig, daß das Werk des Gellius unter Marc Aurelius geschrieben sein müsse. Der Zeitraum, den Gerlach (Praefat. ad Nonium p. VIII) für die Abfassung des Werkes annimmt: „Noctes Atticas intra annos CL et CLXV elaborasse putandus est (Gellius)," wird daher etwas weiter hinausgerückt werden müssen. 14) Vergl. auch *Longolii* Praefat. §. XVII. 15) Im Bulletin du bibliophile Belge T. VII. no. VI. p. 412 werden mehr als ein Dutzend solcher mit Noctes gebildeten Titel erwähnt, z. B. *Noctes Parisinae*, *Romanae*, *Tusculanae*, *Brixianae*, *Africanae* u. a.

16) „— Ipse autem ad hoc scripsi, ut liberis quoque meis partae istiusmodi remissiones essent, quando animus eorum interstitione aliqua negotiorum data, laxari indulgerique potuisset." 17) „*Quantum autem vitae mihi deinceps deûm voluntate erit*, quantumque a tuenda re familiari procurandoque cultu liberorum meorum dabitur otium: ea omnia subseciva et subsecundaria tempora ad colligendas hujuscemodi memoriarum disceptatiunculas conferam."

igitur numerus librorum, diis bene juvantibus *cum ipsius vitae quantuliquique fuerint*, progressibus neque longiora mihi dari spatia vivendi volo, quam dum ero ad hanc quoque facultatem scribendi commentandique idoneus." So schreibt doch in der That kein Mann, der in den Jahren der Jugend steht; es ist dies vielmehr die Sprache des gereiften Alters, das von der Zukunft nicht mehr soviel zu erwarten hat und darum auch keine besondern Hoffnungen mehr an dieselbe knüpft. Auf der Neige der Jahre stehend, hat Gellius diese Worte niedergeschrieben, die uns daher auch nöthigen, die Vollendung und die Herausgabe dieses Werkes in dieselbe Zeit zu verlegen. Mit dieser Annahme stimmt der Inhalt des Werkes zusammen, insbesondere auch an allen den Stellen, in welchen die erst in spätern Jahren erfolgte Aufzeichnung irgend eines in die Jugendperiode fallenden Gespräches, einer Bemerkung, ausdrücklich erwähnt ist. So heißt es z. B. XIV, 1, wo Gellius einen von ihm angehörten griechischen Vortrag seines Jugendlehrers Favorinus mittheilt, *audivimus quondam*, und in einem ähnlichen Falle XII, 1: *quantum meminisse potui.* Und wenn er XV, 1 seine Mittheilung mit den Worten einleitet: „Quum legeremus orationem veterem Favorini non indiserti viri, quam orationem totam, ut meminisse possemus — perdidicimus, so wird man doch auch hier an eine keineswegs mit Favorinus gleichfallende Aufzeichnung, sondern an eine in späterer Zeit niedergeschriebene denken können. Oder XVII, 10: Favorinum philosophum — *memini* super Pindaro poeta et Virgilio in bunc fere modum disserere. Und dasselbe Resultat stellt sich fast bei allem dem heraus, was über und von Favorinus, der stets im Perfect oder Imperfect eingeführt wird, berichtet wird; so z. B. XIII, 24; XVII, 19; XVIII, 7 [18]). Und dasselbe wird auch wol von den über Antonius Julianus gemachten Mittheilungen gelten können; wir bitten die schon oben darüber angeführten Stellen zu vergleichen, und insbesondere die Stelle XVIII, 5, wo Gellius ausdrücklich bemerkt, daß er das, was hier von einem gelehrten Gespräche dieses Rhetors mitgetheilt werde, nachher auch in den von diesem Rhetor veröffentlichten Schriften gefunden: ein Beweis, daß diese Aufzeichnung lange nachher stattgefunden hat. Was von einem andern Jugendlehrer, C. Apollinaris Sulpicius, berichtet wird — wir haben oben die Stellen angeführt [19]) — trägt denselben Charakter, und selbst das diesem Gelehrten, wie manchen andern Gelehrten, in den Worten vir in *memoria nostra* [20]) praeter alios doctus (XVIII, 4), oder homo *memoriae nostrae* doctissimus (XIII, 16) ertheilte Lob kann in Anschlag gebracht werden. Die Mittheilungen über die Jugendlehrer des Gellius zu Athen sind nach den schon oben angeführten Stellen über Herodes Atticus und Taurus von gleicher Art; von Peregrinus Proteus heißt es einmal (XII, 11): „quumque ad eum frequenter ventitaremus, multa hercle dicere eum utiliter et honeste *audivimus;* in quibus id fuit; *quod praecipuum auditum meminimus.*" Hinsichtlich des Herodes, auf dessen Landgute die erste Aufzeichnung und damit der Anfang des ganzen Werkes stattgefunden, stoßen wir insbesondere auf eine Äußerung, die dies bestätigt: „— in ea dissertatione, *quantulum memini*, hujuscemodi sensus est" (XIX, 11). Dann kommen aber auch wieder Stellen vor, in welchen er im Präsens spricht, wie z. B. von der Lecture der Komiker: *lectitamus* II, 23, oder *nuper legi* II, 24. Oder I, 23: „ea Catonis verba huic prorsus commentario indidissem, si *libri copia fuisset id temporis, quum haec dictavi.*" An einer andern Stelle (XVII, 2) schließt die Mittheilung mit den Worten: „Haec ego non pauca interim super eo libro, *quorum memoria post lectionem suppetierat*, mihi *notavi;*" ebenso am Anfange desselben Abschnittes: „quae *meminisse potui, notavi.*" Bei dieser successiven Aufzeichnung und Entstehung des Werkes erinnert sich Gellius selbst nicht mehr genau des schon früher Aufgezeichneten, das er nicht wiederholen, also zum zweiten Male niederschreiben möchte; er bemerkt selbst XVIII, 4 am Schlusse: „quos (libros Nigidianos) requisitos ego et repertos cum primarum significationum exemplis ut commentariis harum Noctium inferrem, *notavi* et *intulisse jam me aliquo in loco commentationibus istis existimo,*" wobei er scheint den (verlornen, nur noch aus der Überschrift bekannten) Abschnitt VIII, 14 vor Augen gehabt zu haben. An einer andern Stelle XIV, 7, welche über die Discessio im römischen Senat sich verbreitet, wird am Schlusse hinzugesetzt: „sed de hac omni re *alio in loco plenius accuratiusque nos memini scribere;*" und doch wird man dies schwerlich auf Stellen, wie etwa III, 18 oder XIV, 4 beziehen wollen, während an das verlorene achte Buch, nach dessen Überschriften zu schließen, auch nicht zu denken ist. Es hat also hier den Gellius das Gedächtniß verlassen, was eben, wenn wir an die successive, viele Jahre hindurch laufende Entstehung des Werkes denken, nichts Befremdliches haben wird, oder wir müßten annehmen, daß eine oder die andere Aufzeichnung des Gellius verloren gegangen, was uns minder wahrscheinlich bedünkt, als die erstere Annahme. Auch muß das Vorhaben des Gellius in Folge dieses längeren, auf die Anlage des Werkes verwendeten Zeitraums nicht unbekannt geblieben sein, da er uns (XIV, 6) selbst erzählt, wie ein junger gelehrter Freund zu ihm gekommen und ihm mit den Worten: „adjutum ornatumque volo ire *Noctes tuas*" ein dickes und gelehrtes, von ihm selbst ausgearbeitetes Werk ähnlicher Art und ähnlichen Inhalts überreicht, damit er davon einen beliebigen Gebrauch machen und das, was ihm angemessen erscheine, in sein Werk aufnehmen könne. Wir sehen daraus zugleich, daß die Anlage solcher Werke, wie eben das uns allein noch aus dieser Gattung von Werken erhaltene des Gellius, im Geschmacke jener Zeit lag und daß auch Andere mit ähnlichen Unternehmungen

18) s. nur die Stellen bei *Clinton*, Fast. Roman. p. 275.
19) s. besonders XX, 6: „haec *memini* mihi Apollinarem dicere: *eaque tunc ipsa ut dicta fuerant, notavi.*" 20) Ebenso von Titius Metissus XVIII, 6, von Taurus VI, 10, von Herodes XIX, 11, von Julius Paulus V, 4 oder auch I, 22.

ſich beſchäftigten; dies wird ſogar beſtätigt durch eine Äußerung des Gellius I, 25 am Schluſſe, wo er ausdrücklich bemerkt: „Hoc ab Aurelio scriptum propterea non praeterii, ne *cui harum noctium aemulo* eo tantum nomine elegantius id videretur, tanquam id nos originem verbi requirentes fugisset.“

So iſt alſo das Werk des Gellius die Frucht vieljähriger Studien und Aufzeichnungen. Wie er ein Buch in die Hände bekommen, verſichert er uns [21]), ein griechiſches oder lateiniſches, oder wo und wie er irgend etwas Bemerkenswerthes in einem Vortrage oder in einer Unterhaltung gehört, habe er, ohne Rückſicht auf den Inhalt und ohne einen näheren Unterſchied überhaupt dabei zu machen ſich daſſelbe aufgezeichnet, um ſo daſſelbe der Vergeſſenheit zu entreißen und zugleich für die Folge, in vorkommenden Fällen, davon einen entſprechenden Gebrauch machen zu können, zumal wenn die Bücher, aus welchen der Gegenſtand entnommen war, nicht mehr oder doch nicht immer bequem bei der Hand waren (wie z. B. bei dem eben aus I, 23 angeführten Falle aus einer Schrift des ältern Cato), oder XVII, 2 bei den Annalen des Q. Claudius. So bildet freilich das Ganze eine ziemlich ungleichartige, in Abſicht auf Inhalt und Gegenſtand nicht geordnete oder geſonderte Maſſe von einzelnen, zu den oben bemerkten Zwecken veranſtalteten Aufzeichnungen, bei welchen übrigens, wie der Verfaſſer ausdrücklich angibt, nicht ähnliche Tendenzen vorwalteten, wie bei den meiſten griechiſchen Werken der Art, bei welchen es hauptſächlich auf die Maſſe und Fülle des Stoffs abgeſehen war, ohne Rückſicht auf angenehme Unterhaltung oder Bildung, oder ſelbſt den daraus zu gewinnenden Nutzen; er hat vielmehr nur dasjenige in ſeine Aufzeichnungen aufgenommen, was aufgeweckten Köpfen eine Anregung geben und aufſtrebende Talente mit Liebe und Luſt für nützliche Beſtrebungen erfüllen kann, andererſeits aber auch ſolchen, die in die Berufsgeſchäfte des Lebens vertieft ſind, alſo keine Zeit zu umfaſſenderen Studien beſitzen, diejenige Bildung zu geben vermag, deren ſie ohne eigenen Nachtheil nicht wohl entbehren können. Und wenn auch, ſetzt er dann hinzu, Einzelnes aus dem Gebiete der Grammatik, oder Dialektik, oder ſelbſt aus dem Gebiete der Geometrie darin vorkomme, was verwickelter oder zweifelhafter Natur ſei, oder wenn ferner liegende Gegenſtände aus dem Kreiſe des kanoniſchen Rechts — des jus augurium und pontificium, darin behandelt würden, ſo werde man darum doch keineswegs dieſen Gegenſtänden den Rücken zu kehren haben, als ſeien ſie ohne Nutzen für unſere Kenntniß und dabei ſchwer zu begreifen: denn er ſei nicht allzu tief in dieſe Gegenſtände eingegangen und habe nur die allgemeinen und elementariſchen Begriffe derſelben geben wollen, mit denen jeder Mann, der auf Bildung einigermaßen Anſpruch mache, bekannt ſein müſſe [22]). Darum hat er auch in ſeinem Werke eben dasjenige faſt ganz vermieden, was die griechiſchen Werke der Art zu füllen pflegte und ihren Hauptbeſtandtheil ausmachte, die Wundergeſchichten, die Erzählungen und Schilderungen von außerordentlichen, und dadurch mit dem Scheine des Wundervollen ausgeſtatteten, eben dadurch aber als Gegenſtand einer unterhaltenden Lecture anziehenden Begebenheiten im Reiche der Natur, wie in der Geſchichte der Menſchheit: die Tendenz der griechiſchen Paradoxographen [23]) iſt von ſeinem Werke, wenn es auch in der äußern Anlage ihnen ähnlich iſt, doch ganz fern gehalten und überall auf das für Rom und die jungen Römer praktiſch Nützliche Rückſicht genommen. So macht Gellius an einer Stelle (IX, 4), wo er aus einer beſondern Veranlaſſung derartige, nach dem Geſchmacke der Griechen angelegte Wundergeſchichten aus griechiſchen Autoren mittheilt, die Bemerkung: „Haec atque alia istiusmodi plura legimus. Sed quum ea scriberemus, *tenuit nos non idoneae scripturae taedium nihil ad ornandum juvandumque usum vitae pertinentis.* Libitum tamen est in loco hoc miraculorum notare id etiam, quod Plinius Secundus etc. etc.“ [24]). Der praktiſche Römer wollte kein bloßes Unterhaltungsbuch liefern, ſondern ein nützliches, wahre Bildung förderndes Werk, zunächſt für ſeine Kinder, dann aber auch wol für ein größeres Publicum beſtimmt, für welches Gellius auf dieſem Wege nützlich werden zu können glaubte. So hat das Werk allerdings einen gewiſſen encyklopädiſchen Charakter, ohne darum jedoch mit der großen Encyklopädie, wie ſie Plinius in der Historia Naturalis uns geliefert hat, weiter zuſammengeſtellt werden zu können, als daß beide Werke auf ähnliche Weiſe aus Excerpten, Bemerkungen u. dgl. entſtanden ſind. Denn ſelbſt abgeſehen von dem Umfange, dürfen

21) In dem Vorworte: „Nam perinde ut librum quemque in manus ceperam seu Graecum seu Latinum vel quid memoratu dignum audieram, ita quae libitum erat cujus generis cunque erant, indistincte atque promiscue annotabam eaque mihi ad subsidium memoriae, quasi quoddam literarum penus recondebam, ut quando usus venisset aut rei aut verbi, cujus me repens forte oblivio tenuisset et libri, ex quibus ea sumseram, non adessent, facile inde nobis inventu atque depromptu foret.“ In ähnlicher Weiſe äußert ſich Gellius XVII, 2: „Quum librum veteris scriptoris legebamus, conabamur postea memoriae vegetandae gratia indipisci animo ac recensere, quae in eo libro scripta essent in utrasque existimationes laudis aut culpae adnotamentis digna: eratque hoc sane quam utile exercitium ad conciliandas nobis, ubi venisset usus, verborum sententiarumque elegantium recordationes.“

22) Wir wollen, zur Vergleichung die bezeichnenden und ausdrucksvollen Worte des Gellius ſelbſt hier beifügen: „— eaque sola accepi, quae aut ingenia prompta expeditaque ad honestae eruditionis cupedinem utiliumque artium contemplationem celeri facilique compendio ducerent aut homines aliis jam vitae negotiis occupatos a turpi certe agrestique rerum atque verborum imperitia vindicarent. Quae erunt autem in his commentariis pauca quaedam scrupulosa et anxia vel ex grammatica vel ex dialectica vel etiam ex geometria quaeque erunt item paucula remotiora super augurio jure et pontificio non oportet ea defugere quasi aut cognitu non utilia aut perceptu difficilia; non enim fecimus altos nimis et obscuros in his rebus quaestionum sinus: sed et primitias quasdam et quasi libamenta ingenuarum artium dedimus: quae virum civiliter eruditum neque audisse unquam neque attigisse, si non inutile at quidem certe indecorum est.“ 23) ſ. *Westermann*, Scriptores rerr. mirabb. (Braunſchweig 1839.) p. IX seq. *Ebert*, Diss. Sicull. p. 174. 24) Vergl. auch XVII, 2 u. XVII, 3.

wir bei Gellius weder den Plan des Plinianischen Werkes, noch dessen wissenschaftliche Anordnung erwarten; das Werk des Gellius enthält Nichts als eine Masse von Excerpten und Aufzeichnungen, von welchen jedes einzelne Excerpt für sich ein Ganzes bildet und mit dem Übrigen in gar keinem innern oder äußern Zusammenhange steht; diese einzelnen Excerpte, vierhundert im Ganzen (oder, wenn wir anders richtig gezählt haben, dreihundertsiebenundneunzig) sind nun nach zwanzig Büchern zusammengestellt, deren Umfang je nach der Zahl der Excerpte oder Abschnitte und je nach dem Umfange dieser selbst, verschieden ist. Ein Princip der Anordnung hat dabei nicht vorgewaltet: „usi autem sumus," sagt Gellius selbst zu Anfange des Vorwortes, „*ordine rerum fortuito*, quem antea in excerpendis feceramus; hiernach würde jedes Bestreben, irgend einen Grund oder ein wissenschaftliches Princip der Zusammenstellung und Ordnung des Ganzen ermitteln zu wollen, vergeblich sein. Gellius mag dieses selbst gefühlt und dabei auch die Schwierigkeit erwogen haben, sich in einer solchen Compilation zurechtzufinden, oder eine Übersicht des Gesammtbestandes, wie des Inhaltes zu gewinnen; dies scheint ihn bestimmt zu haben, ein Verzeichniß des Inhaltes durch Zusammenstellung der Aufschriften der einzelnen Excerpte zu liefern, wie er am Schlusse des Vorwortes bemerkt: „Capita rerum, quae cuique commentario insunt, exposuimus hic universa: ut jam statim declaretur, quid quove in libro quaeri invenirique possit." Wir besitzen noch dieses, nach vorstehender Äußerung, von Gellius selbst gefertigte Verzeichniß der einzelnen Aufschriften, deren Echtheit jedoch schon bei H. Stephanus[25]) ein Bedenken erregte, gegen welches Jac. Gronovius[26]) gerechten Widerspruch erhob, indem er diese Aufschriften oder Lemmata, wie man sie gewöhnlich nennt, als uralt und echt, keineswegs von einem spätern Abschreiber oder Kritiker dem Werke des Gellius beigefügt, anerkannt wissen wollte, und dabei ebenso sehr auf die ältesten Handschriften hinwies, in welchen diese Aufschriften sich befinden, wie auf den Mangel einer näheren Begründung, oder eines bestimmten Nachweises ihrer spätern Abfassung. Diese Ansicht ward noch weiter begründet von Ch. Falster in einer eigenen Schrift[27]), und ebenso auch von andern Gelehrten[28]) angenommen, sodaß wir uns wundern, in neuester Zeit wieder die früheren Bedenken von Männern, wie von Savigny[29]) und Weichert[30]) aufgenommen zu sehen. Es wird aber jetzt, auch abgesehen von dem bemerkten Mangel an inneren Gründen für die behauptete Unechtheit, von dieser kaum noch eine Rede sein können, nachdem in einem ehedem pfälzischen, jetzt zu Rom befindlichen Palimpsest, das Stücke des Gellius aus den vier ersten Büchern enthält, diese Aufschriften wirklich vorgefunden worden sind, mithin jedenfalls schon in den ersten Zeiten nach Gellius vorhanden gewesen sein müssen; weshalb auch A. Mai[31]), der dieses Palimpsest einsah, die Echtheit der Aufschrift für bewiesen erachtet und einen Zweifel von Forcellini darüber für unbegründet erklärt; wie denn auch andere Gelehrte[32]) neuerer Zeit die Echtheit dieser Aufschriften anerkannt hatten, an der auch wir, nach solchen äußern Beweisen, keinen Zweifel hegen können.

Werfen wir nun einen Blick auf das, was den Inhalt dieser einzelnen Abschnitte, deren Zahl sich auf fast vierhundert beläuft, ausmacht, so ist derselbe äußerst mannichfach und erstreckt sich über alles das, was die Alten in den Bereich der Grammatik im weiteren Sinne des Wortes zu ziehen pflegten, ohne dabei rhetorische oder philosophische oder selbst juristische Bemerkungen und Mittheilungen auszuschließen[33]). Bald sind es Nachrichten über einzelne im mündlichen Vortrag oder auch in Gesprächen und Unterredungen verhandelte Gegenstände, welche die Sprache, den Ausdruck und dessen Reinheit oder auch geschichtliche und antiquarische Verhältnisse betreffen, bald sind es Excerpte, aus einer das ganze Gebiet der ältern römischen classischen Literatur umfassenden Lecture hervorgegangen, und über ähnliche Gegenstände, wie die im mündlichen Vortrag verhandelten sich breitend. Die meisten Mittheilungen dürften wol die lateinische Sprache und den Ausdruck, die Erörterung, den Gebrauch und die Anwendung einzelner Worte betreffen; wir werden in diesen Zweig der gelehrten Forschung jener Zeit hauptsächlich durch Gellius eingeführt und lernen aus seinen vereinzelten Mittheilungen und Bemerkungen den Umfang und die Ausdehnung, die derartige Studien in Rom erlangt hatten, erst recht kennen; die Bemühungen der römischen Grammatiker, ebenso wol in selbständigen Schriften und Werken, wie in ihren Commentaren älterer Schriftwerke, namentlich des Virgilius, treten erst recht aus diesem Werke hervor. Viele dieser Grammatiker sind uns ohnehin nur noch durch diese Excerpte des Gellius bekannt. Eine Hauptquelle für antiquarische Forschung, zumal für diejenige, die auch die Geschichte und die Einrichtungen der früheren römischen Zeit berührt, bildet dem Gellius der berühmte M. Terentius Varro, aus dessen verschiedenen Schriften uns hier reiche Mittheilungen jeder Art gemacht werden, denn ihnen hatte Gellius ein

25) In den Noctt. Parisinn. no. 4. 5. Ihm pflichteten, wie wir aus Fabricius (Bibl. Lat. III. p. 6) ersehen, Olaus Borrichius (Cogitatt. de Latin. ling. p. 79) und Fried. Rappolt (Observatt. ad Gell. II, 28. p. 3 seq.) bei. 26) In den Noten zu der oben angeführten Stelle des Gellius p. 12. 27) Vigilia prima Noctium Ripensium s. Specimen Annotationum in A. Gellium, quo liber hujus octavus deperditus ex infimis tenebris in lucem vocatur praemissis Prolegomenis ad tuendam γνησιότητα lemmatum Gellianorum etc. (Havn. 1721.) 28) *Ptolem. Flavius*, Observatt. Cap. 95. *Ever. Otto* in Vita Servii Sulpicii Icti Cap. 4. §. 4 (Thesaur. Jur. Rom. V. p. 1576). *Longolius* in der Praefat. f. Ausgabe §. 18. 29) System des heut. röm. Rechts. §. 182. Not. g. 30) Poett. Latt. Reliqq. p. 354.

31) ad Ciceron. de Republ. III, 21 der zweiten Ausgabe (vergl. bei Osann S. 282). Vergl. über diese Handschrift Hertz in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1846. Nr. 87. 88. 32) Cramer, Kleine Schriften, herausgegeben von Ratjen, S. 90. *Iwan de Gloeden*, A. Gellii quae ad jus pertinent etc. (Rostock 1843. 4.) p. 27 seq. *Hertz*, De Nigidii stud. et operib. p. 47. not. 2. 33) Schon der erste Herausgeber des Gellius, Johannes Andreas, Bischof von Aleria, bemerkt in seiner Dedicationsepistel: „In Gellio nostro vix queat scitu dignum quidpiam inveniri, de quo pars ab eo aliqua non tractetur."

anhaltendes und eifriges Studium gewidmet[34]), von dem fast jeder Abschnitt des Werkes Kunde gibt; dem Varro bezeugt daher auch Gellius bei jeder Gelegenheit die wärmste Anerkennung und ein besonderes Lob; den Varro und Nigidius scheint er überhaupt als die beiden gelehrtesten und gebildetsten Männer Roms anzusehen[35]). Mit gleicher Sorgfalt aber hat er sich auch dem Studium der älteren Dichter, eines Ennius, Livius Andronicus, Nävius und der folgenden Komiker, wie Mimendichter und Satyriker, vor Allem aber auch des Virgilius und seiner verschiedenen Erklärer gewidmet, wobei auch die kritische Forschung neben der sprachlichen schon vielfach in Betracht kommt, was auch für uns in mancher Beziehung sehr belehrend ist. Dasselbe gilt von den Rednern der frühern Zeit und ihren Werken, unter welchen insbesondere die Reden des älteren Cato[36]) sehr oft angeführt und wegen einzelner Ausdrücke oder auch um der darin enthaltenen Nachrichten willen näher besprochen werden. Ebenso oft erstreckt sich die Mittheilung über Stellen des Cicero, dessen Bedeutung für die gesammte römische Beredsamkeit, insbesondere für den rednerischen Ausdruck Gellius in einer Weise anerkennt und hervorhebt, die uns zeigt, daß entgegengesetzte Urtheile, wie sie wol seit dem Zeitalter des Augustus hier und dort verlautet waren, bei Gellius keinen Eingang gefunden hatten, der ihn vielmehr gegen derartige Angriffe wie gegen den von Einzelnen erhobenen Tadel zu vertheidigen und zu rechtfertigen beflissen ist[37]). In ähnlicher Weise, ja selbst äußerst bezeichnend, lobt er die Beredsamkeit des jüngeren Gracchus[38]), was uns immerhin zeigen kann, daß in dem Zeitalter der Antonine die Reden dieses Gracchus vielfach gelesen und verbreitet, ja selbst als Muster der Nachahmung betrachtet wurden.

34) Noctt. Att. XIII, 13: „Sed ego qui tam assiduus in libris M. Varronis fui." 35) Noctt. Att. XIX, 14: „Aetas M. Ciceronis et C. Caesaris facundia viros paucos habuit: doctrinarum autem multiformium variarumque artium, quibus humanitas erudita est, columina habuit *M. Varronem* et *P. Nigidium* etc." In ähnlicher Weise werden beide Männer auch IV, 16 zusammengestellt. 36) s. besonders Noctt. Att. X, 3, wo er die Beredsamkeit des Cato höher stellt, als die des jüngeren Gracchus, und in Bezug auf Cicero bemerkt: „— Intelliget, opinor, Catonem contentum eloquentia aetatis suae non fuisse et id jam tum facere voluisse, quod Cicero postea perfecit." 37) s. z. B. Stellen wie XVII, 1; XVII, 5; X, 3. Daher auch XIII, 14: „M. Tullius verborum homo diligentissimus." 38) Noctt. Att. XI, 13: „Haec ego, inquit, admonui, non ut C. Graccho vitio darem: dii enim mentem meliorum mihi! nam si quidquam in tam fortis facundiae viro vitii vel erroris esse dici potest, id omne et auctoritas ejus exhausit et vetustas consumpsit, sed uti caveretis etc." Es sind dies zwar nicht Worte des Gellius, sondern seines Lehrers, des Rhetors T. Castritius, mit dem er eine Rede des Gracchus las; aber wir werden darin auch wol die eigene Ansicht des Gellius nicht verkennen, der zuvor selbst bemerkt hatte, in Bezug auf diese Rede: „Cuesus igitur hic et sonus rotundae volubilisque sententiae eximie nos et unice delectabat; tanto id magis, quod jam tunc C. Graccho, viro illustri et severo ejusmodi compositionem fuisse cordi videbamus." Vergl. auch X, 3. Andere Zeugnisse der Alten über die Beredsamkeit des jüngeren Gracchus s. bei Westermann, Gesch. der römischen Beredsamkeit §. 40.

Unter den Geschichtschreibern scheint insbesondere die Sprache des Sallustius seine Aufmerksamkeit erregt zu haben. Die zahlreichen Gegner, welche eben von dieser Seite her der geistreiche und gewiß wohlgebildete Mann sich zugezogen, sind dem Gellius zwar nicht fremd geblieben, da er theilweise den Geschichtschreiber in Schutz zu nehmen sucht, und in manchen wider Sallustius gerichteten Angriffen nur Unkunde oder bösen Willen zu erkennen vermag[39]); gegen den Tadel des Asinius Pollio wird Sallustius insbesondere vertheidigt[40]); wir sehen daraus, wie auch aus manchen andern Äußerungen und Urtheilen, daß Gellius kein Anhänger der von Asinius ausgehenden Richtung in der Beredsamkeit wie in der Literatur überhaupt war, und daraus erklärt es sich wol auch, warum Gellius außer der einen Stelle, in welcher er den Sallustius gegen den Tadel des Asinius Pollio in Schutz nimmt, keine Mittheilungen über den letzteren uns gibt, der doch anerkanntermaßen eine so bedeutende und auch in Absicht auf die Literatur einflußreiche Rolle gespielt hatte. Auch des Seneca gedenkt Gellius nur an einer Stelle, wo er uns die verschiedenen Urtheile der römischen Welt vorführt (XII, 1), die wegwerfenden, die diesen Schriftsteller ebenso sehr in Bezug auf den Inhalt seiner Schriften, wie hinsichtlich der Form und des Styls herabsetzen und ihm keine Geltung zukommen lassen, wie die anerkennenden, die, wenn sie auch die Mängel der Form gewissermaßen zugeben, doch hinsichtlich der Gelehrsamkeit des Mannes, und seiner sittlichen Tendenz anders denken. Gellius selbst spricht sich nicht weiter aus, auf welcher Seite das Richtige zu suchen sei, er setzt blos hinzu: Mihi de omni ejus ingenio deque omni scripto judicium censuramque facere non necessum est; und nun legt er einen Fall vor, in welchem Cicero, Ennius und Virgilius wider Seneca gewissermaßen in Schutz genommen werden, mithin die Entscheidung nicht zu Gunsten des Seneca ausfällt. Bei der Bedeutung und dem Einfluß, den dieser Schriftsteller auf seine, wie auf die nachfolgende Zeit gewonnen, würde diese geringe Berücksichtigung eines solchen Autors um so auffallender erscheinen, wenn wir nicht daraus zur Genüge entnehmen zu können glaubten, daß Gellius ein Gegner der durch Seneca aufgekommenen und verbreiteten Richtung war, und lieber an die Muster der früheren classischen Zeit und deren einfach-natürliche, ungezwungene Schreibweise, die seiner eigenen Individualität am meisten zusagte, sich halten, daher auch alle seine Mittheilungen lieber aus jenem älteren Kreise nehmen mochte. In diesem Sinne spricht er sich selbst überall aus, den rhetorischen Schimmer, die auf Effect berechneten Gegensätze, wie sie insbesondere seit Seneca's Zeit so beliebt waren, kurz, die gesuchte, affectirte Schreibweise, die um diese Zeit schon aufgekommen war, vermeidet er und sucht ihr entgegenzuwirken, wo und wie er kann. In diesem Streben für Reinheit und Einfachheit des lateinischen Ausdrucks verkennt Gellius aber keineswegs die hohen Vorzüge der griechischen

39) s. besonders IV, 15. 40) s. X, 26 und vergl. X, 21; I, 15; XVIII, 4.

Sprache, und bemerkt darüber einmal, als er einen griechischen Vortrag des Favorinus [41]) angehört hatte, Folgendes (XII, 1): „cujus sententias, communis utilitatis gratia, quantum meminisse potui, retuli: *amoenitates* vero et *copias ubertatesque verborum Latina omnis facundia vix quidem indipisci potuerit, mea tenuitas nequaquam.*“ Ebenso finden wir bei ihm mehrfach Vorschriften über die Art und Weise, wie man bei dem Übersetzen aus dem Griechischen ins Lateinische zu verfahren habe [42]). Dem Griechischen wird zwar auch hier der Vorzug zuerkannt, wie z. B. (XI, 16): „adjecimus saepe animum ad vocabula rerum non paucissima, quae neque singulis verbis ut a Graecis neque si maxime pluribus eas res verbis dicamus, *tam dilucide tamque apte demonstrari Latina* oratione possunt quam Graeci ea dicunt privis vocibus.“ Und am Schlusse dieses Abschnittes, in dem es sich um einen passenden lateinischen Ausdruck für den griechischen περὶ πολυπραγμοσύνης — der Titel einer Schrift Plutarch's — handelt, spricht er von seiner „infacundia, qui ne pluribus quidem verbis potuerim non obscurissime dicere, quod a Graecis perfectissime uno verbo et planissime dicitur.“ Noch stärker drückt er sich an einer andern Stelle (II, 23) in dieser Beziehung aus: er spricht von seiner Lecture der lateinischen Komiker, welche griechische Stücke des Menander, Apollodorus u. A. übersetzt und für die römische Bühne bearbeitet haben; es finden diese Übersetzungen und Nachbildungen auch seinen Beifall und gefallen ihm; dann aber wird hinzugesetzt: „At enim si conferas et componas Graeca ipsa, unde illa venerunt ac singula considerate atque apte junctis et alternis lectionibus committas, oppido *quam jacere atque sordere incipiunt, quae Latina sunt:* ita Graecarum, quas aemulari nequiverant, facetiis atque luminibus obsolescunt.“

Wenn demnach Bemerkungen sprachlicher Art, die dann weiter in das Gebiet der Kritik und Erklärung lateinischer Schriftsteller, wie auch in das der Ästhetik eingreifen [43]), den größern Theil des Inhalts bilden, so werden wir darüber doch den andern nicht minder bedeutenden Theil derjenigen Mittheilungen übersehen dürfen, welche auf das römische Alterthum in seinen verschiedenen Beziehungen und nach seinen verschiedenen Seiten und Richtungen hin auslaufen. Manche seltene, aus andern Schriftstellern nicht bekannte und doch für unsere Kunde des römischen Alterthums, der Einrichtungen und der Gesetze wichtige Nachrichten werden uns auf diesem Wege mitgetheilt: daß daher auch Manches, was in den Kreis des römischen Rechts gehört, auf diese Weise erhalten worden ist, läßt sich nicht leugnen. Gellius selbst hat in der oben bereits mitgetheilten Stelle des Vorwortes [44]) auf diese mehr gelegentlich als absichtlich mitgetheilten, das römische Recht betreffenden Notizen aufmerksam gemacht und sich gewissermaßen deshalb entschuldigt; für uns bedarf es in der That einer solchen Entschuldigung nicht, da wir vielmehr diesem Schriftsteller zu großem Danke für derartige Mittheilungen verpflichtet sind, die den Werth des hinterlassenen Werkes nicht wenig erhöhen, wie dies auch in neuerer Zeit von den gelehrten Forschern des römischen Rechts zur Gebühr anerkannt worden ist und selbst eine besondere Berücksichtigung, ja Bearbeitung diesen, das römische Recht betreffenden, Abschnitten der Noctes Atticae zugewendet hat [45]). Daß neben diesen, die Sprache und Literatur, wie die älteren Einrichtungen und Gesetze Roms berührenden Abschnitten auch Einzelnes sich findet, was in das Gebiet der Philosophie einschlägt, oder auch ganz allgemeiner Art ist, wird bei einem so mannichfach zusammengesetzten Werke nicht befremden. Römischen Lesern, zumal aus der gelehrten Classe, mochte daher auch nicht alles neu und unbekannt sein, was sie in dieser Sammlung zusammengetragen vorfanden; das fühlte Gellius selbst wol und spricht sich darüber sogar ganz bestimmt in seinem Vorworte aus, ebenso wie er auch wünscht, daß das, was in seinem Werke neu und bisher nicht bekannt erscheine, nicht mit Misgunst oder eitler Tadelsucht betrachtet werde, da in ihm doch immerhin etwas liege, was geeignet sei, den Gesammtzweck des Ganzen zu fördern, eine Anregung zu geben, die Studien, insbesondere die des Vortrags, zu fördern und so der Wissenschaft durch jedwede, auch selbst angenehm unterhaltende Belehrung zu nützen [46]). Ja selbst auf Tadel scheint er gefaßt zu sein; er verweist die Tadler auf die Quelle, aus der seine Mittheilung stammt und verlangt dabei vor allem Berücksichtigung der Autorität, der er gefolgt sei [47]). Diejenigen freilich, die derartigen Be-

41) Diesen selbst läßt Gellius (XIII, 24) über seine Kenntniß der lateinischen Sprache sich also vernehmen: „Etiamsi opera mihi princeps et prope omnis in literis disciplinisque Graecis sumta est, non usque eo tamen infrequens sum vocum Latinarum, quas subsecivo aut tumultuario studio colo, ut hanc ignorem interpretationem vulgariam etc. etc.“ 42) s. z. B. IX, 9. 43) Die zu Angers 1848 in Octav erschienene Schrift von J. Favre: *A. Gellius* de latinis scriptoribus et lingua latina quid judicaverit, auf 87 Seiten, ist uns nur dem Titel nach bekannt.

44) Vergl. auch XX, 10: „— id quod ex Jureconsultis ex librisque eorum didici, inserendum his commentariis existimavi.“ 45) Wir rechnen dahin insbesondere aus neuester Zeit die Arbeiten von D. A. G. Cramer: Trias ad Gellium Excursuum (Kiliae 1827. 4. [Programm]), und: Ad Gellium Excursus quartus (Kiliae 1832. 4. [ebenfalls Programm]); s. auch Cramer's Kleine Schriften, von Ratjen, S. 63 fg. — *A. Gellii* quae ad jus pertinent, recens. comment. crit. instruxit *Ioan de Gloeden.* Series I. (lib. I—III.) (Rostoch. 1843. 4.) Das Neueste ist ein von Dirksen in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin (1851. Februar) gehaltener Vortrag: „über die Auszüge aus den Schriften der römischen Rechtsgelehrten in den Noctes Atticae des Gellius.“ 46) Gellius schreibt: „— quae porro nova sibi ignotaque offenderint, aequum esse puto ut sine vano obtrectatu considerent, an minutae istae admonitiones pauxillae nequaquam tamen sint vel ad alendum studium inhonestae vel ad oblectandum frigidae fovendumque animum, sed ejus seminis generisque sint, ex quo facile adolescant aut ingenia hominum vegetiora aut memoria adminiculatior aut oratio sollertior aut sermo incorruptior aut delectantior in otio aut in ludo liberalior etc. etc.“ 47) „— Quae vero putaverint reprehendenda, his si audebunt succenseant, unde ea nos accepimus. Sed enim quae aliter apud alium scripta legerint, ne jam statim tempore obstrepant: sed tractationes rerum et auctoritates hominum pensitent, quos illi quosque nos secuti sumus.“

strebungen gänzlich fremd geblieben, sollen sich lieber nach einer andern Lecture umsehen und auch seinem Werke fern bleiben: „erit autem id longe optimum,“ so lautet der von Gellius gegen solche Leute geschleuderte Bannstrahl, „ut qui in lectitando, scribendo, commentando, nunquam voluptates, nunquam labores ceperunt, nullas hoc genus vigilias vigilarunt neque ullis inter ejusdem Musae aemulos certationibus disceptationibusque percunctando, scribendo eliminati sunt, sed intemperiarum negotiorumque pleni sunt: *abeant a Noctibus his procul atque alia sibi oblectamenta quaerunt.* Vetus adagium est: Nihil cum fidibus graculo, nihil cum amaracino sui etc. etc.“

Und hiernach werden wir auch unser Urtheil über Gellius und das, was er in dem hinterlassenen Werke, zunächst für uns geleistet hat, zu bemessen haben. Wenn wir in demselben allerdings irgend einen wissenschaftlichen oder systematischen Zusammenhang, sowie einen bestimmten und methodischen Gang vermissen, so haben doch die in demselben mitgetheilten und von Gellius meist allein uns erhaltenen Nachrichten für uns jetzt einen ungemeinen Werth, indem wir darin eine Masse von sprachlichen, grammatischen und lexikographischen Bemerkungen finden, die für unsere Kenntniß der lateinischen Sprache von dem höchsten Belang sind; ebenso erhalten wir durch Gellius Nachrichten literar-historischer Art, die uns mit einer Reihe von Schriftstellern der frühern Periode und ihren, sonst oft gar nicht bekannten Werken doch einigermaßen bekannt machen und so den Gellius zu einer wichtigen Quelle für die Geschichte der römischen Literatur machen; und dasselbe kann auch in Bezug auf die römischen Antiquitäten und selbst gewissermaßen auf das römische Recht angenommen werden, wiewol der sprachlich-grammatische und literär-historische Gesichtspunkt der überwiegende und vorherrschende ist. So werden die Noctes Atticae für uns zu einer wahren Fundgrube für das gesammte römische Alterthum; sie machen uns mit einer großen Anzahl von Schriftstellern der frühern Zeit bekannt [48]) und bringen uns Bruchstücke aus ihren verlorenen Schriften, erwecken aber dadurch auch ein vortheilhaftes Bild von den gelehrten Studien und der umfassenden Bildung des Mannes, der eigentlich doch nur, wie wir oben gesehen, die wenigen, den Berufsgeschäften entrissenen Stunden seiner Muße zu einer solchen Thätigkeit verwenden konnte. Als den Mittelpunkt dieser Studien werden wir immerhin dasjenige zu betrachten haben, was der Grammatik im weitern Sinne des Wortes nach der Bezeichnung der Alten, oder dem literar-historischen Elemente angehört, so ausgebreitet und allumfassend sonst auch die Thätigkeit des Mannes war, die selbst Gegenstände der Naturwissenschaft, wie der Mathematik heranzog, soweit sie in den Kreis desjenigen fielen, was überhaupt als ein Gegenstand allgemeiner Bildung, wie sie von jedem verlangt werden konnte, von Gellius angesehen ward. Wie er auf diese Weise selbst dahin kam, mit medicinischen Studien sich zu beschäftigen, erzählt er uns selbst Noct. Att. XVIII, 10 bei einer besondern Veranlassung. Als er auf dem Landgute des Herodes bei Athen erkrankt lag, entspann sich zwischen dem ihn besuchenden Arzte und dem von Athen aus ebenfalls zum Besuche gekommenen Philosophen Taurus (s. oben) ein Gespräch, in welchem der Arzt die Bezeichnung Venen und Arterien mit einander verwechselte, was natürlich den Tadel des Philosophen erregt, der ausdrücklich hinzusetzt, wie er auch bei Andern wol schon denselben Irrthum wahrgenommen, und mit dem Wunsche schließt, daß der Arzt ein besserer Heilkünstler als Stylist sein möge, um den erkrankten jungen Freund bald möglichst wieder herzustellen [49]). Dieser setzt dann der Erzählung die folgenden, später aufgezeichneten, aber bedeutsamen Worte hinzu: „Hoc ego postea cum in medico reprehensum esse meminissem, existimavi non medico soli sed omnibus quoque hominibus liberis liberaliterque institutis turpe esse, ne ea quidem cognovisse ad notitiam corporis nostri pertinentia quae non altius occultiusque remota sunt, et quae natura nobis tuendae valetudinis causa et in promptu esse et in propatulo voluerit: ac propterea *quantum temporis habui subsecivi, medicinae quoque disciplinae libros* attigi, quos arbitrabar esse idoneos ad docendum et ex his, cum alia pleraque ab isto humanitatis usu non aliena, tum de venis quoque et arteriis didicisse videor ad hunc fere modum“ [50]). Wir haben diese Stelle absichtlich hier beigefügt, weil sie gewissermaßen den Standpunkt des Gellius bezeichnet und uns auch für andere Punkte seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, insbesondere seiner Aufzeichnungen und Mittheilungen, den Maßstab abgeben kann. Namentlich wird dies auch von der Philosophie und von den philosophischen Studien des Gellius gelten, den wir keineswegs den eigentlichen Philosophen anreihen dürfen, wol aber als einen Mann zu betrachten haben, der mit Philosophie und philosophischen Studien sich zumal in der Jugend, zu der nöthigen wissenschaftlichen Bildung, beschäftigt hatte und nur von diesem Standpunkte aus die Philosophie überhaupt als ein wesentliches Mittel der Bildung betrachtete, ohne weiter und tiefer in dieselbe einzugehen und sich selbst als philosophischen Forscher geltend zu machen. Daher wir auch in den verschiedenen, Philosophie und philosophische Studien betreffenden, Mittheilungen, welche die Noctes Atticae enthalten, auf keine entscheidende und bestimmte Äußerung stoßen, wonach wir den Gellius irgend einer der damals in der römischen und griechischen Welt herrschenden Schulen der Philosophie beizählen könnten, indem sein Standpunkt auch hier

48) Man vergleiche nur die Verzeichnisse der in den Noctes Atticae citirten Schriftsteller in den Ausgaben von Gronovius, Longolius, in der zweibrücker, bei Lion u. A., sowie bei *Fabricius*, Bibl. Lat. T. III. p. 13. ed. *Ernest.*

49) Die Worte lauten: „fac igitur, ut experiamur elegantiorem esse te in medendo quam in dicendo et cum diis bene volentibus opera tua sistas hunc nobis sanum atque validum quam citissime.“ 50) Daher z. B. medicinisch-naturhistorische Mittheilungen an mehren Stellen des Werkes gegeben werden, III, 16; XVI, 3; II, 28; XVIII, 2. 11.

nur der der allgemeinen Bildung und der Praxis und damit eines gewissen Nützlichkeitsprincips gewesen ist.

Gellius hatte, wie wir oben gezeigt, in seiner Jugend bei den angesehensten Philosophen seiner Zeit Studien gemacht; durch Favorinus war er in die akademische Philosophie eingeführt worden [51]) und durch ihn auch wol an die attischen Freunde gewiesen worden, welche, wie Herodes, Taurus, Peregrinus, einer gleichen Richtung in der Philosophie folgten, aber doch kaum auf den Gellius einen solchen Eindruck gemacht haben, der ihn zu einem entschiedenen Anhänger dieser Schule bestimmt hätte. Wir sehen vielmehr aus manchen Mittheilungen und Gesprächen, die uns in den Noctes Atticae vorgeführt werden, wie Gellius jedenfalls auch die Kenntniß anderer Richtungen, der Epikureischen, wie der stoischen und peripatetischen, sich angeeignet hat und wie er zwar für dieselben nirgends, soweit wir wissen, eine entschiedene Partie ergreift, so wird auch für seine Anhänglichkeit an die akademische Schule nur der oben angedeutete allgemeine römisch-praktische Standpunkt maßgebend sein, der ihn z. B. von allen rein dialektischen, für das Leben selbst fruchtlosen Forschungen abhält. „Hos aliosque tales," schreibt er z. B. V, 15, „argutae delectabilisque desidiae oculos quum audiremus vel lectitaremus, neque in his scrupulis aut *emolumentum aliquod solidum* ad *rationem vitae pertinens aut finem ullum quaerendi* videremus, Ennianum Neoptolemum probabamus, qui profecto ita ait; philosophandum est paucis: nam omnino haud placet." Und auf denselben Rath des Neoptolemus „*qui degustandum ex philosophia censet, non in eam ingurgitandum*," weist er gleich in dem nächsten Abschnitte (V, 16) bei einer ähnlichen Mittheilung hin. Darum rühmt er es auch bei seinem Lehrer Favorinus, daß dieser bei seinen Vorträgen und Gesprächen stets diese praktische Richtung berücksichtigt habe: „Sic Favorinus," schreibt Gellius IV, 1, „sermones in genus commune a rebus parvis et frigidis abducebat ad ea, *quae magis utile esset audire ac discere*, non adlata extrinsecus, non per ostentationem, sed indidem nata acceptaque." Daher auch der Streit, der über ein Hauptdogma der stoischen Moral zwischen einem Stoiker und Peripatetiker uns XVIII, 1 vorgeführt wird, den Entscheidung des Favorinus überlassen wird: „Haec atque alia quaedam, *minuta magis et nodosa*, tanquam apud arbitrum Favorinum in suam uterque sententiam conferebant." Wie hier die Spitzfindigkeit der dialektischen Forschung ihn abstieß, so scheint auf der andern Seite auch der streng dogmatische Geist der Stoa ihm abhold gewesen zu sein, wie wir aus einer Äußerung über den Fabulisten Äsopus II, 29 entnehmen möchten, der nach Gellius mit Recht für einen sapiens galt, „eum quae utilia monita suasuque erant, non severe neque imperiose praecepit, *ut philosophis mos est*, sed festivos delectabilesque apologos commentus, res salubriter ac prospicienter animadversas in mentes animosque hominum cum audiendi quadam illecebra induit." Kurz, wir sehen bei Gellius, in Absicht auf Philosophie, so sehr er auch selbst mit philosophischen, namentlich auch dialektischen Studien [52]) sich beschäftigt hat, doch nur den allgemein römischen Standpunkt festgehalten, der die Philosophie nur als ein Mittel der allgemeinen Bildung betrachtet und deswegen sie betreibt. Daß aber Gellius durch und durch Römer war, gibt sich bei jeder Gelegenheit zu erkennen, selbst in religiösen Anschauungen und Urtheilen, die eine Anhänglichkeit an den alt-römischen Cult durchblicken lassen, wie z. B. IV, 9, wo über das Wort religiosus die Erklärung des Sabinus mitgetheilt und bemerkt wird: „— templa — religiosa sunt, quae non vulgo ac temere, sed cum castitate caeremoniaque adeunda et reverenda et reformidanda sunt magis quam invulganda." Oder XVII, 1: „Ut quidam fuerunt monstra hominum, qui de diis immortalibus impias falsasque opiniones prodiderunt: ita nonnulli tam prodigiosi tamque vecordes exstiterunt etc. etc." Über die alten Römer wird folgendermaßen in dieser Hinsicht geurtheilt II, 28: „veteres Romani cum in omnibus vitae officiis aliis tum in constituendis religionibus atque in diis immortalibus animadvertendis castissimi cautissimique." Diese Gesinnung der alten Römer, wie sie sich insbesondere in der Einfachheit des Lebens, die allen Luxus fernhielt, kund gab, erregt darum auch seine besondere Hochachtung und Anerkennung; er stellt sie höher und legt auf sie mehr Werth, als auf die Philosophie der Griechen, welche Männer, wie der ältere **Cato** so lange Zeit von Rom fern zu halten bestrebt waren. In Bezug auf diesen Cato, den Gellius durchweg als den Repräsentanten des alten Römerthums so hoch stellt und fast nie ohne eine besondere Anerkennung anzuführen pflegt, finden wir eine Stelle, welche diese Ansicht auf das Entschiedenste ausspricht Noctt. Att. XIII, 23: Haec mera veritas Tusculani hominis egere se multis rebus et nihil tamen cupere dicentis, plus hercle promovet ad exhortandam parsimoniam sustinendamque inopiam quam *Graecae istorum praestigiae philosophari se dicentium umbrasque verborum inanes fingentium, qui se nihil habere et nihil tamen egere ac nihil cupere dicunt, quum et habendo et egendo et cupiendo ardeant.*" Zu solchen Äußerungen mag ihn wol die Betrachtung des Treibens, dem so manche der Gelehrten seiner Zeit, der Grammatiker, wie der Philosophen, sich hingaben, verleitet haben; einzelne Belege dazu werden sich selbst in manchen Mittheilungen der Noctes Atticae finden, wie denn überhaupt auch von dieser Seite her das Werk des Gellius noch eine besondere Beachtung ansprechen kann, als es uns in gar Vielem treffende und anschauliche Bilder des gelehrten Treibens der römischen Welt, lebendige Schilderungen der Zusammenkünfte der Gelehrten jener Zeit, ihrer Vorträge und der Art und

51) In diesem Sinne läßt Gellius den Favorinus (Noctt. Att. XX, 1) sagen: „Noli ex me quaerere, quid ego existimem; scis enim solitum esse me pro disciplina *sectae*, quam colo, inquirere potius quam decernere."

52) Vergl. z. B. auch noch XVI, 2 der Noctt. Att.

Weise ihrer Disputationen u. dgl. m. in einer sehr anziehenden Weise bietet. Gellius erscheint in allen diesen Mittheilungen als eine liebenswürdige Persönlichkeit, die uns unwillkürlich anspricht; bei aller Selbständigkeit seines Urtheils tritt er doch überall mit großer Bescheidenheit, Nachsicht und Milde auf, und zeigt gegen seine Lehrer, die allerdings zu den bedeutendsten Männern jener Zeit gehörten, ebenso viel Liebe, wie Hochachtung und Verehrung.

Was den Styl und die ganze Darstellungs- und Ausdrucksweise des Gellius betrifft, so werden wir auch darüber im Ganzen gewiß nur ein günstiges Urtheil fällen können, zumal wenn wir die Zeit, in welcher Gellius lebte, näher berücksichtigen wollen. Die Darstellung des Gellius empfiehlt sich vortheilhaft durch eine gewisse Lebendigkeit und Anschaulichkeit, sowie selbst durch eine Einfachheit und Natürlichkeit, wie wir sie bei den Producten des Zeitalters der Antonine kaum noch anzutreffen gewohnt sind: sie sticht dadurch vortheilhaft ab von der gesuchten, auf Effect jeder Art berechneten Ausdrucksweise des Seneca, ohne darum in die Nüchternheit der Darstellung herabzusinken, welche Asinius Pollio in Aufnahme zu bringen gesucht hatte; in beider Beziehung möchten wir selbst dem Gellius unbedingt den Vorzug einräumen vor seinem älteren Zeitgenossen, dem als Redner so sehr gefeierten Cornelius Fronto, in dessen Schriften weit mehr rhetorische Kunst und ein Streben, dadurch zu glänzen hervortritt, was hier und dort selbst in Schwulst und Bombast ausartet. Davon aber wird man durchweg den Gellius frei finden und überhaupt bei ihm bald die Beweise des Strebens erkennen, nach den älteren classischen Mustern der römischen Beredsamkeit aus der Periode ihres Glanzes sich zu bilden, und in derselben einfachen, klaren und natürlichen Sprache sich möglichst zu bewegen. Im Einzelnen finden wir allerdings mehrfach Ausdrücke und Wendungen, welche dieser Periode schon ferner liegen und theilweise uns sogar auf eine frühere zurückführen, in sofern sie aus den älteren lateinischen Komikern großentheils entnommen erscheinen und von Gellius in einer Weise angewendet worden sind, welche den Schein erregt, als habe er insbesondere durch derartige, zum Theil veraltete und außer Gebrauch gekommene Ausdrücke seine Rede aufputzen und ihr damit einen besondern Anstrich geben wollen. Wenn wir nun auch bei andern Schriftstellern jener Zeit, namentlich bei Appulejus und Fronto, ein ähnliches Streben wahrnehmen, so wird dabei doch nicht außer Acht zu lassen sein, daß Gellius grade in der Anwendung derartiger Ausdrücke weit mehr Mäßigung[53]) beobachtet hat, als die ebengenannten Schriftsteller und daß er überhaupt darin nur dem folgt, was in der Zeit selbst und deren Geschmack lag, daß er in sofern für solche Ausdrücke selbst eine gewisse Berechtigung ansprechen kann, die wir ihm kaum verweigern, ebendarum aber auch wol nicht zum Gegenstand eines Tadels erheben dürfen. Am wenigsten werden wir aber dabei der Ansicht Raum geben dürfen, als habe Gellius sich in Bezug auf Sprache und Ausdruck Manches erlaubt und selbst neue Worte geschaffen und angewendet[54]). Schon die ganze Richtung des Mannes, seine große Bescheidenheit und Gewissenhaftigkeit in Allem, was er niederschrieb, seine Sorge für die möglichste Reinheit der Sprache und Rückkehr zu den älteren Mustern macht dies unglaublich: überdies wird sich bei den meisten dieser Ausdrücke der Nachweis führen lassen, daß sie aus Schriftstellern der älteren und früheren Periode Roms, namentlich den älteren Komikern, entnommen worden sind: bei dem anhaltenden und umfassenden Studium, das Gellius den Werken dieser Periode zugewendet hatte, kann es ebenso wenig befremden, wenn Gellius einzelne Worte und Ausdrücke aus diesem Kreise herausnimmt und in einzelnen Fällen, wie dies auch Andere gethan, und wie es selbst im Geiste der Zeit lag, anwendet. Allerdings verdient dieser ganze Punkt noch eine speciellere und mehr ins Einzelne gehende Erörterung, als ihm bisher zu Theil geworden ist; ein *Lexicon* oder *Glossarium Gellianum*, wie es schon Barth[55]), Falster und Andere beabsichtigt hatten, aber nicht auszuführen vermochten, ist schon aus diesem Grunde eine Nothwendigkeit und bei einer neuen Bearbeitung, wie sie diesem Schriftsteller hoffentlich bald zu Theil wird, wol zu berücksichtigen. Auf Gellius dürfte also von dieser Seite aus kaum ein besonderer Tadel fallen, und wir hätten demnach, in richtiger Erwägung dieser Verhältnisse, wol allen Grund, in das Lob einzustimmen, welches schon Augustinus[56]) dem Gellius ertheilt, indem er ihn einen vir elegantissimi eloquii et multae ac facundae scientiae nennt, und werden uns darin auch nicht irre machen lassen durch den Tadel eines Ludovicus Vives[57]) und Anderer[58]), denen wir das glänzende, aber gerechte Lob eines Caspar Barth[58a]), und die billige Anerkennung, welche der Sprache und der Gelehrsamkeit des Gellius von so vielen andern namhaften Gelehrten, einem Henricus Stephanus, der in den Noctes Parisinae[59]) den Gellius

53) s. Ruhnken's Äußerung im Anfange der Vorrede des Appulejus von Oudendorp, und vergl. *Funccii* Comm. de veget. ling. Lat. senectut. Cap. IV. §. 10.

54) So z. B. Drackenborch zu *Livius* XLV, 36. Vergl. *Beier* ad Ciceron. oratt. fragmm. p. 253. 255, dem Gellius als ein *novator verborum* erscheint. Und selbst Gerlach (Praefat. ad Non. p. XIII) schreibt noch: „Quid quod Gellius, quem multi celebrant, ut eo acerbius Nonium reprehendant, non solum multas novas verborum structuras induxit, sed etiam plura vocabula invenit, quae multo propius ad barbariem accedunt." 55) s. Advers. VIII, 16. Ein Verzeichniß solcher seltener Ausdrücke s. bei *Jac. Mosantus Briosius*, Epist. (Cadomi 1670.) pag. 234 seq und bei *Funccius*, De veget. L. L. senectut. Cap. IV. §. 11. 56) De Civit. Dei IX, 4. 57) De Disciplinis Lib. III, wo unter Andern Gellius heißt: „homo rhapsodus plane, congestor potius quam digestor et ostentator quam peritus, loquaculus sine eruditione, in verbis ac sententiis putidulus; quae de significatu vocum disserit, sunt frivola et plerumque imperita et falsa: legendus est quidem, sed ita ut te rem levem scias inspicere." 58) Unter diese glauben wir selbst Niebuhr zählen zu dürfen wegen der Art und Weise, wie er sich in seinen Vorlesungen über Gellius ausgesprochen hat, dem er gröbliche Unwissenheit in Bezug auf römische Verhältnisse früherer Zeit vorwirft, und daher alles Vertrauen entzogen wissen will; s. History of Rome edit. by *Schmitz* II. (V.) p. 270. 58a) Ad Statii Theb. IV, 211. p. 973. 59) *Henr. Stephani* noctes aliquot Parisinae Atticis Gellii noctibus invigilatae. (Paris 1585.) Ge-

gegen den Tadel des Ludovicus Vives zu vertheidigen eigens unternahm, einem Justus Lipsius, Salmasius, Jos. Scaliger [60]) und Anderen gezollt worden ist, entgegenhalten. Und in diesem Sinne hat auch einer der Männer, die in neuester Zeit sich insbesondere mit diesem Schriftsteller beschäftigt haben, sich ausgesprochen, Cramer in den beiden schon oben angeführten Programmen, in welchen er einzelne, in Bezug auf römisches Recht und Antiquitäten besonders wichtige Stellen des Gellius behandelt hat. Wenn er in dem Vorwort zu dem ersten dieser Programme die Noctes Atticae für ein Werk erklärt, das uns von der gesammten allgemeinen wissenschaftlichen Bildung der Alten, wie sie zur Zeit des Gellius von Jedem, der in der Gesellschaft Etwas gelten und auf eine gewisse Stellung, auf eine amtliche Thätigkeit im Staate Anspruch machen wollte, gefodert ward, so hat er am Anfang des andern Programms über den Werth und die Bedeutung der Noctes Atticae für uns und unsere wissenschaftliche Kunde des Alterthums in einer Weise sich ausgesprochen, die Jeder, der mit Gellius überhaupt sich näher und gründlich beschäftigt hat, gern unterschreiben wird. Er sagt hier unter Anderm: — Noctes Atticas etiam qui eas temperantissime parcissimeque laudarunt, ultro tamen confessi sunt, tot tantaque ex omni Graecorum et Romanorum collecta priscarum memoriarum residua continere; quot quantaque vix alius quisquam e priscis scriptoribus, praesertim tam exiguo libelli ambitu praestiterit, sineque eo futurum fuisse, ut, praeter multorum scriptorum reliquias, plurimarum quoque historiarum, legum, rituum, verborumque solemnium memoriae penitus interciderent, aliarum autem rerum, ab aliis auctoribus non nisi summo digito demonstratarum cognitionem plane imperfectam obscuratamque teneremus.

Verfolgen wir nun die weiteren Schicksale dieses Werkes, so zeigen uns wenigstens einige Spuren, daß dasselbe von der auf sein Erscheinen folgenden Zeit nicht unbeachtet gelassen worden ist. Wir haben zwar keine bestimmten Anführungen des Gellius bei den Schriftstellern der folgenden Zeit, ausgenommen das oben angeführte Zeugniß des Augustinus und das des Servius [61]) wie des Priscianus [62]); aber wir finden von dem Inhalte der Noctes Atticae einen vielfachen und selbst umfassenden Gebrauch gemacht bei einem Schriftsteller, dessen Zeitalter freilich nicht so ganz genau uns bekannt ist, der aber, eben wegen dieser offenbaren Benutzung der Noctes Atticae, von dem Verfasser derselben in nicht allzu großer Zeit entfernt gestanden haben kann. Wir meinen den Grammatiker Nonius Marcellus, der in dem uns freilich in einer kaum vollendeten Gestalt hinterlassenen Werke nicht blos das Werk des Gellius gekannt und benutzt hat, sondern eine große Anzahl von Worterklärungen gradezu aus den Noctes Atticae aufgenommen und in seine Sammlung übertragen hat [63]), ohne jedoch dabei den Gellius ausdrücklich zu nennen, oder als Quelle anzuführen, obwol er, wie man deutlich sieht, auf Gellius, den er unter die veteres prudentes und antiquos zählt, ein großes Gewicht legt und ihn als einen Hauptgewährsmann betrachtet. Ebendadurch gewinnt die Frage, warum er ihn nirgends ausdrücklich und mit Namen nennt, während er ihn doch so oft ausschreibt, eine besondere Wichtigkeit, selbst in Bezug auf die Bestimmung des Zeitalters, in welches Nonius zu verlegen sein dürfte. Und wenn dieses von dem neuesten Herausgeber mit gutem Grund auf das dritte Jahrhundert unserer Zeitrechnung bestimmt worden ist, so bleibt damit die andere Frage, warum der Name des vielbenutzten und angezogenen Gewährsmannes verschwiegen werde, noch immer ungelöst. Allerdings lassen sich darüber verschiedene Vermuthungen aufstellen [64]), je nachdem man dieses Schweigen aus einer bestimmten Absicht herleiten oder auf den Zufall und das ähnliche, auch in andern Fällen der Art beobachtete Verfahren des Nonius zurückführen will, was uns fast gerathener erscheint, zumal wenn wir an den keineswegs vollendeten oder abgeschlossenen Zustand denken, in welchem das Werk des Nonius auf unsere Zeiten gelangt ist.

In ähnlicher Weise glauben wir auch bei einem andern Schriftsteller des fünften Jahrhunderts eine bestimmte Bezugnahme auf Gellius entdecken zu können. Macrobius hat uns in seinen Saturnalien (Saturnaliorum libri wol richtiger als Saturnalium libri) ein ähnliches Werk, wie die Noctes Atticae hinterlassen, nur verschieden davon in der Anordnung, die hier eine systematische, in Bezug auf den Inhalt veranstaltete, also kein blos zufälliges Aneinanderreihen der gemachten Excerpte, wie bei Gellius ist, und ebenso auch in der äußern Form darin verschieden, daß das Ganze in die Form eines Gesprächs, eines Dialogs, der dem Platonischen Symposium nachgebildet ist, eingekleidet erscheint, während der Titel des Werkes durch die Erzählung des Gellius von der Feier der Saturnalien zu Athen (XVIII, 2), die wir oben berichtet haben, veranlaßt worden sein mag [65]), und ebenso auch das an den Sohn Eustachius gerichtete Vorwort uns in der näheren Ausführung dessen, was Macrobius mit seiner Schrift bezweckte, wie er sie anlegte und in ähnlicher Weise, wie Gellius, für den Nutzen und die Belehrung seines Sohnes bestimmte, unwillkürlich an das Vorwort des Gellius erinnert, und diesem durchaus nachgebildet erscheint [66]); eine ausdrückliche Erwähnung des Gellius kommt übrigens bei Macrobius so wenig als bei

hört eigentlich zu der in diesem Jahre erschienenen Ausgabe desselben Gelehrten, und ward auch in die frankfurter Ausgabe von 1603 aufgenommen.

60) s. die Zusammenstellung bei Funccius a. a. O. §. 7. 8, und vergl. auch *Fr. Vavassor*, De ludicr. dict. Cap. II. p. 275. 61) ad *Virgil.* Aen. VII, 740 (vergl. *Gell.* N. Att. VII, 20). Georg. I, 260. 62) Lib. VII. p. 773 (Gramm. Latt. ed. *Putsche*).

63) s. das Nähere bei Gerlach in der Praefatio zu seiner Ausgabe des Nonius S. XIII fg. und im Index S. 430. 64) s. Gerlach a. a. O. S. XV. 65) Vergl. *Jan*, Prolegg. in seiner Ausgabe des Macrobius 1. Bd. S. XV fg. 66) Schon Lambecius (in einer Note p. 9. ed. *Gronov.*) bemerkt gelegentlich in einer Note bei dem Vorworte des Gellius: „qui (nämlich Macrobius) integram fere Saturnaliorum praefationem ex hac Gelliana concinnavit."

andern Schriftstellern, außer den schon genannten, vor, wenn auch gleich Spuren einer Benutzung dessen, was in den Noctes Atticae vorkommt, mehrfach bei den Grammatikern dieser Periode insbesondere auch bei Macrobius [67]) angetroffen werden. Daß in dem darauf folgenden Karolingischen Zeitalter Gellius bekannt und auch gelesen war, ersehen wir aus den Briefen des Servatus Lupus [68]) an Einhard über die Zusendung einer bei dem letztern befindlichen Handschrift des Gellius, sowie über deren Rücksendung nach genommener Abschrift. Von hier aus läßt sich zwar die weitere handschriftliche Überlieferung nicht näher verfolgen und im Speciellen nachweisen: auf größere Verbreitung und Lecture läßt immerhin die verhältnißmäßig bedeutende Zahl von Handschriften schließen, welche an verschiedenen Orten und auch aus verschiedenen Zeitaltern und Jahrhunderten sich noch vorfinden, von denen ein neuerer Gelehrter [69]), der uns eine neue Bearbeitung des Gellius in Aussicht gestellt hat, über funfzig und zwar vollständige, den ganzen Text des Gellius enthaltende selbst eingesehen hat, diejenigen ungerechnet, die an andern Orten, in Spanien namentlich und in England, sich befinden, und bis jetzt nur im Allgemeinen bekannt, aber noch nicht näher untersucht und verglichen sind. Leider aber ist dessenungeachtet das Werk des Gellius noch nicht in seiner völligen Integrität erhalten: denn es fehlt uns noch immer das ganze achte Buch, von welchem nur die, oben schon näher besprochenen, Aufschriften sich erhalten haben, wonach wir den Inhalt desselben noch einigermaßen zu bemessen im Stande sind. Ebenso befand sich früher eine kleine Lücke am Anfange des sechsten Buches, welche jedoch später durch Pfaff in der von ihm herausgegebenen Epitome *Lactantii* (Paris 1712.) cap. 29 ergänzt ward [70]). Ob in den vorhandenen Theilen des Werkes nicht noch andere Lücken sich finden, wird allerdings von der näheren Untersuchung der Handschriften abhängen: einigen Verdacht können wol manche Abschnitte erregen, welche, kaum aus einigen Zeilen bestehend, in dieser ihrer allerdings unbefriedigenden Kürze der Vermuthung Raum geben, daß die ursprünglich ausgedehntere Fassung von späteren Kritikern oder selbst von gelehrten Abschreibern in diese kürzere Form gebracht worden, in der diese Abschnitte wenig mehr bieten, als die von Gellius selbst gesetzten Aufschriften. Oder sollen wir in derartigen Dingen nur einen Beweis der unvollendeten Gestalt erkennen, in welcher der Verfasser selbst sein Werk uns hinterlassen hat? Sollen wir in derartigen Aufzeichnungen nur Anhaltspunkte des Verfassers erkennen, die vorbehaltlich einer späteren, weiteren Ausführung in der Weise niedergeschrieben wurden, in der wir sie jetzt lesen, ohne daß jedoch diese vom Verfasser beabsichtigte Ausführung ihnen zu Theil geworden wäre? Es sind dies lauter Fragen, welche die Kritik des Gellius keineswegs unberücksichtigt wird lassen können; wir erinnern nur an Abschnitte, wie II, 5. 14. XVI, 15. XVII, 18. XX, 7. An diese Fragen werden sich noch manche andere knüpfen, deren Erledigung wol zu wünschen steht, aber von der sorgfältigsten Erforschung und Untersuchung der verschiedenen Handschriften des Gellius, welche an verschiedenen Orten und in verschiedenen Bibliotheken zerstreut sich noch vorfinden, bedingt ist; und wenn diese früher nicht in dem Umfange, den die Erledigung derartiger Fragen erheischt, unternommen ward, so haben wir jetzt allerdings Aussicht, zu dieser Erledigung zu gelangen, nachdem ein teutscher Gelehrter, der selbst an neunzig Handschriften des Gellius verzeichnet zu haben versichert [71]), die umfassendsten Verarbeitungen und Wanderungen unternommen und keine Mühe und Zeit gespart hat, dieses Ziel zu erreichen: sodaß wir nun wünschen können, von den Früchten dieser Studien uns baldigst in nähere Kenntniß gesetzt zu sehen. Es wird sich dann wol auch herausstellen, auf welchem Wege und durch welche Mittel der Text des Gellius zu uns gelangt ist und in wiefern spätere Kritiker, durch deren Hände dieser Text hindurchgegangen, dabei betheiligt gewesen sind oder nicht. Denn es findet sich bei den meisten Handschriften des Gellius, welche den zweiten Theil der Noctes Atticae, d. h. von Buch IX an enthalten, am Ende dieses Buches ein Epigramm [72]), das in einigen jüngern Handschriften zwar als *Epigramma Gellii* oder *Agellii* bezeichnet wird, in den besseren aber die Aufschrift *C. Aurelii Romuli* trägt, und uns seinem Inhalte nach, das Exemplar der Noctes Atticae, dem es beigeschrieben ward, als ein von Eustochius dem C. Aurelius Romulus geschenktes Exemplar bezeichnet:

Cecropias noctes doctorum exempla virorum
Donat habere mihi nobilis Eustochius,
Vivat et aeternum laetus bona tempora ducat
Qui sic diiecto tanta docenda dedit.

Hier entsteht nun zunächst die Frage, zu ermitteln, wer dieser *nobilis* Eustochius gewesen, welcher ein Exemplar der Noctes an einen C. Aurelius Romulus verschenkt, welcher, wenn man anders aus dem Worte *docenda* des letzten Verses einen solchen Schluß ziehen dürfte, ein Lehrer, etwa der Grammatik, gewesen: obwol der Ausdruck auch im Allgemeinen auf die eigene Belehrung des mit dieser Gabe beschenkten bezogen werden kann, sodaß dann Eustochius als der Lehrer, der gelehrte Grammatiker betrachtet werden muß, der seinem Schüler, dem Aurelius Romulus dieses Geschenk zukommen läßt. Das Letztere war auch die Ansicht Burmann's [73]), welcher unter diesem Eustochius sich einen gelehrten Grammatiker denkt, der mit Gellius sich in ähnlicher Weise beschäftigte, wie Calliopius mit Terentius, Mavortius mit Horatius, Asterius mit Virgilius u. s. w., wobei wir, was freilich bei

67) Vergl. z. B. Noctt. Att. XVI, 6, mit *Macrob.* Sat. VI, 9. 68) *Lupi* Epistol. 1 u. 5. 69) s. aus dem Monatsberichte der berliner Akademie der Wissenschaften. Februar 1847. S. 13; vergl. Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik. (Berlin) 1843. Sept. Nr. 60, wo Hertz bemerkt, an neunzig Handschriften des Gellius verzeichnet zu haben. 70) Daher auch in den Ausgaben des Lactantius von Walch und Lünemann; s. insbesondere *J. Th. Kreyssig*, De Gellii Noctt. Att. VI, 1 et *Lactant.* Epist. instit. divin. 29. (Misniae 1827. 4.)

71) s. M. Hertz in den Jahrbüchern für wissenschaftl. Kritik. (Berlin) 1843. Sept. Nr. 60. 72) Daraus ist dasselbe in die Anthologia Latina übergegangen, Lib. II. no. 236. ed. *Burmann.* T. I. p. 419, wo Burmann die weitern Nachweisungen gibt; bei *Meyer* no. 192. T. I. 73) s. ad Antholog. Lat. I. p. 421.

so manchen dieser uns meist nur noch aus einzelnen Notizen oder aus Unterschriften bekannten Grammatiker der Fall ist, jede weitere Auskunft oder Nachricht über die Person dieses Grammatikers vermissen. Denn die beiden Männer dieses Namens, welche in der griechischen Literatur vorkommen[74]), der gelehrte Arzt Eustochius, der die Schriften seines Lehrers Plotinus ordnete, und der Geschichtschreiber Eustochius, der die Geschichte des Kaisers Constans, sowie auch über Cappadocische und andere Alterthümer schrieb, können doch hier, wo es sich um einen gelehrten lateinischen Grammatiker späterer Zeit handelt, nicht in Betracht kommen, und dasselbe dürfte wol auch der Fall bei dem von Libanius Ep. 699 genannten Eustochius aus Palästina sein, wiewol an einen der beiden Letztgenannten, nach der Ansicht von Hertz[75]), gedacht werden könnte, was wir indessen bezweifeln möchten, indem doch jeder Anhaltspunkt fehlt, der diese Griechen mit dem Römer Eustochius einigermaßen verknüpfen kann. Auf diese Weise sind wir auch außer Stand, irgend eine Bestimmung, wenn auch nur annäherungsweise, der Zeit zu geben, in welcher eine solche Recension der Schriften des Gellius durch Eustochius stattgefunden. Ebenso wenig sind wir im Stande zu bestimmen, in welcher Weise und durch welche Veranlassung der Verlust des achten Buches herbeigeführt worden ist: daß dies schon früher geschehen ist, und weit über die Zeit hinausreicht, aus der die jetzt noch vorhandenen Handschriften des Gellius, mit Ausnahme des vaticaner Palimpsestes, stammen, läßt sich wol daraus entnehmen, daß die älteren Handschriften des Gellius, welche wir noch besitzen, entweder um die sieben ersten oder die zwölf letzten Bücher der Noctes Atticae enthalten[76]): eben das Abhandensein des achten Buches hat diese Theilung oder Trennung des Ganzen, wie man es nun nennen will, in diese zwei Abtheilungen, die sich fortan, jede getrennt von der andern, fortpflanzten, herbeigeführt. Das erwähnte Palimpsest[77]), das wir wol bis auf das fünfte oder sechste zurück datiren dürften, gibt uns darüber keinen Aufschluß, indem es nur Stücke der vier ersten Bücher und einige Lemmata enthält, mithin bis zu dem achten Buche nicht reicht. Doch wird allerdings damit für manche Punkte, welche bei Wiederherstellung des urkundlichen Textes die Kritik zu berücksichtigen hat, eine sichere Grundlage doch einigermaßen gewonnen sein, und wir zweifeln dann auch nicht, daß es dem Gelehrten[78]), welcher mit so vielem Eifer und gleicher Sorgfalt die urkundlichen Quellen des Gellius zu erforschen unternommen hat, auch gelingen werde, dies Verhältniß der einzelnen Handschriften zu einander mit Sicherheit zu bestimmen, die Familie der älteren, wie der jüngeren Handschriften festzustellen, und darnach den Einfluß zu bemessen, den jede auf die Gestaltung des Textes oder vielmehr auf die Wiederherstellung desselben, nach der urkundlichen Grundlage, soweit solches überhaupt möglich ist, ausüben muß.

Wenn wir nun zuletzt noch einen Blick auf die seit dem Wiederaufleben der alten Literatur und der Erfindung der Buchdruckerkunst erschienenen Abdrücke der Noctes Atticae werfen, so kann es hier nicht unsere Absicht sein, ein vollständiges Verzeichniß aller dieser Ausgaben und Abdrücke zu liefern, wie dies mit mehr oder minder Erfolg von mehren Gelehrten versucht worden ist; wir begnügen uns die namhafteren und bemerkenswerthen Ausgaben hier anzuführen und verweisen Denjenigen, welcher die verschiedenen, früher ziemlich zahlreichen Ausgaben des Gellius in ihrer Vollständigkeit näher kennen zu lernen wünscht, auf die Verzeichnisse, welche von den verschiedenen Ausgaben theils bei Funccius De veget. L. Lat. senect. IV. §. 12, dann bei Fabricius Bibl. Lat. III. p. 6 fg. ed. *Ernesti*, in den Ausgaben des Gellius von Gronovius (von 1706) p. XXXXX fg., von Longolius (Praefat. §. XXIIII.), in der zweibrücker (in welcher Fabricius wieder abgedruckt ist), bei Lion in der Praefat. p. XV fg. XIX fg., am genauesten wol bei Schweiger, Handb. der class. Bibliograph. II, 1. p. 375 fg. sich aufgestellt finden.

Als die erste gedruckte Ausgabe des Gellius haben wir jedenfalls eine zu Rom im Jahre 1469 erschienene anzusehen, welche, wenigstens in dem vor uns liegenden Exemplar, ohne eigentlichen Titel ist, aber am Schluß des Ganzen die Unterschrift enthält: „Anno Christi MCCCCLXIX Paulo reguante II anno ejus V die vero XI mensis Aprilis. In domo Petri de Maximis." Diesem Abdruck liegt eine keineswegs vorzügliche Handschrift zu Grunde, sondern eine ziemlich mittelmäßige neueren Ursprungs: Johann Andreas, Bischof von Aleria, welcher das Ganze leitete, klagt daher auch in der langen, dem Texte vorangehenden Epistel an den Papst Paul II., eben sehr über die Schwierigkeiten und Mühen seines Unternehmens, als er andererseits die Vorzüge des Gellius hervorhebt. Es geben aber die nächstfolgenden Ausgaben nur den Text dieser Ausgabe: so die zweite, von denselben Druckern veranstaltete römische Ausgabe vom Jahre 1472 Fol., die zu Venedig 1472 von Nic. Jansen Fol. veranstaltete, und eine zweite ebendaselbst durch Andr. Jacob. Catharensis 1477. Fol. besorgte, eine zu Breschia (Brixiae) 1485. Fol., Venedig 1489. Fol. und 1493. Fol. u. s. w. Erst in den von Philipp Beroaldus besorgten Ausgaben finden wir der Verbesserung des oft entstellten Textes eine nähere Sorgfalt zugewendet, zuerst in der zu Bologna 1503 (per Benedict. Hectoris fol.) erschienenen und dann in der davon genommenen, von J. Pet. Feretrius geleiteten Ausgabe, in der, wie auch auf dem Titel ausdrücklich angegeben ist, die Aufschriften des fehlenden achten Buches zuerst abgedruckt stehen, zu Venedig 1509. Fol. bei Johannes de Tridino. Dem hier gegebenen Texte folgen die nächsten Ausgaben, insbesondere die pariser (1511. 4. in aedibus Ascensianis impensis Jo. Parvi). Zu der florentiner Ausgabe (Florent. 1513. Phil. de Giunta) versichert der Herausgeber, Karl Aldobrandini, in dem an Lorenz von Medici gerichteten Vorwort, den Text des

74) s. meine Notiz in Pauly, Realencyklopädie. 3. Bd. S. 316. 75) In dem oben angef. Monatsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin S. 7. 76) s. Hertz a. a. O. S. 9. 77) s. das Nähere darüber bei Hertz in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1846. Nr. 86. 87. 78) s. Hertz in dem angef. Berichte S. 9 fg.

Gellius aus einer (Mediceischen) Handschrift und andern Codd. verbessert zu haben: und ebenso bietet auch die von Jo. Bapt. Egnatius besorgte Aldiner Ausgabe (Venet. in aedibus Aldi et Andreae soceri m. Sept. 1515.) eine Recognition des Textes dar. Hiernach richten sich die nächstfolgenden Ausgaben, die strasburger von 1517. Fol. mit einer Vorrede von Nic. Gerbelius, die basler von 1519. (apud Andr. Cratandrum, sumtu *Jud. Horuken* 1519. fol.), die nur wenige Abweichungen von dem Aldiner Texte zu erkennen gibt: und ebenso wenig bieten im Ganzen die nächstfolgenden Ausgaben, die pariser (1519. fol. in aedibus Jodoci Badii), die von Hittorp besorgte cölner (1526 fol. in aedibus Eucharii Cervicorni sumtu et aere Godofredi Hittorpii) und die weiter zahlreich in demselben Jahrhundert an verschiedenen Orten, namentlich zu Paris, Cöln, Lyon, erfolgten Abdrücke. Eine Revision des Textes, der an manchen Orten eine bessere Gestalt erhielt, finden wir zuerst wieder in der von Henricus Stephanus (Henri d'Etienne) besorgten Ausgabe, bei der auch Lud. Carrio guten Beistand leistete; dieselbe führt den Titel: *A. Gellii* Noctes Atticae, quas nunc primum a magno mendorum numero magnus vett. exemplarium numerus repurgavit. Hr. Stephani noctes aliquot Parisinae, Atticis Gellii noctibus invigilatae. *Ejusdem Hr. Stephani* annotatt. in alios Gellii locos prodibunt cum notis L. Carrionis prelo jam traditis. (Paris. 1585.) Nicht allen Exemplaren finden sich die werthvollen Noten L. Carrio's beigefügt, die übrigen hier versprochenen Anmerkungen von H. Stephanus sind aber, unseres Wissens, nie im Druck erschienen. Diesen Text des Stephanus geben die nächstfolgenden Ausgaben, namentlich die frankfurter von 1603, die genfer 1609. 12. und andere, bis Joh. Fried. Gronovius eine neue Recension des Textes zu geben suchte, wobei ihm auch einige handschriftliche Hilfsmittel zu Gebote standen, in folgender Ausgabe: *A. Gellii* Noctes Atticae. Editio nova et prioribus omnibus docti hominis cura castigatior (Amstelodami apud Ludovicum Elzevirium 1651). Diese Ausgabe ward einige Male wieder abgedruckt, ihr Text liegt auch der folgenden Ausgabe zu Grunde, bei welcher auch noch einiges Andere, was jedoch von keiner besondern Bedeutung ist, benutzt ward: *A. Gellii* Noctes Atticae cum selectis novisque commentariis et accurata recensione *Ant. Thysii* et *Jac. Oiselii* (Lugdun. Batav. 1666). Ohne Werth ist die sonst schon gedruckte Ausgabe ad usum Delphini, cum interpretatione et notis *Jac. Proust* (Paris 1681. 4.); beachtenswerth dagegen für die Textes-Kritik eine zweite von J. Fr. Gronovius zu Leyden 1687 besorgte Ausgabe, die jedoch durch die folgende, von dem Sohne desselben, Jacobus Gronovius, veranstaltete Ausgabe weit überragt wird, ebenso sehr von kritischer Seite her, durch manche Verbesserung des Textes, wie von exegetischer Seite, in sofern sie auch das Wesentlichste von dem aufgenommen hat, was andere Herausgeber und Erklärer des Gellius bisher beigebracht hatten. Der Titel dieser Ausgabe, die bis jetzt noch immer unter allen Ausgaben des Gellius die erste Stelle einnimmt, und darum für den Gelehrten nicht entbehrlich ist, lautet: *A. Gellii* Noctium Atticarum libri xx, prout supersunt quos ad libros msstos novo et multo labore exegerunt, perpetuis notis et emendationibus illustraverunt *Joh. Frid.* et *Jac. Gronovii.* Accedit *Gasp. Scioppii* integra Mss. duorum codd. collatio, *Petri Lambecii* lucubrationes Gellianae et ex *Lud. Carrionis* castigationibus utilia excerpta ut et selecta variaque commentaria ab *Ant. Thysio* et *Jac. Oiselio* congesta (Lugduni Batavorum 1706. 4. apud Corn. Boutesteyn et J. du Vivie). Von geringerem Umfang, und ohne namhafte Veränderungen im Texte, aber mit einer guten Einleitung über die Lebensverhältnisse des Gellius und den Charakter seiner Schrift ist die Ausgabe von P. D. Longolius zu Hof (Curiae Regnitian.) 1741; einen Abdruck des Textes der Gronovius'schen Ausgabe, mit einigen Excursen juridischen Inhalts enthält die Ausgabe von F. L. Conradi zu Leipzig 1762. 2 Part.; denselben enthält auch die zweibrücker Ausgabe von 1784 in 2 Voll., und im Ganzen auch die wenig Neues bietende Ausgabe von Lion, die, wenn man von dem Tauchnitzer Abdruck (Leipzig 1835. 12.) absieht, die Reihe der bis jetzt vorhandenen Ausgaben des Gellius abschließt: *A. Gellii* Noctes Atticae. Collatis Mss. Guelferbyt. et editt. vett. recensuit, annotatt. critt. etc. illustravit indicibusque copiosissimis instruxit *Alb. Lion.* Gotting. 1824 u. 1825. II. Voll., ein bloßer Textesabdruck davon, ibid. in einem Bande. Diesen Ausgaben läßt sich noch anreihen die Bearbeitung der Stücke des Gellius juristischen Inhaltes aus den drei ersten Büchern in folgender Schrift: *A. Gellii* quae ad jus pertinent. Recogn., comment. critic. instruxit *Iwan de Gloeden.* Series I. (lib. I.—III.) Rostoch. 1843.

Die beiden Abhandlungen von Cramer ähnlichen Inhaltes haben wir schon oben angeführt, und ebenso einige andere auf Gellius und sein Werk bezügliche Abhandlungen und Schriften von H. Stephanus, Lambecius, Falster, Kreyßig bereits namhaft gemacht, sodaß wir hier blos noch an die wohl zu beachtenden Observationes et Emendationes in A. Gellium von Chr. Falster in dessen Amoenitatt. philologg. (Amstelodam. 1729.) T. III. p. 211 seq., und an die nicht bedeutenden Problemata Gelliana von Jul. Cäsar Scaliger, Amsterdam 1651. 12., erinnern; einige Stellen des Gellius, die auf die Dialektik der Alten sich beziehen, werden behandelt in *Fr. Rappolt*, Logica Gelliana. (Lips. 1654. 4.) Die unter dem Titel: Polydori Tardiolae s. D. Antonii Gatti Agellius vindicatus 1702 zu Mailand erschienene Schrift ist, nach der Angabe des Fabricius [79]), in ihrem Inhalt weniger auf Gellius bezüglich, als auf einen Beamten jener Zeit, wobei von einer Stelle des Gellius (XVI, 13) der Ausgang genommen wird. Ebenso können wir einige andere Abhandlungen, die von geringerem Belang erscheinen und bei Schweiger [80]) namhaft gemacht sind, übergehen, um noch einige Übersetzungen in neuere Sprachen anzuführen. Eine vollständige teutsche Über-

79) Bibl. Lat. III. p. 12. 13. ed. *Ernest.* 80) a. a. O. S. 380 u. 381.

setzung des Gellius ist bis jetzt nicht erschienen; eine theilweise bietet die Schrift: „Fragmente der alten Geschichte und Philosophie, aus den attischen Nächten des A. Gellius gesammelt und übersetzt mit beigefügten Anmerkungen von A. H. W. von W. (Walterstern) Lemgo 1785. [81])," worin Alles, was auf lateinische Sprache und Grammatik sich bezieht, übergangen ist; ferner: W. L. Steinbrenner, Erzählungen nach A. Gellius. (Zerbst 1829.)

Eine englische Übersetzung von W. Beloe (the attic nights of Aulus Gellius translated in to english by *W. Beloe*) erschien in drei Bänden zu London 1795, eine französische schon in den Jahren 1776—1777 zu Paris und Brüssel in 3 Voll. 12. von Jos. Douzé de Verteuil (Les Nuits attiques d'Auln Gelle traduites accompagnées d'un commentaire et distribuées dans un nouvel ordre par *l'Abbé de V.*), eine zweite von Victor Berger, zu Paris 1820. 3 Voll., und eine dritte von Chaumont, Felix Flambart und Buisson zu Paris 1845 (b. Panckoucke): bei diesen beiden Übersetzungen findet sich auch der lateinische Text vis-à-vis beigefügt.

Andere Versuche, die schon früher, wie noch in neuester Zeit für eine neue Bearbeitung des Gellius gemacht wurden, sind bis jetzt ohne Erfüllung geblieben; sie können nur zeigen, wie sehr man auch schon früher das Bedürfniß fühlte, diesen Schriftsteller in der Weise zu bearbeiten, wie es seine Wichtigkeit und Bedeutung in der That erfodert. Wir können die Reihe derjenigen Gelehrten [82]), welche ein solches Unternehmen ins Auge gefaßt hatten, schon mit Justus Lipsius [83]) beginnen, und ihm einen Joseph Scaliger, Joh. Wower [84]), Joh. Pricäus, Cornelius van Dalen und Andere an die Seite stellen; später war es Falster, der eine neue Ausgabe des Gellius beabsichtigte, und zu diesem Zweck die oben schon erwähnten Schriften, welche auf Gellius und dessen Werk sich beziehen, erscheinen ließ, ohne jedoch weiter in der Ausführung seines Unternehmens gelangt zu sein. Nach ihm war es der gelehrte Jurist Cramer [85]), welcher eine neue Bearbeitung des Gellius sich angelegen sein ließ, und auch zu diesem Zweck einen handschriftlichen Apparat zusammenzubringen bemüht war, wie ihn jetzt M. Hertz [86]) in weit umfangreicherer Weise zusammengebracht und dadurch uns die sichere Aussicht eröffnet hat, dem dringenden und fühlbaren Bedürfniß einer neuen kritischen Ausgabe, die uns den auf seine ältesten urkundlichen Quellen zurückgeführten Text dieses Schriftstellers bringt, in einer befriedigenden Weise abzuhelfen. Allerdings wird diesem Bedürfniß zuerst Genüge geschehen müssen: für die Erklärung des Einzelnen, welche bei der Mannichfaltigkeit der mitgetheilten Nachrichten fast in alle Zweige der alten Literatur eingreift, wird dann auch ein sicherer Boden gewonnen sein, auf welchem das Viele, was hier noch zu leisten übrig geblieben ist, auch mit Erfolg geleistet werden kann.

Noch wird am Schlusse dieses das *Gellianum Collegium* zu erwähnen sein, eine gelehrte Gesellschaft, die sich gegen die Mitte des 17. Jahrh. zu Leipzig durch freien Zusammentritt einzelner gelehrten Männer gebildet hatte, welche in ähnlicher Weise, wie uns dies Gellius von seinen Zeitgenossen meldet (s. besonders die oben schon näher besprochene Stelle der Noct. Att. XVIII, 2), zusammenkamen, um über Gegenstände der philologischen Wissenschaft sich in freier Weise zu besprechen; am ersten Advent des Jahres 1641 war die Stiftung geschehen, dieser Tag daher auch alljährlich als Stiftungstag gefeiert; sonst kamen die Glieder gewöhnlich Sonntags nach dem Gottesdienste zusammen; auch hielt man eigene Annales, in welche die Begebnisse dieser Gesellschaft verzeichnet wurden, an deren Stelle nachher das *Collegium Anthologicum*, das dieselben Zwecke verfolgte, und soweit wir wissen, noch gegen die Mitte des 18. Jahrh. bestand, getreten ist; s. das Nähere in Gebauer: Historia Gelliani et Anthologici collegiorum Lipsiensium vor den Dissertationes Anthologicae (Lips. 1733.) und bei Feller in der Praefat. ad Flores philosoph. ex Virgilio.

Außerdem kommt der Name Gellius noch einige Male, wie schon oben bemerkt worden, im römischen Alterthum vor: die meisten dieses Namens sind uns jedoch nicht näher bekannt; als einigermaßen bekannt dürften wir noch den Geschichtschreiber Cn. Gellius bezeichnen, welcher in eine frühere Periode fällt, und jedenfalls vor das Zeitalter des Cicero zu setzen ist, demnach der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts der Stadt Rom etwa angehören dürfte. Denn da er ein Ereigniß des Jahres 608 u. c. in seinem Werke erwähnt hatte [87]), so muß er wol nach dieser Zeit gelebt und geschrieben haben, etwa zu den Zeiten Sulla's oder nach denselben, wie H. Meyer [88]) vermuthet. Ebendeshalb werden wir auch kaum in ihm den Cn. Gellius erkennen dürfen, gegen welchen Cato der Ältere zur Vertheidigung des L. Turius auftrat, da Cato schon 605 u. c. gestorben ist, und diese Rede, die uns eigentlich nur noch aus einer Mittheilung in den Noctt. Attice. des andern Gellius (XIV, 2.) bekannt ist — denn die übrigen Fragmente sind ebenso unbedeutend als unsicher [89]) — wol kaum in die letzten Lebensjahre des Cato zu verlegen sein wird. Es wird demnach der Gegner Cato's in einem älteren Cn. Gellius zu suchen sein, welcher von dem uns etwas besser bekannten, und etwas jüngeren Cn. Gellius zu unterscheiden ist. Der Letztere muß aber unter den älteren römischen Geschichtschreibern oder Annalisten eine ziemlich bedeutende Stelle eingenommen haben, da wir ihn aus einer Reihe von Anführungen, die sich theils bei lateinischen Schriftstellern der späteren Zeit, theils bei Dionysius von Halicarnaß finden, als den Verfasser eines Werkes kennen lernen, das von sehr bedeutendem Umfange gewesen

81) s. das Nähere darüber in: J. F. Degen, Versuch einer vollständigen Literatur der teutschen Übersetzungen der Römer. (Altenburg 1794.) I. S. 156 fg. 82) Vergl. über diesen Punkt die Angaben bei Fabricius a. a. O., bei Gronovius vor seiner Ausgabe S. XXXXX. 3, bei *Longolius*, Praefat. §. XXVIII. 83) s. Electt. II, 3 und Sel. Epist. I, 70. 84) *Wower*, Epist. I, 14. 49; II, 18. 65. 67. 85) Vergl. dessen Kleine Schriften von Ratjen S. 57 fg. 86) s. die oben schon angeführten Mittheilungen desselben.

87) s. *Censorinus*, De die natal. Cap. 17. 88) Oratt. Romm. Fragmm. p. 141 der zweiten Ausg. 89) s. das Nähere überhaupt bei Meyer a. a. O. S. 140—142.

sein muß, und demnach die Geschichte Roms, namentlich die ältere in größerer Ausdehnung, bis gegen die Zeit des Verfassers hin behandelt hatte. Es führte dasselbe, wie einige bestimmte Anführungen wenigstens zeigen können, den Titel Annales [90]) und begann jedenfalls mit der Geschichte der Gründung Roms und dem Königthume des Romulus, worüber Gellius ziemlich ausführlich gewesen sein muß, da, nach einer Anführung aus dem dritten Buche zu schließen, dieses noch mit der Geschichte von Tatius sich beschäftigte [91]). Ebenso finden wir aus einer andern Anführung [92]), daß die Erzählung von der Verheerung Roms durch die Gallier in dem funfzehnten Buche vorkam; das dreiunddreißigste muß die Geschichte des zweiten punischen Krieges behandelt haben [93]); ja an einer Stelle des Grammatikers Charisius [94]), die aber nur Ein Wort enthält, wird sogar ein siebenundneunzigstes Buch angeführt, wenn anders die Zahl selbst richtig ist, die jedoch im Allgemeinen, wenn wir bedenken, daß erst mit dem dreiunddreißigsten Buche Gellius zu dem zweiten punischen Kriege gelangt war, und daß er sein Geschichtswerk, wie die bereits erwähnte Angabe beweist, bis in das 7. Jahrh. der Stadt, also bis auf seine Lebenszeit, ausgedehnt hatte, kaum ein Bedenken wird erregen können. Wir haben also jedenfalls hier an ein äußerst umfassendes geschichtliches Werk zu denken, und werden es um so mehr beklagen müssen, daß im Ganzen nur wenige und auch nicht bedeutende Bruchstücke daraus sich erhalten haben. Livius scheint dasselbe kaum benutzt zu haben: wenigstens liegen keine Spuren dieser Benutzung vor: ob davon der Grund in der allzu großen Eile des Livius, und in einem Mangel an Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu suchen ist, wie Krause [95]) annimmt, möchten wir darum noch nicht behaupten, zumal da zu einer solchen Behauptung uns doch eigentlich aller Grund abgeht, indem Livius auch durch andere Rücksichten bestimmt worden sein kann, von diesem umfangreichen Werke weniger Gebrauch zu machen. Und dasselbe mag auch von Plutarchus gelten, bei dem wir gleichfalls keine bestimmte Spur einer Benutzung des Gellius wahrnehmen, darum aber doch wol kaum berechtigt sind, ihm Eile oder Mangel an Genauigkeit deshalb vorzuwerfen. Dionysius [96]) hat ihn allerdings in der älteren Geschichte Roms, namentlich aus der Zeit der Könige, einige Male angeführt und scheint hienach allerdings ein gewisses Gewicht auf diesen Schriftsteller gelegt zu haben, der vielleicht, wie die Mehrzahl der älteren Annalisten und Geschichtschreiber von Seiten der Darstellung, in Sprache und Ausdruck minder anziehend war [97]), und deshalb in späteren Zeiten wenige Leser gefunden hatte, auch von den Grammatikern und Sprachforschern minder benutzt ward. Sonst geht allerdings aus den einzelnen Anführungen, welche von diesem Werke sich erhalten haben, eine gewisse Sorgfalt und Genauigkeit hervor, mit welcher allerdings dieser Annalist die ältere Geschichte Roms behandelt hatte [98]). Indessen wird sich bei dem geringen Umfange aller dieser Bruchstücke kaum mit gehöriger Sicherheit darüber entscheiden lassen: eine Zusammenstellung dieser Bruchstücke bieten die älteren Sammlungen der Fragmenta historicorum Romanorum von Popma u. A., insbesondere die Sammlung des Sallustius von Havercamp und daraus in Frotscher's Abdruck (Lips. 1825 fg.) T. I. p. 419 seq., insbesondere bei A. Krause: Vitae et Fragmenta veterum historicorum Romanorum. (Berolin. 1833.) p. 202 seq. Vergl. auch *G. J. Voss* de historicc. Latt. 1, 8. Von diesem Cn. Gellius halten wir nicht verschieden den in einer Stelle des Vopiscus (Probi vit. zu Anfang) zugleich mit Sallustius und Cato als „historicus" genannten Gellius [99]); ja wir möchten auf ihn selbst die Stelle des Nonius s. v. bubo p. 194 beziehen, wo ein *Agellius Historiarum lib. I.* citirt wird, mithin mit Popma die Veränderung Cn. Gellius vorziehen, indem das Citat *Historiarum* für das etwa erwartete *Annalium* kein Bedenken erregen kann, wenn man erwägt, wie bei diesen Grammatikern beide Ausdrücke oftmals promiscue von einem und demselben Werke, das in den Kreis der älteren römischen Geschichtschreibung fällt, gebraucht werden. Lesen wir freilich mit Augustinus an dieser Stelle Asellio statt Agellius (was jedenfalls fehlerhaft ist), so fällt jede Beziehung auf den Annalisten Gellius weg. Ebenso wenig können wir uns entschließen, neben dem Annalisten Cn. Gellius, noch einen andern Geschichtschreiber Roms in der Person eines Sextus Gellius anzuerkennen, welcher einzig und allein in einer Stelle der unter des Aurelius Victor Namen gehenden Schrift De origine gentis Romanae [1]) citirt wird, selbst angenommen, daß die Lesart richtig und kein Verderbniß sei. Aber bei dem höchst verdächtigen und mehr als zweifelhaften Charakter der ganzen Schrift, die von einigen Gelehrten [2]) für ein Machwerk neuerer Zeit gehalten wird, wird auch dieses Citat sehr verdächtig und darum ungenügend, wenn ein zweiter Gellius, als römischer Geschichtschreiber, durch den Vornamen Sextus von dem andern (Gnejus) unterschieden, aufgestellt werden sollte. Selbst die schon vorher angeführte Stelle des Cicero, wenn wir die Vulgärlesart (Gellii im Plural) beibehalten, wird, wegen der Allgemeinheit der Fassung, als hinreichender Beweis für die Annahme eines doppelten römischen An-

90) Es heißt z. B. bei *Macrobius*, Sat. I, 16: „Gellius *annalium* libro quintodecimo;" in ähnlicher Weise bei *Gellius*, Noctt. Att. XVIII, 12, bei *Servius* ad *Virgil.* Georg. IV, 390. *Annalis tertius* wird bei Gellius (Noctt. Att. XIII, 22) citirt. 91) s. bei *Gellius*, Noctt. Att. XIII, 22. 92) *Macrob.* Sat. I, 16. 93) *Charis.* I. p. 40; vergl. *Priscian.* VII. p. 750, wo wol statt XXX zu setzen ist XXXIII, wie Krause (p. 206) richtig bemerkt. 94) *Charis.* I. p. 40. 95) Vitt. et Fragmm. hist. Romm. p. 203. Vergl. *Lachmann*, De fontibb. Livii I. p. 45. 96) s. Antiqq. Romm. II, 31. 72. 76; IV, 6; VI, 11; VII. I. 97) Wir schließen dies nach der Äußerung Cicero's (De legg. I, 2): „Ecce autem successere huic *Gellii* (nach Niebuhr, Röm. Gesch. II. S. 10, wäre zu lesen *Cn. Gellius*) Clodius. Asellio: nihil ad Caelium, sed potius ad antiquorum languorem atque inscitiam.

98) Vergl. Krause a. a. O. S. 203, der in seinem Lobe zu weit geht, indem die wenigen Bruchstücke kaum ein solches Lob gehörig begründen können. 99) Vergl. bei Krause S. 212.

1) Die Worte selbst in dieser von der Lavinia handelnden Stelle lauten: „ut scribant Gajus Caesar et *Sextus Gellius* in origine gentis Romanae." s. dazu Krause S. 209 fg. 2) s. die Nachweisungen in meiner Geschichte der römischen Literatur. §. 256. 3. Ausg.

nalisten Gellius gelten können: wie denn auch in einer analogen Stelle des Dionysius Antiqq. Romm. I, 7., in welcher in der Reihe der älteren römischen Geschichtschreiber, nach einigen zuerst genannten Namen, dann *Αἴλιοί τε καὶ Γέλλιοι καὶ Καλπούρνιοι καὶ ἕτεροι πρὸς τούτοις συχνοὶ ἄνδρες οὐκ ἀφανεῖς* genannt werden, Niemand die hier im Plural gebrauchten Namen auch auf eine wirkliche Mehrheit von damit bezeichneten Männern wird zurückführen wollen, indem hier ebenso gut wie an den Einen Q. Älius Tubero und an den Einen L. Calpurnius Piso auch nur an den Einen Cn. Gellius zu denken ist[3]).

Dagegen ist jedenfalls verschieden der von Trebellius Pollio in der Vita Tetrici junioris (Trigint. tyr. 25) angeführte Gellius Fuscus, auf dessen Bericht Trebellius in der Angabe der Vermögensverhältnisse des Tetricus sich stützt. Indessen ist die Lesart nicht ganz sicher, indem die pfälzer Handschrift Agellius hat, was auf A. Gellius führen würde, während Salmasius lieber Arellius Fuscus lesen will.

Außer diesen, in der Geschichte der Literatur bemerkenswerthen Namen kommt auch sonst noch einige Male der Name Gellius bei Cicero und Tacitus, wie selbst auf Münzen vor[a]). Wir rechnen dahin den von Cicero[4]) unter den Rednern der früheren Periode, also aus den Zeiten des Antonius und Crassus, angeführten L. Gellius, dessen Rednergabe allerdings durch die großen hervorragenden Redner seiner Zeit, wie die beiden genannten, etwas in Schatten gestellt ward, da ihn Cicero als einen Mann bezeichnet, bei dessen preiswürdigen Eigenschaften auch seine Mängel nicht übersehen werden können, obwol er sonst ein Mann von Kenntnissen und Bildung war und auch rednerische Übung besaß, da er vielfach in Processe verwickelt war, und während seines längeren Lebens sich jederzeit seinen (politischen) Freunden nützlich erwies. Da er mithin ein hohes Alter erreicht hat, so werden wir wol auf ihn auch eine andere Stelle derselben Schrift[5]) beziehen dürfen, in welcher Cicero einen L. Gellius, welcher sich als Contubernalis des C. Papirius Carbo während dessen Consulat (also 634 u. c.) selbst bezeichnet hatte, als seinen Freund (familiaris noster) anführt. Denn an den andern gleichnamigen Freund und Genossen Cicero's hier zu denken, geht schon um der Zeitverhältnisse willen nicht an. Dieser: L. Gellius Poplicola war jedenfalls ein angesehener römischer Staatsmann, der durch gleiche politische Gesinnung mit Cicero eng verbunden erscheint. So sehen wir ihn um das Jahr 680 u. c. als Vertheidiger des Senators M. Octavius Ligur[6]) und zwei Jahre nachher, 682 u. c., finden wir ihn als Consul zugleich mit Cn. Cornelius Lentulus[7]) und mit diesem den Spartacus und dessen Aufruhr bekämpfend; in dieses Consulat fällt ein nach dem Wunsche des Senats vorgebrachtes Gesetz (lex Gellia et Cornelia), wonach diejenigen, welchen Cn. Pompejus das römische Bürgerrecht einzeln verliehen, auch als römische Bürger anerkannt werden sollten[8]). Auch besitzen wir noch aus diesem Consulat einige Münzen, in welchen er als *Lucii filius* bezeichnet wird[9]), sodaß wir in ihm vielleicht den Sohn des vorher genannten, jedenfalls älteren, L. Gellius anzuerkennen haben. Zwei Jahre nach dem Consulat finden wir ihn mit seinem Collegen Cn. Lentulus als Censor (684 u. c.) von dem ihm zustehenden Rechte der Bestrafung Gebrauch machend gegen schlechte Richter[10]); nach einer Angabe des Asconius[11]) soll er und sein College Lentulus den C. Antonius aus dem Senat gestoßen haben. Bei der Catilinarischen Verschwörung stand er auf Seiten des Cicero, und sprach sich im Senat für die Bestrafung der Catilinarier aus[12]); auch war er derjenige, welcher sich im Senat dahin aussprach, daß Cicero wegen Entdeckung dieser Verschwörung die Bürgerkrone von Seiten des Staats verdient habe[13]); denn, sagte er, wäre Cicero damals nicht Consul gewesen, so wäre der Staat gänzlich zu Grunde gegangen[14]). Von andern Acten seiner politischen Thätigkeit wissen wir wenig; wir werden aber in ihm wol den Gellius erkennen dürfen, der, als Legat des Pompejus (689) im Piratenkriege, von diesem mit dem Oberbefehle in dem tuscischen Meere betraut ward[15]); ebenso scheint er in früherer Zeit, vor seinem Consulat, schon die Prätur, wie dies allerdings in der Sitte begründet war, bekleidet und dann eine Provinz mit proconsularischer Würde angetreten zu haben, wenn wir nämlich anders auf diesen Gellius die Mittheilung Cicero's beziehen dürfen, wonach derselbe zu Athen die Philosophen zusammenberufen und angegangen, fürderhin von ihren unnützen Streitigkeiten abzulassen: wozu er ihnen seine guten Dienste angeboten[16]). Ist hier nun wirklich

3) So dachte auch Orelli im Onomast. Tullian. p. 269. Anders Krause a. a. O., der einen Annalisten *Sextus Gellius* hiernach annimmt, und am Ende noch gar einen dritten: *A. Gellius*, den oben aus Nonius und Vopiscus angeführten. a) „über die folgenden vergl. oben den Artikel Gellii." D. Red. 4) Brut. Cap. 47. §. 174: „Horum (des Crassus, Antonius und Philippus) aetati prope conjunctus L. Gellius non tam vendibilis orator quam ut nescires quid ei deesset. Nec enim erat indoctus nec tardus ad excogitandum nec Romanarum rerum immemor et verbis solutus satis: sed in magnos oratores inciderat ejus aetas: multam tamen operam amicis et utilem praebuit atque ita diu vixit, ut multarum aetatum oratoribus implicaretur, multum etiam in causis versaretur. 5) *Cicero*, Brut. 27. §. 105. Vergl. *Ellendt* ad Brut. p. 125.

6) *Cicero* in Verr. Accus. I, 48. §. 125. 7) ibid. II, 39. §. 95. *Plutarch*. Vit. Crass. Cap. 9. p. 548. *Livius*, Epit. XCVI. 8) s. *Cicero* pro Balbo Cap. 8 u. 14. 9) s. bei *Rasche*, Lexic. Rei numar. T. II. P. I. p. 1348. 10) *Cicer.* pro Cluent. Cap. 42. Ein anderer Fall bei *Plutarch*. Vit. Pompej. Cap. 22. p. 630. 11) In tog. candid. p. 84. ed. *Orell.* 12) s. *Cicero* ad Attic. XII. 21. 13) *Gellius*, N. Att. V, 6: „Hac corona civica L. Gellius, vir censorius, in senatu Ciceronem consulem donari a republica censuit, quod ejus opera esset atrocissima illa Catilinae conjuratio detecta vindicataque." s. auch *Cicer*. in Pis. 3. Ein anderer Fall bei *Plutarch*. Ciceron. Vit. 26. Der ebendaselbst Cap. 27 vorkommende *Marcus Gellius* ist nicht weiter bekannt. 14) *Cicero* ad Quirit. post redit. 7. §. 17, wo dem Gellius die folgenden Worte über Cicero in den Mund gelegt werden: „Si ego Consul, cum fui, non fuissem, rempublicam funditus interituram fuisse." 15) *Florus* III, 6, 8: „Gellius Tusco mari impositus." 16) *Cicero*, De Legg. I, 20, wo Cicero den Atticus sagen läßt: „Quia me Athenis audire ex Phaedro meo memini, *Gellium*, *familiarem tuum*, quum proconsule ex praetura in Graeciam venisset, Athenis philosophos, qui tum erant, in locum unum convocasse ipsisque

an diesen Freund Cicero's zu denken, so würde, wegen der in der Stelle bei Cicero vorausgehenden Worte L. Gellio mortuo, daraus sich folgern lassen, daß dieser Gellius zu der Zeit, in welche die Abfassung der Schrift De legibus fällt, also um 702 u. c.[17]), nicht mehr am Leben gewesen, sondern zuvor verstorben. Schon aus diesem Grunde könnten wir den Gellius, welcher nach der Erzählung des Dio Cassius (XLVII, 24) zuerst dem Brutus und dann auch dem Cassius nachstellt, keineswegs in diesem Gellius Publicola den Freund des Cicero erkennen, wenn nicht überhaupt die Lesart bei Dio verdächtig wäre, und aus Γάλλιος wahrscheinlich Δέλλιος herzustellen ist, wie schon Reimarus bemerkt hat[18]).

Dagegen ist uns aus Cicero[19]) der Bruder dieses Gellius bekannt, ein römischer Ritter, Stiefsohn des L. Marcius Philippus, der im Jahre 663 u. c. das Consulat bekleidete, aber seinem andern mit Cicero so befreundeten, von diesem so hochgestellten Bruder durchaus ungleich und unwürdig, indem er ganz entgegengesetzten Richtungen folgte; denn er hielt es mit Clodius und dessen Anhang, war daher auch als Zeuge gegen den von Cicero vertheidigten Sestius aufgetreten[20]), und wird von Cicero als einer der ärgsten Wühler und Unruhestifter in jener Zeit bezeichnet[21]). Seine weiteren Schicksale sind uns nicht bekannt; auf ihn können wir vielleicht zwei Münzen beziehen[22]), welche auf der einen Seite den Triumvir Antonius enthalten; auf der einen Münze ist dieser L. Gellius als Quaestor Provincialis genannt, auf der andern erscheint er als Praetor. Vielleicht ist er auch der L. Gellius L. F. L. N. Poplicola, der im Jahre 717 u. c. (36 a. Chr.) das Consulat bekleidete[23]), indem aus dieser Zeit kein anderer Gellius uns mehr bekannt ist. Aber der in dem Briefe des Plancus (aus dem Jahre 711) an Cicero genannte L. Gellius kann hierher nicht bezogen werden[24]). Von dem Juristen Publicius Gellius[25]), einem der Schüler des berühmten Servius Sulpicius Rufus, wird er jedenfalls zu unterscheiden sein.

Unter Tiberius kommt ein Gellius Poplicola als Quästor des Sejanus, aber auch als einer der Ankläger desselben vor[26]), ohne daß jedoch über ihn etwas Näheres bekannt wäre; einen Gellius Rufus, Proconsul von Nicäa aus der Zeit des Claudius, lernen wir aus einer Münze kennen[27]); endlich einen Gellius Maximus aus einer Nachricht des Dio Cassius[28]); er war unter Heliogabalus Befehlshaber einer Legion, und ward wegen eines von ihm versuchten Aufstandes hingerichtet, um 221 p. Chr. (*Baehr.*)

GELLIUS (Johann Gottfried), geb. am 27. April 1732 in Dresden, studirte zu Leipzig Theologie und erlangte dort die Magisterwürde. Um ein Predigtamt sich zu bewerben, harmonirte nicht seinen Neigungen. Er zog die Unabhängigkeit eines Privatgelehrten jeder Anstellung vor. Leipzig ward sein bleibender Aufenthalt. Seine gründlichen Kenntnisse der neuern Sprachen benutzte er zu Übersetzungen, meist aus dem Englischen, durch welche er sich bis zu seinem am 26. Aug. 1781 erfolgten Tode seine Subsistenz sicherte. Seine sämmtlichen zahlreichen Schriften erschienen anonym. Nach dem Englischen bearbeitete er den Roman: Der Ehestand. (Leipzig 1756 — 1757. 4 Thle.) Die Welt, eine periodische Schrift. (Ebendas. 1757.) Hutcheson's Abhandlung über die Leidenschaften. (Ebendas. 1759.) Geschichte der Gräfin Dellwyn. (Ebendas. 1761.) Briefe eines chinesischen Weltweisen an seine Freunde in den Morgenlanden. (Ebendas. 1763 — 1764. 2 Thle.) Goldsmith's Landprediger von Wakefield. (Ebendas. 1767.) Yorik's (Sterne's) nachgelassene Werke. (Ebendas. 1771. 2 Thle.) Des Grafen von Chesterfield Briefe an seinen Sohn. (Ebendas. 1774 — 1777. 6 Bde.) Lillo's dramatische Werke (Ebendas. 1777. 2 Bde.) u. a. m. Auch aus dem Französischen verteutschte Gellius Mehres, unter andern Rousseau's neue Heloise. (Leipzig 1761—1766. 4 Thle.) La Combe's Geschichte der Königin Christine von Schweden. (Ebendas. 1763.) Briefe Cäciliens an Julien. (Ebendas. 1764.) Formey's Christliche Andachtsübungen. (Ebendas. 1770.) Arnaud's historische Erzählungen. (Ebendas. 1775 — 1778. 2 Bde.) Aus verschiedenen Sprachen übersetzte er Frauenzimmerbriefe zum Unterricht und Vergnügen. (Ebendas. 1760 — 1764. 12 Thle.) Dazu fügte er in späteren Jahren noch eine Sammlung von Briefen und Geschichten aus fremden Sprachen. (Ebendas. 1776—1777. 6 Thle.) Für die allgemeine Weltgeschichte von Guthrie und Gray bearbeitete Gellius den 13. (letzten) Theil, der in zwei Abtheilungen Goldsmith's Geschichte von England enthält*).

(*Heinrich Döring.*)

GELLIVARA, ein Berg mit bedeutenden Gruben vortrefflichen Eisens und ein Pfarrort gleichen Namens mit 1400 Einwohnern, acht Meilen nördlich von Kengis in der Tornea-Lappmark in Schweden. Das in den Gruben von Gellivara gewonnene Erz wird nach Kengis (unter 67° 12′ nördl. Br.) geschafft und in dem dortigen Hochofen, dem nördlichsten in ganz Europa, geschmolzen.

(*H. E. Hössler.*)

---

magnopere auctorem fuisse, ut aliquando controversiarum aliquem facerent modum: quod si essent eo animo, ut nollent aetatem in litibus conterere, posse rem convenire et simul operam suam illis esse pollicitum, si posset inter eos aliquid convenire."

17) s. meine Gesch. der römischen Literat. §. 333. Krause in Jahrbb. für Philol. und Pädag. Suppl. 15. Bd. S. 77. 234. 18) ad *Dion. Cassium* T. I. p. 507. über Dellius vergl. meine Geschichte der römischen Literatur §. 198 gegen den Schluß. 19) s. die Hauptstelle Pro Sest. 51. §. 110: „— Gellius, homo et fratre indignus viro clarissimo atque optimo consule et ordine equestri, cujus ille ordinis nomen retinet etc. etc." Vergl. De haruspic. respons. 27; ad Attic. IV, 3, vergl. mit ad Quint. Fratr. II, 1. §. 1. 20) *Cicero* pro Sestio Cap. 51. §. 110. 21) s. *Cicero* in Vatin. 2. §. 4. 22) s. bei Rasche a. a. O. S. 1348. 23) s. *Dio Cassius* XLVIII, 54; XLIX, 21. 24) s. *Cicero* ad Famill. X, 17. 25) s. l. 2 seq. de O. J., und vergl. *Majansius*, Comment. ad fragmm. Juriscons. Tom. II. p. 154 seq. 26) s. *Tacitus*, Annal. III, 67.

27) s. Rasche a. a. O. S. 1349. 28) s. *Dio Cassius* LXXIX, 7. T. II. p. 1356. ed. *Reim.*

*) Vgl. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 79. Raßmann's Literarisches Handwörterbuch der verstorbenen teutschen Dichter u. s. w. S. 169 fg.

GELLO (*Γελλώ*). So hieß, wie es scheint, in Lesbos ein Gespenst, mit dem man die Kinder schreckte, oder dem man das frühe Sterben der Kinder zuschrieb. Man sagte in Lesbos, daß eine Jungfrau dieses Namens jung und unverehlicht gestorben wäre und darum sei ihr Gespenst gegen die Kinder gerichtet; sprüchwörtlich war „mehr Kinder liebend als Gello" (*Γελλοῦς παιδοφιλωτέρα*). Vergl. Zenob. 3, 3 und dazu die Note von Leutsch; *Hesych. Suid.* i. W. (*H.*)

Gellong, s. Mongolen.

GELNHAAR, großes Dorf im Großherzogthume Hessen, Provinz Oberhessen, Kreis Nidda, 1¼ Stunde von Büdingen, wird durch die Bleiche in zwei ungleiche Theile getheilt. Gelnhaar jenseit der Bleiche hat 180 Häuser und 500 Einwohner und eine evangelische Pfarrkirche. Die katholischen Bewohner sind nach Engelthal eingepfarrt. Gelnhaar diesseit der Bleiche gehört zur fürstlichen Standesherrschaft Isenburg-Birstein und hat 60 Häuser und 350 Einwohner. Die Reformirten gehören zur Pfarrei Wenings, die Katholiken nach Engelthal. (*Daniel.*)

GELNHAUSEN (Gelynhusen), eine kurhessische Kreis- und Amtsstadt an der Kinzig und an der sächsischen Heerstraße, fünf Stunden von Hanau, unter 50° nördl. Br. und 20° östl. L. mit 3650 Einwohnern (darunter etwa 150 Katholiken und 320 Israeliten) und 460 Häusern, die Burg hat 400 Einwohner und 40 Häuser; eine evangelische Kirche, eine katholische Kapelle, eine Synagoge, ein ansehnliches Rathhaus und Hospital. Sie ist der Sitz des Kreis- und Amtsgerichts, des evangelischen Metropolitans, Physikats, Postamtes und hat fünf Jahrmärkte. Die Lage von Gelnhausen ist wahrhaft malerisch; nahe an dem Ausgange des engen Kinzigthales in die große Ebene von Hanau liegt die mit hohen Thürmen und alterthümlichen Gebäuden geschmückte Stadt amphitheatralisch an dem untern Abhange rebengrüner Höhen des rechten Kinzigufers. Auf einer räumlichen Insel der Kinzig, ungefähr neun bis zehn Acker groß, liegt die ehemalige Reichsburg, ein Gemisch von Trümmern vergangener Herrlichkeit und ärmlicher Hütten; unterhalb der Insel am linken Ufer, die kleine Vorstadt, „das Ziegelhaus" genannt. Die Stadt hat sechs Thore mit etwa 36 Straßen und Plätzen. Von den alten Befestigungen sind die Wälle und die Thürme der Ringmauer nur zum Theil noch vorhanden. Außer der großartigen, der heil. Maria geweihten, im 13. Jahrhundert erbauten Kirche mit der stolzen sechseckigen Kuppel und zwei hohen schlanken Thürmen, im Übergang des Rundbogenstyls und der ehemaligen, jetzt in ein Fabrikgebäude verwandelten St. Peterskirche, befinden sich mehre im mittelalterlichen Styl gebaute Häuser. Das in der Stadt befindliche ehemalige Franziskaner-Kloster und vor der Stadt am rechten Kinzigufer liegende Benedictiner-Frauenkloster, sind längst und noch neuerdings, wenigstens die Kirchen abgebrochen. So auch 1825 die kleine Kapelle, eine Nachbildung des heiligen Grabes im maurischen Styl. Bis zur Aufhebung des teutschen Reiches war hier ein teutscher Ordensritterhof, jetzt eine Domaine, dessen Gebäulichkeiten zu einer katholischen Kapelle und Kapellanei eingerichtet ist. Der frühere Templerhof ging nach Aufhebung dieses Ordens, an die Johanniter über. Dieses Gebäude, welches auf dem Markte steht, ist ganz auf dieselbe Art gebaut, wie sich noch die alten Gebäude der Templer zu Rhodos befinden. Die Bewohner treiben einen ansehnlichen Handel, und die sächsische Heerstraße, welche die Stadt durchschneidet, erzeugt einen lebhaften Verkehr. Aber auch die durch eine fruchtbare 4114 Äcker haltende Gemarkung, unterstützte Landwirthschaft ist bedeutend; und den schönen Wiesengründen entspricht das trefflich genährte Rindvieh, das einen ansehnlichen Handelsartikel abgibt. Die Abhänge der felsigen Berge sind mit großen Rebenpflanzungen bedeckt, welche einen trefflichen Wein liefern. Die Obstzucht ist ebenfalls bedeutend, der Wallnußbaum in großer Zahl vorhanden, daher die Umgegend von Gelnhausen einem freundlichen Garten gleicht. An Gewerben findet man hier zwei Tabaksfabriken, eine Papiermühle, sechs Loh- und Weißgerbereien, zwei Chocolatenfabriken, sieben Branntweinbrennereien, zwei Bierbrauereien, einige Liqueur-, Spiritus- und Essigfabriken, drei Ölmühlen und eine Buchdruckerei. Außerdem wird ein ansehnlicher Handel mit Wein und Branntwein getrieben, besonders werden im letztern sehr bedeutende Geschäfte en gros gemacht.

Der Kreis Gelnhausen ist ein von den Kreisen Hanau und Schlüchtern und den bairischen und großherzoglich hessischen Gebieten umschlossener Bezirk, aus zwei langen schmalen gegen Nordost und Südost ausgestreckten Armen, gleich einer römischen V gestellt, welche an ihrem Vereinigungspunkt durch die Kinzig geschieden werden. Beide sind gleich gebirgig, indem sich der eine in den Vogelsberg, der andere in den Spessart hoch hinaufzieht. Wie sich hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse die größte Verschiedenheit zeigt, so zeigen auch die Bodenverhältnisse den größten Wechsel. Mild und fruchtbar ist das Thal der Kinzig, schöne Wiesen, üppige Saatfelder wechseln ab, und alle Höhen sind mit Reben bekleidet. Alle Früchte gedeihen, so der Obstbau, der Wallnußbau und die zahme Kastanie. Anders ist es am Gebirge des Vogelsbergs, wo es rauh und winterlich ist; doch ist der Boden ergiebig und liefert mehr als die Bewohner bedürfen. Im Spessart ist dagegen bei ähnlichem Klima der Boden dürftiger, indem die schmale Thalsohle die Äcker an die Bergränder drängt, daß kaum die nöthige Brodfrucht gewonnen wird. Doch was fehlt, liefern die Berg- und Hammerwerke des Biebergrundes, welcher auf der kurzen Strecke der Bieber 30 Kunst-Pochwerkshütten, Hammer- und Mühlenräder in Bewegung setzt. Der Kreis ist 7—8 Meilen groß, wovon 40,000 Acker mit Land und 87,282 Acker mit Wald bedeckt sind. Man zählt darin 2 Städte, 3 Märkte, 62 Dörfer, 18 Höfe mit 4702 Häusern und 32,500 Einwohnern, die ein buntes Gemisch von Protestanten, Katholiken, Separatisten und Juden bilden. Diese besitzen 944 Pferde, 14,500 Schafe, 1655 Ochsen, 14,500 Kühe, 9000 Schweine und 1700 Ziegen. Im Spessart ist die Bienenzucht nicht unbeträchtlich. Außer Landwirthschaft und Bergbau sind noch

einige Fabriken, welche Mützen und Strümpfe, Steingut und Glas liefern. Der ganze Kreis ist in fünf Justizämter eingetheilt.

Das Justizamt Gelnhausen besteht aus der ehemaligen Reichsstadt Gelnhausen, dem Gericht Altenhaslau, einem ehemaligen Bestandtheile der Reichsburg Gelnhausen und der Cent Sombora, einer der vier Centen des sogenannten Freigerichts, auch das Gericht zu Wildmundheim genannt. Das Justizamt hat eine Stadt, 10 Dörfer und 3 Höfe mit 1404 Häusern und 9700 Einwohnern.

Geschichte der Stadt. Im Anfange des 12. Jahrh. wird die Villa Gelnhusen, die damals schon zwei Kirchen hatte, als ein Besitzthum der Markgrafen von Schweinfurt und der Grafen von Gelnhausen und Selbold erwähnt. Die Töchter des letzten Markgrafen Otto von Schweinfurt, Gisla, Witwe des Grafen Wichmann von Seeburg und Alberade, Gräfin von Banz, sowie Ditmar, Graf von Gelnhausen, stifteten das eine Stunde von Gelnhausen liegende prämonstratenser Mönchekloster Selbold (1090), jetzt Langenselbold genannt, welches 1108 der Papst Paschalis II. in seinen Schutz nahm. Mit des Letzteren Söhnen Dietrich (1133) und Eckbert, von welchen dieser in dem Bestätigungsbrief des Erzbischofs Heinrich von Mainz 1151 als Donatarius der dem heiligen Peter und der heiligen Jungfrau Maria geweihten Kapelle zu Gelnhausen genannt wird, und obiger Gräfin Gisla, scheint dieses Geschlecht ausgestorben zu sein; denn 1170 war die Stadt im Besitz des Kaisers Friedrich I., der aus dem von ihm damals schon erbauten Palast, für Gelnhausen, am 25. Juli einen Freiheitsbrief datirte und sie somit zur Reichsstadt erhob. Die neue Reichsstadt wurde bald eine der wohlhabendsten im teutschen Reich, da nicht nur Friedrich I., dessen Andenken noch in mannichfachen Sagen der Bewohner des Kinzigthales fortlebt, sondern auch seine Nachfolger sich häufig in dem prächtigen Palast aufhielten. Hier war es, wo die Kaiser, während eines Zeitraums von 200 Jahren, häufig in Gelnhausen sich befanden, um in den ausgedehnten Reichsforsten, in deren Mitte die Stadt lag, das edle Waidwerk zu ihrer Erholung zu genießen. So wurde auch 1180 in den Fasten von Friedrich I. eine Reichsversammlung gehalten, auf der die Angelegenheiten wegen Herzogs Heinrich des Löwen verhandelt, die Acht gegen den ungehorsamen Herzog bestätigt und die Vollziehung derselben den Reichsfürsten aufgetragen. Im Anfang 1182 ertheilte Kaiser Friedrich I. zu Gelnhausen den Domherren zu Verona einen Schutzbrief. Ein noch wichtigerer Reichstag war der im November 1186, wo der Kaiser den Bischöfen und Äbten wegen seiner Streitigkeiten mit dem Papste die ungerechte Foderung desselben, daß die Zehnten und Advocaturen über die Klöster und Kirchengüter von den Laien abgetreten werden sollten, ihrer Berathung und reiflichem Entschluß überlassen wolle. „Sie wüßten wohl, daß die Laien die zur Vertheidigung der Kirche erlangten Rechte und Einkünfte ohne Kampf nicht aufgeben würden; man solle auch zugleich bedenken, Gott zu lassen, was Gottes, dem Kaiser aber, was des Kaisers sei!" Der Erzbischof von Mainz antwortete im Namen der versammelten Väter: „Es möge dem Kaiser gefallen, durch einen der Bischöfe den Papst schriftlich zu bewegen, friedlichere Gesinnungen zu hegen und gerecht in seinen Foderungen zu sein." Ehe der Kaiser nach dem gelobten Lande zog, brachte er die Osterfeiertage 1188 in Gelnhausen zu. Friedrich's I. Sohn, der römische König Heinrich VI., gesteht eine besondere Vorliebe zu diesem Ort in einer Urkunde vom J. 1190, worin er die Freiheiten und Gerechtsame der Bürger bestätigt. Als dieser aus Italien wieder zurückkehrte, hielt er sich den größten Theil der J. 1192 und 1193 in Gelnhausen auf, wie die vielen von ihm ausgestellten Urkunden bew[illegible]n. Eine der merkwürdigsten war die, wo Heinrich am 21. Dec. bei den Unterhandlungen wegen der Freilassung des vom Herzog Leopold von Österreich gefangenen Königs Richard von England, den Engländern verkündete, daß er ihren König drei Wochen nach Weihnachten freilassen, und dann zum König der Provence krönen werde. So war Heinrich VI. im October 1195 wieder in seinem Hoflager zu Gelnhausen, umgeben von den Erzbischöfen von Mainz und Magdeburg, den Bischöfen von Münster und Halberstadt, dem Herzog Bernhard von Sachsen, Landgrafen Hermann von Thüringen u. s. w. Zum letzten Male war er hier 1196 am 7. März, wo in seinem Gefolge wieder der Landgraf Hermann von Thüringen und viele andere Fürsten und Grafen sich befanden und er mehre Privilegien ausstellte. Als nach dessen in Italien (1197) erfolgten Tode sein Bruder Philipp die Regierung übernahm, schloß dieser am 9. Mai 1207 zu Gelnhausen die Verlobung zwischen des Herzogs Heinrich I. von Brabant Sohn Heinrich II. und seiner Tochter Maria. Der Kaiser Friedrich II. war am 31. Jan. 1216 mit vielen Fürsten und Grafen in Gelnhausen und ließ, ehe er sich nach Italien begab, (1220) seinen Sohn Heinrich (VII.) als römischen König in Gelnhausen krönen, damit derselbe während seiner Abwesenheit das Reich verwaltete. Heinrich befand sich mehrmals in den J. 1227—1228, 1230 und 1231 hierselbst. Der römische König Konrad IV. gab von Worms aus der Stadt zwei Briefe, den einen über die Zinsgüter, welche die Bürger von des Reichs Hofgut daselbst an sich gebracht hatten; den andern über das Erbrecht ihrer Enkel. Konradin allein sah wol nie diesen Lieblingsort seiner Väter. Erst im J. 1250 wurde Gelnhausen, oder vielmehr der Reichspalast von den römischen Königen wieder besucht, wo Wilhelm von Holland (in castris ante Geylenhusen) am 2. Oct. an Alberich von Romano die eingezogenen Güter von dessen als Häretiker und Anhänger Kaisers Friedrich verurtheiltem Bruder Ezzelino verlieh. Desgleichen war er daselbst 1254 und 1255, in welchem Jahre er am 18. März die Privilegien der Stadt Gelnhausen bestätigte. Alle spätern Kaiser thaten dieses, und namentlich Rudolf, der schon 1274 am 21. März Gelnhausen besuchte, und es wiederholte am 27. Nov. 1298. Kaiser Heinrich VII. brachte hier den October 1309 zu. Die Stadt Gelnhausen schloß 1340 ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Reichsstädten Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, und trat 1382 in den

großen Städtebund ein. Bis zu des Kaisers Ludwig des Baiern Tode erfreute sich Burg und Stadt der Gnade der teutschen Könige, indem die hergebrachten Freiheiten und Rechte, die alten und neuen verbrieft wurden, namentlich daß Gelnhausen niemals vom Reiche getrennt werden sollte. Dennoch geschah es 1349, indem Kaiser Karl IV. die Reichsstadt und die Reichsburg und Güter und Gefälle zu Frankfurt, Friedberg und Oppenheim für 20,000 Mark Silber an die Grafen von Schwarzburg und an Hohenstein verpfändete. Er gelobte zwar dabei die Ablösung binnen Jahresfrist auf das Feierlichste und daß sie nie mehr verpfändet werden sollten. Auch, wenn die Ablösung bis dahin nicht erfolgte, der Kaiser in eigener Person das Einlager zu Frankfurt, Wetzlar oder Friedberg halten würde; aber weder das Eine noch das Andere ist geschehen. Hundert Jahre später (1432) überließen die Grafen von Hohenstein ihren Antheil an die Grafen von Schwarzburg, und diese (1435) die ganze Pfandschaft dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Grafen von Hanau um 8000 Fl. Als der Graf Philipp von Hanau dem Kaiser Max 6000 Fl. lieh, so wurde diese Summe auf Gelnhausen gelegt (1499). Dieser Kaiser besuchte 1506 Gelnhausen und hielt am Donnerstag vor aller Heiligen mit 550 Pferden seinen Einzug; in seiner Begleitung befand sich auch Landgraf Wilhelm von Hessen mit 100 Pferden. Max konnte damals nicht mehr in dem verödeten Kaiserpalaste seine Wohnung nehmen, sondern bezog das Haus des damaligen Burggrafen Friedrich von Breitenbach in der Stadt. Am folgenden Tag nahm er die Huldigung ein, wo ihm die Stadt die herkömmlichen Geschenke an Werth von 100 Fl. verehrte. Die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden unendlichen Streitigkeiten mit den Pfandherren, und dann der 30jährige Krieg, vernichteten den Wohlstand Gelnhausens. Die Lage an einer der Hauptstraßen Teutschlands setzte die Stadt allen Drangsalen dieses schrecklichen Krieges aus. Die fortwährenden Durchzüge, verbunden mit Contributionen, Brandschatzungen, Plünderungen und endlich eine Einäscherung der Stadt, hatte dieselbe schon 1634 auf das Schrecklichste verödet. Als Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar durch das Kinzigthal zog, hinterließ er auch zu Gelnhausen eine Besatzung. Diese suchte sich zwar zu befestigen, aber in der Nacht vom 16. Jan. 1635 wurde dieselbe vom kaiserlichen Obersten Grafen von Breda überfallen und beinahe gänzlich vernichtet. Gelnhausen erhielt nun eine kaiserliche Besatzung. Auch diese vermehrte die Befestigungen, und blieb bis zum 20. Mai desselben Jahres, wo ein gleiches Schicksal über sie hereinbrach. Am Morgen dieses Tages erschien ein Theil der schwedischen Besatzung von Hanau plötzlich vor Gelnhausen und nahm es in Sturm; vernichtete eilf Compagnien der besten mansfeldischen Truppen und gewann reiche Beute. Durch das Aussterben der Grafen von Hanau 1736 kam deren Antheil an Hessen, welches 1746 auch den pfälzischen Theil erkaufte, und seitdem im Besitze der ganzen Pfandschaft, im J. 1803 aber Gelnhausen zu Erbeigenthum erhielt. Tief waren die Wunden, welche der Stadt durch den Rückzug des französischen Heeres 1813 geschlagen wurden. In der Nacht vom 28. zum 29. Oct. wurde die Stadt geplündert; dieselben Scenen wiederholten sich am 30., und am 31. kam es sogar zu einem Gefecht, das sich bis in die Straßen der Stadt zog. Schließlich ist noch der Streit über die Unmittelbarkeit der Stadt zu erwähnen. Als 1549 der Reichsfiscal dieselbe wegen Reichssteuern in Anspruch nahm, behauptete er noch ihre Unmittelbarkeit, so entstand ein Proceß, an dem 1611 auch die Stadt Theil nahm. Im J. 1734 wurde Gelnhausen vom Reichskammergericht, mit Vorbehalt der pfandherrlichen Rechte, für unmittelbar erklärt. Gegen dieses Urtheil ergriff jedoch 1735 die Pfandherrschaft die Revision, und 1739 den Recurs, worauf sich 1742 der Rath und die Bürgerschaft unterwarfen und dieses 1762 nochmals erneuerten. Als 1769 ein Theil der Bürgerschaft den Proceß wieder aufnahm und eine Executionscommission auswirkte, recurrirte die Pfandherrschaft abermals an den Kaiser und das Reich, und die Sache blieb ruhen.

Die Reichsburg und die Reichsburgmannschaft. Die Reichsburg bei Gelnhausen, in welcher die Überbleibsel der Gebäude des kaiserlichen Palastes und einige der Burgmänner sich befinden, mit einer Ringmauer umgeben, deren äußerer Umkreis von circa 700 Fuß rhein. Länge und circa 7 Fuß Breite, gleich einem unregelmäßigen Oblong, bildet, liegt, wie schon erwähnt, auf einer von der Kinzig gebildeten Insel. Der Kaiser Friedrich I. erbaute den Palast vor 1170, um in dieser Burg, in der Mitte dreier königlichen Bannforsten, Büdingen, Dreieich und Hanau gelegen, von den Mühen seiner Regierung an der Jagd in diesen mit Wild reich gesegneten Wäldern sich zu erholen. Vor Jahren zeigte man noch einen uralten Baum, die Königseiche genannt, in deren Schatten Barbarossa oft ausgeruht, und noch rinnt eine Quelle, aus welcher er sich oft mit seinem Jagdgefolge durch einen Trunk erfrischt haben soll. Ein Stein mit Inschrift aus dieser Zeit, nahe bei dieser Quelle, ward vor einigen Jahrzehnden als Bruchstein, in dem Dorfe Haitz vermauert. Alte Sagen kommen hinzu, daß Friedrich, als Herzog, ein Liebesverständniß mit Gela (Gisla), Gräfin von Gelnhausen, gehabt, die er aus den Klauen eines Wolfes gerettet habe. Vielleicht war es jene Gräfin Gisla, eine der letzten ihres Geschlechtes, welche die Kirche zu Haingründau, unweit der Stadt stiftete, daher schon früher Gelnhausen ein Lieblingsaufenthalt des nachherigen Kaisers gewesen sei. Als der Stadtrath den Kaiser um Ertheilung eines Wappens bat, sagte dieser, er möchte das dazu erwählen, was sich zunächst seinen Blicken darböte, und der Stadtrath nahm das Bild, wie der Kaiser und seine Gemahlin am Fenster standen, zum Wappen. So soll auch der viereckige Glockenthurm an der Stadtkirche von Karl dem Großen erbaut sein. Aus den Überbleibseln dieses in dem schönsten Styl der damaligen Zeit erbauten Palastes erkennt man im ersten Stock den Reichssaal, daneben ein Zimmer für des Kaisers Person, über beiden die Gemächer für die Kaiserin und die Kinder. Zunächst daran eine Kapelle, unter dieser eine Halle, für das kaiserliche Ge-

folge, rechts und links mit zwei starken Thüren zur Vertheidigung des Eingangsthores, gegen gewaltsame Angriffe versehen. Die Länge des Palastes betrug circa 100 Fuß und die Breite 40 Fuß; fast ebenso lang die im rechten Winkel anstoßende Kapelle nebst Thürmen. Aus der Geschichte der Stadt ergibt sich, daß dieser Palast nicht allein der Lieblingsaufenthalt von Friedrich I., sondern auch von allen Königen und Kaisern des hohenstaufischen Geschlechts gewesen, auch von allen andern bis zum Kaiser Sigismund besucht und bewohnt worden ist und daß mehre Reichstage und andere fürstliche Versammlungen während der Anwesenheit des Reichsoberhauptes darin gehalten wurden. Wenn auch gleich Kaiser Karl IV. Burg und Stadt Gelnhausen verpfändete, so verbot er alles der Burg und dem Palast nachtheiliges Bauen, und gewährte den Reichsburgmannen alle die Freiheiten und Rechte, welche die von Friedberg genossen. Der römische König Ruprecht gebot in dem erneuerten Burgfrieden vom J. 1410 den Reichsburgmannen, bei Verlust ihres Burgmannsrechts Geld zum Bau der Burg beizutragen. Sieben Jahre später ließ der römische König Sigismund, der Sohn von Kaiser Karl IV. und als der Letzte der Könige, der diesen Palast bewohnte und in Gelnhausen Hof hielt, bei seiner Anwesenheit ein Verzeichniß aufstellen, von den vielen Renten, Gefällen, Gülten, Gerichten, Dörfern und großen Wäldern, die zu der Reichsburg gehörten, wo sich ergab, daß nicht soviel mehr übrig sei, um dieselbe in benöthigtem Bau und Besserung zu erhalten. Da beschied er die Pfandherren, die Grafen von Schwarzburg und von Hohenstein, zu sich, die dann auch versprachen, jährlich 40 Fl. zu zahlen, um Thurmleute, Wächter und Pförtner zu besolden. Der König Sigismund erklärte in dieser Urkunde ausdrücklich, daß er und seine Nachfolger im Reich wol noch einmal ihren Hof in der Burg halten möchten, und bestimmte darin genau, was in der Burg zu Gelnhausen noch zum Reich gehöre. Im J. 1437 schrieb der Burggraf und die Baumeister von Gelnhausen an den König Sigismund „daß sein und des Reiches Saal, das Meßthor und die Kapelle niederfallen wollte und sich sehr gesetzt hätte; auch gräßlich gerissen wären, daß solch kaiserliches Gebäude fast schädlich und unredlich dastehe. Auch habe sich ein Thurm gesenkt, dessen Fall man alle Tage besorgen müsse; so dieser Thurm falle, so werde er die eine Seite des Saales mitnehmen und die Kapelle ihr folgen. Sie hätten Meister und Werkleute dabei geführt, ob ihr recht zu wahren sei? Diese hätten gesprochen: Nein! man müss' den Thurm bis zu Grund ablegen, es sei anders nicht zu halten." Des Kaisers Antwort war: daß die Pfandherren unverzüglich Geld zum Bau geben sollten, wo nicht, so sollte die Besserung auf ihre Kosten geschehen. Der Thurm wurde abgebrochen und somit der Palast und die Kapelle erhalten, in welcher noch bis jetzt Gottesdienst für die Burginsassen jeden Sonntag gehalten wird. Die gänzliche Zerstörung des Palastes erfolgte während des 30jährigen Krieges, wo die Schweden denselben beschossen, weil eine kaiserliche Besatzung in demselben Schutz gesucht (1635). Die Steinmasse des kaiserlichen Palastes wurde von nun an zu den Fundamenten und Mauern der sie umgebenden Wohnungen gebraucht, und so wurde manches interessante und schöne Werk der Bildhauerkunst vermauert oder zur Verzierung an ein Burgherrnhaus, oder eines Beisassen niedrige Hütte verwendet. Dieses war unter andern der Fall mit dem kunstreich en filigrane gearbeiteten Altan und vielen Säulenknäufen vom Palast an dem Boineburgischen Burghause, welches mit dem Schelm von Bergischen, die einzigen Burgsitze waren, welche sich in dem Burghof an der östlichen Seite der Ringmauer befanden. Verfasser dieses sah bei einem Besuch daselbst 1816 noch die Zierathen, wie auch über der Thür des Treppenthurms einen sogenannten Barbarossakopf. Später ließ 1818 der Freiherr Buderus von Karlshausen, der seit 1803 durch Kauf in den Besitz der Boineburgischen Güter gekommen, diese Ornamente abreißen und auf sein, unweit von Gelnhausen liegendes Landgut Altenhaslau bringen; auch von den Quadersteinen des Reichspalastes daselbst eine Gartenmauer aufführen. Die Ruine des ehemaligen Boineburgischen Burgsitzes zeigt die Platte XVIII. in dem Kunstwerke: „Gebäude des Mittelalters zu Gelnhausen in 24 malerischen Ansichten aufgenommen und radirt von J. C. Ruhl (Frankfurt 1831.) g. fol." nur daß in der Beschreibung zu dieser Ruine der Burgsitz den Grempen von Freudenstein gehörig angegeben ward, welches eine Unrichtigkeit ist. Durch die eifrige Verwendung des Herausgebers obigen Werkes, des jetzigen kurhessischen General-Bau- und Eisenbau-Director Ruhl bei dem Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen, wurde seit 1826 diesen Vernichtungen Einhalt gethan. Es wurde von dem Kurfürsten eine ansehnliche Summe verwilligt und Ruhl beauftragt, die Kapelle und die Reste des Palastes ausbessern zu lassen, um sie gegen völligen Einsturz zu sichern. Der Auftrag wurde nach Möglichkeit erfüllt, wenngleich die Mauern, die aus ihrer Verbindung gewichen waren, sich nicht herstellen lassen.

Was die Geschichte der Burgmannschaft betrifft, so kann man wohl annehmen, daß das Geschlecht derer von Gelnhausen, wovon der Älteste dem Forstmeisteramt über die königlichen Bannforste und ein Anderer dem Küchenmeisteramt in der königlichen Pfalz vorstanden, vom Kaiser Friedrich mit der Burghut beauftragt war. Aber bald vermehrte sich die Zahl der Burgmänner zum Schutz der königlichen Pfalz so, daß sich daraus eine Ganerbschaft gebildet, die an 60 bis 70 Geschlechter umfaßte. Unter diesen befanden sich auch die edlen Herren von Hanau, Eisenburg, Büdingen, Bickenbach, die Komthuren von Frankfurt und Rüdigheim, und fast alle die Ritter, die in der Umgegend begütert waren. Diese verknüpfte eine eigene, in dem von den Kaisern errichteten Burgfrieden, enthaltene Verfassung. Wie in allen Ganerbenburgen, so auch hier, stand die Burgmannschaft unter einem besondern Burggrafen. Er war Kriegsbefehlshaber, Vorgesetzter der Burgmannen, Civil- und Criminalrichter nach altteutscher Gerichtsweise. Er wurde von den Burgmannen, wie auch die zwei Baumeister und zehn Burgmannen, die zusammen dem Richteramt vorstanden, aus

ihrer Mitte gewählt und vom Kaiser bestätigt, dem sie unmittelbar unterworfen waren. Die Glanzperiode der Reichsburgmannschaft war unter dem römischen Kaiser Ludwig dem Baiern, indem er ihr, wie der zu Friedberg einen Burgfrieden mit den vorher erwähnten Freiheiten ertheilte, auch sie mit den Gerichten Altenhaslau, Wolf, Radeborn, Gründau, Selbold und dem Büdingerwalde belehnte (1330). Derselbe ist aber verloren gegangen, und man kann nur ihre Rechte und Verpflichtungen in dem Versatzbrief vom Kaiser Karl IV. vom J. 1346 und aus dem vom römischen König Ruprecht erneuerten Burgfrieden vom J. 1410 ersehen. In dem Versatzbrief von Kaiser Karl IV. vom J. 1346 wurde die Reichsburgmannschaft angewiesen, alle ihre Verpflichtungen, die sie für Kaiser und Reich gehabt, von nun an den Pfandherren zu leisten, und diese wieder jenem einen Revers auszustellen, dahin, daß sie die Burgmannen und Beisassen, allen und jeglichen, bei allen ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten bleiben lassen und behalten wollten, „als das von altem Herkommen ist, und sie bisher bracht han." Die Pfandherren hatten überdies die Verpflichtung, die königliche Pfalz in Bau zu erhalten und zu behüten, auch Wächter, Thürhüter und Pförtner zu belohnen, und anders, wie vor Alters Herkommen ist, jährlich reichen lassen wollen: 40 Fl. und zwar von der gewöhnlichen Beete so die Bürger zu Gelnhausen jährlich zu zahlen schuldig sind. Ferner, daß die Pfandherren die Burgbeisassen vertheidigen, versprechen und verantworten wollen u. s. w. Doch die entfernten Pfandherren unterließen alles dieses, zogen nur die Einkünfte, zahlten nichts und schützten Niemanden. Erst Kaiser Sigismund nahm sich thätig dieser Sache an, ladete die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein vor sein Gericht 1417, die sich dann bereitwillig laut der Pfandverschreibung zu der Ausgabe von 40 Fl. erklärten. Sigismund befahl ferner nach einer 1429 aus Presburg datirten Urkunde, daß Niemand eine Meile Weges von Gelnhausen eine Befestigung, einen Zoll oder einen Markt anlegen sollte. Während des Hussitenkrieges, als sich derselbe bis in das Bisthum Bamberg erstreckte, erließen Burggraf und Baumeister ein Rundschreiben (1430) an die Ganerben um Geldbeiträge, damit Mauern, Graben, Büchsen und anderes Geschoß zur Vertheidigung der Burg angeschafft werde, und foderte sie auf, sobald die Ketzer in das Land fallen würden, zur Erfüllung ihrer Burgmannspflichten herbeizueilen. Da sich nun sehr viele Burgmannen säumig in Ansehung der Beiträge zeigten, so berief der Burggraf im folgenden Jahr eine Versammlung nach Gelnhausen, um ein Gericht über diese zu halten. Es erschienen nach dem noch aufbewahrten Verzeichniß etliche 60, darunter die Grafen Reinhard von Hanau und seine Söhne, Johann von Isenburg, Kuno Abt zu Seligenstadt, der Teutschordens Komthur zu Rüdigheim, die von Boineburg, Breitenbach, Carben, Cleeberg, Dorfeld, Gelnhausen, Scheln von Bergen u. s. w. Was darauf geschah, ist nicht bekannt. In Folge der Verpfändung der Reichsburg und ihrer Zubehörung zogen die Pfandherren letztere, was nicht an die einzelnen Burgmannsfamilien davon geliehen war, als ihr Eigenthum widerrechtlich an sich, ebenso ihre immediaten Rechte. Daher wurde wie zwischen der Stadt Gelnhausen und den Pfandherren, so zwischen der Burgmannschaft und denselben, beim Reichskammergericht seit 1723—1769 ein weitläufiger Proceß geführt, worin der Gegentheil behauptete, daß die Burgmannschaft nicht domini hujus castri, sondern nur castrenses, castellani ministeriales wäre; die Burg und deren Besitzungen wären ihnen verpfändet, somit auch diejenigen, welche zur Burgmannschaft gehörten; ihre Immediatät hätte daher von dieser Zeit aufgehört, sie wären blos Landsassen; hätten auch immer die pfandherrschaftliche Obrigkeit über sie anerkannt. Das Reichskammergericht war aber nicht der Ansicht der fürstlichen Räthe und das nicht allein auf den Grund des Pfandbriefes, sondern auch deshalb, weil die Burg Gelnhausen immer als eine Reichsburg angesehen und bis in die neueste Zeit zur Zahlung der Römermonate aufgefodert worden wäre. Freilich waren diese Geldleistungen selten bezahlt worden, da der Burggraf und die Baumeister auf das kaiserliche Ausschreiben von 1738 zum Betrag von 80 Römermonaten für den Türkenkrieg, dagegen mit der Vorstellung einkamen, daß die Burgmannschaft keine gemeinschaftliche Güter mehr besäßen, ausgenommen die Einkünfte von armen Beisassen christlicher und jüdischer Religion. Diese reichten kaum hin, um die Kapelle, die gemeinen Diener-, Thor- und Pförtnerhäuser, Mauern und Pflaster zu erhalten. Sie baten zugleich um Wiederherstellung ihres Glanzes und ihrer Herrlichkeit unter vorigen Kaisern und Königen, da im 30jährigen Kriege, wie bekannt, Alles verheert und verbrannt sei. Dagegen wollen sie unsern Herrgott bitten, daß Er den kaiserlichen Waffen Ruhm und Sieg gegen die Christenfeinde gnädig verleihen möge. Damals befanden sich noch sechs Burgmannsfamilien daselbst. als die Reichsforstmeister von Gelnhausen, Boineburg zu Lengsfeld, Scheln von Bergen, Gremp von Freudenstein, von Breitenbach genannt Breitenstein. Sonach hat sich die Reichsburgmannschaft von Gelnhausen, wie die zu Friedberg, als eine vereinzelte Staatsform des teutschen Mittelalters bis in unsere Tage erhalten, nachdem sie sich mit der Reichsstadt selbst bis zum letzten Augenblick ihrer politischen Existenz standhaft gegen den Andrang der Pfandherrschaft gewehrt hatte. Die bei dem ersten Beginnen der Burgmannschaft erscheinenden Rittergeschlechter von Gelnhausen und Scheln von Bergen fanden sich noch bis zur Zeit der Auflösung der teutschen Reichsverfassung im Besitz der Burggüter, die aber bald darauf erloschen *).

*) Hundshagen, Kaiser Friedrich's I. Barbarossa Palast in der Burg zu Gelnhausen, historisch und artistisch dargestellt. Zweite Auflage, mit 13 Kupferabdrücken. MDCCCXIX. Landau's Hessische Ritterburgen. 2. Bd. S. 33. Dessen Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen. 1812. S. 601. Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Reichspfandschaft Gelnhausen Fol. 1723. Genuin. extract. actor. in augustissim. camera imp. in Sachen der Burg Gelnhausen contra Kurpfalz und Hanau Fol. 1725. Actenmäßige Nachrichten rc. des Gelnhäuser Exemptions- und Immediatät-Processes. 1769.

Das adelige Geschlecht von Gelnhausen. Es ist schon oben angeführt, daß Kaiser Friedrich I. dem Geschlechte von Gelnhausen die Burghut der neu erbauten Pfalz übergab und aus ihm die Vorsteher der Bannforste und der Küche mit dem Titel eines Forstmeisters und eines Küchenmeisters wählte. Ein Amt, was später von Vater auf Sohn überging, erblich wurde und diesen Amtstitel daher vor ihren Namen setzten. In den Kaiserurkunden, wie auch in den mainzischen und fuldischen aus dem 12. und 13. Jahrh., kommen die von Gelnhausen und ihre Sippen, die Forstmeister und Küchenmeister von Gelnhausen, als Zeugen öfters vor. Von Konrad von Gelnhausen, der 1320 fuldischer Burgmann zu Lauterbach mit Burggütern beliehen wurde, ist eine vollständige Stammreihe bis zum Erlöschen dieses Geschlechtes (1571) vorhanden. Die drei Töchter Kaspar's von Gelnhausen, welche an Wilhelm von Boineburg zu Lengsfeld, Georg Schad von Leopold's und Alexander von Hutten zum Steckelberg verheirathet, waren nach dem Tode ihres Bruders Valentin von Gelnhausen (1571) die Erben der Reichsgüter zu Gelnhausen und der fuldischen Lehne. Wilhelm von Boineburg verglich sich mit seinen Schwägern 1592, bekam 8000 Fl., die Burg zu Dipperts bei Fulda, und überließ jenen die Reichsgüter zu Gelnhausen.

Die Küchenmeister von Gelnhausen. Schon früh theilten sie sich in die Linien Wächtersbach, Schwarzenfels und Gamberg, und führten den Beinamen davon, ohne den von Gelnhausen zu gebrauchen. Gerlach Küchenmeister war einer der Verbündeten des Buchischen Adels, der den Abt Barthous von Fulda vor dem Altar ermordete (1269). Von den Äbten von Fulda trugen Konrad und Gerlach, die Urenkel von Vorgenanntem, das Schloß und Gericht Neuhof, mit Dörfern, Höfen und Wüstungen zu Lehn (1396), desgleichen die Burgen Buchenberg und Engelsburg. Albrecht war 1345 fuldischer Erbburgmann zu Werberg, Friedrich 1399 zu Brückenau und Nicolaus 1437 zu Salmünster in gleicher Eigenschaft. Als fuldische Pröpste werden Johann zum Frauenberg 1411 und Wilkin zu St. Michaelsberg genannt (1482). Die Brüder von Letzterm waren Friedrich, Domherr zu Mainz und Chorherr zu St. Alban (gest. 1515), und Dietrich, Scholaster zu Aschaffenburg. Einer ihrer Neffen war Melchior, Dompropst zu Fulda, der in der fuldaischen Geschichte eine wichtige Rolle spielte, als Verweser des Stifts und wurde in Folge der damaligen vielen Mishelligkeiten, zwischen dem Abt und dem Capitel, erstochen (1516). Adam war Domdechant zu Mainz, Chorherr zu St. Alban, Kämmerer des weltlichen Gerichts zu Mainz, auch Amtmann zu Bingen (gest. am 26. Juli 1553). Sein Bruder Johann, Doctor der Rechte, war kurmainzischer Rath bei vier Kurfürsten, ein berühmter Rechtsgelehrter und Verfasser mehrer lateinischen Tractaten und Dissertationen (gest. 5. Juli 1522). Das Geschlecht erlosch in der Mitte des 17. Jahrh.; die Erben waren die Hutten zum Steckelberg und die Breitenbache genannt Breitenstein, die erst 1592 nach einem Vergleich mit den Äbten von Fulda in den Besitz eines Theiles der Güter kamen.

Die Forstmeister zu Gelnhausen. Der Älteste von ihnen, der über die königlichen Bannforste des büdinger Waldes, in welchem die Jagdschlösser Ortenberg, Büdingen und Wächtersbach sich befanden, mit zwölf Reichsförstern die Aufsicht führte, hatte folgende Dienstobliegenheiten. Wenn der Kaiser jagen wollte, so mußte der Forstmeister ihm einen Hund mit hängenden Ohren, der stets in der Burg zu Gelnhausen unterhalten wurde, mit einem silbernen und goldenen Halsband und einer seidenen Leine, auf einem seidenen Kissen liegend, darbringen. Dann mußte er dem Kaiser eine Armbrust überreichen, mit einem Eibenbogen, seidener Senne und Hängeband, elfenbeinerner Nuß und silbernem, mit Pfauenfedern gefiedertem Pfeil; auch die Riemen waren mit solchen Federn geziert. Dann folgte der Forstmeister dem Kaiser auf einem weißen Rosse, und ging es weiter in das dunkle Gebirge, so mußten auch jene zwölf Reichsförster aufsitzen und folgen. In den vorher erwähnten Jagdschlössern befanden sich auch solche Hunde aufbewahrt. Auch die Forstmeister erscheinen, wie die Vorhergenannten im 12. und 13. Jahrh., als Zeugen in den Urkunden. Humbracht fängt die Geschlechtsreihe mit einem Anonymus an, der im Anfang des 14. Jahrh. lebte. In den Urkunden kommt vor ein Theodericus, miles 1312, welcher wahrscheinlich dieser Ungenannte sein wird. In der dritten Generation theilte sich das Geschlecht in zwei Stämme, die zu Ozberg, wo Gerhard pfälzischer Amtmann, und Martin Amtmann zu Ortenberg war. Beide Stämme werden in dem fuldischen Lehnregister 1396 mit Gütern zu Reichenbach und Nieder-Eschenbach belehnt. Aus der letztern Linie ist Kaspar entsprossen, der in Bologna die Doctorwürde erhielt, 1475, und als Professor der Rechte in Tübingen 1520 starb. Einige vor ihm erscheinen als Domherren zu Mainz, z. B. Dietrich, der 1460 resignirte und sich verheirathete. Mit dessen Sohn gleichen Namens, der auch als Domherr zu Mainz aufgeführt wird, erlosch diese Linie. Werner starb als teutscher Ordensritter zu Mainz 1542. Lucas I. war Burggraf zu Gelnhausen (gest. 1614) und hinterließ von Anna Maria von Rosenbach: Lucas Heinrich, fuldischer Rath und Oberschultheiß zu Fulda (1638). Seine Söhne mit Ursula von Frankenstein erzeugt, waren 1) Philipp Benedict, teutscher Ordensritter, Landkomthur der Balley Franken, auch geheimer Rath und Oberhofmeister des Teutschmeisters und Philipp Joachim (gest. 1739). Dieser war Domherr zu Würzburg und Bamberg, resignirte und vermählte sich darauf mit Anna Amalia Gremp von Freudenstein, mit dessen Söhnen Philipp Franz (gest. 1738), hessisch darmstädtischer Kammerjunker und Burghauptmann, und Wilhelm Sigismund, obgleich alle Beide verheirathet waren, dennoch diese Linie erlosch (1758). Aus einer andern Linie war Johann Philipp geboren, kurmainzischer Kammerherr, geheimer Rath und Oberamtmann zu Hausen, Orb und Burgjossa, auch Ritterrath des Cantons Mittelrhein. Wenngleich seine Ehe mit Anna Margaretha von Schleifras mit Kindern gesegnet war, so wurde nur durch einen einzigen Sohn das ganze Geschlecht fortgesetzt. Dieser war Franz Ludwig, kur-

pfälzischer Kammerherr und Hauptmann der Schweizergarde, Reichsburgmann zu Gelnhausen, Erb- und Gerichtsherr zu Auffenau und Neuendorf, Herr zu Nieder-Steinbach und Reuschenberg, geb. 1720; vermählte sich am 12. Jan. 1757 mit Maria Magdalena, der Tochter von Wolfgang Daniel Freiherrn von Boineburg zu Lengsfeld, fuldaischem geheimen Rath und von Maria Margaretha Freiin von Bernhausen. Der letzte dieses Stammes war Karl Friedrich, teutscher Ordensritter, Landkomthur der Balley Coblenz und Komthur zu Muffendorf. Er bekleidete bei dem Kurfürsten von Cöln und Teutschmeister die Stelle eines Kammerherrn, Oberstallmeister und Generallieutenant. Wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse wurde er 1792 kurcölnischer Staats- und Conferenzminister und starb 1802.

Das Wappen derer von Gelnhausen: im silbernen Schild mit zwei kreuzweis gelegten schwarzen Morgensternen sich befindet in der Mitte ein sechseckiger goldner Stern. Auf dem Helm ein roth gekleideter, links sehender Rumpf mit einem spitzen Bart und einer rothen spitzen, weiß verbrämten Mütze bedeckt.

Das Wappen der Forstmeister: ein silberner Schild mit zwei kreuzweis gelegten Lanzen, worin in den Ecken drei rothe Rosen sich befinden, auf dem Helm das nämliche Bild wie bei den von Gelnhausen. Später nahmen sie ein anderes Wappen an: ein blauer Schild, mit einer aufrechtstehenden goldenen Wolfsangel (ein Zeichen, welches man noch immer an die Waldbäume macht, die gehauen werden sollen), auf jeder Seite der Wolfsangel vier silberne Schindeln; auf dem Helm zwei ausgebreitete blaue Adlerflügel mit den silbernen Schindeln belegt, wo in der Mitte die goldene Wolfsangel angebracht ist.

Das Wappen der Küchenmeister zwei silberne Balken im rothen Felde, auf dem Helm zwei roth und silbern getheilte Büffelshörner.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GELON (*Γέλων*), 1) der Sohn des Deinomenes, Tyrann oder Alleinherrscher von Syrakus. Seine Familie stammte aus der kleinen, in der Nähe von Rhodus und Knidus gelegenen, sporadischen Insel Telos; einer seiner Vorfahren hatte sich von da aus an die von Lindus in Rhodus Olymp. 22, 2 v. Chr. Geb. 690 ausgehende Colonie, welche Gela in Sicilien gründete, angeschlossen. Einer von dessen Nachkommen, Namens Telines, hatte in Gela seiner Familie das erbliche Priesteramt eines Hierophanten der Ceres und Proserpina erworben. Das ist Alles, was wir über Gelon's Familie wissen. Über die Jahre seiner Kindheit und Jugend wird uns Nichts berichtet. Unter Hippokrates, welcher in der Alleinherrschaft über Gela seinem Bruder Kleander gefolgt war, trat Gelon in die Leibwache dieses Fürsten und schwang sich bald durch seine ausgezeichnete Tapferkeit so hinauf, indem er sich in den Kriegen des Hippokrates gegen Kallipolis, Naxus, Zankle, Leontium, Syrakus und gegen viele Barbaren als einen herrlichen Mann zeigte, daß er zum Befehlshaber der ganzen Geloischen Reiterei bestellt wurde [1]). Hippokrates starb nach einer siebenjährigen Regierung in der Nähe von Hybla, im Kriege gegen die Sikuler. Die Geloer wollten diese Gelegenheit benutzen, um sich frei zu machen; Gelon aber überwand den Aufstand, indem er sich dabei das Ansehen gab, als wolle er blos den beiden Söhnen des Hippokrates ihres Vaters Herrschaft erhalten; sowie er aber den Aufstand überwältigt hatte, führte er im eigenen Namen die Regierung. Es geschah dies Olymp. 72, 2 v. Chr. Geb. 491. Es war übrigens für ihn die höchste Zeit, dies zu thun, indem ihm sonst Ånesidamus, der mit ihm in der Leibgarde des Hippokrates gewesen war, zuvorgekommen wäre, was ihm dieser, als ihm der Anschlag gelang, dadurch zu erkennen gab, daß er ihm Kottabosbecher zuschickte [2]). In der 73. Olympiade 488 v. Chr. siegte Gelon [3]) mit dem Viergespanne in Olympia und stellte daselbst einen Wagen als Weihgeschenk auf mit der Aufschrift: „Gelon, der Sohn des Deinomenes, aus Gela hat es geweiht." In seinem ganzen Leben zeigte Gelon entschiedene Vorliebe für Aristokratie, und großen Haß gegen die Demokratie; darum übernahm er es auch als Herr von Gela, den aus den großen Grundbesitzern bestehenden Adel von Syrakus, die sogenannten Gamoroi, welche von der Demokratie und ihren eigenen Leibeigenen aus ihrer Vaterstadt verjagt waren und sich nach Kasmene zurückgezogen hatten, wieder in Syrakus einzusetzen, er gelangte dadurch selbst zur Herrschaft auch über diese Stadt, eine Begebenheit, welche in Olymp. 73, 4 v. Chr. 485 fällt [4]). Bei seiner bleibenden Übersiedelung nach Syrakus überließ er seinem ältesten Bruder Hieron die Leitung von Gela. Er selbst ließ sich seitdem das Wachsthum von Syrakus besonders angelegen sein, verpflanzte hierher alle Bürger von Kamarina, welches er zerstörte und die Hälfte der Bürger von Gela. Die Stadt Megara [5]) in Sicilien zwang er durch

1) Nach Timäus, beim Schol. *Pind.* N. IX, 95, scheint Gelon damals schon eine große Popularität in Gela genossen zu haben und diese auch auf Hippokrates bei seiner Ernennung von Einfluß gewesen zu sein. 2) *Herodot.* VII, 153. *Aristot.* Rhet. I, 12: „*λέγεται Αἰνησίδημος Γέλωνι πέμψαι κοττάβια ἀνδραποδισαμένῳ ὅτι ἔφθασεν, ὡς καὶ αὐτὸς μέλλων.*" 3) *Paus.* VI, 9 stellt die abenteuerliche Vermuthung auf, daß der hier genannte Sieger nicht der Tyrann, sondern ein ihm völlig gleichnamiger Privatmann gewesen sei; als Grund für diese, schon an sich höchst unwahrscheinliche, Annahme gibt er an, daß Olymp. 73, 1 Gelon bereits die Herrschaft von Syrakus gehabt hätte und sich daher damals viel eher als Syrakusaner würde haben ausrufen lassen; das ist aber, wie sich aus unserm Texte ergibt, falsch. Ebenso unrichtig ist die Angabe des Schol. zu *Pind.* O. I, 1, daß Hieron und nicht sein Bruder Gelon in dieser Olympiade mit dem Viergespann gesiegt habe. *Boeckh*, Explic. Pind. p. 100. 4) Gegen diese Zeitbestimmung Böckh's, welche auch Clinton angenommen hat, streiten allerdings Pausanias und die Parische Chronik; jener nämlich läßt Gelon schon Olymp. 72, 2 Syrakus besetzen, was nur aus Verwechselung damit hervorgegangen sein kann, daß Gelon in diesem Jahre Herr von Gela geworden war; diese aber läßt Epoch. 53 erst Olymp. 75, 3 ihn zur Regierung von Syrakus gelangen, während dies das Jahr seines Todes und der Nachfolge seines Bruders Hieron war; vergl. Böckh zum Corp. Inscr. Gr. P. II. p. 339. 5) Nach Polyän (I, 27, 2) hat Gelon, um Megara aufzuheben, theils dorische Colonisten dahin eingeladen, theils dem

eine Belagerung, sich ihm zu ergeben; die dortigen Aristokraten, welche Schuld am Kriege gewesen waren und das Schlimmste besorgten, verpflanzte er zwar nach Syrakus, ertheilte ihnen aber hier das Bürgerrecht; dagegen die Demokeaten von Megara, welche am Kriege ganz unschuldig gewesen und darum Nichts für sich befürchteten, brachte er zwar auch nach Syrakus, aber verkaufte sie als Sklaven auf die Bedingung, daß sie außerhalb Siciliens ausgeführt würden. Dieselbe unterscheidende Behandlung des Adels und der Plebs erfuhren von ihm die Einwohner der sicilischen Stadt Euböa [6]). Auf diese Weise wurde Gelon ein mächtiger Alleinherrscher, Syrakus eine große Stadt, wie sie Pindar im Anfange des zweiten pythischen Gedichts *μεγαλοπόλιες Συράκοσαι* nennt und der Staat mächtiger, als jeder andere griechische der damaligen Zeit [7]). Die nachher zu erwähnende griechische Gesandtschaft nennt ihn darum den Herrscher Siciliens, dem in dieser Insel nicht der kleinste Theil Griechenlands gehorche [8]). Er hatte, ich weiß nicht wann, einen Kampf gegen die Carthager, an die sich auch die Einwohner der sicilischen Stadt Segeste angeschlossen hatten, zu bestehen und dazu sich die Hilfe Sparta's erbeten, welches er auffodern ließ, wenigstens den Tod seines Königssohns Dorieus, Sohns des Anaxandrides, zu rächen, der in einer Schlacht gegen die Carthager und Segestaner geblieben war [9]) und mit ihm die griechischen Handelsplätze zu befreien. Die Spartaner waren auf dieses Verlangen nicht eingegangen [10]). Als nun die Gefahr von Xerxes sich näherte, schickten die Griechen, wie nach Corcyra und Creta, so auch nach Sicilien an Gelon Gesandte, um seine Beihilfe beim bevorstehenden Kampfe zu erbitten [11]). Gelon erklärte den Abgeordneten, daß er nicht gedenken wolle, wie man früher sein Gesuch um Hilfe abgewiesen habe, sondern bereit sei, mit 200 Kriegsschiffen, 20,000 Mann schwerbewaffneter Infanterie, 2000 Reitern, 2000 Bogenschützen, 2000 Schleuderern und 2000 Mann leichter Reiterei zu kommen und für die ganze Dauer des Krieges für das gesammte griechische Heer das nöthige Getreide zu liefern; er verlange nur, daß man ihn zum Oberanführer des gesammten griechischen Heeres ernenne. Als diese Foderung von den Gesandten abgelehnt wurde, wollte er sich begnügen, wenn man ihm nur entweder den Oberbefehl über das Landheer, oder den über die Flotte überlassen würde. Als die Gesandten aber auch dies Verlangen verwarfen, hieß er sie eiligst zurückreisen und ihren Auftraggebern melden, sie hätten aus dem Jahre den Frühling genommen, indem sie das griechische Heer seiner Hilfsmacht beraubten [12]). Herodot erzählt nun weiter, Gelon habe auf die Nachricht, die Perser hätten den Hellespont überschritten, den Sohn des Skythes, Kadmos aus Kos, welcher freiwillig die Tyrannis über seine Vaterstadt aufgegeben und sich nach Zancle oder Messana in Sicilien zurückgezogen hatte, mit einer großen Geldsumme nach Delphi geschickt und ihm den Auftrag gegeben, auf den Fall, daß die Perser siegen sollten, ihnen das Geld einzuhändigen und seine (des Gelon) Unterwerfung ihnen anzubieten, würde sich aber das Glück für die Griechen erklären, dann zurückzukommen; nachdem nun die Griechen die Schlacht gewonnen und Xerxes das Land verlassen, wäre jener mit allen ihm anvertrauten Schätzen nach Sicilien zu Gelon zurückgereist. Leicht möglich, daß Herodot hier unwahren Berichten und Gerüchten gefolgt ist; die Bewohner Siciliens wenigstens sagten, daß Gelon den Griechen auch auf die Bedingung hin, sich unter lacedämonischen Oberbefehl zu stellen, zu Hilfe geeilt wäre, wäre nicht um dieselbe Zeit unter Anführung Amilkar's, Sohns des Annon, ein unermeßliches carthagisches Heer nach Sicilien gekommen [13]). Und man muß zugeben, daß, sobald er von dieser Sicilien drohenden Gefahr Kenntniß hatte, sie allein hinreichendes Motiv abgab, ihn vom Absenden eines bedeutenden Hilfscorps gegen Xerxes abzuhalten. Bei einigen griechischen Schriftstellern findet sich die Nachricht, daß die Gleichzeitigkeit des Angriffs von Xerxes auf Griechenland und von den Carthaginiensern auf die Griechen Siciliens das Werk gegenseitiger Verabredung zwischen Xerxes und den Carthagern gewesen sei. Für blos zufällig möchte ich sie auch keineswegs halten; aber wahrscheinlicher ist mir doch, daß die Nachricht vom bevorstehenden Feldzuge des Xerxes zu den Carthagern, vielleicht durch die Vermittelung der Phönicier, gelangt ist und jene die Zeit, wo sie sicher waren, daß von Griechenland aus den Griechen Siciliens keine Hilfe zukommen könnte, benutzt haben, um die letztern anzugreifen. Sehr vermißt man bei der nun folgenden Darstellung die Geschichtswerke des Timäus und Ephorus, aus denen uns in Diodor und im Schol. zu Pindar nur einiges Wenige erhalten ist. Nach Herodot (VII, 163) haben Terillos, der Sohn des Krinippos, Tyrann von Himera, welcher durch Theron, den Herrn von Agrigent, aus Himera verjagt worden war, und der Schwiegersohn des Ersteren, der Tyrann von Rhegium, Anarilas, um sich an Theron zu rächen, die Carthager nach Sicilien gerufen, Anarilas gar seine eigenen Kinder dem Amilkar als Geiseln gegeben. Zunächst war also der Angriff der Carthager gegen Theron gerichtet, diesem aber eilte Gelon, als sein Schwiegersohn, zu Hilfe. Das carthagische Heer war nach Herodot 300,000 Mann stark, es gehörten dazu auch Libyer, Iberer, Ligurer, Helisyker, Sardinier und Corsikaner; die Anzahl der Kriegsschiffe betrug nach Diodor (XI, 20) über 2000, die der Transportschiffe über 3000. Man muß übrigens bei allen diesen Zahlenangaben nicht vergessen, daß die Griechen (Graecia mendax) es damit nicht genauer genommen haben, als weiland Bonaparte in seinen Armeebulletins. Beim Übersetzen über das mittelländische Meer verun-

megarischen Staatschef Diognetus übermäßige Contribution auferlegt, der sie nun wieder den Bürgern abfoderte; das habe die Bürger so zur Verzweiflung gebracht, daß sie, um der Entrichtung der Contribution zu entgehen, nach Syrakus zogen.

6) *Herodot.* VII, 156. 7) Ibid. VII, 145. 8) Ibid. c. 157. 9) Ibid. V, 46. 10) Ibid. VII, 158. 11) Ibid. VII, 145. 12) Ibid. VII, 157—162.

13) *Herodot.* VII, 163 seq. Den Feldherrn nennt *Diodor.* XI, 20 *Ἀμίλκων*, *Polyaen.* I, 27 *Ἰμίλκων*; vergl. hierüber *Wesseling* zu *Diod.*

glückten die Schiffe, auf welchen sich die Reiter und die Wagen befanden. Die Carthager landeten in Panormum, ruhten hier drei Tage aus und benutzten diese Zeit dazu, um die durch den Schiffbruch erlittenen Verluste zu ersetzen. Darauf rückten sie gegen Himera, bezogen hier ein doppeltes Lager, das eine für das Landheer, das andere für die Flotte, die Kriegsschiffe zogen sie ans Land und umgaben sie mit einem Graben und einer hölzernen Mauer; ebenso befestigten sie das Lager für das Landheer, die Transportschiffe wurden ausgepackt und dann wieder abgeschickt, um von Neuem Getreide und andere Lebensmittel aus Afrika und Sardinien zu holen. Mit den besten Soldaten rückte darauf Amilkar gegen die Stadt Himera und schlug den Ausfall, welchen die Einwohner gemacht, zurück, wobei viele von den letztern umkamen. Das brachte so großen Schrecken hervor, daß Theron von Agrigent, welcher mit einer ansehnlichen Macht die Stadt beschützte, die dringende Bitte an Gelon richtete, ihm doch eiligst zu Hilfe zu kommen. Gelon hielt seit langer Zeit ein schlagfertiges, wohlgerüstetes Heer, war daher vollkommen im Stande sich sehr bald mit 50,000 Mann Infanterie und 5000 Mann Cavalerie Himera zu nähern. Mit seiner Ankunft gewannen gleich die Einwohner neuen Muth. Er schlug in der Nähe der Stadt ein befestigtes Lager auf und entsandte seine Reiterei gegen die Feinde, die zum Fouragiren und Plündern ausgegangen waren und sich im Lande zerstreut hatten. Die unerwartete Erscheinung dieser Reiter bewirkte, daß sie über 10,000 Feinde gefangen nahmen und als Kriegsgefangene in die Stadt schickten. Dies Glück machte, daß die Himeräer zu Gelon großes Vertrauen faßten und den Feind in eben dem Maße zu verachten anfingen, als sie ihn vorher gefürchtet hatten. Gelon ließ nun alle Stadtthore, welche Theron hatte verrammeln lassen, öffnen und beschloß bald einen entscheidenden Schlag auszuführen. Ein Bote der Selinuntier wurde von Gelon's Reiterei aufgefangen und zu Gelon gebracht; man fand bei ihm ein Schreiben, in welchem die Selinuntier dem Amilkar ankündigten, daß sie auf den von ihm bestimmten Tag ihm ihre Reiterei zu Hilfe schicken würden. Es war dies der Tag, an welchem Amilkar ein herrliches Opfer dem Neptun bringen wollte; Amilkar befand sich bereits zu diesem Zwecke in seinem Seelager. Gelon schickte nun in aller Stille seine Reiterei mit dem Befehle ab, einige benachbarte Orte zu besetzen, von da sollte sie mit Anbruch des Tages dem feindlichen Seelager sich nähern, sich hier, als ob sie die erwartete selinuntische Hilfe wären, Aufnahme zu verschaffen suchen, und sobald sie diese gefunden, den Amilkar tödten und die Schiffe verbrennen. Zugleich schickte er auf einige der nächsten Höhen Kundschafter, denen er den Auftrag ertheilte, sowie sie sehen würden, daß seine Reiterei im feindlichen Seelager wäre, ihm dies durch ein Zeichen anzuzeigen. Er selbst stellte mit Anbruch des Tages sein Heer in Schlachtordnung und wartete auf das verabredete Zeichen. Mit Sonnenaufgang brachen auch seine Reiter auf, ritten an das feindliche Seelager heran und wurden hier von den aufgestellten Wachen als Verbündete aufgenommen; alsbald drangen sie zu Amilkar vor, der eben mit dem Opfer beschäftigt war, tödteten ihn und zündeten die feindlichen Schiffe an. Die aufgestellten Kundschafter gaben nun das Zeichen, bei dessen Anblick führte Gelon sein Heer gegen das feindliche Lager. Die Carthager rückten ihm aus demselben entgegen und es kam nun zur entscheidenden Schlacht. Von beiden Seiten wurde mit großer Tapferkeit gekämpft, der Sieg blieb lange unentschieden, bis das Feuer von den angezündeten Schiffen sichtbar wurde und die Nachricht von dem Tode Amilkar's zu beiden streitenden Heeren gelangte; von da an faßten die Griechen neue Zuversicht des Sieges und drangen mit neuem Muthe und mit erhöhtem Kriegsgeschrei gegen den Feind ein, der aus demselben Grunde am Siege verzweifelnd sich zur Flucht wandte; Gelon verbot den Seinen Pardon zu geben, es wurde daher ein furchtbares Gemetzel unter den flüchtigen Carthagern angerichtet und sollen an 150,000 Mann geblieben sein; der Rest zog sich auf einen befestigten Platz zurück, sah sich aber durch Wassermangel genöthigt, sich am Ende dem Sieger zu ergeben. So Diodor; nach Herodot (VII, 166) wäre Amilkar, der nach ihm nur von Vaters Seite ein Carthager war, von mütterlicher Seite aber aus Syrakus stammte, nachdem die Schlacht für ihn verloren gegangen, verschwunden, ohne daß man je erfahren, was aus ihm geworden; Gelon habe zwar alles durchsuchen lassen, aber nirgends habe man weder den Lebenden, noch seine Leiche gefunden; die Carthager selbst erzählten, die Schlacht habe vom frühen Morgen bis spät am Abend gedauert, Amilkar während der Zeit im Lager fleißig geopfert, zufällig bei der Spendung die Flucht der Seinigen bemerkt und sich dann selbst in den Scheiterhaufen geworfen, auf dem er die Opferthiere verbrannte. Genug, wie er auch verschwunden, die Carthager opferten ihm als einem Heroen und errichteten Denkmäler ihm zu Ehren in ihren Colonien, das größte in Carthago selbst. Eine eigene Nachricht über Amilkar's Tod hat Polyän (I, 27. 2); darnach hätte Gelon den Anführer seiner Bogenschützen, Pediarchos, der ihm sehr ähnlich war, sein eigenes königliches Gewand anziehen lassen und ihm befohlen, auf den Altären vor seinem Lager zu opfern; eine Anzahl Bogenschützen in weißer Kleidung mit Myrthenzweigen und unter diesen ihre Bogen verbergend hätten ihm folgen müssen und wie dann Amilkar, Nichts fürchtend, vorgekommen wäre und geopfert hätte, sei er von vielen Geschossen zugleich getroffen und getödtet worden. — Das ist der herrliche Sieg an den schönen Ufern des Himeras, der nach Pindaros (P. I, 76 seq.) für die Griechen Siciliens nicht geringeren Werth hatte, als die Schlacht bei Salamis für die Athener, die bei Platää für die Spartaner, welchen dieser Sieg in der öffentlichen Meinung und im Gedächtnisse der Nachwelt gleichgestellt wurde, das der Sieg, welcher Gelon zu dem Range der ersten Feldherren der Griechen erhob. Noch nie hatte ein Grieche in einer einzigen Schlacht eine größere Anzahl Barbaren weder getödtet, noch gefangen genommen, noch nie so große Feldherrnklugheit und mit solchem Erfolge sich gezeigt. Die Schlacht bei Himera

fiel, wie es heißt, auf denselben Tag, an welchem in Griechenland bei Salamis gekämpft wurde, d. h. auf den 20. Boedromion von Olymp. 75, 1, oder in den September des J. 480 v. Chr. Herodot (VII, 166) erwähnt das Zusammentreffen beider Schlachten nur als Sage; nach Aristoteles (Poetic. XXIII, 3) fielen sie nicht sowol auf denselben Tag, als nur ungefähr auf dieselbe Zeit; weniger Glauben verdient jedenfalls Diodor (XI, 24), nach welchem der Sieg bei Himera mit der Schlacht bei Thermopylä auf einen Tag fiel. — Einigen Antheil an der Ehre des Sieges scheint Gelon auch seinem Schwiegervater Theron eingeräumt zu haben; wenigstens scheint dafür der Ausdruck Herodot's [14]) zu sprechen. Größern Antheil aber bewilligt er entschieden seinen drei Brüdern, Hieron, Polyzelos und Thrasybulos; denn nicht blos in seinem, sondern auch in ihrem Namen wurde der goldene Dreifuß geweiht, welcher einen Werth von 16 Talenten oder 24,000 Thalern hatte, den er als Dankgabe für den Sieg dem delphischen Gotte im Tempel von Delphi darbrachte. Simonides [15]) nannte alle vier Brüder in dem gewiß auf Gelon's Befehl zu dem Weihgeschenke verfaßten Epigramme:

Φημὶ Γέλων', Ἱέρωνα, Πολύζηλον, Θρασύβουλον
Παῖδας Δεινομένευς τοὺς τρίποδας θέμεναι,
βάρβαρα νικήσαντας ἔθνη, πολλὴν δὲ παρασχεῖν
Σύμμαχον Ἕλλησιν χεῖρ' ἐς ἐλευθερίην.

Ohne Zweifel hat Gelon auch in dieser Schlacht die Hilfe des Phormis aus Mänalos genossen, der ja unter ihm und seinem Bruder und Nachfolger Hieron ein bedeutender General war und herrliche Thaten vollbracht hat [16]). Zwanzig carthagische Kriegsschiffe waren dem Brande entgangen, auf diesen suchten sich eine große Anzahl Flüchtlinge zu retten, aber die Schiffe wurden auf diese Weise überfüllt, und hierdurch, sowie durch einen Sturm, der sich erhob, kam auch von diesen Schiffen der größte Theil um, sodaß nur einige Wenige in einem kleinen Kahne gerettet wurden, die den Carthagern die Nachricht vom Verluste ihres ganzen Heeres brachten. Hier verbreitete sie nicht nur Trauer in allen Häusern, da fast jede Familie Einen wenigstens aus ihrer Mitte eingebüßt hatte, sondern den lebhaftesten Schrecken; denn man fürchtete, daß Gelon mit seinem siegreichen Heere selbst nach Afrika übersetzen möchte. Sie schickten daher alsbald an Gelon eine aus den ausgezeichnetsten Personen bestehende Gesandtschaft, und gaben ihr die unbeschränkteste Vollmacht für den Abschluß des Friedens. Die Gesandten verschafften sich die Gunst der zärtlich geliebten Gemahlin Gelon's, Damarete, und es wurde ihren Bitten bei dem von Natur gemäßigten, von allem Übermuthe im Glücke weit entfernten Charakter Gelon's leicht, den Frieden auf billige Bedingungen zu erlangen. Die Carthager mußten als Entschädigung für die Kriegskosten 2000 Talente (3,000,000 Thaler) an Gelon bezahlen, überdies auf ihre Kosten zwei Tempel errichten, in welchen der Friedensvertrag aufgestellt werden sollte; Diodor (XI, 26), der dies berichtet, hat vielleicht bei der letzten Angabe eine Verwechselung sich zu Schulden kommen lassen, indem Gelon, wie er selbst weiter unten meldet, aus dem Ertrage der Beute zwei Tempel errichtete; der Gattin Gelon's verehrten die Gesandten einen goldenen Kranz, der einen Werth von 100 Talenten (150,000 Thaler) hatte. Noch wird, und zum Theil mit Berufung auf Theophrast und das 14. Buch des Timäus, eine Friedensbedingung gemeldet, welche für die Humanität Gelon's ein sprechendes Zeugniß ablegen würde, nämlich, daß die Carthager hinfort sich und für immer der Menschenopfer enthalten und namentlich nicht länger ihre Kinder an den Saturn opfern sollten. Aber die Nachricht ist wenig glaublich; Menschenopfer kommen bei den Carthagern auch späterhin vor, und dem Iphikrates wird dasselbe Verdienst mit ebenso wenig Grund nachgerühmt [17]).

Gelon belohnte fürstlich die Reiter, durch welche Hamilkar gefallen, sowie alle andern Krieger, welche sich in der Schlacht ausgezeichnet hatten. Von der Beute bestimmte er das Schönste zum Schmucke der Tempel von Syrakus; Manches für die angesehensten Tempel von Himera; den Rest und die Kriegsgefangenen ließ er unter die verbündeten Städte nach Verhältniß des Contingents, welches sie zur Schlacht gestellt hatten, vertheilen. Besonders erhielt Agrigent eine große Anzahl von Kriegsgefangenen, indem es nicht nur sehr bedeutende Truppenmacht zur Schlacht geschickt, sondern auch sehr viele carthagische Flüchtlinge, welche sich auf sein Gebiet gerettet, zu Gefangenen gemacht hatte. — Gegen diejenigen Staaten und Dynasten, welche sich ihm feindlich bewiesen hatten, jetzt aber um Verzeihung baten und für die Folge ihm Gehorsam gelobten, zeigte Gelon sich freundlich, nachsichtig und schloß mit ihnen auf billige Bedingungen Bundesverträge ab. Man erzählte, daß er nach dem Siege die Absicht gehabt habe, den Griechen gegen die Perser zu Hilfe zu kommen und Alles schon dazu vorbereitet gewesen sei; da wäre ihm aus Korinth die Nachricht gekommen, daß die Griechen bei Salamis gesiegt und die Perser unter Xerxes zum Theil schon Griechenland verlassen hätten, seine Hilfe also nicht mehr nöthig wäre.

Einige Zeit nach der Schlacht bei Himera foderte er die Syrakusaner auf, sich bewaffnet in der Volksversammlung einzufinden; er selbst erschien in derselben nicht nur ohne Trabanten, sondern auch ohne Waffen, im bloßen Ober-, ohne Unterkleid, legte vor ihnen Rechenschaft über sein ganzes Leben, seine ganze Regierung ab, namentlich über seine Kriegsführung, über die Waffen, Kriegsschiffe, Reiter, welche er angeschafft, erklärte sich bereit, wenn sie es wünschten, die Regierung niederzulegen, und foderte sie auf, indem er sich ganz bloß vor ihnen, die bewaffnet wären, zeigte, wenn man irgend eine Gewaltthätigkeit ihm Schuld

---

14) *Herodot.* VII, 166: „*συνέβη τῆς αὐτῆς ἡμέρης ἔν τε τῇ Σικελίῃ Γέλωνα καὶ Θήρωνα νικᾶν Ἀμίλκαν τὸν Καρχηδόνιον καὶ ἐν Σαλαμῖνι τοὺς Ἕλληνας τὸν Πέρσην.*“ 15) *Schneidewin*, Simonid. Cei. p. 182. Der Plural *τοὺς τρίποδας* kann bei Simonides dichterisch sein, und beweist Nichts für die Richtigkeit des Plural im Schol. *Pind.* P. I, 155 gegenüber dem ausdrücklichen Zeugniß des *Diodor.* XI, 26 und *Athen.* VI, 231 seq. für den Singular. 16) *Paus.* V, 27, 1.

17) Vergl. Göller in Timaeum p. 232 seq.

geben könne, ihn, mit welcherlei Waffen sie wollten, zu tödten. Aber von allen Seiten begrüßte man ihn als Retter, Wohlthäter und König [18]). Ein Bild, welches diese Scene darstellte, stand in einem Tempel der Juno in Syrakus; Gelon erschien hier im Unterkleide ohne Gurt [19]). In Syrakus errichtete er aus der Kriegsbeute herrliche Tempel der Ceres und Proserpina. Auch am Ätna fing er an einen Tempel der Ceres zu errichten, der Tod aber hinderte ihn an der Vollendung desselben [20]). In Olympia im Schatzhause der Carthager stand als Weihgeschenk von ihm und den Syrakusanern wegen ihres Land- oder Seesiegs über die Punier eine große Statue des Zeus und drei leinene Panzer [21]). Daß er auch ein goldenes Gewand dem olympischen Jupiter aus der carthagischen Beute geschenkt habe, wird von Cicero (N. D. III, 34) in einer Geschichte berichtet, die sehr fabelhaft aussieht. Mit großer Mäßigung, verständig und gerecht führte Gelon sein Regiment über Syrakus und damit auch über Sicilien; alle Städte erfreuten sich, unter dem Schutze weiser Gesetze, großen Wohlstandes und Reichthums an allen Lebensmitteln, der es ihm möglich machte, auch die Römer mit einem bedeutenden Geschenke an Getreide zu unterstützen [22]); gegen alle seine Nachbarn bewies er sich mild und menschenfreundlich; er genoß daher auch in ganz Sicilien große Achtung, und Gehorsam bewies er selbst den Gesetzen von Syrakus, wie er denn auch namentlich Anordnungen traf, daß die Luxusgesetze, welche der Verschwendung bei Begräbnissen steuerten, auch in Beziehung auf ihn beobachtet würden; sein Leben floß daher von jenem Siege an in ungetrübtem Frieden dahin [23]). Er starb, nachdem er fünf Jahre über Syrakus geherrscht, im Jahre Olymp. 75, 3, vor Chr. Geb. 478, und zwar nach Aristoteles an der Wassersucht, an der er ebenso gelitten, wie sein Bruder Hiero an Steinschmerzen. Sein Nachfolger hielt sich streng an die von Gelon selbst über sein Begräbniß getroffenen Anordnungen. Auf einem Grundstücke seiner Frau in den sogenannten „Neun Thürmen" wurde seine Leiche beigesetzt; aber, obgleich dieser Ort 200 Stadien (beinahe fünf Meilen) von der Stadt entfernt war, so folgte doch der Leiche eine sehr große Menschenmenge aus Syrakus; das Volk errichtete ihm ein kostbares Monument und ehrte ihn als einen Heros. Das Monument wurde später von den Carthagern bei einem Feldzuge gegen Syrakus, die neun Thürme aus Neid von Agathokles zerstört [24]). Gewiß mag zur Erhaltung und Vergrößerung seines Ruhmes als eines vortrefflichen menschenfreundlichen Fürsten der Umstand nicht wenig beigetragen haben, daß seine Nachfolger Hiero und Thrasybul ihm so unähnlich waren und sich so sehr verhaßt machten. — Wir haben seiner Gattin Damarete, die eine Tochter des Tyrannen Theron war, bereits gedacht; nach ihr wurde das Geldstück Damaretion benannt, welches man mit Böckh für eine Goldmünze zu halten hat; nach Diodor ist dasselbe aus dem von den Carthagern für die Erlangung des Friedens ihr geschenkten goldenen Kranze, nach Pollux ist es aus dem im patriotischen Interesse eingeschmolzenen Schmuck der Damarete und der sicilischen Frauen geprägt worden [25]). Von dieser Frau hinterließ Gelon, wie es scheint, einen einzigen minderjährigen Sohn, und um diesem die dereinstige Nachfolge zu sichern, bestimmte er letztwilliglich, daß nach seinem Tode sein ältester Bruder Hiero die Herrschaft übernehmen, sein zweiter Bruder Polyzelus aber das Armeecommando erhalten, überdies seine Witwe Damarete heirathen und die Vormundschaft über seinen Sohn führen solle, und substituirte in der Vormundschaft dem Polyzelus für den Fall seines Todes seine beiden Schwäger Chromius und Aristonus, an die er früher seine beiden Schwestern verheirathet hatte; Chromius, der Sohn des Agesidamus, hatte sich bei Gelon schon beliebt gemacht, als dieser noch blos Anführer der Reiterei in Gela war, mit ihm später den Aufenthalt in Gela gegen den von Syrakus vertauscht und ihn als tapferer und geschickter Officier in seinen Schlachten unterstützt [26]). Hiero's Eifersucht und Neid verfolgte seinen Bruder Polyzelus und zwang diesen zu seinem Schwiegervater Theron zu fliehen. Gelon's weise Vorsicht wurde indessen dadurch vereitelt, daß wahrscheinlich Polyzelus vor Hieron starb, nach Hiero's Tod aber sein schändlicher Bruder Thrasybul zugleich Nachfolger im Regiment wurde, wie in den Besitz von Gelon's Sohn gelangte, und er diesen, um ihn untauglich zur Regierung zu machen, oder ihm wenigstens die Lust zum Regieren zu benehmen, durch sinnliche Ausschweifungen zu Grunde zu richten suchte [27]). Der Geschichtschreiber Philistus [28]) erwähnt auch die große Treue von Gelon's Hunde, welcher Pyrrhus hieß; der Hund schlief mit ihm in einer Stube und befreite ihn ein Mal durch sein Bellen von einem beängstigenden Traume, der ihm laute Schmerzensrufe abgenöthigt hatte [29]).

2) Gelon, der älteste Sohn des Königs Hiero II. von Syrakus, welcher von Vaters Seite seinen Ursprung auf Gelon I. zurückführte [30]), hatte im zweiten punischen Kriege nach der Niederlage der Römer bei Cannä die Absicht von den Römern, welchen sein alter Vater ein treuer Verbündeter war, abzufallen und sich mit den Carthagern zu verbinden, auch bereits dazu mehre vorbereitende Schritte gethan, da ereilte ihn der Tod, so für die Römer gelegen und so plötzlich, daß selbst der Vater nicht vom Verdachte verschont blieb, ihn herbeigeführt zu haben [31]). Als Beweis seiner Leutseligkeit wird erzählt, daß er sich in Kleidung, Schmuck, Begleitung ebenso wenig als sein Vater irgend von andern Bürgern unterschieden habe [32]). Er war mit der Nereis, der Tochter des Königs Pyrrhus von Epirus, verheirathet [33]).

18) *Diodor.* XI, 26. *Polyaen.* I, 27, 1. Sie stimmen freilich nicht in allen Punkten überein. 19) *Aelian.* V. H. VI, 11. 13. 37. 20) *Diodor.* l. c. 21) *Paus.* VI, 19, 7. 22) *Dionys. Hal.* A. R. VIII, 71; VII, 20. 23) *Diodor.* XI, 38. 67. 24) *Diodor.* XI, 38.

25) Vergl. Böckh, Staatshaush. d. A. I, 37 fg. der zweiten Ausg. Metrolog. S. 304 fg. 26) Dissen Explicat. Pind. N. p. 348. 27) *Aristot.* Pol. V, 8, 19. Schol. *Pind.* N. IX, 95. *Boeckh*, Explic. Pind. p. 118. 28) *Plin.* H. N. VIII, 40, 61. §. 144. 29) *Aelian.* H. A. VI, 62. V. H. I, 13. Andere fabelhafte Geschichten über diesen Hund hat *Tzetz.* Chil. IV, 277 seq. 30) *Justin.* XXIII, 4. 31) *Liv.* XXIII, 30, 12. 32) Ibid. XXIV, 5. 33) *Paus.* VI, 12, 3.

3) Andere Träger dieses Namens sind minder bedeutend, z. B. hieß so ein Anführer der Phoker [34]). (*H.*)

GELON, eine Quelle in Phrygien, nicht weit von der Stadt Keläna. *Plin.* H. N. XXXI, 16: „Non procul ab eo duo sunt fontes, Claeon et Gelon, ab effectu Graecorum nominum dicti. (*Krause.*)

GELONI (*Γελωνοί*), eine in alter Zeit eingewanderte griechische Völkerschaft im Gebiete der Budini in Skythien, mit einer großen, aus hölzernen Häusern und Tempeln bestehenden Stadt Gelonos (*Γελωνός*). Sie waren ursprünglich aus griechischen Küstenstädten hierher gekommen und hatten dann feste Wohnsitze genommen. Sie verehrten auch später noch griechische Gottheiten und begingen z. B. ein trieterisches Fest zu Ehren des Dionysos, bedienten sich jedoch halb griechischer, halb skythischer Sprache. Herodot (IV, 108. 109), welcher bemerkt, daß von den Hellenen auch die Budini mit dem Namen Geloni belegt worden seien, da doch beide unterschieden werden müssen. Vergl. *Plinius* IV, 26. Mannert 4. Th. S. 138 fg. (*Krause.*)

GELONIUM. Unter diesem Namen sind von zwei verschiedenen Botanikern zwei Pflanzengattungen aufgestellt, welche zu verschiedenen Familien gehören. Die von Gärtner gegründete Gattung dieses Namens gehört zu der Familie der Sapindaceen und fällt mit dem ältern Namen Cupania von Plumier zusammen, die andere, welche Roxburgh zum Autor hat, ist ein Glied der Euphorbiaceen mit folgendem Charakter:

Die Blüthen sind zweihäusig. Der fünftheilige, zurückgeschlagene Kelch ist in der Knospenlage zusammengerollt. Die Blumenkrone fehlt. In den männlichen Blüthen sind zwölf oder mehre dem halbkreisförmigen, vieldrüsigen Fruchtknoten eingefügte Staubgefäße vorhanden, deren Fäden hervorstehen und deren Staubbeutel nach Außen gewandt, länglich und angewachsen sind. Die weiblichen Blüthen haben folgende Beschaffenheit: der einer drüsigen, gekerbten Scheibe aufsitzende Eierstock ist zwei- oder dreifächerig, mit eineiigen Fächern. An der Spitze des Eierstocks befinden sich 2—3 sitzende, breite, geschlitzte Narben. Die Kapsel besteht aus 2—3 ziemlich kugeligen, einsamigen Karpellen.

Zu dieser Gattung gehören einige in den Tropengegenden Asiens einheimische Sträucher mit wechselständigen, gestielten, am Grunde mit zwei Nebenblättern versehenen, ganzrandigen, oder an der Spitze gesägten, lederartigen, ganz kahlen, glänzenden Blättern, welche in der Jugend bisweilen von einem einfachen, scheidenartigen, bald abfallenden Nebenblatte eingeschlossen werden und mit achselständigen, büschelförmig gedrängten Blüthen.

Von dieser Gattung waren Willdenow, in dessen Species plantarum Tom. IV. Pars II. p. 831 sie zuerst charakterisirt ist, nur zwei Arten bekannt und auch Sprengel führt in seinem Systema vegetabilium Vol. II. p. 465 nur diese beiden Arten an. Wir lassen hier die Willdenow'sche Beschreibung folgen:

34) *Paus.* X, 1, 5.

1) Gelonium bifarium *Roxburgh* in *Willd.* spec. plant. l. c. mit elliptischen, etwas zugespitzten Blättern.

Ihre Heimath ist Ostindien.

Die runden Zweige sind mit einer grauen Rinde versehen. Die wechselständigen Blätter sind gestielt, 3—5 Zoll lang, elliptisch mit verschmälertem, etwas ungleichseitigem Grunde und in eine kurze Spitze vorgezogen, welche selbst wieder am äußersten Ende etwas stumpf ist, am Rande uneingeschnitten, auf der Oberseite glänzend und freudig-grün, unterseits blaß gelblich, kahl und aderig. Die Blüthen befinden sich in den Blattachseln in sitzenden, etwas gebogenen Dolden. Bei der männlichen Blüthe ist der Kelch fünftheilig mit stumpfen, concaven, ungleichen Zipfeln. Die Blumenkrone fehlt hier, wie bei der weiblichen Blüthe. Die zwölf fadenförmigen Staubfäden tragen längliche, zweifächerige Staubbeutel. Bei der weiblichen Blüthe sind die Zipfel des fünftheiligen Kelches rundlich, stumpf und concav. Der oberständige Fruchtknoten ist eiförmig. Drei geschlitzte Narben sitzen auf dem Fruchtknoten. Die dreifächerige, dreiklappige Kapsel enthält in jedem Fache einen eiförmigen Samen.

Ähnlich, wie bei den Gattungen Ficus, Coccoloba, Piper und andern befindet sich bei diesem Geschlechte ein bald abfallendes Nebenblatt, welches das Blatt vor seiner Entwickelung bedeckt und am Grunde des Blattstiels einen Ring zurückläßt.

2) Gelonium lanceolatum *Willdenow* mit länglich-lanzettlichen, stumpfen Blättern.

Diese Species wurde von Klein in Ostindien aufgefunden.

Die wechselständigen, runden Zweige sind, wie bei der vorigen Art, mit einer grauen Rinde bekleidet. Die Blätter weichen nur in der Form von der vorigen ab, indem sie eine länglich-lanzettliche Gestalt mit verschmälertem Grunde und stumpfer Spitze haben, übrigens gleichfalls gestielt, 2—3 Zoll lang, am Rande uneingeschnitten, lederartig, kahl und oberseits glänzend-dunkelgrün, unterseits blaß sind. Der Kelch hat bei der männlichen Blüthe dieselbe Beschaffenheit als bei G. bifarium; dagegen sind die Staubfäden in größerer Anzahl (etwa 35) vorhanden und die Staubbeutel sind eiförmig und aufrecht. Bei der weiblichen Blüthe haben die dachziegelig sich deckenden Blättchen des fünfblättrigen Kelches eine eiförmige Gestalt. Der Fruchtknoten ist eiförmig, sechseckig. Die drei Narben sind zweitheilig. Die Kapsel ist dreifächerig und dreisamig. (*Garcke.*)

GELSEMIEEN. Mit diesem Namen belegte Fenzl die fünfte Abtheilung der eigentlichen Apocyneen, welche selbst wieder die dritte Unterclasse der natürlichen Familie der Apocynaceen ausmachen. Diese Familie zerfällt nämlich in die drei Unterclassen der Carisseen mit einem einzigen zweifächerigen Fruchtknoten und der Scheidewand eingefügten Placenten, oder einem einfächerigen Fruchtknoten mit seitenständigen Placenten und mit einer Beere, sehr selten mit einer Kapselfrucht, der Ophioxyleen mit einem doppelten Fruchtknoten und einer Steinfrucht und der Euapocyneen mit doppeltem Fruchtknoten, aber

einer Schlauchfrucht. Diese letzte Unterclasse wird nun wieder in fünf Tribus getheilt, deren erste den Namen Plumerieen trägt und sich durch schopflose, sehr häufig schildförmige Samen auszeichnet. Die zweite Tribus umfaßt mit nur einer einzigen Gattung die Alstonieen, mit lederartigen Schlauchfrüchten und schildförmigen, langgewimperten Samen, die dritte, viele Gattungen umfassende Tribus der Echiteen hat lederartige oder häutige, gesonderte, oder seltener in eine Kapsel verwachsene Schlauchfrüchte und am Nabel schopfförmige Samen, die vierte führt den Namen Wrightieen und umfaßt die Gattungen, bei denen die Samen an der dem Nabel gegenüberstehenden Seite schopfförmig behaart sind, bei der fünften endlich, den Gelsemieen, wohin nur die Gattung Gelsemium gehört, sind die schildförmigen Samen an der obern Seite schopfförmig behaart und die Lappen der viertheiligen Narbe zurückgerollt. (*Garcke.*)

GELSEMIUM oder GELSEMINIUM. Den ersten dieser Namen wählte Jussieu zur Bezeichnung einer Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Apocynaceen, den zweiten wandte Catesby für dieselbe Gattung an, deren Charakteristik hier folgt:

Der Kelch ist fünftheilig und gleich. Die unterständige, trichterförmige Blumenkrone hat einen fünftheiligen Saum, deren Zipfel einander gleich und stumpf sind, in der Knospenlage dachziegelig sich decken und während der Blüthe abstehen. Die fünf ganz am Grunde der Blumenkronröhre eingefügten Staubgefäße sind gleich lang und etwas länger als die Blumenkrone; die Staubfäden sind pfriemlich, die Beutel zweifächerig, länglich, am Grunde angeheftet, mit gleichen, parallelen, am Grunde getrennten Fächern. Die beiden Fruchtknoten sind an der Bauchnaht mit einander verwachsen; die in zwei Reihen stehenden Eichen steigen schräg auf und sind halbgegenläufig. Der fadenförmige, einfache Griffel trägt an der Spitze die zweitheilige Narbe, deren Lappen mit dem Rücken der Fruchtknoten parallel gehen und abermals in zwei linealisch-fadenförmige, zurückgekrümmte Zipfel getheilt sind. Die beiden Schlauchfrüchte sind getrennt, lang und rundlich. Die Samen sind schildförmig, linealisch-keilförmig, zusammengedrückt, an der obern breitern Seite mit einem Schopfe versehen, an der untern sehr verschmälert und kahl. Der in der Achse des fleischigen Eiweißes liegende Keim ist dünn und aufrecht; die Keimblätter sind linealisch und kürzer, als das rundliche, verlängerte, aufrechte Würzelchen.

Zu dieser Gattung gehört nur ein in Nordamerika einheimisches strauchartiges Gewächs mit gegenüberstehenden, gestielten, einfachen, lanzettlichen, ganzrandigen Blättern, achselständigen, büscheligen Blüthen und gelben Blumenkronen. Diese Species wurde von Linné Bignonia sempervirens, von Michaux Gelsemium nitidum genannt. Da jedoch der ältere Linné'sche Speciesname aufrecht erhalten werden muß, so ist diese Art als Gelsemium sempervirens zu bezeichnen. (*Garcke.*)

GELSTER, ein Flüßchen in Kurhessen, entspringt am Hirschberge im kaufunger Walde, fließt erst südöstlich, dann entschieden nördlich, berührt Almerode, Trabenhausen und Handelshausen und mündet nach einem Laufe von zwei Meilen bei der Stadt Witzenhausen, unweit der casseler-berliner Kunststraße in die Werra. Merian: „Die Gelster, welcher ein starker Forellenbach, scheidet das Amt Ludwigstein in der Mitten und leufft durch die Stadt Witzenhausen, allda er auch, nachdem er etzliche Mühlen getrieben, in die Werra fleußt." (*Daniel.*)

GELT (in gemeinen Mundarten Ober- und Niederteutschlands gält, gölt, geld, geel, gill u. s. w.), wird von weiblichen Thieren gebraucht, welche entweder niemals trächtig gewesen, oder doch dieses Jahr nicht sind, so z. B. ein geltes Schwein, eine gelte Ziege, geltes Vieh, Geltvieh, in der Waidmannssprache ein geltes Thier oder Geltthier, ein Thier, das in der Brunst den Beschlag nicht angenommen hat, eine gelte Ricke, eine Rehgais, die nicht trächtig ist, oder kein Rehkalb hat und säugt; die Kuh geht gelte, ist dieses Jahr nicht trächtig. Bildlich wird gelt für leer gebraucht, ein geltes Treiben, ein Treiben, bei dem man kein Wild findet. Graff [1]) stellt das althochteutsche *Gialta* (Accus. Substant. foem.), durch welches sterilem erklärt wird, unter *Alt*, und deutet es durch: „vor Alter unfruchtbar." Das *Gi* wäre also das untrennbare Präfix; aber auch das Altnordische, was dieses Präfixes entbehrt, hat *Giell-Fie*, verveces im Ind. Verel. Daher kann man auch nicht wohl zu dem mittelhochteutschen *Gall; gelte*, vom Milchvieh: trocken, keine Milch gebend (Stalder's Schweizerisches Idiotikon I, 417), nicht trächtig, gelte (Gloss. bei Hoffmann, Sumerlaten II, 4), das althochteutsche *altinon*, differre, galtinôti, difficultas, mit Ziemann stellen [2]), besser das böhmische galowy Dobeneck; denn das Böhmische hat galowy, gelt, unfruchtbar, infoecundus, sterilis, Galowice, die Kalbe, Färse, vitula, juvenca, *Galowicna*, in der Verkleinerungsform eine kleine Kalbe. Sowie das teutsche *Güste* (s. Geestland), muß auch gelt ehemals eine ausgedehntere Bedeutung gehabt haben; denn Jerowisch nennt ein unfruchtbares Feld ein gelde Feld, und die Niedersachsen die männlichen Hanfstengel, da sie keinen Samen tragen, und also, obschon sie befruchten, unfruchtbar scheinen, *geelje Hemp* [3]), abgeschliffen aus *gelde*, nach der Analogie von Gelde-Kuh, eine Kuh, die noch nicht trächtig ist. Im Dänischen wird *gold* für unfruchtbar vom Viehe und taub von Blüthen gebraucht [4]), im Schwedischen *gall* für unfruchtbar, gelt, nicht trächtig, welche Bedeutungen durch die Redensarten: Kon går gall i år, die Kuh geht dieses Jahr gelte, und die Zusammensetzungen Gallko, gelte Kuh, Gallfisk, ein Fisch, der weder Milch, noch Rogen hat, Gallhu umla, Fimmelhopfen, Gallmark, unfruchtbares Feld, und Gallstrand, sandiges, steiniges Ufer, erläutert werden. Das ältere Skandinavische hatte auch Gäle, Brachfeld, und das Russische noch Gelahn von derselben Bedeutung, das Isländische

1) Althochteutscher Sprachschatz. 1. Th. S. 197. 2) Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 95. 3) s. Tiling, Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs II. S. 497. 4) Vergl. die dänischen Substantiva *Goldamme*, trockene Amme, die ihr Kind nicht säugt, *Goldhed*, Unfruchtbarkeit, Taubheit (von Blüthen).

Argalli, Theurung. Diejenigen, welche das Unvermögen zur Zeugung für die erste eigentliche Bedeutung von gelt halten, leiten dieses von Geile, testiculus, und geilen, entgeilen, und Andere, welche Unfruchtbarkeit überhaupt als die ursprüngliche Bedeutung nehmen, von Galle, in der im gemeinen Leben üblichen Bedeutung von verschiedenen Arten von Mängeln, besonders fehlerhaften Flecken oder Stellen[5]). Aber die Verbreitung des Wortes nicht blos in den germanischen, sondern auch in den slawischen Sprachen, im Betreff deren noch das *jalov* der krainischen Wenden anzuführen ist, läßt noch weiter gehen und auch Gallus in der Bedeutung von verschnittenem Priester der Cybele hereinziehen. Das T am Ende von gelt muß man als aus dem Particip der Vergangenheit beibehalten annehmen, sodaß gelt soviel ist als gällt, mit augmentischem Präfix gegällt, einer oder eine, der oder die zum Unfruchtbaren oder zur Unfruchtbaren gemacht ist. Für das Althochteutsche muß man in Beziehung auf Gialta als Wurzel die Form *Gial* annehmen. Aus dem aus der participlalischen Form der vergangenen Zeit entsprungenen gelt hat man durch die Form, die mittels des z gebildet wird, wie z. B. äch, ächzen, von ach, in gemeinen Mundarten in Ober- und Niedertentschland gelzen (gelsen, gölsen, gältzen u. s. w.), castriren, gebildet. Vorzüglich wird dieses Wort von Schweinen gebraucht, nämlich gesagt, die Schweine gelzen, sie schneiden, Gelze, ein verschnittenes Schwein, Gelzer oder Gelzenschneider, Schweinschneider. Statt der Form mit S oder Z ist auch in einigen Gegenden die reine Form gelten, gelden, verschneiden, üblich, womit zu vergleichen das isländische gällda, schwedisch gälla, englisch to geld, verschneiden, entmannen, wallachen (Gelding, das Verschneiden, der Wallach, und gelt, gelte, verschnitten, der Wallach, Kapaun). Adolf Wagner[6]) stellt zu to geld „angels. gylte, ein Hämling, teutsch Geldevieh, verschnittenes Vieh; verwandt mit coles, coleus, Geilen, Hoden, wovon holl. ghelten, verschneiden, schwed. gald, *κήλη*, Hodenbruch; hebr. *gal*, Stein, denn Stein und Hoden waren durch den Mythus in den Sprachen Eins; vergl. golc, geil." Sehr zweifelhaft ist, ob man zu gelt das angelsächsische Gylte, Sau, wie geschehen ist[7]), und das osnabrückische Gelt-Swin, Muttersau, bei Strodtmann, wie Tiling thut, stellen kann; denn das Altnordische hat Göltr, Eber, welches besonders durch das berühmte Sônar-Göltr[8]) wichtig ist, ohne Zeichen des Nominativs Gölt. Wenn man im Schwedischen und Dänischen bei Galt, verschnittener Eber, diese Bedeutung als die ursprüngliche annehmen könnte, so müßte allerdings das anglische Gylte und das osnabrückische Gelt-Swin, Muttersau, zu gelt gestellt werden. Aber bei dem Schwedischen und Dänischen hat wahrscheinlich das gall, dänisch gold, gelt, dahin gewirkt, dem Worte Galt die Bedeutung von verschnittener Eber zuzuführen, sodaß man im Schwedischen, um das altnordische Göltr verres Fargalt (Vater-Eber) auszudrücken, Galt sagen muß. Da auch das isländische Göltr außer der Bedeutung von verres auch die von verschnittener Eber hat, so wird von Biörn Haldorson im isländisch-lateinisch-dänischen Wörterbuche bemerkt: „Göltr, m. verres, en Orne, Galt, so stellt Finn Magnusen im Glossar zum 2. Thle. der Edda Saemundar zu Gaulltr, m. verres, das teutsche Gelze, sucula, zur Vergleichung. Gudmundus Magnäus im Glossar zum 1. Thle. dagegen sagt: *Gaulltr* m. Dativo Gellti, porcus, verres, das Femininum ist gylltur, porca, englisch yelt, porcetra, angelsächsisch gilte, suilla, sucula bei Edw. Lye zu Junius. Gaulltr in unserer Sprache wird auch genannt der Porcus integrae virilitatis s. non castratus; s. Landnamabôk p. 230, was gegen Gudmundus Andreä, Ihre und mehre ist, welche dieses Wort von at gelda, castrare, ableiten, welchem Zeitworte verwandt sind griechisch *κολοὔειν*, amputare, und *γάλλος*, Spado, eviratus; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß die Benennung von dem schlechteren Theile hergeholt sei, wenn nicht vielleicht deshalb, weil dieser Theil zahlreicher als der andere gewesen." Auch kann man vielleicht sagen, die verschnittenen Eber seien, weil sie speisbar, wichtiger gewesen, als die unverschnittenen. Gudmundus Magnäus fährt fort, der Porcus castratus werde zwar von den Dänen Galte, bei den Norwegern aber Gragalte der Verres genannt; das Erstere sei für die angeführte Ursprungsableitung, das Letztere sei gegen sie, Gragalte sei genannt gleichsam Grad-galti, gradr gaultr, admissarius. Ihm (Gudmundus Magnäus) seien Gaulltr und Gylltur entweder (vel) von at vellta, volutare ob libidinem animalis in luto se volutandi; oder (vel) vom lateinischen Gula, Gulo, Gulator in den Glossen, ob animalis iogentem aviditatem s. voracitatem, er füge das Ebräische stercus, ob sordes animalis hinzu. Wichtig ist das teutsche Keuler für männliches wildes Schwein, aper. Man kann dieses durch: ein heftiger Schläger, nach der Analogie von Hauer, von keilen ableiten[9]); doch heißt der männliche Frischling schon, wenn er zwei volle Jahre alt ist, zweijähriger Keuler, und erst, wenn er fünf Jahre alt ist, ein hauendes Schwein. Wir nehmen deshalb das auch dem indogermanischen Sprachstamme angehörige lithauische Kuilys, lettisch Kuills, verres, zu Hilfe, und für Keule und Gaulltr eine Wurzel Keul, Göll an, und erklären das osnabrückische Gelt-Swin, Muttersau, durch Eberschwein, hier nicht ein Schwein, das ein Eber, sondern für den Eber ist; und das altnordische Gylltur, anglisch Gylte, für Eberin, nach der Analogie des lithauischen Kiaulė, Sau, und billigen nicht, wenn Adolf Wagner zu dem englischen Yelt, die junge Sau, nicht blos das schottische yeld, yeald, yell, eild, sondern auch das isländische gelld[10]), gall, unfruchtbar, das dänische gold, vergl. glib, verschneiden, stellt. (***Ferdinand Wachter.***)

5) s. Krünitz, Ökonom. Encyklop. 15. Th. S. 720 fg. und 17. Th. S. 118. 6) Baltay-Fahrenkrüger's Wörterbuch der englischen Sprache. 12. Aufl. 1. Th. S. 405. 7) *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. Germ. col. 549. 8) s. Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 103. 104.

9) s. a. d. Winckel, Handb. für Jäger. 2. Aufl. I. S. 306. 10) Mit dem Zeichen des Nominativs géldr, siccus, non lactus, lactarvus, gelt, die nicht milkt, Géld-kú, gelte Kühe, Geldfé, geltes Vieh, Schafe oder Kühe, die nicht melken, Géld-saudr,

GELTAR, ein Minnesinger, über dessen Lebensgeschichte Nichts bekannt ist; ja sogar der Name selbst mag vielleicht nur ein angenommener sein. Die pariser Handschrift enthält von ihm vier Gedichte in neun Strophen (abgedruckt in von der Hagen's Minnesingern 2, 173), welche theils die sentimentalen Übertreibungen des Minnegesanges in geschickter Weise verspotten, theils zu den wenigen Versuchen in der durch Neidhart eingeführten volksmäßigen Lyrik der Höfe gehören. Diese Dichtungsform, sowie eine persönliche Anspielung, lassen die Heimath des Dichters in Österreich vermuthen. (*Zacher.*)

GELTE, eine Art Gefäß, welches meistentheils hölzern [1]), jedoch auch aus Blech, Zink oder Messing vorkommt [2]), ist entweder mit einem Stiele, oder mit zwei oben herausgehenden Handgriffen versehen. Ihre vielfache Anwendung geht aus folgender Zusammensetzung: Biergelte (das Bier mit der Gelte in Fässer schöpfen), Füllgelte, Schöpfgelte, Milchgelte, Wassergelte u. s. w., hervor. Durch das althochteutsche Gellida, Gelida, Gellita, Kellita, Gellate, Gelta, Gelda (altniedert. Gelete) wird crater, wird gallida, gallica, callida, galeola, calicula, paudula, mulgarium ausgedrückt. Im Latein des Mittelalters kommt Galo, Galona (Galone) als Flüssigkeitsmaß, Galeta, Galleta als Verkleinerung, als Weinmaß, Galetus als Getreidemaß, und davon abgeleitet auch als Feldmaß vor [3]). Die verschiedenen Formen im mittleren Latein: Galenum, Galida, Gelita, Gella, Gelta, Gallo, Gillo, Jaletus, Jalla, Jalleata, Eglita u. s. w., lassen alle die Annahme einer Wurzel zu, welche dem griechischen γαῦλος, von welchem Suidas bemerkt: τὸ ποιμενικὸν ἀγγεῖον, ὃ δέχεται τὸ γάλα (ein Hirtengefäß, das die Milch aufnimmt, γαυλός, Gefäß zum Schöpfen aus dem Brunnen, hölzernes Weingefäß, γαῦλος, Lastschiff), entspricht. Kelle wird im Oberteutschen in der Bedeutung von Gelte, welches bei den Schweizern Kalte lautet, gebraucht. Auch wird Gelte im Oberteutschen für ein großes Gefäß gebraucht, in welchem man Wasser zur Abwendung von Feuersgefahr aufbewahrt. Man nimmt als mit Gelte verwandt Gölle, Kelch, Kelle, hohl u. s. w. an [4]). Joh. Georg Wachter stellt, da im Angelsächsischen Gellet, alveus, orca, trulla, poculum majus, cantharus sich findet, Gelte als Diminutiv von Kelle, alveolus, dar, und sagt, daß alle diese Wörter sich auf den Begriff von Bauch zurückführen lassen; denn im Gothischen bedeute Kilthei Luc. 31 venter (γαστὴρ), und im Isländischen kiolta bei Verel. im Ind. gremium. Von dem Bauche sei die Bedeutung auf das bauchartige Gefäß übertragen [5]). (*Ferdinand Wachter.*)

Geltung, musikalische, s. Note, Tempo und Zeitmass.

GELÜBDE. 1) Was die begriffliche Bestimmung betrifft, so ist das Gelübde eine specifische Form des Versprechens, der Zusage, und enthält also eine zukünftige Leistung. Diese specifische Form ist durch Besonderheiten bedingt, deren einheitliche Eigenschaft indessen nicht überall bei der Anwendung des Wortes inne gehalten wird. Aber obgleich der gegenwärtige Sprachgebrauch auch das von einem Menschen einem anderen in einfachster Weise gegebene Versprechen einer negativen oder positiven Leistung, z. B. die vom Sohne dem Vater gethane Zusage, nicht wieder zu lügen oder eine demselben widerfahrene Unbill zu rächen, hin und wieder ein Gelübde nennt, so hat doch das Wort, wenn es im bewußten und berechtigten Unterschiede von seinem Gattungsbegriffe, dem Versprechen, austritt, einen engeren Inhalt, zunächst durch das Moment der Feierlichkeit, der Förmlichkeit, der feierlichen Förmlichkeit, indem das Versprechen mit einem gewissen Pathos im Wort, mit einem gewissen Ceremoniell, z. B. mit dargereichter oder etwa auf die Bibel oder an ein Kreuz gelegter Hand, gegeben wird, sodaß sich dadurch das Gelübde formell und von der einen Seite materiell dem Schwure nähert. Man hat daher das Gelübde im Allgemeinen auch als ein feierliches Versprechen definirt, ohne ein anderes Moment der Beschränkung einzuführen. Sofern aber die höchste Feierlichkeit eine religiöse, eine auf Gott bezügliche ist, kann das Gelübde als ein religiöses Versprechen bezeichnet werden, näher als ein solches, welches einestheils Gott (Deo), resp. seinem heiligen Willen gemäß, etwas zu leisten verspricht, anderntheils Gott als Zeugen und als den anruft oder nennt, welchem das Recht der Strafe oder der Entziehung einer Wohlthat expreß beigelegt wird, ohne daß dabei grade stets ein feierliches Ceremoniell erfoderlich wäre. Erst in dieser Bestimmtheit, namentlich durch den Charakter einer Gott geleisteten That, wird das Versprechen zum Gelübde. Wenn z. B. ein Volksvertreter vor seinen Committenten auf das Feierlichste, etwa mit der zum Himmel erhobenen Hand und unter Anrufung Gottes, das Versprechen gibt, für die Freiheit der Kirche zu stimmen, so ist dies kein Gelübde im eigentlichen und wahren Sinne, sondern höchstens ein Gelöbniß oder vielmehr ein eidliches Versprechen, und geloben ist durchaus nicht identisch mit „ein Gelübde thun." Außerdem wird hier Etwas zugesagt, was in sofern durchaus nicht in dem Belieben des Deputirten liegt, als es erst die Bedingung seiner Wahl gewesen ist, wogegen im Gelübde die Bedeutung des Willkürlichen, des Beliebigen mehr oder weniger enthalten ist. — Zwar kann Jemand

ein geschnittener Widder, Hammel, Geldingr, 1) ein Castrat, 2) ein Hammel, Géldinga-madr, castrator, dänisch Gilder, Gélding, 1) Castration, dänisch Gilden, 2) die letzte Milch des Schafes, bevor es lammt; gelda, castrare, dänisch gilde; kyrnar géldsz, dänisch kjöernes blive golde, die Kühe werden gelte, d. h. die Milch der Kühe nimmt ab, sie geben keine Milch mehr; géldsz, dänisch blive gold, gelt werden, d. h. die Milch verlieren, trocken stehen; géldtr, castratus, dänisch gildet, s. *Biorn Haldorson*, Lex. Island. Lat. Dan. Vol. 1. p. 275.

1) Aus länglichen und schmalen Dauben gefertigt. 2) Das Gefäß im Tempel Ebr. 9, 4 *στάμνος* wird von Luther „die güldene Gelte" genannt. 3) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 201. Im Betreff des mittelhochteutschen s. Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 101, wo *Gelte* aus den Glossen bei Hoffmann, Sumerlaten als Gefäß zum Weine (2 pocula), zum Öle, zur Milch u. s. w. nachgewiesen. 4) s. *Du Fresne*, Gloss. Lat. s. v. *Galo*.

5) s. Krünitz, Ökonom. Encykl. 17. Th. S. 119. *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. s. v. *Gelte*, zugleich mit Verweisung auf *Bauch* und *Kessel*.

versprechen, Etwas thun, z. B. einer Kirche eine Altarbekleidung schenken, oder einer Stadt ein Krankenhaus bauen zu wollen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß es eine Leistung gegen Gott (die Götter) sei; er kann expreß geloben, seinem verstorbenen Vater die Leistung eines Denkmals erfüllen zu wollen; wenn es aber ein Gelübde sein soll, so liegt schon an und für sich in ihm der Begriff einer Leistung gegen Gott. Die Verpflichtung wird eingegangen wesentlich vermöge der Anerkennung oder des Bewußtseins, entweder im Allgemeinen, daß die Leistung, welche zwar äußerlich nicht in nothwendiger Verbindung mit der Wohlthat steht, aber dennoch irgendwie einen psychologischen Causalnexus hat, eine ihm angenehme, wohlgefällige Handlung, oder im Besonderen, daß er der Urheber einer Wohlthat sei, welche dem Gelobenden widerfahren ist, resp. widerfahren soll. So kann z. B. Jemand das Klostergelübde ablegen, nicht weil er etwa durch Gott aus einer Gefahr gerettet worden ist, oder von ihm eine solche Rettung erbittet, sondern weil er im Allgemeinen das Klosterleben für ein Gott wohlgefälliges hält. Indessen tritt doch auch hier, wenn die Sache tiefer gefaßt wird, das Gelübde nicht blos als eine Gott dargebrachte Leistung, sondern noch specieller als eine Gegenleistung auf, sei es, um so zu sagen **postnumerando** für die Wohlthat des bisherigen Lebens, sei es **praenumerando** für die ewige oder eine besonders hohe zukünftige Seligkeit. Auch in dem Falle, wenn z. B. Jemand das Gelübde ablegt, d. h. unter dem Gedanken an Gott, in religiöser Haltung, verspricht, künftig des Genusses geistiger Getränke sich enthalten zu wollen, darf als im Hintergrunde als Äquivalent stehend die (göttliche) Wohlthat der physischen Gesundheit, des Seelenfriedens angesehen werden. Wir dürfen daher in Rücksicht auf solche, wenn auch gleichsam latente, Voraussetzungen das Gelübde als eine der göttlichen Gnade oder Gott überhaupt versprochene Gegenleistung definiren, wenn wir den Begriff in seinem eigentlichen Charakter, obgleich noch nicht in seiner letzten Zuspitzung, hinstellen wollen, und das um so mehr, als einestheils das Object des Gelübdes, z. B. ein Altarleuchter, ein Tempel, ein Kreuzzug, fast stets ein Emolument für die religiösen Tendenzen und Anstalten ist, und anderntheils das Gelübde eine specielle Veranlassung oder mindestens einen speciellen Grund hat. Auch für das Klostergelübde werden wir den speciellen Grund in dem Glauben an das Klosterleben als an ein Gott besonders wohlgefälliges, von ihm besonders gewolltes finden. Sehen wir von solchen continuirlichen Handlungen ab, wie sie in dem Klosterleben versprochen werden, so sind die Gelübde zumeist und in ihrer wesentlichen Bedeutung einmalige Handlungen oder Leistungen, und auf solche wendet der Sprachgebrauch, wenn er keinen besondern Beisatz macht, das Wort vorwiegend an, während man, um die vorhin genannte Erscheinung des Begriffes als eine besondere, gleichsam als eine Abart zu bezeichnen, das specielle Wort des Mönchs- oder Klostergelübdes zu bilden sich veranlaßt sah. Hat sich uns so der Begriff in seiner Verwirklichung κατ' ἐξοχήν herausgestellt, so finden wir doch auch hier wiederum die Nothwendigkeit einer Unterscheidung, nicht des negativen von dem positiven Gelübde, denn beide sind im Grunde eins und jenes auf dieses, sowie umgekehrt, zu reduciren, sondern in den Ursachen, die entweder einfach als solche, als vorhergegangene Thatsachen, oder als conditionelle sich darstellen können. Ein Gelübde, als versprochene zukünftige Leistung, wird abgelegt, entweder in Veranlassung einer schon empfangenen göttlichen Wohlthat, z. B. einer glücklich vollbrachten gefahrvollen Reise, oder in Veranlassung einer supponirten, erwarteten, noch zu empfangenen göttlichen Wohlthat, z. B. einer Errettung aus schwerer Krankheit. Dieser letzte Fall ist recht eigentlich wie die letzte Wurzel so die letzte Spitze des Gelübdes, und stellt dessen Charakter als einer conditionellen Gegenleistung in ein helles, wenn wir nicht sagen dürfen, in ein grelles Licht. Auf dieser Stufe erscheint das Gelübde in der ganzen Nacktheit des Satzes: Wenn Du mir Dies oder Das gethan haben wirst, so werde ich Dir Dies oder Das leisten; wenn Du es nicht thust, so thue auch ich es nicht, und die Verwerfung dieser Form hat auch auf die Verwerfung anderer Formen eingewirkt, hat nicht selten die berechtigten Elemente, die Berechtigung manches psychologisch-theologischen Causalnexus übersehen lassen. Obgleich daher das Gelübde in seiner einseitigen Gestalt als ein förmlicher Schacher zwischen Menschen und Göttern erscheint, und das höher entwickelte religiöse Bewußtsein dieselbe von sich abgestreift hat, so dürfen wir dennoch derselben die Berechtigung nicht absprechen, welche sie auf der niedern Stufe hat, und sie nicht ohne Weiteres als unsittlich bezeichnen. Der Glaube, daß Gott eine specielle Leistung mit einer speciellen Gegenleistung belohne, ist an sich nicht unsittlich.

2) Doch hiermit sind wir auf das Gebiet der geschichtlichen Entwickelung versetzt. Die vorchristliche Welt, als eine durch und durch religiöse, welche alle Erscheinungen zu unmittelbaren Thaten Gottes oder der Götter macht, ist erfüllt von Gelübden. Abgesehen von den orientalischen Völkern, treffen wir sie und ihre Denkmale in dieser Weise bei den alten Griechen, und zwar in naher Verbindung mit dem Opferwesen. Tempel, Weihgeschenke, Opfer aller Art, verdanken der εὐχή ihre Entstehung. Im weitesten Sinne darf man die beabsichtigte Opferung der Iphigenia als die Folge eines Gelübdes ansehen, sofern dadurch eine Strafe abgewendet, und somit eine negative Wohlthat der Götter bezweckt wurde. Mit den griechischen Gelübden stimmen im Wesentlichen die Vota der alten Römer überein (s. d. Art. Votum). Das ursprüngliche Judenthum gestattet Gelübde, ohne sie grade zu fördern. Wenn man die in der Mosaischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Opfer, z. B. das Darbringen eines Lammes, als Gelübde ansehen will, so erweitert man den Begriff des Gelübdes, in dessen Natur es liegt, eine willkürliche, freiwillige, selbstgewählte, nicht eine vom Gesetz vorgeschriebene Leistung zu sein, in ungebührlicher Weise. Indem Moses die Gelübde nicht verbietet — und die Mosaische Priesterschaft sie gefördert haben mag — fodert er bei Strafe die Erfüllung derer, die einmal gethan sind, und stellt diese unter die Garantie seiner theokratischen Gesetzgebung. „Wenn Du dem Herrn,

Deinem Gotte, ein Gelübde (נדר) thust: so sollst Du es nicht verziehen, und halten; denn der Herr, Dein Gott, wird's von Dir fordern, und wird Dir (die Nichterfüllung) Sünde sein;" 5 Mos. 23, 21; vergl. 4 Mos. 30, 3. Das 30. Capitel des zuletzt genannten Buches erklärt ausdrücklich, daß ein von einer noch in väterlicher Gewalt befindlichen Tochter, von einer Frau und von einem Dienstboten abgelegtes Gelübde nur dann verbindlich sein soll, wenn Vater, Mann und Herr noch an demselben Tage es schweigend (wissend) oder ausdrücklich billigt, und zwar mit einer Ausführlichkeit, welche beweist, daß unter den Juden Gelübde nicht selten sein konnten. Zumeist scheinen Opfergaben, besonders Thiere, das Object der Gelübde gewesen zu sein, aber auch die Gelobenden selbst und ihre Häuser, indem sie sich oder diese dem Herrn „heiligten." Diese Gelübde waren ablösbar, und 3 Mos. Cap. 27. stellt das von den Priestern zu schätzende Geldäquivalent fest, welches im Falle der Ablösung gegeben werden soll. Im späteren Judenthume wurde das Gelübde immer mehr ein Stück der Werkheiligkeit, und in den Sprüchwörtern (20, 25) heißt es: „Es ist dem Menschen ein Strick (Fallstrick), das Heilige lästern, darnach Gelübde suchen." Von besonderer historischer Wichtigkeit ist das jüdische Nasiräatsgelübde geworden, vermöge dessen z. B. Samuel sich dem Dienste Gottes weihete (von seinen Ältern geweihet ward), wobei er sich das Haar wachsen ließ, des Weines sich enthielt u. s. w., sodaß wir hier den jüdischen Anfang des christlichen Mönchsgelübdes haben. Auch das Gelübde des Jephtha (Richt. 11, 30) weihete dessen Tochter auf ähnliche Weise dem Dienste Jehova's, aber nicht, wie man oft angenommen hat, als ein blutiges Opfer, welches erst durch den Dienst in der Stiftshütte abgelöst worden sei. — Man hat für das alte Testament Heiligungsgelübde, wodurch Menschen, Thiere und Sachen zum heiligen Gebrauche, zur Verherrlichung Gottes bestimmt wurden, Ablobungsgelübde, wodurch man sich verpflichtete, Erlaubtes zur Ehre Gottes zu meiden, und Verbannungsgelübde, wodurch Menschen, Thiere und Sachen der Vertilgung geweiht wurden, unterschieden. Die alttestamentlichen Bestimmungen gelten im Ganzen noch für die jetzigen Juden, jedoch mit mehren Zusätzen, welche namentlich im talmudischen Tractat Nedarim enthalten sind. Darnach kann z. B. ein unbedachtes Gelübde durch einen Gelehrten oder drei Personen überhaupt aufgelöst werden. Am Tage vor dem großen Versöhnungstage pflegen orthodore Juden alle ihre etwa vergessenen Gelübde lösen zu lassen.

Aus der Zeit des **Urchristenthums** kennt man nur wenige Gelübde; der neue Glaube beschränkte sie um so mehr, als er im Gegensatze zum jüdischen Priesterthume sich geltend machte, welches sie aus irdischem Vortheil förderte; indessen sind sie durch die Lehre Christi und der Apostel, sofern sie einer höheren Pflicht nicht widerstreiten, nicht verboten. Von dem Apostel Paulus wird (Apostelgesch. 18, 18) erzählt, daß er ein Gelübde (εὐχήν) gehabt, und in Folge dessen sein Haupt geschoren habe (ein Nasiräatsgelübde, welches z. B. für Samuel grade das ungeschorene Haupt zur Pflicht machte). Während das spätere Christenthum wieder mehr auf die Gelübde, wie sie in der Mosaischen Gesetzgebung bestimmt sind, zurückkommt, erwächst in der **katholischen Kirche** eine immer mehr ausgebildete Theorie der kirchlichen Gesetzgebung, namentlich in Folge der Klostergelübde. Man empfahl die Gelübde immer mehr als etwas Verdienstliches, und theilte sie ein in feierliche, welche öffentlich vor den Priestern abgelegt wurden, und in einfache, wobei diese cerimonielle Förmlichkeit fehlte. Eine genauere Eintheilung ist: 1) nach dem Object a) in persönliche, b) in sachliche, c) in gemischte; 2) nach der Form a) in feierliche, b) in einfache, c) in ausdrückliche, d) in stillschweigende, e) in zeitliche, f) in ewige, während die Definition dahin festgestellt wird, daß ein Gelübde eine nach vernünftiger und reifer Überlegung Gott, der Kirche oder einer frommen Stiftung geleistete Zusage eines guten, auf etwas Gutes sich beziehenden und zu halten möglichen guten Werkes sei. Die Erfüllung, welche eine heilige Pflicht ist, kann nur aufgehoben werden durch die sogenannte Irritation (Nichtigkeitserklärung), vermöge welcher Derjenige, der ein Recht hat, die Handlung zu bestimmen, z. B. der geistliche Obere, der Ehemann, der Hausvater, das auf Gegenstände seines Herrschaftsrechts einwirkende Gelübde seiner Untergebenen aufheben kann, ferner durch den Mangel der Materie, wenn wegen veränderter Umstände die gelobte Handlung physisch und moralisch unmöglich wird, und drittens wenn die Ursache des Gelübdes aufgehört hat, indem nämlich der Gelobende sich überzeugt, daß die Unterlassung oder wol gar das Gegentheil des Gelübdes für ihn eine Nothwendigkeit, eine Pflicht geworden sei. Damit sich aber Niemand in dem Urtheil über den Wegfall der Ursache zu seinem Seelenschaden irre, so ist für die geänderte Überzeugung die kirchliche Sanction erforderlich. Dies ist die Dispensation, deren es indessen nicht bedarf, wenn die versprochene Leistung in eine offenbar bessere umgewandelt wird, wol aber wenn sie in eine scheinbar gleiche oder weniger werthvolle umgewandelt werden soll. Alle Dispensationen werden von den gewöhnlichen Kirchenoberen ertheilt, mit Ausnahme von fünf Fällen, für welche die Entbindung vom Papste eingeholt werden muß; diese sind das Gelübde der Keuschheit, das Gelübde, in einen geistlichen Orden zu treten, das Gelübde der Wallfahrt nach Rom, das Gelübde der Wallfahrt nach Compostella und das Gelübde eines Kreuzzuges (votum ultramarinum). — Das Mittelalter bietet in der römisch-katholischen (wie in der griechischen) Kirche zahlreiche Gelübde dar, unter welchen mehre eine welthistorische Bedeutung erlangt haben, z. B. das Gelübde Ludwig's IX. von Frankreich und anderer Fürsten zu einem Kreuzzuge gegen die Ungläubigen. — Schon bald nach dem Austreten des Christenthums übernahmen viele Jungfrauen das Gelübde, in ewiger Keuschheit unter Jünglingen zu leben; aber es war dies an sich kein Nonnengelübde, und wenn die Einsiedler der ersten Zeit, der beschaulichen Frömmigkeit gewidmet, sich aus der Welt zurückzogen, so waren sie doch noch nicht an die Gelübde in ihrer späteren Form gebunden. Erst mit Benedict von Nursia, also mit den Benedictinern vom Monte Cassino (529), werden die

ewigen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des unbedingten Gehorsams, von welchen nur das letzte in seiner Strenge durchgeführt ward, üblich. Zu diesen Mönchs- und Nonnengelübden gesellten sich seit dem 11. Jahrh. die Orden der geistlichen Ritter, welche außer jenem dreifachen Klostergelübde auch das des ununterbrochenen Kampfes gegen die Ungläubigen ablegten.

Die protestantische Kirche nimmt zu den Gelübden, deren Sitte übrigens noch eine lange Zeit mehrfach in sie hineinreicht, eine wesentlich andere Stellung ein, zunächst und vorzugsweise durch die Verwerfung des Klosterlebens. Luther (über die geistlichen und Klostergelübde, 1522, Werke, Theil 19, S. 1808 fg.) und Melanchthon (De votis monasticis, im Corpus doctrinae, Leipzig 1572, S. 217 fg.), sowie Zwingli erklärten sich entschieden gegen die Mönchs- und Nonnengelübde, in welchen sie nicht blos etwas Widernatürliches, sondern auch die verwerfliche Absicht werkheiliger, überverdienstlicher Unternehmungen sahen. Noch stärker spricht sich die protestantische Kirche und Moral gegen diejenigen Gelübde aus, welche in bestimmter conditioneller Weise Gott Etwas verheißen, da man mit Gott nicht handeln dürfe, und Alles seiner freien Gnade überlassen werden müsse, an die man sich nur im Billgebet und mit reinem Wandel zu wenden habe. Was an sich pflichtmäßig sei, z. B. die Enthaltung von der Lüge, von dem Rausche, müsse schon an sich, ohne Gelübde, geschehen; sei aber ein solches abgelegt, so gebe es dafür keine kirchliche, sondern blos eine Gewissensdispensation, d. h. eine solche, welche jeder selbst zu verantworten habe, und ein in Bezug auf eine blos erlaubte, also adiaphoristische That übernommenes Handeln sei ohne Weiteres, ohne Skrupel widerruflich, sobald eine geänderte Überzeugung, resp. ein geänderter physischer Zustand eintrete; indessen sei es doch schon um der sittlichen Consequenz willen gerathen, auch solche Gelübde, wenn man sie einmal gethan, und wenn sie höheren Pflichten keinen Abbruch thun, zu halten. Die protestantische Kirche unterwirft daher kein Gelübde einer kirchlichen Cognition oder Sanction, während sie allerdings ihre Mitwirkung erforderlichen Falls nicht versagt, wie dies z. B. mehrfach geschah, als in den Befreiungskriegen (1813 fg.) viele Kämpfer ihre Gelübde (falls man dergleichen gemeinsame Entschließungen so nennen darf) durch den Genuß des Abendmahles besiegelten; sie nimmt z. B. Altargeschenke, welche in Folge eines erlaubten Gelübdes gegeben werden, ohne Weiteres an; sie leiht ihre Mitwirkung, wenn diese dazu dient, einen guten Vorsatz in der Kraft der Ausführung zu erhöhen; aber wenn derselbe nicht erfüllt wird, so hat und handhabt sie keine Strafe für die Unterlassung, weil sie es nicht für nothwendig erklärt; sie sucht die Ansichten darüber aufzuklären, und sie selbst dem Einflusse des Aberglaubens, der Schwärmerei, der Werkheiligkeit, der Überverdienstlichkeit, der Gewinnsucht zu entziehen. So z. B. in wesentlicher Übereinstimmung mit den Reformatoren Mosheim, Reinhard, Ammon in ihren Sittenlehren. Während die Moralliteratur der katholischen Kirche mit den Gelübden sich meist sehr angelegentlich beschäftigt, treten diese in der protestantischen immer mehr in den Hintergrund, und zwar um so mehr, je seltener sie in Folge der anfänglichen Polemik werden; während die katholische Ethik sich mehr positiv vorschreibend verhält, verfährt die protestantische mehr negativ corrigirend und läuternd.

3) Die Etymologie des teutschen Wortes Gelübde führt auf das Zeitwort geloben. Das mittelhochteutsche geloben bedeutet zunächst wie das althochteutsche kilopon (= gilopon = kilobon = gilobon), welches aus ki (= gi = ge) und dem althochteutschen lopon (= lobon oder loban), loben, zusammengesetzt ist, soviel als Beifall zu Etwas geben, dann beifällig erheben, sich beifällig wozu verpflichten, eine Bedeutung, welche schon in dem althochteutschen kilop (= gilop) durchbricht. Bei Willeram findet man geliuben, im Niedersächsischen gelaven, im Dänischen belove. Eine andere, nicht damit zu verwechselnde Wurzel erscheint in dem Zeitworte kiloupan, gilouban, kalaupan, galauban, glauben. Jenes gehört zu der Wurzel lup, welcher auch das althochteutsche liupan, liuban, lieben entstammt. Im Althochteutschen erscheint das Gelübde in der Form von diu gelubeda, welches ursprünglich die Geneigtheit, das Belieben, die Verabredung bedeutet, im Mittelhochteutschen in der Form von dass gelübede (z. B. bei Bertholdt, Predigten, 81), und zwar mit der gegenwärtigen Bedeutung. Im ältesten Neuhochteutsch (15. Jahrh.) tritt gelöbde auf, und Luther hat die Form Gelübde, die schon als gelübd im Theuerdank (Cap. 91) und als geluibde bei den schwäbischen Dichtern erscheint. Im Niedersächsischen und Schwedischen findet man löfte, gegenwärtig im Sächsischen hin und wieder den Singularis die Gelübde, dessen sich z. B. auch Rabener bedient. Die Form Gelöbniß ist neben Gelübde mehrfach üblich, jedoch meist nur in gewissen Verbindungen, z. B. eidliches Gelöbniß, Handgelöbniß. Vergl. Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochteutschen Mundart, 2. Ausg. 1796, 2. Th. S. 541 fg.; Weigand: Wörterbuch der teutschen Synonymen, 1843, III. S. 1008 fg. Diefenbach: Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache, 2. Band, 1851, S. 143 fg. (*J. Hasemann.*)

GELÜBDE (bei den Germanen), nebst *Geheiss*, welcher letztere Ausdruck in der Bedeutung von votum als der ältere anzunehmen ist. Das Althochteutsche drückt nämlich durch *Gelubeda* blos aus favor, judicium, durch *Gelubedo* foedere, durch *fone Gelubedo* placito, durch *after dero gelubedo* secundum placitum, und im Betreff des Zeitwortes galobon, geloben, durch (*er*) *gilopat*, ndprobat, durch *gelobontemo* annuente (Jove)[1]). Durch Geheiz (Geheiß) dagegen poilicitatio, promissio, promissum, propositum, adsponsio, und durch *erbi in nah keiheizze* heredes secundum promissionem, und durch *lant keheizzis* terram promissionis, nach Notker [illegible], 3, welcher 104, 42 sagt: „er ir hugeta sines keheizzes, den er *abrahae* teta sinemo trute;" 85, 16: were dinen geheiz unde gib mir dinemo kinde gewalt; früher auch schon Otfrid I, 15, 8: „giwerota

1) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 2. Th. S. 63—65.

inan thes giheizes;" I, 15, 4: „beitota (er wartete) er thar suazo thero giheizo." Durch das Zeitwort *gahaizen* findet man ausgedrückt nominare, vocari, dici (wie durch das einfache haizen)[2]); ferner promittere, polliceri, spondere, devovere, confiteri, affirmare, adnuere, durch *antheizan* (buchstäblich entheißen) vovere, immolare, spondere, polliceri u. s. w.[3]), durch *Antheiz* (buchstäblich Entheiß) masc. votum[4]), propositum, professio, hostia, durch *Antheiza* foem. votum[5]), devotatio, votivum, durch *Anthaizo* masc. devotus, durch *Antheizida* libamina, durch *Antheizeri* sponsor, durch *gaanthaitzan*, vovere, devotare, immolare, durch *bihaizan*, *sih bihaizan*, devovere, polliceri, conjurare[6]), confiteri, exhortari u. s. w., durch *Bihaiz* promissus, durch *Bihaiz* (Beheiß) masc. devotio, devotatio, conjuratio, durch *foragahaizan* promittere, durch *Foraheiz* (Verheiß) professio, durch *Furheizo* (Verheißer, Bürge) sponsor (fidei), durch *Urheiz* devovatio, conjuratio. Das Anglische oder sogenannte Angelsächsische hat Gehat und Bihat, die Verheißung, und das Gothische gibt durch *Gahail*[7]) ἐπαγγελία, Versprechen, durch *gahaitan* συγκαλεῖν, zusammenrufen, und ἐπαγγέλλεσθαι, verheißen, durch *faurgahaitan* προκαταγγέλλειν, zuvor verheißen. Im Altnordischen, welches das Präfix ga, ge nicht hat, bedeutet *Heit* n. Verheißung, Gelübde, Drohung, und spielen die Redensarten *strengia* (stringere, festbinden) *heit*, votum facere, vovere, dänisch gjøre et højtideligt Løfte[8]), und *Heitstrenging*, wörtlich Verheißes-Strengung, Verheißungs-Bindung, Gelübde[9]), eine große Rolle. Das Isländische hat zwar auch außerdem noch *lofa*, loben, geloben, erlauben; doch spielt dieses in den Denkmälern der alten Sage und Geschichte keine Rolle in den Stellen, wo von Gelübden die Rede. Das Schwedische drückt Gelübde durch löfte, heligt löfte, dänisch Løfte, et høitideligt (hochbedeutsames, hochwichtiges) Løfte, und durch lofva (dänisch love), geloben, aus. Das Niedersächsische hat Löfte, Gelübde. Das Mittelhochteutsche Gelübede. Versprechen, Verheißung, z. B. bei Berhtold[10]): „nû bist du meinedic diner *glübde*," in Urkunden[11]) *Glöbd*, obligatio, *Glöbde*, pacta, und *geheizen*, heißen (genannt werden), versprechen[12]) (Gutes und Böses), z. B. bei Berhtold: „daz geheizen (gelobte) lant," Geiheizaere, stipulator, promissor, und *Geheiz*, Versprechen, Zusage, verheißene Belohnung, z. B. im Nibelungenliede 621: „von geheize und voo gabe man mohte wunder sagen etc." Das Altfriesische Onheta, verheißen, Onhetinge, Verheißung[13]).

Die Gelübde bei den Germanen bezogen sich vornehmlich auf Kampf, und wurden bei irgend einem Lebensabschnitt, und besonders wenn der Knabe ins Jünglingsalter trat, gethan. Sobald der Katte zum Jünglinge geworden, ließ er sich Haupthaar und Bart lang wachsen, und legte diese zum Zwecke der Tapferkeit gelobte Tracht des Gesichts, oder mit den Worten des Tacitus (Germ. 31): „votivum obligatumque virtuti oris habitum," nicht eher ab, als bis er einen Feind erschlagen. Über dem Blute und den dem Feinde genommenen Waffen nahm er der Stirn diesen Haarschleier, und glaubte jetzt erst, daß er würdig vergolten habe, gekoren zu sein, und daß er des Vaterlandes und der Ältern oder Blutsverwandten würdig sei. Den Thatunkräftigen und Unkriegerischen blieb die entstellende Tracht. Dieses Gelübde war bei den Katten ein heiliger Gebrauch. Bei den andern Völkern geschah es nicht so häufig, und war Privatentschluß, den die faßten, die dazu sich kühn genug fühlten. Das Wachsenlassen des Haares des Hauptes und des Bartes genügte nicht allen. Die Tapfersten trugen deshalb, weil dieses bei der Nation für schimpflich galt, noch überdies einen Ring, von dem sie nur die Erschlagung eines Feindes befreite. Besonders thaten dieses sehr viele Katten, und diese bildeten die erste Schlachtreihe und begannen die Schlachten. Was Tacitus durch squalor ausdrückt, wird in teutschen Denkmälern durch „sich nicht kämmen" und „sich nicht waschen" gegeben. So z. B. heißt es in der Wöluspâ Str. 31, wo davon gehandelt wird, wie Wali den Tod seines Bruders Baldur rächt: „Er wusch nimmer die Haare, noch kämmte er das Haupt, bevor er Baldur's Widersacher auf den Scheiterhaufen trug." Es war jenes so gewöhnlich bei Gelübden, daß der Verfasser der Wöluspâ es anbringt, ohne daß es hier sehr große Bedeutung hat, weil er unmittelbar vorher sagt: „Baldur's Bruder ward bald geboren. Der Sohn Odhin's begann einnächtig (eine Nacht alt, welches sich auf die Sommersonnenwende bezieht) zu erschlagen." Das sich nicht Waschen und sich nicht Kämmen währte also hier nicht lange. Länger bei Harald dem Haarschönen, welcher den früheren Bezeichnungsnamen Lúfa (Zottiger) hatte, nachdem er das Gelübde gethan: „Dessen binde ich Verheiß[14]) (theiss streingi ec heit) und sende das zu dem Gotte (oc thwi

2) Nämlich durch haizan (gothisch haitan, nordisch heita, anglisch haetan, hatan, vocare, vocari, jubere) gibt das Althochteutsche nominare, vocare, appellare, dicere, nominari, vocari, appellari, dici, jubere, praecipere; s. Graff 4. Th. S. 1077—1091. 3) Durch *anthiez* pepigit, durch *inthiez* proposuerit. 4) Bei Notker, Ps. 55, 14; 64, 2; 115, 18 und bei Andern; s. Graff a. a. O. IV. S. 1087. 5) Auch in der Mehrzahl in biblischen Glossen, z. B. votorum, *antheizono*. 6) Daher durch das untrennbare Präfix verstärkt gabihaizon, conjurare, und das Substantiv Piheizzunga (Beheißung), conjuratio. *Piheizunga*, vota. 7) Durch das einfache Haiti, fem. κέλευσμα, ἐπιταγή, [illegible]ht, durch das Zeitwort haitan, aus dem dieses gebildet, a) καλεῖν und λέγειν, heißen, nennen; b) passiv gebraucht λέγεσθαι, χρηματίζειν, ὄνομά ἐστί τιν., heißen, genannt werden; c) καλεῖν, rufen, φωνεῖν, auch ἀντικαλεῖν, einladen; d) κελεύειν, εἰπεῖν, ἐρωτᾶν, διαστέλλεσθαι, heißen, befehlen; s. die daraus gebildeten und zusammengesetzten Wörter bei *de Gabelentz* et *Loebe*, Ulfilas, Gloss. p. 58. 8) *Biörn Haldorson*, Lex. Island. Lat. Dan. Vol. II. p. 343. 9) s. Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla). 1. Bd. S. 156. 10) Berhtolds Predigten S. 81.

11) s. bei *Ludewig*, Reliq. Manuscr. Tom. I. p. 377. 382. Ein Beispiel der Redensart bei Huldigungseiden: „mit Gelubd und Eyden," s. bei *Struvius*, Synt. Jur. Feud. p. 160. 12) Minnesänger bei Bodmer, Man. I. S. 73. 126. Schmeller, Bair. Wörterb. II. S. 246. 13) s. v. Richthofen, Altfr. Wörterb. S. 964. 14) Dazu mache ich mich durch ein Gelübde verbindlich.

skyt ec til gudhs thess), der mich schuf und über Alles waltet, daß (man) niemals mein Haar scheeren, noch kämmen soll, bevor ich mir ganz Noreg (Norwegen) mit Schatzungen, Zinsen und Herrschaft zugeeignet habe, sondern sterben (will ich) in anderm Fall." Weiter unten erzählt ebenfalls Snorri Sturluson[15]): „König Harald war zu Schmause in Märi bei Jarl Rögnwald; er hatte damals sich das ganze Land zugeeignet. Da nahm König Harald Bad, und dann ließ er sein Haar kämmen, und dann schor Jarl Rögnwald sein Haar, aber vorher war (es) ungeschoren und ungekämmt zehn Winter gewesen; er ward vorher genannt Lúfa (Zottiger), aber nachher gab Rögnwald ihm Bezeichnungsnamen und nannte ihn Harald hinn Hárfagra[16]) (den Haarschönen) u. s. w." In dieser Sagengeschichte desselben wird das Gelübde an die Sage geknüpft, nach welcher Gydha Harald's Liebe verschmäht haben soll, weil er Alleingewaltskönig von Norwegen sei. Aber das Gelübde ist schon hinlänglich an sich verständlich, auch wenn es nicht an diese Sage von der spröden Gydha geknüpft ist, sowie in der Egilssaga Cap. 3: „Harald, der Sohn Halfdan's des Schwarzen, hatte das Reich nach seinem Vater genommen. Er hatte dessen Verheiß gebunden (hann hafdhi thess heit streng), sein Haar nicht scheeren, noch kämmen zu lassen, bevor er Einwalldz konúngr (Alleingewaltskönig) über Norwegen wäre. Er ward genannt Haralld Lúfa (Zottiger) u. s. w." Es läßt sich schließen, daß Harald das Gelübde gethan, als er die Todtenfeier seines Vaters hielt und die Regierung feierlich antrat. Beispiele von Gelübden, welche zum Behufe großer Unternehmungen bei Erbtrinken gethan wurden, haben wir im Art. Erfi angeführt, und im Art. Full S. 77. 78 angegeben, wie beim Trinken des Bragafulls Gelübde zur Ausführung schwieriger Werke gethan wurden. Im Art. Opfer S. 95. 96 haben wir den Zusammenhang der Kriegsgelübde mit den Blutopfern gezeigt, und vornehmlich durch das große Gelübde erläutert, welches die Katten thaten, als sie mit den Hermunduren wegen des an Salzquellen reichen Flusses im Kriege waren. Auch im christlichen Mittelalter spielten Gelübde eine große Rolle, und zwar nicht blos Keuschheitsgelübde der Ritterorden und Klostergelübde, sondern auch solche zum Behufe von schwierigen Unternehmungen. So z. B. thaten die Herzoge Bernhard und Heinrich im J. 1417 dem heiligen Veit das Gelübde, daß wenn sie das Schloß Everstein eroberten, sie dem Abte Dietrich Kunst von Corvei in Bevern, Sulbeck, auch in dem Solingo wohlthun und ihn im ruhigen Besitze seiner Rechte lassen wollten[17]). Herzog Albrecht von Sachsen, der im J. 1488 von dem Kaiser Maximilian I. die Statthalterschaft in Brabant und die Vormundschaft über seine Kinder übertragen erhielt, gelobte, seinen Bart nicht eher abnehmen zu lassen, als bis er dem Kaiser und dessen Kindern ein friedliches Land übergeben[18]). Albrecht fand wenig Geld und viele Feinde; doch hatte er das Land glücklich zum Gehorsam gebracht, als der Kaiser 1489 nach Mastricht kam, wo er seinen Kindern ein Banket gab. Herzog Albrecht trug einen langen Bart. Der Kaiser stellte seine Schwiegermutter, die Herzogin von Burgund, und Margaretha, seine Gemahlin, an. Jede hielt eine Scheere in der Hand und schnitt dem Herzoge ein Stück Bart ab. So ward er genöthigt, sich denselben vollends abnehmen zu lassen. Unter den Gelübden der Ritter (s. Ritterwesen) war in Frankreich ein specielles, welches an die heidnischen Opfermahle erinnert, nämlich das Pfauen- oder Fasangelübde. Es ward nämlich ein Pfau, ein Fasan oder ein anderer edler Vogel auf die Tafel gebracht, und jeder an derselben befindliche Ritter that ein Gelübde zum Nutzen der Frauen darauf, und der Vogel ward dann so zerschnitten, daß an jeden ein Stückchen kam, das er aß. Selbst auch die unschmackhaften Reiher mußten auf der Tafel den Vogel spielen, auf welchen Ritter Gelübde thaten, welche Reihergelübde hießen. Selbst auch die Frauen aßen von dem Reiher[19]). (*Ferd. Wachter.*)

GELÜSTE. Bei Schwangern kommen häufig, zumal zu Anfange und in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, verschiedenartige Störungen in den Verdauungsorganen vor, darunter manchmal als die bemerkenswertheſten, die sogenannten Gelüste (Pica, Malacia, Citta), nämlich ein fast unwiderstehlicher Trieb, bestimmte Speisen oder Getränke, aber auch ganz ungenießbare Sachen, wie Erde, Kreide, Kalk, Sand, Thon, Schiefer, Werg u. s. w., zu verschlucken. Ziemlich verbreitet ist das Vorurtheil, daß solchen Gelüsten Folge gegeben werden müsse, wenn nicht Nachtheile für die Mutter, oder für die Frucht entstehen sollen. Übrigens ist das Vorkommen solcher Gelüste nicht auf die Schwangerschaft beschränkt; bei Chlorotischen, bei Wassersüchtigen kommen sie bisweilen in ähnlicher Weise vor, desgleichen auch bei jungen Mädchen zur Zeit der Geschlechtsentwickelung.

Man hat aber auch bei Schwangeren den Begriff der Gelüste auf das psychische Gebiet ausdehnen wollen, ein Vorkommen von Willensgelüsten annehmend, denen sie nicht zu widerstehen vermöchten; man hat einzelne Diebstahlsfälle vor Gericht durch den unwiderstehlichen Reiz eines Gelüstes entschuldigen wollen. Hofbauer, Henke, Friedreich neigen zu dieser Ansicht, die auch in Frankreich ihre Vertreter fand. Doch gilt diese Unwiderstehlichkeit psychischer Gelüste in der gerichtlichen Medicin durchaus nicht als eine ausgemachte Sache. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEM (Gemes, Zizime; sprich Dscham, mit kurzem englischen a, als Appellativum = Sonne), war der jüngere Sohn des Sultans Muhamed II., welchem 1481 sein älterer Sohn Bajazid II. (—1512) folgte. Dscham empörte sich in Natolien gegen seinen Bruder, wurde wiederholentlich von Bajazid's Feldherrn Ahmad und von jenem selbst geschlagen, floh nach Ägypten, wo er ein

15) s. Ferd. Wachter a. a. O. I. Bd. S. 156—158. 200. 16) Nominativ Hárfagri. 17) Annales Corbeiens. bei *Paullini*, Synt. p. 415. 18) *Joh. Kathaler*, De meritis Alberti Ducis Saxoniae, locum tenentis generalis per Brabantiam, ap. *Menckenium*, Scriptt. Rer. Germ. T. II. col. 2122.

19) s. das Nähere bei Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen. I. Bd. S. 169—174. 257. 258.

neues Heer sammelte, mußte aber, aufs Neue besiegt, nach Rhodus flüchten, von wo ihn der Großmeister nach Frankreich schickte. Für seine Bewachung zahlte der Sultan ein bedeutendes Jahrgehalt, welches er auch fortsetzte, nachdem Dscham in die Hände der Päpste Innocenz VIII. und Alexander VI. überliefert war. Gift machte endlich, auf Betrieb seines Bruders, dem Leben Dscham's ein Ende. Es wird erzählt, daß er bei seiner Flucht seinen Sohn in Ägypten zurückgelassen habe, daß dieser später nach Rhodus geflüchtet, Christ geworden und bei der Einnahme von Rhodus durch Suleiman II. (1522) mit seinen zwei Söhnen von diesem getödtet sei, seine beiden Töchter aber nach Constantinopel mitgeschleppt seien. (*Haarbrücker.*)

Gemälde, Gemäldegalerie, Gemäldesammlung, s. Malerei.

Gemappe, s. Jemappes.

Gemara, s. Talmud und Jüdische Literatur. 2. Sect. 27. Bd. S. 367.

GEMARJA und die vollere Form **Gemarjahu** (Jahve hat's vollendet), sind die Namen zweier von Jeremias erwähnten Männer aus der letzten Zeit des bestehenden jüdischen Reiches. Gemarja, der Sohn Hilkia's, war einer der beiden Boten, welche der König Zedekias an Nebukadnezar schickte und welchen Jeremias ein Ermahnungsschreiben an die mit Jechonja weggeführten Israeliten mitgab, sich nicht durch die Vorspiegelungen ihrer falschen Propheten zu empörerischen Schritten hinreißen zu lassen, sondern ruhig das Strafgericht Gottes über Babel abzuwarten (Jerem. 29, 3). Gemarjahu, der Sohn Schaphan's, war nach Jerem. 36, 10 derjenige, in dessen Celle beim Tempel Baruch im fünften Jahre des Königs Jojakim die von ihm in eine Buchrolle zusammengeschriebenen Reden des Propheten Jeremias vorlas und der, wiewol vergeblich, beim Könige mit Anderen Fürbitte einlegte, die Rolle nicht zu verbrennen. (*Haarbrücker.*)

GEMARKE, ein zwischen Ober- und Unter-Barmen im Wupperthale liegendes und mit beiden, wie mit den Dörfern Wupperfeld, Rittershausen, Hecklinghausen und Wichlinghausen, zu einer Stadt erhobenes Dorf; s. unter Barmen. (*H. E. Hössler.*)

GEMATRIA, גמטריא, das griechische *γεωμετρία*[1]), in dieser seiner ursprünglichen Bedeutung in der Mischna Abot 3, 18[2]) vorkommend, ist die Bezeichnung für die Auslegungsweise, wonach der Zahlenwerth der einzelnen Buchstaben eines hebräischen Wortes[3]) zusammengezählt wird, um durch die Übereinstimmung mit dem Zahlenwerthe eines andern Wortes die Identität beider zu erweisen und daraus historische, exegetische, dogmatische u. a. Resultate zu ziehen[4]), oder vielmehr für solche eine Anlehnung zu finden, oder auch chronologische Daten zu erzielen[5]). Das schon im Talmud und Midrasch zuweilen vorkommende Verfahren hat vorzüglich in den jüngeren kabbalistischen Schriften, auch wol bei Beziehungen von Büchertiteln zu den Namen von Autoren u. dgl.[6]) ganz besonders bei den Datenbestimmungen von Handschriften und Druckwerken[7]) Anwendung und Ausbreitung erhalten, wobei es natürlich zuletzt zur bloßen witzelnden Spielerei herabgesunken ist. Über einige an Gematria's besonders reiche Schriften spricht Asulai im Vaad ta-Chachamim, II, 2, 8. Zunz, Zur Geschichte und Literatur S. 76. 77. 103. (*David Cassel.*)

GEMAURTHOF, ein kurländisches Dorf in der Nähe von Mietau. Hier erlitten die Russen unter Scheremetew am 26. (nach Eichhorn am 16.) Juli 1705 durch die Schweden unter Löwenhaupt eine bedeutende Niederlage, wobei jedoch die Sieger verhältnißmäßig ebenso starke Verluste an Mannschaft hatten. Peter der Große betrachtete deshalb diese Niederlage schon als einen Vortheil mit dem Bemerken: „Ich kann immer 2—3 Mann gegen einen Schweden entbehren." (*H. E. Hössler.*)

GEMBANGA, ist der Name einer von Blume aufgestellten Palmengattung, welche mit Corypha von Linné zusammenfällt. Bei den Arten dieser Gattung sitzen die zweigeschlechtlichen Blüthen an einem von mehren unvollkommenen Scheiden umgebenen Kolben. Der becherförmige Kelch ist an der Spitze mit drei Zähnchen versehen. Die Blumenkrone besteht aus drei in der Knospenlage klappigen Kronblättern. Die Fäden der sechs Staubgefäße sind am Grunde breiter und hängen zusammen; die Staubbeutel haben eine eiförmige Gestalt. Die drei Karpidien des Fruchtknotens hängen zusammen. Die pfriemlichen, später verwachsenen Griffel tragen eine einfache Narbe. Meist kommt nur eine einzige, einsamige Beere zur Entwickelung. Das Eiweiß ist gleichflächig, der Samenkeim vertical.

Die zu dieser Gattung gehörenden Arten haben im tropischen Asien ihre Heimath; sie besitzen einen hohen,

1) Nach Andern *γραμματεία*. 2) גימטריאות geometrische Sätze; für diese Auffassung (gegen Aruch und Bertinoro) spricht nicht nur der Zusammenhang, sondern auch der Umstand, daß die Anwendung von Gematria's, und noch mehr dieser Name einer jüngern als der mischnischen Zeit angehört. Vgl. J. Karo zu Maimon. Jesode ha-Tora 4, 13. David de Pomis und Musafia s. v., Löwe b. Bezalel und Heller zu Abot 3, 18. Letzterer weist darauf hin, daß der Autor jenes Spruches, Elieser Chisma, auch sonst (Horajot 10 a) wegen seiner mathematischen Studien gerühmt wird. 3) Bekanntlich dienen im Hebräischen, wie im Griechischen die Buchstaben zugleich als Zahlzeichen.

4) Der Spruch: נכנס יין יצא סוד („geht der Wein hinein, geht das Geheimniß heraus" = in vino veritas), wird Sanhedrin 38 a damit begründet, daß die Gematria von יין wie von סוד = 70 sei. — Für die 613 Gebote: תורה (5 Mos. 33) = 611 und dazu die beiden ersten der Zehngebote. In dieser dem Trakt. Makkot angehängten Haggada wird der Ausdruck גימטריא selbst gebraucht. Ob die von Buxtorf (s. v. גימטריא) angeführten Targumstellen wirklich auf Gematria's beruhen, mag dahingestellt bleiben. 5) ונושנתם (5 Mos. 4, 25) = 852 ist die Zahl der Jahre, welche die Israeliten im Lande Palästina (von Josua bis Zedekiah) hätten zubringen sollen (von denen aber noch zwei abgingen). Gittin 88 a. — רדו (1 Mos. 42, 2) = 210 die Zeit des Aufenthalts der Israeliten in Ägypten nach jüdischer Chronologie. Ber. R. c. 91. f. 78 b (ed. Amst.) 6) אלעזר (Elasar = עזרי. Vergl. Rabia c. 21. Note 199—214. 7) Vergl. den Artikel Jüdische Typographie in dieser Encyklopädie 2. Sect. 28. Th. S. 27 und Jüdische Literatur das. 27. Th. S. 422. Anm. 30.

mit ringartigen Blattnarben versehenen Stamm, dessen Spitze große hand- oder fächelförmige Blätter mit fein zertheilten Zipfeln trägt, einen endständigen, großen, von mehren unvollständigen Scheiden eingeschlossenen Blüthenkolben, kleine grünliche Blüthen und gelbliche Beeren. *(Garcke.)*

GEMBERLEY (Ernst Ignatz), geb. den 31. Dec. 1723 zu St. Pölten in Unterösterreich, verdankte seine Elementarbildung den Piaristen zu Wien. Auf der dortigen Universität widmete er sich der Rechtswissenschaft. Nach beendigten Studien wollte er als Jurist prakticiren. Der Tod seines Vaters veränderte (1745) diesen Lebensplan. Er war genöthigt die Bewirthschaftung eines bei Tuln in Unterösterreich gelegenen Gutes zu übernehmen, das ihm als väterliches Erbe zugefallen war. Mit großem Eifer widmete er sich der Ökonomie, die er nicht blos praktisch betrieb, in der er auch durch die Lecture der vorzüglichsten Schriften in diesem Fache schätzbare theoretische Kenntnisse sammelte. Eine Feuersbrunst raubte ihm 1752 den größten Theil seines Vermögens. Fast die Hälfte der Stadt Tuln ward ein Raub der Flammen. Durch seine Verheirathung mit der Witwe des Postmeisters auf dem Stromberg in Unterösterreich erhielt er dessen Stelle, die er bis zu seinem 1784 erfolgten Tode bekleidete. Durch die Beantwortung der Frage: „wie die in Niederösterreich zu vertheilenden Viehweiden am besten anzulegen wären," erhielt er 1769 von der k. k. Nationalökonomie-Ackerbaugesellschaft den auf jenen Gegenstand ausgesetzten Preis einer goldenen Medaille von 36 Dukaten an Werth. Seine gekrönte Abhandlung wurde 1770 zu Wien gedruckt. Gegenstände der Ökonomie boten ihm auch den Stoff zu seinen übrigen Schriften. Dahin gehört seine praktische Abhandlung von Anlegung, Verbesserung und Vermehrung des Düngers, und Erfindung, wie man den Abgang desselben leicht ersetzen könne. (Wien 1771.) Gleichzeitig erschien ebendaselbst von Gemberley die in mehrfacher Beziehung wichtige Schrift: „Welches ist das erste, nothwendigste und leichteste Mittel, die Ökonomie ohne kostbare Staatsanstalten zu befördern und die Bauern zu ermuntern, sodaß der übrige Industriezustand des ganzen Landes davon abhängt u. s. w."*). *(Heinrich Döring.)*

GEMBITZ, Stadt mit 1000 Einwohnern im Kreise Mogilno des preußischen Regierungsbezirks Bromberg, am rechten Ufer der Netze in einer niedrigen, sumpfigen Gegend. Die Stadt hat zwei Kirchen und treibt Ackerbau und Gewerbe. *(H. E. Hössler.)*

GEMBLOUX oder GEMBLOURS, Stadt im Bezirke Namur der belgischen Provinz Namur, nordwestlich von der Hauptstadt der Provinz, von dem Flüßchen Orneau durchströmt, mit 2000 Einwohnern, hat Messerfabriken und eine ehemals berühmte Benedictinerabtei, deren Abt unmittelbar unter dem Papste stand, sich als Besitzer der Stadt Graf von Gembloux nannte, erster Graf von Brabant war und in den ständischen Versammlungen den Vorsitz vor den Herzogen und Prinzen hatte. In der Nähe der Stadt siegten unter Don Juan von Österreich, dem Gouverneur der Niederlande, die Spanier über das Heer der Generalstaaten (s. d. folg. Art.). *(H. E. Hössler.)*

GEMBLOUX (Treffen bei, den 31. Jan. 1578.). Das Treffen bei Gembloux ist eins der bedeutenderen Ereignisse während des Kampfes der Niederländer gegen die spanische Herrschaft. Vergeblich waren bisher die Maßregeln der Strenge gewesen, durch welche Philipp II. von Spanien die in den Niederlanden um sich greifende Aufregung mit Gewalt niederzudrücken versuchte. Die eiserne Härte des Herzogs von Alba, während dessen sechsjähriger Statthalterschaft gegen 18,000 Ketzer und Aufrührer durch Henkers Hand gefallen waren, hatte nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt und Philipp fing an, zu besorgen, daß dieser Weg ihn von dem erwünschten Ziele einer baldigen Wiederunterwerfung der empörten Niederländer eher entfernen, als demselben nähern könne. Alba, dem dieses Bedenken des Königs nicht unbekannt blieb, legte daher, um einer wahrscheinlichen Abberufung zuvorzukommen, die Statthalterschaft im J. 1573 nieder, und Don Luis de Requesens y Zuniga, der bisherige mailändische Statthalter, wurde Alba's Nachfolger in den Niederlanden. Dieser, ein ebenso geschickter Feldherr als Staatsmann und zugleich ein Gegner des von seinem Vorgänger befolgten Verfahrens, versuchte den Weg der Milde. Die Erbitterung der Gemüther hatte indessen bereits einen zu hohen Grad erreicht, als daß dieser Weg jetzt von einem günstigen Erfolge hätte sein können, und so sah sich auch Don Luis de Requesens gezwungen, den Krieg fortzusetzen. Er führte ihn mit Kraft und Eifer, jedoch setzte sein schon im März 1576 eintretender Tod seinen weiteren Erfolgen ein baldiges Ziel, ein um so glücklicheres Ereigniß für die im Aufstande begriffenen Niederländer, da Mangel an Einigkeit auf die Ausführung eines kräftigen Widerstandes hemmend einwirkte. Im November desselben Jahres traf der neue Statthalter, Don Juan de Austria, ein Halbbruder Philipp's II., in Luxenburg ein. Auch er versuchte Anfangs die empörten Staaten durch Unterhandlungen zu beruhigen und verstand sich zu mannichfachen Concessionen, er erkannte durch einen Vergleich, das ewige Edict genannt, die genter Pacification, ein durch Vermittelung des Prinzen von Oranien 1576 geschlossenes Bündniß unter den Provinzen und entließ sogar die spanischen Soldaten. Den Gegenmaßregeln des Prinzen von Oranien gelang es jedoch, alle Versuche Don Juan's die Wiederunterwerfung der Niederländer auf friedlichem Wege zu bewerkstelligen, zu hintertreiben. Es blieb daher nur noch die Hoffnung übrig, die Ruhe durch die Gewalt der Waffen wiederherzustellen, und die dazu nöthigen Heeresrüstungen vorzunehmen. Schon gegen Ende des J. 1577 wurden die spanischen Truppen aus dem genuesischen Gebiete, wohin sie vor sieben Monaten von Don Juan geschickt worden waren, vom Könige Philipp zur schleunigen Rückkehr nach den Niederlanden beordert und zwar unter der Führung des Alexander Far-

*) Vergl. de Luca's Gelehrtes Österreich. 1. Bd. 1. St. S. 143 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 82.

nese, Prinzen von Parma. Dieser Alexander, ein Sohn des Octavio Farnese, Herzogs von Parma und Piacenza und mütterlicher Seits ein Enkel Karl's V., war ein Mann von ausgezeichneter Kriegserfahrung und Kühnheit und seine persönliche Theilnahme an dem sich vorbereitenden Kampfe von nicht minderer Wichtigkeit, als die 6000 Mann theils aus Spaniern, theils aus Italienern bestehenden Hilfstruppen, die er dem Don Juan zuführte. Außerdem war auch der Graf Karl von Mansfeld mit teutschen und burgundischen Kriegsleuten zu ihm gestoßen. Auf diese Weise befand sich Don Juan an der Spitze eines Heeres von etwa 18,000 Mann, welches sich bei Marche, einer kleinen Stadt im Luxemburgischen, versammelt hatte. Das von den niederländischen Staaten in der Nähe von Namur zusammengebrachte Heer betrug gegen 20,000 Mann, stand jedoch in seiner Ausbildung und Kriegserfahrung dem spanischen Heere entschieden nach. Auch soll, nach der Angabe des Geschichtschreibers Famianus Strada, eines Jesuiten, der Muth dieses letzteren Heeres noch dadurch bedeutend erhöht worden sein, daß um jene Zeit eine Bulle des Papstes Gregor XIII. eintraf, worin er dem Prinzen Don Juan und allen denen, die seiner Partei anhingen, einen gänzlichen Erlaß ihrer Sünde zusicherte*). Außerdem trat noch ein Umstand hinzu, welchen Don Juan benutzen zu müssen glaubte, um das niederländische Heer ohne Verzug anzugreifen. Er hatte nämlich durch Kundschafter erfahren, daß mehre höhere Officiere und namentlich der Graf Philipp von Lallain, Führer des Fußvolks, der Vicomte Robert von Gent, Führer der Reiterei und Valentin Pardeus, der Befehlshaber der Artillerie, sich von dem feindlichen Heere entfernt hatten, unter dem Vorwande, in Brüssel einer Hochzeit, zu deren Feier große Veranstaltungen getroffen waren, beizuwohnen, in der That aber, weil sie mit den Planen und Absichten des Prinzen von Oranien nicht einverstanden waren. Außer diesen hatten auch noch einige andere Officiere, denen die Beschwerden einer Wintercampagne zu unbequem waren, das Heer der Verbündeten verlassen und sich nach der Stadt begeben. Hieraus geht genügend hervor, wie mangelhaft die Kriegszucht und Ordnung in diesem Heere beschaffen war und Antoine de Goignies, unter dessen Oberbefehl dasselbe stand, hatte eine um so schwierigere Stellung, als er auch durch das Mistrauen und die Unentschlossenheit der verbündeten Staaten in der Freiheit und Selbständigkeit seiner Handlungen sehr beschränkt war. Es lag Anfangs im Plane der Verbündeten, offensiv gegen Don Juan de Austria zu verfahren, und hatte sich deren Heer zu diesem Behufe bereits in Bewegung gesetzt. Auf die erhaltene Nachricht aber, daß die Streitkräfte Don Juan's bedeutend stärker seien, als man erwartet hatte, wurde dieser Plan wieder aufgegeben und der Rückzug nach Gembloux beschlossen. In der Nacht zum 31. Jan. 1578 brach Goignies mit seinem Heere von dem in der Grafschaft Namur gelegenen Flecken St. Martin in der Richtung nach Gembloux auf. Die Vorhut unter Führung des Emanuel de Montigni bestand aus den Regimentern Montigni und Hese, und wurde in den Flanken durch leichte Reiterei gedeckt. Das Hauptcorps bildeten das teutsche und das wallonische Regiment, nebst 3 Compagnien französischer und 13 Compagnien schottischer und englischer Truppen unter dem Befehle des Grafen Bossut, welcher erst kurz vorher die Partei des Königs verlassen hatte. Die Nachhut befehligte der Graf Egmont und von der Mark; sie enthielt die Hauptstärke der Reiterei, drei Regimenter. Don Juan folgte dem Heere der Verbündeten in geringer Entfernung. Die Vorhut, aus 1000 Reitern bestehend, führte Alexander Farnese und Ottavio Gonzaga; das Hauptcorps bestand aus der teutschen und spanischen Infanterie; die Nachhut bildeten die burgundische Reiterei und ein Regiment wallonischer Infanterie unter dem Grafen Peter von Mansfeld. Es lag eigentlich nicht in der Absicht Don Juan's, es hier zu einem allgemeinen und entscheidenden Gefechte kommen zu lassen. Allein die Kühnheit einiger zum Drängen der feindlichen Nachhut beorderter spanischer Truppen veranlaßte den Beginn des Kampfes. Alexander Farnese, der aus den schwankenden Bewegungen der auf ihrem Rückzuge eben an einem tiefen Hohlwege angelangten niederländischen Truppen auf die Unsicherheit ihrer Vertheidigung schloß, erkannte hierin einen günstigen Moment zur Ausführung eines entscheidenden Angriffs, und fiel, sich selbst an die Spitze der Reiterei setzend und alle Terrainschwierigkeiten überwindend, mit solchem Ungestüm in die Flanke der feindlichen Reiterei, daß diese sogleich geworfen wurde und auf ihre eigene Infanterie stürzend, auch diese in Verwirrung brachte. Vergeblich waren die mehrfach von Goignies unternommenen Versuche, das Gefecht wiederherzustellen. Nach kurzem Kampfe und einem geringen Verluste des spanischen Heeres hatte das niederländische Heer eine gänzliche Niederlage erlitten. Der Oberbefehlshaber de Goignies nebst mehren angesehenen Führern, 30 Fahnen, 4 Standarten, fast sämmtliche Geschütze und Kriegsfahrzeuge geriethen in die Hände des Siegers. Nur dem die Vorhut befehligenden General de Montigni, der schon einen weitern Vorsprung hatte und dem größten Theile der niederländischen Reiterei gelang es durch eine schnelle Flucht nach Brüssel zu entkommen. Die Folgen dieser Niederlagen waren für die Niederländer sehr nachtheilig. Gembloux öffnete ohne Widerstand dem Sieger die Thore und Brüssel wurde sogleich von den dort versammelten Ständen, sowie von dem Prinzen von Oranien verlassen. Don Juan hielt sich indessen für nicht stark genug, um bis dahin vorzurücken, dagegen bemächtigte er sich vieler festen Plätze in Flandern und Brabant nach kurzem Widerstande, wodurch bedeutende Vorräthe an Lebensmitteln, Waffen und anderen Kriegsgeräthschaften in seine Hände fielen. (*C. Baer.*)

GEMEIN (sprachlich), kann zwar nicht, wie Helvigius thut, von dem lateinischen communis abgeleitet werden, hat jedoch eine mit der lateinischen mun in communis, immunis, munus befindliche urverwandte Wurzel, welche man mit *mi*, mein (mittelhochteutsch mîn)

*) cf. *Famiani Stradae* Romani e societate Jesu de bello Belgico liber nonus, edit. III. p. 555.

meiner zusammengestellt findet [1]). Im Altnordischen fehlt zwar *men* (gemein) als Adjectiv. Doch ist auch hier die Wurzel vorhanden, aber so gebildet, als wenn sie von madhr (in der Beugung *mann*) komme, nämlich in *almennr* [2]) ordinarius, communis, vulgaris (dänisch saedvanlig, almindelig), almennt, communiter (dänisch almindeligen), *almennilegr* 1) soviel als almennr, 2) universalis (dänisch almindelig, universel, generel), *Almenningr* universitas (dänisch Almenhed), 3) expeditio universalis (dänisch almindelig Ledding); *Almenningsvegr* via regia v. publica (dänisch Landvej, Alfarevej); *Almenningar* m. pl. loca communia, compascua (dänisch Graesgange, som ere, tilfuelles, Faelleder [Gemeinweiden]); *Almindinger* (Almänden). Vergleicht man das zusammengesetzte *Almenningr* und almennilegr mit dem einfachen *Menningr*, numerus hominum (dänisch Folke-Tal) [3]) und mit mennilger, männlich, so kann man nicht anders als annehmen, daß die Nordmannen bei *almennr* mann (Nominativ madhr, Mann, Mensch), wie in fiölmennr, einer der viele, allfiölmennr, einer der ganz viele Mannschaft hat, als Wurzel genommen. Doch läßt sich auch das mein in gemein auf Man (Mann, Mensch, d. h. denkendes Wesen) [4]), als aus dem Umlaute entstanden, zurückführen. Deshalb darf nicht übergangen werden, daß man bemerkt findet: gemein gehöre zu dem Geschlechte der Wörter *manch* und *Menge*, welches letztere noch bei Otfrid *Meina* laute [5]). Das *ge* ist nicht aus dem lateinischen com (con) in communis verderbt, sondern das augmentative Präfix. Das Schwedische, welches aus dem Altnordischen allmän, allmänelig, allgemein, jedermännlich, alltäglich, gewöhnlich, det Allmän, das Publicum, Allmän, Allmänlighet f., Publicum, i Allmänlighet, im Allgemeinen, Allmänning m., Gemeinheit, Almände, Allmänning af skog, Gemeindewald, Betesallmänning, Gemeindeweide, hat, hat aus dem teutschen *gemen*, gemein, allgemein, gewöhnlich, gering, schlecht [6]); *gemena folket*, der gemeine Mann, af gem. härkomst, von gemeiner Herkunft, *i gemen*, gemeiniglich, desgleichen gemenligen, ferner gemensam, gemein, gemeinschaftlich, Gemenskap und Gemensamheit, Gemeinschaft. Das Schwedische hat nämlich gemen aus dem Niedersächsischen entlehnt. Das Altsächsische hat *gimeni*, gemein. Das Mittelniedersächsische braucht das meen, mene, z. B. um des menen Besten, dem menen Gude, treu sein wollen (Schwur der bremer Rathsherren), von der Stadt menen Guderen entrichten, de mene Koupmann, die gesammte Kaufmannschaft, mene Borgere, alle Bürger, ein mene Orlog, ein allgemeiner oder öffentlicher Krieg, meenlik, meenliken, sämmtlich, männiglich allzumal [7]), Meente, Gemeinheit, Allgemeinheit, communitas, 1) eine Gemeinde, Bürgerschaft, Bauernschaft, die gesammten Einwohner eines Orts; das gemeine Gut, besonders eine gemeinschaftliche Trifft oder Wiese, ohne das augmentative Präfix. Tiling bemerkt: „Jetzt verlängern wir, mit den Hochteutschen, lieber dies Wort, mit dem entbehrlichen Zusatze *ge* und sagen *gemeen*." So auch die Holländer [8]). Das Altfriesische hat *mene* (gemein), 1) gemein, allgemein, gesammt, z. B. thettet mene fiardandel (das gesammte, ganze Gerichtsviertel), thet mene (das ganze, gesammte) land (auch lond), die mena broerschip aunen menen wei' (auf dem öffentlichen Wege); 2) gemein, gewöhnlich z. B. in dae thrim mena ierum [9]) (gemeinen Jahren). Das dem Altfriesischen so nahe verwandte Anglische, oder sogenannte Angelsächsische hat maene, und gemaene, 1) gemeinsam (communis), z. B. Matth. 8, 29: hwaet is the and us gemaene, quid est tibi et nobis commune; 2) gemein (vilis), genaenlic, gemein, Gewaennis, Gemeinschaft. Von gemaene ist das schwache Femininum gemâna, daher Gemâna substantivisch Gemeinde. Mit dem Beiworte gemaene (gemeinsam) finden sich auch mehre Zusammensetzungen sibgemaene, durch Verwandtschaft, oder Frieden, vrôhtgemaene, zur Rache verbunden, handgemaene, handgemein. Gemeinsam lautet mânsum, daraus amânsumjam, aus der Gemeinde ausschließen, excommuniciren. Das Englische drückt jetzt gemein adj. durch common, ordinary; *mean*, low, vulgar; familiar, unclean; public; general aus, und adj. durch commonly, *meanly*, vulgarly u. s. w. aus. Die Form mean (sprich mihn) ist wichtig, weil man zu gemein, angelsächsisch maene, bemerkt findet: „Im Englischen ist Main, das Ganze, und main, mittelmäßig." Aber dieses wird nicht, wie mean, mihn, sondern Mehn gesprochen. Daher bemerkt ein Anderer [10]) zu

---

1) Chr. Fr. Meyer, Handwörterbuch teutscher sinnverwandter Ausdrücke S. 71. 2) Dieselbe Bildungsform haben auch die andern Beiwörter, als fiölmennr, allfiöllmennr u. s. w.; s. Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis. 1. Bd. S. 232. 3) Vergl. *Biörn Haldorson*, Lex. Lat. Island. Dan. Vol. I. p. 26. II. p. 72. 73. 4) s. Mensch. 5) Krünitz, Ökonom. Encyklopädie. 17. Th. S. 133, welcher dem gefolgt ist, was Tiling (Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 3. Th. S. 146) sagt, nämlich *Meen*, *Mene*, gemein, allgemein, publicus, communis, sei ohne Zweifel von dem unbestimmten Vorworte *man*, *men*, oder von *Man*, *Mensch*; und so sehe man leicht, wie *mannig*, *mannig*, *manch*, folglich das hochteutsche *Menge*, vor Zeiten *Meinge*, multitudo, mit diesem *meen*, gemein, von einem Stamme sei. Über die Form des Wortes meen vergl. bei *Schneller*, Der Laien Doctrinâl p. 228: „*Meine*, adj., allgemein; *Mene* f. *Mene*, Mênheid, Gemeinheit, Gemeine, Gemeinde; Mênheid f., Gemeine; Civitas, Bürgerschaft," und Schigt-Bôk der Stad Brunswyk p. 298: „*Meinheid* f., Gemeinde, Gemeine." 6) Vergl. das Adverbium *gemenl*, gemein, niedrig, schlecht, pöbelhaft, unanständig.

7) Tiling bemerkt zu *meenlik* adj. *meenliken* adv., hier sehe man deutlich die Übereinkunft mit männiglich, männig, manlik, malk ein jeder, und die Verwandtschaft dieser Wörter mit Mann. 8) *gemeen*, gemein, allgemein, gemeinschaftlich; bekannt, gewohnt, schlecht; 't Gemeen, das gemeine Wesen, Republik, Gemeinde, das Publicum; 't Gemeenebest, das gemeine Wesen, die Republik; gemeenlik, gemeiniglich; Gemeenskap, Gemeinschaft, Verhältniß, Übereinstimmung, Gesellschaft, Gemeinde, Vereinigung vieler Personen zu einer Religion; Gemeente, Gemeinde, Bürgerschaft, Kirchenversammlung, gemeine Weide, gemeine Hut; Gemeentsman, Vorsteher des Volkes, Zunftmeister; gemeenzaam, leutselig, gesprächig, freundlich, vertraut, gesellig; gemeenlyk, vertraut; Gemeenzamheid, Leutseligkeit, Vertraulichkeit. 9) s. die Nachweisungen und mehre Beispiele bei v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 919. 10) Ad. Wagner,

Main (hauptsächlich, vornehm, groß, weit, herrschend; kernhaft, stark, wichtig; der Haupttheil, das Große, Ganze, der Kern; die Macht, Stärke; Höhe, das weite Meer, Weltmeer;-feste Land): „sanskritisch maha u. ma, persisch mah, meh, wovon mehr, *μέγας*, magnus, angelsächsisch maegen, und zu Mean, mihn (mitten, mittel, zwischen; gemein, gering, schlecht, elend; das Mittel, die Mittelzeit, Mittelstraße, das Maß, der Tenor), verwandt mit many. man, communis, ferner mit moyen, aus medius." Doch ist das englische Mean, Mittel, wol ein anderes Wort als mean, gemein. Im Betreff der Rückführung des Maine auf ***ma*** ist noch hinzuzufügen, daß von einem Andern zu gemein bemerkt wird: „Wurzel ***mi***, Nebenform von ***ma***, Stamm des pron. der ersten Person sing. u. s. w.[11]). Graff stellt, jedoch nur fragend, mein in Meineid, althochteutsch ***mein*** nefas, nordisch ***mein*** ulcus. dolor, noxa mit dem angelsächsischen ***maene***, gothisch ***gamains***, communis; nefas zusammen und auch im-munis, com-munis zur Vergleichung[12]). Aber das nordische ***Mein***, malum, damnum, morbus, pestis, pernicies, noxa, obstaculum[13]). venerum (anglisch Mân, facinus, Frevel, dänisch Meen, Fehler, Gebrechen), mit welchem Finn Magnusen das lateinische ***mendum***, anglisch ***Maim*** defectus, mutilatio membri, griechisch *μανία*, furor in Vergleichung stellt, hat, sowie auch in dem ebenfalls altnordischen ***meinligr***, malus, malignus, sowie im Althochteutschen mein, nefas eine zu stark ausgeprägte Bedeutung, als daß das ***gamain*** und das ebenfalls althochteutsche ***mein***, nefas und ***Mein***, sacrilegium, als ein und dasselbe Wort genommen werden könnten. Sagt man, daß im Gothischen ***gamains***, communis, nefas bedeute, so braucht man wol im Betreff des letztern ein zu starkes Wort. Es wird nämlich in der gothischen Bibelübersetzung durch ***gamains***. *κοινός* ausgedrückt, welches communis und in der abgeleiteten Bedeutung niedrig, gering, und in der heiligen Schrift profanus, impurus, immundus bedeutet. Das Gothische drückt durch gamains 1) *κοινός* Tit. 1, 4 und in den Skeir l. a betitelten Bruchstücken von Abhandlungen in der Bedeutung von gemeinschaftlich; 2) *συγκοινωνός*. Röm. 2, 17, theilhaftig und *συγκοινωνεῖν*, Philipp. 4, 14 durch briggan gamainuna; 3) *κοινός*, Marc. 7, 2; Röm. 14, 14 unheilig aus und ebenso durch das Zeitwort gamainja (gemein machen); 1) *κοινωνεῖν*, Röm. 12, 13; Gal. 6, 6; Philipp. 4, 15 mittheilen; 2) *κοινωνὸν εἶναι*, 1 Kor. 10, 18, *συγκοινωνεῖν* Eph. 5, 11, Theil haben; 3) *κοινῶν*, Marc. 7, 15. 18. 20 entheiligen und durch gagamainjan ebenfalls *κοινοῦν*, Marc. 7, 23, entheiligen. Es braucht aber blos in gutem Sinne gaimninja (Theilnehmer) wisan (sein), Gamainai, *κοινωνία*, Gemeinschaft, Theilnahme und dafür auch Gamainduths und für *ἐκκλησία* Gamainths (Gemeinde)[14]). Durch das althochteutsche ***gamein***, ***gameini*** wird communis, publicus, generalis ausgedrückt. So z. B. communis durch ***gemeine zala***, communio durch ***gemeine*** lib und gesagt: dero apostolorum lera ist ***gemeine***. disa diga habe ***gemeina*** sament ***martyribus***, catolica fides, ***die gemeine gelouba***, generalis, ***gemeine*** huotare, si compascuus ager est, ***ist diu weida gemeine***. Durch ungameini (ungemein, d. h. der oder das nichts Gemeinschaftliches hat) wird diversus ausgedrückt. Zusammensetzungen sind das Adverbium gimeinmôto, so im Otfrid IV, 4, 53: thersolbo liut quato ***gimeinmuato***, im Boetius socia fide gemeinmuoto, ferner die weiblichen Substantiva ***Gemeinmuoti***, concordia, ***Gemeinmuotogi***, foedus, und das männliche ***Gameinscezzo*** (collega). Das Adverbium gameino wird z. B. gebraucht bei congaudet, ***frawit sih gameino***. Das Beiwort ***gameinlih***, gemeinlich, im Origenes sumelichiu (wort) sint ***kemeinlih***, sumelichiu einluzlih, Compar. ***gemeinlicher***, communis. Das Adverbium gameinlîho drückt aus generaliter, consonanter und simpliciter wird durch kemeinlicho ze sagene, communi nomine (nuncupantur) durch kemeinlicho, und compascere durch gemeinlicho niezen, durch das Hauptwort ***Kimeni*** f. participatio, durch ***Gemeinschaf*** f. (Gemeinschaft), commercium, compendium, durch kameinsam, gemeinsam catholice und communis (regula), durch ***kimensamlihho***, communiter, ***unkimeinsamlih*** incommunicabile, durch ***Gameinsami*** f. communio und das Gegentheil Ungameinsami, durch ***gameinsamon*** communicare, participare, commune esse, durch ***Armeinsami*** excommunicatio, durch ***armeinsamon***, excommunicare, ***Formeinsami***, ***Firmeinsami***, anathema, durch ***firmeinsamon*** excommunicare[15]), durch Chimeinith, ***Gimeinidi***, ***Gimeinida***, communio gegeben. Im Mittelhochteutschen bedeutet ***Gemeinde***, ***Gemeine***, Gemeinschaft; die Commune, Gemeindeversammlung; der ganzen Gemeinde gehörige liegende Gründe, ***Gemeinder***, der mit Jemandem in Gemeinschaft oder Gesellschaft stehende, der Associé. Gemeinschaft wird von den Dichtern für Vertraulichkeit, in Urkunden für communio, consortium feudi[16]), und für officium Superioris Arbitri s. personae communis gebraucht; s. d. Art. Gemeiner. Für Gemeinschaft. communio ward auch ***Gemeinsame***[17]) gebraucht, davon gemeinsamen communicare, z. B. in der rothweiler Gerichtsordnung 2. Th. Tit. 12: „es were, dass si begnadet, offene Aechter zu enthalten und zu ***gemeinsamen***." Häufiger ward das Zeitwort gemeinen, einem etwas mittheilen, sich mittheilen, mit einem Gemeinschaft haben, gebraucht, und das Beiwort, aus dem

Bailey-Fahrenkrüger's Wörterbuch der englischen Sprache. 1. Th. S. 592 u. 610.

11) Chr. Fr. Meyer a. a. O. S. 71. 12) s. Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 2. Th. S. 779—781. 13) *Finn Magnusen*, Spec. Gloss. zum 2. Bde. S. 724 bemerkt zu dem, was er zu *Mein*, malum, stellt: „Hinc quibusdam isl. *meina* (Dan. *formene*) prohibere. Cfr. Arab. *Mena*, inhibitio, prohibitio; Pers. *mena-kerden*, prohibere."

14) s. die Nachweisungen bei *de Gabelentz et Loebe*, Ulfilas. Glossar. p. 115. 15) s. die Nachweisungen bei Graff a. a. O. 2. Th. S. 694. 785—787. 16) s. *Schilter*, De Simult. Invest. C. II. §. IV. p. 520. 522. 17) s. *Haltaus*, Gloss. col. 651.

es gebildet, nämlich *gemein*[18]), hat die Bedeutungen gemeinsam (mutuus) gemeinschaftlich[19]); sämmtlich, allgemein, viele, alle betreffend, z. B. der gemeine tôt (qui omnes manet) und unparteiisch. Von einzelnen Anwendungen, so z. B. *Gemeine Hand* (s. d. Art.), *Gemeinlehn*, *Gemeines Recht* (s. d. Art.), ferner sind solche *Gemeinschreiber*, wovon es bei Tengler, Laienspiegel Bl. 5. 6 heißt: *das gemaine schreiber* ambt, zu latein genannt officium notariatus oder tabellionatus, in den neuern Zeiten, vornehmlich in Oberteutschland, noch Gemeinschreiber für Gemeindeschreiber. So wird auch Gemeinhirt für Gemeindehirt, Gemeinochs für Heerdochse der Gemeinde, Gemeinschenke für Gemeindeschenke, *Gemeinbier*[20]), Bier, das die Gemeinde zusammen trinkt, *Gemeinanger*, ein der ganzen Gemeinde gehöriger Anger; *Gemeintrift*, *Gemeindeweide*, 1) soviel als Gemeinheit, nämlich die Grundstücke, auf welche die ganze Gemeinde ihr Vieh gemeinschaftlich treiben darf; 2) das Recht der Gemeinde, ihr Vieh auf Grundstücke, die nicht der Gemeinde gehören, treiben zu dürfen. *Gemeinherrschaft*, 1) die Herrschaft, die einer mit einem oder mehren über einen Ort gemeinschaftlich ausübt; 2) das, über was die Herrschaft von zweien oder mehren gemeinschaftlich ausgeübt wird. Die Beschreibung der Gravaminum, so dem Stifft Bamberg occasione des 7., 9. und 29. Punkten aufwachsen wollen, da den Protestirenden über der maxima wegen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und daran zu hangen prätendirenden Enderung der Religion condescendirt wurde vom J. 1633 (bei *Ludewig*, Bamberg. Episcop. Scriptt. col. 1022. 1023) sagt: „Zum sechsten haben wir in Francken die gemein Herschafft, auch ein novum vocabulum, sogar neu, daß bei wenig Jahren in camera imperiali über Extrahirung eines Mandats super constitutione pignoratus, wegen streitiger Gemeinherrschaft ein Vor-Decret ergangen, wann Supplicant das novum jus besser acquirendum besser liquidiren wird, so soll alsdenn ergehen u. s. w. u. s. w. Wohlan, es finden sich, wenn einer wohl nechst bey Bayreuth oder Culmbach, bei Bamberg u. s. w. in ein Dorff zeucht, der erste Bauerhoff, oder die Selden, wenn er etwa Edelmannisch, so hat der Edelmann, dem sie zugehirt, sein Wappen daran geschlagen und hat diß gemeiniglich cum jurisdictione wie obstehet; der ander Hoff verbi gratia, ist etwan eines Fürsten, der dritte pro re nata, wie sichs fugt, Prälatisch, der vierte wieder Edelmännisch, oder Fürstlich, oder Städtisch, in summa in einem Dorfe kounen wol funfferlei Herrschaften sein, jede mit ihrer Jurisdiction, auf den Ihrigen Lehen oder Afterlehen, da trägt sichs denn zu, welche Herrschaft die meiste Höff, Leut und Guter (in einem Dorf zwar wird offt prätendirt und bey den wenigern Theil Unterthanen) dieweil Gemeinherrschaft sein, daran hangen etliche Jura, als die Rügen und Strafen auf der Gassen, auf gemeinen Wasen, der Hirtenstab und was dergleichen. Die Gemeinherrschaft giebt keinem Obrigkeit Herrns Ordnung über und in seinem Lehen oder Afterlehen, et hic saepe magna seges litium. weil jeder Gemein Herr sein, praesertim minorum gentium domini haben zu wehren prae magnis, doch hat etwa die Gemeinherrschaft einer vom Adel auch, bevorab die Fürstl. Hintersassen zu wenig und etwan bei ihren residirenden, neque haec species est jurisdictio territorialis proprie vocanda. Außer der Hauptbedeutung von gemeinschaftlich hat gemein noch eine andere Hauptbedeutung, nämlich die von untergeordnet, oder von niederem Range, zu der Menge gehörig. Diese Bedeutung spielt auch z. B. in dem Ausdrucke: der gemeine Mann, die gemeinen Städte (im Gegensatze zu der Hauptstadt), z. B. in einer Urkunde des Erzbischofs Walram von Cöln vom J. 1345: unde Stat van Munster und der Gemeynen Steden in dem Stichte van Münster, womit daselbst zu vergleichen Burgemeister, Rayt (Rath) unde *Gemeyne* Bürgere tho Zoest[21]) eine Rolle. Gemeines Geschrei, Geschrei bei Feuer, oder einer Gefahr durch Feinde, oder wenn ein Verbrechen begangen worden, Todtschlag oder Nothzucht wird in den lateinischen Urkunden durch clamor populi und clamor publicus gegeben[22]). Kalendarisch auch wird gemein gebraucht, z. B. gemeines Jahr im Gegensatze zum Schaltjahre, Gemeine Woche, Gemeindewoche, die Woche nach Michaelis, Gemeine Meß, die aurea missa, Sonnabend vor dem zweiten Sonntage nach dem Michaelistage[23]). (*Ferd. Wachter.*)

GEMEINDE, die bürgerliche.

A. Etymologie und Sprachgebrauch.

I. Die Etymologie des teutschen Wortes „Gemeinde" oder „Gemeine", führt uns auf das adjectivische Stammwort mein zurück, welches im Niedersächsischen (noch jetzt neben mein) meen (z. B. „meene Borger = gemeine Bürger"), im Angelsächsischen maene, im Schwedischen men lautet, und in Menge vorhanden, häufig bedeutet, sodaß mit ihm wahrscheinlich auch „Menge" und „manch" verwandt ist. Als abgeleiteter Begriff ergibt sich auf der einen Seite „gemein," „gewöhnlich," „niedrig," im Vergleich mit dem Ungewöhnlichen und Höheren, wie er z. B. im house of commons, dem englischen Unterhause, zu Tage tritt; und zwar haben sowol die mit der ursprünglich eine Sammlung, eine Gemeinsamkeit bedeutenden Vorsylbe ge versehenen, als auch die ihrer entbehrenden Eigenschaftswörter diesen Sinn. Auf der anderen Seite leitet sich, ebenfalls von selbst, der Begriff des Allgemeinen, im Gegensatz zu dem Besonde-

18) s. die Nachweisungen bei Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 105. 19) Daher die Ausdrücke: die gemeinen Frawen, das gemeine Frauen-Hars, de gemeinen openbahren wiver, unkusche gemeine wip für feile Frauenzimmer in den gemeinen Häusern; s. die Nachweisungen bei *Haltaus* s. v. *Gemeine Weiber s. Fraues*, mulieres communes, in locis communibus, communi omnium libidini prostantes etc. 20) Auch Gesellbier.

21) s. *Haeberlin*, Analecta p. 304. 305. 22) s. *Haltaus*, Glossar. col. 685. 686. 23) s. *Haltaus* col. 134. Klein, Handbuch der historischen Wissenschaften S. 129.

ren, davon her, und daran schließt sich der des Gemeinsamen, Gemeinschaftlichen an. Wenn nun schon in der Wurzel mein (main, meen, men) die Bedeutung der Menge, des Allgemeinen, des Gemeinschaftlichen enthalten ist, so wird sie in dem Hauptwort „Gemeinde" noch verstärkt durch die Vorsylbe ge (ke, ga, cha, chi, gi, ki), deren ursprünglicher Begriff, wie im Gebirge, der des Sammelns, des Vereinigens, des Vereinigten, des Gemeinsamen ist. Unser „gemein" findet sich im Gothischen als gamains, im Althochteutschen als kameini, gameini, kimeini, gimeini, im Angelsächsischen als gemaene. In der gothischen Übersetzung des neuen Testaments von Ulfilas ist ἐκκλησία, welches ursprünglich die berufene Versammlung bezeichnet, meist durch gamainths, an einzelnen Stellen aber auch durch gamainei wiedergegeben. Im Althochteutschen treffen wir dafür meist die Form gimeinda, z. B. bei Ottfried, daneben auch kemeine, z. B. bei Notker (als geistliche Gemeinde) und chimeindh, z. B. bei Isidor. Doch erscheint gemeinde, auch gemeynde geschrieben, schon bei den schwäbischen Dichtern oder Minnesängern seit dem 12. Jahrh., während später besonders die Formen gemeyne, ghemeyne, auch das gemeine u. s. w. hinzutreten. Vergl. Lorenz Diefenbach, „Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache," 2. Bd. 1851. S. 17 ff. F. L. K. Weigand, „Wörterbuch der deutschen Synonymen," 1843. Th. I. S. 544. Adelung, „Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart" 2. Ausg. 1796. 2. Thl. S. 548 ff. J. C. A. Heyse und K. W. L. Heyse, „Handwörterbuch der deutschen Sprache,"·1833 ff. Artikel „Gemeinde."

II. Wird nach der Geschichte des Sprachgebrauchs gefragt, so läßt sich freilich nicht sagen, wer das Wort zum ersten Male gebildet, ausgesprochen, angewendet, auf welchen Gegenstand, in welcher Bedeutung; allein wo wir es zuerst auftauchen sehen, da bezieht es sich ausschließlich auf eine Gesammtheit, einen Verein menschlicher Individuen, und aus diesem Kreise ist es bis jetzt noch nicht herausgetreten, man müßte denn etwa die schon sehr alte „Gemeinde der Heiligen," als dem menschlichen Gattungsbegriffe enthoben betrachten. Aber es läßt sich nicht blos aus der Voraussetzung, welche man in Betreff der Entwickelung einer jeden Sprache vom Concreten zum Abstracten zu machen berechtigt ist, sondern auch aus historischen Documenten beweisen, daß dem Worte „Gemeinde" oder „Gemeine" zunächst der Begriff des Sich Sammelns, der Versammlung entsprochen habe, wie dies z. B. in der alten schweizerischen Bezeichnung „eine Landsgemeinde halten," noch jetzt erkennbar ist. Damit stimmt auch überein, daß in den ältesten schriftlichen Sprachdenkmalen, namentlich in der Übersetzung des Ulfilas, ἐκκλησία durch Gemeinde übersetzt ist, ein Wort, welches seine Bedeutung frühzeitig mit mehren anderen, wie Gemeine und Gemeinheit, getheilt hat, wobei nicht behauptet werden kann, daß diese letztere, offenbar dem mehr Abstracten dienende Form den Act des Versammelns bezeichne, obgleich sie auf die versammelte Menge angewandt worden ist. Übrigens ward das Wort in den ersten Jahrhunderten seiner Existenz nicht ausschließlich nur von einer Art der Gemeinschaft, sondern von verschiedenen Genossenschaften menschlicher Persönlichkeiten gebraucht, wie wir davon bereits in der kirchlich-christlichen Gemeinde und der Gemeinschaft der Heiligen Beispiele gesehen haben. Doch scheint das Wort Anfangs vorzugsweise kirchliche Gemeinschaften bezeichnet zu haben. So finden wir in der Lutherischen Bibelübersetzung die „Gemeine (קהל) Israel," die „Gemeine Gottes," die „Gemeine der Todten," sowie in alten Documenten aus dem Anfange des 14. Jahrh. die „Capitel-Gemeine" (Domcapitel, resp. dessen Versammlung). In anderer Richtung ist ferner z. B. von der „Landesgemeinde," als der Versammlung der stimmfähigen Bürger eines schweizerischen Cantons, von der „Schulgemeinde" (coetus) u. s. w. noch gegenwärtig die Rede.

Die Stätte derjenigen Bedeutung von Gemeinde, auf welche es im ferneren Verlaufe des Artikels ausschließlich ankommt, haben wir in den Städten des Mittelalters zu suchen, wo sich zuerst der Begriff einer teutschen bürgerlichen Gemeinde im Sinne des Artikels für die Anschauung des Teutschen herausbildete, während die fremden, dem teutschen Ohre zugänglichen Sprachen Anfangs kaum etwas enthalten, was eine Gemeinschaft von Menschen innerhalb der quest. engen Grenzen bezeichnet hätte. Obgleich die fränkischen Markgenossenschaften annähernd Dem entsprechen, was wir gegenwärtig eine (ländliche) bürgerlich-politische „Gemeinde" nennen, so finden wir sie doch eben gleichzeitig nicht durch dieses Wort bezeichnet, freilich ohne daß wir wissen, ob es dennoch geschehen sei. In alten Documenten der Stadt Cöln aus dem 12. Jahrh. wird den consules (Rathsherren) und fraternitates (Innungen) ausdrücklich der populus communitatis entgegengesetzt, und außerdem mit dem Namen alii populares, sowie dem einfachen communitas bezeichnet, während andere Schriftstücke aus dem 13. Jahrh. das Wort commune in seiner Anwendung auf eine Gemeinde ein nomen novum abominabile nennen. Der damalige teutsche Ausdruck für communitas resp. commune konnte kaum ein anderer als Gemeinde oder Gemeine sein, und zwar in diesem Falle mit dem Nebenbegriffe des niedriger Stehenden. Da in gleichzeitigen kaiserlichen Urkunden die, wahrscheinlich von Frankreich nach Teutschland verpflanzte, Bezeichnung commune civitatis Coloniensis (daneben freilich auch commune et universitas civitatis Coloniensis) vorkommt, so scheint daraus und aus bischöflichen Briefen desselben Alters hervorzugehen, daß von Seiten solcher höheren Auctoritäten der Begriff und das unzweifelhaft schon damals für diesen Zweck existirende Wort Gemeinde oder Gemeinheit nicht auf die niedere resp. damals unzünftige, sondern auf die ganze irgendwie in Betracht kommende Einwohnerschaft angewandt wurde. Doch hielten im Ganzen die Städte, wie wir aus rathhäuslichen und anderen Urkunden ersehen, den Unterschied zwischen Schultheiß, Schöffen, Rathmannen, Innungsmeistern, Innungen auf der einen, und Gemeinde (communitas, universitas) auf der anderen Seite noch geraume Zeit fest. Indessen treffen wir bereits im Anfange

des 14. Jahrh., z. B. in Magdeburg und Halle, den einfacheren Gegensatz zwischen der Bürger-Gemeinde (Borger-gemeyne) und Rath incl. Schössen, eine Erweiterung des Begriffes der Gemeinde, welche sich von da an wol nicht wieder einengen läßt, obgleich das Wort noch immer nicht den weiten Umfang hatte wie gegenwärtig, wo — etwa seit der französischen Revolution — wir damit nicht blos wie früher die allein berechtigte Bürgerschaft, sondern die ganze Einwohnerschaft eines Ortes sammt Wohnungen und Feldmark belegen. Der noch jetzt in vielen Dörfern übliche Ausdruck: „die Gemeinde ist versammelt," umfaßt nur die stimmfähigen Mitglieder.

Suchen wir in anderen Sprachen ein Wort, welches mit unserem Wort „Gemeinde" congruent ist, so kommen wir bei den alten Sprachen zu einem negativen Resultate, welches indessen nicht befremden darf, da eben das Wort in der jetzigen Allgemeinheit des Usus das Ergebniß einer Entwickelung und einer Abstraetion ist, zu deren Höhe eben das Alterthum als solches noch nicht emporgestiegen sein konnte. Indessen kommt doch schon das hebräische קָהָל, welches einerseits den Begriff der Gesammtheit des israelitischen Volks, andererseits als ἐκκλησία im neuen Testamente den der engeren, localen theokratisch-politischen Synagogengemeinde in sich trägt, wenn auch ursprünglich und etymologisch nach der Seite der Berufung, der Versammlung hin, unserer Gemeinde ziemlich nahe, freilich zum Theil deshalb, weil dieses die Lutherische Übersetzung des hebräischen Wortes ist. Dagegen ist die classische ἐκκλησία auf den Begriff der Berufung resp. der berufenen Bürgerschaft beschränkt, und geht nicht im Allgemeinen auf die Gesammtheit der local fixirten Gemeinde über. Zwar sind φύλη, φρήτρη, δῆμος, πόλις u. s. w. Gemeinden oder Gemeinschaften; aber sie entsprechen mehr anderen teutschen Worten als dem der Gemeinde im speciellen Sinne des Artikels. Δῆμος und πόλις können als Bezeichnungen für Bürgerschaft angesehen werden; aber die Bürgerschaft erfüllt nicht das ganze Wesen der heutigen Gemeinde. Erst das später auftauchende κοινὸν hat die allgemeine Bedeutung einer Gemeinschaft oder Gesammtheit, aber einer größeren, provinziellen, nicht einer örtlichen. Dasselbe was von φύλη, δῆμος, φρήτρη, πόλις, gilt auch von den römischen Bezeichnungen tribus, centuria, curia, civitas; sie alle sind in einem gewissen Sinne Gemeinschaften, resp. aus gleichberechtigten Einzelnen bestehende Gesammtheiten; aber keins dieser Worte ist die allgemeine Bezeichnung aller untersten localen Gemeinschaften. Am nächsten dürfte der Gemeinde die res publica in ihrem allgemeinen Begriffe stehen; aber sie findet im Sprachgebrauche meist ihre Anwendung auf das Staatsganze, abgesehen davon, daß die sprachliche Ableitung eine ganz andere ist. Dagegen gesellt sich wegen der Etymologie recht eigentlich commune unserer Gemeine bei, obgleich es im classischen Latein, z. B. bei Cicero, als Hauptwort nicht eine locale städtische oder ländliche Gemeinde, sondern einen Verband mehrer Ortschaften, resp. Gemeinden, bezeichnet. Dagegen ist es im mittelalterlichen Latein, wenn auch mehr in der Form communitas, wofür nicht selten universitas gebraucht wird, das eigentliche Äquivalent für „Gemeinde," und hat als „Commune" selbst teutsches Sprach-Bürgerrecht erlangt. Deshalb wird unser „Gemeinde" auch von dem französischen la commune vollständig gedeckt, was ebenfalls von dem englischen commonalty und community gilt, obgleich sie in der Anschauung des Engländers nicht dieselbe Allgemeinheit eines ganz bestimmten Begriffs behaupten, da hier wenigstens eine städtische Gemeinde meist durch corporation bezeichnet wird, und örtliche Landgemeinden nur in entfernter Analogie zu örtlichen Stadtgemeinden auftreten. Wenn man gegenwärtig in der teutschen Sprache nicht selten auf Ausdrücke trifft, welche mit Municipium zusammengesetzt sind, z. B. Municipalwesen, Municipalwahlen u. s. w., so muß bei dem Anspruche, welchen dergleichen Bezeichnungen auf die Congruenz mit Gemeindewesen, Gemeindewahlen u. s. w. machen, daran erinnert werden, daß municipium nicht unserer Gemeinde überhaupt, sondern im Besonderen nur unserer Freistadt oder Stadt entspricht, obgleich die von municipium abgeleiteten Adjectiva in Italien, Spanien, selbst Frankreich gegenwärtig in dem Sinne des Gemeindlichen, freilich meist nur in der besonderen Anwendung auf Städte gebraucht werden.

Ehe das Wort „Gemeinde" die jetzige Höhe und Allgemeinheit des Sprachgebrauchs erreichte, mußte die Gemeinde selbst erst durch eigene Thätigkeit, Staatsgesetzgebung u. s. w. das werden, was sie gegenwärtig ist. Der Sprachgebrauch geht Hand in Hand mit dem für das menschliche Bewußtsein sich entwickelnden Objecte. Dieses ist noch jetzt in der Bildung, im Werden begriffen, indem noch keineswegs, selbst innerhalb der teutschen Nation allgemein feststeht, wer zur Gemeinde gehöre, welche Stellung die Gemeinde zur Staatsgewalt haben solle u. s. w. Der volle Begriff der localen Gemeinde, im bestimmten Unterschiede von allen anderen Gattungen von Gemeinden, welche in diesem Falle wol auch den Namen der Gemeinde aufgeben müßten, hat sich noch nicht allgemein, wenn auch relativ auf den verschiedenen Stufen der Zeiten und der Nationalitäten, realisirt. Es läßt sich daher im Grunde nur sagen, was die Gemeinde innerhalb einer bestimmten Zeit und Nationalität sei. Wenn wir indessen ein Recht haben — und kaum anders können —, die Zustände der verschiedenen Zeiten und Völker an dem gegenwärtigen Begriffe der teutschen Gemeinde zu messen, so sind wir bei der Definition vorzugsweise an die Gesammtheir mehrer Gleichberechtigten oder wenigstens durch gemeinsame Rechte und Pflichten unter sich Verbundenen gewiesen, welche an einer abgeschlossenen Localität, der andere Localitäten und Gesammtheiten dieser Art, innerhalb desselben Staats- oder Nationalitätsganzen an der Seite stehen, in mehren oder wenigeren Angelegenheiten sich als diese Gesammtheit selbst bestimmen, resp. regieren. Den Gattungsbegriff einer Gemeinde, diese als Art gefaßt, darf man in der Corporation suchen.

B. **Den allgemeinen Begriff dessen, was eine Gemeinde sei**, zu definiren, hat dieselbe Schwierigkeit wie jede andere Definition. Wird etwa gesagt, eine Gemeinde sei eine zu einem Verein gebildete Abthei-

lung des Volks, welche einen Bestandtheil des Regierungsorganismus des Staates bilde, ein besonderes Gebiet, eine eigene Verfassung und Verwaltung habe, und hinsichtlich ihres Vermögens Dritten gegenüber als juristische Person erscheine; so gehören zwar alle diese Momente, richtig verstanden, zu dem Begriff der Gemeinde; allein es fragt sich, wie die Bildung, der Bestandtheil u. s. w. gemeint sei, und andererseits könnte man einige Momente vermissen, welche zur Completirung des Begriffes gehören. Wenn die Definition (Rotteck's), daß Gemeinden geschlossene gesellschaftliche Vereinbarungen zwischen näher zusammen Wohnenden und daher sich unmittelbar berührenden Einzelnen und Familien seien, welche gemeinsame Pflichten und Rechte haben, dahin bemängelt werden kann, daß manche Gemeinde ihren Grund nicht in einer Vereinbarung habe, daß Mitglieder verschiedener Gemeinden nicht selten näher an einander wohnen als Mitglieder einer und derselben Gemeinde u. s. w., so sind dies Mängel, welche kaum durch andere Bestimmungen corrigirt werden können; dagegen kann es ohne Beeinträchtigung der Genauigkeit vermieden werden, Elemente der genetischen Definition mit Elementen der Realdefinition zu mischen. Indessen wird jede Definition wegen der nicht absoluten Congruenz der Objecte an Mängeln leiden, und sie muß es, sofern wir nicht blos das Cadaver vergangener Zustände, oder etwa ein einzelnes concretes Object vor uns haben; und daher machen auch die von den verschiedenen Staaten gegebenen Gemeindegesetze in der Regel nicht den Versuch einer allgemeinen Definition, sondern definiren meist nur, was der Gemeindebürger, der Gemeindebezirk, das Gemeindegut u. s. w. sei. Auch hat die Staatsgesetzgebung und die praktische Justiz wie Administration nicht das philosophische Bedürfniß einer solchen Verbaldefinition, da die einzelnen in Betracht kommenden Gegenstände speciell bestimmt sind.

Seinem Wesen nach ist zwar auch der Staat (mindestens in einem seiner Theile), sowie die Provinz u. s. w. eine Localgemeinde, sofern er eine Continuität von zusammenhängenden Grundstücken mit den darauf wohnenden Menschen darstellt, und der Sprachgebrauch redet z. B. von den großen *κοινωνίαι* im östlichen römischen Reiche, von communia auf Sicilien, von Communallandtagen der Niederlausitz (wo die auf den Landtagen Abstimmenden eine Gemeinde bilden) u. s. w.; allein der gegenwärtige Sprachgebrauch wendet das Wort „Gemeinde" vorwiegend auf die im Staate befindliche unterste Stufe der localen Gesammtheiten oder Gemeinschaften an, welche sich aus den Individuen resp. Familien oder Haushaltungen und deren innerhalb eines bestimmten Rayons befindlichen Häusern und liegenden Gründen zusammensetzt, obgleich sie besondere Gesellschaften, Vereine, Corporationen u. s. w. wiederum als Zwischenglieder zwischen Haushaltung und Gemeinde in sich begreift, wobei es indessen nicht Regel, sondern mehr Zufall ist, daß die Mitglieder dieser Gesellschaften, Vereine, Corporationen auch localiter sich zusammenschließen. Wenn wir daher auch hier auf die locale Zusammengehörigkeit zurückgewiesen werden, so ist doch keineswegs die absolute, ununterbrochene Continuität des Bezirks überall schon als ein allgemeines Wesen durchgeführt, obgleich mit Nothwendigkeit dahin strebend, indem streitig und selbst gesetzlich bestimmt sein kann, daß z. B. ein in einer Ortschaft liegendes Rittergut (in alten Zeiten z. B. auch das Militärviertel), oder Kloster, oder ein Residenzschloß (wie gegenwärtig in Berlin) nicht zur Gemeinde gehöre, obgleich auch dessen Äcker untermischt mit den Äckern der Gemeindeangehörigen liegen können. Wenn gefragt wird, ob das Terrain in seiner Continuität oder die darauf hausende Bevölkerung in ihren gegenseitigen exclusiven Rechten und Pflichten, resp. ihrer Selbstbestimmung das Grundwesen der Gemeinde bilde, so kann man sich zwar für keine der beiden abstracten alternativen Seiten entscheiden, indem z. B. weder ein Stück Landes, noch jede Gemeinsamkeit zwischen verschiedenen Personen für sich eine Gemeinde im specifischen Sinne constituirt; aber das Zusammenwohnen und das daraus sich ergebende Zusammenwirken zu gemeinsamen Zwecken ist nothwendig durch die Einheit des Territoriums bedingt, und dieses bildet bei dem Wechsel der Personen und zum Theil der Verfassung wenigstens ein constantes Element, obgleich es aufhört, der Träger einer Gemeinde zu sein, wenn die Einwohner verschwunden oder neben einem Berechtigten die anderen Bewohner nicht mehr in der Gesammtheit berechtigt sind. Nicht wer in dem Bezirk einer Gemeinde ein Grundstück besitzt, ist deßhalb ein Mitglied derselben, sofern er nicht in ihr wohnt, und sofern Jeder streng genommen nur zu Einer Gemeinde gehören kann; das gekaufte Grundstück folgt dem Käufer nicht als ein Bestandtheil der Gemeinde seines Wohnorts. Da aber jedes Grundstück einen Besitzer haben muß, so sind die in seinem Gemeindebezirk wohnenden Grundeigenthümer, sofern sie sich als persönliche Individuen darstellen (im Gegensatze zu den moralischen Personen milder Stiftungen u. s. w.) und nicht ausdrücklich eximirt sind (wie z. B. die Rittergutsbesitzer in mehren Staaten), ursprünglich und eigentlich Gemeindemitglieder mit ihren in der Gemeinde wohnenden Angehörigen. Mit den Ansässigen treten aber auch Nichtansässige, bloße Einwohner oder Einlieger (incolae) in die Gemeinde, wenn auch mit modificirten Pflichten und Rechten.

Die Gemeinde kann also nur als ein durch einen Territorialbezirk äußerlich abgegrenzter und bestimmter Verein von Individuen, resp. Familien existiren, welche auf Grund einer Verfassung, resp. stillschweigenden Übereinkunft, gegenseitige Rechte und Pflichten zur Erreichung eines Gesammtzweckes haben, und trotz eines gewissen, zum Begriffe der Gemeinde nothwendig gehörenden Maßes von Selbstbestimmung in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnisse zur Staatsgewalt sich befinden. Es ist nicht zulässig, daß eine allgemeine Definition der Gemeinde das Moment des Verhältnisses derselben zum Bezirk, zur Provinz u. s. w. aufnehme, da diese Zwischenstufen zwischen Staat und Gemeinde fehlen können, der Staat aber als das höhere Ganze überall vorhanden sein muß, wo Gemeinden sind. Bildet eine Gemeinde einen Staat für sich, so ist und bleibt sie zwar eine Gemeinde, aber eine Staatsgemeinde, nicht in dem Sinne, wie ihn der Artikel festhält, und der gegenwärtige Sprachgebrauch ihn immer

exclusiver sanctionirt. Wo eine solche Gemeinde zu ihrem Begriffe kommen soll, da müssen in einem Staatsganzen mehre Gemeinden derselben Art vorhanden sein. Mögen in dem Staate über der Gemeinde noch andere höhere Einheiten oder Zusammenfassungen zu gewissen Individualitäten existiren oder nicht, die Gemeinde bildet die nächste höhere Einheit über der Familie, und ist daher in den Culturstaaten der gegenwärtigen menschlichen Gesellschaft vom Individuum aufwärts die dritte natürliche Stufe, welcher bei den noch nicht staatlich organisirten Nationen der Stamm oder die Horde einigermaßen entspricht. Einer solchen Gemeinde darf man eine größere Constanz, eine dauerndere, untheilbarere Existenz als selbst dem Staate zuschreiben; denn man theilt wol Staaten, aber nicht Gemeinden, sofern sie Ortschaften bilden. In dem administrativen Organismus des Staates ist die Gemeinde das unterste, aber solideste Glied, versteht sich, sofern sie namentlich dem Erfoderniß der localen Concentration entspricht. Die Ansiedelungen in den texanischen Prairien und Wäldern schließen sich zwar nicht zu Gemeinden wie die Bauernhöfe der Mark Brandenburg zusammen; aber sie bilden Cantons, und vorläufig sind diese die untersten Glieder des Staates. Wo ein Staat im eigentlichen Sinne nicht existirt, sondern etwa nur nomadisirende Volksstämme, da gibt es auch keine Gemeinden; denn es fehlt ihnen die staatliche Garantie; man wird daher schwerlich von Gemeinden der Hyksos oder der tatarischen Hirten reden. Hier gibt es keine localisirten Gemeinschaften Mehrer, welche durch eine gewisse Gleichberechtigung auf Grund des Wohnens an dem bestimmten Orte unter einander verbunden wären, sondern nur erst vagirende Haufen solcher Individuen, welche die gemeinsame Abkunft zusammenhält. Wie das Individuum oder die Familie als solche nur Privatrechte hat, so beginnt mit dem Gemeinderecht das öffentliche Recht, während von einem Cantonal-, Arrondissements- und Departementsrecht wegen des schwachen einheitlichen Wesens des Cantons, des Arrondissements und des Departements kaum die Rede sein kann. Die Gemeinden sind, wenigstens für die jetzigen Zustände der Culturstaaten, in dieser Hinsicht die Individuen des Staates, wie die Bäume die Individuen des Waldes, und wo der Gemeindebegriff noch nicht zu seinem allumfassenden Rechte gekommen ist, da ist es auch der des Staates selbst noch nicht.

Das Bestehen der Gemeinde weist auf ihre Entstehung zurück, welche wir hier nicht nach den geschichtlichen Vorgängen bei den einzelnen Völkern, sondern nach den allgemeinen, bei jeder Nation mehr oder weniger sich wiederholenden Verhältnissen in's Auge fassen. Der Anfang jeder menschlichen Gemeinschaft ist die Ehe oder die Familie. Sofern die von Einem Vater abstammenden Individuen, welche wiederum Familien gründen, unter dem Einen Familienhaupte oder dem Erben seiner patriarchalischen Gewalt zusammenbleiben, entsteht der Stamm, die Horde, und diese Gesellschaftsverfassung besteht wesentlich auch dann fort, wenn ein solcher Stamm sich in mehre spaltet, deren jeder wiederum patriarchalisch regiert wird, sowie wenn das Oberhaupt nicht grade der Familienerbe seiner Gewalt, sondern etwa ein Häuptling ist, welcher durch Eigenmächtigkeit oder stillschweigende Übereinkunft u. s. f. seinen Platz einnimmt, und ihn durch sich selbst behauptet. Sobald aber ein gewählter Häuptling an die Spitze einer Anzahl von Familien tritt, womit gewisse Bedingungen (Wahlcapitulationen) und eine gewisse Berechtigung der Wähler neben ihm sich geltend zu machen pflegen, da ist das Wesen des patriarchalischen Stammes gebrochen, und das um so mehr, je mehr mit einer solchen Horde Familien anderer Abstammung sich vereinigen, wie dies z. B. zwischen den Römern und Samnitern der Fall war, wogegen es Niemandem einfallen wird, etwa die unter Abraham oder Lot vereinigten Individuen eine Gemeinde oder einen Staat zu nennen. Erst wenn sich die Horden nach Localitäten und in stabilen Wohnungen fixiren, und zwar unter Ausschluß der absoluten Gewalt eines Einzigen, bei dem Vorhandensein von mehren Gleichberechtigten, mit Einschluß von Angehörigen anderer Geschlechter, oder wenigstens unter verschwindender Bedeutung und Erinnerung der einheitlichen Familienabstammung, ist der Grund zu einer Gemeinde im weiteren Sinne gelegt; aber eine solche Gemeinschaft kann noch nicht als eine Gemeinde im Sinne des Artikels gelten, so lange nicht ein höheres staatliches Ganzes — also nicht blos die Einheit der Nationalität — über ihr administrativ und judiciell waltet, sodaß in ihm eine Mehrheit von Gemeinden vorausgesetzt werden muß. Ist das zum Anfange einer Gemeinde Erfoderliche auf diese Weise namentlich in negativer Weise geschehen, so bildet sich der Begriff der Gemeinde besonders auch in sofern zu seiner Vollendung weiter, als das Territorium immer mehr aus der Allgemeinheit und Unbestimmtheit in die individuelle Bestimmtheit des Besitzes übergeht, Grund und Boden nach festen privatrechtlichen, wenn auch nicht sofort geschriebenen Gesetzen erblich werden, die Gleichheit der Pflichten und Rechte sich auf immer mehr Individuen ausdehnt, die gemeinsame Aufgabe des Schutzes u. s. w. immer deutlicher zum Bewußtsein kommt, und je länger je wirksamer gelöst wird, die Obrigkeit nach immer bestimmteren Normen ihre Einsetzung, ihre Geschäfte u. s. w. findet, die gesammte Verfassung, namentlich in Hinsicht auf das Verhältniß der Gemeinde zum Einzelnen und zur Staatsgewalt, sich immer sicherer und organischer gestaltet. — Man hat im Alterthume vielleicht nie, aber in der neuern Zeit hin und wieder gefragt, wie viel Personen das Minimum zur Constituirung einer Gemeinde bilden. Einige Theoretiker und Staatsrechtslehrer nehmen als solches drei an, während andere darüber hinausgehen, und die meisten Staatsgesetze die Bildung einer Gemeinde wesentlich auch von anderen Verhältnissen abhängig machen. Dasselbe gilt als Antwort auf die Frage, wann eine Gemeinde zu existiren aufgehört habe. Vom allgemeinen begrifflichen Standpunkte dürfte auch hier das Minimum von drei berechtigten Gemeindegliedern anzunehmen sein, während die praktischen Verhältnisse vielleicht bei einer weit höheren Zahl das Aufhören erfoderlich machen.

Abgesehen von einer vorhandenen Zahl Gleichberech-

tigter und dem mehr oder weniger selbständigen Leben der Gemeinschaft in einem Staate, gehört zu dem Wesen der Gemeinde das locale Abgegrenztsein gegen andere wesentlich gleiche Genossenschaften, und dieses hat bei allen Völkern auf der Stufe des Überganges von der Wildheit zur Cultur, zum eigentlichen Staatsleben die gemeinsame Vertheidigung gegen Feinde zu einem Hauptzwecke, wogegen mit dem Stadium der höheren Cultur die Mauer den Graben wieder ausfüllt, und die Staatsgewalt mit einem moderirten obrigkeitlichen Recht einzieht. Solche feste Ortschaften sind die Städte gewesen, während das, was wir jetzt Burgen nennen, zu einer nothwendigen Voraussetzung nicht die Gemeinschaft Gleichberechtigter und deren Selfgovernment hat. Bei fast allen Völkern erscheinen, soweit wir Kunde haben, die ersten bedeutenden Localgemeinden in der Form befestigter Städte, mit welchen wegen der großen concentrirten Einwohnerzahl bald die Existenz und dann das Recht des Marktes, sowie der eigenen Justizpflege zusammenfiel. Nur in Indien, China, Ägypten, bei mehren germanischen Stämmen, besonders in Dänemark, Friesland u. s. w. scheinen gleichzeitig, ja bei den Germanen sogar vor den Städten schon bedeutendere Landgemeinden existirt zu haben, während sie in dieser Priorität namentlich den alten Griechen und Römern, den romanischen und slawischen Völkern fehlen. Sobald aus den einzelnen Ansiedelungen sich größere befestigte Ortschaften, Städte, heraushoben, hatten sie meist mit den etwa vorhandenen Gruppen ländlicher, unbefestigter Ortschaften, Dörfer, so wenig gemeinsam, daß bei diesem Mangel auch ein Begriff oder ein Wort mangeln mußte, durch welches, wie durch „Gemeinde," beide Ortschaften zugleich bezeichnet wurden. Während in den geschichtlichen Anfängen der einzelnen Nationen oder Staaten das, was wir Städte nennen, überall sofort mit großer Bestimmtheit sich gegen alle anderen Arten gemeinsamer Ansiedelungen heraushebt, ist dagegen das höchst schwankend, was etwa unserem gegenwärtigen Begriff und Wort Dorf entsprechen könnte. Am nächsten kommt ihm bei den Hebräern חָצֵר, bei den Griechen κώμη, obgleich beide oft ebenso passend durch kleine Stadt oder Flecken übersetzt werden können. Ähnlich steht es mit den lateinischen locus, pagus, vicus u. s. w. Eine allgemeinere Coordination der Dörfer mit den Städten, ein Nivelliren aller Ortschaften unter der durchgreifenden Staatsgewalt in den Culturländern der neueren Zeit hat erst die französische Revolution angebahnt, indem z. B. erst durch sie eine eigene Vertretung der Dörfer auf den Land- oder Reichstagen herbeigeführt worden ist. Daher haben auch die meisten neueren nicht-teutschen Sprachen, z. B. die französische und englische, Wörter, welche ohne Weiteres mit unserem Dorf zusammenfallen, was auch bei den slawischen Völkern der Fall ist, während z. B. in Italien das Moment der Landgemeinden bis jetzt zu keiner bedeutenden Stellung gekommen ist. Nachdem die befestigsten Städte sich gebildet hatten, bedurfte es vieler Jahrhunderte, um die zwischen Stadt und Dorf liegenden Zwischenstufen zu eliminiren, ein Proceß, welcher namentlich da noch nicht vollendet ist, wo sich bis jetzt das Element des Adels und der Hierarchie gegen das Aufgehen in die Gemeinde spröde zeigt.

Erst als in Teutschland das Dorf (villa seit der fränkischen Zeit, auch vicus) die allgemeine Bezeichnung für diejenigen Ortschaften wurde, welche das platte Land im Gegensatz zu den Städten bezeichnen, fing man an, es auf ähnliche Ansiedelungsgruppen oder Ortschaften bei anderen, namentlich den alten Völkern, zu übertragen, wobei lange Zeit eine große Unsicherheit in sofern herrschen mußte, als der Begriff von Dorf selbst noch vielfach schwankte. So spricht man z. B. auch von Indianerdörfern; aber es fehlt die Indianerstadt, als der Gegensatz des Correlates. Umgekehrt mangelt namentlich bei den alten Griechen und Römern den Städten das allgemeine Gegenbild und Gegengewicht der Dörfer, als der andern Staatsindividuen. Die Städte des Mittelalters sind meist Staaten im Staate, nicht blos wegen ihrer unabhängigen Stellung zur Staatsgewalt, sondern auch weil sie kleinere Städte und Landgemeinden, welche deshalb oft als Gemeinden nicht gelten können, unter ihrer Botmäßigkeit haben, wogegen die großen Städte des classischen Griechenthums, des mittelalterlichen Italiens, der Schweiz, Rußlands u. s. w. in derselben Zeit als Republiken dastehen, die Städte des Orientes dagegen zu allen Zeiten mehr oder weniger dem Herrscher gegenüber fast gar keine Selbständigkeit hatten, und in sofern mit den etwa vorhandenen Dörfern auf gleicher, ja selbst auf einer niedrigeren Stufe standen.

Bildete sich für das teutsche Bewußtsein der Begriff der Gemeinde im modernen Sinne durch das Heraustreten des Gemeinsamen, welches den in gleichem oder analogem Verhältniß zum Staate, unter sich aber in einem gewissen Gegensatze der Größe, der Zahl der Einwohner, der Administrativgeschäfte, der Institute, der Gewerbe u. s. w. stehenden Dörfern und Städten (Land- und Stadtgemeinden) eigen ist, so währte es geraume Zeit, ehe die Städte von ihrer Erhabenheit über den Dörfern so tief herabstiegen, und die Dörfer so hoch zu ihrem Niveau sich erhoben, daß aus der Parallele der Begriff der beide umfassenden politisch-bürgerlichen Gemeinde resultirte. Erst wenn die Städte ihre Bedeutung, Staaten im Staate zu sein, Zünfte, Handwerker, Märkte u. s. w. allein zu besitzen, sowie das Bannrecht über das platte Land aufgeben, ihre Mauern und Gräben schwinden lassen oder sehen, andererseits die Dörfer in die Marktgerechtigkeit hinübergreifen, an Größe und Wohlstand der Einwohnerschaft, an Zahl der Gemeindebehörden, an umfassenderem Verwaltungsorganismus zunehmen, Handwerker aufnehmen und andere, vordem ausschließlich städtische, Gewerbe zu treiben anfangen, sich von der Grundherrschaft emancipiren, dieselbe directe Stellung zu Staatsgewalt einnehmen: verschwindet mehr und mehr die Differenz, und arbeiten sich die Dörfer zu derjenigen Höhe des Gemeindebegriffes empor, auf welcher die Städte stehen, sodaß die neuere Zeit — aber erst diese — Gemeindeordnungen kennt, welche gleichmäßig für Stadt und Dorf gelten. Die noch bestehenden Unterschiede gleicht in den Culturstaaten die Gegenwart und die nächste Zukunft mit geschäftiger

Hand mehr und mehr aus. Dennoch haben sich hier noch nicht alle Bewohner des platten Landes, abgesehen von der Sonderstellung des Adels, zu concentrirten Gemeinden gestaltet, namentlich bei den nördlichen germanischen Völkern, und zwar jenseit der Linie, welche durch Westfalen und die lüneburger Haide läuft und sich östlich von der Mark Brandenburg wieder fortsetzt. Sind also hiernach die beiden speciellen Existenzen der Stadt- und Landgemeinden noch nicht so bestimmt, daß von ihnen mit Sicherheit der allgemeine Begriff der Gemeinde zu abstrahiren wäre, so zeigt sich diese Unbestimmtheit auch in dem Namen der Flecken, welche noch sehr zwischen Dorf und Stadt schwanken, obgleich sie unzweifelhaft Gemeinden sind, und deren Name sich nicht mit Sicherheit auf andere Länder und Zeiten übertragen läßt, außerdem aber in den Ansiedelungen der Rittergüter, Klöster u. s. w. mit ihren Umgebungen, sofern sie einestheils gesetzlich nicht zu Gemeinden gehören und doch die Tendenz zu dieser Eigenschaft in sich tragen, andererseits aber vieler Elemente entbehren, um selbst Gemeinden zu sein. Inzwischen arbeitet der innerliche Trieb der gebildeten Nationen einestheils vermöge des Bedürfnisses der Regierenden nach gleicher administrativer Eintheilung, anderntheils vermöge der Tendenz der Regierten, unter sich möglichst freie und gleichberechtigte Gemeinschaften zu bilden und Vorrechte aufzuheben, mit unaufhaltsamem Erfolge an der Aufgabe, Land und Leute ohne Exemption nach Gemeinden zu verfassen, wobei im Grunde nur die locale Trennung der einen Gemeinde von der andern als Grenze übrigbleiben kann. Je mehr aber die vorhandenen oder sich neu bildenden Gemeinden von den particularen traditionellen Observanzen ihres gemeinsamen Lebens zu geschriebenen und durch höhere Mächte garantirten Verfassungen oder Gemeindeordnungen kommen, Anfangs zu bloßen einzelnen Privilegien, dann zu zusammenfassenden Localstatuten, ferner zur landesherrlichen Codification ihrer Rechte und Pflichten, endlich zu allgemeinen vom Staate ertheilten Gemeindeordnungen, wobei besonders die Stadtverfassungen zum Vorbilde dienen, desto mehr verwirklicht sich der Gemeindebegriff, und zieht alles noch Widerstrebende in sich hinein. Gesteht man dem Staate das Recht zu diesem Krystallisationsproceß zu, welcher alles Gleiche anzieht und so überwältigt, dagegen alles Unreine, Fremde, in der Mutterlauge ausscheidet, so wird man es auch den Elementen nicht wehren, aus welchen der Staat sich zusammensetzt. — Wir haben hier nur noch hinzuzufügen, daß es nicht befremden wird, wenn der geschichtliche Theil des Artikels sich bis zur französischen Revolution vorzugsweise mit den Städten beschäftigt; denn bis dahin realisirt sich der Gemeindebegriff vorzugsweise in der Erscheinung der Städte, während erst nachher auch die Dörfer als allgemeinere und bedeutsamere Erscheinungen des Begriffes in die Geschichte eintreten, wobei übrigens nicht verschwiegen werden soll, daß dieser Mangel der früheren Zeit zum Theil auch darin begründet ist, daß die geschichtlichen Nachrichten, welche die mit dem Namen der Dörfer zu bezeichnenden Gemeinden betreffen, weit sparsamer fließen als die Nachrichten über die Städte.

C. Explicirter Inhalt des Gemeindebegriffs.

Wenn wir jetzt im Hinblicke auf die Geschichte, welche die Beispiele zu liefern hat, es versuchen, die einzelnen Momente des explicirten Begriffs, d. h. Dasjenige im Einzelnen darzulegen, was eine Gemeinde constituirt, oder als von ihr getrennt nicht gedacht werden kann, so werden wir uns an das allen Gemeinden Gemeinsame halten, obgleich es bis jetzt besonders die Städte sind, an welchen das im Begriff Gegebene zur durchgebildeten Existenz kommt.

1) Gemeindebezirk. Wenn die in der neuesten Zeit wieder sehr stark betonte Foderung, daß jedes Grundstück, welches einen Besitzer hat, zu einer Gemeinde gehöre, berechtigt ist, so muß das ganze Gebiet des Staates in einzelne Gemeindebezirke zerfallen. Eine weitere, und zwar nicht blos aus einer abstracten Theorie sich ergebende, sondern auch auf dem praktischen Gebiete zur vollen Verwirklichung hindrängende Consequenz dieser Foderung ist die, daß der Gemeindebezirk eine in sich abgeschlossene, nicht durch andere Bezirke unterbrochene Continuität bilde. Wollte man auch z. B. ein innerhalb eines Gemeindebezirks gelegenes landesherrliches Schloß als nicht zu demselben gehörig betrachten, so würde es ein Widerspruch sein, daß ein Theil eines Gemeindebezirks so gelegen sei, daß er von dem Bezirke einer anderen Gemeinde umschlossen würde. Wenn eine in einer andern Gemeinde ansässige und wohnhafte Person in der einen ein Grundstück besitzt (als Forense), so muß dasselbe zu dem Bezirke dieser Gemeinde gehören, und an ihren Grundlasten Theil nehmen, wie dies, mit Ausnahme der Ritter- und landesherrlichen Güter, gegenwärtig wol in allen Verfassungsstaaten der Fall ist. Aber noch existiren Feld- oder Wiesen-Gemarkungen oder Waldungen, welche nicht an die Hauptgemarkung der Gemeinde grenzen, sondern entweder ganz innerhalb der Mark einer andern Gemeinde liegen, oder von den Marken zweier, dreier oder mehrer Gemeinden umschlossen werden. Es findet noch jetzt nicht selten, namentlich, wo eine solche Gemarkung eine sogenannte wüste Mark ist, und ehemals ihre besondere Ortschaft hatte, der Fall statt, daß für sie innerhalb der Gemeinde, zu welcher sie als Ganzes gehört, eine Specialgemeinde mit einem besonderen Schulzen existirt. Das Vorhandensein von Allmanden (Allmenden), welche durch mehre Gemeinden benutzt werden, die Hutungsgerechtigkeit eines Dominiums auf Gemeindefeldern, die Verschiedenheit der Gerichtsstellen für verschiedene Grundstücke u. s. w. sind fernere Hindernisse für die einheitlichen Verhältnisse des Gemeindebezirks. Wenn nun die Gesetzgebung namentlich seit der französischen Revolution wenigstens die Neubildung solcher Inconvenienzen erschwert, da sie der einheitlichen Polizei und Justiz viele Hemmnisse bereiten, so hat sie andererseits die positive Tendenz, dergleichen Enclaven durch Tausch oder auf andere Weise zu beseitigen, die Specialgemeinden in die Hauptgemeinde aufgehen zu lassen, die Hutungsgerechtigkeiten zur Ablösung zu bringen, die Justiz auf gleichen Fuß zu stellen u. s. w., wie diese Reformen in Teutschland gegenwärtig wol überall im Zuge und größtentheils bereits ausgeführt

sind. Sollte die Gesetzgebung sich nicht herbeilassen, einem auswärts Wohnenden den Ankauf eines Gemeindegrundstückes zu untersagen, was nach den gegenwärtigen Rechtsansichten ein nicht zu rechtfertigendes Verbot wäre, durch welches die Freiheit in der Verfügung über das Privateigenthum betroffen wird, so sorgen schon die Gemeindeangehörigen, zumal auf dem Lande, dafür, daß die Gemeindegrundstücke wo möglich in ihrem Besitze bleiben; und es ist nicht zu leugnen, daß die Einheit und Leichtigkeit der Gemeindeverwaltung durch die Existenz von Forensen oder Ausmärkern vielfach beeinträchtigt wird. Doch ist, wie gesagt, die Einheit und Reinheit des Gemeindebezirks (territorium), zu dessen Feststellung Grenzsteine (termini), Karten und Flurbücher gehören, abgesehen von einzelnen Ländern, wie Frankreich, wo die Staatsumwälzung die Begriffe der Logik oft in zu unbeugsamer Consequenz als eine nüchterne Schablone auf die Romantik des Mittelalters gelegt hat, noch weit von ihrem Ziele, indem namentlich in den meisten teutschen Ländern die Rittergüter, Domainen, Klöster u. s. w. noch nicht zu integrirenden Bestandtheilen der betreffenden Gemeinden geworden sind, da die früheren Grundherren dies für eine Beeinträchtigung ihrer alten Rechte halten. Die preußische Gesetzgebung nahm 1850 den Anlauf, die Rittergüter in die Homogeneität der Gemeinde aufgehen zu lassen; allein bald kamen die leitenden Personen von dieser Tendenz zurück, um die Realisirung der Zukunft zu überlassen. Dessenungeachtet ist in Bezug hierauf der einigende und reinigende Proceß bei fast allen Nationen unverkennbar. Kann man auch für die Mehrzahl der durch den Staat gegründeten Gemeinden (Colonien) annehmen, daß ihnen bei der Entstehung eine größere Homogeneität ihres Bezirkes eigen war, und die mannichfaltigen Verschlingungen erst später entstanden sind, so finden wir dennoch z. B. im römischen Reiche unter der nivellirenden Kaiserherrschaft eine weit vorgeschrittene Sonderung des Staatlichen und Gemeindlichen, der Mutter- und Tochter- oder unterthänigen Gemeinden mit ihren Territorien, in Teutschland nach Beendigung der Napoleonischen Kämpfe, die Beseitigung der noch bestehenden Unterschiede zwischen Städten und Vorstädten, sodaß auch hierin die Einheit des Bezirks Fortschritte gemacht hat. Wo, wie in der ersten Zeit des dänischen Volkes und gegenwärtig noch zum Theil in Ostindien und Rußland, die Landgemeinden eine durchaus gemeinschaftliche Bewirthschaftung der Felder durchführen, ist dies ein Grund zur Erhaltung eines einheitlichen Territoriums, wozu selbst die Schlag- und Dreifelderwirthschaft mit der Brache, den gemeinsamen Heerden u. s. w. beiträgt, wogegen die innerhalb der letzten Jahrzehnde in Teutschland so vielfach durchgeführte Separation, welche z. B. in Norwegen und Schweden vom Anfange an bis jetzt im Wesentlichen bestanden hat, dahin zu führen scheint, daß die Feldmark mehr und mehr in gesonderte Privatgrundstücke zerfällt, welche nicht mehr durch die obigen Bande zusammengehalten werden.

Man kann den engeren und weiteren Gemeindebezirk unterscheiden, wovon jener die mit den Wohnungen oder Höfen besetzte Localität, diese die zur Gemeinde gehörigen Felder, Wiesen und Waldungen u. s. w. begreift, ein Unterschied, welcher bei den Landgemeinden vielfach ein sehr fließender ist. Denn diese bestanden und bestehen, z. B. die Tribus und die Demen bei den Griechen und Römern, die Kirchspiele in Norwegen, oft aus zerstreuten Ansiedelungen, während in neuester Zeit die Separation das sogenannte Hinausbauen nicht wenig befördert hat. Das Letztere gilt auch von den Städten, namentlich seitdem sie ihre Befestigungswerke verloren haben. Vorher war bei ihnen der Unterschied zwischen der inneren und der äußeren Stadt (den Vorstädten) ein so wesentlicher, daß diese vielfach besondere Magistrate hatten, und einer andern Jurisdiction unterworfen waren. Gegenwärtig dürfte dieser Gegensatz mit wenigen Ausnahmen, z. B. in Indien, der Türkei u. s. w., überall verschwunden sein. — Wenn bei ländlichen Gemeinden mit zerstreuten Höfen nach dem Mittelpunkte derselben gefragt wird, so hat als solcher unzweifelhaft, wenn vorhanden, das Gemeindehaus oder die Kirche oder die Wohnung des Vorstehers zu gelten.

2) Sammtgemeinden. Wo eine Ortschaft an Einwohnern, resp. stimmfähigen Mitgliedern, an Vermögen, Landbesitz u. s. f. für sich zu unbedeutend ist, um der Aufgabe einer Gemeinde mit Erfolg zu genügen, da hat theils die Staatsgesetzgebung, theils das Bedürfniß der Ortschaft selbst dahin gearbeitet, dieselbe mit einer oder mehren andern zusammenzulegen, oder es sind einzelne von der Muttergemeinde abgesonderte Ansiedelungsgruppen mit dieser als eine Unter- oder Theilgemeinde in Verbindung geblieben. Abgesehen indessen von den Rittergutsgemeinden, haben sich in der neueren teutschen Geschichte auch viele andere Gemeinden in dem dadurch geforderten Aufgeben ihrer Selbständigkeit sehr spröde bewiesen, sodaß die Vereinigung nicht selten sogar an der Frage gescheitert ist, wie die Sammtgemeinde zu nennen sei, oder welcher Name bei einem zusammengesetzten die erste Stelle einzunehmen habe. Eine reelle Schwierigkeit liegt freilich in den bei einer Ortschaft etwa vorhandenen milden Stiftungen, deren Verwaltung eine eigene Ortsbehörde erfodert; und ist eine solche da, so ist dies eben ein Merkmal einer eigenen Gemeinde, welches dem Aufgehen in eine andere widerstrebt, während der Begriff der Civilgemeinde, wie ihn der Artikel vorzugsweise im Auge hat, den Anspruch macht, daß jede Gemeinde mit der andern innerhalb des Staates sich auf gleicher Höhe des Wesens halte, also ihr coordinirt sei. Entweder also muß die Einzelgemeinde oder die Sammtgemeinde die eigentliche Gemeinde sein, wobei im erstern Falle die letztere zu einem Bezirk wird. Das Institut der Sammtgemeinden (Bürgermeistereien des platten Landes), welches hier vorher schon in Rheinland und Westfalen bestand, suchte in Preußen die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 weiter durchzuführen, hauptsächlich zu dem Zwecke, um für jede Gemeinde diejenige Anzahl von Gemeindebürgern zu haben, bei welcher eine Gemeindevertretung ausführbar ist. Im alten Griechenland kann der Demos, im römischen Reiche die Tribus als eine Art von Sammtgemeinde gelten, sofern sie aus einzelnen Wohnungscomplexen zusammengesetzt waren, und selbstgewählte Obrig-

keiten hatten. Später traten z. B. auf Island im 11. Jahrh. und anderwärts dergleichen Gesammtheiten auf. Obgleich Selbstverwaltung und Trennung in local entfernte Untergruppen das Charakteristische der modernen Sammtgemeinden ist, so hat es trotz dem Vorhandensein desselben keine eigenthümlichen Bedenken, diesen Namen auf das Alterthum und Mittelalter zu übertragen, und etwa die alten teutschen Gaue oder Hundrede Sammtgemeinden zu nennen.

3) Gemeindegut oder Gemeindevermögen. Dieses ist von der Gesammtheit des den Privaten gehörigen Eigenthums, welches nur im uneigentlichen Sinne Gemeindegut genannt werden kann und allerdings im Nothfalle für die Verpflichtungen der Gemeinde aufkommen muß, wohl zu unterscheiden, und kann zunächst in bewegliches und unbewegliches eingetheilt werden. Das unbewegliche besteht in Feldern, Wiesen, Triften, Waldungen, Wegen, Plätzen, Teichen, Brunnen und andern Gewässern, Kuren, Kothen, Gemeindehaus, Back-, Brau-, Hirten-, Kranken-, Wirths- und andern Häusern u. s. w., auch in der Weise, daß einzelne dieser Bestandtheile zu einem geschlossenen Gut vereinigt sind. Dienen diese Güter zum Nutzen für die Gesammtheit, so ist ihre Eigenschaft unzweifelhaft; dagegen ist es eine mehrfach streitige Frage, ob z. B. Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude mit den dazu gehörigen Grundstücken als Gemeindegut anzusehen seien. Wo z. B. jüdische Familien in der Gemeinde ansässig, steuerpflichtig, wahlberechtigt, also wirkliche Gemeindeglieder sind, da haben diese von den christlichen Kirchen und Religionsdienern offenbar keinen Nutzen, und diese können also nur den christlichen Gemeindegliedern, nicht der ganzen Gemeinde, als Gemeindegut angehören. Kirche und Pfarre können also nur der am Orte befindlichen christlichen Einwohnerschaft als einer Corporation angehören. Ein christlicher Staatsmann würde entschieden dagegen protestiren müssen, daß z. B. die christlichen Heiligthümer von Jerusalem der hierosolymitanischen, d. h. Muhammedanischen Gemeinde, als der bevorrechteten angehören, wenn dies nicht durch Specialverträge festgesetzt ist. Umgekehrt dürfte es wol Niemandem beikommen, die in einer teutschen Stadt belegene Synagoge als solche für Gemeindeeigenthum zu erklären. Ebenso wenig kann eine evangelische Kirche der Gesammtheit der Evangelischen im Staate, geschweige denn auf der ganzen Erde angehören, da nur Diejenigen Besitzer sein können, durch welche sie errichtet, erhalten und benutzt wird, und dies ist die evangelische Localgemeinde. Zwar leistet in vielen Staaten die Staatscasse Zuschüsse zu Kirchen und Pfarren, wozu auch die Steuern der Juden verwandt werden; allein diese Zuschüsse haben da, wo nicht eine einzige Confession absolut rein vorhanden ist, als bloße Unterstützungen zu gelten, auch wenn der Staat das Patronatsrecht übt. Kirchen und Pfarren sind demnach bei klar gesonderten Verhältnissen nicht Gemeindegut, und die Kirchencassen sorgfältig von den Gemeindecassen zu sondern, um nicht die Beiträge der einen Confession zum einseitigen Emolument einer andern zu verwenden. Wenn daher der Magistrat einer Stadt das Patronatsrecht über eine religiöse Gemeinde übt, so kann er es nicht als Behörde der Civilgemeinde, sondern nur als der Confession persönlich angehörig und in ihr ein Amt übend thun. — Nach den vorstehend entwickelten Principien wird es nun bei den Schulen in der Frage, ob sie Gemeindeeigenthum seien oder nicht, darauf ankommen, ob sie von allen Confessionen oder nicht benutzt werden, wobei außerdem wesentlich auf die Stiftungsurkunden Rücksicht zu nehmen ist. Dasselbe gilt im Wesentlichen von den milden Stiftungen; ist hier in Ermangelung besonderer urkundlicher Nachrichten über den Willen des Testators die Behörde der Civilgemeinde als solche die Verwalterin, so sind dergleichen Stiftungen wol als Gemeindegut anzusehen, namentlich wenn die Gemeindecasse, in welche alle Gemeindeangehörige steuern, Zuschüsse macht. Erst die neuere Zeit hat innerhalb der christlichen Gemeinden diese und ähnliche Fragen klarer beantwortet, sowie sie auch die Frage nach den in Erbpacht befindlichen Gemeindegrundstücken immer mehr zur Lösung bringt, und zwar dadurch, daß sie in der Regel den Erbpächter auf Grund einer gesetzlich bestimmten Ablösungssumme zum Eigenthümer erklärt. — Überblicken wir die Geschichte des Gemeindewesens, so tritt uns die Erscheinung entgegen, daß innerhalb der einzelnen Staaten mit zunehmender Zahl der Einwohner das in Wiesen, Waldungen, Feld u. s. w. bestehende Gemeindegut fortgehend an Umfang verloren hat, indem es entweder veräußert oder an die Gemeindeglieder vertheilt worden ist; denn die Erfahrung lehrt, daß dergleichen Grundstücke in der Verwaltung der Privaten weit einträglicher sind als in der von Gemeinden. Doch tritt zuweilen auch der umgekehrte Proceß ein, z. B. in der Zeit der späteren römischen Kaiser, wo die Privaten die Steuern nicht erschwingen konnten, und ihr Besitzthum der Gemeinde, resp. den Decurionen, überließen, welche es übernehmen mußten. Während gegenwärtig verhältnißmäßig die Landgemeinden mehr liegende Gemeindegrundstücke besitzen als die Städte, sind doch diese in einzelnen Ländern, z. B. in Italien und Spanien, noch im Besitze sehr ausgedehnter Communalgrundstücke.

Sondern wir von dem beweglichen Gemeindevermögen zunächst die den gottesdienstlichen Gebäuden gehörigen Mobilien ab, so verbleiben in dieser Kategorie die Utensilien des Rathhauses, der Domainen, der Backhäuser u. s. w., die Fahnen und andere Insignien, die Waffen der Bürgerwehr, sofern sie nicht Privateigenthum sind, die Spritzen, die Feuerleitern u. s. w., die der Gemeinde gehörigen Zugthiere, die Zuchtochsen (Gemeindeochsen) u. s. f. Im griechischen und römischen Alterthume und selbst im christlichen Mittelalter besaßen viele Communen auch Sklaven oder Leibeigene, wie dies z. B. die Heloten in Sparta waren, obgleich die spartanische Gemeinde zugleich eine Staatsgemeinde war. Zum beweglichen Gemeindevermögen dürfen wir ferner die Cassenbestände und die ausgeliehenen Capitalien rechnen, obgleich diese letzteren zu den selteneren Fällen gehören dürften. — Im Allgemeinen ergibt sich, daß im Laufe der Geschichte das bewegliche Vermögen in demselben Grade zugenommen, wie das unbewegliche abgenommen hat, obgleich nicht vergessen werden darf, daß die städtischen Communen im Mittelalter meist ein gewaltiges Kriegsmaterial besaßen.

Ein zweiter Unterschied ergibt sich daraus, daß gewisse Stücke des Gemeindegutes, wie Domainen, Kothe, Kuxe u. s. f., ihre Revenuen unmittelbar in die Gemeindecasse fließen lassen, während die Erträgnisse von anderm Communalgut, wie von Wäldern, Wiesen, Torfstichen u. s. w., durch die einzelnen Gemeindemitglieder nach einem bestimmten Maßstabe genutzt werden, worüber besonders die neueren süddeutschen Gemeindeordnungen eingehende Vorschriften enthalten.

Spricht man von dem Communalvermögen im engeren Sinne, so wird darunter meist der baar vorhandene Cassenbestand und das ausgeliehene Geld verstanden; allein der Begriff des Vermögens läßt eine Scheidung in engeres und weiteres nicht zu. Beide gehören ungetrennt in das Verzeichniß des Vermögensinventars.

Eine nicht in derselben Weise müßige Frage ist die, ob das Gemeindevermögen als indirectes oder überhaupt gar nicht als Staatsgut anzusehen sei. Wenn Staatsgut solches Gut ist, welches der Gesammtheit der Staatsbürger angehört, von der Centralstaatsbehörde verwaltet wird, und dessen Revenuen zum allgemeinen Besten verwendet werden, resp. in die Staatscasse fließen, so gehören zu ihm offenbar die Gemeindegüter nicht. Trotz dieses theoretischen Begriffes ist den noch das Gemeindegut nicht selten zu Gunsten der Staatscasse angegriffen worden, z. B. in Frankreich unter Ludwig XIV., in der Revolution, welche das Gemeindegut für Staatsgut erklärte. Ähnliches geschah in Preußen unter Friedrich Wilhelm I., welcher die Überschüsse vieler Gemeindecassen in die Staatscasse abführen ließ. Ebenso schalteten auch die römischen Kaiser willkürlich mit dem Gemeindevermögen, um von den asiatischen Despotien gar nicht zu reden. Es muß zugegeben werden, daß der Staat, wenn auch kein specielles Gesetz dafür vorhanden ist, über Alles Macht hat, und in Zeiten der Noth nicht anders kann, als Theile des Gemeindegutes an sich zu ziehen, was vielfach identisch ist mit einer dauernden Erhöhung der Steuern, namentlich sofern diese gemeindeweise nach Contingenten erhoben werden, eine Befugniß, welche Niemand dem Staate absprechen wird.

4) Gemeinheitstheilung. Von dem Falle, wo die Erträgnisse gewisser Gemeindegrundstücke, wie der Wiesen, Wälder, Brunnen, an alle Gemeindemitglieder nach Belieben oder nach bestimmten Quoten vertheilt werden, wird unter 7) die Rede sein. Es tritt aber auch häufig der Fall ein, daß selbst Grundstücke zur Vertheilung kommen, namentlich da, wo die directe Gemeindeverwaltung oder die Nutznießung durch die Einzelnen oder die Verpachtung einen sehr niedrigen Gewinn abwirft. Entweder gestattet die Gesetzgebung die Vertheilung aller Gemeindegrundstücke, wobei natürlich Brunnen, Wege u. s. w. ausgenommen sind, oder sie verbietet die Parcellirung gewisser Grundstücke, vorzugsweise der Wälder, weil eine Gewinn bringende Waldwirthschaft nur auf einem großen Terrain möglich ist, oder sie schreibt vor, daß ein gewisses Quantum von Gemeindegrundstücken überhaupt reservirt bleibe, um die Gemeindesteuern zu vermindern, wenn nicht ganz überflüssig zu machen, für außerordentliche Fälle als Succurs zu dienen u. s. w. Es kann im Allgemeinen nicht entschieden werden, ob diese letztere Rücksicht oder die Bewirthschaftung durch einzelne Eigenthümer den Ausschlag zu geben habe, da sehr viel auf locale Verhältnisse ankommt. Soviel aber steht fest, daß, wenn das Vermögen der einzelnen Gemeindeglieder wächst, auch die Steuerkraft der ganzen Gemeinde erhöht wird, und aus diesem Grunde sind in der neueren Zeit immer mehr dergleichen Parcellirungen vorgenommen worden. Bei vielen Gemeinden kommt die Vertheilung in der Weise zur Ausführung, daß die Höfe oder Häuser, welchen Stücke zugefallen sind, für alle Zeiten mit einer gewissen Steuer an die Communalcasse belastet werden, sodaß die Vertheilung eine Art von Erbpacht ist, wobei die Kaufsumme als ein eisernes Capital stehen bleibt, der Werth des Pachtgeldes stets sinkt, derjenige des Grundstückes dagegen stets wächst, was ein Hauptbedenken gegen die Parcellirung ist, dem aber das andere entgegengehalten werden muß, daß die private Verwerthung es weit höher bringt als die communale, und die Gemeinde ja doch eben aus einzelnen Familien oder Höfen besteht, um deren willen alle Emolumente vorhanden sind. In großen städtischen Gemeinden ist die Vertheilung an die große Zahl der Ansässigen (Nichtansässige oder Nichteigenthümer können nur in ganz außerordentlichen Fällen, etwa in kleinen Gemeinden, welche der Populationsvermehrung bedürfen, und an Gemeindeland großen Überfluß haben, an der Vertheilung participiren) unthunlich, ebenso meist, wenn zum Behufe der communalen Bewirthschaftung ein Complex von Wirthschaftsgebäuden vorhanden ist, welche durch die Vertheilung werthlos würden. Über die Richtigkeit der Vertheilung haben naturgemäß nicht die Gemeinden selbst, resp. deren Vertreter oder Behörden, sondern die Landesgerichte, resp. die dazu speciell eingesetzten Staatsbehörden bei etwanigen Streitigkeiten zu entscheiden. Außerdem hat das Staatsgesetz zu bestimmen, wie viele Gemeindemitglieder, oder ob etwa ein Beschluß der Gemeindebehörden dazu erforderlich sei, um eine Gemeinheitstheilung zu provociren. Im Allgemeinen dürfte bei dieser Frage, welche in ihrer vollen Stärke für Deutschland namentlich mit dem 19. Jahrh. aufgetreten ist, welches zugleich die Ablösungen massenhaft in Angriff zu nehmen begonnen hat, sich als das Zweckmäßigste erwiesen haben, daß nicht eine Minderheit, sondern die Mehrheit der Gemeindeglieder, resp. der Vertreter, dazu erforderlich sei. Wenn die Gesetzgebung auch eine Minderheit dazu befähigte, so geschah es wol meist, um den widerstrebenden Großbauern gegenüber auch den kleineren Leuten ein Stück Landes außer Hof und Garten zuzuweisen, und sie so vor dem Verfall in das Proletariat zu retten, oder das vorhandene Proletariat zu beseitigen. Der Vertheilungsmaßstab muß wesentlich stets in der Größe des Grundbesitzes liegen, welchen der Einzelne in der Gemeinde hat, nicht in den schwankenden directen Gemeindesteuern, welche bei vielen Landgemeinden gar nicht vorhanden sind. — Die Staatsgenehmigung zu dergleichen Operationen, welche gegenwärtig wol in allen Ländern, etwa mit Ausnahme der nordamerikanischen und anderer Republiken, erforderlich ist, wie sie es auch in der römischen Kaiserzeit war, brauchte bei den größeren

Städten des Mittelalters, welche sich selbst verwalteten, nicht eingeholt zu werden.

5) Verkauf von Gemeindegut. Während im Alterthum, mit Ausnahme der despotischen Staaten und der römischen Kaiserzeit, noch allgemeiner im Mittelalter die selbständigen städtischen Gemeinden hierbei an keine Genehmigung der Staatsbehörde gebunden waren, wie dies z. B. noch gegenwärtig in Nordamerika der Fall ist, hat in der neueren Gemeindegesetzgebung, namentlich seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, die Staatsgewalt diesen Consens sich wol überall vorbehalten, wenn auch nur bei größeren Objecten, und das Minimum für dieselben im Geldwerthe bestimmt. Die Gründe der Veräußerung sind im Ganzen dieselben wie bei der Gemeinheitstheilung, nur daß in der Regel die Foderung gestellt ist, die Verkaufssumme blos im Nothfalle zur Bestreitung laufender Ausgaben, sonst zu dauernden Zwecken, etwa zum Ankauf besser rentirender Grundstücke, zur Melioration von Äckern, zum Bau des Gemeindehauses, allenfalls zum Ankauf verzinslicher Werthpapiere zu verwenden. Zum Verkauf kleinerer Grundstücke, sowie von Utensilien bedarf es nur in den Staaten der Bevormundung, wie dies z. B. in Frankreich unter Napoleon der Fall war, der Erlaubniß der Landesbehörden.

6) Ankauf von Gemeindegut, besonders von Grund und Boden. Da Gemeindegrundstücke erfahrungsmäßig einen geringen Betrag abwerfen, sei es, daß sie direct durch die Gemeinde bewirthschaftet werden, sei es, daß sie verpachtet sind, etwa mit Ausnahme der Waldungen, so wird ein Ankauf nur in seltenen Fällen stattfinden, meist nur dann, wenn ein anderes gleichwerthiges Grundstück wegen des geringen Ertrages, der Entfernung u. s. w. verkauft wird. Es werden demnach Überschüsse der Einnahmen nur dann zu solchen Käufen verwendet werden, wenn die Gemeindelasten höchst gering sind, und für die laufenden Ausgaben, namentlich das Armenwesen, hinlänglich gesorgt ist. Die Frage nach der Staatsgenehmigung ist dieselbe wie unter Nr. 5.

7) Vertheilung von Erträgnissen des Gemeindegutes. Während einige Provenienzen, wie das Wasser der öffentlichen Brunnen, jedem Gemeindeeinwohner zur beliebigen Benutzung zustehen, und vielleicht nur ein zu weit gehendes Maximum, etwa das Ausschöpfen eines spärlichen Baches durch eine große Fabrik, verboten ist, werden die meisten anderen Erträgnisse der Communalgrundstücke, sofern sie nicht in die Gemeindecasse fließen, nach einem an den verschiedenen Orten verschiedenen Maßstabe an die Einzelnen vertheilt, z. B. das Holz und die Streu des Waldes, die Erzeugnisse eines Torfstiches, das Gras eines Angers (durch gemeinsames Abhüten). Es gibt Gemeinden, wo jedes Haus einen gleich großen Antheil erhält, andere, wo das Quantum sich nach der Größe des Privateigenthums innerhalb der Gemeinde richtet, andere, wo nur gewisse (primitive) Grundeigenthümer participiren, wogegen später entstandene Häuser ausgeschlossen sind. Eine allgemeine Regel außer der negativen, daß fast überall die Nichtansässigen ausgeschlossen sind, läßt sich hier kaum abstrahiren, da örtliche Observanzen, bestimmte auf speciellen Titeln beruhende Verhältnisse u. a. m. ins Spiel kommen. Tritt der Fall ein, daß z. B. mit dem Zwecke der Vertheilung des jährlich gewonnenen Holzes ein Wald aus den Erträgnissen der Gemeindecasse gekauft wird, wozu auch Miethsleute, etwa durch den Zuschlag bei der Mahl- und Schlachtsteuer, contribuiren, so können diese Contribuenten von der Theilnahme nicht ausgeschlossen werden. Da indessen solche Ankäufe gegenwärtig äußerst selten geschehen, so handelt es sich fast nur um althergebrachte Gemeindegrundstücke, deren Erträgnisse in den früheren Zeiten als eine erkaufte Rente erworben, oder nach einzelnen Classen des Quantums an die Höfe vertheilt worden sind, welche damals vielleicht in dem Verhältniß dieses Quantums standen. Ein sehr weit verbreitetes, namentlich in den Landgemeinden, und bis in die ältesten Zeiten hinaufreichendes Particularrecht dieser Art ist die Hutung, wonach die Einwohner, je nachdem sie Groß- oder Kleinbauern, Kossathen oder Häusler sind, eine verschiedene Anzahl von Stücken Vieh, welche nach den einzelnen Thierclassen genau bestimmt zu sein pflegt, auf die Gemeindeweiden wie auf die Gemeindebrache treiben dürfen. Da eine Gesellschaftsrechnung nach dem unendlich verschiedenen Besitzstande an Fläche nicht aufgestellt werden kann, so sind in der Regel nur einige Classen, etwa vier, festgestellt. Doch sind auch diese Hutungsgerechtigkeiten mit dem Umsichgreifen der Gemeinheitstheilungen, der Separationen, der Stallfütterungen u. s. w. immer mehr im Verschwinden, sowie die großen Communen, wie Berlin, Wien, seit langer Zeit die Vertheilung der Erträgnisse von Gemeindegrundstücken an die Gemeindebürger als unausführbar unterlassen und als Pacht in die Kämmerei haben fließen lassen. Eine Prüfung der Communalgeschichte aller Länder und Zeiten ergibt, daß wir es hier mit Verhältnissen zu thun haben, welche ihrer Natur nach überall fast ganz gleich sind, und in deren vordem meist starre Natur erst etwa seit der französischen Revolution eine Bewegung, nämlich die Tendenz der möglichsten Beseitigung, gekommen ist.

8) Gemeindeeinkünfte. Wie man von einem Staatseinkommen aller Einwohner des Staates spricht, so könnte auch unter dem Gemeindeeinkommen die Summe alles Dessen verstanden werden, was die gesammten Gemeindeglieder, etwa jährlich, als Ertrag ihrer Arbeit, ihrer Grundstücke, ihrer ausgeliehenen Capitalien u. s. w. einnehmen; allein im eigentlichen und currenten Sinne bildet weder diese Summe noch der Antheil der Einzelnen an den Gemeindenutzungen (Nr. 7) die Gemeindeeinkünfte, welche vielmehr in allen an die Gemeindecasse abgeführten oder abzuführenden Erträgnissen bestehen, mögen sie Pachtsummen von Gemeindegütern, Grund-, Vermögens-, Accise- und andere Steuern, Zinsen von ausgeliehenen Capitalien, Sporteln von der Gerichtspflege, polizeiliche Strafgelder u. s. w. sein, wobei natürlich die bei dem Verkauf von Einnahmequellen gewonnenen Summen nicht in Anschlag kommen. Man könnte, obgleich es kein üblicher Sprachgebrauch ist, auch die persönlichen Leistungen, die Fuhren, die Dienste in der Gemeindemiliz u. s. w. hierher rechnen. Wie anderwärts, so sind auch hier von

den laufenden die außerordentlichen oder einmaligen, von den aus Grundstücken resultirenden die durch Umlagen aufgebrachten Einkünfte zu unterscheiden. Gehen wir in die Geschichte zurück, so sehen wir bei dem Anfange der Staaten die Einkünfte der Gemeinden, außer in Arbeitsleistungen, zumeist in den Naturalerträgnissen aus dem Gemeindegut und in Naturalleistungen der Mitglieder bestehen. Zu ihnen gesellen sich erst später Markt-, Brücken-, Zollgefälle und directe Steuern, entweder Grund- oder Vermögenssteuern, und vielleicht im Allgemeinen schon vorher Straf- und Bußgelder. Die directen Gemeindeeinkommensteuern von Grund und Boden sind im Ganzen von altem, dagegen die Einkommensteuern meist von neuem Datum, in Teutschland besonders seit 1848, wo gleichzeitig der alte Unterschied zwischen den Grundbesitzern und den Miethsleuten einen neuen Bruch erhielt. Was früher mehr supplementäre Einkünfte waren, nämlich die Einkommensteuern, macht jetzt Miene die Hauptquelle der Einkünfte zu werden, wenn auch zunächst erst für die großen städtischen Gemeinden, wie wir diese Bewegung ja auch auf dem Gebiete des Staatslebens seit den französischen Revolutionskriegen bemerken. — Fließen gewisse Einnahmen in eine unter besonderer Verwaltung stehende Casse, welche von der Hauptcasse getrennt ist, so setzt dies auch eine besondere, also nicht allgemeine Verwendung voraus, und können demnach dergleichen Einkünfte nicht als Gemeindeeinkünfte gelten. Haben sie dennoch an sich die Natur allgemeiner Gemeindeeinkünfte, z. B. die Grundsteuern, obgleich sie nur von gewissen Einwohnerclassen geleistet werden, so ist die Gemeinde noch nicht zur formellen Einheit des Cassenwesens gelangt, wovon jedoch gegenwärtig nur noch wenige Beispiele in Culturstaaten zu finden sein dürften.

9) Gemeindeausgaben. Wenn wir darunter alle durch die Gemeindecasse zu leistenden Zahlungen verstehen, so könnte es scheinen, als ob dieser Begriff in sofern nicht hinreichend wäre, als einestheils manche Gemeinden Ausgaben in natura machen, anderntheils namentlich in ländlichen Communen viele Besoldungen, und zwar in den ältesten und neuesten Zeiten der verschiedensten Staaten, z. B. des Feldhüters, dadurch bewirkt werden, daß derselbe von den einzelnen Feldbesitzern eine Anzahl von Garben empfängt. Allein die Leistung der Gemeinde in natura reducirt sich von selbst auf ein Geldquantum, und dasselbe gilt bei der Besoldung des Feldhüters durch die Einzelnen in natura. Im letztern Falle ist die Sache speciell so zu fassen, als ob die Verpflichteten ihre Garben an die Gemeindereceptur einlieferten, und diese die Ablieferung an den Feldhüter besorgte, wobei freilich, um dies Beispiel beizubehalten, die Besoldung je nach den Getreidepreisen in den einzelnen Jahren sehr ungleich ist, weshalb auch die Landgemeinden allmälig von dieser Weise abgehen. — Man kann die Communalabgaben am zweckmäßigsten in laufende und in außerordentliche oder einmalige eintheilen. Zu jenen gehören die Besoldungen für die Beamten, die Zinsen für aufgenommene Capitalien, die etatsmäßigen Bauschquanta für Reparaturen, die Beiträge für Provinzialheilanstalten u. s. w., zu diesen die Ausgaben für Neubauten und Processe, die Gratificationen für milde Stiftungen, Lehrer u. s. w. Man kann zu ihnen auch den Aufwand für die Armen — in England die Hauptausgabe der Kirchspiele, in Teutschland seit der Beendigung der französischen Kriege eine steigende Belastung für die großen Städte — rechnen, obgleich es in der praktischen Verwaltung auf den Namen nicht ankommt, da hier nur nach dem gefragt wird, was nothwendig ist. Aus diesem Grunde wurden schon in den späteren Zeiten des Mittelalters einzelnen Communen, z. B. in den Niederlanden, etatisirte Budgets oder Voranschläge durch die Staatsgewalt vorgeschrieben, was später in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. geschah, während andere Gemeinden dasselbe freiwillig thaten; seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bestehen solche Einrichtungen wol ohne Ausnahme.

Wichtiger ist die Frage, bis zu welcher Höhe die Ausgaben festgestellt werden. Die erste Antwort ist die, welche das Bedürfniß gibt. Ferner ist die Regel festzuhalten, daß nicht mehr verausgabt werden soll, als vereinnahmt wird, jedoch nicht so, daß die etwa thatsächlich bestehenden Einnahmen resp. Steuern, sondern die Steuerkräfte der Gemeinde, mit Rücksicht auf mögliche Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit in allen Landesgemeinden, den Maßstab geben sollen. Die Hauptrücksicht bleibt das Bedürfniß, welches in Kriegsfällen nicht nach der Steuerkraft und andern Umständen fragt. Was diejenige Autorität betrifft, welche die Höhe des Ausgabeetats festzustellen hat, so ist diese nach der Staatsverfassung verschieden. In den despotischen Staaten des Orients bestellt der fürstliche Statthalter, oder ist die Höhe den Gemeinden selbst ganz überlassen, und wird nach Belieben und Willkür von Oben eingegriffen. In Sparta, Athen, Rom war die Bürgerversammlung die bewilligende Behörde, welche außerdem den unterworfenen Gemeinden die Contingente ihres Tributes vorschrieb, welche diese dann nach freiem Ermessen auf ihre Angehörigen zu vertheilen hatten. Die Rolle des Populus in Rom übernahm später der Kaiser. Im romanischen, germanischen und slawischen Mittelalter ist diese Befugniß meist ausschließlich bei dem Gemeindevorstande (der größeren selbständigen Städte) ohne Einfluß der Bürgerschaft darauf, sodaß die Bürgerschaft sehr oft Klagen darüber laut werden ließ, und der Landesfürst gegen die Regel sich zur Einmischung veranlaßt fand. Gegenwärtig sind die Gemeinden in den Republiken von Nordamerika, der Schweiz u. s. w. in diesem Zweige durch die Staatsgewalt nicht gehemmt, und können die Vertreter hier und da mit Zustimmung der Gemeindeversammlung beliebige endgültige Bestimmungen treffen, während in denjenigen Staaten, welche sich seit Napoleon constitutionell eingerichtet haben, die Bestimmung über Ausgabe und Einnahme resp. Steuerhöhe durch den gemeinsamen Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung resp. der Gemeinde festgesetzt wird, wozu die Regierung ihre, fast nie verweigerte Zustimmung gibt. Im Falle der Differenz zwischen Vorstand und Vertretung der Gemeinde hat die Regierung, wenn die Streitfrage an sie gelangt, zu entscheiden, jedoch so, daß hierbei der Gemeindevertretung das

Hauptgewicht anheimfällt. Je mehr eine Gemeinde sich selbst constitutionell verwaltet, desto mehr steht die Entscheidung über den Geldpunkt bei der Vertretung, und hat die Regierung nur dann eine Einmischung, wenn es sich um streitige außerordentliche Ausgaben handelt, welche eine gewisse Höhe erreichen. Es gehört zu den glücklich überwundenen mittelalterlichen Anomalien, welche indessen bis in das 19. Jahrh. bestanden haben, wenn Stadträthe sich selbst ohne irgend eine Controle Gratificationen von beliebiger Höhe bewilligten, wie dies z. B. in bairischen Städten geschehen ist.

10) Gemeindeschulden. Daß Gemeinden Schulden oder Anleihen contrahiren können, liegt in ihrem Begriffe als dem einer Corporation; aber es fragt sich, ob sie mit oder ohne Genehmigung einer höhern Autorität dazu befugt seien. Der Zweck der Anleihe kann hauptsächlich ein doppelter sein: entweder der Ankauf einer rentablen Einkommenquelle oder die Deckung eines Deficits, resp. einer Ausgabe für nothwendige Gegenstände, wozu die laufenden Einnahmen und die übrigen Quellen nicht ausreichen. Nur wo die Gemeinde sich in einem ganz losen Verbande mit dem Staate befindet, und dieser sich um weiter Nichts bekümmert, als daß die Gemeinde ihr Contingent an Soldaten und Steuern abliefere, wie unter der osmanischen Herrschaft, überläßt er die Gemeinde in diesen und in andern Stücken sich selbst; wo aber die Gemeinde in den Organismus des Staates als ein integrirendes, wenn auch vielfach selbständiges Glied aufgenommen ist, und der Staat nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten ihr gegenüber anerkennt, bedarf die Commune zur Aufnahme von Schulden, welche besonders die zukünftigen Generationen belasten, der staatlichen Genehmigung; diese wird gegenwärtig, mit Ausnahme einiger veralteter ultrademokratischer Staaten oder wie in der nordamerikanischen Union überall gefodert. Namentlich kann der Staat die Erlaubniß zur Emission von Papiergeld nicht aus der Hand geben. — In den meisten Ländern werden seit längerer Zeit die Kriegsschulden der Gemeinden, wenigstens theilweis, vom Staate übernommen, da manche Gemeinde ohne ihre Schuld oft viel drückendere Contributionen als eine andere zu leisten hat, und der Feind den Krieg nicht gegen die einzelne Gemeinde, sondern gegen den Staat führt. Ähnlich ist der Fall, wenn eine Gemeinde von außerordentlichen Naturereignissen betroffen wird. — Als Zeiten und Länder, wo die Gemeinden mit großen Schulden belastet waren, sind die spätere römische Kaiserperiode und die Periode unter Ludwig XIV. bekannt.

11) Gemeindelasten. Diese kommen innerhalb des allgemeinen Begriffs, wonach man darunter alle Verbindlichkeiten sowol der Gemeindemitglieder gegen die Gemeinde, als auch dieser gegen dritte verstehen kann, hauptsächlich in dreifacher Rücksicht in Betracht.

a) Verbindlichkeiten, welche die Gemeinde gegen einen Dritten hat, z. B. Leistungen an den Kreis, die Provinz, den Staat, sofern die Gesammtcommune, als solche, Einquartirungen trägt, Fuhren leistet, Steuercontingente zu zahlen hat u. s. w., wobei es eine besondere Frage ist, wie die Gemeinde dieselben auf ihre einzelnen Mitglieder repartirt. Auch kann man füglich die Gemeindeschulden, resp. die Verpflichtung zur Rückzahlung des Capitals und zur Erlegung der Zinsen, hierher rechnen.

b) Gemeindesteuern oder Gemeindeumlagen in Geld. Wo solche für die Ausgaben der Gemeindecasse erfoderlich sind — und die Ausnahmen werden gegenwärtig bei den größeren städtischen Communen selten sein — da handelt es sich zunächst um die Frage, wer oder was überhaupt die Steuern zu tragen habe, resp. wer oder was davon eximirt sei. Als allgemeines Princip wird hier gelten müssen, daß, wer von den Gemeindegütern oder Anstalten oder von beiden zugleich Nutzen hat, auch steuerpflichtig sei. Da selbst ein Fremder, welcher in der Gemeinde, wenn auch nur kurze Zeit, weilt, dieses Nutzens theilhaftig ist, so wird auch ihn eine Steuer treffen, sei es Octroi, Brücken- und Pflastergeleitsgeld, sei es Brod- und Fleischsteuer u. s. w. Allein da gegenwärtig die meisten dieser Abgaben eingezogen sind, mindestens in den kleinern Städten und in den Dörfern zum größten Theil nicht bestanden haben, so kann seine Besteuerung nur eine indirecte sein. Im Alterthum bestand für die Fremden vielfach ein hohes Schutzgeld, welches namentlich im Mittelalter auch die Juden betraf, jetzt aber meist als ein Rest der Barbarei betrachtet wird. Als vorübergehende Bewohner sind ferner die Soldaten zu betrachten, für welche deshalb gegenwärtig wol überall eine Exemption in Betreff aller Steuern, mit Ausnahme der indirecten, besteht. Ihnen zunächst stehen die bloßen Miethsleute (Einlieger, incolae). Da sie, wenn auch nicht von den Naturalemolumenten der Gemeindegüter, doch von den Gemeindeanstalten, z. B. von dem Institut der Nachtwächter, der Beleuchtung, der Armenpflege u. s. w., einen Genuß haben oder erwarten, so ist ihre Besteuerung gerechtfertigt, wie auch das Alterthum und das Mittelalter hierin nicht sehr bedenklich und nachsichtig war, obgleich sie bei vielen derselben wegen der Armuth nicht in Ausführung gebracht werden kann. Dagegen findet jetzt bei den Grundeigenthümern, falls die Einnahmen von den Communalgütern, wie in Görlitz, Wittenberg u. s. w., nicht sehr bedeutend sind, keine Exemption statt. Sie ist allenfalls nur da gerechtfertigt, wo gewisse Classen von Gemeindeangehörigen, z. B. die Feldbesitzer, besondere Ausgaben, z. B. für die Besoldung eines Feldhüters, erfoderlich machen. Freilich kann man principiell fragen, ob es zulässig sei, daß wo eine Anstalt wie diese unter der Auctorität und Aufsicht der für die ganze Gemeinde eingesetzten Obrigkeit steht, die Ausgabe dafür von einer besondern Classe getragen werden soll. Man wird hierauf mit Ja zu antworten haben und im vorliegenden Falle ist diese Bejahung die wol überall übliche Praxis, während die größeren Städte, wenn auch nicht in dieser Angelegenheit, weit mehr als die kleinen Communen zur einheitlichen Administration fortgeschritten sind.

Aus dem Princip, daß wer von einer mit Kosten verbundenen Anstalt der Gemeinde Nutzen zieht, auch Steuern zahle, folgt unmittelbar der Satz, daß diese

Steuer sich nach der Höhe dieses Nutzens richte. Offenbar ist die besoldete Gemeindebehörde für Alle gleichmäßig da, nur daß umfangreiche Besitzungen mehr als geringe ihre Mühwaltung in Anspruch nehmen, wie z. B. von dem Waldwärteramt diejenigen den meisten Nutzen ziehen, auf welche bei der Naturalvertheilung die größten Antheile fallen. Den meisten Gewinn von den Gemeindeanstalten haben in der Regel die, welche in der Gemeinde den größten Grundbesitz haben, und mit ihrer Familie und Dienerschaft in ihr wohnen, sodaß die Gemeindesteuer hauptsächlich nach dem Verhältniß des Grundbesitzes aufzubringen und darnach Grundsteuer ist. Und zwar dürfte es das Zweckmäßigste sein, den Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Schulden zum Maßstabe zu nehmen, zur Ausgleichung aber für die dadurch entstehenden Inconvenienzen zugleich eine Einkommensteuer hinzustellen und von allen übrigen Steuern zu abstrahiren; denn z. B. eine Luxussteuer, wie auf Hunde, ist im Grunde nichts anderes als eine Einkommensteuer, während die Schlacht- und Mahlsteuer offenbar die ärmeren Classen unverhältnißmäßig hart betrifft. Für mehre Particularsteuern, welche den einzelnen Classen aufzulegen seien, könnte man z. B. die Steuer auf das Reinigen der Essen anführen, welche nur im Besitze von Grundbesitzern sind; aber abgesehen davon, daß auch die Miethsleute indirecten Vortheil davon haben, müßte dieses Princip, weiter verfolgt, zu einer unendlichen Menge von verschiedenen Steuern führen. Wir erklären uns demnach inmitten der chaotischen Steuerzustände für Staat und Gemeinde unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit Entschiedenheit für das Nebeneinanderbestehen der Grund- und der Einkommensteuer mit Ausschluß aller anderen, da sie die gegenseitigen Correcturen sind. Je größer der Grundbesitz, desto mehr nimmt er die administrativen, präservativen und andern Thätigkeiten der Gemeindeorgane in Anspruch, und dafür muß er das Seinige zahlen; andererseits würden aber dadurch die reichen Geldleute, denen die Gemeinde ihre Reichthümer durch den Schutz u. s. w. garantirt, nicht getroffen, und deshalb muß eine Einkommensteuer hinzukommen. Darnach würden z. B. die Forensen, welche keinen persönlichen Genuß von den Gemeindeanstalten haben, von der Einkommensteuer frei bleiben, welche übrigens voraussetzt, daß sie nur in Einer Gemeinde erhoben werde. Der Gemeindeschutz wird wesentlich nur den zwei Kategorien: Sachen und Personen, zu Theil. Die seit 1848 vielfach in großen Städten eingeführte Einkommensteuer hat ihre Schwierigkeit nicht blos in dem Widerstreben der reicheren Leute, sondern auch in den principlosen und verworrenen Steuerzuständen, in deren Reform noch ein gewaltiges Werk für Staats- und Gemeindegesetzgebung aufgespart ist. Wenn nach der Besteuerungsart in den ausgebildetsten Gemeinden der fortgeschrittensten Culturländer, also z. B. Englands, Frankreichs, Belgiens, Hollands, gefragt wird, so dominirt in ihnen jetzt die indirecte Verzehrsteuer, das Octroi, und noch mehr bildet dieses die Hauptquellen für die Gemeinden des größten jüngsten Staates, Nordamerika's. In den Staaten des Orients herrschen ziemlich einfache Steuerverhältnisse für die Gemeinden: Kopf- und Grundsteuer, nicht selten mit Natural-, Markt- und Strafgefällen, Wege- und Brückengeldern; noch einfacher sind die Steuern im römischen Reiche: meist Grundsteuer; in den mittelalterlichen Gemeinden der Germanen, Romanen und Slawen bilden Anfangs die Strafgelder mit den Naturalleistungen die Hauptquelle der Communalcassen; dazu treten dann Markt-, Wege-, Thor-, Brücken- und andere Gefälle; ferner die Fremden-, besonders Judensteuern u. s. w., sodaß vor der französischen Revolution ein seltsames Gemisch der verschiedensten Auflagen an der Tagesordnung war, in welchem erst seitdem eine Vereinfachung begonnen hat.

Welche Gattungen von Steuern bestehen sollen, darüber hat in einem geordneten Staate die Gemeinde zwar Vorschläge zu machen, aber die Staatsbehörde die Entscheidung zu treffen, da hierin für das ganze Staatsgebiet möglichste Gleichheit bestehen muß. Wo es sich um die Zahl der Simpla handelt, hat nach dem constitutionellen System die Gemeinde selbst, resp. ihre Repräsentation die Bestimmung zu treffen, und liegt es im Geiste dieser Verfassung, daß bei der Zustimmung des Gemeindevorstandes die so beschlossene Summe ohne Einmischung der Staatsgewalt erhoben werde. Wo dagegen eine Einigung nicht zu Stande kommt, da hat nothwendig die Staats- oder Provinzialbehörde zu entscheiden. Das gegen das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden oft vorgebrachte Bedenken, es könne dadurch zu hoch gegriffen werden, gilt in derselben Stärke von der Anordnung durch den Staat, auch wird die Gemeinde schwerlich ohne Noth eine Erhöhung eintreten lassen, wodurch viele wohlhabenden Einwohner fortgetrieben würden. Ein zu niedriger Griff ist in sofern ein Unding, als der Etat ein Minimum von Ausgaben unabänderlich feststellt. Anders war es in den selbständigen Communen des spätern Mittelalters, wo der Gemeinderath ohne die Bürger zu fragen, die Steuern decretirte, sowie in den asiatischen Gemeinden der despotischen Staaten, wo die durch die Gemeinde aufgebrachte Steuer meist vollständig an den Herrscher abgeliefert werden mußte.

c) Gemeindedienste. Den Übergang zu ihnen bilden die an den Gemeindeempfänger zu machenden Naturalleistungen, wie Pfähle für einen Damm, Garben für den Feldhüter, Brode für das Armenhaus u. s. w., womit meist auch persönliche Arbeitsleistung verbunden ist. Für die Vertheilung derselben auf die einzelnen Personen, Höfe, Häuser, Grundstücke kommen im Allgemeinen dieselben Regeln wie unter II b in Betracht, nur daß hier der Bedarf nicht so gleichmäßig ist wie bei den Steuern in Geld, sodaß je nach dem Bedürfniß ein größeres oder geringeres Quantum eingezogen wird, wobei die Pflichtigen meist einer nach dem anderen an die Reihe kommen. Auch gehört hierher das in ländlichen Gemeinden seit alten Zeiten übliche Reiheumessen gewisser Gemeindediener, z. B. selbst des Katecheten, und die Einquartirung der Truppen. Diese hatte im Alterthum und im Mittelalter, wo die Bürger die Streitmacht bildeten, und im Winter das Waffenhandwerk meist ruhete, bis zu der Errichtung

der stehenden Heere einen anderen Charakter als gegenwärtig. In jenen Zeiten, besonders im Mittelalter, wußten sich die städtischen Communen von dem Einlegen landesherrlicher Truppen meist frei zu halten, wie dies noch jetzt in England und Nordamerika der Fall ist. In den anderen civilisirten Staaten wird gegenwärtig die Einquartirung theils als eine Gemeinde-, theils als eine Staatsangelegenheit behandelt; aber in beiden Fällen bleibt die Frage nach der Repartition auf die einzelnen Wohnungen factisch dieselbe. Bisher hat meist der Grundsatz gegolten, daß nur bewohnbare Räume in Betracht kommen, daß diese desto mehr Einlage erhalten, je größer sie sind, und daß lediglich die Besitzer derselben zur Aufnahme und Unterbringung verpflichtet sind. Abgesehen von der stets streitigen Frage, was als bewohnbarer Raum im Sommer, was im Winter zu gelten habe, machen sich jedoch in neuerer Zeit immer mehr Stimmen geltend, welche auch die Miether in die Mitleidenschaft ziehen wollen, wogegen jedoch die Militärverwaltung als gegen eine Erschwerung ihrer Geschäfte mit Recht Einsprache erhebt, obgleich es wahr ist, daß bei dem System, wonach nur der Hausbesitz die Einquartirung zu tragen habe, jener Grundsatz außer Anwendung bleibt, daß die Lasten nach der Höhe des Vermögens oder Einkommens zu vertheilen seien. Eine Entschädigung aus der Staatscasse ist das einfachste Mittel, jenen Klagen abzuhelfen und das Einquartirungsgeschäft bei möglichster Einfachheit zu lassen.

Die eigentlichen positiven Gemeindedienste oder Frohnden, wie Gestellung eines Arbeiters, eines Gespannes u.s.w., bilden seit den ältesten Zeiten namentlich in den kleinen städtischen und den ländlichen Gemeinden bis jetzt einen sehr wesentlichen Theil der Gemeindelasten, da hier der Ersatz durch Geldsteuern auf große Schwierigkeiten stößt, während sie in den größeren Städten nur bei außerordentlichen Fällen, z. B. in Feuers- und Wassersnoth, im Kriege, Platz greifen, und hier seit der Zeit des sich mehrenden Geldes, also besonders seit der Entdeckung von Amerika, dieses als der bequeme Repräsentant der Arbeit auf den Schauplatz tritt. Die vor jener Epoche liegende geldarme Zeit mußte sich vorzugsweise an Naturalleistungen (im weitesten Sinne) halten. Es versteht sich von selbst, daß bei solchen Leistungen noch weniger als bei Geldsteuern das Quantum genau nach dem jedesmaligen Vermögens- oder Besitzstande abgemessen werden kann, weil man damit in die unrealisirbaren Brüche gerathen würde; aber ebendeshalb und wegen der auf diese Weise sehr geringen Arbeit ist es auch eine unvollkommene Art der Gemeindelasten. Es sind daher meist einige Classen und einheitliche Quanta von Diensten, etwa die Tagearbeit eines erwachsenen Mannes, festgestellt. Während z. B. die erste Classe einen Wagen mit zwei Pferden und einem Manne stellt, fällt auf die zweite ein Wagen mit einem Pferde und einem Manne, wobei vielleicht obiges Zweigespann gleich vier Mann geschätzt ist, und auf Erfodern dieses Äquivalent gestellt werden muß, sodaß die Dienste je nach Bedürfniß der Reihe nach geleistet werden. Selten dürfte der Fall eintreten, daß einzelne solche Dienste gegen Geld ablösbar sind, da aus dieser theilweisen Ablösung der Gemeindeverwaltung leicht Verlegenheiten erwachsen. Es ist notorisch, daß in den meisten Landgemeinden, wo in der Regel der Stand der großen Bauern bei der Verwaltung das Übergewicht hat, schon seit alten Zeiten darüber Klage geführt wird, daß z. B. bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten die ärmeren Einwohner unverhältnißmäßig stark zu Frohnden herangezogen sind, wogegen jedoch grade bei solchen Bauten geltend gemacht werden kann, daß die kirchlichen und Schulinstitute nicht dem Grundbesitz oder dem Vermögen, sondern den Seelen oder Personen zu Gute kommen.

Eine eigenthümliche Art der persönlichen Gemeindeleistungen liegt in der Gemeindemiliz oder Bürgergarde vor. So lange keine stehenden Heere bestanden, war der Gemeindebürger als Staatsbürger Soldat des Landesfürsten, welcher das Aufgebot zum Auszuge ergehen ließ; eine besondere Communalgarde existirte zuweilen nur in dem Falle, wenn der Fürst seine Soldaten aus der eroberten Nation nahm, wie dies z. B. in China stattfand und noch stattfindet, wobei jene Miliz wesentlich nur Polizeidienste im Auftrage des Herrschers verrichtet. Im alten Griechenland und Rom war der Gemeindebürger als Staatsbürger Soldat, und erst als in Rom die großen Heere aufkamen, welche auch Winterfeldzüge machten, also von der Heimath dauernd abwesend waren, trat der Bürger als solcher nach und nach seinen Waffendienst an die Prätorianer und Legionen ab, welche eine irgendwie selbständige Bürgermiliz nicht duldeten. Im beginnenden Mittelalter waren die Vereinigungen zu den ersten Gemeinden, z. B. die Scholae in Italien und die Gilden in England, zugleich bewaffnete Gemeindecorps, ebenso die Freien in den germanischen Landgemeinden. In den eigentlichen mittelalterlichen Städten, wo Anfangs meist nur die Vollbürger (Patrizier) das Waffenrecht hatten, war durch die Privilegien genau bestimmt, in welcher Weise dem Aufgebot des Landesherrn Zuzug zu leisten sei, und dieser ward nicht selten verweigert, da die ganze Organisation dieser Truppenkörper von der Gemeinde abhängig war. Als seit dem 15. Jahrh. die größeren stehenden Heere der Landesfürsten mit dem Gebrauche des Schießpulvers aufkamen, verschwand der Waffendienst der Gemeindebürger, zu welchem auch die Zünfte, durch ihre Massen meist den Ausschlag gebend, den Zutritt erlangt hatten, und das in der Folge einheitlich, resp. absolutistisch organisirte Staatswesen mußte die Bedeutung der Bürgermiliz noch mehr herabdrücken, sodaß sie vor der französischen Revolution, mit Ausnahme der Colonialländer, fast ganz bedeutungslos dastand oder verschwunden war. Der nordamerikanische Freiheitskrieg und die darauf in vielen europäischen Ländern eingeführten Constitutionen schufen die moderne Nationalgarde, welche bei den meisten Staatsumwälzungen wesentlich von Entscheidung, aber zugleich auch ein Beweis war, daß Staat und Gemeinde noch nicht das rechte gesetzliche Verhältniß zu einander gefunden hatten. Denn es kann nicht geleugnet werden, daß die Communalgarde im Grunde die bewaffnete Protestation gegen die Staatsgewalt und der Widerspruch gegen

die stehenden Armeen derselben ist. Entweder muß eine Staatsarmee oder eine Gemeindearmee bestehen, außer wo letztere gegen innere Gemeindeunruhen u. s. w. unumgänglich nothwendig, zugleich aber ein Zeugniß dafür ist, daß die Staatsgewalt noch nicht ihrem Begriffe entspricht. Nachdem diese bald nach 1848 sich wieder befestigte, hat sie auch in vielen Staaten die Gemeindemiliz entweder auf die reicheren, conservativen Bürger beschränkt oder ganz beseitigt. Anders ist es in den Republiken der Schweiz und Nordamerika's, wo der Grundsatz gilt, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe, sowie in den Republiken von Mittel- und Südamerika, welche aus der permanenten Revolution noch nicht herausgekommen sind. In den geordneten constitutionellen Staaten hat der Gemeindebürger wegen der Ansprüche, welche die Arbeit an ihn macht, wenig Lust zu einem langen Waffendienste, und ist hier die Communalgarde ein ziemlich irrationelles Institut zwischen Linien- und Polizeisoldaten. Die geordneten modernen Staaten sind meist Industrie-, nicht Militairstaaten. Aber auch der moderne Militairstaat kann die Communalgarde nicht brauchen.

12) Gemeindeverwaltung. Sie begreift Alles, was zur Handhabung der für die Gemeinde bestehenden Gesetze und Observanzen gehört, woran sich auch der Staat betheiligt. Hier kann jedoch nur von dem Antheile die Rede sein, welchen die Gemeinde selbst oder ihre Behörde hat. Sie erstreckt sich demnach auf fast alle Punkte, welche in dem explicirten Gemeindebegriffe zur Sprache kommen, also auf die Conservirung, Abrundung des Gemeindebezirks, das Verhältniß der Einzelgemeinde zur Sammtgemeinde, die Erhaltung, Vermehrung, Verpachtung des Gemeindegutes, die Auskunft, Begutachtung bei den Gemeinheitstheilungen, den Beschluß und die Ausführung eines Ankaufs oder Verkaufs von Gemeindegut, die Vertheilung der Erträgnisse desselben, die Vereinnahmung und Verrechnung der Gemeindevenüen und der Gemeindeausgaben, den Beschluß und die Ausführung von Anleihen und Abzahlungen für dieselben, die Ausschreibung, Vertheilung oder Beseitigung von Gemeindelasten, den Beschluß und die Einziehung der Steuern, die Anstellung und Entlassung von Gemeindebeamten, die Berufung, Leitung und Schließung der Gemeindeversammlungen, die Ertheilung, Überwachung und Entziehung von Concessionen, die Handhabung der Gerichtsbarkeit (wo sie der Gemeinde zusteht), die Anordnung von Commissions-, Repräsentanten- und anderen Wahlen, die Ertheilung und Entziehung des Bürgerrechts und des Aufenthaltes in der Gemeinde, die Ausfertigung von Diplomen, die Handhabung des Gemeindesiegels, die Correspondenz mit Staatsbehörden, Corporationen und Einzelnen im Namen der Gemeinde. Die meisten dieser Punkte finden unter anderen Nummern ihre Erledigung, und haben wir hier nur dasjenige zu erörtern, was dem speciellen Begriffe der Gemeindeverwaltung zugerechnet zu werden pflegt.

a) Gemeindehaushalt. Er besteht wesentlich in der Disposition und der Verwaltung des Gemeindeguts, der Einnahmen, der Ausschreibung und Vereinnahmung von Steuern und der Ausgaben, man darf im Allgemeinen sagen, der materiellen Angelegenheiten, sofern sie sich in Geldäquivalenten oder in Geld selbst darstellen. In den frühern Zeiten, wo das Geld noch nicht die gegenwärtige Bedeutung erlangt hatte, konnte daher die Gemeindeverwaltung nicht wie jetzt ihren Mittel- und Schwerpunkt in dem Haushalte finden, sondern documentirte sich vorzugsweise in dem Gerichtswesen, welches die moderne Zeit mehr und mehr dem Staate überwiesen hat. Dagegen ist gegenwärtig der Haushalt recht eigentlich das Gebiet der communalen Thätigkeit, und zwar so, daß die Gemeindevertretung oder (in kleinen Gemeinden) die Gemeindeversammlung die Beschlüsse in Betreff der Finanzen faßt, und der Vorstand die Ausführung derselben übernimmt, welche der Controle der Vertreter oder der Gemeinde, sowie des Staates unterliegt. Der Letztere hat namentlich die Recognition in Betreff des aufgestellten Etats, dessen Überschreitungen seiner Genehmigung unterliegen. Es ist jetzt von den constitutionellen Staatsmännern fast allgemein anerkannt, daß, wenn irgendwo, der Staat hierin der Gemeinde freie Hand zu lassen habe, und selbst absolut regierte Staaten befolgen diesen Grundsatz. In der alten Zeit begegnen wir begreiflicher Weise wenigen Streitfragen über den Haushalt; sie tauchen aber verstärkt in den Städten des Mittelalters auf, wo der Rath meist ohne alle Controle die Gelder verwaltete, und der Staat keine Notiz davon nahm, während in den einer Grundherrschaft unterworfenen Gemeinden diese eine Hauptstimme hatte, und oft dictatorische Anordnungen ergehen ließ. Seit Ludwig XIV. nahm in vielen Staaten der Landesfürst den Haushalt in seine Verwaltung; aber bald mußte man einsehen, daß dies der Ruin der Gemeinden sei. In der Union wie in der Schweiz findet so gut wie keine Einmischung des Staates statt.

b) Wahl der niederen Gemeindebeamten, Beaufsichtigung, Beschäftigung, Entlassung derselben. Waren diese, z. B. in Indien, wie noch gegenwärtig, zum Theil erblich, und zwar als Diener nicht der gesammten Gemeinde, sondern der einzelnen Corporationen oder Kasten, so wurden und werden sie in den größeren Communen der asiatischen Despotien durch die oberste Behörde ernannt und entlassen, wie dies auch in Griechenland und im römischen Reiche geschah, obgleich wir wenig über sie, z. B. die apparitores der Magistrate, wissen. In den romanischen, germanischen und slawischen Städten des Mittelalters zeigt sich die Tendenz, die Wahl derselben denen zu überweisen, welche auch die Magistrate (Schöffen und Rathmannen) wählen, obgleich im Ganzen die Linie zwischen den Magistratsbeamten und den Unterbeamten schwer zu bestimmen ist, indem es z. B. zweifelhaft sein kann, ob der Seckelmeister (Kämmerer) und der Schreiber (Secretair) ein höherer oder ein niederer Beamter sei. Im Princip werden diejenigen Beamten, welche durch den Gemeindevorstand, d. h. die verwaltende Behörde, ernannt werden, als niedere Beamte zu gelten haben, und deren Ernennung, Entlassung u. s. w. muß dann als eine eigentliche Verwaltungssache bezeichnet werden, obgleich wiederum zweifelhaft sein kann, welche Behörde wir als die eigentlich verwaltende zu betrachten.

haben. So z. B. hatten in Rom nicht blos die Magistrate, sondern auch der Senat Verwaltungsfunctionen. Die seit Ludwig XIV. üblich gewordene Praxis, wonach der Staat oder der Fürst auch die unteren Beamten anstellte, hat seit der französischen Revolution in den constitutionellen Staaten meist ihre Endschaft gefunden, jedoch nicht überall in der Weise, daß die Ernennung an den Gemeindevorstand übergegangen ist, indem z. B. in den Dörfern der Nachtwächter, der Feldhüter u. s. w. oft von der Gemeindeversammlung ernannt wird.

c) Gemeindepolizei. Diese zerfällt in die eigentliche oder Sicherheitspolizei (Verhaftung, Haussuchung, Einschreitung bei Prügeleien u. s. w.), und in die Branchen der Gesundheits-, Markt-, Wege-, Strom-, Bau-Polizei u. s. w. Jene nennt man wol auch die höhere, diese die niedere. Alle diese Functionen sehen wir in der ältern Zeit, selbst zum großen Theil in den orientalischen Reichen, durch die Gemeinde selbst, d. h. durch Personen ausgeübt, welche von ihrer Wahl abhängen, wohin z. B. im römischen Staate die aediles der Gemeinde gehören. Auch im Mittelalter haben die selbständigen oder eximirten Städte die Polizei, welche sich damals als eng verbunden mit der Gerichtsbarkeit erweist, und, wie der Name zeigt, in einer sehr ausgedehnten Bedeutung, wenigstens bei den späteren wissenschaftlichen Darstellungen, aufgefaßt wurde, sodaß sie alles das umfaßte, was etwa jetzt zum Ressort des Ministeriums des Inneren gehört. Das Streben, die Polizei innerhalb der Gemeinde zu einer directen Staatsfunction zu machen, datirt von dem französischen Absolutismus des 17. und 18. Jahrh., und ist seitdem und noch mehr seit den constitutionellen Staatsverfassungen des 19. Jahrh. in immer größerer Allgemeinheit durchgeführt worden, wenn auch, z. B. in Preußen, nur für die größeren Städte, sowie für die Landgemeinden, auch die gutsherrlichen, und es läßt sich nicht leugnen, daß hier die Staatspolizei wirksamer, wenn auch oft härter, als die Gemeindepolizei ist. In den absolut regierten Staaten, wie Rußland und Österreich, bildet die durchgeführte Staatspolizei einen starken Gegensatz gegen die Gemeindeverwaltung. In England, Nordamerika, der Schweiz ist sie durchaus communal.

d) Gemeindegerichtsbarkeit. Man ist zwar seit ungefähr einem halben Jahrhundert an die Foderung gewöhnt, die Administration begrifflich und factisch von der Justiz zu trennen, wogegen sich während dieser Zeit besonders die obersten Staatsministerien gesträubt haben; allein im weitern Sinne begreift jene diese in sich, und thatsächlich um so mehr, je weiter wir in das Alterthum, resp. in die Anfänge der einzelnen Staaten oder Gemeinden, zurückgehen, wo beide Zweige nicht blos in vielfacher Verschlingung mit einander existiren, sondern auch die Justiz als die Hauptthätigkeit der Gemeindeverwaltung erscheint. Wenn wir die notarielle, schiedsrichterliche, civile und criminelle Justiz unterscheiden, so sind diese einzelnen Zweige im Laufe der Geschichte ungefähr nach der umgekehrten Ordnung von der Gemeinde an den Staat übergegangen. Zuerst verlor die Commune gemeiniglich die Entscheidung über Verbrechen, welche Todesstrafe involvirte (falls sie dieselbe hatte), ihr folgte die übrige Strafgerichtsbarkeit, den Schluß machte die Civilrechtspflege, deren erste Instanz am längsten der Gemeinde inhärirt hat und vielfach noch jetzt inhärirt. Die mit demselben Processe in andere Hände, namentlich die des Staats, übergehende Wahl oder Anstellung der Richter hängt naturgemäß ebenfalls mit der allgemeinen Ursache, nämlich mit dem Umstande zusammen, daß die (größeren) Gemeinden ihre Eigenschaft als Staaten im Staate, sowie die Befugniß zur selbständigen Aufstellung von Gesetzen allmälig verloren haben. Aber auf der anderen Seite entsteht die Frage, wie die Gemeinden nach und nach zur Justizpflege gelangt seien. Ehe die Gemeinde sich bildete, war die Justiz bei den freien Männern des Stammes, Gaues u. s. w., und zwar in ihrem ganzen Umfange; je mehr aber durch locale Ansiedelungen die socialen Verhältnisse sich vervielfältigten und die Gemeinden vorbereitet wurden, kam sie in die Hände der Ältesten oder eines Ausschusses; zuweilen, wie bei vielen orientalischen Horden, hatte der Häuptling die Entscheidung über Alles, also auch Streitigkeiten und Verbrechen. Doch ist in diesem ersten und zweiten Stadium die Justiz noch sehr davon entfernt das zu sein, was sie später war, namentlich da zwischen den Richter und die Streitenden vielfach deren eideshelfende Parteien traten. Nach der Constituirung wirklicher Gemeinden nimmt sie bei den einzelnen Nationen eine sehr verschiedene Richtung.

Im Orient ist vorzugsweise der (eine) Richter die Hauptauctorität der Gemeinde, sei er nun (wie in China, bei den Osmanen u. s. w.) von Obenher eingesetzt, oder durch die Gemeinde gewählt, oder ein erblicher Beamter. In den größeren Städten findet sich hier und da ein Collegium als richterliche Behörde, welche aber meist zugleich die ganze Administration führt. Bei den Juden ruht die Justiz im Collegium des Ältestenrathes, bei den Phöniziern im Senate oder einem Ausschusse desselben. Bei den altgriechischen Gemeinden betheiligen sich in den demokratischen Staaten alle freien Bürger an der Rechtspflege; aber die sich mehrenden Fälle machen getrennte Gerichtshöfe erfoderlich, namentlich den Areopag, während die Senate sich ebenfalls gewisse Fälle vorbehalten und das Volk bei Staatsverbrechen oft gewaltsam die Entscheidung in die Hand nimmt. In Rom findet sich während der ersten Jahrhunderte ebenfalls kein rein richterliches Personal im modernen Sinne; die Civiljustiz ist bei den Prätoren, die criminelle bei dem Senate; aber das Volk greift in beide ein. In den späteren Municipien dagegen scheiden sich die duumviri J. D. als richterliche Beamte schon bestimmter von den übrigen, obgleich sie noch vielfach mit andern Geschäften betraut sind. Ihre Wahl geschah Anfangs, wie bei den alten Griechen, durch das Volk, später durch die curia, welche nach und nach erblich wurde, vielfach aber auch durch die kaiserlichen Statthalter, wenn nicht der praefectus oder advocatus reipublicae eine Art von militairischer oder dictatorischer Gewalt, welche alle Angelegenheiten umfaßte, in die Hand nahm. Nach dem Sturze der römischen Herrschaft zog meist der germanische Adel und das Epi-

skopat die Justiz an sich und theilte sie Anfangs mit den wiedererstandenen freien Gemeinden, namentlich so, daß ihm, resp. dem Kaiser, der Blutbann zustand, während die Gemeinden die Civilgerichtspflege übten. Nachdem Kaiser, Adel und Geistlichkeit aus der Gemeindeverwaltung herausgedrängt waren, stand bei dieser die ganze Justiz, deren Gesetze und Beamte meist von der Signorie, d. h. dem Senate oder der Adelscorporation, abhängig waren, während in den kleineren Gemeinden die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Zeit der wieder eingeführten Monarchie hinaus, resp. bis auf die neueste Zeit fortbestanden hat, wenn auch der Blutbann und die höhere Criminalpflege meist an die fürstlichen Tribunale überging. In Spanien, wo die freien Gemeinden fast gleichmäßig durch Exemptionen aus fürstlicher, adeliger und bischöflicher Gewalt entstanden, erhielten sie meist gleich im Anfange die ganze Justiz, jedoch mit Ausschluß der höheren criminellen, während die Mediatgemeinden der Jurisdiction der Grundherrschaft unterworfen blieben. Wie sehr in der älteren Geschichte dieses Landes die Function des obersten Communalbeamten eine judicielle war, geht schon aus dem Namen des Alcalden hervor. Seit Ferdinand's des Katholischen Zeiten ging ein großer Theil der Rechtspflege in den freien wie in den botmäßigen Gemeinden an den Fürsten über. In Frankreich bezeichnet hauptsächlich Ludwig XIV. den Wendepunkt, welcher in Spanien mit Ferdinand eintritt; auch hier sondern sich erst in später Zeit die richterlichen Gemeindecollegien von den administrativen im engern Sinne. In Teutschland und den Niederlanden übte die Entscheidung in Streitigkeiten und die Bestrafung der Verbrecher Anfangs die Versammlung der Freien in den Gauen; später ging sie an besondere Ausschüsse über, an deren Spitze die Grafen standen, während in den Markgenossenschaften die freien Männer nach wie vor über geringere Sachen selbst erkannten. Nach dem Verfall der fränkischen Monarchie erlangten die Vasallen gesteigerte Justizgerechtsame und mit ihnen die Bischöfe, sodaß selbst der Blutbann in ihrer Befugniß lag. Aber als die freien Gemeinden der Städte entstanden, erlangten diese nach und nach durch Gewalt, Kauf, Petition u. s. w. mit den Gerichtseinkünften die Gerichtspflege über ihre Angehörigen, welche in dieser Hinsicht vorher unter dem gräflichen oder bischöflichen Burggrafen oder Schultheiß gestanden hatten. Die Schöffen, welche in diesen Gemeinden Recht sprachen, bildeten bis in das 13. Jahrh. und darüber hinaus zugleich die allgemeine verwaltende Behörde der Gemeinde; aber von diesem Zeitpunkte an trennen sie sich von dem Rathe oder den Rathmannen, und beschränken sich wegen der steigenden Geschäfte auf die Justiz. Bald nachher verwandelte sich ihre Wahl durch die Bürger allmälig in die Selbstergänzung, welche seit dem 16. Jahrh. fast ganz allgemein war, während in den Mediatgemeinden die Patrimonialgerichte sich wesentlich bis auf die französische Revolution behaupteten. Durch diese wurden sie theilweis aufgehoben, und die Aufhebung ist bis jetzt fortgeschritten. Gleichzeitig entzog man, z. B. in Preußen (seit 1808), den Städten die bisher besessene Justiz über die Einwohner gänzlich, während in anderen Staaten, wie Österreich, Hanover, nur in sofern eine Änderung eintrat, als die Richtercollegien schärfer als bisher vom Magistrate getrennt wurden. In England ist die höhere Justiz frühzeitig allgemein beim Staate gewesen, wogegen die Städte die niedere durch ihre Beamten bis jetzt üben, die Grafschaften ihre Richter für niedere Sachen ebenfalls selbst wählen, aber in Irland die Gutsherrschaft noch die mittelalterliche Patrimonialgerichte behalten hat. In Nordamerika und in der Schweiz wählt sich das Volk, wenn auch in den ländlichen Bezirken nicht gemeindeweise, seine Richter für die erste Instanz selbst und auf Zeit, wogegen in den teutschen Ländern die Lebenslänglichkeit fast stets Regel gewesen ist, wenigstens seitdem die Schöffen das ausschließliche Richtercollegium gebildet haben. — Während in Frankreich die richterliche Gewalt gegenwärtig den Namen der Magistratur führt, treffen wir in den teutschen Dörfern als Gemeindevorsteher oft sogenannte „Richter," selbst in den gutsherrschaftlichen. Sie hatten früher niedere, namentlich schiedsrichterliche Befugnisse, haben sie aber schon längst verloren, während der mit „Schulze," „Grewe" u. s. w. abwechselnde Name geblieben ist. — In den privilegirten skandinavischen und slawischen Städten, welche letztere sich fast ganz nach teutschem Vorbild entwickelten, bestand im Mittelalter Anfangs noch keine Trennung der Justiz- und der Verwaltung; beide wurden durch die oberste Gemeindebehörde geführt, nachdem bei der Entstehung der Städte die Justiz die vorwiegende Thätigkeit des Vorstandes gewesen war. In Rußland betheiligten sich die größeren Städte bis in die letzten Jahrhunderte selbst an der Wahl der Richter für die höheren Instanzen.

e) Gemeindeconcessionswesen, excl. die Aufnahme in die Gemeinde. Es versteht sich bei der jetzigen Entwickelung des Staatslebens von selbst, daß Gesuche um Advocaturpraxis, Apothekergerechtigkeit u. s. w., welche nicht blos über die Grenze der Gemeinde hinausgreifen, sondern auch der Staatsprüfung unterworfen sind, der Concession durch den Staat bedürfen, außer wo dieser, wie in Nordamerika, auf der Basis der Demokratie beruht. Für die niederen Gewerbe, wie die der Schänkwirthe, Mäkler, Kaufleute, Handwerker, gilt eine verschiedene Praxis. Einestheils bestehen Zunftzustände (in den meisten teutschen Ländern, in Rußland, Schweden), welche nur eine gewisse Zahl von Gewerbtreibenden, resp. nur eingeborne Meistersöhne, zulassen, anderntheils liegt die Concessionsertheilung in der Hand einer der Gemeindebehörden, oder der Gemeindeversammlung, oft mit Vorbehalt der Ergreifung des Recurses an eine Staatsstelle, und diese letztere Modalität dürfte in constitutionellen Staaten, wo der Regierung in streitigen Fällen die Entscheidung zusteht, die rationelle sein, während in demokratischen Republiken nur die Gemeindegewalt darüber zu bestimmen hat. Um in eine geschichtliche Entwickelung hierüber einzutreten, erscheint der Gegenstand, andern gegenüber, zu geringfügig.

f) Communalschriftführung. Die Ausfertigung der Correspondenz, der Urkunden, Erlasse u. s. w.

ist gegenwärtig wol bei allen Gemeinden in die Hand des Gemeindevorstandes gelegt, welcher sich hierdurch und durch die damit verbundene ausschließliche Führung des Gemeindesiegels von anderen Gemeindebehörden, namentlich der Gemeindevertretung, sehr scharf unterscheidet. Alle communalen Schriftstücke, resp. Correspondenzen, gehen unter dem Siegel und der Unterschrift des Vorstandes. Die frühere Zeit kannte diese geschäftliche Zuspitzung in dieser Einen Behörde meist nicht, daher fand oft eine getrennte Correspondenz zwischen den Staatsbehörden und anderen Gemeindeauctoritäten, resp. Corporationen, statt.

13) Verwaltende Gemeindebehörde, Gemeindevorstand. Kaum existirt in der Geschichte des Gemeindewesens Etwas, was in Rücksicht auf Ernennung, Zusammensetzung, Befugnisse, Amtsdauer, Name u. s. w. eine so außerordentliche Mannichfaltigkeit zeigt, wie die oberste verwaltende Communalobrigkeit. Namentlich ist die Vergleichung einer derartigen Behörde in der Gegenwart mit einer solchen in der Vergangenheit dadurch erschwert, daß Functionen, welche sie damals hatte, jetzt auf andere Schultern übertragen worden sind. Wir können diese Verschiedenheiten am füglichsten nur durch eine historische Revue zur Anschauung bringen. In den größeren Städten des despotischen Orients treffen wir zumeist fürstliche Statthalter, oder militairische Gouverneure, von deren Anordnungen die Gemeindeverwaltung direct abhängt, sodaß etwa nur den einzelnen gewerblichen Corporationen und den Kasten ein beschränkter Kreis der freien Bewegung übrig bleibt. Am Entschiedensten ist dieses System in dem chinesischen Mandarinenthum ausgebildet. In den kleineren Gemeinden ist die Regierung meist einem gewählten oder erblichen Vorsteher überlassen, welcher, z. B. der Potail in Indien und der Kadi im türkischen Reiche, vorwiegend mit richterlichen Functionen zu thun hat, da andere Functionen sehr unbedeutend sind, indem das Meiste im Geleise alter Traditionen sich bewegt und der Finanzverwaltung die Geldsummen fehlen. Bei den Juden tritt frühzeitig das Collegium der Ältesten auf, welches, unter David und seinen nächsten Nachfolgern zum Theil durch fürstliche Beamte zur Seite gedrängt, Justiz und Administration führte. Zur Zeit Christi finden wir das Septemoiralgericht (*χρίσις*), ebenfalls ein Collegium, dessen vorwiegende Amtsthätigkeit der Name bezeichnet. In den großen phönizischen Städten (seit dem 14. Jahrh. v. Chr.) kann es zweifelhaft sein, ob man den Gemeindevorstand, der hier zugleich Staatsvorstand ist, in dem erblichen Könige, oder in dem Senate suchen soll, namentlich da Senatscommissionen mit einzelnen Verwaltungszweigen, z. B. der Einsetzung der Gemeindevorsteher in den unterworfenen Ortschaften, betraut waren. Wenn aber die Gemeindevertretung vorwiegend auf die Seite des Senats fällt, so müssen wir die Könige (*ἄρχοντες*) als die Vorsteher gelten lassen, und ein ähnliches Verhältniß bietet sich in Creta wie in Sparta dar, wo die ebenfalls erblichen Könige als die obersten administrativen, wenn auch zugleich theilweis als richterliche und militairische Spitzen dastehen, obgleich die *βουλή* und die *ἔφοροι* vielfach in die Verwaltung eingreifen und der König fast nur als Präsident der *βουλή* anzusehen ist. Ähnlich gestaltete sich das Verhältniß in den Gemeinden der Lacedämonier. Nicht anders ist es in Athen mit seinen Königen und Archonten und seinem Rathe, welcher thatsächlich die Verwaltung führt, wenn auch oft durch besondere Commissionen. Die Amtszeit der Functionaire war schon früh einjährig. Wenig abweichend von den Archonten und dem Rathe der griechischen Stadt- und Staatsgemeinden ist die Verfassung Roms in der Königszeit. Nach der Vertreibung der Könige ist die Gemeindevorsteherschaft bei den beiden jährlich vom Volke gewählten Consuln, neben welchen jedoch die nach und nach zugekommenen Ädilen, Prätoren, Quästoren u. s. w. als Magistrate gelten, obgleich sie weder unter sich, noch mit den Consuln ein Collegium bilden. Anderntheils bietet doch auch der Senat wegen seiner verwaltenden und vielfach entscheidenden Stellung manche Vergleichspunkte mit einem teutschen Stadtrathe, oder mindestens den englischen Aldermen. In den späteren Municipien, welche mehr als Rom bloße Gemeinden sind, darf die Anfangs vom Volke jährlich gewählte curia (die Decurionen) mit unseren Stadtverordneten zusammengestellt werden, sodaß die Rolle des Gemeindevorstandes den ebenfalls jährlich gewählten quatuorviri, besonders den Ädilen und Prätoren zufiele. Aber die duumviri haben nicht den collegialischen und anderweitigen Charakter des modernen Gemeindevorstandes, namentlich da sie fast ausschließlich Richter sind, und so müssen wir wol der curia, die später erblich, sogar von dem Kaiser oder dessen Beamten jährlich ernannt wurde, die Rolle des Gemeindevorstandes zuweisen, wenn überhaupt eine solche Parallele zulässig ist. Eine Besoldung, wenn auch Sporteln, bezogen die bis jetzt aufgezeigten Gemeindevorsteher nicht.

Im mittelalterlichen Italien setzte sich Anfangs bei den großen städtischen Communen das Municipalsystem, obgleich modificirt, fort, sodaß namentlich die Signorie, durch Wahl aus den Patriciern, später auch aus den Zünften und theilweis durch das Loos bestimmt, meist mit sehr kurzer, oft sogar nur viermonatlicher Amtsdauer der Einzelnen, an die Stelle des Senats, oder der Curie kam. Doch tritt hier frühzeitig Ein oberster Gemeindebeamter, seit dem 12. Jahrh. meist der Podesta, wozu fast nur ein auswärtiger Edelmann, höchstens auf fünf Jahre, gewählt ward, auf den Schauplatz und dieser darf ohne Zweifel als der Gemeindevorsteher bezeichnet werden, während in einigen Städten (z. B. Venedig und Genua) der Doge seine Stelle vertrat. Indessen hat die Signorie als eine Art von Stadtrath zu gelten, wenn wir dabei uns erinnern, daß sie zugleich oberste, ständige Staatsbehörde war, was auch von dem Podesta gilt. In den botmäßigen Städten setzte die Signorie die Potestaten ein, welche noch heutzutage in Ober- und zum Theil Mittelitalien den obersten Gemeindebeamten bezeichnen, während z. B. Rom seinen vom Papste ernannten Senator mit einem Stadtrathe hat, worin der Adel dominirt. — In Spanien traten seit dem Emporkommen der eigentlichen Städte, also besonders seit dem 11. Jahrh., als oberste Gemeindeobrigkeiten die zugleich mit der Justiz be-

trauten, meist von den Bürgern auf ein Jahr gewählten Alkalden mit dem Collegium der übrigen Richter, resp. Administrativbeamten auf, welche ein Collegium bildeten, neben welchem jedoch noch andere von der Gemeinde meist auf ein Jahr ernannte Beamte, wie die Geschworenen, die Schreiber u. s. w., bestanden. Seit Ferdinand dem Katholischen kam die Ernennung der Alkalden immer mehr in die Gewalt der Könige, wie dies besonders unter den ersten Bourbonen der Fall war. — Die französischen größeren Städtegemeinden weisen im Anfange, namentlich seit dem 11. und 12. Jahrh., im Süden meist consules, im Norden meist einen major (maire) auf, welche jährlich durch die aristokratische Bürgerzunft gewählt wurden, neben welchen meist 13 Schöffen als Gemeinderath und Gemeindegericht fungiren. Dieses eine Collegium spaltete sich später in ein richterliches und ein administratives, in die scabini und jurati, wovon die letzteren in der Folge als der eigentliche Gemeinderath zu gelten haben. Maire (consul) und Gemeinderath regierten die Gemeinden nach Gutdünken, sodaß nicht viel Widerstand geleistet ward, als später die Könige mehr und mehr die Maires selbst ernannten, während die Wahl des Stadtrathes (échevins) bei der Gemeinde blieb. Nachdem im 15. Jahrh. die Gemeinde die Wahl der Maires wieder erlangt hatte, verfielen unter Ludwig XIV. ihre Ämter der Käuflichkeit, welche der König auch für die übrigen Stadtbeamten einführte, ein Gräuel, der jedoch bald nach ihm aufhörte.

Auf teutschem Boden ist der freigewählte Graf der Vorsteher der Markgenossenschaft, der Schultheiß der ebenso gewählte Vorsteher der Stadtgemeinde nach ihrer Emancipation von der Gewalt des früheren Herrn. Wir finden ihn frühzeitig im einjährigen Amte und an der Spitze des Schöffencollegiums, neben welchem seit dem 13. und noch mehr seit dem 14. Jahrh. das Collegium der Rathmannen auftritt, dessen Vorsteher seit dieser Trennung meist Bürger- oder Rathsmeister heißt und als eigentliches Oberhaupt der Stadt gilt, während der Schultheiß an der Spitze der Schöffen steht. Letztere bilden später wieder mehr eine bloße Abtheilung der Rathes und haben den Schultheiß als Oberhaupt verloren. Der Anfangs durch die Bürger gewählte, dann vielfach doppelte, nämlich äußere (Zunft-) und innere Rath, in welchem neben dem jeweiligen auch der vorjährige Rathsmeister einen bedeutenden Einfluß hatte, erlangte seit dem 16. Jahrh. und später die Selbstergänzung und ward so zu einer verrotteten und uncontrolirten Behörde, deren Demüthigung durch die Fürsten seit dem 17. und noch mehr 18. Jahrh. bei den Bürgern wenig Bedauern erregte, zumal gleichzeitig die Zahl der müßigen Mitglieder sehr beschränkt ward. Den Mediatortschaften setzte die Grundherrschaft den Bürgermeister oder Schultheiß (Schulzen), während die Schöppen auch hier nicht selten durch die Einwohner gewählt wurden. Der jährliche Wechsel erhielt sich fast überall bis zum Ende des 18. Jahrh. Die Niederlande gewähren im Ganzen dasselbe Bild des Gemeinderathes und des Schultheißen. — Auch in England behauptete sich von den ersten Zeiten an eine kurze, meist ein- bis dreijährige Periode der Amtsdauer für den Mayor und die Aldermen, deren Wahl durch die Bürger hier fast nur ein Mal, nämlich durch die Stuarts, auf kurze Zeit unterbrochen gewesen ist. Die Befugniß der Aldermen war von jeher eine sehr weitgreifende und selbständige, namentlich der Regierung gegenüber ganz ohne gesetzliche Verantwortlichkeit, wie dies auch in der Union der Fall ist, wo der Mayor fast nur als ausführendes Organ der beiden Räthe auftritt. Letztere haben hier alle beschließende Gewalt, sind aber von kurzer Wahlperiode. Während in England die Gilden noch einen vorwiegenden Einfluß bei der Wahl des Vorstandes haben, was auch von den Städten der skandinavischen Länder seit den frühesten Zeiten gilt, ist derselbe in Nordamerika nie vorhanden gewesen. Dagegen unterliegt der Vorstand der Landgemeinden in Irland, Dänemark, Schweden (nicht Norwegen) u. s. w. vielfach beengenden Eingriffen durch die Grundherrschaft, welche in Rußland den Vorstand solcher Communen noch mehr beeinflussen, obgleich sogar hier eine Wahl durch die Gemeindeglieder vielfach gestattet ist, welche selbst die preußischen Landgemeinden noch nicht haben erlangen können. In den republikanischen russischen Städten (seit dem 12. Jahrh.) besaß der Bürgermeister (Possadnik κατ' ἐξοχήν) meist eine sehr ausgedehnte Gewalt, die mit der des Bürgermeisters von Lübeck oder Amsterdam in den blühenden Zeiten dieser Städte verglichen werden kann. Derselbe war nur meist auf kurze Zeit durch die Gemeinde gewählt, aus welcher ebenso der Stadtrath (resp. das Collegium der Possadniks) hervorging.

Die französische Revolution schuf, zunächst für Frankreich selbst, die durch die Regierung gewählten und von ihr absolut abhängigen Maires, welche jedoch mit ihren Adjuncten, die ebenfalls durch die Regierung ernannt wurden, keine collegialische Verwaltung führten. Diese bureaukratisch-centralistische Stellung des Gemeindevorstandes hat sich in Frankreich bis jetzt erhalten, während sie in andern Ländern, wo sie eine Zeit lang unter französischem Einflusse bestand, namentlich in einigen teutschen, wieder beseitigt worden ist. Am längsten erhielt sie sich im preußischen Rheinlande. Die preußische Städteordnung von 1808 und 1831 hielt an der collegialischen Zusammensetzung des Gemeinderathes fest, gab ihm als Ursprung die Wahl durch die Stadtverordneten, seit 1831 wieder mehr Macht diesen gegenüber, um das Gleichgewicht herzustellen, theilte die Stadträthe in besoldete und unbesoldete, ertheilte dem Bürgermeister in allen Städten eine längere, aber nicht lebenslängliche Amtszeit u. s. w., Maßregeln, wodurch der Gemeindevorstand eine sichere Stellung zwischen den verschiedenen Auctoritäten und Functionen gewann. Alle seit dem Anfange des 19. Jahrh. in andern teutschen Ländern durchgeführten Gemeindereformen haben im Wesentlichen denselben Charakter des Vorstandes festgehalten, aber mehr als Preußen auch den kleinen Gemeinden vertraut, daß sie in der Regel durch die eigene Wahl ihren, sowie den staatlichen Interessen nicht schaden würden.

14) Gemeindevertreter. Wie wir gegenwärtig dieselben auffassen, sind sie verhältnißmäßig ein sehr jün-

ges Institut. In den orientalischen Gemeinden vermissen wir eine Communalrepräsentation gänzlich, müssen aber einräumen, daß dasjenige Stadium, wo die Horde zur Gemeinde wird, an und für sich wol nie die Geburtsstätte derselben sein kann, da der Geschäfte wenige und die Bürger nicht geneigt sind, sich von diesen zurückzuziehen und sich etwa blos auf Wahlen zu beschränken. Die Ältesten bei den Juden, die Senatoren bei den Phöniziern und Carthaginiensern, bei den Griechen (Geronten) und in Rom haben etwas von einer Gemeinderepräsentation an sich; allein einestheils liegen ihnen viele laufende Verwaltungsgeschäfte ob, sodaß sie Eigenschaften des Vorstandes besitzen, anderntheils betheiligt sich hieran auch die Gemeinde selbst in sehr häufigen Versammlungen und hat weder Lust, noch Bedürfniß sich hierin vertreten zu lassen. Dagegen liegt in den spartanischen Ephoren und den römischen Volkstribunen der Keim und Charakter der Volksvertretung, freilich meist in staatlicher Hinsicht. In den Municipien könnten die Decurionen, namentlich seit dem Aufhören der Comitien, zum Theil als Stadtverordnete gelten; aber anderntheils sind sie wesentlich ein Stadtrath, analog dem römischen Staatsrathe (dem Senate) und als nicht mehr gewählt, schon deshalb keine Vertreter. Im Wesentlichen dieselbe Stellung, wie der Senat und die Curie im römischen Reiche nimmt die italienische Signorie der republikanischen Städte ein, namentlich in der Zeit, wo der niedere Bürgerstand (die Zünfte) ihn mit oder allein wählte. Allein auch sie betheiligt sich sehr wesentlich an der laufenden Verwaltung, und neben ihr versammeln sich die Bürger nicht blos zu Wahl- und Controlzwecken. Ebenfalls zugleich Vorstand, weil verwaltend und repräsentativ, weil gewählt durch die Bürger, sind die Collegien der Alkalden in Spanien, der Schöffen (Richter und Rathmannen, échevins) in Frankreich, der Schöffen und Rathmannen (jurati) in den Niederlanden, der Aldermen in England, der mittelalterlichen Starosten in den russischen Städten u. s. w. Dasselbe gilt von den Schöffen, resp. Rathmannen im teutschen Mittelalter bis zur neuern Zeit, nur daß man hier etwas einer Gemeinderepräsentation Ähnliches seit dem 13. und 14. Jahrh. in denjenigen Deputirten der Zünfte finden kann, welche als ein besonderes Collegium in den Rath der Patrizier, oder äußerer, controlirender Rath ihm zur Seite treten; aber sie vertreten nur die Zünfte, sind also keine Gemeindevertreter. Diese sind erst eine Schöpfung der constitutionellen Staatsform, namentlich in Teutschland, obgleich die Oberalten und Bürgercollegien in den Hansestädten bereits eine Übergangsstufe bilden. In Teutschland war es namentlich Preußen, welches 1808 in dieser Weise die Gemeinde zur Verwaltung heranzog, ohne alle einzelnen Bürger zu nöthigen, ihre Zeit häufig wiederkehrenden Versammlungen zu widmen, welche wegen ihrer großen Zahl von Köpfen, wegen der darin leicht zum Übergewichte gelangenden Schreier und Querulanten, wegen der ihnen fehlenden Besonnenheit und Ruhe für die Berathung nicht geeignet sind, ein Regiment zu führen, wobei viele Verwaltungsdetails eingehend behandelt sein wollen. Die preußische Städteordnung von 1808 dehnte das active und passive Wahlrecht weit genug aus und gab den Stadtverordneten eine so überwiegende Stellung gegenüber dem Magistrate, daß dieser fast nur als ausführende Behörde einer Republik dastand. Das J. 1831 stellte das Gleichgewicht her, und die Revolution von 1848, welche durch häufige Gemeindeversammlungen im demokratischen Sinne die Gemeinde verwalten wollte, sodaß fast jede Repräsentation überflüssig geworden wäre, brachte das Experiment der Dreiclassenwahl. Die meisten andern teutschen Länder folgten dem preußischen Vorbilde, nur daß z. B. im Süden hier und da ein doppelter Bürgerausschuß aufgestellt ward. Das Hauptgewicht dieser Vertretung liegt in der Geldbewilligung, resp. Besteuerung der Gemeinde, sowie in der Wahl des Vorstandes. In der Schweiz und der nordamerikanischen Union hat die Gemeindevertretung deshalb weniger Sinn und Bedeutung, weil hier die Gemeindeversammlung selbst mehr in die Verwaltung eingreift, obgleich sie in den großen nordamerikanischen Städten fast nur zusammenkommt, um die beiden councils, oder Räthe, zu wählen, von denen der eine (das Unterhaus) als eine Stadtverordnetenversammlung gelten kann. — In kleineren Gemeinden, besonders ländlichen, ist die Gemeindevertretung zwar theilweis auch in Teutschland eingeführt, aber nicht eben populär und ebenso wenig eine Nothwendigkeit. — Auf einer höchst niedrigen Stufe steht die Gemeinderepräsentation in Frankreich, wo sie bis jetzt nur eine berathende Stimme errungen hat, obgleich der Maire ihren Geldbewilligungen selten eine Schranke setzt, wenn er dadurch in den Augen der Staatsbehörde glänzen kann. — Die Amtsdauer der Gemeindevertreter, wenn diese ihrem Begriffe entsprechen sollen, darf nicht lebenslänglich sein, damit die Wähler dieselben durch andere ersetzen können, falls sie nicht mehr ihre Meinung vertreten; sie ist meist drei-, selten sechsjährig; damit aber nicht alle Vertreter zugleich ihren Functionen entsagen und die Continuität der Erfahrungen und Kenntnisse erhalten werden, scheidet meist nur ein Drittheil auf ein Mal aus. Andere Bestimmungen, z. B. über die Vorschrift, daß ein Theil aus Grundbesitzern zu bestehen habe, überlassen wir der Specialgeschichte der einzelnen Länder, und fügen nur noch die doppelte Bemerkung bei, ein Mal, daß die Institution der Gemeindevertreter in den Städten sich für das Gedeihen derselben so wirksam erwiesen hat, wie kaum eine andere Einrichtung der neuern Gesetzgebung, und dann, daß es keine bessere Vorschule für den constitutionellen Staatsbürger geben kann, als das Collegium der Stadtverordneten.

15) Gemeindecommissionen oder Deputationen. Dergleichen sind für besondere außerordentliche Geschäfte wol zu allen Zeiten gebildet worden; aber eine, wenn auch nur kurze, Entwickelungsgeschichte derselben zu geben, dürfte, bei dem Mangel an hinreichender Kenntniß, kaum ausführbar sein. Gegenwärtig bestehen sie meist in den Städten für Einquartirung, milde Stiftungen, Verschönerungen, Besichtigungen, Untersuchungen von schadhaften Gebäuden u. s. w., und werden am zweckmäßigsten aus Vorstands- und repräsentativen Mitglie-

dern gebildet, wozu nicht selten andere Gemeindemitglieder zugezogen werden. Eine wichtige Stellung nimmt in vielen Ländern, z. B. in England, die Armencommission ein; in den preußischen Städten sind zu diesem Zwecke Bezirksvorsteher und Armenväter eingesetzt, deren einheitliche Verwaltung durch ein Mitglied des Magistrats vermittelt wird.

16) Gemeindeversammlung („Gemeinde," ἐκκλησία, comitia u. s. w.). Während der Orient dergleichen Erscheinungen nicht, höchstens Zunftversammlungen kennt, haben sie in dem alten Griechenland und Rom eine hohe Bedeutung, indem in ihrer Hand die Wahl der meisten Beamten und die Entscheidung der wichtigsten Stadt- und Staatsangelegenheiten lag, obgleich es lange Zeit keine geschriebenen Gesetze darüber gab. Die Totalität der Bürgerschaft, zu welcher später auch die Ärmeren Zutritt erlangten, war hier recht eigentlich die souveraine Gewalt; aber die comitia verschwinden in Rom seit Tiberius auch formell, in den Municipien einige Zeit darauf, und bleiben ihnen nicht einmal Beamtenwahlen übrig. Im Mittelalter, namentlich in Teutschland, hatten die Versammlungen der Freien in den Gau- und Markgenossenschaftsgemeinden Anfangs dieselbe Bedeutung, wie der römische populus in den Comitien. In den gleichsam an die Stelle tretenden Städten (seit dem 9. und 10. Jahrh.) war zunächst nur ein engerer Kreis gemeindeberechtigt; aber neben ihm, der die Gemeinde vertrat, entstanden, besonders seit dem 13. Jahrh., die Zunftversammlungen. Patrizier und Zünfte versammelten sich nicht gern gemeinschaftlich; und so kam es eigentlich nie recht zu allgemeinen gesetzlichen Gemeindeversammlungen im wahren Sinne, und wenn sie stattfanden, waren sie meist tumultarisch und die Gemeindeverwaltung nicht fördernd. Sie hörten fast ganz auf und es trat die Selbstergänzung der Räthe ein, während sie in den Landgemeinden, wo freilich ein Rathscollegium fehlte, meist fortbestanden und überall jetzt bestehen. In der Reformationszeit tauchten sie in den Städten, besonders für die Wahl von Predigern, wieder auf, wobei jedoch die Zusammenkünfte unter den einzelnen Viertelsmeistern geschahen. Sie zeigen sich im 17. und 18. Jahrh., mit Ausnahme der Niederlande, der Schweiz u. s. w., in den Städten fast gar nicht mehr. Wo sie eingegangen waren, da wurden sie meist durch die französische Revolution wieder ins Leben gerufen; aber sie haben seitdem fast überall nur die Aufgabe, die Wahlen der Vertreter vorzunehmen. Ihrer Häufigkeit ist nicht blos der Fortschritt der Zeit, resp. der immer mehr zunehmenden industriellen Privatgeschäfte der einzelnen Gemeindebürger, sondern auch das Klima ungünstig. Wenn z. B. in Sparta oder Athen der Bürger kaum etwas Anderes zu thun hatte, als auf dem sonnigen Platze, oder unter den schattigen Bäumen der Gemeindeversammlung und Berathung zu pflegen, so mangelt dem industriellen Nordländer dazu die Zeit und die Sonne, oder er besucht lieber außerordentliche Meetings. Und diese selbe Industrie ist die Schwierigkeit, welche sich in den Staaten der Arbeit vielfach der extremen demokratischen Gemeindeorganisation entgegenstemmt, selbst wenn es möglich wäre, daß eine Zahl von 10,000 Bürgern an Einem Orte versammelt würde und einen vernünftigen Beschluß über praktische Verwaltungsangelegenheiten faßte. Anders steht es in den Landgemeinden, wo die Zahl der Theilnehmer gering und zur Bildung einer Repräsentation kein Grund und keine breite Unterlage vorhanden, außerdem der Vorstand nicht in der Lage ist, Alles gehörig zu beurtheilen; und deshalb versammeln sich die Landgemeinden nicht blos zur Vornahme von Wahlen, sondern auch zur Besorgung vieler laufenden Verwaltungsgeschäfte. — Die Befugniß, an den Gemeindeversammlungen mit Sitz und Stimme Theil zu nehmen, ist identisch mit dem Gemeindebürgerrecht, welches in dem nächsten Abschnitte zur Erörterung kommt.

17) Gemeindeeinwohner, besonders Gemeindebürger. Zu allen Zeiten und bei allen Nationen hat, abgesehen von der Classification nach Männern, Frauen, Witwen, Unmündigen u. s. w., ein Unterschied unter den Ortseinwohnern oder den selbständigen männlichen Individuen stattgefunden, sodaß neben die Vollbürger (populus, Patrizier), welche zu allen Ämtern fähig sind, die Halbbürger, etwa die Zunftbürger, treten, welche vielleicht nur ein actives Wahlrecht haben, neben ihnen diejenigen stehen, welche nur den Schutz der Gemeinde in ihrem Gewerbe genießen (Schutzverwandte, Pfahlbürger), von diesen wiederum die nur zum zeitweiligen Aufenthalt berechtigten Fremden sich unterscheiden u. s. w. Durch diese verschiedenen Classen mit den verschiedenen Verpflichtungen und Berechtigungen, wie Übernahme eines Gemeindeamtes (welches auch lästig sein kann, wie das der Armenvorsteher in Teutschland, oder der Decurionen unter den letzten römischen Kaisern), Antheil an dem Ertrāgnisse der Allmenden, activem und passivem Wahlrecht u. s. f., zieht sich jedoch ein Hauptunterschied hindurch, nämlich die Eintheilung in Grundbesitzer (wovon wiederum die Forensen zu trennen sind) und bloße Einlieger (Miethsleute, incolae, μέτοικοι). Wird gefragt, woran erkannt werde, ob Einer Ortsbürger sei oder nicht, so fand früher in den meisten Orten eine urkundliche Verleihung des Bürgerrechts statt, wogegen die neueren Staaten, wie Nordamerika, diese Formalität wol nur bei aufgenommenen Fremden vollziehen, und in den Städten, wo der Begriff des städtischen Gewerbes, an welches, wie an den Grundbesitz mit Haus und Hof im Mittelalter das Bürgerrecht meist nothwendig geknüpft war, sehr schwankend geworden ist, die Verbindung zwischen der Pflicht, Bürger zu werden, und der Art der Beschäftigung überall locker zu werden beginnt, oder schon aufgehört hat. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, so lange Unterschiede bestehen, der mit einem Haus in der Stadt, die er bewohnt, Ansässige das Recht und die Pflicht hat, Gemeindebürger zu sein. Der Hausbesitzer in der Stadt, der Feldbesitzer auf dem Dorfe ist an und für sich Gemeindebürger, obgleich, wie besonders die früheren Zeiten beweisen, ein solcher deshalb noch nicht zu den Höchstberechtigten (Patriziern, Großbürgern) gehört, deren Berechtigung z. B. durch ursprüngliche Ansiedelung, oder auf dem Hause, resp. der Familie, ruhende Verleihung entstanden sein kann. Mag nun ein

Bürgerbrief ertheilt, resp. bezahlt worden sein, oder nicht, mag eine höhere oder geringere Quote der Theilnahme an Allmendgenüssen stattfinden, oder nicht; mag formell ein Gemeindebürgerrecht durch Geburt, resp. Abkunft, von einem Ortsbürger, oder durch Einkauf oder Schenkung oder Adoption u. s. w. erworben sein, so ist das sicherste factische Kennzeichen das passive und active Wahlrecht, mindestens das letztere, für Gemeindebeamte. Meist kann Jemand innerhalb desselben Landes nur an Einem Orte Gemeindebürger, in Baden kann man es jedoch an zwei Orten zugleich sein, wogegen Jemand in den verschiedensten Staaten es erwerben kann, während er nur in Einem Lande Staatsbürger sein darf. Das Staatsbürgerrecht ist an sich nicht das Gemeindebürgerrecht und umgekehrt; denn in den modernen Staaten haben viele Miethsleute das Stimmrecht bei der Wahl eines Kammerdeputirten, während sie an den Gemeindewahlen sich nicht betheiligen, folglich nicht Gemeindebürger sind; dagegen konnte man in einem römischen Municipium Ortsbürger sein, ohne an der Ausübung des Staatsbürgerrechts Theil zu haben, obgleich man im weitern Sinne ein Staatsbürger war. Sofern Staat und Gemeinde gegen Jemand Pflichten anerkennen, etwa der Unterstützung in Armuthsfällen, ist derselbe im weitesten Sinne ein Staats- oder Gemeindebürger, sodaß auf diese Weise der Begriff des bloßen Einwohners in den des Bürgers übergeht. — Die Geschichte aller Nationen beweist, daß das Gemeindebürgerrecht, welches z. B. in Rom und Athen, wie in Mailand und Florenz, zur Zeit der Republik zugleich das Staatsbürgerrecht war, im Laufe der Zeit auf immer mehr Einwohnerclassen übertragen worden ist, namentlich in den Städten, z. B. in Athen auf die Ärmeren, in Rom selbst auf Sklaven, und zwar massenweise, im germanischen und romanischen Mittelalter auf die niedern Handwerker, in den republikanisch-russischen Städten auf die „Gäste" oder fremden Kaufleute, welche dadurch zur mächtigsten Classe wurden. Frankreich ertheilte es bei der Revolution im weitesten Umfange, und hob die bisherigen Schranken auf, welche in dem Hausbesitz und dem Gewerbe lagen, und Ähnliches, wenn auch nicht in derselben Ausdehnung, geschah seitdem in den von der Bewegung jenes Landes ergriffenen Reichen.

Was die Aufnahme von Individuen als Einwohner in eine Gemeinde betrifft, so finden wir, wenn sie nicht Bürger werden wollten, in den alten Staaten des Orients, Griechenlands und Roms wenig Schwierigkeiten, und als die mittelalterlichen Städte sich in der Gründung und dem Aufblühen befanden, sehen wir Adelige, wie Hörige scharenweise nach ihnen wandern, ohne daß die Aufnahme mit lästigen Bedingungen verknüpft war. Als jedoch diese Städte einen gewissen Abschluß, viele ausschließliche Erwerbsrechte, bedeutenden Wohlstand, mannichfache milde Stiftungen erlangt hatten, erschwerte man die Aufnahme neuer Einwohner immer mehr, namentlich durch Anzugsgelder. Während z. B. Preußen seit 1808 die Freizügigkeit und die Aufnahme in eine Gemeinde auf das Äußerste erleichterte, sodaß nur noch der Nachweis einer Wohnung erfoderlich war, setzten andere, z. B. südteutsche Staaten in dem Grade höhere Anzugsgebühren fest, als die Ortsemolumente, z. B. Antheil an Allmendegenüssen, an reichen Krankenhäusern u. s. w., bedeutender waren. In der That erscheint es nicht ungerechtfertigt, wenn Gemeinden, welche bisher in blühendem Wohlstande und im Besitze einer von einem ihrer Bürger gegründeten wohldotirten milden Stiftung waren, sich gegen massenweisen Zuzug Unbemittelter schützen, welche gegen den Verfall in das Proletariat keine Garantien bieten. Darum haben in neuerer Zeit mehre größere Communen, z. B. Berlin, angefangen, von jedem Anziehenden ein Einstandsgeld zu fodern, welches als eine Art Assecuranzcapital eventuell im Verarmungsfalle als Hilfe dient — eine Einrichtung, welche man bei dem Blicke in die Zukunft allen Communen wünschen muß, wenn auch mit nothwendigen Ausnahmen, z. B. bei gewissen Beamten und solchen, welche ein irgendwie bedeutendes Grundstück am Orte kaufen. Es ist dies ein nicht ungerechtfertigtes indirectes Erschwerungsmittel gegen das leichtsinnige Heirathen, diese Geburtsstätte des Proletariats. — Eine Specialgesetzgebung hat in den meisten christlichen Ländern bis jetzt gegen das Niederlassungsrecht der Juden bestanden, welche im Mittelalter meist nur in einzelnen Städten ein Ghetto gegen schweres Schutzgeld fanden, meist hart bedrückt und verfolgt wurden, keine Grundstücke und Gemeindebürgerrechte erwerben durften. Erst in den letzten Jahrhunderten, besonders seit der französischen Revolution, haben die einzelnen Länder diese Beschränkungen aufzuheben begonnen, namentlich England, Frankreich, Holland, Belgien, Rußland, Preußen, Nordamerika, Norwegen u. a. In Frankreich und England sind sie zum vollen Bürgerrechte in der Gemeinde berechtigt, und in letzterem Lande haben schon seit längerer Zeit große Städte jüdische Lordmayors gehabt. In Nordamerika sind sie staatlich und gemeindlich den Christen vollkommen gleichgestellt, da hier Kirche und Staat Nichts mit einander zu schaffen haben, während die ebenfalls demokratische Schweiz für die communale wie staatliche Judenemancipation erst geringe Anfänge gemacht hat. In Preußen ließ die Städteordnung von 1808 und 1831 die Israeliten zu Gemeindeämtern (welche nicht mit religiösen Verhältnissen complicirt waren) zu; die Landgemeindeordnung von 1853 schließt sie ausdrücklich von Gemeindeämtern aus. Aber auch Christen excludirten sich gegenseitig von Gemeinderechten; so geschah es in Frankreich unter Ludwig XIV. gegen die Reformirten, in Irland gegen die Katholiken.

18) Abhängigkeit der Gemeinde von einer höheren Gewalt, namentlich vom Staate. Neben der Staatsgewalt haben wir hier gewisse Privatgewalten zu berücksichtigen, welche auf die Gemeinden einen obrigkeitlichen Einfluß ausüben, und im Allgemeinen unter den Begriff der Grundherrschaft fallen, ohne daß wir sagen können, der Einfluß werde im Auftrage des Staates geübt. Wenn wir in China und Indien eine Art von Unterkönigen finden, so dürfen wir sie wesentlich als Statthalter der Oberkönige betrachten, obgleich sie in Hinterindien den germanischen Vasallen sehr nahe kommen; und wenn in China die kleinere Stadt unter der größern

steht, so ist es der kaiserliche Mandarin dieser, welcher eine staatliche Gewalt übt. Im classischen Griechenland hangen die kleineren Gemeinden von der des Hauptortes ab, und dieser repräsentirt wesentlich die republikanische Staatsgewalt, wie dies auch in den ersten Jahrhunderten mit Rom der Fall war, und in ein ähnliches Verhältniß treten unter den römischen Kaisern die kleineren zu den größeren Gemeinden, in welchen letzteren jedoch die Hauptgewalt bei den kaiserlichen Befehlshabern ist. Das classische Griechenthum und Römerthum kennt demnach die obrigkeitliche Gewalt eines feudalen Grundherrn über die Gemeinden nicht. Obgleich seit dem Verfalle des republikanischen Geistes in Italien und anderwärts sich enorme Latifundien einzelner Besitzer bildeten, so haben wir doch in ihnen, wobei die Bewirthschaftung durch Sklaven geschah, neben welchen andere, grundbesitzende Leute nicht existirten, kaum das zu suchen, was man eine Gemeinde nennen kann. Dieser Zustand tritt in seiner allgemeinen Ausbildung erst unter der normannisch-germanischen Lehens- oder Feudalverfassung auf, namentlich da, wo die einzelnen Herzoge oder Barone durch eigene Gewalt erobertes Terrain in Besitz nahmen, und hier fast ohne alle Controle durch Kaiser oder König schalteten. Während dieser Zeit geriethen im ganzen romanischen und germanischen Mittelalter, in Italien, Spanien, Frankreich, Teutschland, England, Skandinavien u. s. w., auch ehemals freie Leute in die Gewalt solcher Herren, oder begaben sich des Schutzes und des Gewinnes wegen freiwillig unter dieselbe, sodaß aus ihnen und den vorhandenen Colonen botmäßige Quasigemeinden entstanden, welchen der Grundherr Verfassung und Beamte gab. Mit der Errichtung der Bischofssitze und der Klöster erwarben auch deren Vorsteher (Bischöfe und Äbte) gutsherrliche Rechte über die auf ihrem Territorium vorhandenen Gemeinschaften, was auch von den Hausbesitzungen der Könige und Kaiser gilt. Je mehr sich die großen oder größer werdenden Städte seit dem 9. und 10. Jahrh. durch Emunitäten von den Grundherrschaften frei machten und in ein directes, wenn auch sehr unabhängiges, Verhältniß zu den Kaisern oder Landesherren stellten, desto mehr kamen die kleineren Städte und die Dörfer in die Abhängigkeit von den Territorialherren, oder auch von den emancipirten Städten, welche ihnen die Ortsvorsteher setzten, immer mehr Frohnden auferlegten und Gesetze vorschrieben, woraus sich ein vollständiges Hofrecht über die Untergebenen entwickelte. Dieser Proceß schritt in allen Ländern, etwa mit Ausnahme Nordamerika's, bis zur französischen Revolution ununterbrochen fort, und nur einige Landesfürsten, wie in Italien, Österreich, Dänemark, ergriffen kurz vor derselben Maßregeln zur Beseitigung der drückendsten gutsherrlichen Lasten. In Frankreich beseitigte die Revolution mit Einem Schlage die Feudalgewalt über die Gemeinden, sammt der Patrimonialgerichtsbarkeit, und stellte alle Communen direct unter den Staat, und ein Gleiches geschah in den von Frankreich eroberten oder direct beeinflußten Ländern, wie in Italien, in Holland und Belgien, in einem großen Theile von Teutschland, während in Rußland und England dieser Einfluß sich nicht geltend machen konnte. Nach dem Sturze der Napoleonischen Gewalt erhielten zwar außerhalb Frankreichs die Gutsherrschaften einen Theil ihrer obrigkeitlichen Befugnisse, namentlich die Gerichtsbarkeit über die vordem unterthänigen Städte, zurück; allein die Ablösung der gutsherrlichen Lasten ist seitdem mit unbezwinglicher Gewalt fast überall im Fortschreiten gewesen, und gegenwärtig arbeiten selbst Irland, Ungarn, Österreich, Rußland an dieser Emancipation. In Preußen befreite die Gesetzgebung seit 1807 die Städte von dem Einflusse der Gutsherren, und sprach die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit selbst für die Landgemeinden aus; und haben auch hier die Grundherren z. B. noch die Ernennung der Schulzen, so ist doch die Patrimonialgerichtsbarkeit und ein Stück von den Unterthanenlasten nach dem andern gefallen, sodaß auch diese Gemeinden entschieden auf dem Wege zur directen Unterstellung unter die Staatsgewalt sich befinden.

Was die Stellung der Gemeinden zur Staatsgewalt im Laufe der Geschichte betrifft, so zeigen die meisten orientalischen Reiche, wie China, Indien, Assyrien, Babylonien, Persien, Ägypten, die fast absolute Unterwerfung der Communen unter den fürstlichen Willen, der über sie nach Gutdünken verfügt, obgleich er aus Mangel an Personal und Soldaten nicht allen eine Obrigkeit oder eine Garnison setzen kann, sodaß sie in der eigenen Verwaltung vielfach große Freiheiten genießen, so lange es dem Fürsten nicht einfällt, sich einzumischen, oder sofern sie nicht Schöpfungen seiner Macht sind, wie dies besonders in den mittelasiatischen Reichen (Assyrien, Babylonien) und in Ägypten der Fall war. Der Fürst betrachtet sie fast lediglich als Quellen für seine Armeen und seinen Privatschatz, während sie durch Selbstbestimmung nicht im gliedlichen Organismus des Staates stehen. Dagegen gehen in Phönicien, in Griechenland und in der ersten Römerzeit die Untergemeinden fast ganz in die Hauptgemeinde auf, gegen deren staatliche Bedeutung sie fast ganz verschwinden. Erst die Kaiser stellen die Coordination zwischen Rom und den Municipien dadurch her, daß sie jenes wie diese unter ihre gleichmäßige Gewalt stellen und die Centralisation durch das ganze Reich ausführen. Zuletzt nehmen hier die Kaiser die Gemeinden mehr und mehr in ihre directe Verwaltung, um das möglich größte Steuerquantum zu erzielen, sodaß die Gemeindeselbständigkeit seit Constantin nur noch ein Schein ist. Als es in Italien, besonders seit dem 11. Jahrh., vielen großen Städten, wie Florenz, Mailand, Genua, Venedig u. a., gelang, sich ein hohes Maß von Selfgovernment zu erwerben, ging dieses seit dem 12. und 13. Jahrh. in die volle republikanische Unabhängigkeit über, während Rom, die Städte im Neapolitanischen und in Savoyen nie dazu gelangen konnten. Nachdem in Italien seit dem 15. und 16. Jahrh. fast überall die fürstliche Gewalt sich wieder erzeugt und alle Gemeinden in dasselbe Abhängigkeitsverhältniß gebracht hatte, bestanden fast nur Genua und Venedig bis zur französischen Revolution als Republiken fort; doch beließen die Fürsten ihre Gemeinden großentheils in der Wahl ihrer Beamten und in der Selbstverwaltung des Haushaltes. In Spanien hatten die großen

Städte seit dem 11. Jahrh. eine von den Königen höchst unabhängige Stellung; aber diese schlug nur hier und da auf kürzere Zeit in die republikanische Selbständigkeit um. Seit Ferdinand dem Katholischen, noch mehr seit Philipp II. und den Bourbonen, gelang es den Fürsten, sie besonders durch Ernennung der Alkalden in eine größere Abhängigkeit zu bringen und so die Staatscentralisation zu verstärken; indessen gewannen noch vor der französischen Republik viele Städte einen Theil der alten fueros und eine hohe Selbständigkeit in der Wahl der Beamten, wie in der inneren Verwaltung wieder. In Frankreich hatten die eximirten Stadtgemeinden im 15. Jahrh. die höchste Unabhängigkeit von der Staatsgewalt, wenn auch nach manchen Wechselfällen, erlangt; seit dieser Zeit erkämpften sich zwar einzelne Städte, namentlich in den Reformationskriegen, eine factische Unabhängigkeit; allein diese war bald wieder gebrochen, und Ludwig XIV. verkaufte fast alle Communalämter zu Gunsten seiner, resp. der Staatscasse.

Die größeren teutschen Städte standen im 13. und 14. Jahrh., mit Ausnahme der Mark und einiger anderen Länder, fast ganz abgetrennt von dem Kaiser und den Landesherren da, mit welchen sie Contracte über Steuercontingente, Heeresfolge u. s. w. schlossen, denen sie nicht selten Huldigung und Einlaß verweigerten, wodurch eine Zahl von freien, republikanisch organisirten Reichsstädten entstand. Fast nie ist es hier seitdem einem Kaiser oder Landesherrn gelungen, ihnen den Gemeindevorstand zu setzen. Die Unterwerfung unter die Fürstengewalt erfolgte erst seit dem 17. und 18. Jahrh., wo z. B. Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg die Communen, welche bis dahin sich ziemlich frei hingestellt hatten, dem commissarius loci unterwarf, ihre Cassen selbst verwaltete, die Überschüsse einzog u. s. w. In den Niederlanden waren besonders während des 13., 14. und 15. Jahrh. die großen Städte, wie Gent und Brügge, mit den Landesfürsten im permanenten Kampfe, und erst den Oraniern gelang es, sie in den Staatsgehorsam organisch einzuordnen, während in der Schweiz der Unterschied zwischen den herrschenden und den unterthänigen Gemeinden bis zum Ende des 18. Jahrh. sich aufrecht erhielt. In England haben zwar die Städte frühzeitig weitgehende Exemptionen von der Fürstengewalt genossen, z. B. das Recht der Zustimmung zu königlichen Gesetzen, das Recht, sich nicht mit Soldaten belegen zu lassen u. s. w.; allein sie sind ebendeshalb fast nie im Aufruhr gegen die Landesherren begriffen gewesen, außer etwa zur Zeit der Stuarts, welche es versuchten, ihnen die Obrigkeit zu setzen. Dagegen stellen sich in Rußland die großen Handelsstädte, wie Nowgorod, während des Mittelalters seit dem 12. Jahrh. mehre Jahrhunderte hindurch mit ihren Possadniks (Bürgermeistern) als factische Republiken dar, welche nach Belieben die Unterfürsten vertreiben und den Großfürsten gehorchen, bis sie durch diese am Ende des 15. Jahrh. gedemüthigt werden und fast alle Selbständigkeit verlieren, die ihnen erst Peter der Große mit der Selbstwahl der Beamten und mit der eigenthümlichen Unterordnung unter den Hauptmagistrat zu Petersburg zurückgibt. In Polen und Ungarn sind die Städte stets von geringer staatlicher Bedeutung gewesen. — Die Reichsstandschaft oder Landstandschaft hatten im Mittelalter die Städte seit dem 13. Jahrh. fast überall.

Erst die Epoche der französischen Revolution führte in den meisten Ländern eine verhältnißmäßig gleiche Stellung der Gemeinden zur Staatsgewalt herbei, indem die größeren ihre Exemptionen zum Theil verloren und die kleineren zu ihrem Range meist emporgehoben wurden; aber fast nur in Frankreich ging die Centralisation so weit, daß der Staat den Gemeindevorstand (maire) einsetzte, was sich bis jetzt behauptet hat. Während in den von der Revolution berührten Ländern die kleineren Communen sich von der Position der grundherrlichen Abhängigkeit mehr in die des directen Verhältnisses zum Staate setzten, verloren die größeren zum Theil ihre aparte Standschaft und alle, auch die Landgemeinden, kamen zur Vertretung in den Provinzial- oder Reichslandtagen. Der Staat ließ oder gab — in Preußen z. B. mit Ausnahme der Landgemeinden — den Gemeinden die Wahl der Vorsteher und Vertreter, sowie die Vermögensverwaltung, behielt sich aber die Bestätigung der obersten Beamten und die Controle der Finanzverwaltung vor, während die Gemeinde sich willkürlich neue Gesetze nicht geben durfte. Auch in den übrigen Ländern (England, Rußland u. s. w.) vollzog sich seitdem, wenn auch langsamer, derselbe Proceß, welcher alle Gemeinden gleichmäßig in das Staatsverhältniß und die rechte Mitte zwischen republikanischer Selbständigkeit und selbstloser Existenz stellt, sodaß erst dadurch der Staat zur wirklichen organischen Gliederung gelangt ist, und darnach die zuweilen aufgeworfene Frage, ob die Gemeinde eine Staatsanstalt sei oder nicht, beantwortet werden mag, wenn man nicht vorzieht, die Antwort von Gemeindezuständen früherer Zeiten zu abstrahiren. Wenn das, was der Staat gründet und aus seinen Fonds, sowie lediglich durch seine Gewalt erhält, was außerdem nur für allgemeine staatliche Zwecke da ist, eine Staatsanstalt genannt wird, so fällt die Gemeinde nicht unter diese Rubrik. Im modernen Staate muß der mit den Vertretern verbundenen fürstlichen Gewalt unbedingt das ausschließliche Recht der Gesetzgebung für die Gemeindeverfassung, das Eingreifen gegen Gesetzesüberschreitungen, die Controle über die Finanzverwaltung und vielleicht auch die ausschließliche Gerichtsbarkeit zugestanden werden, während den Gemeinden hauptsächlich die Verwaltung und Verfügung über die Finanzen gebührt.

19) Gemeindeverfassung, Gemeindegesetz, Gemeindeordnung. Wo eine Gemeinde besteht, hat sie auch eine Verfassung oder Ordnung, d. h. eine Regel, wonach sich die Pflichten und Rechte der Mitglieder unter einander, die Ernennung der Beamten, deren Befugnisse, die Stellung zu anderen Gewalten u. s. w. bestimmen. Aber diese Regel braucht nicht gerade schriftlich verzeichnet, sie kann als traditionelle Observanz vorhanden sein, wie wir dies bei allen Völkern bis zu der Zeit der allgemeinen Schriftkunde beobachten. Und zwar werden da, wo eine solche Aufzeichnung statthat, zunächst nur einzelne Punkte, nicht der ganze Complex der Verwal-

tung u. s. w., näher bestimmt, etwa mit Ausnahme von größeren Colonialgemeinden, welche der Staat auf Ein Mal ins Leben ruft. Den Anfang machen in der Regel verbriefte Sicherstellungen der Nicht- oder Minderberechtigten gegen die Vollberechtigten, wie im griechischen und im römischen Staate, sowie Exemtionen von einer höhern Gewalt, wie im Mittelalter bei der Städtegründung der Romanen, Germanen und Slawen und zwar in einzelnen auf einander folgenden Privilegien (fueros, Keuren, Corporationsconcessionen), welche die Kaiser, Landesherren, Grundherren, Bischöfe u. s. w. ertheilen. Haben die Verhältnisse zwischen dem Herrn und der Gemeinde ihre schriftliche Fixirung, resp. derartige Wiederholung bei Thronbesteigungen u. s. w. gefunden, so pflegt die Aufzeichnung des inneren Processes der Verwaltung, besonders der Gerichtspflege und des Steuerwesens, an die Reihe zu kommen, namentlich um den künftigen Organen des Regiments als Norm und Belehrung, anderen Gemeinden aber als Vorbild zu dienen (Weisthümer). So entsteht in den einzelnen Orten, namentlich in den größeren Städten, wenig oder gar nicht in den Dörfern, allmälig eine Sammlung von Documenten, die entweder als öffentliche Inschriften (Griechenland, Rom), oder als rathhäusliche Documente auftreten. Das nächste Stadium mußte, wenn auch nicht allgemein, darin bestehen, daß die einzelnen Urkunden zu einem einheitlichen, systematischen Statut verarbeitet wurden, also die Gemeinde ihre besonderen Immunitäten, Privilegien, Observanzen, Contracte u. s. w. codificirte und wo es erfoderlich schien, durch die höhere Auctorität bestätigen ließ. Das letzte Hauptstadium des vorliegenden Processes erweist sich in der von Seiten des Staats, resp. der Herrschaft, emanirten allgemeinen Gemeindeordnung, zunächst in der Regel nur für einzelne Orte, besonders Städte, dann für größere Gebiete, ferner für ganze Classen von Gemeinden, zuletzt für alle Communen des Staats. Es darf hierbei auf die eigenthümliche Erscheinung hingewiesen werden, daß fast alle sogenannte Constitutionen oder Landesverfassungsurkunden, namentlich die seit der französischen Revolution zu Stande gebrachten (von früheren kann in diesem Sinne kaum die Rede sein), in ihren von den höchsten Spitzen (Fürst und Kammern) zu den niederen Kreisen herabsteigenden Bestimmungen an dem Punkte abbrechen, wo man in theoretischer Folge das Gemeindegesetz erwarten sollte. Die Gemeindeordnung ist entweder, und zwar meist nur für die Städte, schon früher erlassen, oder es wird ihre zukünftige Emanation verheißen. Die allgemeinen Gemeindeordnungen sind, mit wenigen Ausnahmen, z. B. in Rußland unter Peter dem Großen, von späterem Datum als die Staatsverfassungen; und wenn es der theoretischen Betrachtung als ein abnormer Proceß erscheint, daß die Kuppel früher errichtet werde, als die Grundmauer, so ist zu bedenken, daß einerseits in den größeren Gemeinden die constitutionelle Verfassung wenigstens faetisch meist früher da ist, als im Staate, andererseits aber die Staatsconstitutionen meist das Werk der Revolutionen sind, welche nicht warten, bis die kleinste Dorfgemeinde die Codification ihrer Rechte empfangen hat, sodaß die Geschichte der modernen Staaten zuerst gewöhnlich die Staats-, dann die Stadt-, ferner die Dorf-, zuletzt die allgemeine Gemeindeordnung erzeugt. Übrigens versuchen die in vielen Staaten den Constitutionen voraufgehenden Landrechte (Preußen, Rußland u. s. w.) mehrfach eine Zusammenstellung der die Communen betreffenden Rechtsbestimmungen.

Während bei mehren Völkern alle Stationen des angegebenen Processes durchlaufen worden sind, namentlich bei denen, welche noch jetzt als ältere Culturstaaten bestehen und vermöge ihres längeren Lebens die Momente des Gemeindelebens der früheren Zeiten und Völker positiv oder negativ sich haben aneignen können, ist bei anderen die angedeutete Entwickelung in der Aufzeichnung der Gemeindegesetze entweder nur bis zu den ersten Stufen gediehen, oder gar nicht eingetreten. Zwar sind unsere Kenntnisse der betreffenden Documente bei den alten Chinesen, Indern, Assyrern, Persern, Ägyptern, Mexicanern, Peruanern u. s. w. sehr mangelhaft; aber man darf wol annehmen, daß, abgesehen von den vagen Bestimmungen in den allgemeinen Gesetzbüchern, z. B. des Manu in Indien, Gemeindeordnungen auf Stein oder Pergament weder für gewisse Classen von Ortschaften, noch für alle gegeben worden seien, wobei freilich nicht ausgeschlossen, sondern angenommen werden muß, daß wiederholt Anordnungen erlassen worden sind, welche mehr oder weniger für alle Communen Geltung hatten, da ein schablonenartiges Reglementiren und Theilen fast allen Nationen auf denjenigen Stufen ihres Lebens eigen ist, wo der Übergang in die staatlich-socialen Anfänge beginnt. Was bei den alten Griechen an politischer Gesetzgebung vorhanden war, bezog sich nicht sowol auf die Verwaltung der Gemeinde, als vielmehr auf die des Staates, in welchen die communale Thätigkeit, sofern sie da ist, aufgeht. Privilegien, Statuten, Gesetze u. s. w. für die Verwaltung anderer als der Hauptgemeinden sind nicht erlassen worden, oder nicht mehr vorhanden. Für das römische Reich sind die mittelalterlichen Städteprivilegien, jedoch mehr in der Weise eines einmaligen umfassenden Statuts, durch die einzelnen Decrete repräsentirt, durch welche die Staatsgewalt von Rom gewisse Städte zu Municipien erhob. Unter Julius Cäsar im J. 45 vor Chr. ist die sogenannte **tabula heraclaeensis**, genauer **lex Julia**, verfaßt, welche in ihrem zweiten Theile eine Art Communalgesetz enthält, doch nicht für alle Gemeinden, sondern nur für die Italiens und nicht für alle Gemeindeangelegenheiten; aber die Kaiser geben allgemeinere centralisirende Gesetze, wenn auch nur für die herrschenden Hauptgemeinden der einzelnen Communalverbände, worunter besonders die betreffenden Bestimmungen des **codex Theodosianus** hervorzuheben sind. Bei den romanischen, germanischen und slawischen Völkern waren es vor allen die großen Städte, welche seit dem 9. Jahrh. Verbriefungen der ihnen gewährten Freiheiten erhielten, wozu von ihnen selbst verfaßte Keuren, Statuten u. s. w. kamen, sodaß daraus die Weisthümer, als die gesammte Verfassung enthaltende Aufzeichnungen (in Teutschland seit dem 13. Jahrh.), entstanden. Diese sporadische Gesetzgebung für

die Gemeinden, wobei bald die eine, bald die andere Stadt ein neues oder erneutes Privilegium oder Stadtrecht erhielt, währte in Teutschland bis in das 18., ja theilweise (wie in Hanover) bis in das 19. Jahrh. Zwar erließen die Staatsgewalten schon vorher, namentlich seit der absolutistischen Staatsform Ludwig's XIV., im Einzelnen allgemeine Bestimmungen für die Communen, namentlich über Rekrutirung und Steuerzahlung, weil das mittelalterliche Bunterlei nicht mehr in den neuen Staat paßte; aber solche Gesetze, welche große Gruppen von Gemeinden in fundamentaler Reform umfassen, hat erst die französische Revolution geschaffen, zunächst für Frankreich, wo sie noch bestehen, dann für viele Nachbarländer, wo sie zum Theil den alten Gesetzen wieder Platz gemacht haben, ohne jedoch ihren uniformirenden Einfluß ganz zu verlieren, zuletzt selbst für Länder, welche Anfangs fast trotzig sich jeder von Frankreich ausgehenden Reform widersetzten. So entstanden in Teutschland seit 1808 die Städteordnungen, nachdem Österreich schon unter Joseph diese Bahn betreten hatte. Dem preußischen Beispiele folgten die meisten teutschen Länder, von welchen die südlichen (Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen) bald allgemeine Gemeindeordnungen erließen. Seit 1848 sind besonders auch die noch in Rückstande gebliebenen teutschen Landgemeinden reglementirt worden, wie sie es auch gewesen sind, denen die neueste Bewegung durch die vom Staate geförderten Ablösungen u. s. w. am meisten genützt hat. Unter den größeren constitutionellen Staaten ist wol nur noch England ohne ein allgemeines Communalgesetz, wenn auch nur für eine der beiden Gemeindekategorien. Alle einzelnen Gesetze mit dem Datum ihres Erlasses und ihrem Hauptinhalte anzuführen, gehört in den speciell geschichtlichen Theil des Artikels.

Von dem Gemeinderechte, zu dessen Fixirung die Gemeindegesetze dienen, im Besonderen zu sprechen, haben wir keinen Grund, da jeder der bisher behandelten Punkte, deren Gesammtheit das Gemeindewesen constituirt, auch eine Partikel des Gemeinderechts enthält. Speciell ist das Gemeinderecht der Inbegriff aller einzelnen Berechtigungen, welche sowol der Gemeinde in ihrer Totalität als Corporation, als auch ihren einzelnen Mitgliedern und Behörden, sowie moralischen Personen zustehen.

D. Geschichte des Gemeindewesens.

Wollte diese Darstellung die rein geschichtliche Aufeinanderfolge zum Princip machen, und darnach etwa zuerst die sogenannte alte, dann die mittlere, zuletzt die neuere und neueste Zeit dem Blicke vorführen, so würde zwar dadurch im Ganzen die allmälige Ausbildung des Gemeindewesens sich übersichtlich entwickeln lassen, aber mit dem Mangel behaftet bleiben, daß um einer Jahreszahl willen die Geschichte vieler Völker mitten in ihrem Werden abgebrochen und erst nach einem großen Zwischenraume wieder aufgenommen werden müßte. Wir wählen daher die Darstellung nach Völkergruppen, welche es möglich macht, das Gemeindeleben des einzelnen Volkes in ununterbrochenem Zusammenhange zu entwickeln, somit die ganze individuell-nationale Eigenthümlichkeit zur Anschauung zu bringen, und erst da abzubrechen, wo eine Nation entweder untergeht oder ihre Selbständigkeit verliert, indem sie einer anderen unterthänig wird, ohne ihr die eigene Cultur zu geben. Skizziren wir nun in dieser Weise zuerst das Gemeindewesen der asiatischen Völker und Ägyptens mit Einschluß der auch über Europa verbreiteten Osmanen, dann die betreffenden Verhältnisse bei den alten Griechen und Römern, welchen die romanischen und germanischen Völker mit Berücksichtigung der slawischen folgen werden, so wird sich dennoch eine Modification des obigen Nationalitätsprincips durch das Zeitprincip in sofern als zweckmäßig erweisen, als das Gemeindewesen der meisten Culturvölker im westlichen und zum Theil im mittleren Europa durch die französische Revolution von 1789 eine solche Umgestaltung erfahren hat, daß hier ein neuer Ausgangspunkt genommen werden muß, dessen Wiederholung bei allen diesen einzelnen Nationen zu lästigen Weitläufigkeiten führen würde. Das mittelalterliche Communalwesen (der romanischen und einestheils der germanischen Nationen) hat, abgesehen von den Umwandlungen durch die Auffindung des Seeweges nach den beiden Indien, der Reformation und Ludwig's XIV. absolutistischem Regiment, welches den Gemeinden nicht sowol ein neues Leben gab, als vielmehr ihnen überhaupt das Leben nahm, während fast allein Peter's des Großen Regierung das Gegentheil in dieser Zeit that, erst durch die französische Revolution von 1789 seinen Abschluß gefunden. Zwar haben auch die Ereignisse von 1830 und 1848 ihre Einflüsse weithin geltend gemacht, allein für das Gemeindeleben nicht in dem Grade, daß sie berechtigt wären, in unserer Darstellung einen allgemeinen Anfangspunkt für alle Völker zu begründen.

I. Die asiatischen Völker und die alten Ägypter.

Die Geschichtsforschung hat bis jetzt das Resultat festgestellt, daß aus dem Schooße Asiens, dessen klimatischer Charakter auch von Ägypten getheilt wird, wahrscheinlich die ersten Menschen hervorgegangen sind. Hier liegen demnach auch die ersten Anfänge zur Gemeinde und zum Staate, obgleich sie hier bis jetzt kaum über dergleichen Anfänge hinausgekommen sind, während sie in Europa und Amerika es zu einer weiteren Entwickelung gebracht haben.

1) Wir beginnen mit den Indern. Obgleich sich in der Geschichte dieses Volkes mehre Perioden, von denen die erste bis zur Einwanderung der brahmanischen Arjas, die zweite bis zur Eroberung Alexander's, die dritte bis zur Herrschaft der Muhammedaner, die vierte bis zur Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, die fünfte bis zur Unterwerfung durch die Engländer reicht, mit ziemlicher Bestimmtheit unterscheiden lassen, so ist doch der chronologische Fortschritt der socialen Entwicklung, namentlich innerhalb der zweiten Priode, welche den Mittelpunkt der eigentlichen indischen Geschichte bildet, noch sehr wenig festgestellt, und am allerwenigsten läßt sich aus den bisher kritisch festgestellten Momenten eine einigermaßen genügende Geschichte des Communalwesens construiren, so-

daß wir darauf beschränkt sind, die wenigen zugänglichen Data zusammenzustellen, meist ohne sagen zu können, ob sie ihren Ursprung und ihr eigentliches Leben in einer frühern oder späteren Zeit haben. Indessen darf der Schluß, daß was wir innerhalb der brahmanischen Inder, selbst in einer verhältnißmäßig späten Zeit, finden, vermöge der notorischen Stabilität des indischen Geistes und vermöge dieses dem Communalwesen überhaupt anhaftenden Charakters, meist in eine ältere Zeit hinaufreiche, im Allgemeinen als zulässig gelten. Das altindische brahmanische Leben wird, abgesehen von der eigentlichen religiösen Dogmatik und Praxis, hauptsächlich durch zwei, hier in Betracht kommende, Mächte bestimmt, nämlich durch das Königthum und das Kastenwesen, wovon das erstere fast nur an dem Letzteren eine Schranke hat, namentlich sofern dieses im Brahmanenthum erscheint. Die monarchischen Gesetze und Traditionen machen den Fürsten nicht blos zum despotischen Herrn der Unterthanen, sondern auch zum Besitzer von Grund und Boden, welchen er seinen Vasallen gleichsam zum Lehn gibt, aber ohne daß diese (wie im Germanenthum) gesetzlich eine ständische Macht des Staates dem Fürsten gegenüber bilden. Überall dominirt der König, ohne welchen das indische Leben kaum zu denken ist, sodaß griechische Schriftsteller als eine seltene Anomalie sogenannte königslose oder freie Völker erwähnen. In den beiden großen Epen, dem Ramayana und dem Mahabharata, treten — vielleicht zufällig — noch keine königlichen Befehlshaber der Städte und Dörfer auf (nach Lassen); aber in dem Gesetzbuche des Manu, dessen Schlußredaction freilich ebenso wenig feststeht wie seine allmälige Entstehung, werden sie erwähnt, und ist dem Könige zur Pflicht gemacht, in ihnen (sowie in den Districten von je 10, je 100 Ortschaften u. s. w.) sogenannte Pati (Herren, ἀστυνόμοι) einzusetzen. Andererseits bemerken die Indologen, daß die indischen Communen, abgesehen von den königlichen Steuern, eine von den Königen sehr unabhängige, selbständige Verwaltung gehabt hätten. Soll diese Behauptung mit den Foderungen im Gesetzbuche Manu's übereinstimmen, so bietet sich als das Wahrscheinlichste die Annahme dar, daß jene Foderung, welche ohnehin wegen ihrer Kategorien nach zehn, hundert u. s. w. Ortschaften sehr abstract-ideologisch aussieht, obgleich wir dieses Zahlenprincip fast bei allen Völkern in der Periode ihrer ersten staatlichen Organisation wiederfinden, in ihrer Allgemeinheit nicht zur Praxis und namentlich an dem Mangel der geeigneten Anzahl von Beamten (falls sie nicht aus den Ortsangehörigen genommen werden) zur Unmöglichkeit geworden sei, sodaß die Könige nur in den größeren Städten ihre Gouverneure, resp. militairischen Commissare oder Unterfürsten, eingesetzt haben mögen, welche wol meist erblich waren und vielfach — je nach Gelegenheit — sich unabhängig machten. Wo die Geschichte von der Unbotmäßigkeit oder Empörung einer (größeren) Stadt gegen den König berichtet, da tritt als Haupt der Bewegung fast nie eine städtische Magistratsperson oder eine Art von Bürgermeister auf, sondern stets ein mächtiger Unterfürst (erblicher Vasall), an dessen Namen sich der ganze Vorgang anknüpft. Zwar findet sich fast in der ganzen Geschichte der eingeborenen Inder ein ziemlich ausgebildetes centralisirendes Beamtenthum; allein dieses hatte es, mindestens in den kleineren Gemeinden, wol nur mit den Landessteuern, dem Militairwesen und der höheren Gerichtspflege zu thun. Dagegen kann man als feststehend annehmen, daß in allen Städten, wo entweder Ober- oder Unterkönige residirten, durch diese die Magistrate (der einzelnen Kasten) ernannt wurden, welche in absoluter Abhängigkeit von ihnen standen, sofern nicht der Unterkönig selbst die Verwaltung unmittelbar selbst führte. Es werden Gesetze und Fälle namhaft gemacht, wonach die Fürsten selbst die untersten Beamten, z. B. die Nachtwächter, anstellen.

Wo die Städte eine andere als von Oben (durch die Fürsten oder Unterfürsten) eingesetzte Behörde haben, da scheint sie vermöge des hierbei zur Wirksamkeit kommenden Kastenwesens meist nicht eine für die gesammte Einwohnerschaft gemeinsame, sondern eine für die einzelnen Kasten besondere gewesen zu sein; aber fast nie ist in der alten indischen Geschichte von Volkswahlen die Rede, da das Princip der Erblichkeit herrscht. Daher mochte wol in den meisten Fällen z. B. die Vorsteherschaft der Zünfte vom Vater auf den Sohn forterben, doch auch hier und da eine Abweichung von dieser Regel stattfinden, weil das Ständewesen keineswegs immer und überall in absoluter Unvermischtheit bestand. Und wenn es in den Gesetzbüchern den Brahmanen verboten ist, sich mit weltlichen Dingen zu befassen, so finden wir sie doch hier und da an der Spitze einer Stadt, und zwar nicht als direct vom Fürsten ernannte Beamte. Nach dem Griechen Megasthenes, welcher um 300 vor Chr. Indien besuchte, gab es in einer größeren Stadt sechs, je aus fünf Personen bestehende Stadtbehörden. Von ihnen führte die erste (etwa die Obermeister der Zünfte) die Aufsicht über die Handwerker; die zweite sorgte für die Fremden, wies ihnen Ärzte zu u. s. w.; die dritte zeichnete die Geburten und Sterbefälle auf; die vierte beaufsichtigte den Kleinhandel; die fünfte regelte die Thätigkeit des Kunstfleißes; die sechste erhob für den König die Abgaben von den verkauften Waaren, in der Regel den Zehnten. In anderen Städten mag die Verwaltung eine andere gewesen sein, namentlich in den von der Kriegerkaste bewohnten; und befand sich in einer Stadt eine Kriegerabtheilung, so scheint sie nicht, wie in der Mantschuzeit China's, ein eigenes Viertel bewohnt zu haben. — Die Dörfer, in welchen die Kastenunterschiede weniger schroff waren, weil sie nur von einigen Kasten bewohnt wurden, hatten, wie man aus den jetzigen Zuständen schließen darf, eine analoge vielgestaltige Verwaltungseinrichtung. Gegenwärtig bildet (nach dem Engländer Wilks) jedes indische Dorf ein ziemlich republikanisches Gemeinwesen, und hat fast überall zwölf Gemeindebeamte, nämlich einen Richter (Potail), den Registrator oder Einnehmer, zwei Wächter, den Wasservorsteher, den Astrologen (welcher z. B. die Zeit der Aussaat kund macht), den Schmied, den Zimmermann, den Töpfer, den Wäscher, den Barbier und den Silberschmied. Diese Beamten, von welchen der Potail fast überall ein sehr hohes Ansehen und Vertrauen genießt,

erhalten eine Vergütung, welche entweder in einem Antheil an den Gemeindeäckern oder in Naturallieferungen von Seiten der Einwohner besteht, und sind meist erblich, sofern nicht hier und da eine kastenweise Wahl stattfindet. Die Felder eines Dorfes werden zuweilen gemeinschaftlich, meist aber von den einzelnen Besitzern für sich bearbeitet. — Frühzeitig treten in der indischen Geschichte, z. B. in den Vedas, Dörfer und Städte auf, die Städte meist mit Mauern, die Dörfer in ziemlich großem Umfange, sodaß zerstreut liegende Ansiedelungen zu den Ausnahmen gehören. Der Hauptunterschied zwischen beiden scheint darin begründet zu sein, daß in jenen Handel und Kunst überwog, und ein Unterfürst oder königlicher Gouverneur residirte, während in diesen der Ackerbau vorwaltete und die Befestigung fehlte. Außerdem existirten schon im Alterthume viele Burgen, entweder als Stationen königlicher Garnisonen oder als Sitz adliger Geschlechter, welche mehrfach als Grundherren von Dörfern und kleineren Städten angesehen werden zu müssen scheinen.

Als Alexander nach Indien kam, standen unter fürstlicher Herrschaft viele große und blühende Städte und Dörfer, und Alexander selbst fügte zu den ersteren mehre neue hinzu, wogegen das System der Städtegründung durch eingeborene Fürsten, wovon selbstverständlich auch die Art der Verwaltung abhängt, im alten Indien von geringem Umfange gewesen zu sein scheint. Um dieselbe Zeit (Alexander's) werden auch Städte mit einem aristokratisch eingerichteten Senate erwähnt, ohne daß man etwas Näheres über ihre innere Verfassung sagen kann; indessen dürfte sie sich der phönizischen Städteverfassung genähert haben, so auffallend es auch ist, mitten in der monarchischen Umgebung dergleichen republikanische Anomalien anzutreffen. Ebenso wenig wissen wir von dem Communalwesen in der kurzen Zeit der griechisch-indischen Könige, welche die neuere Geschichtsforschung (z. B. Lassen) hauptsächlich aus den aufgefundenen Münzen und Inschriften herausconstruirt hat. — Als die Muhammedaner in Indien eindrangen, und etwa im 10. Jahrh. die Unterwerfung vollendet hatten, ließen sie, außer in den größeren Städten, wo ihre Militaircommandanten residirten, die indische Gemeindeverfassung, namentlich in den kleinen Städten und in den Dörfern, bestehen, zufrieden mit der pünktlichen oder doch reichlichen Ablieferung der Staatssteuern und dem Antheil an den Äckern, welche sie sich vorbehielten, und durch eingeborene Erbpächter (Colonen) bebauen ließen. — Noch weniger Einfluß auf das Gemeindeleben der Eingeborenen übten die meist nur an den Küsten sich ansiedelnden Portugiesen und ihre europäischen Rivalen seit dem 15. Jahrh., und als die Engländer sich zu den Herren des Landes machten, beließen sie Städte und Dörfer bei der bestehenden Einrichtung. Man darf behaupten, daß durch diese Nichteinmischung (welche übrigens wegen des Mangels an disponiblen englischen Individuen sich von selbst versteht) und die Unterwerfung der indischen Fürsten unter die englische Oberhoheit die Gemeinden einen größeren Grad von Unabhängigkeit und Selbständigkeit erlangt haben, als sie früher besaßen, obgleich ihr Wohlstand durch die Muhammedanischen Nabobs, die Ausartung der Muhammedanischen Regierung und die mit den Engländern geführten Kriege dahin ist. Die größeren Städte entbehren gegenwärtig um so mehr der communalen Einheit, als neben dem nach dem Kastenwesen getheilten Stamme der Ureinwohner nicht blos die Europäer, sondern auch die Muhammedaner ein eigenes Gemeinwesen für sich haben.

Hinterindien, von dessen alter Geschichte wir viel weniger als von der Vorderindiens wissen, bietet gegenwärtig ungefähr dasselbe Bild wie Vorderindien zur Zeit der Eroberung durch die Engländer dar. Die alte Geschichte dreht sich, soweit sie bekannt ist, fast lediglich um die herrschenden und sich unter einander bekämpfenden Dynastien, welche auf ihre Unterthanen meist einen drückenden und grausamen Despotismus ausübten, sodaß in den Städten, wo ein solcher Despot oder sein Vasall residirte, von einem freien und blühenden Gemeindewesen nicht die Rede sein kann. Aber grade wegen dieser despotischen Herrschaft, welche nur auf eine beschränkte Anzahl von Garnisonen sich stützt, scheinen auch in Hinterindien die kleineren und wol alle Dorfgemeinden, sofern sie nur ihre Steuercontingente abtrugen, eine sehr selbständige Verfassung gehabt zu haben, die freilich eben nur so lange bestand, als die Willkür der Despotie sie nicht antastete, und soweit die Ackerbauern nicht die Sklaven oder wenigstens die hörigen Colonen des Adels waren, wie dies hier weit umfassender als in Vorderindien der Fall gewesen sein zu scheint, und noch jetzt der Fall ist. Außerdem finden sich in der Geschichte Hinterindiens auffallend viele Städte als Schöpfungen der Könige verzeichnet, und auch dies liegt im Charakter des asiatischen Despotismus, welcher die Besiegten nach Belieben als Colonisten verwendet. Das erbliche Kastenwesen ist jetzt vielfach gebrochen, oder vielmehr wol nie so streng durchgeführt gewesen wie in Vorderindien. In Cochinchina wählen die nicht unter einem Grundherren stehenden Dörfer ihre Bauermeister, welche freilich meist die lästige Pflicht haben, für die richtige Ablieferung der fürstlichen Gefälle einzustehen, frei aus ihren Bewohnern.

2) In China zeigen während der älteren Zeit, wo die büreaukratische Reichseinheit noch nicht so streng durchgeführt war, wie in der späteren, die größeren Städte zuweilen eine bedeutende Selbständigkeit, welche mehrfach zur offenen Empörung gegen den Oberherrn sich steigerte; aber diese Selbständigkeit erweist sich nicht als eine communale, da sie ihre Kraft nicht sowol in einer directen, gesetzlich geordneten Theilnahme der Bürger an der Verwaltung, als vielmehr in der hervorragenden Stellung eines Vasallen des Oberherrn hatte. Seitdem um die Mitte des 3. Jahrh. vor Chr. durch die Tsindynastie die Reichseinheit durchgeführt worden war, legte sich über das ganze Land die Schablone des büreaukratischen Mandarinentthums als Ausfluß der kaiserlichen Alleinherrschaft. Die Städte wurden in drei Classen getheilt, und jede erhielt einen von Oben ernannten Mandarin nebst einer Anzahl von Beisitzern, welche unter ihm die administrative und judicielle Gewalt übten. Vermöge des allwaltenden

abstracten Mechanismus hingen die Städte dritter Ordnung von einer Stadt zweiter Ordnung und eine solche wiederum von dem Mandarin einer Stadt erster Ordnung ab. Zwar traten auch noch jetzt oft Perioden ein, wo sich einzelne oder mehre Städte der kaiserlichen Autorität widersetzten; allein die Seele der Empörung war meist der kaiserliche Gouverneur, welcher seine alte Dynastie zu restauriren oder eine neue aufzurichten strebte, und welchem die Einwohner in knechtischem Gehorsam unterthänig waren. Höchst selten sind die Beispiele, daß eine Stadt soviel Unabhängigkeitssinn zeigte, um den Versuch zur Selbstregierung zu machen. Die Masse des Volkes hatte und hat keinen Sinn und kein Geschick für das Selfgovernment, und verstand es auch nicht, die städtische Miliz zu diesem Zwecke zu verwenden. Neben der Praxis, welche Alles von Obenher anordnet, finden sich kaum schwache Spuren einer Wahl der Gemeindebeamten von Untenher; und wo diese (in den kleinern Ortschaften, resp. für einzelne Corporationen innerhalb der Gesammtheit) existiren, da stehen sie in absoluter Abhängigkeit von den Mandarinen, deren Verhältniß zum Volk seit der Herrschaft der Mantschutataren noch mehr wie früher das der erobernden Kaste zu der sklavisch gehorchenden ist. Daher kommt es auch, daß in vielen großen Städten die tatarischen Soldaten ein eigenes befestigtes Quartier bewohnen und untee sich eine militairische Verfassung haben, während von ihrem Befehlshaber die chinesischen Viertel mit ihren Zunftvorstehern und (kaiserlichen) Polizeimeistern abhängig sind, wenn nicht ein besonderer Civilgouverneur vorhanden ist. — Obgleich in dem eigentlichen China die Bevölkerung seit unvordenklichen Zeiten in großen Städten und Dörfern sich localisirt hat, wovon selbstredend die gebirgigen Districte hin und wieder eine Ausnahme machen, so besteht doch kein eigentliches communales Leben, namentlich in den Städten, während die Dörfer aus Mangel an Bedeutung im Einzelnen für die Centralregierung und an der hinreichenden Zahl von Beamten sich einer größeren Gemeindeselbständigkeit erfreuen. Diese finden wir bei den tributären Nationen in einem noch höheren Grade, und stehen hier nur die größeren Städte vermöge der kaiserlichen Beamten und Besatzungen in unmittelbarer Botmäßigkeit. So z. B. wählt sich auf Formosa jede Ortschaft der Eingeborenen drei oder mehre Älteste, welche die Verwaltung und die richterlichen Functionen der niederen Instanzen in den Händen haben. Dagegen hat die Regierung an solchen Localitäten einen aus der Zahl der Eingeborenen gewählten Dolmetscher, welcher den Mandarinen bei den Steuerrepartitionen u. s. w. behilflich sein muß, und oft für die Einwohner zu einem kleinen Tyrannen wird. — Während in Japan ähnliche Zustände wie in China obwalten, kann bei den Tataren und Mongolen nur hier und da von einer fixirten Gemeinde (Stadt) die Rede sein, da hier das Leben im Wesentlichen noch nomadisch ist. Die tibetanischen Zustände liegen zwischen den chinesischen und tatarischen in der Mitte, nur mit größerem Einflusse der hierarchischen Gewalt des Dalai-Lama und seiner Priesterschaft.

3) Dem indischen und chinesischen Gemeindewesen ist das altägyptische nahe verwandt, sofern in dasselbe die wenigen noch vorhandenen Nachrichten einen Blick thun lassen. Obgleich Herodot von 20,000 Städten redet, welche Ägypten zu seiner Zeit gehabt habe, so dürfen wol die meisten derselben nur als Dörfer gelten, in welche sich die Ansiedelungen der Landbebauer wegen der Nilüberschwemmungen und der gegen diese, wie für die Bewässerung zu ergreifenden Maßregeln frühzeitig zusammendrängen mußten, während die Zahl der eigentlichen Städte sicher gering und zumeist ein Werk der Könige, zuweilen auch der Priester war. Was wir von der Regierungsweise der Könige, von ihrem streng monarchisch-priesterlichen Regiment, von den durch sie ausgeführten Bauwerken, von der Eintheilung des Landes in Nomen (Districte) unter Sesostris u. s. w. wissen, läßt auf ein durchaus sklavisch regiertes Volk schließen, dessen Verhältnisse und Charakter eine communale Selbständigkeit und Ausbildung ausschließen. Zwar hatte nothwendig jede Ortschaft ihre Vorsteher; aber diese waren entweder königliche Beamte, wie in den größern Städten, oder wenn durch die Einwohner gewählt, unter allen Umständen Werkzeuge des königlichen Willens, besonders zum Zwecke der Frohnden und der Steuereintreibung. Nur die Krieger und Priester, welche einen Theil des Bodens steuerfrei besaßen und erblich waren, bildeten gewisse Corporationen, die sich in vielen Stücken von der königlichen Willkür emancipirt erhielten; die große Volksmasse bestand aus Frohnbauern, bauete die dem Könige oder den Kriegern oder den Priestern (welche seit Psammetich ihre Macht zum großen Theil an den König abtreten mußten) eigenthümlich gehörenden Äcker, und war vollständig den Befehlen der von Oben eingesetzten Behörden unterworfen. Von der inneren Verfassung der einzelnen Ortschaften ist eine sichere Kenntniß nicht vorhanden, und nur von den seit dem 7. Jahrh. in Naukratis und an anderen Orten angesiedelten Griechen wissen wir, daß sie ein selbständiges, dem des Mutterlandes analoges Gemeindewesen, selbst mitten in einer ägyptischen Stadt, und von dieser durchaus gesondert, hatten.

4) Auf fast gleicher Linie der Ausbildung des Gemeindelebens mit den genannten Ländern stehen die alten assyrischen, medischen und persischen Monarchien, nur daß hier, wie das gänzliche Verschwinden dieser Nationalitäten beweisen dürfte, die Despotie und somit die Unselbständigkeit der Individuen und Communen wo möglich einen noch tieferen Stand einnahm, jedoch unter der Modification, daß eine Ortschaft um so mehr (factische) Freiheit in ihrer Verwaltung hatte, je weiter sie von den Stationspuncten der fürstlichen Gewalt entfernt war. Dies muß besonders von der Zeit vor Darius I. gelten, wo die Könige ihre Macht durch Heereszüge geltend machten, außerdem aber die Begründer der großen Städte wurden, in welche sie auf das Willkürlichste die erfoderlichen Arbeiter und Einwohner verpflanzten. Daß z. B. Cyrus mindestens in den entfernteren Provinzen ein ziemlich freies Selfgovernment gestattete, geht aus der Ansiedelung der aus der Gefangen-

schaft in ihr Land zurückkehrenden Juden hervor. Die unter Einsetzung der Satrapen von Darius I. durchgeführte centralisirte Verwaltung des Reichs erhält später, namentlich durch die Sassaniden, für den Zweck des Steuerwesens eine weiter gehende Ausbildung, welche das Band zwischen der Gemeinde und dem Staate muthmaßlich noch straffer anzog. Obwol die Details der Communalverwaltung gänzlich unbekannt sind, mit Ausnahme einiger griechischer Berichte, so läßt sich doch soviel behaupten, daß die Geschichte dieser Nationen einen Charakter darlegt, welchem ein durch freiere innere Einrichtungen gestütztes frisches Gemeindeleben fremd bleiben mußte. Übrigens dürfte auch hier das gelten, was wir im Betreff der übrigen asiatischen Nationalitäten bereits bemerkt haben, nämlich daß die kleineren Ortschaften in ihrer inneren Verwaltung durch höhere Autoritäten weit weniger beschränkt waren als die größeren, sofern deren Bewohner nicht aus bloßen Zinsbauern bestanden, welche aus der Eroberung der Waffen hervorgegangen waren. Ein durch die Einwohner frei gewählter Bürgermeister von Ninive oder Babylon erscheint eben so undenkbar wie ein Lordmayor von Memphis oder Peking.

5) Wesentlich orientalisch, wenn auch durch die Art der Eroberung stark modificirt, ist das Gemeindewesen unter der Herrschaft der **Osmanen** (resp. Türken), die zwar erst im Mittelalter bedeutender werden und über einen großen Theil von Europa als ein eigenthümlicher Anachronismus sich ausbreiten, aber die Wurzel ihres Grundwesens in **Arabien**, wo in den ältesten Zeiten das Horden- und Häuptlingswesen bestand und noch jetzt besteht, indem sich Scheichs an der Spitze der einzelnen Stämme befinden, welche vielfach wandernde Genossenschaften mit den die Gewalt des Scheichs beschränkenden Ältesten bilden, anderntheils in der administrativen Einheit des neupersischen Reichs haben. Indem sie sich erobernd über einen großen Theil der Erde verbreiteten, constituirten sie ihrer geringen Zahl wegen an den einzelnen Ortschaften, wo sie sich ansiedelten, nur den kleineren Theil der Einwohnerschaft, der sich aber, als dem herrschenden Volke, in der Regel den dritten Theil des Grundes und Bodens als Eigenthum zusprach, während der Khalif oder Sultan als der Obereigenthümer des ganzen Landes galt. Schuf auch dieses Eroberungssystem die Mehrzahl der Staatsangehörigen zu Unterthanen um, welche kein staatliches Recht hatten, so blieb doch in der Regel mit Ausnahme der Orte, wo der Khalif oder ein Pascha seinen Sitz hatte, die alte Gemeindeeinrichtung bestehen, mit welcher natürlich die etwa am Orte wohnenden Osmanen Nichts gemein hatten. Auch diejenigen der Eroberer, welche sich als die großen Grundeigenthümer oder Lehnsgrundherren (Sipahis) ansiedelten, wehrten ihren ungläubigen Zinsbauern nicht, Gemeinden mit selbstgewählten Vorstehern zu bilden; und was die absichtliche Staatsklugheit der herrschenden Kaste that, das wurde (und wird) nicht wenig unterstützt durch die ihr eigene Indolenz, welche sich um das Thun und Lassen der Ungläubigen fast gar nicht kümmerte, wenn sie nur die vorgeschriebenen Steuern an den Staatsschatz und die Frohnden an die Grundherren leisteten. Dessen ungeachtet mußten sich die Gemeinden der Rajas, welche ja rechtlos dastanden, die willkürlichsten Eingriffe der Paschas und Steuerpächter gefallen lassen, sodaß diese Stellung und die gänzliche staatliche Nullität, sowie die Zusammensetzung der Einwohnerschaft so vieler Orte aus disparaten Nationalitäten und Rechtssubjecten ein kräftiges und einheitliches Gemeindewesen unmöglich machen mußten. Diejenigen Städte, welche, wie Bagdad und Cordoba, eine Zeit lang in hohem Glanze strahlten, verdankten diesen meist der Hofhaltung der Herrscher. Die großen Bewegungen innerhalb des Osmanischen Reichs knüpfen sich nicht wie anderwärts an die Namen bedeutender Städte, sondern bedeutender Gewalthaber.

Die jetzt bestehenden Einrichtungen der Türkei und der tributären Länder rührt wesentlich noch von der Civilgesetzgebung des Sultans Soliman II. (1519 bis 1566) her. Während in der europäischen Türkei die Dörfer meist von Rajas bewohnt werden, und in Abhängigkeit von den Muhammedanischen (zum Theil auch christlichen) Grundherren stehen, ist die Bevölkerung der Städte eine sehr gemischte, sodaß jedes Quartier seine eigene Communalverfassung mit Zunftmeistern, Marktaufsehern u. s. w. hat, die Gesammtheit aber aller Quartiere unter türkischer Administration und Justiz steht. Die letztere wird in erster Instanz, sofern sie nicht den einzelnen Corporationen, resp. Confessionen, überlassen ist, durch die von Oben herab ernannten Kadi's verwaltet. In Ägypten, Arabien und den anderen Muhammedanischen Ländern Afrika's haben die kleineren Gemeinden für die Herrscher meist nur in sofern Interesse, als sie Recruten zu stellen und Steuern zu zahlen haben, während die größeren Städte einer fürstlichen Militairverwaltung unterworfen sind, welche den Zunftgemeinden und anderen Corporationen, sofern diese nicht unter der Jurisdiction mächtiger Gesandten oder Consuln stehen, nur einen beschränkten Wirkungskreis übrig läßt. Den Districten sind hier Scheichs, den Ortschaften Kadi's oder (in den Dörfern) Naibs als richterliche Beamte vorgesetzt, die indessen auch administrative Functionen haben, und durch die höheren Beamten removirt werden können, sowie sie auch von Oben her eingesetzt werden. Bekannt ist, wie sich einst Mehemed Ali in Ägypten zum alleinigen Grundbesitzer des Landes, was er de facto schon war, auch formell erklärte, wodurch den einzelnen Ortschaften noch mehr die Selbständigkeit, z. B. die Verfügung über Gemeindeweiden, welche im Orient von Alters her eine sehr hohe Bedeutung und Ausdehnung gehabt haben, unmöglich gemacht wurde. Eine so einheitlich durchgreifende Civilgesetzgebung und Staatsverwaltung, wie sie Soliman II. hergestellt hat, ist seitdem nicht wieder ins Leben getreten; der Hattischerif von Gülhane (1839) berührt die Communalverhältnisse nur indirecter Weise. Von den slawischen Provinzen der europäischen Türkei, wo die Gemeindeverwaltung zum größeren Theil durch eine erbliche Aristokratie oder durch frei gewählte Beamte aber durch die Geistlichkeit, zum kleineren Theil durch türkische Behörden gegenwärtig geführt wird, und von den Zuständen in Spanien unter der Muhammedani-

schen Herrschaft wird weiter unten die Rede sein, sowie wir die betreffenden Verhältnisse in Ostindien bereits berührt haben. — In Persien besteht jetzt hauptsächlich der Gegensatz zwischen den Nationalitäten der Tatschik's, welche die Hauptmasse bilden und einer willkürlichen Satrapenherrschaft, meist durch die königlichen Prinzen, unterworfen sind, und der von der herrschenden Dynastie mehr unabhängigen Ihlat's, bei welchen indessen ebenfalls eine bevorrechtete Aristokratie die Gleichberechtigung der Masse der Ortsangehörigen unmöglich macht.

6) Mit der Geschichte der Juden betreten wir den Boden eines freieren und kräftigeren Gemeindewesens bei den orientalischen Völkern. Während nach den Berichten der Bibel der Aufenthalt in der Wüste unter Moses die alte Verfassung der Stämme und Geschlechtsverbände mit der Eintheilung nach 10, 100 und 1000 Männern wieder herstellte, jedoch so, daß nicht die Fürsten oder Obersten (הַשָּׂרִים) und die Ältesten (הַזְּקֵנִים), sowie die Richter, sondern die Gemeindeversammlungen sowol innerhalb der einzelnen Stämme als auch innerhalb des ganzen Volkes die Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten in letzter Instanz herbeiführten, bestand diese republikanische Einrichtung auch nach der festen Ansiedelung in Kanaan viele Jahrhunderte lang fort. In der Richterzeit sehen wir die Richter nur bei allgemeinen Kriegsangelegenheiten eine concentrirte Gewalt in ihrer Hand vereinigen; in gewöhnlichen Zeitläuften aber besitzen die einzelnen größeren Städte, welche befestigt waren, — von Dörfern ist fast gar nicht die Rede — resp. die Versammlungen der „Bürger," z. B. in Gades, in Sichem u. s. w., die Communalgewalt, und die Ältesten erscheinen vorwiegend nur in richterlichen Functionen bei Civilstreitigkeiten. Da das ganze Volk schon frühzeitig neben den obersten Führern seine Repräsentanten hatte, so läßt sich wol für jene Zeiten auch bei den einzelnen Localgemeinden eine, wenn auch nicht immer gewählte, Repräsentation voraussetzen, und das um so mehr, als die Nation, abgesehen von den Sklaven, nicht in verschiedene Kasten getheilt war, deren eine etwa vor der andern aristokratische Privilegien besessen hätte. So bildeten wenigstens die größeren Städte eine Art von Republiken, welche gegenseitig und von der obersten Staatsgewalt sehr unabhängig waren. Erst das Königthum, namentlich die Herrschaft David's, brach diese Selbständigkeit zu Gunsten der administrativen Reichseinheit. David ernannte die Fürsten und Richter (die Amtleute) der Stämme, welche bis dahin durch das Volk gewählt, und wol meist erblich waren; aber die „Ältesten," welche damals vorzugsweise richterliche Behörden repräsentirten, finden wir in den Städten auch noch unter ihm und seinen Nachfolgern, z. B. unter Salomo, welcher das System der Amtleute, als den Hebel für die Beitreibung der Steuern und die Regulirung der immer lästiger werdenden Frohnden, weiter ausbildete, die Gemeindeversammlungen jedoch daneben fortbestehen gelassen zu haben scheint. Die Fremdherrschaft der Assyrier und Babylonier setzte eine Satrapenverwaltung ein, welche indessen begreiflicher Weise nur an den Sitzen ihrer Gewalt die Communalverwaltung in die Hand nehmen konnte. Als Cyrus den Juden erlaubte, Jerusalem und den Tempel wieder aufzubauen, finden wir an der Spitze des Volkes Priesterfürsten, wie Esra und Nehemia; allein die Volksgemeinde, Anfangs mit der Specialgemeinde der Hauptstadt zusammenfallend, gab in den Hauptangelegenheiten die entscheidende Stimme, und wählte sich selbst ihre Obersten (in den Büchern der Maccabäer Fürsten genannt), Ältesten und Richter in den Städten, obgleich die Wahl fast überall auf die hervorragendsten Geschlechtshäupter fallen mochte. Doch läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, in welcher speciellen Weise die Obersten, Ältesten, Rathsherren und Richter sich in die Stamm- und Gemeindefunctionen theilten, obgleich überall die Unterscheidung der einzelnen Geschlechtshäupter und neben ihnen der sich besonders seit der Maccabäerzeit hebenden Gewalt des Priesterstandes hervorleuchtet, welcher von jetzt ab in den einzelnen Städten eine große Auctorität auch in civilen Localangelegenheiten erlangte, sodaß daraus und aus der sich bald nachher entwickelnden Synagogenverfassung das sogenannte Siebenmännergericht (*κρίσις*) hervorging, welches zu Christi Zeiten die locale Obrigkeit, eine eigenthümliche Verbindung von geistlichen und weltlichen Elementen, bildete (nach den Rabbinern sollte es aus 23 Mitgliedern bestehen, nach Josephus bestand es aus sieben), während der große oder hohe Rath (*συνέδριον*) zu Jerusalem und der Hohepriester das Obergericht, eine auch in localer Hinsicht nicht einflußlose Behörde neben der fürstlichen Gewalt, constituirten.

7) Die Brücke zwischen dem orientalischen und griechisch-römischen Gemeindewesen ist in der Verfassung der phönizischen Städte gegeben, deren eigenthümliche Einrichtung und bedeutender Wohlstand mindestens bis in das 14. Jahrh. v. Chr. hinaufreicht. Die Mutterstädte, deren Zahl sich auf mehre belävst, standen unter sich in dem Verhältniß der Glieder einer föderativen Republik, in welcher Sidon eine Zeit lang den Vorrang einnahm, bis es ihn an Tyrus abtrat. In den einzelnen Städten stand an der Spitze ein erbliches Königsgeschlecht, welches aber von Seiten der durch ihren Reichthum sich fühlenden Bürger und des Senats vielen Beschränkungen unterlag. Namentlich war der König gesetzlich an die Zustimmung des Richtercollegiums gebunden, welches sich aus den Ältesten der Geschlechter zusammensetzte. Man weiß aber nicht, ob die Geschlechter in Verbände und Genossenschaften eingetheilt waren, ob jeder dieser Verbände seinen bestimmten lebenslänglichen Vertreter in den Rath (von den Griechen *βουλή*, von den Lateinern senatus genannt) sendete, wie dies in Carthago und in aristokratisch regierten griechischen Städten Kleinasiens der Fall war u. s. w. Der Rath von Sidon scheint im 4. Jahrh. v. Chr. aus 500 bis 600 Ältermännern bestanden zu haben (Diodor und Curtius). Nach Justin stellte der Rath leitende Ausschüsse von 10 oder 30 Männern an die Spitze der Verwaltung, und es scheinen damals die Könige nicht mehr den frühern Einfluß gehabt zu haben. Als die Communal-, resp. Staatsauctoritäten in Tyrus nennt Josephus die Archonten (Könige?), den Rath und das Volk, welches in vielen Fällen bei großen Staatsactionen auf gewaltsame Weise den Ausschlag gab. Die kleineren benachbarten

Ortschaften waren von den großen Städten wahrscheinlich in derselben Weise wie in Griechenland abhängig und empfingen von ihnen ihre oberſten Magiſtratsbehörden. In loserem Zusammenhange mit den Mutterſtädten ſtanden, ſchon wegen der Entfernung, die zahlreichen Colonialortschaften, unter welchen ſich Carthago ſchon frühzeitig unabhängig machte, und anſtatt der Königsgeschlechter zwei vom Senate auf Lebenszeit gewählte Suffeten (Richter) aufſtellte. Im Übrigen war ihre Verfaſſung derjenigen der Mutterſtädte analog ausgebildet, ſodaß die Familien, welche die Anſiedelungen urſprünglich gründeten, ſich in eine Anzahl von Geschlechtsverbänden theilten, deren Vorſteher oder Älteſten den Senat conſtituirten, während das umliegende Landgebiet durch das Loos an die Familien der Stadt fiel, welche dadurch zu ariſtokratiſchen Grundherrschaften wurden.

II. Die alten Griechen und Römer.

1) Das griechiſche Gemeindeweſen. Mit dieſem Übergange auf den europäiſchen Boden eröffnet ſich ein ſelbſtbewußtes und reges Gemeindeleben, welches im erſten Stadium zwar in ſeiner hervorragendſten Erſcheinung zugleich ein ſtaatliches iſt, aber die Vorbilder derjenigen Corporationen liefert, welche als eigentliche Gemeinden daſtehen, indem es in ſeinem Fortſchritt von der ſpartaniſchen zur attiſchen Eigenthümlichkeit den Unterſchied der herrſchenden ariſtokratiſchen Minderheit und der blos gehorchenden Mehrheit abſtreift, aber auch mit dem dadurch hervorgerufenen Extrem der ultrademokratiſchen Verfaſſung die heilſamen monarchiſchen Elemente und ſomit die Kraft der Gemeinſchaft bricht.

Wir beginnen mit Sparta, wobei die Einrichtungen auf Creta als die, auch local vermittelnden, Zwiſchenglieder betrachtet werden können. Wie überall in Griechenland, ſo beſtanden auch in Sparta vor der Einwanderung der ſiegenden Kaſte (der Dorier) jene patriarchaliſch-heroiſchen Zuſtände, welche den Übergang von dem vagirenden zu dem ſtabilen Leben bilden. Könige mit ihren Räthen der Älteſten, an deren Beirath oder Zuſtimmung, ſowie nicht ſelten an den Beſchluß der Volksgemeinde, ſie gebunden waren, regierten die einzelnen Stämme (φῦλαι), welche kaum ſchon als Staaten gelten können, da Gemeinden, in einer Mehrheit local fixirter und in ſich organiſirter Corporationen, deren zuſammenfaſſende Totalität und Obmacht eben der Staat iſt, noch nicht exiſtirten. Mit dem Beginn der hiſtoriſchen Zeit ſcheiden ſich in dem Grade, wie die feſte Anſiedelung zunimmt, die Königsgeschlechter, die Adelsfamilien, die Gemeinfreien, die Halbbürger, die Schutzverwandten (beſonders die fremden Kaufleute), die Hinterſaſſen (Colonen), die Leibeigenen und Sklaven mehr und mehr von einander, jedoch ſo, daß die verſchiedenen Staaten alle Verfaſſungsnüancen, von der oligarchiſch-ariſtokratiſchen, wie in dem doriſchen Sparta, bis zur ochlokratiſch-demokratiſchen, wie in dem ioniſchen Athen, darbieten. In ackerbautreibenden Staaten wohnte Anfangs der Grundadel (εὐγενεῖς, εὐπατρίδαι) meiſt in befeſtigten Städten, während die auf dem platten Lande, meiſt einzeln, angeſiedelten Colonen ſeine Äcker bauten, und in den See- und Handelsſtädten frühzeitig eine unberechtigte Menge vorhanden war. So finden wir in Sparta (wobei jedoch immer wieder daran erinnert werden muß, daß im Weſentlichen die Stadt zugleich der Staat, die Stadtbehörde zugleich die Staatsbehörde war) vor Lykurg die Trennung der Einwohner in die Kaſte der herrſchenden Bürger (der Spartiaten) und die abhängigen Lacedämonier wie die unterthänigen, ja leibeigenen Heloten, als die beſiegten Kaſten. Nur die Spartiaten (Dorier) haben eigentliche politiſche Rechte oder Privilegien. Lykurg's Verfaſſung beſtand im Weſentlichen darin, daß zwei erbliche, zwei verſchiedenen Adelsgeschlechtern angehörige, Könige an der Spitze des Staates, resp. der in mehre Viertel getheilten Stadt, ſich befanden (βασιλεῖς), jedoch ſehr bedeutend beſchränkt, zunächſt durch den Rath (γερουσία, γέροντες, Älteſte), deſſen Mitglieder vom Volk, d. h. von den politiſch berechtigten oder bevorrechteten Spartiaten, jährlich gewählt wurden. Während die Könige — oder einer von ihnen — faſt nur im Kriege eine hervorragende Machtſtellung einnahmen, dagegen im Frieden und daheim faſt nichts anderes als die Vorſitzenden im Rath und in den Bürger- oder Gemeindeverſammlungen waren, lag die hauptſächlichſte Befugniß der Geronten in der oberſten Criminalgerichtspflege. Die Volks- oder Bürgerverſammlung dagegen, an welcher alle mindeſtens 30 Jahre alten Bürger mit Sitz und Stimme theilnahmen, entſchied über die höchſten Angelegenheiten, wie über Krieg und Frieden, Abſchaffung alter, Beſtätigung neuer Geſetze, Wahl und Beſtrafung der Beamten. Der mehrfache Streit zwiſchen Rath und Volk führte, wenn auch noch nicht in der Lykurgiſchen Zeit, zur Erwählung der (fünf) Ephoren, welche als eine Art von Volkstribunen die Könige und die Geronten zu überwachen und gegen ſie ein Veto hatten, wodurch ſie ſich, da ſie namentlich nur ihren Nachfolgern verantwortlich waren, oft über Könige und Senat erhoben.

Wenn nun gefragt wird, wie es ſich mit der nicht in Sparta wohnenden Bevölkerung, mit den Städten und Dörfern des Gebietes, verhalten habe, ſo erſcheinen dieſe localen Gemeinſchaften in einer durchaus untergeordneten Stellung. Abgeſehen von den Äckern des Staats und der Staatsbürger, welche wol meiſt durch dienſtpflichtige Arbeiter bebaut wurden, deren Wohnungen nicht zu beſonderen Communen vereinigt waren, hatten die περίοικοι (Lacedämonier) das um Sparta und ſeine Feldmark liegende Land inne, ſtellten die ihnen auferlegte Zahl von Soldaten und zahlten eine beſtimmte Steuerſumme (meiſt in natura, wenigſtens Anfangs), durften aber nicht an den politiſchen Vorrechten der Spartiaten Theil nehmen, von denen übrigens im Laufe der Zeit auch viele in die Stellung der περίοικοι und ſelbſt der Proletarier kamen. Das Territorium der περίοικοι mit ſeinen etwa 100 Städten und Dörfern war in fünf bis zehn Diſtricte getheilt, deren jeder einen von Sparta eingeſetzten Beamten hatte, während die einzelnen Communen (πόλεις oder Städte, κῶμαι oder Dörfer) ihre Angelegenheiten wahrſcheinlich durch gewählte Magiſtrate ſelbſt verwalteten, und deshalb keineswegs ein hartes Loos hatten. Dagegen ſtand die Sklavenbevölkerung der Heloten ohne irgend ein Selb-

government unmittelbar unter den spartanischen Herren, wenn sie auch nicht deren, sondern des Staats Eigenthum war. — Die Lykurgische Verfassung erhielt sich in ihren Grundzügen 500 Jahre lang bis zur macedonischen Herrschaft.

Die kleineren Reiche Attika's wurden hauptsächlich durch Theseus zu einem einzigen vereinigt, in welchem bis auf Kodrus (1068) eine durch den Adel beschränkte Monarchie bestand, indem der König einen Senat zur Seite hatte, welcher die oberste Rechtspflege verwaltete, somit den später sogenannten Areopag bildete. Den kleineren, jedoch persönlich freien, Ackerbauern (γεωμόροι) und den besitzlosen, aber ebenfalls persönlich freien, Arbeitern (δημιουργοί) war kein Antheil an den Ämtern der Staats- resp. Stadtgewalt gestattet. An der Spitze der einzelnen Districte (δῆμοι) standen die Adelsgeschlechter. Auch als die Erbmonarchie in die Herrschaft der lebenslänglichen, dann der zehnjährigen und endlich der neun einjährigen Archonten, welche den εὐπατρίδαι angehörten, überging, geschah den nach einem Antheile an der Staats- resp. Communalgewalt strebenden, nicht privilegirten Classen kein Genüge, bis Solon (um 590) das Bürgerrecht wesentlich ausdehnte, und die Bürger nach dem Vermögen, resp. dem Einkommen von dem Grundbesitz, also nicht nach der Herkunft, in vier Classen theilte, von denen jedoch nur die drei ersten ämterfähig waren, während die vierte auf das active Wahlrecht sich beschränkt sah. Er setzte den Rath der 400, welche durch die Bürgerversammlung aus den drei ersten Classen gewählt wurden, den Archonten an die Seite, und stellte den Areopag, welcher Anfangs vielleicht nur ein Ausschuß des Senats war (bis er später aus der Zahl der gewesenen Archonten gebildet ward), als oberste Gerichtsbehörde für gewisse Criminalfälle wieder her. Die Beamten wechselten meist jährlich, waren ohne regelmäßige Besoldung und wurden zum Theil durch den Zufall des Looses, welches die republikanische Furcht vor Gefahren der Parteiungen eingeführt hatte, für die einzelnen Functionen bestimmt. — Die Bürger, d. h. die mindestens 30 Jahre alten, versammelten sich von Zeit zu Zeit und entschieden über alle wichtigen Staats- und Stadtangelegenheiten, sodaß dadurch eine entschiedene Demokratie, mindestens in der Stadt Athen, durchgeführt war. Die Sklaverei blieb bestehen. — Waren vor Theseus die (12?) Städte von Attica in der Stellung gleichberechtigter Corporationen, welche mit einander einen republikanischen Verband bildeten, und die einzelnen Häupter des umliegenden Landes gewesen, so verloren sie seitdem allmälig diese Selbständigkeit an Athens Hegemonie, gingen in den Demen unter und traten gegen die Hauptstadt nach und nach ganz in den Hintergrund. Während die Stämme (φῦλαι) und Gaue (Demen), welche letztere nicht immer und überall einen geschlossenen territorialen Complex repräsentirten, und zum Theil aus Hetärien und andern Corporationen bestanden, ihre eigenen, jedoch von dem Volke zu Athen sehr abhängigen Magistrate hatten, ist von localen Stadt- und Dorfgemeinden (πόλεις, κῶμαι) im Gebiete von Attica nach Solon wenig mehr die Rede, sodaß man sich die Einwohnerschaft von Attica vorzugsweise in einzelnen Meiereien, Höfen und Häusern angesiedelt zu denken hat, obgleich die Behörde der Tribus und der Demarch seinen Sitz an solchen Orten gehabt haben mag, welche in der Vorzeit selbständigere Städte gewesen waren.

Das durch Solon halbwegs hergestellte Gleichgewicht zwischen Aristokratie und Demokratie konnte jedoch nicht lange aufrecht erhalten werden. Den Archonten ward Schritt für Schritt ihre Gewalt verringert, und diese zuletzt besonders auf einige richterliche Functionen beschränkt, wobei auch der Areopag, der Volksgewalt gegenüber, oft machtlos dastand. In den Senat, welchen Klisthenes auf 500 Mitglieder vermehrte, durften seit Aristides auch die Bürger der vierten Classe eintreten; viel später wurde er aus 600 Männern zusammengesetzt. Hatte er auch gesetzlich die Befugniß, die an die Volksversammlung (ἐκκλησία) zu bringenden Gesetze vorzubereiten, so ergriff doch diese nicht selten die unmittelbare Initiative zu neuen Gesetzen; war ihm auch vertragsmäßig die Ausführung der Volksbeschlüsse, die Verwaltung der Gelder, die Entscheidung gewisser Justizsachen übergeben, so griff doch das Volk mehr und mehr tumultuarisch in diese seine Gerechtsame ein, während zu den Bürger- oder Volksversammlungen zuweilen auch die Bürger des platten Landes berufen wurden. Nachdem einzelne Volksführer, wie Pisistratus (561), abwechselnd mit aristokratischen Gegnern, eine hohe Gewalt in sich vereinigt und sich zeitweilig zu Tyrannen (Dictatoren) gemacht hatten, wodurch die ganze Verfassung factisch suspendirt war, sind es besonders die Perserkriege und später die Herrschaft des Perikles (seit 469), welche die ausgelassenere Demokratie, an deren Gewalt jetzt auch die große Masse der Besitzlosen und viele emancipirte Sklaven Theil hatten, begründeten, wogegen die Bundesgenossen zwar in ihren inneren Communalangelegenheiten ziemlich selbständig blieben, aber immer mehr unter harten Steuerdruck kamen, und deshalb theilweise abfielen. Nach der kurzen, bei der Beendigung des peloponnesischen Krieges durch die Spartaner eingesetzten Oligarchie (der 30 Tyrannen) arbeitete sich zwar Athen seit 403 wieder zur Demokratie hindurch, aber der Gehorsam gegen die Gesetze und somit die Grundlage für ein festes und gedeihliches Gemeinwesen war dahin, wie dies namentlich die Unterjochung durch die Macedonier beweist.

Von den übrigen griechischen Städten zu reden, ist überflüssig, da sich in ihnen mehr oder weniger die Verfassung von Sparta oder Athen wiederholt. — Die Colonien hatten meist eine von der Mutterstadt, der sie aber Hilfstruppen und Tribut schicken mußten, unabhängige Verfassung (ἄρχοντες, βουλή, δῆμος), welche den eigentlichen griechischen Staats- und Hauptstadtsverfassungen nachgebildet war, während die Bürger der Colonialhauptstadt ihr Grundbesitzerrecht auf das umliegende Territorium (die κληρουχίαι) noch weit entschiedener geltend machten, weil dessen Bewohner barbarischen Ursprungs waren. — Da die verworrenen und tumultuarischen Zustände zwischen der Zeit Alexander's und der römischen Herrschaft nicht das Bild einer reinen und dauernden Communalverfassung, sondern

nur die Stadien des Überganges von der staatlichen zur rein communalen Stellung der (größeren) Städte darbieten, so werden wir das griechische Gemeindewesen erst wieder unter der Oberherrschaft der Römer aufnehmen. Wir schließen mit dem Resultate, daß Griechenland in der Zeit seiner nationalen Unabhängigkeit eigentliche locale Gemeinden im Sinne des Artikels nicht gehabt hat. Die griechischen Republiken waren Stadtgebiete und Stadtherrschaften, worin die staatlich allein berechtigte Bürgerschaft herrschte und eine Gliederung in einzelne gleichberechtigte Gemeinden nicht zuließ.

2) Das römische Communalwesen. Im Anfang der römischen Geschichte haben wir es mit einer Commune zu thun, welche zugleich der Staat, mit einem städtischen Bürgerrecht, welches zugleich das Staatsbürgerrecht, mit einer Gemeindebehörde, welche zugleich die Staatsbehörde ist. Zwar hat auch diese erste Periode des Römerthums ihre bestimmten localen Unterabtheilungen für das ganze Staatsgebiet, namentlich die tribus; allein diese Abtheilungen weichen von den modernen Communen in sofern bedeutend ab, als sie, wie zum Theil in Griechenland, mehr oder weniger erst nachträglich aus einem Ganzen herausgeschnitten sind, nicht eine Ortschaft von unmittelbar aneinandergefügten Ansiedelungen darstellen, und doch wieder andererseits eine solche Ortschaft, nämlich Rom, mit ihren Theilungslinien durchschneiden. Trotz dieser Scheidung ist das alte Rom mit seiner Umgebung und diese mit ihm so zusammengewachsen, daß diese Elemente nur eine Gemeinschaft, nicht eine Gemeinde constituiren, zu deren Realisirung im eigentlichen Begriffe eine Mehrheit innerhalb desselben Staates erfoderlich ist. Erst mit der Vergrößerung des Reichs und der localen Entfernung der Reichsangehörigen und ihrer Ortschaften von Rom beginnt die Bildung, resp. Anerkennung von Gemeinden, welche nicht wie die alten ländlichen Tribus mit Rom verwachsen sind, sondern ein selbständiges Leben führen, indem sie namentlich als Municipien auftreten. Als die italienischen Bundesgenossen, die wir ebenso gut als die Unterthanen Roms bezeichnen können, das römische Bürgerrecht erhielten, war zwar die theoretische Anerkennung ihrer Städte als mit Rom gleichberechtigter Gemeinschaften ausgesprochen; allein die Ausübung des Wahlrechts für die Magistrate des Reichs blieb für die meisten eine Unmöglichkeit, und so war diese Civität der nicht in oder unmittelbar bei Rom wohnenden Bürger keine communale, sondern eine staatliche Eigenschaft. Die Gemeinde, resp. die berechtigte Bürgerschaft von Rom regierte den Staat, indem sie die Reichsbehörden, namentlich die Consuln und den Senat, einsetzte, während allerdings die ebenfalls von ihr gewählten Ädilen und einige andere Magistrate, in ihren Amtsfunctionen mehr auf das Gebiet von Rom beschränkt, also mehr communale Beamte waren. Obgleich sie jedoch auch in engster Beziehung zum Senate u. s. f. standen, also auch auf die ganze Staatsverwaltung influirten, und daher es unmöglich ist, die Communal- und die Staatsverwaltung im alten Rom streng von einander zu scheiden: so müssen wir doch von der letzteren möglichst abstrahiren, da der Art. es nicht mit der Staatsverfassung zu thun hat. Erst von der Zeit an, wo durch die Kaiser das Volk (populus) oder die Bürgerschaft von Rom die Wahl der Reichsbehörden verliert, und unter der kaiserlichen Herrschaft Rom zu einer den andern Communen gleichstehenden Stadt herabgedrückt ist, hat die Residenz eine von der Staatsverfassung wesentlich verschiedene Sonderverfassung, und sind die übrigen Communen nicht mehr von Rom abhängige, sondern ihm coordinirte Corporationen, obgleich unter ihnen wiederum die größeren Städte für die benachbarten kleineren Ortschaften das repräsentiren, was Rom in Bezug auf sie selbst früher war. Das römische Kaiserreich hat seine Communen wesentlich in den Territorialherrschaften der größeren Städte, welchen die kleineren, sowie die Dörfer untergeben sind.

Unter den Bewohnern des römischen Staates unterschied man Freie und Unfreie, unter den ersteren wieder Staatsbürger (cives Romani), Latiner, denen ein Theil der ausschließlichen Rechte dieser zukam, und Peregrinen. Das römische Bürgerrecht (civitas), welches alle damit Beliehenen dem Bürger der Hauptstadt gleichstellte, obgleich die Entfernten das staatliche Wahlrecht in Rom nicht leicht ausüben konnten, wurde bereits seit dem 3. Jahrh. vor Chr. einzelnen Völkerschaften, resp. Städten, z. B. den Antiaten und der Stadt Tusculum (im J. 268), verliehen. Im J. 122 machte C. Gracchus den Antrag, es allen italischen Bundesgenossen zu verleihen und sie zu den Comitien in Rom zuzulassen. Zwar ging dies Mal der Antrag in dieser Allgemeinheit nicht durch; allein seine Realisirung war unabweisbar. Die Bundesgenossen foderten es 91 mit erneuerter Heftigkeit, und bald darauf (88) mußte es ihnen zugestanden werden. Indessen verhinderte die Entfernung einen wesentlichen Einfluß der neuen cives auf die Comitien und die Staatsverwaltung. Als Caracalla 212, mit geringer Ausnahme, allen freien römischen Unterthanen das römische Bürgerrecht schenkte, um von ihnen allen die Erbschaftssteuer erheben zu können, hatte es keinen besondern staatlichen Werth mehr. Das jus italicum, eine Bezeichnung, welche wahrscheinlich aus der Zeit des Augustus stammt, machte den Boden fähig des römischen Eigenthums und gab den Orten italische Steuerfreiheit. Den eroberten Ortschaften ließ man entweder ihre frühere Verfassung — und dies war wol am häufigsten der Fall, namentlich in den kleineren und denjenigen, welche den Widerstand vor der Anwendung der äußersten Gewalt aufgegeben hatten —, oder man löste diese auf, und die Einwohner wurden der angesiedelten römischen Gemeinde (colonin), resp. dem Reichscommissar, unterworfen und in das Verhältniß von Unterthanen gebracht, sodaß es also in solchen Städten cives romani ohne staatliches Stimmrecht gab. Als eine besondere Classe von Gemeinden in den unterworfenen Landschaften documentirten sich frühzeitig die sogenannten coloniae, welche Anfangs durch römische Bürger, seit Sulla vorzugsweise durch Soldaten (Militaircolonien, besonders an den Grenzen des Reichs, z. B. in Teutschland) angelegt wurden. Doch waren sie in ihrer inneren Rechtsverfassung von einander wenig verschieden, sobald sie nicht bloße militairische Posten oder Garnisonen repräsen-

tirten. Bei ihrer Anlegung wurde in der Regel das erste Drittheil des den Besiegten abgenommenen Ackers zu gemeinsamen Viehweiden bestimmt, das zweite zur Erhaltung der Tempel und ihrer Diener, sowie anderer Communalanstalten, das dritte für Staatseigenthum erklärt. Die innere Verfassung, welche überall auf einer speciellen Urkunde beruhte, bildete sich ganz analog derjenigen aus, welche in Rom bestand, sodaß, mit Ausschluß der obersten (staatlichen) Spitzen, ein Senat, eine Anzahl von Magistraten und eine Bürgerversammlung fungirte, während die nächsten umliegenden Ortschaften oder Districte der Eingeborenen ihre Gesetze und Vorsteher von der Colonie empfingen, die entfernteren aber meist nur die auferlegten Steuern zu zahlen hatten. Der Unterschied zwischen coloniae und municipia, und welche von beiden einen höheren Rang und besseres Recht hatten, ist ungemein schwankend.

Die municipia (Städte) hatten Anfangs, je nachdem sie im eigentlichen Italien oder in den Provinzen lagen, eine verschiedene Stellung zum Staate und eine verschiedene Verfassung. Ursprünglich bezeichnete ein Municipium wol eine den Römern unterworfene Stadt in Italien, deren Bürgerschaft dann mit der römischen durch Ertheilung des vollen römischen Bürgerrechts (civitas) und Aufnahme in die Tribus mit dem ursprünglichen Gebiete vereinigt ward, wobei eine selbständige Verwaltung des Gemeindewesens (mit Senat, Magistraten und Bürgern) stattfand. Nach der Unterwerfung der Latiner (im 4. und 5. Jahrh. vor Chr.) ward dieses Recht sehr freigebig, später sparsamer ertheilt. Während die Municipien Italiens ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten, welche sie später, man weiß nicht bestimmt, wann, verloren, waren die Municipien in den Provinzen, wo Gades in Spanien als eine der ersten Städte (durch Cäsar) das Municipalrecht erhielt, der Gerichtsbarkeit der Statthalter unterworfen. In der späteren Kaiserzeit wurde fast jede Stadt, mit Ausnahme Roms, durch diesen Namen bezeichnet.

Das Bild, welches Rom mit seiner Umgebung, resp. seinem weiteren Stadtgebiete darstellt, wiederholt sich durch das ganze römische Reich in sofern, als wir fast überall die größeren Städte in einer gewissen Domination über die benachbarten kleineren finden, welche mit den Dörfern oder Meiereien das Stadtgebiet bilden. Wichtig für unsere Frage ist es, daß der Begriff eine Commune (commune schon bei Cicero) bei den Römern nicht eine einzelne Stadt, oder ein einzelnes Dorf, sondern einen Verband von Ortschaften bezeichnete, an deren Spitze eine größere Stadt stand, wie diese Bezeichnung namentlich von Sicilien bekannt ist. In den asiatischen Provinzen ward ein solches Gemeinwesen, welches wie durch „Communalverband" bezeichnen können, obgleich nur die untergeordneten Ortschaften unter sich in Gleichberechtigung standen, mit dem Worte κοινόν belegt. Ihre Obrigkeiten waren hauptsächlich für die nach Rom abzuliefernden Staatssteuercontingente verantwortlich. Darnach darf man etwa drei Classen von Städten unterscheiden: 1) solche, welche kein römisches Bürgerrecht und kein eigenes Gemeindewesen, 2) solche, welche kein römisches Bürgerrecht, wol aber ein eigenes Gemeindewesen, und 3) solche, welche beides besaßen, vorzugsweise die municipia und die coloniae im älteren Sinne und Zustande.

Von den Provinzen ist, wenigstens bis in die Zeit der ersten Kaiser, das eigentliche Italien zu unterscheiden. Die hier gelegenen Städte und Ortschaften waren Anfangs vor denen in den Provinzen bevorzugt, sodaß Provinzialstädte die Kaiser um Verleihung des jus italicum baten. Die Stadtgebiete bildeten auch in Italien die Grundeinheiten der Eintheilung und Gliederung des Landes, und umfaßten die Flecken und Dörfer; doch gab es keine Dörfer in unserem Sinne, da das platte Land meist mit einzelnen Ansiedelungen bedeckt war. Schon seit der Zeit der Gracchen (etwa seit 123 vor Chr.) war der freie grundbesitzende Bauernstand, welcher früher mit den Grundbesitzern überhaupt zusammenfiel, bedeutungslos geworden; die früheren Grundbesitzer waren theils verarmt, theils zu reichen Herren geworden; das Land zerfiel in sehr bedeutende Latifundien, welche durch Sklaven für ihre in Rom und anderen großen Städten wohnenden Herren bebaut wurden; die übrige Masse des Grundes und Bodens war Staatseigenthum. Die Gracchen suchten diese großen Gütercomplexe zu beschränken, resp. unter die Ärmeren zu vertheilen, aber zunächst ohne erheblichen Erfolg. — Zur Zeit Cäsar's kann man in Italien folgende Ortschaften und kleinere Gemeinden unterscheiden: 1) municipia; 2) coloniae; 3) praefecturae, welche unter einem Beamten der Staatsgewalt, dem von Rom hingeschickten praefectus juri dicundo, standen; die fora (Marktflecken), conciliabula, vici (Dörfer, wie pagi, oder Flecken) und castella sind kleinere, meist unselbständige Ortschaften.

Die Provinzialstädte zerfallen in drei Hauptclassen. I. Städte mit freier einheimischer Verfassung. 1) Civitates liberae und foederatae. Sie hatten eigene selbstgewählte Obrigkeit nebst eigener Verfassung, und waren von Rom formell — wenn auch nicht reell unabhängig. Zu ihnen gehörten z. B. Massilia, Athen (doch mit zeitweiligem Verluste dieses Rechts), Rhodus. 2) Civitates liberae. Sie waren ebenfalls innerlich selbständig, hatten eine selbstgeschaffene Communalverfassung, waren wie die civitates liberae et foederatae frei von römischer Besatzung, hatten eigene Gerichtsbarkeit nach einheimischen Gesetzen, in welche sich Rom und der Provinzialgouverneur nicht einmischte, und dieser Gerichtsbarkeit waren selbst die im Bezirk wohnenden Römer unterworfen; ihre Bürger besaßen freies Eigenthum und hatten keine Grundsteuer zu zahlen. 3) Die civitates liberae et immunes hatten keine indirecten, wol aber directe Leistungen an den Staat, und befanden sich ihrer Hauptzahl nach in Griechenland, Asien, Syrien und Afrika. Es bezeichnen übrigens die drei Namen keineswegs streng geschiedene Abtheilungen. — Nach und nach wurden diese drei Classen der Städte abhängiger vom Kaiser gemacht und in ihnen namentlich auf hohem Census beruhende Verfassungen eingeführt, und zwar schon im ersten Jahrhundert nach Chr. II. Die Städte mit römischer Verfassung, nämlich die Colonien, die Municipien und die mit dem jus Latii versehenen Städte. Unter ihnen nehmen die

durch Veteranen angelegten Colonien, welche schon im 3. Jahrh. n. Chr. ganz romanisirt waren, den Hauptrang ein. Ihnen theilte man meist die umliegenden Flecken, Dörfer, Häuser u. s. w. mit ihren Bewohnern als förmlichen Unterthanen zu, und diesen wurden dann durch den Hauptort Präfecti gesetzt. III. Die botmäßigen Städte, welche entweder unter größeren Städten oder den vom Staate bestellten Statthaltern standen.

Nach den einzelnen Hauptprovinzen bieten die Gemeinden während der Kaiserzeit folgende Zustände dar. Auf Sicilien, welches zur Zeit Cicero's in 67 Communalverbände zerfiel, an deren Spitze je eine Stadt stand, änderte sich dieses Verhältniß später nur wenig. In jeder dieser Städte war ein Senat, dessen Mitglieder lebenslänglich durch die stimmfähigen Bürger gewählt wurden, und welcher im Wesentlichen die Stadt und das umliegende Gebiet verwaltete. In Spanien, Gallien, Britannien und Germanien waren sich die Verhältnisse der Communen ziemlich gleich, indem die bedeutenderen Städte ihre Gründung meist den Militaircolonien oder Lagern verdankten, und jus italicum erhielten, wie dies z. B. mit Cöln der Fall war. Übrigens sind hier nur von wenigen römischen Städten, z. B. außerdem von Massilia, Regensburg, Freiburg im Br., die Verfassungen bekannt, wogegen von Städten bei den Eingeborenen kaum die Rede ist. In der Hispania Tarraconensis zählte man in der Zeit des Augustus 179 selbständige Communen, nämlich 12 coloniae, 13 oppida civium romanorum, 18 oppida mit jus Latii, 1 urbs foederata und 135 civitates stipendiariae, außerdem 293 unselbständige Orte, welche jenen 179 unterworfen waren. Von Massilia weiß man z. B., daß die Senatoren lebenslänglich fungirten, und von der Stadt Nemausus, daß ihr 24 Flecken unterthänig waren. Die griechischen Städte behielten meist ihre alten Verfassungen und ihre eigenen Obrigkeiten mit dem früheren Stadtgebiete. So war es namentlich in Athen, welches aber eine Zeit lang diese Selbständigkeit verlor, bis die Gnade des Kaisers sie der Stadt zurückgab. Dabei führten jedoch die Römer überall an der Stelle der demokratischen eine auf Census beruhende oligarische Wahlgemeinde der Bürger ein, und knüpften an diese Bedingung auch das passive Wahlrecht zu Gemeindeämtern. Außerdem kamen als ein neues, römisches Element in den größeren Städten die Censoren hinzu, welche hauptsächlich zum Zwecke der Staatssteuern die Bürgerrollen feststellten und die lectio des Senats übten. Viele Städte erhielten auch für die Polizei, welche ihnen entzogen ward, eine besondere kaiserliche Behörde. Daß die Städtebündnisse aufgelöst wurden, versteht sich von selbst. Ähnlich gestaltete sich das Communalwesen in Macedonien. Wo es, wie in Pannonien, an Städten mangelte, richteten die Römer die Bezirke der pagi ein, welche in vici zerfielen.

Was Asien betrifft, so kennt man mit einiger Vollständigkeit nur die Verfassung derjenigen größeren Städte, welche die Häupter der Communalverbände (κοινὰ) waren. Diese κοινὰ sind einestheils Gesammtheiten zur Einsammlung und Absendung der Staatssteuern, anderentheils bilden sie Genossenschaften zur Feier gemeinsamer Feste im nationalen Cultus und zum Zwecke einer Art von Communallandtagen. Auf diese letzteren, welche man bereits vorfand, wurden die ersteren gegründet, sofern man jene nicht auflöste. Die Hauptstädte mit ihren Gebieten (διοικήσεις) behielten in der Regel ihre eigene Verwaltung incl. Justiz, und namentlich in den gebirgigen Districten ihre alten Dynastien, wovon z. B. der König Herodes von Judäa ein Beispiel ist. Den Hauptstädten des Orients sind vorzugsweise die δεκάπρωτοι eigenthümlich, welche als ein jährlich wechselnder Ausschuß der βουλή die Steuern beizutreiben und für deren Ausfall persönlich und solidarisch zu haften hatten. Von den bithynischen Städten weiß man im Besonderen, daß die Senatoren lebenslänglich waren und sich durch diejenigen ergänzten, welche städtische Ämter verwaltet hatten. In Ägypten ließen die Römer fast überall die Ptolemäische Eintheilung und Verwaltung bestehen, sodaß das Land mit seinen zahlreichen Ortschaften, von denen nur wenige als bedeutendere Städte gelten können, nicht in eine Anzahl von mehr oder weniger selbständigen Communalverbänden und städtischen Territorien, sondern in centralisirte Abtheilungen zerfiel, deren unterste Glieder die κῶμαι (Flecken oder Dörfer) und die ihnen ziemlich gleich stehenden τόποι (Landdistricte) waren. Mehre derselben bildeten eine Toparchie, und diese wiederum faßten sich zu νόμοι zusammen, sodaß eine Toparchie einige Städte und mehre Dörfer unter sich begriff. Einzelne Dörfer hatten, wie dies auch in Judäa der Fall war, ihren Mittelpunkt in der Hauptgemeinde einer μητροκωμία, sodaß sie eine Art von Sammtgemeinde constituirten. Während die Städte keine einheitlichen Communen bildeten, sondern in einzelne Bezirke (κῶμαι) zerfielen, hatte jeder seine eigene, meist nach den Nationalitäten und Ständen gesonderte Verwaltung, wie die Flecken und die τόποι. Die Beamten, welche wahrscheinlich von Oben her ernannt wurden, hießen κωμογραμματεῖς und τοπογραμματεῖς, von denen wol die ersteren den letzteren vorgesetzt waren. Davon sind jedoch die griechischen Städte, wie Alexandria und Ptolemais, auszunehmen; diese hatten eine eigene, griechische Communalverfassung (σύστημα πολιτικόν), waren (wenigstens Alexandria) in Phylen und Demen eingetheilt, und hatten eine auf dieser Eintheilung beruhende βουλή mit einem ἄρχων. Die βουλή, welche Alexandria durch Augustus verlor, erhielt es unter Septimius Severus wieder. Aber neben der Hauptbevölkerung (der griechischen) hatte auch jede von den übrigen Nationalitäten (der römischen, jüdischen, ägyptischen) ihre eigene Gemeindeverfassung, und näherten sich so die Zustände den Verfassungen der Städte in vielen anderen orientalischen Ländern, wie dies z. B. auch in Kyrene der Fall war. — In der Provinz Afrika, sowie in Numidien und Mauretanien, finden wir fast alle Gattungen der Gemeindeverfassung.

Gehen wir jetzt auf die innere Organisation der Städte, vorzugsweise der Municipien — und mit diesem Namen bezeichnete man frühzeitig in Italien und später auch in den Provinzen überhaupt alle mit einer Gemeindeverfassung versehenen Ortschaften — näher ein, so sind in den Gemeinden, wo es wirkliche Bürger gibt, welche

an der Selbstverwaltung Theil nehmen, von ihnen die bloßen Einwohner (incolae, μέτοικοι im Gegensatz zu den πολῖται) verschieden. Diese hatten einen Theil der Gemeindepflichten mit zu übernehmen, und konnten durch Aufnahme von Seiten der Bürgerschaft das communale Bürgerrecht erwerben, welches außerdem durch Adoption von Seiten eines Ortsbürgers, durch Freilassung (aus dem Sklavenverhältniß) und durch Abstammung von einem Bürger erlangt wurde. Ebenfalls in der letzten Zeit des Reichs erhielten die incolae Theil an städtischen Ehrenstellen, obgleich sie Bürger derjenigen Gemeinden blieben, denen sie nach der Abstammung angehörten. Die eigentlichen Bürger (municipes, nicht Staatsbürger), welche man als populus, auch als plebs, bezeichnet findet, sind alle die, welche das active und passive Wahlrecht haben. Sie bildeten die Volksversammlungen (comitia), durch welche der Senat und die Magistrate gewählt und alle die Gemeinde betreffenden für Alle verbindlichen Beschlüsse gefaßt wurden. Sie bestanden so lange (in Italien) oder etwas länger (in den Provinzen), wie sich die Comitien in Rom hielten, wo sie durch Tiberius beseitigt wurden. Wo sie seitdem noch fortbestanden, wurden sie (resp. das active und passive Wahl- und das Beschlußrecht überhaupt) durch einen von den Kaisern eingeführten Census auf die Wohlhabenderen oder die größeren Grundbesitzer eingeschränkt, wobei die übrigen municipes die Masse der inactiven Gemeindebürger repräsentirten. Aber auch dieser bevorrechtete Bürgerstand verlor bald seine Bedeutung, und die Wahl der Magistrate fiel dem Senate anheim. Zwar versammelte sich das Volk noch zuweilen, aber es geschah, wenn nicht in einem Aufstande, meist nur zum Behufe von Petitionen und ähnlichen Zwecken.

Der dem römischen oder griechischen oder phönizischen nachgebildete Senat (senatus, ordo, ordo decurionum, decuriones, curia, βουλή) bestand meist aus lebenslänglichen Mitgliedern, welche man gern in der Zahl von 100 feststellte, und zeigte schon von der ersten Kaiserzeit ab fast überall eine große Gleichförmigkeit seiner Zusammensetzung und Verrichtung. Seit Augustus wurde das Alter der Decurionen von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt, sowie ein Vermögenscensus als Bedingung aufgestellt; auch durfte der in den Senat Aufzunehmende kein unanständiges Gewerbe treiben. Freigelassene durften Anfangs nicht Decurionen werden, sondern erst deren Söhne. Wie in Rom außer den eigentlichen Senatoren auch die höhern Beamten im Senate Sitz und Stimme hatten, so auch in den Municipien, wo ein honor gestus in den Senat führte. Seit der Zeit der Severe mußte man Senator sein, um eine Magistratsperson zu werden, und wurden auch immer mehr die Decurionen die alleinigen Wähler und Wahlfähigen für die höheren Stadtämter. Da das Amt eines Senators eine immer drückendere Last wurde, namentlich weil die Decurionen für die Staatssteuern verantwortlich waren, zu deren Zweck der Grundbesitz in stehende Steuerhufen eingetheilt wurde, so wurden die fehlenden Senatoren (wie die Magistratspersonen, neben welchen auch in den abhängigen Städten Senate bestanden) sogar zwangsweise durch die kaiserlichen Beamten ergänzt, obgleich namentlich die Besitzenden diesem Amte sich zu entziehen suchten, sodaß die Kaiser die strengsten Verordnungen, z. B. selbst für Urlaubsfälle, gaben. Zum Theil aus diesem Grunde machten die Kaiser die Senatorwürde erblich, sodaß die Söhne der Decurionen oft schon mit dem 18. Jahre eintraten. Konnte auf diese Weise die Vollzähligkeit der Curie nicht bewirkt werden, so wurden ihr später auch municipes, selbst Freigelassene und Leibeigene, ja Verbrecher, einverleibt. Auch steckten die kaiserlichen Beamten oft Leute zur Strafe in die Curie. Innerhalb der curia bestanden verschiedene Rangclassen, und um das lästige Amt einigermaßen annehmbar zu machen, hatten die Decurionen im Theater und an andern öffentlichen Orten einen besonderen Platz, und zeichneten sich durch eine eigene Amtskleidung aus. Diese Veränderungen in der Curie gingen bald nach der Zeit der Antonine vor sich, und mit Constantin trat ihre völlige Entwürdigung ein. Die volle Gleichförmigkeit der curia (dieser Name trat später fast überall an die Stelle der Bezeichnung durch senatus) in den verschiedenen Städten ist im ganzen Reiche gesetzlich wol erst durch die Einführung des codex Theodosianus 438 nach Chr. hergestellt worden.

Die ursprünglichen Magistrate der Colonial- und Municipalstädte waren die sogenannten quatuorviri (Viermänner, zuweilen auch blos triumviri oder Dreimänner), welche in zwei Abtheilungen zerfielen, nämlich 1) die duumviri (oder Zweimänner) juri dicundo (zum Rechtsprechen), den praetores in Rom vergleichbar, und 2) die aediles, die wol meist in der für die römischen Institutionen so charakteristischen Zweizahl vorhanden waren. Bekleideten die vier Genannten einen honos (Ehrenamt), so waren andere für ein munus (ein mit Einkünften, wenn auch nur Sporteln, ausgestattetes Amt) bestimmt, z. B. die quaestores, welche die meist aus Pachtungen fließenden Communaleinnahmen verwalteten. Die duumviri hatten die Berufung des Senats, den Vorsitz in ihm und die Jurisdiction, die aediles die Polizei für die Bauten, Straßen, Spiele und die Marktaufsicht. Diese drei Hauptmagistrate (duumviri, aediles und quaestores) waren mit Amtsinsignien versehen, hatten ihre Unterbeamten (apparitores) und verwalteten ihr Amt meist ein Jahr lang, ohne jedoch unter einander ein Collegium für die wichtigern Angelegenheiten zu formiren, da die Gemeindeverwaltung sich in einzelne, geschiedene Branchen sonderte. Ihre Wahl erfolgte, wie schon gesagt, früher durch die Bürgerversammlungen, seit Tiberius mehr und mehr durch die Decurionen. Diejenigen duumviri oder quatuorviri (also die Richter mit den Ädilen), in deren Amtszeit die meist in jedem fünften Jahre wiederkehrende Censur, d. h. Ausschließung aus dem Senate resp. Ergänzung desselben, fiel, hießen quinquennales (die fünfjährigen, ein Name, welcher erst seit der Kaiserzeit gefunden wird), welche in dieser Befugniß einen großen Einfluß auf die Zusammensetzung der curia übten, namentlich da sie bei dieser ihrer Censur außer den kaiserlichen Statthaltern Niemandem verantwortlich waren. In den italienischen Städten werden (excl. Rom) die ziemlich gleichbedeutenden Censoren seit dem zweiten puni-

schen Kriege erwähnt. In den Provinzen und wol auch in Italien wurden mit dem Aufhören der Comitien die quinquennales zu einer besonderen einjährigen Behörde, deren Wahl von der curia, wol auch von den kaiserlichen Befehlshabern ausging, und deren Befugnisse, außer in der Censur, in der Aufstellung der Bürgerlisten und der Aufsicht über die Leistungen an den Staat lagen. Zuweilen existirten statt der duumviri vom Staate eingesetzte praefecti, mit welchem Namen nicht selten auch die durch die duumviri der herrschenden Stadt in die kleineren Ortschaften delegirten Richter (Ortsschulzen) bezeichnet wurden. Erst seit dem 4. Jahrh. findet sich hier und da die für jene Zeit etwas seltsame Erscheinung der defensores reipublicae, einer Art von Gemeinde- oder Volkstribunen, welche die Commune gegen die Übergriffe der Staatsgewalt schützen sollten. — Von den innerhalb der Gemeinden vorhandenen Privatcorporationen nennen wir vorzugsweise die unter den Kaisern in fast allen größeren Städten eingeführten Augustales, welche vom Hause aus religiöse Genossenschaften für den Cultus des Augustus, dann des Kaisers überhaupt, später eine Zwischenstufe zwischen der curia und dem populus oder plebs bildeten (sodaß decuriones Augustales u. plebs [populus, coloni oder vicani] einander entgegengestellt wurden), ohne jedoch ein officiell-nothwendiges Glied in dem Organismus der Commune zu sein. Als das Institut später in die Erblichkeit überging, begann es für seine Mitglieder eine Last zu werden.

Es ist schon vielfach von dem Verhältniß der kaiserlichen oder Staatsgewalt zu den Communen die Rede gewesen; wir fassen es hier übersichtlich zusammen. Waren Anfangs von der republikanischen oder kaiserlichen Staatsgewalt die Urkunden für die coloniae, municipia u. s. w. im Einzelnen ertheilt worden, so folgten später die allgemeinen nivellirenden Gemeindegesetze. Als ein solches muß namentlich die in der sogenannten tabula heraclacensis bruchstücksweise noch erhaltene lex Julia municipalis des Cäsar aus dem J. 45 betrachtet werden, obgleich sie wahrscheinlich nicht alle Beziehungen des gesammten Municipalwesens und nicht alle Provinzen umfaßte. Sie war ein Schritt zu jenem bureaukratischen Centralisations- und Ausgleichungssystem, welches durch den Codex Theodosianus von 438 vollendet worden ist. Der Hauptzweck der kaiserlichen Gesetzgebung war mit wenigen Ausnahmen die Vernichtung der communalen Selbständigkeit, wozu namentlich die Einführung des Census für das active und passive Wahlrecht der Bürgerschaft, später die gänzliche Beseitigung der Comitien (seit Tiberius), ferner die Erblichkeit des Senats und die Ernennung der Magistrate durch diesen, sowie die gänzliche Machtlosigkeit der curia (besonders nach den Antoninen, noch mehr durch Constantin) führte. Der Druck der Abgaben, für deren Beitreibung vielfach die Statthalter die Gemeindeverwaltung thatsächlich und gänzlich an sich rissen, wobei die Decurionen und Magistrate als gezwungene Helfer dienen mußten, ward immer größer, und an vielen Orten wurden, besonders nach Trajan sogenannte curatores reipublicae (Staatsanwälte) eingesetzt, welche, meist aus der Zahl der widerstrebenden Decurionen gewählt, das Communalvermögen ohne Controle von Seiten der Gemeinde verwalteten, während an anderen Orten alle Gemeindeangelegenheiten in die Hände eines praefectus gelegt wurden. Zwar zeigten sich die Kaiser von Trajan bis auf Diocletian, zu denen man auch Julian und die beiden Theodosius zählen darf, der communalen Selbständigkeit nicht abgeneigt, allein auch sie waren vielfach in dem System der alles individuelle Leben tödtenden Centralisation befangen, und was sie etwa frei machten, das banden die Zwischenkaiser oder die Nachfolger wieder, sodaß namentlich seit Constantin von der Selbständigkeit der Gemeinden kaum eine Spur noch übrig war.

Wäre es unsere Aufgabe, die Völkergeschichte in allen Einzelnheiten auf die communalen Zustände zu prüfen, so müßten wir vor dem Übergange zu den romanischen, germanischen und slawischen Völkern namentlich noch dem Gemeindewesen des byzantinischen Reiches eine ausführlichere Abhandlung widmen; allein abgesehen von den nothwendigen Raumgrenzen des Artikels liegt hier nur eine weitere Degeneration des römischen Kaiserdespotismus und des Volkscharakters, keine reine Nationalität mehr vor. Die alten griechischen und römischen Formen und Namen der Gemeinde bestanden großentheils noch fort, aber verknöchert und gebunden durch hierarchischen Einfluß, juristische Klauseln und verderbten Volkssinn, während trotz dieser scheinbaren Einheitskräfte die einzelnen Gemeinden wegen der politischen und religiösen, sowie nationalen und Hofparteiungen nicht zur wahren Einheit kommen konnten. Zwar machten sich größere Städte nicht selten von der Obergewalt des Kaisers frei, und im Besonderen übte das Volk von Constantinopel fortgehend einen großen Einfluß bei der Besetzung des Thrones; aber dieser Einfluß war nur die Kraft der Empörung und des inneren Bürgerkrieges, neben welchem ein gesetzlich geordnetes Communalwesen nicht zur gedeihlichen Wirksamkeit gelangen konnte, da dergleichen Aufstände von militairischer Parteidictatur unzertrennlich sind. Die letzten Reste der gesetzlichen Gemeindefreiheiten in den Städten gingen im 10. Jahrh. auch formell vollends zu Grunde, während die Geschichte über die ländlichen Communen uns wenig Nachrichten aufbewahrt hat. Da die feindlich hereinbrechenden Völker, besonders die Bulgaren (vom Norden her) und die Türken (von Süden her) immer weiter auf Constantinopel eindrangen, so entstand in vielen Orten der Gegensatz verschiedener Gemeinden, welche ein entgegengesetztes Interesse und eine durchaus verschiedene Verfassung hatten. Selbst Constantinopel mußte schon vor seiner Eroberung (1453) den Türken einen besonderen Stadttheil mit einem eigenen Oberbeamten (dem Kadi) einräumen.

III. Die romanischen, germanischen und slawischen Völker vom Untergange des weströmischen Reichs bis zur französischen Revolution (1789).

Die Eintheilung in romanische, germanische und slawische Völker leidet zwar an manchen Mißständen, indem

z. B. in ihr die keltischen keinen Raum finden, die Magyaren eine unsichere Stellung einnehmen, die heutigen Griechen weder zu den einen noch zu den andern mit Sicherheit gezählt werden können, die Franzosen zwischen den eigentlichen Romanen und den Germanen mitten inne stehen; allein von der Communalverfassung der Kelten wissen wir nur sehr wenig, den Magyaren und Griechen zu Liebe kann kein nationales Hauptconto geführt werden, und um die Schattirungen nicht ins Ungewisse zu erweitern, müssen wir die Franzosen einer der großen Nationalitäten zuweisen. Wir vereinigen sie mit den Italienern, Spaniern und Portugiesen zu den Romanen, welche den Südwesten von Europa einnehmen, während die Germanen (Teutschen, Schweizer, Holländer, Engländer, Skandinavier) die Mitte dieses Erdtheils ausfüllen. Wenn einmal die Nationalität, welche sich außer in der Sprache und Literatur vorzugsweise auch in dem Gemeindeleben documentirt, das Eintheilungsprincip abgibt, so werden wir den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo das gesetzliche Gemeindewesen auf seinem Wege vom asiatischen Orient durch Europa die Stufe der höchsten Selbständigkeit erreicht hat, ohne Staaten im Staate zu bilden, ihren Platz neben England anweisen müssen, wohin auch die Schotten gehören. Zwar sind die alten Iren kein germanisches Volk; allein wegen des schon in der frühesten Zeit bei ihnen dominirenden saxo-britannischen Einflusses auf das Communalleben dürfen wir sie von dieser Nachbarschaft nicht trennen. Daß wir das Gemeindewesen der spanischen Colonien in Mittel- und Südamerika dem Gemeindewesen Spaniens und Portugals beifügen, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, während die amerikanischen Ureinwohner auf eine andere als anhangsweise Berücksichtigung keinen Anspruch machen dürfen. Die slawische Nationalität, welche den Ring zwischen Europa und Asien wieder schließt, nimmt den Osten Europa's ein, und zu ihr gehören nicht blos die Polen und Russen, sondern auch die Völker an der untern Donau. Ihr gebührt der letzte Platz, nicht weil sie im Sinne des Artikels auf dem Culminationspunkte steht, sondern weil sie, die jüngste der großen Nationen, das Gemeindewesen im Ganzen bis jetzt nur sehr unvollkommen entwickelt und vielfach die Formen des germanischen Gemeindelebens von Außen auf ihren Boden verpflanzt hat, weshalb diese hier großentheils wieder zu Grunde gegangen sind, wogegen den Romanen die geschichtliche Priorität in dieser Periode zukommt, da sie die modificirte Continuität des classischen Römerthums sind, von welchem die germanische Gemeinde (in den Städten) viele Elemente adoptirt hat, obgleich sie im Ganzen die einzige ist, welche während der vorliegenden Periode eine neue Urschöpfung hervorgebracht und anderntheils auf die Romanen, besonders in Italien, zurückgewirkt hat.

a) Die romanischen Völker.

1) **Italien.** Die Auflösung des Alterthums, resp. Römerthums, war zunächst durch die Imperatoren- und Prätorianerherrschaft, sowie durch die damit in Wechselwirkung stehende Entsittlichung des Volkes und die Aufnahme von Elementen aus den unterworfenen Ländern vollzogen worden. Der Despotismus von Oben und Unten hatte die Frische und Selbständigkeit des Einzellebens zerstört, welches übrigens erst in einzelnen Centralpunkten zur Existenz gekommen und noch nicht zur allgemeinen Organisation geworden war, da die Gemeinden der kleineren Städte und des platten Landes noch unter den größeren standen und sich nicht ebenso wie diese in ein unmittelbares Verhältniß zur Staatsgewalt gesetzt hatten. Die Auflösung der Gemeinden, sowie des ganzen Staatsorganismus setzte sich fort durch die Ausbreitung des christlichen Glaubens, welcher Gemeinden in den Gemeinden stiftete, sodaß die hierarchische und die alte städtische Obrigkeit mit einander in einen Conflict geriethen, welcher theilweise mit der Beherrschung der letzteren durch die erstere, sowie durch das Feudalwesen endete. Der Zersetzungsproceß griff weiter durch die germanischen (namentlich gothischen, longobardischen und normannischen), griechischen und sarazenischen Eroberungen. Erst als aus diesen verschiedenartigen Elementen, welche namentlich in Italien auf Einem Territorium zusammentrafen, sich besonders durch die katholische Kirche und die Besiegung der Fremden wieder eine Einheit herausgearbeitet hatte, welche wir als die mittelalterliche italienische Nationalität bezeichnen dürfen, bildete sich in Italien seit dem 10. und 11. Jahrh. ein neues Gemeindewesen, und knüpfte vielfach an die alten Formen wieder an. Freilich war es auch so noch nicht ein allgemeines Gemeindewesen, sondern die Herrschaft einzelner Städterepubliken, welche als Herrinnen der unterworfenen Ortschaften dastanden. Aber eben dieses Verhältniß, die damit verbundene Ultrademokratie, andrerseits die verknöcherte Aristokratie, gebaren die Dictatur Einzelner, welche zur Auflösung der Republiken in Monarchien führte, unter denen erst die unterworfenen Gemeinden ihren Begriff staatlich realisirten, obgleich mit dem Mangel freier innerer Organisation vielfach behaftet.

Die ersten Einfälle der Barbaren (unter Attila, Geiserich, Ricimer u. A.) waren zu vorübergehender Natur, als daß sie in dem Communalwesen beträchtliche Veränderungen hätten bewirken können. Doch bereiteten sie, noch mehr Odoacher's und Theoderich's Herrschaft, das auf das Recht der Eroberung gestützte Feudal- oder Lehnswesen vor, sowie sich, auch unabhängig von diesen Einflüssen, in derselben Zeit (5. und 6. Jahrh.) die Besitzverhältnisse dahin änderten, daß die großen Latifundien immer mehr zu einzelnen Kolonaten (mit lebenslänglichen kleineren, an die Scholle gebundenen Pächtern) und Naturalzins wurden, und daher zwischen den zwei Ständen der possessores und servi der Stand der coloni sich ausbildete. Der Besitzer durfte den colonus nicht von dem Grund und Boden, sondern nur mit diesem verkaufen, wie dies im Wesentlichen noch jetzt der Fall ist. Zwar setzten sich besonders die Ostgothen in den Besitz dessen, was bis dahin den Decurionen angehört hatte; aber für sie war in ihrer verantwortlichen und drückenden Lage diese Veränderung kein Unglück, wobei freilich gleichzeitig der alte Stand der nicht zur curia gehörigen possessores mehr und mehr verdrängt ward. Auch unter

der Eroberung der Griechen (seit 554) erhielt sich im Wesentlichen die bisherige Municipalverfassung, nur daß von jetzt ab in ihr namentlich das neue Element der Corporationen nach Nationalitäten und Beschäftigungen, die Einrichtung der scholae, Platz griff. Was insbesondere Rom betrifft, so rotteten hier schon die Gothen den Senat aus und setzten erbliche consules ein, während in den Municipien an die Stelle der verschwindenden duumviri oder quatuorviri die dativi traten, welche durch die Könige ernannt wurden und namentlich richterliche Funrtionen übten. Das Collegium der consules oder decuriones hieß das consulare der Stadt.

Als 568 die Longobarden in Italien ihr Reich begründeten, theilten sie das Land nach dem, bei fast allen Völkern in ihrer ersten staatlichen Periode beliebten, Decimalsysteme unter ihren Heerbann und begründeten ein durchgeführtes Lehenswesen mit den (36) Herzogen (an der Westküste). Die noch übrigen decuriones und possessores mußten ihre Besitzungen an die neuen Herren abtreten, denen die Colonen, als ihre Meier und Schutzhörige tributär, jedoch persönlich ziemlich frei, blieben. In den Städten erhielten sich zwar die früheren militairisch organisirten Zünfte (scholae), wurden aber den lombardischen Lehensherren zinsbar, wogegen die wesentlich durch die scholae bedingte Communaleinrichtung an den nicht unterworfenen (östlichen) Küstenstrichen sich eine Zeit lang in ihrer Unabhängigkeit ronservirte. Die lombardischen Barone, auf welche nicht selten der Name der Decurionen übertragen ward, legten sich in Rom den Namen der Senatoren bei und besetzten als solche meist den päpstlichen Stuhl. Ähnlich den lombardischen Grundherren hatten schon damals die meisten Klöster und Bischöfe ihre Hörigen (Erbpächter), deren mehre später Zeitpächter wurden. Von einer Wahl der Communalbeamten durch die Masse der Bürger, sowie von einer auf diesem Grunde ruhenden Verfassung war damals in den Städten und vollends auf dem platten Lande keine Rede. — Auf den durch Handel reich gewordenen venetianischen Inseln erhielt sich ein vom Patriarchen und den Longobarden fast ganz unabhängiges Gemeinwesen, als Rest des Exarchats, und hatte seine Spitzen in den militairischen Obern (den duces, wovon doge abzuleiten ist).

Die seit Karl dem Großen (774) in Italien herrschenden Franken hoben die Lehensverfassung der Longobarden auf, und setzten an ihre Stelle die Verfassung der Gaue und Centenen mit den Grafen und anderen Behörden. Doch gewährten sie sehr bald, namentlich vielen Bischöfen und Äbten, die Immunität von der Grafengewalt, sodaß hierin ein Keim zu der späteren republikanischen Gemeindeselbständigkeit einzelner, besonders bischöflicher, Städte lag. Mehre Ortschaften waren von Vorn herein der Gauverfassung entzogen, welche sich sehr bald ganz auflöste, sodaß in den größeren Städten meist entweder unmittelbare kaiserliche Beamte oder Bischöfe (Äbte) die Verwaltung monarchisch führten. In demselben Grade schwand auf dem platten Lande der Stand der freien Besitzer, und deren Gemeinden wurden allmälig den Prälaten, Grafen und Herzogen unterthan. Um 950, wo bereits fast alle größeren Städte, namentlich durch Otto I., die Immunität von der Grafengewalt erlangt hatten, herrschte in Rom der geistliche und weltliche Ritterstand, unter welchem das Volk kein gesetzliches Recht besaß. Inzwischen ward in den größeren Städten durch die von den Bischöfen eingeführte einheitliche Gerichtsbarkeit die Möglichkeit des Bürgerthums und dessen spätere Herrschaft vorbereitet. Die Exemption und die gleiche Gerichtsbarkeit schuf den Bund der Hintersassen und Dienstleute mit den fast nur von Germanen abstammenden Gemeinden oder Corporationen (Ständen) der Freien und vereinigte die Schöffencollegien, von welchen das Volk mehr und mehr zum Widerstande gegen die bischöfliche und kaiserliche Gewalt aufgerufen ward. Gleichzeitig reorganisirte sich das Zunftwesen, zuerst besonders in Ravenna, und recrutirte sich die städtische Einwohnerschaft durch eine große Zahl Adeliger, welche vom Lande in die Stadt zogen, wo sie bald durch Reichthum, Kenntniß und ritterliche Tapferkeit zu hohem Einfluß kamen. Waren die Bischöfe besonders durch die Ottonen mächtig geworden, so suchten deren Nachfolger ihre Macht zu brechen. Namentlich arbeitete Kaiser Konrad ihrem Einflusse entgegen, indem er die republikanische Herrschaft der Bürger und die Ausdehnung der Corporationen begünstigte. Ihrerseits räumten aber auch die Bischöfe, um eine Stütze gegen den Kaiser zu haben, den städtischen Einwohnern eine Freiheit nach der andern ein.

So entstanden etwa seit 1050 die städtischen Republiken, welche namentlich seit Kaiser Heinrich's III. Tode (1056) den Kampf der italienischen Nationalität gegen den Feudalismus und das Beamtenthum der teutschen Kaiser immer glücklicher durchführten. Sind sie auch auf der einen Seite Staaten, so können sie doch andererseits ebenso gut als Gemeinden betrachtet werden, deren Vorbild für die Communen der monarchischen Länder nicht ohne großen Einfluß war. Aber sie zeigen je nach dem Gebiete unter einander so manche Differenz in der innern Einrichtung und der Stellung nach Außen, daß wir die einzelnen Länderstriche sondern müssen. Wir nehmen unsern Weg von dem Süden nach dem Norden, da er im Ganzen auch die Gradation von der geringern zur größern communalen Selbständigkeit ist.

In Sicilien hat, wie im Neapolitanischen, die gebirgige Terrainbeschaffenheit von den ältesten Zeiten bis jetzt auf die Gestaltung des Gemeindewesens einen großen Einfluß geübt. Aber merkwürdiger Weise findet sich hier als charakteristische Ansiedelungsweise nicht die große Zahl einzelner Höfe, wie anderwärts, sondern vielmehr eine Menge kleiner Städte (an 350), neben denen verhältnißmäßig nur wenig Dörfer existiren. Nachdem die Normannen und Sarazenen an einzelnen Küstenorten ihr Lehenswesen eingerichtet hatten, ward die ganze Insel eine Domaine der Hohenstaufen, welche die Gemeinden nicht durch aus der Mitte der Bürger und durch diese gewählte Podesta's, sondern durch ihre Beamten regierten. Dies änderte sich, als König Friedrich von Aragonien im Anfange des 14. Jahrh. den Thron der Insel bestieg. Er wandelte viele vorher königliche Beamte in den Städten

zu städtischen um, welche durch die Gemeinde gewählt wurden, aber seiner Bestätigung bedurften, namentlich den Bailli (welcher die oberste Administration, die Polizei und die niedere Gerichtsbarkeit übte) mit seinen Beisitzern (den giudici) und den Geschworenen, aber auch die Notare und Civilrichter, was für jene Zeit um so wichtiger war, als die Communen noch wenig mobiles Eigenthum besaßen, und die Bürger in ihren persönlichen Angelegenheiten besonders dahin strebten, vor kein ihnen feindliches oder fremdes Forum gezogen zu werden, wie dies ja einen Hauptstreitpunkt im ganzen Mittelalter bildete. Neben dem städtischen Rathscollegium (Bailli, giudici und Geschworenen) wurde in wichtigen Fragen auch eine Anzahl von Bürgern, jedoch ohne gesetzliches Recht, zu Rathe gezogen. Den Adel schloß Friedrich, welcher die Municipalfreiheiten in seinem Mutterlande lieb gewonnen hatte, von den Ämtern in den Städten aus, deren Vertreter zuerst durch ihn in das Parlament berufen wurden. Doch gilt Vorstehendes nur von den königlichen Städten, nicht von den Städten der Barone und Prälaten, in denen sich zwar auch eine ähnliche Verfassung zu bilden begann, aber der Bailli und die übrigen Beamten unter ihrem maßgebenden Einflusse standen. Nach Friedrich's Tode (1350) verfielen auch die meisten königlichen Städte der Herrschaft der Adels- und Prälatenfamilien. Nur einige wenige größere, wie Palermo und Messina, bewahrten sich eine gewisse Selbständigkeit ihrer Bürger, deren mächtigsten jedoch dem Adel angehörten. Die übrige Insel bildete mehr und mehr das Eigenthum ziemlich unabhängiger und gegen die Centralgewalt oft widerspenstiger Adelsfamilien und war den Patrimonialgerichten derselben unterworfen.

Ähnliche Zustände finden sich in Neapel, wo das vielfach coupirte Terrain ebenfalls die Selbständigkeit particularer Existenzen erleichterte und die Centralisation der königlichen Gewalt erschwerte. Dazu kam das Gemisch vieler Nationalitäten, welche für sich, oft in derselben Ortschaft, abgesonderte Gemeinschaften gründeten und dem einheitlichen Gemeindewesen mit der Gleichberechtigung Vieler nicht günstig waren, sodaß den Vasallen oder Baronen die Herrschaft über die einzelnen Orte leicht gemacht war. Auch die um die Mitte des 13. Jahrh. unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden Communen wurden durch Beamte verwaltet, welche ihre Gewalt durch jene besaßen. Aber nachdem die normannische und dann die hohenstaufische Herrschaft gefallen war (in der Mitte des 13. Jahrh.), befanden sich die größeren städtischen Gemeinden, sowie die adeligen Vasallen, denen die kleineren Städte und die ländlichen Ansiedelungen als Eigenthum angehörten, in einer von dem Monarchen ziemlich unabhängigen Stellung. Zwar hob sich seitdem der Reichthum und die Größe Neapels, als des Herrschersitzes, aber in demselben Grade verlor es seine Communalfreiheit. Der Adel des platten Landes und der kleinen Städte begab sich immer massenhafter an den königlichen Hof und bekümmerte sich wenig mehr um das Wohl der Hintersassen auf seinen Gütern. Übrigens bietet das Gemeindewesen, welches sich in diesem Zustande während der endlosen inneren Unruhen und Bürgerkriege bis zum Anfange des 16. Jahrh. und im Grunde bis zur französischen Revolution erhielt, wenig Momente einer Umgestaltung. Die beschränkten Communalfreiheiten hatten neben der königlichen Gewalt und der Feudalherrschaft des Adels wenig Bedeutung. So besaß z. B. die Stadt Neapel um 1620 einen eletto; aber dieser war in großer Abhängigkeit von den spanischen Statthaltern oder Vicekönigen, welche jedoch zur Zeit Leopold's von Toscana (am Ende des 18. Jahrh.) dessen Reformen auch im Neapolitanischen theilweise einführten, soweit sie nicht durch die von den Baronen eingesetzten Richter auf dem Lande und deren Gouverneure in den Städten daran gehindert waren.

Was wir gegenwärtig den Kirchenstaat nennen, bestand bis tief in das Mittelalter hinein aus vielen kleinen Gebieten (adeligen, klösterlichen, bischöflichen, städtischen Besitzungen), welche sowol unter einander, als auch vom Papste ziemlich unabhängig waren, und gewissermaßen einzelne Gemeindewesen bildeten, in welchen Dörfer mit einer von Unten aufgebauten Verfassung nicht existirten, da Grund und Boden den größeren Besitzern gehörte, welche auf ihm ihre hörigen Zinsbauern hatten. In den Städten dominirte während der ersten Jahrhunderte der Adel, welcher später seine Gewalt mit dem gewerbtreibenden Bürger theilen, oder auch an diesen vollständig abtreten mußte, bis er dann wieder in einzelnen seiner Glieder durch die Parteikämpfe auf den Präsidentenstuhl der Gemeinden erhoben ward. Wir finden hier im Ganzen dieselbe Entwickelung wie auf dem toscanischen und lombardischen Gebiete. In Bologna errangen 1228 die Zünfte dieselbe politische communale Bedeutung, wie sie vorher ausschließlich von den schöffenbarfreien Bewohnern behauptet worden war. Was im Besondern Rom betrifft, so hat seine Verwaltung von diesem Zeitraume an, bis auf die neueste Zeit, wesentlich unter dem Einflusse aristokratischer Gewalten, sei es des weltlichen Adels, sei es der Hierarchie, gestanden, obgleich die Volksmassen nicht selten durch blutige und unblutige Aufstände auf kürzere Zeit ihren Willen zur Geltung brachten, jedoch fast stets mit dem Erfolge, daß sie hohe aristokratische Persönlichkeiten, meist weltliche, an ihre Spitze stellten, und eine dauernde Demokratie oder Bürgerherrschaft einzurichten unfähig waren, was auch bei der unmittelbaren Gegenwart des Papstes und (in den ersten Jahrhunderten) der kaiserlichen Macht seine große Schwierigkeiten hatte. In Rom hat sich nie ein durch Zahl, Reichthum und Bildung bedeutender gewerblicher Bürgerstand entwickelt. Aber ebenso wenig gelang es Anfangs dem Papste, in seiner Residenz seine Macht gegen die des Kaisers und der Aristokratie, wie des Volkes, dauernd zu begründen. Wie wechselvoll in Rom, welches der Zankapfel fast aller christlichen Parteien und Mächte war, die Zustände sich gestalteten, beweist z. B. das J. 1142, wo Volk und Adel die altrömische Verfassung einführten, einen Senat wählten, Volksversammlungen hielten u. s. w. — ein Spiel, das man jedoch bald wieder aufgeben mußte. Nachdem es dem Papste Innocenz III. (starb 1217) gelungen

war, sich vorübergehend zum souverainen Herrn von Rom zu machen, welches bis dahin nominell unter der kaiserlichen Gewalt stand, finden wir um 1230 wieder einen aus dem Adel gebildeten Senat, sowie, nach dem Vorbilde fast aller größeren Städte, an der Spitze der Stadt einen Podesta, der jedoch größtentheils vom Papste abhängig war. Im J. 1252 gelangte wieder ein Mal das Volk zur Herrschaft, wählte sich einen Senator (= Podesta) und richtete so gegen den Willen des abwesenden Papstes das Gemeindewesen ein. Auch 1257 finden wir an der Spitze der Civilgemeinde von Rom wieder einen Senator, dessen Name und Würde später oft wieder auftauchte; oft war es ein Fürst, sogar ein souverainer auswärtiger, zuweilen der Papst selbst. Zuweilen gab es auch zwei Senatoren neben einander. Im J. 1330 war der popolo (die nichtadelige, höhere Bürgerschaft) von Rom in 13 rioni (reuniones) eingetheilt, deren jede einen Vorsteher hatte; diese 13 caporini, welche den Prioren von Florenz vergleichbar und wol nachgebildet sind, hatten einen aus 52 Köpfen bestehenden Volksrath zur Seite. An der Spitze des popolo, als der politischen Gemeinde, stand der Präfect, während der Senator, das Oberhaupt von ganz Rom, also auch des Adels, war, der damals von den popularen Ämtern ausgeschlossen sein mochte. Außerdem bildeten die militairischen Anführer eine besondere Macht. Die Volksherrschaft — analog den ähnlichen Vorgängen in Mittel- und Oberitalien — steigerte sich, als 1347 Niccolo vom Volke zu seinem allmächtigen Tribun erhoben ward, welcher den übermüthigen Adel, in dessen Händen fast der ganze Grundbesitz um die Stadt und in der Stadt sich befand, aus Rom vertrieb. Aber schon 1349 erfolgte sein Sturz, welchen nicht blos der Adel und die Geistlichkeit, sondern auch das Volk selbst veranlaßte. Zwar erhoben sich bald wieder andere Tribunen, aber es gelang dem Papste, die Stadt von Avignon aus sich wieder zu unterwerfen. Um 1360 treffen wir schon wieder auf eine wilde Volksherrschaft, neben welcher sich indessen viele Adelsfamilien in ihren Schlössern bei Rom behaupteten und zu Herrschern vieler vom Papste unabhängiger Städte machten. Im J. 1380 erhielt Papst Urban die Oberhand, beherrschte den Senator von Rom und unterdrückte die Volksvenner. Zu Anfange des 15. Jahrh. erfolgte die Ernennung des Senators meist durch den Papst, welcher überhaupt von jetzt ab seine politische und Civilgewalt über die Stadt mehr und mehr zu befestigen verstand. Doch besaß sie mit ihrer Signorie oder dem Senate (den 13 caporini) immer noch eine gewisse Selbständigkeit, während der Stadttheil Trastevere der unmittelbaren Herrschaft des Papstes schon seit Langem unterworfen war. Die Stadt kam zwar in der Folge oft auch in die Gewalt eines fremden Eroberers, welcher den Senator ernannte; aber die Würde des letzteren, sowie die Signorie, behauptete sich trotz dieser mannichfachen Wechselfälle, der inneren Aufstände und des durch ganz Italien gehenden gewaltigen Gegensatzes zwischen Guelfen und Ghibellinen. Vom Anfange des 16. Jahrh. bis zur französischen Revolution trat in Rom ein mehr geordneter, aber von den Päpsten beherrschter Zustand ein, während das Ländergebiet derselben sich fortwährend vergrößerte, und die Verwaltung desselben durch Legaten geführt ward, unter welchen die Gemeinden viele Freiheiten, wenn auch oft nur durch Connivenz, besaßen.

Zu weit höherer Blüthe, als in den bisher besprochenen Landestheilen gelangte das Communalwesen, als eine Corporation mehrer Gleichberechtigten, in den Landstrichen, welche gegenwärtig ungefähr das Großherzogthum Toscana bilden, obgleich diese freie, republikanische Selbständigkeit nur einzelnen größern Städten zu Theil und für die unterworfenen Orte oft zu einer Tyrannis ward. Als in der Mitte des 11. Jahrh. die Gewalt der teutschen Kaiser fast ganz gebrochen war, zerfiel das Land in eine Menge kleinerer adeliger Territorien, neben welchen einzelne Städte sich zu einem Gemeinwesen erhoben. Die Mehrzahl der Städte blieb noch längere Zeit der Gewalt der Grundaristokratie und der Hierarchie unterworfen und es währte fast noch ein volles Jahrhundert, ehe diese und die formell noch fortbestehende kaiserliche Gewalt, welcher z. B. der Eid der Treue von Seiten der Gemeindevorstände geleistet werden mußte, der Volksherrschaft wich. Von den Städten constituirte 1250 unter dem Einflusse der gebrochenen Gewalt der Hohenstaufen Florenz seine neue Verfassung mit einem capitano del popolo an der Spitze, dem zwölf Volksälteste berathend zur Seite standen, während die Masse des Volks sich militairisch organisirte. Da hierdurch dem Adel (il grandi) die Alleinherrschaft genommen war, so suchte er sie unter mehrfachen Kämpfen wieder zu gewinnen; allein der popolo blieb Sieger und jener mußte seine Befestigungen in der Stadt großentheils abtragen. Das Territorium erweiterte sich in dem Maße, als die Stadt an Größe und Reichthum zunahm, über die benachbarten, theils eroberten, theils durch freien Vertrag angeschlossenen, Ortschaften, deren meisten, wie man dies z. B. vom J. 1264 weiß, der um diese Zeit aus 300 Männern bestehende große Rath den Podesta setzte. Die Popularenherrschaft führte 1282 zur Constituirung des eigentlichen Zunftregiments, welches in der Niederhaltung des Adels und der Unterwerfung der benachbarten Ortschaften fortfuhr und besonders seit 1293 eine fast ultrademokratische Gestalt hatte. Doch milderte sich in der Folge der Gegensatz dahin, daß 1328 eine aus dem mittleren Bürgerstande (popolo grasso), den höheren Zünften (besonders den Kaufleuten) und dem Adel, oder höheren Bürgerstande zusammengesetzte Verfassung zu Stande kam, welche in dem damals jährlich mit 15,240 Lire besoldeten Podesta gipfelte. Das republikanische Mistrauen und die republikanische Sucht nach dem Antheil Aller an der Herrschaft ließ schon damals die meisten Vertretungsämter zum großen Nachtheil der Consolidirung alle vier Monate wechseln, wobei man einen Theil der Beamten durch das Loos bestimmte, um dem Factionsgeiste ein Gegengewicht zu geben. Ein Theil des Adels hatte in jener Zeit zwar in Florenz (oder anderen herrschenden Städten) seinen Wohnsitz und Antheil an der Verwaltung, besaß aber zugleich in der Umgegend große Landgüter mit festen Schlössern und Höri-

gen, welche durch die Bürgerschaften der Städte gegen ihre Grundherren, nicht selten auch mit Waffen, unterstützt wurden. Dagegen wußte sich der Adel auch in den Städten durch seinen Reichthum oft einen bedeutenden Anhang zu gewinnen. So machte sich 1342 in Florenz der Herzog von Athen zum Herrn (signore, oder Tyrannen) der Stadt und zwar mit Hilfe des Adels und des Pöbels. Indessen ward er schon 1343 sammt dem noch in der Stadt wohnenden Adel durch den popolo grasso vertrieben, welcher die Herrschaft des popolo minuto (der niederen Zünfte) folgte. Aber auch dieser setzte sich, um gegen die anderen Einwohnerclassen gesichert zu sein, mehrfach einen Herrn aus der hohen und reichen Aristokratie, in dessen Händen sich um 1350 die meisten kleineren Städte des Landes befanden. Im J. 1368 finden wir in Florenz die Gewalt bei dem Adel; aber schon 1369 ward ihm diese durch den popolo minuto (die Masse der Zünfte) genommen, dem indessen bereits 1378 das niedere Volk Vieles abtrotzte. Die unaufhörlichen Parteireibungen führten mehr und mehr zur Gewalt einzelner Demagogen, die Anfangs stets von kurzer Dauer war, aber schon in ihrem eigenen Interesse die frühern Formen fortbestehen ließ. Um 1380 finden wir die priori der Zünfte als die eigentlichen Herren, welche zuweilen allgemeine Volksversammlungen beriefen. Die Parteikämpfe und Verwirrungen nahmen mehr und mehr überhand und der Gemeinderath (die Signorie oder die priori) hatte es bereits zu einer Dauer von nur zwei Monaten gebracht. Die um 1433 aus dem Justizdirector und acht Prioren bestehende Signorie stand schon früher unter dem wachsenden Einflusse der reichen und kunstliebenden Medici, welche vor ihrer formellen Monarchie schon lange Zeit die factischen Monarchen der Republik waren. Namentlich war es seit 1435 Cosimo von Medici, welcher in der Verwaltung einen unwiderstehlichen Einfluß ausübte und bei den in den Volksversammlungen oft mit Hilfe der Waffen geführten Controversen meist den Ausschlag gab. Im J. 1480 setzte Lorenzo von Medici eine permanente Rathsversammlung von 70 Bürgern durch, von welchen (eigentlich durch Lorenzo) namentlich alle Ämter vergeben wurden, während mit seiner Hilfe bis 1490 fast das ganze jetzige Toscana, Pisa eingeschlossen, der Stadt Florenz unterworfen ward. Indem so die Mediceer sich zu den Herren der Stadt und des Landes machten, entstanden einige dagegen gerichtete Bewegungen, namentlich die des Franziskanermönchs Savonarola, welcher auf kurze Zeit eine durchaus demokratische Verfassung einführte, bei der ein großer Rath von 800 (und bald noch mehren) Bürgern alle Ämter besetzte. Das war aber auch das Ende der Demokratie; denn die zurückkehrenden Mediceer brachten um 1512 eine aristokratisch-oligarchische Verfassung und durch sie mehr Concentration und Stetigkeit in das Gemeinwesen. Als ihre Familie, namentlich in Folge der in Italien anwesenden französischen, österreichischen und spanischen Armeen, seit 1531 auch formell die Fürstengewalt erhielt, wurde zwar die Gemeindeverfassung von Florenz nicht wieder in ihrer früheren Form hergestellt, aber gleichzeitig traten die vorher der Metropole unterthänigen Ortschaften (wie dies fast überall der Erfolg einer in die Monarchie sich umwandelnden Republik gewesen ist) zu ihr in das Coordinationsverhältniß gleichberechtigter Communen, während auch die Willkür des Landadels beschränkt ward, obgleich eigentliche Dorfgemeinden vermöge der Besitzverhältnisse nur in sehr beschränkter Zahl und Befugniß vorhanden waren. — Die anderen größeren Städte in der Umgebung von Florenz, wie Pisa und Lucca, erhoben sich nach dem Falle der kaiserlichen Macht ebenfalls zu freien Republiken, welche mit Florenz in mannichfachem Kampfe lagen und deshalb oft (namentlich im 14. Jahrh.) die Signorie einem auswärtigen Fürsten übertrugen. In **Pisa** finden wir bis 1190 an der Spitze der Republik Consuln, welche von da ab der in fast ganz Italien aufkommenden Podestawürde weichen mußten. Eine ähnliche Wendung nahmen die Dinge in **Lucca**, wo um 1300 die Zünfte und Waffengenossenschaften die Staats-, resp. Gemeindeämter besetzten, zum Podesta aber und Capitano (Heerführer) meist einen tapferen auswärtigen Edelmann wählten. Vor der allmächtig gewordenen Demokratie mußte 1310 der Adel aus den Ämtern weichen, was ungefähr gleichzeitig auch in **Siena** und anderen Städterepubliken geschah. — Als Toscana in der Eigenschaft einer Secundogenitur an das Haus Österreich gekommen war, führte namentlich der freisinnige und edelmüthige Großherzog Leopold, Joseph's II. Bruder, seit 1765, wie in allen Zweigen der Verwaltung, so auch in dem Gemeindewesen, Reformen ein, welche schnell in ganz Italien populär wurden, und die bald darauf folgenden Napoleonischen Schöpfungen in gewisser Weise vorbereiteten. Er hob z. B. einen großen Theil der wenig nutzbaren Gemeindeweidungen auf, drang auf den Verkauf oder die Vererbpachtung der Gemeindegrundstücke (sodaß noch jetzt Toscana dasjenige Land Italiens ist, wo verhältnißmäßig die meisten freien Grundbesitzer leben), hob die Zünfte durch eine theilweise Gewerbfreiheit auf, beschränkte die Macht des Adels und der Hierarchie über Individuen und Gemeinden und ward so der Schöpfer eines hohen materiellen, wie geistigen, Volkswohlstandes.

Auf den höchsten Grad stieg das republikanische Communalleben in den **lombardischen Städten**, besonders in dem mächtigen **Mailand**, wo Geld und Demokratie schon frühzeitig gegen Hierarchie, Kaiser und Feudatismus siegreich ankämpften. War um 1020 in Mailand der Kaiser formell der Herr der Stadt, so übte der Erzbischof factisch die Herrschaft, hatte aber schon damals neben sich eine Gemeinde freier Bürger und vieler mächtigen Adeligen. Nachdem die Stadt unter wechselndem Geschick es versucht, ein umfassendes freies bürgerliches Gemeinwesen zu schaffen, und seit dem Anfange des 12. Jahrh. den alten Adel gestürzt hatte, unterlag sie 1162 den Waffen des Kaisers Barbarossa, welcher sie theilweise zerstörte, was einer zeitweiligen Unterdrückung aller nationalen Unabhängigkeitsbestrebungen in Italien gleichkam. Der durch ihn eingesetzte Podesta war ein militairischer Gouverneur, welcher die Stadt in strenger Unterwürfigkeit halten sollte; unter ihm standen als eigentliche Communalbeamte zwei oder

drei Consuln, sowie ein Collegium von Rathsherren (consiliarii), welche durch die Bürger gewählt wurden. Aber schon 1167 brachte Mailand den lombardischen Städtebund zu Stande, und schüttelte so das kaiserliche Joch wieder ab, welches Friedrich II. nicht wieder herzustellen vermochte. Im Anfange des 13. Jahrh. vertrieb das Volk die Adelstyrannen, worauf sich aus den bürgerlichen und zum Theil adeligen Corporationen die Signorie bildete, eine Art von Senat, welcher wie im ganzen übrigen Italien der Macht allgemeiner Bürgerversammlungen ebenso abgeneigt war, wie es nur immer die Monarchie sein konnte, im Übrigen aber Alles that, um das stolze Gefühl eines republikanischen Gemeinwesens zu erhalten und zu fördern. Als communale Spitze fungirte der Podesta, dessen, sowie der Signorie Gewalt seit dem 14. Jahrh. mehr und mehr durch die vom Volke gehobenen Adelsfamilien der Visconti und Sforza vernichtet ward, bis dieselben 1492 eine fürstliche Gewalt mit militairischer Dictatur gründeten. Unter den Visconti und Sforza hatten die einzelnen Städte einen Polizeihauptmann unter dem Namen des Podesta, welcher alle sechs Monate wechselte und vom Fürsten ernannt wurde; ihm zur Seite stand ein großer und ein kleiner, von den Bürgern gewählter Rath, welcher Anfangs viel Selbständigkeit besaß, sie aber nach und nach verlor, indem den fürstlichen Beamten nach und nach mehre seiner Functionen übertragen wurden. Der Form nach blieb Mailand bis zur Herrschaft der Spanier ein Freistaat, und nicht selten vertrieb das Volk seine Fürsten in offenem Aufruhr. Die spanische Herrschaft setzte einen königlichen Statthalter mit militairischen Attributen ein, neben welchem zwar ein Senat (Gemeinderath) fortbestand, aber fast ausschließlich durch den Adel besetzt. Eine ähnliche Verfassung hatten damals die übrigen lombardischen Städte, welche somit in den Rang ihrer ehemaligen Herrin traten. Unter der österreichischen Herrschaft (seit 1706) ward die communale Selbständigkeit noch mehr als zuvor der polizeilichen Staatscentralisation untergeordnet, obgleich die Wahl der städtischen Behörden bei den Bürgern und ein starker Rest der ehemaligen Selbständigkeit selbst in einer Zeit übrig blieb, wo sie in Frankreich und Teutschland längst zu Grabe getragen war, und die Regierung Joseph's II. Reformen einführte, welche hier einen besseren Boden als in seinen teutschen Ländern fanden. — So sehr Italien seit dem 17. Jahrh. in den staatlichen Absolutismus Macchiavelli's versunken war, so wenig ließ sich doch auf dem Gebiete des Gemeindewesens die alte Freiheit und Selbständigkeit vertilgen.

Der Demokratie Toscana's und der Lombardei gegenüber behauptete Venedig eine aristokratische Verfassung, die freilich nicht selten durch Volksaufstände und gewaltsame Einsetzung eines Dogen unterbrochen ward. Schon 697 ist die oberste Gewalt bei einem Dogen, der damals noch aus der ziemlich demokratisch organisirten Bürgerschaft hervorging. Als der Doge sich mehr und mehr eine willkürliche Gewalt anmaßte, constituirte sich 1172 die Versammlung der nobili als oberste Auctorität, welcher auch die frühere Demokratie weichen mußte, sodaß mit Erfolg die Begründung einer geschlossenen Aristokratie gelang, namentlich am Ende des 13. und zu Anfange des 14. Jahrh. Am Ende des 12. Jahrh. finden wir als fest begründete Institution einen Dogen, die aus Patriciern (nobili) bestehende Signorie, den kleinen (verwaltenden) und den großen Rath. Der bürgerliche Adel ward später mehr und mehr durch den höheren Adel aus den Ämtern verdrängt, und ein Mitglied der herrschenden Kaste zu sein, hatte hier um so mehr Bedeutung, als die Stadt frühzeitig große Landstrecken an den Küsten des östlichen Mittelmeeres eroberte und die lucrativen Statthalterposten durch Venetianer besetzt wurden. Die insulare Lage der Hauptstadt gab zwar der Verfassung eine Stetigkeit, wie sie in dem übrigen Italien unbekannt war; aber die auch hier nicht fehlenden Factionsbewegungen veranlaßten 1503 dennoch die Einsetzung einer neuen, der Censorgewalt, nämlich der drei Staatsinquisitoren, welchen eine weitgreifende Befugniß in der Ausmärzung unwürdiger Glieder aus den Räthen u. s. w. beigelegt wurde. Als die Franzosen, Spanier und Teutschen ihre italienischen Kriege führten, mußte Venedig ihnen viele Concessionen machen, auch in der inneren Verfassung. So setzte es namentlich Karl V. durch, daß von 1532 ab ein lebenslänglicher Doge ernannt wurde, neben welchem jedoch der große Rath, wie fast in allen damaligen italienischen Republiken, die Besetzung der Ämter hatte. Ämter- und regierungsfähig war nach wie vor nur der Nobile; wer nicht Nobile war, mochte er auch von noch so altem und reichem Adel sein, blieb ebenso wie die Masse des Volks davon ausgeschlossen. In der französischen Revolution war die Verfassung Venedigs ein so verknöcherter Zustand, daß sie sich selbst durch die vom Adel bewilligte Demokratie nicht wieder beleben ließ.

Stand Venedig in vielfachem Contact mit dem despotischen Osten, so entwickelte sich Genua's Gemeindewesen hauptsächlich im Conflict mit dem Westen. Im 11. Jahrh. war die kaiserliche und bischöfliche Gewalt factisch an die Stadtbürger übergegangen, welche sich damals in acht militairisch eingerichtete (nicht blos Handwerker-) Zünfte oder Compagnien theilte. Aus ihnen gingen die acht Gemeindevertreter hervor, neben welchen die drei oder 6 Consuln de communi die laufende Verwaltung und den Befehl der Heeresmacht führten. Doch wechselten schon im 12. Jahrh. die beiden Podesta's mit einander in der obersten Leitung. Die Stadt war damals in zwei Theile geschieden, die eigentliche Stadt (civitas) und die Vorstadt (burgus). Beide hatten gleichen Theil an der Regierung, und zu den sechs Consuln stellte jeder drei. Seit dem Anfange des 13. Jahrh. veranlaßte das Bedürfniß einer einheitlichen Verwaltungsspitze die Erwählung nue Eines Podesta, den man von 1217 bis 1250 stets aus dem Auslande berief, dem aber eine controlirende Behörde zur Seite stand, nämlich der seit 1218 begründete, oben erwähnte, Rath der Achtherren (signorie), deren jeder sein Amt 1 Jahr lang inne hatte. Während diese vorzugsweise die Finanzen verwalteten und den beherrschten Ortschaften die Potestaten setzten, bestand in jedem der beiden Stadttheile eine besondere Jurisdiction.

Nur zuweilen, nicht regelmäßig gesetzlich, fanden allgemeine Gemeinde- oder Bürgerversammlungen statt. Dennoch setzten die Volksmassen gegen den Willen und das Interesse des Achtherrenrathes gewaltsame Verfassungsänderungen durch, namentlich die Wahl des seit 1339 eingeführten Dogen, dessen Amt später (namentlich im 16. Jahrh.) vorzugsweise an die Familie der Doria kam. Mehr und mehr bildete sich, seit der Mitte des 13. Jahrh., mit der zunehmenden Macht des Staates, ein alter und ein neuer Adel aus, der den Popularen die Gewalt entriß. Dafür griffen diese gegen ihn öfter zu den Waffen und nahmen ihm, z. B. 1506, einen Theil der Ämterbesetzung, während das niedere Volk sich einen eigenen, aus acht Tribunen bestehenden, Magistrat erzwang. Aber schon 1528 ward diese Verfassung wieder umgestürzt, und ein aus den Adelsgeschlechtern hervorgehender Senat von 400 besetzte wieder alle Ämter, während ein zweijähriger Doge an die Spitze des Staates kam. Nachdem es so dem alten Adel gelungen war, das Volk von dem Antheile an der Regierung völlig auszuschließen, sah er sich seit 1576 genöthigt, dafür dem neuen Adel eine Concurrenz in der Verwaltung einzuräumen. Genua bestand als Republik bis in die Napoleonische Zeit, und zwar zuletzt meist unter zweijährigen Dogen. Diese finden sich z. B. noch 1745, und wurden damals durch den aus allen Nobili zusammengesetzten großen Rath gewählt, während der zweijährige, aus 200 Mitgliedern bestehende, kleine Rath die Entscheidung in den höchsten eigentlichen Verwaltungssachen hatte. Das Kammercollegium, in welchem alle gewesenen Dogen saßen, hatte die Finanzverwaltung.

In den savoyischen, resp. sardinischen, Landen erhielt sich bis auf die neuere Zeit das von den germanischen Einwanderern gestiftete Feudalwesen der sich unter einander bekämpfenden Adelsfamilien oder Vasallen, welche sich von der kaiserlichen Herrschaft mehr und mehr frei machten, bis die Obergewalt dem Einen savoischen Hause (seit 1416) zufiel. 1718 ward Savoyen mit Piemont ein Königthum. Unter den früheren Feudalzuständen konnte ein eigentliches Gemeindewesen nicht aufkommen; die meisten städtischen und ländlichen Ortschaften waren Adelsdominien, und erst die Herzoge begannen als Gegengewicht gegen den Adel einem selbständigen Communalwesen in den wenigen größeren Städten aufzuhelfen, indem sie als Könige, besonders seit dem 18. Jahrh., die Ablösbarkeit der Feudallasten erleichterten, sodaß von nun an auch ländliche Gemeinden sich constituirten, welche freilich wie die Mehrzahl der kleineren Städte in wesentlicher Abhängigkeit von den großen Grundherren standen.

Die mehr beispielsweise angeführten, als dem Zwecke der Vollständigkeit dienenden Thatsachen zeigen innerhalb der einzelnen italienischen Länder und Zeitläufte eine große Verschiedenheit; allein mitten durch diese ziehen sich doch auch einige Fäden wesentlicher Gleichheit in der mit der Zeit sich ausbildenden Communalverfassung. Nachdem die Longobarden fast überall die alte städtische Decurionenverfassung beseitigt hatten, errichteten sie auf den Trümmern derselben ein rohes, aber ritterliches Feudalsystem, nach dessen Begründung in den größeren Städten sich aus den früheren Genossenschaften bald das System der militairisch organisirten Zünfte (scholae) herausbildete, welche aber noch lange Zeit den Grundherren zinsbar blieben, während die ohnedies nicht zahlreichen Landgemeinden fast gänzlich verschwanden, und die ländlichen Arbeiter sich in Colonen (Erbpächter) oder auch große Grundbesitzer umwandelten, was sie im Wesentlichen bis jetzt geblieben sind. An die Stelle des lombardischen Lehnswesens trat (seit 774) die fränkische Gauverfassung, welche jedoch nicht von langer Dauer war, da schon die fränkischen und noch mehr die sächsischen Kaiser immer mehr Immunitäten gestatteten, wodurch besonders die unter der bischöflichen und der Bildung eines freien Bürgerstandes günstigen Herrschaft stehenden Städte sich hoben, welche freilich außerdem noch unter kaiserlicher Oberhoheit standen. Aber deren Macht war schon am Ende des 11. Jahrh. meist nur noch nominell, und in dieser Zeit bildeten sich die bedeutendsten der späteren republikanischen Städteverfassungen, namentlich in Mailand, Florenz, Genua und Venedig. Während des 12. Jahrh. geht diese Bildung Hand in Hand mit der Verdrängung der Mehrheit der consules und der Einsetzung der besonders dem Adel angehörigen, militairischen Podesta's, welche damals noch durch Eid und Capitulation gebunden und seit dem 12. Jahrh. in fast ganz Italien zu finden sind. Ihre Wahl erfolgte auf ein, selten bis auf fünf Jahre. Gleichzeitig mit den großen Städten (im 12. Jahrh.) machten sich auch viele kleine Städte von der aristokratischen, bischöflichen oder kaiserlichen Gewalt los, und gaben sich consules, bald nachher Podesta's. Aber die Mehrzahl derselben mußte sich in kurzer Zeit den größeren Communen unterwerfen, die ihnen zwar gegen Steuerzahlung u. s. w. im Wesentlichen die alte Verfassung (scholae, großer und kleiner Rath) ließen, aber in der Regel den Podesta zusandten, der seine Macht vielfach im egoistisch-lucrativen Interesse benutzte. In den Städten des 12. Jahrh., denen sich wegen des in ihnen schnell steigenden Lebenscomforts die meisten Adelsfamilien des platten Landes anschlossen, waren damals nur die drei schöffenbarfreien Stände der Capitane, Valvassoren und höheren Bürger die Inhaber des activen und passiven Wahlrechts, während die Masse des Volkes, namentlich die kleineren Gewerbetreibenden, sich von dem Regiment des gemeinen Wesens ausgeschlossen sah, obgleich sie sich schon damals nicht selten von einzelnen Adelsgeschlechtern zur Erhebung derselben auf den Stuhl der obersten Macht benutzen ließ.

Mit dem Anfange des 13. Jahrh., aus dessen erstem Viertel die meisten geschriebenen Statuten (Stadtrechte) herrühren, gewannen auch die wohlhabenden höheren Zünfte (der popolo grasso) rechtlichen Einfluß auf die Verwaltung, die sie in mehren Städten ausschließlich in die Gewalt bekamen, aber meist nur dadurch behaupteten, daß sie einen mächtigen Edelmann, selbst Fürsten, welcher gewöhnlich einem auswärtigen Geschlechte angehörte, als Podesta mit militairischer Gewalt an die Spitze stellten, während die übrigen mächtigen Adelsfamilien um die Mitte und gegen das Ende des Jahrhunderts der Übermacht des Bürgerstandes und somit aus der Stadt weichen

mußten. Im Anfange des 14. Jahrh. sind noch die reichen Zunftprioren die eigentlichen Herren; aber bald nachher erheben sich fast in allen größeren (herrschenden) Städten, durch das niedere Volk gegen die bisherigen Machthaber, die Bourgeoisie, unterstützt, einzelne Adelsgeschlechter: in Florenz die kunstliebenden Medici, in Mailand die Visconti und Sforza, zur factischen Alleinherrschaft, unter welcher noch lange Zeit die republikanischen Formen und die vielen Volksaufstände mit den Volkstribunen, sowie die Adelsintriguen fortbestehen. Seit dem Anfange des 15. Jahrh. befestigt sich, mit Ausnahme von Genua und Venedig, fast überall die factische Fürstengewalt, welche auch formell geworden im 16., den Communen eine stetigere, aber vorwiegend aristokratische Verfassung gab, und die Hauptstädte wesentlich zu dem Range der Provinzialstädte, oft mit fürstlichen Commissaren, degradirte, wogegen die ehemals unterworfenen Gemeinden in vieler Hinsicht ein erweitertes Selfgovernment erlangten. Aber der vorher so stolze und frische Geist des Gemeinwesens in den großen Städten war gebrochen, und blieb es bis zur französischen Revolution.

Die vorstehende Skizze gilt vorzugsweise von den Ländern der eigentlichen Communalfreiheit, von der Lombardei und Toscana; im Norden und Süden, incl. Rom, nahm die Entwickelung vielfach einen anderen Verlauf, obgleich überall, mit Ausnahme Genua's und Venedigs, das Charakteristische derselben die Bildung der fürstlichen Gewalt war, welche in Savoyen und Neapel erst der Anfang eines allgemeineren geordneten Gemeinwesens wurde, während es in Genua und noch mehr in Venedig zu einer Patrizierherrschaft verknöcherte. In der Zeit vom 12. bis 15. Jahrh. finden wir auf dem Schauplatze des frischen Gemeindelebens fast überall die auf Zeit gewählten Podesta's (oder Dogen) und neben ihnen einen Rath (oder zwei), welcher, dem alten römischen Senate vergleichbar, die eigentliche Staats- und Stadtgewalt repräsentirt; außer dieser besteht die Bürgerversammlung, in Mailand und Florenz mit hoher, wenn auch nicht stets gesetzlicher Gewalt, in den anderen Städten nur für einige Wahlgeschäfte eingesetzt, aber trotz dem oft gewaltsam das Ruder ergreifend. Ihre mangelnde Allgemeinheit befremdet bei der Nachahmung altrömischer Zustände einigermaßen, ist aber nicht vorzugsweise die Erklärung für die wiederholten Volksaufstände. — Von Dorfgemeinden ist in der vorliegenden Periode wenig zu sagen, da die Bewohner des platten Landes fast nur aus den Colonen der großen Grundbesitzer bestanden, und alle wohlhabenden und gebildeten Leute, sowie die Handwerker ihren Wohnsitz in den Städten nahmen. Einen freien grundbesitzenden Bauernstand hat Italien bis heut nur als sporadische Erscheinung, welche fast ganz auf Toscana beschränkt ist. Die so häufigen und wesentlichen Änderungen der Gemeindeverfassungen in der mittelalterlichen Zeit Italiens erklären sich zum Theil daraus, daß die Hauptgemeinden zugleich staatliche Geltung hatten, und Staatsverfassungen sind weit mehr als Gemeindeverfassungen der Wandelung unterworfen. — Die kleineren Landestheile, wie Friaul, Parma, Modena, Corsica u. s. w., haben wir übergangen, da die Geschichte der benachbarten größeren auch für sie als Exemplification anwendbar ist.

2) Spanien mit Portugal und deren Colonien in Amerika. Als die römische Herrschaft und Municipalverfassung mit ihren beklagenswerthen decuriones und ohnmächtigen defensores civitatum durch die Alanen, Sueven und namentlich Westgothen gestürzt war, richteten diese eine Lehnsverfassung ein, und eigneten sich drei Viertheile des Bodens an, den sie durch die Besiegten als Schollenpächter bebauen ließen. Es gab daher von jetzt ab die zwei Stände der Freigeborenen, wohin hauptsächlich der Adel gehörte, und der Hörigen mit den Freigelassenen. Nur der Adel, der jedoch meist einzeln auf seinen Burgen hauste, und die Freigelassenen konnten das Material zu Communen abgeben, während die bald sehr zahlreich werdenden christlichen Geistlichen nicht Bürger einer weltlichen Gemeinde, sondern (in ihren Bischöfen und Äbten) die Herren der vielen ihnen unterworfenen, zum Theil von ihnen erbauten Ortschaften waren, in welchen ihre Hörigen als Erbpächter den Acker bearbeiteten oder ein tributäres Gewerbe trieben. Es lag hier wie überall, wo das germanische Lehnswesen mit der Hierarchie Platz griff, in der Natur der Sache, daß die Colonen des platten Landes nur in sehr einzelnen Fällen, dagegen die Hörigen in den Städten, namentlich durch Gewerbe und Handel, weit allgemeiner die Mittel erwarben, ihre Freilassung zu erlangen und einen massenhaften dritten oder Bürgerstand neben Adel und Geistlichkeit hinzustellen. Da der westgothische Adel eine vorwiegende Neigung für Ackerbau, Viehzucht und Jagd zeigte, so war er der Ausbildung der städtischen Gemeinden um so weniger hinderlich, und es handelte sich daher Anfangs hauptsächlich um die Beziehung zur königlichen und bischöflichen Gewalt. Jede bedeutende Stadt hatte an ihrer Spitze einen vom König eingesetzten, die Steuern und das Heerwesen verwaltenden Graf, neben welchem auch eigentliche Gemeindebeamte existirten, über deren Wahlen, Functionen u. s. w. man indessen im Allgemeinen wenig weiß, vielleicht daß sie eine modificirte Fortsetzung der römischen Municipalbeamten waren, da wir in den fortbestehenden Städten meist die alten römischen sehen, und erst später die Könige wie die Geistlichen neue gründeten. Als ein traditionelles Erbstück aus der Römerzeit erhielt sich oder wurde bald wieder eingeführt der defensor civitatis, welcher die Gerechtsame der Gemeinde gegenüber der königlichen Grafengewalt zu wahren hatte, und von dem Bischof in Verbindung mit der Gemeinde gewählt ward, Anfangs auf ein Jahr, später lebenslänglich. Die seniores repräsentirten den Gemeinderath, wurden wol meistens nach Zünften gewählt und hatten wahrscheinlich in der Regel die weltliche Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des dem Grafen zustehenden Blutbannes. In besonders wichtigen Angelegenheiten beriefen sie oder der defensor civitatis oder der Bischof die Gemeinde der Bürger, d. h. der Ansässigen und Gewerbtreibenden. Daß damals die Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit vermöge ihrer Verdienste um das Emporkommen der Städte und ihrer Bildung einen großen Einfluß übten, ist einleuchtend, sowie daß an ge-

schriebene Municipalgesetze noch nicht zu denken war. In den kleineren Ortschaften, soweit sie nicht dem Adel oder den Bischöfen gehörten, verwaltete ein königlicher villicus die Steuern und die Justiz.

Die Araber, welche seit 711 fast die ganze iberische Halbinsel sich unterwarfen, erklärten zwar Grund und Boden mit seinen Häusern, soweit er ihnen zusagte, für ihr Eigenthum; aber sie ließen die bisherigen Besitzer als zinspflichtige und ziemlich freie Colonen und Gewerbetreibende fortbestehen. Ihren Machthabern kam es wesentlich nur auf die Beitreibung der Steuern an, zu welchen besonders die Städte herangezogen wurden, wogegen sie die Christen in ihren Armeen nicht gebrauchen konnten. Ihre verhältnißmäßig geringe Zahl reichte nicht hin, um die Communalämter zu besetzen; das Interesse der zu wahrenden Herrschaft beschränkte sie Anfangs auf die Festungen und Burgen, und ihre orientalische Lebensanschauung konnte sie nicht geneigt machen, sich mit dem Detail der Gemeindeverwaltung bei den Ungläubigen zu befassen. Es gab daher zwar in allen größeren Städten eine Anfangs militairische, später civile Gemeinde der Osmanen neben der christlichen; aber die letztere ward in ihrer vorgefundenen Verfassung mit dem Grafen und seiner richterlichen Gewalt belassen. Da der Graf keine militairische Gewalt mehr besaß, die Bischöfe die ihrige sehr beschränkt, die Feudalherren die ihrige ganz vernichtet sahen, so hatte das bürgerliche Element einen um so freieren Spielraum, für die Zukunft den Grundstein zu einem tüchtigen Communalwesen zu legen. Die Araber mischten sich fast nie in dasselbe, außer wo es sich um die Steuern handelte. Ihre eigenen Gemeinden standen unter einem militairischen Alcaiden, woher wahrscheinlich der Name „Alcalde" abzuleiten ist.

Die erste Zeit der gegen die Araber geführten Freiheitskriege, namentlich seit dem 10. Jahrh., ist die Wiege der später so bedeutungsvollen Municipalfreiheiten der Städte (ciudades), wogegen die ländlichen Bewohner ihrer Masse nach sich nicht zu Gemeinden zu erheben vermochten, da der Grund und Boden das wieder gewonnene Eigenthum der Könige, der Geistlichkeit, des Adels und der Städte war, und sie selbst im Stande unterthäniger Colonen blieben. Die Hebung der städtischen Selbständigkeit ging von dem Norden aus, wo sich von den Arabern unabhängige christliche Königreiche behauptet hatten. Die einzelnen Könige konnten die Widerstandsfähigkeit ihrer Gebiete, sowie ihre eigene Macht dadurch am meisten stärken, daß sie sich, nicht blos den Arabern, sondern auch der Hierarchie und den Vasallen gegenüber, einen ihnen zur Dankbarkeit und Hilfe verpflichteten, wohlhabenden und kriegsmuthigen Stand, den Bürgerstand, schaffen halfen. Sie gaben daher den bereits bestehenden städtischen Ortschaften nicht blos große Ländereien von ihrem Hausvermögen, sondern auch urkundlich verbriefte Freiheiten und Privilegien (fueros), wodurch sie zu ihren Gunsten auf vorher besessene Rechte in Bezug auf Steuern, Zölle, Münze, Justiz u. s. w. verzichteten. Aber diese fueros sind umfassender als die gleichzeitigen Privilegien der teutschen Kaiser, indem sie meist auf einmal gaben, was diese nur nach und nach gewährten. Doch dienten auch in Spanien gewisse, in den ersten Zeiten verliehene fueros als vorbildliche Präcedentien für spätere Fälle. So ist besonders, weil noch vorhanden, der vom König Alfons 1020 der Stadt Leon verliehene fuero municipal, dessen Hauptbestimmungen das Gerichtswesen betreffen und sehr vielen späteren fueros zu Grunde gelegt sind, von geschichtlichem Werthe. Hierdurch ward eine gewisse Anzahl von Einwohnern zu einer Gemeinde erhoben, welche sich selbst regierte, aber der Vasall des Königs blieb und die genaueste Anweisung über die ihm zu leistende Heerfolge erhielt. Je nachdem ein Bürger zu Roß oder zu Fuß dem königlichen Aufgebot in den Krieg folgte, hatte er verschiedene Rechte und Pflichten. Die zu Pferd dienenden hatten sich mit Einschluß des Pferdes selbst auszurüsten, waren aber von allen anderen Abgaben an den König, namentlich in Geld, frei und bildeten den ersten Stand, dessen Beleidigungen härter als an Anderen bestraft wurden. Es ist dies der Stand der caballeros, aus denen sich die späteren hidalgos (der gemeine Adel) herausbildeten, die aber von dem ursprünglichen Grundadel verschieden sind. In einigen Gemeinden waren alle Mitglieder von königlichen Steuern befreit.

Der König setzte über die (städtischen) Gemeinden einen Beamten oder Commissar, welcher hauptsächlich das Militairwesen, die auf die einzelnen Einwohner vertheilten, nicht aus der Gemeindecasse zu zahlenden Steuern an den König und die Controle der Gemeindeverwaltung unter sich hatte. Zu einem solchen dominus, senior oder consul ernannte der König einen großen Grundbesitzer der Gegend, welcher jedoch, trotz seiner sonstigen bedeutenden Gewalt, keinen Ortseinwohner willkürlich vor sein Forum ziehen durfte; dessen Unterbeamten wurden unter der Mitwirkung der Gemeinde aus dieser gewählt. Neben, resp. unter dem Herrn stand als erster eigentlicher Gemeindebeamter der Alcalde, welcher, mit dem dominus im Streithaufen der Vornehmste, Anfangs bei dem geringen Umfange der Ortschaften nicht blos administrative, sondern auch richterliche Befugnisse hatte, welche beide an kleineren Orten auch in der späteren Zeit in seinen Händen vereinigt blieben. Er wurde in der Regel jährlich, entweder zu Johannis oder Michaelis, durch die Bürger in öffentlicher Versammlung gewählt, und während er der Bestätigung durch den Ortsherrn (dominus), resp. den König, bedurfte, so hielt doch die Gemeinde mit der äußersten Eifersucht auf seine sonstige Unabhängigkeit, sodaß er nie im Beisein des Ortsherrn Gericht halten durfte, was meistens an einem offenen Orte in der Nähe eines Thores geschah. In den größeren Städten standen neben dem Alcalden die ebenfalls von der Gemeinde gewählten, aber auch durch den König, resp. den dominus, zu bestätigenden Richter (Schöppen), welche eine bestimmt abgegrenzte, aber nicht den Blutbann umfassende Befugniß hatten. Sie sind nur eine erweiterte und dann specificirte Function des Alcalden, dessen Name an kleineren Orten zugleich und besonders das Richteramt bezeichnet. Daher heißen hier alle Mitglieder des Gemeinderathes Alcalden und ist

dessen Vorsteher der Alcalde κατ' ἐξοχήν. In Leon und in einigen anderen Residenzen ernannte der König die Richter (Alcalden, Gemeinderath). Der Alcalde κατ' ἐξοχήν durfte nur nach drei Jahren wieder gewählt werden. Die Alcalden ernannten zwar ihre Unterbeamten selbst, z. B. die Gemeindeabwäger, die vereideten Makler, die Gerichtsdiener, allein diese mußten der versammelten Gemeinde Rechenschaft legen. Die übrigen Beamten, wie die Geschworenen, die öffentlichen Schreiber (Notare und Secretaire), die Waldaufseher, der caballero (ein militairischer Functionär), wurden jährlich von der Gemeinde, resp. den Gilden, gewählt, an vielen Orten auch die Gemeindeabwäger und die Makler. Über die Eigenmächtigkeit und die Härte der Gerichtsdiener finden sich bei den alten Schriftstellern wiederholte bittere Klagen.

Die vorstehenden Einrichtungen hatten Anfangs nur in den königlichen, darum aber auch in den großen Städten Geltung, während die kleineren sammt den Dörfern in Abhängigkeit von weltlichen oder geistlichen Grundherren blieben, und so einer selbständigen Verwaltung entbehrten. Doch führten die größeren von ihnen allmälig immer mehr die Verfassung der königlichen Städte ein, und streiften meist auch die Feudalgewalt der Grundherren ab. Dabei führten indessen auch die größeren (städtischen) Gemeinden ein Dominium über eine Anzahl kleinerer Ortschaften, welche sich zum Theil freiwillig in diese Abhängigkeit begeben hatten. Viele Orte waren halb königlich, halb herrschaftlich. Die Gemeindegüter der größeren (herrschenden) Städte hatten in der Regel eine sehr große Ausdehnung, und bestanden meist in Weideland. Strenge Gesetze und strenge Observanz verboten die Theilung unter die Gemeindeglieder. Sehr wichtig ist ferner in dem Zeitraume vom 10. bis 15. Jahrh. die Stellung eines sogenannten populador, welcher neue Gemeinden gründete, und dafür vieler Exemtionen von der königlichen Gewalt und besonderer Rechte über die Gemeinde genoß. — Seit dem 13. Jahrh. gewannen die mit fueros begabten Städte neben dem Stande des Adels und der Geistlichkeit Sitz und Stimme in den Cortes, während alle kleineren Ortschaften, namentlich die Dörfer, durch einen der drei Stände vertreten wurden, doch nicht als Auftraggeber, da sie unter Vormundschaft standen. Dagegen stellten die selbständigen Städte, namentlich in Aragonien und in den baskischen Landen, fast Staaten im Staate dar.

Nachdem durch die Besiegung der Mauren die Könige ihren nächsten Zweck erreicht hatten, und die Communalverwaltung in vielfache oligarchische Misbräuche gerathen war, gelang es der königlichen wie der bischöflichen und Adelsgewalt, die Städte vielfach wieder ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen, resp. das Band der vorher fast gar nicht vorhandenen Centralisation fester anzuziehen. Zwar brachen Ferdinand der Katholische und Isabella am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrh. die staatliche Macht des Adels und des Klerus; allein sie unterwarfen auch die Städte ihrem Absolutismus. Als jedoch Ferdinand vom Schauplatze abgetreten war, erwachte in den Städten der alte Freiheitssinn von Neuem; fast überall ging man in der Wiedergewinnung der Selbständigkeit über die früheren Grenzen hinaus, und führte demokratische Verfassungen ein, welche man durch Städtebündnisse sich gegenseitig garantirte. Nachdem indessen schon Karl V. die königliche Gewalt mehr gekräftigt hatte, verlor unter Philipp's II. Tyrannei nicht blos das Land, sondern auch das Gemeindewesen fast alle seine früheren verfassungsmäßigen, durch fueros und Stände garantirten Rechte, zu deren Niederhaltung auch die später auf den Thron gelangenden Bourbonen die ihnen geeignet erscheinenden und in Frankreich gelernten Maßregeln fortsetzten. Nur den baskischen Provinzen gelang es, einen guten Theil der alten fueros als einen Keim für zukünftige Zeiten sich zu bewahren. Im übrigen Lande blieben zwar die Alcalden, sowie andere Würden der früheren Zeiten, dem Namen nach bestehen; allein sie führten ihr Amt meistens nur durch Ernennung des Königs und als dessen gehorsame Diener, nicht als eigentliche Communalbeamte, während das Gemeindevermögen der Willkür der Staatsgewalt preisgegeben war.

In **Portugal** nahm die Ausbildung des Gemeindewesens fast ganz denselben Gang; auch hier fueros, Alcalden, Herren u. s. w., sowie Reichsstandschaft der Städte seit dem 13. Jahrh. Die Demüthigung des Adels, namentlich durch Johann II., war zugleich die Hebung der städtischen Communen, von denen die am Meere gelegenen, wie Lissabon, frühzeitig zu großen Reichthümern gelangten, besonders durch die Auffindung des Seeweges nach Ostindien und die Entdeckung Amerika's, wodurch der Welthandel seine Stapelplätze von Italien nach der pyrenäischen Halbinsel verlegte.

In ihren **amerikanischen Colonien** führten die Spanier (und Portugiesen) die Municipalverfassung des Mutterlandes in soweit ein, als die Verhältnisse eines eroberten Landes es gestatteten. Wir finden daher namentlich in den größeren Städten die communalen Namen des Mutterlandes wieder, während die Pfropfreiser der Landaristokratie in der vorhandenen Verfassung der Incas (Peru) und der Azteken (Mexico) einen geeigneten Stamm fanden. In Peru und Mexico nämlich bildeten die Institutionen der Besiegten ein streng aristokratisch-priesterliches Feudalsystem, unter welchem die Masse der Einwohner, selbst innerhalb der großen Ortschaften, ohne Eigenthum am Grund und Boden und so gut wie rechtlos waren. Um so leichter konnten die Eroberer, namentlich die conquistadores (die Anführer und Unternehmer einer Eroberungsexpedition) sich mit ihren Ansprüchen auf den Landbesitz festsetzen und ihre haciendas gründen. Die besiegten Indianer wurden, oder blieben vielmehr zum Theil die Zinsleute (Zehntner) der herrschenden Grundbesitzer, für welche sie unter Gewährung einer ärmlichen Wohnung und eines Stückchens schlechten Landes, auf welchem sie nicht einmal alle beliebigen Früchte bauen durften, den Boden bearbeiten mußten, sodaß ihr Zustand von dem der Sklaven sich kaum unterschied, und ihre Gesammtheit (bei einer und derselben Hacienda) nicht im Entferntesten die Eigenschaft einer irgendwie be-

rechtigten Commune besaß. Zum Theil aber erhielten die Indianer eigene Districte zu Wohnplätzen angewiesen, wo sie in Etwas selbständigere Gemeinden bildeten, deren Vorsteher, meistens 6—8 bejahrte Männer, von ihnen selbst gewählt wurden, oder erblich, und in diesem Falle auch in einer Mehrzahl, waren. Aber die spanischen Intendanten schalteten wie die benachbarten Conquistadoren mit dem Gemeindeeigenthum derselben ganz willkürlich, obgleich die von Spanien aus erlassenen königlichen Gesetze vom Geiste der Humanität dictirt waren. Einen großen, wenn auch nicht immer verfassungsmäßigen, Einfluß übten die katholischen Geistlichen, namentlich die Jesuiten, in den Indianerdörfern, indem sie meist die wohlthätigen Rathgeber und Schiedsrichter in persönlichen und communalen Angelegenheiten wurden, sodaß ihr Ansehen weit über dem der Dorfältesten stand. — Eine weit freiere und selbständigere Stellung zu den königlichen Gouverneuren behaupteten die Besitzer der Haciendas, deren untheilbare Majorate durch Gesetz und Interesse streng aufrecht erhalten wurden, und so dem Emporkommen eines freien, grundbesitzenden Bauernstandes hinderlich waren. Die Haciendado's lebten die größte Zeit des Jahres über in den Städten, wo sie ebenfalls Eigenthum besaßen, und vermöge ihres Unabhängigkeitssinnes im Verein mit den reichen Kaufleuten ein sehr selbständiges und selbstbewußtes Communalleben aufrecht zu erhalten wußten. Andere, noch jetzt fortbestehende, Verhältnisse werden erst weiter unten zur Sprache kommen.

3) In **Frankreich** gestalteten sich die Gemeindezustände beim Einbruche der Vandalen, Gothen u. s. w. ganz ähnlich wie in Spanien um dieselbe Zeit. Erst die Herrschaft der Franken führte festere und allgemeinere Institutionen herbei, obgleich Anfangs unter ihnen nur wenig zahlreiche größere Localgemeinden existirten. Die ganze Bevölkerung theilte sich damals in Freie (nämlich Gemeinfreie und Adelige, von denen jene diesen an Ansehen und Reichthum nachstanden), Hörige (Zins- oder Lehnsbauern oder Colonen auf den Gütern des Grundadels, der Geistlichkeit und des Königs) und Leibeigene oder Sklaven. Die Gemeinfreien wohnten vermöge eines militairischen Schema's in Gauen (mit den Grafen), Centenen oder Hundreden u. s. w., während der Adel der Inhaber der Hauptlehen war. In den einzelnen Centenen hatte der Thungin bei den Gerichten, worauf sich damals in den Friedenszeiten die Hauptthätigkeit der Gemeinden beschränkte, den Vorsitz, und jeder Freie konnte an dem Finden des Urtheils Theil nehmen. Die aus der Römerzeit fortbestehenden Städte bewahrten sich noch eine lange Zeit hindurch die frühere Verfassung, nur daß der Stand der Decurionen und Possessoren verschwand, indem die Eroberer ihr Eigenthum an sich nahmen, und die Einwohner ihnen zinspflichtig wurden. Nach und nach traten die königlichen Administrativbeamten in den Hintergrund, und auf der einen Seite nahm die Macht der Kirche, auf der anderen die des Adels überhand, sodaß unter Ludwig dem Frommen fast überall die Auflösung in die mehr oder weniger locker mit der Königsgewalt verbundenen großen und kleinen Lehen sich vollzogen hatte, und damit der Stand der Gemeinfreien fast ganz verschwunden war. Die Städte, meistens eines größeren Vasallen Herrensitz und ihm oder einem Bischof unterworfen, waren noch von kleinem Umfange und geringer Bedeutung, so z. B. um 885 Paris, dessen innere Stadt (cité) eine Befestigung hatte. Das Landvolk begann, unbeschadet seiner Abhängigkeit von dem Grundbesitzer, um 880 unter Karlmann zum Schutze gegen die Räubereien der Raubritter unter sich bewaffnete Gilden zu errichten und legte so den Grund zu geschlossenen Dorfgemeinden, welche daher in Frankreich früher als in Italien und Spanien zu einiger Bedeutung kamen.

Während die Städte im Norden fast ganz der Herrschaft der großen Vasallen unterworfen wurden und daher ohne ein freies bürgerliches Gemeindewesen waren, erhielten sich die südlichen Städte die lebendige Erinnerung an ihre Municipalfreiheiten aus der römischen Zeit, und wußten manchen Bestandtheil der alten Verfassung, sowie mehrfach die Unabhängigkeit vom Lehnsadel zu retten. Schon um 1080 finden wir einzelne Städte neben Adel und Geistlichkeit auf den Ständetagen (Parlamenten) vertreten. Im 12. Jahrh. gelang es den Städten des Südens, wo (in Montpellier um 1140) damals und wol schon früher wieder consules als oberste, durch die Bürger frei und ohne Bestätigung gewählte Gemeindebeamte auftreten, sich eine noch größere Selbständigkeit zu erwerben, welche mehrfach zur förmlichen republikanischen Unabhängigkeit wurde. Die Städte des Nordens mußten sich ihre Verfassung mehr neu schaffen, theils durch offene, dem Adel entgegengesetzte Gewalt, theils durch das in Handel und Gewerbe erlangte Geld, womit sie dem Grundherrn die Privilegien abkauften. Den auf unmittelbarem königlichen Grund und Boden gelegenen Ansiedelungen ertheilte namentlich Ludwig VI. (1108—1137) Stadtrechte, wahrscheinlich nach dem Vorbilde der italienischen. Die so Privilegirten und Eximirten hatten dafür besonders die Pflicht der persönlichen Heerfolge, wogegen ihre Gemeinde sich die Obrigkeit durchaus ohne fremden Einspruch wählte und innerhalb ihrer selbst die Corporationen des Zunftwesens zur Blüthe brachte. Auch hob Ludwig auf seinen Gütern die Leibeigenschaft auf, sodaß der Adel hinter ihm nicht füglich zurückbleiben durfte. Die freien Einwohner jener Städte traten namentlich seit dem 12. Jahrh. zu den sogenannten communia oder communitates (daher in Frankreich vorzugsweise und frühzeitig der Name commune als Bezeichnung einer localen Civilgemeinde) massenweise zusammen, versammelten sich öfter zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wählten einen Gemeindevorstand, sowie Richter zur Entscheidung der Streitsachen u. s. w. Aber schon um 969, namentlich in Cambray, regte sich dieser Geist der bürgerlichen Freiheit und kämpfte siegreich gegen Bischöfe und Adel; 1070 verbanden sich die Leute von Mans gegen ihren Herrn zu einer „communio," und seit dem 12. Jahrh. folgten viele solche Aufstände mit dem Losungswort „commune." Die Vereinigung zu solchem Zwecke ward dadurch sehr erleichtert, daß manche Stadt mehren unter sich in Streit lebenden Herren angehörte, und die Könige diese Vorgänge in den Gebieten

ihrer Vasallen nicht ungern sahen, während sie die Bildung solcher Genossenschaften auf den eigenen Territorien zu hindern suchten. Als die Könige sich eine größere Macht über die Vasallen erworben hatten, betrachteten sie die Städte mit Selbstverwaltung als die ihrigen, und diese fanden bei solcher Stellung meist ihre Rechnung. Seit dem 13. Jahrh. kam die Meinung auf, daß nur die Könige, nicht der Adel und die Geistlichkeit, Städteprivilegien verleihen dürften. Rasch stieg die Zahl der selbständigen städtischen Communen, besonders unter Ludwig VII. und August (gest. 1223) im 12. und 13. Jahrh., wo auch die königlichen Vasallen sich zu dergleichen Exemptionen von ihrer Gewalt willig fanden oder finden mußten. Nur wenige größere Stadtgemeinden datiren aus einer späteren Zeit. Die Verfassung stellte sich meist in einem Collegium von 13 Schöffen oder Richtern dar, von denen einer die Verwaltung und bereits zuweilen den Namen des major (woraus maire) führte. Der ungeordnete, kriegerische, rohe, von Geld und anderem beweglichen Eigenthum entblößte Zustand der damaligen Gesellschaft macht es erklärlich, daß nicht blos in Frankreich an dem Gemeinderathe nicht sowol die finanziell-administrative, als vielmehr die richterliche Function weit in den Vordergrund trat, während überhaupt noch lange Administration und Justiz vereinigt blieben.

Das Wesen einer „Commune" (auch communia, Genitio communiae) bestand Anfangs näher in der eidlichen Verbindung der Bürger, resp. Gemeinfreien und auch Zinspflichtigen zu einer in Schutz und Trutz vereinigten Gesammtheit mit wesentlich gleichen Rechten Aller, mit usurpirter Befugniß zur Selbsthilfe der Gemeinschaft, mit der Errichtung einer engeren und weiteren Gerichtsbarkeit für die Verbündeten, mit der eigenen Wahl der Beamten, mit der statutarischen Aufzeichnung der Pflichten und Rechte gegen die Grundherren, resp. den König. Adel und Geistlichkeit wurden, obgleich sie am Orte wohnten, meist von der Verbrüderung ausgeschlossen. Wer von Auswärts aufgenommen sein wollte, mußte sich zur baldigen Erwerbung oder Erbauung eines Hauses verpflichten. Während die Stadt den Herren Steuern zu entrichten und den genau vorgeschriebenen Heerbann zu leisten versprach, gelobte dieser in der Regel, ebenfalls schriftlich, daß er die Bürger nicht willkürlich besteuern, nicht vor sein Forum ziehen, ihnen die freie (nicht durch Abgabe von Lehenswaare gehinderte) Vererbung des Eigenthums u. s. w. gestatten wolle. In manchen Communen behielt sich der Herr die ganze Gerichtsbarkeit vor; aber meistens erwarben sich die Communen die niedere Gerichtsbarkeit, zuweilen auch die höhere (Blutbann u. s. w.), und Ausdehnung ihrer gerichtlichen Befugnisse über andere Ortschaften. Der Gemeindevorsteher hieß gewöhnlich im nördlichen Frankreich major, im südlichen consul; er war zugleich Vorsteher des Stadtgerichts und schrieb ebenfalls unter Zuziehung der jurati (Schöffen, scabini, pares, Pairs) die Umlagen aus. Die Wähler dieser Beamten bildeten fast überall einen kleinen aristokratischen Kreis, welcher Anfangs alle der Commune Angehörige umfaßt hatte. Als sich später die Zahl der Geschäfte vermehrte, spaltete sich das Eine Collegium in mehre Behörden, vorzugsweise in zwei, eine judicielle und eine administrative, sodaß in der Regel jene durch die jurati, diese durch die (12 bis 40) scabini repräsentirt war. Die Amtsdauer erstreckte sich fast überall nur auf ein Jahr. Andere Städte erhielten zwar ihre Behörden durch die Ernennung des Königs oder des Territorialherrn, resp. des Bischofs, dabei aber viele Privilegien und sonstige Begünstigungen, wozu nothwendig die Rivalität zwischen den einzelnen Grundherren und deren Classen das Ihrige beitrug. — So trat zwischen den Stand der alten weltlichen und geistlichen Lehensträger und die Unfreien der neue Stand der städtischen Bürger.

Aber schon unter Philipp II. August im Anfange des 13. Jahrh. waren viele Städte durch Privilegien und Gewerbthätigkeit so bedeutend geworden, daß der König ihre steigende Macht zu fürchten begann, und ihnen meist die nachgesuchte Erweiterung der Privilegien versagte, während er sie bereitwillig den kleineren Immediatstädten einräumte. Die größeren erhielten 1303 Sitz und Stimme in den états généraux neben Adel und Geistlichkeit, was bei den alten Parlamenten nur ausnahmsweise geschehen war, und lockten durch ihren steigenden Wohlstand immer mehr Bewohner des platten Landes an, von denen sich viele Hörige der Grundherren dahin flüchteten, wo sie gegen deren Reclamationen meist in Schutz genommen wurden. Um diesem Übelstande abzuhelfen, mußte sich der Landadel vielfach entschließen, seine Leibeigenen oder Hörigen freiwillig zu emancipiren, wodurch Gemeinden freier Landbauern entstanden, welche sich nach Möglichkeit eine der städtischen analoge Verfassung gaben. — Es konnte indessen in den Städten der Gegensatz zwischen Reichen und Armen, Regierenden und Regierten und mancher andere Misstand nicht ausbleiben; namentlich wurden immer mehr Klagen gegen die Geldverwaltung der Maires laut, welche mit Hilfe ihrer verwandtschaftlichen Cliquen allmälig eine absolutistische Stellung erlangt hatten, sodaß sich Ludwig IX. um 1250 veranlaßt sah, den Maires eine ihm zu leistende Rechnungslegung vorzuschreiben. Dies geschah natürlich auch da, wo, wie in der Normandie, er die Maires selbst wählte. Für neu aufzulegende Steuern ließ er aus den Bürgern eine Commission wählen, an deren Mitwirkung der Maire gebunden war. Die Gemeindeversammlungen (der aristokratischen Minderheit der Bürger) der damaligen Zeit fanden fast nur zu Wahlzwecken statt.

Das gewaltthätige Verfahren, welches Philipp der Schöne im Anfange des 14. Jahrh. gegen die Gemeinden einschlug, setzten mehre seiner Nachfolger fort, großentheils um Geld zu erpressen, welches sie im Kriege gegen England brauchten, und ihnen nachahmend verfuhren Adel und Bischöfe in ähnlicher Weise gegen ihre Städte und Dörfer. An Karl V. schlossen sich vorzugsweise die Städte an, um gegen den Adel geschützt zu sein, obgleich der König diese Schutzherrlichkeit mehrfach zur Beschränkung der communalen Selbständigkeit, ja bis zur gänzlichen Aufhebung derselben benutzte, namentlich da, wo sie der königlichen Souveränetät gefährlich zu werden

drohete, während er kleineren Städten ziemlich liberale Communalverfassungen gab. Als jedoch Karl's Intentionen gegen die großen Städte immer unverhüllter hervortraten (im Interesse der Reichseinheit), schlossen die meisten derselben 1358 gegen ihn einen Bund, welcher indessen nicht blos den Zweck hatte, seine Übergriffe abzuwehren, sondern auch dazu diente, bei dem damals wüthenden Fehde- und Bürgerkriege, welcher auch die Bauern gegen den Adel zum Aufstande trieb, Personen und Eigenthum vor Gewaltthätigkeiten sicher zu stellen. Viele große Gemeinden, vorzugsweise solche, welche Wall und Graben hatten, waren damals factisch unabhängige Republiken. Zugleich ist die Mitte des 14. Jahrh. die Zeit, wo die Regungen des bis dahin wenig berechtigten niederen Bürgerstandes gegen den höheren erfolgreich auftraten, sodaß sich die (eigentlichen, niederen) Zünfte nicht selten Theilnahme am Regiment erkämpften. Am Ende des Jahrhunderts erhielt der König wieder das Übergewicht über die particularen Mächte, und namentlich war es seine Residenz Paris, welcher er 1383 ihre communale Selbständigkeit nahm und einen militairischen Justizchef gab, während er den Innungen die Zusammenkünfte verbot. Erst 1411 erhielt die Stadt den grade hier vorher höchst einflußreichen Prevot (Vorsteher) der Kaufmannschaft, das Rathhaus und andere Gerechtsame zurück. Zwar befand sich seit dieser Zeit in Paris meist ein königlicher Befehlshaber; aber dieser wurde durch das Volk nicht selten gewaltsam vertrieben, und besonders 1419 schaltete in der Stadt eine mordende und sengende Pöbelherrschaft. Überhaupt stellten sich wieder in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. fast alle größern Städte mit ihren Burgen und Mauern, ihren Reichthümern und bewaffneten Bürgern, dem Staatsoberhaupte gegenüber als Corporationen hin, welche ihm beliebig den Gehorsam leisteten und aufsagten, sowie sie gleichsam als ebenbürtige Paciscenten mit ihm Bündnisse schlossen, wobei die innere Verfassung demokratisch oder demagogisch war, da nur durch die Massenaufgebote diese Stellung nach Außen möglich erschien. — Nach und nach unterwarfen sich die Könige die Städte wieder, ließen jedoch gewöhnlich die Verfassungen bestehen, nur daß sie sich fast überall die Ernennung des Maire vorbehielten. Karl VII. (gest. 1461) begünstigte zwar Anfangs die Freiheiten der Städte, sprach es aber später immer unumwundener aus, daß sie nur von seinem Belieben abhängig wären, nahm oder beschränkte ihnen später besonders die Gerichtsbarkeit, und gab ihnen zum Öftern Communalbeamte seiner Wahl. Ludwig XI. (1461—1483), welcher sich besonders die Vernichtung der Macht des Vasallenadels angelegen sein ließ, und diesen Zweck großentheils erreichte, begünstigte deshalb vorzugsweise die Städte, sowie die Emancipation der Hörigen auf dem Lande, gab daher jenen eine freiere Communaleinrichtung zurück, vermöge deren sie namentlich ihre Beamten selbst wählen und die Finanzen selbst verwalten durften. Die meisten derartigen Rechte erhielt Tours (1462), wo die Bürger mit Einschluß der niederen Zünfte und nur mit Ausschluß der Geistlichen von jetzt an den Maire jährlich und 24 Echevins (Schöppen) auf Lebenszeit wählten, und diese Beamten durch den König in den Adelsstand erhoben wurden. Sie durften, so oft sie wollten, allgemeine Bürgerversammlungen berufen, und die Einwohner wurden von allen dem Könige zu leistenden Kriegsdiensten freigesprochen, wovon (unter gleichzeitiger Bildung der stehenden Heere) die Folge war, daß der kriegerische Sinn der Städter anderen Interessen Raum gab. Ähnliche Privilegien erhielten damals andere Städte, welche sich dadurch materiell außerordentlich hoben.

Obgleich Franz I. (1515 ff.) in allen privilegirten, also in den größeren Immediatstädten königliche Commissare zur Controlirung der Gemeindebeamten und der Bürgerversammlungen einsetzte, so erhielten oder machten sich doch, besonders während der damaligen Religionsstreitigkeiten, viele reformirte Städte auf längere oder kürzere Zeit factisch zu Republiken, welche dem Landesherrn nicht selten die Thore schlossen. Noch im 16. Jahrh. hießen die ersten Gemeindevorsteher des Südens Consuln, während in Paris schon seit längerer Zeit der Prevot der erste städtische Beamte war, der seine Auctorität bis in das 17. Jahrh behauptete. Die Widersetzlichkeiten vieler (reformirten) Städte, die Bündnisse zu diesem Zwecke, das Geben und Nehmen von Privilegien u. s. w. dauerte noch im 17. Jahrh. fort, wo immer noch nur die größeren Städte in den Reichsversammlungen vertreten waren. Cardinal Richelieu (1624—1643) setzte zwar eine vorher nie erreichte Reichseinheit und staatliche Bureaukratie durch, und bestellte in mißliebigen Gemeinden, wie Larochelle, einen königlichen Commissar, beließ aber im Übrigen diese Städte bei der hergebrachten Verfassung und ihren alten Privilegien, worin ihm auch im Ganzen sein Nachfolger Mazarin ähnlich war. Dies geschah z. B. auch mit Paris, obgleich es trotz des Commissars selbst den König in offenem Aufruhr vertrieben hatte. Freilich wurde durch diesen Proceß die oligarchische Form des Gemeinderegiments wie des Wahlcollegiums begünstigt, und die Steuerquote immer mehr erhöht; aber dessenungeachtet erhielten sich die Städte unter diesen beiden Ministern noch in leidlichem Wohlstande, während der Bauernstand zwar auch die Zahl seiner freien Gemeinden vermehrte, dabei aber in seinen Finanzen auf das Tiefste sank. Wenngleich Ludwig XIV. noch unter Colbert für Handel und Gewerbe viel that (freilich meist im Sinne des Mercantil- und Schutzzollsystems, welches später seine verderblichen Folgen offenbarte), so brach er doch durch seine absolutistische Politik, welche die Regierung immer willkürlicher und centralistischer organisirte, das Selbstgefühl und das Selfgovernment der Gemeinden gänzlich; die Stadtbeamten (maire und échevins) bildeten eine reiche und geschlossene Kaste, welche für sich und ihre Verwandten egoistisch sorgten und den niedern Bürgerstand bedrückten. Ein neuer harter Schlag traf die Communen, als Ludwig die Einnahmen von ihrem Octroi mit Beschlag belegte, sodaß sie immer tiefer in Schulden geriethen, und noch mehr Gemeindegrundstücke als früher verkaufen mußten. Ludwig ordnete deren Rückkauf und die Einrichtung an, daß die Städte seinen Intendanten einen bestimmten Etat vorlegen mußten; es wurden wieder Gemeindever-

sammlungen erlaubt, um so neue Auflagen zu beschließen, jedoch nur unter königlicher Genehmigung, sowie auch für Anleihen, was vorher nicht geschehen war, die Erlaudniß des Intendanten eingeholt werden mußte. 1690 wurde in allen Städten ein erbliches Greffieramt eingeführt, die bisher durch die Bürger gewählten Syndici abgeschafft und an ihre Stelle Procuratoren gesetzt, deren Ämter der König verkaufte. Die Besoldung dieser Procuratoren, welche eine Art königlicher Staatsanwaltschaft repräsentirten, mußten die Gemeinden aufbringen. 1692 wurden die bis dahin in den Städten gewählten Maires und andere obere Gemeindebeamten aufgehoben, und an ihre Stelle, mit Ausnahme der Prevots von Paris und Lyon, neue Maires, als erbliche königliche Magistrate eingesetzt, welche ihre Ämter dem Könige abkauften, ihre Besoldung aber von der Stadt erhielten. Ihnen an die Seite traten sogenannte Assessoren, deren Zahl der König bestimmte. Die Städte selbst durften zwar diese Ämter käuflich an sich bringen, allein sie hatten dazu bei den Versteigerungen meistens nicht die erfoderlichen flüssigen Geldmittel. 1694 wurden in allen Städten und Flecken die bisherigen Officiere der Bürgermiliz abgesetzt, ihre Stellen in erbliche königliche Ämter verwandelt und gegen Geld verauctionirt. 1702 wurden alle Communen, welche die vorstehenden Neuerungen noch von sich abzuwenden gewußt hatten, ihnen unterworfen. 1704 kamen auch die Ämter der Echevins und der übrigen Gemeindebeamten an die Reihe, indem sie in königliche Functionen umgeschaffen wurden. Bis 1709 war die Zahl der städtischen Beamten gegen den Bestand im Anfange der Regierung Ludwig's XIV. verdoppelt, und somit der Gewinn der königlichen Chatoulle gesteigert. Wo noch keine Zünfte bestanden, mußten sich solche bilden und auch deren Ämter verkaufte Ludwig, eine Käuflichkeit, welche bis tief in die Zeit Ludwig's XV. hinein bestand. Den Reformirten, wo sie noch geduldet waren, gestattete Ludwig XIV. nur dann ein Gemeindeamt zu kaufen, wenn es doppelt vorhanden war. Am Ende seiner Regierung waren Städte und Dörfer entsetzlich verarmt, in den Städten die Einnahmen auf zehn Jahre im Voraus für die königliche Casse erhoben; aber es ist auch zu keiner Zeit und in keinem christlichen Lande das Gemeindewesen so tief herabgewürdigt worden, wie zur Zeit Ludwig's des Großen in Frankreich. Am Ende des 18. Jahrh. besaßen Adel und Geistlichkeit zwei Drittheile vom Grund und Boden, während Bürger und Bauern fast alle Staatssteuern zu tragen hatten. Auch in den Städten bestanden neben einem versumpften Zunftwesen mannichfache Privilegien; der Bauernstand war den Frohnden und Patrimonialgerichten der Grundherren unterworfen und hatte auf den Landtagen keine Vertretung, sodaß ihm ein wesentliches Merkmal zur Dignität freier Gemeinden fehlte. Die Dörfer dieser Frohnbauern hatten zwar eine Art von Verfassung mit Vorstehern, aber diese waren nur die unterthänigen Organe der Grundherrschaft.

Das Gemeindeleben in Frankreich hat mit dem in Teutschland von den ältesten Zeiten bis auf die neueren eine große Übereinstimmung, wie dies schon aus der Verwandtschaft der Nationalität hervorgeht. Es gilt daher Vieles, was wir erst bei der Besprechung der teutschen Gemeinden specieller berühren werden, auch von Frankreich, namentlich von den älteren Zeiten.

b) Die germanischen Völker.

1) Teutschland.

Wie die ältesten glaubhaften Schriftsteller, namentlich Cäsar und Tacitus, berichten, waren die Germanen zur Zeit Christi in verschiedene größere und kleinere Volksstämme vereinigt, deren Häuptlinge nur in Kriegszeiten eine gewisse absolute Gewalt ausübten. Auf die Zustände bis zum Emporkommen des Merovingischen Königsgeschlechtes werfen fast nur die Rückschlüsse aus einer späteren Zeit ein erhellendes Licht. Darnach zerfielen die Volksstämme in Sammtgemeinden (Landschaftsvereine oder Gaue) und diese wieder in kleinere Vereinigungen, nämlich mehr oder weniger geschlossene Localgemeinden oder Markgenossenschaften, innerhalb deren, wie noch jetzt in Westfalen, die Höfe meist zerstreut umherlagen, ein jeder auf dem Grund und Boden, den der Einzelne besaß. Wie die Volksstämme ihre Fürsten (Häuptlinge), die Gaue ihre Grewen (Grafen, eigentlich Ältesten), die Gesammtbürgschaften ihre Dekane, die Hundrede ihre centenarii hatten, so die Markgenossenschaften ihren Vorsteher, den gravio, welcher in kleineren Rechtssachen allein Recht sprach. Jede größere oder kleinere Vereinigung Mehrer war in ihren innern Angelegenheiten selbständig. Die Volksgemeinde bestand aus dem herrschenden Volke, d. h. den Adelingen oder Edelingen, welche größeren Grundbesitz hatten, zu den höheren Ämtern fähig waren, Dienstgefolge halten durften, das Schutzrecht über Unfreie übten, die der Volksgemeinde vorzulegenden Beschlüsse ihrer Vorberathung unterzogen u. s. w., und den (Gemein-) Freien, neben welchen mit beschränktem Privatrecht, aber ohne öffentliches Recht, die Unfreien auf den Gütern der Edelinge lebten, theils als Leibeigene (Kriegsgefangene, Sklaven), theils als Hofhörige (liti), theils als Frohnpflichtige, theils als unfreie Dienstmannen (ministeriales). Die Gemeinfreien blieben, als der besitzlose Adel schon längst mit seinem Gefolge auf kriegerische Unternehmungen auszog, noch lange ruhig in ihren Localitäten. Wo aber die Germanen erobernd in ein fremdes Land eindrangen, da ließen sie sich nicht blos eine Quote des Landes mit den darauf befindlichen Colonen abtreten, sondern bildeten auch unter sich militairische Abtheilungen zu je 10, 100, 1000 Männern. Bei den Angelsachsen machten je 10 mal 10 einen Friborg aus. Die Berathung und Entscheidung wichtiger öffentlicher Angelegenheiten, z. B. über den Beginn eines Krieges, geschah nach Majoritäten in Volksversammlungen, bei welchen für den Fall einer ganze Stämme umfassenden Angelegenheit neben den Vorstehern der Markgenossenschaften auch die Grafen (der Gaue) und die Fürsten erschienen, während die inneren Angelegenheiten der einzelnen Markgenossenschaften in ähnlicher Weise verwaltet wurden, und zwar ohne daß der Gaugraf oder der Fürst das Recht hatte hineinzureden.

Nur die Freigeborenen (Frilinge) stimmten bei den Volksversammlungen und Gerichten.

Die Ansiedelung der alten Teutschen bestand zwar vorwiegend, aber nicht ausschließlich in einzelnen Höfen und Häusern. Schon zur Zeit des Tacitus gab es im Innern des Landes größere zusammenhängende Ortschaften, welche von den Römern Städte genannt wurden, z. B. Mattium im Kattischen, und befestigte Burgen, welche den Kern späterer Städte bildeten, z. B. die Burgen des Segest und des Marbod. Bei den Germanen des linken Rheinufers fanden die Römer größere befestigte Ortschaften (Städte) in noch größerer Anzahl, ebenso bei den Rhätiern, Bojern, Norikern, z. B. Bojodurum (Passau). Doch weiß man nichts Näheres über die Verfassung solcher Ortsgemeinden. Nach und nach wurden auch in andern Gegenden die einzelnen Ansiedelungen zu zusammenhängenden größeren Ortschaften, welche im Latein jener Zeiten villae genannt wurden, sofern sie namentlich noch keine Mauern hatten, und mehr Dörfer waren. In den Villen, wo nur Freie (nicht Edelinge, welche auf ihren einzeln gelegenen Höfen wohnten) sich aufhielten, galt das Volksrecht, welches z. B. die Gleichheit des Eigenthumsanspruches an die abgetheilten Grundstücke feststellte, die Freiheit gab, die Benutzung der Allmande oder Allmende oder gemeinen Mark selbst zu reguliren, über die Aufnahme neuer Genossen in die Mark selbst zu entscheiden, das Gemeinde- oder Markgericht zu halten u. s. w. Bei den schutz- und grundherrlichen Villen waren um das äußere Gehöfte (curia, curtis, Herrenhof) kleinere Höfe (mansi) angelegt, welche mit einem Grundstück bald an Freigeborene oder an Unfreie allein, bald an Freie und Unfreie zugleich, entweder auf Lebenszeit oder auf Zeitpacht oder auf Widerruf verliehen wurden. Der Gutsherr bestimmte für diese Hintersassen das Hofrecht oder die Bedingungen ihres Thuns und Lassens, wobei die Freien leichtere Dienste leisteten und einen geringeren (Natural-) Pacht gaben, wol auch das Recht hatten, eine Art von Verein oder Gemeinde unter sich zu bilden. Auch regulirte er das Markrecht, d. h. den Antheil der Hintersassen an der gemeinsamen Feldmark, und nahm zuweilen Handwerker auf, welche indessen keinen Antheil an der Allmende hatten (casati, Kossäthen, Köthner). Durch ihn erfolgte die Ernennung des Ortsvorstehers (Schultheiß), der wol meistens aus den Hintersassen genommen war, eine um so größere Macht erlangte, je seltener der Herr sich am Orte aufhielt, und zuweilen eine Art Gemeinde aus seinen Genossen zu gründen wußte.

Westlich vom Rheine und südlich von der Donau legten die Römer Städte (in ihrer ersten Begründung meist Lager und dann Militärcolonien) an, welche, zum Theil wol schon vorher germanische Ansiedelungen, bald zu blühenden Ortschaften wurden, z. B. Argentoratum (Strasburg), Colonia Trevirorum (Trier), Noviomagus (Speier), Moguntiacum (Mainz), Confluentes (Coblenz), Colonia Agrippina (Cöln), Augusta Vindelicorum (Augsburg), Castra regina (Regensburg), Batava castra (Passau), Vindobona (Wien), Juvavia (Salzburg), Tergeste (Triest). Es bestand hier eine vollständige römische Verfassung, besonders nachdem alle Städte des Kaiserreichs zur Schöpfung der Municipaleinrichtungen gekommen waren. Die Decurionen bildeten mit ihren Vorstehern auch hier die regelmäßige Localobrigkeit, wenn das exclusiv militärische Wesen dem civilen Platz gemacht hatte. Neben der Decurionenverfassung mit den Magistraten (Richtern, Censoren, Ädilen, Quästoren u. s. w.) bestand eine Zunftverfassung durch Vereinigung der Handwerker und Kaufleute zu Collegien und Corporationen, welche indessen an der Civität keinen Antheil hatten, und der Aufsicht der Decurionen wie Magistrate unterworfen waren. Als diese römisch constituirten Gemeinden in die Herrschaft der Germanen übergingen, blieb in ihnen nichtsdestoweniger vielfach die alte Verfassung mit einigen Modificationen bestehen. Aber man kennt die Geschichte derselben zwischen dem Aufhören der Römerherrschaft bis zum 10. und 11. Jahrh. noch sehr wenig. Nur von Cöln, welches das jus italicum hatte, Freiburg im Breisgau, Regensburg und Strasburg hat man einige sichere Kunde aus dieser Periode. Während z. B. die römische Stadtgemeinde zu Cöln neben der germanischen, welche überall ein Schöffencollegium einrichtete, frei blieb, ward die strasburger dienstbar.

Die ersten einigermaßen sicheren Nachrichten über die Einrichtung der teutschen Städte beginnen mit den Merovingern und Karolingern, in deren Zeit die Villen sich vergrößerten und viele sich mit Mauern umgaben. Karl der Große gab ein besonderes capitulare (Gesetz) de villis, von denen die größeren, wohin sich gern die umwohnenden Freien und die Handwerker wandten, zu Städten heranwuchsen. Es schieden sich demnach besonders zur Zeit der Karolinger die Villen in Dörfer und Städte, während die Burgen der kaiserlichen Besatzung und des Adels besondere Ansiedelungen (keine Gemeinden) bildeten. Je mehr in Folge dieser Scheidung die Städte an Selbständigkeit gewannen, desto mehr hörten auf dem platten Lande die Gemeinden der Freien auf und dominirte hier der Adel von seinen Schlössern aus über die Hintersassen. Unter den letzten Karolingern werden die Nachrichten über die Städte zusammenhängender, und reihen sich an die im fränkischen und in andern germanischen Reichen früher vorhandenen, im Wesentlichen aus der frühesten germanischen Zeit herstammenden Verfassungen an. Man kann in dieser Zeit unterscheiden: 1) Orte, welche lediglich eine Gemeinde freier Leute oder freier Eigenthümer mit deren Familienmitgliedern, sowie deren freiem oder unfreiem Gesinde umschlossen. 2) Herrschaftliche Orte, welche einem Grund- oder Schutzherrn gehörten, zu welchem die Einwohner in dem Verhältnisse dinglicher und persönlicher Abhängigkeit standen. Solche Herrenrechte hatte theils der König, theils der Adel, theils die höhere Geistlichkeit (Bischöfe und Äbte). 3) Gemeinschaftliche Ortschaften, wo neben einer völlig freien Gemeinde ein Theil der Feldmark und der Höfe einem oder mehren (Herren) gehörte. Die Orte unter 1) standen in wesentlicher Beziehung zu der Verfassung der Grafschaften, in welche jede Provinz des fränkischen Reichs zerfiel. An der Spitze jeder Grafschaft stand ein königlicher Beamter

(Graf oder comes), welcher die höchste ordentliche richterliche, militairische und polizeiliche Gewalt über die freien Leute übte, als Vorsteher derjenigen Gemeinde oder Gesammtheit, welche aus den von keiner Herrschaft abhängigen Freien (boni homines) zusammengesetzt war. Aus den Freien wurden die Schöffen (boni homines im engeren Sinne) genommen, welche unter dem Vorsitz des Grafen das Grafschafts- oder Landgericht bildeten. Es stand also unter dem Grafen eine Anzahl von Ortschaften, welche wesentlich fast nur Landgemeinden bildeten, mit ihren Feldmarken (centum gravii oder centenarii). Den einzelnen von freien Leuten bewohnten Ortschaften war ein Dekan (gravio villae) vorgesetzt, welcher ebenfalls als königlicher Beamter dem Grafen Gehorsam zu leisten hatte. Den Dekanen waren an den größeren Orten bei der Entscheidung über die Aufnahme neuer Genossen, über die Theilnahme an den Gerechtsamen, über Streit- und Polizeisachen u. s. w. mehre Beisitzer gegeben, da die ganze Gemeinde nur bei wichtigeren Fällen sich versammelte und abstimmte. Der Beamte, welcher in den herrschaftlichen Orten der Rechtspflege, der Polizei und dem Kriegswesen, in der Regel auch dem Haushalte vorstand, hieß Voigt oder Schultheiß (villicus, judex, actor). Zu dem königlichen Grafen standen diese Ortschaften nicht in gleicher Unterordnung, wie die von keiner Grundherrschaft abhängigen. Es bestand vielmehr für die Besitzungen des Königs (dessen Privatdomainen), des Adels und der Kirche eine Freiheit (Immunität oder Emunität) von der Gewalt des Grafen und dessen Unterbeamten, sodaß diesen nur ausnahmsweise eine Einwirkung gestattet war, besonders in Bezug auf die Rechtspflege. Zu der Exemption von der judiciaria potestas der ordentlichen königlichen Beamten kam später diejenige Exemption, welche den Städten vor andern Ortschaften besondere positive Privilegien verlieh. In gemischten Ortschaften bestanden die erwähnten Einrichtungen für die verschiedenen Höfe und Ländereien neben einander.

Gehen wir jetzt näher auf die Einrichtung der Gemeinden und die übrigen hierher gehörigen Verhältnisse in der nachkarolingischen Zeit ein, so müssen wir wiederholt daran erinnern, daß die Geschichte eines Ortes selten bis zu dessen erstem Anfange hinaufreicht. Man findet in der Zeit der letzten Karolinger meist die Ortschaften der späteren und der neueren Zeit wieder, und wenn z. B. Thietmar von Merseburg im 10. Jahrh. von urbes antiquae et novae spricht, so sind wol auch die meisten novae Erweiterungen älterer Wohnplätze. Doch wurden auch noch später mehrfach neue Burgen oder Schlösser angelegt, in deren Umgebung oder unter deren Schutze Ortschaften entstanden. Solche Burgen errichtete namentlich Kaiser Heinrich I. in den nördlichen und östlichen Marken, besonders gegen die Normannen, Slawen und Ungarn. Sie bildeten aber nicht die Constitution neuer bleibenden Localverfassungen als den Keim der späteren Stadtrechte, sodaß Heinrich I. in dieser Hinsicht mit Unrecht der Städtegründer genannt werden dürfte. Dagegen hat man nach Gaupp*) die ersten eigentlichen rein teutschen Städte im Osten zu suchen, aber nicht vor dem 9. Jahrh., und hat man von solchen erst aus den letzten Jahren Karl's des Großen sichere Kunde. Namentlich war Hamburg schon um 830 eine feste Stadt (civitas, urbs). Unter den in diesem Jahrhundert vorhandenen und wol meistens aus einer früheren Zeit herrührenden urbes und civitates sind (nach Gaupp) nicht blos Burgen oder Schlösser (castra, castella) zu verstehen, sodaß viele von Kaiser Heinrich I. angelegte urbes und civitates als Städte gelten müssen. Der Name Burg, z. B. in Strasburg, Regensburg, bedeutet (nach demselben) sehr oft einen befestigten größern Ort, nicht blos eine Burg im heutigen Sinne, sodaß jene Orte factisch schon Städte waren, auch ehe sie diesen Namen erhielten, und unter burgenses hier wirkliche Bürger oder Stadtbewohner zu verstehen sind. In diesem Falle ist daher Burggericht soviel als Stadtgericht und Burggraf soviel wie comes civitatis, welcher von dem Gaugraf wesentlich nicht verschieden war, und jenen Namen nur führte, weil eine Burg oder Stadt den Hauptbestandtheil seines Sprengels ausmachte, sodaß er nicht (blos) als Anführer der an dem Orte stationirten Dienstmannen fungirte.

Die Entstehung des Stadtrechts ist besonders bei solchen Ortschaften zu erkennen, welche ganz oder zum Theil einer Herrschaft unterworfen und namentlich der Sitz eines Bischofs waren. Die Privilegien der Bischöfe erhoben bis zum Ende des 9. Jahrh. nach und nach alle ihre Sitze zu Immunitäten, wobei die Grafengewalt, besonders die richterliche, auf bischöfliche Voigte oder Burggrafen überging. Da die Kaiser um dieselbe Zeit große Gebiete, worin kaiserliche Herrschaften lagen, zu besonderen Reichsvoigteien machten, so bekamen auch viele andere Orte in sofern die Verfassung der bischöflichen Immunitäten, als die Grafengewalt auf einen besonderen kaiserlichen Voigt übertragen ward. Nach Gaupp sind mindestens gleichzeitig mit den bischöflichen Städten die kaiserlichen Reichsvoigteistädte entstanden, und ist zu bezweifeln, daß der Ursprung der ersten teutschen Städteverfassungen in der Exemption von der Gauverfassung liege. — Die nächste Folge der in Betreff solcher Orte erweiterten Immunitätsrechte war die, daß dieselben aus der bisherigen juristischen Verbindung mit der Umgegend (der Grafschaft, dem Gau, der Cent) heraustraten, und eine abgeschlossene Verfassung dergestalt erhielten, wie sie regelmäßig nur eine ganze Grafschaft hatte. Die Localverfassung solcher Territorien wurde durch zwei herrschaftliche Beamte gehandhabt, welche in der Regel Voigt (Burggraf, Präfect u. s. w.) und Schultheiß hießen. Der bischöfliche Burggraf von Magdeburg z. B. hatte nicht blos hier, sondern auch in Halle den Vorsitz bei den drei Male im Jahre gehaltenen regelmäßigen Dingen zu führen. Das Regiment der bischöflichen, adeligen und kaiserlichen Voigte oder Burggrafen (beide sind nicht immer identisch) findet sich besonders im 10., 11., 12. und 13. Jahrh. — Elemente zu

*) Wir sind in Hinsicht der teutschen Städtegeschichte meist Rönne und Simon gefolgt, und machen, wo es nöthig ist, die davon abweichenden Autoritäten namhaft.

einer Gemeindeverfassung finden sich an den meisten Orten schon im früheren Mittelalter, und selbst für unfreie Leute bestanden corporative Vereine. Solche Verhältnisse wurden durch die Ausdehnung der herrschaftlichen Rechte über einen Ort fast nie unterdrückt; es war vielmehr die Absonderung der Bisthümer aus der Gauverbindung und die Verwandlung der königlichen Herrschaften in Reichsvoigteien von föderndem Einflusse auf die Fortentwickelung des städtischen Gemeindelebens. Man kann nicht sagen, die so geordneten Städte seien eine Fortsetzung der freien altgermanischen Gemeinden, da die Städtebewohner Anfangs meist die Hörigen des Grundherrn waren, obwol sich in ihnen in der Regel einige Freie vom Anfang an befunden haben mögen. Indem nach und nach alle Städte, wo sich Bischofssitze fanden, sowie alle befestigten Städte (civitates) und öffentlichen Villen (Flecken), die in das Gebiet der Reichsvoigteien mit eingeschlossen waren, dadurch in die Immunität traten, wodurch die Gewalt der Grafen in ihnen auf die bischöflichen oder kaiserlichen Voigte überging, konnte die Rechtspflege thätiger werden, die Verwaltung sich lebendiger bewegen, und die Ausbildung der inneren Gemeindeverhältnisse sich selbständiger entwickeln, je näher die Organe der Verwaltung mit den Localitäten verbunden wurden. Die schon äußerlich durch ihre Festungswerke isolirten Städte sonderten auch in ihren inneren Verhältnissen sich später, wo Mauer und Graben eine Wirkung dieser inneren Organisation waren, immer mehr von dem platten Lande ab, und nahmen stetig an Einwohnern, Gewerben, Verkehr, Kunst, Wissenschaft, Vielseitigkeit der Interessen u. s. w. zu. Sie bauten Kirchen, schufen Märkte und Niederlagen, errichteten gemeinnützige und milde Stiftungen. Auch die Rechtsbestimmungen für Personen und Eigenthum entwickelten sich immer specieller, und die Organe der Verwaltung wurden immer mehr ins Detail ausgebildet. So entstand ein städtisches Gemeinderecht mit einem städtischen Privatrecht, und hierzu war ein relativ vollendetes Vorbild bereits in der Einrichtung der römischen Municipien gegeben. Die Selbständigkeit und die im Detail ausgebaute innere Verwaltung des römischen Wesens verband sich mit dem germanischen Geiste, welcher den Gemeinden der Freien die Unabhängigkeit für ihre inneren Angelegenheiten sicherte.

Indem einzelne Institute sich von Stadt zu Stadt verbreiteten, entstand eine gewisse Gleichförmigkeit der Verfassung durch ganz Teutschland, und so bildete sich auch die Stellung der Städte in politischer wie privatrechtlicher Hinsicht zu einem Systeme, dem sogenannten Weichbilde oder Weichbildrechte (Stadtrechte, Wikbilde) aus, über dessen Ableitung von vic = vicus, Stadt resp. Dorf, oder von Bild oder von bill (= Gesetz) die Meinungen noch immer getheilt sind. Das Weichbild- oder Stadtrecht, welches in den Städten an die Stelle des alten Landrechts trat, hatte zum Gegenstande: die Gewalt der Voigte und Schultheißen, die Justizpflege durch Richter oder Schöppen, die Wahl und Befugniß der Bürgermeister und des Gemeinderathes (sofern dieser von dem richterlichen Amte getrennt war), die Bedeutung des Bürgerrechts, die Vertretung der Bürgergemeinde und ihre Mitwirkung bei der Verwaltung, die Verfügung über das Gemeindegut, die Beglaubigung des Haus- und Feldbesitzes und der darin vorgehenden Veränderungen, die Grundabgaben und persönlichen Leistungen, die Ordnung der Handwerker, das Verhältniß der Beisassen (Pfahlbürger, Ausbürger), Schutzverwandten und Fremden, die Grenze der Mitleidenheit beim Kriegsdienste, die Freiheit der Bürger von Zöllen und außerordentlichen Steuern, das Eherecht, die Form der Testamente, das Erbrecht, die Vormundschaften, das Baurecht, die Miethscontracte, Maß und Gewicht, das Markt- und Münzrecht, das Bannrecht für den Betrieb einzelner Gewerbe innerhalb bestimmter Grenzen u. s. w. Es entstand zuerst in bischöflichen Städten, also an Orten, welche ursprünglich römische Verfassung gehabt hatten, und gewann so manche Eigenthümlichkeit. Die Städte mit erhaltener römischer Verfassung besaßen in dem fortgesetzten Stande der Decurionenfamilien eine Gemeinde (cives), welcher die Verwaltung des Gemeindegutes, die Polizeigewalt und besonders die Aufsicht über die Markt- und Handwerkerverhältnisse geblieben war. Diese ließ sie durch einen Gemeinderath (cives im engeren Sinne, später consules genannt) ausüben. Aus diesem Rathe und den Schöffen der hinzutretenden freien teutschen Gemeinde bildeten dann der an die Stelle des Grafen tretende Voigt und der die Stelle des ordentlichen öffentlichen Localbeamten einnehmende Schultheiß ihre Schöffen. Diese Verbindung übertrug die römischen Gemeindeeinrichtungen auch auf die teutsche Gemeinde, und ein aus beiden zusammengesetzter Rath dehnte allmälig die unabhängige Verwaltung des Gemeindegutes und der Polizei zu einer selbständigen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihren inneren und äußeren Verhältnissen weiter aus, wobei die Vorsteher des Gemeinderathes (magistri civium, magistri consulum, Bürgermeister) dem herrschaftlichen Voigt oder Schultheiß nur eine geringe Mitwirkung gestatteten. Die Handwerker, welche nach römischer Einrichtung in Genossenschaften vereinigt waren, obgleich sie zur Gemeinde der Bürger noch nicht gehörten, und an der Verwaltung des Rathes keinen Antheil hatten, schlossen sich doch eng an diese Obrigkeit an, um sich gegen die Anmaßungen der Herrschaft zu schützen, welche das Hofrecht auf sie auszudehnen strebte. Diese Einrichtungen gingen bald auch auf solche Städte über, in welchen der Decurionenstand bei der Vertreibung der Römer sich in eine Dienstmannschaft (familia) des Fürsten verwandelt hatte. Es existirte zwar hier an Stelle eines Gemeinderathes nur eine Anzahl herrschaftlicher Beamten, welche die anderwärts den Rathmannen zustehenden Rechte verwalteten; aber die Dienstmannschaft, aus welcher sie genommen wurden, erzwang hier die Bildung eines Gemeinderathes mit Hilfe der freien Bürger, welche das Weichbildrecht mit ihr zu Einer Gemeinde verband, und welche von einer Theilnahme an ihren Geschäften nicht ausgeschlossen werden konnten, seitdem sie ihre Gerichtsgenossen geworden waren. In den Städten endlich, welche ihre Entstehung dem einer teutschen Villa ertheilten Weichbildrecht verdankten, nahmen die Schöffen von selbst die Form eines Gemeinderathes

an, sobald das Emporkommen von Handel und Gewerbe die römischen Polizei- und Markteinrichtungen und somit eine Vereinigung der Handwerker und Gewerbetreibenden in Innungen erfoderlich machte.

Alle Städte suchten demnächst auch außer ihren Mauern ihre Macht durch Erwerbung von Grundeigenthum und durch Ansiedelung, resp. Erwerbung von Pfahl- oder Außenbürgern fester zu begründen; dazu zogen immerfort viele freie Leute von dem Lande in die Städte, indem sie einen Meier auf ihr Gut setzten, weil sie dort eine größere Sicherheit und, so lange die Handwerker noch nicht zur Gemeinde gehörten, ein für ehrenvoll gehaltenes Corporationsverhältniß fanden. Auch das Wandern der Hörigen oder Hintersassen des Adels in die Städte, wo sie meistens nach Jahr und Tag frei wurden, dauerte fort, sodaß die Landgemeinden, mochten sie nun aus Freien oder aus Unfreien oder aus beiden zugleich gebildet sein, in dieser Periode an Bedeutung abzunehmen fortfuhren. So fing das Weichbildrecht an, die Grenze des ursprünglichen Stadtgebietes zu überschreiten, und begriff auch diejenigen Landgebiete (resp. viele umliegende Villen der Freien und einige des Adels) in sich, deren Besitzer das Bürgerrecht in der Stadt gewonnen hatten. Je mehr aber der Kreis, auf welchen die Stadt unmittelbar einwirkte, sich vergrößerte, desto kräftiger erwachte in der Gemeinde das Gefühl der Selbständigkeit, welches ihre Bestrebungen leitete. An die Kaiser knüpfte die Städte das gemeinsame Interesse, dem Systeme der Hoheit entgegenzuwirken, welches der Adel einzuführen suchte. Es war für sie nicht leicht, der oft in Angriff genommenen Unterdrückung durch die großen Vasallen zu entgehen, und nur durch festes Anschließen an einander und an die kaiserliche Gewalt gelang es ihnen, ihre Freiheit zu sichern. Die Kaiser begriffen mehr und mehr den Werth der Städte für ihre eigene Gewalt und daher bestärkten sie die Anhänglichkeit der freien Gemeinden durch die Vermehrung der Privilegien, wodurch ihre Selbständigkeit für die innere Verwaltung befestigt ward. Die Verfassung der Städte war im 11. und im Anfang des 12. Jahrh. wesentlich monarchisch und von der übrigen Landesverfassung nicht sehr verschieden, da sie noch factisch unter ihren Herren standen. In den Dörfern ging das alte Recht der Freien mehr und mehr an das Herren- und Hofrecht verloren.

Mit dem 12. Jahrh. beginnen sichere Nachrichten über die Entstehung vieler Städte, zumeist aus Villen oder Dörfern oder Burgen. Das bis dahin ausgebildete Stadtrecht, welches so in Coordination zum Landrechte und Lehensrechte stand, und mit diesen aus dem alten Volksrechte und Hofrechte herfloß, finden wir damals in mehren Städten eingeführt, wobei in der Regel das Stadtrecht einer bestimmten älteren oder anderen Stadt angenommen ward, und ein verwandtschaftlicher Zusammenhang der teutschen Städteverfassungen, ein wesentliches Einheitsmoment für ganz Teutschland entstand. Namentlich ist das alte Stadtrecht von Cöln wol allen späteren Städten, zunächst den rheinischen, mehr oder weniger Vorbild geworden, und die Städte, welche der Ausgangspunkt neuer Gruppen von Stadtrechten geworden sind, also namentlich Lübeck, Magdeburg, Soest, Freiburg, Bern, stehen in Abhängigkeit von Cöln. Freilich geschah nicht die Übertragung einer ganzen Verfassung in allen Stücken, sondern mehr einzelner Grundeinrichtungen, welche der Umbildung des germanischen Geistes unterlagen. Im Einzelnen kann man etwa folgende Gruppen von Stadtrechten unterscheiden: cölnisches Recht (Cöln, Freiburg im Breisgau, die zähringischen Städte, wie Bern, Zürich u. s. w.), soester Recht (Soest, Minden, Lübeck), lübisches Recht (Lübeck, Oldenburg, Kiel, Rendsburg, Rostock, Wismar, Schwerin, Stralsund, Colberg, Anklam, Greifswald, Wolgast u. s. w.), schwerinisches Recht (Schwerin, Güstrow, Malchow u. s. w.), magdeburgisches Recht (Magdeburg, Halle, Leipzig, viele böhmische Städte, Breslau, Brieg, Posen — die neue Stadt —, Stettin, Prenzlow, Salzwedel u. s. w.), stendalsches Recht (Stendal, Wittstock, Kyritz u. s. w.), wozu noch die Gruppen der jetzigen bairischen und der österreichischen Städte kommen. Die meisten Städtegründungen des späteren Mittelalters sind von den Landesherren ausgegangen; aber da, wo die Kaiser Domainen hatten, ertheilten sie noch im Anfange des 12. Jahrh. Stadtrechte. Bisweilen thaten dies auch solche Herren, welche, selbst einem Landesherrn untergeben, sich nur im Besitz einer der Landeshoheit nähernden herrschaftlichen Gewalt befanden. Vor Entstehung der Landeshoheit war zur Begründung einer Stadt nur der Kaiser berechtigt; im späteren Mittelalter ertheilten auch weltliche und geistliche Landesherren in ihren Gebieten das Stadtrecht, wie dies besonders im nördlichen Teutschland geschah, z. B. in Mecklenburg, Pommern, Preußen und der Mark. War das Stadtrecht früher zunächst und unmittelbar zu Gunsten der Herrschaft verliehen worden, so geschah es jetzt meist zu Gunsten des Ortes selbst, welcher dadurch große Vortheile erlangte, namentlich in sofern er ein wichtiger Sitz des Handels und der Gewerbe wurde, wenn auch nur durch das mit dem Stadtrechte stets verbundene Marktrecht. Als die drei charakteristischen Merkmale einer Stadt müssen der Markt, das Gericht und die Befestigung gelten.

Die Städte wurden so im 12. Jahrh. aus bloßen Immunitäten selbständige Corporationen, die sich nach dem eigenen, fast ganz unbeschränkten Willen ihrer (berechtigten) Bürger regierten. Sie waren in dieser Zeit überall bestrebt, die noch bestehenden herrschaftlichen Befugnisse einzuschränken oder gänzlich zu beseitigen und so für sich eine ganz unabhängige Selbständigkeit zu gewinnen. Dies geschah meist mit Erfolg, wenn auch nicht selten durch den Aufwand großer Geldsummen. Anfangs war der Kauf ein Wiederkauf für die andere Seite; da aber die Verkaufenden in der Regel das Geld zum Wiederkauf nicht aufbringen konnten, so vermochten sie auch das verkaufte Recht nicht wieder einzulösen, wobei sie nicht selten dasselbe zwei oder mehre Male sich bezahlen ließen. So befreiten sich die Städte allmälig von den Lasten der Hörigkeit, den Grundzinsen, den Frohnden, den persönlichen Abgaben, und erlangten Einschränkung oder Aufhebung der Theilnahme herrschaftlicher Beamten an den Geschäften des Raths, Beschränkung oder gänzliche Beseitigung

des Rechts, die Stadt mit Kriegsvölkern zu belegen, Befreiung von Kriegsdiensten u. s. w. Dabei gelangten sie vielfach selbst zu herrschaftlichen Rechten, namentlich dem Rechte des Zolles, der Münze, der Jagd, der Fischerei, der Gerichtsbarkeit, sogar der criminalen und in zweiter Instanz; ferner zu neuen Gerechtsamen, wie Markt- und Meßgerechtigkeiten, Zollfreiheiten, Stapel- und Umschlagsgerechtsamen, Ausschließung der Bewohner des platten Landes von Handel und Handwerk. Die so nur noch unmittelbar unter dem Kaiser, nicht unter einem Landesherrn stehenden Städte, wo die Voigtei auf die Stadträthe überging, sind die sogenannten freien Reichsstädte. Anfangs beriefen die Kaiser deren Vertreter nach Belieben zu den Reichstagen; später aber wurde diese Vertretung ein Recht und die ganze Stellung dem Kaiser gegenüber eine sehr unabhängige. Die Grundherren widersetzten sich zwar vielfach diesen Freiheitsbestrebungen der Städte, und die hohenstaufischen Kaiser sprachen es wiederholt aus, daß in den Städten keine communinnes, colligationes, confoederationes und conjurationes bestehen, sondern die Verwaltungsangelegenheiten in den Händen der von der Herrschaft ernannten Officialen verbleiben sollten; aber dies war im Ganzen eine schwache Opposition gegen eine Tendenz, welche überdies dem Kaiser zu Gute kam.

Besonders durch Handel und Gewerbe bildete sich das materielle Leben der Städte kräftig aus; es entstanden neben den herrschaftlichen und am Regiment ausschließlich betheiligten Geschlechtern der Patricier die Genossenschaften (fraternitates) der Kaufleute, Krämer, Künstler, Doctoren u. s. w. Ihr Emporkommen machte die Städte erst recht eigentlich zu Städten; denn die Patricier waren zum großen Theil noch wesentlich Feldbesitzer. Die Handwerker kamen erst später zu selbständigeren Vereinigungen und zur Theilnahme am Regiment. Zur Vertheidigung der Stadt führten alle Bürgerrechtsgenossen Waffen; die Glieder der altbürgerlichen Geschlechter und die reicheren Kaufleute bildeten die Reiterschaaren, während sich die Handwerker, doch mehr in der spätern Zeit, nach Genossenschaften (Zünften) und Stadtvierteln geordnet, in die Reihen der Fußmiliz stellten. Die Selbstbewaffnung schützte die städtische Betriebsamkeit in einer Zeit, wo räuberische Fehden an der Tages- und Nachtordnung waren; es entstand ein Bürgerstand voller Kraft, Selbstgefühl — und nicht selten Anmaßung, der fähig war, das rohe Ritterthum der friedlichen Civilisation zu unterwerfen und dessen Übergriffe gebührend zu züchtigen. Bei den Schwankungen der geschwächten Reichsauctorität, den gefährlichen Bewegungen aristokratischer Coterien, den Stürmen des Fehdewesens und der Anarchie des Faustrechts traten die Städte zu Schutz- und Trutzbündnissen für die Sicherheit des Handels und Gewerbes zusammen. Den ersten solchen Bund von größerer Bedeutung schlossen 1241 Hamburg und Lübeck, und bald traten andere Städte bei. Im J. 1247 ward diesem Vorgange gemäß von 60 Städten der rheinische Städtebund, in den letzten Decennien des 13. Jahrh. von 70 Städten der Hansebund, 1379 von 34 Städten der schwäbische Bund errichtet, abgesehen von kleineren Vereinigungen dieser Art, wie dem nachmals oft erneuerten Bunde zwischen Magdeburg und Halle im J. 1324 gegen die Erzbischöfe von Magdeburg.

Was die innere Verwaltung der städtischen Gemeinden betrifft, so war wol bis zum 12. Jahrh. das Collegium der Schöppen und Rathmannen ohne Unterschied des Namens Eine Behörde; doch behauptet Eichhorn, daß z. B. in Magdeburg schon im 10. Jahrh. Schöffencollegium und städtischer Rath verschiedene Behörden gewesen seien, neben welchen ein herrschaftlicher Burggraf und Schultheiß bestanden habe. Wo (später) ein Schultheiß auftritt, ist er meist des Burggrafen Stellvertreter. Im Ganzen war damals die Obrigkeit fast ganz selbständig und in ihrer Verwaltung von der Gemeinde unabhängig; sie leitete ihr Recht über die Gemeinde nicht aus einer Bewilligung oder einem Auftrage derselben her, sondern behauptete, dasselbe in sich selbst zu tragen, was auch eine fast unbestrittene Ansicht der Zeit war. Dies beruhete bei einigen Städten, namentlich römischen Ursprungs, auf den gleich bei ihrer Gründung eingewurzelten aristokratischen Gestaltungen und auf den fränkischen Staatseinrichtungen, indem vermöge der römischen Verfassung die Wahl der Communalbeamten nur aus gewissen Geschlechtern stattfand. Bei anderen Städten (von fränkischem oder späterem teutschen Ursprunge) hatte die Selbständigkeit der Obrigkeit ihren Grund darin, daß gleich bei der Gründung vom Könige oder Grundherrn ein Befehlshaber über die Gemeinde gesetzt und die Rechtspflege ebenfalls durch von obenher ernannte Functionaire verwaltet ward, welche die Schöffen (als ihre Gerichtsbeisitzer) aus den dazu Geeigneten und Berechtigten frei wählten. Wien, welches schon um 1150 als Stadt auftritt, erhielt 1198 ein reformirtes Stadtrecht, wornach es 1 jährlich vom Landesherrn ernannten Stadtrichter, 100 aus der Mitte der Bürger durch diese gewählte Stadträthe und 20 vereidete Handelsvorsteher hatte, welche ebenfalls durch die Bürgerschaft erwählt wurden. Andere Städte, welche im 12. Jahrh. (theils zum ersten Male, theils neue) Stadtrechte, Marktrechte, Freiheitsbriefe, Schiedskunden (feuda) u. s. w. von Kaisern, Herzogen, Bischöfen, Grafen u. s. w. erhielten, sind z. B. Freiburg im Breisgau, Mainz, Soest, Magdeburg, Lübeck, Leipzig, Augsburg, Aachen, Bremen.

Im 13. Jahrh. bestand die Behörde einer Stadt aus einem praefectus (herrschaftlichen Voigt), sowie einem judex oder scultetus mit einem Collegium von Consuln oder Schöffen. Die consules hießen zu Teutsch vielfach auch schon damals Rathmannen und ihre Vorsteher Rathsmeister (magistri consulum, oder civium), während oft noch die Justiz- und Administrativbehörde unter dem Einen Namen des Raths begriffen ward. In Cöln gab es schon vorher einen großen Reichthum von Gemeindeobrigkeiten, im Besonderen die curia (welche sich seit dem 13. Jahrh. wieder zu großer Macht emporschwang), ferner selbstgewählte magistratus, später (seit der Einführung der Gauverfassung) auch einen Burggraf, dessen Stellvertreter der vicecomes, oder judex, oder vicarius hieß und außerdem das teutsche Schöffencollegium. Schon vorher als getrennte Behörden fungirend,

die scabini (Schöffen) als richterliche, die consules (Rathmannen) als administrative, stehen seit dem 13. Jahrh. in den meisten Urkunden jene vor diesen, seit dem 14. diese vor jenen. In vielen, vielleicht den meisten Städten ging der städtische Rath (welcher an vielen Orten cives oder consules hieß und bei den römischen Städten seine Wurzel in den Decurionen hatte) aus dem Schöffencollegium hervor; so beginnen z. B. in Halle seit dem 13. Jahrh. die scabini sich consules zu schreiben (Gaupp), was aber nicht so zu verstehen ist, als ob nicht neben den vorzugsweise mit der Justiz beschäftigten Beamten andere existirt hätten, welche mit anderen Branchen betraut waren. In einigen Städten bildeten die Schöffen, welche rechtsgelehrte Männer (seit der Ausbildung des Rechts und dessen Scheidung von dem Volksbewußtsein) sein mußten, schon damals nur eine Abtheilung des Magistrats zum Behufe des Rechtsprechens, wobei jedoch in manchen Städten einzelne Corporationen, z. B. die Besitzer der Salzwerke in Halle, ihre besondern Gerichte hatten. — Die Selbständigkeit der Gemeinderäthe, welche sich nach Einführung des Weichbildrechts in den Städten bildete, erhielt einen neuen Zuwachs, seitdem ihr von Seiten der Kaiser oder der Landesherren die ausdrückliche Bestätigung zu Theil geworden war. Noch wichtiger wurde das Verhältniß der Rathsbehörde zur Gemeinde, nachdem der Kaiser und die Landesherren in vielen Städten den Einfluß auf die Wahlen der Gemeinderäthe und ihrer Vorsteher aufgegeben hatten und die Voigtei oft auf die Rathsbehörde übertragen worden war. Im Rathe ruhete jetzt die ganze Repräsentation der Stadt und unter seiner Leitung entwickelten sich die Stadtrechte weiter. Die Autonomie der Städte schuf die urkundliche Feststellung der in Übung gekommenen Rechte und Gewohnheiten, namentlich der auf den Verkehr sich beziehenden Bestimmungen, welche sich, namentlich in den Seestädten, immer mehr von dem allgemeinen Landrechte entfernten; und solche Statuten erhielten leicht die kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung. Im 13. Jahrh. empfingen von ihren Herren geschichtlich merkwürdige Statuten, Privilegien u. s. w. Rostock, Wien, Schwerin, Braunschweig, Düsseldorf, Strasburg, Cassel, Stettin, Hanover, Inspruck, Nürnberg, Regensburg, Ulm, Wetzlar, Goslar, Brünn, Hamburg, Halberstadt, Wesel, Dresden, Nordhausen, Freiberg. Seit dem Beginne desselben Jahrhunderts wurden fast allgemein die aufgezeichneten Urkunden oder Rechtsquellen der einzelnen Ortschaften Weisthümer genannt, welche ursprünglich die durch die Schöffen ertheilten Rechtsanweisungen bezeichneten. Beiläufig sei hier bemerkt, daß man in Teutschland im 13. Jahrh. das Wort Commune (commune) ein nomen novum abominabile nannte.

Während in den Städten die Justiz von der Administration, das Schöffencollegium von den Rathmannen, sich persönlich schied, blieben bei den Landgemeinden beide Gewalten meistens in der Hand Eines Beamten vereinigt, welcher entweder der Gutsherr selbst, oder eine durch diesen, oft aus der Zahl seiner Unterthanen, ernannte Persönlichkeit war. Das Gemeindewesen des platten Landes machte auch im 12. und 13. Jahrh. entschiedene Rückschritte; die alten freien Markgenossenschaften gingen in den meisten Gegenden ganz unter; die ländlichen Ansiedelungen kamen fast alle unter die Gewalt der großen Gutsbesitzer (des Landadels), und ihre Bewohner wurden deren Hörige oder Hintersassen, welche ihnen gegenüber keine gemeinheitliche Selbständigkeit besaßen; nur in Westfalen, Friesland und einigen andern nördlichen Landstrichen erhielten sich ganz freie Bauerngemeinden. Doch lebten auch auf den unmittelbaren kaiserlichen und landesherrlichen Domainen die Bauern (Kronbauern) in ziemlich freien und unbeschwerten Verhältnissen, obgleich ihnen ein Hauptmerkmal der vollen Freiheit, das freie Eigenthumsrecht, abging.

Seit dem Anfange des 14. Jahrh. trat ein wichtiges Moment hinzu, um die Kraft der städtischen Gemeinde zu erhöhen, nämlich die Beschränkung des aristokratischen Princips, welches seit dem 12. Jahrh. in der Verfassung vorgeherrscht hatte. So lange die altbürgerlichen Geschlechter, welche vielfach vom Landadel abstammten, oder mit ihm verwandt, also ritterbürtig waren, durch größeren Güterbesitz oder Reichthum ein überwiegendes Ansehen behaupteten, stand die aristokratische Form des Stadtraths unangefochten da. Allmälig aber ward dieses Regiment schlaff und selbstsüchtig und wälzte die Lasten immer mehr auf die Schultern der gemeinen Bürgerschaft. Die Verbreitung größeren Wohlstandes und höherer Bildung unter den übrigen Classen und die Gestaltung der Gewerbsgenossenschaften zu Zünften brachte bei der größeren Zahl der Einwohner ein höheres Kraftgefühl, sowie den sehr natürlichen Wunsch hervor, an der Verwaltung Theil zu nehmen. In vielen Städten vereinbarten sich Rath und Zünfte auf gütlichem Wege, in andern erzwangen sich die Innungen das Recht von den altadeligen, patrizischen Geschlechtern (welche bis dahin allein schöffenbar, resp. rechtsfähig waren), jedoch so, daß Anfangs nicht sofort alle Zünfte in den Kreis der Berechtigten eintraten. In einigen Städten wurde das vorhandene, nur aus den Patriziern gewählte, Rathspersonal mit einer Abtheilung vermehrt, welche man aus der Gemeinde der Zünfte wählen ließ, z. B. in Nürnberg, wo 1378 je ein Mitglied von acht (nicht allen) Zünften zum Rathe gezogen ward. In andern Städten wurde die ganze Bürgerschaft, einschließlich die älteste, bevorrechtete Classe (Patrizier), in Zünfte (auch Constaffel genannt) eingetheilt und der Gemeinderath aus gewählten Vertretern dieser Corporationen zusammengesetzt und dies ist das eigentliche Zunftregiment. In noch anderen wurde der in der alten Form belassenen, oder aus Alt- und Neubürgern zusammengesetzten, oder durch Gewählte aus den Zünften gebildeten Rathsbehörde eine neue, aus allen Bürgerclassen gewählte Corporation an die Seite oder gegenüber gestellt, um die erstere bei der Verwaltung zu controliren, bei den wichtigsten Sachen ein selbständiges Stimmrecht auszuüben und Beistand zu leisten. So entstand der große (äußere oder weitere) Rath neben dem kleinen (innern oder engern) Rathe. Schon im 13. Jahrh. bestand zu Frankfurt a. M. der

Rath aus einer Schöffenbank, einer Bank der „Gemeine" und einer aus den Zünften genommenen Abtheilung. Im J. 1370 wurde in Cöln, 1410 in Hamburg ein solcher äußerer, aus den Zünften, resp. den Nichtpatriziern genommener, Rath dem vorhandenen an die Seite gestellt. Zuweilen kam sowol neben dem Zunftregimente, als auch neben dem doppelten Rathe der Patrizier und der Zünfte ein äußerer Rath vor, welcher z. B. in Nürnberg aus der „ehrbaren und gemeinen Bürgerschaft" gewählt war. Das sogenannte Zunftregiment, welches die demokratische Periode der Städteverfassungen bildete und in den meisten großen Städten bis zur Mitte des 15. Jahrh. durchdrang, wurde z. B. 1304 in Speier, 1332 in Mainz und Strasburg, 1335 in Zürich, 1368 in Augsburg, 1430 in Halle eingeführt und ward die weitere Veranlassung, daß sich immer bestimmter das richterliche Collegium (der Schultheiß — scultetus — mit seinen Schöffen — scabini) von dem administrativen (der oder die Rathsmeister mit den Rathmannen) schied. Die Schöffen mit dem Schultheiß bildeten indessen bald eine stabile Behörde, indem sie sich selbst ergänzten (meist aus ansässigen Rechtsgelehrten), und lebenslänglich fungirten. Die Polizei- und eigentliche Gemeindeverwaltung führten die Rathmannen, welche zu gewissen Zeiten von der Gemeinde und den Zünften gewählt und erneuert wurden. Die Häupter des Rathes (Rathsmeister, Bürgermeister, magistri consulum) wechselten jährlich und wurden gemeinsam von den Schöffen und Rathmannen gewählt, wobei der Bürgermeister des Vorjahres stets eine bedeutende Auctorität auch im nächsten repräsentirte. Im 14. Jahrh. wurden von den betreffenden Grund- oder Landesherren wichtige Privilegien, Schiedskunden u. s. w. verliehen an die Städte Celle, Bremen, Erfurt, Oldenburg, Halle, Verden, Münster, Salzwedel, Wien, München, Göttingen, Weimar, Dortmund u. s. w.

Indem die Städte im 14. und 15. Jahrh. durch Vermehrung des Wohlstandes und der Bevölkerung zum höchsten Flor kamen, erhielten sie eine Macht, welche weit mehr über ihre Stellung zu der Herrschaft entschied, als die Verfassung, durch welche jene rechtlich bestimmt war. Es existirte daher damals zwischen den Reichsstädten und Landstädten in den inneren Einrichtungen wenig Unterschied und selbst ihre äußeren Verhältnisse waren sich, bis auf die Theilnahme der letzteren an den landschaftlichen Verbindungen (Vertretung bei den Landständen), fast ganz gleich. Der Handel und das Gewerbe in den teutschen Städten jener Jahrhunderte erreichte eine Entwickelung und Vollkommenheit, wie in keiner andern Periode der teutschen Geschichte, ehe die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien den eigentlichen Welthandel eröffnet hatten. Zum Schutze ihrer Existenz und ihres Handels bedurften sie eines ausgebildeten Kriegswesens, und auch in dieser Hinsicht haben sie eine große Energie entwickelt, indem sie sich nicht blos auf ihre Befestigungen beschränkten, sondern sich auch in einem großartigen Maßstabe die durch das Schießpulver veränderte Kriegsweise, welche die kriegerische Kraft des Adels brach, aneigneten. Die Flotten der Hansa boten der Seemacht ganzer Länder Trotz und setzten mächtige Könige ab. — Neue Statuten erhielten im 15. Jahrh. z. B. Rudolstadt, Zerbst, Hildesheim, Marburg, Eilenburg, Zwickau, Bamberg, Gera.

Schon am Ende des 15., noch mehr am Anfange des 16. Jahrh. nahm die Macht und Bedeutung der Städte ab und somit die Blüthe des Handels, der Kunst, der Poesie u. s. w. Es ist der Übergang aus dem Mittelalter in die neuere Zeit, bewirkt durch Ereignisse, welche sich in wenige Jahrzehnde zusammendrängten. Diese wirkenden Elemente sind die Erfindung der Buchdruckerkunst, die neue Literatur und Wissenschaft, die Entdeckung Amerika's und des Seeweges nach Ostindien, der ewige Landfriede, die Neugestaltung der Reichsverfassung unter Kaiser Maximilian I., die Reformation. Dies Alles mußte deprimirend auf die Herrlichkeit des städtischen Gemeindewesens einwirken. Im 16. Jahrh. hielten sie sich noch so ziemlich auf der frühern Höhe, brachten aber, mit wenigen Ausnahmen, z. B. in Lübeck, wo 1530 der aristokratische Rath durch einen demokratischen ersetzt ward, keine neuen Entwickelungen mehr zu Stande. Literatur und Wissenschaft wirkten umgestaltend auf Politik und Staatsrecht; die allgemeinen politischen Ansichten des Mittelalters, welche sich in der Vorstellung vom Wesen des Papstthums und Kaiserthums concentrirten, wurden durch die Reformation in ihren Grundfesten erschüttert; sie wirkten geschwächt auch in den katholisch gebliebenen Ländern fort. Hierher gehört außerdem als im Besonderen einflußreich das Studium des classischen Alterthums, welches dahin führte, daß man die Zustände des Mittelalters zu verachten begann, was die richtige Auffassung und Behandlung der damaligen Zustände sehr erschwerte. Noch wichtiger ward für den Rechtsstand, für Privat- und Staatsrecht das im 16. Jahrh. steigende Ansehen des königlichen Rechts, indem besonders die Juristen und Politiker die landesherrliche Macht zu heben suchten. Dem Landesherrn schrieb man das ausschließliche Waffenrecht zu, ferner das Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, auch wol den Anspruch auf Dienstleistungen der Unterthanen im Allgemeinen, ohne speciell begründetes Dienstverhältniß; von seiner Genehmigung machte man die Rechtmäßigkeit jeder corporativen Vereinigung abhängig. Vieles, was sich unabhängig von der landesherrlichen Erlaubniß oder Anordnung ausgebildet und so eine rechtliche Existenz hatte, wurde auf vermeintliche Begnadigungen und Privilegien, welche widerruflich wären, zurückgeführt, sowol in den Mediat-, als auch in den Immediatstädten. Indessen kam diese Erweiterung der landesfürstlichen Macht mehr den landesherrlichen Beamten, als dem Landesherrn selbst zu Gute; es begann die moderne Beamtenhierarchie sich zu bilden.

So verloren alle Stände der Unterthanen, welche in der älteren Verfassung als Hauptstände, als Grundbestandtheile des Landes gegeben waren, an Bedeutung und Selbständigkeit, namentlich die Städte. Der Bürgerstand im ursprünglichen Sinne, dessen politische Existenz mit der Existenz der Städte identisch ist, und an welchem nicht alle Einwohnerclassen, sondern nur, in ver-

schiedenen Abstufungen, die eigentlichen Bürger Antheil hatten, gab seine Bedeutung theilweise an den Bürgerstand als dritten Stand, an den sogenannten Mittelstand ab, an die große, unbestimmt begrenzte Masse der sogenannten Gebildeten, die nicht gradezu zum Adel oder zur Geistlichkeit gehörten. Der Bürgerstand im letztern Sinne hat mit den Städten keinen andern Zusammenhang, als daß er hauptsächlich aus den vorher bei dem Regimente nicht betheiligten Einwohnern hervorgeht. Er ist die Pflanzschule der Beamten und hat seine Bedeutung gleichsam auf Kosten aller andern Stände, namentlich des Bürgerstandes im alten Sinne des Wortes, durch das Ansehen wirklicher und vermeintlicher Wissenschaft, durch die Beamtenhierarchie, die sich aus ihm ergänzte, erlangt. Seine Ansichten und Bestrebungen bezweckten die Steigerung der monarchischen Gewalt und ihrer Dienerschaft auf Kosten der Selbständigkeit des im Communalverbande lebenden Bürgerstandes. Zu diesen in der veränderten Ansicht der Machthaber liegenden Gründen traten noch besondere, welche die selbständige Stellung der Städte herabdrückten, namentlich der Verfall des teutschen Handels und Gewerbes durch die veränderte Gestaltung des Welthandels seit der Colonisation in Asien und Amerika, ferner der Charakter der großen Kriege in Teutschland, wie des schmalkaldischen und 30jährigen, wobei das Kriegswesen und die Kriegsmacht der einzelnen Städte, deren Befestigungen sich vielfach gegen die Macht der Geschütze nicht mehr halten konnten, nicht ins Gewicht fiel, wogegen sie durch Steuern, Einquartirungen u. s. w. im höchsten Grade verarmten. Es waren die großen stehenden Heere aufgekommen, und die Städter hatten, schon wegen der Ausdehnung der gewerblichen Interessen, die persönliche Betheiligung an Kriegszügen aufgegeben. — Neue Statuten empfingen im 16. Jahrh. z. B. Reutlingen, Meißen, Würzburg, Wien, Weißenfels, Prag, Brieg, Naumburg, Zittau, die vereinigten würtembergischen Städte, Altenburg, Breslau, Gotha, Schweidnitz. Wir verweilen beispielsweise bei Wien. Nach der „Ordnung und Freiheit," welche Ferdinand I. 1526 dieser Stadt ertheilte, sollten 100 Männer aus den besten, angesehensten und behausten Bürgern, welche kein Handwerk trieben, von den Bürgern gewählt werden. Davon bildeten 12 mit dem Bürgermeister den Stadtrath und 12 das Stadtgericht, die übrigen 75 den äußeren Rath. Jede dieser Abtheilungen schlug zur jährlichen Bürgermeisterwahl einen Candidaten vor und aus diesen drei Candidaten wählte der Landesherr.

Mit den Einwohnern und Gemeinden des platten Landes stand es am Anfange des 16. Jahrh. sehr schlimm. Der immer mehr lastende Druck, welchen Adel und Geistlichkeit auf sie ausübten, sowie die reformatorischen Ideen Luther's veranlaßten, nach mehren vorhergegangenen kleineren Aufständen, den furchtbaren Bauernkrieg der J. 1524 und 1525, welcher sich von der Nähe der Schweiz, wo damals die Bauern über ihre Herren siegten, von Schwaben über die Rheinlande, Thüringen und Sachsen verbreitete. Ihre Foderungen waren in den bekannten zwölf Artikeln enthalten: 1) Freie Wahl der Pfarrer; 2) Verwendung des Getreidezehnten, soweit es nöthig sei, für die Pfarrer, für die Armen und für andere gemeine Bedürfnisse; 3) Aufhebung der Leibeigenschaft; 4) Aufhebung der ausschließenden Gerechtsame der Bischöfe, des Adels und der Fürsten auf Jagd und Fischerei; 5) Rückgabe der Waldungen, welche die weltlichen und geistlichen Herren sich zugeeignet hätten, an die Gemeinden; 6—8) Aufhören der willkürlichen Mehrung und Erhöhung der Dienste, Abgaben und Pachtgelder; 9) gerechte und unparteiische Handhabung der Gesetze und Strafen nach festen Bestimmungen; 10) Zurückgabe aller den Gemeinden entzogenen Äcker und Wiesen; 11) Abschaffung des Todfalles, nach welchem ein Theil des bäuerlichen Erbes der Herrschaft anheimfiel und so den Witwen und Waisen entzogen wurde; 12) man wolle davon abstehen, wenn der eine oder der andere Artikel sich als nicht gegründet in Gottes Wort erweisen sollte. Man sieht hieraus, was alles damals auf den Bauern lastete und wie ihre Foderungen keineswegs die Rechte der Grundherrschaft überhaupt aufzuheben, sondern nur unbillige Beschwerungen und willkürliche Maßregeln abzustellen suchten. Einzelne vom Adel und von den kleinern Städten schlossen sich freiwillig oder gezwungen an; aber die durch die Bauern begangenen Excesse, die damit verbundene, zu gefährlichen Consequenzen führende religiöse und politische Schwärmerei, die geänderte Meinung Luther's und andere Umstände bewirkten die Besiegung der Bauern, welche von jetzt ab nur um so härter unter dem Drucke gehalten wurden, sodaß ihre Gemeinden vollends alle selbständige Bedeutung verloren. Nur einzelne Districte im Norden zeichneten sich noch durch freie Bauerngemeinden mit Schulzen und Schöppen aus.

Seit 1650 offenbarten die oben dargelegten Ursachen in Bezug auf die Städte ihre Wirkungen immer deutlicher. Es begannen damals die öffentlichen Besprechungen in Büchern, Flugschriften, Hörsälen u. s. w. über Ursprung und Wesen des Rechts (Hugo Grotius, Pufendorf u. A.), sowie der Gesellschaft und der Politik überhaupt. Es machte sich immer mehr eine materialistische Ansicht vom Staate geltend; man stellte die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit als das höchste Princip, die Sicherheit als den Zweck des Staates hin; deshalb müsse man große stehende Heere halten, wozu vor Allem Geld und Menschen mit den darauf gerichteten Maßregeln erfoderlich waren, durch deren Erlangung sich die Macht der Landeshoheit steigerte. Daraus entsprangen vielfach Maßregeln gegen die Städte, namentlich die Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten; Industrie und Gewerbe wurden auch auf das platte Land verpflanzt, resp. durch die Obrigkeit hier geduldet, und die Protestation der Städte zurückgewiesen. Der gemeinnützige Bürgersinn in den Städten schwand; das Interesse am Gemeinwesen nahm immer mehr ab. Dagegen wuchs das Interesse an Bildung und Wissenschaft unter dem höheren Bürgerstande, nützte aber den Städten Nichts, sondern lenkte den Blick und die Theilnahme von dem einzelnen Orte auf entferntere Dinge, auf größere Wirkungskreise, auch für das praktische Leben. Namentlich ward der Staatsdienst bei der Vervielfältigung der lan-

desherrlichen Ämter und bei den Vortheilen, welche er im Vergleich mit den Gemeindebehörden bot, für eine immer größere Zahl von Leuten das erstrebte Lebensziel, sodaß den Gemeinden die edelsten Kräfte entzogen wurden. Gleichzeitig aber vermehrte sich in Folge der modernen Gestaltung des Geschäftswesens die Arbeit für die städtischen Beamten, und es ward von Jahr zu Jahr mehr eine specielle Beamtenbildung erfoderlich, wozu übrigens auch ausdrückliche landesherrliche Verordnungen das Ihrige beitrugen. Wo die Staatsregierung oder — gar eine unbedeutende Grundherrschaft (in den Mediatvasallenstädten) noch städtische Freiheiten, vielleicht nur deren Trümmern, übriggelassen hatte, da befanden sie sich meistens in den Händen eines Stadtrathes, welcher unter Mithilfe der Grund- und Landesherren nach und nach fast überall in Teutschland seine Selbstergänzung durchgesetzt hatte, einer Corporation, welche streng auf die Vererbung des Herkömmlichen hielt, mochte es auch verhältnißmäßig nicht alt sein, und sogar an manchen Orten, wie in Dresden und Leipzig, von aller Rechenschaft über den Haushalt durch landesherrliche Privilegien befreit war, sodaß der Bereicherung auf Unkosten der Gemeinde Thor und Thür geöffnet war. Überall hatte der Stadtrath, jetzt vielfach Magistrat genannt, den Sieg über die gewerblichen Corporationen davon getragen; sofern aber diesen eine Mitwirkung noch zustand, lag sie in den Händen lebenslänglicher, gut besoldeter Bürgerdeputirten, welchen Juristen als Consulenten zur Seite standen. Die Bürgerschaft war zufrieden, wenn sich ihr Nahrungsstand nicht verschlechterte, und wenn nur Zunft gegen Zunft in herkömmlicher Trennung der Betriebsarten, vornehmlich in der Ausschließlichkeit des Betriebes gegen Schutzverwandte, die zur bürgerlichen Nahrung keine Berechtigung hatten, geschützt war. — Im Anfange des 18. Jahrh. fanden auch mehre teutsche Fürsten und Herren an Ludwig's XIV. Maßregeln gegen die Städte und an der durchgeführten Centralisation Geschmack, und strebten schon jetzt nach äußerlicher Gleichheit in Verfassung und Verwaltung. Man schrieb den Stadträthen Alles mehr und mehr im Detail vor und begann das System des Hin- und Herschreibens; man entzog ihnen einen Theil der Polizei und der Justiz, besetzte viele Posten durch Invaliden, welche man anderwärts nicht brauchen konnte; man errichtete in den Städten immer mehr fürstliche Gerichte, welche in Verbindung mit den schon seit Langem bestehenden Universitäts- und anderen Gerichten der, freilich sehr mangelhaften, städtischen Justiz viel Abbruch thaten. Außerdem bereitete sich in diesem Jahrhundert die Auflösung der Zünfte vor, und zwar durch das Aufkommen fabrikmäßiger Betriebsarten, durch die wachsende Volkszahl, durch die Starrheit der Zünfte selbst und ihre oft lächerlichen Misbräuche, durch die Verbesserungen im Landbau, durch die Hebung der Dörfer, denen die Landesherren hier und da die Ausübung eines bisher nur in den Städten betriebenen Gewerbes gestatteten, obgleich die Landmeister Anfangs keine Lehrlinge und Gesellen halten durften. Außerdem mehrte sich die Zahl der Marktflecken. Länger als in den Immediatstädten hielten sich in den Mediatstädten die alten Zustände. — Während im übrigen Teutschland bis zur französischen Revolution die alten Zustände im Ganzen unverändert fortbestanden, erlitten sie schon vorher in den beiden größten Staaten, in Österreich und Preußen, bedeutende Veränderungen, dort im Sinne einer liberalen Reform, hier seit dem 18. Jahrh. im Sinne Ludwig's XIV. Wir haben daher auf die Gemeindeangelegenheiten dieser beiden Staaten noch in Kürze einzugehen.

Was Preußen betrifft, so hatten in der Mark Brandenburg die meisten der noch jetzt vorhandenen Städte schon im 12. Jahrh. durch Privilegien der Markgrafen ihre Gemeindeverfassungen, ihre Innungen, ihre Bau- und ausschließenden Rechte (gegenüber den Dörfern), ferner Magistrate, welche durch die Bürgerschaft gewählt wurden, überhaupt volle städtische Institutionen erhalten. Namentlich wurden sie durch die Markgrafen der ersten askanischen Dynastie zu Flor und Freiheit erhoben. Man kennt aus jener Zeit fast gar nicht die anderwärts so häufigen Streitigkeiten zwischen den Fürsten und den Städten, zwischen diesen und dem Landadel. Aber diese Einigkeit verlor sich in der letzten Zeit der Askanier. Als die Städte erst gestiftet wurden und aufzublühen begannen, trug der Landadel selbst zu ihrem Aufblühen bei, indem viele seiner Genossen in die Städte zogen und sich hier in den Besitz der Ämter setzten. Allein dieser Stadtadel, aus welchem die Patrizier entstanden, fing bald an, den Landadel und umgekehrt zu befehden; die Fürsten hielten es mehr mit den Städten, als den Landedelleuten und ertheilten ihnen viele einträgliche Privilegien, sowie Grund und Boden. So erhielt z. B. Berlin von Otto V., Otto VI. und Albrecht das Münzrecht gegen einen jährlichen Kanon von zehn Pfund Brandenburgisch, ferner das Niederlagsrecht für Waaren, das Jahrmarktsgeld, einen Wasserzoll vom Holze u. s. w. Ähnliche Begünstigungen wurden um dieselbe Zeit den Städten Salzwedel, Stendal, Brandenburg, Treuenbritzen, Rathenow, Prenzlow u. a. zu Theil. Unter den folgenden Dynastien, nämlich der bairischen (1320—1370) und der luxemburgischen (1373—1417), erreichten die Städte und Stände den höchsten Grad von Selbständigkeit. Den Magistrat bildeten um diese Zeit meistens zwölf Rathsherren, von denen jedoch nur drei durch die Gilden, einer durch die gemeinen Bürger gewählt wurden, während vier aus der gemeinsamen Wahl der Gilden und der gemeinen Bürgerschaft hervorgingen, die übrigen Rathsstühle aber den Patriziergeschlechtern gehörten. Die Bürgermeister heißen in dem damaligen Latein proconsules, die Rathsherren consules. Besondere Kämmerer verwalteten die Finanzen. Ein Gesetz konnte nicht rechtskräftig werden, wenn nicht die Gilden zu den Vorschlägen des Raths ihre Zustimmung gegeben hatten. Später gewannen die Patrizier wieder mehr Einfluß, jedoch nicht in dem Maße der frühern Zeit.

Die Hohenzollern (seit 1417) begannen eine wirksame Reaction gegen die Selbständigkeit der Stände im Allgemeinen und der Städte im Besondern. So ward namentlich durch Joachim I. die Städteverfassung in diesem Sinne durchgreifend verändert. Die Statuten,

welche sich die Städte bisher selbst gegeben hatten, wurden ihnen von ihm octroyirt und 1515 erließ er für sie eine Polizeiordnung, welche weitere Einrichtungen auf dieser Bahn bezweckte. Darnach sollte die volle Zahl der Mitglieder des alten und des neuen Raths aus vier Bürgermeistern und zwölf Rathsherren bestehen (ein Beweis, daß damals die Städte sich an Umfang noch ziemlich gleich, d. h. alle noch ziemlich klein waren), welche sich selbst zu ergänzen hatten, und jedes Jahr der Rath wechseln. Diese Verordnung scheint nur in einigen unbedeutenden Städten zur Ausführung gekommen zu sein. Indessen lag die Concentration aller Gewalt in der Hand des Staatsoberhauptes nicht blos in dessen persönlichem Interesse, sondern auch in der Stellung des Landes zum Reiche, namentlich zur Dynastie der Habsburger, und von diesem Gesichtspunkte aus sind vorzugsweise die Maßregeln des großen Kurfürsten, sowie des Königs Friedrich Wilhelm I. gegen Stände (in welchen die Bauern nicht vertreten waren) und Städte zu erklären. Indem der Erstere in den Städten die Accise mit den Steuercommissarien einführte und bei den Huldigungen die alten Privilegien nur zum Theil bestätigte, ward die Bedeutung des Stadtrathes für die Polizei- und Finanzverwaltung sehr geschmälert und die Stellung des späteren commissarius loci vorbereitet. König Friedrich Wilhelm I. dehnte sein soldatisches Regiment auch auf die Städte aus, ergriff die strengsten Steuer- und Oberaufsichtsmaßregeln, gab den Magistråten detaillirte Instructionen für die Geschäftsführung u. s. w. Doch hatte seine Regierung für die Städte auch wohlthätige Folgen, z. B. die Beschränkung der übergroßen Zahl der Rathsherren (in manchen Städten gab es vor ihm sogar dreifache Stadträthe) und die Reduction der verschiedenen Collegien auf ein einfaches. Das folgenreichste von ihm ausgehende Institut ist das des commissarius loci, dessen Hauptinstruction vom 6. Mai 1712 datirt. Dieser hatte meist mehre Städte unter sich, hielt sie in der strengsten Botmäßigkeit, konnte den Rath zu jeder Zeit visitiren, ließ Nichts ohne seine Einwilligung geschehen u. s. w. Außerdem unterlagen die Gemeinden der strengsten Vormundschaft von Seiten der Kriegs- und Domainenkammern. Das Kämmerei- und Societätsvermögen wurde nach einem Etat verwaltet, welcher von dem Steuerrathe, der Kammer, der Oberrechenkammer und der Generalcontrole revidirt und dann erst von dem Könige genehmigt ward. Über die Benutzung jedes Grundstückes mußte die Genehmigung der Kammer, oft selbst der obersten Landesbehörde eingeholt werden. Viele Magistrats- und Polizeistellen mußten mit Invaliden besetzt werden. Der Garnisonchef behandelte die Bürgermeister nach Belieben in brutaler Weise. In den kleineren Städten stand der Magistrat besonders unter der Auctorität der Richter, deren Function vielfach in die Verwaltung eingriff. Friedrich Wilhelm I. verkaufte Rathsstellen, ließ die Überschüsse der Kämmereien sich abliefern und übernahm 1716 und 1717 in Cleve und Mark alle Kämmereien selbst. Im Ganzen blieb jedoch die Art der Magistratswahl die alte; er ergänzte sich meist selbst aus den Großbürgern, neben welchen Pfahl-, Außen-, Schutz- und andere Bürger existirten, und wo die Zünfte noch einen Antheil hatten, bestand dieses Recht fort. Jedoch behielt sich der König die Bestätigung vor, von welcher in der ältern Zeit nie die Rede ist. Auch behielten die Städte zum großen Theil ihre eigene Polizei und Gerichtsbarkeit, sowie das Patronatsrecht über Kirchen und Schulen. Die vorstehenden Änderungen wurden übrigens nicht durch ein einzelnes allgemeines Gesetz, sondern für die einzelnen Städte durch ebenso viele „rathhäusliche Reglements" bewirkt. — Friedrich der Große handelte den Gemeinden gegenüber im Ganzen wie seine unmittelbaren Vorgänger, sodaß unter ihm das selbständige Communalleben immer mehr verfiel. Doch brachte er mehr Einheit in die Verwaltung der Gemeinden durch das unter ihm vorbereitete allgemeine Landrecht, dessen Bestimmungen (Theil II. Titel 7, nebst Titel 6 von den Corporationen) in den östlichen Provinzen für die Landgemeinden wesentlich bis auf die neueste Zeit Geltung behalten haben. Darnach werden z. B. die Schulzen und Schöppen durch die Gutsherrschaft, resp. den königlichen Landrath, gewählt, welcher in Bezug auf die durch die Gutsherrschaft gewählten keine Bestätigung ausübt. Die gleichzeitigen Gesetzgebungen der meisten europäischen Länder gewähren der Wahlfreiheit für die Vorsteher der Landgemeinden einen größeren Spielraum. Die den Städten durch das allgemeine Landrecht ertheilte Vertretung der Bürgerschaft ist wegen ihrer in dem Zunft- und Corporationswesen ruhenden Basis und der höchst beschränkten Befugniß von keiner reformatorischen Bedeutung.

In Österreich war es am Ende des 18. Jahrh. besonders Kaiser Joseph II., welcher das Gemeindewesen, jedoch nur in den größeren Städten und durch einzelne Gesetze, nicht durch eine allgemeine durchgreifende Verordnung, nach den provinziellen Eigenthümlichkeiten einer theilweisen Reorganisation unterwarf, welche fast ohne Ausnahme ein Fortschritt zum Besseren genannt werden muß, obgleich die Gemeinden unter strenger Controle der Staatsregierung blieben, und für alle wichtigen Angelegenheiten die Genehmigung der Landesstellen einzuholen, oder auch vom Staate eingesetzte Magistrate hatten. Joseph ging dabei im Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daß ein örtliches lebendiges Gemeindeleben nothwendig, die alte Verfassung aber abgestorben und daher eine neue auf allgemeinen Wahlen von Unten beruhende einzuführen sei, welche das allgemeine Organ der Bürgerschaft ohne Zunft- und andere Unterschiede zu schaffen habe, wie dies auch später die leitenden Gedanken in Preußen seit 1808, in Baiern seit 1818, in Würtemberg seit 1818 und 1822, sowie in Baden waren. Die betreffenden Gesetze sind besonders die successiv publicirten Jurisdictionsnormen für die Provinzen Niederösterreich, das Land ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Triest, Tyrol, Böhmen, Mähren und Schlesien; die Instruction für die Kreisämter vom 21. Jan. 1783; das Patent vom 1. Nov. 1783, die Organisation des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien betreffend; die allgemeine Gerichtsinstruction

für die Justizstellen vom 9. Sept. 1785; die Hofverordnung von demselben Tage, die Organisation der Magistrate in den landesfürstlichen Ortschaften des flachen Landes betreffend; das Hofdecret vom 26. Mai 1786. Darnach wurde zunächst in Wien das durch frühere Anordnung vom Magistrate abgesonderte, mit der Criminaljustizpflege in der Stadt beauftragte Stadtgericht mit dem Magistrate, welcher von jetzt ab (1785) aus drei Senaten bestand, wieder vereinigt und dieser zur ausschließlichen Obrigkeit der ganzen Stadt erklärt, wobei alle Nichtadeligen bei ihm ihren Gerichtsstand bekamen und der eximirte Gerichtsstand einzelner Behörden und Corporationen aufgehoben ward. Der Magistrat von Wien vereinigte daher wieder die Criminaljustiz mit der Polizei und dem Haushalte in seiner Hand. Auf ähnliche Weise wurden die Magistratsgerechtsame in den übrigen Hauptstädten (Prag, Linz, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Botzen, Freiburg im Breisgau u. s. w.) regulirt. Allen übrigen Magistraten in den landesfürstlichen Ortschaften des flachen Landes (d. h. der Städte und Märkte außer den Hauptstädten), in den freien Ortschaften (Städten und Märkten, welche als Gemeinden gutsherrliche Rechte oder Dominien besaßen) und in den obrigkeitlichen (gutsherrlichen) Municipal- oder Schutzstädten und Märkten wurde gleichfalls die Ausübung der Gerichtsbarkeit bestätigt. Doch stellte der Kaiser innerhalb der Magistratscorporationen nach ihrer persönlichen Zusammensetzung Unterschiede der Competenz auf. So hießen organisirte Magistrate die, bei denen die Gerichtsbarkeit durch ein Collegium von mindestens fünf Personen ausgeübt ward, während man regulirte Gerichte diejenigen nannte, deren Mitglieder die juristische Prüfung bestanden hatten, dagegen nichtregulirte die, wo nur Ein geprüfter Richter angestellt war. Durch dieselben Reformen ward von Neuem auch der Einfluß gekräftigt, welchen die Bürgerschaft durch die von ihnen zu wählenden Ausschüsse auf die Wahl der Bürgermeister, Magistratsräthe und Rathmannen, sowie auf die Verwaltung der Finanzen ausüben sollten. Es ward im Einzelnen vorgeschrieben, wie die Magistrate bei der Wahl ihrer zu gerichtlichen oder administrativen Functionen bestimmten Mitglieder zu verfahren und welchen Einfluß hierauf, sowie auf die Communalverwaltung überhaupt die höhern Administrativ- und Justizbehörden auszuüben hätten.

Die Thätigkeit des Kaisers in der Reorganisation der Gemeinden erstreckte sich auch auf Ungarn, wo er immer mehr das teutsche Element zur Kräftigung führte. Obgleich die überwiegende Bevölkerung dieses Landes ursprünglich nicht germanisch, aber auch vielleicht nicht slawisch, sondern vielmehr eine mongolische oder finnische ist, so dürfen wir doch wegen der späteren Verbindung mit Österreich hier einen Rückblick auf die ältere Geschichte des Landes werfen. Das uranfängliche magyarische Horden- und Häuptlingswesen gestaltete zuerst König Stephan gründlich um, indem er 1016 die im Wesentlichen bis 1840 bestehende Verfassung einführte, und namentlich teutsche Colonisten veranlaßte, die ersten Städte zu gründen, in einer Weise, welche der unten bei Polen zu besprechenden analog ist. Nachdem auch die Magyaren seit dem 12. Jahrh. sich an städtisches Leben etwas gewöhnt hatten, wurde dieses besonders durch König Bela (1235 bis 1270) auf eine neue Stufe erhoben. Derselbe vermehrte die Zahl der bestehenden königlichen (Frei-) Städte durch solche Orte, welche er aus dem Feudalnexus mit dem Adel eximirte und mit eigener Gerichtsbarkeit, aber auch mit oligarchischer Verfassung belehnte. Ludwig I. (1342 bis 1382) begünstigte ebenfalls die Städte, bedrückte aber die Bauern, welche, von den frühesten Zeiten den Magnaten unterthan, bis dahin noch nie eigentliche Gemeinden gebildet hatten. Erst Sigismund (seit 1387) gab ihnen Freizügigkeit und 1405 den Städten die Reichsstandschaft. Nachdem Maria Theresia 1765 die Unterthanenverhältnisse durch das sogenannte Urbarium, welches viele drückende Frohnden u. s. w. aufhob, und so die Möglichkeit von Bauerngemeinden anbahnte, verbessert hatte, decretirte Joseph II. die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern, des sie beschwerenden Zunftzwanges und anderer Lasten. Aber die Indolenz glaubte sich bei den alten Zuständen besser zu befinden, und machte von den dargebotenen Gütern wenig Gebrauch. Die Bezirksgemeinden (Varmegye) gestalteten sich in ihrer Organisation, welche wesentlich die Wahlrepräsentation war, ziemlich unabhängig von den Landesstellen. — Aus dem Angeführten, namentlich aus der Berufung der Bürgergemeinden zu selbständiger Mitwirkung bei der Verwaltung geht hervor, daß Österreich schon früher als Preußen die städtischen Gemeinden auf eine höhere Stufe der Selbständigkeit erhob, obgleich es später in dieser Hinsicht hinter seinem Rivalen weit zurückblieb.

2) Die Schweiz.

In den ältesten Zeiten, bis zu welchen die einigermaßen sicheren Nachrichten hinaufreichen, war das Land großentheils von Germanen bewohnt, welche, meist in zerstreuten Häusern oder Höfen wohnend, als Hauptglieder des Stammes oder der Volksgemeinde Gaugemeinden bildeten, und keine Hörigkeit oder Leibeigenschaft, sowie auch keine Feudalherrschaft kannten, sodaß selbst die gewählten Vorsteher neben der Versammlung der Familienhäupter wenig selbständige Gewalt besaßen, und die Verfassung durchaus demokratisch-republikanisch war, woran auch die Stiftung von Klöstern und Bischofssitzen wenig änderte. Als mit dem 11. und 12. Jahrh. benachbarte Herren sich einzelne Landstriche mit ihren Gemeinden unterwarfen und andere aus dem Schweizervolke selbst sich erhoben, wodurch die Unterdrückung der gemeinen Volksfreiheiten begann, wurden gleichzeitig auch die ersten eigentlichen Städte gegründet, namentlich Freiburg und Bern, welche vermittels der kaiserlichen Statthalter, der Herzoge von Zähringen, vom Kaiser das (cölnische) Stadtrecht erhielten, und Anfangs mit Hilfe der dem bürgerlichen Wesen freundlich gesinnten Zähringer vielfach der Hort des Friedens, des Handels, der Arbeit, der Kunst und der aus den Gebieten der benachbarten Ritter sich flüchtenden Hörigen wurden. Als sich ihre Zahl (durch Zürich, Basel u. s. w.) vermehrte, schlossen sie unter einander Bündnisse, machten

und hielten sich von ihren ehemaligen Herren unabhängig, und führten eine Verfassung durch, welche mit der der rheinischen Städte aus der damaligen Zeit übereinstimmte, nur daß in ihnen mehr eine republikanische Gleichheit der Einwohner, resp. der Grundbesitzer, Raum fand. Neben ihnen und durch sie oft unterstützt, hielten sich freie Landdistricte, welche ebenfalls keine Herren hatten, und deren Bewohner sich unter einander selbst richteten und besteuerten. Als Kaiser Albrecht den Versuch machte, seine Voigteherrschaft in der Urschweiz einzuführen, und die Volksfreiheiten zu vernichten, brach 1308 der Aufstand los, und die Hirten des Landes warfen auch die früheren oberhoheitlichen Rechte des Kaisers von sich ab. Die neue Freiheit konnte nur dadurch Bestand haben, daß die Einzelnen unter einander das Verhältniß der Gleichberechtigung hatten. Doch behaupteten schon damals die Waldstädte mit ihren Grundbesitzern eine factische Auctorität über die umliegenden Ansiedelungen, welche wenig geschlossene Gemeinden bildeten, ohne daß jedoch sofort irgendwie ein gesetzlicher Unterschied zwischen Regierenden und Regierten sich begründete. Je mehr aber andere Eidgenossen dem Bunde der Waldstädte beitraten, und je holder diesen das Glück blieb, desto mehr bildete sich allmälig das Verhältniß der herrschenden Städte zu den blos bundesgenössischen und unterthänigen Gebieten, der wenigen reichen Familien zu der Mehrzahl der ärmeren, der regierenden zu den gehorchenden Leuten aus, jedoch nach den einzelnen Localitäten verschieden. Die ursprünglich bäuerliche oder Hirtengleichheit hörte auf; über die Masse, wenn auch durch diese oft mit den Waffen angefeindet, erhoben sich die reichen Patriziergeschlechter, welche jetzt in den Städten wohnten. Aber auch die Städte hielten sich nicht im Range der Coordination zu einander; denn es entstanden unterthänige neben den herrschenden, sodaß der Bürger (Patrizier) in den letzteren nicht blos deren Gemeindebürger, sondern auch, wie in Sparta, Athen, Rom, Florenz, Mailand u. s. w., privilegirter Staatsbürger war, der den Bürger in den kleinern Ortschaften dem von ihm als dem Herrn gehandhabten Staatsrecht unterwarf. Wir haben deshalb in dem späteren schweizerischen Mittelalter meist städtische Oligarchien vor uns, gegen welche die regierten Gemeinden kein Gegengewicht an einer Fürstengewalt fanden.

In dieser Zeit hatten die Städte in den Urcantonen und anderwärts sogenannte große und kleine Räthe, von denen der erstere die souveraine, gesetzgebende, der letztere die executive Behörde war, während die Bürgerschaftsausschüsse, welche ursprünglich den Zweck der Bürgerrepräsentation hatten, die Entscheidung in den wichtigsten Angelegenheiten gaben. Aber diese Behörden hatten es nach und nach dahin gebracht, daß sie sich selbst ergänzten, in Zürich, Schafhausen, Basel u. s. w. aus allen Zünften, in Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern u. s. w. nur aus einer beschränkten Anzahl von Familien. So blieb es wesentlich in den meisten Cantonen bis 1789; fast die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Haupt- und einiger Municipalstädte, sowie die altgefreiten Landbezirke, resp. deren Gemeinden, in den kleinen, mehr demokratischen Cantonen, bestand aus regierenden Geschlechtern und Unterthanen, welche durch jene von allem Antheil an der Regierung der Cantone ausgeschlossen, in ihrem eigenen Gemeindeleben beschränkt und zum Theil mit schweren Steuern und Frohnden bedrückt waren. Auf der Höhe des staatsbürgerlichen Rechts und der staatsbürgerlichen Freiheit standen nur die Großbürger der Hauptstädte. — In Betreff der größeren Stadtgemeinden wird es genügen, etwas specieller bei Bern, Basel und Genf zu verweilen. **Bern** wurde am Ende des 12. Jahrh. durch einen Herzog von Zähringen in der Eigenschaft einer Stadt constituirt, und zwar hauptsächlich als befestigte Schutzwehr gegen den räuberischen Adel; 1218 mit umfassendem Stadtrecht vom Kaiser begabt, behielt es bis in das 16. Jahrh. in seiner Verfassung die demokratische Gleichheit aller Ansässigen, jedoch mit der Modification, daß nach und nach auch ohne gesetzliche Vorschrift die ersten Ämter in die Hände der Reicheren, des Stadtadels, kamen. Am Ende des 13. Jahrh. ordnete sich die Verfassung dahin, daß dem Rath, an dessen Spitze ein Schultheiß stand, ein gesetzgebender Ausschuß der Bürgerschaft von 200 Männern an die Seite gesetzt wurde, sodaß es nicht mehr nöthig war, die jetzt mehr mit der Industrie beschäftigte Bürgerschaft so oft wie früher zur Urgemeinde zu versammeln. Doch behielt sich die in vier Quartiere getheilte Bürgerschaft die Hauptentscheidung in den wichtigsten Fragen vor, und jedes Quartier hatte eine Art von Volkstribun. Um 1536, zum Theil in Folge der Reformation, hörte diese demokratische Einrichtung auf; die Versammlungen der gemeinen Bürgerschaft gingen ein; die 200 wurden souverain, und ergänzten sich von jetzt ab aus einer kleinen Zahl von Geschlechtern, welche fortan eine geschlossene Oligarchie bildeten. Von der regierenden Minderheit schied sich die regierte Mehrheit, und diese war in der Stadt ohne eigene Vertretung, während sie in den der Hauptstadt unterworfenen Ortschaften oder Bezirken zu mehr oder weniger demokratischen Gemeinden organisirt blieb, denen jedoch die Patrizier ihre Voigte als oberste Localbehörden hinaus sandten. Dieser Zustand hielt sich bis zur französischen Revolution. — In der Stadt **Basel**, welche wahrscheinlich römischen Ursprungs ist, behaupteten seit der Einführung des Christenthums und noch mehr seit der Auflösung der von den Franken eingeführten Gauverfassung nach und nach, zum Theil neben einander, der Bischof, der kaiserliche Voigt, der Adel und die Bürgerschaft das oberste Regiment, resp. die Besetzung der ersten Gemeindeämter, welche teutsche Namen und Attribute hatten. Im Laufe der Zeit gelangte die Bürgerschaft immer mehr zum demokratischen Selbstregiment, und erreichte um 1516 die fast völlige Unterdrückung des Adels. Die Verwaltung war bei einem großen und einem kleinen Rathe, von welchen dieser jährlich wechselnde Bürgermeister, jener Zunftmeister an der Spitze hatte. Beide Räthe ergänzten sich durch das Loos aus den 15 Zünften. Aber nach und nach wußte der kleine Rath, der mit den ihm verwandten Geschlechtern die Natur des Patriziates erlangte, die ganze richterliche, gesetzgebende und administrative Gewalt in sich zu ver-

einigen, sodaß den Zünften und dem mit diesen fast identischen großen Rathe wenig Antheil übrig blieb. Das umliegende Landgebiet gliederte sich zwar nach Gemeinden, innerhalb deren keine Oligarchie bestand, war aber im Unterthanenverhältniß zur Hauptstadt und von dieser selbst in localen Angelegenheiten sehr abhängig. — Nachdem sich Genf 1533 von der Feudalherrschaft der savoyischen Herzoge losgerissen und die Bischöfe vertrieben hatte, richtete es, namentlich unter dem Einflusse des 1541 berufenen Calvin, ein puritanisch-sittenstrenges, ziemlich demokratisches Regime ein, bei welchem die gesammte Bürgerschaft, doch mit Ausschluß der untersten Classen, der Souverain war, die Controle aller Staats- und Gemeindefunctionen, die Entscheidung über Krieg und Frieden und sogar die Gerichtsbarkeit (mit Einschluß der höchsten, z. B. der Verbannung) übte. Dem kleinen Rathe lag die vollziehende Gewalt ob, während der 1529 eingesetzte große Rath die Repräsentation der Bürgerschaft für gewisse Fälle, namentlich in der Gesetzgebung, führte. Als aber allmälig die Berufung der allgemeinen Bürgerschaft eingeschlafen, und die beiden Räthe die Selbstergänzung an Stelle der Wahl durch die Bürgerschaft zu setzen gewußt hatten, schieden sich immer mehr drei Classen von einander: 1) die citoyens, als die eigentlichen, der höheren Ämter allein fähigen Patrizier; 2) die bourgeois, welche zwar nicht an der Regierung, wol aber an den übrigen Emolumenten Antheil hatten; 3) die wenigen Bewohner der Dörfer, welche wie in Baselland, Bern, Schwyz und den meisten anderen Cantonen, zu unterthänigen Gemeinden vereinigt waren. Erst durch die französische Revolution ward auch dieser Oligarchie ein Ende gemacht.

3) Die Niederlande.

Unter diesem Namen fassen wir für das Mittelalter und die spätere Zeit im Allgemeinen die Territorien des jetzigen Holland und Belgien zusammen. Hier erhielten sich auch nach der Auflösung der Gauverfassung neben der Herrschaft der Bischöfe und derjenigen Grafen, an welche die Gewalt der ehemaligen fränkischen Gaugrafen durch Emunitäten übergegangen war, viele Gemeinden freier, schöffenbarer Leute, und zwar nicht blos in Städten, sondern auch auf dem Lande unter den Bauern (Kerlen). Und zwar treffen wir bis in die neuere Zeit um so mehr freie und selbständige Landgemeinden mit den Schöffen und deren Vorsteher, dem Schuten oder Schulteten (Schultheiß) an der Spitze, je weiter wir nach dem Nordosten, nach Ostfriesland, den Blick wenden, während vorzugsweise in Flandern der unabhängige, republikanische Sinn der Städte (Gent, Brügge, Ypern) sich ausbildete, indem auch hier die schöffenbaren Leute der alten Gaue ihre Schöffengerichte aus der fränkischen in die spätere Zeit mit hinüber nahmen. Antwerpen findet sich bereits im 9., Brügge im 10. Jahrh. erwähnt. Im 10. und 11. Jahrh. war das Element der freien Gemeinden durch die Bischöfe und die Grafen auf das Minimum beschränkt; diese hatten ihre Vicegrafen, Burggrafen, Castellane oder Voigte, welche in der Regel mehren Ortschaften vorgesetzt waren, während die Baillis oder Schultheten mit den Schöffen die Localbehörden repräsentirten, aber meist durch die Grafen oder Bischöfe, resp. deren Beamte, ernannt. Die nicht vollfreien Hintersassen des Adels und der Kirche auf dem platten Lande waren zwar zu Gemeinden verbunden, aber unter einem von der Grundherrschaft eingesetzten Schöffengericht.

Schon zu Anfange des 11. Jahrh., wo die meisten damals bedeutenden Städte sich mit Wall und Graben umgeben zu haben scheinen, gestattete Graf Balduin von Flandern den Bürgern (resp. den Freien) zu Brügge das Recht, aus den neun Stadtvierteln 13 Schöffen zu wählen, von denen sie einen zum Bürgermeister machten, und dies war vielleicht nur die Bestätigung eines älteren Herkommens. Auch zu Gent bestand damals in ähnlicher Weise eine aus einem Bürgermeister und zwölf Schöffen zusammengesetzte Communaldehörde, welche Justiz und Administration in sich vereinigte. Am längsten unter den großen Städten war wol Lüttich ohne eine Gemeinde der Freien, die sich erst zu Anfange des 12. Jahrh. entwickelte. Bis dahin war hier der Bischof der fast unumschränkte Herr, welcher die Schöffen und Schultheißen seiner Ortschaften, die Voigte der Dörfer und die Vorsteher der Klostergüter ernannte. Dagegen hatte die Stadt Utrecht schon um das Jahr 1000 sich von dem Bischof viele Rechte erworben, und waren viele Einwohner nicht mehr seine Zinspflichtigen und Dienstleute. Doch standen auch hier noch später die Freien unter dem bischöflichen Burggrafen (comes, castellanus), welchem der villicus, sowie der Schout (Schultheiß) mit den Schöppen untergeordnet war. Im 12. Jahrh. tauchen schon mehrfach umfassende geschriebene Privilegien (Stadtrechte, resp. Bestätigungen von Keuren oder Küren) auf. So fügte Graf Philipp von Flandern 1178 den von seinem Vater der Stadt Gent ertheilten Rechten neue hinzu, erhob wie dieser immer mehr Hörige — wahrscheinlich meistens gegen Geld — in den Stand der Freien, und gewährte später namentlich mehre Zollbefreiungen. Gegen die so geschaffenen, als Gemeindeglieder allein berechtigten Bürger, welche schon frühzeitig in ihren mächtigen Geschlechtern sich unter einander blutig befehdeten, und aus welchen die Schöffen sich selbst ergänzten, revoltirten jedoch um 1163 in Gent die noch zinspflichtigen niederen Handwerker, namentlich um das active und passive Wahlrecht für die Schöffencollegien zu erzwingen.

Im Jahre 1212 änderte die Gräfin Johanna die Verfassung von Gent dahin ab, daß die Schöffen nicht mehr lebenslänglich fungirten, sondern jährlich erneuert wurden, jedoch so, daß die Wahlmänner der neuen durch die alten zu ernennen waren. Diese Bestimmung ward indessen bereits 1228 dahin modificirt, daß die Schöffen 5 und diese noch 34 Männer wählten. Von diesen waren 13 die Schöffen, 13 die Rathmannen und 13 die Substituten beider, sodaß jetzt Justiz und Administration jede ihr besonderes Organ hatten. Im nächsten Jahre wurden nach diesen Bestimmungen die Rathmannen Schöffen, die Schöffen Substituten, die Substituten Rathmannen. Starb einer von den 39, so wurde die

Lücke durch die Wahl der Schöffen ausgefüllt. Geht schon hieraus die gegenseitige Eifersucht der Bürger von Gent hervor, so ist ein neuer Beleg hierfür der Umstand, daß von 1228 an nach einer gräflichen Bewilligung weder der Schultheiß noch einer seiner Unterbeamten ein geborener Genter sein durfte. Um 1240 war in Gent der alte Unterschied der Schöffenbarfreien und der Nichtschöffenbarfreien fast ganz verschwunden; unter den 39 befanden sich nicht blos reiche Kaufleute, sondern auch Handwerker, und diese neue Classe der Machthaber, welche z. B. 1274 einen Bund mit den Standesgenossen in Mecheln, Brüssel, Löwen, Lier u. s. w. schlossen, verfuhr immer gewaltsamer gegen die ehemaligen Patrizier, von denen damals viele verbannt wurden. Diesem Übermuthe trat 1275 die Gräfin Margaretha entgegen, hob das Collegium der 39 auf, setzte wieder 13 Schöffen, daneben 13 Rathmannen für Polizei und Finanzen, sowie 4 Seckelmeister (Kämmerer) ein, und zwar wahrscheinlich nur aus der Classe der Patrizier. Diese 30 sollten jährlich ihre Nachfolger ernennen. Aber schon 1276 erzwang die demokratische Partei die Herstellung des Neununddreißigercollegiums.

Auch in Brügge wurden seit 1240 die Schöffen jährlich bestellt, und 1241 ertheilte der Graf das brügger Stadtrecht mehren andern Orten, jedoch so, daß die Schultheißen in einer von ihm noch sehr abhängigen Stellung standen. Graf Gui von Flandern that — freilich vielfach gegen Geld — neue Schritte zur Hebung des selbständigen Gemeindelebens in den Städten, indem er ihnen viele seiner Hoheitsrechte abtrat, zugleich aber auch neben ihnen feste Burgen errichtete. 1287 gestand er der Stadt Nieuport zu, daß das Schöffengericht nicht mehr durch Adoption, sondern durch jährliche Wahl aus den Bürgern ergänzt werden sollte. Aber wie er die Empörung von Brügge — durch Geld, weniger durch Beschränkung der communalen Freiheiten — strafte, so suchte er auch den Übermuth der Genter zu demüthigen. Zunächst foderte er von den 39 eine jährliche Rechnungslegung, dann setzte er 1291 eine Art von weiterem Rath aus „guten Leuten" neben ihnen ein, und dieser sollte besonders die niederen Handwerker gegen die von den Neunundreißig aufgebürdeten Steuerlasten schützen. Doch mischte sich, auf sein angebliches Oberlehnsrecht gestützt, am Ende des 13. Jahrh. der König von Frankreich ein, und nahm sich meistens der Städte gegen den Grafen an. So änderte er 1299 die Verfassung von Gent, indem er namentlich die Macht der 39 brach. Von jetzt an sollten vier der Wahlmänner für die städtischen Behörden durch ihn und je vier durch die drei Collegien gewählt werden. Den Schultheiß, welcher so zu seinem Statthalter ward, setzte er selbst ein. Eine ähnliche Reaction der höheren Bürgerclassen gegen die niederen Handwerker, resp. die Zünfte, fand damals mit Hilfe der Franzosen auch in Brügge statt, bis im Jahre 1302 durch Gui und seine Partei die Franzosen gänzlich aus dem Lande vertrieben wurden. — Was die übrigen Gemeinden in Flandern betrifft, so waren namentlich die Landleute um 1250 im Vergleich mit den früheren Zeiten weit freier geworden, hauptsächlich durch die Ablösung des Besthauptes und anderer Zeichen der Hörigkeit. Aber trotz dem zogen viele von ihnen in die Städte, wo sie steigenden Wohlstand und Luxus fanden, und hoffen konnten, auch unter den Schöffen und Rathmannen einen Sitz zu erhalten. Auf ihren villae hatten damals die Grafen und ihre Unterlehnsträger einen villicus, welcher in den Dörfern seine Gewalt dem scultetus oder Dorfrichter übertrug. Ebenso stiegen in den kleineren Städten die Leibeigenen immer mehr zur Stufe der Schutzhörigen und von dieser zur Stufe der Freien empor.

Während im Hennegau, resp. Brabant, im 13. Jahrh. namentlich Mons 1209 das Stadtrecht erlangte, und hauptsächlich durch die Zunft der Tuchmacher, von welchen Graf Guillaume ermordet ward, sich fester organisirte, wobei jedoch die Zünfte unter dem von der Herrschaft noch sehr abhängigen Schöffengericht standen, welches ihnen jährlich die sechs Vorsteher und den Prevot setzte, wurden Stadtrechte und erweiterte Privilegien auch anderen Städten, z. B. Brüssel und Löwen, zu Theil. Alle solche Städte hatten für Civilsachen ihre eigenen Schöffengerichte, an deren Spitze ein Schultheiß (villicus, mayeur) stand, wogegen der Herzog den Blutbann übte. Die Landschaften gehörten zu den städtischen Gerichtsgebieten oder zu den herzoglichen Voigteien, welche unter ihren adligen Voigten eine ähnliche Verfassung wie die Städte unter ihren Schultheißen hatten. In analoger Weise waren die Gemeinden der geistlichen Herrschaften mit den Kirchenvoigten eingerichtet. Doch bestanden noch damals die schöffenbaren Leute auch in den Städten aus den ritterlichen Dienstleuten, resp. Patriziern. In Brüssel, wo der Schultheiß Ammann hieß, wurden die sieben Schöffen nur aus den sieben Adels- oder Patriziercorporationen gewählt, wie dies wol auch im Anfange des 13. Jahrh. zu Antwerpen der Fall war. In Herzogenbusch finden wir indessen schon um 1250 gemeine Zunftbürger unter den Schöffen. — Lüttich erhielt um 1200 von seinem Bischofe einen Freibrief, welcher die Gemeinde republikanisch constituirte und namentlich in der Justizpflege von seinen Gerichtshöfen entband. Aber die lütticher Bürger, welche größtentheils aus den ritterlichen Familien der bischöflichen Ministerialen bestanden, oder von solchen abstammten, griffen mit Gewalt weiter, suchten auch die bischöflichen Unterthanen ihrem Schöffengericht zu unterwerfen, wofür sie z. B. 1250 in den Bann kamen, vertrieben den Bischof nicht selten aus der Stadt, und die bischöfliche Voigtei, welche jetzt besonders in militairischen Attributen bestand, kam in die Hände der Schöffen, deren Zahl bisher 14 war, und nun um zwei jurati zur Wahrnehmung der Interessen der ehemaligen Zinspflichtigen und Hörigen, welche fernerhin den Rang von Schlechtfreien behaupteten, vermehrt wurde. Die jurati hießen hier auch Bürgermeister, und einer von ihnen durfte ein Schlechtfreier sein. In anderen brabantischen Städten wußten die Zünfte sich ähnliche Tribunen neben den Schöffen zu erringen. — Auch in Gröningen standen im Anfange des 13. Jahrh. die Bürger gegen den bischöflichen Schultheiß, das Haupt der Schöffen, auf, sowie in Utrecht am Ende des Jahrhunderts die Zünfte einige erfolgreiche Versuche machten, das Regiment der Patrizier

zu brechen, wodurch diese auf die Seite des Bischofs hinübergetrieben wurden und so ihre Gewalt wieder befestigten. — In Luxemburg und Namur vereinigten noch im 13. Jahrh. die Schöffen, mit dem Schultheiß an der Spitze, die judicielle und administrative Gewalt in ihrer Hand.

In der Grafschaft Holland mit Zeeland und Friesland kam unter den steten Fehden der Lehnsherren mit den Lehnsträgern und dieser unter einander allmälig der Stand der Bürger empor, deren in Utrecht um 1200 Erwähnung geschieht. 1277 gab Graf Wilhelm im Verein mit der Gräfin von Flandern der Stadt Middelburg, wo schon seit längerer Zeit fast blos Freie wohnten, neue Keuren, denen zufolge, wie fast in allen damaligen niederländischen Städten, die Hauptbehörde aus einem Schöffengericht mit dem Schultheiß als Vorsitzenden bestand. Die Verfassung Middelburgs wurde bald nachher auf andere Städte übertragen, namentlich auf Delft und Haarlem, wo sie jedoch mit Elementen des friesischen Gemeinderechts versetzt war, und die Einwohner schon längst nur Freie waren, da die Friesen damals keine Herren kannten. In den genannten beiden Städten stand ein vom Grafen ernannter Schultheiß an der Spitze der Schöffen, welche den Gemeinderath und das Gemeindegericht bildeten, und von den Bürgern gewählt wurden. Das steigende Selbstgefühl der freien Bauern, welche um 1270 im Norden (Friesland) die Landritterschaft zum Theil ausrotteten, und der wachsende Reichthum der Städte zwang die Grafen zu immer neuen Concessionen an die Gemeinden. Da die alten Urkunden um 1290 in Middelburg als städtische Auctoritäten nur Bürgermeister, Schöffen, geschworene Räthe und gemeine Bürgerschaft kennen, so scheint damals der gräfliche Schultheiß, welcher in der Sprache jener Zeit auch den Namen Burgvoigt u. s. w. führte, nicht mehr existirt zu haben.

In Flandern, wo die großen Städte Gent, Brügge und Ypern in republikanischen Rechten den Schwesterstädten der anderen niederländischen Territorien vorangeeilt waren, lernten sich zu Anfange des 14. Jahrh. die Zünfte dem Grafen, dem Adel und den herrschenden Bürgern (den Grundbesitzern und Kaufleuten) gegenüber immer mehr fühlen; aber sie lebten nicht blos mit diesen, sondern auch unter sich in blutigen Fehden, sowie auch oft Stadt gegen Stadt zu Felde lag; denn wenigstens zu Gent waren im Anfange des 14. Jahrh. die Interessen der drei Classen der cives (Patrizier, resp. Grundbesitzer, große Kaufleute, Rentiers), der Wollengewerke und der übrigen Ambachten (niederen Zünfte) scharf von einander geschieden. Ritter wurden von Handwerkern und diese von jenen in wilder Fehde gemordet, und die Städte schlugen ihren Fürsten die Thore vor oder hinter ihnen zu. Als 1328 der Graf der eigenmächtigen Städte wieder Meister ward, verfuhr er gegen sie dennoch äußerst mild, und änderte die Verfassung nur in einigen Punkten ab. Zwar wurde die gräfliche Schultheißenwürde restaurirt, aber bald wußten die Städte deren Macht wieder auf ein Minimum herabzudrücken. Als der Graf 1337 denen zu Brügge die ausgedehntesten Freiheiten gab, war die Folge davon, daß diese Stadt 1338 mit Gent und Ypern einen Bund schloß, und die drei von jetzt ab das Land als Gebieterinnen regierten, namentlich unter der Führung des auf die Handwerker, besonders die in ganz Niederland damals äußerst zahlreichen und übermüthigen Wollenweber, sich stützenden Artevelde von Brügge, dessen bewaffnetes demagogisches Zunftregiment 1343 in der höchsten Blüthe stand, bis er 1345 von seiner eigenen Partei erschlagen ward. Doch hielt sich in den Dreistädten auch über diesen Zeitpunkt hinaus das Zunftregiment, und die Schöffen- wie Rathsstühle wurden nach wie vor aus den Zünften besetzt, während das ehemalige Patriziat zurückgedrängt blieb. An der Spitze der einzelnen Zünfte standen „Dekens“ (decani), durch deren Collegium, also nicht durch eine allgemeine Bürgerversammlung, welche schon wegen der Trennung der einzelnen Bürgerclassen hier wie fast in ganz Niederland nicht gut denkbar war, die städtischen Behörden fast ausschließlich gewählt wurden. Ein Overdeken (Oberdekan) bildete je die Spitze der drei Stände, welche wir oben bei Gent angeführt haben. Brügge hatte damals 73 Dekens und 1 Overdeken. Außerdem bestand in den drei Städten (den „drei Gliedern“) von Flandern damals noch eine militairische Commission (Kriegsrath), sodaß diese vier Collegien „het groot ghemeente“ der 74 Rathsherren bildeten. Als der Graf 1349 die drei Städte sich wieder unterwarf, und namentlich die Zunft der Weber, welche aus Handelsinteresse von England unterstützt worden war, fast ganz ausrottete, setzte er in jeder derselben einen Bailli (Stadtcommissar) ein. Dennoch tritt uns um 1380 in Gent nicht blos der exorbitanteste Luxus und eine unerhörte Ausschweifung, sondern auch der gewaltthätigste Zustand in Fehde und Mord entgegen, besonders unter den reicheren Bürgergeschlechtern; und wie die großen, so waren auch die kleinen Städte. In dem genannten Jahre brach zu Gent wieder ein blutiger Aufstand des vom Regiment ausgeschlossenen Volkes gegen die Stadtobrigkeit und den Grafen Luis aus, welcher den übrigen Städten ein Privilegium über das andere bot, um mit ihrer Hilfe Gent zu unterwerfen. Hier dominirten über Stadt und Rath gewaltthätige Volksführer; 1382 erhielt jeder Waffenfähige Sitz und Stimme in den Bürgerversammlungen; die genter Zünfte wütheten gegen die zu Brügge, weil diese den Grafen unterstützten, und die bewaffneten Handwerker waren an Tapferkeit und kriegerischem Geiste selbst den Rittern überlegen. Bald war van Artevelde der Dictator der Stadt, der auch in vielen umliegenden unterworfenen Ortschaften seine Gewaltboten als oberste Gemeindebehörden einsetzte, während die ihm anhangenden Bauern und Bürger ihre Herren vertrieben. Der höhere Bürgerstand war natürlich auf der Seite des Grafen und des diesen unterstützenden Königs von Frankreich. Die factische Unabhängigkeit Gents, wo nach Artevelde's Sturz Ackermann mit den Dekens der Zünfte dominirte, währte bis 1385, wo sich die Stadt dem Herzoge Philipp von Burgund schimpflich unterwerfen mußte. Dieser beließ sie bei den alten Privilegien und stellte die vor dem Aufruhr bestandene Verfassung wieder her; gleichzeitig aber

setzte der burgundische Herr in den Städten seinen Bailli ein, welcher die höchste Ortsobrigkeit repräsentirte. Dessenungeachtet war der Trotz der Besiegten noch nicht gebrochen, und noch oft, z. B. bei Huldigungen, mußte sich der Herzog zu Unterhandlungen mit den Städten bequemen, wie mit gleichberechtigten Mächten.

Im Hennegau finden wir, außer etwa zu Mons und Valenciennes, während des 14. Jahrh. kein so reges Gemeindeleben wie in Flandern. Zu Mons wurden seit 1313, anstatt sieben, jährlich zehn Schöffen gewählt, entweder durch den Grafen selbst oder seinen Grandbailli, und bald darauf die Meßprivilegien sehr erweitert. Zu Maubeuge bildeten 1340 die jährlich durch die Kanonissinnen und den gräflichen Grandbailli ernannten sieben Schöffen und ein Prevot die Justiz- und Verwaltungsbehörde. Außerdem erhielten in diesem Landestheile um jene Zeit auch einige andere Städte die Erlaubniß, sich mit Mauern zu umgeben, ohne daß jedoch dadurch die herrschaftliche Gewalt geschwächt wurde. — In Geldern und Zülphen erhielt Graf Raynald die Städte in noch größerer Abhängigkeit von sich. So ertheilte er 1298 zwar der Stadt Staverden einige Privilegien, aber mit der Bestimmung, daß die Einwohner seine „Eigenleute" (Hörigen) bleiben und die Schöffen durch ihn ernannt werden sollten. Als er in der Folge durch seine Schultheißen die Städte mit vermehrten Lasten bedrückte, kam es 1343 zu einem Bündniß zwischen den größeren Gemeinden und bald zu einem bewaffneten Widerstande, welcher die Erringung vieler Freiheiten zur Folge hatte. — In Lüttich arbeiteten sich die niederen Zünfte während des 14. Jahrh. noch mehr als im 13. zu einem Antheil am Stadtregiment neben den Patriziern empor; denn um 1334 existirten hier neben den Schöffen Geschworene, durch welche die Gewalt derselben fast ganz paralysirt war, und gleichzeitig schwanden auch die letzten Reste der Hörigkeit. Schon 1312 war in einem Aufstande der größte Theil der Patrizier ausgerottet worden. Nachdem sich 1330 der Bischof, um nicht ganz unterdrückt zu werden, mit der Zunftbehörde in die Verwaltung der Stadt getheilt hatte, ließen sich 1384 die noch übrigen oder heimgekehrten Patrizier in die Zünfte einschreiben, weil sie nur so zu den Bürgermeister- und Rathsstühlen gelangen konnten. Über dem allmächtigen Bürgermeister von Lüttich stand zwar damals ein bischöflicher Schultheiß, aber fast nur nominell. — In Brabant machten 1306 zu Brüssel, wo damals ein Theil der Schöffen durch den Herzog, der andere durch die Patrizier gewählt wurde, die Zünfte einen gegen dieses Patrizierregiment gerichteten Aufstand, wurden aber unterdrückt; dagegen erzwangen sie sich in Löwen neben eilf patrizischen eilf eigene Stadträthe; beide halten die Verwaltung, während die Schöffen schon früher nur mit der Justiz zu thun hatten. Die Zünfte wurden hier zwar bald unterdrückt; allein schon 1378 setzten sie wieder ihre eigenen Vertreter neben denen der Patrizier im Rathe durch, wobei sie sich besonders auf die Hilfe Gents stützten.

Im Anfange des 15. Jahrh. treffen wir bei den Städten von Holland und Zeeland auf wenig Widersetzlichkeit gegen ihre Fürsten, sodaß sich die Gemeindeauctoritäten (in Haarlem, Delft, Leyden, Amsterdam, Rotterdam u. s. w. aus Schouten oder Schultheißen, Borghemeesters, Schepene und Raden oder Rathmannen bestehend) meistens in dem Geleise der bestehenden Ordnung bewegen. Dagegen nöthigten die durch Handel und Gewerbe immer mehr aufblühenden brabantischen Städte seit jener Zeit dem burgundischen Hause noch manche Concessionen ab. So erzwangen sich 1421 in Brüssel die Zünfte das Recht, neben den Patriziern im Magistrat und Schöffencollegium zu sitzen. Bald darauf vertrieben die wieder reich und zahlreich gewordenen Weber in Gent mehre Beamte ihres burgundischen Herzogs, und 1435 mußte Philipp namentlich mit den flandrischen Städten förmlich unterhandeln, deren Gemeindeauctoritäten: Bürgermeister, Schöffen, Rathsherren und Dekens ihm harte Bedingungen stellten. Gent, wo zwei jährlich gewählte Bürgermeister regierten, schwelgte damals in großen Reichthümern, und noch waren die Bürger nicht der früheren persönlichen Tapferkeit entwöhnt. Auch Brügge empörte sich 1437 mit den Waffen gegen den Herzog und behauptete das Oberhoheitsrecht über die Stadt Sluis, ward aber 1438 unterworfen. Um 1449 sehen wir in Gent die jährliche Wahl der beiden Bürgermeister, neben oder unter welchen die Schöffen, Rathleute, Schreiber und Seckelmeister fungiren, ruhig vor sich gehen, während der Herzog ebenso das Recht übt, den Stadtschultheiß zu ernennen, dessen Amt in der frühesten Zeit der Niederlande in dem Vorsitz des auch die Administration führenden Schöffencollegiums, später in dem Präsidio der auf die Justiz beschränkten Schöffen, zuletzt in der Repräsentation des landesfürstlichen Localcommissariats bestand. Aber schon 1451 ersteht in Gent die Schreckensherrschaft von Neuem, und wüthet mit Raub und Mord gegen die herzoglichen Beamten. Bei der Unterwerfung im J. 1453 wurden dem demokratisch-zünftigen Regiment die Spitzen abgebrochen, die Rechte der Patrizier zum Theil hergestellt und der Stadt die Gerichtsbarkeit über andere Gemeinden genommen, während sie 350,000 Goldriders Strafe zahlen mußte. Durch diese Demüthigung, welche der mächtigsten Stadt der Niederlande widerfuhr, wurden gleichzeitig die Zünfte anderer Städte, z. B. Utrechts, in ihrer Feindseligkeit gegen den Stadtadel einigermaßen zurückgehalten.

Eine weit größere Demüthigung erlitt der städtische Republikanismus durch Herzog Karl von Burgund. Zwar erzwangen sich die genter Zünfte von ihm Anfangs viele Zugeständnisse; allein 1467 ward er ihrer Herr, und in demselben Jahre brach er die Mauern von Lüttich, nahm der Stadt alle Gerichtsbarkeit über andere Ortschaften, und brannte sie zum größten Theil nieder. Ähnlich erging es der Stadt Nymegen. Wo er einer Gemeinde ein Recht ließ, that er es meist für Geld. Aber als seine schwache Nachfolgerin, Maria von Burgund, den Thron bestieg, regten sich die Zünfte sofort wieder. In Gent ermordeten oder vertrieben sie die 26 Schöffen und Rathsleute der gegnerischen Partei, und thaten der Herzogin die bitterste Demüthigung an, welche ihr auch von Seiten anderer Städte widerfuhr. Der ihr in der Regie-

rung folgende Maximilian von Habsburg wußte sie jedoch zu rächen, namentlich an den Städten, welche es mit der Partei der Hoeks hielten. Er setzte ihnen selbst ihre Magistrate. Auch die Zünfte in Brüssel, welche unter Philipp, Karl und Maria die Gewalt über Rath und Schöppen erlangt hatten, wurden durch ihn bezwungen, indem er 1480 die Communalordnung von 1373 durch die von 1420 ersetzte, wodurch den Patriziern der frühere Einfluß bei der Wahl des Magistrats und der Schöffen zurückgegeben ward. Darnach fand die Wahl jährlich statt, jedes der 7 patrizischen Geschlechter sollte 1 Schöffen ernennen; die Patrizier zusammen wählten jährlich den Oberbürgermeister; die Geschworenen der 9 Nationen (Gilden) ernannten 18 Männer, aus denen die Commissare des Herzogs 1 Bürgermeister und 3 Schöffen zu wählen hatten, welche mit dem Oberbürgermeister und den 7 patrizischen Schöffen die Justiz verwalteten. Zur Administration der Finanzen erwählten die Patrizier und die Nationen je 3 Männer; der Deken und die 4 Achter der Nationen sollten durch die Schöffen und Bürgermeister, der Deken und die 4 Achter der Patrizier durch die patrizischen Schöffen aus den Patriziern ernannt werden. Auch anderwärts restaurirte Maximilian in dieser ziemlich künstlichen Combination theilweis die Gewalt des alten Stadtadels, sodaß einige Zeit überall wieder Ruhe und Ordnung herrschte. Allein schon 1488 empörten sich Gent, Brügge, Rotterdam und andere Städte wieder. Doch wurden sie bereits 1489 durch Albrecht unterworfen, der ihnen viele Privilegien nahm. Auch Philipp der Schöne fuhr seit 1494 in den Maßregeln fort, wodurch das Privilegienwesen beschränkt, die republikanische Verfassung der Städte allmälig vernichtet, und überhaupt das frühere, gleichsam nur contractliche, Verhältniß der Gemeinden zum Landesherrn in ein organisch-obrigkeitliches verwandelt wurde. Auch in Utrecht befestigte um diese Zeit der Bischof sein oberherrliches Regiment. Zwar gab sich 1491 die Stadt eine neue Verfassung, wornach 12 Schöffen und 24 Rathmannen die oberste Behörde bildeten, die abgehenden Schöffen aus den Rathmannen, diese aus dem Collegium der Vierziger, diese aus der gemeinen Bürgerschaft ergänzt wurden, sodaß also auch hier das alte erbliche Schöffenamt erloschen war; allein schon 1493 gelang es dem Bischof, diese Verfassung in seinem Interesse zu beseitigen.

Unter Kaiser Karl V. befestigte sich mehr und mehr die durch seine Vorgänger angebahnte Stellung der großen Städte zur Staatsgewalt. Um 1539 bestand in Gent noch die frühere Verfassung; 2 Collegien, jedes zu 13 Mitgliedern, führten die Justiz, Polizei und Administration, und neben ihnen existirten die 3 Einwohnerclassen der Patrizier oder Poorters, des Tuchgewerkes und der übrigen Innungen unter je einem Deken. Als eine neue, besonders während des Befreiungskrieges in ganz Niederland wichtige, gleichsam vermittelnd über den verschiedenen Classen stehende Behörde hatte Gent schon damals einen Pensionarius, welchen man am füglichsten mit dem Syndicus der teutschen Städte vergleichen kann. In dem genannten Jahre versuchten zwar zu Gent die niederen Classen in einem Aufruhr die frühere Gewalt wieder zu gewinnen; allein 1540 ward der Aufstand überwältigt, und der Stadt durch Karl eine Zwingburg gesetzt. — Indessen war die absolutistisch-monarchische Concentration aller im Staate befindlichen Gewalten noch immer weit von ihrem Ziele. Der Kaiser mußte z. B. wegen der Kriegssteuern im Einzelnen mit den Ständen verhandeln, und bei diesen waren nicht blos die größeren Städte, sondern auch — außer dem Adel und der Geistlichkeit — die Landschaften vertreten, in welchen die kleineren Städte und die Dörfer zwar noch vielfach unter Adel und Geistlichkeit standen, aber auch schon eine große Anzahl freier Bauerngemeinden, besonders im Friesischen, existirte, welche ebenfalls Vertreter in die Generalstaaten sandten. Auch durften die größeren Städte den ihnen untergeordneten Landgemeinden nicht willkürlich Steuern auflegen, sondern mußten dazu die Einwilligung ihrer Vertreter einholen. Doch war von jetzt ab ein Moment, wodurch die freien Gemeinden früher eine so große Widerstandskraft gegen äußere Gewalt besessen hatten, nämlich der persönliche Kriegsdienst, für immer gebrochen. Philipp II. führte die einheitliche Landesverwaltung, somit die Vernichtung des Lehenswesens und des städtischen Republikanismus, noch weiter als sein Vorgänger durch, obgleich er in dem formellen Mechanismus der Communalverfassung wenig sichtbare Modificationen eintreten ließ. Noch immer bestanden z. B. die früheren Stadträthe, deren Häupter von jetzt ab meist Bürgermeister, selten (z. B. in Antwerpen) Schouten (Schultheißen) oder Baljuw's genannt wurden. Für die Justiz war fast überall ein eigenes Collegium bestellt, und neben der Administrativbehörde bestand vielfach eine Art von Bürgerrepräsentation, z. B. in Amsterdam die Vroelschaft der Sechsunddreißig.

Die Ausbreitung der Reformation, zu welcher sich besonders der Adel und die niederen Volksclassen in den Städten hinneigten, fand Anfangs an den meisten Stadtmagistraten einen, wenn auch nur passiven Widerstand, dem die damit verbundenen Aufregungen unbequem waren; die Besiegung desselben mußte dahin führen, daß die gemeine Bürgerschaft zu einem größeren Antheile an der Gewalt gelangte, während der Adel durch die vielen Kämpfe verarmte und decimirt wurde, weshalb viele der ihm vorher unterthänigen Ortschaften sich zu freien Gemeinden emancipirten, und in dieser Gestalt wie die kleineren Städte, wo die Bischöfe zum Theil ihre frühere Gewalt verloren hatten, zu einer Vertretung in den Generalstaaten gelangten. Es konnte nicht fehlen, daß in der Zeit des Kampfes besonders die größeren befestigten Städte sich fast ganz unabhängig hinstellten; namentlich war es das Anfangs meist protestantisch gesinnte Gent, wo eine republikanische Verfassung Jahre lang unangetastet bestand. Unter den Statthaltern begünstigte besonders Moritz von Oranien das demokratische Element; dennoch blieben im Ganzen die aristokratischen Stadträthe bestehen, welche noch um 1600 sich meistens selbst ergänzten, in den Familien der reicheren Bürger sich fortpflanzten, und die Deputirten in die Generalstaaten entsandten. Den Streit zwischen ihnen und der niederen

Bürgerschaft konnte Moritz in einigen Fällen nur dadurch schlichten, daß er nicht die eine Partei zur Wahlherrschaft zuließ, sondern selbst den Rath einsetzte, wie dies z. B. 1618 in Utrecht geschah, wo die von ihm ernannten Rathsherren lebenslänglich sein sollten. Zu demselben Mittel griff am Ende des 17. Jahrh. nicht selten der Statthalter Wilhelm, welcher außerdem mehre Städte, die sich, die Behörden an der Spitze, mit Waffengewalt gegen ihn auflehnten, mit einer Besatzung belegte, und ihnen auch andere Privilegien entzog. Als 1702 die Staaten (Stände) von Geldern den Statthalter des Rechtes, die Stadträthe zu ernennen, verlustig und die Städte für die Inhaberinnen dieses Rechtes erklärten, und 1703 in Nymegen, Arnhem und anderwärts die Gemeinsmänner (Vertreter der Bürgerschaft) mit Hilfe der Gildemeister und des niederen Volkes den Bürgermeister und die Schöffen der aristokratischen Partei ab- und dafür demokratische einsetzten, traten die Generalstaaten dagegen auf und stellten die frühere Einrichtung mit Waffengewalt wieder her. Zu Amersfoort, wo in der ersten Zeit der Republik (d. h. der reformatorischen Kämpfe) die Bestimmung vereinbart worden war, daß der Magistrat aus den vornehmsten Bürgern ausgeloost werden sollte, wurde ebenfalls durch die Gemeinsmänner und das Volk im Anfange des 18. Jahrh. der alte patrizische Magistrat mit einem demokratischen, nicht lebenslänglichen vertauscht; bald führten indessen auch hier die Generalstaaten den früheren Modus zurück, doch mit dem Unterschiede, daß von jetzt ab ein städtisches Amt nicht mehr wie früher Gelegenheit zur persönlichen Bereicherung bot. Bemerkenswerth ist, daß in der Mitte des 18. Jahrh. die Bürgerschaft gegen den Willen des Magistrats dessen Ämter zum Verkaufe ausbot, wogegen Statthalter Wilhelm, welcher dem demokratischen Gemeindewesen gegen das aristokratische, das in dem Rathe seine Hauptstütze fand, zu einem bedeutenden Übergewichte verhalf, nichts einzuwenden hatte. Dessenungeachtet übte in jener Zeit die Staatsgewalt vielfach die Befugniß, die erledigten Magistratsämter zu besetzen, wozu ihnen von den im Amte befindlichen die Candidaten vorgeschlagen wurden, während andererseits viele Gemeinden von ihr sehr unabhängig waren, eine Heteronomie, welche bei der Constituirung der monarchischen Gewalt in die Gleichheit aufgelöst ward. — In dem bei Spanien erhaltenen und dann an Österreich abgetretenen Theile der Niederlande, dem heutigen Belgien, ließ man die alten Communaleinrichtungen im Ganzen fortbestehen, wobei der Gegensatz zwischen Patriziern und (niederen) Zünften bis in das 18. Jahrh. abwechselnd mehr aristokratisch oder mehr demokratisch gefärbte Behörden zu Tage förderte. So trotzten 1613 in Lüttich die Zünfte dem Bischof eine demokratische Wahlform ab, welche nebst den Zünften selbst 1649 durch ihn wieder beseitigt wurde. 1676 reconstituirten sich die Zünfte, wurden aber mit der demokratischen Wahlart des Magistrates 1684 durch den Bischof von Neuem aufgehoben, welcher am Ende des 17. Jahrh. die Hälfte aller Gemeinderäthe in seinem Gebiete selbst ernannte.

4) England, Schottland und Irland.

Wenn während der vorliegenden Periode in Teutschland, Niederland und andern Ländern die Totalität des Volks sich ziemlich durchgängig und ausschließlich aus der Reichseinheit in die lose verbundenen großen Lehen und später in die Landesherrschaften, diese in die sehr unabhängigen Gemeinden, resp. die ihnen coordinirten Dominien auflösen, vollzieht sich zwar in England eine ähnliche Gliederung; aber die Gemeinden haben hier nicht diese selbständige Stellung noch den hervorstechenden einheitlichen Charakter; was anderwärts die Gemeinde thut, das thun hier die Grafschaft und andere Gewalten; die großen Städte sind nicht in demselben Maße Staaten im Staate. Man kann sagen, daß England seit den frühesten Zeiten aus vielen einzelnen Coporationen zusammengesetzt und die Localgemeinde nur eine Art derselben ist, aber nicht so gleichmäßig äußerlich abgegrenzt, wie in andern Ländern. Was anderwärts die Municipalfreiheit, das ist hier die Corporationsfreiheit.

Nachdem die römische Stadtverfassung mit ihren Municipien, Colonien und Latinitätsrechten durch die Picten und Scoten vollends zerstört war, brachte erst die Einwanderung der Angelsachsen, unter denen die Eintheilung in einzelne Hundrede (militairische Compagnien) bestand, worin, mit dem Dienstadel an der Spitze, die Freien mit Ausschluß der Höeigen Volksversammlungen hielten, wieder eine durchgreifende und geordnete Localverfassung hervor, und wurden die Unterworfenen den Siegern zum Theil in derselben Weise tributär, wie wir dies z. B. in Italien und Spanien gesehen haben. Namentlich war es Alfred der Große, welcher den gemeinsamen Ansiedelungen der Freien durch ein strenges Justizwesen, das in England bis auf die neuere Zeit ein Hauptpfeiler der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt gewesen ist, gegen die Gewaltthätigkeiten des Adels Schutz gewährte, und zu diesem Zwecke Privilegien, resp. Exemptionen von der königlichen oder Lehensgewalt gewährte. So entstanden schon im 5. und 6. Jahrh. von Neuem Städte und Dörfer, welche indessen hier fast gar nichts von der römischen Municipalverfassung sich aneigneten. Die Haupteinheiten in der localen Eintheilung waren indessen Anfangs die Gaue. — In Irland, wo die alten keltischen Einwohner stammweise unter ihren erblichen Häuptlingen lebten, bauten im 8. Jahrh. die einwandernden Skandinavier die ersten Städte (cities), deren Zahl sich indessen erst seit dem 12. Jahrh. unter dem Einflusse der christlichen Hierarchie vermehrte, jedoch so, daß bis in die neueste Zeit das Landleben für die eigentlichen Iren das prädominirende geblieben ist.

Auch in England mußte Anfangs zum Zwecke der Einheit in der Macht der skandinavischen Eroberer ein strenges militairisches Lehenswesen Platz greifen, sodaß die monarchisch gegliederte Gewalt sich bald in einzelnen Häuptlingen concentrirte. Um die Schlösser dieses Grund- und Lehensadels, sowie überhaupt auf seinem Grund und Boden, waren die Hörigen angesiedelt, welche trotz der fort-

bestehenden Gewalt des Grundherrn bald zu Genossenschaften (Gilden) zusammentraten, Anfangs, wie es scheint, hauptsächlich zum Zwecke gemeinschaftlicher heidnischer Opfer. Sie nahmen in ihre Mitte nur Standesgenossen auf, verbanden sich unter einander auch solidarisch zur Schlichtung ihrer eigenen inneren Streitsachen, zur Eideshilfe gegen Andere, zur Aufbringung der Gerichtsbußen, zu gemeinschaftlicher Hilfeleistung in materiellen Lebenszwecken u. s. w. Während aus den größeren solcher Vereine, welche man besonders seit 940 näher kennt, an günstigen Localitäten eigentliche Zünfte und Städte mit ihrer Bannmeile entstanden, fügte man hier zu den bestehenden Einrichtungen bald auch den gegenseitigen bewaffneten Schutz, wie Wall und Graben, hinter welchen frühzeitig Guildhallen (die z. B. zur Zeit des domesdaybooks um 1080 häufig erwähnten Rathhäuser) erstanden. An der Spitze solcher Gilden finden wir sehr bald Altermänner (alderman oder elderman, woraus earl, war ursprünglich der Name des königlichen Richters), welche diejenigen Angelegenheiten verwalteten, die der königliche oder adelige oder geistliche Burgvoigt nicht in sein Ressort zog, z. B. die Marktpolizei, aus welcher sich in England vorzugsweise die Rathsverfassung entwickelte. Dabei blieben jedoch in den ersten Jahrhunderten die so constituirten Ortschaften oder Genossenschaften den Grundherren meist zinspflichtig. In den von Dänen bewohnten oder beherrschten Orten lag die Verwaltung in den Händen von 12 Laghamannen (Schöffen). Trotz der Abhängigkeit von dem Grundherrn und dem Könige, wenn ein solcher factisch regierte, wußte die Gemeinde der Gilden oder ursprünglichen Corporationen doch manches Recht sich zu erwerben, und sich sehr ausschließend gegen andere Einwohner zu erhalten, deren Aufnahme in die regierende Zunft durch viele Bedingungen erschwert war. Die Stadt theilte sich, wie dies fast überall im Mittelalter der Fall war, in mehre Viertel, hier besonders wegen der königlichen Justiz, welche in England früher als in den meisten andern Ländern über die Patrimonialgerichtsbarkeit die Oberhand gewann, und wegen der dem Könige (auf dessen Privat- oder Krongütern) oder dem Lehensherrn persönlich zu leistenden Kriegsfolge. Die Gemeinde, welche sich frühzeitig in Vollberechtigte und Halbberechtigte, in Groß- und Kleinbürger schied, versammelte sich in der Regel jährlich drei Male, wie man dies wenigstens von London aus der damaligen Zeit weiß, um die nöthigen Wahlen vorzunehmen, und die wichtigsten anderweitigen Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Bei den städtischen Gerichten, welche durch die obersten Gewalthaber für gewisse privatrechtliche und gewerbliche Angelegenheiten concessionirt wurden, und deren Beisitzer, sowie die Unterbeamten durch die Gemeinde gewählt waren, hatte besonders der Gerichtsbote, dessen Functionen hauptsächlich in den Verhaftungen und Pfändungen lagen, gleich seinem spanischen Collegen eine für unsere Zeit kaum begreifliche Gewalt. — Um 1000 war London bereits eine so bedeutende Stadt, daß sie z. B. 24,000 Helme für ihre bewaffneten Bürger besaß.

Wilhelm der Eroberer (seit 1066) führte das strenge normannische Feudalsystem mit den großen Lehen (der Barone), den Unterlehen, den Burgen und Burgmannen ein oder vielmehr weiter durch. Alle Freien waren dabei zu Zehenschaften (oder Kirchspielen oder kleinern Lehensherrschaften), diese zu Hundertschaften, diese zu Gauen (Grafschaften) vereinigt. Dieses System besteht formell-theoretisch noch jetzt, sodaß der König und der Adel streng genommen bis auf den heutigen Tag die Besitzer selbst desjenigen Grundes und Bodens sind, worauf die großen Städte stehen. Doch ließ Wilhelm die Privilegien der angelsächsischen und dänischen Herren, sofern sie die innere Verfassung der Städte betrafen, meist unangetastet, da diese Verfassung mit der Zweitheilung der Regierenden und Regierten seinem Feudalsystem analog war, obgleich seine in viele feste Städte gelegten Kriegsscharen sich nicht selten Gewaltthätigkeiten gegen das neben ihnen existirende bürgerliche Wesen erlaubten. Dagegen machte unter ihm und seinen nächsten Nachfolgern das Gemeindewesen auf dem platten Lande, welches um 1066 viel mehr eigentliche Dörfer aufwies als gegenwärtig, entschiedene Rückschritte, indem das hier mit geringeren Hindernissen durchgeführte Lehenswesen fast allen Grund und Boden an seine Barone vertheilte, deren Hörige, welche ihre Erbpächter mit Naturalzins wurden, wegen der geringen um einen Burghof angesiedelten Zahl und wegen der mangelnden materiellen Mittel unter sich keine berechtigte und irgendwie bedeutende Corporation zu repräsentiren vermochten, wobei übrigens die Lage der Hörigen und Leibeigenen keine sehr drückende war.

Dieser Zustand mit seinen Burgen, welche auch die Bischöfe sich bauten, seinen Fehden und Räubereien, wogegen nur größere Vereinigungen sich einigermaßen zu schützen vermochten, dauerte bis zur Thronbesteigung des Hauses Plantagenet (1154), und ließ nur wenige eigentliche Städte mit Handel und Gewerbe aufkommen. Eine bessere Zeit für die Gemeinden trat gleich unter dem ersten Könige aus dem Geschlechte der Plantagenet ein, unter Heinrich II. von 1154 bis 1189, welcher den Städten viele Privilegien ertheilte, ihren Wohlstand und ihr Selbstgefühl dadurch hob, und das Feudalwesen beschränkte. Die magna charta vom 15. Juni 1215 bestätigte allen „Städten, Marktflecken, Ortschaften und Häfen" neben dem streng aufrecht erhaltenen Lehenswesen ihre bis dahin besessenen Privilegien. Das strenge Feudalsystem der Landaristokratie, resp. der Clans, herrschte auch in Schottland, bis in das 14. Jahrh., und die seit 1326 auf den Ruf des Königs Bruce im Parlament vertretenen Städte (boroughs), noch 1472 erst acht an Zahl, waren ganz bedeutungslos. Unter ihnen hatten die königlichen Städte noch die meisten Freiheiten. — In England zog 1283 König Eduard I. zum ersten Male auch Abgeordnete der Städte (boroughs, corporations), deren es im Anfange seiner Regierung kaum 30 gab, in das Parlament, um durch sie, die Anfänge der späteren commoners, seine Gewalt gegen den Lehensadel zu stärken, und ertheilte zu demselben Zwecke mehren Ortschaften die sie zu Städten und Flecken (beide zusammen hießen damals mit Einschluß der Seehäfen oft towns) erhebenden Corporationsacten. Doch sahen diese — es waren am Ende seiner Regierung 120 Städte und Flecken — das dadurch erworbene Recht

der Vertretung im Parlament damals wegen der damit verbundenen Kosten noch als eine Last an, weshalb sich viele in dem Parlament lieber gar nicht vertreten ließen. Wenn eine Wahl für das Parlament zu Stande kam, so waren die mayors oder bailifs, als die Ortsvorsteher, und die Großhändler die gesetzlichen Wähler; jedoch ließ man aus Connivenz oft auch andere Ortseinwohner als Wähler zu.. Während später das Wahlrecht für das Parlament gesetzlich weiter ausgedehnt wurde, geschah dies nicht in gleichem Verhältniß in Bezug auf das Wahlrecht für die mayors, bailifs u. s. w. — Seit 1485, wo das Haus Tudor auf den Thron kam, und auf dem platten Lande nur noch die geistlichen Herren Leibeigene hatten, wandte sich die königliche Macht nicht nur gegen die Parlamente überhaupt, sondern auch gegen den Adel und die Städte im Besondern, gegen die letztern, weil sie in der vorausgehenden Zeit sich durch die Privilegien der Fürsten, sowie die Gewerbthätigkeit und die strenge (aristokratisch-oligarchische) Ordnung ihrer Verwaltung die Stellung ziemlich unabhängiger Existenzen im Staate gewonnen hatten. — Ein Gesetz von 1495 ordnete innerhalb der irischen Corporationen das Verhältniß der freemen zu den aldermen.

Unter Heinrich VIII. (seit 1509) wurde das System der königlichen Absolutie gegen das Parlament und die Corporationen, also vorzugsweise gegen die Städte, in welchen schon seit längerer Zeit keine königliche Verordnung Gesetzeskraft erhielt, wenn nicht die Corporation ihre Zustimmung gab, mit Erfolg fortgesetzt, während der Adel für die in dem Parlament geschmälerte Macht sich dadurch entschädigte, daß er immer mehr Grund und Boden an sich zog. Übte er auch gegen seine Hintersassen oder Colonen nicht mehr den Druck früherer Zeiten, so verschwand doch mehr und mehr der freie grundbesitzende Bauernstand (freeholder) und somit das Material für wirkliche Localgemeinden unabhängiger, gleichberechtigter Leute. — Zur Zeit der Königin Elisabeth, welche 60 Ortschaften (d. h. den freemen derselben, die damals von den bloßen Einwohnern sehr verschieden waren) Corporationsrechte (Stadtrechte, charters) verlieh, und den elenden Zustand der irischen Gemeinden zu heben suchte, obgleich sie 600,000 acres zu Gunsten des Staates und der Hochkirche confiscirte, finden sich die in den Gemeinden berechtigten Mitglieder meist in freeholders, citiziens und burgesses eingetheilt, welche in Analogie mit den counties, cities und boroughs stehen. Der Unterschied der beiden letztern ist kein wesentlicher, da sie gleichberechtigt durch die verliehenen Privilegien und in ihrer Verfassung fast ganz gleich organisirt sind, nur daß die cities (welches der alte Name der Provinzialhauptstädte ist) eine größere Mannichfaltigkeit der Communalbehörden wie der Einrichtungen überhaupt besitzen. Dem entsprechend unterscheiden sich auch die citiziens nicht wesentlich von den burgesses, welche nur in den älteren Zeiten, und zwar lange vor den corporate acts, die freien Hausbesitzer einer (später corporirten) Stadt bezeichnen. Dagegen sind unter den freeholders (freehold war früher ein freies Lehensgut, resp. Freigut) jener Zeit nicht blos die nichtadeligen freien Ackerbesitzer, sondern auch die Colonen zu verstehen, welche selbstverständlich von den Grundherren abhängig waren, und in ihnen ihre erblichen Gemeindehäupter hatten. Das, was man eine englische Landgemeinde nennen kann, tritt weder damals noch jetzt unter dem Namen einer corporation oder eines corporate body auf, was vielmehr die charakteristische Bezeichnung der städtischen Gemeinde, d. h. der Genossenschaft der Berechtigten in ihr ist. Dagegen findet das Wort community auf Stadt und Land zuweilen Anwendung. Man darf es eine Eigenthümlichkeit in der Entwickelung des englischen Gemeindewesens nennen, daß in England bis auf Elisabeth und weiter herunter weit weniger als in andern Ländern von blutigen Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Einwohnern der Städte, zwischen den niederen und höheren, etwa zur Erlangung der Gleichberechtigung jener mit diesen bei der Besetzung der Communalämter, berichtet wird, obgleich hier fast ohne Ausnahme eine Minderheit der Einwohner zu dem Regiment berechtigt gewesen ist.

Mit dem Hause Stuart, seit 1603, beginnt eine Reihe von Gewaltthätigkeiten der Könige gegen alle Corporationen, in welchen sich besonders der Protestantismus festgesetzt hatte, und hierher gehören vorzugsweise die städtischen Gemeinden, welche vermöge ihres Freibriefes namentlich eine einflußreiche Jurisdiction durch ihre Magistrate übten, wie dies von einem chartered town nicht getrennt zu denken war. Doch hatten z. B. Jacob's I. Gewaltschritte gegen die Lehensmacht des protestantischen Adels in Irland andererseits den Zweck, in diesem Lande den Feinden der Krone freie katholische Landsassen, resp. Gemeinden, gegenüber zu stellen, indem er alle Einwohner der Insel für freie Leute erklärte, obgleich der Erfolg nur gering war, da die Leute dadurch weder zu einem genügenden Eigenthum, noch zu der für das Corporationswesen erforderlichen Gesinnung kamen. Karl I., welcher einzelnen Ortschaften, z. B. Manchester, municipale Privilegien ertheilte, ging auf dem Wege seines Vorgängers weiter, führte aber dadurch seine Entthronung und die Republik herbei, unter welcher die Ausdehnung der Gemeindefreiheiten sowie der Theilnahme der unteren Classen an der Verwaltung ein günstiges Terrain fand, obgleich die fast überall in der Hand der Protestanten befindlichen Hauptbehörden gegen die Katholiken nicht minder ausschließend verfuhren wie die Stuarts gegen die Protestanten. So confiscirte das Parlament 1641 in Irland $2\frac{1}{2}$ Mill. acres zu seinen Gunsten, und ließ die Localverwaltung durch seine Commissare führen; kein Katholik durfte Grundeigenthum erwerben. Karl II. setzte im Sinne seiner Partei, namentlich eines Theils des Adels und der niederen katholischen Bevölkerung in den Städten, eine allgemeine Corporationsacte durch, verletzte aber dadurch die mächtige Partei der Presbyterianer, deren Hauptstärke damals in den kleinen Oligarchien der Corporativstädte lag. Da überhaupt der städtische Bürgerstand, welcher das Communalregiment führte, ihm die heftigste Opposition machte, besonders in London, so entzog er mehren Städten, namentlich seiner Hauptstadt, den Freibrief, gab alle Gemeindeämter, besonders die des mayor, des sheriff und des recorder, den

Tories, und setzte neue Magistrate ein. Überhaupt sollte kein Mayor oder Sheriff ohne seine Zustimmung existiren (vorher bedurfte es der königlichen Zustimmung nie), und falls eine Wahl seine Billigung nicht fand, behielt er sich selbst die Wahl vor; der Hof der Aldermen sollte aus seiner Mitte nur unter Approbation des Königs Jemand ausschließen dürfen, dafür aber ein veto bei der Wahl der common councilmen haben u. s. w. Der Form wegen ließ der König die common councils (Bürgerversammlungen) fragen, und diese gaben aus Furcht, noch mehr Freiheiten zu verlieren, ihre Zustimmung. Trotz dem büßte die londoner (City-) Corporation Nichts von ihrem Wohlstande und Glanze ein; dem Mayor folgte bei seinem Umzuge ein prächtiges Reitergeschwader; die in 12 Regimenter zu Fuß und zwei Regimenter zu Roß eingetheilte städtische Miliz bestand nach wie vor, geführt von den Gemeinderäthen als Hauptleuten und den Aldermen als Obersten, während eine Commission angesehener Bürger den Kriegsrath repräsentirte. Übrigens existirte damals eine Bürgergarde nicht blos in den Städten, deren wenigste noch befestigt waren, sondern selbst auf dem platten Lande. — In der oben angedeuteten Weise unterwarf sich Karl II. auch andere Corporationen, namentlich durch das Recht der königlichen Bestätigung für die gewählten Gemeindebeamten und durch ein oligarchisch eingerichtetes Stadtregiment, wie dies Alles in den neuen Privilegien (Statuten), welche er an die Stelle der alten setzte, vorgesehen war. Dennoch blieben viele Stadtcorporationen bestehen, in welchen die Wahl des Mayors und der Aldermen von dem Einflusse der königlichen Gewalt unabhängig war. Auch lebte auf dem Lande damals noch eine nicht unbedeutende Zahl von Freisassen (yeomenry), welche mit den Gutsherrschaften zu Kirchspielen vereinigt waren, und an ihrer Spitze headboroughs (eine Art von Dorfschulzen) hatten, die ihre Angelegenheiten im Verein mit den übrigen Gemeindegliedern ziemlich unabhängig von den Einflüssen der Krone und des Adels verwalteten.

Noch gewaltthätiger als Karl II. trat Jacob II. auf, welcher mehr als 100 Burgflecken ihrer Freibriefe beraubte, auf die willkürlichste Weise Mayors, Aldermen, Stadtschreiber und Innungsvorsteher ein- und absetzte, und in diesen Ämtern keine whigistische und dissentische Persönlichkeit duldete, wogegen er Alles aufbot, um sie an Katholiken zu übertragen. Die Aldermen, welche in allen cities und boroughs bestanden, in mancher Stadt an 50, und die Eigenschaft der Bürgervertreter mit der des obersten Verwaltungsdepartements vereinigten, hatten für den König besonders in sofern Bedeutung, als sie die Parlamentsdeputirten wählten. Namentlich änderte Jacob in seinem Sinne 1681 die Gemeindezustände Londons, welches damals der Hauptsitz der ihm widerstrebenden demokratisch-whigistischen Partei war, wobei jedoch unter Demokratie nicht die Herrschaft der Arbeiter, sondern der wohlhabenden Bürger zu verstehen ist. Während er Anfangs den irischen Corporationen befahl, auch Katholiken zu den Municipalämtern zuzulassen, und als dies wenig fruchtete, diese fast alle mit seinen Anhängern durch einfache Ordonnanz besetzte, inhibirte er 1686 auf ähnliche Weise in Schottland alle Wahlen zu den Stadtrathsämtern, und brachte in diese nach und nach römisch-katholisch Gesinnte. Als er in den letzten Jahren mehre aufgehobene Municipalcorporationen wieder herstellte, war es für ihn zu spät, um den Haß zu versöhnen, der ihn vom Throne stieß. — Die Thronbesteigung Wilhelm's von Oranien (1688) beseitigte die Ordonnanzen der Stuarts, ohne jedoch in der aristokratischen Verfassung der Städte etwas Wesentliches zu ändern. Auch unter dem Hause Hanover (seit 1714) ward dieser Zustand conservirt; und wenn von jetzt an sich die Städte zu großen Reichthümern und ihre Einwohner von der vorher meist sehr geringen (fast mit einziger Ausnahme Londons) Zahl sich zu einer ungeahneten Höhe erhoben, so lag der Grund hierfür zumeist in dem von Holland nach England übergehenden Seehandel, nicht in etwanigen Modificationen der Communalverfassung, oder der Vertretung im Parlament; doch machten sich besonders seit der Mitte des 18. Jahrh. die kleineren boroughs von dem Einflusse des Landadels und der Peers immer mehr frei, und in Irland geschah 1782 durch die Bestimmung, daß die Katholiken wieder Grundeigenthum erwerben durften, ein Schritt zur Gründung nationaler Gemeinden für freie Bürger. In Schottland, wo bis dahin der Landadel Alles beherrschte, und namentlich die ländlichen freeholders unter seiner Botmäßigkeit hielt, kamen erst seit 1707, also seit der dauernden Vereinigung mit England, die Städte zu Flor und Bedeutung.

Die englischen Colonien in Nordamerika vermochten wegen des nicht mit hinüber genommenen Hochkirchthums und Feudalwesens der Grundaristokratie ihr Gemeindewesen noch freier als selbst die Städte im Mutterlande auszubilden, wozu auch die Entfernung der königlichen Gewalt das Ihrige beitrug, obgleich Anfangs wegen des in die politische Verwaltung verflochtenen religiösen Fanatismus viel Ausschließlichkeit und wegen der noch über den Einzelnen stehenden mittelalterlichen königlichen Gewalt mancherlei Privilegienwesen herrschte, wozu sich bald die Rechtlosigkeit der Sklaven gesellte. Indessen gewährten auch die geringsten königlichen Freibriefe den Ansiedelungen die ausgedehntesten Freiheiten, z. B. nicht selten das Recht, sich keine militairische Besatzung einlegen zu lassen, und namentlich bei Gesetzen die Initiative der Gemeindeauctoritäten, gegen deren Beschlüsse der königliche Statthalter, wenigstens in den größeren Städten, das Veto einlegen konnte. Da auch das Gilde- oder Zunftwesen in dem neuen Erdtheile nicht recht haften wollte, so hatten die Städte, als deren erste Jamestown in Virginien (1607) erscheint, schon frühzeitig eine allgemeinere Bürgerrepräsentation, als dies in England der Fall war, und entwickelte sich hieraus namentlich in den Befreiungskriegen diejenige republikanische Verfassung, von der die gegenwärtigen, unten weiter zu schildernden, Zustände nur die Ausführung im Detail sind. Während auch die Städte nicht die spröden Individuen des germanischen Mittelalters sind, kamen in noch geringerem Grade die Landgemeinden zu einem abgeschlossenen Wesen, da sie meist nur im Entstehen und in steter Vergrößerung der Ansiedelungen und der Bewohner begriffen waren, und

ein ländlicher Bezirk, welcher kurz vorher noch als Eine Gemeinde gelten konnte, in zwei Gemeinden zerfiel, wozu es gar keiner großen Formalitäten bedurfte. Noch weniger als jetzt konnten damals sogenannte locale Dorfgemeinden die untersten Glieder der Landeseintheilung neben den Städten bilden; diese Glieder bestanden vielmehr aus den Ansiedelungen der einzelnen Familien, deren zusammenfassende höhere Einheit der Bezirk (der Canton) war.

5) Die skandinavischen Völker.

a) Soweit von Dänemark die geschichtliche Kunde zurückreicht, war hier das Element der freien Bauern das vorherrschende, und stand unter keiner Souverainetät auch das Königthum. Frühzeitig finden wir diese Bauern in kleinen und großen Dörfern zusammenwohnend, deren mehre eine Harde ausmachen, diese Grundeintheilung des Landes, welche zu irgend einer Zeit aus der Abgrenzung der Einwohnerschaft nach je 100 Familien (Hundreden) entstanden zu sein scheint. Einzeln liegende Höfe gab es wenige. Die ganze Feldmark eines Dorfes, welches seine durch die selbständigen Bewohner frei gewählten Vorsteher hatte, war in mehre Kampe (Schläge) dergestalt eingetheilt, daß der einzelne Besitzer sich nach der Feldwirthschaft des Ganzen richten mußte. Die bei Kriegen oder anderen Ereignissen entstandenen Ungleichheiten der Antheile oder Verrückungen der Grenzen wurden sorgfältig wieder hergestellt. Wo sich Nebendörfer abzweigten, standen sie Anfangs unter der Gewalt der Edelbauern des Mutterdorfes, ein Unterschied, welcher, abgesehen von den bis in die älteste Zeit hinaufreichenden Sklaven (Kriegsgefangenen u. s. w.), sich später zu einer anders gearteten Kluft zwischen Herrschenden und Unterthänigen umformte. Die Oberbeamten der Harden (die Voigte) setzten schon im 9. Jahrh. und vielleicht noch früher die Könige ein, während das Hardesgericht aus freien Bauern bestand, welche z. B. noch unter Knud im Anfange des 11. Jahrh. den Grundquell der politischen Gewalt repräsentirten, und dieselbe erst etwa seit 1050 mit der emporkommenden (königlichen Dienst-) Aristokratie und der Hierarchie zu theilen begannen. Diese Corporationen, sowie die wol schon im 10. Jahrh. auftauchenden Städte eximirten sich allmälig aus dem Hardesgericht, indem der Handel mit den an gewissen Küstenpunkten landenden Fremden andere als die Landesgesetze nothwendig machten, und an solchen Localitäten Gilden erwuchsen, welche, analog den oben geschilderten englischen Zuständen, zu gegenseitiger Hilfe und Justiz zusammentraten. Nachdem schon seit dem Anfange des 9. Jahrh. Itzehoë als eine Art von Stadt existirt hatte, stand lange Zeit als die bedeutendste Stadt Schleswig da, welches, auf königlichem Grund und Boden erbaut, als obersten Beamten einen königlichen Voigt hatte, der indessen der Gerichtsverfassung der Gilden einen sehr freien Spielraum ließ, und schon um 1200, bis wohin mindestens das Stadtrecht des Ortes zurückreicht, gab es hier neben dem Voigt des Königs einen gewählten Rath, welcher aus vier besoldeten Ältesten bestand, aber nur die Verwaltung, nicht die Justiz, übte, für welche ein besonderes Collegium bestellt war. Nachdem Schleswig 1250 mit anderen Städten in die Reichsstandschaft eingerückt war, erwarb es auch das Recht, den Voigt selbst (zunächst durch den Rath und die Bürgermeister) zu wählen, welcher von nun an Stadtvoigt (Byvogd) hieß; ferner das Recht der Zollfreiheit in ganz Dänemark und andere Privilegien. Während hier und in anderen Städten die Gilden, unter welchen jedoch nicht die späteren teutschen Handwerkerzünfte zu verstehen sind, da sie diese nur als eine untergeordnete Abtheilung in sich begriffen, trotz der Vorrechte des Rathes (der sich ohne die Zustimmung der Ältermänner der Gilden nicht ergänzen durfte) und des Voigtes eine außerordentliche Auctorität besaßen, sodaß selbst Könige sich in sie einschreiben ließen, bildete sich in anderen Städten das einer mehr oligarchischen Verfassung günstige lübische Stadtrecht aus, welches namentlich auf Fünen zur Geltung gelangte. Doch finden wir vorher z. B. auch zu Roeskilde im 12. Jahrh. die Gildeverfassung, und 1158 ward hier die Gilde der Sachsen (Teutschen) durch die der Einheimischen blutig ausgerottet. Im 12. Jahrh. tritt Kopenhagen bereits als eine nicht unbeträchtliche Stadt mit einigen Anfängen zu Gilden auf; aber der Bischof verbot in dem zweiten Stadtrechte von 1294 Alles, was etwa als Gilde (convivium) sich geriren wollte. Ebenso waren hier damals Voigt und Rath vom Bischofe abhängig. Aus dem Jahre 1370 finden wir in Kopenhagen ein Gesetz, nach welchem in den Rath nur Kaufleute und andere (angesehene) Bürger, aber keine Mitglieder aus den Ämtern (Handwerkerzünften) aufgenommen werden durften, wie dies ebenfalls in Lübeck der Fall war. — Zwar hatten am Ende des 14. Jahrh., besonders auf Fünen, die Städte vor dem platten Lande das alleinige Recht des Handwerks, die Gleichheit aller Bürger (neben welchen es keine Leibeigenen gab) vor dem Gesetze und freies Eigenthum; aber der König, nicht die Bürgerschaft, wählte den Voigt, und der Rath ergänzte sich selbst. Da die Städte besonders seit dem 14. Jahrh., wo sie aus dem Vertragsverhältnisse in das ordentliche obrigkeitliche Verhältniß zu ihm übergingen, sich stets an den König fest anschlossen, um vereint mit ihm dem Adel und der Hansa zu widerstehen, so finden wir sie nicht, wie die damaligen Städte in Teutschland, Holland u. s. w., im Kampfe mit der königlichen Gewalt, oder in einer von ihm unabhängigen Stellung, und sein Voigt übte unangefochten die ihm zustehende Gewalt; fast nie ist er durch eine Stadt aus dieser vertrieben worden; fast nie hat eine Stadt dem Landesherrn die Thore zugeschlossen. Die allgemeine Communalverfassung, welche König Erich 1422 den Städten auf Seeland gab, ist der Ausdruck des so eben Gesagten.

Je mehr sich aber die Städte, die Könige, der Adel und die Hierarchie hoben, desto tiefer sanken die Landgemeinden der freien Bauern. Adel, Bischöfe und Städte eximirten sich allmälig aus der Gewalt des Hardestinges, und der königliche Hardesvoigt, welchen der König aus den reicheren berittenen Edelbauern nahm, zog mehr und mehr Gewalt an sich. Schon um 1250 gelang es vielen Edelbauern, durch königliche Ämter, Exemptionen von dem Hardesgericht, persönliche Gewaltthätigkeiten, sich

über die vormaligen Standesgenossen emporzuschwingen, bäuerliches Land in größeren Massen an sich zu kaufen und die vormaligen Besitzer sich zinspflichtig (und an die Scholle gebunden) zu machen, sodaß die Communalgewalt der Dörfer mehr und mehr in ihre Hand überging. Indessen kommen auf den königlichen Gütern schon vorher viele Zinsbauern vor. Der Proceß der Unterjochung der freien Bauern durch den Adel griff, namentlich unter Beihilfe der Könige, welche ihn durch Erleichterung im Ackertausche und andere Maßregeln förderten, im 14. Jahrh. immer weiter um sich, sodaß am Ende desselben die meisten ehemaligen freien Landgemeinden zu einzelnen Aggregaten dienstpflichtiger Leute, welche sich von Leibeigenen kaum mehr unterschieden, umgewandelt waren, obgleich der Adel noch nicht die Gerichtsgewalt erlangte. Um 1460 standen im heutigen Schleswig fast alle Dörfer und Städte unter der Herrschaft mächtiger Adelsfamilien, während z. B. die Ditmarschen ihre freien Bauerngemeinden noch längere Zeit hindurch aufrecht zu erhalten wußten. Um 1550, unter dem fortwirkenden Einflusse der Reformation, war der Stand der Zinsbauern auf das Tiefste gesunken; sie wurden, wie das Vieh, verhandelt und verkauft; der Edelmann erschlug sie oft ungestraft. Um 1650 gab es im ganzen heutigen Dänemark kaum noch 5000 freie Bauern, wovon circa 3400 in Jütland wohnten. — Im Anfange des J. 1522 erließ König Christian II., welcher im Jahre vorher verbot, die Bauern zu verkaufen, für die Städte eine allgemeine Verfassung, wornach jede Stadt — nach niederländischem Vorbilde — statt des bisherigen königlichen Voigtes einen königlichen Skultus (Schultheiß) haben sollte, welcher für die 4 Bürgermeister und den aus 7 Schöffen bestehenden Rath die Oberbehörde war und die Polizei übte. Diese 12 wurden aus 30 der vornehmsten Bürger, welche der Skultus designirte, ausgewählt und bildeten zusammen das Richtercollegium. Es ward den Dörfern streng verboten, Markt zu halten, den Städten eine Bannmeile gegeben, und die innere Verwaltung derselben vom Könige bis in das kleinste Detail vorgeschrieben. Dem Adel gegenüber hießen damals die Bürger, nicht minder wie die Bauern, die unfreien Stände. Nichtsdestoweniger waren es hauptsächlich die städtischen Gemeinden, welche das Königsgesetz von 1660 und somit die fürstliche Absolutie durchführen halfen, wofür ihnen die Könige als Belohnung einige weitere Freiheiten, z. B. die Wahl der Geistlichen durch die gesammte Gemeinde, die jedoch später an die Stadträthe überging, einräumten. Die Aufhebung der Leibeigenschaft im J. 1702 war ein vorbereitender Schritt zu den am Ende des Jahrhunderts erfolgenden Maßregeln zur Rehabilitirung freier ländlicher Gemeinden.

b) In der ältesten Geschichte Schwedens tritt uns das rohe Treiben der Horden mit ihren Kriegskameradschaften und Eroberungszügen entgegen, ohne daß wir etwas Bestimmtes über die Gruppirung zu Gemeinden wissen. Bei solchen Zuständen mußte vorzugsweise der freie, unabhängige Mann Geltung haben, soweit er sie durch persönliche Kraft behauptete; und erst aus dem Rechte des Einzelnen konnte das Gemeinderecht entstehen. Erst mit dem 9. Jahrh. wird es heller in der schwedischen Geschichte. Die unterste Einheit war damals die Familie mit ihrem Haupte, welches sich wie seine erwachsenen männlichen Angehörigen vorzugsweise auf das Waffenrecht stützte und daher oft blutigen Fehden oblag. Neben diesen freien, in einzelnen Ansiedelungen, nicht in geschlossenen Ortschaften wohnenden Landeigenthümern (den Odalbönderne = Odalbauern) und in ihrer Gewalt lebten Unfreie, welche ihren Zustand vorzugsweise der Kriegsgefangenschaft verdankten. Mehre Familien mit ihren Besitzungen bildeten den Härad (was hundert bedeutet und demnach der Hundrede gleichkommt) und aus einer Vielheit derselben bestand die einzelne Nation oder Landschaft, in welcher ein gewählter Lagman (Gesetzesmann) die oberste Justiz im Härad übte, neben welchem je zwölf gewählte Odalbauern zu Gericht saßen. Der Spruch hatte jedoch nur dann Gültigkeit, wenn die (Mehrzahl der übrigen) freien Bauern ihre Zustimmung gaben. Die souveraine Gewalt des Landes war bei den Odalbauern, ohne deren Einwilligung der König kein Gesetz geben, keine Steuern u. s. w. sodern durfte, wobei die Gesammtheit derselben durch den Lagman, welcher die Würde eines Volkstribunen repräsentirte, vertreten ward. Als größere Ortschaften werden schon frühzeitig namentlich Upsala, wo die Könige ihre Opferfeste hielten, Kalmar und Birka erwähnt.

Nach der Einführung des Christenthums war es besonders die höhere Geistlichkeit, welche, obgleich Anfangs, wie die niedere, durch das Volk erwählt, sich seit dem 11. und 12. Jahrh. über das Niveau der Gemeinfreien und deren Gemeinschaften erhoben und in dieser Stellung an der weltlichen Regierung participirten. Dasselbe geschah mit dem Adel, welcher sich dadurch bildete, daß wohlhabende Bauern dem Könige zu Roß Kriegsdienste leisteten, dadurch mehr an seinen Hof herangezogen und steuerfrei wurden, wie dies besonders König Magnus durchzuführen begann. So hatten sich namentlich seit der Mitte des 13. Jahrh., aus welchem die ersten (hauptsächlich die Strafjustiz betreffenden) Gesetze stammen, die beiden höheren Stände im Verein mit dem Könige zu einer hohen Gewalt emporgeschwungen, obgleich die Zustimmung des Volkes zu den Landesgesetzen auf den Allshärjarting (allgemeinen Versammlungen) eingeholt ward und ein eigentliches Lehenswesen in Schweden nie Wurzel gefaßt hat. — Unter den wenigen, besonders aus Märkten, Königs- und Bischofssitzen erwachsenen Städten ist Stockholm um die Mitte des 13. Jahrh., in welchem es bereits Stadtrecht erhielt, nach Einigen schon im 12. Jahrh. erbaut worden. Die ihnen ertheilten Stadtrechte waren meist den dänischen oder teutschen Städten entlehnt, sowie in ihnen das teutsche Element ein so großes Übergewicht behauptete, daß zum Mindesten in den Handelsstädten bis 1470 die Hälfte der Magistratspersonen aus teutschen Einwohnern (meist Kaufleuten) genommen werden mußte. Unter den einzelnen Städterechten ist eins der ältesten das sogenannte Björköarecht. Eine umfassendere Communalordnung ward unter der Re-

gierung des Königs Magnus Erichson (1333—1374) gegeben, ohne jedoch in der Stellung und inneren Verfassung der Städte viel zu ändern. Die im 13. und 14. Jahrh. sowol auf dem platten Lande, als auch in den Städten existirenden Gilden, in welche sich selbst Könige aufnehmen ließen und welche in religiöser Sanctionirung vornehmlich den gegenseitigen Schutz zum Zwecke hatten, gestalteten sich in den Städten speciell zu Handwerkerzünften, von welchen sich die Gilden der hanseatischen oder teutschen Kaufleute und der anderen höhern Bürgerclassen meist getrennt hielten. Im Anfange des 14. Jahrh. (1319) sollen bereits einige Städte ihre Vertreter auf dem Reichstage gehabt haben, und schloß eine Zahl derselben gegen den König ein Bündniß, welches jedoch nicht von Bestand war.

Während so die Bürgergemeinden der Städte, in welchen 1471 die teutsche Hälfte des Raths durch eine zweite, aus Schweden bestehende, ersetzt ward, zu höherer Bedeutung gelangten, stiegen die bäuerlichen (die Härade) von der ihrigen herab; schon um 1460 wurden sie bei der Steuerausschreibung nicht mehr gefragt und um dieselbe Zeit begegnen wir Hörigen auf den Gütern des Adels und der Geistlichkeit. Als Gustav Wasa im ersten Viertel des 15. Jahrh. die Herrschaft der vom Adel unterstützten dänischen Dynastie vom Throne stieß, war es besonders die (nationale) Partei der Bauern, mit deren Hilfe er den Sieg erfocht, sodaß von jetzt an eine Zeit lang wieder die Bauerndemokratie vorherrschte. Indessen war diejenige Einheit der Bauernhöfe, welche damals eine Gemeinde bildete, nicht das geschlossene Dorf, sondern der Gerichtsbezirk (Härad), neben welchem und innerhalb dessen die Kirchspiele unterschieden wurden. In ihnen führten die Bauern, welche meist noch freie Besitzer waren, auf Grund der Wahlen ihrer Vorsteher eine sehr unabhängige Selbstverwaltung. Von dem Bauernstande hatte sich schon damals nicht blos der Stand des Adels, der Geistlichkeit und der Kaufstädter, sondern auch der Stand der Bergleute abgesondert. Gustav Wasa ließ sich indessen durch die Dankbarkeit gegen den Bauernstand nicht abhalten, von dem Gemeindegute viele Grundstücke zu Gunsten der Krone einzuziehen, die hörigen Bauern in ihrem Stande zu belassen und die Städte zu heben, denen er die erste allgemeine Zunftordnung gab und seine Maßregeln zur Förderung des Handels fast aufnöthigte. Im J. 1557 erhielt Stockholm durch ihn eine Polizeiverordnung. Der Adel, welchen er niedergehalten hatte, ward durch seine Nachfolger wieder vorwiegend begünstigt, sodaß er die Bauern in immer größerer Zahl zu seinen Unterthanen machte und die Grafen die Ernennung der Bezirksrichter, deren Wahl durch die Bauern somit aufhörte, innerhalb ihrer Grafschaften vollzogen. Obwol die Bauern am Ende des 16. Jahrh. noch im Reichstage vertreten waren, befanden sich doch damals alle Staatsämter bereits in den Händen des Adels. Karl IX. (von 1600 an) erweiterte die noch bestehenden Freiheiten der Bauern bedeutend, verordnete in jedem Kirchspiele einen Fjerdingsman und in jedem Bezirke (Härad) einen Länsman als obersten Gemeindebeamten, zähmte den Adel in dem auf die unterthänigen Bauern ausgeübten Drucke, und gab eine Städteordnung, wonach die Städte in Stapelstädte und Landstädte zerfielen.

Unter Gustav Adolf, welcher die Privilegien und Rechte des Adels in hohem Grade vermehrte, hatte dieser fast alle Bauern zu seinen unmittelbaren, also des Königs mittelbaren, Unterthanen gemacht, sodaß deren Gemeinden, sofern man sie noch so nennen darf, vom Adel und zum Theil von den durch ihn ernannten Geistlichen verwaltet wurden. In den Reichstag berief er als Vertreter der vier Stände, wen es ihm beliebte, und von einem Steuerbewilligungsrecht war nicht mehr die Rede. Durch ihn erhielten viele Städte erweiterte Privilegien und 1619 alle eine Städteordnnng, wonach jedes Gewerbe von dem anderen scharf gesondert und eine fruchtbare Theilung der Arbeit unmöglich war, obgleich alle diese Maßregeln den Wohlstand der Städte nicht zu heben vermochten, da der Bürgerstand sich einem höchst verschwenderischen Leben ergeben hatte. Die von Gustav Adolf eingeführte bureaukratische Verwaltung ward von Axel-Oxenstirna, welcher Nichts that, um das verrottete Zunftwesen der Städte zu reformiren, weiter ausgebildet. Nach seinem Tode bedrückte der Adel, welcher fast durchgängig die Steuerfreiheit erworben hatte, die Bauern immer mehr, obgleich diese persönlich frei und im Reichstage als vierter Stand vertreten blieben. Die von Karl XI. (1660—1697) begonnene Beseitigung vieler Adelsprivilegien zu Gunsten der Bauernemancipation fand auch an Gustav III. (seit 1771) einen Beförderer.

c) Norwegens communalen und socialen Zustände gleichen denen von Schweden und Dänemark in den meisten Stücken, nur daß hier nie eine Adelsaristokratie aufgekommen ist, wogegen die Bauern das vorherrschende Element bis jetzt geblieben sind. König Harald (um 860) machte sie sich zwar lehns- und zinspflichtig und seine Jarle regierten die einzelnen Bezirke (Harden, welche, mit einzelnen Höfen besetzt, die untersten Haupteinheiten der Landeseintheilung bildeten); aber sie warfen dieses Joch bald ab und standen bereits um 1000 wieder in ihren freien Gemeinden mit selbstgewählten Vorstehern da, welche es vorzugsweise mit richterlichen Functionen zu thun hatten. Nach ähnlichen Gemeinden (man darf sie wegen ihrer Unterabtheilungen Sammtgemeinden nennen, hier heißen sie Repps) gruppirten sich die Ansiedelungen der freien Bauern auf Island, jedoch so, daß die Goden, eine Art von Erbschulzen, die Gemeinden fast in allen Dingen repräsentirten, bis die republikanische Verfassung der Insel der königlichen Herrschaft weichen mußte. Der wiederholte Versuch des Königs Schönhaar, einen Lehensstaat mit mächtigem Adel und mächtiger Hierarchie zu gründen (in Norwegen), mislang ebenfalls, da die Bauern, welche fest an ihrer Hardesverfassung mit dem Hardesting hielten, bei welchem die Gemeinde endgültig entschied, ihm kräftig widerstanden, und jeden Dienstmann des Königs mit instinctmäßigem Hasse verfolgten. Innerhalb der Harden bestehen noch jetzt die ziemlich ausgedehnten Kirchspiele, in welchen die Geistlichen auch gesetzlich an der Staats- und Gemeinde-

verwaltung einen großen Antheil haben. — Unter den wenigen Städten war zwar Trontjem (Drontheim), welches schon um 1200 ein geschriebenes Stadtrecht hatte, oft der Sitz der Könige; aber vor allen ragte durch Handel und Reichthum, sowie durch die wiederholte Hofhaltung der Könige Bergen hervor, dessen ältestes, noch jetzt vorhandenes Stadtrecht aus dem J. 1276 herrührt. Schon vorher (um 1186) hatte es die civile und criminelle Gerichtspflege, obgleich der König, wenn er am Orte residirte, das Stadtting berief und (im 13. und 14. Jahrh.) den Stadtrath ernannte. In vielen Angelegenheiten versammelte sich die Stadtgemeinde und faßte selbständige Beschlüsse, ohne daß Behufs der Theilnahme ein aristokratischer Unterschied, oder ein Census bestand. Die Mitglieder der einzelnen, ziemlich streng von einander gesonderten Zünfte wohnten damals in besonderen Straßen beisammen. Später gelangte die Wahl der Stadträthe in den Städten an die Bürger, welche sich zunftweise daran betheiligten. Im Übrigen haben die norwegischen Gemeindezustände sich bis jetzt nicht wesentlich geändert.

c) Die slawischen Völker.

Wenn man die Bewohner Rußlands, Polens, der Donaufürstenthümer u. s. w. als Slawen zu bezeichnen gewohnt ist, so muß man sich dessen ungeachtet erinnern, daß die Gründung des Gemeindelebens in den großen Städten hauptsächlich durch teutsche Einflüsse zu Stande gekommen ist, wogegen freie nationale Landgemeinden sich wegen der Domination des Adels (der Bojaren, Wojewoden, Knäse u. s. w.) nie zu hervorstechender Bedeutung haben erheben können; und wo es ihnen gelang, waren sie verhältnißmäßig nur von kurzer Dauer. Wir werden hier von den slawischen Nationen, welche ehemals weit nach dem jetzigen Teutschland hereinragten, vorzugsweise die Polen und Russen hervorheben und nur gelegentlich auf andere Reiche, z. B. Böhmen, Rücksicht nehmen.

1) Polen. In den ältesten Zeiten sonderten sich die Freien, neben welchen auch schon Unfreie lebten, vorzugsweise nach Geschlechtsverbänden oder Familien, deren mehre hier, wie bei den Böhmen, Russen, Sorben u. s. w., das auch local einigermaßen begrenzte Rechtsinstitut der vicinia (opole) bildeten, innerhalb dessen die Parteien Gesammtbürgschaften, z. B. bei einem Raube, Morde u. s. w., übernahmen. Von den Freien erhoben sich jedoch bald die Einen zu Reichthum und Macht und setzten so den Stand der szlachta zusammen, welche weder ein Lehens- oder Dienstadel, noch der Nachwuchs eines erobernden Stammes ist, während die Anderen (die cmetones oder kmieci) zwar Anfangs persönlich freiblieben, aber es nicht dinglich und daher dem Adel unterthan oder dienstpflichtig waren. Frühzeitig ist in Polen Jeder adelig, der ein freies Eigenthum besitzt; dieser allein bildet die berechtigte Nation; einen freien Bauernstand, im Unterschiede von dieser Classe, hat es nie gegeben. König Boleslaw (am Ende des 10. und im Anfange des 11. Jahrh.), unter welchem die Gliederung in Szlachta (Adel), Kmeten (Zinsbauern) und Leibeigene bereits fest begründet war, und zu dessen Zeit die Städte oder städteartigen Ortschaften Danzig, Gnesen, Krakau, Prag u. a. schon vorhanden waren, theilte das Reich in Castellaneien ein, welche die Dörfer (mit dem Gutsherrn und seinen Bauern) und die wenigen Städte umfaßten und mit ihren Unterabtheilungen (opole) bis zum 14. Jahrh. bestanden. Der Zustand der damals noch persönlich freien Kmeten, welche sogar zum Theil noch erbberechtigt — aber nicht mit liegendem Eigenthume — und freizügig waren, verschlimmerte sich seit dem 13. Jahrh. je mehr und mehr, sodaß sie allmälig zu eigentlichen, mit schwerern Diensten belasteten, nicht erbberechtigten und nicht freizügigen Hörigen (unter welchen Bäcker, Fleischer, Köche, Jäger u. s. w. waren) herabsanken.

Nachdem seit dem 12. Jahrh. und noch mehr seit dem 13. mit dem teutschen Elemente der katholische Glaube nach Polen eingedrungen war, entstanden mit mancherlei Immunitäten von der Gewalt des Königs, resp. des Castellans und des Adels, viele Bischofssitze, und namentlich Klöster, auf deren Grund und Boden sich besonders seit dem 13. Jahrh. immer mehr freie teutsche Bauerngemeinden ansiedelten, welche durch ihre Stellung die Castellaneiverfassung vollends zersprengen halfen. Sie hatten ihr eigenes (teutsches) Gericht und Recht, sowie an ihrer Spitze einen Schulzen, der meistens ein Gut mit besondern Freiheiten besaß, und neben sich Schöffen (scabini) fungiren ließ. Indessen gelang es dem polnischen Adel, diese Schulzerngüter im 14. Jahrh. an sich zu kaufen und so die anderen Bauern sich unterthänig zu machen. — Eine andere teutsche Gemeindeverfassung ward um dieselbe Zeit (seit dem Anfange des 13. Jahrh.) in den Städten begründet, zu deren Entstehung nicht blos die Kirche, sondern auch Anfangs der Adel und besonders die Könige beitrugen. Die schon vorher existirenden nationalen Städte, deren Bewohner in dem Verhältnisse der Kmeten standen, also eine eigentliche freie Commune nicht darstellten, wurden als königliches Eigenthum angesehen und durch königliche Beamte verwaltet. Erst im Anfange des 13. Jahrh. finden sich auch bischöfliche und adelige Städte, zu deren Anlegung die Könige Erlaubniß und Privilegien ertheilten. In Schlesien tritt Breslau spätestens seit 1242 mit teutschem (magdeburgischem) Stadtrechte auf; ihm folgen (um 1244) Sendomir und Krakau, welche ihre Verfassung aus derselben Quelle geschöpft haben, und um 1250 (oder 1253) entsteht Posen (auf dem linken Ufer der Warthe). Ihnen schlossen sich bald darauf und im 14. Jahrh. andere, wesentlich teutsche, Städte an. Hatte der Fürst oder eine andere Grundherrschaft den Plan, eine Stadt zu gründen, so übertrug er die Ausführung zunächst einem oder mehren zuverlässigen Männern (locatores), stellte diesen die Urkunde über die der neuen Anlage zu gewährenden Besitzungen und Rechte aus, überließ ihnen Colonisten herbeizuziehen, den Boden zu vertheilen u. s. w. Zuweilen wurden einer solchen Stadt auch freie Fischerei, ein naher Wald, mehre Dörfer, Erlaubniß zum Bau eines Kaufhauses gewährt. Die Einwohner waren wol stets von fast allen Lasten des polnischen Rechts befreit und genossen Exemption von der polnischen Gerichtsbarkeit, sodaß in Polen eine bis dahin

ganz unbekannte Gemeindeverfassung entstand. An die Spitze der Gemeinde traten zunächst die locatores und ihre Erben als Voigte (advocati, woyt); diese erhielten steuerfreie Grundflächen als Eigenthum, Antheil an den Einnahmen von den Fleisch-, Schuh- und andern Bänken, vom Schlachthause u. s. f.; ferner die niedere und einen Theil der höheren Gerichtsbarkeit mit einem Drittel der Strafgelder. Gewöhnlich hielt der Voigt drei Mal im Jahre öffentliches Gericht, in Posen (und wol auch in den anderen teutschen Städten) mit den durch ihn erwählten Schöffen (scabini). Die eigentliche Administration der Stadt, besonders des Communalvermögens, hatten andere Beamte, namentlich der Bürgermeister und die Rathsherren (proconsul, consules und jurati; letztere sind wol die Vorsteher der Zünfte), obgleich man die Wahl, die Amtsdauer, die nähere Befugniß derselben nicht näher kennt. Obwol die Bürger dem Fürsten von ihren Häusern einen mäßigen Zins zahlten, so hatten sie doch keine Frohnden und andere ähnliche Verbindlichkeiten zu leisten, sodaß mit zunehmendem Handel und Gewerbe der Wohlstand dieser Städte sich bald hob, welche freilich besonders dem Adel ein Dorn im Auge waren. Da nun auch die Könige durch dergleichen Immunitäten ihre Gewalt geschwächt sahen, so wurden sie seit dem 14. Jahrh. allmälig beschränkt, und seitdem sind die Städte in Polen nie wieder zu einer Bedeutung gelangt. Wenn Kasimir III. (1333—1370) gleichzeitig mit der Hebung der Bauern und der Stärkung der Reichseinheit die Städte befestigte, so geschah dies mehr in seinem oder dem Reichsinteresse, als dem der Städte. Nach ihm brach über Polen die genugsam bekannte Herrschaft des Adels herein, welcher bereits 1331 eine Art von Reichstag für sich erlangt hatte und dem freien Communalwesen nicht geneigt war. Zwar hielt namentlich der tolerante Sigismund II. August (1548—1572) den Adel nieder; aber nach seinem Tode setzte sich dieser factisch in das Recht, die Nation allein zu vertreten, ein Recht, welches den städtischen und ländlichen Gemeinden vollends die Bedingungen einer gedeihlichen Existenz entzog. Hob auch Sigismund III. (von 1587 bis 1632) namentlich die Stadt Warschau, welcher er viele materielle Vortheile zuwandte, zum Theil aus Abneigung gegen den Adel, so geschah doch Nichts für die Selbständigkeit eines wahren Communallebens, und konnte um so weniger geschehen, als Polen bis zu seinem Untergange nicht aus seinen inneren Unruhen und Adelskämpfen herauskam. Auch die beiden sächsischen Könige August II. und August III. wollten und konnten in dieser Richtung Nichts thun. Die Constitution von 1791 — welche wir aus der nächsten Periode anticipiren — machte zwar auch dadurch einen Versuch zur Rettung vor dem Untergange, daß sie den größeren Städten eine Vertretung auf dem Reichstage gab (die von 1815 stellte 51 solcher Deputirten auf); allein es war zu spät; zu früh hatten die Machthaber Polens vergessen, daß freie Gemeinden eine der wichtigsten Bedingungen für ein kräftiges und gesundes Staatsleben sind.

2) In Rußland führten vor der Einwanderung der skandinavischen Waräger die Scythen, Sarmaten, Alanen, Gothen u. s. w. ein nomadisches Stammleben, unter dessen Einfluß die einzelnen Horden, auch nachdem sie festere Wohnsitze genommen hatten, die Verfassung der Presbyter besaßen, jedoch so, daß die Hauptentscheidung für alle wichtigen Unternehmungen bei der Urversammlung war, an welcher alle freien Familienhäupter Theil nahmen. Nur bei Kriegszügen übten die Häuptlinge eine größere Gewalt, und eine Anzahl von Sklaven war ein Antheil an der Siegesbeute. Als die älteste nationale Stadt wird Kiew angesehen und seine Gründung in das 5. oder 6. Jahrh. nach Chr. gesetzt. Schon vorher hatten im Süden einige römische Städte existirt. Nachdem Rurik die Häupter seiner Kampfgenossen mit den eroberten Gebieten und Ortschaften, welche durch sie fast ganz unabhängig verwaltet und vererbt wurden, belohnt hatte, führte schon Oleg (seit 879) seine Statthalter ein, welche er willkürlich an die Stelle der erblichen Adelsfürsten in die Hauptorte (Anfangs meist Burgen) setzte, wo sie mit Hilfe ihrer Besatzung die Gewalt übten, soweit sie vermochten. Dies sind die damaligen Possadniks, von denen frühzeitig besonders der Possadnik in dem von Oleg sehr begünstigten Kiew eine Bedeutung erlangte. Aus diesem Verhältnisse der Statthalter, welche sich vielfach zu Häuptern republikanischer Städte erhoben, erklärt sich der Umstand, daß wir in der russischen Geschichte nicht, sowie in andern Ländern, gleichzeitig auf permanente Kämpfe der Oberfürsten mit mächtigen Vasallen treffen. Das Land zerfiel Jahrhunderte lang in mehre kleine Gebiete, worin entweder absolut regierende Fürsten oder mächtige Städte herrschten.

Wladimir I. (980 fg.) begünstigte durch Zulassung von Einwanderern (Colonisten) und innere Einrichtungen für den Verkehr die Gründung und die Blüthe von Städten, deren es bei seinem Tode 24, besonders im Süden und Westen seiner ausgedehnten Herrschaft gab, und unter denen besonders Kiew und Nowgorod (gorod heißt Stadt) hervorragten. Indem der (Groß-) Fürst als Obereigenthümer des Grundes und Bodens galt, übten seine Statthalter (Possadniks) in den größeren Städten die Justiz, während in den kleinern Städten und den ländlichen Districten die Staroste (Ältesten) diese und andere Communalfunctionen hatten. Das Volk schied sich damals in Bojaren (grundbesitzenden Adel), Freie, Geistliche und Sklaven. Die Bojaren, zu welchen nicht jeder Grundbesitzer gehörte, wohnten zum Theil in den größeren, nachmals eigentlichen städtischen Ortschaften, welche noch keinen Bürgerstand im wahren Sinne des Wortes kannten. Die Bauern, von denen es ungewiß ist, ob sie freien eigenen Grundbesitz hatten, waren persönlich frei und lebten wol noch nicht in geschlossenen Dörfern, sondern auf ihren zerstreut liegenden Ansiedelungen, wo sie später zu Leibeigenen wurden. Erst unter dem Einflusse des Christenthums entwickelten sich Dörfer und andere größere Gemeinheiten. Die christliche Geistlichkeit behauptete gleich Anfangs den Fürsten und Bojaren gegenüber eine große Selbständigkeit, namentlich eine eigene Justiz, wodurch indessen nur theilweise die Gleichberechtigung der Glieder in den entstehenden Gemeinden behindert war. —

Einen großen Einfluß auf die Hebung des städtischen Elements übte der Großfürst Jaroslav Wladimirowitz, indem er z. B. Kiew befestigte, Dorpat bauete und das erste geschriebene Stadtrecht, nämlich der schon um 862 existirenden Ortschaft Nowgorod, zwischen 1019 und 1054 ertheilte. Nowgorod erhielt dadurch den Keim zu jener Gewalt, vermöge deren die im Handel reich gewordene Bürgerschaft den Stadtfürsten nach Belieben ein- und absetzte. Doch war es mit seinem Gebiete meist von den Großfürsten abhängig, unter welchen schon Jaroslav einen seiner Söhne ihm als Statthalter gab. Dieser ernannte die Stadthäupter, welche man damals etwa mit den teutschen Bürgermeistern vergleichen darf. Doch machte sich die Stadt bald zu einer fast ganz unabhängigen Republik, und schon von 1132—1140 wählte das Volk (die Bürgerschaft), welches in seinen allgemeinen Urversammlungen die souveraine Gewalt in allen Angelegenheiten ausübte, selbst seine Possadniks, deren Zahl zuweilen auf acht stieg. Von den der Stadt Nowgorod schon frühzeitig unterworfenen Städten machte sich Pscov schon 1137 unabhängig und wählte von jetzt ab seine Possadniks in den Volksversammlungen selbst. Auch in Kiew war um jene Zeit die Urgemeinde Selbstherrscherin der Stadt, vertrieb den Fürsten, wenn er ihr nicht genehm war, setzte einen andern ein, verfuhr ebenso mit dem Metropoliten u. s. f. In ruhigen Zeiten hatten diese Städte meistens nur Einen Possadnik, welcher neben dem, fast nur mit titularer Gewalt bekleideten, Fürsten eine große Macht besaß, die jedoch vielfach von der wechselvollen Volksgunst abhängig war, während unter derselben Bedingung die Bojaren eine Art von oligarchischem Stadtrath bildeten. Im Verein mit dem Fürsten handhabte der Possadnik die Gerichtsbarkeit, auch die höchste criminelle.

Um das J. 1220, wo Nischni Nowgorod erbaut ist, lassen sich die Städte, zu welchen schon 1147 das durch den Großfürst Georg Dolgorucki gegründete Moskau kam, in Haupt- und Nebenstädte eintheilen; jene sind der Sitz eines (Unter-) Fürsten, diese stehen zu ihm und der Hauptstadt in Abhängigkeit, haben jedoch ebenfalls Possadniks und überhaupt eine der in den Hauptstädten bestehenden analoge Verfassung und zwar schon im 11. Jahrh. Die Flecken sind späteren Ursprungs, und entstanden wol meist durch Ansiedelung persönlich freier Leute (Handwerker u. s. w.), welchen durch den Grundherrn Freiheiten von gewissen Abgaben, Frohnden u. s. w. bewilligt wurden. Auch datiren aus jener Zeit die unter den Mauern der festen Städte und Burgen angelegten Vorstädte mit ihren Hintersassen als Pfahlbürgern und Burgsassen. Wie die Fürsten, so besaßen auch die Klöster, Kirchen und Prälaten einige Städte und Dörfer, mit besondern Rechten und Freiheiten, sowie mit der indirecten Stellung unter der Oberherrschaft des Großfürsten. — Zu Nowgorod, welches damals durch exorbitante Privilegien und großen Reichthum sich vor allen Städten auszeichnete, hatte im 13. Jahrh. das Volk sich fast ganz souverain gemacht, indem es durch seine Versammlungen, in welchen Anfangs nach den fünf Stadtvierteln, später nach der Majorität der Versammelten, abgestimmt ward, über Krieg und Frieden entschied, den Fürsten, den (oder die) Possadnik, die Tausendmänner, sowie andere höhere Beamte und selbst den Bischof wählte. Der Fürst, welcher bei seiner Wahl die Freiheiten der Stadt beschwören mußte, übte damals noch die höchste Civil- und Criminalgerichtsbarkeit mit dem oder den Possadniks, welche (vielleicht schon vor Rurik eine der obersten Ortsauctoritäten) zuweilen lebenslänglich, zuweilen nur auf ein Jahr gewählt wurden. Im J. 1282 waren fünf Possadniks neben einander im Amte. Die Tausendmänner waren eine Art von Volks- oder Zunfttribunen und hatten niedere richterliche, sowie polizeiliche Competenz. Auch legte sich das Volk die Macht bei, die ernannten Behörden abzusetzen, oder zur Strafe zu ziehen. Die Abgaben an seine Fürsten nannte es z. B. 1263 und öfter „Geschenke.“ Von den einzelnen patrizischen Einwohnerclassen, als Bojaren, Reichen, Kriegern, Kaufleuten, waren besonders die beiden ersten zu den höhern Ämtern fähig. Von den höheren Classen scheiden sich sehr bestimmt die „gemeinen Leute,“ deren sich einzelne Patrizier sehr oft zur Erlangung der Macht bedienten. Ein geschriebenes Stadtrecht, als fürstliches Privilegium, hatte damals wol nur erst Alt-Nowgorod.

Die unterthänigen Landleute sanken im 13. und 14. Jahrh. immer mehr in die Knechtschaft der Grundherren herab, welche den Pacht (meist in natura) und die Frohnden fortwährend steigerten, wozu im 13. Jahrh. ein verwüstender Einfall der Tataren kam. Indessen existirte schon damals eine Anzahl von geschlossenen Dörfern, deren Gemeinden durch den Grundherrn (Großfürst, Fürst, Bojar, Bischof, Kloster, Stadt) ein Oberaufseher gesetzt war, während die Bauern selbst mehre von diesem abhängige Starosten (Älteste) und einen Schulzen wählten, woran jedoch die durch Kriegsgefangenschaft, Selbstverkauf u. s. w. entstandenen Leibeigenen keinen Antheil hatten.

Am Ende des 14. Jahrh., in dessen Laufe Moskau als der Sitz des Großfürsten mächtig aufblühete und wie die übrigen größern Städte seine von dem Großfürsten abhängigen Possadniks, Tausendmänner und anderen Beamten hatte, begann Altnowgorod trotz mehrer glücklicher Raubzüge zu sinken, und sah sich unter anderm genöthigt, einigen seiner unterworfenen Städte die Wahl des Possadnik freizugeben. Nach vielen Kämpfen mit dem Großfürsten Iwan Wassiljewitsch, welcher mit kräftigem Arme seine Alleinherrschaft und die Reichseinheit durchführte, und sich alle particulare Gewalten unterwarf, erfuhr es seine erste empfindliche Demüthigung durch diesen im J. 1471, z. B. mußte es die höhere Justizpflege an den Erzbischof abtreten. 1478 nahm Iwan mit dem Verbot der Volksversammlungen der Stadt vollends ihre Selbständigkeit. Bald folgten auch andere Städte, wie Twer, Moskau und besonders Pskow, wo bis dahin mehre Possadniks und die Starosten an der Spitze der Gemeinde und mit dem großfürstlichen Statthalter vielfach im Kampfe standen, vom Volke gewählte Richter (wahrscheinlich die Tausendmänner) die niederen Streitigkeiten schlichteten, und die Volksversammlung (wetsche), welche auch in den unter-

worfenen oder Nebenstädten existirte, namentlich durch die Wahl der obersten Communalbeamten die Gewalt in den Händen hatte. In Pscow, welches 1510 der Großfürst Wassili IV. Iwanowitsch unterjochte, werden als Einwohnerclassen der damaligen Zeit besonders hervorgehoben die Bojaren, die Ältesten, die Kaufleute und die ansässigen Bürger. Die angesehensten von ihnen wurden in andere Städte verpflanzt oder vertrieben, die städtischen Ämter mit großfürstlichen Commissaren besetzt, die Dörfer der vertriebenen Bojaren an moskowitische Bojaren verschenkt. In die 12 Nebenstädte von Pscow setzte der Großfürst sogenannte Bojarensöhne als Statthalter, welche mit 12 aus den Pscowitern ernannten Ältesten, deren Macht jedoch sehr untergeordnet war, die Justiz und die Polizei wie die Finanzen verwalteten. Einige Zeit darauf ließ der Großfürst in Pscow wie in Nowgorod durch einen seiner Beamten sogenannte Geschworene wählen, welche hauptsächlich mit der Civilgerichtspflege betraut wurden.

Um dieselbe Zeit ward durch Wassili außer Kasan auch Smolensk unterworfen, eine Republik, als deren verschiedene Einwohnerclassen damals der Bischof mit der Geistlichkeit, die Beamten, die Okolnitschi (d. h. wol solche adelige Grundeigenthümer, welchen neben dem Statthalter ein Antheil an dem Stadtregiment blieb), die Knäse, die Bojaren, die Bürger und die „schwarzen Leute" (d. h. das gemeine Volk) erwähnt werden. Während in der Stadt durch Wassili ein Statthalter eingesetzt ward, welcher hauptsächlich die Justizpflege hatte, wurden die umliegenden Bezirke, resp. die vormaligen Nebenstädte und die Dörfer smolenskischen Bojaren zur Verwaltung untergeben. — Der Wütherich Iwan II. Wassiljewitsch (von 1534—1584) duldete noch weniger als seine Vorgänger irgend eine Communalfreiheit, und hielt die Gemeinden in harter Unterwürfigkeit. So stand damals in Moskau an der Spitze der Stadt ein großfürstlicher Gouverneur, welcher es durchaus mit den dem Bürgerstande verhaßten Bojaren hielt, und die Vorsteher (Staroste) der Innungen ernannte. Durch diese Vorsteher wiederum wurden die Hundertmänner gewählt, welche weiter die Zehnmänner einsetzten. Auch die Wahl der Geschworenen bei den Kaufleuten (welche letztere früher den allgemeinen Namen der „Gäste" oder Fremden in Rußland führten und die Hauptbegründer des städtischen Reichthums geworden waren), sowie anderer Gildebeamten, wozu meist Fremde genommen wurden, ging von dem Zar aus, und es war von da an bis auf Peter den Großen den Städten überhaupt jede Wahl von Unten herauf genommen. Die Okladtschiks, welche man im Anfange des 17. Jahrh. in den Städten findet, sollten Vertreter der Gemeinde sein, wurden aber auch durch die zarischen Beamten oder Commissare ernannt, denen sie hauptsächlich odiöse Dienste, z. B. bei der Rekrutirung, zu leisten hatten.

Während des Interregnums, welches der Dynastie Romanow voranging, erlangten zwar die Städte wieder einige Selbständigkeit; aber schon um 1640 wurden sie durch die Bojaren (adelige Commissare des Zaren) auf das Äußerste tyrannisirt, und von einer Verwaltung auch der niedern Justiz durch die Bezirksältesten (gubnyje starosti) war nicht mehr die Rede, wogegen die früher gesonderten bürgerlichen Classen mehr und mehr in eine gleichartige Masse verwandelt worden waren. Übrigens läßt sich die Nothwendigkeit der Verwaltung von Oben einigermaßen aus der Natur der Sache zum Mindesten in denjenigen Städten erklärlich finden, welche, besonders im 16. und 17. Jahrh., von den Zaren durch Übersiedelung aus andern Gegenden gegründet wurden, und deren Zahl sehr bedeutend ist. — Auf dem platten Lande standen die Leute durchaus unter dem Regiment entweder der kaiserlichen Domanialverwalter (Kronbauern) oder des Adels oder der Geistlichkeit. Sie zerfielen in rechtlose Knechte und in freie Handarbeiter, welche aber kein liegendes Eigenthum hatten, und deren Umzug von einem Herrn zum andern seit dem 16. Jahrh. sehr erschwert war. Sie pachteten sich Land, gaben dafür Naturalpacht und leisteten Frohnden für den Grundherrn, meist fünf Tage in der Woche. Waren die Kronbauern nicht ganz so schlimm daran, so konnte doch auch bei ihnen das, was des Namens einer Gemeinde würdig ist, nicht bestehen. — Während der Adel dem Range nach in die Knäse (meist Nachkommen der ehemaligen Theilfürsten und jetzt meist sehr unterdrückt) und die Bojaren sich schied, begriff er dem Besitzstande nach solche in sich, welche Erbgüter, und solche, welche Dienstgüter, meist zur Belohnung für die dem Zaren geleisteten Dienste, inne hatten. Selbst der Willkür des Zaren unterworfen, setzten sie das Druck- und Raubsystem nach Unten gegen die von ihnen beherrschten Bürger und Bauern fort. Nur zuweilen schenkte der Zar die Güter eines in Ungnade gefallenen Bojaren an Bürger oder Bauern, ohne jedoch sie dadurch zu freien Besitzern zu machen. Die in jener Zeit erwähnten Freidörfer sind im Wesentlichen Krondörfer, in welchen der auf die Bauern ausgeübte Druck weniger hart war als in den Dörfern des Adels, und der Schulze mit den Geschworenen einige Functionen selbständig übte. Auch in den Dörfern des Adels bestanden Älteste, jedoch von dem Grundherrn in jeder Weise abhängig.

Mit Peter dem Großen begann wieder eine größere Selbständigkeit und Blüthe der Gemeinden, namentlich der städtischen, sowie ein gesetzlich geordneter, der Willkür der Beamten, wenn auch nicht des Kaisers, entzogener Instanzengang für Beschwerden, Bitten u. s. w., wodurch einigermaßen besonders der Bestechlichkeit der früher mit der Gemeindeverwaltung betrauten Wojewoden abgeholfen wurde. Die Grundlage der neuen Institutionen war die durch Gemeindeglieder selbst gewählte Communalobrigkeit (natschalstwo). In den Städten, welche ausschließlich Handel treiben durften, theilte Peter die Einwohner mit Ausnahme der Leibeigenen in drei Classen, deren zwei ersten Gilden hießen. Jede Gilde wählte selbst ihre Ältesten (starschin) oder Vorsteher, von denen einer der Starost war, und jährlich wechselte, während sein Beisitzer oder Gehilfe (pomotschnik) alle zwei Jahre gewählt wurde. Diese vertraten in Verbindung mit den Zehnmännern (dessätskië) und Ältesten der dritten Einwohnerclasse, welche ebenfalls gewählt wurden, ihre Mandanten bei dem Magistrate, trugen ihm ihre Bitten und Beschwerden vor,

machten ihm Vorschläge zu Gunsten der durch sie Vertretenen, und der Magistrat mußte sie bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehen. Der schon vorher (1700) in den Städten eingeführte und hauptsächlich mit der Justiz und Vermögensverwaltung beauftragte Magistrat wurde durch die Mitglieder der ersten Gilde (also die Bankiers, Großhändler, Ärzte, Juweliere, Maler u. s. w.) aus den vermögendsten Bürgern ihres Standes und zwar auf drei Jahre gewählt. Doch bedurften die Gewählten der Bestätigung durch den Hauptmagistrat, nämlich den Magistrat der 1703 gegründeten Residenz Petersburg, dessen Präsidenten Peter selbst ernannte. Überhaupt war diese, später aufgehobene, Behörde die höchste Instanz für die Magistrate aller andern Städte, und hatte namentlich die Bestätigung der durch diese gefällten Todesurtheile. Die Anzahl der Magistratsmitglieder war nach der Größe der Städte verschieden, welche je nach der Zahl der Höfe (erstens über 2000; zweitens über 1600; drittens über 500; viertens über 250) in vier Classen eingetheilt wurden. In den Städten der ersten Classe bestand der Magistrat aus einem Präsidenten und vier Bürgermeistern, in denen der zweiten aus einem Präsidenten und drei Bürgermeistern, in denen der dritten und vierten aus zwei Bürgermeistern, in den Flecken aus einem Bürgermeister. In den größern Städten hatte jeder Bürgermeister zwei Rathmänner unter sich, und in wichtigen Fällen mußte der Magistrat mit den Bürgern der zwei ersten Gilden Rath pflegen. Das richterliche Collegium wurde in den größern Städten aus einem Bürgermeister und einigen Rathmännern zusammengesetzt, in den übrigen aus sämmtlichen Magistratsmitgliedern. Die Polizei war ebenfalls in der Competenz des Magistrats. In Petersburg wurde die Communalbehörde wegen der Festung einem kaiserlichen Gouverneur, welcher besonders in höheren Polizeisachen die Entscheidung hatte, untergeordnet. Unter den für die Städte erlassenen kaiserlichen Verordnungen sind die wichtigsten die Hauptinstructionen der Magistrate vom 16. Jan. 1721 und vom 6. Dec. 1724. — Auch für das platte Land führte der Kaiser Gemeindevorstände ein, deren Mitglieder (der Schulze mit den Ältesten) durch die mit eigenem Haushalt versehenen Bauern gewählt wurden. In die erste Classe der Bauern setzte Peter die Odnodworzen (Einhöfer), wohin auch viele verarmte Bojaren gehörten. Sie wählten ihre Ältesten (Staroste), Hundert- und Zehnmänner, sowie ihre Kreishauptleute und andere Beamte selbst. In die zweite Classe gehörten die Hälftner. Jene gehörten zu den Kronbauern, mit welchen die auf den kaiserlichen Chatoullengütern und dem Grunde der Kirchen oder Klöster wohnenden Bauern ziemlich gleiche Rechte hatten. Weit unselbständiger waren die Bauern des Adels (der Bojaren oder Wojewoden), ohne dessen Erlaubniß sie ihren Herrn nicht wechseln durften, und der die Patrimonialgerichtsbarkeit über sie besaß. Die Hauptverordnungen über die bäuerlichen Verhältnisse sind die Ukase vom 16. und 23. Februar 1723.

Leider waren die russischen Völker für dergleichen Institutionen noch nicht reif oder wieder unreif geworden, sodaß sie nicht überall die gehofften guten Früchte brachten. Peter's nächste Nachfolger, besonders Katharina II., ließen im Wesentlichen die von ihm getroffenen Einrichtungen, ohne sie jedoch mit lebendigem Geiste zu beleben, und waren hauptsächlich bemüht, neue Orte zu gründen und die vorhandenen durch Einwohner zu vergrößern.

IV. Die romanischen, germanischen und slawischen Völker seit der französischen Revolution von 1789 bis jetzt.

Die Zeit von 1789 bis jetzt ist die Periode der verfassungsmäßigen Regierungen und der geschriebenen Landesconstitutionen. Constitution folgte auf Constitution; aber ihr Wechsel hat nicht sowol die Gemeindeverhältnisse als vielmehr die Stellung der obersten Staatsgewalten betroffen. Die meisten Constitutionen enthalten nicht, sondern verheißen nur die Reform der Communalverfassungen, und diese lassen sich nicht so schnell umformen, als es möglich ist, dem Staate seine Spitzen abzubrechen. Daher ist die Regelung der Gemeindeverhältnisse der Feststellung der allgemeinen Landesconstitution allmälig und langsam nachgefolgt, obgleich einzelne Länder, wie Preußen, den Bau von Unten, bei den Gemeinden begonnen haben. Da die französische Revolution in ihrem Mutterlande die Reform und Uniformität der Verwaltung wie in dem Staate so in der Gemeinde schuf, so konnte dies nicht ohne Einfluß auf die von ihr und ihren Folgen ergriffenen Länder, man darf sagen auf fast ganz Europa und Amerika bleiben. Das Privilegienwesen, die starren Unterschiede, die einzelnen Concessionen zu einer Gemeinde oder deren Umgestaltung hörten auf, und an ihre Stelle traten allgemeine Communalgesetze, welche zunächst die Städte, dann aber auch die Dörfer betrafen, oder beide zugleich umfaßten. Gemäß dem parlamentarisch-constitutionellen Princip erhielten die Städte eine allgemeine, nicht auf eine Vielheit von Corporationen basirte Vertretung und die Erweiterung des Wahlrechtes, während der Einfluß der Zünfte auf das Regiment und die Selbstergänzung der Magistrate aufhörte. Noch wichtiger aber wie für die Städte ist diese Periode für die Landgemeinden geworden, welche durch die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit und der Patrimonialgerichte, durch die Ablösung der Feudallasten, wie der Frohnden, Hutungen, durch die Emancipation des bäuerlichen Grundes und Bodens zu freiem Eigenthum, durch die Gemeinheitstheilungen, durch die freie Wahl der Vorsteher, durch die ihnen gegebene Vertretung auf den Reichs- oder Landtagen u. s. w. erst zu wirklichen Gemeinden sich erheben konnten. Erst von 1789 ist von Gemeinden des platten Landes in dem allgemeinen Sinne die Rede, welcher den Städten diese Geltung schon längst gegeben hatte. Aber grade das Land, woher der gewaltige Anstoß zu diesen Reformen kam, fügte sehr bald die emancipirten Gemeinden als höchst unselbständige Glieder in die Staatsmaschine ein, während sie vorzugsweise bei den Germanen die rechte Selbständigkeit, welche keine republikanische Unabhängigkeit ist, und die wahre individuelle, aber nicht vom Staate abgelöste Lebendigkeit theils erlangten, theils sich bewahrten.

A. Die romanischen Völker.

1) Frankreich. In diesem Lande führten die unbilligen Privilegien, die ungerechten Steuerfreiheiten des Adels und der Geistlichkeit, welche ⅔ des Grundes und Bodens besaßen, die Gutsunterthänigkeit, die Patrimonial- und besonderen Gerichtsstände, die durch und durch verarmten Bauern, die verschuldeten Städte, die käuflichen Communalämter, das starre Zunftwesen u. s. w. die Revolution herbei, wodurch diese Zustände zunächst gewaltsam und dann gesetzlich beseitigt wurden. Das Gesetz vom 18. Dec. 1789 hob die äußerst verschiedenen Stadtverfassungen auf, und setzte an deren Stelle gleichberechtigte uniforme Municipalitäten, deren Mitglieder von den Bürgern der Commune frei gewählt wurden. Daß das Wahlrecht Anfangs ein bis zu den Grenzen der äußersten Demokratie ausgedehntes war, braucht nicht erst gesagt zu werden. Durch das Gesetz vom 17. März 1790 erfolgte formell die Aufhebung der Zünfte. Die Bürgerrechtsbestimmungen, welche Stadt und Land trennten, wurden im Interesse der wesentlichen Gleichstellung beider modificirt. Jeder durfte frei seinen Beruf wählen und Arbeit suchen, sodaß viele Handwerker aus den Städten in die Dörfer zogen. Das Verbot, sich nicht überall im Staate niederzulassen, ward auch für die Juden beseitigt, und die Erwerbung des Localbürgerrechts von seinen früheren Schranken befreit; man brauchte als Bedingungen für die Erwerbung desselben nicht mehr den Besitz von Grundstücken und Häusern oder den Betrieb eines städtischen Gewerbes aufzuweisen; es kam nicht mehr auf dingliche, sondern auf einfache persönliche Verhältnisse an. Das gesetzliche Domicil, welche der Franzose in irgend einer Stadt- oder Dorfcommune erwarb, berechtigte ihn von jetzt ab zum vollen Genusse der allgemeinheitlichen Emolumente, zum Theil auch an der Nutznießung der Gemeindegüter. Während die Lasten der Gemeinde, zu welcher fortan auch die Edelhöfe und ähnliche bisher eximirte Ansiedelungen gehörten, vorzugsweise auf die Grundbesitzer übertragen wurden, blieben die auswärts wohnenden Besitzer von Gemeindegrundstücken bei den persönlichen Leistungen und Abgaben befreit, und kam die Kategorie der Schutzverwandten ganz in Wegfall. — Unter diesen Umständen erweiterten sich besonders die Dörfer, denen ebenfalls die freie Wahl der Gemeindebeamten gegeben ward, und begannen sich an Wohlstand und Selbstgefühl zu heben, obwol die fortwährenden Kriegslasten diesen Aufschwung in vielen Stücken hinderten.

Allein bald wurden die freien Communen von den Republikanern die Schlupfwinkel der Royalisten genannt, und ward mit ihrem Vermögen sehr willkürlich geschaltet, indem man nicht selten ihre gemeinsamen Gründe für die Staatscasse einzog. 1793 ward alles Gemeindegut für Staatsgut erklärt, sodaß viele Städte sich offen gegen die pariser Staatsgewalt erklärten, und zu den Waffen griffen. Die Directorialregierung hob fast alle Selbständigkeit der Gemeinden auf, und Napoleon's Consulargewalt ging seit 1800 hierin bis zum Extrem der militairisch centralisirten Verwaltung, indem als oberste Communalbeamte und zur Handhabung der Polizei, der Staatssteuergesetze u. s. w. Maires (je einer in jeder Gemeinde) eingesetzt wurden, welche in den größeren Gemeinden, d. h. in solchen, welche über 5000 Einwohner hatten, der Minister des Inneren, in den kleineren der Präfect auf 5 Jahre aus den Gemeinderäthen (conseillers) wählte und beliebig absetzen konnte. Ihm untergeordnet waren die ebenso gewählten und absetzbaren Adjuncten, sodaß damit die collegialische Gemeindeverwaltung gänzlich beseitigt war. Der aus 10 bis 30 Bürgern bestehende Gemeinderath ward Anfangs durch den Präfecten gewählt, wobei jedoch von der Cantonalversammlung zwei aus den Höchstbesteuerten vorgeschlagen werden durften, dann durch die Maires, zuletzt durch die Gemeindeglieder; er hatte sich nur einmal im Jahre auf kurze Zeit, höchstens auf 14 Tage, unter dem Vorsitz des Maire zu versammeln, dessen Diener er war; er durfte nur Petitionen stellen, die von dem Unterpräfecten abzunehmenden Rechnungen über Einnahme und Ausgabe einsehen u. s. w. Dabei ging die Bevormundung des Maire, dessen Interesse nicht das Wohl der Commune, sondern die Gunst der Oberen war, wenn er anders auf Beförderung bedacht war, soweit, daß für die kleinsten Veränderungen die Genehmigung des Präfecten oder des Ministers eingeholt werden mußte. So durften z. B. einst in Hamburg fünf Bäume erst nach achtmonatlichem Hin- und Herschreiben zwischen Hamburg und Paris, gefällt werden. Doch blieben die früheren Bestimmungen über die Erwerbung des Ortsbürgerrechts, die freie Arbeit, die Aufhebung des Zunftzwanges (freilich im Widerspruch mit den Prohibitivzöllen an den Reichsgrenzen), der Zehnten, der Frohnden, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit — fast ohne Entschädigung — bestehen, und so trösteten sich viele Gemeinden über die verlorene Selbständigkeit, namentlich da die Gesetzgebung fortfuhr, in Bezug auf die materiellen Erwerbsverhältnisse manche heilsame Einrichtung zu schaffen. Auch war es eine, wenn auch nicht in allen Fällen, heilsame Veranstaltung, daß kleinere Gemeinschaften, welche für sich dem Gemeindezwecke nicht wirksam genügen konnten, unter Einem Maire vereinigt wurden, wobei ein aus allen Untergemeinden genommener gemeinsamer Rath bestand. — Dieselben Gemeinde-Institutionen wurden fast in allen von Frankreich eroberten oder abhängigen Ländern, wie in Holland, Westfalen u. s. f., eingeführt.

Die Restauration von 1814, namentlich die octroyirte Verfassung vom 4. Juni desselben Jahres, änderte einige, aber nicht sehr wesentliche Punkte im Napoleonischen Communalwesen zu Gunsten der Gemeinden, und gab ihnen einen Theil der früher eingezogenen Gemeindegüter zurück, während sie es nicht wagte, die Erschwerung der Bürgerrechtsgewinnung, den Zunftzwang, die Zehnten die Frohnden, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. wieder herzustellen. Die Ernennung der Maires, Adjuncten und Gemeinderäthe von Oben her blieb bestehen. Unter Karl X. arbeitete besonders der Minister Martignac daran, eine größere Decentralisation einzuführen, und legte einen dahin zielenden Gesetzentwurf der Deputirtenkammer am 9. Februar 1829 vor, allein seine Plane scheiterten an

der Vertreibung Karl's X. Weitere Modificationen traten durch die Constitution vom 7. Aug. 1830 unter Louis Philipp ein, namentlich durch das organische Municipalgesetz vom 21. März 1831 für die Städte, deren Gemeinderäthe (conseils municipaux) von jetzt ab nicht mehr durch die Organe der Regierung, sondern durch die höchstbesteuerten Glieder der Gemeinde, unter Zuziehung sogenannter Capacitäten, deren Zahl jedoch nicht mehr als ein Drittel der Wähler ausmachen durfte, wie der Richter, der Schuldirectoren u. s. w., gewählt wurden, wogegen dem Könige, resp. dem Präfect des Departements, die Ernennung des Maire und seiner Adjuncten vorbehalten blieb. Das Municipalgesetz vom 18. Juli 1837 gab den Gemeinden etwas mehr Selbständigkeit, besonders in Bezug auf die Finanzverwaltung, Ausgabebewilligungen durch die Gemeinderäthe, welche von jetzt ab auch in den Landgemeinden von den Gemeindegliedern gewählt wurden, sodaß damit eine Anomalie beseitigt war, welche schon längst fast nur noch in Frankreich bestand. Aber immer noch standen die vierteljährig auf zehn Tage versammelten und nur berathenden Gemeinderäthe ohne wesentliche Macht neben dem herrisch entscheidenden und ihren Zusammenkünften präsidirenden Maire, welcher in jedem Augenblicke Ausnahmedecrete über die Gemeinde verhängen konnte, immer noch der Absetzbarkeit durch seine Oberen ohne richterlichen Spruch unterlag, und jetzt in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern durch den König ernannt wurde. Zwar sah die Gemeinde den Kreis derjenigen Angelegenheiten, worüber der Maire (in Paris mehre, jeder mit einem besonderen Stadttheile) den Beirath der Municipalräthe anzuhören hatte, erweitert und den, wenn auch nicht formell entscheidenden Einfluß derselben auf die Feststellung des Haushalts vergrößert; aber noch hemmte das büreaukratische Hin- und Herschreiben den raschen praktischen Geschäftsgang, wozu der dreijährige Wechsel des Maire kam, welcher freilich nach Ablauf seiner Amtszeit wieder ernannt werden konnte. Die Zahl der Gemeinderäthe war in Ortschaften von 500 Einwohnern und darunter auf 10, in größeren bis auf 36 bestimmt. Sie durften keine Adressen an die Gemeinde erlassen, während der Session nicht mit einander correspondiren und ihren Berathungen keine Öffentlichkeit geben. Doch ward der Census für die active Wählerschaft zum Theil ermäßigt, zum Theil diese auf alle unbescholtenen Männer ausgedehnt.

In Folge der Bewegungen von 1848 trat schon im nächsten Jahre vielfach ein von der Presse, aber nicht in demselben Grade von der an das Reglementiren von Oben herab schon zu sehr gewöhnten öffentlichen Meinung unterstütztes Streben nach Decentralisation ein, und 1850 schlugen die Volksvertreter vor, daß die Maires durch die Gemeinden selbst gewählt werden sollten; aber die Minister Louis Napoleon's bekämpften den Vorschlag, und so verlief er sich mit einigen anderen im Sande. Schon 1851 nahmen in der Nationalversammlung die Republikaner und Legitimisten den Vorschlag wieder auf; aber durch die Opposition der Bonapartisten und Orleanisten fiel er abermal zu Boden, sowie man auch vergeblich den Versuch machte, das Gesetz vom 31. Mai 1850, durch welches das active und passive Wahlrecht für die Volksvertretung auf die breiteste Basis gestellt war, auf das Communalwahlrecht auszudehnen. Die octroyirte Staatsverfassung vom 15. Januar 1852 setzte ausdrücklich fest, daß die Wahl der Maires durch die Regierung zu vollziehen sei, und das Ministerium hat bis jetzt einen ausgedehnten Gebrauch von der Befugniß gemacht, in Fällen der Opposition gegen die Staatsgewalt nicht blos einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe zu suspendiren, sondern auch diese in ihrer Totalität aufzulösen, sodaß es gegenwärtig in Frankreich der Gemeindevertretung nicht gestattet ist, eine andere Meinung zu haben als die kaiserliche Regierung. Durch das sogenannte Decentralisationsdecret wurde die Wahl der Maires nicht den Gemeinden eingeräumt, indessen in mehren Punkten das hemmende Unwesen der Genehmigung durch den Minister oder Präfecten für jede Kleinigkeit beschränkt, und namentlich in der Bewilligung von Geldern für öffentliche Zwecke zeigte sich der Gemeinderath weniger als zuvor genirt; es haben sich jedoch auch die schon seit langer Zeit nicht glänzenden Finanzverhältnisse der meisten Communen eher verschlechtert als verbessert, indem in der neuesten Zeit immer neue außerordentliche oder Zusatzsteuern bewilligt worden sind.

2) Italien. Als hier innerhalb weniger Jahre die alten Monarchien durch Napoleon und die einheimische liberale Partei gestürzt, und an ihre Stelle Republiken getreten waren, 1797 die cisalpinische und ligurische, 1798 die römische und parthenopeische u. s. w., erfuhr auch die Stellung der bisher Unberechtigten zu den Berechtigten in allen Verhältnissen eine totale Umgestaltung, indem nicht blos die Gutsunterthänigkeit, die Feudalaristokratie, das Frohndenwesen, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben, sondern auch in die Gemeindeverfassungen das demokratische Princip des Wählens von Unten herauf eingeführt wurde, und zwar bis zum Oberhaupt der Gemeinde, dessen Wahl Napoleon hier — nicht wie in Frankreich — aus eigenem Interesse nicht den Staatsorganen, sondern der Gemeinde gab. Eine einzige Schablone der Eintheilung, Verwaltung u. s. w. legte sich mechanisirend über ganz Italien. So wurde z. B. 1797 die cisalpinische Republik in dipartimenti, diese in distretti, diese in communita (Gemeinden) eingetheilt. Jede dieser Stufen hatte ihre Wähler und gewählten Behörden, mit Ausnahme der obersten Verwaltungsbeamten. In demselben Jahre erhielt auch Genua eine demokratische Municipalität und im folgenden Venedig, wo von jetzt ab der Bürgerstand gegen den alten Adel und dessen Oligarchie die Oberhand hatte. Aber trotz dem wußte Napoleon durch List oder Gewalt alle diese Kreise factisch zu beherrschen, und die Gemeinden mußten ihre neuen Freiheiten durch schwere pecuniäre Opfer erkaufen, sodaß man z. B. zur Veräußerung vieler Gemeindegüter sich genöthigt sah.

Nach dem Sturze Napoleon's kehrte in vielen Stücken die alte Ordnung, besonders die Gewalt der Grundherren über die Landgemeinden (so vor Allem im Königreich Sardinien) und die oligarchische Verfassung in den Städten zurück. Indessen wagten die Gewalthaber nicht, alle französischen Gemeindereformen aufzuheben, na-

mentlich blieb es in Neapel bei der unter Murat errichteten Städteverfassung. Die Bewegung von 1820 und 1821 zwang die Regierung von Neapel, das zum Theil wieder eingeführte Lehnswesen aufzuheben, während im Königreich Sardinien die spanische Constitution von 1812 zur Herrschaft kam, ohne jedoch im Gemeindewesen Vieles zu ändern, was auch von der ihr folgenden, durch Österreich unterstützten, Reaction gilt. Zwar konnten es die ländlichen Bewohner trotz der sehr beschränkten Feudallasten wegen ihrer eigenthümlichen Lage (Zerstreutheit der Ansiedelungen) und der Besitzverhältnisse (vermöge deren Grund und Boden sich meistens in den Händen des Adels, der Kirche und der Städte befand und befindet, und Colonen in Erdpacht gegeben war, welche übrigens noch jetzt keinen drückenden Pacht zu erlegen haben) nicht zu hoher communaler Concentration bringen; aber die größeren Städte behielten, mit wenigen Ausnahmen, wohin vorzugsweise die Residenzen gehören, nach wie vor in der Wahl ihrer Beamten und in der Finanzverwaltung eine Selbständigkeit, welche selbst in mehren constitutionellen Ländern nicht zu finden war. Im Kirchenstaate ward die Communalverfassung mit Ausnahme Roms und Bologna's, wo die alten Einrichtungen fortbestanden, durch das Statut von 1831 gleichmäßig geordnet, und im Wesentlichen auf der Basis des Selfgovernments belassen. Zu Rom wählte (und wählt noch jetzt) der Papst den Senator oder Stadtpräsident, wozu er meistens eine hohe aristokratische Person designirt, unter welchem die Conservatoren als Stadtrath die Einzelheiten der Verwaltung besorgen. Die seit 1847 von Rom ausgehende Bewegung schuf zwar in fast ganz Italien demokratische Staatsformen; aber die Masse wußte sie weder zu halten noch in der rechten Weise zu nützen, und so mußten sie den früheren Zuständen wieder weichen, ohne Zeit gehabt zu haben, die Communalverfassungen zu reformiren. Nur in Sardinien hat sich die liberale Constitution vom 5. März 1848 mit den ihr folgenden Gesetzen über die Gemeinden bis jetzt erhalten, wonach diese selbst auf dem platten Lande eine große, auf die Wahl der Vorsteher und Vertreter gestützte Selbständigkeit genießen und von dem Drucke des Feudalwesens befreit sind. Die 1851 für Rom octroyirte Communalverfassung gibt dem Papste die absolute Gewalt über die Stadt, und macht die Adelsaristokratie zur Beherrscherin des bürgerlichen Elements. Im lombardisch-venetianischen Königreiche besteht, freilich neben der mächtigen Staatspolizei, bis jetzt ein freieres Gemeindewesen, als es die eigentlichen österreichischen Städte haben.

3) Spanien und Portugal mit ihren amerikanischen Colonien. Als 1808 gegen die Napoleonische Heerschaft, welche nirgends tief in die Gemeindeverhältnisse hatte eindringen können, der Kampf ausbrach, waren besonders die zahlreichen größeren Städte, wo sich communales Selbstgefühl und communale Selbständigkeit ziemlich unangetastet fortgeerbt hatten, der Sitz der nationalen Bewegung, und die königliche Gewalt der wieder eingesetzten Bourbonen mußte in der Charte von 1812 und in den bald darauf erlassenen organischen Gesetzen den Gemeinden für ihre Hilfe zunächst nur dankbar sein. Aber bald begann eine traurige Reaction im Geiste der Inquisition und Absolutie unter Philipp II. auch gegen die größeren Städte, welche sich seit Langem als die Hauptherde des bürgerlichen Liberalismus gezeigt hatten. Dies führte zu dem Aufstande von 1820, welcher die Constitution von 1812 und somit die municipalen Freiheiten herstellte. Aber Ferdinand überwältigte mit Hilfe der französischen Bourbonen, der europäischen Diplomatie, der Priester und des niederen Volkes die liberale Partei, und es begann wieder die Reaction, wobei durch Ordonnanz vom October 1824 die Ortsobrigkeiten im ganzen Königreich ernannt und so die hauptsächlichsten Rechte der Gemeinden, ihre Alcalden selbst zu wählen, aufgehoben wurden, obgleich dadurch der glühende Freiheitssinn, namentlich in den Seestädten, wie Cadiz, Sevilla, Barcelona u. s. w., nicht gedämpft war. Der Wohlstand der Communen und ihrer höheren Bürgerclassen war gebrochen, und mußte während der folgenden Karlistischen Kriege immer mehr schwinden, obgleich unterdessen die Wahl der Ortsobrigkeit den Städten zurückgegeben wurde, und diese, da die meisten Städte sich gegen Don Carlos erklärten, eine größere Selbständigkeit, namentlich in Folge der Constitution von 1834, erhielt. Indessen ließ der Zustand des Bürgerkrieges die Pöbelmassen oft über die Gemeindebehörde siegen. Die Landesobrigkeit löste sich in Provinzialjunten auf. Als es endlich Espartero gelungen war, das Land der Auctorität Isabella's zu unterwerfen, wußte es die dem französischen Büreaukratismus ergebene Partei der Moderados durchzusetzen, daß 1839 den Cortes ein in diesem Geiste gehaltener Entwurf zu einem Municipalgesetz vorgelegt ward, welcher zum großen Theil die Municipalfreiheiten aufhob, und 1840 trotz des Widerstandes von Seiten der Exaltados und des durch sie erregten Aufstandes Gesetzeskraft erlangte, aber wegen des fortdauernden Widerstandes nicht zur Ausführung kam. 1843 setzten sich die Basken selbst wieder in den Besitz ihrer alten Fueros. Aber gleichzeitig versuchten es Narvaez und Maria Christina, das Ayuntamientogesetz von 1840 in Wirksamkeit zu setzen, und dadurch namentlich die Ernennung der Alcalden nach französischem Muster der Regierung zuzuweisen. Das Gesetz ward in den Cortes angenommen, unterm 31. Dec. 1843 promulgirt, und trotz des gewaltsamen Widerstandes der größeren Städte, wie Saragossa, Sevilla, Barcelona u. a., eingeführt. Der Sieg über den Widerstand hatte zur Folge, daß die Regierung die Bestimmungen des Gesetzes, welche ihrer Kräftigung als die günstigsten erschienen, um so strenger zur Ausführung brachte. Das Ministerium hatte zwar die Ernennung der Alcalden durch dasselbe, wodurch soviel böses Blut verursacht worden war, fallen gelassen, brachte aber von jetzt ab die, übrigens nach wie vor durch die Gemeindebürger ernannten ayuntamientos (Gemeinderäthe), welche bisher eine mit der monarchischen Staatsform kaum verträgliche Unabhängigkeit von der Staatsgewalt hatten, in größere Abhängigkeit von derselben, und übte eine einschränkende Controle über die Alcalden durch die politischen Chefs. Am unselbständigsten ist unter den großen Städten Ma-

drid gestellt, welches factisch unter dem von der Königin ernannten Gouverneur steht, und somit das Loos der meisten Residenzen theilt. — Die Stellung der kleineren Städte und der Landgemeinden zu den Grundbesitzern, nämlich zu dem Adel und den großen Städten, welche wie jener die ausgedehntesten, aber schlecht benutzten Bodenflächen besitzen, macht es ihnen nicht möglich, die communale Selbständigkeit der größeren Gemeinden einzunehmen, obgleich die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben ist, und die Leistungen an die Grundherrschaft in nicht hohen Naturalerzeugnissen, nicht aber in schweren Frohnden bestehen.

Das Gemeindewesen in **Portugal**, namentlich die Verfassung und Bedeutung der Städte, ist seit 1789 so wenig von dem spanischen verschieden, daß wir keine Specialitäten übergehen. Die 22 Verfassungen von 1820 bis 1842 haben in den Communen (Städten), welche eigene Wahl der Gemeinderäthe und Vorsteher, sowie selbständige Verwaltung der Finanzen unter einem nicht drückenden Bestätigungsrecht der Regierung besitzen, wenig Veränderungen bewirkt.

Die spanischen Colonien in Mittel- und Südamerika schöpften bei der seit 1808 beginnenden Losreißung von dem Mutterlande ihre besten Kräfte aus dem Bürgerstande der Städte, deren Verfassungen bei der Schwäche der spanischen Regierung sich allmälig fast zu vollständigen Republiken umgestaltet hatten. Die thätigsten Mitglieder der Revolutionsjunten waren die Gemeinderäthe, deren Collegium unter dem Vorsitze des Alcalden über alle Angelegenheiten endgültige Beschlüsse faßte, welche durch die Regierung nur selten beanstandet wurden, während die bis jetzt überall bestehende Municipalgarde die Übersetzung dieser Selbständigkeit in die eigene Waffengewalt war. Daß nach der Losreißung von Spanien die Gemeinden ihre Selbständigkeit behielten, braucht kaum erst gesagt zu werden, da die neuen Republiken anstatt des französischen Übermaßes einen höchst geringen Sinn für Centralisation, einen desto größeren für Ungebundenheit besaßen und besitzen. Ist auch im Laufe der vielfachen Revolutionen über die Gemeinden manche dictatorische Maßregel, wie in Bolivia durch Bolivar die Suspension der freien Municipalcorporationen, verhängt worden, unterscheiden sich auch die einzelnen Staaten in den Befugnissen der Gemeinden vielfach von einander (z. B. Brasilien durch seine liberalen Institutionen seit 1824, ebenso Venezuela von Bolivia), so haben doch die Städte, welche z. B. in Mexico mehre Alcalden neben einander als Stadtrath haben, im Ganzen dieselbe Stellung und Verfassung wie in Spanien; auf dem platten Lande, wo es in der Regel bei den Europäern nur zerstreute Ansiedelungen (haciendas) gibt, lassen sich die Zustände der kleineren Ackerbauer, z. B. durch Aufhebung der Majorate in Chile 1828, wodurch es auch den Unbemittelten möglich ward, Grundbesitz zu erwerben, sich allmälig zur Bildung eines freien Bauernstandes an, obgleich diese Elemente noch weit davon entfernt sind, ein allgemeines System geschlossener Dorfgemeinden zu bilden. Hat übrigens eine Ortschaft eine nur irgendwie bedeutende Anzahl von Häusern und freien Grundbesitzern, so legt sie sich auch oft bald den stolzen Namen einer Stadt (ciudad) bei. Die villas kann man mit unsern kleinen Flecken, die um eine hacienda angesiedelten Gruppen von Häusern, welche ihren juez, wie die villas haben, mit unsern Drescherhäusern (in Sachsen) vergleichen, während ein pueblo sich mehr einer Stadt nähert. In den Districten, wo die Europäer sich angesiedelt haben — dies sind überall die für den Erwerb wie für die Annehmlichkeit des Lebens günstigeren —, herrscht auf dem Lande noch immer das System der haciendas (unseren Rittergütern vergleichbar) mit ihren haciendados (Besitzern) vor, welche ihre Äcker theils durch freie Arbeiter, theils und zwar meist durch farbige Inquilinos bebauen lassen, wofür diese eine Hütte und ein karges Stück Landes zur Erzeugung ihrer Bedürfnisse, aber nicht als Eigenthum, erhalten. — Schon hieraus geht hervor, daß die Communen auf dem platten Lande (man müßte bei den meisten Ländern vielmehr sagen: gebirgigen Lande) nicht geschlossene Dörfer, sondern größere Districte bilden, welche eine Anzahl von Ansiedelungen, Haciendas, umfassen. So ist in Venezuela die Municipalassemblée eines solchen Districts die durch dessen freie Bürger, besonders die Haciendados, gewählte repräsentative Versammlung, durch welche die Alcalden ernannt werden. Eine andere, oft auch in politischer Beziehung nicht unwichtige Eintheilung ist die in Kirchspiele. In jedem Cantons- oder Districtshauptorte besteht ein consejo (Rath) municipale, welches aus den durch die Provinzialdeputationen ernannten Räthen und einem Municipalprocurator zusammengesetzt ist.

Eine Erwähnung verdienen noch die **Indianergemeinden**, welche dadurch entstanden sind, daß die Regierungen (auch in Nordamerika) von Alters her die Maxime durchgeführt haben, die eingeborenen Farbigen in gewissen Districten zusammenzuhalten, von den Weißen zu trennen, bis zu einem gewissen Grade zu kultiviren und an einen festen Wohnort zu gewöhnen. Wir wählen vorzugs- und beispielsweise Peru. Hier existiren (wie in Brasilien an den großen Strömen) viele große Indianerdörfer, z. B. in dem Stamme der Chotonen, deren mit der Polizeigewalt bekleidete Alcalden aus der Mitte der Einwohner gewählt sind. In den östlich von den Anden gelegenen Districten werden die Tenientes (Dorfschulzen) durch die sehr willkürlich verfahrenden Subpräfecten angestellt; neben ihm fungirt jedoch ein erblicher Häuptling (oder auch mehre), nämlich der curaca, d. h. ein kazikischer Adliger. In anderen Dörfern stehen an der Spitze zwei (oder ein) Alcalden, welche die Aufsicht über die Arbeitspflichtigen führen, die Communalarbeiten vertheilen, die Sicherheitspolizei gegen Diebstähle, Raufereien u. s. w. üben. Unter ihnen stehen mehre fiscales als Gehilfen und andere Unterbeamte, welche wie die vorhin genannten, mit Ausschluß des curaca, jährlich ernannt werden. Der curaca, die Alkalden und die Ältesten der fiscales, die während ihrer Amtszeit von persönlichen Leistungen frei sind, bilden die Gemeindeobrigkeit, welche indessen meist wie die ganze Gemeinde unter dem höheren Einflusse des Priesters steht. Während am Ma-

rannon viele Dörfer durch den Pfarrer, statt durch einen Teniente, administrirt werden, sind andere in den letzten Jahren von ihren Pfarrern, denen die Staatsbehörde den Einfluß und das Einkommen geschmälert hat, verlassen worden, und verfallen deshalb und aus andern Gründen mehr und mehr. — In der Republik Hayti dürfen nach der 1844 erlassenen Constitution die Weißen nicht Staats- und Ortsbürger sein, sondern sind auf die Stellung von Schutzverwandten beschränkt.

B. Die germanischen Völker.

1) Teutschland. Auch für Teutschland ging von der französischen Revolution ein gewaltiger Impuls zur Reform des Gemeindewesens aus, der trotz aller in der ersten Zeit gemachten Misgriffe um so heilsamer war, da Teutschland als das Land bezeichnet werden muß, wo nächst Frankreich die Gemeinden am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts theils durch die Indolenz der eigenen Bürger, theils durch den egoistischen Sinn der sich selbst ergänzenden Gemeinderäthe, welche die Zünfte aus den Rathsstühlen verdrängt oder ihre Mitwirkung auf gut besoldete Deputirte beschränkt hatten, theils durch die Gewaltmaßregeln der Fürsten oder der Gutsherrschaften, welche unter solchen Umständen freilich viel Entschuldigung fanden, auf das Tiefste herabgewürdigt waren, während einigermaßen selbständige Landgemeinden sich nur in wenigen Gegenden, wie in Friesland, erhalten hatten. Der Sturm von Westen fegte zum großen Theil den alten Unrath aus, hob die Unzahl der einzelnen Gebiete und selbständigen Städte (der Freistädte bis auf sechs) auf, welches für die dadurch vergrößerten Länder die Nothwendigkeit neuer Communalverfassungen herbeiführte, beseitigte die, fast nirgends wieder hergestellten Frohnden, Patrimonialgerichte u. s. f. auf dem Lande und in den Städten, brachte aber auch für mehre Gebiete die bureaukratisch-französische Verwaltung der Gemeinden, namentlich im Rheinland und im Königreich Westfalen 1807. Da trat 1808 Preußen mit dem denkwürdigen Musterbeispiel seiner ersten Städteordnung auf, durch welche der bisherige Staatsabsolutismus den Muth documentirte, dem Bürger zu vertrauen, daß er sein eigenes Hauswesen zu führen verstehe, und zwar um so besser, je weniger er mit der Justiz zu thun habe, welche den staatlichen Organen zufiel. Dieser Schritt ist einer von diesen gewesen, welche dem Staat wieder aufhalfen und das fremde Joch abwarfen. Die meisten teutschen Länder betraten nach und nach dieselbe Bahn, und ernteten dieselben Früchte. Hier und da begann man schon frühzeitig, das Communalgesetz auch auf die Landgemeinden auszudehnen, während sich andere, namentlich Preußen, vorläufig damit begnügten, Maßregeln zur Befreiung des Bauernstandes von gutsherrlichen Lasten und Banden zu treffen, wodurch einige Grundsteine zu selbständigen Landgemeinden gelegt wurden. Indem die süd- und westteutschen Länder theils mehr dem preußischen, theils mehr dem französischen Vorbilde folgten, verharrte der äußerste Norden bei den mittelalterlichen und Österreich bei den modificirten Josephinischen Zuständen. Wo im Drange der Zeit Nichts für die Reform der Gemeindegesetzgebung geschehen war, erfolgte auch wenig während der Restauration und gefahrloseren Periode von 1815 an, oder man reformirte im rückschreitenden Sinne.

Da ging zum zweiten Male von Frankreich ein Anstoß für Teutschland aus. Die dortige Julirevolution veranlaßte mehre Regierungen im Verein mit den Ständen, das Communalwesen codificirend und reformirend zu behandeln, was theilweis, z. B. 1831, im Sinne des zu verstärkenden Einflusses der Regierung und der Abrogirung demokratischer Institutionen geschah. Die Revolution von 1848 unterbrach die mehrfach friedlich eingeleiteten Reformen; als damals der Anfang mit vielen neuen Gemeindegesetzen gemacht war, welche auf constitutioneller oder demokratischer Basis, in Übereinstimmung mit den frankfurter Grundrechten ruheten, folgte sehr bald die Reue über die gewährten, vielfach übereilten oder erzwungenen Concessionen, und fast überall ist man bis jetzt zu den vor 1848 bestehenden Institutionen zurückgekehrt, sodaß es nicht lohnt, diese ephemeren Erscheinungen überall im Detail zu erörtern, und etwa eine Geschichte der, auch in vielen Dörfern errichteten, Bürgerwehren zu geben. Doch sind den Städten neben einigen Beschränkungen auch dauernde Erweiterungen der Rechte, z. B. für die Wahl der Vertreter, zu Theil geworden, den Landgemeinden und Bauern ist das geblieben, was nach dem Zeugniß der neueren Geschichte der Reaction fast nie gelungen ist, ihnen wieder zu nehmen, nämlich der Fortschritt in der Befreiung von den feudalen Banden, wenn auch, was nur gebilligt werden kann, wo die rechtlose Gewalt nicht bestimmt nachzuweisen ist, gegen mäßige Entschädigung bei materiellen Verlusten auf Seiten der vorher Berechtigten. Dies ist besonders der Punkt, worin Österreich der Bildung selbständiger Gemeinden auf dem Lande seit 1848 näher gerückt ist, wogegen z. B. in Mecklenburg die Ritterschaft sich in ihren mittelalterlichen Obrigkeitsrechten über die Bauern bis jetzt am glücklichsten zu schützen gewußt hat.

a) Österreich mit seinen Nebenländern. Hier geschah nach den fast für das ganze Land berechneten, aber nicht in allen Stücken ausgeführten Reformen Joseph's II. lange Zeit nichts Durchgreifendes für das Gemeindewesen, und die französische Revolution hatte den Erfolg, daß die von ihr ins Leben gerufenen Neugestaltungen geflissentlich von dem Lande fern gehalten, und selbst die entgegengesetzten Zustände mit um so größerem Eifer conservirt oder restaurirt wurden. Doch ward im Einzelnen organisirt, und konnten einzelne Landestheile nicht wol länger mindestens ohne Codification der einzelnen über das Gemeindewesen erlassenen Decrete bleiben. So wurde 1802 für alle landesfürstlichen (nicht grundherrlichen) Städte die Lebenslänglichkeit der Bürgermeister angeordnet, und erschien unter dem 26. Oct. 1819 für die kleineren, zum Theil unter Patrimonialgerichten stehenden, Städte von Tyrol und Vorarlberg eine Verordnung, wonach diese ihre Gemeindevorsteher und Ausschüsse (Vertreter) selbst zu wählen haben, jedoch beide nur unter Bestätigung der landesherrlichen Behörden, resp. der Patrimonialgerichts-

herren. Unter den übrigen, die Gemeinden betreffenden, Gesetzen bis 1824 heben wir hervor: Die Verordnung über den Wirkungskreis der Landesstelle in Niederösterreich vom 29. Jan. 1800; die Hofkanzleidecrete vom 25. April 1802, vom 7. Jan. 1803, vom 24. März 1804, vom 11. Aug. 1806; das Regierungsdecret vom 14. Jan. 1808; das Hofkanzleidecret vom 3. März 1808; die Instruction für die landesfürstlichen Ortschaften vom 1. Dec. 1808; die Hofcanzleidecrete vom 19. Jan. 1809, vom 10. Juli 1815, vom 17. Dec. 1818; die allerhöchsten Entschließungen vom 20. Nov. 1820, vom 7. Juli 1821 und vom 5. April 1824. Für Ungarn legte der Kaiser den Ständen im J. 1832 ein neues Urbariargesetz vor, welches damals verworfen, aber 1835 angenommen ward. Dadurch verlor der Adel einen Theil seiner Gewalt über die Bauern, und diese sahen sich aus der alten Rechtlosigkeit um einige Schritte erlöst. Der ungarische Reichstag von 1839 und 1840 ging auf dem betretenen Wege weiter, gewährte den Bauern zu den schon 1836 eingeführten noch weitere Rechte der Ablösbarkeit aller gutsherrlichen Lasten, und gab ihm so die Fähigkeit, volles freies Eigenthumsrecht an Grund und Boden zu erlangen. Als auf demselben Reichstage die königlichen Freistädte sich beschwerten, daß sie in ihm nicht gleiches Recht (meistens nur berathende Stimme) mit den Deputirten der Comitate hätten, erbot sich der Adel, dieses Gravamen abzustellen, wenn die Städte ihrerseits ihre veralteten Einrichtungen reformiren, namentlich, statt die Reichstagsdeputirten aus der Wahl der Magistratscorporation hervorgehen zu lassen, der Bürgerschaft das Recht der freien Wahl der Deputirten wie des Magistrats und den Juden mehr communale Rechte einräumen wollten. Allein die Städte, d. h. deren Magistrate, gaben nur den Juden erweiterte Rechte, und gingen auf die übrigen Propositionen nicht ein, sodaß seinerseits auch der Adel ihnen das Geforderte nicht bewilligte. Zwar gestand der Reichstag von 1842 und 1844 den Städten 32 Stimmen zu, aber der Adel blieb dennoch das durchaus dominirende Element, namentlich da auch Bauern bisher weder zu bedeutendem Wohlstande noch zu selbständigen Gemeinden, geschweige denn zur Vertretung auf dem Reichstage, und die Juden noch zu keinem eigentlichen Gemeinderecht gelangt waren, wie sie der staatlich-politischen Rechte entbehrten. — Im J. 1839 empfing Triest eine neue Communalordnung, insbesondere eine bis dahin entbehrte Gemeindevertretung, welche durch die Bürger gewählt ward, und durch einen engeren Ausschuß gemeinsam mit dem Magistrate die ökonomischen Angelegenheiten zu verwalten hatte.

Der Zustand der österreichischen Gemeinden vor 1848 (im J. 1844) war folgender. In fast allen Städten der teutschen Provinzen bestanden „Bürgerausschüsse" (Stadtverordnete), welche aus der freien Wahl der Bürger, jedoch unter vielen Beschränkungen des Wahlrechts, hervorgingen; ihre Zahl richtete sich nach der Größe der Stadt. Sie hatten nur eine beschränkte Mitwirkung bei dem Haushalte, dessen Feststellung wie die ganze Vermögensverwaltung durch die Magistrate in ziemlicher Unabhängigkeit von der Regierung besorgt ward, wählten aber ohne Concurrenz des Magistrates in den landesfürstlichen Ortschaften die ungeprüften (also die nicht mit der Justiz betrauten) Magistratsmitglieder oder vielmehr die Candidaten für diese Ämter, und aus ihnen ernannte dann die Regierung die ihr genehmen Senatoren. Die besoldeten, namentlich also die mit der Justiz beschäftigten Magistratsmitglieder waren in den landesfürstlichen Städten meist lebenslänglich. Die meisten größeren Städte und Märkte (337 an der Zahl) der teutschen Provinzen, wo keine Gutsherrschaft diese Function übte, hatten die in den Händen der (geprüften) Senatoren liegende Civiljustiz. In Linz, Triest, Görz, Insbruck dagegen bestanden dafür wie in dem österreichischen Italien kaiserliche Gerichtshöfe. Auch die Competenz der Criminalgerichtspflege war damals bei den (56) größeren Städten, besonders in den nördlichen teutschen Landen, deshalb war der Magistrat von Wien, der aus 1 Bürgermeister, 2 Vicebürgermeistern und 76 geprüften Räthen bestand, welche zusammen den inneren, in 3 Senate zerfallenden Rath bildeten und den äußeren Rath wählten, waren die Magistrate von Prag und den übrigen teutschen Hauptstädten meist mit Rechtsgelehrten besetzt. Die Bürgermeister, welche lebenslänglich waren, ernannte der Kaiser, resp. die betreffende kaiserliche oder gutsherrliche Behörde. Die Vertretung der Städte auf den teutschen Landtagen war, wie in Ungarn, eine ganz untergeordnete und machtlose gegenüber dem Adel, indem sie sich fast nur auf eine berathende Stimme beschränkt sah; die Großmuth des böhmischen Adels, welcher hierin Concessionen machen wollte, fand 1846 höheren Orts Schwierigkeiten. 1844 ging auf dem ungarischen Reichstage die reformirte Städteordnung durch; die Magnaten bewilligten den 47 (1846: 65) königlichen Freistädten, in denen allein das bürgerliche Element vertreten war, mit welchem die kaiserliche Regierung, um daran ein Gegengewicht gegen den Adel zu haben, Hand in Hand ging, 16 resp. 32 halbe Stimmen auf dem Reichstage, während die Ständetafel in der Erweiterung der städtischen Municipalfreiheiten weiter zu gehen bereit war, als die Regierung es für gut hielt, jedoch in der Absicht, um die Gewalt der von der Regierung gestützten aristokratischen Magistratscorporationen zu brechen, und der Bürgerschaft in demokratischem Sinne mehr Rechte einzuräumen. Denn der innere Rath, welcher die niedere Civilgerichtsbarkeit übte, wurde hier zwar durch gewisse Bürgerkategorien gewählt, aber auf Lebenszeit, und der äußere Rath, welcher aus der Gesammtheit der Wahlbürger bestand, ergänzte sich selbst.

Die bäuerlichen Verhältnisse im teutschen Österreich standen damals noch auf einer sehr niedrigen Stufe, namentlich innerhalb der gutsherrlichen Territorien, wo der Gutsherr die Gerichtsbarkeit erster Instanz hatte, und die feudalen Verbindlichkeiten noch wenig zur Ablösung gekommen waren; dagegen hatten sie (hauptsächlich die persönlichen Frohnden oder Roboten) auf den kaiserlichen Gütern und den Staatsdomainen schon seit längerer Zeit fast ganz ihr Ende erreicht, sodaß hier die Bauern als freie Besitzer ein lebendigeres Interesse für die, freilich den kaiserlichen Landesstellen gegenüber noch sehr unselb-

ständigen, Gemeinden haben konnten. In Ungarn war die Ablösung der bäuerlichen Gemeinden von den gutsherrlichen Frohnden bis 1844, wo ein Theil des Adels sogar die Patrimonialgerichtsbarkeit freiwillig aufgeben wollte, nur um ein Geringes fortgeschritten, die beiweitem größte Zahl der Bauern bestand noch aus Nutznießern der adeligen Güter, wenn auch gegen geringe Leistungen und unter einer sehr human gewordenen Behandlung. An eine wirkliche staatsbürgerliche Vertretung der Landgemeinden auf dem Reichstage war natürlich damals in Ungarn ebenso wenig zu denken, wie in den teutschen Provinzen (nur in Tyrol hatten sie ein berathendes Stimmrecht), wo die Ablösung der Roboten mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Das betreffende Gesetz für Böhmen vom J. 1846 hatte wenig Erfolg. Desto wirksamer war 1846 in Galizien der blutige Aufstand der Bauern gegen die (meist polnischen) Grundherren. Die Roboten wurden hier durch die Bauern mit Gewalt beseitigt, und die nachträgliche Vermittelung der Regierung diente nur dazu, den Beschädigten einige Ablösungs-Äquivalente zu gewähren.

Die Revolution von 1848 brachte den Bauern mehr materielle Vortheile als den Städtern. Während die einzelnen Städte, wie Wien, Prag u. a., die freie Wahl der Magistratspersonen durch die Bürger, ausgedehntere Befugnisse der Ausschüsse für die Finanzverwaltung forderten, ließ der Reichstag, auf welchem nach dem demokratischen Wahlprincip auch die Bauern vertreten waren, den Entwurf zu einer Land und Stadt umfassenden, aber ebendeshalb bei den so verschiedenen localen Bedürfnissen des Reichs mangelhaften Gemeindeordnung, von demokratischem Charakter publiciren. Er kam nicht zur Ausführung; aber die Regierung octroyirte unter dem 17. März 1849 eine andere, sehr liberale Gemeindeordnung, welche für die gesammte Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und dem lombardisch-venetianischen Königreiche Geltung haben sollte, und zugleich die Bezirks- und Kreisordnungen enthielt. Die Ortsgemeinde ist darnach in der Regel die als selbständiges Ganzes vermessene Catastralgemeinde; einzelne kleinere Gemeinden haben das Recht, sich mit einander zu einer Ortsgemeinde zu verbinden; als Repräsentation der Gemeinde besteht ein Ausschuß, welcher aus und durch die Gemeinde durch deren Mitglieder frei gewählt wird; diese theilen sich zu diesem Zwecke in zwei bis drei Steuerclassen; die Wahl der Vertreter, deren Zahl sich nach derjenigen der Gemeindewähler richtet, geschieht durch öffentliche und mündliche Abstimmung; der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorstand, der aus einem Bürgermeister und mindestens zwei Gemeinderäthen besteht, und wie der Ausschuß drei Jahre lang fungirt; der Gemeindeausschuß hat die wirksame Controle über die Verwaltung des Vermögens und die Feststellung des Budgets; größere Umlagen darf er nur unter Zustimmung der Kreisvertretung ausschreiben; übersteigt sie aber 15 Proc. der directen oder 20 Proc. der indirecten Steuern, so können sie nur kraft eines Gesetzes stattfinden; Darlehen, welche die Hälfte des jährlichen Gemeindeeinkommens überschreiten, sind an die Genehmigung der Kreisvertretung gebunden; den Vorsitz im Gemeindeausschusse wie im Gemeindevorstande führt der Bürgermeister, welcher die Beschlüsse des Ausschusses auszuführen hat; glaubt er aber, daß ein solcher Beschluß der Gemeindeordnung oder den Landesgesetzen zuwider oder der Gemeinde nachtheilig sei, so hat er die Sache an die Bezirksbehörde zu bringen, und der Bezirkshauptmann kann den Beschluß suspendiren; der Bürgermeister übt außerdem die Polizei und kann auf Strafen bis zu 10 Fl. erkennen; der Bezirksausschuß wird von den Ausschüssen sämmtlicher Bezirksgemeinden aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt u. s. w. Zugleich ward erklärt, daß für die größeren Städte eine eigene Städteordnung erscheinen solle, was auch für Wien und Prag geschehen ist.

Nur in wenigen Punkten ist dieses Gesetz zur Ausführung gekommen. Es ward 1850 und dann wieder 1852 revidirt, wobei namentlich die Rittergüter aus dem Gemeindeverbande schieden. Ähnlich erging es der 1848 vom ungarischen Reichstage proclamirten ultrademokratischen Gemeindeordnung, wobei (am 18. März 1848) die volle Unabhängigkeit der Bauern vom Adel, demnach die Aufhebung aller Feudallasten und die Freiheit des bäuerlichen Besitzes ausgesprochen ward. Der Kaiser verwarf zwar 1850 die ungarische Gemeindeordnung, ließ aber einige von den Neuerungen bestehen, sofern sie nicht der kaiserlichen Monarchie zu nahe traten, und erklärte 1852 bei der wiederholten Aufhebung der Constitution vom 4. März 1849 ausdrücklich, daß es überall bei der Beseitigung der bäuerlichen Gutsunterthänigkeit und Hörigkeit, und zwar gegen eine sehr geringe Entschädigungssumme von Seiten der Verpflichteten sein Bewenden habe, sodaß sich die Urbarialverhältnisse bei Übernahme eines Drittheils der Entschädigung durch die Bauern, des andern durch den Staat und des gänzlichen Wegfalls des dritten allmälig abwickeln, und Communen entstehen, welche sich nach und nach auf die eigenen Füße stellen. Wenn in den italienischen Provinzen die alten Communalfreiheiten der Städte, namentlich die Wahl der Podestà's und der Stadträthe noch fortbestehen, so ist doch überall die kaiserliche Polizei ihnen gegenüber in den letzten Jahren immer mächtiger geworden, abgesehen von den durch die Revolution herbeigeführten Belagerungszuständen, welche hier in die Permanenz überzugehen drohen. Für die nächste Zukunft sind Gemeindegesetze nach Maßgabe der Verschiedenheit zwischen Provinz und Provinz, zwischen Stadt und Land und mit Rücksicht vieler exceptionellen Zustände verheißen und zu erwarten.

b) Preußen. Nicht die in Frankreich seit der Revolution erlassenen Gemeinde- und andere Gesetze, sondern erst das Jahr des Unglücks, 1806, öffnete den Regierenden wie den Regierten die Augen über die großen Mängel in den Land- und Stadtgemeinden. Nachdem bereits einige Anfänge zur Hebung der Gemeindezustände in den Städten gemacht waren, worunter wir das Edict vom 9. Oct. 1807 nennen, welches Jedem die freie Wahl des Gewerbes gestattete, wandten sich zu einer Zeit, wo die französische Communalverfassung in Westfalen und

Berg bestand, die Ältesten der Bürgerschaft von Königsberg an König Friedrich Wilhelm III. mit einer Immediatvorstellung vom 15. Juli 1808, worin sie hervorhoben, daß der Hauptmangel der bisherigen städtischen Verfassung in der Unmöglichkeit liege, den wahren Gesammtwillen der Bürgerschaft zu erkennen; die königsberger Bürgerschaft zerfalle in drei Classen: die Kaufmannschaft, die Malzbrauer und die Gewerke; die zwei ersten seien durch eine Hauptdeputation einigermaßen vertreten, die zwölf Ältesten der Gewerke aber gäben ihre Erklärungen separat beim Magistrate ab, und allen dreien mangele die Eigenschaft, die Gesammtbürgerschaft zu repräsentiren. Der König ließ die Sache sofort berathen und legte sie in die rechten Hände. Die Minister v. Stein und v. Schrötter erkannten die Nothwendigkeit einer gründlicheren Vertretung, einer größeren Unabhängigkeit der Verwaltung von der Staatsregierung, der aufzuhebenden Trennung zwischen den einzelnen Classen der Bürgerschaft und der Scheidung der Justiz von der Administration, um den Städten ein lebendigeres patriotisches Interesse an den Communalangelegenheiten einzuflößen; aber sie sollten nicht wieder Staaten im Staate werden. Nach den gewissenhaftesten Berathungen kam somit die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 zu Stande, deren Hauptinhalt folgender ist. Der Staat nimmt die bisher städtische Justiz an sich, und behält die Oberaufsicht, wie die Einwirkung auf die Städte, damit Nichts gegen das allgemeine Staatsgesetz und Staatsinteresse geschehe; die Städte zerfallen in große (10,000 Einwohner und mehr), in mittlere (3500 bis 10,000 Einwohner) und in kleine; jede Stadt theilt sich nach Befinden in mehr oder weniger Bezirke, deren jeder einen Vorsteher hat; die Einwohner bilden nur zwei Hauptclassen: Bürger und Schutzverwandte; jeder Unterschied zwischen den Bürgern ist aufgehoben; keinem ansässigen unbescholtenen Manne darf das Bürgerrecht verweigert werden; wer nicht Bürger ist, darf kein Grundstück besitzen und kein städtisches Gewerbe treiben; die Schutzverwandten haben nur eine beschränkte Befugniß zu Gewerben; die Verschiedenheit der christlichen Religion begründet hierin keinen Unterschied (seit 1809 durften auch Juden in den Magistrat und die Stadtverordneten eintreten, und 1812 erhielten sie noch weitere Rechte); Jeder, welcher städtische Gewerbe treibt und Grundstücke in der Stadt besitzt, muß Bürger werden; die Bürgerschaft wird in allen Beziehungen durch die Stadtverordneten — diese neue Hauptschöpfung — vertreten; zu dem activen und passiven Wahlrecht für sie ist in den größeren Städten ein jährliches Einkommen von mindestens 200, in den kleineren von mindestens 150 Thalern erfoderlich; sie bestehen mindestens zu zwei Drittheilen aus Hausbesitzern; ihre Zahl ist mindestens 24 und höchstens 102; außer ihnen wird unter den obigen Bedingungen eine Anzahl von Stellvertretern gewählt; jährlich scheidet ein Drittheil der Stadtverordneten aus; das Stadtverordnetencollegium wählt die unbesoldeten Magistratspersonen, die Oberbürgemeister, welche in den großen Städten neben dem Bürgermeister bestehen, die Bürgermeister und Kämmerer aus der Bürgerschaft auf sechs Jahre, die übrigen besoldeten Beamten auf zwölf Jahre; die Oberbürgermeister bedürfen der Bestätigung durch den König, alle übrigen gewählten Beamten (jedoch nicht die Stadtverordneten, welche freilich in einem uneigentlichen Sinne Beamte sind) durch die Regierung; die Stadtverordneten vertreten die Stadt in allen Angelegenheiten, und haben in allen Fragen, z. B. auch hinsichtlich der Bürgerrechtserlangung, die Hauptentscheidung; ihren Sitzungen darf von den Magistratsmitgliedern nur der Syndikus beiwohnen; die eigentliche Verwaltung, resp. die Ausführung der Stadtverordnetenbeschlüsse, hat allein der Magistrat; die Controle desselben ist bei den Stadtverordneten; für einige Geschäfte bestehen gemischte Deputationen; die Stadtverordneten haben Antheil an allen allgemeinen, d. h. das Ganze der Stadt betreffenden, Beschlüssen und speciell an der Communalgesetzgebung; sie haben die Bewilligung der Communalsteuern, der Ausgaben, der Zulagen u. s. w.; beiden Behörden sind Amtskleider vorgeschrieben. — Trotz der mehrfachen Mängel, namentlich der ihr zum Vorwurfe gemachten Nivellirung und Schablonirung, fand doch diese Städteordnung bei den Betheiligten die günstigste Aufnahme, ward allmälig in allen Städten eingeführt, zuerst in Königsberg, und trug die schönsten Früchte. Sie war der fruchtbare Keim und das Vorbild im Kleinen für eine spätere constitutionell-repräsentative Landesverfassung, deren nächstes Stadium die Provinziallandtage waren, welche demjenigen Stadium in dem Städteleben entsprachen, auf welchem die einzelnen Corporationen noch eine getrennte Vertretung haben.

Gleichzeitig geschahen ähnliche Schritte zur Hebung der Landgemeinden. Das Edict vom 9. Oct. 1807 hob die Gutsunterthänigkeit auf, soweit sie gewisse persönliche Leistungen (z. B. Botengänge) betraf, während die gewöhnlichen Hand- und Spanndienste bestehen blieben. Ebenso ward das Zwangs- und Bannrecht, somit ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land beseitigt, sodaß sich von 1810 ab auch Handwerker auf dem Lande etabliren durften. Das Edict vom 14. Sept. 1811 ließ weitere Ablösungen zu und setzte eine billige Entschädigung fest, während das sogenannte Gendarmerieedict die Grundzüge einer Landgemeindeordnung brachte und in derselben Zeit die Aufhebung der patrimonialen Gerichtsbarkeit verheißen ward. Es gab Ortschaften, welche z. B. unter einer fünffachen Gerichtsbarkeit standen. Die gutsherrliche Justiz und Polizei, sowie die Ernennung der Dorfschulzen und Schöppen durch den Grundherrn (resp. durch die Regierung in den Dörfern, welche landesherrlichen Dominiums waren) blieben zwar noch lange, zum Theil bis jetzt, bestehen; aber der Adel brachte freudig die gefoderten und noch weitere Opfer. Auch trug man sich nach dem Erlasse der Städteordnung mit einer allgemeinen Landgemeindeordnung, welche indessen nicht zur Ausführung kam. — Nach dem Frieden änderte sich die Situation; die Monarchie hatte neue Landestheile mit sehr abweichenden Gemeindeverhältnissen gewonnen, und die Grundaristokratie, welche besonders seit 1816 zu großem Einfluß gekommen war, suchte ihrerseits Verlorenes wieder zu gewinnen. Die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 für die öst-

lichen Provinzen versagte den kleinen bäuerlichen Besitzern die Dienstablösungsfähigkeit, desgleichen das Gesetz vom 8. April 1823 im Besonderen für Posen und einen Theil von Westpreußen, sowie das vom 13. Juli 1829, vom 18. Juni und 4. Juli 1840 für Westfalen und Theile von Rheinland und Sachsen. Bei der Errichtung der Landstände, resp. der Provinziallandtage, 1824 erhielten zwar die Land- und Stadtgemeinden ihre Vertreter; aber diese waren, trotz der itio in partes für gewisse Fälle, dem Adel gegenüber, machtlos. Im J. 1833 wurden die Juden des Schulzenamtes für unfähig erklärt.

Unterdessen modificirten sich auch, zum Theil in den Städten selbst, die Ansichten über die Zweckmäßigkeit vieler Bestimmungen der Städteordnung von 1808. Man fühlte das Bedürfniß eines neben ihr gültigen, locale Eigenthümlichkeiten berücksichtigenden Statuts; der Magistrat erschien in seinen Befugnissen zu sehr verkürzt, der Wechsel seiner Personen zu schnell; die eingeführte Gewerbefreiheit stimmte nicht mit der Vorschrift, daß das Bürgerrecht in der Befugniß bestehe, städtische Gewerbe zu treiben; denn diese Ausschließlichkeit hatte bereits 1810 aufgehört; die 1814 erworbenen Provinzen, namentlich Neuvorpommern, wo eine Communalverfassung mit Zünften, Selbstergänzung des Magistrats, städtischer Civil- und Criminaljustiz bestand, sowie Rheinland mit dem französischen Gemeindewesen, bedurften einer revidirten Städteordnung, um den ältern Provinzen homogener gemacht zu werden; 1818 hörte die Thoracise auf; 1820 schwand der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Steuern; die Zahl der Stadverordneten war offenbar zu groß; man hielt in den Regierungskreisen das Oberaufsichtsrecht des Staates für zu sehr beschränkt, den Census für die active und passive Wahl für zu niedrig; ja eine Partei wollte die kleinern Städte den früheren Immediatherren wieder unterwerfen. Im J. 1825 wünschten die Städte der Provinz Sachsen die verlorene Justiz zurück und auf dem Landtage von 1826—1827 petitionirten alle größeren Städte der Rheinprovinz um eine freiere Verfassung und zwar um eine Gemeindeordnung für Stadt und Land, weil hier der Unterschied beider fast ganz verwischt sei. Indem die Staatsregierung die verschiedenartigsten Berathungen für eine neue Städteordnung pflog, suchte sie den Inconvenienzen zunächst durch Declarationen abzuhelfen, welche jedoch so zahlreich wurden, daß hierdurch eine neue Städteordnung sich nur um so nothwendiger erwies, obgleich die darum befragten Provinzialstände von Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien den dringenden Wunsch aussprachen, daß man ihnen die Städteordnung von 1808 belassen möge.

Das Ministerium entschied sich für ein neues Gesetz, welches in den Städten aller Provinzen eingeführt werden sollte, und so erschien die Städteordnung vom 17. März 1831. Durch sie erhielt der Magistrat ausgedehntere Befugnisse zum Einspruche gegen die Beschlüsse der Stadtverordneten; seine Mitglieder durften den Sitzungen der Stadtverordneten und umgekehrt beiwohnen; er erhielt die Mitentscheidung über Bürgerrechtsgesuche; das Übergewicht der Stadtverordneten in den Deputationen und Commissionen ward aufgehoben; ihre Zahl verminderte sich auf 9—60 und den Städten selbst ward die nähere Bestimmung innerhalb dieser Grenzen überlassen; Grundbesitz war nur noch für die Hälfte der Stadtverordneten Bedingung; alle besoldeten Mitglieder des Magistrats mußten stets auf zwölf Jahre gewählt werden und unter der Genehmigung der Regierung konnte die Wahl bei der Übereinstimmung beider städtischen Behörden eine lebenslängliche sein; den Oberbürgermeister ernannte der König aus drei durch die Stadtverordneten vorgeschlagenen Candidaten; das active Wahlrecht für die Stadtverordneten ward an den Besitz eines städtischen Grundstücks von mindestens 300 Thlr. Werth (in den größeren Städten bis zu 800, in den größten bis zu 2000), oder an ein städtisches Gewerbe von mindestens 200 Thlrn. (bis 600) reines Einkommens, oder an ein sonstiges jährliches Einkommen von 400—1200 Thlrn. geknüpft, wozu noch ein zweijähriger Aufenthalt in der Stadt kommen mußte; doch waren für das active Wahlrecht und zum Theil für das passive einige Ausnahmen zulässig; jeder Einwohner ist zu Grundbesitz und Gewerbebetrieb berechtigt; Schutzverwandte haben kein Stimmrecht; die Lasten der Gemeinde werden durch Bürger und Schutzverwandte ohne Ausnahme getragen; auch bei geringerem Vermögen gibt persönliche Würde Anspruch auf das Bürgerrecht; jede bedeutendere Besitzveränderung bedurfte der Genehmigung der Staatsbehörde; in einer entstehenden Differenz zwischen Magistrat und Stadtverordneten (worauf 1808 keine Rücksicht genommen war), wobei jener das Gemeindewohl für gefährdet hielt, hatte die Regierung das Recht, durch einen Commissar einzugreifen; der Bürgermeister, zu dessen Amte kein Jude mehr befähigt war, durfte Beschlüsse der Stadtverordneten suspendiren, wenn er sie für gefährlich hielt; der König bekam das Recht, eine widerspenstige oder parteisüchtige Stadtverordnetenversammlung aufzulösen und die Schuldigen ihrer Function für verlustig zu erklären. So war also das Übergewicht, welches die Stadtverordneten nach dem Gesetze von 1808 hatten, gebrochen und dasselbe zum Theil auf die Seite des Magistrats gelegt, während die Staatsbehörde ihren Einfluß erweiterte; außerdem wurde die Errichtung eines Statuts für unerlaßlich erklärt.

Da es den Städten freigestellt war, entweder das Gesetz von 1808 (mit einigen Modificationen) beizubehalten, oder die Städteordnung von 1831 anzunehmen, so erklärten sich die meisten Städte, welche die Städteordnung von 1808 bereits hatten, für deren Beibehaltung, besonders wegen derjenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1831, welche der Regierung die Befugniß beilegen, die Stadtverordnetencollegien aufzulösen und die Schuldigen (ohne richterliches Erkenntniß) zu strafen. Selbst mehre preußische und schlesische Städte erhielten auf ihren Wunsch nach Erlaß des Gesetzes von 1831 die Städteordnung von 1808. Dagegen kam das Gesetz von 1831 in Sachsen (auch meist da, wo die Städteordnung von 1808 bestand), Westfalen (bis zum Anfange des J. 1838 in 37 Städten — für 39 kleinere blieb sie noch ausgesetzt, weil sich nicht genug tüchtige Senatoren und Stadt-

verordnete fanden) und viele Städte Posens, wo noch keine Städteordnung bestand, zur Ausführung, für welche sich später auch andere entschieden, bis 1838 zusammen in der ganzen Monarchie 220 Städte. In der Rheinprovinz blieb es noch bei der französischen Gemeindeverfassung (mit Ausnahme von Wetzlar, welches 1839 die Städteordnung von 1831 empfing), und fand die Einführung der Städteordnung von 1831 besonders darin ein Hemmniß, weil sie einen hier misliebigen Unterschied zwischen Stadt und Land begründete. Demnach ernannte in der Rheinprovinz noch 1844 der König, resp. die Bezirksregierung, die Bürgermeister und deren Beigeordneten, ebenso — eine merkwürdige Anomalie in Teutschland! — die Gemeinderathsmitglieder aus der dreifachen Zahl der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Candidaten. Nicht weniger abweichend von der in den übrigen Landestheilen gültigen Stadtverfassung war in jener Zeit auch die von Neuvorpommern und Rügen. Hier ward nach wie vor der lebenslängliche Bürgermeister durch den sich selbst ergänzenden Rath gewählt, dessen besoldete Mitglieder ebenfalls lebenslänglich waren und welcher in den vier größten Städten die volle Civiljustiz, selbst in zweiter Instanz und die volle Criminaljustiz (incl. Todesstrafe) übte. Die übrigen Städte hatten (und haben noch) diese doppelte Befugniß nur in der niedern Instanz.

Unterm 31. Oct. 1841 ward für Westfalen eine Landgemeindeordnung erlassen und unter demselben Datum eine Gemeindeverfassung für die kleinern Städte der Provinz, welche damals die revidirte Städteordnung von 1831 noch nicht hatten, doch mit der Maßgabe, daß es ihnen gestattet war, nach Bedürfniß bei sich auch die Landgemeindeordnung einzuführen. Diese letztere behielt die Bürgermeistereien bei, welche unter Umständen durch zwei oder mehre Untergemeinden gebildet wurden, denen besondere Gemeinderäthe concedirt waren, während solche auch die ganze Bürgermeisterei hatte. Den Bürgermeister wählte die Regierung. Die Rittergüter hatten die Wahl, dem Gemeindeverbande beizutreten oder nicht. Sie wählten das Letztere, was auch, mit Ausnahme von Rheinland, in den übrigen Landestheilen stattfand, wo seit 1812 Nichts geschehen war, um die Landgemeinden selbständiger und namentlich von den Grundherren unabhängiger zu machen (im Rheinlande sind die Patrimonialgerichte und andern Feudaleinrichtungen seit der französischen Occupation nie wiederhergestellt worden), oder den großen Unterschied zwischen den Vollbauern, Kossathen, Häuslern u. s. w. auszugleichen, während gleichzeitig besonders die Separationen und Gemeinheitstheilungen äußerst günstig auf den ländlichen Wohlstand wirkten. — Nachdem die seit 1842 von fast allen großen Städten ausgehenden Anträge auf die Öffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen, sowie die Beschwerden der kleinern Städte über die, wie sie behaupteten, entwürdigende Unterordnung unter den Kreislandrath von der Staatsregierung, welche indessen 1842 die Aufhebung der noch bestehenden Patrimonialgerichte in Aussicht stellte, abgewiesen worden waren, kam es unter dem 23. Juli 1845 zu einer Stadt und Land umfassenden Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, welche im Ganzen auf das Princip der revidirten Städteordnung von 1831 und die durch Berücksichtigung der Landgemeinden nöthig gewordenen Abänderungen basirt war, jedoch die Selbständigkeit der Communen mehr beschränkt als die Städteordnungen von 1808 und 1831. Darnach gilt auch in Rheinland die Eintheilung in Bürgermeistereien. Die Städte hatten die Wahl (von welcher auch einige Gebrauch machten), sich die Städteordnung von 1831 auszubitten. In Gemeinden, worin mehr als 18 Gemeindebürger wohnten, ward ein Gemeinderath festgesetzt, welchen die Bürger wählen, während der Landrath den Gemeindevorsteher der Landgemeinden (Bürgermeister) ernennt. In den Städten blieb die Wahl des Bürgermeisters bei dem Könige; die Wahl der Stadtverordneten kam an die Bürger. — Im J. 1847 ward von allen Seiten wiederum die Öffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen angestrebt und von der Regierung endlich den Städten bewilligt, wo Magistrat und Stadtverordnete darin einig wären. Die ersten öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten (Nordhausen) fanden im Anfange des J. 1848 statt.

Als 1848 die preußische Nationalversammlung zusammengetreten war, wurden in ihr auch mehre Anträge auf eine zeitgemäße Umgestaltung der Gemeindeverfassungen, namentlich auf eine für alle Städte und Dörfer, mit Einschluß der Rittergüter und anderer eximirten Ansiedelungen, berechnete Gemeindeordnung eingebracht. Die Regierung legte einen desfallsigen höchst liberalen Entwurf vor; aber die äußerste Linke (d'Ester, Waldeck) stellten ihm einen andern entgegen, welcher die demokratischen Principien (Entscheidung fast aller Angelegenheiten durch die Urversammlung, wie in der Schweiz, fast absolute Machtlosigkeit des Staates den Gemeinden gegenüber u. s. w.) auf die Spitze trieb. Nachdem noch vorher (1848) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (ohne Entschädigung), sowie (1849) die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben worden waren (im November 1849 hatten von den 37,570 Gemeinden die meisten [982] Städte, aber nur 6,866 Dörfer eine vollständige Verfassung), wurde der mehrfach modificirte Entwurf der Regierung mit Zustimmung der Kammern unterm 11. März 1850 als Gesetz für alle Stadt- und Landgemeinden publicirt. Schon am 2. März 1850 war ihm das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, vorausgegangen. Nach dem Gesetze vom 11. März 1850 erhielten die Gemeinden eine große Selbständigkeit und wurden in den meisten Fällen an die Stelle der Regierung als Aufsichtsbehörden gewählte Kreis- und Bezirksausschüsse gesetzt. Den Gemeindevorstand bildeten ein Bürgermeister, ein Beigeordneter und je nach der Größe der Gemeinden 2—10 Schöffen; seine Wahl gebührte dem Gemeinderathe; die Bürgermeister wurden auf zwölf, die Beisitzer auf sechs Jahre gewählt und schied von ihnen alle drei Jahre die Hälfte aus; nur der Bürgermeister bedurfte der Bestätigung, welche in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in allen kleinern Orten dem Regierungspräsidenten zustand; dieser hat jedoch dabei den

Bezirksrath zu hören; der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern in Gemeinden von weniger als 4500 Einwohnern; die Zahl steigt bis 60 bei Gemeinden von 120,000 Seelen und für jede weitern 50,000 treten immer sechs neue hinzu; Gemeindewähler ist jeder selbständige Preuße, wenn er seit einem Jahre im Bezirke wohnt, die Gemeindeabgaben bezahlt hat, keine öffentlichen Gemeindeunterstützungen empfängt und jährlich mindestens zwei Thaler an directen Steuern entrichtet; für die Wahl des Gemeinderathes werden sämmtliche Wähler in drei Abtheilungen gebracht, deren jede ⅓ der Gemeindesteuern aufbringt; die Hälfte jedes Drittheils muß aus Grundbesitzern bestehen, die Wahl findet auf sechs Jahre statt, jedoch so, daß jährlich der dritte Theil ausscheidet; einzelne Gemeinden, welche dem Gemeindezwecke nicht genügen, werden zu Sammtgemeinden verbunden, wobei jedoch jede Theilgemeinde für ihre Specialinteressen ihren besondern Gemeinderath und Gemeindevorstand behält, während die Gesammtheit ihre weitere Vertretung sammt Vorstand hat; die Rittergüter gehören zu den Gemeinden.

Der Einführung dieses etwas übereilten und zu allgemein gehaltenen Gesetzes stellten sich viele Schwierigkeiten entgegen: theils die Abneigung der Gemeinden selbst gegen die Classenwahl, die bedeutende Beschränkung der frühern Zahl der Wähler, die Neubildung von Sammtgemeinden u. s. w., theils der Verdruß der Rittergutsbesitzer, welche von den Gemeinden und den Gemeindelasten entfernt bleiben und ihren alten Einfluß nicht einbüßen wollten, theils die Reue der Regierung, welche glaubte, zu viel von ihrem Oberaufsichtsrechte geopfert zu haben. Die Ausführung begann zwar in einzelnen Städten und Landestheilen, besonders in der Rheinprovinz und Westfalen; aber immer stärker ward die durch die Regierung geleitete Opposition. Im J. 1852 stimmten die Kammern für die Beseitigung, welche denn auch durch Gesetz vom 19. Juni 1852, resp. 24. Mai 1853 erfolgte. Dadurch ward der vor 1850 im Wesentlichen bestehende Zustand überall wieder hergestellt, mit Ausnahme der Patrimonialgerichte und anderer Bestimmungen zu Gunsten der Landgemeinden, welche überhaupt seit 1831 weit mehr Fortschritte zu größerer Selbständigkeit und größerm Wohlstande als die Städte machten, hierin aber auch weiter zurückgeblieben waren. Die seit 1853 in Angriff genommenen Gemeindeordnungen für die einzelnen Provinzen und zwar getrennt für Stadt und Land, kommen seit 1853 nach und nach zur Publication, und ist namentlich die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen unterm 30. Mai 1853 erschienen. Darnach haben auch die Landgemeinden ihre Vertreter, sind die Rittergüter von den Gemeinden getrennt, bleiben die hier und da bestehenden Erb- und Lehnschulzen, dürfen die Gemeinden ihren Vorstand noch nicht selbst wählen, sind die Juden von dem Amte eines ländlichen Gemeindevorstehers ausgeschlossen, finden die Wahlen nach den drei Classen statt, hat die Regierung (in den Städten) ein gegen früher etwas vermehrtes Bestätigungsrecht, wird stark betont, daß der Gemeindevorstand, nicht die Gemeindevertretung die Ortsobrigkeit sei u. s. w. Im Übrigen bleibt es bei den Bestimmungen von 1831, 1841, 1845 und 1850. Merkwürdiger Weise hat auch diese neueste Gemeindeordnung es noch nicht vermocht, bis auf die Reform der Justiz, die alten Gemeindeinstitutionen von Neuvorpommern zu beseitigen. — Die Vertretung der Land- und Stadtgemeinden in den Kammern seit 1848 ist so geordnet, daß es hierbei nur auf die Volkszahl, nicht auf den Unterschied zwischen Stadt und Land ankommt.

c) Königreich Sachsen. Hier bestanden bis nach Beendigung der Napoleonischen Kriege in den Städten die mittelalterlichen Einrichtungen mit den Zünften u. s. w., mit sich selbst ergänzendem Magistrate (z. B. in Dresden und Leipzig), welche durch landesherrliche Privilegien von jeder Rechenschaft über die Verwaltung des Haushaltes befreit waren. Nachdem ein Regulativ von 1817 in den beiden genannten Städten eine Stadt- und Communalrepräsentation eingeführt hatte, folgte unter dem 30. Dec. 1818 das Mandat, die Aufsicht über das Kämmerei- und Communvermögen der Städte und über ihre Communcassen betreffend. Indessen ward kein allgemeineres Gemeindegesetz erlassen, bis die Verfassung vom 4. Sept. 1830 auch in dieser Richtung die Bahn der zeitgemäßen Reformen eröffnete, namentlich durch die Städteordnung vom 2. Febr. 1832, welche durch den Nachtrag dazu vom 13. Sept. 1833 und das Gesetz vom 9. Dec. 1837 einige Abänderungen erlitt und mehre Localstatute zur Folge hatte, deren es 1842 bereits 52 gab. Darnach ist die Zunftverfassung nur modificirt, das Bürgerwerden nicht wesentlich erleichtert, während in der Regel auf drei Jahre gewählte, aus allen Classen, mit Ausnahme der ärmeren, rekrutirte Wahlcollegien bestehen, deren jedes mindestens ein Zwanzigstel der Bürger enthalten und zur Hälfte aus Angesessenen zusammengesetzt sein soll, sodaß also das indirecte Wahlsystem eingeführt ist. Die Bürgermeister (der erste durch den König aus den von Rath und Repräsentanten vorgeschlagenen drei Candidaten) und besoldeten Rathsherren (die unbesoldeten meist auf sechs Jahre) werden auf Lebenszeit gewählt, jedoch nur in Dresden und Leipzig durch die Stadtverordneten; in den übrigen Städten tritt zu diesem Behufe zu den Stadtverordneten ein größerer Bürgerausschuß, welcher mindestens noch ein Mal soviel Mitglieder enthalten muß, als das Collegium der Stadtverordneten, mit diesen den Stadtrath wählt und seine Zustimmung zu den Veränderungen in dem städtischen Vermögen zu geben hat; ist er hierin mit dem Magistrate einig und bleibt die Substanz des Vermögens nebst seinem jährlichen Ertrage ungeschmälert, so bedarf es bei Beschlüssen darüber der Genehmigung der Regierung nicht, ebenso wenig, wenn es sich um Abtretung oder Erwerbung von Grundstücken handelt. Die Stadtverordneten dürfen ihre Versammlungen öffentlich halten und drucken lassen. Die Gerichtsbarkeit verbleibt den Städten, muß jedoch durch ein besonderes, vom Magistrate gewähltes, Collegium oder einen Einzelrichter geübt werden. Die kleineren (Mediat-) Städte verharrten unter der Gerichtsbarkeit der Grundherren, jedoch mit manchen für sie günstigen Änderungen; die Polizei ward den Ma-

gistraten belassen, jedoch nur widerruflich. Die Abgeordneten zum Landtage wurden nicht mehr durch den Rath allein, sondern durch diesen und die Stadtverordneten gewählt. Dresden und Leipzig, sowie sechs andere vom König dazu designirte Städte sandten ihre Bürgermeister als permanente Deputirte in die erste Kammer. — Unter dem 7. Nov. 1838 erschien eine „Landgemeindeordnung," wornach die Patrimonialgerichtsbarkeit bestehen blieb und die Rittergüter von dem Communalverbande freigelassen wurden, jedoch ein Gemeinderath in allen Ortschaften, welche über 25 Angesessene zählen, sich constituirle. Er besteht aus dem Gemeindevorsteher (Richter), einem oder mehren Ältesten und mehren Ausschußpersonen, welche alle durch die Gemeinde gewählt werden. Ein sehr zweckmäßiges Gesetz emancipirte die Landgemeinden noch weiter aus der Gutsunterthänigkeit. — Das Gesetz vom 17. Nov. 1848 brachte für die Städte, wo sie noch nicht bestand, die directe Wahl der Stadtverordneten; aber 1853 ward in Dresden die Polizei königlich.

d) Die herzoglich sächsischen und übrigen thüringischen Länder. α) In Weimar ward bis auf die neuere Zeit das Princip befolgt, den einzelnen Städten nach und nach besondere Verfassungen zu geben. Eine solche erhielt Weimar unter dem 21. Dec. 1810, welche nebst den übrigen der königlich sächsischen von 1832 nicht unähnlich ist. Sie ward aufgehoben durch die, auch nur für die Residenz erlassene, Stadtordnung vom 28. Aug. 1838. Ähnliche Statute empfingen Eisenach unterm 19. April 1813, Neustadt a. d. O. unterm 24. März 1817, Ilmenau unterm 14. Dec. 1824, Jena unterm 20. Dec. 1825 (wodurch die frühere vom 16. Juni 1810 aufgehoben ward), Triptis unterm 23. Sept. 1842 u. s. f. Dabei wurde den Städten die Jurisdiction belassen, aber in den kleineren Städten eine vom Magistrat gesonderte Abtheilung dafür geschaffen, während in den größern die Justiz durch ein besonderes Collegium verwaltet ward, das mit dem Magistrate Nichts zu schaffen hatte. Eigentliche Stadtverordnete hatten die weimarschen Städte nicht, dafür die größern sogenannte Berathungsausschüsse, für welche das active Wahlrecht an den Hausbesitz geknüpft war. In der Stadt Weimar wählte die Regierung aus den durch den Ausschuß präsentirten Candidaten, während alle Bürgermeister, sowie die juristischen und meist auch die übrigen Magistratsmitglieder auf Lebenszeit angestellt wurden. Eine „allgemeine Landgemeindeordnung" ward unterm 2. Febr. 1840 erlassen, gemäß welcher diejenigen Rittergüter, welche es nicht schon waren, vom Gemeindeverbande eximirt werden, alle Gemeindeangehörigen entweder Nachbarn oder Heimathsgenossen oder Schutzgenossen oder Flurgenossen (Feldnachbarn, Ausmärker, Forenser) sind, die Gemeinde sich nur für die wichtigsten Geschäfte, besonders die Ordnung des Haushaltes, versammelt, den Ortsvorstand der Schultheiß und die Gemeindevorsteher bilden, jener von der Regierung resp. der Patrimonialgerichtsherrschaft, diese von der Gemeinde gewählt, aber durch die Regierung resp. Grundherrschaft reprobirt werden können. Die seit 1848 zu Stande gebrachte Gesetzgebung hat zunächst besonders den Landgemeinden große Emolumente gebracht, indem sie die, gegenwärtig vielfach gemeindeweise zur Ausführung kommende, Ablösung der grundherrlichen Gefälle ungemein erleichtert. Ultrademokratisch ist die, auch für das platte Land geltende, Gemeindeordnung von 1850. Sie ist eine Nachbildung der in der preußischen Nationalversammlung von d'Ester und Waldeck proponirten, und ward schon 1848 auch in Schwarzburg und Reuß (sowie Anhalt) eingeführt. Darnach wird der Gemeinderath von allen großjährigen männlichen Mitgliedern der Gemeinde gewählt, die nicht die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren haben oder unter Vormundschaft stehen, ohne irgend einen Census oder eine Classeneintheilung; der Gemeinderath ist von der Staatsbehörde fast absolut unabhängig; in gewissen Fragen, wie bei bedeutenden Veräußerungen des unbeweglichen Grundvermögens, bei Verwendung von Überschüssen u. s. w., steht die Entscheidung bei der Urversammlung; Bürgermeister und Beigeordnete haben nur die Beschlüsse des Gemeinderaths oder der Urgemeinde auszuführen. Indessen steht zu erwarten, daß die Regierung ihre Absicht, das Stimmrecht nach dem Steuerbeitrage zu reformiren, die Bestätigung der Gemeindevorsteher sich beizulegen, pflichtwidrige Gemeinderäthe auflösen zu dürfen u. s. w., mit Hilfe der Landesdeputirten durchsetzen werde. — β) Gotha-Coburg. Hier ist die „Verordnung über die künftige Verwaltung des gemeinen Wesens der herzoglichen Residenzstadt Gotha" vom 16. Jan. 1832 das mehr oder weniger vorleuchtende Beispiel für die spätere Gemeindegesetzgebung geworden. Ihr gemäß wurden „Stadtverordnete" eingeführt, welche überwiegend aus der Wahl der Höchstbesteuerten, resp. Grundbesitzer, und reicheren Gewerbetreibenden, hervorgingen, und die Stadträthe wählten, während der Landesherr die zwei Bürgermeister aus zwei durch die Stadtverordneten vorgeschlagenen Candidaten ernannte. Die später erlassenen Verordnungen setzten die Wahl der Bürgermeister in allen Städten auf Lebensdauer, und beließen allen Städten nebst der Polizei die bisher inne gehabte Civil- und niedere Criminaljustiz, welche durch ein vom Magistrat getrenntes Collegium gehandhabt wurde, dessen Mitglieder, wie die meisten andern Rathsherren, auf Lebenszeit gewählt wurden. Die „Verordnung über die künftige Regulirung der Gemeindeverwaltung" vom 30. Mai 1834 gilt den Landgemeinden. Sie setzt einen Gemeindeausschuß ein, welcher aus dem Schultheiß und Gemeindebevollmächtigten besteht, zu denen die Gerichtsschöppen nicht gehören. Die Gemeinde, welche in pleno über die wichtigsten, namentlich die Geldangelegenheiten entscheidet, erwählt die Bevollmächtigten, und präsentirt für das Amt des Schultheiß der Regierung drei Candidaten. Die seit 1848 erlassenen Bestimmungen nähern sich den gleichzeitig in Weimar gegebenen; gegenwärtig ist man mit einem umfassenden Ablösungsgesetz beschäftigt. — γ) In Altenburg erhielten Eisenberg unterm 14. Aug. 1829, die Residenz unterm 17. Juni 1831 u. s. w. Städteordnungen, das Grundgesetz vom 29. April 1831 (in Abtheilung III.) brachte allgemeine Bestimmungen über die Gemeinden. Dasselbe theilt die Gemeindeangehörigen in Vollbürger, Forenser und Schutzverwandte, trennt in den Städten die Justiz (nämlich da,

wo diese bestand) von der Administration, bestellt für jene eine besondere Abtheilung des Raths, läßt dessen juristische Mitglieder lebenslänglich, die andern auf Zeit durch die Stadtverordneten (und einen allgemeinen Wahlausschuß in der Stadt Altenburg) wählen, setzt in den kleineren Städten lebenslängliche Bürgermeister ein, gibt in der Residenz die Wahl des ersten Bürgermeisters (aus drei durch die allgemeine Bürgervertretung präsentirten Candidaten) in die Hand des Landesherrn u. s. w. — Die schon vorher, unterm 14. Aug. 1829, für die Stadt Eisenberg, dann nachher, unterm 3. Febr. 1832 für Kahla, unterm 4. April 1835 für Ronneburg erlassenen besonderen Bestimmungen weichen nicht wesentlich von obigem allgemeinen Gesetze ab, wogegen die seit 1848 eintretende Bewegung manches im Sinne der größeren Selbständigkeit der Gemeinden und des erweiterten Wahlrechts, sowie der Ablösung gutsherrlich-bäuerlicher Lasten geändert hat. — δ) Meiningen begann seine Communalreform besonders am Ende der 20er Jahre, indem es z. B. durch die Edicte vom 21. Jan. und 7. Mai 1829, die Organisation der Justizbehörden betreffend, den Städten die Gerichtsbarkeit nahm, aber nur um ihnen dafür Verfassungen zu geben, welche z. B. für Saalfeld 1834, für Salzungen 1838 zum Vollzuge kamen. Darnach haben sie freigewählte Vertreter und aus deren Wahl hervorgehende, nicht lebenslängliche, Magistratsmitglieder. Das „Edict, die Verwaltung und Verfassung der Landgemeinden betreffend," vom 15. Aug. 1840 stellt an die Spitze der Gemeinden, deren Mitglieder Nachbarn und Ortsnachbarn (diese nicht mit vollem Gemeinderecht) sind, den Schultheiß und den Einnehmer, welche durch den Gemeindeausschuß oder (in kleineren Dörfern) durch die Gemeinde selbst gewählt werden. Der Gemeindeversammlung in pleno steht da, wo Ausschüsse existiren, in der Regel nur die Wahl der Beamten und die Bestätigung resp. Nichtbestätigung der Gemeinderechnung zu. Die Rittergüter gehören zu den Gemeinden, und haben über diese keine Herrschaft mehr. Die Zeit von 1848 fand in Meiningen nicht mehr viel zu reformiren vor, und sind daher auch hier die anderwärts bemerkbaren Reactionen nicht eingetreten. — ε) Schwarzburg-Rudolstadt begann schon vor Meiningen den Städten repräsentative Verfassungen zu geben, wozu die „Verordnung über die Verfassung des Stadtrathes von Rudolstadt" vom 10. Mai 1821 einer der ersten Schritte war. Die Städte behielten im Ganzen ihre früheren Institutionen, z. B. die Gerichtsbarkeit, bestellten aber für diese besondere lebenslängliche Richter, empfingen einen Berathungsausschuß, die Wahl des Magistrats durch diesen u. s. w. Die „Gemeindeverwaltungsordnung" vom 19. Dec. 1827 ist für die Landgemeinden bestimmt, denen dadurch ebenfalls ein aus der Wahl der Gemeinde hervorgehender Gemeinderath („Gemeindevormundschaft" genannt) und ein durch diesen gewählter Schultheiß gegeben ward, welche beide der Bestätigung von Oben bedürfen. Der allgemeinen Gemeindeordnung, welche das Jahr 1848 brachte, ist bei Weimar bereits gedacht worden. — ζ) In Schwarzburg-Sondershausen sind die Gemeinden denen von Rudolstadt analog organisirt, und haben im Ganzen dieselben Schicksale gehabt. — η) In Gera erhielt die Stadt Gera durch Verordnung vom 13. Sept. 1831 eine auf indirectem Wege gewählte Repräsentation mit dem übrigen Zubehör im Sinne der damaligen Vorgänge bei den Nachbarn. Saalburg folgte am 24. Febr. 1842. Die Gerichtsbarkeit blieb bei den Städten, ward jedoch einem vom Magistrat abgesonderten Personale übertragen. — ϑ) Im Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf erschien unterm 1. Nov. eine Gemeindeordnung für die Städte Lobenstein und Hirschberg, über welche sich wie über die Communaleinrichtungen der nicht speciell genannten thüringischen Länder, die Umgestaltungen seit 1848 und speciell die ländlichen Gemeinden im Ganzen nur das bereits Angeführte sagen läßt.

e) Die anhaltischen Länder. α) In Dessau machte die Städteordnung vom 10. Dec. 1832 den alten Zuständen in den Städten zum Theil ein Ende, indem neben den fortbestehenden, aber mit dem Gemeinderegiment nicht mehr verbundenen Zünften, die Stadtverordneten, zu deren Ämtern Bürger von 200—600 Thlrn. jährlichen Einkommens fähig waren, nach preußischem Vorbild eingeführt wurden. Doch blieben die Städte im Besitz der Justiz und der meist lebenslänglich fungirenden Magistratsmitglieder, die nur zum Theil von den Stadtverordneten, zum Theil vom Landesherrn gewählt wurden, welcher auch das Bürgerrecht ohne Zustimmung der städtischen Behörden ertheilen konnte. Dagegen verwalteten diese die Finanzen fast ohne alle Einmischung der Regierung. Nach Beseitigung der ultrademokratischen Gesetze von 1848 ward 1852 eine Land und Stadt umfassende Gemeindeordnung octroyirt, welche zwar die Staatsaufsicht sehr betont, aber auch frühere Anomalien der repräsentativen Verfassung ausmärzt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist seit 1848 aufgehoben und die Ablösung der Frohnden weit gefördert. Doch haben hier die Landgemeinden seit dem 18. Jahrh. nicht sowol in Abhängigkeit von Rittergütern, deren es wenige gab, als vielmehr von den landesfürstlichen Dominien gestanden. — β) Im Köthen'schen erleichterte die ebenfalls schon früher durchgeführte Verwandlung der Rittergüter in fürstliche Domainen die 1811 erfolgende Einführung der französischen Gemeindeordnung, welche auf dem Lande bis in die neuesten Zeiten fortbestand, während die Städte, wo z. B. noch 1844 der lebenslängliche Bürgermeister durch den Rath gewählt ward, die Justiz an den Staat abgeben mußten. 1848 ward eine fast republikanische Verfassung für Staat und Gemeinde durchgesetzt; allein die seitdem erfolgte Vereinigung mit Dessau hat im Ganzen dessen Gesetze auch auf Köthen übertragen. — γ) In Bernburg befanden sich die städtischen wie die ländlichen Gemeinden bis 1848 in ähnlicher Lage wie in Köthen, was z. B. aus den Verordnungen für die Magistrate vom 6. Nov. 1823 und 21. März 1825 hervorgeht. Das Jahr 1848 brachte auch hier ein Übermaß an repräsentativem Wahlprincip; die Verfassung von 1850 reducirte es auf zweckmäßigere Einrichtungen.

f) Baiern. Durch das „Edict über das Gemeindewesen" vom 24. Sept. 1808 wurden die früheren städtischen Corporationsverfassungen aufgelöst, an deren Stelle

in ihren Befugnissen durch die Staatsgewalt sehr beschränkte Municipalräthe nach dem gleichmachenden französischen Princip eingeführt, und diese Verwaltung zum Theil auch auf die Landgemeinden ausgedehnt. Die Verwaltung des Gemeindevermögens aller Städte mit mehr als 5000 Einwohnern führten Regierungsbeamte. Durch die „Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" vom 17. Mai 1818 stellte König Max die älteren Magistratscorporationen mit erweiterten Befugnissen wieder her, und setzte ihnen (in den Städten) eine selbständige Controle durch Communalrepräsentanten nach preußischem Muster an die Seite, jedoch so, daß die Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder (bei der Wiederwahl nach einer Probezeit von zwei oder drei Jahren) und das Übergewicht des Magistrats über die Gemeindevertretung, der nur eine, den Magistrat nicht bindende, berathende Stimme eingeräumt war, einen nicht unbedeutenden Unterschied begründeten. Die Justiz blieb dem Magistrate entzogen, dagegen wurde ihm als königlichem Organ, mit Ausnahme der Residenz und der Universitätsstädte, die Polizei übertragen. Indessen ging es mit dem Wohlstande der Städte immer mehr rückwärts; die meisten derselben, besonders im Oberdonaukreise, hatten Deficits, und Augsburg, wo kurz vorher ungeheure Summen zum Empfange des Königs votirt worden waren, machte bankrott, während an mehren Orten die Magistrate sich Gratificationen ertheilten. Nachdem unterm 5. Aug. 1818 die Gemeindewahlordnung und unterm 21. Sept. desselben Jahres die Instruetion für die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Flecken erschienen war, kam es unterm 1. Juli 1834 zu dem „Gesetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. Mai 1818 in Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden." Darnach soll jeder Hof, jede Mühle u. dgl. wenigstens polizeilich zu einer Gemeinde gehören, und werden unterschieden: 1) größere Gemeinden (Städte und größere Flecken). 2) kleinere Gemeinden (kleinere Marktflecken und die Dörfer). In den größeren Gemeinden werden die Magistratsbeamten mit Einschluß des Bürgermeisters, welche beide auf Zeit sind, durch die auf neun Jahre, aus Wahlcollegien hervorgehenden Gemeindebevollmächtigten gewählt, welche außerdem eine wirksame Controle bei dem Haushalt und mit dem Magistrat die Abordnung der Deputirten zum Landtage haben, aber in den größeren Städten nur aus dem höchstbesteuerten Drittel gewählt werden dürfen. Die Magistrate führen, mit Ausschluß Münchens und anderer größerer Städte, wo sie von dem mit vieler Gewalt bekleideten Stadtcommissar verwaltet wird, die Polizei, sind aber mit der Justiz, welche schon früher den königlichen Collegien übergeben, resp. den Grundherren (auch über kleinere Städte) belassen worden ist, nicht mehr betraut. Bei Erwerbungen und Veräußerungen ist nur dann die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen, wenn das Object über 1000 Fl. beträgt. — Die kleineren oder Ruralgemeinden haben einen Ausschuß, zusammengesetzt aus dem Gemeindevorsteher, dem Stiftspfleger und drei bis fünf Gemeindepflegern, wobei die Ämter der beiden letzten Kategorien auch in Einer Person vereinigt sein können. Alle werden durch die Gemeinde gewählt, sind aber durch die königliche, resp. gutsherrliche, Gewalt zu bestätigen. — In der Pfalz bestand auch nach der Reform von 1837, welche in den übrigen Landestheilen, namentlich dem Gemeinderathe eine gegen früher würdigere Stellung einräumte, die französische Mairieverfassung fort, sodaß nach wie vor die Regierung den Bürgermeister und dessen Beigeordnete, jener (auf Zeit) den Gemeindeausschuß ernannte, und demnach kein ständiges Magistratscollegium vorhanden war. Aber auch hier ward die Gemeindeverfassung der im übrigen Lande bestehenden durch das Jahr 1848 und seine Folgen näher gebracht. Während in der neuesten Zeit (seit 1848) die Stadtverfassung im diesseitigen Baiern eine wesentliche Modification nicht erfahren hat, und die Stadtcommissare ihre gegen demokratische Einflüsse gerichtete Gewalt im vollsten Umfange gehandhabt haben, sind die Landgemeinden seit dem 1. Oct. der gutsherrlichen, an den Staat übertragenen Gerichtsbarkeit entnommen worden, die Rittergüter indessen nicht verpflichtet worden, der Gemeinde anzugehören.

g) Würtemberg. Die hauptsächlichsten neueren Communalgesetze des Landes sind das Edict über die Gemeindeverfassung vom 31. Dec. 1819, das fünfte Capitel der Landesverfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, das Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822, das Gesetz über das Bürger- und Beisitzrecht vom 15. April 1828, das revidirte Gesetz über denselben Gegenstand vom 4. Dec. 1833. Nach diesen für städtische und ländliche Communen geltenden Bestimmungen, welche die Ortschaften nach Städten, Flecken und Dörfern classificiren, behielt ein Theil der Standesherren, der vormaligen Reichsritter und des altsässigen Adels die ihm 1805 wieder zugestandene gutsherrliche Gewalt über ihre Dörfer und kleineren Städte, einen Antheil bei der Entscheidung über die Erwerbung u. s. w. des Bürgerrechts, sowie die niedere Gerichtsbarkeit, wogegen die größeren (sogenannten königlichen) Städte die Justiz in ihren wichtigeren Angelegenheiten an den Staat abtreten mußten. In allen Städten wählt die Gemeinde den Gemeinderath (Magistrat), sowie den Bürgerausschuß, an dessen Zustimmung besonders die wichtigern Haushaltsangelegenheiten gebunden sind, wogegen Objecte über 1000, über 500 und über 250 Fl. je nach der Größe der Gemeinde der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen. Seine sowie des Gemeinderaths Mitglieder wechseln alle zwei Jahre; die Gesammtheit der Bürger schlägt der Regierung resp. der Grundherrschaft drei Candidaten zur Auswahl des Stadtschultheiß vor, dessen Lebenslänglichkeit sehr begünstigt ist. Während Gemeinderath und Bürgerausschuß gemeinsam die Deputirten für den Landtag designiren, übt der Ortsvorstand im königlichen Auftrage die Polizei (mit Ausnahme der Residenz und der Universitätsstädte) und außerdem mehre andere Functionen, wodurch er im Ganzen ein Übergewicht gegen den Ausschuß hat. Dem Vorstehenden analog ist die Verfassung der Landgemeinden, zu denen die Standesherren und die Rittergutsbesitzer nicht zu gehören brauchen, welche bei der Ertheilung des Ortsbürgerrechts concurriren, den Schultheiß

aus drei von der Gemeinde präsentirten Candidaten wählen und die niedere Gerichtsbarkeit üben. — Die Bewegung von 1848 hat im Innern der Gemeinden keine wesentlichen und dauernden Änderungen bewirkt.

h) Von den hohenzollern'schen Ländern erhielt Hechingen 1814 eine allgemeine Communordnung, welche durch die „Gemeindeordnung" vom 19. Oct. 1833, für Stadt und Land gültig, ersetzt ward. Darnach bestehen die Ortsgerichte (Ortsvorstände mit einiger niedergerichtlichen Befugniß) mit ihrem Voigt an der Spitze fort, und werden die Mitglieder desselben durch die ganze Gemeinde gewählt, welche dem Fürsten zur Auswahl für den Voigt drei Candidaten vorschlägt. Ein ebenfalls durch die Gemeinde gewählter Bürgerausschuß hat dieselbe Bedeutung wie der gleichnamige in Würtemberg. Eine von diesen Bestimmungen nicht wesentlich abweichende Stadtordnung für die Residenz ist vom 15. Jan. 1835. — In Sigmaringen ward die Stadtordnung vom 5. Juni 1810, welche die städtische Gerichtscompetenz sehr beschränkte, durch das für alle Gemeinden gültige „Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" vom 6. Juni 1840 aufgehoben, und dadurch bestimmt, daß in jeder Gemeinde ein Gemeindrath (Bürgermeister und Gemeinderäthe), wie in Hechingen auf Zeit, und ein Bürgerausschuß bestehen soll, welcher wie jener durch die Gemeinde gewählt wird, während beide der Bestätigung durch die Regierung bedürfen. Das sehr ausführliche Gesetz enthält außerdem genaue Bestimmungen über den Allmendengenuß, und erlaubt, mehre kleine Ortschaften zu einer Gemeinde zu verbinden. Die städtische Justiz erfuhr dadurch weitere Beschränkungen. Im Übrigen ist es hier wie in Hechingen oder Würtemberg, und hat die Zeit von 1848 bis jetzt die Verfassung der Communen nicht dauernd umgestaltet.

i) In Baden war unter dem Einflusse der Bewegung in Frankreich die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt worden, wurde aber später den Standesherren und 1819 den vormals freien Reichsrittern nebst der niederen Polizeistrafgewalt wieder eingeräumt, worauf letztere 1823 verzichteten. Die Berathung über eine allgemeine Gemeindeordnung begann im J. 1822, kam aber zunächst erst in dem Gesetz über die Verfassung und die Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dec. 1831, in dem Gesetz über das Bürgerrecht von demselben Tage, sowie in dem Gesetz über die Wahlen zu Gemeindeämtern vom 1. Juni 1832 zum Abschluß; das Gesetz über die Wahlberechtigung bei den Wahlen der Bürgermeister und der Gemeinderäthe vom 3. Aug. 1837, sowie die dazu gehörige Vollzugsverordnung vom 15. Sept. desselben Jahres führte einige Beschränkungen der Wahlfreiheit ein, nachdem schon das Gesetz von 1831 das Repräsentationssystem, welches vorher in den Städten galt, in einigen Punkten auf geringere Befugnisse reducirt hatte. Die Bestimmungen von 1831 schreiben Antrittsgelder für das durch Geburt und Aufnahme erworbene Gemeindebürgerrecht vor, theilen die Gemeinden in städtische und ländliche, classificiren die Einwohner als Gemeindebürger, staatsbürgerliche Einwohner und Insassen, gewähren den Grundherren Befugnisse bei der Ertheilung des Bürgerrechts neben der Bestätigung der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in den ihnen untergebenen Gemeinden, lassen den Gemeinderath (Magistrat) auf sechs Jahre und den, in kleinen Gemeinden nicht nothwendigen, Bürgerausschuß (Gemeindevertreter) auf 4 Jahre durch die Bürger wählen, geben der Regierung (mit Ausnahme der gutsherrlichen Ortschaften) die Bestätigung des ebenfalls durch die Gemeinde gewählten Bürgermeisters, der jedoch bei der dritten Wiederwahl der Bestätigung nicht mehr bedarf, räumen der Gemeindeversammlung die Entscheidung der Differenzen zwischen Rath und Stadtverordneten (engerem Ausschuß) ein, geben dem Gemeinderathe (Magistrate) in den Städten eine beschränkte Justiz, einen Theil der nicht streitigen Rechtspflege und die Polizei und dem Ausschusse, dessen Functionen in kleinen Ortschaften die ganze Gemeinde ausübt, eine entscheidende Stimme bei dem Haushalt, schreiben den Antheil der Einzelnen an dem Genusse der (in Süddeutschland nicht unbedeutenden) Allmenden genau vor, wonach z. B. die Gemeindewaldungen nie unter die Berechtigten vertheilt werden dürfen, lassen die Vertreter der Städte auf dem Landtage gemeinsam durch den Ausschuß und den Rath wählen, sodaß die ehemaligen Mediatstädte nicht mehr durch ihre Grundherren vertreten werden. Nachdem 1833 die Wählerschaft provisorisch durch einen Census eingeengt worden war, ging das Gesetz vom 3. Aug. 1837 in der Beschränkung einige Schritte weiter. Dieses theilt die Bürgerschaft der Städte in die drei Classen der Höchst-, Mittel- und Niedrigbesteuerten, läßt die erste aus $\frac{1}{6}$, die zweite aus $\frac{2}{6}$, die dritte $\frac{3}{6}$ der Bürger bestehen, und jede eine gleiche Zahl von Mitgliedern in den von da an für die Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern angeordneten größeren Ausschuß wählen, welchem die sonst den allgemeinen Bürgerversammlungen gegebenen Beschlußfassungen über die laufenden Angelegenheiten, die Wahl des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleineren (oder engeren) Ausschusses zustehen, sodaß von 1837 ab das Hauptgewicht des Gemeinderegiments nicht mehr in der Hand der Gesammtheit, sondern dieses Ausschusses (welcher blos die Wahl zum Gemeinderathe und zum engeren Ausschusse der Gemeinde läßt), resp. der reicheren Bürger liegt. Nach dem Gesetz von 1831 war es den größeren Städten freigestellt, einen weiteren Ausschuß zu wählen. — Die staatlichen Umwälzungen der Zeit von 1848 bis jetzt haben außer den Ablösungsverhältnissen, welche den Landgemeinden vortheilhafter geworden sind, auf die Gemeindeverfassung keinen dauernden Einfluß geübt.

k) Kurhessen. Hier hat die Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden in der Verfassungsurkunde (§. 42 bis 48) vom 23. Oct. 1834 im Wesentlichen noch jetzt Gültigkeit. Darnach kann die Gemeinde, von welcher die Rittergutsbesitzer sich fern halten dürfen und die Standesherren sich fern halten, aus mehren kleineren Ortschaften zusammengesetzt werden, was auch vielfach geschehen ist, und werden die Ortsbürger von den Beisassen und Schutzverwandten unterschieden. Wo besondere Allmend- und andere ähnliche Nutzungen bestehen, kann als Einkaufsgeld der fünf- bis zehnfache jährliche

Betrag erhoben werden. In den größeren städtischen Gemeinden besteht ein durch die Ortsbürger (deren Wahlrecht durch Berufsart und Census beschränkt ist) gewählter größerer Ausschuß, welcher die doppelte Anzahl der Glieder des engeren Ausschusses enthalten muß. Der engere Ausschuß, welcher in den Städten 12 bis 48 Bürger umfaßt und durch die Gemeindewähler ernannt wird, jedoch so, daß mindestens die Hälfte aus den Höchstbesteuerten genommen werden muß, hat in allen wichtigeren Geldangelegenheiten eine mitentscheidende Stimme abzugeben, und wählt die Mitglieder des Vorstandes (Stadtrathes in den Städten), und zwar mit einer doppelten Anzahl außerordentlicher Wähler (dem größeren Ausschusse), aus welchen er sich selbst zu ergänzen hat. Engerer Ausschuß, Rath und Bürgermeister werden durch diesen Wahlkörper auf fünf Jahre gewählt; jedoch können die Oberbürgermeister und die Bürgermeister mit kurfürstlicher Erlaubniß auch auf Lebenszeit ernannt werden. Der gesammte Vorstand, incl. Oberbürgermeister und Bürgermeister, bedürfen der Genehmigung der kurfürstlichen, resp. der, nur für wenige Gemeinden bestehenden, gutsherrlichen Patrimonialobrigkeit. Die städtischen Vertreter auf den Landtagen entsendet, nach dem Gesetz von 1834, der Gemeinderath im Verein mit den combinirten Ausschüssen, eine Bestimmung, welche 1848 im Sinne einer nicht mehr gemeindeweisen Wahl modificirt worden ist. Die Jurisdiction der Städte existirt seit 1834 nicht mehr, sondern gebührt dem Staate, welcher dafür die Verwaltung der Finanzen durch die Gemeinde selbst keiner beengenden Controle unterstellt. Seit dem 1. Oct. 1848 ist jeder gutsherrliche Verband gegen Entschädigung aufgehoben, aber seit 1852 den Juden das staatliche, und 1853 auch die Befugniß entzogen, ein Gemeindeamt zu verwalten. Seitdem dürfen alle Gemeindevorsteher auf Lebenszeit gewählt werden.

l) Hessen-Darmstadt. Das im Wesentlichen noch geltende und seit 1848 wenig im germanischen Geiste der communalen Selbständigkeit modificirte „Gesetz, die Gemeinde-Ordnung betreffend," vom 20. Juni 1821, welches ländliche und städtische Communen begreift, ist fast durchaus dem französischen Centralisationsprincip entnommen. Ihm gemäß sind Bürgermeistereien gebildet, denen sich die Rittergüter nicht einzuordnen brauchen, mit je einem Bürgermeister (auch auf dem Lande so genannt) und einem oder mehren Beigeordneten an der Spitze; jede Untergemeinde, wo der Bürgermeister nicht wohnt, hat wenigstens Einen Beigeordneten in ihrer Mitte, und kann einen besonderen Gemeinderath haben; der aus 9 bis 30 Mitgliedern zusammengesetzte Gemeinderath muß zum dritten Theil aus der Hälfte der Höchstbesteuerten gewählt werden; jährlich scheidet davon ein Drittheil aus; er hat nur eine berathende Stimme, und versammelt sich jährlich nur einmal auf 14 Tage, die wahlberechtigten Einwohner schlagen drei Candidaten der landes- oder gutsherrlichen Obrigkeit für den durch diese auf Zeit zu ernennenden Bürgermeister, sowie für jeden Beigeordneten vor; zu jeder Gemeindeumlage ist die Genehmigung der Regierung erforderlich; die frühere städtische Justiz ist an den Staat übertragen; die städtischen Vertreter auf dem Landtage (in den Kammern) werden nicht mehr durch den Gemeindevorstand, sondern den Gemeinderath, seit 1848 durch die Bevölkerung nicht gemeindeweise gewählt. Die Patrimonialgerichte blieben auf dem linken Rheinufer, seit der französischen Occupation, aufgehoben.

m) Nassau. Bis 1848 hat hier das Gemeindeedict vom 5. Juni 1816 Gültigkeit gehabt. Es begreift nach französischem Vorbilde alle Gemeinden, und einverleibt diesen die Rittergüter, sowie die fürstlichen Domainen, während die Standesherren, Adligen, Geistlichen und Staatsdiener persönlich von Gemeindeverbindlichkeiten frei sind, aber auch die ersteren beiden seit der französischen Herrschaft, mit zwei Ausnahmen, die Patrimonialgerichtsbarkeit verloren haben. Der von den Bürgern gewählte, aus zwei bis zwölf Mitgliedern zusammengesetzte, Gemeinderath versammelt sich zur Controle der Rechnungen jährlich einmal. Die Rathsherren (in den Städten) und die Feldgerichtsschöffen (auf dem Lande) werden aus drei von den Gemeindebürgern vorgeschlagenen Candidaten durch die Regierung auf Lebenszeit ernannt, ebenso der Schultheiß (Stadtschultheiß, Oberschultheiß), welcher im landesherrlichen Auftrage die Polizei verwaltet, und in allen Punkten von der Regierung äußerst abhängig ist. Zu dem Gemeinderechner schlägt der Ortsvorstand drei Candidaten vor, aus welchen das Amt wählt. Für den Verlust der Jurisdiction empfingen die Städte das Recht, ihre Vertreter auf den Landtagen durch die Gemeindebürger zu wählen. Erst 1848 kam dieses Gesetz zum Fall und mußte anderen Bestimmungen weichen, durch welche die Gemeinden durchaus demokratisch organisirt, die Vorsteher von Unten her gewählt und wirkliche Repräsentanten geschaffen wurden. Gegenwärtig ist man mit der Revision dieses neuesten Gemeindegesetzes beschäftigt. — Auch in Luxemburg bestand bis in die neuere Zeit wesentlich die französische Gemeindeverfassung.

n) Lippe-Detmold. Die erste „Landgemeindeordnung" ist vom 2. März 1841. Dieselbe erlaubt und fördert das System der Sammtgemeinden, ermächtigt aber die Rittergüter, dem Gemeindeverbande nicht beizutreten. Jede Dorf- oder Bauernschaft wählt sich einen oder mehre Vorsteher selbst, und kann, wenn umfangreich, auch einen Ausschuß aufstellen, der sie vertritt. Mehre Ortsgemeinden bilden eine Amtsgemeinde mit einem Gemeinderathe. Auch die Städteordnung vom 16. Mai 1843 ist mit ihren Stadtverordneten u. s. w. auf das Princip des repräsentativen Wahlsystems mit der erforderlichen Controle durch den Staat gegründet, läßt aber den Städten die niedere, durch besondere Richter, als Magistratsmitglieder, verwaltete Gerichtsbarkeit. — In Lippe-Schaumburg sind die Gemeinden wesentlich wie in Lippe-Detmold verfaßt.

o) Waldeck hat Gemeindezustände, welche von den lippe'schen nicht sehr abweichen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist seit der westfälischen Herrschaft aufgehoben. 1816 erhielten die drei Deputirtenstädte ihre frühere Justiz zurück, jedoch unter Errichtung besonderer Stadtgerichte.

p) Hanover. Seit 1819 begann die Reform der schriftsässigen (d. h. von den Grundherren nicht abhängigen) Städte, welche nach und nach einzelne Verfassungsurkunden erhielten. Ihrer waren bis 1831 22, unter ihnen Hanover (vom 12. März 1824), Aurich, Göttingen u. a. Die dabei befolgten Hauptgrundsätze waren folgende. Das Magistratscollegium behält wie früher die Verwaltung der Gemeindesachen, die Justiz und die Polizei, sodaß der Polizeidirector, auch wo ihn die Regierung einsetzt, Mitglied desselben ist; der Magistrat übt als ungetheiltes Collegium die Wahlen der Prediger (wie dies in fast allen teutschen Städten an den meisten Kirchen der Fall ist, wo nicht besondere Kirchencollegien zu diesem Zwecke bestehen, oder die Gemeinde das Recht hat, selbst in Hanover), der Lehrer und der städtischen Deputirten bei der Landesvertretung, hat den Cassenabschluß, ist aber für die laufenden Geschäfte in zwei Sectionen getheilt, nämlich den verwaltenden Magistrat (incl. Polizeidirector) und das Stadtgericht; in den meisten Städten bestehen die Zünfte, ohne jedoch die Grundlage der Gemeinderepräsentation zu bilden; zu den Wählern gehören die Besitzer von Grund und Boden, sowie die höchstbesteuerten Inquilinen; durch sie werden die Bürgervorsteher (das „Bürgercollegium") gewählt; diese vertreten die Bürgerschaft in allen Angelegenheiten, haben namentlich die Geldzuschüsse, die Steuern und Lasten überhaupt u. s. f. zu bewilligen; bei einem Dissens zwischen ihnen und dem Magistrate entscheidet die Landdrostei, resp. das Ministerium; zur Wahl der Magistratsmitglieder, von denen die juristischen stets, die übrigen in den meisten Fällen lebenslänglich sind, vereinigt sich in der Regel der Magistrat mit den Bürgervorstehern, wobei diese nicht mehr Stimmen als jener haben, und präsentirt zur Auswahl je drei Candidaten dem Ministerium, welches indessen die Vorgeschlagenen sämmtlich verwerfen, und namentlich die Stelle des Magistratsdirectors ohne Präsentation besetzen kann. Das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 gab die Wahl des Stadtrathes mit Einschluß des Bürgermeisters in die Hand der Vertreter, behielt aber die Bestätigung dem Könige vor. Als es durch diesen 1837 vernichtet ward, begann auch in den Gemeinden die Restauration früherer Zustände, namentlich die Auswahl der meist auf Lebenszeit fungirenden Magistratsmitglieder und des ebenfalls lebenslänglichen Bürgermeisters durch die Regierung aus je drei präsentirten Candidaten, während für das vier oder sechs Jahre amtirende Bürgercollegium die Höchstbesteuerten einen überwiegenden Einfluß erhielten. Doch behielten die (Immediat-)Städte auch nach dem Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 die Justiz, die Verwaltung ihres Vermögens, die Wahl der Stadtverordneten, des Magistrates und der Landtagsdeputirten. 1842 wurden die Juden von Gemeindeämtern ausgeschlossen und wurde bestimmt, daß die Polizei überall königlichen Beamten übertragen werden könne, auch machte die Regierung von dieser Befugniß je länger je mehr Gebrauch. Die Landgemeinden hatten ihre Vorsteher selbst zu wählen, jedoch unter Bestätigung durch die Landdrosten, resp. die gutsherrlichen Patrimonialbehörden. Von der 1848 verheißenen allgemeinen Gemeindeordnung sind nur einige Punkte zur Ausführung gekommen, welche der Selbständigkeit der Behörden einige Concessionen machen.

q) Braunschweig. Nachdem die „neue Landschaftsordnung" nebst Wahlgesetz vom 12. Oct. 1832 im dritten Capitel einige allgemeine Grundsätze, wie die Zugehörigkeit jedes Grundstückes und jeder Person zu einer Gemeinde, die Bildung von Sammtgemeinden, die Verwaltung des Vermögens durch die Gemeinde, die Wahl der Communalbehörden durch die Gemeindebürger u. s. w. aufgestellt, und eine allgemeine Städte-, sowie Landgemeindeordnung verheißen hatte, erschien unter dem 4. Juni 1834 die allgemeine Städteordnung, wonach aus der freien Wahl der Bürger die Stadtverordneten hervorgehen, deren Wähler zu ⅔ aus censirten, zu ⅓ aus allen übrigen unbescholtenen Bürgern bestehen, durch die Stadtverordneten und den Magistrat die Magistratsmitglieder auf Zeit, die Bürgermeister lebenslänglich, die Landtagsdeputirten nicht mehr durch den Magistrat allein gewählt werden sollen u. s. w. Die unter der westfälischen Herrschaft aufgehobene städtische Gerichtsbarkeit wurde nicht wieder hergestellt. Die seit 1848 erlassenen Bestimmungen haben in der städtischen Verfassung wenig geändert; ebenso ist es bei der in der westfälischen Zeit beseitigten Patrimonialgerichtsbarkeit geblieben.

r) In Oldenburg hat von Alters her neben dem städtischen auch das ländliche, durch gutsherrliche Gewalt nicht gehemmte Gemeindewesen eine durch seine Selbständigkeit sehr bedeutende Stellung eingenommen, und es erhielten hier die Landgemeinden früher als die Städte eine allgemeine Verfassung, nämlich durch die „Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden" vom 28. Dec. 1831. Hiernach blieben die Kirchspiele die unteren Abtheilungen (die Dorfgemeinden) des Landes, so jedoch, daß die in ihren Bezirken liegenden Städte ihre abgesonderte Verfassung haben können, und die Bauernschaften als Unterglieder fortbestehen, wogegen im Übrigen jedes Grundstück und jeder Bewohner einem Kirchspiel angehören muß. Die selbständigen, resp. ansässigen, Kirchspielsmitglieder wählen den Ausschuß, und dieser schlägt für das Amt des Kirchspielvoigts drei Candidaten vor, aus denen die Regierung einen wählt. Unter den Städten empfing Oldenburg, unterm 12. Aug. 1833, eine besondere Verfassung; danach wurden auf Lebenszeit der Stadtdirector und der Syndikus durch die Regierung, die Senatoren, besonders alle juristischen, durch den Magistrat und die 12 Stadtverordneten gewählt. Auch in den übrigen Städten hatte der lebenslängliche Magistrat die Justiz neben der laufenden Verwaltung, während dem „Stadtrath" (d. h. den Stadtverordneten) seine Wahl, sowie die wirksame Controle des Haushaltes zukam. Den ersten Bürgermeister ernannte die Regierung aus drei durch den „Stadtrath" vorgeschlagenen Candidaten. Daneben bestand die Eigenthümlichkeit, daß auch einige Staatsbeamten aus der Wahl der Gemeinderepräsentanten hervorgingen. Die seit 1848 eingeführten Reformen haben der städtischen Verfassung mehr Gleichförmigkeit auf Grund

des repräsentativen Wahlprincips und der größeren Selbständigkeit gebracht, während uns von einer Modification der ländlichen Gemeindeverfassung Nichts bekannt geworden ist.

s) In Holstein und Lauenburg besteht für die Städte noch ein nicht unbedeutender Einfluß der Gildecorporationen, aus denen, ähnlich wie in Hamburg, die Stadtcollegien hervorgehen. Aus ihrer Wahl nämlich entspringt zunächst das Deputirtencollegium, welches durch Anträge u. s. w. mit dem Rathe (Magistrate) verhandelt, der den Bürgermeister auf Lebenszeit wählt, und dessen Mitglieder (zum Wenigsten die juristischen) ebenfalls lebenslänglich fungiren. Die Magistrate haben, wie in Schleswig, wo die Stadtverfassungen in analoger Weise eingerichtet und die Patrimonialgerichte seit 1853 aufgehoben sind, auch die Justiz, zum Theil selbst die criminelle, und ist zu diesem Zwecke in ihnen ein eigenes Collegium formirt.

t) Die beiden Mecklenburg. Hier haben, wie in Neuvorpommern, die Zünfte, namentlich die Kaufleute und Gewerke, bis jetzt einen wesentlichen Antheil an dem Regiment der Städte, besonders an der Ergänzung der Stadträthe (Magistrate). Doch bestanden in ihnen seit dem Erlaß besonderer Verordnungen für einzelne Städte (seit dem 29. Dec. 1830 für Wismar, seit dem 19. April 1832 für Parchim) nach den Quartieren durch die (zünftigen) Bürger gewählte Bürgerausschüsse mit einer den Rath controlirenden Befugniß. Die Stadträthe, deren juristischen Mitglieder wie die durch den Rath gewählten Bürgermeister stets, deren anderen meist lebenslänglich sind, verwalten auch die Justiz, zum Theil auch in Obergerichten. Die Verfassung Mecklenburg-Schwerins vom 11. Oct. 1849, welche eine Reform der Gemeinden im Sinne constitutioneller Grundsätze und mit Beseitigung der mittelalterlichen Zustände anbahnte, hob der Großherzog 1850 wieder auf. Die Landgemeinden stehen hier wie in keinem andern teutschen Lande noch in strengster Abhängigkeit von den Gutsherrschaften, welche eine absolutistische Polizei und Gerichtsbarkeit ausüben. Sie haben keine Vertretung auf den Landtagen wie der Ritter- und der Bürgerstand.

u) Die freien Städte. Sie repräsentiren mehr oder weniger noch die mittelalterliche Städteherrschaft, indem die privilegirten Bürger und die Behörden der Hauptstadt zugleich die Machthaber des ganzen Gebietes, folglich auch der andern Gemeinden sind. In Hamburg gliedern sich die Gewalten so, daß an der Spitze der Senat steht, welcher zu seiner Ergänzung der erbgesessenen Bürgerschaft je drei Candidaten für einen lebenslänglichen Senator vorschlägt, worauf nach Unten die Oberalten, die Sechziger und die Hundertundachtziger folgen. Soll daher ein Gesetz zu Stande kommen, so muß es meist den schleppenden Instanzenzug dieser privilegirten aristokratischen Körperschaften durchlaufen. Die sogenannte Steuerverfassung von 1848, welche von da an bis jetzt stets in der Revision begriffen ist, wollte das zünftige Wahlrecht beseitigen, die Gewalten nach dem repräsentativen Wahlprincipe einfacher hinstellen, die Selbstergänzung des Senats (durch Vorschlag der drei Candidaten von Seiten der Bürgerschaft) aufheben u. s. w., allein sie hat bei der Opposition von Seiten des Senats, der Privilegirten und des teutschen Bundestages bis jetzt noch keine Reform bewirkt. Dagegen haben Lübeck und Bremen, wo bis dahin die Verfassungen der hamburgischen sehr nahe standen, seit 1848 bedeutende Concessionen in Betreff des erweiterten Wahlrechts und der Umgestaltung anderer mittelalterlichen Institutionen gemacht, obgleich namentlich die Selbstergänzung der Senate stehen geblieben ist. In Frankfurt a. M. theilte der aus 42 Mitgliedern bestehende Senat seit 1818 mehr als zuvor seine Plenipotenz mit der Bürgerschaft, resp. der ständigen Bürgerrepräsentation und die „Gemeindeordnung der zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften" vom 12. Aug. 1824 bewilligte den Dorfcommunen mehr Selbständigkeit, als sie zuvor hatten. Darnach hat jedes Dorf einen Schultheiß, einen oder mehre Beigeordnete desselben und einen Ausschuß. Zum Schultheiß schlägt die Gemeinde drei Candidaten vor, aus welchen der Senat wählt und ebenso wird es mit den Beigeordneten gehalten. Zu jeder Gemeindeumlage ist die Genehmigung des Senats erforderlich. Der Letztere besteht zum Theil aus Juristen, zum Theil aus zwölf durch die Zünfte gestellten Männern, ferner aus Angehörigen anderer Stände und Corporationen. Außerdem fungirte seit 1818 die gesetzgebende Versammlung, welche sich vor 1848 aus 20 Senatoren, 45 Bürgerrepräsentanten, einer Deputation der Landgemeinden u. s. w. zusammensetzte. Nach den theilweisen Reformen von 1848 fg., wo die Dominialherrschaft der Stadt über die Dörfer einen neuen Abbruch erhielt und diese die Fähigkeit ihrer Bewohner auch zu Staatsämtern erlangten, stellt sich die Organisation des städtischen Staates in dem Senate, dem ständigen Bürgercollegium der 51 und dem gesetzgebenden Körper dar.

2) Die Schweiz.

Die unterworfenen Gemeinden mit ihren Einwohnern hatten hier bis zur französischen Revolution wesentlich dieselbe Stellung zu den regierenden Städten, wie in den Territorien der freien teutschen Reichsstädte. Dies änderte sich 1798 mit dem Einmarsche der Franzosen, unter deren Mitwirkung nicht nur die staatlichen, sondern auch die communalen Verfassungen ultrademokratisch wurden und die bis dahin das Regiment fast ausschließlich führenden Patricier ihre Privilegien verloren. Die Unterthanen erklärten sich für frei von den herrschenden Städten und constituirten von jetzt ab Gemeinden, welche rechtlich sich diesen coordinirten und ihre Repräsentanten zu den Staatsbehörden delegirten. Es ward ein durch sehr wenige Bedingungen beschränktes Wahlsystem für die Gemeindeobrigkeiten in Stadt und Land eingeführt, während die Urversammlungen, namentlich in den kleinen Orten, sich außerdem die Entscheidung über die wichtigsten Fragen selbst reservirten. Die 1803 in Paris dictirte Verfassung änderte wenig an diesen Zuständen, nur daß sie für die ganze Schweiz der Centralisation mehr Vorschub leistete. Die Restauration von 1814 und 1815

führte zwar in Bern und einigen andern größern Hauptstädten, resp. Cantonen das Patriziatregiment zurück, ließ aber das Unterthanenverhältniß aufgehoben und restituirte die Decentralisation, wie dies in der Bundesurkunde vom 7. Aug. 1815 sanctionirt ist. War Anfangs die Stellung der Hauptstädte und der Patricier keine so exclusive wie früher, so riß doch das alte Wesen, z. B. die Ergänzung der Behörden, namentlich der Stadträthe, wieder ein. Die Bewegung seit 1831 hatte wieder einige demokratische Rückwirkungen, besonders in Bern, wo die Gemeinden das Urwählerprincip, z. B. die Wahl der Behörden auf sechs Jahre, von Neuem befestigten und die Notablen der Landstädte neben den alten Aristokraten der Hauptstädte einen großen Einfluß gewannen. In Genf kam es schon 1796 zu einer demokratischen Verfassung, und hatten die Gemeinden, seitdem das Land dem französischen Reiche einverleibt war, dessen Schicksalswechsel mit zu tragen. Bei dem Rückfalle an die Schweiz 1815 ward die durchgreifende Wahl von Unten und die demokratisch gewählte Executive des Cantons hergestellt. Aber noch hatte die Stadt selbst keinen Gemeinderath und dieser ward erst durch die 1842 entstandenen Unruhen eingeführt, worauf 1848 die noch vorhandenen Reste des Patriziats gänzlich fielen. Im baseler Canton erhielten seit 1814 die Stadt wieder das Übergewicht über den Landdistrict und die Rathsstellen die Lebenslänglichkeit, sodaß der Landdistrict sich 1833 von der Stadt gewaltsam trennte und in Staat wie Gemeinde sich durchaus demokratisch organisirte. Dies wirkte auch auf die Stadt zurück, welche in demselben Jahre die Trennung der Gewalten einführte, die Lebenslänglichkeit der Behörden aufhob, der Mehrheit der stimmfähigen Bürger die Entscheidung in den wichtigsten Fragen verlieh, dem kleinen Rathe mit zwei jährlich wechselnden Bürgermeistern die Executive überwies, während, wie es jetzt überall in der Schweiz der Fall ist, der große Rath mit der gesetzgebenden Gewalt für den Staat, resp. die Stadt, betraut ward. In Zürich wurden 1838 auch auf die Gemeinden sich erstreckende repräsentativ-demokratische Institutionen eingeführt. Dasselbe war schon 1831 in Luzern geschehen; aber die Verfassung vom 1. Mai 1841 legte ihr manche Beschränkungen, besonders das Veto von Oben, auf. In Schwyz setzten die Unterthanen auch für ihre Gemeinden eine ultrademokratische Verfassung ein. In den übrigen Urcantonen ist das seit Langem bestehende demokratische Gemeindeleben, mit den Abstimmungen in der Urgemeinde u. s. w., durch die Vorgänge des 19. Jahrh. wenig geändert worden. Die in staatlicher Hinsicht für die ganze Schweiz centralisirende Bundesverfassung von 1848 ließ nicht blos die vorhandenen ultrarepublikanischen Communaleinrichtungen bestehen, sondern begünstigte auch ihre Einführung da, wo sie noch nicht bestand.

3) Holland und Belgien.

Schon 1789 begannen einige niederländische Städte, z. B. Lüttich, auf die französische Revolutionspartei gestützt, eine demokratische Wahl der Magistrate unter Theilnahme aller Volksclassen einzuführen. Im J. 1791 erfolgte zwar eine Restauration der frühern Zustände, aber 1795 kehrten mit dem Siege der Franzosen die ultrademokratischen Communalverfassungen zurück und verbreiteten sich schnell über das ganze Land. Gleichzeitig ward überall das Unterthanenverhältniß und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben. Aber bald, namentlich seit 1810, führte Napoleon das bureaukratisch-centralisirende französische System ein, wenn auch zum Theil mit einer scheinbar fortbestehenden Wahlfreiheit, bis 1813 die vorfranzösischen Einrichtungen wieder hergestellt wurden. — In Belgien bestand schon vor der Occupation der Franzosen ein ziemlich unabhängiges Gemeindeleben; jährlich mußte ein Mal in allen Städten, Burgvoigteien und Dörfern die Gemeinderechnung vorgetragen werden und unterlag in Gegenwart der Magistrate, der Richter, der Repräsentanten, der Bürger, der Insassen, der adhérés und Notablen einer öffentlichen Kritik; in einigen Städten durfte sie nur unter Zustimmung der Repräsentanten endgültig geschlossen werden. Nach der Vereinigung Belgiens mit Holland gab der König 1817 ein sehr freisinniges Gemeindegesetz, 1825 aber trat an dessen Stelle ein so absolutistisches Regiment, daß dadurch die Selbständigkeit der Städte, welche dergleichen Beschränkungen fast nie gesehen hatten, fast ganz vernichtet war, und darin ein Hauptgrund zur Losreißung Belgiens von Holland lag, in welchem auf Grund solcher Erfahrung bald nachher die meisten Beschränkungen zurückgezogen wurden und repräsentative Wahlprincipien mit selbständigem Haushalte wieder Eingang fanden. Jedoch reservirte sich der König die Wahl der Bürgermeister. Das Jahr 1848 hat in den holländischen Gemeindeverfassungen fast gar Nichts geändert.

Die belgische Verfassung vom 25. Febr. 1831 setzte die Grundzüge der Communalverfassung dahin fest, daß eine directe Wahl der Magistratspersonen durch die wahlfähigen Bürger, jedoch vorbehaltlich der in Betreff der Bürgermeister noch zu treffenden nähern Bestimmungen, stattfinden, die innere Gemeindeverwaltung selbständig von den Gemeinden, vorbehaltlich der durch ein Gesetz bezeichneten Genehmigung der Staatsregierung in einigen Punkten, geführt werden, die Öffentlichkeit für die Verhandlungen der durch die Bürger zu wählenden Gemeinderäthe, aber auch ein Veto des Königs gegen ungesetzliche Handlungen stattfinden sollte. Den Juden ward, wie in Holland, Frankreich, England, Nordamerika, das volle Gemeindebürgerrecht zuerkannt. Im J. 1835 kam auf Grund dieser vorläufigen Bestimmungen das Gemeindegesetz (für Stadt und Land) zu Stande, welches dem Könige die Ernennung des Bürgermeisters (maire) in die Hand gab, aber 1842 dahin modificirt ward, daß der König nicht mehr blos aus den von den Gemeindewählern ernannten Gemeinderäthen, sondern aus den Gemeindewählern überhaupt wählen konnte. Auch wurden ihm in Hinsicht der Absetzbarkeit des Bürgermeisters weitere Befugnisse eingeräumt, während im Übrigen die Gemeindeinstitutionen, namentlich die Selbständigkeit der Communen in ihrem Haushalte, bis jetzt, auch durch die Bewegung von 1848, unberührt geblieben sind.

4) England.

Es gibt gegenwärtig keinen Culturstaat, wo das mittelalterliche Gemeinde-, besonders Städtewesen sich bis jetzt so conservirt hat, wie England und deshalb keinen, wo die städtischen Corporationen so unabhängig von der Staatsgewalt dastehen. Bedürfen doch königliche Truppen der Erlaubniß, um den Weg durch gewisse Städte zu nehmen. Von den seit der französischen Revolution, welche in England das Gegentheil des Reformprocesses hervorrief, erlassenen, die Gemeinden betreffenden Gesetzen führen wir zuvörderst die Parlamentsreform an, sofern sie die Vertretung der Städte im Unterhause berührt. Tief herabgesunken waren viele Burgflecken (rotten boroughs), welche, wie überhaupt die kleinern Flecken und Städte, meist unter dem Einflusse der großen Grundaristokratie standen, ihre eigenen Vertreter im Unterhause hatten, während viele blühende und große Städte, wie Manchester, gänzlich ohne Vertretung waren. Die Parlamentsreform vom J. 1832 gab vielen der letztern eine Vertretung und nahm sie 56 verkommenen Burgflecken, während gleichzeitig der Kreis der Wähler durch Ermäßigung des Census ausgedehnt ward. Aber auch die innere Verwaltung der meisten Städte entsprach nicht mehr den Zeitumständen: die Magistrate ergänzten sich selbst, bedrückten die Einwohner, von welchen die meisten keine gemeindebürgerlichen Corporationsrechte hatten, mit willkürlichen Steuern, verhinderten das Bürgerwerden (d. h. die Aufnahme in die Corporation) durch alle Mittel u. s. w. Da nahmen beide Häuser, selbst das Oberhaus, welches dadurch seinen Einfluß geschwächt sah und sich auch Anfangs dagegen sträubte, Russel's Bill (die „Corporationsacte") an, wonach die städtischen Beamten aus freier Wahl der Bürger hervorgingen und jeder das Wahlrecht empfing, welcher städtische Steuern zahlte. Dessenungeachtet ist der Zustand der englischen Städte noch wesentlich ein mittelalterlicher; es gibt meist Magistrats- (Corporations-) Rechte, oder vielmehr der Magistrat (die Aldermen) hat ein Recht, aber es gibt keine umfassenden Communalrechte für die Bürgerschaft, da diese an der Verwaltung des städtischen Wesens, mit Ausnahme der Wahlen, fast gar keinen Antheil nimmt, obgleich andererseits sehr liberale Bestimmungen bestehen, sodaß z. B. auch Juden (wenn sie nur Geld haben) Mayors werden können, was z. B. in London schon längst der Fall gewesen ist. Die Magistratscorporation der zuletzt genannten Stadt (eigentlich nur der City von London) besteht hauptsächlich aus dem jährlich wechselnden und mit 135,000 Thalern besoldeten Mayor und 26 Aldermen, welche die Gesetzgebung, die Administration, die Polizei und die Justiz üben, während außerdem ein council besteht, aber die Bürgerclassen durch viele Monopole getrennt, die Berechtigungen und Verpflichtungen sehr ungleich sind und die Zünfte eine hervorragende Rolle spielen. Ähnlich ist der Zustand in allen englischen Städten, die sich nach dem Vorstehenden von den Städten anderer constitutioneller Staaten hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß sie keine durchgreifende allgemeine Repräsentation haben, indem diese großentheils in der Hand der wenig controlirten Aldermen und des Mayors liegt. Außerdem ist wichtig, daß sich die großen Städte in Kirchspiele trennen, welche besonders wegen des Armenwesens, das sie unabhängig von einander verwalten, eine große Selbständigkeit und eigene, selbstgewählte Beamte haben.

Was die irischen Städte betrifft (die schottischen stehen den englischen sehr nahe), so bewirkte hier die französische Revolution mindestens den Anfang der gemeindebürgerlichen Emancipation für die unterdrückten Katholiken, indem sie zu niederen Gemeindeämtern zugelassen wurden, und seit 1800 die Städte wie die Flecken eine Vertretung im Unterhause erhielten. Von 1829 an waren zwar den Katholiken alle Gemeindeämter zugänglich, aber noch sah es um die städtische Verfassung traurig aus; nur protestantische Bürger bildeten die städtischen Corporationen, welche sich selbst ergänzten, und die Nichtprivilegirten mit Steuern heimsuchten. Den Katholiken fehlten meist die pecuniären Mittel zum Eintritt in die Corporation. Das whigistische Ministerium mit Russell an der Spitze brachte daher 1836 im Parlament eine Bill ein zur Verbesserung des irischen Städtewesens, um dieses nach dem Muster der oben erwähnten Corporationsacte für England zu reformiren; allein sie scheiterte an dem Widerstande des Oberhauses, welches bei dieser Gelegenheit den Vorschlag machte, die Städte Irlands durch königliche Beamte verwalten zu lassen. Ein wiederholter Versuch desselben Ministeriums war ebenfalls ohne Erfolg.

Wenn man, wie dies Russell 1853 im Parlament that, die Gemeinden von England in solche eintheilt, welche eine organisirte Municipalität haben, und in solche, welche deren entbehren, so gehören zu den letzteren vor allen die Landgemeinden, welche die Grafschaftsdistricte (im Gegensatz zu den boroughs und cities) zusammensetzen. Hier, wo die großen Grundbesitzer des Adels fast alles Land besitzen, ihre Pächter in voller Abhängigkeit von sich halten, ein eigentlicher grundbesitzender Bauernstand fehlt, und die übrigen Bewohner theils die Arbeiter des Adels resp. der Pächter sind, theils wie in Irland sehr willkürlich mit Steuern bedrückt werden, obgleich die höhere Gerichtsbarkeit durch königliche, die niedere durch die vom Volke (freilich unter dem Einflusse der großen Grundbesitzer) gewählten Friedensrichter geübt wird, kann von eigentlichen Landgemeinden, d. h. local geschlossenen Vereinen oder Corporationen selbständiger, gleichberechtigter, ihr gemeinsames Leben selbst bestimmender Individuen nicht die Rede sein. Die Hauptuntereintheilung ist hier das Kirchspiel (parish), dessen durch die Gutsbesitzer und freeholders (Nichtadelige), Pächter u. s. w. gewählten Beamten es hauptsächlich mit der Armenpflege und der Polizei zu thun haben. Was man ein Dorf im teutschen Sinne nennen könnte, und in England kaum vorhanden ist, existirt dagegen in Irland, wo es sehr große Dörfer gibt, welche jedoch aus Mangel an freien grundbesitzenden Bauern fast ganz unter der Botmäßigkeit der Grundaristokratie stehen — Die Gemeinden der englischen Colonien in Canada, Capland, Australien u. s. w. haben dieselbe unabhängige Stellung der Staatsregierung gegenüber wie die Städte des Mutterlandes, aber eine nicht auf dieselbe aristokratisch-

corporative und privilegirte Verschiedenheit der Bewohner basirte Repräsentativverfassung.

5) Die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach der Losreißung von England hörten die Privilegien auf, wodurch der König einzelne Ortschaften nach Belieben zu städtischen Corporationen erhoben hatte. Die einzelnen Bundesverfassungen enthalten keine Bestimmungen über die Gemeinden, resp. Cantone, sondern überlassen diese Angelegenheit den Sonderstaaten, welche wiederum einer Ansiedelung fast volle Freiheit geben, sich das Stadtrecht beizulegen, das oft factisch schon besteht, ehe es formell eingeführt wird, da hier Alles noch im Werden ist. Wo im vergangenen Jahre noch wenige Hütten standen, deren Verein eine „Ortschaft" heißt, was übrigens nicht gleichbedeutend mit unserm „Dorf" ist, da ragt in diesem Jahre eine stolze Stadt. Mehre einzelne Höfe oder Häuser, die zerstreut liegen, sind zu einem Bezirk, einer Districts- oder Cantonsgemeinde, besonders in dem noch wenig bevölkerten Westen, verbunden, aber ohne diejenige compacte Einheit zu bilden wie die Städte, obgleich sie ebenfalls ihre Organisation haben, die freilich mehr eine staatliche als communale Bedeutung hat. Eine Grundaristokratie mit gutsherrlichen Rechten ist gänzlich unbekannt; jeder mündige Einwohner hat das active und meist nach wenigen Jahren das passive Wahlrecht zu jedem Amte. Unter den Indianern haben fast nur die Cherokees geschlossene Dörfer, in welchen Häuptlinge das Regiment führen.

Da die Centralisation mit Ausnahme des Congresses, der Armee, der Obergerichte und einiger andern Zweige höchst gering ist, so fallen den Gemeinden, besonders den städtischen (townships) eine Menge Thätigkeiten anheim, welche anderwärts staatliche sind, z. B. die Polizei, die niedere Gerichtsbarkeit, welche von den durch das Volk gewählten Friedensrichtern geübt wird. Über das, was der Staat einmal im Wesentlichen den Gemeinden überläßt, behält er sich auch nicht eine Controle vor, wie sie in Europa in der Ordnung gefunden wird. Jede Gemeinde darf ohne staatliche Erlaubniß thun, was sie will, falls sie kein Staatsgesetz verletzt. Überall herrscht das Wählen der Gemeindebeamten von Unten auf; an den Bürgerversammlungen, welche in den größern Städten fast nur Wahlen vollziehen, und im Übrigen Alles den gewählten Behörden (selectmen) überlassen, nimmt fast überall Jeder Theil, welcher 21 Jahre alt, mündig und unbescholten ist, ein Jahr in der Gemeinde wohnt und Steuern zahlt; nach Steuerclassen wird nicht gewählt. Die Communalbeamten werden auf ein, auch auf zwei Jahre gewählt, haben eine geringe Besoldung und keine Pension, dafür aber Sporteleinnahmen, sind nicht überall blos für die Geschäfte der Centralbehörde bestellt, sondern übernehmen oft auch andere Functionen, und erhalten dafür besondere Remunerationen, während sie nicht selten dem Staate für seine Verwaltung geliehen werden. Sie sind wieder wählbar. In den meisten Städten bestehen zwei ziemlich gleichberechtigte Collegien (councils, Räthe), neben ihnen ein für sich machtloser Bürgermeister (mayor). Von jenen hat das eine in der Regel die Gesetzgebung, das andere die laufenden Geschäfte, jedoch so, daß dem einen gegen das andere ein Veto zukommt, und beide in einem ähnlichen Verhältniß zu einander stehen, wie der Senat zur Deputirtenkammer. Der Geldbedarf wird meist durch Markt-, Hafen-, Schiffs- und ähnliche Gebühren, Licenzen (für Concessionen), Hunde-, Wasser- und andere Steuern aufgebracht, und ist, wie die Schuldenlast, meist nicht unbedeutend, da die Gemeinden die großartigsten gemeinnützigen Anstalten ausführen. Um einige Beispiele anzuführen, so hat Neuyork ein nach den 17 Stadtvierteln aus (früher censirten, jetzt uncensirten) Urwahlen hervorgehendes Collegium von 17 Aldermen und ebenso viele assistant aldermen als eine zweite Kammer. Die Mitglieder beider werden wie der Bürgermeister auf ein Jahr gewählt; alle Beschlüsse müssen von beiden Räthen sanctionirt sein, und der Bürgermeister, welcher 3000 Dollars Gehalt bezieht, hat kein Veto, sondern die Beschlüsse der Räthe einfach auszuführen. Die Stadt hatte 1844 an 13 Mill. Thlr. Schulden, meist eine Folge der errichteten großartigen Wasserwerke. Ähnlich sind die Verfassungen und Zustände in Washington, Boston (wo acht aldermen, deren Vorsitzender der mayor ist, und 48 councilmen bestehen), Pittsburg und andern Städten. In Baltimore wählt jedes der 14 Viertel für den ersten Rath jährlich zwei Personen, welche 21 Jahre alt sein und mindestens 300 Dollars Vermögen besitzen müssen, für den zweiten auf zwei Jahre je eine Person, welche 25 Jahre alt sein, 500 Dollars Vermögen haben muß u. s. w. Der Bürgermeister wird ebenfalls auf zwei Jahre gewählt, muß wenigstens 25 Jahre alt sein, fünf Jahre lang in der Stadt gewohnt haben u. s. w. Er hat das Recht, Gesetzes- und Verwaltungsvorschläge den Räthen zurückzugeben, worauf bei einem zweiten gleichen Beschlusse zu einer von ihm nicht mehr zu hindernden Durchführung zwei Drittheile der Stimmen in jedem Rathe erfoderlich sind. In Richmond werden jährlich 27 Männer gewählt, welche aus sich den Mayor und 11 Aldermen ernennen, während die übrigen den sogenannten gesetzgebenden Rath bilden. In einigen Städten, wie Charlestown (wo 12 Aldermen und ein Bürgermeister, beide jährlich gewählt, die Stadtbehörde constituiren) und Philadelphia, existirt keine zweite Kammer.

6) Die skandinavischen Reiche.

a) In Dänemark begann mit der Verordnung vom 20. Juli 1788, welche die volle persönliche Freiheit proclamirte, von Neuem die Emancipation des Bauernstandes von der Herrschaft des Grundadels, worauf weitere Schritte zur Ablösung der dinglichen Verbindlichkeiten folgten. Das Edict vom 19. Dec. 1804 verordnete die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern. Da um dieselbe Zeit der Adel auch andere Vorrechte verlor, so mußte dadurch die Selbständigkeit der Dorfgemeinden gefördert werden. Doch sind die Bauern bis jetzt mehr lebenslängliche Pächter, als freie Eigenthümer, obgleich sie bei den Wahlen zum Reichstage durch ihre Zahl ein bedeutendes Gewicht, innerhalb ihrer Gemeinden viel Selbständigkeit haben, und

vielfach wieder zu materiellem Wohlstande gelangt sind. Gegenwärtig arbeitet man an Gesetzen, welche den Zweck haben, sie noch weiter zu emancipiren, ihre Pachtgüter abzulösen und ihre Gemeindewahlen zu reformiren. Die städtischen Gemeinden sind zwar bis in die neuere Zeit zum Theil auf die Verfassung der Zünfte basirt gewesen; allein schon seit 1788 durften die Juden in die Zünfte, und bald darauf auch in die Stadtbehörden eintreten. Christian VIII. (seit 1839) gab neben einer besonderen Communalordnung für Kopenhagen eine allgemeine Städteordnung, welche an die Stelle der früheren, mehrzünftigen, eine allgemeinere Bürgerrepräsentation und die Verwaltung in den Stand setzte, die inneren Angelegenheiten in freier und ersprießlicher Weise zu fördern. Die Staatsverfassung vom 5. Juni 1849 hat den Gemeinden im Allgemeinen die bis dahin innerhalb des Staates erreichte Stellung befestigt.

b) In **Schweden** nehmen die Bauern, die eben ganz freie Grundbesitzer sind, resp. deren Gemeinden, welchen zwei Drittheile des Grundes und Bodens gehören, ein noch selbständigeres Verhältniß als in Dänemark ein. Es darf zwar kein Handwerker auf dem Lande für einen Städter arbeiten; aber diese Gemeinden haben, obgleich sie größtentheils aus einzelnen Ansiedelungen zusammengesetzt sind, nicht minder das Recht wie das Selbstgefühl der Corporationen, handeln in der Wahl ihrer Vorsteher und in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch diese wie in Urversammlungen sehr unabhängig von der Staatsgewalt und vom Adel; ja die Bauern haben sogar noch einen Antheil bei der Besetzung der niedern Gerichte. In den Städten, von denen gegenwärtig nur vier den Aufenthalt der Juden gestatten, herrscht noch fast ganz ungebrochen das Zunftwesen des späteren Mittelalters und das entsprechende Regiment mit der städtischen Gerichtsbarkeit wie in Neuvorpommern. Sowol die Bauern als auch die Städte bilden auf dem Reichstage neben Adel und Geistlichkeit je einen besonderen Stand.

c) In keinem europäischen Lande hat der Bauernstand einen so überwiegenden Einfluß als in **Norwegen**, wo er, dem kein Grundadel zur Seite steht, namentlich auf dem Storthing die Aristokratie bildet, und mit großer Zähigkeit am Hergebrachten festhält. Geschlossene Dörfer gibt es wenige; die Landgemeinden stellen sich als Kirchspiele dar, zu welchen die zerstreuten Häuser, Höfe, Mühlen, Bergwerke u. s. w. vereinigt sind. In ihnen fungiren zwar politische Vorsteher, welche frei durch die Grundbesitzer gewählt werden, allein neben ihnen sind die durch den König ernannten Geistlichen von großem Einfluß auf die Communen, innerhalb deren sie, zum Theil im speciellen königlichen Auftrage, mehre politische Functionen üben. In den vier Stiftsstädten bilden die Bürgermeister, in den übrigen, welche sehr unbedeutend sind, die Voigte die unmittelbare Obrigkeit; im Übrigen sind die städtischen Gemeinden fast ganz wie in Schweden organisirt. Den Juden ist seit 1851 die Ausübung eines beschränkten Bürgerrechts im Lande gestattet. — Die noch zu Recht bestehende Verfassungsurkunde vom 4. Nov. 1814 enthält kein Wort über die Gemeindeverfassungen.

C. Die slawischen Völker.

1) Rußland.

Die Anzahl der Städte ist im Verhältniß zur Größe des Reichs immer noch sehr gering, und befinden sich darunter viele der elendesten Ortschaften. Die Verfassung derselben hat bis jetzt im Wesentlichen die Grundlage nicht verlassen, welche ihr Peter der Große gegeben hatte, doch ist ihre Selbständigkeit seitdem im Einzelnen durch den Willen der Zaren eher verringert als vergrößert worden. So degradirte z. B. Paul in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts mehre derselben, die sein Misfallen erregt hatten, zu dem Range der Marktflecken, und nahm ihnen manche Freiheiten, welche sie erst durch Alexander zurückerhielten. Nachdem dieser das städtische Leben vielfach begünstigt und deren Selfgovernment erweitert hatte, kam unter Nicolaus mit der Sammlung der allgemeinen Reichsgesetze (des Swod, von 1826 bis 1833) auch die Codification der communalen, welche sich für die Städte im neunten Theile befinden, zu Stande. Hiernach übt zwar der Statthalter des Gouvernements oder Regierungsbezirks das strengste Oberaufsichts- und Genehmigungsrecht, hat der Militairbefehlshaber in den größern Städten eine weitgehende Vollmacht, ist die höhere Polizei nur in der Hand kaiserlicher Beamten u. s. w.; allein die Städte haben ein ausgedehntes Wahlrecht für ihre Ämter und selbst noch die alterthümliche Volks- oder Bürgerversammlung, bei welcher nicht blos gewählt wird. Die Versammlungen sind entweder allgemeine für alle Bürger, oder besondere nach Classen und Stadttheilen. Die allgemeinen, in welchen alle 25 Jahre alten, unbescholtenen, mit einem Grundstück von mindestens 15 Rubel Silber Ertrag angesessenen Bürger, sowie in die Gilden eingeschriebenen Adeligen, nicht aber Bauern, auch wenn sie in der Stadt Häuser besitzen, Sitz und Stimme haben, während unselbständige Bürgerssöhne u. A. als Zuhörer anwesend sein dürfen, finden regelmäßig jedes dritte Jahr statt, sie berathschlagen über die Propositionen des Regierungschefs, machen ihm Vorschläge über die Besetzung gewisser Ämter, dürfen Beschwerden an die Minister einreichen (nachdem der Hauptmagistrat zu Petersburg seine frühere Competenz verloren hat) u. s. w., Rechte, welche freilich dem Willen des Gouverneurs und des Polizeichefs gegenüber wenig zu bedeuten haben. Dagegen wählt die allgemeine dreijährige Versammlung auch das Stadtoberhaupt, die Bürgermeister, die Stadträthe, welche für die laufende Verwaltung aus sich einen Ausschuß bilden, ferner (nach Stadtvierteln) die Repräsentanten (welche indessen keineswegs die ausgedehnte Befugniß der preußischen Stadtverordneten haben), die Schiedsmänner, die Mitglieder des Ausschusses für die Wohnungen und die Vertheilung der Steuern, die Schwurmänner für die Rekrutirung u. s. w. Alle Wahlen, mit Ausnahme der einjährigen für die Schiedsmänner, die Abgeordneten und die Viertelsmeister, sind dreijährig und bedürfen der Bestätigung von Oben. Den städtischen Deputirten steht die Wahl für eine gewisse Anzahl von Beisitzern der ordentlichen Gerichtshöfe zu. Jede Körperschaft, welche eine Stimme in der Gemeinde hat, ist im

Stadtrathe durch einen besonderen Abgeordneten vertreten. Jede Corporation besteht aus mehren Gilden, deren z. B. die Kaufmannschaft der größern Städte drei hat. Während jede Corporation, deren es eine sogar für die freien Tagelöhner gibt, ihre Makler und Notare, Aufseher der Elementarschulen, Controleurs der edlen Metalle u. s. w. auf ein Jahr wählt, hat jede Gilde ihren gewählten Gildemeister, jede Meisterschaft ihren Ältesten, die Gesammtheit der Meisterschaften ihren Syndikus. Die im Communalwesen bevorzugtesten Gilden sind die der (ehemaligen Gäste) Kaufleute; die Mitglieder ihrer ersten Gilde brauchen nur die Ämter des Stadtoberhauptes (Possadnik) und der Räthe beim Friedensgericht, die der zweiten Gilde nur die Ämter der Bürgermeister und der Rathmänner anzunehmen. Die zahlreiche, durch Ukas vom 10. April 1832 geschaffene, Classe der Ehrenbürger ist solchen Verpflichtungen überhaupt nicht unterworfen. Die Communalämter werden vorzugsweise als Ehrenämter betrachtet, und haben daher eine geringe regelmäßige Besoldung. — Die polnischen Städte verloren unter Nicolaus durch die Revolution von 1830 noch den Rest von Freiheiten, welche sie aus der Zeit der Republik besaßen.

Um die Hebung der bäuerlichen Bevölkerung und ihres Gemeindewesens, haben Alexander und Nicolaus große Verdienste. Der erstere erklärte durch eine Reihe von Ukasen die 20 Mill. Kronbauern für persönlich der Leibeigenschaft entnommen. Obwol sie dadurch nicht zu völlig freien Besitzern umgeschaffen wurden, noch die Freiheit erhielten, Wohnsitz und Gewerbe nach Gutdefinden zu wählen, so wurden sie doch dadurch mehr als früher in gemeinsamen ländlichen Ansiedelungen fixirt, welche allerdings einer strengen Aufsicht von Seiten der Behörden unterliegen. Nachdem Nicolaus durch mehre Ukase, besonders aus den Jahren von 1842 bis 1846, die Leibeigenschaft der gutsherrlichen Bauern, von welchen nur ein Theil auf dem Grund und Boden des Herrn wohnt, und ihn baut, während Alle drei Tage in der Woche Frohnden oder deren Äquivalent zu leisten haben, in vielen Punkten, namentlich für die teutschen Provinzen gemildert hatte, erlaubte der Ukas vom 20. Nov. 1847 diesen Unterthanen in einem noch höheren Grade als früher, sich loszukaufen und so den Kronbauern gleichzustellen. Doch war noch 1846 ein Drittheil der russischen Bevölkerung den Herren leibeigen, ohne unbewegliches Eigenthum, folglich gemeindeunfähig; und auch die noch nicht überall vollzogene Verwandlung der Kronbauern in Zinspächter mit Erbrecht, wartet noch auf die Stufe der vollen Eigenthumsfreiheit, um Gemeinden im wahren Sinne des Wortes zu bilden. Die Zahl der freien, von Dominien unabhängigen Colonistengemeinden ist gering.

Eine Gemeindeverfassung, zunächst nach Wolosten (Districten) und dann nach Dörfern (selo) mit Wahlen für die Beamten haben nur die Kronbauern, nicht die Bauern des Adels.* Für die Districtsvertretung wählt jedes Dorf zwei Wahlmänner, welche 30 Jahre alt, Familienväter und unbescholten sein müssen, auf zehn Häuser oder Haushaltungen; diese Wahlmänner versammeln sich alle drei Jahre in einer Stadt des Districts, und wählen für zwei Beisitzer im Friedensgericht, wovon der eine zugleich Mitglied des Ausschusses für die öffentliche Wohlthätigkeit ist, sowie für einen Zemski (Polizeibeamten) u. s. f. je drei Candidaten, aus welchen die Domainenkammern diese Beamten ernennen. Die Wahlen, welche auch von Adligen und von kaiserlichen Beamten angenommen werden können, gelten auf drei Jahre und bedürfen der Bestätigung durch den Gouverneur. In den Landgemeinden (als den nächsten Unterabtheilungen der Wososte), zu welchen kleinere Dörfer zusammengelegt werden (Sammtgemeinden), wenn sie für sich dem Gemeindezwecke zu genügen nicht groß genug sind, wählen die Wahlmänner den Dorfältesten, die Gemeindevorstände, die Steuereinnehmer, die Aufseher der Getreidevorräthe, die Forstwächter, die Unterschiedsmänner, die Starosten für die Feuersbrünste. Die Sotski's und die Dessiatski's, oder Aufseher über je zehn und je 100 Häuser, jene auf drei Jahre, diese auf einen Monat, werden direct durch die Gemeindeglieder des einzelnen Dorfes gewählt. In Sibirien, wo die Kronbauern, wie in Kaukasien, keine Abgeordneten zur Ernennung der Gerichtsbeisitzer senden, erfolgen alle Districts- und Gemeindewahlen jährlich, und zwar erstere durch Abgeordnete, deren jeder 100 Bewohner vertritt. Die Wahlen sind hier in den Wolosten auf die des Gemeindevorstandes, des Starosten und des Schreibers, in den einzelnen Dörfern auf die der Gemeindeältesten und der Dessiatski's beschränkt. — Die Kirgisen und andere Nomadenstämme wählen sich ihre Vorsteher in der freiesten Weise selbst.

Die Eigenthümlichkeit einer echtrussischen Dorfgemeinde, besonders in Großrußland, erfodert noch einige Worte. Die ganze Bevölkerung einer solchen Gemeinde wird als eine Einheit nach den Grundsätzen einer gewissen Solidarität angesehen; ihr gehört die ganze Feldmark an Äckern, Wiesen, Waldungen u. s. w., wenn auch nicht als freies Eigenthum. Jede männliche Seele hat Anspruch auf einen ganz gleichen Antheil an allen Nutzungen des Grundes und Bodens, dieser Antheil variirt deshalb stets nach der Anzahl der männlichen Bevölkerung. Denn jeder in einer Familie der Gemeindegenossen neugeborene Knabe tritt mit einem neuen Rechte hinzu, wogegen der Antheil jedes gestorbenen männlichen Mitgliedes an die Gemeinde zurückfällt. Die Waldungen und Weiden bleiben ungetheilt, Jeder nimmt mit gleichen Rechten an ihren Nutzungen Theil, wogegen Äcker und Wiesen wirklich in kleine Parcellen (Streifen) zerlegt werden, wozu in jeder Gemeinde gewandte Agrimensoren angestellt sind. Die einzelnen Parcellen werden verloost, für die oben angedeuteten Veränderungen im Personalstande jedoch Reservestücke ausgeschieden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Feldmark den Gemeinden eigenthümlich gehört (freie Colonisten), oder ob sie blos (bedingungsweise) Besitzerin, wie bei den Kronbauern, oder auch nur Inhaberin, wie bei den gutsherrlichen Bauern, ist. Bei der Obrokverfassung, welche den Bauern blos auf Geldabgaben fetzt, erhält jeder männliche Kopf gleichen Antheil an Grund und Boden, und zwar der Vater für jeden noch unerwachsenen Sohn; aber jeder männliche Kopf hat einen

gleich hohen Betrag des Obroks zu entrichten. Bei der Frohndenwirthschaft geschieht die Theilung des Landes nach dem sogenannten Taiglo, einem Mitteldinge zwischen Ehepaar und Familie, indem z. B. jeder verheirathete, aber im Gehöft des Vaters wohnen bleibende Sohn neben der des Vaters ebenfalls eine Frohnde zu leisten hat, und dafür eine Landportion für sich erhält. Daß in dieser Art der Gemeinsamkeit manches Hemmniß für den Fortschritt der Ackerbaucultur liegt, versteht sich von selbst. Da fast jeder russische Bauer, besonders im Winter, sein eigener Handwerker ist, so folgt daraus; daß das Handwerk an sich nicht zu den trennenden Momenten der ländlichen und städtischen Communen gehört, obgleich das zünftige nur in diesen seinen Sitz hat. In den Ostseeprovinzen bestehen ländliche Gemeindeverhältnisse, welche denen in Mecklenburg ziemlich nahe kommen.

2) Die Donaufürstenthümer.

In ihnen haben nur die wenigen größeren Städte ein etwas ausgebildetes Gemeindewesen, während die Dörfer, wo viele Bewohner Leibeigene oder Zinspflichtige der Bojaren (des Grundadels) sind, unter dem sehr willkürlichen Regiment der letzteren stehen. Nur in Serbien findet man einen geringeren Grad der Unterthänigkeit der Bauern dem Grundadel gegenüber; doch hat auch in der Moldau und Walachei unter dem russischen Protectorat Kisseleff eine Art von Gemeindeverfassung eingerichtet. Darnach wählen z. B. in der Moldau die Bauern aus ihrer Mitte die Dorfvorsteher (Borniks) und die Friedensrichter (Paeinicks). Durch diese wiederum werden die Chefs der Kreise (Privigitors) erwählt. Rußland wollte dadurch die ihm meist feindlich gesinnten Bojaren demüthigen; allein sie behaupten trotz dem einen großen Einfluß auf die Gemeinden. — Bei der slawischen oder überhaupt christlichen Bevölkerung der Türkei hat jede Familie ihren Ältesten (Starofchin), den sie wählt; ebenso wählen sich die ländlichen Gemeinden ihre Ältesten selbst, welche Richter und Steuereinnehmer sind. Mehre Gemeinden zusammen wählen den Vorsitzenden (Knes) des Friedens- oder Kreisgerichts. Die Gemeinde ist in ihren inneren Angelegenheiten fast ganz unabhängig von dem Staate, resp. den Paschas und übt so ein bedeutendes Selfgovernment

D. Griechenland.

Als Griechenland (dessen Bevölkerung ihrer Hauptmasse nach wol nicht slawischen Ursprungs ist) sich von der türkischen Herrschaft gelöst hatte, erhielt es durch König Otto, meist nach belgischem Vorbilde, nicht blos eine, freilich erzwungene (1843) und 1844 durch ihn beschworene, Verfassung für den Staat, sondern auch schon vorher eine, hauptsächlich durch den Staatsrath Maurer entworfene höchst liberale Gemeindeordnung, vermöge deren die Dimarchen (Bürgermeister oder Ortsschulzen) und deren Paredroi (Beisitzer) durch die Gemeinde gewählt werden. Doch liegen trotz dem die Verhältnisse, namentlich der Landgemeinden, welche zum großen Theil aus zerstreuten Wohnungen bestehen, bei der Unwissenheit, Rohheit und Verdorbenheit der Dimarchen, wie dem für eine regelmäßige Verwaltung noch wenig empfänglichen Sinne der Einwohner noch sehr im Argen. — Die Gemeinden griechischer Nationalität im türkischen Asien, bei welchen, wie in den europäischen Provinzen, die Geistlichen einen großen Einfluß üben, erfreuen sich, sofern sie die Steuern regelmäßig abliefern, einer großen Selbständigkeit; sie verwalten sich, wenn auch unter zeitweiliger willkürlicher Einmischung der Pascha's, fast ganz selbst und haben ebenso die freie Wahl ihres Gemeinderathes, dessen Mitglieder (besonders auf den Inseln) die Primaten sind.

V. Literatur des Communalwesens.

Als Quellen für die Kenntniß des Gemeindelebens in seiner historischen Entwickelung sind zunächst die über die einzelnen Länder oder Nationen geschriebenen größeren Werke zu benutzen. Für den vorstehenden Artikel haben uns in dieser Hinsicht gedient v. Bohlen, Benfey, Lassen über Indien, Duncker über Ägypten, Assyrien, Phönizien u. s. w. v. Hammer über die osmanische Staatsverfassung, Leo über Italien, Schäfer über Spanien, Schmidt über Frankreich, Leo über die Niederlande, Lappenberg, Hallam, Macaulay über England, Dahlmann über Dänemark, Geijer über Schweden, Mickiwicz und Röpell über Polen, Strahl und Herrmann über Rußland u. s. w. Jedoch liefern nicht alle dieser Werke ein ausführliches historisches Material zur Geschichte des Gemeindelebens, und einige gehen nur gelegentlich darauf ein oder lassen es gänzlich unberührt. So sucht man z. B. in den ausführlichen Werken von du Halde und Gützlaff vergeblich auch nur ein Wort über diesen Gegenstand. Kommt auch meist das Städtewesen zur Erörterung, so bleiben doch fast überall die Verhältnisse der Landgemeinden ziemlich unberührt, wobei zugegeben werden muß, daß bis 1789 die Landgemeinden im Verhältniß zu den städtischen für die große Geschichte der Völker eine nicht sehr in die Augen springende Rolle spielen, und die hierüber etwa Auskunft gebenden literarischen Documente bis jetzt sehr spärlich fließen.

Unter den Reisewerken beginnen erst die neueren (z. B. die von Pöppig über Südamerika, v. Raumer über Nordamerika, v. Harthausen über Rußland) die Aufmerksamkeit auf die Verfassungen der Gemeinden zu lenken, während in dieser Hinsicht die älteren fast durchweg unbrauchbar sind, da sie meistens nur die von Außen empfangenen Eindrücke notiren, und höchstens die allgemeine Staatsverfassung besprechen. Aber selbst viele der neuesten Reisebeschreibungen, z. B. von Ziegler über Spanien, welches im Übrigen auf das Sorgfältigste beschrieben ist, lassen den Leser im Stich, wenn er sich über die Gemeindeverfassungen unterrichten will. Auch bei den statistischen Werken über die Gesammtzustände der Staaten, z. B. A. v. Humboldt's über Meriko, und den betreffenden Artikeln in sonst sehr guten Encyklopädien, Conversationslexika und Handbüchern ist es zu bedauern, daß die Darstellung der einzelnen Länder, nachdem sie meist sehr eingehend die obersten Staatsgewalten, die Finanzen, das Gerichtswesen, das Heer u. s. w. besprochen haben,

an der Schwelle der Communalzustände angekommen, meist abbrechen. Von den Verfassungsurkunden der einzelnen Länder berühren, wie schon bemerkt, die wenigsten das Gemeindewesen, und die wenigen, welche es thun, fast nur in kurzen principiellen Zügen, wogegen die Handbücher des Staatsrechts oft auch eine gute Ausbeute für die Gemeindegesetzgebung liefern. Von den Kammerverhandlungen der einzelnen Länder über Gemeindeangelegenheiten sind einzelne zum besonderen Abdrucke gelangt; aber es ist ebenso schwierig, diese, wie die gedruckten Gesetze, selbst in hinreichender Vollständigkeit sich zu verschaffen.

Eine zusammenfassende und eingehende Behandlung für einzelne Zeiten und Länder (besonders Griechenlands, des römischen Reiches und Teutschlands) haben in der teutschen Literatur bisher nur die Städte erfahren; es gehören hierher namentlich die weiter unten näher zu bezeichnenden Werke von Eichhorn, von Savigny, Schömann, Wachsmuth, Marquardt, Becker, Hüllmann, Gaupp, v. Rönne und Simon, Reichard u. A. Einzelne Städte haben sehr treffliche Chroniken und Geschichtswerke aufzuweisen, und in Teutschland hat fast jede bedeutende Stadt ihre Monographie gefunden. Eine Geschichte der Entwicklung des städtischen Wesens von seiner Entstehung bis in die Gegenwart hat weder die teutsche noch eine ausländische Literatur aufzuweisen. Ebenso wenig existirt ein Versuch, den allgemeinen Entwicklungsproceß der Landgemeinden darzustellen, und außer einigen Arbeiten über die betreffende teutsche Gesetzgebung seit 1789 (z. B. v. Weiske) werden in der teutschen Bücherwelt auch Specialschriften über diesen Gegenstand für andere Zeiten und Länder schmerzlich vermißt. Hier und da berührt ein mit dem Städtewesen sich befassendes Buch gelegentlich die gleichzeitigen Zustände in den Landgemeinden, sowie überhaupt die literarischen Auslassungen über den allgemeinen Begriff und die allgemeine Geschichte der Gemeinde bis jetzt fast nur an der Specialität der städtischen Communen zur Erscheinung gekommen sind. Die encyklopädischen Werke von Rotteck, Hartleben, Brockhaus, Pierer u. A. kommen schon wegen des beschränkten Raumes nicht viel weiter als zu einer allgemeinen Darstellung des logischen Organismus, in welchem sich der Gemeidebegriff gliedert, wobei nur auf die zur Zeit des Verfassers und in seiner Nähe existirenden Zustände Rücksicht genommen ist. Gehen sie auf geschichtliche Zustände ein, so sprechen sie beispielsweise etwa von den römischen Municipien und der Gemeindegesetzgebung des teutschen Vaterlandes, in der Regel aus der neuern Zeit. — Aus dem Bisherigen erhellt genugsam, mit welchen Schwierigkeiten zur Zeit noch ein Versuch, die Geschichte des Communalwesens von seinem Ursprunge bis jetzt, wenn auch nur in den Grundzügen, darzustellen, zu kämpfen hat.

Bei der Anführung der von den Gemeinden speciell oder mindestens zum großen Theil handelnden Werke beschränken wir uns auf die teutsche Literatur seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, und werden wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen nur einige französische Schriften mit heranziehen. Eine sachliche Ordnung, etwa mit Rücksicht darauf, ob das städtische oder das ländliche Gemeindewesen oder beides zugleich zur Darstellung komme, oder nach den verschiedenen Ländern und Perioden läßt sich kaum durchführen, da diese verschiedenen Beziehungen in vielen Werken sich kreuzen, die Einleitungen oft über den speciellen Inhalt des Buches weit hinausgehen, und Gebiete berühren, welche der Titel des Buches kaum vermuthen läßt, manches Buch mehre Zeitperioden und Territorien umfaßt, ohne daß es vorwiegend in die eine oder die andere Kategorie gebracht werden kann u. s. w. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die einzelnen literarischen Arbeiten in der historischen Folge ihrer Erscheinung an einander zu reihen, wobei mindestens der Gewinn entsteht, daß sich die relative literarische Fruchtbarkeit oder Sterilität der einzelnen Jahrzehnde in Betreff des Gemeindewesens beurtheilen läßt.

L. F. Gabke: „Grundriß eines Stadt- und Bürgerrechts nebst einer kurzen Theorie vom Ursprunge der Städte." (Hamburg 1782.) — C. L. A. Eisenhart: „Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte." (Braunschweig 1791.) — C. G. Th. Chladenius: „Versuch über die Errichtung einer Dorfordnung." 1791. — Kropatscheck: „Staatsverfassung Österreichs." 1796—1810. 1. Bd. S. 408 fg. 468 fg. — *Fr. Roth:* „De re municipali Romanorum." 1801. — Meyer: „Über die Gemeinheitstheilung." (Celle 1801.) — J. v. Destouches: „Über den Verfall der Städte und Märkte und die Mittel, ihnen wieder aufzuhelfen." (Ulm 1803.) — Jacobi: „Beschäftigungen mit Gemeinheitstheilungsmaterialien." (Hanover 1803.) — Runde: „Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts." II. Buch. 4. Hauptstück. §. 423—480 (über Städteverfassungen). 4. Aufl. 1806. — K. F. Eichhorn: „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte." 1. Aufl. 1808—1818. 2. Aufl. 1821—1823. — Derselbe: „Über den Ursprung der städtischen Verfassung." In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von v. Savigny, Eichhorn und Göschen. 1. Bd. Nr. 8. 2. Bd. Nr. 6. — C. W. F. Grattenauer: „Ordnung der Städte der preußischen Monarchie." 1809. — J. Schulz: „Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie, verbunden mit allen zur Erklärung und Vervollständigung derselben bis jetzt erschienenen Rescripten und Verordnungen, nebst einem ausführlichen Sachregister." 1811. — v. Savigny: „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" (worin Abhandlungen über die Städteverfassungen der späteren Römerzeit). (1. Ausg. Heidelberg 1815—1831, 2. Ausg. 1834.) — L. v. Vincke: „Über die Verwaltung Großbritanniens." 1816. — (J. W. Schunken) „Allgemeine Städteordnung für die preußische Monarchie, nach ihrem wesentlichen Inhalte und mit dessen erfolgten Erläuterungen und näheren Bestimmungen." 1816. — v. Hammer-Purgstall: „Des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung." (Tübingen 1816.) — Pagenstecher: „Die deutsche Gemeindeverfassung." (Darmstadt 1818.) — *Berton:* „Aperçus historiques sur les communes dans leur rapport avec la liberté et l'égalité politique." (Paris 1818.) — *Du-*

vergier de Hauranne: „Reflexions sur l'organisation municipale." (Paris 1818.) — v. Brederlow: „Über Leben und Verfassung in Kreisen und Gemeinden." 1820. — Klebe, „Grundsätze der Gemeinheitstheilung." (Berlin 1821.) — C. P. v. Sensburg: „Entwurf einer Gemeindeordnung." (Karlsruhe 1821.) — *Fievé:* „Lettres sur l'organisation municipale." (Paris 1821.) — *Henrion de Pansey:* „Du pouvoir municipal et des biens communaux." (Paris 1821.) — Ch. G. Fr. Frech und J. B. Kapferer: „Entwurf einer Gemeindeordnung für constitutionelle Staaten." (Karlsruhe 1822.) — K. J. v. Sparre-Wangenstein: „Entwurf der Grundzüge einer Gemeindeordnung" (für Hanover). (Hanover 1823.) — Dupin d. Ält.: „Lois des communes." 1823. — v. Arretin, fortgesetzt durch C. v. Rotteck: „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie." (Altenburg, 1. Ausg. 1824, 2. Ausg. 1838 und 1839.) Abschnitt „Gemeinde" im 3. Bde. — E. Th. Gaupp: „Über teutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter." (Jena 1824.) — H. Leo: „Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte." (Hamburg 1824.) — K. F. Eichhorn: „Einleitung in das teutsche Privatrecht. Th. II. Bd. 6. Cap. 2. §. 374—379. (Göttingen 1825, 4. Aufl. 1836.) — v. Hodenberg: „Abhandlungen aus der Erfahrung über Staats- und Gemeindeverwaltung." 1825. — L. v. Vincke: „Über die Gemeinheitstheilung." (Berlin 1825.) — Thiel: „Die preußische Städteordnung und ihr Einfluß auf die Volksbildung," in den schlesischen Provinzialblättern, 1825 u. 1826. — C. W. G. Wachsmuth: „Hellenische Alterthumskunde." (1. Aufl. Halle 1826—1830. 2. Aufl. 1843—1846.) — Hüllmann: „Städtewesen des Mittelalters. (Bonn 1826—1830.) — E. Th. Gaupp: „Altes magdeburgisches und hallisches Stadtrecht." 1826. — Mittermaier: „Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts." Einleit. §. 24 und 28. I. Buch. 2. Abtheil. §. 56. §. 67—71. 1826. — Kortüm: „Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde im Mittelalter und in der neueren Zeit." (Zürich 1827—1830.) — Fr. v. Raumer: „Über die preußische Städteordnung, nebst einem Vorwort über bürgerliche Freiheit nach französischen und teutschen Begriffen." 1828. — Streckfuß: „Über die preußische Städteordnung. Beleuchtung der Schrift des Hrn. Prof. v. Raumer unter gleichem Titel." 1828. — K. Fr. Horn: „Bemerkungen zu der Schrift des Hrn. Prof. v. Raumer: Über u. s. w." (Königsberg 1828.) — Wehnert: „Über die Reform der preuß. Städteordnung." 1828. — W. Perschke: „Versuch einer Metakritik der Kritik der Herren v. Raumer, Streckfuß, Horn, Wehnert und Thiel über die preußische Städteordnung." 1829. — F. J. Hasemann: „Die preußische Städteordnung, nebst den über dieselbe ergangenen neueren Gesetzen, Verordnungen und Rescripten bis zum Jahre 1827 incl." (Leipzig 1829.) — Wiese: „Über die preußische Städteordnung mit Rücksicht auf die Schriften von v. Raumer, Streckfuß u. s. w. und auf die äußeren Einrichtungen im Städtewesen und Bürgerthum." 1829. — Von einem Laien: „Über das Städtewesen und die preußische Städteordnung." 1829. — W. L. v. Lancizolle: „Grundzüge der Geschichte des teutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preußischen Staaten." (Berlin und Stettin 1829.) — Fr. v. Ulmenstein: „Die preußische Städteordnung, verglichen mit dem Entwurfe zu einem neuen Communalgesetz für Frankreich, wie solches der französischen Deputirtenkammer am 9. Febr. 1829 durch den Minister des Innern vorgelegt worden ist." 1829. — Rauschnik: „Das Bürgerthum und Städtewesen der Teutschen im Mittelalter." (Dresden 1829. — Raindl: „Die Gerichtsverfassung der zum teutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des österreichischen Kaiserthums," in den „Gerichtsverfassungen der teutschen Bundesstaaten," herausgegeben von Hufnagel und Scheuerlen. 1. Bd. S. 45—356. 1829. — *Raynouard:* „Histoire du droit municipal en France." 1829. — Vergl. auch: „Recueil des ordonnances" (in Frankreich). 11. u. 12. Bd., wo sich die Communalgesetze finden. — *Leber:* „Histoire critique du pouvoir municipal .... en France." 2. Ausg. 1829. — Neuß: „Versuch über die geschichtliche Ausbildung des russischen Staates und der Rechtsverfassung." 1829. — H. G. Reichard: „Historisch-politische Ansichten und Untersuchungen, betreffend die Frage von der praktischen Ausbildung der städtischen Verfassungen in Teutschland." (Leipzig 1830.) — C. M. Schilling: „Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der teutschen Bundesstaaten." (Leipzig 1830.) — A. v. Mylius: „Die heutige Gemeindeverfassung." (Cöln 1830.) — F. Gans: „Über die preußische Städteordnung," in den „Beiträgen zur Revision der preuß. Gesetzgebung." 1830—1832. — Fr. v. Ulmenstein: „Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über das Gemeindegesetz." 1830. — W. E. Wilda: „Das Gildewesen des Mittelalters." (Halle 1831.) H. Beisler: „Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen, mit besonderer Bezugnahme auf Baiern." (Augsburg 1831.) — G. A. Scherpf: „Streiflichter" u. s. w. (gegen Beisler). (Augsburg 1831.) — H. Müller: „Über Gemeindeverfassung, zunächst in Kurhessen" u. s. w. (Hanau 1831.) — H. G. Reichard: „Ansichten über die revidirte Städteordnung in der preuß. Monarchie vom 17. März 1831, im Vergleiche mit der älteren Städteordnung vom 19. Nov. 1808, nach ihrem Verhältniß zum Ganzen der preußischen Staatsverfassung" u. s. w. in A. Müller's „Archiv für die Gesetzgebung aller teutschen Staaten." 2. Bd. S. 351—452. 1831. — v. Savigny: „Über die (preußische) Städteordnung," in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift. 3. Heft. S. 392 fg. 1832. — F. H. v. Strombeck: „Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 mit den seit Publication der älteren Städteordnung bis jetzt erlassenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Ministerialverfügungen." 1832. — Bielitz: „Zusammenstellung der hauptsächlichsten Abweichungen der revidirten Städteordnung von der älteren" in der „Juristischen Zeitschrift" S. 416 fg. Jahrg. 1832. — Fr. Bülau: „Kritische Bemerkungen über die königl. sächsische allgemeine Städteordnung vom 2. Febr. 1832," in Müller's „Archiv." 2. Bd. S. 634—666. 1832. —

C. v. Rotteck: „Über das badische Gemeindegesetz vom 31. Dec. 1831," in Müller's „Archiv." Jahrg. 1832. — Graf v. Blome: „Über Gemeindewesen, mit besonderer Rücksicht auf Schleswig und Holstein." (Hamburg 1832.) — A. v. Harthausen: „Gutachten über den Entwurf einer Gemeindeordnung für Rheinland und Westfalen." 1833. — J. D. F. Rumpf: „Die preußische Städteordnung vom 19. Nov. 1808, mit den gesetzlichen sowol als regelmäßigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, nebst der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 und einer Vergleichung beider." 6. Ausgabe. 1834. — *Dumortier:* „Rapport sur l'organisation communale fait au nom de la section centrale" (in der belgischen Deputirtenkammer). 1834. — F. W. Schubert: „Handbuch der allgemeinen Staatskunde Europa's." (Königsberg 1835—1846.) — Dahlmann: „Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt." 1. Bd. Cap. IX. Abtheil. 2. §. 238—248. 1835. — Janke: „Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der preuß. Städteordnung, Städteverwaltung und Communalverfassung." Eine Zeitschrift in Quartalheften. 1. Jahrgang. 1835. — Derselbe: Fortsetzung der „Abhandlungen," sowie über die königl. sächsische allgemeine Städteordnung vom 2. Febr. 1832. 2. Jahrgang. 1835. „Allgemeine vaterländische Staatskunde oder Abriß der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Hanover." 1835. — Fr. Bülau: „Die Behörden in Staat und Gemeinde." (Leipzig 1836.) — Kratzsch: „Tabellarische Übersicht des Justizorganismus der sämmtlichen teutschen Bundesstaaten." 1836. — Pfister: „Geschichtliche Entwickelung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der verschiedenen darauf sich gründenden öffentlichen Rechte." 1836 und 1838. — *K. G. Zumpt:* „Decretum municipale Tergestinum." 1837. Vergl. auch dessen „Commentationes epigraphicae." — Maurerdrecher: „Grundzüge des teutschen Staatsrechts." 1837. — A. Zimmermann: „Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfassungen." (Berlin 1837—1840.) — Schulz: „Die Gemeindeordnung des Königreichs Würtemberg." (Stuttgart 1837). — Weiß: „System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen." 1837. — *G. F. Schömann:* „Antiquitates juris publici Graecorum." (Greifswald 1838.) — C. v. Rotteck und Welcker: „Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften." 6. Bd. Artikel „Gemeinde" und „Gemeindeverfassung." 1838; ferner 15. Bd. Artikel „Städte," „Städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Teutschland." 1843. — Graf v. Barth-Barthenheim: „Das Ganze der österreichischen politischen Administration." 8. und 9. Lieferung. 1838. — Abhandlung über die preuß. Municipalverfassung in der „teutschen Vierteljahrsschrift." Jahrgang 1838. 4. Heft. — Abhandlung über die Städte in Teutschland und ihre Verfassungen von E. S. in der „teutschen Vierteljahrsschrift." 1839. 3. Heft. — Starke: „Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung im preußischen Staate." 1839. — J. Grimm: „Weisthümer" (alte teutsche). (Göttingen 1840—1842.) — J. G. Paul: „Neues Gemeinderecht." (Leipzig 1840 u. 1841.) — L. v. Rönne: „Die preuß. Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 und 17. März 1831." (Breslau 1840.) — v. Mohl: „Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg." 2. Bd. das Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1840. — K. Streckfuß: „Die beiden preußischen Städteordnungen verglichen." 1841. — J. G. Blumenschein: „Vollständiger Commentar zur revidirten (preußischen) Städteordnung vom 17. März 1831." 1841. — *M. de Cormenin:* „Manuel du contentieux de l'administration municipale." 1841. — „Über die Erfolge der preuß. Städteordnungen," in der „deutschen Monatsschrift" von K. Biedermann. Jahrgang 1842. — „Die Landgemeindeordnung für die Prov. Westfalen" u. s. w., kritisch beleuchtet von dem Verfasser der westfälischen Zustände." 1842. — Über die Communalordnung der hanoverschen Städte, in der Rheinischen Zeitung. Nr. 345 fg. Jahrgang 1842. — W. A. Becker (fortgesetzt von Marquardt): „Handbuch der römischen Alterthümer." (Leipzig 1843—1851.) — v. Sparre: „Teutschland, die Städteordnung und die Landgemeindeordnung." 1843. — L. v. Rönne und H. Simon: „Die preußischen Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 und vom 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen" u. s. w. (Die Einleitung gibt eine Entwickelung des teutschen und speciell des preußischen Städtewesens von seinem Beginn bis zum Anfange des 19. Jahrh.) (Breslau 1843.) — Kolb: „Die dermalige Gemeindeordnung in der bayerischen Pfalz, deren wesentlichen Mängel und Vorschläge zu einer neuen Communalorganisation," in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik" von Fr. Bülau. 1843. — H. G. Reichard: Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarchischen Staaten Teutschlands." (Altenburg 1844.) — B. König: „Der Schade Joseph's an unsern (preußischen) Landgemeinden." 2. Ausg. 1844. — (Stüve:) „Zwei Entwürfe zu einer neuen Stadtverfassung für Osnabrück" u. s. w. 1844. — C. Hegel: „Geschichte der Städteverfassung von Italien." 1847. — J. Weiske: „Sammlung der neuern teutschen Gemeindegesetze. Nebst einer Einleitung: Die Gemeinde als Corporation" (Behandelt nur die Landgemeindeordnungen und die allgemeinen Gemeindeordnungen, soweit sie die Landgemeinden betreffen.) (Leipzig 1848.) — Derselbe: „Über Gemeindegüter u. s. w. Nebst einer beurtheilenden Darstellung des neuen österreichischen Gemeindegesetzes." (Leipzig 1848.) — Neigebauer: Über die Moldau und Wallachei, in den Jahrbüchern der Politik und Geschichte von Fr. Bülau. 1848. September und October. — C. F. Neumann: „Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter," in der Zeitschrift „Hermes." 30. Bd. 1. Heft. S. 39 fg.

(*J. Hasemann.*)

GEMEINDE, die kirchlich-religiöse. Gemeinden in diesem Sinne kennt der gegenwärtige Sprachgebrauch nur auf dem jüdischen und christlichen Gebiete. Die hebräischen Ausdrücke עֵדָה (von יָעַד, constituit) und besonders קָהָל (von קָהַל, convocavit, congrega-

vit) sind in den teutschen Übersetzungen des alten Testaments, besonders in der Lutherischen, fast ausschließlich durch das Wort Gemeinde oder Gemeine wiedergegeben, und bezeichnen hier nicht einen blos localen Theil der Verehrer Jehovah's, sondern das ganze israelitische Volk, wenn auch, wie dies besonders in der Etymologie von קָהָל liegt, mit Rücksicht auf die Berufung oder Versammlung an einem Punkte, sodaß der Begriff der Gemeinde mit dem der Gemeindeversammlung mehr oder weniger zusammenfällt. Die Gemeinsamkeit der Vielen beruht in der Einheit des Glaubens an Jehova, in der Einheit der gottesdienstlichen Formen und der Priesterschaft, hauptsächlich in der Einheit des Cultuslocals, der Stiftshütte oder des Tempels. Gleich in den ersten Zeiten des Christenthums ward die aramäische Übersetzung von קָהָל, oder dieses Wort selbst auf die Gemeinschaft (verschiedene einzelne Gemeinschaften gab es Anfangs nicht) der an Christum Gläubigen übertragen und in der griechischen Sprache des neuen Testaments ist ἐκκλησία (von καλεῖν = קָהָל) und zwar meist mit dem Beisatze τοῦ θεοῦ oder τοῦ χριστοῦ der stehende Ausdruck, welcher nur hier und da an ποίμνιον und andern Worten ein poetisches Synonym hat. In dem spätern kirchlichen Latein findet man fast ausschließlich ecclesia, hier und da grex, congregatio u. s. w. Das neue Testament versteht unter ἐκκλησία meist die Gesammtheit der Christen, welche ja im Anfange auch eine einzige locale Einheit (die der Gemeinde von Jerusalem) bildeten. Als mehre christliche Gemeinschaften auftraten, ward jeder von ihnen diese Bezeichnung beigelegt, während die Gesammtheit aller denselben Namen, dem das teutsche Wort Kirche entspricht, nicht aufgab. Schon die gothische Sprache gibt in der Bibelübersetzung des neuen Testaments das Wort ἐκκλησία durch gamainths oder gamainei wieder. Vergl. Diefenbach: Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache. 2. Bd. 1851. S. 17 fg.; ferner in Betreff des weitern Gebrauchs im Althochteutschen Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. 2. Ausg. 1796. 2. Thl. S. 549 fg.; Weigand: Wörterbuch der deutschen Synonymen. 1843. 1. Abtheilung. S. 544.

Schon vor der Reformation beschränkte der Sprachgebrauch das Wort Gemeinde oder Gemeine auf die einzelne, locale Gemeinschaft (Parochie), während der Begriff der Gesammtgemeinschaft der Christen durch Kirche wiedergegeben ward. Jedoch versteht der biblisch-erbauliche Sprachgebrauch unter der Gemeinde Gottes oder Christi noch immer ebenso wol die Gesammtgemeinschaft, wie die einzelne Gemeinde. Abgesehen von dieser gleichsam archäologischen Tradition unterscheidet man gegenwärtig mehre Modificationen im Begriffe der (Local-) Gemeinde. Im weitesten Sinne ist eine Gemeinde der Inbegriff aller der Christen, welche zu einer Pfarrei (wo die Kirchenbücher geführt, die Zeugnisse ausgestellt werden u. s. w.), oder unter einem Pfarrer gehören, welcher, wenn die Gemeinde mehre Kirchen hat, bei der Haupt- oder Mutterkirche angestellt ist. Indessen braucht man in diesem Sinne gewöhnlich den Ausdruck Parochie oder Sammtgemeinde, und der eigentliche, resp. geläufigste Begriff einer Gemeinde besteht darin, daß sie eine Gemeinschaft von Christen ist, welche dasselbe Gotteshaus benutzen und einen, vielfach eigenthümlichen localen Ritus befolgen. Verwaltet in einer solchen Gemeinde der Geistliche an einer andern Kirche den Gottesdienst, so ist sie eine Filial- oder Tochtergemeinde, während die Gemeinde, wo der Geistliche (oder die Geistlichen) seinen Wohnsitz hat, die Muttergemeinde heißt. Eine Schwestergemeinde (Schwesterkirche) ist eine solche, welche zwar von dem Pfarrer einer andern verwaltet wird, aber sonst der Muttergemeinde vollständig coordinirt ist, etwa einen andern Patron, das Recht, den Pfarrer wechselsweise zu ernennen hat u. s. w. Übrigens eignen der Filialgemeinde ihre besondern Kirchenbücher ebenso wie der Muttergemeinde. Die in die Mutter- oder Filialgemeinde eingepfarrte Gemeinde hat kein Gotteshaus, sondern benutzt das der Mutter- oder Filialgemeinde, während sie einen eigenen Kirchenvorstand, welcher gewisse Rechte hinsichtlich des Kirchenvermögens, der Pfarrerwahl u. s. w. ausübt, haben kann. Alle diese Gemeinden sind meist local begrenzt, ihre Mitglieder bewohnen meist ausschließlich das Territorium, die Grenzen der politischen oder Civilcommune fallen meist mit denen der kirchlichen Gemeinde zusammen. So besonders in den Dörfern und kleinen Städten derjenigen Landestheile, in welchen eine Confession die allein herrschende ist. Wo dagegen in einer Ortschaft mehre Confessionen vertreten sind, pflegen deren Bekenner gemischt unter einander zu wohnen, wenngleich jede Religionspartei ihre besondere Kirche (oder Kirchen) hat. Hier bildet vor Allem das Gotteshaus und der an ihm angestellte Geistliche (die Geistlichkeit), sowie das gemeinsame Ceremoniel, den Mittelpunkt und Zusammenhalt der Gemeinde. Wo eine Confession vorherrscht, betrachtet man den ganzen Bezirk, in welchem deren Anhänger wohnen, als den Gemeindebezirk, die Mitglieder einer andern dagegen wohnen in der Zerstreuung (ἐν διασπορᾷ) und bilden so eine Art von Personalgemeinde, im Gegensatze zu der Localgemeinde. Der eigentliche Begriff der Personalgemeinde besteht jedoch darin, daß Personen von gewissem Stande, gewisser abgegrenzter äußerer Lebenslage zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit einem bestimmten eigenen (oder mitbenutzten) Gotteshause mit einem (oder mehren) bestimmten Geistlichen (falls nicht dem Geistlichen einer andern Gemeinschaft die Functionen mit übertragen sind), mit bestimmtem Ritual, bestimmten Stunden des Gottesdienstes u. s. w. sich zusammenschließen. Eine solche Personalgemeinde ist z. B. eine Militairgemeinde, eine Hospitalgemeinde, eine Zuchthausgemeinde. Wo sie aus Mitgliedern mehrer Confessionen besteht, wie dies besonders in den größern Städten (z. B. Preußens) der Fall ist, können und müssen sogar die Ceremonien von Geistlichen der verschiedenen Confessionen verrichtet werden, sodaß die Einheit wesentlich nur in der äußern Verwaltung, sowie in dem äußern Beisammensein der Mitglieder sich ausprägt. Indessen ist die Trennung nach den verschiedenen Confessionen keineswegs überall durchgeführt; wir erinnern an die Protestanten in den

italienischen Hospitalgemeinden. — Überirdisch ist die „Gemeinde der Heiligen," wie sie z. B. in dem apostolischen Glaubensbekenntnisse genannt wird, und ihr biblisches Fundament in Hebr. 12, 23 („Gemeinde der Erstgeborenen") hat. Es ist die Gemeinschaft der seligen Christen in der Vollendung der Ewigkeit. Auf ihre verschiedenen Benennungen, z. B. himmlische Gemeinde, können wir hier ebenso wenig eingehen, wie auf die ideale Gemeinde, sofern sie dasselbe sein soll, wie die unsichtbare Kirche.

Die Verfassung der kirchlichen Gemeinde ist zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten eine höchst verschiedene. Zwar die innere und geistige Verfassung, vermöge deren sie eine Gemeinschaft von Christen ist, welche in Christo, als dem Stellvertreter Gottes, ihr Haupt und sein heiliges Leben als das ihrige durch Predigt und Sacrament, durch Sitte und Zucht zu realisiren hat, erleidet keine Abweichung von dieser ihrer Aufgabe; allein die Art der äußeren Organe und ihrer Wirksamkeit, die Bestimmung über Rechte und Pflichten der verschiedenen Glieder, die Gliederung selbst u. s. w. zeigt eine große Mannichfaltigkeit. Eine Christengemeinde der ersten Zeit war einfach eine Gemeinschaft solcher, welche an Christum glauben und der Unterschied zwischen den Verwaltern der heiligen Gebräuche von den übrigen Gliedern war ein geringer, ein verschwimmender; Activität und Passivität der verschiedenen Seiten griffen mehrfach durch einander. Doch stellte sich ein Unterschied bald heraus; es bildete sich der Gegensatz des Priesterthums und des Laienstandes in jeder Gemeinde; die Laien verloren mehr und mehr das Recht, ihre Priester zu wählen, auf Lehre, Cultus u. s. w. bestimmend einzuwirken; Alles, was das religiöse Leben betraf, fiel mehr und mehr lediglich der Hierarchie anheim; auch wo die Laien sich ein einschlägliches Recht gewahrt hatten, war kein Gemeindestatut vorhanden, in welchem die Pflichten und Rechte aus der lebendigen Praxis auf das beschriebene Papier übergegangen wären. Vrgl. den Artikel: „Geistlich. Geistlichkeit." — So blieb es in der katholischen Kirche des Morgen- und Abendlandes bis auf die Zeit der Reformation. Hin und wieder erhielten die Gemeinden bei einzelnen Sekten, namentlich solchen, welche von Laien gegründet worden waren, gewisse Rechte für die Ernennung der Geistlichen, die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Bestimmung in Lehre und Cultus. Nur in Betreff der Verwaltung eines Theils des Kirchenvermögens und in Betreff der baulichen Angelegenheiten hatten schon frühzeitig auch viele katholische Gemeinden des Mittelalters eine Art von weltlichem Kirchenvorstand, die sogenannten Vitrici oder Bauherren, welche meist aus einer bestimmten Anzahl von Personen (z. B. acht, daher die Achtmänner, welche vielfach auch in die Reformation übergingen) bestanden.

Da die Reformation vielfach von den Laien, im Gegensatz zu den widerstrebenden Geistlichen, eingeführt wurde, so war es natürlich, daß die Gemeinden, zunächst die Lutherischen, in den Besitz einiger Rechte, namentlich für die Wahl der Geistlichen und die Verwaltung äußerer Angelegenheiten, gelangten, und diese Rechte statutarisch feststellten. Indessen hat sich bei den Lutherischen Gemeinden bis auf die neueste Zeit keine Verfassung ausgebildet, in welcher die Gemeinde entweder selbst oder durch eine frei gewählte Repräsentation wesentliche Rechte gegenüber den Geistlichen, resp. dem Kirchenregimente und den Patronen ausübt. In den Gemeinden, wo das Pfarramt durch Privatpatrone vergeben wird, ist in deren Händen, mit Zustimmung des Kirchenregiments vorwiegend das jus circa sacra. Die durch sie oder durch die Geistlichen erwählten Kirchenvorsteher sind nur die von ihnen abhängigen Organe. Das jus in sacris steht theoretisch bei den Bekenntnissen und Principien der Kirche, praktisch und factisch bei den kirchenregimentlichen Organen, d. h. im Grunde bei der Staatsgewalt. In den größeren Städten hat meistens die städtische Behörde das Patronat und oft ein besonderes Kirchencollegium, das sich nicht selten selbst ergänzt, einen Antheil an der Verwaltung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten. Die Lutherischen Gemeinden haben, vermöge der Art, wie die Lutherische Reformation zu Stande kam, im Ganzen eine monarchische Verfassung, die religiös-kirchlichen Angelegenheiten werden in den wesentlichsten Punkten von dem Kirchenregimente, d. h. von dem Landesfürsten als summus episcopus, verwaltet. Nur hier und da ist in der neuesten Zeit dem Verlangen der Gemeinde einen größeren Antheil zu gewähren und namentlich Laien in die zu bildenden Presbyterien und Synoden aufzunehmen, eine Concession gemacht worden; aber grade die specifisch Lutherisch gesinnten Geistlichen widerstreben, im Gegensatze zu den Unionsfreunden, dieser Demokratisirung, und fodern, daß Gemeinde wie Kirche nicht von Unten, sondern von Oben her regiert werden. Die Fragen nach dem Verhältniß des Staates zur Kirche, der Gemeinde zu der geistlichen Gewalt, ob das Kirchengut, das Kirchengebäude der Gemeinde gehöre, Nichtchristen zu christlichen Gemeindezwecken beizusteuern haben u. s. w., erwarten noch ihre Lösung. — Dagegen ist bei den reformirten Gemeinden gleich Anfangs dem Laienthume ein erweitertes Recht in der Verwaltung verfassungsmäßig zu Theil geworden, es hat sich namentlich die Presbyterial- und Synodalverfassung hier ausgebildet und bis jetzt erhalten. Die beiden Elemente in der Gemeindeverfassung, die Gewalt der Geistlichen und die Gewalt der Laien, halten bei den Reformirten sich formell ungefähr die Wage. Bei den seit den vierziger Jahren gegründeten sogenannten freien Gemeinden ist das Übergewicht verfassungsmäßig auf der Seite des Laienelements. — Auf die katholische Kirche haben diese akatholischen Tendenzen nicht die mindeste Rückwirkung gehabt, was Zulassung des Laienthums in der Verwaltung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten betrifft.

Literatur. Zunächst sind hier zu vergleichen die allgemeinen und größeren Werke über die Kirchengeschichte, sowie über das Kirchenrecht. Über die christlichen Urgemeinden insbesondere vergl. *C. M. Pfaff:* De originibus juris ecclesiastici. 4. Ausg. 1759; Greiling: Urverfassung der apostolischen Christengemeinde. 1819; Bretschneider: Die Kirchenverfassung zur Zeit der Apostel repräsentativ-demokratisch oder aristokratisch? (in der Allg. Kirchenzeitung. 1833. Nr. 103 fg.); Rothe: Die An-

fänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung. 1837; **Neander**: Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel. 4. Ausg. 1847; **Schwegler**: Das nachapostolische Zeitalter. 1846; **Lechler**: Das apostolische und das nachapostolische Zeitalter. 1851. Die betreffende Literatur hat besonders seit den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts eine neue Bereicherung erfahren, jedoch vielfach nur in der Richtung einer raisonnirenden Parteikritik und Parteitendenz. Namentlich ist seit dem Buche von Rothe das Verhältniß zwischen Kirche und Staat und somit die Gemeindeverfassung Gegenstand der Literatur geworden *). (*J. Hasemann.*)

GEMEINE HAND, homo sequester, is cujus fidei industriam utraque pars in ponenda re litigiosa vel communi secuta est, wird in lateinischen Urkunden durch communis manus ausgedrückt. So z. B. in einem alten Document über die Rechte der hildesheimer Schirmvoigtei [1]): „Si quis equum furatum impetit, ille qui habet equum, debet ipsum equum XIIII noctibus tenere, ille vero qui impetit equum ipse debet aliis XIIII noctibus tenere, postea debet idem equum XIIII noctibus *in communem manum committere*." Dat erste Brunswickische Stadtrecht St. 20 [2]) sagt: „Swat eyn man anevanget gudes, dat schal he don mit dem richte, und schal id *don an ene ghemeyne hant* wante vor gherichte, dat il dar gheendet werde. Kan he sines waren nicht hebben, he schall sweren, dat he sines hoves, noch sines huses, noch sines namen nicht en were, unde geve dat weder, eder bringe sinen waren an ses weken." Eine Urkunde des Grafen Günther von Schwarzburg, Richters des Reichshofgerichts vom J. 1417 [3]): „die briefe, die ihn (ihnen) in einer Gemeinschaft zugehörten, das er die in ein gemein Handt legte, do man ihn (ihnen) beiden damit gewärtig were." Lorenz von Schaumburg zu der Lauterburg, ein geordneter Richter anstatt und von wegen des Edeln Herrn Heinrich von Brandenstein, Ritter, Verweser und Pfleger zu Coburg, bekennt in der Urkunde vom J. 1474 [4]): „und der Briff halben antworten sy, wy In [5]) meyn gnediger herr Hertzog Wilhelm von Sachsen u. s. w. etlich Briff zu getreuer hand eyngeben, di hetten sy In (ihnen) allen zu gut *in eyn gemein hant* eyngelegt und hetten die in Irer gewalt nicht, hofften und getrauen, meynen herrn von Veylsdorf nicht schuldig und pflichtig seyn solten, solche brif on geheysen, willen und wissen des genanten meyns gnedigen Herrn von Sachsen zu behemlen oder eyn zuben. (*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINE LEUTE, 1) unparteiische [1]) Leute (homines neutrius partis, communiter aequi partibus), im Mittellateinischen personne communes. So z. B. in einer Urkunde vom J. 1323 [2]): „Si vero inter nos nostramque Ecclesiam Mag. et Col. ecclesiam aliquam fortassis contingeret discordiam suboriri; in illa discordia, per se et suas municiones, ac homines suos, praedicti fratres ***communes personae*** esse debent, et ***communiter se tenere, neutram earundem Ecclesiarum quomodolibet adjuvando.***" Graf Heinrich von Orlamünda sagt in einer Urkunde vom J. 1313 [3]): „zu ervarne ir recht unde ir unrecht, an wisen rittern und knechten unde an ***gemeinen rechten luten***." Der Schwabenspiegel Cap. 377: „Wie ain Rihter urtail fragen sule. §. 4. Der Rihter sol fragen umb ain iegliche sache ***gemain lüte*** (d. h. unparteiische Menschen). §. 5. Daz ist also, daz er nit dez ersten fragen sol der lüte friunde oder mage, der diu sache ist, wan daz waere gevaerlich an dem Rihter." 2) Gemeine Leute, mit gemeinsamer Einwilligung der beiden Parteien erwählte Schiedsrichter (arbitri fiducia integritatis communi partium consensu electi), im Latein des Mittelalters viri communes. So in einer Urkunde des Grafen Gotfrid von Eigenhagen vom Jahre 1265 [4]): „et discuciatur coram ***bonis viris communibus*** de nostra nocentia vel innocentia, sicut reputabitur justum esse." Die Bedeutung, in welcher hier communis gebraucht wird, erklärt sich aus dem Teutschen. So z. B. in der Urkunde der Gesellschaft des Schildes des heiligen Georg vom J. 1463 [5]): „Und welche also durch unss gemainlich oder den Meren teil erwölt und gesezt werden u. s. w. die sollen — — — aid zu Gott und den heiligen, ***unser yeglichen*** ainem alss dem andern ***glich fürderlich und gemaind*** zu sind." Eine Urkunde vom J. 1393 [6]) sagt: „dass soll man usstragen mit Freundschaft oder mit dem Rechten, uff gemein tagen oder (u. a. und) vur ***gemeinen Leuten***, und was also wurdt ussgesprochen, dabey soll es bleiben." Speciell werden gemeine Leute die Obmänner (superarbitri) genannt; s. den Art. Gemeiner, b) persona communis. (*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINER, a) socius, particeps castri alicujus, quod habetur in communione, welche Genossen

---

*) Die Composita von Gemeinde, als Gemeinde-Bezirk, -Gut, -Vermögen, -Abgaben, -Lasten, -Ordnung u. s. w., s. im Artikel Gemeinde.

1) Bei *Grupen*, Antiq. Hanover. p. 234. 2) Bei *Leibnitz*, Rer. Brunsvic. Scriptt. T. III. p. 435. 3) Vergl. *Haltaus*, Glossar. Germ. s. v. *Gemeine Hand* col. 639. 4) Bei *Schoettgen* et *Kreysig*, Diplomat. T. II. p. 650. 5) Ihnen.

1) Vergl. die Beschwerden der Edeln gegen den Senat zu Straßburg im J. 1420 (bei Schilter zu Jac. von Königshoven S. 837): „und also sind die *Gerichte* nit glich noch *gemeyne*," und in der Antwort der Stadt Art. 11 (ebendaselbst S. 856): „Do tümt sü uns unrecht ane dann wir habent einen *gemeine* glich *Gerichte*" u. s. w. In dem Bündnisse des Bischofs von Straßburg vom J. 1362 (ebendaselbst S. 869): „Wo aber daz ieman überfur wer der were der mit guter *gemeiner* kuntschaft busswürdig funden wirde da er daran missetan hette durch mutwillen und mit geverden" u. s. w. Ferner bei Ottokar von Horneck Cap. 107, wo er dem Grafen Rudolf von Habsburg sagt: „Ain Schermer Witib und Waisen, gut und *gemeiner* Richter."

2) Dipl. Mattiae Archiep. Mog. de ann. 1323, quo Thylonem et Joh. Fratres de Ittere Ecclesiae Mog. Castrenses recipit ap. *de Gudenum*, Cod. Dipl. Vol. III. p. 200. 3) Die Stelle bei *Haltaus*, Glossar. Germ. s. v. *Gemeine Leute*, personae communes, col. 640. 4) Bei *Gudenus* l. l. Vol. II. p. 156. 5) Bei *Datt*, De Pace publica p. 242. 6) Bei *Wencker*, De Usburg. p. 194.

der Gemeinschaft lateinisch durch participes bezeichnet werden. So in einer Urkunde der Ritter Johann und Dietrich von Randeckin vom J. 1295[1]): „quod super hujusmodi feodo, per quod Symon de Richenbach Armiger a nobis et nostris *Participibus* jure feodali jam dudum fore dinoscitur infeodatus etc. de nostro consensu et nostrum *participum* voluntate." Gemeiner, welches noch jetzt in Schwaben in der Form *Gemeinder* einen Compagnon, einen der mit einem andern in Gemeinschaft steht, bedeutet, hatte die specielle Bedeutung von Ganerbe, sowie Schilter unter *Ganerben*[2]) die Urkunde Friedrich's von Meckenheim vom Jahre 1406 anführt, in welcher dieser sagt: „— — — um die Burg Guntheim, die mit mein Herr der Röm. König Albrecht seliger, und meinen Kindern beiden (d. h. sowol als) Söhnen und Töchtern lieh zu einem rechten Lehen, das wir und unsre Nachkömmlinge sie immer mehr zu einem rechten Lehen haben von dem Reiche, um dieselbe Burg habe ich einen Bescheid gemacht, als hiernach geschrieben steht: Meine Kinder, meine Töchtermänner und meine Enkel, die sollen nach meinem Tode die Burg Guntheim mit einander besitzen, also daß sie keinen unrechten Krieg davon (Streit darüber) sollen „gehalten" (halten). — Wo Söhne sind, da sollen keine Töchter zu Theil gehen. Gewinnen sie aber Töchter und haben Töchter ohne Söhne, denselben Töchtern ihre Lehen tragen ohne allen Schaden der Töchter, also lange sie es bedürfen. Käme es auch also, das *der Gemeiner* einer sin teil verkeufende wurde an der Burge, das sal er nymanne anders za kauff geben denn den andern *Gemeinern* mit einander, und sol es yn auch nit durer geben, denn umbe zehen pfunt heller. Wurde yn ein Burglehen (d. h. zu dieser Burg gehöriges Subfeudum) das sollen sie mit einander lihen oder aber mit einander halten: wollen sie es aber mit einander lihen, so sol es der dann der alter (der Ältere, der Älteste) ist, von ir allerwegen lihen. — Keine mynes Söues wib (keins von den Weibern meiner Söhne) soll nach ihres Mannes Tode „kein" (ein) Recht zu der Burg haben, sie wolle denn darauf sitzen, dieweile sie unverändert (unverheirathet) ist. Würde auch „keinerslaht" (irgend einer Art) Zweiung unter ihnen, dazu sollen sie nehmen fünf Ritter, die meiner Kinder „Gemeiumage" (gemeinsame Blutsverwandte) sind, und die sollen Macht haben, ihre Zweiung zu verrichten (schlichten). Wolte sich aber *der gemeiner* keiner (einer) dawider setzen, den sollen die andern „usser" (aus) seinem Theile werfen, also lange biss er sins unrechten widerkommt (von seinem Unrechtthun zurückkommt)." Die Ganerben werden in einer Exspectativa des Dominii directi, welche K. Karl IV. im J. 1374 dem Erzbischofe Cuno von Trier ertheilte, die Gemeinere und huysgenossen zu S., und in einer von demselben in demselben Jahre gegebenen Exspectativa ähnlichen Inhalts: Burggreven und *Gemeinere zu Hammerstein*, und in einer ähnlichen Exspectativa desselben vom J. 1356: Die Lute und *Gemeinere zu Schöneck* uf dem Hundsruck. Die *Ganerben zu Kallenfels* sagen in dem Schreiben an Karl V.[3]): „Dieweyl nun — — alle Gemeyner, gegen oder mit eyn ander nicht wytters noch mehr zusammen gethon oder verbunden sin, dan eynig das sie das Schloß Kallenfelß als eyn gemeyn hererbt Huß, und darin eyn Burckfrieden vast enger Moß haben, ist kein Gemeyner dem andern wytters verpflicht, hat sich auch dessen nichts zu mächtigen." Mit gemein kommt Gauerben[4]) in der Frankfurter Reformation 2. Th. Tit. 5 in dieser Verbindung vor: „Von verkauff der liegenden güter, so vielen als Ganerben gemein sind."

b) *Gemeiner*, persona communis, arbiter superior (Obmann), communiter a partibus electus, ein von beiden Parteien zum Oberschiedsrichter erwählter Landgraf Heinrich, Herr des Hessenlandes, sagt in dem Vergleiche und dem Bündnisse mit dem Erzbischofe Gerhard von Mainz gegen den Herzog Albert von Braunschweig vom J. 1293[5]): „Et ut praemissa inviolabiliter observentur; Promittimus, quod si violata fuerint, omnia, seu aliqua praemissorum, et hoc illi quatuor Compromissiarii, quos in Literis de communi consensu elegimus, sentiaverint, seu pronuntiaverint concorditer: Vel, si concordare non poterunt, Nobilis Philippus de Falkenstein, *persona Media seu communis utrinque* electa, nos pronuntiaverit violasse, poenam incidemus etc., so solle der Landgraf in eine Strafe von 1000 cölnischen Mark und in eben dieselbe der Erzbischof fallen, wenn über ihn, daß er das Versprochene verletzt, per compromissarios vel *personam Mediam* antedictos ausgesprochen werde. In einer schweizerischen Urkunde vom J. 1447[6]) heißt es: „so sollend si bi denselben Iren Eyden, ein *Gemeinen Mann* usserthalb der Eydgnossschafft in einer Richstatt nemmen und erkiesen, der si zeu der sach *schidlich* und *gemein* beduncke ze sin." In einer ebenfalls die Schweiz betreffenden Urkunde vom Jahre 1259[7]): „ut si inter nos superdictis bonis — — — aliquod dubium oriatur, — — — nos Episcopus unam personam, nos quoque Abbas aliam viris discretis H. de Clingenberch, ecclesiae Const. Canonico, et Dno Rudolfo de Guttingen (qui *duo* debent esse *una communis persona*) adjungamus, et illi *duo*, qui *sunt una persona communis*, decidant et diffinian illud dubium." In einer Urkunde Bodo's, Herrn von Homburg, vom J. 1259[8]): „*Arbitrum* ex utraque parte eligemus, *qui utrique parti praesumatur esse fautor equalis*, et ille, causa cognita, quicquid in jure, vel amicitia, sive gratia, diffiniverit ratum erit." In einer fuldaischen Urkunde vom J. 1343[9]):

1) Bei *Gudenus*, Cod. Diplomat. Vol. III. p. 1182. 2) coheredes, qui in communione permanere obligati sunt veluti per sententiam ultimae voluntatis. *Schilterus*, Glossar. Teuton. p. 343.

3) Bei *Senkenberg*, Select. Jur. Tom. VI. Praef. p. 120. 4) Quilibet possessores rerum communium, socii et consortes. 5) Bei *Gudenus*, Cod. Diplom. T. I. p. 869. 6) Bei *Tschudi*, Chron. Helvet. T. II. p. 495. 7) Bei *Heergott*, Geneal. Habsburg Vol. II. p. 350. 8) Bei *Scheid*, Orig. Guelf. T. IV. p. 502. 9) Bei *Schannat*, Hist. Fuld. p. 260.

„Wir Eberhart von Hohenberg, gemeyne Leute von u. s. w. Herrn Otten Bischoffe zu Würtzburg von einer Syten und Herren Heinrich Apt zu Fulde von der anderen Syten, ubir alle Zweyunge, daran sich die viere Schidlute, — — — — zweynten in der Sach, um glich und gemein zu machen Lute, Recht, Gewalt und Gut, die vor der Roen ligen u. s. w." In der Friedensconstitution Albrecht's II.[10]): „Möchte das nit gesin, so sollen sie beder sit ein zal Irer Rete oder Freunden, nemlich vier oder darunter, soviel sie wollen, und nicht darüber, mit eim glichen zusaz die nicht sach walter sint, darzu geben, uf einen Gemeinen, daß sie sich bederſit vereinen sollen. Möchten sie sich aber keines Gemeinen vereinen, so sollen sie das beederſit auch an uns bringen, die oorderung und ansprach zuverhören, und mit rechte zu entscheiden; oder Inen einen glichen Gemeinen zugeben; und wen Wir Inen also zu eim Gemeinen gebent, zu dem sollent sie Ire Ret oder Freunde bedersit sezen, yglich teyl drey und nicht darüber." Die Obliegenheit des Gemeinen, das heißt des bei Compromißtädigungen der Parteien gemeinschaftlichen und das ganze Geschäft leitenden Obmanns[11]) hieß *Gemeinschaft*. So in einer Urkunde vom J. 1433[12]): „Landvogt in Schwaben, *ein gemain Mann* mit gliehem Zusatz u. s. w. Als hau ich mich der *Gemainschaft* von ir baider Theil ernstlicher Bitt wegen verfangen und angenommen." Es trugen nämlich zu jener Zeit nicht Wenige großes Bedenken, jedes beschwerliche, selbst mit der Gefahr, einen Fehdebrief zu erhalten, verbundene Amt anzunehmen.

(*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINER (Karl Theodor), geb. den 10. Dec. 1756 zu Regensburg, studirte die Rechte, und ward später in seiner Vaterstadt zum Syndikus, Actuar und Bibliothekar ernannt. Im J. 1799 ward er Comitialgesandter der Reichsstadt Bremen, Windsheim und Rothenburg. Das Jahr 1804 brachte ihm die Ernennung zum kurerzkanzlerischen Landesdirectionsrath und Generalarchivar in seiner Vaterstadt Regensburg. Die königlich bairische Akademie der Wissenschaften ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Er starb den 30. Nov. 1823 mit dem Ruhm eines rastlos thätigen Mannes, der sich besonders als Schriftsteller einen geachteten Namen erworben hatte. Gewissenhaft und mit unermüdetem Fleiß benutzte er manche seltene und wenig bekannte Urkunden zu historischen Forschungen und Darstellungen, besonders in Bezug auf die Geschichte seines Vaterlandes. Zu der älteren bairischen Landes- und Rechtsverfassung lieferte er manchen gediegenen Beitrag. Er begann seine literarische Laufbahn mit „Nachrichten von merkwürdigen und seltenen Büchern aus dem funfzehnten Jahrhundert in der Stadtbibliothek zu Regensburg." (Regensburg 1785.) Aus Urkunden und alten Chroniken schöpfte er seine Geschichte des Herzogthums Baiern unter Kaisers Friedrich I. Regierung. (Regensburg 1790.) Anonym erschien von ihm das erste Heft einer „kurzen Beschreibung der Handschriften in der Stadtbibliothek der kaiserlichen freien Reichsstadt Regensburg. (Regensburg 1791. 4.) Ebenfalls ohne Bezeichnung seines Namens und ohne Angabe des Druckorts erschien von ihm 1792 eine kurze Geschichte der Kirchenreformation in Regensburg. Manche bisher obwaltende Zweifel über den Ursprung der kurfürstlichen Würde beseitigte er in einer zu Baireuth 1793 herausgegebenen Schrift. Ebendaselbst 1793 erschienen von ihm Berichtigungen im teutschen Staatsrecht und in der Reichsgeschichte. Die öffentlichen Verhandlungen des im Jahre 1794 begonnenen Reichstages zu Regenburg sammelte er in einem Werke, das zu Nürnberg 1794—1796 in drei Quartbänden erschien. In seiner regensburger Chronik (Regensburg 1800. 4.) schilderte er die wichtigsten und merkwürdigsten Ereignisse dieser Stadt von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten. Einen Beitrag zur Handelsgeschichte seines Vaterlandes lieferte er in einer anonym herausgegebenen Darstellung des alten regensburgischen und passauischen Salzhandels. (Regensburg 1810. 4.) Ebenfalls anonym ließ er zu Regensburg 1811 in Quart drucken: Auswahl einiger für die Geschichte und zur Kenntniß der ältern bairischen Landesverfassung vorzüglich wichtigen Urkunden. Die Materialien zu diesem Werke, unter dessen Zueignung er sich nannte, hatte er aus den Urkunden des ehemaligen bischöflichen regensburger Archivs geschöpft. Im J. 1814 erschien von ihm zu Regensburg eine nach den zuverlässigsten Quellen kritisch bearbeitete Geschichte der altbairischen Länder, ihrer Regenten und Einwohner. Einen Beitrag zur allgemeinen Handelsgeschichte lieferte er in dem 1817 zu Regensburg herausgegebenen Werk: Über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte, namentlich der Städte Basel, Strasburg, Speyer, Worms, Mainz und Cöln. In der Actenregistratur des Hochstifts Regensburg entdeckte Gemeiner eine echte Handschrift des lateinischen Urtextes der augsburgischen Confession, die er 1817 zu Regensburg in 4. drucken ließ; von seiner Chronik der Stadt und des Hochstifts Regensburg vom Jahre 1430—1496, nach bisher unbenutzten Quellen bearbeitet, erschienen zu Regensburg 1816—1819 in Quart gedruckt, sechs Lieferungen. Eine seiner letzten Schriften erschien zu Regensburg 1818 unter dem Titel: Einige besondere Umstände aus der Reformationsgeschichte, welche zu Berichtigung der zu Regensburg von einem Katholiken unter dem Titel: Noli laetare Israel nec insultare erschienenen, zum wenigsten verbreiteten Ansichten der künftigen Jubelfeier der Protestanten dienen können; gesammelt und mit eigenen Anmerkungen begleitet. Beiträge lieferte Gemeiner zu G. E. Waldau's Biographie, Joh. Albr. Widmanstadt's und zu Professor Veesenmeyer's Recension derselben, in dem leipziger allgemeinen literarischen Anzeiger 1797. S. 241 fg., 1426 fg., außerdem Aufsätze in mehre Journale*).

(*Heinrich Döring.*)

GEMEINER PFENNIG (Reichsgeschichte), „universalis pecuniarum exactio, vulgo communis num-

10) Bei *Datt*, De Pace publ. p. 179 b. 11) s. Westenrieder, Beitr. S. 191. 12) Bei *Heider*, Lind. Ded. p. 760.

*) Vergl. Baader's Gel. Baiern. Meusel's Gel. Teutschland. 2. Bd. S. 322 fg. 9. Bd. S. 410. 11. Bd. S. 263. 17. Bd. S. 684 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 322 fg.

mus (sive denarius), ex edicto concessa Caesari universalis provinciarum exactio per totum regnum *Germanicum*" [1]). Die Reichsstädte gaben im J. 1471 vor, als wenn der Anschlag auf den gemeinen Pfennig eine bisher unerhörte Sache im teutschen Reiche sei. Doch findet man schon unter dem K. Sigismund Spuren davon. Der Kurfürst Friedrich von Brandenburg stellte nämlich auf dem Reichstage im November 1427 vor, daß man bei der bisherigen Art Krieg wider die Hussiten zu führen, niemals einen guten Fortgang zu hoffen hätte, da die in der Eile zusammengerafften Reichsvölker gegen die kriegserfahrenen Böhmen Nichts ausrichten konnten. Es erfoderte daher die Nothwendigkeit, daß man geworbene Kriegsvölker oder Söldner wider sie ins Feld führte. Hierzu war aber Geld nothwendig. Hierdurch kam das Beitragleisten von Geld zu Reichsheerfahrten in Teutschland auf. Zum Behufe dessen wurde auf dem erwähnten Reichstage eine Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs gemacht, was und wie viel ein jeder im teutschen Reiche zu der neuen Heerfahrt gegen die Hussiten, welche man vorhatte, beisteuern, wie es erlegt und auf was für eine Art man es anwenden sollte. Doch konnte man in Frankfurt nicht völlig mit einander übereinkommen. Auch war der Kurfürst von der Pfalz abwesend. Man hielt deswegen eine Zusammenkunft zu Heidelberg und hier wurde der Anschlag wegen des gemeinen Pfennigs zur Richtigkeit gebracht. Doch hatten die Kurfürsten schon von Frankfurt aus, Ausschreiben an die Reichsstände und einige Städte erlassen, daß sie ihr Contingent zur rechten Zeit (den 3. Dec.) ins Feld stellen sollten [2]). Auf dem Reichstage zu Regensburg 1471 wurde wegen der dem Kaiser zu bewilligenden Hilfe wider die Türken ein einstimmiger Reichsschluß gemacht. Es ward ein Ausschuß anfänglich von 16, hernach von vier Personen verordnet, daß er einen Anschlag entwerfen sollte, wie die 10,000 Mann Hilfsvölker und hernach auch der Zusatz auf die Reichsstände einzutheilen, was für Hauptleute zu bestellen und was sonst noch für Anstalten vorzukehren wären. Der Ausschuß brachte einige Aufsätze zu Papiere, welche die Anschläge enthielten, wie die bewilligten 10,000 Mann, Geld und andere Nothdurften, einzutheilen und zusammenzubringen. Der Kaiser ließ die Aufsätze den 22. Juli 1471 vorlesen. In dem Anschlage zu dem allgemeinen Kriegszuge wider die Türken wurde wegen des Geldbeitrags der gemeine Pfennig, nämlich eine Vermögensteuer, nach welcher der zehnte Pfennig von allen unmittelbaren und mittelbaren Ständen und Gliedern des teutschen Reichs entrichtet werden sollte, vorgeschlagen, welchen vormals der Papst Paulus II. dem Kaiser Friedrich III. zu Rom als das beste Mittel vorgestellt hatte. Nach dem gemeinen Pfennig wurde die Vertheilung unter die Reichsstände so eingerichtet, daß, wer 1000 Dukaten jährlicher Einkünfte hätte, einen Reiter, wer 500 hätte, einen Fußgänger halten sollte. Die Kurfürsten und einige Fürsten sahen die Nothwendigkeit dieser Maßregel ein und ließen sich dieselbe gefallen. Nicht so die Gesandten der kurzsichtigen Reichsstädte. Sie machten den 23. Juli (1471) allerlei Schwierigkeiten und baten sich aus, hierüber erst an ihre Oberen berichten zu dürfen. Der Kaiser hatte um so mehr Grund, über diese Erklärung unzufrieden zu sein, da die Reichsstädte sich schon vorher zu den 10,000 Mann anheischig gemacht hatten, und das kaiserliche Ausschreiben zum Reichstage dahin lautete, daß ein jeder mit voller Gewalt, ohne weiteres Hinterbringen auf dem Reichstage, erscheinen sollte. Dem zufolge verlangte der Kaiser von dem reichsstädtischen Gesandten, daß sie sich nochmals mit einander bereden und hierauf näher erklären sollten. In der Antwort, welche sie den folgenden Tag (den 24. Juli) gaben, beharrten sie bei ihrer vorigen Erklärung und fügten hinzu, daß die Städte in dem neuen Anschlage zu hoch geschätzt wären und sie könnten in diese Neuerung ohne Vorwissen ihrer Herren und Freunde nicht willigen. Der Kaiser wollte ihnen nur eine 14tägige Frist geben, um ihre Schlußerklärung zu Regensburg einbringen zu können. Aber die reichsstädtischen Gesandten erklärten den 26. (Juli), daß es ihnen unmöglich wäre, den Entschluß ihrer Oberen sich in so kurzer Zeit zu verschaffen. Es ward dem Kaiser von Seiten der Reichsstädte versprochen, daß sie den 2. Sept. (1471) zu Frankfurt eine Zusammenkunft auf Mariä Geburt deshalb halten wollten. Auf dem Städtetage an dem genannten Orte vom 8. Sept. an, nahmen sie den 11. Sept. den regensburger Anschlag auf den zehnten Pfennig zuerst vor und faßten den 12. Sept. den Beschluß in denselben nicht einzuwilligen, und entwarfen einige Beschwerdepunkte über denselben, um sie dem Kaiser durch eigene Abschickung vorzustellen. Als die aus den Städten Strasburg, Basel, Lübeck, Augsburg, Nürnberg, Ulm und Frankfurt an den Kaiser Abgeordneten den 8. Nov. in Wien bei dem Kaiser zur Audienz gelassen wurden, stellten sie ihm schriftlich vor, daß die Städte, wegen vieler bisher erlittener Schaden, Hemmung des Handels und Wandels und Armuth des gemeinen Mannes nicht im Stande wären, in den neuen Anschlag auf den zehnten Pfennig einzuwilligen, sich hingegen zu einem neuen Heerzuge wider die Türken erböten, wenn die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die des Reichs Lehnleute seien, sich hierzu ebenfalls aufmachen würden. Der Kaiser, welcher auf seiner Meinung im Betreff des zehnten Pfennigs beharrte, ließ den reichsstädtischen Abgeordneten durch den anwesenden Kurfürsten von Mainz die Billigkeit und Gerechtigkeit auf das Nachdrücklichste vorstellen. Nach Ablauf der Bedenkzeit, welche die Abgeordneten sich hierauf erbaten, äußerten sie den 11. Nov., daß sie weiter keinen Befehl hätten, als den Kaiser zu bitten, die Städte des Anschlags nach dem Pfennig zu entlassen und dagegen den Heerzug, wie von Alters hergekommen, vorzunehmen. Der Kaiser, der trotz ihres kurzsichtigen Betragens die Abgeordnet..., welche sich auf nichts Weiteres einlassen, sondern es erst ihren Freunden hinterbringen wollten, die Gesandten wieder

1) *Achilles Pirminius Gassarus*, Annal. Augsburgenses ap. *Menckenium*, Rer. Germ. Scriptt. T. I. col. 1722. 1726. 2) f. Häberlin, Die Allgem. Welthist. Neue Hist. 5. Bd. S. 431 fg.

verließ, bedeutete ihnen auf das Ernstlichste, daß alle Schadenserstattung auf die Städte fallen sollte, wenn durch ihre Widersetzlichkeit der Zug verhindert und von den Türken noch mehr Schaden angerichtet würde. Diese mußte mittels Hemmung des Handels vornehmlich die Städte treffen und dennoch wollten sie keine kräftige Vorkehrungen, die nur durch Soldtruppen ausgeführt werden konnten, treffen helfen, weil Krämerpolitikee blos die Kosten und nicht den Nutzen derselben berechneten. Auf der Zusammenkunft, welche die sieben Deputirten der Städte wegen des ernstlichen und bedrohlichen Vorhalts des Kaisers auf Fabian und Sebastian des folgenden Jahres (den 20. Jan. 1472) nach Frankfurt ausschrieben, konnten sie sich nicht mit einander vergleichen, und faßten auf der den Sonntag Judica (den 15. März 1472) daselbst wiederholten Zusammenkunft den Beschluß, daß sie bei ihrer ersten, dem Kaiser gegebenen, Antwort bleiben und ihm dieses schriftlich erklären wollten[3]). Durch die von den Reichsstädten gemachten Schwierigkeiten wurde der zu Regensburg beschlossene kräftige allgemeine Kriegszug gegen die Türken vereitelt. Nachdem auf dem großen Reichstage in Worms 1495 sowol eine schleunige und beharrliche Hilfe wider die Türken und Frankreich als Reichsfeinde, als auch ein Reichsrath oder Reichsregiment und ein besonderes Kammergericht bestellt werden sollten, so ward zur Bestreitung der dazu erfoderlichen Kosten der gemeine Pfennig in Vorschlag gebracht. Die Gedanken, welche über die Bewilligung desselben die Reichsstädte hatten, enthält die Registratur vom 28. April 1495. Kurz darauf ward jedoch ein anderer Entwurf hervorgebracht, wie die Satzung des gemeinen Pfennigs einzurichten sei. Der römische König Maximilian machte darin einige Änderungen. Da die so nachdrücklich verlangte Hilfe auf ein Anleben gesetzt werden mußte, so ward beschlossen, den gemeinen Pfennig zur Bezahlung der Gläubiger zu verwenden und sogar den gemeinen Pfennig zum Unterpfande einzusetzen. Die beiden höhern Reichscollegien hatten Mühe mit dem Reichsstädtischen über die Art und Weise der Anlegung des gemeinen Pfennigs einig zu werden. Die von den höhern Reichscollegien entworfenen neuen Plane wurden von den Reichsstädten durch neue Erinnerungen bestritten, es sei nämlich bedenklich, die Aufzeichnung des Vermögens, sowie auch die Erhebung des gemeinen Pfennigs einem andern, als demjenigen, den eines jeden Ortes Magistrat dazu verordnen würde, zu überlassen. Der Kurfürst von Mainz brachte sie aber durch seine hinlängliche Erklärung vom 26. Juli (1495) dahin, daß sie dem Beschlusse der höhern Reichscollegien beitraten. Den 27. Juli beschlossen alle drei Reichscollegien, daß Mailand, Ferrara, Montferrat und andere italienische Stände, die dem Reiche unterwürfig wären, den gemeinen Pfennig erlegen sollten, indem es billig sei, daß sie, wenn sie vom Reiche beschützt werden sollten, auch die Bürden mit tragen müßten. Dem römischen Könige war misfällig, daß mit Erlegung des gemeinen Pfennigs in seinen und seines Sohnes, des Erzherzogs Philipp, Ländern der Anfang gemacht werden sollte. Weil ferner die Furcht und Gefahr im Betreff der Türken und Franzosen sich vergrößerte, hielt er die erst auf Weihnachten dieses Jahres (1495) zum Anfange des Geldabtrags gesetzte Zeit für all zu lang, verlangte die Geldhilfe ohne weitern Aufschub und ließ den 27. Juli seine Beschwerden den Ständen vorstellen. Den folgenden Tag hielten diese Berathschlagungen hierüber und der römische König ließ ihnen seine weiteren Gedanken wissen, nämlich, daß die Zeit in seinen erblichen und seines Sohnes Landen gleich gesetzt und in denselben sowol, als in den nächst anliegenden Ländern und Städten mit dem Abtrage des gemeinen Pfennigs auf St. Ägidientag (den 1. Sept.) der Anfang gemacht, in den entfernteren Provinzen und Städten aber die vorgeschlagene Zeit, Weihnachten nämlich, gehalten werden möchte. Die Reichsstände aber gaben eine damit nicht übereinstimmende Antwort von sich, weil die Punkte wegen Friedens, Rechts und Ordnung noch nicht zur Richtigkeit gebracht waren. Wegen der Schatzmeister, welche den gemeinen Pfennig erheben sollten, verglichen sie sich dahin, daß es sieben sein sollten und von ihnen ein jedes Collegium die Seinigen wählen könnte. Zu seiner jährlichen Besoldung erhielt jeder 300 Gulden ausgeworfen. Den 7. Aug., denselben Tag, wo auch der Landfriede und die Kammergerichtsordnung publicirt wurden, geschah dieses auch mit der Ordnung wegen des gemeinen Pfennigs[4]). Es ward darin zur Unterhaltung des Kammergerichts sowol, als auch zur Vertheidigung des Reichs wider die Türken und andere Feinde bewilligt, daß alle und jede Unterthanen im H. R. R., unmittelbare und mittelbare, von 500 rheinischen Gulden ihres Vermögens einen halben Gulden, von 1000 Gulden einen ganzen Gulden und die noch mehr Vermögen hätten, was ihnen über einen Gulden beliebte, diejenigen aber, welche unter 500 Gulden Vermögen besäßen und 15 Jahr alt wären, den 24. Theil eines Gulden; Fürsten aber, Prälaten, Grafen, Herren und Communen nach ihrem Stande und etwas mehr bezahlen sollten. Ein jeder Jude endlich Mann und Frau, jung und alt wurden auf einen jährlich zu zahlenden Gulden angesetzt. Der römische König mußte (den 13. Aug.) schriftlich bei seinen königlichen Worten und Glauben versprechen, nach Verlauf der vier Jahre den gemeinen Pfennig von Niemandem mehr, wer er auch sei, zu fodern. Den sieben Schatzmeistern, von welchen einer wegen des Königs, der andere wegen der Kurfürsten, der dritte wegen der sämmtlichen geistlichen und weltlichen Fürsten, der vierte wegen der Prälaten, der fünfte wegen der Grafen und Herren, der sechste wegen gemeiner Reichsritterschaft und der siebente wegen

3) Müller, Reichstags-Theater unter Friedrich III. 2. Th. 5. Vorst. Cap. 24. — Lehmann, Speiersche Chr. Buch VII. Cap. 112, wo sich S. 970—973 (der Ausgabe von 1612) auch der Anschlag der Vertheilung der 10,000 Mann auf die Kurfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, weltliche Fürsten, wälsche Fürsten, Grafen und Herren, die Äbte und Prälaten, den teutschen Orden, S. Johannsorden, die Städte und die Eidgenossen findet.

4) Bei Müller, Reichstags-Theater unter Maximilian I. I. Th. S. 437.

der Reichsstädte bestellt wurde, ward Frankfurt am Main, welche Stadt vom Könige einen Befehl erhielt, sie anzunehmen, zum Aufenthalte angewiesen. Die den gemeinen Pfennig betreffende Satzung ward nicht blos im Namen des Königs, sondern auch der Kurfürsten und Fürsten publicirt. Von dem Betrage des gemeinen Pfennigs waren dem römischen Könige 150,000 Gulden zu einer eilenden Hilfe wider die Türken und Franzosen zugestanden worden. Aber bei Erhebung des gemeinen Pfennigs erhoben sich viele Schwierigkeiten. Kurz nach Beendigung des wormser Reichstags vom J. 1495 beschlossen die Reichsstädte auf der Versammlung, welche sie zu Speier hielten, mit Einsammlung des gemeinen Pfennigs bis auf den bevorstehenden frankfurter Reichstag Anstand zu nehmen und zu warten, ob die auf dem wormser Reichstage wegen Feststellung des allgemeinen Landfriedens gemachten Ordnungen vollzogen werden würden. Den Reichsstädten war es ein erwünschter Vorwand, daß der frankfurter Reichstag nicht vor sich ging. Sie glaubten dadurch das nicht Einsammeln des gemeinen Pfennigs entschuldigen zu können; aber der König schrieb einen Reichstag nach Lindau aus und schickte seine Commissarien in Teutschland herum, um den gemeinen Pfennig einzusammeln. Auf dem abermaligen Städtetage zu Speier, den 26. Juli (1496), beschlossen die Reichsstädte, daß sie die Punkte wegen des von dem römischen Könige geschehenen Aufgebots zum Kriegszuge nach Italien und wegen der Erhebung des gemeinen Pfennigs bis auf den lindauer Reichstag verschieben wollten, um daselbst in Kenntniß zu bringen, wozu die höhern Reichsstände sich entschließen würden. Doch ließen einige Reichsstädte zu, daß bei ihnen noch vor dem lindauer Reichstagsbeschlusse der gemeine Pfennig durch die königlichen Commissarien erhoben ward. Wider die Abtragung des gemeinen Pfennigs setzte sich auch stark die Reichsritterschaft. In Ansehung der fränkischen Ritterschaft sollten, nach dem Beschlusse des wormser Reichstages, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und der Markgraf Friedrich von Brandenburg verhandeln, daß sie den Beitrag willig liefern möchte. Noch im J. 1495 beriefen die drei Genannten den fränkischen Reichsadel auf einen Convent nach Schweinfurt. Dieser ritt dahin auf 3000 Mann stark und protestirte auf das Feierlichste, indem er sagte, es sei eine unerhörte Neuerung, und wider des alten reichsritterlichen Standes Freiheit und Herkommen, als welcher vielmehr dem Reiche persönliche Dienste mit Verschwendung seines Blutes im Kriege geleistet hätte und noch zu leisten bereit sei. Ebenso wenig, wie bei der fränkischen, konnte auch bei der Ritterschaft der vier Viertel des S. Georgenschildes in Schwaben ausgerichtet werden. Auf den verschiedenen anderen Zusammenkünften, welche hierauf die gesammte Reichsritterschaft im J. 1496 in dieser Angelegenheit hielt, beschloß sie nicht nur, den gemeinen Pfennig nicht zu entrichten, sondern sie verband sich auch unter einander, ihre alten Freiheiten benöthigten Falls zu vertheidigen[5]). Da von dem gemeinen Pfennige ein Theil zum Unterhalte des Reichskammergerichts bestimmt war und jener von den wenigsten Ständen bezahlt wurde, so litten darunter die kammergerichtlichen Personen. Diese vertröstete der Kurfürst von Mainz bei den Verhandlungen auf dem Reichstage zu Lindau. 1496. Auf dem Reichstage zu Worms warf der Kurfürst von Mainz den Reichsständen ihre Langsamkeit in Erfüllung der Reichsbeschlüsse und Erlegung des gemeinen Pfennigs vor. Auch beschwerte sich der König durch seine Commissarien, daß die ihm auf dem vorigen wormser Reichstage bewilligte Geldhilfe von 150,000 Gulden wider die Franzosen und Türken noch nicht entrichtet worden, und ersuchte die Reichsstände, daß er obige Summe von dem gemeinen Pfennig, der in seinen und seines Sohnes, des Erzherzogs Philipp, wie auch der Herzoge von Jülich, Berg und Cleve Ländern einkommen würde, erheben dürfte, und daß man ihm von dem bereits baar eingenommenen gemeinen Pfennig mit etwas baarem Gelde aushelfen möchte. Nach langem Zaudern bewilligte beides endlich die Reichsversammlung, und zwar von dem baar eingegangenen Gelde 4000 Gulden, doch unter der Bedingung, daß der König darüber dem Reiche Rechnung ablegen sollte. Die königlichen Räthe und Commissarien und der Kurfürst von Mainz, welche sehr hart auf den ungesäumten Abtrag des gemeinen Pfennigs drangen, bewirkten, daß er wirklich abgetragen ward. Zugleich wurde ein Beschluß in Betreff des verwilligten Anlehens wegen derjenigen gemacht, welche den gemeinen Pfennig bisher erlegt hätten, oder noch abtragen würden. Die königliche Proposition auf dem Reichstage zu Freiburg im J. 1498 enthielt drei Hauptpunkte: 1) wegen Hilfe wider Frankreich, 2) wegen Erlegung des gemeinen Pfennigs, 3) wegen Handhabung des Friedens und Rechts. Auf das Ersuchen, daß die Reichsstände die noch rückständigen Gelder, an denen ihm vor drei Jahren zu Worms bewilligten 150,000 Gulden, erlegen und sich erklären möchten, was er und sein Sohn als Reichsmitglieder sich zu ihnen zu versehen hätten, erklärten die Reichsstände, daß sie dasjenige, was an den 150,000 Gulden noch fehlte, von dem gemeinen Pfennig abtragen lassen wollten, doch daß vorher von dem durch den römischen König bereits erhobenen Gelde Rechnung abgelegt würde. Die Reichsversammlung bewilligte dem Könige auf sein Verlangen abschläglich 15,000 Gulden auf den Rückstand der 150,000 Gulden von dem vorräthigen gemeinen Pfennige zum Sold für die Truppen, die er auf den Beinen hatte. Im Betreff des übrigen Restes der Geldhilfe wurden auch Bestimmungen[6]) getroffen, von denen wir nur die auf den gemeinen Pfennig bezügliche bemerken, daß nämlich der Rest von 51,000 Gulden von dem bisher eingehobenen gemeinen Pfennig durch die verordneten Schatzmeister ausgezahlt werden sollte. Da nicht blos der römische König, sondern auch diejenigen Reichsstände, welche ihren Antheil bisher erlegt hatten, über die übrigen, welche in dessen Entrichtung noch immer säumig

5) Cap. Lerchens von Dürenstein, Vic. von des Reichsritterl. Adels Herkommen und Freiheit. 2. Grundb. bei *Jo. Steph. Burgermeister*, Bibl. equestr. T. I. p. 311 seq.

6) s. das Nähere bei Häberlin a. a. O. 9. Bd. S. 112.

waren, sich gar sehr beschwerten, wurde auf dem genannten Reichstage zu Freiburg mit den in Rest stehenden Reichsständen darüber verhandelt, und sie leisteten das Versprechen, daß sie denselben zwischen hier und nächstem Michaelis zu Frankfurt an die verordneten Schatzmeister erlegen wollten. Im Betreff der Abwesenden wurde der Beschluß gefaßt, daß der römische König an dieselben ernstliche Befehle wegen Bezahlung erlassen wollte. Würde sich ein oder der andere Reichsstand ferner weigern, den gemeinen Pfennig zu entrichten, so sollte auf dem nächsten Reichstage darüber berathschlagt werden, wie man dergleichen Ungehorsame strafen und zu Gehorsam bringen könnte. Wider die in der Bezahlung widerspenstigen Unterthanen sollte ihren Herrschaften und Obrigkeiten von Rechtswegen beigestanden werden. Endlich ward im Betreff derjenigen, welche gleich Anfangs auf den gemeinen Pfennig ein Darlehn gethan hatten, bestimmt, daß dieselben wegen der Rückzahlung ihres Anlehens vorerst noch in Geduld stehen möchten, bis man erst sehe, was der gemeine Pfennig eintragen werde [7]). Während des Reichstages im J. 1498 erließ der römische König den 25. Juli an die in den Landen des Herzogs Albrecht von Sachsen gesessenen Bischöfe und Prälaten einen Befehl, daß sie ihren Antheil zum gemeinen Pfennig an den genannten Herzog entrichten sollten. Auf dem großen Reichstage zu Cöln im J. 1505 wurde dem römischen Könige Hilfe wegen der ungarischen Unruhen und zum Römerzuge bewilligt, und er erklärte dagegen, daß er den gemeinen Pfennig fallen lassen wollte. Auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1543 wurde verabschiedet: „Und dieweil solche Hilfe (gegen die Türken nach dem zu Worms 1521 gemachten Anschlage zum Römerzuge bewilligt) von der Stände eigen Kammer-Gütern, in Ansehung etlicher Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich sein möchte: ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechten und altem besitzlichem Herkommen, zu steuern und zu belegen hat auf den gemeinen Pfennig, wie hiebevor in dem Reich bewilliget, doch allein derselben Obrigkeit zu guten, oder sonst durch ein Steuer oder Anlag, wie ein jede Obrigkeit für gut ansehen würd, anlegen und einziehen möge, und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen sein, noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann sich von Rechts wegen, wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen und insonderheit den armen gemeinen Mann, soviel möglich, vor andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten" [8]). (*Ferd. Wachter.*)

GEMEINES RECHT [1]). Der Ausdruck „gemeines Recht" bedeutet seinem Wortlaute nach an sich nichts anderes als „gemeinsames, gemeinschaftliches Recht." Er wird aber in diesem Sinne nur vom objectiven Rechte, nicht auch von gemeinschaftlichen subjectiven Rechten gebraucht, und bezeichnet daher ein Recht, welches als solches für einen gewissen größern Umkreis von Menschen oder Verhältnissen gilt, sie verbindet, ihnen gemein ist. Da indessen alles objective Recht schon seinem Begriffe nach stets einen gewissen Kreis von Menschen, für die es gilt, voraussetzt, so leidet der besondere Begriff eines gemeinen Rechts nur da Anwendung, wo ein Gegensatz eines größern und mehrer in ihm unterschiedener kleinerer Kreise oder wenigstens ein Gegensatz von Regel und Ausnahme stattfindet. Das gemeine Recht ist dann das allen Kreisen oder der Regel nach gemeinsame Recht im Gegensatze zu den besonderen Rechten der einzelnen Kreise oder den besonderen Ausnahmen von der gemeinsamen Regel. Mit dem Begriffe der Gemeinsamkeit verbindet sich also hier die Kategorie des Allgemeinen oder Generischen, Generellen im Gegensatze zu dem Besondern der einzelnen Theile oder Arten.

Ein solcher Gegensatz ist nun aber in einer dreifach verschiedenen Beziehung möglich: in räumlicher oder geographischer, d. h. in Beziehung auf die geographische Ausdehnung der Geltung eines Rechtes; in gegenständlicher, d. h. in Beziehung auf den Umkreis der Rechtsverhältnisse, die den Gegenstand der Rechtsnormen bilden; in systematischer oder logischer, d. h. in Beziehung auf das Verhältniß der Regel und Consequenz des Rechts und der Ausnahmen davon. In der ersten Beziehung unterscheidet der heutige Sprachgebrauch gemeines und particuläres Recht, in der zweiten gemeines und specielles, in der dritten gemeines und anomales Recht. 1) In der ersten oder der geographischen Beziehung bedeutet gemeines Recht ein Recht, welches mehren Gebieten gemeinsam ist, sie alle beherrscht und zu einem größern Gesammtgebiete vereinigt, im Gegensatze zu den Rechten, welche die einzelnen Gebiete für sich allein haben. In dieser Bedeutung wird der Ausdruck gemeines Recht am häufigsten und vorzugsweise gebraucht, und diese Bedeutung ist es auch allein, die im vorliegenden Artikel weiter unten genauer auszuführen ist. Die Römer haben für diese Bedeutung von gemeinem Rechte zwei Ausdrücke, jus commune und jus generale. Der erste bezeichnet mehr das gemeinsame, der zweite mehr das allgemeine generische. Den ersten gebrauchen sie daher, wenn sie von mehren an sich selbständigen Gebieten ausgehen, was aber bei ihnen nur noch theoretisch bei dem jus commune omnium hominum geschieht; den Gegensatz

7) Bei Müller a. a. O. 2. Th. S. 529 fg. 8) In Joh. Jac. Schmaußen's Corp. Jur. Publ. S. R. Imperii academ. Ausg. von 1794. p. 116.

1) Eine vollständige und allseitige Abhandlung über diesen Gegenstand gibt es gar nicht. Die vollständigste Schrift darüber ist die von Wächter, Gemeines Recht Teutschlands, insbesondere gemeines teutsches Strafrecht (Leipzig 1844.), die sich zwar hauptsächlich auf die Geschichte des gemeinen teutschen Strafrechts bezieht, daneben aber vielfach auch auf die allgemeineren Fragen eingeht. In geringerem Grade ist dieses auch bei den Schriften der Fall, die über die Existenz eines gemeinen teutschen Privatrechts teutscher Quelle geschrieben sind, von denen die vollständigste die von Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen teutschen Privatrechts (Jena 1846.) ist, die zugleich die frühere Literatur enthält. Unter den Compendien, die den Gegenstand am betreffenden Orte kurz berühren, ist in Betreff der allgemeinen Begriffsbestimmungen besonders hervorzuheben Thöl, Einleitung in das teutsche Privatrecht. (Göttingen 1851.)

bildet dann das jus proprium populorum [2]). Den zweiten gebrauchen sie, wenn sie von dem praktischen gemeinen Rechte des römischen Reichs sprechen [3]), wo dann namentlich auch die dazu gehörigen Gesetze durch generale edictum, praeceptum, rescriptum [4]) oder generalis lex, epistola, constitutio [5]) bezeichnet werden. Für das particuläre Recht haben sie hier keinen technischen Ausdruck, sondern bezeichnen es nur durch lex municipalis, consuetudo civitatis oder provinciae und ähnliches. Im heutigen Sprachgebrauche sind dagegen seit dem Mittelalter die Ausdrücke jus commune (auch universale) und particulare zur Bezeichnung dieses Gegensatzes ziemlich feststehend [6]).

2) In der zweiten Beziehung bedeutet gemeines Recht das Recht, welches gleichmäßig alle in die örtliche Herrschaft des Rechtes fallenden Personen, Sachen und Verhältnisse umfaßt, im Gegensatze zu denjenigen Rechtssätzen, die sich nur auf einzelne Arten und Classen von Personen, Sachen und Verhältnissen beziehen, wie z. B. gemeines Sachenrecht und besonderes Recht der Mobilien und Immobilien, gemeines Vertragsrecht und besonderes Recht des Kaufes, der Miethe u. s. w. Die Römer brauchen für diesen Gegensatz wol die Worte commune und proprium [7]), bei uns ist die Bezeichnung jus generale und speciale üblich.

3) In der dritten Beziehung bedeutet gemeines Recht das auf der Rechtsconsequenz beruhende regelmäßige Recht, im Gegensatze zu den aus besondern Gründen zugelassenen Ausnahmen davon, den sogenannten Privilegien, sowol den generellen, die wieder einen Bestandtheil des objectiven Rechts bilden, als den speciellen, die nur in der Ertheilung einzelner subjectiver Rechte an einzelne bestimmte Personen bestehen. Das gemeine Recht in diesem Sinne heißt bei den Römern jus commune oder ratio juris, das anomale objective Recht dagegen jus singulare oder privilegium [8]), und die speciellen Privilegien werden durch speciale oder privatum privilegium oder beneficium, specialis largitas oder indulgentia [9]) und ähnliches bezeichnet. In dieser Beziehung stimmt der heutige Sprachgebrauch mit dem römischen überein, nur daß man das Wort privilegium vorzugsweise für die speciellen Privilegien gebraucht. Übrigens ist der Ausdruck gemeines Recht in diesem dritten Sinne, als Gegensatz zu den Privilegien, im heutigen Sprachgebrauche auch auf die subjectiven Rechte übertragen, indem man von gemeinen und privilegirten Pfandrechten, Foderungsrechten, Testamenten u. a. spricht. Im römischen Rechte findet sich dieses noch nicht, und ebenso wenig findet es heutzutage bei den beiden andern Bedeutungen von gemeinem Rechte statt.

Was schließlich das gegenseitige Verhältniß dieser drei Begriffe von gemeinem Rechte und ihrer Gegensätze betrifft, so stehen sie sämmtlich selbständig neben einander, und können in der verschiedensten Weise mit einander verbunden werden. Das örtliche gemeine Recht kann im Einzelnen seinem Gegenstande nach sowol generell als speciell, und seinem Grunde nach sowol regelmäßig als anomal sein; dieselben Unterschiede sind aber beim particulären Rechte möglich; ebenso kann das gegenständlich gemeine Recht seinem Grunde nach sowol regelmäßig als anomal sein; dasselbe ist bei dem gegenständlich speciellen Rechte u. s. f. der Fall. Es beruht daher auf einer Vermischung ganz verschiedener Eintheilungsprincipien, wenn manche Schriftsteller das particuläre Recht nur als Unterart des speciellen Rechts aufführen [10]), oder eine Trichotomie von jus generale, speciale und particulare [11]), oder von jus commune, speciale und singulare [12]) aufstellen [13]).

Eine genauere Ausführung ist an dieser Stelle nur über den ersten obigen Begriff des gemeinen Rechts zu geben, da der zweite überhaupt keiner weiteren Bestimmungen bedarf, und das Nähere über den dritten unter dem Art. Privilegien nachzusehen ist. Bei dieser weitern Ausführung ist zunächst der Begriff an sich genauer festzustellen und dann seine historische Gestaltung in den wichtigsten Rechten nachzuweisen.

A. Der Begriff des gemeinen Rechts im örtlichen oder geographischen Sinne und der Gegensatz des gemeinen und particulären Rechts beruht im Allgemeinen auf dem Verhältnisse eines größern Rechtsgebietes zu seinen einzelnen Theilen. Jedes Recht hat ein bestimmtes geographisch abgegrenztes Gebiet, welches es beherrscht, auf das es aber auch beschränkt ist. Der Umkreis dieses Gebietes bestimmt sich nach den Rechtsquellen. Soweit ein Gebiet eine gemeinsame Rechtsquelle oder eine gemeinsame Rechtsbildung, sei es durch Gesetz oder Gewohnheit, hat, soweit hat es ein gemeinsames oder gemeines Recht; denn soweit hat sein Recht einen gemeinsamen Grund seiner Kraft und seiner Verbindlichkeit, und soweit erscheint es daher auch als ein einziges allgemeines Recht für das ganze Gebiet. Neben einem solchen gemeinen Rechte ist nun die Entstehung von particulären Rechten für die einzelnen Theile des Gesammtgebietes in doppelter Weise möglich, theils dadurch, daß die einzelnen Theile neben der allgemeinen Rechtsquelle auch noch ihre besonderen Rechtsquellen und ihre besondere Rechtsbildung für sich

2) *Gaj.* I, 1. Pr. §. 1. J. de jure nat. (1, 2). L. 1. §. 3. l. 6. pr. l. 9. D. de J. et J. (1, 1.) 3) L. 2. C. de legibus (1, 14). 4) L. un. C. de strator. (12, 25.) L. 4. C. Th. de const. princ. (1, 1.) L. 3. §. 5. D. de sepulcro viol. (47, 12.) 5) L. 3. C. de legibus (1, 14). L. 1. §. 2 de fugit. (11, 4.) §. 6. J. de jure nat. (1, 2.) 6) So lange im Mittelalter das Princip der Persönlichkeit des Rechtes galt, bedeutete jus commune übrigens nicht sowol den Gegensatz zum Particularrechte als zu den Volksrechten, so z. B. Lex Ripp. 46 unten Not. 40. 7) z. B. communis alienatio und propria rerum mancipi und nec mancipi bei *Ulp.* XIX, 3. 7. 9. Commune beneficium legis Corneliae — propria actio sponsorum. *Gaj.* III, 124. 127; s. auch *Paul* III, 4 a. §. 3. L. 59. §. 4. D. mandati (17, 1); l. 6. D. de injuriis (47, 10); l. 1. C. de pactis pign. (8, 35.) §. 7. J. de nupt. (1, 10). Das jus commune wird in l. 32. §. 24. D. de don. i. v. e. u. (24, 1) auch jus vulgatum genannt. 8) L. 15. D. de legib. (1, 3); l. 51. §. 2. D. ad leg. Aquil. (9, 2); l. 2. 3. 20 pr. D. de test. mil. (29, 1.) 9) L. 37 pr. C. de inoff. test. (3, 28.) §. 6. J. de her. qual. (2, 19); l. 4. C. Th. de itin. mun. (15, 3); l 6. C. de fruct. (7, 51); l. 2. 4. 5. 7. C. de sent. poss. (9, 51.)

10) So Schilling, Institut. und Gesch. des röm. Privatr. 2. Bd. §. 14. 11) So Mühlenbruch, Lehrb. des Pandektenrechts. 1. Bd. §. 48. 12) So Schweppe, Das röm. Privatrecht. 1. Bd. §. 5. S. 12. 13) Die richtige Ansicht macht namentlich Wächter a. a. O. Not. 2. 3 geltend.

haben, theils dadurch, daß die allgemeine Gesetzgebung selber neben dem allgemeinen Rechte für das ganze Gebiet des besondern Bedürfnisses wegen für einzelne Theile besondere particuläre Rechtsbestimmungen erläßt. Eine solche Scheidung von gemeinem und particulärem Rechte liegt mehr oder weniger fast bei jedem größeren Rechtsgebiete in der Natur einer wahrhaft organischen Rechtsbildung. Denn stets besteht ein jeder größere Rechts- oder Volksorganismus aus verschiedenen mehr oder weniger selbständigen Gliedern, die neben ihrer allgemeinen Verbindung doch auch wieder ihr besonderes Rechtsleben, ihre besondern Anschauungen, Bedürfnisse und Verhältnisse haben, und eben darum auch bis auf einen gewissen Grad ihr besonderes Recht neben dem allgemeinen verlangen. Dabei versteht es sich denn weiter von selber, daß in den einzelnen Haupttheilen eines größeren Gebietes wieder kleinere Gliederungen möglich sind, und daß sich bei diesen dann das Verhältniß von gemeinem und particulärem Rechte im kleinern Maßstabe wiederholen kann, indem das Particularrecht des Haupttheiles seinen kleinern Abtheilungen gegenüber relativ wieder als ein gemeines Recht erscheint. Ein Beispiel der Art ist das sogenannte gemeine sächsische Recht, welches im Verhältnisse zum gemeinen teutschen Rechte ein particuläres, im Verhältnisse zu den Rechten der einzelnen sächsischen Länder ein gemeines ist.

Wesentlich für den Begriff des gemeinen Rechts ist übrigens, daß die Gemeinsamkeit des Rechts scharf geschieden werde von der bloßen Gleichheit des Rechts, d. h. von dem Falle, wenn die Rechte verschiedener selbständiger Rechtsgebiete mit selbständigen und getrennten Rechtsquellen nur in ihrem Inhalte mehr oder weniger, sei es zufällig oder absichtlich, übereinstimmen. Hier kann von einem gemeinen Rechte keine Rede sein, selbst dann nicht, wenn ein ganzes Gesetzbuch eines Staates von einem andern bei sich eingeführt wird, wie z. B. der Code Napoléon in Baden. Denn der Begriff eines gemeinen Rechts schließt wesentlich Einheit des Rechts in sich; nun ist aber das, was ein Recht zum wirklichen Rechte macht, nicht sein Inhalt, daß es Rechtsbestimmungen enthält, denn es gibt auch todte Rechte, sondern seine Geltung, daß es eine verbindende Kraft hat, und diese beruht stets auf der Quelle des Rechts, Gesetz oder Gewohnheit; ohne deren Einheit ist daher auch keine Rechtseinheit vorhanden. Man hat in neuerer Zeit vorgeschlagen[14]), die Fälle der bloßen Gleichheit des Rechts, als factisch oder historisch oder materiell gemeines Recht, und die Fälle der wirklichen Gemeinsamkeit dagegen als juristisch oder formell gemeines Recht zu bezeichnen. Dies ist auch in sofern ganz passend, als in den Fällen der Gleichheit in der That dem Inhalte nach ein Recht oder wenigstens ein Rechtssatz oder Rechtsprincip mehren Rechtsgebieten gemein ist, wenn auch seine Geltung in jedem auf einem selbständigen rechtlichen Grunde beruht. Genau genommen müßte man die Fälle der absichtlichen Gleichheit als factische oder je nach Umständen historische Gemeinsamkeit, und die zufällige Übereinstimmung als blos materielle Gemeinsamkeit bezeichnen. Andere wollen für die bloße Gleichheit des Rechtes den Ausdruck „allgemeines Recht" im Gegensatze von gemeinem Rechte gebrauchen[15]). Allerdings spricht man auch bei Rechtssätzen, die sich gleichmäßig bei einem größern Kreise von Völkern finden, wol von einem allgemeinen Rechte derselben, z. B. einem allgemeinen Rechte aller europäischen oder aller civilisirten Staaten, indessen als technischer Ausdruck und namentlich bei kleinern Kreisen, etwa einer Rechtsgleichheit nur zweier Staaten, paßt der Ausdruck offenbar nicht.

Die Hauptfrage für die ganze weitere Bestimmung des Begriffes des gemeinen Rechts ist nun die, wie der Begriff der gemeinsamen Rechtsbildung und der gemeinsamen Rechtsquellen zu bestimmen sei, wie danach die Grenzen der Rechtsgebiete abzustecken sind, und unter welchen Voraussetzungen dem zufolge die Annahme eines Gegensatzes von gemeinem und particulärem Rechte zulässig ist. Die Frage ist bei den beiden Rechtsquellen, Gesetz und Gewohnheit[16]), verschieden zu beantworten.

1) Gesetz kann nur innerhalb eines Staates Rechtsquelle sein. Der Factor der Gesetze ist die gesetzgebende Staatsgewalt des einzelnen Staates, und diese kann stets nur für den Umkreis des ihr unterworfenen und zum Staate gehörigen Gebietes Gesetze geben. Auch bei einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung mehrer Staaten, wie z. B. bei der teutschen Wechselordnung, dem thüringischen Strafgesetzbuche, löst sich, wenn die Staaten wirklich selbständig und unabhängig neben einander stehen, die gemeinschaftliche Gesetzgebung rechtlich stets für die einzelnen Staaten in ebenso viele einzelne Gesetzgebungen auf. Selbst bei einem Staatenbunde, wie z. B. dem teutschen Bunde, ist dieses nicht anders, da auch hier die Bundesbeschlüsse nur erst durch die besondere Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu wirklichen Gesetzen für dieselben werden. Nur wenn verschiedene Staaten so mit einander verbunden sind, daß sie eine Centralgewalt mit unmittelbarer Gesetzgebungsgewalt für sämmtliche Staaten haben, also wenn sie ein Reich, wie das alte teutsche, oder wenigstens einen Bundesstaat, wie die Schweiz und Nordamerika, bilden, ist eine allgemeine Gesetzgebung für alle einzelnen verbundenen Staaten möglich.

Die Frage nach der Möglichkeit eines gemeinen Rechts durch Gesetz beantwortet sich hiernach von selber dahin, daß dasselbe nur entweder in einem einheitlichen Staate durch das Verhältniß der Staatsgesetzgebung für den ganzen Staat zu der für einzelne Provinzen oder sonstige Theile desselben und der etwanigen selbständigen Rechtsbildung dieser Theile, oder in einem Bundesstaate durch das Verhältniß der Centralgesetzgebung zu der Gesetzgebung und sonstigen Rechtsbildung der einzelnen Staaten stattfinden kann. Dagegen kann bei bloßer gemeinschaftlicher Gesetzgebung getrennter und selbständiger Staaten, sowie bei den Gesetzen eines Staatenbundes nicht von einem gemeinen Rechte dieser verschiedenen Staaten, sondern nur von einer Gleichheit des Rechts in denselben oder einem Bundesrechte zwischen

14) Wächter in den Not. d. cit. Schrift S. 6. 10.

15) So namentlich Thöl in der Note 1 cit. Schrift §. 47.

16) Wissenschaft ist keine dritte selbständige Rechtsquelle. Sie kann nur einerseits den materiellen Stoff für Gesetze und Gewohnheiten liefern, andererseits das in ihnen enthaltene Recht darlegen.

denselben die Rede sein. Bundesrecht ist kein gemeines Recht. Es fehlt hier die Einheit der Rechtsquelle und darum die Einheit des Rechtsgebietes und des Rechtes selber. Auch das völkerrechtlich gemeine Recht, welches man in neuerer Zeit dem obigen staatsrechtlich gemeinen Rechte hat an die Seite setzen wollen [17]), kann im Grunde nur als ein Fall der Gleichheit des Rechtes verschiedener Staaten angesehen werden. Es soll dasselbe bei Staatsverträgen, namentlich Friedensschlüssen, Bündnissen, Verträgen über internationalen Verkehr u. dgl., eintreten, indem solche Staatsverträge eine gemeinschaftliche Rechtsquelle für beide contrahirenden Staaten bilde. Allein dabei ist doch wol übersehen, daß Verträge, auch Staatsverträge, als solche überhaupt gar kein objectives Recht, sondern nur subjective Rechte der Contrahenten, also bei Staatsverträgen völkerrechtliche Rechte der contrahirenden Staaten gegen einander begründen, daß aber der Inhalt des Staatsvertrages zum wirklichen Rechte und Gesetze in dem einzelnen Staate nur dann und dadurch wird, wenn und weil er in ihm als Gesetz publicirt wird.

Schließlich ist noch als Consequenz der aufgestellten Grundsätze anzuführen, daß wenn ein Staat, der ein gemeines Recht durch Gesetz hat, aus einander fällt, oder wenn einzelne Theile von demselben abgelöst werden, das bisherige gemeine Recht aufhört ein wirklich gemeines zu sein, und nur eine bloße Gleichheit des Rechtes übrig bleibt, da bei dem Gesetzesrechte das Gesetz und der Staatswille nicht nur für die Entstehung, sondern auch für die Fortdauer der Geltung den rechtlichen Grund und die Quelle bildet, somit in jenen Fällen an die Stelle des gemeinsamen Staatswillens der der einzelnen Staaten tritt. Beispiele dafür sind die teutschen Staaten in Betreff der Reichsgesetze und die Rheinländer in Betreff des Code Napoléon.

2) Wesentlich anders verhält sich dieses Alles beim Gewohnheitsrechte. Der Factor des Gewohnheitsrechtes ist nicht der politische Begriff des Staates, sondern der natürliche Begriff des Volkes. Den Ausgangspunkt für dasselbe bildet nicht die Gesetzgebungsgewalt des Staates, sondern die gemeinsame rechtliche Überzeugung des Volkes. Diese aber hat ihre allgemeine Grundlage in der gemeinsamen Nationalität, der besondern Individualität des Volkes, und wird dann im einzelnen vermittelt durch die gemeinsamen Lebensverhältnisse, Bedürfnisse, politische und historische Schicksale, Wissenschaft, socialen und commerziellen Verkehr u. s. w. Nun versteht es sich von selber, und beweist sich namentlich am teutschen Volke, daß die Trennung eines Volkes in verschiedene Staaten keineswegs nothwendig eine vollständige Trennung seiner Nationalität, seiner Schicksale, Lebensweise, Wissenschaft, kurzum aller der Umstände, die vorhin als die einzelnen Factoren der Rechtsüberzeugungen und damit auch der Rechtsgewohnheiten eines Volkes aufgeführt sind, mit sich bringt. Somit können sich auch in einem Volke trotz seiner Trennung in verschiedene Staaten doch Rechtsüberzeugungen und Gewohnheiten bilden, die sich nicht nur factisch über das ganze Volk durch alle Staaten hindurch erstrecken, sondern die man auch rechtlich als gemeinsame Überzeugungen und Gewohnheiten des ganzen Volkes als solchen ansehen muß, eben weil sie nur auf einer Thätigkeit der Gesammtheit des Volkes unter gegenseitiger Wechselwirkung seiner einzelnen Theile beruhen. Es ist dieses besonders dann möglich, wenn, wie namentlich früher in Teutschland, die einzelnen Staaten meistens klein sind, wenn sie nicht stammesweise, sondern mehr zufällig und willkürlich getrennt sind und local mit ihren Gebieten in einander greifen, und wenn namentlich die gemeinsame Rechtsbildung durch lebendige Gemeinschaft der Wissenschaft oder selbst der Praxis unterstützt wird. Man würde die Bedeutung solcher Gewohnheiten wesentlich verkennen, wollte man sie nur als eine Masse an sich getrennter und nur materiell gleicher Gewohnheiten der einzelnen Staaten auffassen. Man muß hier vielmehr das gesammte Volk, soweit es an der Gewohnheit Theil nimmt, als ein Ganzes, sein gesammtes Gebiet daher als ein in dieser Beziehung ungetrenntes Rechtsgebiet, und das auf diese Weise entstehende Recht als ein gemeines Recht des ganzen Volkes ansehen. Nur versteht es sich, daß man solche gemeine Gewohnheiten wohl von dem Falle unterscheiden muß, wenn sich wirklich nur factisch und zufällig, ohne eigentlichen Zusammenhang, bei einzelnen Theilen eines Volkes materiell gleiche Gewohnheiten bilden, was bei der Gleichheit der Verhältnisse sehr leicht geschehen kann, und häufig, ja fast meistens der Anfang der Bildung der gemeinen Gewohnheiten sein wird. Dieses kann selbst bei ganz verschiedenen Völkern geschehen, namentlich wenn sie, wie die alten germanischen Völker eine gewisse Stammesverwandtschaft, oder wie die gegenwärtigen europäischen Völker eine gewisse Gleichheit der Cultur und der Lebensverhältnisse haben. Solche Gewohnheitsrechte bilden wegen der Getrenntheit der Rechtsquelle natürlich kein gemeines Recht der Völker, sondern nur einen Fall der Gleichheit ihres Rechtes, wie bei der zufälligen Übereinstimmung ihrer Gesetze [18]).

Von dem Dasein einer gemeinschaftlichen Gesetzgebungsgewalt ist diese gewohnheitsrechtliche Bildung eines gemeinen Rechtes an sich völlig unabhängig. Allerdings versteht es sich von selbst, daß das Dasein einer solchen Gewalt und überhaupt eines engen politischen, namentlich staatsrechtlichen, Verbandes des Volkes factisch sehr wesentlich für die Bildung von allgemeinen Rechtsgewohnheiten in ihm sein muß. Denn je größer die politische Einheit eines Volkes ist, um so einheitlicher kann und muß sich natürlich auch seine Nationalität und sein gesammtes Rechtsleben gestalten. Ohne eine gewisse staatsrechtliche Einheit kann eine gemeinsame Rechtsbildung nur schwer aufkommen, und vollständige spätere politische Trennung wird auch die Gemeinsamkeit des Rechts allmälig wieder aufheben. Allein von diesem factischen und mittelbaren Einfluß einer staatsrechtlichen Einheit ist natürlich die eigentliche rechtliche Nothwendig-

17) Wächter in der angef. Schrift S. 11. 14.

18) Unrichtig ist es daher, wenn Thöl a. a. O. S. 123 hier von einem gemeinen germanischen oder europäischen Rechte spricht.

keit derselben wohl zu unterscheiden. Rechtlich kann man weder die Entstehung noch die fortdauernde Kraft solcher Gewohnheiten auf das Dasein einer allgemeinen Gesetzgebungsgewalt und Staatsvereinigung zurückführen. Wenn diese auch da ist, so entstehen die Gewohnheiten doch nicht aus ihr, sondern unmittelbar aus dem Volke selber, und bekommen ihre Kraft nicht von der Gesetzgebung, sondern aus der Überzeugung und Gewohnheit des Volkes. Sie können ebendeshalb aber auch entstehen, wenn keine solche Gewalt da ist, oder wenn sie so schwach und bedeutungslos ist, wie die des teutschen Reiches in den letzten Jahrhunderten. Nicht weniger ist ebendeshalb auch ihre geographische Ausdehnung durchaus nicht an die politischen Abgrenzungen gebunden, sondern kann sich ganz selbständig gestalten. So erstreckte sich z. B. das gemeine teutsche Gewohnheitsrecht, wozu auch das römische Recht gehört, keineswegs über das ganze Reich, z. B. nicht über die Schweiz, so lange diese noch zum Reiche gehörte, wogegen es sich in Schleswig, Preußen und Polen wenigstens zum Theil über die Grenzen des Reichs hinaus erstreckte. Ebenso können sich relativ gemeine Gewohnheitsrechte einzelner Theile unabhängig von den politischen Eintheilungen bilden, wie z. B. die sächsischen, die niederteutschen, die rheinischen Gewohnheitsrechte.

Eine wichtige Folge dieser ganzen Natur des auf Gewohnheit beruhenden gemeinen Rechtes ist, daß wie die Entstehung und das Dasein desselben von dem Dasein eines politischen Reichs- oder Staatsverbandes unabhängig ist, so auch die Auflösung des Verbandes, der etwa Anfangs da war, für die Fortdauer desselben ganz gültig ist, dasselbe vielmehr nachher denselben Charakter eines wirklichen gemeinen Rechts behält, den es vorher hatte. Denn natürlich kann das Wegfallen eines Umstandes, der von Anfang an rechtlich gleichgültig war, einen rechtlichen Einfluß nicht ausüben. Zwar könnte es auffallend erscheinen, daß ja hiernach, wenn ein Staat, der ein gemeines Recht theils durch Gesetz theils durch Gewohnheit hat, aus einander fällt, dann sein gemeines Recht, soweit es auf Gewohnheit beruht, unverändert bleiben soll, soweit es dagegen auf Gesetzen beruht, den Charakter der Gemeinsamkeit verlieren und zu verschiedenen gleichen Rechten zerstückelt werden soll. Allein darin liegt nicht etwa ein Widerspruch, sondern einfach der wirkliche Sachverhalt, der bei solchen politischen Zerstückelungen eintritt. Das Volk selber, seine Rechtsüberzeugungen und sein Rechtsleben, also grade die Elemente, die das Gewohnheitsrecht bilden, werden dabei nicht mit zerstückelt, sondern behalten unverändert ihren gemeinsamen volksmäßigen Charakter; das was wirklich zerstückelt wird, ist nur die Staats- und Gesetzgebungsgewalt. Man denke z. B. nur an die Zerstückelungen und Zusammenwürfelungen der Jahre 1803, 1806, 1814. Allerdings kann mit der politischen Trennung eine vollständige Trennung des ganzen Rechtslebens durch Gesetz verbunden werden, wie z. B. in den Gebieten des gemeinen Rechts, die 1814 an Preußen fielen und das preußische Landrecht erhielten; auch kann die politische Trennung ohne besonderes Gesetz allmälig in der Gewohnheit selbst zu einer Trennung und Geschiedenheit des Rechtslebens führen. Allein natürlich sind diese Arten der Aufhebung der Gemeinsamkeit von der unmittelbaren Bedeutung der politischen Trennung als solcher wohl zu unterscheiden. Daß aber überhaupt mit einer Gemeinsamkeit des Gewohnheitsrechts eine particuläre Verschiedenheit der Gesetzgebung in Verbindung stehe, ist ja ein anerkannt zulässiges Verhältniß.

Der ganze hier entwickelte Unterschied in dem rechtlichen Charakter des gemeinen Rechts, je nachdem es auf Gesetz oder Gewohnheit beruht, ist übrigens in unserer Literatur noch nicht gehörig gewürdigt. Es beruhen darauf die Streitigkeiten, ob ein gemeines Recht nur in einem oder auch in mehren Staaten sein könne, ob es nach der Auflösung des teutschen Reiches noch ein gemeines Recht in Teutschland gebe, und ähnliche, die eben offenbar verschieden für das gemeine Recht durch Gewohnheit und durch Gesetz entschieden werden müssen[19]).

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über Begriff und Entstehung des gemeinen Rechts ist schließlich noch über das Verhältniß desselben zu den unter ihm stehenden Particularrechten Folgendes auszuführen.

Zunächst ist die sprachliche Bemerkung vorauszuschicken, daß um von einem gemeinen Rechte eines Staates oder Volkes sprechen zu können, nicht gerade nothwendig ist, daß alle Theile desselben daran Theil nehmen. Zwar kann man eigentlich, wenn auch nur ein kleiner Theil ausgenommen ist, nur von einem gemeinen Rechte für die übrigen Theile sprechen, indessen berücksichtigt der Sprachgebrauch solche kleinere Ausnahmen natürlich nicht. Ebenso wenn etwa erst später ein Theil aus der Gemeinsamkeit ausscheidet. Wenn die Ausnahmen sich indessen vermehren, so kann man dann allerdings nur noch von einem ehemaligen gemeinen Rechte, oder einem gemeinen Rechte der übrig gebliebenen Theile sprechen, und muß dann, wie in Teutschland, Länder des gemeinen und der besondern Rechte unterscheiden. Particularrechte kann man diese besondern Rechte dann nicht mehr nennen, selbst wenn sie materiell einen großen Theil des gemeinen Rechtes mit in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben sollten, da dasselbe dann durch die neue besondere Rechtsquelle den Charakter der Gemeinrechtlichkeit verloren hat.

Das Verhältniß des gemeinen Rechtes zu den von ihm beherrschten einzelnen Gebieten kann ein doppeltes sein, es kann entweder eine absolute oder nur eine subsidiäre Geltung in Anspruch nehmen, also wie man sagt, ein absolutes oder ein subsidiäres (auch bedingtes, hypothetisches) gemeines Recht sein. Das erstere ist, wenn das gemeine Recht keinen entgegenstehenden particulären Rechtssatz zulassen will, ihre Fortdauer aus der Vergangen-

19) Zöpfl a. a. O. §. 46 nimmt den Unterschied im Grunde an, wenn er das gemeine Recht stets soweit reichen läßt, als die Einheit einer Rechtsquelle reicht, und dann von einem gemeinen germanischen, ja sogar europäischen Rechte spricht, wo doch nur von Gewohnheit, nicht aber von Gesetz die Rede sein kann. Hervorgehoben und durchgeführt ist aber der Unterschied bei ihm nicht. Bei Wächter findet sich der ganze Unterschied dagegen gar nicht, und es liegt darin der Grund, daß Wächter die Existenz, ja die Möglichkeit eines gemeinen Rechts in Teutschland seit der Aufhebung des Reiches ganz leugnet. S. 205. 206. Das Nähere darüber s. unten.

heit und ihre Entstehung für die Zukunft verbietet. Ein solches gemeines Recht kann natürlich nur durch Gesetz entstehen, nicht auch durch Gewohnheit. Je centralisirter ein Staat ist, desto mehr wird seine allgemeine Gesetzgebung diesen absoluten Charakter haben. In Rom z. B. war eigentlich alles gesetzliche gemeine Recht absolutes, wogegen im teutschen Reiche nur wenige Bestimmungen diesen Charakter hatten. Das subsidiäre gemeine Recht ist das, welches der particulären Rechtsbildung volle Freiheit läßt, und daher im Einzelnen nur da zur Anwendung kommt, wo keine entgegenstehende particuläre Bestimmungen vorhanden sind. Ob die particulären Bestimmungen auf Gesetz oder Gewohnheit beruhen, ist dabei gleichgültig, ebenso ob sie nur negativ ein gemeinrechtliches Institut nicht zulassen oder ausschließen, oder ob sie positiv bei einem gemeinrechtlichen Institute anderweitige abweichende Bestimmungen haben. Die letzteren müssen dann aber natürlich ganz im Einzelnen beurtheilt werden, sodaß die Seiten des Rechtsinstitutes, auf welche sich die particulären Bestimmungen nicht erstrecken, wieder nach dem gemeinen Rechte beurtheilt werden müssen, also eine Verbindung beider Rechte eintritt.

Dabei kann das Massenverhältniß der beiden Rechte wieder sehr verschieden sein. Entweder kann das gemeine Recht die Grundlage des ganzen Rechts bilden, sodaß die particulären Bestimmungen mehr nur als concrete Ausbildungen desselben erscheinen. Dann muß das Princip der Geltung beider so ausgedrückt werden: das gemeine Recht gilt stets, sofern es nicht durch particuläre Rechtsbildung verdrängt oder modificirt ist. Dieses ist im Allgemeinen das Verhältniß in Teutschland. Es kann aber auch umgekehrt das particuläre Recht wenigstens im Einzelnen die Hauptgrundlage und Masse bilden, sodaß das gemeine Recht nur im Einzelnen zur Ergänzung von Lücken Anwendung findet. Dann ist das Princip umgekehrt so zu bestimmen: das gemeine Recht gilt nicht außer in Fällen von Lücken des particulären Rechts. Dies ist in größerer oder geringerer Ausdehnung der Fall, wenn ein einzelnes Land ein vollständiges Gesetzbuch oder wenigstens ein vollständiges Gesetz über ein einzelnes Rechtsinstitut erläßt, und dabei nur zur Aushilfe für etwa übersehene Lücken das gemeine Recht beibehält, wie z. B. bei dem bairischen Civilgesetzbuche oder dem würtembergischen Pfandgesetze. Es ist offenbar einseitig, wenn manche Rechtslehrer das Verhältniß des gemeinen und particulären Rechts nur nach dem ersteren obigen Principe bestimmen wollen [20]).

Bei dem subsidiären gemeinen Rechte haben manche noch einen weiteren Unterschied machen wollen, zwischen bedingt und unbedingt subsidiärem Rechte, je nachdem die Anwendung desselben im einzelnen Lande stets ohne Weiteres stattfindet, oder nur, wenn zuvor positiv erwiesen ist, daß das betreffende gemeinrechtliche Institut sich hier auch wirklich vorfinde [21]). Daß indessen dieses sogenannte bedingt subsidiäre gemeine Recht in der That gar kein wirkliches gemeines Recht ist, sondern höchstens ein relativ gemeines Recht für die Gegenden, wo sich das betreffende Institut findet, ist bereits von andern überzeugend nachgewiesen [22]).

B. Bei der historischen Betrachtung der Begriffe von gemeinem und particulärem Rechte drängt sich zunächst der allgemeine Gegensatz auf, der in dieser Beziehung zwischen dem Alterthume und der modernen Welt seit dem Mittelalter stattfindet. Das Alterthum hat jene Begriffe zu keiner großen Ausbildung gebracht, in Griechenland war die Getrenntheit der einzelnen Stämme und Staaten zu überwiegend, in Rom umgekehrt, die Einheit des ganzen Staats. In der modernen Welt findet sich dagegen der Gegensatz von gemeinem und particulärem Rechte in größerer oder geringerer Ausdehnung und Ausbildung, und mit mehr oder weniger Bewußtsein, wol fast bei allen Völkern, am vollständigsten in Teutschland. Es beruht diese Erscheinung darauf, daß überhaupt erst in der modernen Welt die Aufgabe einer gleichmäßigen organischen Ausbildung sowol des Ganzen als aller seiner Glieder im Staats- und Volksleben zum Bewußtsein und zur Lösung gekommen ist.

Die Griechen hatten, soviel wir wissen, überhaupt gar kein eigentlich gemeinsames oder gemeines Recht, sondern nur eine gewisse größere oder geringere materielle Ähnlichkeit ihrer verschiedenen Stamm- und Stadtrechte, und außerdem verschiedene Bundesrechte. Genaueres wissen wir aber überhaupt nicht darüber.

In Rom fehlte es natürlich Anfangs ganz an den Elementen zur Bildung eines Gegensatzes von gemeinem und particulärem Rechte. Diese entstanden erst allmälig im Verlaufe der Republik, dann aber in doppelter Weise, theils durch die Aufnahme verschiedener Städte und Völker in die Civität, theils durch die Unterwerfung verschiedener Peregrinenvölker unter die römische Jurisdiction. In der ersteren Beziehung nimmt man zwar häufig an, daß die Aufnahme in die Civität stets die volle Einführung des römischen Rechts mit sich geführt habe [23]). Allein der einzige Grund dafür ist eine Stelle von Gellius [24]), wo es heißt, daß die Sponsalienklage des alten lateinischen Rechts bis zur Aufnahme von ganz Latium in die Civität fortbestanden habe. Dadurch wird aber jene Annahme nicht bewiesen und daß in der That die Ertheilung der Civität nur das Recht der Theilnahme am römischen jus civile gab, nicht aber nothwendig eine Aufhebung des bisherigen Rechtes bewirkte, sieht man aus *Gell.* XVI, 13, wo es noch aus Hadrian's Zeit

20) So z. B. Thöl a. a. O. S. 126. Puchta, Vorlesungen über das heutige römische Recht. 1. Bd. S. 16. 17. Nur auf die Verallgemeinerung des letztern Princips paßt daher, was Puchta davon sagt: „Es beruht auf derselben spießbürgerlichen Gesinnung, wie wenn ein Berliner sagen wollte: Ich bin ein Berliner, kein Preuße, ausgenommen wo in meinem berliner Leben eine Lücke ist; oder ein Preuße: Ich bin ein Preuße und nur in subsidium, wo ich schlechterdings nicht anders kann, ein Teutscher."

21) So namentlich Beseler, System des gemeinen teutschen Privatrechts. 1. Bd. §. 2. 22) Thöl a. a. O. §. 48. N. 3. Vergl. Wächter, Würtemb. Privatr. 1. Bd. S. 1082. 1083 und in der Not. 1 cit. Schrift S. 13. N. 8. S. 183. N. 223. 23) Walter, Römische Rechtsgeschichte. 1. Bd. §. 242. Not. 18. 24) *Gell.* Noct. att. IV, 4.

als Unterschied der Municipien und Colonien angeführt wird, daß jene trotz der römischen Civität doch suis moribus legibusque et suo jure uti possent, diese dagegen jura institutaque omnia populi Romani non sui arbitrii hätten, weil sie nur effigies parvae simulacraque quaedam populi Romani esse videntur. Ebenso aus *Livius* VIII, 14, verglichen mit IX, 20, wo es erst heißt, daß Antium und Capua die Civität bekommen hätten, und dann, daß bei ihnen auf ihre besondern Bitten das römische Recht eingeführt wäre [25]), wobei Livius hinzufügt: nec arma modo, sed jura etiam Romana late pollebant. Daß indessen mit dem Eintritte in die Civität neben der Fortdauer des alten Rechts doch auch eine gewisse Rechtsgemeinschaft mit Rom entstehen mußte, versteht sich von selbst [26]), ebenso auch, daß die Particularrechte der Municipien sich sämmtlich allmälig in das allgemeine römische Recht auflösen mußten, wie denn auch Gellius a. a. O. sagt: obscura obliterataque sunt municipiorum jura, quibus uti jam per innotitiam non queunt.

In anderer Weise bildete sich für die Peregrinen in dem jus gentium eine Art gemeines Recht, unter welchem die alten Volksrechte die Stellung von Particularrechten einnahmen. Anfangs war das jus gentium im praktischen Sinne zwar nur das allgemeine Peregrinenrecht, welches der praetor peregrinus in Rom bei seiner Jurisdiction über die Peregrinen zur Anwendung brachte. Allmälig muß dasselbe aber unter Vermittelung der Provinzialedicte und der allgemeinen Gesetze und Senatusconsulte für alle Provinzen [27]) zu einem allgemeinen Rechte für alle Provinzen ausgebildet sein und man hat in demselben mit ein Hauptmittel zu der allmäligen Anbahnung der vollen Rechtseinheit im ganzen Reiche zu sehen. Lange Zeit behielten indessen die alten Volksrechte in der Stellung von Particularrechten daneben noch eine größere oder geringere Geltung. Bei Gajus und Ulpian werden sie noch mehrfach erwähnt [28]), und wir sehen daraus, daß die Peregrinen, namentlich im Familien-, Vormundschafts- und Erbrechte in der Regel nach ihrem Heimathsrechte beurtheilt wurden; ein allgemeines testamentum juris gentium gab es gar nicht [29]).

Alle diese Verschiedenheiten wurden nun aber in der Kaiserzeit, namentlich seit der Verleihung der Civität an alle Unterthanen des Reiches durch Caracalla, immer mehr und mehr ausgeglichen und allmälig eine fast vollständige Rechtseinheit des ganzen Reiches durchgeführt. Da die Particularrechte nirgends eine eigentliche Pflege, nirgends einen selbständigen Halt hatten, so war es gar nicht möglich, daß sie sich gegen das ungeheure Übergewicht der Wissenschaft und der kaiserlichen Jurisdiction und Gesetzgebung halten konnten. Dazu kam das Princip, daß in subsidium überall im ganzen Reiche das Recht der Stadt Rom galt [30]), und daß Particulargewohnheiten und Statuten nie gegen die allgemeinen Gesetze Kraft haben konnten [31]). Das Einzige, was sich daher in der spätern Zeit noch von Particularrechten findet, ist das besondere jus Italicum für Italien und die sonst damit beliehenen Städte [32]), die leges municipales der einzelnen Städte, die sich indessen wol meistens nur auf Verwaltungssachen bezogen [33]), und endlich unbedeutendere Gewohnheitsrechte einzelner Gegenden [34]).

In den modernen Staaten seit dem Mittelalter findet sich der Gegensatz eines gemeinen und particulären Rechts fast überall, jedoch mit sehr verschiedener Entwickelung je nach den politischen Schicksalen der einzelnen Länder. In Italien, wo die politische Verbindung schon lange so vollständig aufgehoben ist, daß Italien nur noch, nach Metternich's bekanntem Ausspruche, einen geographischen Begriff bildet, ist auch der Begriff eines gemeinen Rechts für ganz Italien vollständig verschwunden. In Frankreich ist dagegen grade umgekehrt bei der immer zunehmenden Centralisation des ganzen Landes die Einheit des Rechts so vollständig ausgebildet, daß Particularrechte nur noch in sehr untergeordneter Weise existiren. In England ist die Rechtseinheit gleichfalls mehr als die Particularisation entwickelt, jedoch nicht in dem Maße wie in Frankreich. Am meisten hat sich eine gewisse Gleichheit von Einheit und Particularisation in Teutschland erhalten, doch ist der Gang der Rechtsbildung schon längst so sehr auf Particularisation gerichtet, daß die Zeit, wo das gemeine Recht ganz verschwinden wird, vielleicht nicht mehr fern ist.

Die Entwickelung des gemeinen Rechts in England hat natürlich ihren ganz selbständigen, von den übrigen Ländern getrennten Gang gehabt. Die englischen Schriftsteller führen den Ursprung desselben auf Alfred d. Gr., oder wenigstens Eduard d. Bek. zurück, die beide zur Beseitigung der Zersplitterung des Rechts eigentliche Gesetzbücher abgefaßt haben sollen. Jedenfalls beruht indessen das ganze gegenwärtige sogenannte common law auf Gewohnheit und gilt als unwritten law. Es steht im Gegensatze einerseits zu dem sogenannten statute oder written law, d. h. den Parlamentsacten, die aber natürlich mit zum gemeinen Rechte in unserm Sinne zu zählen sind, andererseits zu den particular customs einzelner Grafschaften und Städte und den peculiar laws einzelner Gerichte, wohin namentlich das römische und kanonische Recht gehören [35]).

In Italien, Frankreich und Teutschland, be-

25) Livius sagt: „dati ab senatu ad jura statuenda patroni.“ Solche Gesetzcommissarien scheinen bei den spätern großen Civitätsertheilungen nach dem Bundesgenossenkriege sehr häufig gewesen zu sein. Darauf bezieht sich Tab. Heracl. l. 85—89: „qui lege permissus est, ut leges in municipio daret.“ 26) So namentlich in Betreff der allgemeinen römischen Gesetze. Schon bei dem SC. de bachanal. sagt *Liv.* XXXIX, 14: „censuit senatus — per totam Italiam edicta mitti.“ 27) Solche Gesetze werden mehrfach erwähnt z. B. *Gaj.* I, 47. 183. 185. III, 122. *Ulp.* XI, 18. 20. 28) *Gaj.* I. 92. 189. 193. 197. 198. III, 96. 120. 134. *Ulp.* XX, 14. Andere Beispiele s. bei Walter, Röm. Rechtsgesch. 1. Bd. §. 295. Not. 46. 29) *Ulp.* XX, 14.

30) L. 32. pr. D. de legibus (I, 3). 31) L. 3. §. 5. D. de sepulcro viol. (47, 12.) L. 2. C. quae sit longa (8, 53). 32) Savigny, Vermischte Schriften. I. Bd. S. 29—80. 33) Derselbe a. a. O. 3. Bd. S. 354 fg. 34) Huber, Das particuläre Gewohnheitsrecht. Arch. f. d. civil. Praxis. 35. Bd. S. 12 fg. 35) *Blackstone*, Commentaries on the laws of England. B. I. sect. 3.

ruhen die ersten Anfänge der Bildung eines gemeinen Rechts gleichmäßig auf der Vereinigung der verschiedenen germanischen Volksstämme im fränkischen Reiche. Eine große Ähnlichkeit und innere Verwandtschaft fand freilich von jeher zwischen den Rechten der verschiedenen germanischen Rechte statt, allein daß man darauf nicht den Begriff eines gemeinen germanischen Rechts stützen könne, ist bereits oben gesagt. Erst in den allgemeinen Capitularien der fränkischen Könige entstand zuerst ein wirkliches gemeines Recht. Es ist nicht richtig, wenn man die Bedeutung der Capitularien der Karolinger, namentlich Karl's d. Gr., mitunter so aufgefaßt hat, daß sie nicht allgemeine Reichsgesetze, sondern immer nur besondere Gesetze für die einzelnen zum Reiche gehörigen Völker gewesen seien[36]). Allerdings haben viele Capitularien nur diese Bedeutung, allein Karl d. Gr. faßte, wie das namentlich in dem berühmten Capit. vom J. 802 hervortritt, nach seiner Kaiserkrönung seine gesammte Herrschaft als ein Reich auf, für welches er allgemeine Reichsversammlungen hielt und allgemeine Gesetze erließ. Nach der Pertz'schen Ausgabe der Capitularien lassen sich beide allgemeinen Capitularien, die „Omnibus“ sind, von denen, die nur pro lege, d. h. als Volksgesetz im alten Sinne gelten sollen, sehr wohl unterscheiden[37]). Auch ist der Inhalt dieser gemeinrechtlichen Capitularien gar nicht so unbedeutend, als man oft annimmt. Namentlich ist das Kirchenrecht, insbesondere die Kirchendisciplin darin in sehr umfassender Weise geordnet[38]). Ebenso kommen über Strafrecht wichtige Bestimmungen darin vor, namentlich Einführung von Leibesstrafen statt der alten Compositionen[39]), und endlich sind auch bekanntlich die Anfänge des eigentlichen Lehnrechts in den Capitularien enthalten.

Nur Italien bekam allerdings als longobardisches Königreich bald wieder eine etwas gesonderte Stellung, und hier finden sich dann bald die Anfänge eines gemeinen italienischen Rechts. Zunächst galt hier zwar auch das Princip der persönlichen Rechte, die Longobarden hatten das longobardische, die Römer und die Kirche das römische Recht. Allein es finden sich unter den Gesetzen der Könige seit Karl d. Gr. doch bald manche, die ausdrücklich allgemein für alle Unterthanen erlassen sind, oder wenigstens ihrem Inhalte nach für alle gegolten haben müssen[40]). Nothwendig hätte dieses allmälig zu einer vollständigen Verallgemeinerung des longobardischen Rechts führen müssen, wenn dasselbe nicht in dieser Beziehung mit dem römischen Rechte hätte concurriren müssen. Einer solchen Concurrenz war es natürlich nicht gewachsen und so wurde es bald vollständig wieder auf die Stelle eines persönlichen Rechts der Longobarden beschränkt. Als solches dauerte es aber bis in das spätere Mittelalter, und in einzelnen Gegenden scheint es sogar wirklich die Stellung eines jus commune neben oder vielmehr vor dem römischen Rechte, welches in subsidium hinter ihm galt, eingenommen zu haben[41]).

Die vollständige und allgemeine Herrschaft über Italien erlangte das römische Recht. Daß diese zur Zeit der Glossatoren vollendet war, ist außer Zweifel, indessen muß man die Anfänge davon schon früher setzen. Wenigstens wurde das römische Recht in der Lombardistenschule in Pavia bereits im 10. und 11. Jahrh. zur Ergänzung des lombardischen Rechts benutzt, und in den Glossen zur Lombarda aus dem 11. Jahrh. heißt es bereits geradezu: Lex romana, quae omnium est generalis[42]). In der Kirche scheint diese Ansicht von der Allgemeinheit des römischen Rechts neben der Geltung desselben als persönlichen Rechts schon früher Eingang gefunden zu haben, wenigstens nennt bereits Benedictus Levita[43]) die lex romana die mater omnium humanarum legum. Daß man später seit den Glossatoren das römische Recht vielfach geradezu für das allgemeine und gemeine Recht der gesammten Menschheit, oder wenigstens der Christenheit, erklärte und daß es in der That nahe daran war, daß dasselbe durch allgemeine Gewohnheit wirklich zum gemeinen Rechte des ganzen Abendlandes geworden wäre, ist bekannt[44]). Die weitere Geschichte des römischen Rechts als gemeinen Rechts von Italien, sowie die Bildung der Particularrechte in den einzelnen Städten und Ländern von Italien ist hier nicht näher auszuführen.

Anders war der Entwickelungsgang des gemeinen Rechts in Frankreich. Die Anfänge, die die Capitularien in der Bildung desselben gemacht hatten, wurden hier in der nächstfolgenden Zeit nicht verfolgt. Vielmehr schieden sich vom Standpunkte der persönlichen Rechte aus die nördlichen Theile, wo die Franken, und die südlichen, wo die Romanen überwiegend waren, ziemlich vollständig in die sogenannten pays du droit coutumier und du droit écrit. In den letztern wurde das römische Recht bald zu einem territorialen jus commune, wogegen sich in den ersteren das fränkische Recht unter dem Zutritte des normannischen Rechts mehr in eine Menge verschiedener coutumes der einzelnen Provinzen zersplitterte. Erst seit dem 13. Jahrh. wurde mit der Entwickelung der königlichen Macht und der Centralisation von den Königen unter Mitwirkung der Wissenschaft eine größere Einheit des Rechts durch Vereinigung der cou-

36) Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. 1. Bd. S. 173. 37) In dem Capit., welches in der Regel in das Jahr 820 gesetzt wird, heißt es geradezu: „capitula — legi Salicae addita — non capitula, sed tantum lex dicantur, imo pro lege teneantur.“ 38) Daß diese Bestimmungen wirklich allgemeines Recht waren, stellt auch Savigny nicht in Abrede. 39) Eine Zusammenstellung s. bei *Merkel*, De republ. Alamannorum p. 76. n. 19. 40) z. B. Loth. sen. c. 70. Henr. I. c. 1. Otto II. c. 10. Das c. 46 von Pipin, worin es ausdrücklich von Longobarden und Römern heißt: „communi lege vivamus, quam Carolus edicto adjunxit,“ ist zwar wahrscheinlich unecht und aus einer Glosse der früheren Lombardisten entstanden, zeigt aber doch, daß diese schon die Gesetze Karl's d. Gr. als jus commune ansahen. *Pertz*, Monum. Leg. I. p. 192. c. 6.

41) Savigny, Gesch. 2. Bd. §. 76. 7. Bd. S. 63—66. (Zusatz von Merkel.) 42) Merkel, Geschichte des Longobardenrechts S. 30. 55. Not. 25. 43) Bened. add. IV. 160. 44) Vergl. Savigny, Gesch. 3. Bd. §. 33. Unger, Römisches und nationales Recht S. 1 fg. Otto von Freisingen stellt es in seiner Chronik als ein Problem hin: „quare unius urbis imperio totum orbem subjici, unius urbis legibus totum orbem informari dominus orbis voluerit?“

tumes unter sich und mit dem römischen Rechte angebahnt. Zwar wurde die Geltung des römischen Rechts als eines eigentlichen jus commune für ganz Frankreich noch im Anfange des 16. Jahrh. von Chr. de Thou mit Erfolg bekämpft [45]), indessen wurde jedenfalls schon unter Ludwig XIV. die Rechtseinheit von ganz Frankreich soweit begründet, daß dem Code Napoléon in dieser Beziehung nicht mehr sogar viel zu thun übrig blieb.

In Teutschland sind bei der Geschichte des gemeinen Rechtes folgende Entwickelungsstufen zu unterscheiden:

1) Die ersten Anfänge durch die Capitularien der Karolinger sind bereits oben besprochen. Die weitere Bildung eines gemeinen teutschen Rechtes, namentlich eines gemeinen Privatrechtes, geschah erst in der Gewohnheit des Volkes selbst im 10. bis 13. Jahrh., in jener Zeit, wo nach der Trennung des französischen und teutschen Reiches die teutschen Volksstämme in eine engere politische Verbindung mit einander traten, der Verkehr unter ihnen sich mehrte, das Princip der Territorialität des Rechts an die Stelle der Personalität trat und die neuere Gestaltung der ganzen Reichsverfassung sich bildete. Alle diese Umstände bewirkten, daß zunächst die gesammte particuläre Weiterbildung des Rechts materiell mehr eine gleiche Richtung nahm, daß sich dabei durch die Oberhöfe und die kaiserlichen Gerichte allmälig eine gegenseitige Wechselwirkung bildete, und daß dann namentlich in den Verhältnissen, die in das öffentliche Recht einschlugen, wie besonders Standesverhältnisse und Lehnswesen, allmälig gewisse Grundsätze formell als solche eine allgemeine Geltung erlangten. Durch die Reichsgesetzgebung wurde diese Rechtsbildung wenigstens im Privatrechte und Processe nicht viel gefördert, mehr schon im Lehnrechte und im Strafrechte. Für das letztere hatten namentlich die Landfrieden von Friedrich I. keine geringe Bedeutung, da sie auch noch dem Sachsen- und Schwabenspiegel zu Grunde liegen. Eine größere Ausdehnung und eigentliche Festigkeit erhielt dieses ganze gemeine Recht indessen erst mit der Abfassung der Rechtsbücher, des Sachsen- und Schwabenspiegels im 13. Jahrh. Als Aufzeichnung und Zeugniß eines damals bereits fertigen und als solchen anerkannten eigentlichen gemeinen Rechts kann man den Sachsenspiegel zwar keinenfalls ansehen; allein seine schnelle Verarbeitung im Schwabenspiegel, sowie die darauf folgende rasche Verbreitung beider Rechtsbücher durch ganz Teutschland, zeigen deutlich, daß die materielle Übereinstimmung des Rechts bereits überall so groß war, daß man in jenen Aufzeichnungen überall die Grundlagen des bisher schon üblichen Rechtes wiederfand, und daß es daher nur ihrer gemeinsamen Aufzeichnung bedurfte, um eine wirklich gemeinsame Grundlage des Rechts für ganz Teutschland zu gewinnen und das Bewußtsein der Gemeinsamkeit des Rechts auszubilden. Man hatte nun einerseits einen Anhalt, worauf man alles übereinstimmende Recht zurückführen konnte, und an den sich eine gemeinsame Weiterbildung des Rechts knüpfen konnte; andererseits konnte es nicht fehlen, daß dadurch eine gewisse Ausgleichung mancher particulärer Verschiedenheiten bewirkt wurde, da man wenigstens in dubio gewiß überall gern auf die allgemein anerkannten Rechtsbücher zurückging. Daß man aber die Rechtsbücher jedenfalls sehr bald mit vollem Bewußtsein als gemeines Recht ansah, zeigt sich in der Verbindung, in die man sie mit dem Kaiser, der natürlich der Repräsentant alles Gemeinsamen im Reiche und Rechte war, setzte. Der Richtsteig des Landrechts II, 8 sagt: „weliches dan das Kayser recht wil, das müssen alle land leyden und halten, wan der Kayser ist vater des reichs." Die holländische Ausgabe des Sachsenspiegels von 1479 schließt mit den Worten: „Hier eyndet dat boec der Keyser rechten, gheheten die spieghel van Sassen." Noch bestimmter sagt der Schwabenspiegel [46]) selber: „also stet an diesem buoche deheiner landreht, — wan ez — von Karls rehte her chomen ist — und darumbe haizet ditz buoch daz lantreht buoch, daz elliu diu reht, diu an diesem buoche sint, uber alliu lantreht sint" [47]). Ebendarauf beruht denn auch der Name Kaiserrecht, der für den Schwabenspiegel und ähnliche Arbeiten schon im 14. Jahrh. üblich wird. Auch der Ausdruck „gemeines Recht," „jus commune," bildet sich im 13. Jahrh. Schon im Sachsenspiegel [48]) findet sich der Gegensatz: „nah irme sunderlichen dorfrechte, mer nah gemeineme landrechte." Allerdings bedeutet hier das gemeine Landrecht im Gegensatze zu einem Dorfrechte wol nicht grade das gemeine Reichsrecht, sondern mehr nur das gemeine Sachsenrecht. Indessen sagt eine Glosse zu III, 33. §. 5 geradezu: „di coninghe hebben gegeven en gemeine recht al der wereld, det het Keiser recht;" und in Urkunden des 13. Jahrh. findet sich jus commune im Sinne von gemeinem Rechte des Reiches öfters [48a]). In den Reichsgesetzen kommt der Ausdruck zuerst bei dem Gegensatze der gemeinen Landfrieden zu den besondern für einzelne Theile des Reiches vor [48b]); die Form „nach gemeinen Rechten" findet sich zuerst im Landfrieden von 1438. §. 25.

2) Wenn nun aber auch die Existenz eines wirklichen gemeinen Rechts von größerer Ausdehnung seit den Rechtsbüchern im Allgemeinen außer Zweifel ist, so darf man sich doch nicht verhehlen, daß der Umfang und die Geltung desselben doch in einem hohen Grade schwankend und unsicher war, und man läuft gewiß leicht Gefahr, sich die durch die Rechtsbücher bewirkte Gemeinsamkeit des Rechtes größer zu denken, als sie wirklich war. Noch weniger aber darf man sich darüber Illusionen machen, auf wie schwachen Füßen dieselbe eigentlich ruhte, und

45) *Duck*, De usu et auctor. juris civ. II, 30. Hugo, Gesch. des röm. Rechts seit Justin. S. 257.

46) Schwabenspiegel, ed. Laßberg, Art. 1 a. E. 47) Der Art. 56 des Schwabenspiegels: „Die Keiser hant ditz reht gesetzet etc." wo manche Handschriften „ditz gemeine reht" haben, gehört nicht hierher. Die Worte beziehen sich nur auf die römische Verjährung, und der Gegensatz „gemeine reht — sunderlich reht" bezeichnet nur die Ausnahmen von der ordentlichen Verjährung für Kaiser und Städte. 48) Landrecht III, 79. §. 2. 48 a) s. die Urk. bei Kraut, Teutsches Privatr. §. 17. Nr. 29—33 vom J. 1245 an. Schon vom J. 1218 ist die bei *Merkel*, De republ. Alamann. p. 75. not. 4, wo es heißt: „Homo liber nulli nisi de communi jure subjectus." 48 b) Kaiser Wenceslaus Landfr. von 1389: „das wir eins gemeinen lantfridens überkommen sin."

wie wenig sie im Stande gewesen wäre, sich in der nun folgenden Zeit, wo nach der Entwickelung der Landeshoheit die Ausbildung der modernen Particularisation Teutschlands ihren Anfang nahm, sich gegen deren Macht zu erhalten. Ohne ein neues kräftiges Bindemittel wäre dieses wol rein unmöglich gewesen. Ein solches Bindemittel hätte an sich entweder eine kräftige gemeinrechtliche Gesetzgebung oder eine bedeutende gemeinrechtliche Wissenschaft sein können. Wie wenig aber die erstere möglich war, ist bekannt. Die Möglichkeit der Entstehung der letztern kann man zwar wol nicht ganz leugnen[49]), allein wenn man sieht, auf welcher Stufe die ersten Anfänge derselben im 14. und 15. Jahrh. stehen, so wird man sich sagen müssen, daß es Jahrhunderte bedurft hätte, um sie auszubilden; während dieser Zeit würde ihr aber der ganze Boden unter den Füßen geschwunden sein. Nach historischer Berechnung würde daher die kaum errungene Rechtseinigung in nicht gar langer Zeit wieder ziemlich vollständig zerfallen sein, und die Stadt- und Landrechte des 14. und 15. Jahrh. bilden bereits einen sehr deutlichen Anfang dazu. Um dieses zu verhindern, bedurfte es eines ganz neuen außerordentlichen Elements. Ein solches fand sich nun aber in der jetzt eintretenden Reception des römischen Rechts. Man mag über diese sonst denken, wie man will, das wird man jedenfalls bei ihr anerkennen müssen, daß sie für die Festhaltung und Kräftigung der Rechtseinheit Teutschlands wenigstens thatsächlich, wenn man etwa an sich auch andere Erreichungsmittel dieses Zweckes für damals möglich halten sollte, die wesentliche Hauptgrundlage gewesen ist. Das römische Recht war grade als fremdes Recht ganz besonders zur Begründung der Rechtsgemeinsamkeit in Teutschland geeignet. Bei ihm war von particulärer Entstehung und Färbung, wie beim Sachsen- und Schwabenspiegel, keine Rede, es stand als reines kaiserliches Recht von selbst über allen Territorien. Seine Anwendung konnte nur durch Vermittelung der Wissenschaft geschehen, und diese konnte von selbst nur eine gemeinsame von ganz Teutschland, ja von halb Europa sein. Ebendarum und dann namentlich auch wegen seines schroffen Gegensatzes zu dem ganzen bisherigen Volksleben konnte sich ferner seine Anwendung nicht so leicht particularrechtlich zersplittern, wie dieses bei den Rechtsbüchern, die in enger Verbindung mit dem gesammten bisherigen particulären Rechtsleben standen, der Fall war. Nimmt man nun noch die bekannte Thatsache hinzu, daß und mit welchem Erfolge die Romanisten die alten teutschen Gewohnheiten, die gemeinen wie die particulären, zu verdrängen oder wenigstens in die gemeinrechtlichen römischen Formen hineinzuzwängen versuchten, so kann darüber, daß mit dem durch das römische Recht begründeten gemeinen Rechte das alte der Rechtsbücher weder dem Umfange noch der Festigkeit nach irgend einen Vergleich aushalten kann, kein Zweifel sein. Ob man freilich in dieser Rechtseinheit überhaupt etwas Wünschenswerthes sehen will, oder ob man sie nicht wenigstens um den Preis der Zerstörung des nationalen Rechts für zu theuer erkauft halten will, sind andere Fragen, die jedoch je nach der Verschiedenheit des Standpunktes sehr verschieden beantwortet werden müssen.

Die nähere Beschreibung der Reception des römischen Rechts gehört natürlich nicht hierher; ebenso genügt es, die Verbindung des kanonischen Rechts und des longobardischen Lehnrechts mit dem römischen als Bestandtheile des gemeinen Rechts hier nur anzuführen. Hervorzuheben ist dagegen noch, daß, da das römische Recht, wie gegenwärtig Niemand mehr bestreitet, nicht durch Reichsgesetze, sondern durch Gewohnheit eingeführt ist, es auch trotz seiner ursprünglichen Gesetzesnatur doch in Teutschland nur die Bedeutung eines gemeinen Rechts durch Gewohnheit in dem oben angegebenen Sinne und mit allen dessen Consequenzen hat. Wenn es auch ursprünglich als kaiserliches Recht angesehen und bezeichnet wurde, so beruht seine spätere Geltung in Wahrheit doch nicht auf dem Kaiser und der Reichsverfassung, sondern lediglich auf der Gewohnheit des Volkes.

3) Eine besonders wichtige Folge der neuen Gestaltung des gemeinen Rechts durch die Reception des römischen Rechts war, daß damit auch für eine gemeinrechtliche Weiterbildung des Rechts nicht nur ein viel bestimmterer Anhalt, sondern auch ein lebendigerer Antrieb gegeben und ein leichterer Weg gebahnt war. Es gilt dieses für beide Quellen des Rechts, die Gesetzgebung wie die Gewohnheit. Die Reichsgesetzgebung mußte nothwendig grade durch die Geltung des römischen Rechts und seine Anwendung auf die modernen Verhältnisse mehrfach Veranlassung bekommen, durch positive Bestimmungen in die Gestaltung des Rechtslebens einzugreifen. Im Strafrechte und im Civilprocesse ist dieses auch in ziemlich ausgedehnter Weise geschehen. Im Privatrechte freilich ungleich weniger, dafür war aber hier in der wissenschaftlichen Bearbeitung des römischen Rechts und der damit in Verbindung stehenden, weit ausgedehnten, Universitätspraxis eine völlig gemeinsam wirkende Thätigkeit ins Leben gerufen, die nothwendig bald nicht nur diejenigen Institute des alten Rechts, die sich bei der allgemeinen Zerstörung gerettet hatten, in ihren Kreis ziehen und ihnen eine gemeinrechtliche wissenschaftliche und praktische Pflege angedeihen lassen mußte, sondern die auch neue Keime zur gemeinsamen Entwickelung bringen und namentlich die materielle Ähnlichkeit oder Gleichheit der particulären Rechtserscheinungen mit einander verbinden und zu wahrer Gemeinsamkeit erheben konnte. Es geschah dieses namentlich im 17. und 18. Jahrh. unter dem besonders durch Stryk und Schilter berühmt gewordenen Titel: usus modernus oder praxis hodierna juris Romani. Diese romanistische Behandlung des teutschen Rechts war zwar für das richtige Verständniß des eigentlichen Geistes der teutschen Rechtsinstitute grade nicht sehr zuträglich, für die Erhaltung und Weiterbildung der Gemeinrechtlichkeit des teutschen Rechtes war sie dagegen in hohem Grade förderlich. Die romanistische Wissenschaft und Praxis suchte in den Kreis ihres gemeinen Rechts vom teutschen Rechte hereinzuziehen, was sich

49) Wie Briegleb, Geschichte des Execut.-Proc. 1. Bd. S. 12 thut.

irgend hereinziehen ließ. Sie schuf gradezu aus der Verbindung des römischen und teutschen Rechts neue gemeinrechtliche Institute, wie z. B. die Familienfideicommisse und die Erbverträge, und verband die gleichartigen particularrechtlichen Institute, soweit es irgend ging, zu einem gemeinrechtlichen Ganzen, indem sie den gemeinsamen Charakter hervorsuchte, an das römische Recht anknüpfte, und in seinen weiteren Consequenzen verfolgte. Bei der engen Verbindung von Theorie und Praxis, die damals noch auf den Universitäten war, mußte dieses nothwendig sehr stark wieder auf die Praxis und Gewohnheit und selbst Gesetzgebung der einzelnen Länder selbst zurückwirken. Diese hatten selten das Streben sich zu isoliren, sondern waren im Gegentheil bei der Dürftigkeit der speciellern particulären Bestimmungen froh, wenn sie sich an eine gemeinsame Grundlage anschließen konnten. Auf diese Weise traten eine Menge particulärer Gewohnheiten durch Vermittelung der gemeinrechtlichen Wissenschaft in eine rechtliche Verbindung mit einander und erhielten einen eigentlich gemeinrechtlichen Boden, indem sie in der particularrechtlichen Gewohnheit selber nicht mehr als isolirte selbständige Erscheinungen, sondern als Zweige und Modificationen eines gemeinsamen Rechtsinstituts aufgefaßt wurden. Man darf in solchen Fällen, wo die Gemeinsamkeit der Wissenschaft in die Gewohnheit selber mit übergegangen ist, offenbar nicht mehr blos von einer gemeinsamen Wissenschaft verschiedener Rechte sprechen, sondern muß hier eine Gemeinsamkeit des Rechtes selber, also wirkliches gemeines Recht anerkennen. Nur die Modification ist dabei, daß die Gemeinsamkeit sich hier nicht grade immer über ganz Teutschland erstreckte, sondern oft nur über einzelne größere Theile, in denen allein die betreffende Gleichartigkeit der Rechte stattfand. Dann kann man natürlich nur von einem relatio gemeinen Rechte für diese Gegenden sprechen [50]). Die Beispiele für diese verschiedenen Fälle liegen sehr nahe, da eigentlich der größere Theil unsers heutigen, sogenannten teutschen Privatrechts hierher gehört, namentlich die Reallasten, Bannrechte, Güterrecht der Ehegatten, die Rechte der Bauergüter u. s. w.

Mit diesen Bemerkungen ist nun auch von selbst die Beantwortung der in neuerer Zeit so streitig gewordenen Frage gegeben, ob es neben dem römischen Rechte auch noch ein gemeines Privatrecht teutscher Quelle, abgesehen von den Reichsgesetzen, gebe [51]). Die Praxis hat die Frage von jeher stillschweigend bejaht und thut es noch fortwährend, wie jeder, der gemeinrechtliche Praxis ausgeübt hat, weiß, da sie ohne dieses bei den dürftigen Particularrechten gar nicht fertig werden könnte. Sobald man den Begriff des gemeinen Rechts nicht auf die unmittelbar im Volksleben gemeinsam entstandenen Gewohnheiten beschränkt, sondern den oben beschriebenen Vermittelungsproceß durch die Wissenschaft mit hereinzieht, möchte wol kein Grund sein, die Frage zu verneinen und den Standpunkt der Praxis direct oder indirect zu misbilligen.

50) Die Bezeichnung hypothetisch-subsidiäres gemeines Recht, die Manche gebrauchen, ist unpassend, weil darin immer eine vollständige Allgemeinheit ausgedrückt ist, die hier aber nicht stattfindet.
51) s. darüber die Not. 1 cit. Schrift von Gerber.

Zu einer weitern Erörterung der Frage ist indessen hier nicht der Platz.

4) Die eigentliche Glanzzeit des gemeinen Rechts war das 16. und 17. Jahrh. Seit dem 18. Jahrh. wird die Particularisation namentlich in der Gesetzgebung immer überwiegender, nicht nur werden die Gesetze, die das gemeine Recht im einzelnen abändern, häufiger und wichtiger, sondern seit der Mitte des 18. Jahrh. beginnt nun auch die ganze Reihe größerer Gesetzgebungen, die das gemeine Recht im Ganzen oder in einzelnen Haupttheilen für eine Reihe von Ländern ganz aufheben, und ihm somit den Charakter der Gemeinrechtlichkeit für ganz Teutschland vollständig nehmen, eine Reihe, die noch keineswegs beendigt ist, die vielmehr erst über kurz oder lang mit der vollständigen Aufhebung alles gemeinen Rechts in Teutschland geschlossen werden wird. Den Anfang machte Baiern im J. 1751 mit der Aufhebung des gemeinen Strafrechts durch seinen Codex juris criminalis [52]). Im J. 1768 folgte in Betreff des Strafrechtes Österreich durch das Strafgesetzbuch von Maria Theresia, 1781 Preußen in Betreff des Civilprocesses durch das corpus juris Fridericianum. Eine vollständige Aufhebung des ganzen gemeinen Rechts geschah zuerst in Preußen durch das preußische Landrecht vom J. 1794. Hierauf folgt wieder ein Strafgesetzbuch in Bamberg von 1795, dann kommt im J. 1803 die Einführung des französischen Rechts in den Ländern jenseit des Rheins, und 1809, jedoch nur in Betreff des Civilrechts, auch in Baden. Zwei Jahre später wird in Österreich das gesammte gemeine Recht aufgehoben. Einen gewissen Abschluß macht dann im J. 1813 das neue Strafgesetzbuch für ganz Baiern, welches 1814 auch in Oldenburg angenommen wird. Von da an ruht die Codification 20 Jahre lang, sei es, daß die Schrift von Thibaut über die Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuches für Teutschland die Hoffnung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung, woran merkwürdigerweise bis dahin Niemand gedacht zu haben scheint, erweckt hatte, oder daß umgekehrt die Gegenschrift von Savigny, über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung, Zweifel an diesem Berufe hervorgerufen hatte. Erst im J. 1832 wird das gemeine Recht wieder durch ein Gesetzbuch aufgehoben, nämlich in Betreff des Civilprocesses durch die badische Proceßordnung. Dann aber folgen seit 1838 bis in die neueste Zeit wieder eine Reihe von Strafgesetzbüchern und Strafproceßordnungen, die die Geltung des gemeinen Strafrechts auf wenige Länder, Mecklenburg, Holstein, die freien Städte, Kurhessen, Nassau, Lippe, Waldeck beschränkt haben. Im Privatrechte ist dagegen seit dem badischen Gesetzbuche noch kein neues Gesetzbuch zu Stande gekommen, obgleich mehre vorbereitet sind. Doch ist das gemeine Recht noch in mehren im J. 1814 an Preußen gefallenen Bezirken durch Einführung des preuß. Landrechts aufgehoben, obgleich in einigen Bezirken (Stralsund, Ehrenbreitstein) das gemeine Recht geblieben ist.

5) Endlich ist noch die Frage zu erwägen, welchen Einfluß die Aufhebung der Reichsverfassung im J. 1806

52) Das Civilgesetzbuch vom J. 1756 ließ das gemeine Recht subsidiär in Kraft.

auf das gemeine Recht gehabt hat. Die Antwort kann nach dem in den bisherigen Ausführungen eingenommenen Standpunkte nur die sein, daß dadurch lediglich der letzte formelle Schein einer gemeinrechtlichen Gesetzgebungsgewalt und wirklich gemeinrechtlicher Gesetze weggefallen, im Übrigen aber gar nichts verändert ist. Eigentlich und der That nach war die Gesetzgebungsgewalt des Reichs schon längst auf die Reichsverfassung beschränkt, und das ganze Gebiet des Privat- und Strafrechts, sowie des Processes ihr vollständig entzogen. Seitdem Preußen das gesammte gemeine Recht, und Baiern, Österreich und Bamberg wenigstens das gemeine Strafrecht aufgehoben hatten, beruhte die Kraft der Reichsgesetze eigentlich gar nicht mehr auf der Gesetzgebungsgewalt des Reiches, sondern der der einzelnen Länder, die sie beibehielten. Sie waren im Grunde schon längst nur noch Particulargesetze. Durch die Aufhebung des Reiches wurden sie dieses nun auch in aller Form, und ein gemeines Recht durch Gesetz existirt von da an in keiner Weise mehr. Nur soweit der Inhalt der Reichsgesetze in die gemeine Gewohnheit übergegangen war, und darin einen neuen Rechtsboden gewonnen und diesen beibehalten hatte, kann dieser noch als eigentlicher Bestandtheil des gemeinen Rechts angesehen werden. Daß auch an die Stelle der Reichsgesetzgebung keine andere gemeinrechtliche Gesetzgebungsgewalt getreten ist, daß weder die Bundesgesetze noch die zwischen einzelnen Staaten vereinbarten Gesetze, selbst die teutsche Wechselordnung nicht, als eigentliches gemeines Recht angesehen werden können, folgt von selber aus dem, was oben über die Bedeutung von Bundesgesetzen und Staatsverträgen überhaupt gesagt ist.

Dagegen hat nun aber die Aufhebung des Reiches auf die gesammte übrige Masse des gemeinen Rechts, die nicht auf der Gesetzgebung des teutschen Reichs, sondern der Gewohnheit des teutschen Volks beruht, also namentlich auf die gesammte Geltung des römischen und der beiden andern fremden Rechte, rechtlich gar keinen Einfluß gehabt. Wenn das gemeine Gewohnheitsrecht seine rechtliche Kraft nicht aus der Reichsgewalt und der Reichsverfassung, sondern der durch Wissenschaft und Praxis vermittelten Gewohnheit des Volks entnahm, so mußte auch, wenn diese blieb, das Wegfallen jener rechtlich völlig gleichgültig für sie sein. Daß zum Gewohnheitsrechte wenigstens eine allgemeine Anerkennung der Gewohnheit als Rechtsquelle von der Staatsgewalt gehört, steht dem nicht entgegen, da diese auch von einzelnen Staaten für eine gemeinsame Gewohnheit stattfinden kann, und längst von diesen zur Geltung des gemeinen Gewohnheitsrechts nöthig gewesen war. Wie völlig unverändert aber das gesammte innere gewohnheitsmäßige Rechtsleben mit Einschluß der Wissenschaft und Gerichtspraxis nach der Aufhebung des Reichs in den Ländern, die überhaupt noch das gemeine Recht hatten, fortdauerte, ist bekannt, und zeigt sich namentlich darin, daß die Wissenschaft jene Aufhebung überhaupt in gar keiner andern Beziehung in Betracht zog, als in der, daß damit bestimmte einzelne Rechtsverhältnisse, das Reichsstaatsrecht, die Reichsgerichtsbarkeit, die Verbrechen gegen das Reich weggefallen waren. Erst in neuerer Zeit hat man angefangen, die Existenz eines gemeinen Rechts seit der Auflösung des Reiches in Zweifel zu ziehen, und die Behauptung aufzustellen, daß es seit 1806 kein eigentlich oder juristisch gemeines, sondern nur noch ein uneigentlich oder factisch gemeines Recht mehr gebe [53]). Allein diese Ansicht beruht lediglich auf einer unzulässigen Verallgemeinerung der allerdings eingetretenen Unmöglichkeit gemeinrechtlicher Gesetze, verkennt oder vergißt aber, daß die Staats- und Gesetzgebungsgewalt nicht die einzige Quelle des Rechts ist. Die allgemeine Verschiedenheit eines gemeinen Rechts durch Gesetz und durch Gewohnheit ist schon oben ausgeführt. Sie bestätigt sich namentlich bei der Anwendung auf das gemeine teutsche Recht. Wenn man juristisch gemeines Recht das nennt [54]), dessen „Gemeinsamkeit sich auf eine für die verschiedenen Bezirke gleichmäßig bestehende juristische Nothwendigkeit gründet," so kann man doch gewiß nicht sagen, daß für das gemeine teutsche Gewohnheitsrecht jene Nothwendigkeit bis zum J. 1806 in der Reichsgewalt gelegen habe. Und wenn man den praktischen Unterschied zwischen einem juristisch und factisch gemeinen Rechte darin setzt, daß bei jenem eine gemeinsame Weiterbildung möglich sei, bei diesem nicht, so kann man doch gewiß nicht sagen, daß die Möglichkeit einer gemeinsamen gewohnheitsmäßigen Weiterbildung des teutschen Rechts vor dem J. 1806 irgend größer gewesen sei als nachher. Die Gemeinsamkeit des teutschen Volkslebens, der Wissenschaft und Praxis, wurde doch durch das J. 1806 nicht mehr auseinandergerissen, als es bereits in der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrh. gewesen war, und die Reichsverfassung hatte doch schon in jener Zeit auf die Bildung gemeinsamer teutscher Gewohnheiten auch nicht den allergeringsten Einfluß? [55]) Offenbar müßte man daher entweder die Unmöglichkeit gemeinsamer gewohnheitsmäßiger Rechtsbildung schon vor dem J. 1806 annehmen, oder muß man sie auch nachher noch zulassen. Damit zeigen aber eben diese Betrachtungen wol deutlich, daß es unrichtig ist, an die Beurtheilung der Möglichkeit und der wirklichen Entstehung, Existenz und Geltung von Gewohnheitsrechten, grade weil sie nur auf dem factischen Verhalten der Nation beruhen, den Maßstab der rechtlichen Staatseinheit anlegen zu wollen.

Das soll freilich nicht im mindesten geleugnet werden, daß factisch die Schwierigkeiten für die Fortdauer und die Weiterbildung des gemeinen Rechts durch die immer mehr zunehmende Particularisation fortwährend größer werden. Allein selbst hierauf ist die Aufhebung des Reichs ohne großen Einfluß gewesen, da die Ursachen davon längst vor derselben vollständig begründet waren. Die Aussichten auf die Zukunft in dieser Beziehung sind aber freilich sehr traurig: ein Land nach dem andern fängt an, eine neue selbständige Civilgesetzgebung vorzubereiten, und die im J. 1848 wieder aufgetauchte Hoffnung eines gemeinsamen Gesetzbuches ist schnell wieder ganz verschwunden; es wird

53) So namentlich Wächter in der Not. 1 cit. Schrift S. 171 fg. 205 fg. 54) Wie doch Wächter selber a. a. O. S. 10 thut. 55) Nicht einmal auf das Reichskammergericht darf man großes Gewicht legen, da dessen Praxis durch die vielen Exemtionen und seine eigene Langsamkeit in der letzten Zeit keinen großen Einfluß mehr hatte.

daher die Zeit nicht allzu fern sein, wo, wie schon jetzt im Strafrechte, so im ganzen Rechte nur eine Reihe verschiedener mehr oder weniger ähnlicher Gesetzbücher da sein, das alte gemeine Recht nur noch in wenigen kleinern Staaten bleiben, und die alte Rechtseinheit von Teutschland nur noch in der Erinnerung und der Wissenschaft fortleben wird. (*G. Bruns.*)

GEMEINE WALD oder **GEMEINWALD** (der), ein großer Walddistrict in der Graffschaft Stolberg, und zwar im stolberg-roßla'schen Amte Uftrungen. Er gehört sieben Gemeinden und beginnt bei dem 1¼ Stunde von Stolberg gelegenen Dorfe Schwenda. In der Vorzeit, als Alles noch dichter Wald war, verschwand, wie die Sage berichtet, dem Grafen von Stolberg ein Kind. Die Einwohner aus sieben Gemeinden machten sich auf, es zu suchen, fanden es und brachten es dem betrübten Vater zurück. Dieser sagte den Findern als Belohnung so viel Wald zu, als eine hochschwangere Frau in einem Tage umreiten könnte. Die Bedingung wurde erfüllt und der bedeutende Wald Eigenthum der sieben Gemeinden. Nur die Gemeinde von Rottleberode erhielt keinen Antheil an der Belohnung, weil deren zum Mitaufsuchen des Kindes abgeordnete Einwohner so lange beim Genusse von Würsten im Wirthshause verweilten, daß sie erst ankamen, als das Kind bereits gefunden war. Man gibt es den Rottleberodern noch jetzt manchmal anzuhören, „daß sie ihr Recht in Bratwürsten verfressen haben." (*H. E. Hössler.*)

GEMEINGEFÜHL. Unter Gemeingefühl oder Gemeinsinn (Coenaesthesis) im physiologischen Sinne versteht man die Wahrnehmung des eigenen Körperzustandes durch besondere Empfindungen, bald des gesammten Organismus, bald nur einzelner Theile desselben. Das Object des Gemeingefühls ist also ein ganz anderes, als das der Sinnesempfindung; denn durch die letztere werden wesentlich immer nur Zustände und Einwirkungen der Außenwelt zum Bewußtsein gebracht. Gegen die angeführte Definition des Gemeingefühls kann man nicht den Einwurf erheben, daß der Schmerz, welcher auf einen Streich folgt, auf etwas Äußeres hinweise; denn nicht der Schlag an und für sich, sondern die locale oder selbst weiter verbreitete Umänderung des organischen Bestandes ist in diesem Falle das Object der Wahrnehmung. Andererseits haben zwar die sogenannten subjectiven Sinnesempfindungen das mit dem Gemeingefühle gemein, daß durch sie innere Körperzustände empfunden werden; allein die Empfindung correspondirt doch der bekannten Qualität des Sinnesorgans als Licht-, Schallempfindung u. s. w., während die Gemeingefühlsempfindungen von den Sinnesempfindungen ganz verschieden sind.

Sinnesempfindungen und Gemeingefühlsempfindungen lassen auch in anderen Beziehungen Verschiedenheiten wahrnehmen. Die Empfindung in einem Sinnesorgane beginnt mit der Einwirkung des betreffenden Reizes und hört mit diesem auf; eine solche zeitliche Begrenzung läßt sich nun bei den angenehmen und unangenehmen Gefühlen, beim Schmerze, beim Kitzel u. s. w., nicht nachweisen. Bei den Sinnesempfindungen können wir ferner auf leicht verständliche Weise eine Menge Abstufungen oder Grade der Quantität sowol als der Qualität unterscheiden, oder mit andern Worten, wir erhalten bei ihnen klare Vorstellungen. Die Gemeingefühlsempfindungen müssen wir im Vergleich damit als unbestimmte und unklare bezeichnen.

Als allgemeinste Form des Gemeingefühls kennen wir das Gesundheitsgefühl und das Krankheitsgefühl. Das Gesundheitsgefühl, das Gefühl des Wohlbefindens, das Kraftgefühl, die Lebenslust, oder wie man es sonst nennen mag, ist entweder ein andauerndes, oder es wird nur vorübergehend durch eine Belebung des Gefäß- und Nervensystems hervorgerufen, z. B. durch den Genuß geistiger Getränke in angenehmer Gesellschaft; ja selbst die plötzliche Beseitigung eines Schmerzes, z. B. das Ausziehen eines Zahns, kann momentan das Gesundheitsgefühl hervorrufen. Das Krankheitsgefühl gibt sich in der Form des Misbehagens, der Unlust, der Verstimmung, der Abgeschlagenheit, des Schwächegefühls, bei fieberhaften Krankheiten als Frost, als Hitze, kund.

Sehr mannichfaltig sind die Formen des mehr localisirten Gemeingefühls. Dahin gehören die Gefühle des Hungers, des Durstes, der Geschlechtslust, des Ekels, des drängenden Bedürfnisses der Stuhl- und Harnentleerung, die idiosynkratischen Affectionen des Nervensystems durch die Nähe von Metallen, von Wasser (Siderismus), durch die Nähe von Katzen u. s. w., die Gefühle der Angst, der Beklemmung, des Lufthungers, der Ermüdung, endlich die mancherlei Gefühlsmodificationen in der Haut und in den Schleimhäuten, die man als Jucken, Brennen, Kitzel und im allgemeinsten Ausdruck als Schmerz bezeichnet. Letzterer erscheint aber wieder in verschiedenen Modificationen als stechend, bohrend, schneidend, brennend, klopfend, reißend, stumpf, drückend, ziehend, nagend, schießend, spannend u. s. w.

Die Gemeingefühlsempfindungen werden durch Nerven vermittelt. Daher entbehren die Haare, die Nägel, der Schmelz der Zähne, die Oberhaut des Gemeingefühls, und die sogenannte Empfindlichkeit der Haare hat nicht in diesen Gebilden ihren Sitz, sondern in der Haut, worin sie wurzeln. Daher entbehren auch Theile, deren Nerven insgesammt durchschnitten wurden, des Gemeingefühls nicht minder, als des einfachen Gefühls. Nach Durchschneidung der Hufnerven kann man einem Pferde den Huf mit Zangen abreißen und das Thier verräth dabei keinen Schmerz.

Welche Nerven vermitteln nun aber das Gemeingefühl? Sind es die nämlichen Nervenfasern, welche in den Sinnesempfindungen und in den reflectorischen Vorgängen der verschiedenen Processe die centripetale Leitung vermitteln, oder gibt es vielleicht neben diesen Nervenfasern noch solche, welche blos für Gemeingefühlsperceptionen bestimmt sind? Die Physiologen sind allgemein der Ansicht, daß es keine besondern Gemeingefühlsnerven gibt. Doch kommen im Bereiche des Hautgefühls allerdings mehre Erscheinungen vor, deren Erklärung bei dieser Ansicht sehr schwer fällt. Personen, welche der Einwirkung des Äthers oder Chloroforms hinlänglich ausge-

setzt wurden, verlieren vorübergehend mehr oder weniger vollkommen das Gemeingefühl, da die Durchschneidung von Hautpartien, die Zerrung der empfindlichen Zahnnerven mit keiner Schmerzensempfindung verbunden ist; sie behalten aber dabei in gewissem Grade das Bewußtsein und den Gebrauch der Sinne, sie nehmen die Berührungen der Körpertheile wahr, sie hören, was zu ihnen gesprochen wird u. s. w. Etwas Ähnliches wird auch manchmal bei Gefühlsparalysen beobachtet, namentlich bei Bleivergiftung. Man findet dann wol einzelne Hautstellen, wo eine einfache, selbst leise Berührung empfunden wird, und die man doch ohne allen Schmerz kneipen und stechen kann. In sehr auffallender Weise war dies bei dem genfer Arzte Vieusseux der Fall. Derselbe hatte an der rechten Seite des Rumpfs und der Extremitäten und an der linken Kopfseite das Gemeingefühl gänzlich verloren, sodaß er Stechen, Kneipen der Haut, die Wirkung spanischer Fliegen nicht empfand, und nichtsdestoweniger vermochte er mit der rechten Hand den Puls zu fühlen. Es kommen aber auch die umgekehrten Fälle hin und wieder bei Hemiplegischen vor; sie fühlen an der gelähmten Extremität die Berührung, die Wärme und Kälte nicht, erfahren aber heftige Schmerzen durchs Einreiben von Salben, welches ihnen im gesunden Zustande nicht die geringste Unannehmlichkeit verursachen würde. Hier ist also das Gefühl erloschen, das Gemeingefühl aber erhalten oder selbst gesteigert. Es findet dieser Fall sein Analogon in der bekannten Erscheinung, daß in einem eingeschlafenen Gliede ein unangenehmes Prickeln und Stechen entsteht, wenn dasselbe einfach berührt oder gedrückt wird, wenn man z. B. den eingeschlafenen Fuß auf den Boden aufstellt. Auf die vorstehenden Erfahrungen gestützt hat Beau bei Bleivergiftungen die Anästhesie der Berührung (des Gefühlsinns) und die Anästhesie des Schmerzes (des Gemeingefühls) unterschieden.

Die Ansichten der Physiologen über die Gemeingefühlsnerven gehen übrigens in sofern wieder aus einander, als man entweder allen centripetal leitenden Fasern die Gemeingefühlsempfindung beimißt, oder aber die Fasern der höhern Sinnesnerven hiervon ausschließt. Die letztgenannte Annahme stützt sich auf die von Magendie u. A. ausgeführten Versuche, welche darthun, daß mechanische Reizungen oder Verletzungen des Sehnerven, des Hörnerven, des Geruchsnerven keinen Schmerz erregen, sondern immer nur die specifische Energie dieser Nerven in Wirksamkeit setzen, nämlich Licht-, Schall-, Geruchsempfindung hervorrufen. Indessen fehlt es nicht an Beweisen, daß andere Reize neben den mechanischen Insulten in den sensuellen Nervenfasern wirklich Schmerz hervorrufen können. Die Empfindungen durch die höhern Sinnesnerven werden z. B. nicht selten unangenehm, ja schmerzhaft, wenn der entsprechende Reiz absolut oder relativ zu stark ist. Es gibt ferner Fälle von Amaurose, wo Licht und Farbe gar nicht empfunden werden, zugleich aber doch eine ausnehmende Lichtscheu vorhanden ist, weil der Eintritt des Lichtes in den Augapfel sehr schmerzhaft empfunden wird.

In den Synovialhäuten, in den fibrösen Gebilden, in den Knochen, lauter Theilen, welche nur sparsame Nervenfasern enthalten, kommt das Gemeingefühl nur in der Form des Schmerzes vor, der aber oftmals einen sehr hohen Grad erreicht bei entzündlichen Reizungen.

Von den Schleimhäuten gehen schon im gesunden Zustande mancherlei Gemeingefühlsempfindungen aus. In der Nasenschleimhaut kommt der Kitzel vor, gleichwie in der äußern Haut. Die Conjunctiva ist mit einem feinen Gefühle für die Einwirkung von Dämpfen, für die Anwesenheit auch der kleinsten fremden Körper ausgestattet; die Kehlkopfsschleimhaut ist gegen die Berührung tropfbarer und fester Körper, sowie gegen reizende Gase empfindlich; auch die Harnröhrenschleimhaut ist ziemlich empfindlich. In allen Schleimhäuten treten aber bei entzündlicher Reizung mehr oder weniger empfindliche Schmerzen auf.

Im Muskelsysteme kommt das Gefühl der Ermüdung als eine eigenthümliche Gemeingefühlsempfindung vor. Die Muskeln werden auch der Sitz von Schmerzen, obwol im gesunden Zustande die eigentliche Muskelsubstanz nur sehr geringe Empfindlichkeit besitzt, wie ihre Durchschneidung bei Amputationen lehrt. So entstehen in den von tonischem Krampfe befallenen Muskeln, z. B. in den Wadenmuskeln manchmal ausnehmend heftige Schmerzen. Die continuirliche Contraction ist hier ohne Zweifel die veranlassende Ursache; denn schon die anhaltende Muskelcontraction, welche nöthig ist, um den Oberarm und Vorderarm in einer festen gespannten Lage horizontal zu erhalten, kann nach einer Dauer von sechs bis acht Minuten Schmerzen in den wirkenden Muskeln hervorrufen, die auch nach eingetretener Ruhe eine Zeit lang fortdauern. E. H. Weber vermuthet, daß in dem anhaltend contrahirten Muskel eine länger dauernde Mischungsveränderung zu Stande kommt und diese schmerzhaft empfunden wird. Auch in den organischen Muskeln treten bei starker und anhaltender Contraction Schmerzen auf, so die Wehen bei den Contractionen der bisher unthätigen Gebärmutter, der Stuhlzwang bei den Contractionen des Mastdarms, die Kolikschmerzen durch Contraction der Gedärme. Weber ist sogar geneigt, der Contraction der Samenbläschen und der Vorsteherdrüse eine Rolle beim Wollustgefühle zuzuschreiben.

In der äußern Haut rufen Circulations-, Absonderungs- und Nutritionsstörungen, wie sie durch äußerliche Reizmittel, durch spontane Hautausschläge u. s. w. zu Stande kommen, mehr oder weniger schmerzhafte Gemeingefühlsempfindungen hervor. Etwas Eigenthümliches ist das Gefühl des Schauders, welches zu Stande kommt, wenn die Haut des Rückens mit der Fahne einer Feder leise gestrichen wird. An andern Körperstellen bewirken derartige leise Berührungen das Gefühl des Kitzels. Manche Menschen sind fast in der gesammten Ausdehnung der Haut kitzelig, während sich meistens die Empfänglichkeit für den Kitzelreiz auf die Lippen, die Nasenlöcher, die Fußsohlen, vielleicht auch noch die Achselhöhlen beschränkt.

Besondere Untersuchungen über die Beziehung der Wärme und Kälte zur Gemeingefühlsempfindung der Haut hat E. H. Weber angestellt. Wirken höhere Grade von

Wärme oder von Kälte auf die Haut ein, so werden dieselben schmerzhaft empfunden. Dieser Schmerz ist aber nicht etwa ein gesteigerter Grad der gewöhnlichen Temperaturwahrnehmung, denn sowie eine extreme Temperatur den Schmerz hervorgebracht hat, ist an der betreffenden Stelle das normale Temperaturgefühl aufgehoben oder doch ungemein geschwächt. Zieht man die Hand, welche in heißem Wasser ein Brennen empfindet, heraus und berührt man damit einen kalten Körper oder taucht man sie schnell auf einen Moment in kühles Wasser, so empfindet man die Kälte des letztern nicht. Wiederholt man das Eintauchen mehrmals schnell hinter einander, so nimmt man die allmälige Wiederkehr der Kälteempfindung wahr, indem beim dritten, vierten Eintauchen die Kälte des Wassers wirklich empfunden wird. Der Schmerz von excessiven Temperaturen beginnt da, wo das Leitungsvermögen der Nerven für die mittlern Temperaturen schwächer zu werden beginnt, d. h. bei etwa 39° R. einerseits und bei 10—9° R. andererseits, vorausgesetzt, daß die genannten Temperaturen längere Zeit und auf einen größeren Körpertheil einwirken. Offenbar gehen bei diesen Temperaturen physikalische Veränderungen der Nervenröhren, namentlich ihres Inhalts vor sich, die erst wieder ausgeglichen sein müssen, bevor das Gefühl für die Temperatur wiederkehrt. Auf die Schmerzerzeugung durch excessive Temperaturen übt aber auch die Größe des dem Versuche unterworfenen Theils einen Einfluß. In Wasser von 39° R. (48,7° C.) kann ein Fingerglied lange Zeit eingetaucht werden, denn die unangenehme Empfindung läßt sich ertragen; beim Eintauchen der ganzen Hand in dieses Wasser dagegen wird der Schmerz zu heftig. Das Nämliche zeigt sich, wenn Wasser von 5° R. zu einem solchen Versuche benutzt wird.

Sehr belehrend ist auch folgender von Weber mitgetheilter Versuch. Wird ein Finger einige Zeit in Wasser von 40½° R. gehalten, ein Finger der andern Hand in Wasser von 9° R., und bringt man dann beide Finger in Berührung mit einander, so wird weder Kälte noch Wärme gefühlt, d. h. keiner nimmt die Temperatur des andern wahr. Nimmt man dagegen zu dem nämlichen Versuche Wasser von 30,5° und von 9° R., dann fühlt der wärmere Finger die Kälte des andern, und nimmt man Wasser von 41° und von 19° R., dann fühlt der kältere Finger die Temperatur des schmerzenden.

Begreiflicher Weise werden auf der Wärmeseite die niedrigern Temperaturgrade den unerträglichen Schmerz minder schnell hervorrufen, als die höhern. Dies hat Weber durch mehre Versuchsreihen deutlich nachgewiesen, von denen ich wenigstens eine mittheilen will. Es konnte nämlich der Finger in Wasser von

44° R.	28	Secunden	bleiben
45° „	23	„	„
46° „	17	„	„
47° „	14	„	„
48° „	12	„	„
49° „	10	„	„
50° „	9	„	„
51° R.	8	Secunden	bleiben
52° „	7	„	„
53° „	7	„	„

Bekannt genug ist es, wie heftige mechanische Insulte der Gefühlsnerven Gemeingefühlsempfindung, nämlich Schmerz, hervorrufen, namentlich die Durchschneidung der Nerven und ebenso Druck auf dieselben, sei es äußerer, etwa durch enge Schuhe, oder sei es innerer, z. B. durch entzündliche Anschwellung. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEMEINGEIST oder GEMEINSINN, insbesondere politischer (Sittengeschichte, Ethik und Politik, Volks- und Staatspädagogik). Das teutsche Wort „Gemeingeist" bezeichnet, wie die ähnlichen Ausdrücke in fremden Sprachen (z. B. das griechische *κοινωνία* und *κοινωνημοσύνη*, das englische *public spirit*, zum Theil auch das französische esprit de corps), die eigenthümliche und überwiegende Richtung der Gedanken, Gefühle und Willensbestrebungen, insbesondere dieser letzteren als des eigentlichen Mittelpunktes des menschlichen Gemüths und des Hebels aller Thatkraft eines Individuums oder Mehrer, oder einer Gesammtheit auf das Wohl des Ganzen, welchem man sich angehörig ansieht oder fühlt, und für dessen Bestes oder Zwecke man sich thätig erweist. Der Hauptbestandtheil dieses Doppelworts, „Geist," wird dabei in der schon früher (im Art. „Geist" 56. Bd. S. 265) erörterten Bedeutung gebraucht, wonach derselbe das bewegende Princip oder die wirkende Kraft, die den Äußerungen oder Erscheinungen zum Grunde liegt, zugleich das Kernhafte, Eigenthümliche, Charakteristische bezeichnet, ebenso wie in den Wörtern Soldaten-, Mönchs-, Kaufmanns-, Zunft-, Studenten-, Flatter- oder Schwindel-Geist u. d. m. Der andere Bestandtheil „Gemein" wird hier gleichbedeutend mit „allgemein" genommen, wie in den Ausdrücken „gemeiner" Menschenverstand (der Allen zukommt) „gemeine" Meinung, die „gemeine" Liebe 2 Petri 1, 7 (die sich auf Alle bezieht), das „gemeine" Gebet, ein „Gemeinwesen," das „Gemeinbeste;" es bildet demnach das „Gemeine" hier den Gegensatz gegen das Individuelle oder Einzelne und Besondere. Da diese Bezeichnungen Begriffssphären, mithin Größenvorstellungen betreffen, für die es keinen absoluten Maßstab gibt, und da das dem Einzelnen entgegengesetzte Particulare in Bezug auf jenes als ein Allgemeines erscheinen, andererseits aber selber wiederum als eine Einzelheit im Gegensatz zu einem noch höheren Ganzen gedacht werden oder wirklich stehen kann: so ist auch der fragliche Begriff „Gemeingeist" in keinen festen Grenzlinien umschlossen, sondern gehört zu den relativen Vorstellungen, die noch einer nähern Determination bedürfen; ein Punkt, der besonders in Bezug auf den politischen Gemeingeist von praktischer Wichtigkeit ist, was Joh. Müller in den Worten andeutet: „es ist nicht groß oder klein, was auf der Landkarte so aussieht, es kommt auf den Geist an; jeder ist, wozu er sich macht!"

Der Gemeingeist gehört zu den Thatsachen der Sittengeschichte, ist eine Äußerung des vernünftigen Menschengeistes, ein ethischer Begriff, und steht in dieser

Hinsicht entgegen zunächst dem Egoismus, der Ich- oder Selbstsucht, die in ihrem Denken, Fühlen und Wollen nur das eigene Ich als Mittelpunkt anerkennt und geltend macht, nur den eigenen Vortheil als maßgebend anerkennt und diesem alle anderen Rücksichten aufopfert; sodann dem Particularismus, welchem das Wohl einer beschränkten Gemeinschaft mehr als das des Ganzen gilt. In beiden Fällen ist somit Uneigennützigkeit das erste und wesentlichste Prädicat und zwar die negative Grundbedingung des Gemeingeistes. Positiv gehört jedoch hierzu noch als ein zweites Moment ein bestimmtes Interesse der Liebe oder Zuneigung für irgend ein Anderes, ein Nicht-Ich, welches zum Ich in dem Verhältniß des Allgemeinen zum Besonderen steht; ein Erfoderniß, welches schon Aristoteles in Bezug auf die wichtigste Art des Gemeingeistes, den politischen (*κοινωνία πολιτική*) als solches namhaft macht, indem er sagt: „Zur Gemeinschaft gehört Liebe; mit demjenigen, welchen man haßt, mag man nicht einmal dieselbe Straße gehen" [1]), während in gleichem Sinne Platon im Symposion den Aristophanes sagen läßt, daß Verlangen und Streben nach dem Allgemeinen oder Ganzen (*τοῦ ὅλου*) Liebe heißt [2]). So schildert auch Cicero [3]) den Gemeingeist als *amor* ad salutem communem defendendam und David Hume drückt sich ähnlich aus [4]), indem er die Nothwendigkeit hervorhebt, „mit dem größten Eifer in jedem freien Staate diejenigen Formen und Einrichtungen zu behaupten, durch welche die Freiheit gesichert, das Gemeinwohl berathen und die Habgier und Herrschsucht einzelner Menschen gehemmt und bestraft wird. Nichts macht der menschlichen Natur mehr Ehre, als sie einer so edlen Leidenschaft empfänglich zu sehen, sowie Nichts eine stärkere Anzeige von Herzensniederträchtigkeit an einem Menschen sein kann, als wenn man sieht, daß er dafür keinen Sinn hat. Ein Mensch, der nur sich liebt, sonder Achtung für Freundschaft und Verdienst, kann nicht hart genug getadelt werden, und einem Menschen, der nur für Freundschaft empfänglich ist, ohne Gemeingeist oder Achtung für das Gesammtwohl, fehlt es an dem wesentlichsten Stücke der Tugend."

Offenbar bezeichnet „Gemeingeist," ebenso wie die Ausdrücke Liebe, Freundschaft, Edelsinn u. dgl. m., nicht eine vorübergehende ethische Aufwallung, sondern eine bleibende Gemüthsstimmung, eine Tugend im eigentlichen Sinne, wie ebenfalls schon Aristoteles diesen Begriff bestimmt, nach welchem derselbe nicht in einzelnen Thaten des Menschen besteht, sondern eine bleibende Eigenschaft des Geistes, und zwar nicht schon angeborenes Vermögen, Affect, Temperament u. dgl. m., sondern durch Übung und Gewohnheit erlangte lobenswerthe Fertigkeit (*ἕξις*) ist [5]), oder wie auch die neuere Ethik diesen Begriff feststellt, eine Stärke der guten Gesinnung, Kraft der Selbstbeherrschung in der Unterwerfung des Willens unter die Gebote der Pflicht oder der Schönheit der Seele [6]). Im vollen Sinne des Worts ist demnach der Gemeingeist, der aus Liebe zum Gemeinwohl hervorgehende Sinn und Trieb für jenes zu wirken, in sofern dieser Viele oder Alle auf dauernde Weise beseelt und somit zu einer wirklichen Tugend gebildet oder entwickelt worden ist.

In den allgemeinen Classificationen der Tugenden gehört der Gemeingeist offenbar zu den geselligen, welche das Verhältniß der Coexistenz und Wechselwirkung der Menschen als vernünftig-sinnlicher Wesen voraussetzen, und noch näher zu denjenigen, welche auf das öffentliche oder Gesammtleben, insbesondere auf die bürgerliche Gesellschaft und den Staat, im Gegensatze zu dem Familienleben, sich beziehen; und wiewol der Gemeingeist auch auf noch andere Gebiete sich erstrecken kann, z. B. das kirchliche, wissenschaftliche, künstlerische, das akademische Leben u. dgl. m., so ist doch das politische seine Hauptsphäre. Da nun die maßgebende Norm für die gegenseitige Behandlungsweise in jenem Verhältniß das Recht, und die bleibende Willensstimmung diese Norm anzuerkennen und nicht etwa in den Collisionsfällen die Gewalt oder physische Stärke entscheiden zu lassen, die Gerechtigkeit ist (wie schon Hesiod dieselbe als dem Menschen eigenthümlich bezeichnet hat [7]), da ferner der Schutz des Rechts den Staat voraussetzt, so ist klar, daß der Gemeingeist mit der Gerechtigkeit zu einer und derselben Classe der politischen Tugenden gehört, oder mit andern Worten, daß er einerseits mit dem Rechtsgefühl oder Rechtssinn am nächsten verwandt erscheint, und andererseits mit dem Patriotismus, der Vaterlandsliebe, die eigentlich nur ein auf die ganze Sphäre des Staats oder der Nation und ihrer Angelegenheiten sich erstreckender oder mit Einem Worte ein nationaler Gemeingeist ist.

Vom Standpunkte der Sittengeschichte und Psychologie entsteht nun zunächst die Frage nach der ursprünglichen Quelle, dem psychischen Entstehungsgrund aller dieser ethischen Begriffe oder Ideen, oder die Frage, wie es kommt, daß es in unserm Geiste außer dem Egoismus noch einen Gemeingeist gibt? Nach den Lehren der Psychologie geht alles Handeln von gewissen dem Geiste eingepflanzten Grundtrieben aus; denn Handeln bezeichnet, als das dem Menschen eigenthümliche Thätigsein, im Gegensatze gegen das blinde Wirken der Naturkräfte und des thierischen Instincts, ein Thätigsein nach Zwecken, d. h. Vorstellungen, welche dem Thun vorausgehen und es bewirken. Diese Causalität haben Vorstellungen nur durch Mitwirkung des Gefühlsvermögens (s. Gefühl 56. Bd. S. 23), daher ist der Ursprung alles Thuns immer nur in eingepflanzten Trieben zu suchen, und es ist ein anerkanntes psychologisches Axiom, daß wozu einen Menschen nicht irgend ein Trieb antreibt, dazu kann ihn Nichts bringen [8]). Nun ist dem Menschen schon als thie-

1) Biele, Philosophie des Aristoteles II. S. 495. 2) Vgl. Hemsterhuis, Verm. philos. Schriften. 1782. I. S. 82. Fortlage's Meditat. über Platon's Symposion. 3) *Cic.* De rep. I, 1. 4) David Hume, Politische Versuche, übersetzt von Kraus, S. 213. 5) *Aristot.* Eth. ad Nicom. II.; vergl. VII, 1 sq. ad Eud. II, 7. Magn. mor. II, 416.

6) Fries, Ethik S. 174 fg. (Handbuch der prakt. Philos. I. §. 43 fg.) 7) Hauslehren V. 275. 8) Vergl. *Aristot.* De anima III, 19, 10 und die Artikel Geist und Wille.

rischem Wesen ein sympathetisches Gefühl der Zuneigung zu seines Gleichen, ein Trieb zur Geselligkeit eingepflanzt oder angeboren [9]), welcher dem Triebe des Egoismus zwar nicht an Stärke gleichkommt, immer aber doch schon ein Gegengewicht gegen denselben bildet und gleichsam dem Gemeingeist zuerst die Bahn bricht. Dies deutet auch Bacon's bekannter Spruch an: Inest ingenio humano motus quidam arcanus et tacita inclinatio in *amorem aliorum*, qui si non insumatur in unum vel paucos, naturaliter se diffundit in plures [10]). Der Mensch ist aber nicht blos ein geselliges Wesen, welches lieber mit seines Gleichen als einsam lebt, sondern er ist, nach des Aristoteles Ausdruck, ein politisches Thier (*ζῶον πολιτικόν*), d. h. er fühlt sich getrieben, mit Andern ein gemeinsames Werk zu treiben [11]), und darum in eine bürgerliche Gesellschaft oder den Staat zu treten, sich einem gemeinsamen höheren Willen unterzuordnen, was die anderen, von Aristoteles sogenannten politischen Thiere (die Bienen, Ameisen, Biber) instinctmäßig thun, der Mensch aber mit Freiheit und Selbstbewußtsein. Der Mensch ist aber mehr als jene Geschöpfe zum Staatsleben bestimmt, weil er Sprache und Vernunft, nicht blos niedere, sondern auch höhere Triebe hat, als Vernunftwesen einer übersinnlichen Ordnung der Dinge sich angehörig fühlt [12]), Wahrheit und Wissenschaft, Schönheit und Kunst um ihrer selbst willen anstrebt, in allen diesen Gebieten aber ohne die Beihilfe Anderer, ohne Erziehung gar Nichts ausrichten würde. Daher ist er von Natur ebenso sehr zum Staats-, wie zum Familienleben hingetrieben [13]), an die Gemeinsamkeit mit Andern, an das eigentliche politische oder Leben im Staate gewiesen, welcher letztere als die vollendete Formbestimmung, als die organisch gegliederte Totalität, das eigentlich Substantielle, nach Aristoteles, der Idee nach von Natur früher als die Familie und jeder Einzelne ist [14]). So gewiß nun der Mensch als Vernunftwesen ein Unendliches in sich trägt, aber als Einzelwesen in seiner Entfaltung von allen Seiten sich gehemmt und dadurch sich zu der Vereinigung mit Andern getrieben fühlt, ebenso gewiß bringt er als ein Ego den ihm angeborenen Egoismus mit in den Staat, und so geht, weil jeder Einzelne als solcher zunächst nur sein eigenes Wohl erstrebt, die Nothwendigkeit einer höheren geistigen Gemeinsamkeit hervor, durch welche die Gegensätze der sich sonst einander bekämpfenden individuellen Bestrebungen ausgeglichen und einer höchsten Einheit unterworfen werden müssen. Der Mensch, sagt Kant [15]), hat eine Neigung, sich zu vergesellschaften, weil er in einem solchen Zustande sich mehr als Mensch, d. i. die Entwicklung seiner Naturanlagen, fühlt. Er hat aber auch einen großen Hang, sich zu vereinzelnen (isoliren), weil er in sich zugleich die ungesellige Eigenschaft antrifft, alles blos nach seinem Sinn richten zu wollen, und daher allerwärts Widerstand erwartet, sowie er von sich selbst weiß, daß er zu solchem Widerstande gegen Andere geneigt ist. Kant setzt nun näher aus einander, wie auf diesem Antagonismus, auf der „ungeselligen Geselligkeit" der Menschen („die einander nicht wol leiden, aber auch nicht von einander lassen können") und dem daraus hervorgehenden Kampf und Streit die ganze geistige Entwicklung oder Geschichte der Menschheit, alle wahre Civilisation und Cultur, beruht [16]). Er zeigt ferner: daß der Mensch ein Thier ist, welches, wenn es unter andern seiner Gattung lebt, einen Herrn nöthig hat; denn er misbraucht gewiß seine Freiheit in Ansehung anderer Seinesgleichen, und obgleich er, als vernünftiges Geschöpf, ein Gesetz wünscht, welches der Freiheit Aller die nöthigen Schranken setzt, so verleitet ihn doch seine selbstsüchtige thierische Neigung, wo er darf, sich selbst auszunehmen. Er bedarf also einen Herrn, der ihm den Eigenwillen breche und ihn nöthige, einem allgemeingültigen Willen, dabei Jeder frei sein kann, zu gehorchen. — In gleichem Sinne sagt ein neuer Rechts- und Staatsphilosoph: „Die Natur des menschlichen Willens enthält einen doppelten Trieb, den einen, sich als Theil des Ganzen zu fühlen und in der Einheit mit diesem sich fortwährend zu entwickeln, und den andern, auf Kosten eben dieses Ganzen, ja wenn es möglich wäre, auf die Gefahr seiner Vernichtung, sich zu erheben und auszubreiten. Es darf Jeder nur in den eigenen Busen greifen, um die unzweideutigen Keime dieser streitenden Richtungen in sich zu gewahren" [17]). Diese sind auch weder ganz zu trennen, noch die eine durch die andere schlechthin zu unterdrücken, sondern beide zu versöhnen und in das rechte Verhältniß zu einander zu bringen. „Denn ein Wille, der sich ganz aufgäbe in seinem Anschließen an die Gesammtheit, würde in seiner Schwäche auch für diese Nichts leisten können, während ein Wille, der über die Sorge für sich selbst das Anschließen an die Gesammtheit vergäße, mit der Reinheit der Gesinnung das wahre Ziel und der unbedingte Werth seiner Handlungen verschwinden würde. „Also selbst zu wollen, ist der Charakter des eigenen

9) *Aristot.* Pol. I, 9. *Cic.* fin. III, 19. V, 23. Monboddo, Ursprung der Sprache I, 184. Buffon, Allgem. Naturgesch. 7. Th. S. 11. Garve, über Geselligkeit rc. Örstedt, Geist in der Natur (München 1850.) S. 276. 10) *Baco*, Sermon. fidel. X. (Op. omn. [Lips. 1694.] p. 1154.) 11) *Aristot.* Pol. I, 1, 9; vergl. *Arist.* Hist. anim. I. *Cic.* fin. III, 19. V, 23. 12) Scheibler, Psychol. 1833. S. 469 fg. 13) *Aristot.* I, 2. III, 6. Eud. VIII, 10. Eth. VIII, 14; vergl. Biese, Philos. des Aristot. II, 292. 14) Pol. I. („*τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους*"). 15) In der „Idee zu einer allgem. Geschichte in weltbürgerl. Absicht" (Verm. Schr. II, 661).

16) „Ohne jene an sich zwar eben nicht liebenswürdigen Eigenschaften der Ungeselligkeit, woraus der Widerstand entspringt, den Jeder bei seinen selbstsüchtigen Anmaßungen nothwendig antreffen muß, würden in einem arkadischen Schäferleben bei vollkommener Eintracht Genügsamkeit und Wechselliebe alle Talente auf ewig in ihren Keimen verborgen bleiben; die Menschen, gutartig wie die Schafe, die sie weiden, würden ihrem Dasein kaum einen größern Werth verschaffen, als dies ihr Hausvieh hat; sie würden die Leere der Schöpfung in Ansehung ihres Zwecks als vernünftige Natur nicht ausfüllen. Dank sei also der Natur für die Unvertragsamkeit, für die nicht zu befriedigende Begierde, zu haben oder auch zum Herrschen" u. s. w. (S. 670). 17) L. Thilo, Die Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt. 1833. S. 25 fg. Vgl. dessen Der Staat. 1827. S. 150 fg.

Willens und in jeder Beziehung ein Lob, auch sich selbst zu wollen ist kein Tadel und gestattet eine Deutung, die mit der höchsten Würde eins ist; nur sich selbst mehr als alles Andere zu wollen, ist die selbstsüchtige Verirrung, die als Eigenwillen zu bezeichnen" [18]).

Hiermit ist zugleich ausgesprochen, daß diesen Eigenwillen in den eigenen Willen und dann diesen zum Gemeingeist umzubilden, als eine der nothwendigsten und wichtigsten Aufgaben der Menschheit, sowie als die Grundbedingung alles politischen, sittlichen und höheren Lebens überhaupt erscheint, da ein Wesen, das außer dem Staate lebt, nur ein Gott oder ein Thier sein kann [19]).

Es ist zu bekannt, um speciell auseinandergesetzt zu werden, daß in Bezug auf den Gemeingeist und seine wichtigste Form den politischen, das classische Alterthum die erste Stelle in diesem Gebiete der Cultur- oder Sittengeschichte einnimmt, und wenn Jean Paul vom Plutarch sagt [20]), daß die „bloßen Ahnenbilder in seiner Westminsterabtei die Aussaat des göttlichen Worts tiefer ins Herz werfen, als ein oder ein Paar tausend Predigtbände voll Kanzelberedsamkeit," so gilt dies besonders in Bezug auf die Erweckung des echten politischen Gemeingeistes, wofür die Griechen auch das eigenthümliche Wort „πολιτεύειν" haben, als leben und weben für den Staat [21]). Da nun dieser Gemeingeist als „Geist" nur aus dem eigenen freien Willen hervorgehen kann, so sahen die Alten es als eine Hauptaufgabe ihrer Politik an, durch die Mittel ihrer Religion und der Erziehung für den Staat ihn zu erwecken und zu entwickeln, und ihre gesammte praktische Philosophie kann in dieser Hinsicht als Volks- und Staatspädagogik, sowie diese als Wissenschaft und Kunst der Erziehung zum politischen Gemeingeist bezeichnet werden [22]). Indessen so gewiß auch in dieser Hinsicht die großen Alten als unsere Musterbilder anzusehen sind, so hatte, weil überhaupt nach dem Ethos jener der Bürger über dem Menschen schlechthin stand, der Staat Alles in Allem war, diese Sache doch auch ihre Schattenseiten, was in Bezug auf die Römer ebenfalls schon Hume treffend bemerkt hat. „Die Zeitalter des größten Gemeingeistes sind nicht immer die glänzendsten von Seiten der Privattugend. Gute Gesetze können Ordnung und Mäßigung in den Staatsgeschäften erzeugen selbst da, wo die Sitten und Gebräuche den Gemüthern der Menschen noch wenig Humanität oder Gerechtigkeit eingeflößt haben. Die glorreichste Periode der römischen Geschichte, aus einem politischen Gesichtspunkte betrachtet, ist die zwischen dem Anfange des ersten und dem Ende des letzten punischen Krieges; als das gehörige Gleichgewicht zwischen dem Adel und Volk durch die Kämpfe der Tribunen festgestellt und durch den Umfang der Eroberungen noch nicht verloren worden war. Gleichwol war grade zu dieser Zeit das gräßliche Verbrechen des Vergiftens so gemein, daß während noch nicht eines Jahres ein Prätor über 3000 [23]) Personen in einem Theile von Italien wegen dieses Verbrechens am Leben strafte und dabei noch immer mit Anklagen dieser Art vollauf zu thun hatte. Ein ähnliches oder vielmehr ärgeres Exempel findet sich in den frühern Zeiten der Republik [24]). So verderbt im Privatleben waren jene Leute, welche wir in ihren Geschichten so sehr bewundern. Ich zweifle nicht, daß die Römer wirklich tugendhafter während der Zeit der zwei Triumvirate waren, als sie ihr Vaterland in Stücken rissen und Tod und Verwüstung über den Erdboden verbreiteten, blos um sich Tyrannen zu wählen" [25]).

In Hinsicht der Griechen kann an die mancherlei Irrthümer und Auswüchse der Gesetzgebungen und selbst der Ansichten der Philosophen (z. B. in Bezug auf das Aussetzen der Kinder, die Misachtung des weiblichen Geschlechts, die Abtreibung der Leibesfrucht, welche Aristoteles, die Weibergemeinschaft, welche Platon empfahl [26]) u. dgl. m.) hingewiesen werden, welche ihren letzten Grund doch eben nur darin hatten, daß Jenen der Staat zu sehr Alles in Allem war; was namentlich für das wegen seines politischen Gemeingeistes so gefeierte Sparta gilt [27]), welches eigentlich Nichts als ein großes militairisches Kloster war, sowie seine sogenannten Familien aus Kinderfabriken, die ihre Waare dem Staate überlieferten [28]). Doch war wenigstens Consequenz oder „Methode in diesem Wahnsinn," indem auch die Könige in diesem Fabrikzweige der Aufsicht der Ephoren unterworfen waren, welche z. B. den Archidamos zu einer Geldstrafe verurtheilten, weil er eine zu kleine Frau geheirathet, da diese keine Fürsten, sondern nur „Fürstlinge" gebären würde [29]). — Kurz, auch hier zeigte sich die Wahrheit des Spruchs von Shakespeare: „in Laster wandelt sich Tugend falsch geübt!"

Wie nun überhaupt in dieser ganzen Welt- und Lebensansicht das Christenthum, welches den Menschen über den Bürger stellt, eine totale Revolution bewirkte, so bildet es auch einen entscheidenden Wendepunkt in Bezug auf den politischen Gemeingeist, der fortan nicht mehr dieselbe große Rolle spielen konnte. Am wenigsten grade die höchste Entwickelung desselben, die des nationalen Gemeingeistes, da jenes sich nicht auf eine Nationalgeschichte, nicht auf ein bestimmtes Volksthum bezieht, sondern einen schlechthin kosmopolitischen Charakter hat, auch Staat und Kirche streng von einander scheidet. Auch entwickelte sich dasselbe im Gegensatze gegen alles Staatsleben und unter steten Verfolgungen von Seiten des Heidenthums, dem es als ein menschen- und staats-

18) Thilo a. a. O. 19) *Aristot.* Pol. I, 1. Eth. I, 5. Vergl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate I. S. 14. 20) Jean Paul, Levana §. 8. 21) Schelling u. Hegel, Krit. Journ. der Philos. Bd. 2. St. 2. S. 71. 22) Vergl. Kapp, Platon's Erziehungslehre, oder dessen Prakt. Philos. 1833 (besonders S. 313 fg.). Dessen Aristoteles' Staatspädagogik. 1837. (S. 80 fg.) Cramer, Gesch. der Erzieh. Bd. 2. Vorr. S. XXXVII.

23) *Tit. Livii* lib. 40. c. 43. 24) *Idem* lib. 8. c. 18.

25) L'aigle contre l'aigle, Romains contre Romains,
Combattant seulement pour les choix de tyrans.
Corneille.

26) Vergl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate I. S. 202. 27) Manso's Sparta I, 148. Filangieri, Syst. der Gesetzgeb. VII. S. 23. Fr. Jacobs, Des Demosthenes Staatsreden S. 87. 28) Ancillon, über die Staatswiss. S. 158. 29) Hüllmann, Staatsrecht des Alterthums S. 200.

eindlicher Aberglaube (odium humani generis nennt es Tacitus) [30]) erschien, weil es seine Anhänger abhielt, an den öffentlichen Vergnügungen, diesem wichtigen Beförderungsmittel des politischen und nationalen Gemeingeistes, sowie an den Staatsämtern Theil zu nehmen [31]). Dagegen zeigte es in seiner eigenen Sphäre gleich Anfangs einen großen religiösen oder kirchlichen Gemeingeist, der sogar zu dem Übermaße der Gütergemeinschaft führte, übrigens auch in dem Heroismus der Märtyrer sich kund gab, „vor deren Kraft und Weltüberwindung selber die Stoiker in Zwerge einschwinden" [32]). Nur zu bald wurde bekanntlich die Religion Christi in der Kirche mehr und mehr ihrem ursprünglichen Charakter entfremdet, und unter anderm auch dahin gemisdeutet, als müßte aus ihm nothwendig eine totale Verachtung alles „weltlichen" oder staatlichen Lebens, mithin auch alles politischen Gemeingeistes hervorgehen. Allein das echte Christenthum selber steht mit dem echten politischen Gemeingeist nicht in Widerspruch; eben weil es die Religion der Liebe ist, ausdrücklich lehrt „nicht auf sich sehe Jeder, sondern auf das Wohl der Andern" (Philipp. 2, 4) und „Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben läßt für seine Freunde" (Joh.). Die Ansicht eines blos jenseitigen Ziels ist nicht die wahrhaft christliche; „alles Christenthum ist That, ja weltliche That, damit alles von ihm erfüllt und durchdrungen werde" [33]), und es ziemt auch den Christen „mit ganzer Seele an den bürgerlichen Vereinigungen oder dem Staate zu hängen" [34]). Nur jene antike Übertreibung verwirft es und mit Recht.

So lehrt denn auch die Geschichte, daß der Gemeingeist in neuern christlichen Völkern, besonders seit der Reformation, sich ebenfalls findet. Am höchsten steht in dieser Beziehung unter den dermaligen Hauptculturvölkern das britische; am tiefsten dagegen leider noch immer das teutsche; ein Punkt, dessen vollständige Erörterung hier zu weit führen würde. Wir beschränken uns auf dasjenige, was unmittelbar in praktisch-politischer oder bestimmter volks- und staatspädagogischer Beziehung mit der Aufgabe der Erziehung unserer Nation zum Gemeingeist, und zwar insbesondere zum politischen und nationalen zusammenhängt, welche Aufgabe für uns Teutsche ein um so wichtigeres und dringenderes Bedürfniß ist, je weniger derselbe bisher bei uns sich hat entwickeln können und je größer die derselben entgegenstehenden Hindernisse sind. Das bedeutendste derselben ist ohne Zweifel die in unserm Volksthum selbst liegende, aus der der Anlage nach trefflichen, aber bei uns zu großen individuellen Freiheitsliebe hervorgegangene und durch den ganzen Verlauf unserer politischen Geschichte nur zu sehr begünstigte Sonderthümlichkeit, die an sich schon das directe Gegentheil des Gemeingeistes ist und uns nicht nur eine Art der Apolitie, sondeen selbst eine Misodemie, ja einen Hang zur Anarchie eingeimpft hat [35]). Schon aus dem Tacitus ist dieser Grundzug zu ersehen; die Teutschen, ohnehin in eine Unzahl kleiner Völkerstämme zerstückelt, haßten nach ihm alles Zusammenwohnen, mochten keine Dörfer und Städte, Straßen u. s. w., ja Jeder aß sogar an seinem eigenen Tische (Germ. c. 22) und „die einzige Spur von einem gewissen Zusammenhalten, von einer Art von Gemeinsinn in den Gauen war die sogenannte Gesammtbürgschaft, d. h. das Haften der ganzen Gemeinde für die Unthaten ihrer einzelnen Glieder" [36]). Auch die ganze Reihe der folgenden Jahrhunderte machte die Sache nicht besser. Selbst als Teutschland vom Frankenreiche getrennt (seit 843), vor einem Jahrtausend ein eigenes politisches Ganzes bildete, war dies ein nur zu loses äußeres Band" [37]), und durch die unselige Form des Wahlreichs wurde der Grund der Herabwürdigung der Macht des Kaisers gelegt, zuletzt bis zu einem Schatten, der erst am Ende des 15. Jahrh. die Einführung eines allgemeinen Landfriedens (durch Stiftung des Reichskammergerichts, 1495) und selbst diesen nicht vollkommen durchzusetzen vermochte (man denke an Sickingen und Götz von Berlichingen!). Daher denn auch, da erst durch solchen Rechtsschutz der Staat sich vom Naturstand unterscheidet, von jenem frühee gar nicht die Rede sein konnte [38]), und mithin auch von

30) Annal. XV, 44; cf. *Sueton.* Nero 16. 31) Gieseler, Kirchengesch. I, 135. 32) Jean Paul, Vorsch. d. Ästhetik III, 938. 33) Steffens, Die Familien Walleth u. Leith. 34) s. Schleiermacher's treffliche Predigt (Sammlung II.) darüber.

35) Vollgraff, Politik. III. Bd. S. 40 fg. Gutzkow, Deutschland am Vorabend u. s. w. 1848. S. 225. 36) Rogge, Gerichtswesen der Germanen S. 25. Vollgraff, Politik III. S. 43 fg. 37) Vergl. Fichte, Staatslehre. 1820. S. 60 fg.: „Ein Stamm, der sich Franken nannte, zog aus und eroberte eine der schönsten Provinzen des römischen Reichs, die er auch bis auf unsere Zeit in unverrückter Folge behauptet hat. Die große Begebenheit, durch die sie in ihrem eigenen Bewußtsein Eins, ein Volk wurden und es blieben, war gegeben; die Miteroberer waren in der Eroberung Eins. Mit dieser Einheit und von ihr aus erhielten sie nun alles Übrige, Christenthum, Buchstaben, im Verlaufe der Zeiten sogar Sprache, Eigenthum und die Künste, dasselbe zu genießen; kurz alle Bildung der Einzelnen ging aus von der Volkseinheit, keineswegs ging umgekehrt die Volkseinheit aus von der Bildung der Persönlichkeit. — Die Zurückgebliebenen fingen erst an, durch Widerstand einen dunkeln Begriff von sich als einem Stamme zu bekommen; indem sie diese Ausgewanderten unterschieden, begriffen sie sich als Teutsche, zum Stamme Gehörige. Der Einheitsbegriff kam ihnen von Außen, im Innern blieben sie in ihrer Unabhängigkeit von einander, in ihrer Sprache und Leerheit an Bildung. Indessen kam auch an sie Christenthum und mit ihm Buchstaben und mancherlei Verbesserung des Lebens, wohlgemerkt an Jeden für sich; der Mensch, die Person, die Familie höchstens ausgebildet — nicht der Bürger: das Gute ohne Bürgerthum an den Freien. Um die schon so Gebildeten legte sich ein Reichsverband, aber äußerst locker. Die Anziehungen höchstens in einzelnen Provinzen durch die besonderen Fürsten, in Kämpfen gegen benachbarte Wenden, Slawen; aber immer keine gemeinsamen Thaten und Geschichte, durchaus kein Unternehmen der Art. Höchstens Stamm- und Spracheinheit, nicht Volks- und Geschichtseinheit. Diese Trennung consolidirte sich durch die Unabhängigkeit der Fürsten, nun mehre Völker, feindlich gegen einander, Erbfeinde; nur noch zusammengehalten durch den Reichsverband, der jetzt ausgesprochen wurde als das, was er schon in der That war, kein Staat, sondern ein Staatenbündniß. Die Teutschen ein Stamm, ähnlich in negativer Geschichte, zurückweisend jegliche Verschmelzung zur Einheit, aber niemals, was auch Gelehrte ihnen aufzudringen suchten, ein Volk." 38) Zachariä, 40 Bücher vom Staate IV, 48. Selbst das Wort „Staat" in unserm jetzigen Sinne kam erst im 16. Jahrh.

keinem politischen Gemeingeist. Dazu kam dann durch die Reformation noch die religiöse Trennung, in Bezug auf welche Herder schon prophetisch gesagt hat: „Einmal für alle ward Teutschland durch den Streit um die Reformation zertheilt und, wenn ich so sagen darf, seinem Gemeingeist entrissen; es scheint nicht, daß es zu diesem sobald zurückkehren werde“[39]). Der westfälische Friede consolidirte das „Erb- und Grundübel, an welchem unsere Nation seit Jahrhunderten elendiglich darniederliegt, die Quelle alles unseres historischen Unglücks, unserer Ohnmacht und Verkrüppelung unsers Nationalgeistes — die Kleinstaaterei“[40]). In der That zählten wir noch am Anfang dieses Jahrhunderts (bis zum Luneviller Frieden 1801 und dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803) fast so viele Territorialsouverainetäten als Jahre seit Christi Geburt, nämlich 324 reichsständische Territorien und 1475 reichsritterschaftliche Gebiete[41]) (zusammen 1799!); wobei natürlich der nationale Gemeingeist in die entsprechenden „Brüche“ ging. Ist es auch gewiß, daß die Klein- und Vielstaaterei als solche nicht schlechtweg jenen Gemeingeist aufhebt und daß Goethe's Wort „ein kleiner Mann ist auch ein Mann!“ ebenfalls auf Staaten anwendbar ist, wie Griechenland und eine Zeit lang unser teutsches Städtewesen im Mittelalter bewiesen[42]), so gilt dies doch nur unter der Voraussetzung, daß für jene noch ein allgemeines national-politisches Band und ein dadurch ermöglichter Gemeingeist vorhanden ist. Sonst aber kann von letzterm in sogenannten souverainen Duodezstaaten um so weniger die Rede sein, als ihnen selber eigentlich die Qualität eines Staats gar nicht zukommt, wie Niebuhr gezeigt hat[43]).

Nicht weniger schlimm, als jene unselige Pantokratie, welcher Napoleon ein Ende machte, indem er freilich den Teufel nur durch den Beelzebub austrieb, die Landeshoheit in volle Souverainität, wenn auch nur für 31 umwandelte[44]), war die ebenfalls wälsche und allen Gemeingeist erstickende Bureaukratie, deren Joch nach dem Verfall des teutschen Reichs nicht nur, sondern selbst nach dem so ruhmvollen Befreiungskriege fort und fort auf unserer Nation lastete, wie des Freiherrn v. Stein bekannte Klage es so bitter wie treffend ausspricht[45]). Dazu kam endlich, daß seit 1815 nicht nur jedwede Regung des nationalen Gemeingeistes als „burschenschaftlich“ und mithin (!) „hochverrätherisch“ verfolgt, sondern auch das Repräsentativsystem, welches einen politischen Gemeingeist zu erwecken allerdings geeignet und bestimmt ist, zur bloßen Quasiconstitutionalität herabgedrückt ward. — Daß selbst die große Bewegung von 1848, die abgesehen von dem verbrecherischen Un- und Wahnsinn zügelloser Demokraten eine wohlberechtigte war, an dem Mangel eines echt national-politischen Gemeingeistes scheiterte, ist klar und schon inmitten jener (in d. Allgem. Ztg. v. 9. Aug. 1848) prophetisch ausgesprochen worden[46]).

Bei dieser Lage der Dinge erklärt sich zur Genüge, daß, während ein Römer sein *Civis romanus sum!* mit dem edelsten Hochgefühle aussprach, der Teutsche „beim Bürgerrecht nur an die Befugniß Bier- und Branntwein zu schenken, oder einen Kramladen zu eröffnen dachte“[47]) und daß „der Staat, dieses seiner Natur nach allgemeinste, bekanntlich bei uns Teutschen immer noch ein Geheimdienst, zu dem nur den Priestern der Zugang gestattet, der ungeheuern Mehrzahl des Volkes aber etwas Fremdes, Verborgenes ist, dessen Existenz sie nur merken in den Opfern, die er von ihnen fodert, in den Beschränkungen, die er ihnen auflegt. Daß sie selbst es eigentlich sind, die ihn bilden, daß es sogar in Wahrheit gar keinen Staat gibt, als nur soweit er im Volke und seinem Bewußtsein, seiner Bildung, seiner Theilnahme lebendig wird, — diese so einfache, so natürliche Wahrheit ist der Mehrzahl des teutschen Volkes kaum auch jemals durch den Kopf gegangen!“[48]).

---

auf; s. Zachariä, Kampf d. Grundeig. gegen d. Grundherrlichkeit. 1832. S. 41.

39) Nachlese z. sch. Lit. u. K. (W. 1830. XX. S. 218.) 40) v. Rochau in Arndt's und Biedermann's Zeitschrift Germania. 1851. I. S. 117. 41) s. Staatslexikon sub „Deutsches Reich.“ 42) Fichte, Reden an die teutsche Nation S. 204. 43) „Staat kann nur heißen, was in sich Selbständigkeit hat, fähig ist, den Willen zu fassen sich zu behaupten und sein Recht geltend zu machen; nicht was einen solchen Gedanken gar nicht hegen kann, was einem fremden Willen sich anschließen und unterordnen muß.“ Preußens Recht u. s. w. S. 29. 44) s. Louis Napoleon's Napol. Ideen, übers. v. Biedenfeldt. S. 95. 45) „Wir werden regiert von besoldeten Buchgelehrten, interesselosen, ohne Eigenthum seienden Büralisten“ u. s. w. (Briefwechsel mit dem Freih. von Gagern S. 91.)

46) „Niederschlagend ist es überall zu lesen, wie jeder Landstrich, jede Staatsverwaltung in Teutschland, wenn es an ernstliche Vereinigung gehen soll, sich windet und krümmt und sich zu wehren beginnt, damit nur sie nicht aufgehen in Teutschland; das Aufgehen und Untergehen nehmen sie beiläufig gleichbedeutend. Das ist vor Allem das Geschrei aus den Kehlen der Bureaukratie; jeder einzelne Beamte, jeder Zöllner, jeder Höfling zittert für seine Existenz bei dem Gedanken, daß aus solchem Aufgehen in Teutschland seine Kanzlei, seine Landesgrenze, sein fürstlicher Hof aufgehoben und seine Besoldung geschmälert werden könnte! Nächst an sie schließen sich die Schaaren von Handwerksleuten an, welche ihren Erwerb aus den Bedürfnissen der Besoldeten ziehen. Auf diese wirkt man, hetzt das Gespenst der Gewerbefreiheit hinter ihren Rücken, hetzt sofort die Nationalgarden auf und damit das ganze Philisterium groß und klein in seiner unendlichen Kurzsichtigkeit. Jeder stellt sich vor, wie er falle auf- und untergehen. Ist denn aber nicht jeder Ost- oder Westpreuße, jeder Breslauer oder Berliner nicht größer, wenn er des großen und mächtigen Teutschlands Einer ist, als des nur ein Drittel so großen Preußens? Will man lieber ein Österreicher aus dem Salzkammergute, ein Krainer, ein Vorarlberger, ein Egerländer heißen; lieber am Ende aus der Eifel, aus der Haar, aus dem cölnischen Sauerlande sein, als ein Teutscher? Wenn das besser und ehrenvoller wäre, so würde ein Reichsstädter, ein Spießbürger am Ende an Rang und Ansehen obenan stehen. Alles liefe zuletzt auf Isolirung hinaus, auf Ohnmacht, Wehrlosigkeit, Geringschätzung und Knechtschaft, wie Teutschland ihnen erlag, als es 330 Herren besaßen. Man mache einmal einem ehrgeizigen Franzosen, einem stolzen Briten den Vorschlag, ein Herzogthum Burgund, ein Guienne und Gascogne, ein Schottland, ein Wales, ein Lancaster selbständig wieder herzustellen, Stücke aus diesen großen, durch Vereinigung zu so hohem Rang emporgestiegenen Reichen herauszuschneiden und sie mit Selbstregierung auszustatten — welcher Entrüstung würde man begegnen?“ 47) Ed. Platner, Beitr. z. attischen Recht, Vorr. S. XX. 48) Peutz, „Sieben Jahr“ S. 5.

Kein Wunder, daß bisher wie im Leben so auch in unserer teutschen Literatur der „Gemeingeist" nur selten vorkam und meist blos beiläufig abgehandelt worden, z. B. in den bekannten Schriften von Garve, Zimmermann u. A. über Patriotismus, Nationalstolz u. dgl. m. Doch sind Fichte's Reden an die teutsche Nation 1808 (besonders die achte: Was ein Volk sei und was Vaterlandsliebe?) hier besonders zu erwähnen, auch Arndt's Geist der Zeit und dessen Schrift, das preußische Volk und Heer im J. 1813. Speciell handelte hiervon Ewald in seinen „Ideen zur Aufregung des Gemeingeistes." (Berlin 1801.) Ein Pfarrer Göß im Bairischen hat im letzten Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts eine Predigt über den „Gemeingeist" veröffentlicht, sodann dasselbe Thema in einer Abhandlung in seinem „Schulfreund" (2. Heft), endlich in einer ausführlichern Schrift: „Der Gemeingeist nach seiner Natur, Wirkung und Entstehung, mit Belegen aus der Geschichte, vorzüglich der Griechen und Römer" (Frankf. a. M. 1814.) besprochen, in welcher übrigens diese historischen Belege die Hauptsache sind. Auch Pestalozzi hat in den „Figuren zu meinem ABCbuch" dieses Themas zwei Mal gedacht; in der einen Stelle setzt er den Unterschied zwischen Gemeingeist und Gemeinkraft aus einander [49]), in der zweiten den zwischen Gemeingeist und esprit de corps [50]). Andere Schriftsteller erwähnen den Gemeingeist oder Gemeinsinn nur, um ihre Klagen über seinen Mangel auszusprechen. So z. B. Herder: „Sollte außer der Tapferkeit und Ehrlichkeit nicht unserm Vaterlande noch etwas anders noth sein? — Licht, Aufklärung, Gemeinsinn?", und bekanntlich hat Herder in der That diesem Bedürfnisse abzuhelfen mehrfach gestrebt [51]). So sagt auch der Graf Benzel-Sternau: „O du hehrer Schutzgeist des geselligen Lebens, du Staatenseele — Gemeinsinn — wie viele Enormo's (die Nichts davon wissen wollen) gibt es nicht!" — Und Campe (in seinem Wörterbuche): „Was Gemeinsinn ist, wissen wir in Teutschland so wenig, daß man sogar nach dem Worte in Adelung's Wörterbuche vergeblich sucht [52]).

49) „Ein schwatzender Gaukler klagte, es sei so wenig Gemeingeist unter den Menschen. — Ein Bauer, der ihn hörte, antwortete ihm: ich fodere von meinem Zugvieh keinen Gemeingeist, ich fodere von ihm nur Gemeinkraft. — Dieses Wort ist im Munde eines Mannes, der mit Vieh umgeht und das Vieh braucht, ganz passend, aber für das Menschengeschlecht ist es beiweitem nicht auf gleiche Weise anwendbar. Gemeinkraft ohne Gemeingeist ist für das Menschengeschlecht keine Menschenkraft, sie ist für dasselbe eine reine, völlig vom menschlichen Geiste und vom menschlichen Herzen entblößte Thierkraft; aber wenn man denkt, was es braucht, ein Volk zu der menschlichen Kraft zu erheben, die nicht blos Spielerei des Gemeingeistes, sondern wahrer Gemeingeist ist, so muß man in Rücksicht auf die Kunstführung der Völker, die man Politik nennt, auch das Wort anwenden, das uns in religiöser Hinsicht gegeben ist: der Geist ist zwar geneigt, aber das Fleisch ist schwach. Wir können es uns nicht verhehlen, der Geist und Sinn unserer Zeit ist in der Bildung der Gemeinkraft der Völker weit, sehr weit mehr vorgeschritten, als in der Bildung seines Gemeingeistes." 50) „Lehrer. Irre dich nicht! setze die Grundsätze fest und unterscheide genau: die Ruhe des Staats ist das höchste Gesetz. Dieser Ruhe ist der Gemeingeist entgegen, also sondere das Volk in Gemeinheiten. Das übrige wird dann die Natur für dich selbst thun. — Schüler. Wie das? — Lehrer. Sie wird im getheilten Volke den Geist der Gemeinheiten (esprit de corps) erzeugen und mit diesem wird der Gemeingeist dahin sein. — Schüler. Also pereat Gemeingeist! Vivant Gemeinheiten! — Lehrer. Ja, ja, es kann nicht anders sein; der Gemeingeist muß dem Geiste der Gemeinheiten untergeordnet werden. — Schüler. Es ist doch etwas stark, pereat Gemeingeist, vivant Gemeinheiten. — Lehrer. Es versteht sich, psychologisch getrennte Gemeinheiten. — Schüler. Ich verstehe das nicht, ich meine: pereat Gemeingeist, vivant Gemeinheiten wolle nichts weniger sagen als vivat l'esprit de corps! Pereat Patriotisme! — Lehrer. Der esprit de corps kann psychologisch zum Patriotismus erhoben werden. — Schüler. Ist das wahr? Kann der esprit de corps wirklich so leicht zum Patriotismus erhoben werden? Und ist es thatsächlich und geschichtlich richtig, daß dieses vielseitig wirklich geschieht, und daß man den esprit de corps gewöhnlich nur darum mit soviel Sorgfalt, Kunst und Gewandtheit cajolirt, damit man ihn dadurch zum Gemeingeist, zum Patriotismus erhebe? — Lehrer (den Kopf schüttelnd). Ich will das eigentlich nicht behaupten, aber gewiß ist immer: die Ruhe des Staates ist das höchste Gesetz."

51) Daß kein anderer unsrer großen Dichter so lebhaft wie Herder von vaterländischem Gemeingeist beseelt war, ist unbestreitbar, und erst noch neuerdings (von Gust. Pfizer) in der Deutschen Zeitung vom 28. März 1850 näher gezeigt worden. Hierher gehört besonders seine (dort nicht angeführte) „Idee zum ersten patriotischen Institut für den Allgemeingeist Teutschlands" (W. z. Ph. u. G. VIII. S. 203), in der sich Herder auch als echten Propheten zeigt. „Da Einheit und Mannichfaltigkeit die Vollkommenheiten sind, die alle dauernden Werke der Natur und ihrer Nachahmerin, der Kunst, bezeichnen, so ist es wol unzweifelhaft, daß auch die höchste, schwerste und nützlichste Kunst der Menschen, die Einrichtung einer Nation zur allgemeinen Wohlfahrt, nach diesen Eigenschaften streben müsse und unvermerkt strebe. Je getheilter eine Nation ist, desto mehr Kräfte kann sie vielleicht haben; die Kräfte werden sich aber einander nicht kennen, mithin auch nicht auf einen gemeinschaftlichen Endzweck wirken. Ein Beispiel davon gibt die mittlere europäische, insonderheit die teutsche Geschichte. An Mannichfaltigkeit und Kraft hat es unserer Nation von jeher nicht gefehlt. Von jenen Zeiten an, da Teutschland ein Tummelplatz von Stämmen und ziehenden Völkern war, durch alle Jahrhunderte hin, da einzelne Gebiete und Provinzen kämpften, stritten, arbeiteten, strebten und erfanden, bis vielleicht selbst auf unsere Zeit, war unser Vaterland ein Staatskörper, der seine eignen Kräfte nicht immer kannte, sie also auch nicht zu Einem gemeinschaftlichen Zweck mit gehaltener Festigkeit anwenden konnte, ja vielmals zu falschen und fremden Zwecken, gegen sich selbst misbrauchte. Es ist also wol kein Zweifel, daß, je mehr Licht in diesen ungeheuern Wald menschlicher Bemühungen kommt, je mehre helle Köpfe und thätige Hände sich zu dem Einen großen Endzweck, der Nationalwohlfahrt, verstehen und verbinden lernen, desto mehr Festigkeit, Ordnung und gesetzmäßige Freiheit muß der Staat von Innen, desto mehr bestimmte Macht, Würde und Weisheit muß er in seinen Wirkungen von Außen gewinnen; und in beiden Fällen wird er dem höchsten Vorbilde einer belebten Maschine, dem menschlichen Körper selbst, nacheifern, in dessen sämmtlichen Gliedern nur Eine gemeinschaftliche Seele lebt. Nach unserer teutschen Verfassung sind also alle Bemühungen ruhmwürdig, die nicht nur Licht zu verbreiten, sondern auch Licht zu vereinigen suchen, daß Eine gemeinschaftliche Flamme werde. Alle Bemühungen, die dahin zwecken, daß die sämmtlichen Völker und Provinzen Teutschlands sich in ihren besten Köpfen, in ihren thätigsten Gliedern einander kennen, verstehen und in ihren Arbeiten fürs Wohl des Ganzen helfen und beistehen lernen, damit allenthalben nur Ein Gesetz der Vernunft und Billigkeit regiere und jede blinde Parteilichkeit entkräftet werde, sind unsterbliche Wohlthaten für die gesammte Nation, die sich mit jedem Schritte mehr belohnen und tausendfache Früchte hervorbringen müssen." 52) Campe

In der That gehört das Wort „Gemeingeist" erst der neuern Zeit an und ist gewissermaßen ausländischen Ursprungs, nämlich eine Übersetzung des englischen public spirit, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß in beschränkterem Sinne die durch dasselbe bezeichnete Gesinnung unserm Volke auch früher nicht unbekannt war. Dies findet sich näher schon vor 60 Jahren in Berens' Bonhommien (Riga 1792.) entwickelt, deren Herder rühmend und ausführlich gedenkt und worin ein eigener Abschnitt vom „Gemeingeiste" handelt, welcher zugleich sehr treffend die eine Hauptursache unsers modernen Mangels an dieser Tugend bezeichnet [53]). — Wie wenig im Allgemeinen unsere moderne Philosophie dieser ersten und wichtigsten der politischen Tugenden gedacht hat, dafür braucht man nur die Systeme, Hand- und Lehrbücher der Ethik aufzuschlagen, in welchen von allen möglichen Tugenden und Lastern et quibusdam aliis die Rede, nur nicht vom Gemeingeist und seinem Mangel! Wenigstens ist dies die Regel und unsers Wissens macht nächst Fichte nur Fries und Schleiermacher — der wenigstens in seinen „Monologen" eine sehr schöne Stelle über den politischen und nationalen Gemeingeist hat und auch praktisch sich von demselben immer beseelt erwiesen — eine ehrenvolle Ausnahme. Fries hat zunächst in seinem philosophisch-politischen Romane „Julius und Evagoras" (I. S. 296) und sodann in seiner Ethik (Handbuch der praktischen Philosophie. I. Th. S. 143. 320) die hohe Bedeutung des Gemeingeistes gehörig gewürdigt und sein ganzes Wesen wissenschaftlich erörtert [54]). Ebendeshalb und weil die Erziehung zum Gemeingeiste eine der allerwichtigsten Aufgaben der teutschen Volks- und Staatspädagogik der Gegenwart und Zukunft ist, glauben wir es gerechtfertigt, hier wenigstens die Hauptideen des Genannten mitzutheilen. Ausgehend davon, daß die letzten Zwecke des Menschenlebens und Staats theils Beherrschung der äußern Natur durch Technik (Landbau, Gewerbe und Handel), theils Stiftung der vernünftigen Geselligkeit durch Recht, Gesetzgebung und Regierung, theils Geistesbildung des ganzen Volks, Forterbung derselben durch die Geschlechter und eigene Fortbildung ist, zeigt Fries, wie durch solche geistige Entwickelung im Volke eine öffentliche Meinung entsteht, „die geistigste unter allen Formen der Gesellschaft," und daß durch diese erst die geistige Volkseinheit und Persönlichkeit, ein Nationalverstand aus dem zerstreuten Leben der Einzelnen gebildet wird. „Diese öffentliche Meinung ist es, welche den Regierungen, den positiven Gesetzen, den positiven Religionen, den Sitten und Gebräuchen, kurz aller geistigen Verfassung und öffentlichen Einrichtung allein die Gewähr leisten kann. Öffentliche Meinung ist aber nicht ein abgezähltes Urtheil der Mehrheit, oder irgend Einzelner aus dem Volke, denn oft entzünden Einzelne dies Urtheil neu und gewaltig, wie Propheten, oft aber bleibt es auch, noch fast von aller Privatmeinung verlassen, dennoch öffentliche Form. Gleichsam nur die chemische Mischung der Meinung der Einzelnen in Gewohnheiten übergetragen, bestimmt die Sprüche dieses Nationalgeistes der Volksthümlichkeit. Wer im Großen auf die Menschen einwirken will, muß nothwendig diese öffentliche Meinung zu ergreifen, festzuhalten, oder gar zu leiten wissen. Nur was in diese eingreift, ist volksthümlich von Erfolg; was sie nicht trifft, geht bald unbemerkt vorüber, so wichtig es an sich sein mag. Lebendige, kräftige, öffentliche Meinung ist aber der Gemeingeist, in diesem also allein wird das selbstthätige, gesunde Leben der Gesellschaft gefunden, in ihm soll auch das Leben jedes Einzelnen seine Erhebung finden. Durch den Gemeingeist wird daher dem Volke und dem Staate die Seele eingeathmet, aber gleichsam nur instinctartig, so lange einzig die Gewohnheit die Form sichert, in welcher der Geist sich bewegt. Daher fodern wir in dem öffentlichen Leben über den Gemeingeist noch die Bildung einer besonnenen Regierung, durch welche der Geist verständiger Selbstbeherrschung wieder in die Form tritt, um die öffentlichen Angelegenheiten planmäßig zu leiten. So wird dann das höchste Gesetz des öffentlichen Lebens: die

will Gemeinsinn und Gemeingeist so unterscheiden, daß letzteres von der Richtung des Gemüths und der Handlung auf das allgemeine Beste von Seiten eines Volks oder doch einer ganzen Gesellschaft, ersteres von einer solchen von Seiten einzelner Personen gebraucht werden solle. Allein dies ist unpassend. Beide Wörter sind dem gemeinen und wissenschaftlichen Sprachgebrauche zufolge synonym.

53) „Das Alterthum hatte soviel öffentliche Gebäude, prächtig durch ihre Größe, Akademien, Colisäen, Theater u. s. f., die wie die Lust zum freien Gebrauche waren. Die neuere Zeit hat lauter eingeschränkte Besitzungen, öffentliche Gebäude, wo der Eintritt vor der Thür bezahlt wird. Sind in unsern engen Kreisen Herz und Geist beschränkter, wie in jenem uns romantischen Alter, so streben wir jetzt desto sicherer nach einem nicht zu hoch gesteckten Ziele. — Gemeingeist (public spirit), diese Benennung stammt von der britischen Insel; wir verehrten ihn aber lange vorher unter dem ehrbaren Namen der Stadt Bestes. Dieses Wort hatten unsere Voralten oft im Munde. Ihre Errichtungen und Verwaltungen, von welchen wir noch die Vortheile genießen, bezeugen, daß sie die Sorge für das Beste der Stadt auch im Herzen getragen haben. Die Stadt ist ebenso glücklich auf die Vorstellung: wir arbeiten zusammen für uns und unsere Kinder, als auf ihre Lage gegründet. — An der tödtenden Gleichgültigkeit für ein örtliches allgemeines Beste waren Regierungen weniger schuld als Theologen, Staatsbeamte, Philosophen. Die Theologen zuerst sagten: die Erde sei ein Gasthaus für Durchreisende, die nur im Himmel Bürger wären, als wenn der dort ein guter Bürger werden könnte, der hier ein schlechter war. Die niedern Staatsbeamten redeten nur von einem Kroninteresse; ein Wort, worin kein Sinn ist, wenn dieses Interesse mit dem allgemeinen Wohl in Widerspruch genommen wird. Und nun die Philosophen mit ihrer Allerweltsbürgerschaft, die nirgends zu Hause ist! Ich bin ein Bürger der Stadt, und Nichts, was meinen Mitbürger darin angeht, ist mir fremd. — Diese Gesinnung ist beschränkter, hat aber mehr Energie als der Terenzische Ausspruch vom Theater gesagt: homo sum etc., „„da bist du was rechts!"" antwortete Lessing von der neuern Bühne. Und was ist auch in einer bestimmten bürgerlichen Gesellschaft der Mensch in abstracto und ein Bürger in concreto der ganzen Welt?" (Vergl. Herder, Werke zur Philos. u. Gesch. XIV, 41 fg.)

54) Zu vergleichen ist auch die Schrift eines Schülers von Fries, des bekannten Biographen und Commentators Schiller's, Hoffmeister, „Romeo, oder Erziehung und Gemeingeist." 1831.

wahre Ausbildung als des Menschen eignes Werk kann nur gedeihen in einem Volke mit eigenem Geiste, belebt von fleißigem, tapferem und rechtlichem Gemeingeiste, dessen öffentliche Angelegenheiten durch patriotische Regierung geleitet werden. — So ist der Gemeingeist die natürliche Bedingung, ohne welche auch die rechtliche Gesetzgebung nicht hervorgebildet werden und die gebildete keine innere Dauer erlangen kann. Den Lebensathem des Gemeingeistes haben wir für die Gesundheit jedes Völkerlebens zu fodern; denn ohne ihn ist weder Kraft noch Leben, weder Ehre noch Freiheit. Deswegen müssen wir alle öffentlichen Formen im Leben so hoch halten — für Regierung, Religion, jedes edle Werk der Menschenbildung. Denn sollen sie auch für untergeordnete Zwecke minder fördernd sein, so bleibt doch das Entscheidende, daß sie dem Gemeingeiste dienen. Das Öffentliche belehrt Jeden auf die gleiche Weise, weckt die Nacheiferung und den Trieb zur Auszeichnung, macht des Volkes Angelegenheit zur volksthümlichen Angelegenheit. — Neben dieser unmittelbaren Rede für den Gemeingeist sagen wir nun aber hier noch, auch von rein sittlicher Bedeutung, zwar nicht um der Pflicht, aber um der Schönheit der Seele willen sind die Ideale des Gemeingeistes; mit der innern Schönheit der Vereinigung alles Lebens im Volke zu einem Gesammtinteresse macht das Ideal der Freundschaft seine Ansprüche an das öffentliche Leben der Staaten; im Gemeingeiste waltet der Geist der Freundschaft im Völkerleben. — Die Formen des Gemeingeistes im Völkerleben sind Religionseifer und Vaterlandsliebe. Religionseifer in der reinen Begeisterung für Ideen; Vaterlandsliebe in dem öffentlichen Interesse für die Selbständigkeit eines Volkes. — Die mächtigste Geisteskraft, welche aus dem Innersten des Gefühls in das öffentliche Leben hervorbricht, ist die Begeisterung des Religionseifers. — Seltener tritt diese in der Geschichte mit voller Gewalt hervor, aber nur durch sie kann die ganze innere geistige Verfassung des Völkerlebens ihre Umbildungen erhalten. Nur durch die Begeisterung der Religionen wird die Bildung der Völker im Großen sittlich wahrhaft fortschreiten. Die Umwandelungen des Innersten der Lebensansicht sind Umwandelungen des religiösen Geistes. Nur diese Begeisterung vermag es fortschreitend von Stufe zu Stufe endlich auch den weltbürgerlichen Idealen der allgemeinen Menschenfreundschaft Bedeutung im Leben zu bringen; dem christlichen Geiste der Gerechtigkeit, welcher zugleich der Geist der Liebe ist, die Herrschaft vorzubereiten, zu gründen, allmälig weiter zu verbreiten. — Minder tief eingreifend, aber darum auch öfter, dient der Geistesschönheit der Gemeingeist der Vaterlandsliebe, welcher den Völkern die innere Kraft des selbständigen Lebens verleiht, ihnen die Tapferkeit gibt, welche den Sieg gefesselt hält. Wo gar kein Gemeingeist das Ganze eines Volkes belebt, da wird das Volk nur durch die Furcht vor der Macht eines Despoten zur Einheit zusammengeballt, kann nur durch die Herrschsucht des Despoten geleitet werden. Nur sowie der Gemeingeist nach und nach an Kraft gewinnt, können auch öffentliche Tugend und Gerechtigkeit allmälig im Volke emporblühen" [55]).

Mögen demnach diese Mahnungen wenigstens in der Zukunft besser, als bisher beherzigt werden und fortan jeder Teutsche des Worts unsers großen Dichters eingedenk sein, worin die kürzeste und vielleicht darum kräftigste Auffoderung oder Erweckung des Gemeingeistes liegt:

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst du selber kein Ganzes
Sein, als dienendes Glied schließ' einem Ganzen dich an!

(*K. H. Scheidler.*)

GEMEINHARDT (Johann Martin), geb. 1758 zu Stralsund, widmete sich dem Handelsstande und ließ sich nach mehren Reisen als Kaufmann in seiner Vaterstadt nieder. Er bekleidete dort zugleich die Stelle eines Administrators bei dem Kloster St. Jürgen. Später ward er zum königl. schwedischen Commissionsrath zu Stralsund ernannt. Im J. 1804 verließ er seine Vaterstadt und begab sich nach Rostock, wo er jedoch bereits im nächsten Jahre starb. Er war ein tüchtiger Geschäftsmann und seiner Redlichkeit wegen allgemein geachtet. Als Schriftsteller machte er sich bekannt durch eine Abhandlung über den Anbau der Tannen in Pommern und Rügen. (Stralsund 1797. 4.) Er schrieb außerdem: An-

55) Dazu gehört noch folgende Stelle aus Julius und Evagoras I, 296 fg.: „Man kann uns allerdings ein öffentliches Leben im Staate berechnen, in welchem der Pflicht und dem Rechte vollkommene Genüge geschiehe, indem eine allgemeine Rechtlichkeit des Verkehrs, der Verfassung und Verwaltung durch gute Gesetzgebung hergestellt wäre, ohne daß irgend ein öffentliches Interesse des Gemeingeistes das Volk zu einem Ganzen verbände. Allein einem solchen Staate würde nicht nur die Schönheit, sondern alle innere Kraft seines Lebens fehlen, er wäre in jedem Augenblicke der Gefahr an das Ausland verrathen und verkauft. — Aus der Freundschaft hohen Idealen entsprungen, ist es also der Gemeingeist allein, welcher den Völkern die innere Kraft des selbständigen Lebens, die wahre Gesundheit des Völkerlebens verleiht, ihnen die Tapferkeit gibt, welche den Sieg gefesselt hält, den unüberwindlichen. — Wie wollt ihr ohne solchen Gemeingeist nur alle das Einzelleben der Menschen zu einem Ganzen des Völkerlebens, zum lebendigen Staat verbinden? — Unmöglich! Nichts bleibt euch als die Furcht vor dem Despoten, womit ihr die ganze Sklavenheerde in einen Pferch zusammentreiben könnt. Oder auch noch jenes gemeine Leben nach gewöhnlicher Weise sogenannter gebildeter Völker, wo wol Jeder sich gegen den Andern brüstet, von Andern gelobt, verehrt, unter dem Volke ausgezeichnet sein will, Keiner aber für den Andern, für das Ganze etwas zu thun weiß. — Wie erbärmlich steht dies da neben den Idealen republikanischer Tugend, wo gleicher Geist des Volkes Einen zum Andern treten, Jeden für die gleiche Idee leben und sterben läßt. Nur da kann die volle Kraft des sittlichen Lebens, der Tugend walten unter den Völkern. Denkt an die Tugend edler Griechen, die Epaminondas und Timoleon, denkt an die Zeit der Scipione oder an den unüberwindlichen Geist sarazenischer Heere. — Doch dabei müssen wir uns wol besinnen, daß wir diesen Gemeingeist lobend nicht nach dem Maße der Pflicht und des Rechts messen, sondern nach dem Maße der Schönheit über diese hinzu. Der Geist der Rechtlichkeit im Volke ist feiner und höher als jener Gemeingeist, aber nicht ohne ihn. Daher kann der Gemeingeist oft sehr roh und in bloßer Gewaltthätigkeit erscheinen. — Der Geist der Gerechtigkeit aber als Gemeingeist und seine Begeisterung wäre die reine öffentliche Tugend, die zugleich Pflicht ist. In ihm vereinigen sich Größe und Schönheit der Seele zum vollen Ideal des Völkerlebens."

merkungen und Vorschläge über einige wichtige Gegenstände zur Beförderung unsers Wohlstandes in Pommern. (Greifswald 1803. 4.) Eine seiner letzten Schriften waren seine 1804 ohne Angabe des Druckorts herausgegebenen Briefe über die jetzigen Zeiten und drückende Theurung *).
(*Heinrich Döring.*)

GEMEINLEHEN, feudum commune, communio feudalis, ubi duo vel plures idem feudum in solidum, simultanee et pro indiviso habent, nach der Überschrift des 16. Capitels des schwäbischen Lehnrechts: Do zwene ein lehen gemeine haut, welches besagt: In einer Sache von einem (Lehen)[1]) mögen (können) zwei Mann wol „getzig“ (Zeugen) sein (nach dem sächsischen Lehnrecht nicht zug sin, nicht Zeugen sein), dieweil (so lange) sie das Lehen nicht getheilet haben; und theilen sie das Lehen mit einander, so ist jedweder wol des andern Getzug (Zeuge) an dem Lehen. Ist, daß zwei Mann ein Gut von einem Herrn zu Lehen haben und den „Nutz“ beide mit einander nehmen, deren keiner mag (kann) das Gut ohne den andern aufgeben (auflassen) dem (seinem) Herren, noch keinen Wandel[2]) (Veränderung) damit thun, daß es dem andern schaden möge, es sei denn, daß sie das Lehen und die „Nutze“ vertheilen. Kurfürst Friedrich von der Pfalz bekennt im J. 1458[3]): „daß Wir unsere Teile des Gerichts zu Obirndorff — — zu Manleben mit usnemunge unser Manne und eyns yglichen rechten daran gelihen han, das mit Adam synem Bruder in rechter Gemeynschaft zu besitzen — — — und er und syn Manlehns Erben sollen auch fürbas allezyt und als dicke des noit gescheen würdet, dasselbe Manlehn mit dem genannten Adam synem Bruder in rechter Gemeynschaft von uns — — — empfahen haben und tragen.“ Die Gebrüder Gottfrid und Rudolf von Habsburg bezeugten im J. 1365: „offenetent vor gericht, das inen der allerdurlühtigost oberest Furste, Kaiser Karle von Rome gelihet mit einander *unverschaidenlich*, und das och sii in *rechter Gemainde* von im enphangen hant ze rechtem Lehen die Grafschaft in *Kleggow*“ u. s. w., und Gotfrid sagt, daß er seinen Theil seinem Bruder verkauft habe, „für sich und sin erben, recht und redelich für recht Lehen von dem hailigen Romschen“ u. s. w. Johann Graf von Habsburg gibt im J. 1396 ein feudum commune „ze einen *rechten gemeynen lehen* ze

*) Vergl. Biederstädt's Nachrichten von dem Leben und Schriften neuvorpommerscher Gelehrten. Mensel's Gel. Teutschl. N. Bd. 2. Abth. S. 323.

1) Mit dem schwäbischen Lehnrecht bei *Schilter*, Cod. Jur. Feudal. Alem. p. 19. 20; vergl. bei demselben das sächsische Lehnrecht Cap. 7. 8. S. 7 und den Comment. ad Cap. XVI. Jur. Feud. Alem. De simultanea investitura p. 142—145; ad Cap. LXV. De investitura simultanea plurium fratrum p. 331—335. 2) Vergl. das sächsische Lehnrecht: „Ab zwene mit eineme lehen belehnt, des gutes ichlichen eine manne ir nichem an mac den andern an me gute sime manne nicht verteilen, nach uflaze sime herren, als ez deme andern saden diewile si an me gut unbeteilit sin.“ 3) Vergl. *Haltaus*, Glossar. Germ. col. 639 aus *de Senckenberg*, Meditat. Jur. Publ. Fasc. I. p. 81.

habende“[4]). König Wenzel sagt in der wormser Urkunde vom J. 1300[5]): „ob jemandt in *Gemeinen Lehen* sesse und des Stifftes geniesse von derselben Lehen wegen, ob der auch dem Stiffte nicht gebunden sulle seyn gleich den andern, die dieselbe Lehen empfangen haben.“ (*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINPLATZ (locus communis) nennt man einen Satz und Gedanken, der sich theils auf keinerlei Individuelles und Specielles bezieht, vielmehr so allgemein gehalten ist, um überall oder nirgends zu passen, theils so einleuchtend ist, daß kein halbweg vernünftiger Mensch daran zweifeln kann. Darum sind Gemeinplätze langweilig, und wer selbst eine scharf ausgeprägte Eigenthümlichkeit besitzt, wird nicht leicht von ihnen Gebrauch machen. (*H.*)

Gemeinschaft der Güter, s. Gütergemeinschaft.

Gemeinschaft der Naturen Christi, s. Naturen.

GEMEINSCHAFT DER WEIBER[1]). Von den Peucinen, welche einige Bastarnen nennen, sagt Tacitus[2]), daß sie an Sprache, Lebensart, Sitz und Wohnungen wie die Germanen leben, aber durch Vermischung oder Verwirrung der Heirathen etwas zur Beschaffenheit der Sarmaten verhäßlichet werden, welches am wahrscheinlichsten[3]) auf Gemeinschaft der Weiber zu beziehen ist, denn die skythischen Nomaden hatten Alles, nur nicht Schwert und Becher, und sogar Weiber und Kinder und Verwandte gemeinschaftlich, welches bei den Griechen sehr berühmt war, weil es der Platonischen Lehre entsprach[4]), und weil man aus dieser Gemeinschaft erklärte, warum sie so rechtschaffen gegen einander lebten, und wie Homer dazu gekommen, die Glaktophagen und Abier die gerechtesten Menschen zu nennen und Äschylus zu sagen, Skythia's gerechtes Pferdekäse speisendes Volk. Die Gemeinschaft der Weiber hatte verschiedene Abstufungen. Die niedrigste war die der Machlyer in Libyen, denn hier wohnten Mann und Weib nicht bei einander, sondern liefen, um sich zu begatten, wie die Thiere[5]) zusammen. Bei den Massageten war Ehe und Gemeinsamkeit der Weiber gewissermaßen verbunden. Es heirathete zwar jeder eine Frau, aber sie bedienten sich derselben gemeinschaftlich. Gelüstete es einen nach einem Weibe, so hängte er seinen Köcher vor den Wagen, und vermischte sich mit ihr ohne Scheu[6]). Der sittliche Beweggrund wird im Betreff

4) s. *Herrgott*, Gen. Habsb. Vol. III. p. 720 und 774. 5) Bei Lünig, Reichsarchiv, Cont. III. Spicil. Eccles. p. 1300.

1) s. Platon und Platonischer Staat. 2) Germ. 46. 3) connubiis mixtis nonnihil in Sarmatarum habitum foedantur, könnte man auch so verstehen, daß bei den Peucinen nicht wie bei den übrigen Germanen auf standesmäßige Heirathen gesehen worden sei; denn unmittelbar geht vorher: sordes omnium ac torpor procerum. Aber Tacitus erwähnt nicht, daß bei dem Heirathen die Germanen an ihren Stand gebunden, wiewol es aus dem, was von den Heirathen der Fürsten anderwärts erzählt wird, mit der größten Wahrscheinlichkeit zu schließen und sich für die spätere Zeit aus den Gesetzen erweisen läßt. 4) s. Strabon 7. Buch. Cap. 3 an zwei Stellen, übers. von Kärcher. 5. Bdch. S. 566 u. 569. 5) s. Herodot 4. Buch. Cap. 170. 6) Herodot 1. Buch. Cap. 215. Strabon 11. Buch. Cap. 8. Ersterer sagt im 4. Buche. Cap. 162 von den Nasamonen in Li-

der Agathyrsen von Herodot[6]) auf diese Weise angegeben: Sie brauchen ihre Weiber gemeinschaftlich, um gleichsam als Brüder unter einander zu sein, und insgesammt als Hausgenossen mit einander zu leben, ohne einigen Neid oder Feindschaft gegen einander zu beweisen. Dieser Beweggrund zur Gemeinschaft der Weiber, um sich gleichsam alle wie Brüder und Verwandte ansehen zu können, kann sich wol nicht über das ganze Volk erstreckt haben, sondern es hatte die Gemeinschaft der Weiber vielleicht nur auf ähnliche Weise statt, wie bei den Britannen. Bei diesen hatten die Eheweiber je zehn oder zwölf gemeinschaftlich, und vornehmlich die Brüder mit Brüdern und die Ältern mit den Kindern, und diejenigen, welche aus ihnen entsprossen, wurden für die Kinder derjenigen gehalten, von welchen zuerst jede Jungfrau geheirathet worden.

So nach Julius Cäsar[8]), welcher diese Sitte als zu seiner Zeit bestehend angibt. Daß sie auch noch einige Zeit nachher, als die Römer sich Britanniens bemeistert, gewährt, hierfür führt man folgende Anekdote an: Julia, die Gemahlin des Kaisers Severus, machte einstmals einem britischen Frauenzimmer diesen, andern Völkern so zuwiderlaufenden, Gebrauch zum Vorwurfe und erhielt die dreiste Antwort: „Wahrhaftig die römischen Frauen dürfen uns dieser Sache wegen keinen Vorwurf machen, denn wir thun öffentlich mit den besten Männern nicht mehr, als was sie heimlich mit den nichtswürdigsten ihrer Freigelassenen und Sklaven thun." Einige Geschichtschreiber Englands haben von dem Verlangen, ihre Vorväter von diesem Vorwurfe freizusprechen, die Sache in Zweifel gezogen, und angenommen, Cäsar habe sich dadurch täuschen lassen, daß er mehre in einer Hütte friedlich beisammen wohnend gefunden. Andere[9]) führen dagegen an, daß Cäsar ein zu guter Beobachter und Forscher sei, als daß er sich so sehr habe täuschen können. Daß wir die Gemeinschaft der Weiber nicht auch bei den Galliern auf dem Festlande finden, hat darin seinen Grund, daß die Britannier, wie Strabon bemerkt, in ihren Sitten zwar den (eigentlichen) Gallieen ähnlich, aber noch einfältiger und barbarischer waren[10]). Da die Britannier, wie Strabon auch bemerkt, weniger rothhaarig als die Menschen in Gallien waren, und, wie Cäsar berichtet, sich alle mit Waid färbten, so läßt sich schließen, daß sie, als sie sich auf der Insel niedergelassen, sich nicht rein erhalten, sondern mit den Einwohnern, welche vorhanden, vermischt haben. Wahrscheinlich waren diese ebenso barbarisch, als die auf der Nachbarinsel[11]). Strabon sagt von der Insel Jerne (Irland): „Von dieser kann ich nichts Gewisses sagen, außer daß die Einwohner derselben wilder als die Britannier sind: es sind Menschenfresser und Grasfresser, und halten es für anständig, ihre verstorbenen Ältern aufzuzehren: Sie vermischen sich öffentlich[12]) nicht nur mit fremden Weibern, sondern auch mit ihren Müttern und Schwestern. So habe ich dies erzählen hören, ohne jedoch glaubwürdige Zeugen dafür zu haben." Nach der Schilderung des Cosmas von Prag[13]), bei welcher jedoch ungewiß bleibt, ob er aus einer einheimischen Quelle, etwa einem alten Liede, geschöpft, oder ob er, was er im Betreff mancher anderen rohen Völker gelesen, auf die ältesten Böhmen übertrug, oder aber ob er rein aus der Phantasie geschöpft, kannten die ältesten Böhmen die Ehe gar nicht, sondern es herrschte die freieste Weibergemeinschaft. Er sagt nämlich: „Wie der Sonnenschein und die Feuchtigkeit des Wassers, so waren die Gefilde und Wälder, ja auch selbst die Connubien ihnen gemeinschaftlich. Denn nach Art des Viehes brachten sie auf jede Nacht neue Hymenäen hervor, und wenn Aurora sich erhob, brachen sie das Band der drei Gratien und die eisernen Fesseln des Amor, und wo die Nacht einen jeden überrascht hatte, genoß er, auf das Gras hingestreckt, unter dem Schatten eines zweigreichen Baumes den süßen Schlaf. Nestor[14]) sagt: „Die Drewier lebten auf thierische Weise, wie Vieh. Einer brachte den Andern um, alles Unreine aßen sie. Ehen hatten sie gar nicht, sondern mit Gewalt entführten sie Jungfrauen und legten sie sich als Weiber bei. Die Radimilschen, Wintitschen und Severier hatten einerlei Sitten. Sie lebten im Walde wie Thiere und aßen alles Unreine. Vor Ältern und Schwiegertöchtern führten sie unzüchtige Rede ohne allen Respect gegen sie. Ehen hatten sie nicht, sondern sie stellten lustige Spiele an, da liefen sie zusammen, spielten, tanzten und sangen teuflische Lieder, und da entführte sich jeder das Weib, mit dem er eins geworden. Auch hatten sie zwei bis drei Weiber." Also hatte Gemeinsamkeit der Weiber und Mehrweiberei zugleich statt.

(*Ferdinand Wachter.*)

GEMEINSCHAFT (des Menschen) MIT GOTT.

Der im Allgemeinen vieldeutige und darum schwer faß- und definirbare, obwol in gewissen Beziehungen dogmatisch fixirte Begriff der Gemeinschaft mit Gott ist zunächst von den beiden Subjecten der Gemeinschaft abhängig, deren eins in Gott gegeben ist. Je nachdem dieser entweder als eine concrete, mehr oder weniger anthropomorphistische Persönlichkeit oder als ein abstractes, pantheistisches Wesen, etwa als der Begriff des Absoluten, als die absolute Idee vorgestellt oder aufgefaßt wird, muß

---

doen: „Jeder von ihnen pflegt viele Weiber zu haben; und sie beschlafen sie fast auf die Art, wie die Massageten, nachdem sie einen Stab vor die Stelle, wo sie sich eben befinden, aufgepflanzt haben. Wenn ein Nasamone zum ersten Male heirathet, muß die Braut ihren Sitten gemäß in der ersten Nacht bei allen Gästen schlafen; und jeder, welcher sich ihrer bedient, gibt ihr ein Geschenk, welches er von Hause mitbringt."

7) 4. Buch. Cap. 97. 8) De Bello Gallico Lib. V. Cap. 14. Auch Dio Cassius in dem von Xiphilinus gemachten Auszuge (Buch 63), welcher die Anekdote im Betreff der Antwort, welche die Frau des Briten Argentocorus der Julia gab, S. 255 enthält, sagt von den nördlichen Britannen, daß sie, die nackt in ihren Hütten gelebt, ihre Weiber gemeinschaftlich gehabt. 9) z. B. *Millar*, The Origin et Ranks p. 24. 25. 10) Mela (Lib. III. Cap. 6) sagt von den Bewohnern von Iverna: Cultores ejus inconditi sunt etc.

11) Im Betreff dieser Unzüchtigkeit der Mossynöker oder Mossynier s. *Apollonius Rhodius*, Argon. Lib. II. v. 1024—1026. *Diodorus Siculus* Lib. XIV. p. 680. *Pomponius Mela* Lib. I. Cap. 19. 12) Chronicae Lib. I. ap. *Mencken*, Scriptt. T. I. col. 1970. 13) trium gratiarum copulam. 14) Nestor, Russische Annalen, übers. von Schlözer. 2. Th. S. 125. 126.

sich von dieser Seite her auch der Begriff der Gemeinschaft des anderen Subjectes mit ihm modificiren, wie sich dies in der unten folgenden dogmengeschichtlichen Skizze ergeben wird. Auch das mit Gott in Gemeinschaft stehende Subject kann begreiflicher Weise sehr verschieden sein. Man kann zwar nicht eigentlich (obgleich es mehrfach geschehen ist, z. B. mit der seufzenden Kreatur, Röm. 8, 19 fg., sofern darunter nicht blos Menschen verstanden werden) von der Gemeinschaft eines unbeseelten, bewußtlosen, unpersönlichen Wesens mit Gott reden; allein es ist auch unter den persönlichen Subjecten der andern Seite eine Mannichfaltigkeit gegeben, sofern die Religion eine Vorstellung von der Gemeinschaft der Menschen, der Engel, Christi, der Halbgötter u. s. w. mit (dem höchsten) Gott hat. Wir beschränken uns hier auf die Gemeinschaft des Menschen mit Gott und zwar vorzugsweise innerhalb der christlichen Dogmatik und Religionsphilosophie. Die Gemeinschaft Christi mit Gott ist eine wesentlich andere, und gehört in die Christologie, in die Lehre von der Person Christi, und von der Dreieinigkeit.

Es fragt sich aber weiter nach der Natur dieser Gemeinschaft, die, wie gesagt, wesentlich von der Natur der beiden Subjecte bedingt ist. Wird die für sich bestehende, wesentlich von der göttlichen verschiedene Persönlichkeit des Menschen, sowie in der Vorstellung Gottes der strenge Theismus (die von der Welt verschiedene Persönlichkeit Gottes) festgehalten, wie dies wesentlich in der sanctionirten Kirchenlehre, im Supranaturalismus, im Rationalismus u. s. w. geschieht, so stellt sich die Gemeinschaft der in wesentlicher Trennung neben einander fortbestehenden Subjecte überwiegend als eine moralische, als eine Übereinstimmung des gegenseitigen Willensinhaltes dar, wobei allerdings eine bis zum persönlichen Umgange des Menschen mit Gott gesteigerte Gemeinschaft hier und da mit hereinspielt und andererseits eine essentielle Mittheilung göttlicher Gaben an den Menschen oft nicht streng ausgeschlossen ist. Wird dagegen die menschliche Existenz mehr als eine Accidenz Gottes, als eine in ihn zurückkehrende Emanation, als eine mehr oder weniger in seiner Fülle und Allgegenwart verschwindende Größe, und Gott in pantheistisch-mystischer Weise als die allgemeine Weltsubstanz, als der Urgrund, welcher Alles in sich zurück- und aufnimmt, als die absolute Macht des Einzelnen (nicht als der absolute Begriff, denn so wäre er kein Subject mehr, und es könnte nicht von der Gemeinschaft eines anderen Subjectes mit ihm die Rede sein) gefaßt, so potenzirt sich die Gemeinschaft von einem bloßen Verhalten, von einer Einheit der Unterschiedenen zu einer wirklichen gegenseitigen, reellen Durchdringung, ja bis zum Verschwinden des Einen (Menschen) in dem Anderen (Gott), zu einem Aufgehen des Menschen in Gott, obgleich dasjenige religiöse Bewußtsein, in welchem wir die Prämissen zu diesem Resultate finden, namentlich das der Mystiker und vieler Pantheisten, vielfach gegen die volle Consequenz protestirt, und trotz jener Prämissen doch noch eine Dualität in der Einheit behaupten will, um dem Menschen den persönlichen Genuß der seligen Anschauung Gottes nicht zu rauben.

Liegt der Idee jeder Religionsform trotz der Entzweiung, die sie eben heilen will, die Einheit des Menschen mit Gott zum Grunde, resp. in der Aufgabe, obgleich es z. B. im Judenthume factisch fast gar nicht dazu kommt, und ist besonders das Christenthum auf diese Einheit gegründet, namentlich sofern Christus die Einheit Seiner mit Gott prädicirt, und als Mittler auch die Menschen zu dieser Einheit führen will; so wird auch die Gemeinschaft des Menschen mit Gott in dieser Idee enthalten und ein oder das Ziel der religiösen Lehre und Praxis sein. Aber während die Einheit, als ein weiterer Begriff, auch in der Entzweiung enthalten und die allgemeine Möglichkeit der Versöhnung ist, außerdem namentlich auf eine gleichsam substantielle, an sich seiende Wesenseinheit hinweist, liegt in der Gemeinschaft speciell das selbstbewußte, active Verhalten des Menschen zu Gott, die mehr oder weniger durch ein Thun des Menschen oder Gottes vermittelte Einheit, ein freies Hinüber und Herüber, also eine Aufgabe, welche wesentlich das Resultat, das selige Ende des Glaubens, der Zustand des Lebens nach dem Tode ist. Doch fällt wiederum die Gemeinschaft mit Gott nicht ganz mit diesem schließlichen Resultate der religiösen Praxis, des Versöhnungswerkes, mit dieser unio mystica (siehe diesen Artikel) zusammen, sowie diese, resp. die Vereinigung mit Gott, nicht ausschließlich an das Ende des religiösen Processes fällt, sondern (bei den mystischen Sekten) auch schon vorher eintritt, wenn auch nur als ein momentaner Act oder Zustand. — Demnach hat der Begriff der Gemeinschaft mit Gott (unio, communio, commercium, κοινωνία, ὁμιλία, ἕνωσις u. s. w.) innerhalb der Dogmatik und der Religionsphilosophie eigentlich überall seinen Sitz, selbst in der Lehre von der höchsten Entzweiung (Sünde); einen in der Dogmengeschichte speciell herausgebildeten locus findet sie selbst nicht in der Lehre vom Abendmahle, dagegen in dem Dogma von dem Zustande der Seligen in der Ewigkeit, aber auch hier nur in Verbindung mit der, namentlich durch die Protestanten bearbeiteten Heilsordnung, und zwar als unio mystica, obgleich wiederholt gesagt werden muß, daß dieser lateinische Ausdruck mit dem teutschen „Gemeinschaft mit Gott" keineswegs ganz congruent, und daß er specielleren Inhaltes ist, obwol er hin und wieder so übersetzt wird.

Hat außerhalb des Christenthums, namentlich der religiöse Geist der Inder, die Gemeinschaft oder Vereinigung des Menschen mit der Gottheit zur Aufgabe, und zwar so, daß der Mensch sich willenlos und quietistisch in Gott versenkt und in dessen unendlicher, verzehrender Substanz untergeht, woraus sich als schließliches Resultat die absolute Indifferenz und Indolenz ergibt, indem die menschliche Activität vor der göttlichen verschwindet; so bildet dieser Begriff, aber weit mehr in einem Processe lebendiger Vermittelung, wobei die beiden Momente, Mensch und Gott, meist wesentlich erhalten bleiben, auch in der griechischen Theosophie und Religionsphilosophie ein wichtiges Moment, wie er ja überhaupt in keiner Dialektik fehlen kann, welche die beiden Begriffe: Gott und Mensch verarbeitet. Es ist z. B. eine wesentliche Lehre des Heraklit, daß der

menschliche Geist in Verbindung mit der göttlichen Vernunft das Allgemeine und Wahre denkt, und fast durch die ganze griechische Philosophie zieht sich der Gedanke, daß das Erkennen Gottes nur möglich sei durch die wesentliche Gleichheit des Subjectes und Objectes. Ist nach Pythagoras die Welt eine Einheit zwischen Gott und Welt, so hob Xenophanes diesen Gedanken noch specieller hervor, und Platon ist es vor Allen, welcher in den Ideen die Vermittlung der Gemeinschaft des Göttlichen mit dem Menschlichen (und der Welt überhaupt) construirte, während Aristoteles sich von diesem Gebiete mehr auf das der concreten Welt des Einzelnen begab, und die meisten späteren Schulen, mit Ausnahme der Neuplatoniker, das Verhältniß Gottes zum Menschen ebenfalls nicht zur dogmatischen Hauptaufgabe machten. Dagegen geht Philo, durch die Platonische Philosophie angeregt, wieder mehr auf die Idee dieser Einheit zurück, wenn auch unter Annahme nothwendiger Vermittlungen (λόγοι u. s. w.), welche durch die jüdische Kabbala noch weiter ausgesponnen wurden, ganz dem Geiste des Judenthums angemessen, welches Gott und Mensch soweit als möglich trennt. Dieselbe Bahn betreten wesentlich die Gnostiker, welche selbst bis zum schärfsten Dualismus fortgehen, aber mit dem Erfolge, daß im Gegensatz zu ihnen die Kirche um so schärfer die (vermittelte) Einheit pointirt. Die Vermittelungen fielen im Neuplatonismus (Plotin, Porphyrius, Proclus u. A.), welcher die Einheit oder Gemeinschaft in die intellectuelle Anschauung Gottes setzte, und sich vielfach der seligen, absoluten Anschauung Gottes rühmte, obgleich auch er gewisse Mittel der Erreichung dieses Zieles gelten ließ.

Trotz der im Allgemeinen abstracten Überweltlichkeit Jahve's im Judenthume ist doch hier nicht selten, namentlich bei den Propheten und in den Psalmen, von einem Wohnen Gottes im Menschen die Rede, abgesehen von den unmittelbaren Offenbarungen, welche Einzelnen, z. B. Mose, den Propheten u. s. w., zu Theil werden, sodaß hier die Gemeinschaft mit Gott sich als persönlicher Umgang mit ihm darstellt, wie dies an der Schwelle fast jeder Religion zur Erscheinung kommt. Christus nennt (Joh. 10, 30) sich und den Vater eins, und will ein Eins sein der Menschen in sich und in Gott (Joh. 17, 21). Außerdem ist im neuen Testamente oft die Rede von dem Sein (Wohnen) Gottes im Menschen (im erlösten Christen), sowie des Menschen in Gott; z. B. 1 Joh. 4, 12 und Act. 17, 28 („In Gott leben, weben und sind wir" — wobei nicht gesagt ist, daß blos die Erlösten zu verstehen seien). Außer dieser allgemeinen Gemeinschaft des Menschen mit Gott, resp. der schon während des irdischen Lebens stattfindenden kennt das neue Testament noch die specielle, welche nach dem Tode in der seligen Ewigkeit beginnt, in welcher die Erlösten „bei Gott" sind, dessen Anschauung sie sich erfreuen, ohne jedoch diese Existenz anders als durch solche und ähnliche allgemeine Bilder vorstellig zu machen; und in dieser Fassung ist die Vorstellung wesentlich Kirchenlehre geblieben. Während Origenes (gest. 254) und seine Schule den Zustand so geistig wie möglich zu fassen suchte, haftete Tertullian (gest. 220) und die von ihm ausgehende Dogmatik mehr an den sinnlichen Bildern, bis Augustin (gest. 430) eine Art von Verschmelzung beider Seiten durchbildete. Hoher Gottesfriede und Anschauung Gottes sind nach ihm die wesentlichen Momente dieser Gemeinschaft, und an dieser Auffassung ist bis jetzt in der Kirchenlehre Nichts wesentlich geändert. Gregor von Nazianz (um 370) betonte im Besondern die erhöhete Erkenntniß Gottes (im Gegensatze zum Glauben vor dem Tode), und nahm an, daß die Seele schon vor ihrer Wiedervereinigung mit dem Leibe zu Gottes Gemeinschaft und zu einer innerlichen Verbindung mit ihm komme, während die Meisten dieselbe erst nach der Auferstehung und dem Weltgericht beginnen ließen. Fast allgemein wurden und werden innerhalb dieses Zustandes Stufen vom Unvollkommeneren zum Vollkommeneren angenommen. Was in Gregor anklang, bildete sich in der Schule des Dionysius Areopagita und den verwandten Sekten mehr zu einem Mysticismus aus, wo die Seele nahe daran ist, in Gott gänzlich unterzugehen — eine Weiterbildung der Johanneisch-Paulinischen Anschauung, während die synoptische der Typus der mehr nüchternen Trennung in der äußerlichen Gemeinschaft ist, die Kirchenlehre dagegen wiederholt den Satz betonte, daß der Glaube u. s. w. eine innige Gottesgemeinschaft bewirke. So sagt z. B. der Lehrer des Origenes, Clemens von Alexandria (Paedag. I, 13. p. 160): „τέλος δὲ ἐστι θεοπτείας ἡ ἀΐδιος ἀνάπαυσις ἐν τῷ θεῷ."

Die Kirchenlehre erhielt sich in ihrer — wir dürfen so sagen — bildlichen Unbestimmtheit, auch als der gewaltige Einfluß des Scotus Erigena (um 880) die mystisch-pantheistische Einkehr und Versenkung der Seele in den göttlichen Urgrund lehrte; aber die Verstandesarbeit der Scholastik bemühte sich vergeblich, den Zustand in scharfe logische Kategorien umzusetzen, wogegen die mystische Scholastik der Theologen von St. Victor — Hugo gest. 1141, Richard gest. 1173, Walter gest. 1180 — sich mit ihrer Gefühlscontemplation, welche die Seele in die selige Anschauung Gottes und ihr selbst entrückt, wieder mehr dem Erigena näherte, und die protestirenden Sekten (Katharer u. s. w.) meist mehr nach der Seite der Unmittelbarkeit als nach der Seite der kirchlich-scholastischen Vermittelung neigten, wobe jedoch immer der Unterschied zwischen dem Zustande vor dem Tode von dem nach der Erlösung und dem vor dem Glauben festgehalten werden muß. Die Sekten des Amalrich von Bena und des David von Dinanto (um 1200) lehrten, daß Gott in jedem Menschen die Menschwerdung vollziehe, und beseitigten somit die Mittlerschaft Christi und die Gnadenmittel, weshalb sie von der Kirche verdammt wurden. Dagegen machte sich in dem heiligen Franziskus (Anfang des 13. Jahrh.), in Bonaventura (gest. 1274) u. A. eine nicht verdammte mystische Auffassung der abstracten Trennung der Scholastiker gegenüber geltend. Dem Bonaventura ging der ganze Heiligungsproceß in die Versenkung in Gott auf. Da die tieferen religiösen Gemüther durch die Scholastik sich nicht befriedigt fühlten, so bildete sich seit dem 14. Jahrh. immer mehr die Gottesgemeinschaft der Mystiker aus, wie wir sie z. B. in der Gottgleichheit und Wollust des Todes in Gott bei Tauler (gest. 1361) finden

dessen Lehre bei Meister Eckart (gest. 1350) zur schwärmerischen Phantastik sich verkehrt hatte. Ungefähr gleichzeitig mit ihm prakticirten die Mönche des Athos als Hesychasten und Nabelbeschauer den Quietismus, der durch Stillesein zur Gemeinschaft mit Gott, zur Anschauung des göttlichen Lichtes zu gelangen meinte, und zum Theil wirklich in ein magnetisches Hellsehen gerathen sein mag, während Andere in der Verzückung des sinnlichen Genusses schwelgten, und in der Ekstase aus dem Körper traten. An Tauler schließen sich an Heinrich Suso (gest. 1365), Johann Gerson (gest. 1429) mit einer besonneneren Mystik, Nicolaus von Cusa (gest. 1464), die „teutsche Theologie" (im 15. Jahrh.), Thomas a Kempis (gest. 1471) u. A.

Durch die protestantische Theologie erhielt die Lehre von der Gemeinschaft des Menschen mit Gott eine Fortbildung, oder wenn man will eine genauere Fixirung, und zwar namentlich den pietistischen Erscheinungen gegenüber und als Schutzmittel gegen sie. Man stellte nämlich, um die Praxis der Versöhnung nicht zu einem durch die kirchlichen Mittel nicht vermittelten Proceß werden zu lassen, die Heilsordnung in verschiedenen Stufen auf, als deren letzte vielfach die *unio mystica* cum deo galt, während Andere die sanctificatio zum Schlußsteine machten. Als Justus Feuerborn, um den Proceß dieser unio näher zu entwickeln, die Lehre stellte, daß eine approximatio der — von der Kirche als unwandelbar gefaßten — göttlichen Substanz an die menschliche stattfinde, und von Anderer Seite behauptet ward, daß die unio eine Gegenwart der göttlichen Substanz in der menschlichen, resp. eine Verbindung mit ihr sei, trug in dem Streite der leipziger und wittenberger Theologen mit den tübingern und helmstedtern die altchristliche Lehre den Sieg davon, indem es wesentlich bei dem Bilde der seligen Anschauung und der Behauptung der klareren Erkenntniß blieb, sodaß im Grunde zwischen der katholischen und protestantischen Lehre kein Widerspruch besteht. Dagegen machte sich eine mehr oder weniger substantielle oder sinnlich schwärmerische Auffassung geltend bei Paracelsus (gest. 1541), G. Bruno (gest. 1600), J. Böhme (gest. 1624), den späteren Pietisten, vielen Jansenisten (seit 1640), den Quäkern, Weigel (gest. 1654), Silesius (gest. 1677), Bourignon (gest. 1680), Molinos (gest. 1696), Gichtel (gest. 1710), und namentlich Schwedenborg (gest. 1772), welcher Momente der unmittelbaren Gemeinschaft und des unmittelbaren Umganges mit den Engeln hatte. Bei den Rationalisten (Wolff, Semler, Döderlein, Wegscheider, Bretschneider, Röhr u. A.) mußte die unio ihr Beiwort mystica streichen, und schon Ernesti wollte von der unio mystica wenigstens im Volksunterrichte Nichts wissen, während die neueste Mystik und selbst Schleiermacher nicht fern von ihr sind, und zwar in einer mehr mystischen (freilich auch an pantheistische Anschauungen anstreifenden) Form, als ihr selbst die älteren Dogmatiker gegeben hatten. Die ersten und eigentlichen Symbole der protestantischen Kirche, welche unter dem Einflusse der Reformatoren (Luther, Melanchthon, Zwingli, Calvin u. A.) entstanden sind, haben auf diesem Felde keine neuen Bestimmungen gegeben. Nach Nitzsch, welcher als ein Repräsentant der neuesten speculativ-orthodoxen protestantischen Dogmatik gelten kann, wird in der Ewigkeit die Eigenheit des Menschen zur Selbstheit in Gott, d. h. zur Gemeinschaftlichkeit und Gottinnigkeit aufgehoben — also auch zu nichts Neuem, wogegen unter den neueren Philosophen Spinoza, Jacobi, Schelling u. A. auf die mystisch-pantheistische Seite, Kant, Fichte, Hegel, sofern bei ihnen von einem persönlichen Gotte, mit welchem allein der Mensch eine Gemeinschaft haben kann, die Rede sein darf, auf die Seite der Abstraction gehören. (*J. Hasemann.*)

GEMEINSINN (theoretische Philosophie, Logik und Erkenntnißtheorie). Außer dem schon im Art. Gemeingeist erörterten Sinne des Wortes Gemeinsinn, welches in allen Gebieten der praktischen Philosophie als synonym mit jenem gebraucht wird, hat dasselbe noch in der Terminologie, der Logik oder der Erkenntnißtheorie (sogenannte Kritik der Vernunft) eine doppelte, ganz eigenthümliche. Wie das Bewußtsein und die Erfahrung lehrt, hat der Mensch fünf verschiedene sogenannte Sinne, oder richtiger Sinnesorgane, durch welche er das Sein der Dinge, die sogenannte Sinnen- oder Außenwelt in Raum und Zeit erkennt, wobei es aber der Geist selbst, nicht das Auge, Ohr u. s. w. ist, welcher durch jenes sieht, hört u. s. w. Sinn (Sinnlichkeit) heißt daher in dieser Hinsicht die Vernunft oder der Geist selber, in sofern sie oder er einer äußern Anregung, eines Eindrucks auf das Organ bedarf, um zur Erkenntniß des Gegenstandes zu gelangen, im Gegensatze zu solchen Erkenntnissen, die der Geist aus sich selbst zu schöpfen vermag (aus der sogenannten reinen Vernunft). Jene sinnliche Erkenntnißweise ist nun eine ganz verschiedene, indem das Auge uns nur die Welt der Farben, das Ohr die der Töne, der Geruch die der Düfte u. s. w. eröffnet, jeder Sinn also seine eigene Welt, sodaß keiner die Sprache des andern versteht, wie sich aus der bekannten Thatsache ergibt, daß man dem Blindgebornen nicht durch Töne, dem Taubgebornen nicht durch Farben begreiflich machen kann, was Farben oder Töne sind. Durch die fünf Sinne würden wir daher nur ein Chaos einander widerstreitender Vorstellungen erhalten, wenn nicht in unserm Geiste noch über die Anschauungsweise jedes einzelnen Sinnes es eine gemeinschaftliche, sie alle vereinigende gäbe, wodurch alle jene Vorstellungen in die eine und gleiche Anschauung zusammenfallen, nur eine Welt der Dinge außer uns bilden. Dies ist die sogenannte mathematische Anschauung von Raum und Zeit, und diese der eigentliche Gemeinsinn in dieser Hinsicht. Einen Gegenstand, z. B. eine Flöte, kann man durch das Gesicht, das Gehör, das Getast kennen lernen, aber ihre Farbe, ihren Ton u. s. w. bezieht man nur als Eigenschaften auf den einen und gleichen Gegenstand, auf dies bestimmte Instrument, welches zu dieser Zeit, an diesem Ort, unter dieser Gestalt gegenwärtig ist. Das Nähere hierüber findet sich in Kant's Kritik der reinen Vernunft (transscendentale Ästhetik) und in Fries' Logik (§. 16), neue Kritik der Vernunft (I.) und psychol. Anthropol.

Eine zweite Bedeutung hat das Wort „Gemeinsinn," in sofern darunter der sogenannte gemeine Menschen

verstand (vgl. Scheidler, Hodegetik, 3. Ausg. S. 97 fg. 127 fg.), die empirische Kenntniß, die, im Gegensatze gegen die wissenschaftliche, sich jedem von selbst darbietet, „Jedermanns Ding" ist, verstanden wird. Gemeinsinn ist dann die Übersetzung des in der Philosophie der Engländer (seit Locke und Shaftesbury) eine so bedeutende Rolle spielenden *common sense*, worüber die Artikel des Thomas Reid, Jeames Beattie und Thom. Oswald, sowie die Schriften über Geschichte der Philosophie das Nähere enthalten. (*K. H. Scheidler.*)

GEMELLA. Mit diesem Namen belegte Loreiro in seiner Flora von Cochinchina eine schon von Linné mit Schmidelia bezeichnete Pflanzengattung der Sapindaceen, weshalb diese letztere Benennung, als die ältere beizubehalten ist. Der Charakter dieser Gattung besteht in Folgendem:

Der Kelch ist durch Verwachsung der beiden obern Blättchen viertheilig, seine beiden äußern Abschnitte sind kleiner als die übrigen. Die vier dem Fruchtboden eingefügten, mit den Kelchzipfeln abwechselnden Kronblätter sind auf der Innenseite kahl oder mit einem Schüppchen versehen. Eine unvollständige Scheibe trägt vier den Kronblättern gegenüberstehende Drüsen. Die acht dem Fruchtboden eingefügten Staubgefäße umgeben den Eierstock; die Fäden sind frei oder am Grunde verwachsen, oft von ungleicher Länge und pfriemlich-fadenförmig, die nach Innen gewandten, zweifächerigen, am Rücken angehefteten, beweglichen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der sitzende excentrische Fruchtknoten ist mehr oder weniger tief zwei- oder dreilappig und zwei- oder dreifächerig, mit stumpfen Lappen. In jedem Fache befindet sich ein einziges vom Grunde des Centralwinkels aufsteigendes Eichen. Der zwei- oder dreitheilige Griffel ist der Centralaxe eingefügt, seine Lappen sind fadenförmig, abstehend und auf der Innenseite der Länge nach mit den Narben besetzt. Die nicht aufspringende, ein- bis dreilappige und ein- bis dreifächerige Frucht ist trocken oder fleischig und mit einer krustenförmigen Steinschale versehen. In jedem Fache befindet sich ein einziger Samen mit einer häutigen Samenschale. Das Eiweiß fehlt. Die Keimblätter des gekrümmten Keimes liegen auf einander und sind in der Quere doppelt gefaltet; außerdem ist ein unteres kurzes Würzelchen vorhanden.

Zu dieser Gattung gehören Bäume und Sträucher der tropischen und subtropischen Gegenden beider Halbkugeln mit wechselständigen, gestielten, sehr selten einfachen Blättern, gezähnten, gesägten oder ganzrandigen, oft punktirten Blättchen und vielehigen Blüthen, welche in achselständigen Trauben stehen. (*Garcke.*)

GEMELLA. Name einer römischen Legion, weil sie aus zwei Legionen gebildet wurde (s. d. Art. Legio); daher zwei Städte in Spanien, die eine im Taraconensischen, die andere in Bätica gelegen, in welchen diese Legion ihre Standquartiere hatte, ebenso hießen (s. die folgenden Artikel). (*H.*)

GEMELLA AUGUSTA, Tucci colonia in Hispania Baetica. *Plin.* H. N. III. 1, sect. 3. §. 12. (*H.*)

GEMELLAE wird im Itinerarium Antonini als ein Ort auf der Insel Sardinien, 25 Millien von Tibula, südlich von dem heutigen Flecken Claramonte, wo noch Ruinen sichtbar sind, aufgeführt. Vgl. Mannert IX. Th. 2. Abth. S. 502. (*Krause.*)

GEMELLENSES, eine Völkerschaft aus der colonia Accitana im taraconensischen Spanien, eins der 65 populi, welche nach Neu-Carthago, als dem Orte ihrer Jurisdiction, zusammenkamen. Die Gemellenses hatten ebenso wie Libisosona Foroaugustana das jus Italiae erhalten. *Plinius* H. N. III, 3. sect. 4. §. 25. (*Krause.*)

GEMELLI, Zwillingsmuskeln, heißen zwei verschiedene Muskelgruppen an der untern Extremität:

a) Gemelli femoris sind zwei kleine, horizontal verlaufende Muskeln, welche am Sitzbeine und in der Grube des Trochanter major angeheftet sind und die Auswärtsrollung des Oberschenkels bewirken helfen. Man unterscheidet den Gemellus superior, welcher vom Sitzbeinstachel entspringt, und den Gemellus inferior, der am Winkel und Knorren des Sitzbeins angeheftet ist. Die Sehne des Obturator internus liegt zwischen den beiden Muskeln, und alle drei verschmelzen am Trochanter major mit einander. Manchen Säugethieren (Fledermäuse, Känguruh, Schnabelthier) fehlen beide Gemelli, manchen Affen fehlt wenigstens der Gemellus superior.

b) Gemelli surae, Wadenzwillingsmuskeln. Der Strecker des Fußes besteht aus einer tiefer liegenden einfachen Portion, dem Sohlemuskel (Soleus) und aus einer oberflächlichen zweiköpfigen Portion, dem Wadenmuskel oder Zwillingsmuskel (Gastrocnemius s. Gemellus surae). Beide Portionen gehen nach Unten in die Achillessehne über. Man unterscheidet am Zwillingsmuskel den äußern und den innern Kopf, die in ihren fleischigen Theilen ganz von einander getrennt bleiben, nach Unten aber an eine gemeinschaftliche breite Sehne sich begeben, welche weiterhin mit der Sehne des Soleus zum Tendo Achillis zusammenfließt. Der Gemellus externus entspringt sehnig auf der Außenfläche des äußern Schenkelbeinknopfes und umschließt hier immer einen Sehnenknochen oder wenigstens einen Sehnenknorpel. Der Gemellus internus entspringt hinten über dem innern Gelenkknopfe des Oberschenkels; er umschließt nur ausnahmsweise bei dem Menschen einen Sehnenknochen oder einen Sehnenknorpel. — Die Wadenzwillingsmuskeln erhalten eigene Arterien aus der Kniekehlpulsader, die sogenannten Arteriae gemellae, und diese werden von Venae gemellae begleitet. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEMELLI-CARERI (Giovanni Francesco), ein berühmter italienischer Reisender, im J. 1651 zu Neapel geboren, stammte aus einer angesehenen Familie und widmete sich der Rechtswissenschaft. Nach der Beendigung seiner Studien durchreiste er Frankreich, England, Belgien, Holland und Teutschland, diente im J. 1687 in Ungarn als Freiwilliger gegen die Türken, besuchte dann Portugal und Spanien und kam im J. 1689 nach seiner Vaterstadt zurück, wo er sich häuslich niederzulassen gedachte. Unangenehme Verhältnisse mit seiner Familie und unverdiente Verfolgungen von andern Seiten bestimmten ihn aber,

von Neuem den Wanderstab zu ergreifen und seine unbegrenzte Begierde, fremde Länder zu sehen, zu befriedigen. Er schiffte sich am 13. Juni 1693 zu Neapel ein und ging über Sicilien und Malta nach Alexandrien, von wo aus er die Ufer des Nils bis Kahira besuchte und seine Aufmerksamkeit besonders den Pyramiden und andern alten Denkmälern widmete. Auf einem Ausfluge nach Palästina besah er Jerusalem und die andern heiligen Orte und begab sich dann von Alexandrien nach Smyrna und Adrianopel, wo sich damals der türkische Hof befand, und kam von da im Januar 1694 nach Constantinopel, welche Stadt er ziemlich genau beschreibt. Seine Neugierde erlaubte ihm nicht, irgend eine merkwürdige Örtlichkeit unbesucht zu lassen; als er aber sich allzu unvorsichtig ein kleines Geschwader, welches grade ausgerüstet wurde, näher in Augenschein nehmen wollte, ergriff man ihn und warf ihn in ein mit Verbrechern jeder Art überfülltes Gefängniß. Nachdem er nur durch einige nicht unbedeutende, an rechter Stelle angebrachte Geschenke sich aus dieser mislichen Lage gebracht hatte, schiffte er sich nach Trapezunt ein und eilte von da durch Armenien und Georgien über Erzerum und Tauris nach Ispahan, der Hauptstadt Persiens, wo er am 17. Juli eintraf. Hier sammelte er den Stoff zu seiner weitläufigen Schilderung der Sitten und Gebräuche der Bewohner dieses Landes, besuchte dann Schiras und die Ruinen von Persepolis, schiffte sich zu Bender Abassi nach Hindostan ein und landete daselbst am 11. Jan. 1695 bei der portugiesischen Stadt Daman. Von hier aus trieb ihn seine Wißbegierde nach Surate und Bazaim, wo er die ihm angebotene Stelle eines Arztes der angesiedelten Europäer ausschlug, nach dem berühmten Götzentempel auf der Insel Salsette, welchen er sehr genau schildert, nach Schaul und endlich nach Goa, der Hauptstadt der portugiesischen Besitzungen. Hier wandelte ihn die Lust an, den Großmogul Aurengzeb, welcher das Gebiet von Nizapur erobert hatte und zu Galgala im Lager stand, zu sehen und er führte sogleich trotz des mühseligen und gefährlichen Weges sein Vorhaben aus. Er hatte eine längere Unterredung mit dem berühmten Eroberer, lehnte aber das Anerbieten desselben, ihn in seine Dienste zu nehmen, höflich ab. Von Goa aus, wohin er von Galgala zurückkehrte, ging er im August auf einem portugiesischen Schiffe über Macao nach Canton und von da über Nanking nach Peking, der Hauptstadt des chinesischen Reiches. Hier will er eine Audienz bei dem Kaiser gehabt haben und beschreibt sogar dieselbe bis in die kleinsten Umstände. Trotz dem stellen die Missionäre in ihren Berichten diese Thatsache gradezu in Abrede und beschuldigen den Reisenden einer offenbaren Lüge. Da es bekanntlich äußerst schwierig, man möchte sagen, fast unmöglich ist, eine Privataudienz bei dem Beherrscher des himmlischen Reiches zu erhalten, da man aber auch die Eifersucht, womit damals die Missionäre ihren Einfluß gegen jeden ihrer Gesellschaft nicht Angehörenden zu wahren sich bemühten, hinlänglich kennt, so dürfte die Entscheidung, auf welcher Seite die Wahrheit liegt, nicht leicht sein. Mag nun aber die Audienz wirklich stattgefunden haben oder erdichtet sein, jedenfalls müssen die übrigen Nachrichten, welche der kühne Reisende über China mittheilt, als höchst wichtig anerkannt werden. Am 22. Nov. 1695 kehrte Gemelli von Peking nach Canton zurück und begab sich an Bord eines Fahrzeuges, welches über Macao nach den Philippinen segelte, wo er am 8. Mai 1696 zu Manilla landete. Nach einem kurzen Aufenthalte daselbst schiffte er sich auf der jährlich den stillen Ocean durchkreuzenden spanischen Galione ein und erreichte nach einer höchst langweiligen Fahrt von fünf Monaten am 12. Jan. 1697 Acapulco, von wo er sich nach Mexico begab, um von hier aus das Land nach allen Richtungen zu durchreisen und genau zu untersuchen. Seine Beschreibung des mexicanischen Reiches, welche auch sehr anziehende geschichtliche Bemerkungen über die Eroberung desselben durch die Spanier enthält, ist einer der wichtigsten Theile seiner Reisebeschreibung. Man hat ihm zwar auch in Bezug auf Mexico den Vorwurf gemacht, er habe die meisten Gegenden, welche er schildert, nie betreten, sondern nur fremde Berichte nachgeschrieben. Zu seiner Rechtfertigung genügt aber schon das vollgültige Zeugniß unseres durch seine rücksichtslose Wahrheitsliebe ebenso sehr als durch die Fülle seines Wissens berühmten Landsmannes Alex. v. Humboldt, welcher dieselben Landstrecken bereiste und die Schilderungen Gemelli's als höchst genau und zuverlässig anerkennt. Am 14. Dec. schiffte sich Gemelli nach Europa ein, landete am 4. Juni 1698 zu Cadiz und kam am 3. Dec. nach seiner Vaterstadt Neapel zurück, wo er noch lange lebte und allgemeine Achtung genoß. Er veröffentlichte sogleich seine Reise um die Welt (Giro del mondo (Napoli 1699. 12.) 6 Voll. N. E. Napoli 1708. 12. 6 Voll. c. figg.) und sodann seine Reisen durch Europa (Viaggi di Europa [Napoli 1711.] 2 Voll.) In die spätern Ausgaben des Giro del mondo (Venezia 1719. 9 Voll. und Napoli 1721, 9 Voll.) wurden auch die Reisen durch Europa und eine Reise Karl's III. von Wien nach Barcelona (Viaggio di Carlo III. da Vienna a Barcellona) aufgenommen. Eine französische Übersetzung der Reise um die Welt von Eust. le Noble (Voyage du tour du monde, traduit de l'Italien par *M. L. N...* [Paris 1719. 12. 6 Voll. und 1727. 12. 6 Voll. c. figg.]) ist schlecht und ungenau. Ein guter Auszug bildet den zweiten Band von Berenger's Collection de tous les voyages faits autour du monde. (Paris 1788.) Die Hindostan, China, die Philippinen und Mexico betreffenden Nachrichten findet man abgekürzt in der von Prevost d'Exiles herausgegebenen Histoire générale des voyages (Paris 1744 sqq. 4.), Vol. V. p. 469—503 und Vol. XI. p. 461—561 und in der „Allgemeinen Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande (Leipzig 1747 fg. 4.), 5. Bd. S. 478—511 und 12. Bd. S. 470—576. Ein mit Sachkenntniß veranstalteter Auszug würde jetzt noch von Nutzen sein. (*Ph. H. Külb.*)

GEMELLOS (*Γέμελλος*), ein nicht ganz seltener Name, besonders in der spätern Zeit, z. B. *Alciphr.* III, 27 sq. C. J. Gr. no. 4188. 6777. *Ross*, Inscr. II, 187. *Letronne* recueil. Tom. II, no. 389. 361. (*H.*)

GEMENGE. 1) Unter Gemenge versteht man eine Vereinigung ungleichartiger Körper in der Weise, daß die einzelnen Bestandtheile mit den Augen erkannt oder

durch mechanische Hilfsmittel ausgeschieden werden können. Die Bestandtheile der Gemenge hängen entweder gar nicht an einander, oder nur durch Adhäsion, nicht durch eine chemische Verwandtschaft. Im weitern Sinne wendet man diese Bezeichnung auch auf solche Verbindungen an, deren verschiedene Bestandtheile zwar nicht durch die Augen unterschieden werden können, deren Vereinigung aber nicht durch die chemische Verwandtschaftskraft bedingt wird, wie z. B. die Lösungen der Salze in Wasser, Metallegirungen, die atmosphärische Luft u. a. m. Meistens belegt man aber sowol die eben genannten Verbindungen, sowie die eigentlichen, nach bestimmten Verhältnissen stattfindenden chemischen Verbindungen mit dem Namen Gemische. Vergl. diese Artikel. (*J. Loth.*)

2) s. Glasbereitung.

Gemengschäferei, s. Schäferei.

Gemenos, Flecken bei Marseille; s. Marseille.

GEMERT oder GEMERTEN, 1) Canton im Bezirke von Eindhoven in der niederländischen Provinz Nordbrabant. 2) Dorf in der Provinz Nordbrabant im Gebiete von Herzogenbusch (Bois le Duc), zwischen den Städten Grave (an der Maas) und Helmond (an der Aa), 2⅓ Meilen nordöstlich von Eindhoven, an einem Nebenflüßchen der Aa, früher eine Kommende des teutschen Ordens, welcher sie im J. 1662 den Holländern für 40,000 Fl. unter der Bedingung abkaufte, daß darin kein Kloster erbaut werden dürfte. Zur Zeit der französischen Republik bildete Gemert nebst Zubehör einen Canton des Roerdepartements, kam aber durch den pariser Vertrag vom 15. Jan. 1800 gegen eine Zahlung von 600,000 Franks wieder an die batavische Republik zurück. Berühmt ist das Dorf durch die feine, dort gefertigte Leinwand, von welcher die Elle oft mit fünf Gulden verkauft wird. (*H. E. Hössler.*)

Gemes, s. Gem.

Gemignano, s. Geminiano.

GEMINI (Thomas), ein in London lebender Kupferstecher, gab anatomische Abbildungen heraus, die im Wesentlichen nichts anderes sind, als Vesal'sche Darstellungen, nämlich: Compendiosa totius anatomiae delineatio aere exarata. (Lond. 1545. Fol.) Mit englischem Texte erschien das Werk als Anatomy of the inward parts. (Lond. 1553. Fol. und Lond. 1559. Fol.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gemini (Astron.), das Sternbild, s. Zwillinge.

GEMINIACUM, nach dem Itinerarium Antonini eine Stadt im alten Gallien, gegenwärtig Gempties. Vergl. Sickler, alt. Geogr. Bd. I. S. 110. (*Krause.*)

GEMINIANI (Francesco), geb. um das J. 1666 zu Lucca, zeigte früh Talent und Neigung zur Musik. Im Violinspiel unterrichtete ihn Carlo Ambrogio Leonati, gewöhnlich il Gobbo genannt, einer der größten Violinvirtuosen der damaligen Zeit. In Rom war Geminiani ein Schüler Corelli's, unter dessen Leitung er seine musikalischen Studien beendete. Alessandro Scarlatti soll ihn im Contrapunkt unterrichtet haben. Sein Ruf als Violinspieler muß schon weit verbreitet gewesen sein, weil man ihm bei seiner Ankunft in Neapel die Direction des dortigen Orchesters übertrug. Er soll indessen den Erwartungen, die man von ihm hegte, nicht ganz entsprochen haben. Sein Vortrag, bald sehr lebhaft, bald wieder schwankend und ungleich, brachte seine Mitspieler völlig in Verwirrung. Keiner vermochte seinem tempo rubato zu folgen. Großen Beifall erntete er in London ein, wohin er sich 1714 begeben hatte. Kenner und Dilettanten drängten sich hinzu, ihn zu hören. Sein kunstreiches Spiel erwarb ihm viele Freunde und Gönner, vorzüglich unter dem englischen Adel. In nahe Verbindung trat er mit dem Baron Kilmansegge, dem Kammerherrn und Günstling Georg's I. Diesem seinen Kunstkenner dedicirte Geminiani 1716 XII Sonate a Violino, Violone e Cembalo. Seinem Gönner flößte er dadurch eine so hohe Meinung von seinen Talenten ein, daß der Baron Kilmansegge ihn überall empfahl, und selbst den König für das erwähnte Werk zu interessiren suchte. Dem Verlangen Georg's I., ihn zu hören, entsprach Geminiani sofort. Doch bat er, daß Händel ihn auf dem Clavier begleiten möchte. Dies geschah, und Geminiani erfüllte durch sein gewandtes und kunstreiches Spiel die höchsten Erwartungen. Zu bedauern war, daß er seine musikalischen Ideen nicht mit der Poesie zu vereinigen im Stande war. Zum dramatischen Componisten schien er ebenso wenig geschaffen als zum Orchesterdirector. Er blieb daher Zeitlebens von seinen Gönnern und ihren Geschenken, sowie von den Erwerbsquellen abhängig, die er sich durch Ertheilung von Unterricht in der Musik eröffnete. Nachtheilig ward für ihn, bei seinen mäßigen Einkünften der Hang, Gemälde zu sammeln. Diese Liebhaberei betrieb er so leidenschaftlich, daß er sein Violinspiel und seine Unterrichtsstunden gänzlich darüber vernachlässigte. Ohne Kunstkenner zu sein, kaufte er, blos um sie zu besitzen, überall Gemälde, die er bald wieder verkaufen mußte, um leben zu können. Seine Lage ward immer drückender. Um sich vor der Verfolgung seiner Gläubiger zu retten, ließ er sich unter die Dienerschaft des Grafen Essex, eines seiner ehemaligen Schüler, aufnehmen. Auch in dieser veränderten Stellung fand er keine Ruhe. Einer seiner Gläubiger ließ ihn, einer geringfügigen Schuld wegen, in Marshalsea verhaften. Seinem früher erwähnten Gönner, dem Baron von Kilmansegge, verdankte Geminiani seine Freiheit wieder. Der Graf Essex nahm sich seiner an, indem er ihn 1727 zu einer erledigten Capellmeisterstelle in Irland empfahl. Das ihm angetragene Amt war ebenso ehrenvoll, als einträglich. Geminiani lehnte es jedoch ab, angeblich, weil er den von ihm gefoderten Übertritt zur katholischen Kirche nicht mit seiner religiösen Überzeugung vereinigen zu können glaubte. Wahrscheinlich diente ihm jedoch die Religion nur zum Vorwande, um seine Unkunde in der Kirchenmusik, deren Direction jenes Amt von ihm foderte, zu verbergen. Der Hang zum ungebundenen Leben mochte wol auch ein Beweggrund für ihn sein, jenen Antrag abzulehnen. Aus ähnlichen Gründen verzichtete er einige Jahre nachher auf eine Pension von 100 Pf. St., die ihm der Prinz von Wales ausgesetzt hatte. Um seine Subsistenz zu sichern, griff er um diese Zeit (1732) wieder zur Feder. Außer

einigen musikalischen Compositionen gab er einige Solo's von Corelli mit Clavierbegleitung heraus. Eine seiner geschriebenen Compositionen gerieth auf unerlaubtem Wege in den Besitz des Notenhändlers, der so keck war, bei ihm anzufragen, ob er die Correctur seines Werks übernehmen oder dasselbe, auf die Gefahr seines Autorruhms hin, mit allen Fehlern erscheinen lassen wollte. Geminiani fand sich durch diesen Antrag beleidigt. Er leitete gegen Welsh einen Proceß ein, den dieser jedoch gewann. Die Concerti grossi wurden nun unter Geminiani's Aufsicht gedruckt. Der Gewinn, den er von der Herausgabe seiner Werke zog, war indessen gering und für seine Bedürfnisse nicht ausreichend. Er mußte auf anderweitige Erwerbsquellen denken. Mit einem Concerto spirituale, das er 1748 auf dem Drurylanetheater dirigirte, machte er wenig Glück. Seine alte Reiselust erwachte wieder. Nach längerem Herumschwärmen begab er sich nach Paris, wo er mehre seiner Compositionen mit Verbesserungen und Zusätzen stechen ließ. 1755 kehrte er wieder nach London zurück. Ein Musikfreund, der ihn dort besuchte, fand ihn in einem mit Gemälden angefüllten Dachstübchen. Geminiani gestand ihm, daß er die Malerei weit höher schätze als die Musik. Unter einem Haufen von Papieren suchte er einen blinden Tobias von Michel Angelo und eine Venus von Correggio hervor. „Diese Gemälde," äußerte Geminiani, „kaufte ich in Paris. Sie sind unschätzbar, und meine Verwandten sollen sie nach meinem Tode von mir erben. Manche hinterlassen ihren Anverwandten große Summen Geldes; den meinigen werde ich mehr als Geldeswerth hinterlassen: zwei Gemälde, dergleichen in der Welt schwerlich mehr zu finden sind." In diesem Tone sprach Geminiani fort, ohne auf irgend einen musikalischen Gegenstand einzugehen oder auf den Antrag des Fremden, der einige seiner Concerte kaufen wollte, etwas zu erwiedern.

In Frankreich hatte Geminiani der charakteristischen Musik und musikalischen Malerei, die dort damals an der Tagesordnung war, ein besonderes Interesse abgewonnen. Dieser Geschmacksrichtung huldigte er in seinem „bezauberten Walde" (Enchanted Forest), dem ersten Tonstück, das er bald nach seiner Ankunft in England herausgab. Ohne beigefügten Text sollte diese Composition die aus dem dreizehnten Gesange von Tasso's befreitem Jerusalem benutzte Episode darstellen, wo ein Zauberer die sämmtlichen Bäume eines Waldes beseelt, um sie vor dem Schicksal zu bewahren, zu Kriegsinstrumenten umgehauen zu werden. Dies Werk erregte wenig Sensation. Geminiani ward dadurch von weitern Versuchen in dieser Gattung abgeschreckt. Er beschäftigte sich mit der Umarbeitung von mehren seiner frühern Werke. Einzelne Violinsolo's, die er in Trio's oder Concerte verwandelt hatte, sandte er so umgeformt abermals in die Welt. Seine Erfindungskraft schien erschöpft. Um seine erschöpfte Casse zu füllen, nahm er seine Zuflucht zu allerlei, größtentheils unglücklichen Speculationen. Eine freundliche Aufnahme fand er 1761 auf einer Reise nach Irland bei dem Capellmeister Dubourg, einem seiner ehemaligen Schüler. In dem Hause seines Freundes beschäftigte er sich mit der Ausarbeitung eines schon vor mehren Jahren begonnenen musikalischen Werks, von welchem er sich einen großen Erfolg versprach. Sein Schmerz über den Verlust seines Manuscripts, das ihm diebischer Weise entwendet worden, war so groß, daß seine schon längst erschütterte Gesundheit immer mehr wankte. Er starb den 17. Sept. 1762.

Zu den Compositionen, durch welche Geminiani sich in der musikalischen Literatur einen geachteten Namen erwarb, gehören mehre Concerte, Solo's, Sonaten u. s. w. meist in größern Lieferungen aus den J. 1716—1758. Besondere Erwähnung verdienen unter diesen Werken: XII Solos for a Violin. (London 1716.) VI Concertos in 7 Parts. (Ibid. 1732. Paris 1755.) XII Solos for a Violin. (London 1739.) VI Concertos. (London 1741.) XII Sonatas for the Violin. (London 1758.) u. a. m. [1]). Das früher erwähnte Tonstück: der bezauberte Wald (Enchanted Forest) findet man in einem zu London 1755 in zwei Heften erschienenen Werke, betitelt: The Harmonical Miscellany, containing sundry modulations on a Bass, calculated the improvement of students in music, and the practice of the Violin and Harpsicord. Vielen Beifall fand eine seiner letzten Compositionen, seine Favourite Minuet, with Variations for the Harpsichord. Auch um die Theorie der Musik machte sich Geminiani durch mehre Schriften verdient. Seine Rules for playing in Taste (London 1716) und eine Abhandlung verwandten Inhalts, Treatise on good Taste betitelt (London 1747.) haben für unsere Zeit wenig Werth mehr, und nur ein historisches Interesse. Durch zweckmäßige Anordnung empfahl sich eine von ihm zu London 1740 herausgegebene Violinschule: The Art of playing the Violin, containing all the Rules necessary to attain Perfection on that Instrument, with 12 Compositions or Solos, a Work calculated to qualify the Student for executing any Piece of Music, with Taste and Facility [2]). Geminiani ist auch Verfasser einer Guitarrenschule. Zu diesem Werke (Art of playing a Guittar) fügte er späterhin noch Instructions for a Guittar. Als Harmoniker machte er sich mehrfach verdient, besonders durch seine Guida armonica. Der vollständige Titel dieses theoretischen Werks, das viel zur tiefern Kenntniß der Modulation u. s. w. beitrug, lautet: Guida armonica, o Dizzionario armonico, being a sure guide to Harmony and Modulation. (London 1742.) [3]) In die letzte Zeit seines Lebens fällt noch eins seiner ausführlichsten Werke: The Art of Accompaniment, containing a new and well-digested Method to learn to perform thorough

---

1) Ein in keiner dieser Sammlungen enthaltenes, sehr vorzügliches Violinsolo theilt Hawkins mit in seiner History of Music. (London 1776.) Vol. V. p. 243 seq. 2) Ins Französische übersetzt ward dies Werk unter dem Titel: L'Art de jouer le Violon, contenant les régles nécessaires pour la perfection etc. Eine teutsche Übersetzung erschien 1785 zu Wien. 3) Französisch unter dem Titel: Le Guide harmonique ou Dictionnaire harmonique etc. (Paris 1756.) Vergl. Hiller's Nachrichten, die Musik betreffend. 2. Bd. S. 82 fg.

Bass on the Harpsichord, Organ etc. with Propriety and Elegance. Treating also of Position and Motion of Harmony, and the Preparation and Resolution of Discords. Two Books. (London 1755.) Nach Burney's Urtheil (in seiner General History of Music. [London 1776.]) war Geminiani ein gründlicher musikalischer Theoretiker. Seine Compositionen dagegen glichen mehr freien Phantasien, als vollendeten und regelmäßigen Tonwerken. Tartini bezeichnete ihn mit dem Namen: il furibondo Geminiani, wahrscheinlich wegen seines feurigen Spiels. Jedenfalls stand er als Virtuos viel höher, denn als Componist und eigentlicher Künstler[4]). (*Heinrich Döring.*)

GEMINIANO (St.) oder **GEMIGNANO**, 1) ein Vicariat im toscanischen Gebiete von Florenz in Italien. 2) ein Marktflecken gleiches Namens mit 2600 Einwohnern, welche Weinbau treiben. (*H. E. Hössler.*)

GEMINIANUS, Bischof von Modena in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. und jetzt in dieser Stadt als Heiliger und Patron verehrt, stammte aus einem angesehenen Geschlechte, erhielt eine vorzügliche Erziehung, einen gründlichen Unterricht in den freien Künsten und widmete sich dem geistlichen Stande. Durch seine Frömmigkeit und Wohlthätigkeit erwarb er sich die Liebe seiner Mitbürger in so hohem Grade, daß sie ihn trotz seiner Weigerung zu ihrem Bischofe erkoren. Zu dieser Zeit herrschte im römischen Reiche der Kaiser Jovianus, und dieser hatte eine einzige Tochter, welche wunderschön und der Liebling ihrer Ältern[1]), aber von einem Teufel besessen war; dieser erklärte wiederholt aus dem Munde des Mädchens, daß er sich von Niemandem austreiben lasse, als von einem Bischofe, welcher Geminianus heiße. Der Kaiser schickte nun Boten nach allen Theilen des Reiches, um einen Bischof dieses Namens aufzusuchen und zu ihm zu bringen. Sie fanden nach langem Umherirren zu Modena den Gesuchten und brachten ihn nach dem Morgenlande in den kaiserlichen Palast, wo ihm die Austreibung des hartnäckig widerstrebenden Teufels glücklich gelang. Nachdem er noch viele Heiden zum Christenthume bekehrt hatte, wurde er reich beschenkt, auf einem kaiserlichen Schiffe nach Italien zurückgebracht[2]). Unterdessen war Attila, der Hunnenkönig, in dieses Land eingebrochen[3]), verwüstete auf seinem Wege Städte und Dörfer und erschien auch vor Modena. Geminianus ging zu ihm hinaus, und als Attila sich im Zwiegespräche als Geisel Gottes ankündigte, welche die Menschen für ihre Schandthaten zu züchtigen habe, öffnete ihm der Bischof, auf Gottes Beistand vertrauend, die Thore. Die wilden Kriegsschaaren brachen sogleich herein, zogen aber lärmend und um sich schlagend, gleich Blinden, durch die Stadt, ohne irgend einen Schaden anzurichten und ohne Jemanden zu verletzen[4]). Nach diesem Ereignisse bat der Bischof, der Mühseligkeiten der Welt müde, fortwährend und inbrünstig um seine Auflösung und sein Wunsch wurde bald erfüllt. An seinem Grabe geschahen viele Wunder. Soweit die Legende. Da diese zwischen den beiden Wunderthaten des Bischofs einen Zeitraum von beinahe hundert Jahren verstreichen läßt, so muß man entweder die Glaubwürdigkeit der Legende sehr gering anschlagen, oder, wie die Bollandisten gethan haben, zwei verschiedene Geminianus annehmen. Die Legende scheint übrigens im 8. Jahrh., oder doch nicht viel später, geschrieben zu sein, man kennt aber den Verfasser nicht; sie ist am besten in den Act. SS. Januarii Vol. II. p. 1097—1100 herausgegeben. Die Kirche von Modena feiert den Gedächtnißtag des Geminianus am 31. Jan., das Andenken des Durchzugs Attila's durch die Stadt aber am 26. Jan. (*Ph. H. Külb.*)

GEMINUS, ein Beiname in der Familie der Cäpionen, in der römischen gens Servilia. Die ersten, welche diesen Namen führten, waren die Zwillingssöhne des Q. Servilius Cäpio, die Enkel des Cn. S. C., welche sich so ähnlich sahen, daß man sie nicht leicht von einander unterscheiden konnte[1]). Der eine von ihnen hieß Quintus, der andere Publius; der letztere war in den Jahren der Stadt 502 und 506 (v. Chr. G. 252 und 248) Consul. Von ihnen ist dann der Beiname auf ihre Nachkommen übergegangen. Wir erwähnen davon Folgende:

1) C. Servilius Geminus, einer der drei nach Placentia zur Anweisung von Grundstücken an die römischen Colonisten (ad agrum assignandum) abgeschickten Commissarien; er wurde, sowie Hannibal den Ebro überschritten hatte, von den im Einverständnisse mit Hannibal handelnden Bojern bei einem in der Nähe des Po gelegenen Flecken Tanetum mit seinem Amtsgenossen auf eine hinterlistige Weise im J. 536 d. St. (218 v. Chr.) gefangen genommen und erst 16 Jahre später 551 (203) durch seinen Sohn, den Consul C. Servilius Geminus, aus der Gefangenschaft befreit[2]). Man war in Rom lange der Meinung gewesen, er sei von den Bojern getödtet wor-

4) Vergl. Hawkins in s. History of Music. (London 1776.) Burney (in s. General History of Music. [Ibid. 1776.]), Laborde (in s. Essai sur la Musique. [Paris 1780.]), Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 486 fg. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 279 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 335 fg.

1) Erat autem Augusta unica filia puella admodum pulcherrima, patri et matri supra modum carissima, omnibusque proceribus gloriosissima. Vita Geminiani Cap. 2. Der Kaiser hatte von seiner Gemahlin Chariton zwei Kinder, von denen das eine, der Kronprinz Varronianus, zur Zeit seiner Erhebung auf den Thron geboren wurde, das ältere muß also eine Tochter gewesen sein. Vergl. *Tillemont*, Histoire des Empereurs. (Paris 1697. 4.) Tom. IV. p. 577. Die Legende liefert also einen Beitrag zur Familiengeschichte des Kaisers Jovian. 2) Da Jovian am 24. Juni 363 in Assyrien zum Kaiser ausgerufen wurde und am 17. Febr. 364 auf seinem Rückzuge nach Constantinopel zu Dadastana in Bithynien starb, so sind Zeit und Ort der Handlung gegeben.

3) Dies geschah im J. 452. Der Verfasser der Legende irrt sich hier in der Zeitrechnung um fast 100 Jahre. 4) Actum est, ut portis apertis executus cum suo rege per mediam civitatem transiret, huc illucque saevientes et quasi caeci palpitantes sine alicujus laesione vacui et confusi urbe egressi sunt. Vita Geminiani Cap. 3. Der Historiker mag diesen Beitrag zur Geschichte des Einfalles Attila's in Italien näher prüfen.

1) *Cicer.* Acad. II, 18, 56; ibid. XXVI, 84. 2) *Liv.* XXI, 25; XXX, 19.

den und erfuhr erst zehn Jahre später, daß er noch am Leben sei und sich in der Gewalt der Feinde [3]) befinde.

2) **Cn. Servilius Geminus** wurde im J. 537 (217) mit C. Flaminius Nepos Consul [4]). Beide Consuln veranstalteten die Aushebung unter Bundesgenossen und Bürgern, erbaten sich auch Hilfe vom Könige Hieron, der ihnen deshalb 500 Kreter und 1000 Peltasten zuschickte. Sie erhielten den Auftrag, die Zugänge nach Rom vor jeder Annäherung des Feindes zu bewachen; Servilius nahm deshalb bei Ariminum, wohin er seine Magazine verlegt hatte, mit dem Consularheere, welches ihm sein Amtsvorgänger Scipio übergeben hatte [5]), eine vorläufige Stellung [6]) ein, bestand einige unbedeutende Gefechte mit den Galliern, und schickte, auf die Nachricht vom Eindringen Hannibal's in Etrurien, da er selbst noch nicht mit dem ganzen Heere kommen konnte, 4000 Reiter unter C. Centenius als Proprätor zur Unterstützung seines Collegen ab; sie trafen leider erst kurz nach der Niederlage am trasimenischen See, in der Flaminius geblieben war, in der Nähe des Schlachtfeldes ein und wurden vom Heere Hannibal's theils getödtet, theils gefangen genommen [7]). Sobald Servilius jene Niederlage erfuhr, marschirte er in die Nähe von Rom, indem er das Schlimmste für dasselbe besorgte [8]). Der unterdessen zum Dictator, oder eigentlich zum Prodictator ernannte Q. Fabius Maximus ging ihm und seinem Heere entgegen, beide traf er in der Gegend von Ocriculum und übernahm hier das letztere. Dem Servilius indessen ertheilte Fabius den Befehl, eiligst nach Ostia aufzubrechen, die feindliche Flotte zu verfolgen und die Küste Italiens zu beschützen [9]), an der Stelle aber des gebliebenen Flaminius ließ der Dictator den M. Atilius Regulus zum andern Consul erwählen [10]). Eine carthagische Flotte von 70 Segeln steuerte jetzt zuerst nach Sardinien, dann nach Pisa, in der Hoffnung, sich da mit Hannibal zu vereinigen, kehrte aber auf die Nachricht, daß eine römische Flotte von 120 Segeln unter Befehl des Servilius gegen sie in Anzug sei, erst nach Sardinien, später nach Carthago zurück. Cn. Servilius verfolgte sie einige Zeit, so lange er sie einzuholen und zur Schlacht zu zwingen hoffte. Als er diese Hoffnung aufgab, schiffte er mit seiner Flotte um die Küsten von Sardinien und Corsica, ließ sich von beiden Inseln Geiseln stellen, landete bei Lilybäum in Sicilien und steuerte darauf nach Afrika, brandschatzte die Insel Meninx oder Cercina und landete darauf in Afrika, verlor aber hier durch unbesonnenes Plündern, dem sich die Mannschaft überließ, an 1000 Mann mit dem Quästor Bläsus; er steuerte daher zurück nach Lilybäum in Sicilien, wo er die Flotte dem Prätor T. Otacilius übergab [11]), und da unterdessen die Zeit der Dictatur des Fabius abgelaufen war, ging er mit seinem Collegen auf Auffoderung des Fabius zu diesem und übernahm gegen Ende des Herbstes das Heer des gewesenen Magister equitum M. Minucius, wie Regulus das des Dictators. Beide Consuln bezogen früh die Winterquartiere und führten den Krieg einträchtig und mit der List und der Methode des Fabius [12]), und das mit gutem Erfolge [13]). Im folgenden Jahre 538 (216) überließen die neuen Consuln L. Ämilius Paulus und C. Terentius Varro dem Servilius Geminus eine römische Legion und eine Anzahl von 2000 Bundesgenossentruppen [14]) in einem kleinern Lager. Sie gaben ihm dabei den Auftrag, jede größere Schlacht zu vermeiden, aber häufig und mit Energie kleinere Treffen zu versuchen, um so durch Übung die jungen Soldaten zur Kriegsführung auszubilden. Dieser Weisung folgte Servilius; daher ist auch nichts Bedeutendes hierüber zu melden [15a]). Das Unglück bei Cannä konnte er, da er allein der Meinung des Ämilius Paulus beigetreten war und den unbesonnen Planen Varro's widersprochen hatte, nicht hintertreiben [15b]); er hatte in der Schlacht den Befehl über das mittlere Treffen [16]) und fiel mit Ämilius Paulus und so vielen andern hohen Staatsbeamten mit großer Tapferkeit und Roms würdig [17]).

3) **C. Servilius Geminus** wurde im J. 542 (212) vom Prätor P. Cornelius nach Etrurien zum Ankaufen von Getreide geschickt [18]), im J. 544 (210) wurde er Pontifex an der Stelle des verstorbenen T. Otacilius Crassus [19]), 545 (209) plebejischer Ädil [20]), 546 (208) curulischer Ädil und Magister equitum beim Dictator T. Manlius Torquatus [21]), in der erstern Eigenschaft wurden von ihm die römischen Spiele, zum ersten Male seit der Besetzung Italiens durch Hannibal, um einen Tag verlängert [22]); unbekannt ist es mir, in welchem Jahre er Volkstribun wurde; daß er es wurde, ergibt sich aus *Liv.* XXX, 19, 9; XXVII, 21, 10, welche Stellen indessen nur soviel erweisen, daß er das Tribunat vor der plebejischen Ädilität verwaltet hat. Im J. 548 (206) wurde er Prätor [23]) und erhielt zur Verwaltung die Provinz Sicilien; er sollte dasselbe, wie sein Amtsvorgänger, mit zwei Legionen von Cannä behaupten; der Proconsul M. Valerius mußte ihm 30 Kriegsschiffe überlassen [24]). Im J. 551 (203) dem 16. des 2. punischen Krieges, bekleidete er mit Cn. Servilius Cäpio das Consulat [25]); durchs Loos mit seinem Collegen fiel ihm als Amtsbezirk Etrurien und Ligurien zu [26]); er drang aber auch nach dem cispadanischen Gallien vor, ohne indessen Etwas von Wichtigkeit auszurichten, nur daß er seinen oben unter 1) genannten Vater und den C. Lutatius aus der Gefangenschaft bei den Boiern rettete, in welcher sie bereits 16 Jahre geschmachtet hatten; bei seiner Rückkehr nach Rom hatte er sie daher, den Einen an seiner rechten,

---

3) *Liv.* XXVII, 21, 10. 4) Ibid. XXI, 57. 5) *Appian.* VII, 8. 6) *Polyb.* III, 75. 7) Ibid. III, 86. *Liv.* XXII, 8. Kleine Abweichungen bei *Appian.* VII, 12. 8) *Liv.* XXII, 9. 9) *Polyb.* III, 88. *Liv.* XXII, 11. 10) Ibid. XXII, 25. 11) *Liv.* c. 31. *Polyb.* III, 96.

12) *Liv.* c. 32. 13) Ibid. c. 39. §. 17. 14) Ibid. c. 40. 15a) *Polyb.* III, 106. 15b) *Liv.* c. 43, 8. *Appian.* c. 19. 16) *Polyb.* III, 114. *Liv.* c. 45, 8. 17) *Polyb.* III, 116. *Cicer.* Tusc. I, 37. *Liv.* XLIX, 16. *Appian.* c. 24. 18) *Liv.* XXV, 15. 19) Ibid. XXVII, 6, 15. 20) Ibid. XXVII, 21, 9. 21) Ibid. XXVII, 33. 22) Ibid. XXVII, 36: „ludos Romanos semel instauratos ab aedilibus curulibus Q. Metello et C. Servilio;“ denn das bedeuten die Worte nach der Auseinandersetzung von Rieschl im N. Rh. Mus. I, 70 fg. 23) *Liv.* XXVIII, 10. 24) Ibid. u. XXVIII, 45, 8. 25) Ibid. XXIX, 38, 3. 26) Ibid. XXX, 1. §. 2. 8.

den Andern an seiner linken Seite. Hier wurde eine Indemnitätsbill für ihn des Inhalts gegeben, es sollte ihm nicht zum Nachtheile gereichen, daß er, den es verbietenden Gesetzen zuwider, bei Lebzeiten seines Vaters, der ein curulisches Amt bekleidet hatte, das plebejische Tribunat und die plebejische Ädilität übernommen, da ihm davon damals Nichts bekannt war, daß sein Vater noch am Leben wäre. Nach der Annahme dieser Bill kehrte er in seinen Verwaltungsbezirk zurück [27]). Durch ihn wurde P. Sulpicius zum Dictator ernannt [28]). In Etrurien veranstaltete er, in Gemäßheit eines Beschlusses des Senats, Untersuchungen über die Verschwörungen einiger dortigen sehr vornehmen Personen. Ob diese Untersuchungen ihm doch Zeit gelassen haben, selbst zum Abhalten von Wahlversammlungen nach Rom zu kommen, oder er diese durch den von ihm ernannten Dictator hat abhalten lassen, darüber waren die Schriftsteller, welche Livius [29]) benutzen konnte, uneinig. Im folgenden Jahre 552 (202) wurde ihm sein Commando in Etrurien für den Fall verlängert, daß der ihm zum Nachfolger bestimmte Consul M. Servilius Pulex Geminus (s. Nr. 4) vom Senate veranlaßt würde, in der Nähe von Rom zu bleiben [30]), was wirklich eintrat [31]). Ehe dieser zum Antritte seines Commandos abreiste, ernannte er, um nicht der Wahlen wegen genöthigt zu sein, nach Rom zurückzukehren, unsern C. Servilius Geminus zum Dictator und dieser wählte sich den P. Älius Pätus zum magister equitum [32]). Im J. 553 (201) wurde er Mitglied einer Commission, welche die römisches Staatseigenthum gewordenen samnitischen und appulischen Grundstücke ausmessen und (unter die römischen Bürger) vertheilen sollte [33]). Im J. 559 (195) wurde er mit noch zweien andern als Gesandter nach Carthago geschickt, der Angabe nach, um gewisse Streitigkeiten der Carthager mit dem numidischen Könige Masinissa auszugleichen, in Wahrheit aber, um gegen Hannibal, wegen dessen geheimer Intriguen beim macedonischen Könige Philipp und dann bei Antiochus, dem Könige von Syrien, Anträge zu stellen, deren Ausführung sich jedoch Hannibal durch zeitige Flucht entzog [34]). Im J. 560 (194) weihete Geminus als Duumvir in der Tiberinsel einen Tempel des Juppiter, welchen sechs Jahre vorher L. Furius Purpureo als Prätor in einer Schlacht gegen die Gallier gelobt und dessen Ausführung derselbe 558 (196) als Consul in Verding gegeben hatte [35]); doch gab es hierüber auch andere Nachrichten [36]). Im J. 571 (183) wurde er an der Stelle des am Anfange des Jahres verstorbenen P. Licinius Crassus zum pontifex maximus erwählt [37]); er fungirte in dieser Eigenschaft im J. 574 (180), als schnell hinter einander der eine der Consuln, ein Prätor und viele andere vornehme Personen gestorben waren und man dieses Unglück für ein Prodigium ansah [38]); desgleichen hatte er mit L. Cornelius Dolabella eine Debatte, indem er, um ihn als Opferkönig (rex sacrificus) zu weihen, von ihm verlangte, daß er vorher das Amt eines duumvir navalis niederlegen solle, und da er sich dessen weigerte, ihm eine Geldstrafe auferlegte, über die auf eingelegte Provocation die Tribusversammlung entschied [39]). Am Ende dieses Jahres starb er, nachdem er von geistlichen Ämtern auch, wir wissen nicht, seit wann, die Stelle eines decemvir sacrorum bekleidet hatte [40]).

4) M. Servilius Pullex Geminus wurde im J. 543 (211) Augur an der Stelle des verstorbenen Sp. Carvilius Maximus [41]); im J. 550 (204) curulischer Ädil mit C. Livius, beide haben in dieser Eigenschaft goldene Quadrigen im Capitol aufgestellt und die römischen Spiele um zwei Tage verlängert [42]). Im J. 551 (203) nahm ihn der Dictator P. Sulpicius zum magister equitum und bereiste mit ihm die Städte Italiens, welche im Kriege von den Römern abgefallen waren, um genauere Kenntniß von jedem speciellen Falle zu nehmen [43]). Im J. 552 wurde er mit T. Claudius Nero Consul [44]). Als Amtsbezirk erhielt er durchs Loos Etrurien [45]). Doch wurde er angewiesen, so lange in der Nähe von Rom zu bleiben, bis man über den Erfolg der Unternehmungen in Afrika Nachrichten hätte [46]). Als dies eingetreten war, ernannte er, wie bereits unter Nr. 3 erzählt wurde, um nicht zur Abhaltung von Wahlversammlungen nach Rom zurückkehren zu müssen, den C. Servilius Geminus zum Dictator [47]). Er hatte in Etrurien zwei Legionen unter seinem Befehle und wurde ihm nachher das Commando noch auf ein Jahr verlängert [48]). Im J. 553 (201) wurde er Mitglied derselben Commission, zu welcher der unter Nr. 3 genannte C. Servilius gehörte [49]); in den J. 557 (197) und 560 (194) wurde er Mitglied von zweien andern Commissionen, zur Ausführung gewisser Colonien [50]). Im J. 587 (167) bemühte er sich mit allem Eifer, daß dem L. Ämilius Paulus, dem Besieger, des macedonischen Königs Perseus, nicht durch schmähliche Intriguen der reich verdiente Triumph entzogen würde; in der Rede, welche Livius ihn bei dieser Gelegenheit halten läßt (XLV, 35 seq.), sagt er auch von sich selbst (c. 39), daß er 23 Mal mit den Feinden persönlichen Zweikampf bestanden und von allen, mit denen er in Handgemenge gerathen wäre, Spolien erlangt habe, sein Leib mit ehrenvollen Narben bedeckt sei, Tag und Nacht sei er nicht vom Pferde gekommen. — Schade, daß wir die Umstände nicht näher kennen, unter denen er jene Kämpfe bestanden, jene Wunden erhalten hat.

5) M. Servilius Geminus war im J. 694 (60 v. Chr.) Volkstribun und wurde von Metellus Celer repetundarum angeklagt (*Cicer.* ad famil. VIII, 8. ad Attic. VI, 3). (*H.*)

GEMINUS, im Griechischen *Γέμινος*, bei Proclus *Γεμῖνος*, ein griechischer Astronom, dessen Lebensverhält-

27) *Liv.* XXX, 19. 28) Ibid. XXX, 24; XXXVI a. E. 29) Ibid. XXX, 26. 30) Ibid. XXX, 27, 6. 31) Ibid. XXX, 38, 6. 32) Ibid. XXX, 39, 4. 33) Ibid. XXXI, 4. 34) Ibid. XXXIII, 47 seq. 35) Ibid. XXXIV, 53. 36) Ibid. XXXV, 41. 37) Ibid. XXXIX, 46. 38) Ibid. XL, 37.

39) *Liv.* XL, 42. 40) Ibid. 41) Ibid. XXVI, 23. 42) Ibid. XXIX, 38. 43) Ibid. XXX, 29. 44) Ibid. 26. 45) Ibid. c. 27. 46) Ibid. c. 38, 6. 47) Ibid. c. 39, 4. 48) Ibid. c. 41, 3. 49) Ibid. XXXI, 4, 3. 50) Ibid. XXXII, 29, 4; XXXIV, 45, 2.

nisse uns jedoch gar nicht weiter bekannt sind, sodaß nicht einmal die Zeit seines Lebens mit aller Sicherheit und Genauigkeit sich bestimmen läßt. Wol kann der Name Geminus auf römische Abkunft oder Abstammung führen: schon Petavius [1]) war daher auf die Vermuthung gekommen, es könnte dieser Geminus der Freigelassene oder Client eines angesehenen Römers aus dem Geschlecht der Servilii, bei welchem für die eine Branche der Beiname Geminus [2]) vorkommt, gewesen sein und daher diesen Namen angenommen haben. Wenn auch Halma später diese Vermuthung aufgegriffen hat, so läßt sich doch durchaus Nichts weiter im Besondern anführen, was zur Bestätigung derselben dienen könnte, schwerlich aber auch auf der andern Seite dieselbe durch die Behauptung entkräften, daß der Name des griechischen Astronomen, wegen der Länge der vorletzten Sylbe (*Γεμῖνος*), Nichts mit dem römischen Worte *Geminus*, dessen vorletzte Sylbe kurz sei (was allerdings richtig ist: Gĕmĭnus), gemein habe [3]), zumal die Schreibart *Γεμῖνος* blos bei Proclus [4]) sich findet, im Übrigen aber, wenn der Name im Nominativ oder Accusativ vorkommt, *Γέμινος* gefunden wird [5]). Wenn wir demnach über die Person dieses Astronomen und seine Lebensverhältnisse gänzlich im Dunkeln gelassen sind, so läßt sich, was die Heimath und das Vaterland desselben betrifft, aus der seinen Namen tragenden Schrift nur soviel entnehmen, daß Geminus zu Rhodus und vielleicht auch in Rom sich aufgehalten, und daß er insbesondere an dem erstgenannten Orte auch die noch vorhandene Schrift abgefaßt habe. Es spricht dafür die Erwähnung von Rhodus gleich nach dem Eingange der Schrift [6]), wo von dem längsten Tage und der längsten Nacht die Rede ist, und hier vorzugsweise diese Insel erwähnt wird; ebenso die Stelle am Schlusse des zweiten Abschnittes, wo von dem Sterne Canopus die Rede ist, der zu Rhodus kaum gesehen werde, während er zu Alexandrien vollkommen sichtbar sei [7]). Ebenso wird an einer andern Stelle der längste Tag zu Rhodus dem zu Rom gegenübergestellt [8]); und auf Rhodus [9]) auch anderwärts Bezug genommen in einer Weise, welche, da anderweitige Beispiele, von andern Localitäten entnommen, nicht vorkommen, allerdings uns dahin führen muß, auf Rhodus jedenfalls einen Aufenthaltsort des Geminus, oder doch irgend welche nähere Beziehungen des Geminus zu diesem Eilande, dem Sitze gelehrter Bildung und Wissenschaft in der späteren hellenischen Zeit, anzunehmen; wol mag er dann Ägypten [10]), wo, zumal in Alexandrien, astronomische Studien so sehr blüheten, ebenfalls besucht und Rom gleichfalls [11]), gesehen, vielleicht auch dort einige Zeit zugebracht haben; indessen sind dies lauter, wenn auch nahe liegende, Vermuthungen, welchen weitere Begründung oder Bestätigung abgeht: aus der Art und Weise, in welcher im sechsten Abschnitt insbesondere die Lehren der griechischen Astronomen erwähnt und ihnen die der Ägyptier entgegengestellt werden, könnte man allerdings schließen, daß der Verfasser, eben als ein Astronom römischer Abkunft mit den griechischen Astronomen in eine gewisse Opposition getreten, wenn dieser Schluß nicht allzu gewagt wäre, da Anderes uns wieder auf Griechenland, als die Heimath und als den Standpunkt des Verfassers hinweist, wie z. B. die Stelle des vierten Abschnittes, in welcher von den arktischen Kreisen die Rede ist: *ὁμοίως δὲ οὐδὲ οἱ ἀρκτικοὶ (κύκλοι) ἀπὸ τῶν πόλων τὴν ἴσην ἀπόστασιν ἔχουσι κατὰ πᾶν ἔγκλιμα, ἀλλ' οἱ μὲν ἐλάσσονα, οἱ δὲ πλείονα· καταγράφονται μέντοι γε πᾶσαι αἱ περιφέρειαι πρὸς τὸν ἐν τῇ Ἑλλάδι ὁρίζοντα*; oder Capitel 14 die Erwähnung des Berges Cyllene, des höchsten Berges im Peloponnes, beispielshalber neben der Erwähnung des atabyrischen Berges auf Rhodus [12]). Bei dieser Sachlage, bei dem Mangel anderweitiger Nachrichten, welche zur näheren Bestimmung der Lebensverhältnisse und insbesondere der Lebenszeit des Geminus dienen könnten, sind wir einzig und allein auf die kleine unter dem Namen dieses Geminus auf uns gekommene Schrift, eine Einleitung in die Astronomie, *Εἰςαγωγὴ εἰς τὰ φαινόμενα*, wie die Aufschrift lautet, gewiesen, um aus ihr einigen Aufschluß über die Lebenszeit des Geminus und damit auch zugleich über die Zeit, in welche diese Schrift zu verlegen ist, zu gewinnen. Diesen bietet aber, abgesehen von einigen andern Punkten mehr allgemeiner Art, welche in der Sprache und Darstellungsweise, im Ausdrucke u. dgl., ebenso sehr liegen, wie in dem ganzen Charakter und der ganzen Fassung der Schrift, sowie in den darin citirten Schriftstellern, eine im sechsten Abschnitte der Schrift vorkommende Stelle [13]), in welcher Geminus die Meinung der meisten Hellenen, welche darin

1) In der Praefatio. Ebenso *G. J. Vossius*, De nat. artt. III, 16. §. 3. 2) s. nur die Zusammenstellung in Pauly Realencyklopädie VI. S. 1114 fg. Dort ist auch das Weitere über die Herleitung und den Grund dieses Beinamens von dem Adjectiv *geminus* bemerkt. 3) So lesen wir bei Schöll, Gesch. d. griech. Literat. von M. Pinder. 2. Bd. S. 693. Note. 4) In der Schrift über die Sphäre, deren Inhalt zu einem namhaften Theil aus Geminus entnommen ist. 5) So z. B. bei *Simplicius* ad Physicc. II. p. 64. B. *Alexander Aphrodis.* ad Meteorolog. III. p. 118. Vergl. Göttling, Allgem. Lehre vom Accent S. 203 unter c, vergl. S. 171. 6) Cap. 1 der *Εἰςαγωγή*. Ebenso auch Cap. 4. Daß von Athen nicht die Rede sein kann, wie Alphons a Caranza glaubte, hat schon Petavius (Varr. Diss. II, 6) zur Genüge gezeigt. 7) „*οὗτος μὲν ἐν Ῥόδῳ δυςθεώρητός ἐστιν ἢ παντελῶς ἀφ' ὑψηλῶν τόπων ὁρᾶται· ἐν Ἀλεξανδρείᾳ δὲ ἐστι παντελῶς ἐμφανής· σχεδὸν γὰρ τέταρτον μέρος τοῦ ζωδίου ἀπὸ τοῦ ὁρίζοντος μετεωρισμένος φαίνεται.*“ 8) s. Cap. 5 bald nach dem Anfange. 9) Cap. 14, wo vom Hundsstern die Rede ist: „*ἐν Ῥόδῳ μὲν γὰρ μετὰ λ' ἡμέρας τῆς τροπῆς ἐπιτέλλει ὁ ἀστήρ· ἐν ἄλλοις δὲ τόποις μετὰ μ' ἡμέρας τῆς θερινῆς τροπῆς, οἷς δὲ μετὰ ν'.*“

10) Dafür wird auch wol die noch weiter unten zu besprechende Stelle Cap. 6 angeführt werden können. 11) Die Stadt Rom, der Pontus, Rhodus und die Stadt Alexandria werden Cap. 14 neben einander erwähnt. 12) Vergl. dazu *Delambre*, Hist. de l'astronom. anc. I. p. 205 seq. 13) Die Worte des Textes lauten (nach der Ausgabe des Petavius): „— — *δι' ἣν αἰτίαν καὶ τὸ περιφερόμενον ἁμάρτημα παρὰ τοῖς Ἕλλησιν, ἐκ πολλῶν χρόνων παραδοχῆς ἠξιωμένον μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων πεπίστευται· ὑπολαμβάνουσι γὰρ οἱ πλεῖστοι τῶν Ἑλλήνων ἅμα τοῖς Ἰσίοις κατ' Αἰγυπτίους καὶ κατ' Εὔδοξον εἶναι χειμερινὰς τροπάς· ὅπερ ἐστὶ παντάπασι ψεῦδος· μηνὶ γὰρ ὅλῳ παραλλάσσει τὰ Ἴσια πρὸς τὰς χειμερινὰς τροπάς· ἐῤῥύη δὲ τὸ ἁμάρτημα ἀπὸ τῆς προειρημένης αἰτίας·*

auf die Ägyptier und Eudoxus sich stützen, von einem Zusammentreffen des Isisfestes mit dem Wintersolstitium als eine durchaus irrthümliche (*παντάπασι ψεῦδος*) bezeichnet, da die Differenz einen ganzen Monat betrage. Der Grund dieses Irrthums sei der gewesen, daß vor 120 Jahren allerdings ein solches Zusammentreffen stattgefunden; die Differenz betrage aber alle vier Jahre einen Tag, und sei also jetzt, nach Verlauf von 120 Jahren, auf einen vollen Monat (30 Tage) gestiegen, was allerdings nicht zu übersehen gewesen sei, wenn es auch wohl begreiflich sei, daß man die Differenz eines und des andern Tages dabei übersehen. Man sieht aus dieser Angabe, an deren Richtigkeit, namentlich was die darin vorkommenden Zahlen betrifft, zu zweifeln kein Grund vorliegt, daß jedenfalls in einem Zeitraume von 120 Jahren vor Abfassung dieser Schrift ein Zusammenfallen des Wintersolstitiums mit dem Isisfeste stattgefunden, und daß um ebendiese Zeit, also 120 Jahre vor Geminus, auch Eudoxus dieses Factum bemerkt, und ihm freilich eine Ausdehnung gegeben, die den gerechten Tadel des Geminus hervorrufen konnte. Hiernach versuchte schon Wilhelm Bonjour in einer zu Rom 1696. 4. erschienenen Abhandlung De nomine Josephi a Pharaone imposito das Zeitalter des Geminus, d. h. die Zeit, in welche die Abfassung der Schrift fällt, auf das Jahr 137 vor Chr. oder Olymp. 160, 4 zu bestimmen, wobei er von den römischen Kalendern ausging, welche das Fest der Isis auf die Tage vom 28. Oct. bis 1. Nov. verlegen, welche Tage dem ägyptischen Monat Athyr, Tag 1 bis 5, entsprechen: sodaß das von Geminus erwähnte ägyptische Isisfest auf diese Tage gefallen; und da nun im Jahre 257 vor Chr. der erste Athyr auf das Wintersolstitium gefallen, so werde wol füglich Geminus 120 Jahre später, also 137 vor Chr., zu setzen sein: eine Berechnung, welche, vorausgesetzt, daß die römische Isisfeier ganz adäquat der ägyptischen gewesen und hier keine Veränderung in der Bestimmung der Zeit eingetreten (was wir nicht glauben) allerdings auf einer ziemlich sichern Basis zu stehen scheint: ebenfalls dürfte sich daraus immerhin mit einiger Sicherheit herausstellen, daß Geminus nicht vor dem Jahre 137 vor Chr. diese Schrift abgefaßt haben kann, wol aber nach derselben, wenn auch in nicht allzu großer Entfernung. Verschieden von dieser Berechnung, aber nach unserer Überzeugung auch minder haltbar, erscheint der von Petavius [14]) gemachte Versuch, die Abfassungszeit der Schrift des Geminus auf das Jahr 93 vor Chr. zu bestimmen, wobei er von der Annahme ausgeht, daß in der Stelle des Geminus das vom 17. bis 20. Athyr in Ägypten gefeierte Fest der Isis gemeint sei, der 17. Athyr aber auf den 30. Dec. im Jahre 4501 per. Julian. gefallen, damals also das Zusammenfallen des Isisfestes mit dem Wintersolstitium eingetreten sei; von dieser Zeit an also müßten 121 Jahre verflossen gewesen sein bis zur Abfassung der Schrift, welche mithin auf das Jahr 4621 per. Julian. oder 93 vor Chr. zu setzen wäre. Späterhin hat derselbe Gelehrte [15]) seine Meinung dahin geändert, daß er das Jahr des Zusammentreffens der Isisfeier (wobei er am 17. Athyr festhält, den er mit dem 26. Dec. zusammenfallen läßt) auf das Jahr 4517 der Julianischen Periode ansetzt, und somit für Geminus auf das Jahr 4637 derselben Periode, oder 77 vor Chr. gelangt. *Sullae itaque tempore floruit Geminus noster* ist das Resultat seiner Forschung. Zu einem ähnlichen, wenn auch nicht ganz gleichen, Resultat waren auch andere Gelehrte, wie Vossius, Sarius [16]) insbesondere, gelangt, welche den Geminus um das Jahr 66 vor Chr. ansetzen zu können glaubten, und hier zunächst auf eine Stelle des Simplicius [17]) sich stützten, wonach Geminus einen Auszug aus der *ἐξήγησις μετεωρολογικῶν* des Posidonius geschrieben, dieser Posidonius aber sei wol kein anderer, als der berühmte stoische Philosoph dieses Namens aus Rhodus gewesen, den Cicero selbst noch gehört, und Pompejus auf der Rückreise nach Rom, nach dem Ende des Krieges mit Mithridates, zu Rhodus besucht [18]) hat, sodaß Geminus, wenn auch gleich damals Posidonius schon ein Mann in vorgerückten Jahren gewesen, immerhin noch in das Zeitalter des Pompejus und des Cicero herabreiche, mithin in die dem letzten halben Jahrhundert vor Christo vorausgehende Zeit unmittelbar mit seiner Schrift zu verlegen sei. Von andern Behauptungen, wie z. B. der von Montucla [19]) und Halley, welche den Geminus noch vor Hipparchus, der doch in der Schrift des Geminus citirt wird, setzen wollten, wird ebenso wenig die Rede sein können, als von der entgegengesetzten des F. Brucäus [20]) und F. Blancanus [21]), welche den Geminus nach Pappos von Alexandria, um das Jahr 400 nach Chr. ansetzen zu können vermeinten, während doch schon ein Blick in die Schrift selbst, eine Beachtung der Sprache und des Ausdruckes, wie der ganzen Darstellungsweise zur Genüge zeigen kann, daß es sich hier um keine Schrift des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung handelt, vor deren Eintritt jedenfalls diese Schrift und ihr Verfasser zu setzen ist. Ob aber derselbe so nahe diesem Zeitraum zu

πρὸ γὰρ ρκ' ἐτῶν συνέπεσε κατ' αὐτὰς τὰς χειμερινὰς τροπὰς ἄγεσθαι τὰ Ἴσια· ἐν ἔτεσι δὲ τέταρσι μιᾶς ἡμέρας ἐγένετο παράλλαγμα· τοῦτ' οὖν οὐκ αἰσθητὴν ἔσχε παραλλαγὴν πρὸς τὰς κατ' ἔτος ὥρας· ἐν ἔτεσι δὲ μ' ἡμερῶν ι' ἐγένετο παράλλαγμα· οὐδ' οὕτως αἰσθητὴν εἶναι συμβαίνει τὴν παραλλαγήν. Νυνὶ μέντοι γε μηνιαίας γενομένης παραλλαγῆς ἐν ρκ' ἔτεσιν, ὑπερβολὴν οὐ διαλείπουσιν ἀγνοίας οἱ διαλαμβάνοντες, ἐν τοῖς Ἰσίοις κατ' Αἰγυπτίους καὶ κατ' Εὔδοξον τὰς χειμερινὰς τροπὰς εἶναι· μιᾷ μὲν γὰρ ἡμέρᾳ ἢ δυσὶ διενεχθῆναι ἐνδεχόμενόν ἐστι· μηνιαῖον δὲ παράλλαγμα ἀδύνατόν ἐστι λαθεῖν κ. τ. λ.

14) De doctrina tempp. II, 6.

15) In einer Note zu *Geminus* Cap. VI. p. 19 und ebenso in der Praefatio. 16) Onomastic. I. p. 147. *G. J. Vossius*, De nat. artt. III, 34. §. 7. So auch im Ganzen *Weidler*, Histor. Astron. p. 144. 17) ad *Aristotel.* Physic. II. p. 64 b. edit. *Aldin.*: „*ὁ δὲ Ἀλέξανδρος φιλοπόνως λέξιν τινὰ τοῦ Γεμίνου παρατίθησιν ἐκ τῆς ἐπιτομῆς τῆς Ποσειδωνίου μετεωρολογικῶν ἐξηγήσεως κ. τ. λ.*" 18) Nach der Berechnung von Bake ist Posidonius im J. 619 u. c. oder 135 vor Chr. geboren und in einem Alter von 84 Jahren gestorben 703 u. c. oder 51 vor Chr. 19) Histoire de la mathématique I. p. 276. Halley in der Praefat. zu Apollonius von Perga. 20) Im Catalogus astrologorum hinter der Schrift: De motu primo libri tres. 1604. 21) Chronol. mathemat. p. 52.

setzen ist, wie Petavius, Saxe u. A. anzunehmen geneigt sind, wird schon aus dem Grunde zweifelhaft erscheinen, weil es keineswegs ausgemacht ist, daß der Posidonius, dessen meteorologische Schrift Geminus nach obiger Stelle des Simplicius in einen Auszug gebracht hat (angenommen nämlich, daß hier an denselben Geminus zu denken ist, der auch die *Εἰσαγωγή* verfaßt hat), wirklich der bekannte und berühmte Stoiker dieses Namens aus Rhodus und nicht vielmehr Posidonius von Alexandria[22]) gewesen ist, den Diogenes von Laerte (VII, 38) unter den Schülern des Stoikers Zeno anführt, derselbe vielleicht auch, den Diogenes (VII, 138) in demselben Abschnitt und in derselben Schrift, die wol von der durch Simplicius genannten nicht verschieden ist, *ἐν τῇ μετεωρολογικῇ στοιχειώσει*, und weiter unten (VII, 152) *ἐν τῇ μετεωρολογικῇ* anführt, während an einer andern Stelle (VII, 135 *Ποσειδώνιος ἐν τρίτῳ περὶ μετεώρων*) nach dem ganzen Zusammenhang eher an den Stoiker Posidonius von Rhodus gedacht werden könnte. Freilich bezeichnet an keiner dieser Stellen Diogenes von Laerte bestimmt den Posidonius von Alexandrien, sodaß man allerdings überall, wo diese meteorologische Schrift genannt wird, ebenso gut auch an den Stoiker denken kann, zumal da er die Schriften von diesem mehrfach anführt, und zwar stets ohne einen besondern, auf den Rhodier und Stoiker verweisenden, Zusatz, sodaß also auch an diesen Stellen nur an den Einen und selben Stoiker gedacht werden konnte. Daneben ist andererseits die Ungenauigkeit des Diogenes in seinen zahlreichen Anführungen bekannt genug, um es als möglich erscheinen zu lassen, daß er bei den Anführungen der meteorologischen Schriften auch einen andern Posidonius, also den Alexandriner, im Auge gehabt habe. Dieser würde als Schüler des Stoikers Zeno allerdings in eine viel frühere Zeit zu verlegen sein, auch angenommen, daß er den Tod seines Lehrers (Olymp. 130 = 259 vor Chr.) lange überlebt habe. Indessen wird auf der andern Seite auch wol zu beachten sein, daß Geminus, wie wir eben gesehen, jedenfalls in Rhodus gelebt und geschrieben hat, der berühmte Posidonius aber, durch welchen dieses Eiland so berühmt geworden, auch als gefeierter Schriftsteller dem Geminus gewiß näher lag, als der jedenfalls weit weniger bekannte Posidonius aus Alexandrien.

Wenn demnach mit voller Gewißheit kaum aus den angeführten Angaben ein sicherer Schluß auf die Lebenszeit des Geminus und auf die Abfassungszeit der unter seinem Namen erhaltenen Schrift gemacht werden kann, so sind wir genöthigt, auch Anderes, was in dem Inhalt der Schrift gegeben ist, heranzuziehen, um so ein sicheres Resultat zu gewinnen. Wir haben daher zuvörderst die in der Schrift selbst von Geminus citirten Schriftsteller[23]) in Betracht zu ziehen und zu untersuchen, ob daraus nicht etwas Näheres über die Zeit sich gewinnen läßt, in welche die Abfassung der Schrift zu verlegen ist, oder doch wenigstens im Allgemeinen die Zeitperiode bestimmt werden kann, über welche wir, bei Bestimmung der Abfassungszeit nicht weiter rückwärts zu gehen vermögen. Wir sehen dabei ab von den allgemeinen Anführungen der Ägyptier, der Chaldäer, der Hellenen, der Mathematiker, der Pythagoreer; wir sehen gleichfalls ab von den Anführungen der älteren Dichter, wie Homerus, Hesiodus, und selbst von der Anführung des Aratus aus dem dritten vorchristlichen Jahrhunderte, da wir in keinem Falle soweit rückwärts bei der Bestimmung der Lebenszeit des Geminus zu gehen vermögen; wir sehen ebendeshalb auch weiter ab von den Anführungen eines Demokritus, eines Pytheas von Massilia, eines Aristoteles und seines Schülers Dicäarchus, eines Kallimachus (gest. um 240 — 236 vor Chr.) und selbst eines Eratosthenes (gest. 194 vor Chr. nach Lucian Macrob. 27); wir rechnen dahin auch die Anführung des Kleanthes, in sofern bei der Stelle des Geminus Capitel 13 (*τινὲς τῶν ἀρχαίων — ὧν ἐστι καὶ Κλεάνθης ὁ Στωϊκὸς φιλόσοφος*) doch wol kaum an einen andern Kleanthes, als an den berühmten stoischen Philosophen dieses Namens aus Assos, welcher in hohem Alter um 263 vor Chr. gestorben ist, gedacht werden kann, ohne daß aus dem Umstande, daß derselbe hier den *ἀρχαῖοι* beigezählt wird — wir wissen nicht, aus welchem Grunde und in welchem Sinne — ein genügender Einwand gegen diese Annahme erhoben werden dürfte[24]), indem grade durch den Zusatz *ὁ στωϊκὸς φιλόσοφος* dieser Kleanthes von dem andern Kleanthes aus Pontus (*Diogen. Laert.* IX, 15), wie von dem angeblichen Mathematiker dieses Namens aus Samos (bei *Plutarch.* De fac. in orb. lun. p. 923. *Fabric.* Bibl. Graec. III. p. 554 ed. *Harl.*) oder andern gleichnamigen Gelehrten, welche wir jedoch nicht kennen, auf das Bestimmteste unterschieden wird. Um diese Zeit, oder etwas später, mag dann auch der Cap. 14 im vierten Buch einer Erklärung des Aratus citirte Boethus (*Βόηθος ὁ φιλόσοφος*) fallen, unter welchem wir den auch bei Cicero De nat. deorr. I, 8 angeführten stoischen Philosophen verstehen, welchen wir wol noch vor Chrysippus' Tod (gest. 207 vor Chr.) ansetzen zu können glauben[25]). Näher zu der Bestimmung der Lebenszeit des Geminus möchte schon der einige Male in dessen Schrift (Cap. 5, 13) angeführte Krates führen, indem es hier wol keinem Zweifel unterliegen kann, daß nur an den berühmten Grammatiker dieses Namens, den Krates aus Mallus, welcher um 167 vor Chr. nach Rom kam und muthmaßlich um 145 — 142 vor Chr. gestorben ist[26]), gedacht werden kann. Dasselbe ist der Fall bei der Anführung des Polybius, auf die wir Cap. 13 der Schrift stoßen; *Πολύβιος οὖν ὁ ἱστοριογράφος πεπραγμάτευται βιβλίον, ὃ ἐπιγραφὴν ἔχει περὶ τῆς περὶ τὸν ἰσημερινὸν οἰκήσεως.* Daß hier an keinen andern, als an den berühmten Geschichtschreiber Polybius gedacht werden kann, zeigt schon der Zusatz ὁ ἱστοριογρά-

22) Dies sucht insbesondere Brandes wahrscheinlich zu machen in dem Aufsatze: „Über das Zeitalter des Astronomen Geminos und des Geographen Eudoxos," in den Jahrbb. für Philol. und Pädagogik, Supplementb. XIII. S. 202. 23) s. das Verzeichniß bei *Fabricius*, Bibl. Graec. IV. p. 32. 33 und p. 895. ed. *Harl.*

24) Brandes a. a. O. S. 205. 25) s. meinen Artikel in Pauly's Realencyklopädie des class. Alterthums I. S. 1139. Brandes a. a. O. S. 204. 26) s. meinen Artikel bei Pauly a. a. O. II. S. 740.

φος zur Genüge, sowie der Umstand, daß Spuren des hier genannten Werkes auch sonst[27]) vorkommen; es muß aber auch damals, als Geminus diese Worte niederschrieb, Polybius als Geschichtschreiber bereits bekannt gewesen sein, um in dieser Weise von Geminus bezeichnet werden zu können. Dies konnte aber Polybius doch wol nicht durch seine in jüngern Jahren abgefaßte, von ihm selbst angeführte (X, 24) Biographie des Philopömen geworden sein, als vielmehr durch sein Hauptwerk, die *ἱστορία καθολική*, welche, da sie bis zum Jahre 146 hinabreicht, jedenfalls erst nach diesem Zeitpunkt veröffentlicht und so weiter bekannt geworden sein kann: und selbst dann, wenn wir annehmen, daß diese Verbreitung bald nach jenem Zeitpunkt und in rascher Weise stattgefunden, so werden wir doch kaum vor das Jahr 140 vor Chr. als den äußersten Punkt zurückschreiten dürfen, in welchem dies stattgefunden, sodaß dann auch die Schrift des Geminus keineswegs vor diesem Jahre abgefaßt sein kann[28]).

Gehen wir nun zu den Astronomen über, welche in dieser Schrift in Bezug auf die von ihnen gemachten Beobachtungen, oder die in ihren Schriften niedergelegten Nachrichten genannt werden, so werden wir auch hier von den in eine frühere Zeit fallenden Astronomen (Cap. 6, 14) **Meton**, **Euktemon** und **Kallippus** ebenso absehen dürfen, wie von dem Astronomen **Philippus**, welcher (nach Cap. 6) die Metonische Periode zu verbessern suchte, und hiernach in gleiche Zeit mit **Kallippus**, oder selbst noch vor denselben angesetzt werden kann[29]); auch der Cap. 16 einige Male genannte **Dositheus** dürfte nach unserer Ansicht immerhin um 200 vor Chr., wo nicht früher angesetzt werden können[30]). Wichtiger für die vorliegende Frage und deren Entscheidung ist die Erwähnung des **Hipparchus** und des **Eudorus**. Was den ersteren betrifft, der von Geminus Cap. 2 einige Male angeführt wird, so sind wir zwar über die Lebensverhältnisse desselben nicht näher unterrichtet, jedoch wird nach den von ihm selbst gemachten und uns bekannten Beobachtungen, seine Lebenszeit und seine Thätigkeit, als Astronom, zwischen die Jahre 162—127 vor Chr. jedenfalls zu verlegen sein. Wir würden hiernach also für Geminus und dessen Schrift etwa das Jahr 126 vor Chr. als die Zeit festzusetzen haben, vor welcher die Abfassung der Schrift nicht stattgefunden haben könnte, wenn nicht dabei der, schon von Brandes[31]) hervorgehobene Umstand zu berücksichtigen wäre, daß Geminus Cap. 6 die Kallippische Periode, deren zwar auch Hipparchus sich bedient, als die beste erwähnt, dagegen die von Hipparchus selbst, aber wol später, aufgebrachte Periode von 304 Jahren mit 112 Schaltmonaten[32]) übergeht, sei es, daß er dieselbe bei Abfassung der Schrift noch nicht kannte, was wol glaublicher erscheint, oder daß er dieselbe nicht billigte, oder nicht annehmen zu können glaubte, was doch wol eine gewagtere Annahme ist. Immerhin bleibt es auffallend, daß die Erwähnung dieser Periode des Hipparchus ausgefallen ist, nachdem doch vorher (Cap. 2) dreimal dieser Astronom citirt wird, also dem Geminus jedenfalls bekannt gewesen sein muß. Wäre es freilich erwiesen, daß Geminus diese Periode des Hipparchus nicht kannte, in sofern ihre Bestimmung in die spätere Lebensperiode des Hipparchus fällt, so wäre damit auch die Zeit der Abfassung der Schrift des Geminus jedenfalls um einige Jahre früher, also vor das Jahr 127 vor Chr., zu setzen. Mehr Schwierigkeit bieten, hinsichtlich der näheren Zeitbestimmung, die Anführungen des **Eudorus**, welcher, wie wir schon oben gesehen haben, hinsichtlich des von ihm erwähnten Zusammentreffens des Isisfestes mit dem Wintersolstitium, was 120 Jahre, bevor Geminus schrieb, sich zugetragen, Cap. 6 und ebenso am Schlusse des Cap. 14 nach Aristoteles angeführt wird, und zwar mit dem Zusatz *καὶ ἕτεροι πλείονες τῶν ἀστρολόγων*, während Cap. 16 vielfach die Beobachtungen des Eudorus neben denen des Euktemon, Philippus, Dositheus u. A. erwähnt werden. Hiernach sowol, wie auch wegen des Zusatzes *καὶ ἕτεροι πλείονες τῶν ἀστρολόγων* liegt es gewiß nahe, bei diesen Anführungen an den berühmten Astronomen Eudorus aus Knidus zu denken, dessen Blüthezeit Diogenes von Laerte (VIII, 90) um die Olymp. 103 (also 368—365 vor Chr.) ansetzt, sodaß er jedenfalls geraume Zeit vor Geminus und Hipparchus gelebt haben muß. Und auch bei der erstgenannten Stelle des Cap. 6 vor dem Eintritte des Isisfestes kann es nicht allzu fern liegen, an denselben Eudorus zu denken, welcher nach Ägypten reiste, dort einen Aufenthalt von fast anderthalb Jahren machte (*Diogen.* VIII, 86) und so Manches, was er dort erfahren, nach Griechenland zurückbrachte und in seinen verschiedenen Schriften benutzte. Da nun Plutarch in der Schrift über Isis und Osiris mehrmals Mittheilungen über diese ägyptischen Gottheiten (Cap. 6. 21. 52. 62. 64) unter dem Namen des **Eudorus** und aus dessen Schriften — wahrscheinlich aus der einmal auch ausdrücklich im zweiten Buch citirten *περίοδος τῆς γῆς*; s. Cap. 6 — bringt, jedoch ohne irgend einen Zusatz, wie *ὁ Κνίδιος* oder dergl. zu geben, so scheint es auch hier ziemlich nahe zu liegen, an den berühmten Astronomen aus Knidus, der auch geographische Werke, sowie Anderes aus dem Gebiete der Mythologie und Astronomie geschrieben, auch eine derartige Schrift (*κυνῶν διάλογοι*, oder wie Semler Erläuter. des ägypt. Alterth. S. 172 vermuthet, *κεκίων διάλογοι*) aus dem Ägyptischen ins Hellenische übersetzt hatte, zu denken, wie dies auch, namentlich in Bezug auf die Stellen des Plutarch in der andern Schrift von den meisten Gelehrten, namentlich auch von dem letzten Bearbeiter dieser Schrift G. Parthey S. 164 angenommen worden ist: eine Annahme, die selbst dadurch Bestätigung gewinnt, daß in den Anführungen dieses geographischen Werkes, welche zwar meist nur unter dem Namen des Eudorus ohne weiteren

27) So z. B. bei *Strab.* II. p. 96. ed. *Casaub.* **Achilles Tatius** in der Isagog. in Phaenom. Cap. 31. 28) s. **Brandes** a. a. O. S. 206. 29) Ebendas. S. 205. 30) s. meinen Artikel bei **Pauly** II. S. 1257. **Brandes** S. 204. Die von mir gemachte Vermuthung, daß dieser Dositheus von Kolonos bei Athen gewesen (*ἐν Κολωνῷ* statt *ἐν Κολωνείᾳ*), dürfte nach *Osann*, Anecd. Rom. p. 321. not. zurückzunehmen sein. 31) a. a. O. S. 205. 32) s. *Censorin.*, De die natal. Cap. 18.

Zusatz vorkommen[33]), doch einige Male[34]) auch ausdrücklich der Zusatz ὁ *Κνίδιος* beigefügt erscheint, und sonach dieses Werk ganz bestimmt als ein Werk des berühmten Astronomen von Knidus bezeichnet wird. Da aber dieser, wie wir gesehen, in der ersten Hälfte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts 368—365 blühete, so müßte Geminus, welcher 120 Jahre nach ihm schrieb, in das dritte vorchristliche Jahrhundert, um 248—245, zu verlegen sein, was, nach den andern, bei ihm vorkommenden Anführungen von Schriftstellern, welche nach jener Periode gelebt haben, nicht wohl möglich ist, zumal da in dem Texte des Geminus keinerlei Spur eines Verderbnisses, sowol was die Namen der angeführten Schriftsteller, als die angeführten Zahlen betrifft, hervortritt. Es wird daher bei dieser chronologischen Schwierigkeit kaum eine andere Annahme zur Hebung derselben übrig bleiben, als daß wir wenigstens bei dem im 6. Cap. des Geminus angeführten Eudorus, welcher 120 Jahre vor Geminus oder vielmehr vor die Abfassung seiner Schrift fällt, an einen andern Schriftsteller dieses Namens, als an den berühmten Astronomen von Knidus denken, an einen Eudorus, welcher geraume Zeit nach dem Astronomen gelebt und geschrieben und einer dem bemerkten Zeitpunkt vor Geminus nahe liegenden Periode angehört. Unter den verschiedenen aus dem Alterthum uns bekannten Männern, zunächst Gelehrten oder Schriftstellern, dieses Namens (s. *Diogenes Laert.* VIII, 90) wird aber kaum ein anderer in Betracht hier kommen können, als der Geschichtschreiber Eudorus, der gleichfalls aus Rhodus war, in dieser Beziehung schon dem Geminus näher lag und wahrscheinlich doch auch bekannt war. Freilich ist uns wenig von seiner gelehrten Thätigkeit und seinen Schriften bekannt, indem außer der Anführung seines Namens bei Diogenes, nur an zwei Orten ausdrücklich desselben Erwähnung geschieht, bei *Apollonius*, Hist. com. 24 und in dem Etymol. magn. s. v. *Ἀδρίας*, wo dieser Eudorus aus Rhodos im neunten Buch seiner Geschichten — *ἐν ἐννάτῳ ἱστοριῶν* — angeführt wird. Denn eine Bestimmung der Blüthezeit des Eudorus von Knidus, welche bei Diogenes a. a. O.[35]) vorkommt und, wie Einige glauben, aus der *περίοδος γῆς* des Eudorus stammen soll, kann, wie jetzt gezeigt worden[36]), nicht auf diesen sich beziehen, sondern auf den vorher angeführten Apollodorus, kann also in vorliegendem Falle nicht weiter in Betracht kommen. Von dem sicilischen Komödiendichter Eudorus, wie von dem knidischen Arzt Eudorus, welche Diogenes anführt, wird natürlich hier keine Rede sein können, ebenso wenig von dem Eudorus aus Cyzicus, der uns blos als Seefahrer bekannt ist[37]) und überdies in eine dem Geminus ziemlich nahe liegende, vielleicht gar gleichzeitige, Periode — um 125 vor Chr.; wo er seine Reisen nach Indien und andern Ländern unternommen haben soll — fällt. Wir sind demnach auf den Historiker Eudorus aus Rhodus gewiesen, ohne daß wir jedoch mit aller Sicherheit die Lebenszeit desselben zu bestimmen im Stande wären: wäre es freilich sicher, daß der Eudorus, auf welchen sich Älianus (Hist. Ann. XVII, 19) bei einer Nachricht von den Galliern oder Galatern in Kleinasien beruft, der Geschichtschreiber aus Rhodus, und kein anderer ist, so hätten wir damit doch wenigstens einen Anhaltspunkt gewonnen, indem dann dieser Eudorus in keinem Falle vor Olymp. 125, 3. (27⅞ vor Chr.), in welchem Jahre die Einwanderung der gallischen Stämme in Kleinasien erfolgte[38]), zu setzen wäre, was zu der Zeit des Geminus, welche circa 120 Jahre später fällt, eher passen würde. So nimmt auch Brandes[39]) an, welcher bei der Anführung des Eudorus in dieser Stelle an das oben schon erwähnte, dem Eudorus bald im Allgemeinen, bald mit dem Zusatz ὁ *Κνίδιος* beigelegte Werk *περίοδος γῆς* denkt, was allerdings auch möglich sein kann, ohne die Möglichkeit der andern Annahme, welche an die Historien des Eudorus von Rhodus denkt, auszuschließen: wenigstens sehen wir keinen uns zu der Annahme drängenden Grund, daß hier nur an die *περίοδος γῆς* zu denken sei. Ist diese *περίοδος γῆς* aber wirklich für ein Werk dieses Eudorus von Rhodus zu halten, wie dies Brandes[40]) zu vermuthen geneigt ist, so wäre damit das gleiche Resultat gewonnen, obwol es uns allerdings noch immerhin gewagt erscheint, diese Schrift, den ausdrücklichen Zeugnissen, die wir oben angeführt, zuwider, dem Astronomen und Philosophen Eudorus von Knidus abzusprechen und für ein Werk des Historikers Eudorus von Rhodus, verfaßt zwischen 260—250 vor Chr., zu halten. Für die hier vorliegende Frage wird diese Bestimmung ohne weitern Einfluß dann sein, wenn wir annehmen, daß das, was Geminus Cap. 6. und Älianus a. a. O. von Eudorus berichten, nicht aus der *περίοδος γῆς* genommen ist, sondern aus den Geschichtsbüchern des Eudorus von Rhodus, was doch ebenso gut möglich sein kann[41]). Immerhin stimmen wir dann mit dem auch von Brandes gewonnenen Resultate überein, nach welchem die Abfassung der Schrift des Geminus zwischen 140—130 vor Chr. zu setzen ist, also ziemlich um dieselbe Zeit, auf welche schon Bonjour, wie wir oben gesehen haben, mit dem Jahre 137 vor Chr. mittels seiner astronomischen Berechnung gelangt war.

Von der gelehrten Thätigkeit und der wissenschaftlichen Bildung des Geminus kann jetzt nur noch die einzige

33) s. die Zusammenstellung der Fragmente dieses Werkes bei Brandes S. 222 fg. 34) Bei *Apollonius*, Hist. mirr. 38. *Sext. Empiric.* Pyrrh. hypot. I, 14. *Athenaeus* IX. p. 392. *Stephanus Byz.* s. v. *Ζυγαντίς*; in 19 andern Stellen dieses Autors (wenn wir anders richtig gezählt haben) fehlt der Zusatz ὁ *Κνίδιος* und wird einfach *Εὔδοξος* genannt. 35) Es heißt hier nämlich: „*γεγόνασι δὲ Εὔδοξοι τρεῖς· αὐτὸς οὗτος* (der Astronom von Knidus) *ἕτερος Ῥόδιος, ἱστορίας γεγραφώς· τρίτος Σικελιώτης — καθά φησιν Ἀπολλόδωρος ἐν χρονικοῖς· εὑρίσκομεν δὲ καὶ ἄλλον ἰατρὸν Κνίδιον, περὶ οὗ φησιν Εὔδοξος ἐν γῆς περιόδῳ, ὡς εἴη κ. τ. λ. ὁ δὲ αὐτός φησι τὸν Κνίδιον Εὔδοξον ἀκμάσαι κατὰ τὴν γ' καὶ ρ' ὀλυμπιάδα κ. τ. λ.*“ Hier geht ὁ *δὲ αὐτὸς* auf Apollodor und dessen vorher genannte Chronik, nicht auf Eudorus. 36) s. Brandes S. 209 fg. Parthey a. a. O.

37) s. bei *G. J. Voss.*, De hist. Graec. p. 59. ed. *Westerm.* 38) s. *Pausan.* X, 23. 39) S. 217 fg. am oben angef. Orte. 40) S. 220 fg. 41) Wir kennen wenigstens keinen Grund, der uns nöthigte, bei dieser Stelle nur und ausschließlich an die *περίοδος γῆς* zu denken.

unter seinem Namen auf uns gekommene Schrift Zeugniß geben, welche in den Handschriften den Titel führt *Εἰςαγωγὴ εἰς τὰ φαινόμενα*, und dadurch selbst die Veranlassung gab, den Geminus unter die Reihe der Ausleger des Aratus, zunächst der *φαινόμενα* desselben, zu setzen, obwol dies doch nur in weiterem Sinne gemeint sein kann, indem Geminus allerdings den Aratus mehrfach in dieser Schrift anführt oder Lehren desselben bespricht, keineswegs aber eine Art von Commentar oder Exegese der Phänomena des Aratus geliefert hat, sondern seinen eigenen Weg nimmt, wie es der Zweck seines Büchleins, das eine Einleitung in das Studium der Astronomie zu geben beabsichtigt, erheischen mochte. Hiernach beginnt Geminus [42]) mit den zwölf Zeichen des Thierkreises, geht dann zu dem Laufe der Sonne über; darauf handelt er weiter von den Fixsternen, von den verschiedenen Constellationen, von Axe, Pole, von den Kreisen der Sphäre, von Tag und Nacht, von Monat und Jahr, wie von den größern Jahresperioden, vom Monde und dessen Lauf, von den Finsternissen der Sonne wie des Mondes, von den Planeten, von Auf- und Untergang, von den Zonen, von den bewohnbaren Theilen der Erde und der Eintheilung der bewohnten Erde überhaupt in drei Theile (Europa, Asien, Libyen), von den Zeichen der Gestirne, als Vorboten und Anzeigen der Veränderungen in der Luft u. dgl., vom Exeligmos [43]), d. i. der zusammenstimmenden Sonnen- und Mondperiode; im letzten Abschnitte (Cap. 16) geht er die zwölf Zeichen des Thierkreises durch, unter Angabe der Zeit des Sonnenlaufes durch jedes dieser Zeichen und weiterer Angabe der innerhalb dieser Zeit eines jeden Zeichens eintretenden Erscheinungen und Witterungsanzeigen nach den Beobachtungen des Eudoxus, Kallippus, Euktemon u. A. Es werden ebendiese Angaben an die einzelnen Tage angereiht, welche die Sonne in diesen Zeichen, welche die Stelle der Monate vertreten, zubringt und damit ein zu dem Kalenderwesen der Griechen nicht unwichtiger Beitrag gegeben [44]). Überhaupt ist es die Schrift des Geminus, welche für die richtige Bestimmung des griechischen Jahres [45]), der Monate, der Länge und Kürze des Tages nach den verschiedenen Jahreszeiten die wichtigsten Aufschlüsse bringt, die wir, zumal bei dem Verluste anderer Quellen und in Betracht der Schwierigkeit und Dunkelheit des ganzen Gegenstandes, nicht hoch genug anschlagen können. Dasselbe Lob wird auch den Abschnitten von den Finsternissen zu ertheilen sein [46]). Geminus bietet in seiner im Ganzen nicht umfangreichen Schrift doch für uns eine Hauptquelle zur Kenntniß der ältern griechischen Astronomie; er zeigt sich durchweg als einen von Vorurtheilen und Aberglauben jeder Art, wie er in derartige Forschungen schon so früh eingedrungen und später so große Ausdehnung erlangt hat, freien Mann, der auf dem Standpunkt der wissenschaftlichen Forschung steht. So tadelt er z. B. Cap. 14. die Unwissenheit derjenigen, welche den Wechsel in der Temperatur nicht von den Ausdünstungen der Erde ableiten, sondern dem Auf- und Untergange der Gestirne einen Einfluß auf die Witterung und deren Wechsel zuschreiben u. s. w. Wenn daher auch einige Irrthümer oder Verstöße des Geminus, die aber kaum allein auf seine Person, sondern zugleich auf die Forschungen der alten Astronomen vor und mit ihm fallen, sich nachweisen lassen, wenn selbst Mangel an genauer Kunde der Geometrie wahrgenommen wird [47]), so ist doch dies nicht von dem Belang, um den Werth, den die Schrift und ihr Verfasser in unsern Augen hat, wesentlich zu schmälern. Auch die Darstellung ist einfach und natürlich, frei von allem rhetorischen Schmuck u. dgl.; Sprache und Ausdruck im Einzelnen entsprechen ganz der Zeitperiode, in welche wir oben die Abfassung der Schrift und damit auch die Lebenszeit des Verfassers gesetzt haben: es ist eine schlichte, einfache Prosa, um so klarer und verständlicher, als sie von der gewöhnlichen Redeweise keine Abweichung bietet. Nicht ohne Absicht scheinen bei der Bestimmung der Schrift die mehrfachen Anführungen von Stellen des Homerus und Hesiodus zu sein, die beide in der alten Welt und Erdkunde überhaupt eine so bedeutende Stelle einnehmen: sie bringen selbst in den an und für sich trockenen Stoff etwas Leben und Abwechselung; und wenn die Erwähnungen des Aratus nicht befremden können, so wird die des Kallimachus, den er zum Urheber der als Locke der Berenice bekannten Constellation [48]) macht (Cap. 2), um so weniger auffallen: Proklus, der in seiner kleinen Schrift *Σφαῖρα* die Schrift des Geminus nicht blos benutzt, sondern zu einem Theile wörtlich abgeschrieben hat [49]), erwähnt auch dieses sonst noch viel besprochenen Punktes in seinem letzten Abschnitte gleichfalls.

Die erste Ausgabe dieser Schrift, d. h. des griechischen Textes mit einer beigefügten lateinischen Übersetzung, erfolgte zu Altdorf 1590 von Edo Hildericus, welcher, wie er im Vorwort versichert, den Text nach einer Handschrift des Sambucus, mittheilte. Ein zweiter Abdruck dieser Ausgabe (*Gemini* elementa astronom. graece et latine, *Ed. Hilderico* interprete) erschien zu Leiden 1603. Ein dritter, aber theilweise verbesserter Abdruck findet sich in des Jesuiten Dionysius Petavius großem Werke De Doctrina temporum Tom. III. 5. Uranologium, gleich zu Anfang, in der pariser Ausgabe (1630. Fol.), in der antwerpner (1703. Fol.) und in der veroner (1736. Fol.). Der Herausgeber fügte die lateinische Übersetzung des frühern Herausgebers unverändert bei, gab aber dem Texte in Manchem eine bessere und lesbare Gestalt, wobei er zwei Handschriften benutzte, die eine, die

42) *Delambre*, Hist. de l'astronom. ancienn. I. p. 190 seq. mustert im Einzelnen prüfend den Inhalt der Schrift. 43) s. das Nähere bei *Delambre* l. c. p. 206 seq. 44) Vergl. Ideler, Lehrbuch der Chronologie S. 148 fg., s. auch S. 105 fg. 45) Vergl. *Delambre* l. c. p. 201. 46) s. besonders *Petavius*, Ad auctar. op. de doctr. temp. Varr. *Diss.* II, von Cap. 2 seq. an. Vergl. auch C. Hermann, Gottesdienstl. Alterthümer der Griechen §. 45 mit den Noten.

47) s. *Delambre* l. c. p. 211, vergl. p. 197. 204. 48) Vergl. *Delambre* l. c. I. p. 192. 49) Dies hat schon J. A. Fabricius in der Abhandlung De *Procli* scriptis editis hinter der Vita Procli von Marinus (Hamburg 1700. 4.) p. 103 richtig erkannt, indem er sagt: „libellus totus fere depromptus ex Gemini Rhodii Isagoge in Phaenomena.“ Ebenso Petavius im Vorworte zu Geminus.

er selbst besaß, die andere zu Oxford, deren Collation ein junger Gelehrter und Mathematiker (Henricus Briggius) ihm besorgt hatte. Einen erneuerten, mit einer französischen Übersetzung begleiteten Abdruck des griechischen Textes gab Halma bei den Tables chronologiques des règnes etc. (Paris 1819. 4.), wobei er eine, jedoch nicht vollständige, Handschrift der pariser Bibliothek zu Grunde legte.

Andere Schriften des Geminus sind uns nicht bekannt: indessen scheint es doch kaum zweifelhaft, daß seine gelehrte Thätigkeit auch noch Anderes auf dem Gebiete der mathematischen und astronomischen Wissenschaften zu Stande gebracht hat, was im Laufe der Zeiten untergegangen ist. Eines von ihm verfaßten Auszuges der *ἐξήγησις μετεωρολογικῶν* des Posidonius haben wir nach der Anführung des Simplicius schon oben gedacht; denn an einen andern Geminus, als den Verfasser der *Εἰςαγωγή* zu denken, ist wol schon aus dem Grunde unzulässig, als kein ähnlicher Schriftsteller dieses Namens uns bekannt ist. An denselben Geminus wird aber wol auch bei den öfteren Anführungen zu denken sein, welche wir bei Proklus in seinem Commentar zu Euklid's erstem Buch finden, also bei demselben Autor, der die *Εἰςαγωγή* des Geminus in seine *Σφαῖρα* zum Theil wörtlich aufgenommen hat. Es führt dies allerdings auf ein größeres Werk des Geminus über Geometrie, oder wol über Mathematik im Allgemeinen; vielleicht ist es dasselbe, welches Eutocius in seinem Commentar zu Apollonius in einem sechsten Buch anführt, während Pappus [50]) eine Schrift des Geminus über die Ordnung und Reihenfolge der mathematischen Disciplinen anführt. So theilt uns namentlich Proklus [51]) unter Anderm, was den Beweis seiner Forschungen auf dem Gebiete der alten Mathematik und Geometrie constatirt, auch die Eintheilung der gesammten Mathematik mit, wie dies Geminus bestimmt hat; hiernach fiel die ganze Mathematik in zwei Theile, von welchen der eine *τὰ νοητά*, der andere *τὰ αἰσθητά* befaßt: zu dem ersten rechnete Geminus die Arithmetik und Geometrie, zu dem andern die Mechanik, Astrologie (d. i. Astronomie), Optik, Geodäsie u. s. w., wobei auch die weiteren Unterabtheilungen noch besonders bestimmt wurden. Jedenfalls haben wir den Verlust dieses Werkes sehr zu beklagen: die früher gemachte Angabe von einem Vorhandensein dieses Werkes in einer englischen Bibliothek beruht, wie sich inzwischen herausgestellt hat, auf einem Irrthum [52]); sodaß allerdings kaum eine Hoffnung vorhanden scheint, dieses Werk oder irgend eine andere Schrift des Geminus wieder aufzufinden. Verschieden von dem bisher besprochenen Mathematiker und Astronomen Geminus wird jedenfalls der Geminus aus Tyrus sein, welcher über die Träume geschrieben hatte: sein aus drei Büchern bestehendes Werk ist uns jedoch nur aus der einzigen Anführung des Artemidorus (Oneirocritt. II, 44) bekannt, wo dieser Geminus neben Demetrius von Phalerum und Artemon von Milet, welche über denselben Gegenstand geschrieben haben, genannt wird. Ebenso wenig bekannt ist der Geminus, unter dessen Namen eine kleine Schrift über die grüne Farbe, welche an einen Kaiser [53]) (welchen?) gerichtet ist, in einer madrider Handschrift [54]) sich befindet, aus welcher Iriarte dasselbe in dem Catalog. mss. biblioth. Matrit. pag. 429—434 hat abdrucken lassen, ohne daß es ihm jedoch gelingen konnte, über den Verfasser dieses Schriftchens, sowie über dieses selbst irgend eine Notiz anderswo aufzufinden. Nicht fern scheint uns jedoch die Vermuthung, daß wir hier das Product irgend eines byzantinischen Gelehrten vor uns haben, dessen Lebenszeit genau zu ermitteln jedoch schwer fallen dürfte.

Endlich wird hier auch noch der griechische Dichter Geminus (*Γέμινος*) zu nennen sein, unter dessen Namen zehn kleine Gedichte in der griechischen Anthologie stehen, von welchen jedoch eigentlich nur zwei (Ep. I. und 7) diese Aufschrift, und zwar mit dem Zusatz Tullius (*Τυλλίου Γεμίνου*), tragen, woraus die Bezeichnung Tullius Geminus entstanden ist, welche man jetzt diesem sonst gar nicht weiter bekannten Dichter gibt; bei Ep. 2. 3. 4. 5. 6. 8 lautet die Aufschrift *Γεμίνου*; bei Ep. 9 steht in der vaticanischen Handschrift *Τυλλίου Σαβίνου*, bei Planudes *Τυλλίου Γεμίνου*, weshalb man auch an den Laurea Tullius muthmaßlich denken wollte; Ep. 10 wird auch dem Germanicus beigelegt. Über das Leben des Dichters, oder für die Bestimmung seiner Lebenszeit bieten die ihm beigelegten Epigramme keinen Anhaltepunkt, außer etwa in sofern, als sie sämmtlich auf Werke der Kunst sich beziehen und einen ziemlich gleichmäßigen Charakter an sich tragen. So beziehen sich die beiden ersten auf ein Bild des Eros, welches Praxiteles der Phryne zum Geschenk gemacht hatte; wir finden dieselben in ihrer ganzen Fassung etwas gesucht und im Ganzen frostig; das dritte Epigramm ist an ein Bild des die Blitze des Zeus nachahmenden, aber dann von den Blitzen des Zeus erschlagenen Salmoneus gerichtet; das vierte an ein Standbild des Herkules, ein Werk des Lysippus; etwas besser erscheint das fünfte, auf einen dem Ares gewidmeten Denkstein auf dem Schlachtfeld von Chäronea; das sechste bezieht sich auf die Kuh des Myro; das siebente war vielleicht die Unterschrift einer Statue des Flusses Strymon in Thracien, indem der Fluß hier in eigener Person spricht und sich in seinem Umfang mit dem Meere vergleicht, sowie an Fruchtbarkeit noch über den Nil setzt. Das achte (auf Paliuros) und neunte (auf eine Maus) sind unbedeutende Spielereien; das zehnte auf Themistokles macht keinen bessern Eindruck. Nach alledem werden wir den Verfasser schwerlich in eine frühere Zeit als die römische zu setzen vermögen. Siehe den Abdruck in *Brunckii* Analectt. T. II. p. 279 seq. in der Anthologie von Jacobs T. II. p. 254 seq. und dazu den Com-

50) Lib. VIII. p. 448. 51) l. c. p. 31, vergl. p. 11; s. auch *Weidler*, Hist. Astronom. p. 145. not. 52) s. bei *Fabricius*, Bibl. Graec. IV. p. 33. 34, wo auch mehre Handschriften der *Εἰςαγωγή* an verschiedenen Orten erwähnt werden.

53) Er wird *σοφώτατε Καῖσαρ* am Eingange der Schrift angeredet. 54) Es heißt daselbst: „*Γεμίνου οἶμαι πρὸς τὸν Καίσαρα ἢ ὑπὲρ πρασίνων.*" Der eben erwähnte Anfang lautet: „*Χρωμάτων πέρι καὶ φύσεως αὐτῶν καὶ γενέσεως πολλοὶ πολλάκις, σοφώτατε Καῖσαρ, ἐπραγματεύσαντο κ. τ. λ.*"

mentar Tom. IX. p. 309 seq. Vergl. auch *Fabricii* Bibl. Graec. IV. p. 498. ed. *Harl.* (*Baehr.*)

GEMISKHANE (Gumysch-Hane oder Gümüsch-Chane), Districtstadt in der Landschaft Tarabosan (Trapezunt) in der asiatischen Türkei, an der Karawanenstraße von Trapezunt nach Erzerum, sechs Stunden von Arbassa, mit 2000 Häusern und etwa 10,000 ziemlich wohlhabend aussehenden Bewohnern, Silber- und Bleigruben. Sie ist interessant durch ihre höchst merkwürdige Lage, indem sie zwischen hohe nackte Granitfelsen gleichsam eingekeilt ist. In dem von dem Flusse Gumysch-Hane-su oder Gümüsch-Chane-Yermak durchströmten Thale, an der Landstraße, liegen blos die Vorstädte, Güseller-Muhallä, mit 60—70 Häusern, unter denen sich die Briefpost, die Polizei und mehre Kaffehäuser befinden. Üppige Obstgärten an beiden Ufern des Flusses verleihen dem Orte einen besondern Reiz und machen ihn zu einem angenehmen Ausruhungspunkte. Die Erzeugnisse dieser Gärten, namentlich Birnen, werden weit und breit, sogar nach Constantinopel, zu Markte gebracht. Die eigentliche Stadt, nach welcher vom Thale eine sehr gute Straße führt, liegt in der Entfernung einer halben Stunde auf der Anhöhe an beiden Seiten einer engen Schlucht, die von einem in den Gümüsch-Chane sich ergießenden Wildbache durchströmt wird. Beide Stadttheile sind durch eine über diese Schlucht gebaute Brücke verbunden. Die halb aus Erde, halb aus Stein gebauten schmutzigen Häuser sind an dem steilen Abhange amphitheatralisch gruppirt, die Westseite der Stadt erscheint in einiger Entfernung, wie an die schroffe Felswand angeklebt. In der Nähe befinden sich die Silberbergwerke, von welchen Stadt und Fluß ihren Namen herleiten. Die ganze Einrichtung und die unverständige Leitung geben Zeugniß, daß das Bergwesen hier noch in seiner Kindheit ist. Es sind nur zwei Öfen vorhanden, von denen immer nur einer im Gange ist. Es werden 50 Arbeiter dabei verwendet. Die Silbergrube scheint übrigens nicht sehr ergiebig zu sein, da sie dem Pascha von Trapezunt nur 60—66 Oken reines Silber abwirft. Zur Bearbeitung aller Bergwerke in den Statthalterschaften Trapezunt und Erzerum — 36 an der Zahl — soll der District von Gemiskhane nicht weniger als 1370 Hüttenarbeiter zu stellen haben, welche sämmtlich Frohndienste thun und von denen jährlich der vierte Theil unter den Anstrengungen erliegt. Außer Silber wird in Gemiskhane auch Blei gewonnen. (*H. E. Hössler.*)

GEMISCH. Unter Gemisch oder Mischung versteht man eine Vereinigung von verschiedenartigen Körpern, welche dem auch noch so gut bewaffneten Auge als gleichartig erscheint. Zwar stimmen nicht alle Chemiker in der Auffassung dieses Begriffs überein, indem einige die Vereinigungen von Gasen nach unbestimmten Gewichtsverhältnissen, oder die Verbindungen tropfbarer Flüssigkeiten mit Gasen, bei denen diese ihre Gasgestalt verlieren u. a. m. für mechanische Gemenge halten, jedoch lassen sich alle diese Ansichten vereinigen, sobald man verschiedene Arten der Mischung, je nachdem die verschiedenen Bestandtheile durch stärkere oder schwächere Kräfte zusammengehalten werden, annimmt. Die erstere Abtheilung der Mischungen begreift die eigentlich-chemischen Verbindungen, deren Bestandtheile von sehr entgegengesetzten Eigenschaften und nach bestimmten Gewichts- oder Raumverhältnissen unter Hervortretung neuer eigenthümlicher Eigenschaften, vereinigt sind. Die Kraft, durch welche die Bestandtheile zusammengehalten werden, ist die Affinität oder Verwandtschaft. Die zweite Abtheilung der Mischungen begreift diejenigen Verbindungen, deren Bestandtheile einander mehr ähnlich, oder wenigstens nicht stark entgegengesetzt und nicht nach bestimmten Gewichts- oder Raumverhältnissen unter Hervortretung weniger abweichender Eigenschaften vereinigt sind. Hierzu gehören namentlich alle Gemische tropfbarer Flüssigkeiten unter einander und alle Auflösungen fester Körper in tropfbaren Flüssigkeiten, sobald sie nicht proportionirt sind, wie die Mischungen von Wasser und Weingeist, von Weingeist und flüchtigen Ölen, die Auflösungen von Säuren, Alkalien, Salzen in Wasser, Weingeist u. s. f. Mitscherlich leitet diese Verbindungen von der Adhäsion ab, Berzelius von einer Modification der Affinität, während nach ihm die eigentlichen chemischen Verbindungen nicht durch die Affinität, sondern durch die elektrische Anziehung hervorgebracht werden; Dumas nimmt eine Kraft der Auflösung an, welche zwischen der Cohäsion und Affinität in der Mitte stehen soll.

In den meisten Fällen nimmt die Verbindung einen kleinern Raum ein, als die Bestandtheile zusammen vor ihrer Verbindung; es tritt meistens Verdichtung ein, seltener erfolgt eine Ausdehnung, oder auch keins von beiden.

Bei der Vereinigung elastisch-flüssiger Bestandtheile zu elastisch-flüssigen Verbindungen erfolgt weder Verdichtung, noch Ausdehnung in folgenden anorganischen Körpern: Jod-, Chlor-, Brom-, Cyanwasserstoff, flüchtiges Chlorcyan, Stickoxyd, Schwefelwasserstoff-Jodwasserstoff, Bromwasserstoff-Phosphorwasserstoff, Chlorwasserstoff-Ammoniak, Cyanwasserstoff-Ammoniak, zweifach Schwefelwasserstoff-Ammoniak, einfach kohlensaures Ammoniak.

Ausdehnung erfolgt in der Verbindung von Schwefel und Quecksilber zu einfach Schwefelquecksilber.

Die Verbindung fester oder tropfbar flüssiger Stoffe geht nie ohne Volumveränderung vor sich. Meistens tritt Verdichtung ein; sehr selten Ausdehnung und zwar eine sehr schwache bei der Verbindung des Jod mit Kalium, Blei, Quecksilber oder Silber, des Schwefels mit Arsenik zu rothem Schwefelarsenik, mit Kupfer zu Halb-Schwefelkupfer, und mit Kadmium, des Bleis mit Zinn, Gold oder Platin und eine starke bei der Verbindung des Kohlenstoffs (3,5 spec. Gew.) mit Schwefel (2,0 spec. Gew.) zu Schwefelkohlenstoff (1,272 spec. Gew.). Bei dieser Verdichtung und Ausdehnung zeigt sich hingegen kein so einfaches Verhältniß, wie es bei den Verbindungen von Gasen allgemein stattfindet.

Die Aggregatzustände der Verbindungen im Vergleiche zu denen der Bestandtheile sind sehr mannichfaltig, wie es aus folgender Zusammenstellung von Beispielen ersehen werden kann. Die Temperatur, welche hierbei in Betrachtung genommen ist, ist die gewöhnliche mittlere.

1) Feste Verbindungen können entstehen:
   a) aus zwei Gasen. So verdichtet sich Chlorwasserstoffgas mit Ammoniakgas zu Salmiak;
   b) aus einem gasförmigen und einem tropfbarflüssigen Stoffe, wie z. B. durch Verbindung von Quecksilber mit Sauerstoffgas oder Chlor;
   c) aus einem gasförmigen und einem festen Stoffe. So absorbiren die Metalle Sauerstoffgas und andere Gase, und die Oxyde flüchtige Säuren;
   d) aus zwei flüssigen Stoffen; so bildet das flüssige Quecksilber mit dem flüssigen Brom das feste Bromquecksilber;
   e) aus einem tropfbaren und einem festen Stoffe; dahin gehören die Verbindungen mehrer Metalloxyde mit Wasser zu Hydraten, die Aufnahme von Krystallwasser, die Auflösung von Metalloxyden in flüssigen Säuren u. a. m.;
   f) aus zwei festen Stoffen; so die Verbindung der Metalle mit Schwefel, oder die Legirungen.
2) Tropfbare Verbindungen entstehen ebenfalls aus allen sechs Combinationen:
   a) aus zwei Gasen; dahin gehört die Bildung von Wasser aus Wasserstoffgas und Sauerstoffgas;
   b) aus einem elastisch-flüssigen und einem tropfbarflüssigen Stoffe; so verschluckt Wasser die flüchtige Salzsäure oder Ammoniakgas u. a. m.
   c) aus einem gasförmigen und einem starren Stoffe; hierher gehören die Verbindungen von Arsenik, Antimon und Zinn mit Chlorgas.
   d) Aus zwei tropfbaren Flüssigkeiten; z. B. Wasser und Weingeist, Wasser und Schwefelsäure u. a. m.;
   e) aus einem tropfbarflüssigen und einem festen Stoffe; hierhin gehören die Auflösungen der Salze und anderer Verbindungen in Wasser, die Auflösungen der Harze in Weingeist oder Äther, die Auflösung des Bleis in Quecksilber u. a. m.;
   f) aus zwei starren Stoffen. In der Kälte vereinigen sich Eis und Kochsalz, Wismuthamalgam und Bleiamalgam, in der Glühhitze Kohlenstoff und Schwefel zu flüssigen Verbindungen.
3) Gasförmige Verbindungen entstehen:
   a) aus zwei permanenten Gasen, z. B. Wasserstoffgas und Chlorgas;
   b) aus einem permanenten Gase und einem flüssigen Stoffe; z. B. Wasserstoffgas und Brom;
   c) aus einem permanenten Gase und einem festen Stoffe; z. B. Wasserstoffgas und Schwefel, Sauerstoffgas und Kohlenstoff;
   d) aus zwei flüssigen, zwei starren und einem flüssigen mit einem festen Stoffe können keine elastisch flüssigen Verbindungen entstehen.

Über die Zahlenverhältnisse, in welchen sich die verschiedenen Stoffe mit einander mischen, findet man in andern Artikeln, namentlich Atom, Äquivalent, Mischungsgewicht u. a. m., nähere Auskunft. (*J. Loth.*)

Gemistios, s. Plethon.

GEMITES, ein Edelstein bei *Plin.* H. N. XXXVII, 11. sect. 73. (*H.*)

GEMMA, eine an mehren Orten Frankreichs, besonders in den Diöcesen von Saintes, Soissons und Paris als Heilige verehrte Jungfrau und Märtyrin, über deren Lebenszeit und eigentliche Verdienste keine zuverlässige Nachricht vorhanden ist. Daß sie aber, obgleich Manche zweifeln, ob eine solche Heilige je gelebt habe, während des Mittelalters in großem Ansehen stand, beweisen die Kirchen, Klöster und Altäre, welche ihr zu Ehren gestiftet wurden und besonders das von dem Grafen Wido von Poitou (1058—1086) bei der Stadt Brouage erbaute und ihr gewidmete Priorat. Die Sage, welche freilich nur sonst völlig unbekannte Namen von Städten und Leuten nennt, erzählt: „Gemma, eine Königstochter, sei in der Stadt Planatia geboren und habe sich von früher Jugend an durch fromme und keusche Sitten ausgezeichnet. Von ihrem Vater, dem Könige Castilius, zur Braut eines Sohnes des mächtigen Kaisers Blandualdus im Lande Eycinnia, welcher die Christen mit großer Wuth verfolgte, bestimmt, habe sie ihre Einwilligung versagt; nachdem alle Mühe, sie von diesem Entschlusse abzubringen, vergeblich gewesen sei, habe man sie in das Gefängniß geworfen, und als auch diese Strafe ihren Sinn nicht zu beugen vermochte, sieben Burschen mit blanken Schwertern auf sie eindringen lassen; diese hätten sich aber wechselseitig selbst durchbohrt und seien, nachdem Gemma sie durch ihr Gebet wieder ins Leben zurückgerufen, durch den Bischof von Capua zum Christenthume bekehrt und dann auf Befehl des christenfeindlichen Kaisers enthauptet worden. Dieser ließ auch Gemma ins Feuer werfen, und als sie auch hierin unverletzt blieb, wurde sie endlich von seinem Sohne getödtet." Die katholische Kirche feiert ihr Andenken am 20. Juni. (Vergl. Act. SS. Junii Tom. IV. p. 8—10.) — Eine andere weit spätere Gemma wird in der Diöcese von Sulmona als Heilige verehrt. Sie war die Tochter eines armen Bauers aus einem kleinen Dorfe, welches am nördlichen Ufer des Lago di Celano in einem anmuthigen Thale liegt, wo sie das Vieh hütete und eifrig dem Gebete oblag. In ihrem zwölften Jahre zeichnete sie sich bereits durch ihre Schönheit so sehr aus, daß der Graf Roger von Celano sie als Opfer seiner Lust ersah und durch seine Knechte von der Weide rauben ließ. Sie wußte aber durch ihre begeisterten Reden den Grafen zu bewegen, daß er nicht nur ihre Unschuld schonte, sondern ihr auch auf ihre Bitten an der Kirche des Dorfes eine Zelle bauen ließ, worin sie 42 Jahre als Einsiedlerin und von Almosen lebte. Um diese Zeit fing sie an zu kränkeln und sie starb am 13. Mai 1429 knieend. Bei ihrem Tode begannen, wie die Sage erzählt, die Glocken der Kirche von selbst zu läuten. Ihr Körper wurde in der Kirche neben ihrer Zelle beigesetzt und ihr Andenken wird bis jetzt von den Bewohnern der Ufer des Lago di Celano am 13. Mai gefeiert. (Vergl. Act. SS. Maji Tom. III. p. 182.) (*Ph. H. Külb.*)

GEMMA. I. *Reinerus Gemma*, auch *Frisius* benannt, und daher vielfach blos Gemma *Frisius* (Phry-

sius) bezeichnet, war geb. am 8. Dec. des Jahres 1508 zu Doccum in Westfriesland, weshalb er auch den bemerkten Beinamen *Frisius* erhielt, der ihn nicht blos von andern dieses Namens unterschied, sondern auch, bei der Bedeutung des friesischen Stammes und den zahlreichen, in gelehrter Bildung jeder Art hervorragenden Männern, welche um diese Zeit und in der nächst folgenden, aus diesem Lande hervorgegangen sind [1]), als eine Art von Ehrennamen erscheint, der dem, der ihn trägt, eine gewisse Auszeichnung verleiht. Von Doccum ward Gemma alsbald durch seine Ältern nach Gröningen zu dortigen Anverwandten gesendet; in dieser Stadt erhielt er diejenige wissenschaftliche Vorbereitung, die ihn in den Stand setzte, die Universität zu Löwen zu beziehen und hier seine Studien fortzusetzen; er fand dort viele, die mit ihm oder kurz vor ihm in Gröningen ihre Vorstudien gemacht hatten; und da er an diese sich während der Studienzeit anschloß, so haben ihn Manche auch wol für einen gebornen Gröninger gehalten. Seine Studien an der damals so berühmten Hochschule waren insbesondere auf Mathematik und Medicin gerichtet; der nachher als praktischer Arzt und Gelehrter so berühmt gewordene **Vesalius** war sein Freund und Studiengenosse; er erlangte auch im J. 1542 die medicinische Doctorwürde und begann darauf alsbald seine praktische Thätigkeit als Arzt, während seine Privatstudien ihn an die Mathematik fesselten, in der er ausgezeichnete Kenntnisse besaß, auch Unterricht ertheilte; es brachte ihn dies zugleich in Berührung mit dem belgischen Adel, der sich zahlreich in seiner Wohnung einfand, seine mathematischen Instrumente besah, und seinen Erklärungen und Erörterungen zuhörte. Auf diese Weise scheint sein Ruf bis zu Kaiser Karl V. gedrungen zu sein, der ihn, wie versichert wird, an seinen Hof zu berufen gedachte, was jedoch Gemma dankbar ablehnte, da er seine behagliche Ruhe und Muße nicht mit einem Hofleben zu vertauschen gesonnen war, wenn er auch gleich manchmal der besonderen Einladung des Kaisers nach Brüssel folgte. Gemma war von Natur klein und schmächtig am Körper, von bleicher Gesichtsfarbe, und da er in dem Professor der Medicin Jeremias Triverus einen seiner treuesten Freunde besaß, mit diesem oftmals verkehrte und ausging, so nannten die Studenten dieses gelehrte Freundespaar, da Triverus ein großer, starker, etwas corpulenter Mann mit einem frischen blühenden Gesichte war, *Lovanensium medicorum par impar;* indem Beide in ihren Gesinnungen und Neigungen ganz mit einander harmonirten. Eine pestartige Krankheit raffte Beide in nicht langer Zeit nach einander hin; zuerst starb Triverus; Gemma folgte ihm bald nach am 14. Mai 1555 im 47. Jahre seines Lebens, nachdem er längere Zeit — über sieben Jahre — am Stein gelitten hatte. Er hinterließ nur einen Sohn, Cornelius Gemma, s. unter II. Er ward zu Löwen in der Dominikanerkirche begraben, wo, wie Miräus [2]) versichert (also 1609), dem Grabsteine sein Bild beigefügt ward mit einigen Versen, welche sich zunächst auf die Bedeutung und den Ruhm des Mannes wegen seiner mathematischen und astronomischen Leistungen, namentlich auf die von ihm verfertigten Instrumente beziehen. Darauf waren auch seine wissenschaftlichen Bestrebungen und seine gelehrte Thätigkeit, die seinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat, vorzugsweise gerichtet; von seinen Leistungen in der Medicin ist uns Nichts weiter bekannt, als einige Bemerkungen über die Gicht und deren Heilung (Consilia quaedam de arthritide), welche in den von Garet zu Frankfurt a. M. 1592 herausgegebenen Consultationes medicae sich finden, aber keine besondere Bedeutung ansprechen können. Ungleich bedeutender, namentlich für die Zeit, in welche das Auftreten dieses Mannes überhaupt fällt, erscheinen die übrigen Schriften, welche mehr in das Gebiet der Mathematik und Astronomie, sowie der damit verbundenen Geographie einschlagen. Wir nennen unter diesen Schriften zuerst ein Lehrbuch der Arithmetik, welches, nach den öftern Auflagen zu schließen, welche davon, auch nach Gemma's Tode, noch gemacht wurden, eine große Verbreitung gewonnen hat: Arithmeticae practicae methodus (Antverp. 1540.), und später, nach Gemma's Tode, cum annotationibus *Jacobi Peletarii* zu Paris 1563. 1572. Antverp. 1581. (mit den Annotationes *Joan. Stienii* et *Jac. Peletarii*) zu Cöln 1565. 1592., zuletzt noch cum scholiis *Joannis Pauli Resenii* zu Wittenberg 1604. Mehr in das Gebiet der Astronomie schlägt die Schrift ein: Usus annuli astronomici, *Gemma Frisio* auctore (Antverp. 1548.) und später, nach Gemma's Tode 1564, ebenso auch in mehren Ausgaben der von Gemma verbesserten und erweiterten Cosmographia des Peter Apianus (Antverp. 1539. 4. 1550. 4. und 1584. 4. p. 210 seq.). Gemma macht, wie er ausdrücklich in der an Johann Khrautter, Secretair der Königin von Ungarn, gerichteten Zuschrift bemerkt, keineswegs den Anspruch, der Erfinder des astronomischen Ringes zu sein, wol aber glaubt er Manches dieser Erfindung hinzugefügt und so dieselbe erweitert zu haben, sodaß der bisher blos zur Bestimmung der Stunden des Tags und der Bezeichnung der vier Weltgegenden angewendete Ring nun auch zu solchen Dingen gebraucht werden könne, zu welchen bisher andere mathematische Instrumente, z. B. der Quadrans, Cylinder, das Astrolabium, angewendet werden,

1) Daher Friesland von Erasmus *felicissima ingeniorum parens* genannt wird. 2) Elogia Belgica (Antverp. 1609.) p. 96. Das eine hier abgedruckte Distichum lautet:

Ut simulat solem radiantis gemma pyropi
  Sic *Gemmam* artifici picta tabella manu,
Haec vultum dedit, ipse animi monumenta perennis,
  Ne quid in extincto non superesse putes.

Das andere Gedicht von Johannes Secundus lautet:

Gemma, cui secti patuerunt invia mundi
Et quidquid longâ vidit vertigine Phoebus,
Cui nubes superare vagas, sedesque repostas,
Mente datum sanctâ est, et avito currere coelo,
Fatalesque rotas tereti suspendere ligno;
Immortale feres nomen, dum gemma feretur
In digitis, fulvoque decens radiabit in auro,
Phoeboeique terent iteranda volumina currus.

Bei **Foppens** am unten angef. Orte findet sich dieses Gedicht unter das Bild des Sohnes, des **Cornelius Gemma**, gesetzt.

insbesondere zu Bestimmung der Polhöhe, der Länge- und Breitegrade, der Entfernungen u. s. w. In einen ähnlichen Kreis gehören die Schriften: De radio astronomico et geometrico liber (Antverp. 1545. 4.), auch bei *P. Apiani* Cosmographia (Antverp. 1584.) p. 282 seq. und De Principiis astronomiae et cosmographiae, deque usu globi ab eodem editi. Item de orbis divisione et insulis rebusque nuper inventis. (Lovan. 1530. Fol. Antverp. 1548. 8. [die Abhandlung de usu globi auch bei des *Apianus* Cosmograph. p. 224 seq.]) eine französische Übersetzung von Boissière. (Paris 1582.) Die erstgenannte Schrift, die allerdings für Geographie und Astronomie, für Geometrie und Optik, manches Beachtenswerthe enthält, ist außer dem von Joachim Polites aus Antwerpen zur Empfehlung der Schrift in Distichen abgefaßten Gedicht, welches der Schrift beigedruckt ist, eingeleitet durch eine längere Zuschrift an Don Pedro Fernando de Corduba und Figuera, Grafen von Feria; der Verfasser sucht darin den Nutzen des Radius und den Gebrauch desselben in ausgedehnterer Weise, als dies vor ihm der Fall gewesen war, nachzuweisen, und auf diesem Wege zur Förderung der Wissenschaft selber beizutragen. Ähnlicher Art, aber von größerem Umfang und Ausdehnung, ist die Schrift: De astrolabio catholico liber (Antverp. 1556.), und bei *Apiani* Cosmograph. p. 354 seq. In dieser Schrift wird der mannichfache Gebrauch und die Anwendung des Astrolabiums ausführlich beschrieben, und ebenso auch manches andere dahin Einschlägige aus dem Gebiet der Astronomie und der mathematischen Geographie erörtert. Gemma erlebte die Vollendung der Schrift nicht mehr, indem er vor der Vollendung starb; sein Sohn Cornelius Gemma bearbeitete den noch fehlenden Rest, von cap. 82 an bis cap. 100, um so das Ganze nicht in unvollendeter Gestalt dem Publicum zu übergeben; auch besorgte er die Herausgabe des Werkes, das insbesondere zu dem Ansehen und der Bedeutung des Mannes bei den Zeitgenossen beigetragen zu haben scheint; ein dem Werke vorgedrucktes Gedicht eines Cornelius Valerius aus Utrecht verbreitet sich in den ungemessensten Lobeserhebungen über den Verfasser, der hier das Vollkommenste geliefert und deshalb die Zierde der Gelehrten Frieslands und der brabantischen Akademie genannt wird. Auch wird weiter bemerkt, daß Martinus Everhard von Brügge das Werk in einen Auszug gebracht habe.

Mit der gleich zu nennenden Herausgabe der Kosmographie des Apianus in Verbindung steht wol die kleine Schrift: libellus de locorum describendorum ratione deque eorum distantiis inveniendis, mit einer Zuschrift an Thomas Bombellus (Antwerp. 1533. 4.), und in der schon mehrfach erwähnten Cosmographia *Apiani* p. 193 seq. Nach einigen in dieser Zuschrift enthaltenen Worten [3]) zu schließen, wäre Gemma kaum für den eigentlichen Verfasser dieser Schrift anzusehen, wol aber wäre dieselbe von ihm in einer vollkommeneren und ihrem Zwecke entsprechenderen, sowie mit manchen Zusätzen bereicherten Gestalt vor das Publicum gebracht worden; es wäre dann wol, wie auch Reimmann [4]) schon vermuthet hat, Apianus für den ursprünglichen Verfasser der Schrift zu halten. Dieser Gelehrte nämlich, *Petrus Apianus*, zu teutsch Bienewitz, war zuerst mit einem Werke aufgetreten, welches in dem einen Theile ein ziemlich vollständiges System der mathematischen Geographie nach den Grundsätzen der gelehrten Mathematiker Werner und Schoner entwickelte, und damit im zweiten Theile eine allgemeine Erdbeschreibung verband, welche mit Tabellen, auf welchen die einzelnen Orte nach den Längen- und Breitengraden aufgeführt werden, schloß. Gemma, bei der Gleichheit seiner Studien auf dieses Werk geführt, dessen erstes Erscheinen in das J. 1524 fällt [5]), lieferte zu demselben einzelne Berichtigungen, Zusätze, Erweiterungen, und ward so der spätere Herausgeber des Werkes, das fortan mit diesen Zusätzen abgedruckt, bei der Bedeutung des Werkes für jene Zeit, mehrmals erschienen ist, unter dem Titel: *Petri Apiani* Cosmographia per *Gemmam Frisium* apud Lovanienses Medicum et Mathematicum insignem restituta etc. (Antverp. 1539. 4.), dann mit etwas verändertem Titel 1550 und 1584. 4. Auch eine französische Übersetzung wird angeführt: La Cosmographie de *Pierre Apien*, traduite par *Gemma Frison*, mathématicien de Louvain avec autres libres du même Gemma. (Anvers 1544.); es mag auch daraus die Bedeutung des Werkes, wie seines Herausgebers in jener Zeit erkannt werden; von dem Letzteren wird überdies auch noch eine große Weltcharte (Charta s. *Mappa Mundi*) angeführt, die er zu Löwen 1540 erscheinen ließ und mit einer Zueignungsschrift an Kaiser Karl V. begleitete, an welchen Gemma aus besonderer Dankbarkeit sich wendete, nachdem der Kaiser ihm zuvor auf einem ähnlichen Versuch einen Fehler nachgewiesen, den er nun berichtigt hat.

Noch bemerken wir, daß, was die Form dieser Schriften betrifft, die Darstellung klar und deutlich ist, die Sprache einfach, der Ausdruck im Ganzen gewählt und fließend, den Mustern der classischen Schriftsteller entsprechend; die erwähnten, mehren Schriften vorangestellten Zuschriften entfalten selbst eine gewisse Eleganz der Sprache, die uns wenigstens zeigen kann, daß Gemma eine tüchtige humanistische Bildung, zumal in der römischen Literatur erhalten haben muß, und daß er auch in dieser Hinsicht eine Zierde Frieslands, wie ihn seine Verehrer einige Male bezeichnet haben, genannt werden kann. Im Allgemeinen vergl. über diesen Gemma: *Valer. Andreae* Bibliotheca Belgica (Lovan. 1643. 4.) p. 258 seq. *Aubert*

3) Es heißt: „— quamquam laudem hanc non equidem jure mihi vindicare possim, sed potius *auctorem* spectet suum. At nonnihil etiam nobis cedet, si vetus exemplar cum nostro conferatur: adde etiam nisi nostro impulsu factum fuisset, nunquam in tam multorum manus pervenisset;“ und nun folgen weitere Angaben über das, was er zur Verbesserung und Vervollkommnung der Schrift gethan.

4) s. Versuch einer Einleitung in die Histor. literar. III, 2 (IV). p. 399 seq. 5) Cosmographicus liber *Petri Apiani* (Landshut 1524.); s. Ebert I. S. 71.

Miraei Elogia Belgica (Antverp. 1609. klein Fol.) p. 96. *Jo. Franc. Foppeus*, Bibliotheca Belgica (Bruxellis 1739. 4.) Tom. I. p. 331, wo auch sein Bild beigefügt ist. J. Fr. Reimmann's Versuch einer Einleitung in die Histor. liter. (Halle 1710.) III, 2. p. 397 seq.

II. *Cornelius Gemma*, der Sohn des eben genannten Reinerus Gemma, war geboren am letzten Februar des J. 1535 zu Löwen und folgte bald der gelehrten Laufbahn seines Vaters, wie er denn von spätern Lobrednern als ein vorzüglicher Dichter, Redner, Philosoph und Mathematiker wie Arzt gepriesen wird; da er in allen diesen Zweigen sich durch eigene Leistungen auszeichnete. In die mathematischen und astronomischen Studien durch seinen Vater eingeführt, scheint er doch mehr, als dieser, auf die Medicin sich gelegt zu haben, indem er als Professor derselben an der Universität, bald nachdem er die medicinische Doctorwürde (1570) erhalten hatte, genannt wird, und wenn wie nach seinen Schriften urtheilen dürfen, insbesondere die philosophische Begründung der Medicin, oder deren Zurückführung auf allgemeine philosophische Principien sich zur Hauptaufgabe gemacht hatte. Aber schon im 45. Lebensjahre ward er durch eine epidemische Krankheit zu Löwen im October 1579 der Wissenschaft entrückt; seine Beisetzung erfolgte in der Dominikanerkirche, wo er neben seinem Vater ruht; er hinterließ zwei Söhne, von welchen der eine Philipp als Arzt später bekannt geworden ist, der andere, Raphael, als Kanonicus und Scholasticus bei der Peterskirche zu Löwen erscheint. Das auf das Grab des Cornelius Gemma von einem seiner Freunde Max. Brintius gesetzte Epigramm[6]) lautet folgendermaßen:

Quibus lapis hic? *Gemmae*. *Gemmam* lapis an tegit? inquis.
At condi in *gemma* debuerat potius.
Non ita. Nam quaevis minor illo *gemma* fuisset,
Et posito a *Gemma gemma* fit iste lapis.

Unter den Schriften, welche von der gelehrten Thätigkeit des Mannes Zeugniß geben, erscheint an erster Stelle das von ihm in der ersten Periode seiner Studien, als er kaum die Mitte der dreißiger Jahre erreicht hatte, abgefaßte, zu Antwerpen 1569. 4. in officin. Plantin. erschienene, an Philipp II. gerichtete Werk: De arte cyclognomica Tomi tres, oder vielmehr drei Bücher, welche, wie der Verfasser selbst angibt, enthalten sollen: „doctrinam ordinum universam unaque philosophiam Hippocratis, Platonis, Galeni et Aristotelis in unius communissimae ac circularis methodi speciem, quae per animorum triplices orbes ad sphaerae coelestis similitudinem fabricatos, non medicinae tantum arcana pandit mysteria, sed et inveniendis constituendisque artibus ac scientiis ceteris viam compendiariam patefacere pollicetur." Noch näher erörtert er selbst in der Vorrede den Inhalt des Werkes dahin: Primum de methodo exemplari, quae cunctis antiquior in universo naturae delituit sinu, libro peculiari nobis est exarandum. Secundo libro de causis ejusdem propioribus de circulis animae rationalis ad constitutionem methodi altius pertinentibus disseretur. Cujus idem sequetur protinus universalis et absoluti methodi forma, tertiam operis partem occupatura, qua facultates artium et scientiarum omnium inveniri probe ut ante promisimus, constitui et indicari possint. Gemma hat in diesem Werke ein neues philosophisches System aufzustellen versucht, welches als die Grundlage aller Wissenschaften dienen, insbesondere in das Studium der Naturwissenschaft und der Medicin einführen und zu einer richtigen und ersprießlichen Behandlung derselben führen sollte; wobei er sich einer eigenthümlichen, zum Theil mathematischen Methode und Beweisführung bedient, welche durch beigefügte Figuren, Kreise u. dgl. unterstützt wird. Der Verfasser, wenn er auch gleich anerkennt, daß bei den alten Philosophen und gelehrten Ärzten, wie Platon und Aristoteles, Hippokrates und Galenus, einzelnes Gute und Wahre sich findet, vermißt doch bei ihnen den innern Zusammenhang und die systematische Form, die er der Wissenschaft und deren fernerer Behandlung durch sein Werk zu geben bemüht ist, deren Richtigkeit aber durch mathematische Beweise erhärtet werden soll; während, was den Inhalt selbst betrifft, das Werk eine vollständige Physik, Metaphysik, Logik in ihrem innern Zusammenhange, sowie in ihrer Verbindung mit der Medicin darstellen soll[7]) und darum allerdings eine Masse von Kenntnissen und Betrachtungen, Erfahrungen u. dgl. bietet, welche von der gelehrten Bildung des Mannes einen vortheilhaften Begriff geben; aber auf der andern Seite leidet auch das Ganze an einer großen Breite und Weitschweifigkeit, an Unklarheit und selbst Verworrenheit der Ansichten, was bei der Eigenthümlichkeit des Ganzen im Inhalte sowol, wie in der Methode die Auffassung erschwert und daher auch die Verbreitung des Werkes, das auch höchst selten geworden ist, wie denn der gelehrte Morhof[8]) kein Exemplar davon zu Gesicht bekommen konnte, nicht befördert hat. Dazu kommen manche sonderbare Behauptungen, welche schon damals Aufsehen und Befremden erregt haben mögen, namentlich auch das Hereinziehen der Astrologie, in sofern der Verfasser den Bewegungen und dem Lauf der Gestirne einen Einfluß auf die Bestimmung irdischer Ereignisse zuerkennt, oder vielmehr diese daraus abzuleiten, oder aus dem ganzen Gange der Natur zu erklären und damit in Verbindung zu bringen sucht, was schon den Tadel des gelehrten Possevinus[9]), der sich sonst

6) s. *Aub. Miraei* Elogia Belgica p. 97.

7) Er selbst sagt in dieser Hinsicht: „Habes totius Physicae, Metaphysicae et Logicae complexum admirabilem, qui Medicinam praecipue, deinde et facultates artesque caeteras per universalem methodum cum illa philosophia triplici componat atque conglutinet; habes foecundissimum omnia fere peritiae, prudentiae sapientiaeque seminarium ex multis rivulis in unum Oceanum refluens etc. etc." 8) Polyhistor. Lib. I. Cap. V. §. 39. p. 356. 9) Bibliothec. select. de ratione studiorum T. II. (Venet. 1603. fol.) Lib. XIV. Cap. XVIII, wo es unter Anderem von dieser Schrift heißt: „Placent multa, quibus divinum cultum morumque compositionem extollit rerumque sub oculos cadentium at adeo universi aspectabilis hujus mundi speciem proponit ad excitandam mentis aciem ad ea, quae sunt invisibilia: at nolim quisquam tribuat imperiorum ac regnorum conversio-

mit aller Anerkennung über das geistreiche und gelehrte Werk ausgesprochen hat, hervorrief. Eine andere Schrift, die sich auf demselben Grunde naturphilosophischer, mit medicinischer Beobachtung in Verbindung gebrachter Anschauungen erhebt, ist die Schrift: De naturae divinis characterismis, seu raris et admirandis spectaculis, causis, indiciis, proprietatibus rerum in partibus singulis universi libri II. (Antverp. 1575.) Beigefügt dieser Schrift am Schlusse erscheint die Beschreibung eines merkwürdigen Krankheitsfalles (De casu mirabili cujusdam abscessus in puella Lovaniensi) und eine zweite Abhandlung über ein zu Löwen beobachtetes epidemisches Fieber (De raro genere epidemicae febris ac pestilentis etc.). Auch in dieser Schrift waltet die Ansicht vor, die aus gewissen Erscheinungen der Natur, aus den Bewegungen der Gestirne u. dgl. die einzelnen Ereignisse, wie sie eintreten, abzuleiten und zu erklären, oder auch den Eintritt gewisser Ereignisse daraus im Voraus zu bestimmen versucht, wie denn z. B. alle ungewöhnlichen monströsen Bildungen in der Natur für außerordentliche Werke Gottes erklärt werden, die irgend Etwas im Voraus andeuten; weshalb der Verfasser bemüht ist, zu zeigen, welche Vorhersagungen oder Vorherbestimmungen daraus im Einzelnen entnommen werden können. So hatte z. B. Gemma in diesem Werke auch die ungewöhnliche Erscheinung eines Sternes besprochen, welcher am 8. Nov. des J. 1572 in der Constellation der Cassiopeia erschienen und in ungewohnter Helle und Klarheit am Himmel längere Zeit leuchtete, wie denn nach Gemma's Versicherung seit Christi Geburt kein derartiges Phänomen am Himmel erschienen sei; da das Erscheinen dieses Sterns als der Vorbote großer, und zwar Unglück bringender Ereignisse betrachtet ward, so ließ der Herzog von Alba, der damals in Nymwegen verweilte, dorthin den Cornelius Gemma kommen, um seinen Rath über diese wundervolle und außerordentliche Erscheinung zu vernehmen. So erzählt wenigstens *Thuanus*, Hist. univ. Lib. LIV [10]). Andererseits finden wir aber auch in diesem Werke Manches, das für die Naturwissenschaften und die Heilkunde nicht ohne Belang ist, wie z. B. die Nachricht über die im J. 1572 in Holland und den Niederlanden, besonders in den Städten (Harlem, Delft, Brüssel, Löwen u. A.) herrschende Seuche [11]), welche eine solche Ausdehnung erlangt hatte, daß zu Löwen eine Zeit lang täglich an 500 Menschen gestorben sein sollen. Gemma beschreibt uns die bei dieser Krankheit, einer Art von Typhus, hervortretenden Erscheinungen und gibt die Art und Weise einer Heilung derselben an; er zeigt, wie die einzig heilsame Krise in einem Schweiß bestand, weshalb Mittel zur Erregung des Schweißes, verbunden mit leichter Abführung, nicht aber Aderlasse, wodurch die Krankheit nur gesteigert ward, sich als ersprießlich zeigten.

In die Reihe dieser Schriften gehört noch die ebenfalls zu Antwerpen 1578. 12. erschienene kleine Schrift: De prodigiosa specie naturaque cometae anni 1577 cum adjuncta explicatione duorum chasmatum anni 1575. Diese Schrift ward veranlaßt durch die unerwartete Erscheinung eines Kometen, des größten und furchtbarsten, der nach der Ansicht der Zeitgenossen je erschienen war, und ebendaher als ein schweres Unglück, insbesondere den Tod ausgezeichneter Männer, oder den Untergang von Reichen u. dgl., andeutendes Zeichen [12]) angesehen ward, das große Aufmerksamkeit erregte und verschiedene Deutungen und Erklärungen der Gelehrten hervorrief, zu welchen auch diese Schrift des mit derartigen Gegenständen, wie wir schon oben gesehen, sich insbesondere beschäftigenden Gemma gezählt werden muß. Eben im Hinblicke auf die durch diesen Kometen angedeuteten schweren Ereignisse verfertigte auch Gemma ein in einen Dialog zwischen der Sibylla Erythraea und der Virgo Belgica eingekleidetes Gedicht, welches dieser Schrift beigefügt ist unter dem Titel: Eidyllion fatalis vicissitudinis in Belgico statu; ebenso wie auch schon früher Gemma dem erst genannten Werke De arte cyclognomica auch ein solches Gedicht beigefügt hatte, welches den Titel führt: Menti rerum architectrici, divini amoris et Psyches Hymenaeum Cornelius Gemma loco hymni magici consecravit. Es können diese Gedichte wenigstens zeigen, daß Cornelius Gemma, gleich seinem Vater, eine gute humanistische Bildung besaß, die ihn befähigte, mit aller Gewandtheit auch in der lateinischen Poesie sich zu bewegen. Es werden auch noch andere lateinische Gedichte erwähnt, welche in der löwener Bibliothek (früher wenigstens) sich handschriftlich vorfanden [13]): De mundi coelestis cum elementari symmetria; Emblemata philosophicae ruinae belgicae; ferner eine Comoedia: Fabula mulieris redivivae; auch eine Rede: de necessitudine mutua praxeos et theoriae in arte seu facultate quolibet. Diesen Gedichten und Reden läßt sich noch beifügen ein in Distichen abgefaßtes Gedicht auf das Hinscheiden seines Vaters: Carmen panegyricum Cornelii Gemmae in obitum patris Gemmae Frisii; es findet sich dasselbe beigedruckt der oben erwähnten Ausgabe der Cosmographia *Petri Apiani* vom J. 1584, auf dem letzten Blatte, ganz am Schlusse des Bandes. Anderes, was Cornelius Gemma herauszugeben beabsichtigte, scheint durch seinen frühen Tod unterbrochen und so unausgeführt geblieben zu sein; wir rechnen dahin, was *Melch. Adami* Vitt. medicc. p. 106 anführt: historiae medicae ac *παρατηρήσεις* morborum singularium rarioresque casus in unum volumen relati et praxeos suae curriculum, desgleichen anatomicorum commentariorum libri.

Im Allgemeinen vergl. über Cornel. Gemma: *An-*

nes siderum motibus aut eccentricitati; quod quidem ille videtur innuere cap. VIII prioris libri etc." Vergl. auch Reimmann am oben angef. Orte III. S. 174 fg.

10) Die an einigen Orten angeführte Schrift: De stella peregrina, quae superiori anno apparere coepit, Cornel. Gemmae et Guil. Postelli judicia (1573. 4.), bezieht sich auf diesen Gegenstand.

11) Vergl. Sprengel, Geschichte der Arzneikunde. 3. Ausg. 3. Bd. S. 247. Häser, Geschichte der Medicin S. 479. 488.

12) s. *Thuani* Histor. Lib. LXV.

13) s. bei *Andreae* Biblioth. Belgic. p. 149.

dreae Bibl. Belg. *Miraei* Elog. Belgic. p. 97. *Foppens*, Bibl. Belgic. I. p. 200 (wo auch sein Bild beigefügt ist). *Melch. Adami* Vitt. medicc. p. 106. (*Baehr.*)

Gemma (Astron.), s. Krone.

GEMMAE (antiquarisch). 1) Die rohen edlen Steine, 2) die geschnittenen Steine der Alten. Wir handeln zuerst von den edlen Steinen, deren Anzahl bei den Alten, namentlich bei den Römern, erstaunlich groß war, in ihrem natürlichen Zustande [1]). Die Bewohner des Orients mochten in uralter Zeit Jahrhunderte hindurch zufällig aufgefundene edle Steine besitzen, ohne deren Natur, Seltenheit und specifischen Werth genauer zu kennen, wenn man auch ihre Reinheit, Schwere, Form, Glanz und Farbe bewunderte, dieselben aufbewahrte oder zur Verzierung verschiedener Gegenstände verwendete. Namentlich mögen die Herrscher des Orients besonders in Indien, Baktrien, Assyrien, Persien, Phönicien u. s. w. schon zu Salomo's Zeiten derartige Kostbarkeiten aufzuweisen gehabt haben. In Ägypten war wenigstens in uralten Zeiten die Bearbeitung halbedler Steine zu Scarabäen heimisch, und nach der Darstellung des Philo war (nach der Verordnung des Moses) die Gewandung des Hohenpriesters der Israeliten schon zur Zeit dieses Gesetzgebers mit edlen Steinen verziert [2]). Vom Oriente aus konnten dann auch schon durch die handeltreibenden Phönicier kostbare Steine nach Hellas gebracht werden, ebenso wie Bernstein, Elfenbein und ähnliche Stoffe, welche das Homerische Epos dem heroischen Zeitalter zueignet. Die bezeichneten Gesänge enthalten Andeutungen von edlen glänzenden Steinen, welche zum Schmuck dienten, ohne jedoch bestimmte Namen derselben aufzuführen. Hier legt nämlich die Here ihre prächtigste Gewandung an und versiehet auch die Ohren mit kostbaren Gehängen, deren glänzende, geäugelte Substanz sich nicht ganz sicher bestimmen läßt [3]). Der Dichter nennt dieselben ἕρματα — τρίγληνα, μορόεντα von strahlender Anmuth (χάρις δ' ἀπελάμπετο πολλή). Der Freier Eurymachos spendet der Penelope ein künstlich gearbeitetes Halsband, mit Bernstein verziert, glänzend wie die Sonne; Eurydamas dagegen einen Ohrenschmuck, welcher mit denselben Worten beschrieben wird, als der der Here [4]). Ein solcher Ohrschmuck muß also wenn auch nicht im heroischen, doch wenigstens im Homerischen Zeitalter unter den Gegenständen der Toilette fürstlicher Frauen zu finden gewesen sein. Jedenfalls war der Bernstein dem epischen Sänger bekannt. Er nennt ihn zwar nur an einer Stelle, jedoch darf hier kein Zweifel obwalten, daß wirklich Bernstein gemeint sei. Ich meine die bereits erwähnte Stelle, wo Eurymachos der Penelope einen mit Elektron verzierten Halsschmuck spendet (ὅρμον χρύσεον, ἠλέκτροισιν ἐερμένον, ἠέλιον ὥς). Das metallinische Elektron, welches im Homerischen Epos mehrmals vorkommt, kann hier nicht gemeint sein. Elektron als Metall stand dem Golde nach und war von blasserer Farbe. Es würde also zur Ausstattung eines goldenen Schmuckes weniger passen, als der durchsichtige schöne Bernstein, dessen Schein durch den Glanz des benachbarten Goldes noch erhöht wird [5]). Wenn aber Elektron zur Verzierung des Schildes sowol bei Homer als bei Hesiodus erwähnt wird, so wird man billigerweise an das dem Golde ähnliche Metall zu denken haben [6]), wie angelegentlich Ph. Buttmann sich auch bemühet hat zu beweisen, daß an diesen Stellen ebenfalls unter Elektron nur Bernstein verstanden werden müsse [7]). Von den übrigen edlen Steinen, welche die späteren Griechen kannten, dem Diamant, Smaragd, Rubin, Sapphir, findet man im Homerischen Epos noch keine Spur. Im Verlaufe des 7. und 6. Jahrh. vor Chr. G. gelangten die Hellenen bereits zu einiger Kenntniß der edlen Steine und die Herrscher in den griechischen und halbgriechischen Ländern begannen nun schon Siegelringe mit gravirten Gemmen zu tragen. Theodoros der Jüngere von Samos wird uns als der erste Steinschneider genannt [8]). Der vielgenannte Schicksalsring des Polykrates war diesem Herrscher nicht allein durch den kostbaren Stoff, sondern auch durch die darauf verwandte Arbeit so werthvoll, wie uns dies Herodotos beschrieben hat [9]).

1) Die Masse der von Plinius (XXXVII) aufgeführten gemmae übersteigt beiweitem die Zahl der edlen Steine, welche von den neueren Mineralogen für wirkliche gemmae oder edle Steine gehalten werden. Vergl. Nöggerath, über die Kunst Gemmen zu färben, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande X. (Bonn 1847.) S. 82 fg. Isidorus Hispalens. (Etymologiarum libr. XVI, 6. p. 263. ed. Rom. 1801.) bemerkt: „Genera gemmarum innumerabilia esse traduntur, e quibus nos ea tantum, quae principalia sunt sive notissima, annotabimus, gemmae vocatae, quod instar gummi transluceant." Durch gummi wird hier das helle, durchsichtige Harz an Bäumen bezeichnet. Bekannt ist die Ableitung des Wortes gemma von den Augen an Bäumen, welche ebenfalls gemmae genannt werden (wie man angenommen hat, von γέμω, turgeo, plenus sum). Vergl. d. Interpp. zu *Isidorus* l. c. und G. H. Martini, Literair-Archäologie I, 3. S. 65. 2) *Philo Judaeus*, Vita Mosis libr. III. c. 11: „*Λίθοι δὲ ἐπὶ τῶν ἀκρωμίων ἐνηρμόζοντο σμαράγδου πολυτελοῦς δύο τιμαλφέστατοι, οἷς ὀνόματα τῶν φυλάρχων ἓξ καθ' ἑκάτερον ἐνεχαράττετο, δώδεκα τὰ σύμπαντα. Καὶ κατὰ τὸ στῆθος ἄλλοι λίθοι πολυτελεῖς δώδεκα διαφέροντες ταῖς χρόαις, σφραγῖσιν ἐοικότες, ἐκ τριῶν τετραστοιχεί· οὗτοι δὲ ἐνηρμόζοντο τῷ προσαγορευομένῳ λογείῳ κ. τ. λ.*" Er beschreibt hier das heilige Gewand (ἱερὰν ἐσθῆτα) des Hohenpriesters und dessen mystische Bedeutung. 3) Il. XIV, 183. *Τρίγληνα* bezieht sich entweder auf die dreigetheilte oder dreifache Masse, aus welcher der eingelegte Ohrenschmuck bestand, oder der eingelegte glänzende Stein hatte drei Augen, drei Sterne, drei glänzende Punkte u. s. w. In letzterem Falle würde der eingelegte Stein nicht sowol ein Diamant, Smaragd, Rubin u. s. w., als vielmehr ein Sapphir, oder Achat, Onyx u. s. w. gewesen sein. Vergl. And. Louis Millin, Mineralogie des Homer. Aus dem Französ. von Fr. Th. Rink. S. 17.

4) Odyss. XVIII, 294 seq.:

ὅρμον δ' Εὐρυμάχῳ πολυδαίδαλον αὐτίκ' ἔνεικεν,
χρύσεον, ἠλέκτροισιν ἐερμένον, ἠέλιον ὥς.
ἕρματα δ' Εὐρυδάμαντι δύω θεράποντες ἔνεικαν,
τρίγληνα, μορόεντα· χάρις δ' ἀπελάμπετο πολλή.

5) Odyss. XVIII, 294 seq. 6) *Hesiod.* Ἀσπ. 141—143: „*πᾶν μὲν γὰρ κύκλῳ τιτάνῳ λευκῷ τ' ἐλέφαντι, ἠλέκτρῳ θ' ὑπολαμπὲς ἔην, χρυσῷ τε φαεινῷ λαμπόμενον.* 7) Buttmann, Mythol. II. S. 339 fg. *Herodot.* III, 41. 8) Vergl. Fr. Thiersch, Epochen der bildenden Kunst unter den Griechen S. 182 fg. 9) *Herodot.* III, 41: „*ἦν οἱ σφρηγὶς, τὴν ἐφόρεε χρυσόδετος, σμαράγδου μὲν λίθου ἐοῦσα, ἔργον ἦν δὲ Θεοδώρου τοῦ Τηλεκλέος Σαμίου.*"

§. 2. Onomakritos, ein Priester und Begründer der hellenischen Mystik (um 500 Jahre vor Chr. G.), verfaßte unter dem Namen des Orpheus ein Gedicht *περὶ λίθων*, worin er über alle oder die meisten damals bekannten edlen Steine handelt, und diesen wunderbare mysteriöse Kräfte beilegt. Er beginnt mit der Beschreibung des Krystalls (*κρύσταλλος*), welches Mineral die Fähigkeit haben soll, Licht zu verbreiten und sogar dürres Holz anzuzünden. Wer mit diesem Steine in den Händen sich in einen Tempel begebe, dessen Bitten könne die Gottheit nicht widerstehen, er werde sicher erhört werden [10]). Auch der Galaktites soll die Wunderkraft besitzen, dem die Gottheit anflehenden Sterblichen ihren Beistand zu ermitteln [11]). Dann werden der Petrakes und der Achates in ähnlicher Beziehung gepriesen als geeignet, die Gunst der Gottheit dem Besitzenden zu verschaffen [12]). Die seltsamsten Eigenschaften schreibt er dem Steine, welcher den Namen Hirschhorn (*κέρας ἐλάφου*) führte, zu. Er soll den Kahlköpfen frische Haare bringen, das Band der Ehe durch Eintracht unauflösbar machen u. s. w. [13]). Von den übrigen mögen nur noch der Jaspis, der Topazos, der Opalios, der Magnetis, der Gagates, der Ostrites, der Skorpios, Korypbodes, Koralion, der Neuritis, Chalazios genannt werden. Allen diesen Steinen, von deren Namen mehre freilich der kritischen Berichtigung und einer sachkundigen Auslegung bedürfen, werden wunderbare göttliche Eigenschaften verschiedener Art beigelegt [14]).

§. 3. Von dieser Zeit ab nahm die Kenntniß der edlen Steine immer mehr zu. Herodotus kannte gewiß schon viele derselben genau. Er erwähnt außer dem Smaragd im Ringe des Polykrates noch oftmals Siegelringe, wie den des Dareios (*σφρηγῖδα τὴν Δαρείου*), und beschreibt die Smaragdsäule im Tempel des Herakles zu Tyrus, welche des Nachts einen außerordentlichen Glanz verbreitete [15]). Ebenso kannte auch Platon die wichtigsten Edelsteine. Denn um diese Zeit blühete bereits der Verkehr mit dem Oriente; Schiffahrt und Handel hatten die größte Ausdehnung gewonnen, auch wurde in den hellenischen und hellenisirten Staaten Bergbau getrieben, sodaß auf vielfache Weise edle Mineralien gewonnen und verbreitet werden konnten. Platon erwähnt den Sard, den Jaspis, den Smaragdos [16]). Auch ist ihm der Diamant, welchen er als *χρυσοῦ ὄζος* bezeichnet, nicht unbekannt [17]). Gewiß ist wol, daß ein Freund der Naturgeschichte und ein solcher Kenner ihrer merkwürdigen Erscheinungen wie Aristoteles, in diesem Gebiete viel weiter vorgeschritten war als Platon und die Merkmale und besonderen Eigenschaften der edlen Steinarten weit genauer kannte. Ist auch kein specielles Werk *περὶ λίθων* von ihm ausgegangen oder uns wenigstens nicht erhalten worden, so berührt er doch hier und da dieses Gebiet, namentlich in seinen Problemata und in den naturhistorischen Schriften. Von seinem Schüler Theophrastos besitzen wir eine kleine Schrift *περὶ λίθων*, welche sich vorzüglich auf die edlen Steinarten bezieht. Er betrachtet die Steine überhaupt zunächst von geologischem und chemischem Standpunkte, unterscheidet als Urstoffe der Metalle und Steine Wasser und Erde und theilt den Metallen das Wasser, den Steinen die Erde als primitives Element zu [18]). Auch unterscheidet er Metalle und Steine nach der Schmelzbarkeit durch Feuer [19]). Den Smaragdos zählt er zu denjenigen Steinen, deren Farbe die Farbe des Wassers nachahme (*ἔνιοι δὲ τοῖς χρώμασιν ἐξομοιοῦν λέγονται δυνάμενοι τὸ ὕδωρ, ὥςπερ ἡ σμαράγδος*) [20]). Als seltene und kleine Steine führt er außer dem Smaragd noch den Sard, den Anthrax (carbunculus), den Sapphir auf [21]). Den Anthrax bezeichnet er noch insbesondere als einen sehr kostbaren Stein, welcher gern zu Siegelringen benutzt werde, von rother Farbe und gegen die Sonne gehalten einer brennenden Kohle ähnlich. Ein sehr kleiner Stein dieser Art werde mit vierzig Goldstücken bezahlt [22]). Eine geringere Art des Anthrax war der, welcher bei Milet gefunden wurde, in Betreff seiner Gestalt *γωνιοειδής*, bisweilen mit sechs Winkeln (*ἑξάγωνα*) [23]). Auch den Sarder, den Jaspis und Sapphir bezeichnet er vorzugsweise als diejenigen edlen Steine, welche zu Siegelringen verwendet wurden. Von dem Sapphir wird bemerkt, er sei *ὥςπερ χρυσόπαστος*, also gleichsam mit Goldkörnern oder Goldstaub bestreut. Dem Smaragd theilt er gewisse Eigenschaften oder Kräfte (*δυνάμεις*) mit. Auch sei er den Augen dienlich und werde auch in dieser Beziehung gern zu Siegelringen verwendet (*διὸ καὶ τὰ σφραγίδια φοροῦσιν ἐξ αὐτῆς ὥστε βλέπειν*). Dann beschreibt er ihn als selten und nicht

10) *Orphei* De lapidibus p. 198 seq. cur. *Andr. Chr. Eschenbachii* (Traj. ad Rhen. 1689.):

v. 1: *κρύσταλλον φαέθοντα διαυγέα λάζεο χερσὶ*
λᾶαν, ἀπόῤῥοιαν περιφεγγέος ἀμβρότου αἴγλης.

v. 4: *τὸν κ' εἴπερ μετὰ χεῖρας ἔχων περὶ νηὸν ἵκηαι,*
οὔτις τοι μακάρων ἀρνήσεται εὐχωλῇσι κ. τ. λ.

11) Ibid. p. 200 seq.:

δεύτερον εὐχομένῳ τοι ἀρήγονα λᾶαν ὀπάσσω,
θεσπεσίοιο γάλακτος ἐπίπλεον, ἠύτε μαζὸν
προτοτόκου νύμφης ἢ μηκάδος οὐθατοέσσης.
τὸν ῥα παλαιγενέες μὲν ἀνακτίλον ἀδάμαντα
κλεῖον, ὅτι γνάμπτει μακάρων νόον κ. τ. λ.

12) Ibid. p. 202 seq. 13) Ibid. p. 204 seq. 14) Ibid. p. 206—240. 15) *Herodot.* III, 128; II, 44. Welcher Art aller Wahrscheinlichkeit nach dieser Smaragd gewesen ist, wird unten §. 6 unter dem Artikel Smaragd erörtert. 16) *Platon.* Phaedon. c. 39. p. 110 c.: „*ὧν καὶ τὰ ἐνθάδε λιθίδια εἶναι ταῦτα τὰ ἀγαπώμενα μόρια, σάρδιά τε καὶ ἰάσπιδας καὶ σμαράγδους.*"

17) *Platon.* Timaeus p. 59 b. Im Staate II, 359. 360 erwähnt er den goldenen Zauberring des Gyges, mit einer *σφενδόνη*, welche zur Einlegung eines edlen Steines diente. Hier wird aber des Steines nicht gedacht, sondern der Ring nur ein goldener genannt. 18) Cap. I. p. 686. ed. *Jo. Gott. Schneider* (Opera *Theophrasti* Tom. I.): „*Τῶν ἐν τῇ γῇ συνισταμένων τὰ μέν ἐστι ὕδατος, τὰ δὲ γῆς· ὕδατος μὲν τὰ μεταλλευόμενα, καθάπερ ἄργυρος καὶ χρυσὸς καὶ τἄλλα, γῆς δὲ λίθος τε καὶ ὅσα λίθων εἴδη περιττότερα, καὶ εἴ τινες δὴ τῆς γῆς αὐτῆς ἰδιώτεραι φύσεις εἰσὶν ἢ χρώμασιν ἢ λειότησιν ἢ πυκνότησιν ἢ ἄλλῃ τινὶ δυνάμει.*" 19) Ibid. p. 688. 20) Ibid. p. 687. 692. 21) Ibid. p. 688: „*ἔνιοι δὲ καὶ σπάνιοι πάμπαν εἰσὶ καὶ σμικροὶ καθάπερ ἥ τε σμάραγδος καὶ τὸ σάρδιον καὶ ὁ ἄνθραξ καὶ ἡ σάπφειρος.*" 22) Ibid. p. 690; er nennt ihn hier *ἄκαυστον* und läßt ihn aus Karchedon und Massalia kommen. 23) Ibid. l. c.

sehr groß, es sei denn, daß man den Schriften über die ägyptischen Könige Glauben schenke. Einige berichten, fährt Theophrast fort, es sei einst ein Smaragd unter den Geschenken des Königs von Babylon von vier Ellen Länge und drei Ellen Breite gebracht worden. Auch befinden sich im Tempel des Zeus vier Obelisks aus Smaragd von 40 Ellen Länge, und theils zwei, theils vier Ellen Breite. Von den sogenannten baktrischen Smaragden sei der größte derjenige, welcher sich in Tyrus im Tempel des Herakles befinde, eine große Säule, im Fall man diesen Smaragd nicht für einen unechten zu halten habe[24]). Die echten Smaragde werden selten von der Größe eines Siegels oder Siegelringes (oder Steines im Siegelringe, σφραγίδος) gefunden, die meisten sind kleiner. Daher braucht man ihn auch zur Löthung oder Verbindung des Goldes. Denn es verbindet wie Chrysokolla[25]). Daher haben Einige auch angenommen, daß Smaragd und Chrysokolla eine und dieselbe Natur haben. Chrysokolla findet man aber im reichlichern Maße in Gold- und noch mehr in Erzbergwerken, sowie in denen bei Stoboi. Der Smaragd scheint aus dem Jaspis zu entstehen. Einst soll auf der Insel Kypros ein Stein gefunden worden sein, dessen eine Hälfte Smaragdos, die andere Jaspis gewesen sei, sofern der eine Theil noch nicht aus dem Wasser zu einer neuen Gestaltung übergegangen war. Auch gibt es eine Bearbeitung, wodurch der Smaragd Glanz erlangt. Denn in rohem Zustande hat er keinen Glanz. Auch hat er eine besondere Kraft wie das Lynchurion (Lynkurion, Luchsurin): auch aus diesem werden Siegelringe geschnitten und es ist ein sehr harter Stein. Er zieht Gegenstände an gleich dem Elektron; nicht allein Holzspäne und Flocken, sondern auch dünne Stückchen Erz und Eisen. Er ist durchsichtig und kalt und kann nur von sachkundigen Leuten aufgefunden werden. Denn der Luchs verbirgt es, wenn er den Harn gelassen und bedeckt diese Stelle mit Erde. Auch kommt eine besondere Bearbeitung desselben in Anwendung. Bei diesen Angaben beruft sich Theophrastos auf den Diokles als seinen Gewährsmann[26]). Dann erwähnt Theophrastos das Elektron, welches Gegenstände an sich ziehe, wobei er zugleich in einer lückenhaften oder verdorbenen Stelle den Eisen an sich ziehenden Magnet berührt, obgleich dieser Name hier nicht genannt wird. Hierauf werden das Anthrakion, der Omphax, der Krystall und der Amethyst als edle Steine aufgeführt, welche ebenfalls gravirt werden (ἐξ ὧν τὰ σφραγίδια ποιεῖται). Der Sard werde mit den beiden letztgenannten auch in zerschlagenen Felsenstücken gefunden. Das durchscheinende Röthliche am Sard bezeichne den weiblichen, das durchscheinende Schwärzliche den männlichen Stein. Derselbe Unterschied finde auch bei dem Lynkurion und bei dem Kyanos statt. Am Onyx (τὸ ὀνύχιον) spiele das Weiße und das Dunkele in einander. Der Amethyst (τὸ ἀμέθυστος) habe eine Weinfarbe. Ein schöner Stein sei auch der Achat, von dem Flusse Achates in Sikelien so benannt und werde um hohen Preis verkauft[27]). Zu Lampsakos wurde einst in den Goldbergwerken ein bewundernswürdiger Stein dieser Art gefunden, daraus ein Siegelring geschnitten und als ein vortreffliches Exemplar dem Alexandros geschickt[28]). Der Achat verbindet mit der Schönheit zugleich Seltenheit. Die Achate aus Griechenland sind geringerer Art, sowie das Anthrakion aus dem arkadischen Orchomenos. Der griechische Achat ist schwärzer als der von Chios und man bereitet Spiegel daraus. Der trözenische Achat ist bunt befleckt, theils mit purpurnen, theils mit weißen Stellen. Auch der korinthische besitzt diese bunten Farben, nur daß er etwas blassere Farbe hat. Von dieser Sorte findet man viele, allein die ausgezeichneten sind selten, in den Gebieten von Karchedon, Massalia und der ägyptischen Katadupen, zu Syene bei Elephantine und in der Landschaft Psege. Kypros liefert den Smaragd und den Sapphir. Diejenigen aber, welche man als Bindemittel braucht (εἰς τὰ λιθοκόλλητα), kommen aus Baktrien in der Nähe der Wüste. Berittene Männer sammeln sie nur dann ein, wenn der Wind den Sand aus einander wehet. Diese Steine sind aber nicht groß. Zu den beliebtesten Steinen gehört auch die sogenannte Perle, von Natur durchsichtig. Sie dient zu kostbaren Halsbändern (πολυτελεῖς ὅρμους). Auch gibt es noch einige andere kostbare Steine, wie ausgegrabenes Elfenbein (ὁ ἐλέφας ὁ ὀρυκτὸς), bunt von schwarzen und weißen Flecken, und der, welchen man Sapphir nennt. Dieser ist schwärzlich und kommt der dunkeln Farbe des männlichen Kyanos nahe. Dann der Prasitis, an Farbe den Veilchen ähnlich. Hierauf beschreibt Theophrastos das Koralion und geht auf allgemeine Eigenschaften der Mineralien über, wobei er bemerkt, daß einige derselben durch Eisen, andere durch andere Steine bearbeitet werden können, einige wegen ihrer Weichheit verschiedene Bearbeitung zulassen. Dann kommt Theophrastos auf verschiedene Farbestoffe, wie Oker, Sinope, Miltos, die verschiedenen Arten des Kyanos (unserm Gyps oder Kalk zu vergleichen), Zinnober (κιννάβαρι), dann die verschiedenen Kreidearten (ἡ Μηλιας, ἡ Κιμωλία, ἡ Σαμια, ἡ Τυμφαικὴ), welche Gegenstände hierher nicht weiter gehören.

Spätere griechische Autoren reden nur gelegentlich von dem einen oder andern edlen Steine, je nachdem sich ihnen Veranlassung dazu darbot. So gedenkt Strabon der indischen Smaragde, der indischen Berylli und Carbunculi (λιθοκόλλητα τὰ πλεῖστα σμαράγδοις καὶ βερύλλοις καὶ ἄνθραξιν Ἰνδικοῖς)[29]).

§. 4. Eine weit vollständigere Kenntniß der edlen Steine mußte denjenigen Römern möglich werden, welche sich mit Naturwissenschaften und namentlich mit Mineralogie beschäftigten, wenigstens während der Kaiserherrschaft, während welcher alle Gattungen kostbarer Naturproducte und Kunstschätze nach der Weltstadt gebracht wurden. Dem Plinius blieb es aufbewahrt, auch diesen Theil der Natur-

24) Hierüber gibt, wie schon bemerkt, auch Herodot Bericht (libr. II. c. 44). 25) *Theophrast.* περὶ λίθων p. 693 seq. 26) Ibid. p. 693. Auch hat man den Namen *Λυγκούριον* von den Liguren (*Λίγυες*) abgeleitet. Vergl. *Heyne* ad *Virgil.* Tom. III. p. 114.

27) *Theophrast.* l. c. p. 694. 28) Ibid. p. 694, was auch Plinius (H. N. XXXVII. c. 74) erwähnt. 29) *Strab.* XV. p. 718. ed. *Casaub.*

wissenschaften in Angriff zu nehmen. Ihm mochten bei seiner Beschreibung die schönsten Exemplare edler Steine vorliegen, sowie ihm eine reichhaltige Literatur hierüber zu Gebote stand. Nur ist zu beklagen, daß Kritik und Genauigkeit nicht immer bei ihm zu finden sind. Daher streifen auch seine Berichte nicht selten ans Fabelhafte. Dennoch bleibt die von ihm uns hinterlassene reichhaltige Übersicht für uns die ergiebigste Quelle. Gleich im Eingange seiner Darstellung bekundet er seinen Respect vor diesen Naturproducten und betrachtet die edlen Steine als eine in arctum coacta rerum naturae majestas [30]. Er hatte Verehrer derselben kennen gelernt, denen eine einzige Gemme zu einer genauen und vollkommenen Naturbetrachtung hinreichend erschien [31], d. h. hinreichend, um die Größe, Herrlichkeit und Macht der Natur zu erkennen.

§. 5. Plinius beginnt mit dem Diamant, schon damals für den kostbarsten aller Stoffe gehalten, welche die Erde bietet. Lange Zeit hindurch, meint Plinius, war er nur wenigen Machthabern genauer bekannt, nur in Goldbergwerken gefunden und auch da nur selten. Man glaubte, daß er nur im Golde wachse. Bei den Alten herrschte die Meinung, daß der Diamant nur in den Bergwerken der Äthiopier, und zwar zwischen dem Tempel des Mercurius und der Insel Meroe, angetroffen werde, und daß er an Größe den Kürbiskernen gleichkomme, im Fall er aber größer sei, er eine andere Farbe habe. Gegenwärtig, fährt Plinius fort, kennt man sechs Arten des Diamants, den indischen, welcher nicht im Golde wächst und mit dem Krystall einige Verwandtschaft hat, da er ganz durchsichtig und sechswinkelig in eine Spitze ausläuft oder in zwei Spitzen, als wenn die breiten Flächen zweier Kreisel an einander gefügt würden. Diesem ähnlich ist der arabische, nur kleiner, aber auf ähnliche Weise entstehend. Die übrigen haben die blasse Farbe des Silbers und haben ihren Ursprung nur in dem gediegensten Golde. Diese können auf dem Ambos geprüft werden, weisen jeden Schlag zurück, daß eher Hammer oder Ambos zerspringt. Ihre Härte ist unbeschreiblich, sie besiegen das Feuer, ohne glühend zu werden. Daher der Name Adamas. Eine Sorte derselben bezeichnet man mit dem Namen Cenchron, von der Größe eines Hirsekorns; eine andere nennt man die macedonische, in den philippischen Goldbergwerken gefunden, von der Größe eines Kürbiskernes. Nächst diesen kommt der cyprische, auf Kypros gefunden und der Erzfarbe sich nähernd, von einer ganz besondern Heilkraft. Nächst ihm ist der Siderites zu nennen, mit dem Glanze des Eisens, an Gewicht die übrigen übertreffend, jedoch von ungleicher Natur. Er kann durch den Hammer zerschlagen, auch durch einen andern Diamant durchbohrt werden, was auch bei dem cyprischen der Fall ist. Diese letzteren Arten sind eigentlich als degeneres zu betrachten, behaupten jedoch ihren Namen als Diamante. Eine seltsame Erfindung war es, den Diamant mit warmem Bocksblut zu erweichen und ihn dadurch dem Hammer zugängig zu machen. Hat ihn der Hammer einmal zertrümmert, dann kann er in zahllose kleine Stückchen zerspalten werden.

30) Histor. rerum natur. XXXVII. c. 1. 31) *Plinius* l. c.

Diese werden dann von den Toreuten gekauft, in Eisen eingefaßt und jeder harte Gegenstand damit bearbeitet [32].

§. 6. Wie Theophrastos, so zählt auch Plinius die Perlen (margaritae) zu den edlen Steinen und gibt ihnen den nächsten Rang nach den Diamanten [33]. Die dritte Stelle behauptet der Smaragd, der anmuthigste der Gemmen, wegen seiner grünen Farbe. Der Smaragd ist der einzige unter ihnen, welcher die Augen niemals sättigt. Wenn die Schärfe des Auges durch die Betrachtung anderer Edelsteine geschwächt ist, wird es durch den Anblick des Smaragds wieder belebt. Daher den Gemmenschneidern keine Arbeit angenehmer als diese. Die skythischen und ägyptischen sind von solcher Härte, daß sie nicht verwundet werden können. Plinius kennt zwölf Arten des Smaragdes. Für die edelsten hält er die skythischen. Sie haben die größte Härte und die wenigsten Fehler, und wie weit die Smaragde (abgesehen vom Diamant) die übrigen Gemmen übertreffen, soweit die skythischen Smaragde alle übrigen Smaragde. Ihnen zunächst kommen die baktrischen, welche man in Felsenritzen während der Etesienwinde aufsucht. Denn dann nur erkennt man sie an ihrem Glanze, während der Sand von den Winden bewegt wird. Dann kommen die ägyptischen, welche in der Gegend von Koptos auf den Hügeln von Thebais aus Felsen hervorgesucht werden. Die übrigen Arten findet man in Erzbergwerken; die cyprischen sind die besten unter ihnen [34]. Was bereits Theophrastos von kolossalen Smaragden erwähnt hat, finden wir auch bei Plinius wieder [35]. Derselbe fügt noch hinzu, daß Apion mit dem Beinamen Plistonikes vor nicht langer Zeit berichtet habe, es befinde sich im Labyrinth Ägyptens ein kolossaler Serapis von neun Ellen aus Smaragd. Daß jene enormen Massen nicht aus edlem Smaragd bestanden haben, ist jedem Sachkundigen einleuchtend. Es war ein anderer grünlicher Stein, welcher von Natur eine schöne grüne Farbe hatte, die wol auch durch Politur noch erhöht werden mochte, wahrscheinlich der Aquamarin [36]. Wie

32) *Plinius*, H. N. XXXVII, 16. Eine ausführliche Darstellung des Diamant gibt *Anselm. Boetius de Boot*, Gemmarum et lapidum historia libr. II. c. 1 seq. p. 115 seq., wo er seine Natur, die Entstehung, Eigenschaften u. s. w. entwickelt und das Fabelhafte des Plinius und anderer alten Autoren widerlegt. Derselbe gibt aber ebenfalls fabelhafte Berichte über Diamanten von unerhörter Größe, welche im indischen Bisnager gefunden worden seien, S. 120 fg. Eine ausführliche Widerlegung der fabelhaften, dem Diamant beigelegten Eigenschaften findet man S. 122 fg. 33) Eine interessante Beschreibung ihrer Entstehung gibt Ammian. Marcellinus (XXIII, 6, 419. ed. *Gronovii*) und zählt sie ebenfalls zu den edlen Steinen (lapides, gemmae). Eine besondere Schrift ist J. P. Eberhard's Abhandlung von dem Ursprunge der Perlen. (Halle 1751.) 34) *Plin.* H. N. XXXVII, 18 seq. 35) Ibid. c. 19: „Theophrastus tradit in Aegyptiorum commentariis reperiri, regi eorum a rege Babylonio missum smaragdum munere quatuor cubitorum longitudine et trium latitudine. Et fuisse apud eos in Jovis delubro obeliscum e quatuor smaragdis, XL cubitorum longitudine, latitudine vero in parte quatuor, in parte duorum. Se autem scribente, esse in Tyro Herculis templo stantem pilam e smaragdo, nisi potius pseudo-smaragdus sit." s. oben §. 3. S. 257. 36) *Aub. Louis Millin*, à l'étude d. pierr. grav. p. 10, von dem Smaragd der Alten: „ils réunissaient sous ce nom toutes les pierres vertes,

Plinius berichtet, sah Nero die Gladiatorenkämpfe durch einen Smaragd[37]). Den hellen Glanz der Smaragde beweist Plinius auch durch folgenden Bericht: Auf der Insel Kypros befand sich auf dem Grabmal des Königs Hermias ein Löwe aus Marmor mit Augen aus Smaragd, welche so stark in das benachbarte Meer strahlten, daß die Thunfische davon erschreckt zurückflohen, bis endlich Fischer, welche diesen Umstand lange bewundert hatten, andere Edelsteine in die Augen setzten, worauf jene Erscheinung aufhörte[38]). Hierauf geht Plinius die Fehler der verschiedenen Smaragde durch. Die cyprischen gehen auf verschiedene Art ins Bläuliche über und haben an manchen Stellen nicht die skythische Sprödigkeit. Bei einigen ist die Farbe von schattigen Stellen getrübt und gleichsam matt, bei andern wiederum zu hellblaß. Die äthiopischen sind sehr lebendig grün, aber nicht leicht rein oder einfarbig; die persischen sind nicht ganz durchsichtig, aber von einer angenehmen und gleichmäßigen Farbe. Die medischen haben ein reichliches Grün, sind aber wellenartig und enthalten Bilder von Gegenständen, wie Mohn, Vögel, Federn, Haare und Ähnliches. Diese sind sehr groß. Durch Wein und Öl können diejenigen, welche nicht ganz grün sind, verbessert werden. Die kalchedonischen waren zur Zeit des Plinius nicht mehr in Gebrauch. Auch waren sie gering und klein, zerbrechlich und von unbestimmter Farbe, oft den Federn am Schweife der Pfauen oder am Halse der Tauben ähnlich, auch mit Adern oder Schuppen. Dann werden noch einige Arten geringerer Smaragde erwähnt, wie der Tanos aus Persien, der Chalkosmaragd aus Kypros u. s. w.[39]).

§. 7. Von derselben oder von ähnlicher Natur scheint Vielen der Beryll zu sein, wie Plinius fortfährt. Sein Vaterland sei Indien, anderswo werde er selten gefunden. Die Berylle werden durch die Hand des Künstlers sämmtlich in sechskantiger Form geschliffen, weil sie matt werden, falls die ohnehin stumpfe Farbe nicht durch den reciproken Reflex der Kanten und Flächen gehoben wird. Werden sie auf andere Weise geschliffen, so haben sie nicht denselben Glanz. Die echtesten unter ihnen sind diejenigen, welche die Farbe des reinen Meeres wiedergeben. Ihnen zunächst stehen diejenigen, welche den Namen Chrysoberylli führen, ein wenig blasser sind und einen in Goldfarbe auslaufenden Glanz haben. Auf diese folgt eine noch blassere Sorte, eine besondere Art, welche man Chrysoprasus nennt. Die vierte Stelle nehmen die hyacinthartigen Berylle ein (hyacinthizantes). Eine fünfte Gattung bilden die luftfarbigen (aeroides), eine sechste die wachsfarbigen, eine siebente die ins Olivenfarbige spielenden Die letzte und geringste Classe machen diejenigen aus, welche fast den Krystallen ähnlich sind und Haarbüschel, sowie Schmutzflecken enthalten, außerdem von fast erloschener Farbe sind. Die Inder lieben vorzüglich längliche Berylle in Cylinderform und bezeichnen die Berylle als die einzigen Gemmen, welche ohne goldene Einfassung sich schöner ausnehmen. Daher durchbohren sie dieselben und tragen sie an Elephantenhaaren (elephantorum setis). Die vollkommen fehlerfreien durchbohrt man aber nicht, sondern faßt ihre Köpfe oder Enden in goldene Kapseln (umbilicis tantum ex auro capita comprehendentibus). Die Inder verstehen sich darauf Gemmen zu verfälschen, besonders die Berylle, indem sie Krystall färben und dieses für Beryll ausgeben[40]).

§. 8. Vom Beryll kommt Plinius zum Opal und bezeichnet Indien als sein Vaterland. Er gehört zu den herrlichsten Gemmen und bietet eine gewisse Schwierigkeit für eine genaue Beschreibung dar. Das liebliche Farbenspiel in demselben bezeichnet Plinius mit trefflichen Worten, welche man kaum in ähnlicher Kürze wiedergeben kann: „Est enim in his carbunculi tenuior ignis, est amethysti fulgens purpura, est smaragdi virens mare et cuncta pariter incredibili mixtura lucentia. Alii summo fulgoris augmento colores pigmentorum aequavere, alii sulphuris ardentem flammam aut etiam ignis oleo accensi[41]). Aus dieser Beschreibung ersieht man deutlich, daß der Opal des Plinius mit dem der modernen Mineralogie identisch ist, da sonst nicht wenige Edelsteine des Plinius in der neuern Zeit als verschieden von denen, welche bei uns denselben Namen führen, erwiesen worden sind. In Betreff der Größe vergleicht Plinius die Opale mit einer Haselnuß (magnitudo nucem Avellanam aequat). Allein die mineralogischen Sammlungen der Gegenwart, sowie die Sammlungen und Museen von Kunstschätzen, enthalten weit größere Opale. So besitzt z. B. die berliner Kunstkammer einige Opale von der Größe eines Hühnereies. Fehler des Opals waren es, wenn sich seine Farbe der Blüthe des Heliotropiums oder dem Krystall oder dem Hagel näherte, wenn Salz oder rauhe Flecken oder Punkte dazwischen laufen.

---

les prases, les crystaux colorés, les jaspes, les malachites etc.; les colonnes, les statues, les grandes smaragdes cités par les anciens étaient de ce genre." Veltheim, über den Smaragd des Nero S. 131 u. 134 (in dessen Abhandlungen) hat behauptet, daß die Alten unsern Smaragd gar nicht gekannt haben, und daß die smaragdi scythici des Plinius nichts anderes gewesen seien, als die sechsseitigen Aquamarinsäulen, die wir jetzt in einer beinahe unglaublichen Größe und von außerordentlicher Schönheit von den uralischen und den altaischen Gebirgen erhalten. Vergl. Brückmann, Beiträge zur Abh. von den Edelsteinen II. S. 84.

37) *Plinius* XXXVII, 16. Über diesen Smaragd haben wir, wie schon bemerkt, eine besondere Abhandlung von Veltheim, über Nero's Smaragd, in der Sammlung einiger Aufsätze historisch-antiquarisch-mineral. Inhalts. 2. Th. S. 119—135, wo er auch diejenigen anführt, welche früher über diesen Gegenstand gehandelt hatten. 38) *Plinius*, H. N. XXXII, 17. 39) Ibid. c. 18, 19.

40) *Plinius*, H. N. XXXVII, 20. In ähnlicher Weise *Isidorus*, Etymol. XVI, 7. p. 265. ed. Rom. 4: „Beryllus in Indis gignitur, gentis suae lingua nomen habens, viriditate similis smaragdo sed cum pallore. Politur autem ab Indis in sexangulas formas, ut hebetudo coloris repercussu angulorum excitetur. Aliter politus non habet fulgorem. Genera ejus novem." 41) Ibid. XXXVII. c. 21. Plinius erzählt hier, daß er noch einen Opal gesehen, an welchen sich das Schicksal eines durch M. Antonius proscribirten Mannes, des Senators Nonius, knüpfte. Er wurde nämlich seines kostbaren Opalringes wegen verbannt, weil er diesen dem Antonius nicht überlassen wollte. Es war das Einzige, was er von seinem Vermögen auf seiner Flucht mitnahm. Er wurde centum sestertium viginti millibus geschätzt, gegen 1,500,000 Fl. Ibid.

Keine edlen Steine werden in Indien mit größerer Täuschung aus Glas nachgemacht als der Opal [42]).

§. 9. Plinius geht nun zum Sardonyx über, bei dessen Beschreibung er mehre ältere Werke benutzt hat. Er führt ausdrücklich den Ismenias, Demostratos, Zenothemis und Sotakus auf [43]). Bevor wir jedoch den Sardonyx in Betracht ziehen, müssen wir zuvor seine Bestandtheile, den Sard und den Onyx genauer kennen lernen. Der Sard war ein im ganzen Alterthum beliebter Stein [44]) und wird schon von Platon und von Theophrastos erwähnt [45]). Der letztere hatte bereits männliche und weibliche unterschieden, die von durchsichtiger röthlicher Farbe als weibliche, die von durchsichtiger dunkler oder bräunlicher Farbe als männliche betrachtet [46]). Auch Plinius deutet auf einen solchen Unterschied hin [47]). In Siegelringen hatte der Sard zwei Vorzüge vor andern edlen Steinen, wie Plinius bemerkt: erstens, daß das Wachs nicht an ihm kleben blieb, zweitens, daß das abgedruckte Bild deutlich hervortrat [48]). Diese Steinart ward zuerst zu Sardes, die schönste aber um Babylon gefunden [49]), als hier einige Steinbrüche eröffnet wurden. Er hing am Felsen in Gestalt eines Herzes. Auch Paros und Assos lieferten Sarder. In Indien werden drei Arten desselben gefunden, ein rother, eine Art großer Sarder, welche man Denium (von seiner Fettigkeit, nach anderer Lesart dionum) nannte, und eine dritte Art, welcher beim Einfassen ein Silberblatt untergelegt wurde. Die aus Indien sind durchsichtig, die aus Arabien haben einen dichteren, weniger klaren Stoff (crassiores sunt Arabicae). Andere hat man in Ägypten und um Leukadia in Epirus gefunden, welche auf ein Goldblatt eingelegt werden. Kein Stein war bei den Älteren mehr in Gebrauch als der Sard. Mit diesem brüstet man sich auf der Bühne in den Stücken des Menander und des Philemon [50]). Die arabischen zeichnen sich durch die stark helle Weiße eines Cirkels aus, nicht etwa an der Kante des Steins, sondern in der Mitte, auch haben sie eine schwarze Unterlage, welche bei den indischen wachsfarbig oder hornartig ist, mit weißen Kreisen. Auch bemerkt man an dem letztern gleichsam einen Anhauch des Regenbogens. Die Oberfläche aber ist röthlicher als die Schalen der Meerheuschrecken. Die honig- oder hefenfarbigen haben keinen Beifall. Auch gibt es armenische Sarder, nicht zu verachten, jedoch mit blassem Ringe [51]).

Hierauf geht Plinius zum Onyx über, welchen Ktesias und auch Theophrastos bereits erwähnt haben. Der Letztere läßt ihn aus einer Mixtur, oder vielmehr einer Verbindung des Weißen und Braunen oder Dunklen bestehen, nämlich so, daß beide Stoffe neben einander liegen (τὸ δὲ ὀνύχιον μικτὴ λευκῷ καὶ φαιῷ παρ' ἄλληλα) [52]). Damals bezeichnete man also Onyx und Sardonyx mit einem und demselben Namen, Onyx, Onychion. Ausführlicher sind die Nachrichten des Plinius, welcher ältere Autoren vor sich hatte. Nach seiner Annahme hat der Onyx den Übergang zur Gemme aus einer Steinart Karmaniens genommen. Sudines berichtet, im Onyx befinde sich eine dem menschlichen Nagel ähnliche Weiße, auch die Farbe des Chrysolith, des Sarder, des Jaspis. Zenothemis bemerkt, der indische Onyx habe mehre Varietäten, man finde feuerfarbenen, schwarzen, hornartigen, von weißen Adern, wie mit Augen umgeben, indem sich zugleich Querstreifen durch die Augen ziehen. Sotacus erwähnt auch den arabischen Onyx, welcher sich von den übrigen unterscheide, sofern der indische feuerige Stellen besitze, von einzelnen oder mehren weißen Reifen umgeben. Die arabischen dagegen seien schwarz mit weißen Reifen. Satyrus gibt an, daß die indischen Onyxe fleischig seien, bald in die Farbe des Carbunkels, bald in die des Amethyst, bald in die des Chrysolith spielend, verwirft aber diese ganze Sorte und bemerkt, der echte Onyx besitze mehre und verschiedenartige Adern mit milchweißen Reifen, welche im Übergange eine unaussprechliche Schönheit der Farbe zeigen und sich in einer anmuthigen und harmonischen Weise wieder vereinigen [53]). Aus Onyx wurden auch kostbare Trinkbecher bereitet, wie wir weiter unten in einem besondern Abschnitte über „Gefäße aus edlen Steinen" erörtern werden. Die in den gegenwärtigen Museen noch vorhandenen Onyxkameen werden in dem Abschnitte über die geschnittenen Steine in Betracht gezogen. Einst, berichtet Plinius, verstand man unter Sardonyx, wie schon aus dem Namen hervorgeht, die Weiße (d. h. die weiße Lage) auf dem Sard, welche ebenso, wie der Nagel auf dem Fleische, durchsichtig ist. Von solcher Beschaffenheit sind die indischen Sardonyche, wie Ismenias, Demostratus, Zenothemis und Sotacus berichten. In der Folge verstand man unter Sardonyx edle Steine von mehren Farben, an welchen der Grund, oder die unterste Lage schwarz oder schwarzbräunlich war; darauf folgte eine markige weiße und auf diese eine zinnoberrothe Schicht, welche da, wo sie das Weiße berührt, fast einen Übergang ins

42) *Plinius*, H. N. XXXVII. c. 22. Über das sogenannte Weltauge, welches zu den Opalgattungen gerechnet worden ist, hat U. Fr. Bened. Brückmann, Abhandl. von den Edelsteinen S. 28. S. 246 fg. und Beiträge dazu S. 279 fg., ausführlich gehandelt. 43) *Plinius* XXXVII, 23. 44) Ibid. c. 23: „nec fuit alia gemma apud antiquos usu frequentior." 45) s. oben §. 3. S. 257. Der Name *Σάρδιον* kommt von Sardes, nicht von *σάρξ*, was Einige angenommen. Vergl. *Plinius* XXXVII, 31. 46) *Theophr. περὶ λίθων* p. 694. ed. *Schneid.* (*Theophr.* opera Tom. I.) 47) *Plin.* XXXVII, 31: „et in his autem mares excitatius fulgent, feminae pigriores sunt et crassius nitent." 48) *Plin.* l. c. c. 23. 49) *Id.* l. c. 50) *Id.* l. c. c. 31. Ausführlicher handelt hierüber der Verfasser einer zu Göttingen 1801 erschienenen Schrift, „Untersuchung über den Sard, den Onyx und den Sardonyx" S. 11 fg. (von U. F. B. Brückmann). Er beleuchtet und widerlegt viele unrichtige Meinungen, welche im vorigen Jahrhundert über den Sard verbreitet waren. S. 52 bemerkt derselbe, „daß Alles, was man in den Lehrbüchern der Steinkunde über den Carneol und Sard vorfinde, voller Unrichtigkeiten sei." Vergl. dazu Köhler, Kl. Abhandll. Th. I, 159 fg.

51) *Plin.* l. c. c. 23. 52) s. oben §. 3. *Theophrast.* l. c. p. 694. *Ktesias*, Index ad calc. Herodoti *Wesseling.* p. 827. Sect. 5: „περὶ τῶν ὄρων τῶν μεγάλων, ἐξ ὧν ἡ τε σαρδὼ ὀρύσσεται καὶ οἱ ὄνυχες καὶ αἱ ἄλλαι σφραγῖδες." 53) *Plinius* XXXVII, 24. Die Worte des Plinius lassen sich kaum wiedergeben: „veram autem onychem plurimas variasque cum lacteis zonis habere venas, omnium in transitu colore inenarrabili et in unum redeunte concentum, suavitate grata."

Purpurroth zu verkündigen schien. Bei den Indern standen diese Steine in keinem Ansehen, obgleich sie eine solche Größe haben, daß man hier Degengriffe daraus verfertigte. In der Folge wurden die Inder durch die Römer bewogen, auch an diesen Steinen Gefallen zu finden. Man macht dort von durchbohrten Sardonyxen Gebrauch, jedoch mehr Leute der untern Classen und nur zum Halsschmuck [54]). Auch Isidoros versteht unter Sardonyx Steine mit schwarzem Grunde, auf welchen eine weiße und dann eine röthliche Lage folgt (subterius nigro, medio candido, superius minio) [55]). Der Unterschied zwischen dem Onyx und dem Sardonyx bestand also darin, daß, wo der gelbe, braune, röthliche, dunkle Grund des Steines mit weißen Adern unregelmäßig durchzogen, wenn also diese Adern bald Streifen und Ringe, bald Flecken oder Augen bilden, der Stein als Onyx zu betrachten ist, hat aber der Stein regelmäßige Schichten, die eine über der andern mit verschiedenen Farben, möge nun die weiße Schicht sich mit dem männlichen oder weiblichen Sard, d. h. mit dem dunklen oder röthlichen verbinden, möge er zwei, drei, vier, fünf und noch mehr Lagen über einander haben, so ist der Stein als Sardonyx zu bezeichnen, indem der Sard und der Onyx hier vereinigt erscheinen, indem der Sard die dunklere Grundlage und der Onyx darüber die weiße Schicht bildet, womit sich dann noch andere Schichten vereinigen können. Der Sard hat aber, wie schon bemerkt, viele Abstufungen, in gelblich, röthlich, roth, braun, bräunlich, dunkelfarbig überhaupt. Die Römer verstanden unter Sardonyx gewöhnlich nur einen Stein von drei Schichten und unter diesen waren wiederum diejenigen sehr beliebt, deren oberste Schicht ein schönes Roth enthielt (superficies ejus probatur, si meracius rubet) [56]). Übrigens haben neuere sachkundige Gelehrte bemerkt, daß man in den ausgesuchtesten Sammlungen antiker Kameen unter einigen Hunderten von Sardonychen kaum einen findet, welcher außer der weißen Schicht noch eine rothe besitzt [57]). Als die allergrößte Seltenheit muß es betrachtet werden, wenn man, wie Plinius erwähnt, Steine mit einer schwarzen, weißen und rothen Schicht findet. Die Kostbarkeit und der Preis solcher Steine konnte daher wol leicht dazu locken, künstliche Steine dieser Art herzustellen und in der That entwickelte man darin eine bedeutende Kunstfertigkeit, wie Plinius berichtet [58]). Wie groß muß die Zahl der ausgezeichnetsten Sardonyche im Alterthume, namentlich in der Kaiserwelt, gewesen sein, da sich bis auf unsere Zeit so herrliche Exemplare erhalten haben [59])! Der berühmte Sardonyx zu Paris besteht aus fünf Lagen, der nicht weniger schöne zu Wien aus zwei Lagen (brauner Grund, weiße Überschicht). Ein höchst seltenes Exemplar besitzt die kaiserliche Sammlung zu Petersburg, einen Karneolonyx mit sieben Schichten, mit vorzüglicher Arbeit aus der neuern Zeit [60]). Diese großen Kameen bestehen sämmtlich aus indischem Sardonyx, welcher in geraden Schichten gewachsen ist. Zenothemis und Sotacus bezeichneten alle Sardonyxarten, welche nichts Durchscheinendes haben, als blinde, und haben darunter wahrscheinlich die arabischen verstanden, von denen Plinius bemerkt, daß sie keine Spur vom Sard an sich haben (nullo sardarum vestigio Arabicae sunt) [61]). Diese arabischen Steine waren aber ganz besonders zur vertieft gravirten Arbeit, zu Intaglio's, geeignet, und kamen deshalb frühzeitig in Gebrauch. Der ältere Scipio Africanus war der erste Römer, welcher einen Ring mit Sardonyx trug [62]). Zur Zeit der Dichter Martialis, Juvenalis und Persius waren Ringe dieser Art sehr beliebt [63]). Ja während dieser Zeit verstand man unter dem Namen Sardonyx gewöhnlich nur die arabischen Steine (quae nunc nomen abstulere bemerkt Plinius) und diese waren so allgemein im Gebrauche, daß Solinus es für überflüssig hielt, noch von ihnen zu reden [64]). Die Geographen des Alterthums, namentlich Ktesias und Ptolemäos, haben auch die indischen Onyxgebirge erwähnt [65]), und von Veltheim hat die Lage jener Gebirge nachzuweisen versucht [66]).

§. 10. Von dem Sardonyx geht Plinius zu dem carbunculus über, welchen er als den ersten unter den flammenden, feurigen Steinen (ardentium gemmarum) bezeichnet (principatum habent carbunculi a similitudine ignium appellati). Er nennt sie unverbrennbar (acausti). Als besondere Arten erwähnt er die indischen und die garamantischen, welche letzteren man auch als karchedonische betrachte, wegen der hervorragenden Macht Carthago's in Afrika. Zu diesen kamen noch äthiopische und alabandische. Die letzteren wurden auf dem orthosischen Felsen gefunden und zu Alabanda zubereitet [67]).

54) *Plin.* l. c. c. 23. Vergl. die Untersuchung über den Sard, den Onyx und den Smaragd S. 80 fg. 55) *Isidor.* Originea LXIV, 8. 56) *Solinus*, Polyhistor. c. 33. p. 46 seq. 57) Vergl. *Mariette*, Descript. d. pierres propr. à la gravure p. 184. 58) *Plin.* H. N. XXXVII. c. 75: „Sardonyches e ternis glutinantur gemmis, ita ut deprehendi ars non possit; aliunde nigro, aliunde candido, aliunde minio, sumptis omnibus in suo genere probatissimis." 58) *Gori*, Dactyliotheca Smithiana p. 64: „Exstat in meis Cimeliis bulla rotunda ex Achate Sardonyche, quae clauditur et aperitur tanquam thecula, opere pulcherrimo expolita et strigibus eminentibus ad centrum euntibus elaborata limboque argenteo in utriusque partis labris circumdata, quam vel voto damnatam alicui deorum dearumve vel etiam nobilis pueri insigne fuisse pro amuleto continendo non invitus reor."

60) Vergl. Brückmann's Untersuchung über den Sard, den Onyx und den Sardonyx der Alten S. 98 fg. 61) *Plinius* XXXVII, 23. 62) *Idem* l. c. 63) *Martial.* II, 28, 2. XI, 37, 2. *Juvenal.* VI, 382. *Persius*, II, 16. 64) *Polyhist.* c. XXXIII. p. 46 C: „nec multum de ea disserendum puto, adeo sardonyx in omnium venit conscientiam." Und ebendaselbst: „ex istius (arabici) littoris sinu, Polycrati regi advecta sardonyx gemma prima in orbe nostro luxuriae excitavit facem." 65) Ktesias in indic. ad calc. Herodot. *Wesseling.* p. 827. Sect. 8 und *Ptolem.* p. 199. 203. Tab. X. Asiae. 66) Abhandlung unter dem Titel: „Etwas über die Onyxgebirge des Ktesias und den Handel der Alten nach Ostindien" (Helmst. 1797.), und in der Sammlung einiger Aufsätze. 2. Th. S. 203—262. (Helmst. 1800.) 67) *Plinius* XXXVII, 25, vergl. V, 29. Theophrastos (*περὶ λίθων* p. 690. ed. *Schneid.*) gibt folgende Beschreibung: „*ἄλλο δέ τι γένος ἐστὶ λίθων ὥσπερ ἐξ ἐναντίων πεφυκός, ἄκαυστον ὅλως, ἄνθραξ καλούμενος, ἐξ οὗ καὶ τὰ σφραγίδια γλύφουσιν, ἐρυθρὸν μὲν τῷ χρώματι, πρὸς δὲ τὸν ἥλιον τιθέμενον ἄνθρακος καιομένου ποιεῖ χρόαν.*"

Der Carbunculus, der Rubin der neuern Mineralogie, habe seinen Namen von der Ähnlichkeit mit dem Feuer, sowie ihn Theophrastos mit der brennenden Kohle vergleicht (daher ἄνθραξ, carbunculus von carbo, Rubin a rubeo). Die männlichen haben einen hellern Glanz, als die weiblichen, und unter den männlichen haben wiederum einige eine hellere, andere eine dunklere Flamme. Auch geben einige in der Sonne einen stärkern Feuerstrahl als andere. Die besten seien die amethystfarbenen (amethystizontes), d. h. deren letzter Schein oder Feuerstrall (igniculus) in das Violet des Amethyst auslaufe. Ihnen am nächsten kommen die sogenannten sititae, welche mit einem ihnen eigenthümlichen Glanze strahlen. Satyrus behaupte, die indischen Carbunculi seien nicht hell, sondern gewöhnlich schmutzig und immer von einem rauhen Glanze; die äthiopischen dagegen fett und das Licht nicht durchlassend, indem sie mit einem zusammengedrängten Feuer strahlen. Callistratus versichert, der Glanz des Carbunculus müsse rein sein, wenn er ruhig daliege, nur beim Nachschimmer, oder letztem Scheine dürfe sich etwas wolkiges Licht einmischen (extremo visu nubilantem); sobald er aber aufgehoben werde, müsse er erglühen. Diejenigen indischen Steine, welche matter und schwächer glänzen, nenne man lithizontas. Die karchedonischen carbunculi seien um Vieles kleiner. Aus den indischen bereite man auch Gefäße bis zu dem Umfange eines Sextarius. Archelaus versichert, die karchedonischen Steine geben zwar einen dunklern Anblick, erglühen aber beim Feuer, oder in der Sonne, oder beim Neigen stärker als andere. Dieselben haben im schattigen Zimmer eine Purpurfarbe, im Freien spielen sie Flammen, in der Sonne sprühen sie gleichsam Funken; wenn man mit Ringen aus diesem Steine Wachs siegele, so schmelze es, obgleich im Schatten. Viele haben berichtet, daß die indischen reiner und heller seien, als die karchedonischen, daß aber ihr Glanz, wenn man sie von der entgegengesetzten Seite umwendet, stumpfer werde; auch erglühen in den männlichen karchedonischen inwendig Sterne; die weiblichen ergießen ihren ganzen Glanz nach Außen hin. Die alabandischen seien dunkler, als die übrigen und mit rauhen Stellen versehen. Auch in Thrakien werden Steine von derselben Farbe gefunden und zwar schwärzer, aus welchen man auch Spiegel bereite[68]). Ferner gebe es verschiedene trözenische mit weißen unterlaufenden Flecken, ebenso korinthische, blasser und heller, auch bringe man Carbunculi aus Massilia. Bei diesen Steinen war der Betrug leicht, namentlich in schon gefaßten Steinen, weil man durch die untergelegte Folie bei den falschen einen bessern Glanz hervorbrachte[69]). Plinius erwähnt nun noch den Anthracites, welcher in Thesprotia ausgegraben werde und den Kohlen ähnlich sei (carbonibus similis). Jedenfalls versteht hier Plinius brennende Kohlen und ist in diesem Falle der anthracitis nichts Anderes, als eine Art ἄνθραξ, carbunculus. Mit ihm sei auch der Sandaresus verwandt, welcher auch Garamantitis genannt werde und in Indien entstehe. Er werde auch im südlichen Arabien gefunden. Er war besonders bei den Chaldäern beliebt, weil er ein Bild der Hyaden, sowol der Zahl, als der Stellung der Sterne nach, abspiegele. Auch hier unterschied man männliche und weibliche. Der männliche streut einen lebendigen Schein auf die nahegehaltenen Gegenstände aus. Die indischen sollen sogar die Augen abstumpfen. Den weiblichen ist eine mildere Flamme eigen, auf das Auge mehr angenehm einwirkend, als entzündend. Einige ziehen die arabischen den indischen vor, indem sie jene als einem beräucherten Chrysolith ähnlich betrachten. Ismenias behauptete, der Sandareson könne wegen seiner Zartheit gar nicht polirt werden; es seien daher diejenigen im Irrthume, welche von sandaricae (als geschnittenen Steinen) reden und diese so bezeichnen[70]). Je größer die Zahl der Sterne, desto höher steige ihr Werth.

Zu den flammenden Steinen zählt Plinius noch den Lychnis, so benannt von den angezündeten Lampen, bei deren Schein er eine besondere Schönheit erhält[71]). Er wird in der Gegend von Orthosia und in ganz Karien gefunden, sowie in den benachbarten Regionen, aber den besten gewährt Indien, welchen Einige als eine Art Karbunkel von gelinderem Glanze oder Lichte betrachten. Den zweiten Rang behauptet derjenige, welcher in Ionien gefunden wird. Der Unterschied ist, daß die eine Art purpurfarbig strahlt, die andere coccosfarbig und das Gemeinschaftliche ist, daß sie von der Sonne, oder durch Reiben mit den Fingern erwärmt Spreu und Papierblättchen an sich ziehen[72]). Dasselbe soll auch der karchedonische leisten, obgleich er viel geringer ist, als die bezeichneten. Er wird auf den Gebirgen der Nasamonen gefunden, und zwar, wie die Bewohner glauben, wird er durch einen göttlichen Regen (imbre divino) gespendet. Er wird insbesondere während des Vollmondes aufgefunden. Einst wurde er nach Carthago gebracht. Archelaus berichtet, daß er auch in Ägypten in der Gegend von Theben entstehe, jedoch zerbrechlich, voll von Adern und absterbenden Kohlen ähnlich. Sowol aus diesem als aus dem Lychnis wurden auch Trinkgefäße gefertigt. Allein diese Steinarten widerstreben der Arbeit des Steinschneiders und in Siegelringen lassen sie einen Theil des Wachses in dem Siegel zurück[73]). Hierauf kommt Plinius

68) *Plinius* l. c. c. 25. 69) Ibid. c. 26: „Adulterantur vitro simillima, sed cote deprehenduntur sicut aliae gemmae factitiae." Vorher: „nec est aliud difficilius quam discernere haec genera; tanta est in ais occasio artis, subditis per quae translucere coguntur."

70) Hier hat sich Plinius etwas zu kurz oder zu unbestimmt ausgedrückt, XXXVII, 28: „Ismenias vero negat poliri sandareson, propter teneritatem: et ob id in magno errore sunt, qui sandaricas vocent. Inter omnes constat, quantum numero stellarum accedat, tantum et pretio accedere. Affert errorem aliquando similitudo nominis, sandasei, quod Nicander sandareseon vocat, alii sandareson. Quidam vero hanc sandastron, illam sandaresum, in India nascentem illam quoque et loci nomen custodientem, mali colore aut olei viridis, omnibus improbatam." 71) *Plin.* XXXVII, 29. Auch hier hat sich Plinius mit einer Kürze ausgedrückt, welche den Sinn nur errathen läßt: „ex eodem genere ardentium lychnis appellata a lucernarum accensu, tamen praecipuae gratiae." 72) *Plin.* l. c. 73) *Plin.* l. c. c. 30 heißt es: „es bleibt ein Theil des Wachses an dem Siegelringe kleben."

noch ein Mal zum Sard und Sardonyx zurück, welcher ohne Wachs mitzunehmen das Bild des Siegels rein ausprägt und kommt dann zum Topaz.

§. 11. Auch noch gegenwärtig, fährt Plinius fort, wird dem Topaz (topazium) große Hochschätzung zu Theil, welcher sein eigenthümliches Grün besitzt und als man ihn fand, allen vorgezogen wurde. Man fand ihn auf der arabischen Insel Cytis, wo die räuberischen Troglodytä durch Hunger und stürmisches Wetter lange heimgesucht Kräuter und Wurzeln aufzusuchen gezwungen wurden und so den Topaz auffanden. Dies war die Meinung des Archelaus. Juba dagegen berichtete, daß im rothen Meere eine Tagesfahrt vom festen Lande, eine Insel Topazon liege, voll Nebel und deswegen von den Seefahrern oft gesucht [74]). Von dieser Insel habe dieser Stein den Namen erhalten. Von diesem Orte aus habe Philemon, ein königlicher Präfect, den ersten Topaz der Königin Berenice überbracht, welcher ihr ausnehmend wohlgefallen habe. Ja von dieser Steinart habe man der Arsinoë, der Gemahlin des Ptolemäos Philadelphos, eine vier Ellen hohe Statue hergestellt, welche in dem sogenannten goldenen Tempel als Weihgeschenk aufgestellt worden sei [75]). Die neuesten Autoren, fährt Plinius fort, versichern, daß diese Steinart auch in der Gegend von Alabastrum in Thebais entstehe und theilen denselben in zwei Arten ein, den Prasoid und den Chrysopteros, welcher dem Chrysopras ähnlich ist; denn seine ganze Farbe nähert sich dem Safte des Lauches (porrum, *πράσον*, daher Chysopras) [76]). Dieser Stein wird von größtem Umfange gefunden (amplissima gemmarum) und empfindet allein unter den Gemmen die Feile. Die übrigen werden durch den naxischen Staub und durch Wetzsteine polirt. Es begleitet diesen Stein ein anderer ähnlicher, der Kallais, welcher von grünlicher Farbe ins Blasse übergeht. Er wird in Hinterindien bei den Phykarern, den Bewohnern des kaukasischen Gebirgs, bei den Sakern und Dahern gefunden und ist von beträchtlicher Größe, allein er ist löcherig (fistulosa) und schmutzig. Viel reiner und trefflicher hat man ihn in Karmania. In beiden Ländern wird er auf unzugänglichen, kalten Gebirgen gewonnen, indem er in Gestalt eines Auges hervorragt und nur leicht an dem Felsen hängt, nicht wie angewachsen, sondern wie angelegt oder angesetzt (apposita). Jene an das Reiten gewöhnte Völker sind daher zu träg, um diese Felsen zu Fuß zu ersteigen, auch werden sie von der Gefahr davon abgeschreckt. Daher werfen sie aus der Ferne vermittels der Schleuder danach und lösen sie so sammt dem Moose vom Felsen ab. Dieses ist ihnen eine Einnahme, welche zum erfreulichen Schmucke am Halse und an den Fingern dient. Hierin besteht ihr Census, hierin besteht ihr Ruhm, indem sie die Zahl der von Jugend auf herabgeschleuderten Steine angeben und sich ihrer rühmen, wobei das Glück sehr verschieden ist. Einige erhalten auf den ersten Wurf vortreffliche, Andere durch vieles Bemühen gar keine. Von den grünlichen Steinen gibt es noch mehre Arten.

Zu den geringern Classen gehört der Prasius, von dem eine besondere Art mit blutartigen Punkten bezeichnet, eine dritte Art mit drei weißen Streifen versehen ist. Diesen wird der Chrysoprasius vorgezogen, welcher ebenfalls die Farbe des Lauchsaftes darstellt, zugleich aber von dem eigentlichen Topaz ab und zum Golde sich hinneigt. Dieser Stein wird von solchem Umfange gefunden, daß man sogar eine Art Geschirr (cymbia, länglich rundes Trinkgeschirr, auch Lampen) daraus bereitet. Cylinder macht man sehr schnell daraus [77]). Indien erzeugt sowol diese Steine, als auch das Nilion mit stumpfem, kurz währendem und täuschendem Schimmer. Sudines behauptet, es werde auch in einem attischen Flusse, dem Syveros, gefunden. Seine Farbe ist die eines beräucherten Topaz, bisweilen auch honigfarbig. Juba berichtete, daß er in Äthiopien entstehe an den Küsten eines Flusses, welcher den Namen Nil führe, und von diesem habe er den Namen erhalten [78]). Ein nicht durchscheinender Stein ist der Molochites (Malachit) mit einem dichteren und fetteren Grün als der Smaragdos, welcher den Namen von der Farbe der Malve erhalten. Er ist zum Ausprägen des Siegelbildes sehr geeignet und wird auch als Schutzmittel der Kinder gegen gewisse Gefahren gebraucht. Sein Geburtsort ist Arabien [79]).

§. 12. Plinius geht nun zum Jaspis über mit folgender Beschreibung: Der Jaspis hat grünliche Farbe und ist oft durchscheinend, und obgleich er von vielen andern edlen Steinen übertroffen wird, behauptet er doch den Ruhm seines Alters. Man findet ihn bei mehren Völkern. Bei den Indern ist er smaragdähnlich. Kypros erzeugt einen harten und durch fettes Meergrün ausgezeichneten Jaspis. Die Perser haben einen luftähnlichen oder luftfarbenen Jaspis, welcher aërizusa genannt wird (*ἴασπις ἀερίζων*). So ist auch der kaspische beschaffen. Blauer Jaspis wird um den Fluß Thermodon gefunden, in Phrygien dagegen purpurfarbener; in Kappadokien aus dem Purpur ins Bläuliche spielend und ohne Wiederschein. Auch Amisos liefert eine der indischen ähnliche Art Jaspis, Chalkedon dagegen einen trüben. Der beste Jaspis ist der, welcher etwas Purpur enthält, der zweite, welcher etwas Rosenfarbe, der dritte, welcher etwas vom Smaragd hat. Diesen verschiedenen Arten haben die Griechen nach ihrer Natur die Namen gegeben [80]). Eine vierte Art hat den Namen Borea erhal-

74) *Plin.* XXXVII, 32: „nebulosam et ideo quaesitam saepe navigantibus, ex ea causa nomen accepisse. Topazin enim Troglodytarum lingua significationem habere quaerendi.“ Der Sinn ist also: die Schiffer suchten diese nebelige Insel oft und konnten sie nicht gleich finden, bis ihnen dies endlich gelang. Von diesem Suchen (topazin vielleicht nur das abbrevirte und verdorbene *τοπάζειν*, *τόπον ζητεῖν*) habe also diese Insel den Namen Topazon, und von diesem der Stein den Namen Topazion erhalten.
75) *Plin.* l. c. c. 32. 76) *Plin.* ibid.: „Ejus enim tota similitudo ad porri succum dirigitur.“

77) *Plin.* XXXVII. c. 34; cymbium heißt sonst auch kleiner Nachen; also hat man wol ein kleines Gefäß in Gestalt eines Nachens darunter zu verstehen, wie unsere ovale Assiette. 78) Ibid. c. 35. 79) Ibid. c. 36. 80) Ibid. c. 37. Die Namen nämlich *τῆς πορφυριζούσης*, *ῥοδιζούσης*, *σμαραγδιζούσης* oder

ten, dem herbstlichen Frühhimmel ähnlich, und dieser Stein ist es, welcher den Namen Aërizusa erhalten hat. Auch ist er dem Sard ähnlich und ahmt die Veilchen nach. Noch gibt es verschiedene andere Species, welche den Fehler haben, daß sie ins Bläuliche fallen; auch sind einige dem Krystall, andere dem myxis ähnlich [81]). Ferner gibt es eine Art Terebinthizusa, mit einem uneigentlichen Namen und gleichsam aus vielen Gemmen derselben Art zusammengesetzt. Daher die besten derselben so eingefaßt werden, daß sie frei stehen und das Gold nur die Ränder umfaßt. Der Jaspis wurde auch in Glas nachgemacht, was man leicht daran erkennt, wenn er seinen Schein nach Außen hin wirft und nicht in sich selbst zusammenhält. Von diesen sind jene nicht verschieden, welche man sphragidas nennt, indem man sie geschnitten allgemein zum Siegeln braucht, weil sie das Siegelbild am besten abdrücken. Im Oriente trägt man den smaragdähnlichen und quer mit einer weißen Linie durchzogenen als Amulet. Diese Steinart wird auch Grammatios und Polygrammos genannt. Man glaubte auch, er sei den Rednern dienlich durch seine magische Wirkung. Auch ist eine Jaspisart mit Onyxpunkten versehen, welcher Jasponyx genannt wird, eine Wolke und auf der obersten Fläche Schnee zeigt. Ein anderer ist mit röthlichen Punkten, wie mit Sternen versehen; auch ahmt mancher das Salz nach, ein anderer ist gleichsam mit Rauch überzogen und wird Kapnios genannt. Wir haben einen großen Jaspis von 15 Unzen Schwere gesehen, aus welchem das gepanzerte Bildniß des Nero gearbeitet wurde [82]). Nachdem nun Plinius noch den Kyanos erwähnt hat, von welchem er drei Arten, den skythischen, den kyprischen und den ägyptischen, unterscheidet, geht er zum Sapphir über.

§. 13. In den Sapphirn glänzt das Gold mit bläulichen Punkten, fährt Plinius fort. Von denjenigen Sapphirn, welche mit Purpur versehen sind, findet man die besten bei den Medern, doch sind diese niemals durchsichtig und eignen sich nicht zum Graviren wegen der in ihm vorkommenden Krystallkörner. Die von bläulicher oder meerblauer Farbe halte man für die männlichen. Eine andere Rangordnung gebühre den purpurfarbigen und denen, welche in abwärts gehender Abstufung auf ihn folgen.

§. 14. Unter den Amethysten behaupten die indischen den Vorzug. Aber auch im steinigen Arabien, welches an Syrien grenzt, in Kleinarmenien, in Ägypten und in Galatien werden Amethyste gefunden, die schmutzigsten und geringfügigsten liefern Thasos und Kypros. Den Grund des Namens hat man darin gefunden, daß dieser Stein die Farbe des Weines anstrebt, aber nicht erreicht; denn bevor sie dieser Farbe gleichkommen, verschwindet der Schein ins Violet (in violam desinit fulgor). Auch ist in ihnen ein gewisser Purpurglanz bemerkbar, welcher nicht ganz ins Feurige, sondern in Weinfarbe sich auflöst. Alle Amethyste sind durchsichtig und spielen ins Violet. Auch sind sie für die Glyptik leicht zu bearbeiten. Die indischen haben die vollendete Purpurfarbe, und diese zu erreichen bemühen sich die Werkstätte derer, welche sich mit Verfälschung beschäftigen. Sie gießen diese von Anblick milde Purpurfarbe sanft aus und werfen keine Strahlen in die Augen, wie die carbunculi [83]). Eine andere Gattung derselben nähert sich dem Hyacinth. Diese Farbe nennen die Inder Sakon und eine derartige Gemme Sakondion. Ist sie heller, wird dieselbe auch Sapenos genannt. Derselbe heißt auch Pharanitis nach einem an Arabien grenzenden Volke. Die vierte Gattung hat die Weinfarbe. Eine fünfte nähert sich dem Krystalle, indem der Purpur ins Weißliche ausläuft. Diese findet am wenigsten Beifall, weil eigentlich beim Hochhalten der echte Amethyst, wie der Carbunculus einen ins Purpurfarbene spielenden rosigen Schein ausstrahlen muß. Einige wollen diese Steine mit dem Namen Päderotes benannt wissen, Andere mit dem Namen Anterotes, Viele nennen sie Venusgemmen, weil Gestalt und Farbe derselben vorzüglich ansprechen [84]). Die eitle Aussage der Magier verkündigte, daß diese Steine der Trunkenheit widerstehen, wovon sie den Namen erhalten haben sollen. Noch andere magische Eigenschaften werden ihnen ebenso, wie den Smaragden, beigelegt.

§. 15. Weit vom Amethyst unterscheidet sich der Hyacinth, und doch ist er gleichsam nur eine benachbarte Stufenfolge abwärts. Der Unterschied beruht darauf, daß jener violette Strahl des Amethyst im Hyacinth klarer oder reiner ist, gleichsam verdünnt oder gewässert (dilutus). Bei dem jedesmaligen ersten Anblick wirkt jener Schein angenehm, verschwindet aber noch vor der Sättigung; er erfüllt die Augen so wenig, daß er sie kaum berührt, indem er schneller als die gleichbenannte Blume abstirbt. Sowol die Hyacinthe, als die Chrysolithe, bei welchen ein goldener Schein durchschimmert, sendet Äthiopien [85]). Den äthiopischen Chrysolithen werden aber die indischen vorgezogen, ebenso die Tibaraner, falls sie nicht in der Farbe variiren. Die schlechtesten sind die arabischen, weil sie trübe, variirend, von wolkigen Flecken unterbrochen sind. Auch wenn sie hell und rein erscheinen, sind sie doch mit rauhen Stellen bedeckt. Die besten sind diejenigen, welche ihr Gold zwingen in einen Silberschein überzugehen und weißlich zu werden. In ihrer Reinheit werden nur die ausgezeichneten eingefaßt (funda includuntur). Den übrigen dient Aurichalcum zur Folie. Einige von diesen, welche jedoch nicht zu Gemmen der Ringe dienen, werden auch Chryselektri genannt, indem

παρφυρίζοντος ἰάσπιδος, ῥοδίζοντος, σμαραγδίζοντος, nach den Auslegern des Plinius.

81) *Plin.* XXXVII, 37. Über myxis, was man mit mucis = pituitae vertauschen wollte, vergl. die Ausleger l. c. 82) Ibid. c. 37.

83) *Plin.* XXXVII, 40. Er redet nämlich hier wieder von den echten Steinen, nicht von den nachgemachten der tingentium officinae. 84) Ibid. c. 40. 85) *Arrian.*, Periplus maris Erythraei, ed. *B. Fabric.* p. 26 seq.: „*φέρεται δὲ καὶ μαργαρίτης ἱκανὸς καὶ διάφορος καὶ ἐλέφας καὶ ὀθόνια Σηρικὰ καὶ νάρδος ἡ Γαγγιτικὴ καὶ μαλάβαθρον ἐκ τῶν ἔσω τόπων εἰς αὐτὴν καὶ λιθία διαφανὴς παντοῖα καὶ ἀδάμας καὶ ὑάκινθος καὶ χελώνη ἥ χρυσονησιωτικὴ κ. τ. λ.*"

sie in die Farbe des Elektrums übergehen und nur, wenn man sie im Vormittagslichte betrachtet, angenehm erscheinen. Die aus dem Pontus erkennt man an ihrer Leichtigkeit. Einige sind hart und röthlich, einige weich und schmutzig. Bocchus berichtete, daß er einen Chrysolith von zwölf Pfund Gewicht gesehen habe[86]). Auch gibt es Leukochrysi, durch eine dazwischenlaufende weiße Ader ausgezeichnet, ferner solche, welche wie beräuchert erscheinen (capniae). Andere sind gläsernen ähnlich, indem sie gleichsam einen Wiederschein von Safrangelb gewähren. Die gläsernen kann man nicht sowol durch das Auge, als durch das Gefühl von den echten unterscheiden; die gläsernen sind weniger kalt, als die echten. Dahin gehören auch die Melichrysi, bei welchen gleichsam reines Honig durch Gold durchschimmert. Solche liefert Indien, jedoch in Betreff der Härte zerbrechlich. Ebenso die gelblichen, eine plebejische Gemma. Unter den weißen Edelsteinen ist der Päderos der vorzüglichste. Es vereinigen sich in ihm der durchsichtige Krystall, die in ihrer Art gleichsam grünliche Luft, zugleich der Purpur und ein gewisser Farbenduft des Weines, sowie des Safrans, welcher immer zuletzt im Auge bleibt. Auch ist keiner der Edelsteine flüssiger und heller und den Augen angenehmer. Den vortrefflichsten liefert Indien, bei welchen er Sagenon genannt wird. Der nächstfolgende wird in Ägypten gefunden, wo er den Namen Tenites hat. Die dritte Art liefert Arabien, allein diese hat rauhe Stellen. Gelinder strahlen der pontische und der asiatische. Der galatische, thrakische und cyprische sind weicher. Ihre Fehler bestehen in Mattigkeit des Glanzes und in Vermischung mit andern Farben. Der ihm nächststehende der weißglänzenden Steine ist der Asteria, durch die Eigenthümlichkeit seiner Natur den Vorzug behauptend, daß er das in sich verschlossene Licht nach Art der Pupille des Auges zusammenhält und bei der Wendung gleichsam von einer Stelle zur andern gießt, so gleichsam ein ambulantes Licht hat und gegen die Sonne gehalten, die weißglänzenden Strahlen der Sonne zurücksendet, woher ihm der Name geworden. Er ist schwer zu bearbeiten. Dem indischen wird der karmanische vorgezogen. Eine ähnliche Weiße besitzt der Astrios, dem Krystall verwandt und in Indien zu finden, auch an den Küsten von Pallene. Von dem innern Kerne aus leuchtet er, wie ein Stern mit dem Glanze des Vollmondes. Einige haben den Namen davon abgeleitet, weil er, gegen die Gestirne gehalten, ihren Glanz aufnehme und zurücksende. Der beste, fehlerfreie werde in Karmania gefunden. Auch werde eine geringere Sorte Keraunia genannt. Die schlechteste gleiche dem Lampenlichte. Dann werden noch der Astroites mit wunderbaren magischen Eigenschaften, und der Astrobolos, den Fischaugen ähnlich und in der Sonne weißstrahlend erwähnt[87]). Der Iris wird auf einer Insel des rothen Meeres, 60 m. p. von der Stadt Berenice entfernt gefunden. Man hat ihn für die Wurzel des Krystalls gehalten. Wird er im Zimmer vom Strahle der Sonne berührt, so bringt er an der Wand die Farben des Regenbogens hervor, indem er sein Farbenspiel ein Mal nach dem andern ändert und durch die Mannichfaltigkeit desselben Bewunderung erregt. Er ist, wie der Krystall, sechskantig. Einige derselben haben verschiedene Fehler, wie rauhe Seiten, ungleiche Winkel u. s. w. Die besten sind diejenigen, welche die größten und schönsten Regenbogen bilden. Nachdem so Plinius die edlen Steine von den vorzüglichsten Farben durchgegangen, kommt er zu den geringeren und beginnt mit dem Achates.

§. 16. Der Achates stand einst in großem Ansehen, gegenwärtig nicht mehr, fährt Plinius fort. Zuerst wurde er in Sicilien gefunden neben dem Flusse gleichen Namens. Dann fand man ihn an verschiedenen Orten, mitunter Stücke von großem Umfange und von großer Mannichfaltigkeit. Daher die vielen Beinamen desselben: Jaspachates, Cerachates, Sardachates, Hämachates, Leukachates, Dendrachates, der letztgenannte gleichsam mit Zweigen bezeichnet; Antachates, nach Myrrhen duftend, wenn er verbrannt wird; der Corallachates, mit goldenen Tropfen nach Art des Sapphirs bestreut, wie er am häufigsten auf Kreta gefunden und daselbst der Heilige (ἱερά, sacra) genannt wird. Man glaubte nämlich, daß er gegen die Stiche der Spinnen und Skorpione nützlich sei, was Plinius in Beziehung auf Sicilien glaubhaft findet, da beim ersten Luftzuge oder Hauche von dieser Provinz das Gift der Skorpione schon unschädlich werde[88]). Auch die in Indien gefundenen sollen diese und noch andere Wunderkräfte besitzen. Sie geben die wunderbarsten Gestalten wieder, Flüsse, Haine, Zugvieh, Wagen, kleine Statuen Pferdeschmuck[89]). Die Ärzte machen kleine Wetzsteine daraus. Es nützt auch den Augen, sie anzublicken. Auch stillen sie den Durst, wenn man sie in den Mund nimmt. Die phrygischen haben nichts Grünliches. Die zu Theben in Ägypten gefundenen entbehren der röthlichen und weißen Adern. Auch diese wirken gegen den Biß der

86) *Plin.* XXXVII, 44. 87) Ibid. c. 48—50.

88) *Plin.* l. c. c. 54: „quoniam primum ejus provinciae afflatu scorpionum pestis exstinguitur;" dies kann wol nur soviel heißen, daß die Skorpione der Insel Sicilien nicht mehr, wie die afrikanischen, ein tödtendes Gift haben, sondern ihr Stich ohne große Gefahr sei. 89) Es ist nicht wahrscheinlich, daß bereits im Alterthume durch die Kunst Figuren eingebeizt wurden. Da wir noch gegenwärtig Achate mit natürlichen Figuren von wunderbarer Schönheit finden, so können im Alterthume viel seltnere und merkwürdige Erscheinungen dieser Art vorgekommen sein. U. Fr. B. Brückmann, Abhandlung von den Edelsteinen, bemerkt Bd. I. S. 234: „In den Achat, besonders in den Chalcedon, werden durch die Kunst allerlei Figuren gebeizt, und mancher Leichtgläubige wird damit betrogen. Des Pyrrhus Achat, mit dem Apoll und den neun Musen, war sonder Zweifel ein solcher durch die Kunst gebeizter Stein, als wohin auch die berühmte Schüssel zu Wien, auf welcher der Name Christus mit griechischen Buchstaben steht, zu rechnen ist." Dagegen ist einzuwenden, 1) daß die Natur in diesen Steinarten, welche zur Gattung des Achates gehören, die wunderbarsten Gebilde hervorzubringen pflegt; 2) daß, wenn im Alterthume die Kunst, Figuren beliebig einzubeizen, bekannt gewesen wäre, nicht nur ein einziger, sondern gewiß viele Steine mit wunderbaren Gebilden vorhanden gewesen und auch uns theilweise bekannt geworden wären, entweder durch Beschreibung der Alten, oder durch Überlieferung einiger Exemplare dieser Art. Die neun Musen auf dem Steine des Pyrrhus waren gewiß nicht wie ein exactes Gemälde anzusehen, sondern nur in flüchtigen Umrissen und verschwimmenden Gestalten.

Skorpione. Dieselbe Macht sollen auch die kyprischen besitzen. Einigen gefällt an ihnen insbesondere die glasartige Durchsichtigkeit. Man finde auch in Thracien, um den Öta, auf dem Parnassos, auf Lesbos und in Messene Achate, welche den Blumen an Fußsteigen ähnlich seien, ebenso auf Rhodos. Bei den Magiern werden ihnen mannichfache Unterschiede gegeben. Die dem Löwenfelle ähnlich sehen, sollen gegen den Stich der Skorpione sichern. In Persien glaubt man, daß, wenn man dieselben anzündet und damit räuchert, Stürme und Blitze abgewendet werden können. Ein Beweis ihrer Echtheit sei, wenn dieselben, in siedende Kessel gelegt, kalt werden. Wenn sie wirken sollen, müsse man sie an Haare von der Löwenmähne binden. Man verabscheue jene, welche dem Haar der Hyäne ähnlich seien. Der durchaus einfarbige mache die Athleten unüberwindlich. Seine Echtheit bewähre sich darin, daß er, wenn er in einem mit Öl und Farben gefüllten Gefäße gekocht werde, alle Farben in die eine des Minium verwandle. Der Akopos sei dem Nitrum ähnlich, porös, mit goldnen Tropfen besternt. Öl mit diesem heiß gemacht und in den Leib eingerieben, vertreibe die Mattigkeit. Den Alabastrites liefern Alabastrum in Ägypten und Damaskus in Syrien. Er zeichnet sich durch weißen mit verschiedenen Farben untermischten Glanz aus. Alectoriä werden diejenigen genannt, welche in dem Magen der Hühnerhähne gefunden werden, dem Krystalle ähnlich, von der Größe einer Bohne. Einen solchen soll der Krotoniate Milon bei sich getragen und dadurch in den Wettkämpfen unbesiegbar erschienen sein. Der Androdamas hat den Glanz des Silbers, wie der Diamant, vierkantig und immer Würfeln ähnlich. Ob der Argyrodamas mit ihm ein und derselbe Stein sei, haben die Alten nicht erörtert. Der Antipathes läßt schwarze Gegenstände nicht durchscheinen. Die Probe desselben besteht darin, daß man ihn in Milch kocht, welche er Myrrhen ähnlich macht. Der arabische ist dem Elfenbein ähnlich und man könnte ihn dafür halten, wenn seine Härte nicht das Gegentheil bezeugte. Man glaubt, er sei gegen Nervenleiden dienlich. Der Aromatites soll ebenfalls in Arabien entstehen, auch in Ägypten um Pyrä, überall steinig und der Myrrha ähnlich an Farbe und Geruch, deshalb bei den Königinnen beliebt. Der Asbestos entsteht auf den Gebirgen Arkadiens und hat die Farbe des Eisens. Den Aspilates läßt Demokritos in Arabien entstehen und gibt ihm eine Feuerfarbe. Ein anderer desselben Namens soll in Leukopetra gefunden werden, mit Silberfarbe strahlend. Der Atizoes soll in Indien, in Persien, auf dem Gebirge Ida entstehen, mit dem Glanze des Silbers und von der Größe dreier Finger, von der Gestalt einer Linse, von angenehmem Geruche. Der Augites scheint vielen ein anderer Stein zu sein, als der Callais. Der Amphitane wird mit einem andern Namen auch Chrysokolla genannt. Er soll dieselbe Natur haben, wie der Magnet, nur mit dem Unterschiede, daß er auch Gold an sich zieht. Der Aphrodisiace geht aus dem Weißlichen ins Röthliche über. Der Apsyktos behält, wenn er warm gemacht wird, seine Wärme sieben Tage lang, ist schwarz und schwer, indem ihn röthliche Adern durchziehen. Von dem Balanites gibt es zwei Arten, grünlich und dem korinthischen Erz ähnlich, der eine aus Koptos, der andere aus dem Gebiete der Troglodyten kommend. Eine flammende Ader zieht sich mitten durch. Koptos sendet auch die Batrachiten, die eine Art von der Farbe des Frosches, die andere dem Ebenholz ähnlich. Der Baptes ist weichlich und zeichnet sich durch seinen Geruch aus. Das Auge des Belus ist weiß, eine schwarze Pupille umgebend, deren Mitte mit goldenem Glanze leuchtet. Dieser Stein ist wegen seiner Gestalt dem am heiligsten verehrten Gotte der Assyrier geweiht. Ein anderer, mit dem Namen Belus bezeichneter, Stein wird zu Arbela gefunden, wie Demokrit berichtet, hat die Größe einer Nuß und ist von Ansehen dem Glase ähnlich. Der Baroptenus, oder auch Barippe genannt, ist schwarz mit blutigen und weißen Knoten. Von Einigen wird er der heilige, oder der ominöse genannt. Der Botryites ist bald schwarz, bald einem Fichtenzapfen, oder der beginnenden Traube ähnlich. Zoroastres nennt den, welcher den Frauenlocken ähnlicher ist, Bostrychites. Der Bucardia, einem Rindsherz ähnlich, wird nur zu Babylon gefunden. Plinius führt noch eine große Zahl verschiedener Species auf, welche man bei ihm selbst nachlesen möge [90]). Der Achat, zu welchem Plinius alle jene zahlreichen Ab- und Nebenarten zählt, hatte für die Glyptik die größte Bedeutung und die europäischen Sammlungen geschnittener Steine liefern noch gegenwärtig eine große Anzahl schöner Exemplare. Der große kostbare Sardonyx zu Paris wurde einst ebenfalls für einen Achat ausgegeben und Le Roy gab unter dem Titel Achates Tiberianus eine besondere Schrift über denselben heraus (Amstelod. 1683. fol.), obwol schon damals dessen Annahme Zweifel erregte und der gelehrte Peircse geneigt war, denselben eher für einen arabischen Sardonyx zu halten [91]). Plinius geht dann zum Heliotropium über, welcher in Äthiopien, Afrika, Kypros gefunden werde, lauchgrüne Farbe habe und mit blutigen Adern durchzogen sei. Der Name komme daher, weil er in ein mit Wasser gefülltes Gefäß gelegt, den Glanz der Sonne im blutrothen Reflex wiedergebe, vorzüglich der äthiopische. Außerhalb des Wassers nimmt er das Bild der Sonne, wie ein Spiegel auf, zeigt die Sonnenfinsterniß, indem er den allmälig herannahenden Mond erkennen läßt. Auch der Hephästitis hat die Natur des Spiegels, obgleich mit röthlichem Glanze. Hierauf läßt Plinius wiederum eine große Anzahl verschiedener Species mit unbekannten Namen folgen, welche wir hier nicht weiter aufführen wollen [92]). Über den Bernstein s. d. Art. und Succinum. Auch gehört derselbe eigentlich nicht hierher, da er mehr zu den Harzen, als edleren Steinen zu rechnen ist, wenigstens Siegelringe von den Alten daraus nicht geschnitten wurden.

---

90) *Plin.* H. N. XXXVII, 42—60. 91) *Le Roy*, Achates Tiberian. p. 24. Vergl. *Eckhel*, Choix d. pierres gravées ou cabinet imperial d. antiques. (Wien 1788. Fol.) p. 1 seq. über die Natur des Achates überhaupt vergl. *Andr. Baccius*, De gemmis, ed. *Wolfg. Gabel.* (Frankf. 1603.) p. 88 seq. Brückmann, Abhandlung von Edelsteinen. Bd. I, 234 fg. II, 153 fg. 92) Lib. XXXVII. c. 60—73.

§. 17. Die neuere Mineralogie vermag nicht alle edlen Steine, welche die Alten, namentlich Plinius, unter dem Namen Gemmen begriffen, nachzuweisen[93]), auch hatten mehre bei den Alten ganz andere Namen, als sie gegenwärtig führen[94]). Ich will hier nur einige nennen. Der ἄνθραξ der Griechen, der carbunculus der Römer, ist unser Rubin, welcher Name von rubeo abgeleitet ist, weil er röthliche Farbe hat, wie eine glimmende Kohle. Der Sapphir der Alten ist unser Lapis Lazuli, mit welchem man auch den Kyanos der Alten identificirt hat[95]). Der Carneol (richtiger Corneol) ist von den Alten zu dem Sardergeschlecht gezogen worden, und wird übrigens nur selten genannt[96]). So waren der Sard, der Topaz, der Beryll, der Hyacinth, der Amethyst der Alten von diesen Steinen in der neueren Mineralogie mehr oder weniger verschieden[97]).

Größeres Interesse haben für uns die allgemeinen Betrachtungen des Plinius über die edlen Steinarten. Er glaubte z. B., daß bisweilen plötzlich neue, unbekannte, ohne Namen entstehen. Ein solcher sei einst zu Lampsakus in den dortigen Goldbergwerken gefunden und wegen seiner Schönheit dem Alexander übersandt worden, wie Theophrastos berichte[98]). Einige Gemmen, wie die Cochlides, erhalten erst durch die Kunst ihre volle Schönheit. Die genannte Steinart müßte sieben Tage und sieben Nächte ohne Unterbrechung in Honig gekocht werden, wodurch alles Erdartige und Fehlerhafte verschwinde und der reine Stoff zurückbleibe, welchen dann die Künstler auf mannichfache Weise herrichten, sodaß Adern und Züge von Flecken hervortreten. Überhaupt erhalten alle Gemmen durch Kochen in Honig einen größern Glanz. In Betreff der Gemmen ist das Oblongum vorzüglich beliebt, dann auch die Linsenform, und die runde: die eckigen finden wenig Beifall. Die echten von den falschen zu unterscheiden ist schwierig, weil man aus wirklichen echten Gemmen andere von einer andern Gattung macht. So werden (wie schon oben erwähnt) die Sardonyche aus drei verschiedenen Steinen, einem schwarzen, einem weißen, einem rothen, künstlich zusammengesetzt, sodaß die Kunst kaum wahrgenommen werden kann. Ja, es gibt sogar Commentare gewisser Autoren über diese Verfälschungskunst, welche ich nicht nennen mag. Ich will vielmehr die Art und Weise, wie man solchen Betrug entdecken kann, angeben. Die durchsichtigen muß man Vormittags prüfen, oder um die vierte Stunde des Tages. Später ist es nicht rathsam. Die Prüfung findet auf verschiedene Weise statt: zunächst durch das Gewicht, denn die schwereren sind die echten; dann durch die Kälte, man empfindet dieselben im Munde viel kälter; dann durch ihre Masse. An den falschen erscheinen kleine Bläschen in der Tiefe, rauhe Stellen auf der Oberfläche, im Strahlenbüschel Unbeständigkeit des Glanzes, welcher verschwindet, bevor er zu den Augen gelangt. Die Probe des Zerreibens eines abgeschlagenen Stückchens und die Prüfung der Feile verweigern natürlich die Gemmenhändler. Stückchen vom Obsidian können echte Gemmen nicht ritzen. Alle können vom Diamant angegriffen werden.

§. 18. Die Kunst, den edlen ähnliche Steine durch Färben herzustellen, war bei den Römern erstaunlich weit gediehen; denn der große Gewinn steigerte die Geschicklichkeit[99]).

---

93) Vergl. U. F. B. Brückmann, Abhandl. von den Edelsteinen. 1. Bd. Vorrede S. 2 fg. 94) Nöggerath, Abhandl. über die Kunst, Gemmen zu färben, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. 10. Th. S. 82 fg. (Bonn 1847.) bemerkt: „Die Steine, welche die Alten Gemmen nannten, waren viel zahlreicher und mannichfaltiger als unsere Edelsteine, unter denen nur eine mäßige Zahl von Steinen begriffen wird, welche sich durch Farbe, Durchsichtigkeit, Glanz, Härte, Schwerzerstörbarkeit u. s. w. und durch eine größere Seltenheit als Schmucksteine auszeichnen;“ und dann weiterhin: „Die vielen Namen der Alten für ihre Gemmen gründen sich zwar häufig auf sehr geringe Unterschiede der Farbe und anderer sehr untergeordneter Charaktere, auf welche die strengere Wissenschaftlichkeit der heutigen Mineralogie für die wesentliche Sonderung, die nur eigene Namen erheischt, keine Rücksicht nimmt, und überdies ist es sehr oft ganz unmöglich, aus den unvollkommenen Beschreibungen, welche Plinius an sehr zahlreiche Namen knüpft, irgend zu ermitteln, was er und seine Landsleute darunter verstanden haben mögen. Rechnen wir aber auch alles dieses ab, so bleibt noch eine große Zahl sehr gut erkennbarer Plinianischer Gemmen übrig, die wir nicht mehr zu den Edelsteinen rechnen. Dahin gehören namentlich die sehr zahlreichen, schön gefärbten, sowol einfarbigen als mannichfach gestreiften und gefleckten Arten und Varietäten der Quarzgattung, die man wol sonst mit noch einigen anderen Mineralien Halbedelsteine nannte; eine Benennung, welche die vorgeschrittene Wissenschaft aber auch mit vollem Rechte abgeworfen hat, und wovon selbst die Technik, der eigentlich diese Benennung allein angehörte, kaum noch einigen Gebrauch macht.“ 95) Vergl. Museum Odesc. praef. p. XVII seq. 96) s. Museum Odesc. praef. p. XVII seq. Nach Brückmann (Abhandl. von den Edelsteinen Cap. 23. S. 201) machten die Alten keinen Unterschied zwischen Sarder und Carneol; nach demselben Verfasser der Abhandlung über den Sard, Onyx und Sardonyx S. 44 unterschieden die Alten den Carneol vom Sard. 97) Im Museum Odescalchum s. thes. antiquarum gemmarum ed. *N. Galeotti*, Tom. I. praef. p. IX wird bemerkt: „Verum illud perincommode cadit, quod gemmae non paucae longe aliter nunc appellentur, quam a veteribus etiam sacrorum librorum scriptoribus nominatae olim fuerint, ut recte monet *Pererius* Tom. I. in Genes. etc. Quod attinet ad scriptores reliquos, audiendus Cornel. a Lapide, qui in cap. 21 Apocalyps.: „Quam ob rem, inquit, in gemmis nonnullis valde discrepant novi scriptores, Nilus, Anastasius et alii ab antiquis, puta, a Theophrasto et a Plinio, quem sequitur Isidorus et alii; sive quia nomina gemmarum quandoque variata et mutata sunt, sive quod gemmae veteres nonnullae interierint et novae earum species subnatae aut a gemmariis substitutae sint, uti praestantes gemmarii, quibuscum Romae egi, mihi fassi sunt; ipseque ego singulas gemmas perlustrans et manu oculisque pertractans easque conferens cum illis, quae de iisdem scribit Plinius, re ipsa deprehendi. Vidi enim Sardium olim opacum, nunc esse pellucidum, Topazium olim aureum et porraceum, nunc tantum esse aureum et fulvum, Sapphirum olim coeruleum aureis punctis callucentem, nunc esse violaceum sine punctis et pellucidum, Beryllum olim viridem, nunc albicare ut vitrum, immo a gemmariis vocari Vitrum, Hyacinthum olim coeruleum et violaceum, nunc melleum.“ Quocirca *Anselmus Boethius* libr. II. de gemmis c. 30: „Plinii, ait, Hyacinthus hodie inter Amethysti genera ponitur, quemadmodum Amethystus veterum nunc Granati nomen obtinet. Aetas et gemmariorum imperitia nomina ita confudit, ut vix aliquid certi hac in re statui possit.“

98) *Plin.* XXXVII. c. 74. *Theophrast.* περὶ λίθων §. 32. p. 694 (Opera, ed. *Schneider.*) Vol. I. 99) Plinius bemerkt XXXVII, 75: „neque est ulla fraus vitae lucrosior.“ Töl-

Man benutzte dazu Krystall und Glas. Ebenso verstand man es, die Farben echter Steine durch künstliche Mittel noch zu verschönern. Plinius spricht an verschiedenen Orten seines 37. Buches hierüber [1]). Namentlich wurde der Carbunculus, der Jaspis, der Cyanos (welchen man mit unserm Lapis Lazuli identificirt hat) in Glasflüssen nachgemacht [2]). Plinius kannte Schriften, in welchen gelehrt wurde, wie man den Bergkrystall zu Smaragden und andern durchsichtigen Gemmen färben, sowie man den Sarder in Sardonyx verwandeln könne [3]). Auch kannte man bereits das Unterlegen der Folie, um Glanz und Farbenspiel des Steines zu erhöhen. Früher als zu Rom hatte man bereits in Indien durch Färbung des Bergkrystalls den Beryll nachgeahmt [4]). Die sogenannten antiken Pasten bilden in den Daktyliotheken Europa's einen bedeutenden Theil dieser uns aus dem Alterthum erhaltenen Kunstschätze, und manche Paste hat wegen ihres vortrefflichen Bildwerks sogar einen höhern Werth als mancher wirkliche Edelstein mit einem geringfügigen Gebilde [5]). Von den Äthiopen berichtet Plinius, daß sie mattere Carbunculi 14 Tage lang in Essig (aceto) erweichten, worauf sie ebenso viele Monate einen größern Glanz behaupteten [6]). Eine künstlich zubereitete Steinart war auch die, welche Plinius mit dem Namen cochlides bezeichnet und die Art und Weise der Behandlung derselben angibt [7]). Die Beschreibung des Plinius ist vielfach misverstanden worden und erst Nöggerath hat vor kurzer Zeit eine genügende Erklärung mitgetheilt. Er meint, daß Plinius in dieser Stelle den Achat und die Steinarten der Quarzgattung, deren Mengung den Achat bildet, im Sinne gehabt habe [8]). Dann erzählt er, wie auch noch gegenwärtig seit 20 bis 25 Jahren ein ähnliches Verfahren zur Verschönerung der Achate, Chalcedone, Onyxe und Carneole zu Oberstein und Idar im Fürstenthum Birkenfeld stattfinde [9]).

§. 19. Einen Abschnitt über die Gemmen hat auch Isidorus, Bischof von Sevilla, welcher um 630 nach Chr. blühete, seiner Encyklopädie (Originum s. etymologiarum libri XX.) eingefügt. Nachdem er de lapidibus vulgaribus, dann de lapidibus insignioribus und de marmoribus gehandelt [10]), geht er zu den Gemmen über [11]). Zunächst handelt er über die edlen Steine von grünlicher Farbe, unter welchen der Smaragd die erste Stelle behauptet [12]). Der Smaragd hat seinen Namen von seinem hohen Grün (a nimia viriditate). Denn alles Fettgrüne wird amarum genannt. Keiner der edlen Steine, keins der grünen Kräuter hat ein herberes Grün als der Smaragd (nullis enim gemmis vel herbis major quam huic austeritas est). Er übertrifft die grünen Kräuter und Blätter und gibt selbst in seiner Nähe der Luft einen grünlichen Schein. Daher den Steinschneidern die Bearbeitung des Smaragdes als Erholung für die Augen gilt [13]). Auch gibt seine breite Fläche die Gegenstände wie ein Spiegel zurück. Nero betrachtete die Wettkämpfe der Gladiatoren in einem Smaragd [14]). Nun führt Isi-

ken, Verzeichniß der vertieft geschnittenen Steine der preußischen Gemmensammlung, Vorrede S. VIII, bemerkt über die Pasten oder Glasflüsse: „Ihre Menge, die Sammlung enthält 826, beweist die Ausdehnung dieser gewinnreichen Industrie, die in uralte Zeit zurückgeht (man s. z. B. Cl. II. Nr. 5 u. Nr. 37).“ Vergl. *Ant. Franc. Gorii* Dactyliotheca Smithiana p. 65.

1) Eine Abhandlung über die Kunst, Gemmen zu färben, von Nöggerath findet man in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden. 10. Th. S. 82 fg. 2) *Plin.* XXXVII. c. 26. 37. 38. 3) *Plin.* l. c. c. 75: „Quin immo exstant commentarii auctorum, quos non equidem demonstrarim, quibus modis ex crystallo tingantur smaragdi aliaeque translucentes, sardonyx e sarda, item ceterae ex aliis.“ 4) *Plin.* l. c. c. 20. 5) Vergl. E. H. Tölken, Verzeichniß der vertieft geschnittenen Steine der preuß. Gemmensammlung. Vorrede S. IX. 6) *Plin.* XXXVII, 26. 7) Ibid. c. 74: „Cochlides quoque nunc vulgatissimae *fiunt verius* quam nascuntur: in Arabia repertis ingentibus glebis, melle excoqui tradunt septenis diebus noctibusque sine intermissione: ita omni terreno vitiosoque decusso purgatam puramque glebam artificum ingenio varie distribui in venas ductusque macularum, quam maxime vendibili ratione sectantium: quondamque tantae magnitudinis fecere, ut equis regum in Oriente frontalia atque pro phaleris pensilia facerent.“ Dann bemerkt er über das Kochen im Honig überhaupt: „Et alias omnes gemmae mellis decoctu nitescunt, praecipue corsici: in omni alio usu acrimoniam abhorrentes etc.“ 8) Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande X. (Bonn 1847.) S. 86 fg. S. 89 bemerkt derselbe über den Namen Cochlides: „In ihr (der Stelle des Plinius) ist nur von Achaten und solchen Steinarten die Rede, welche die Achatkugeln, Mandeln oder Drüsen bilden helfen, wie ich schon oben dargethan habe. Wer die Form dieser natürlichen Massen kennt, sowie sie im Melaphyrgebirge vorkommen, oder auch anderwärts aus dem zerstörten Melaphyr lose umherliegend oder in Flüssen gefunden werden, wer es dabei erwäge, daß diese Kugeln oder Mandeln auch häufig in ihrem Innern hohl sind, wird ihre Vergleichung mit Schneckenhäusern, und wenn sie durchgeschlagen sind, auch mit Muscheln, Bivalven ganz passend finden. Daher der an solche Körper erinnernde Name Cochlides.“ Belehrend ist auch die Abhandlung von Franz Leydolt: „Eine neue Methode, die Achate und andere quarzhältige Mineralien naturgetreu darzustellen,“ im Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt. 1851. Jahrg. II. Nr. 2 (April — Juni). (Wien 1851.) S. 124 fg., nebst Abbildungen.

9) S. 92 a. a. O.: „Es bleibt mir nur noch übrig, näher zu schildern, wie jetzt im Fürstenthume Birkenfeld das Färben und Verschönern der Steinarten, wovon im Vorstehenden zunächst die Rede gewesen ist, bewirkt wird. Der Gegenstand hat seine geschichtlich, naturwissenschaftlich und technisch interessanten Seiten. Alle drei verdienen eine nähere Entwickelung ꝛc.“ Dann S. 94: „Jene Kunst beruhet auf der Eigenthümlichkeit, daß die feinen Streifen von Chalcedon, welche in den sogenannten Achatkugeln oder Mandeln über einander liegen, oder dieselben auch ganz erfüllen, und welche sich oft blos durch ganz geringe, meist nur lichte Farbennuancen und sehr unbedeutende Unterschiede im Durchscheinen des Lichtes zu erkennen geben, je nach diesen Streifen in sehr verschiedenen Graden von färbenden Flüssigkeiten durchdringbar sind. Dadurch wird es möglich, sehr unansehnliche, kaum matt gefärbte Steine in sehr schöne Onyxe u. s. w. zu verwandeln, welche sich zu Kameen mit verschiedenen über einander liegenden Farben eignen, und überhaupt sehr viele Achate, welche zu anderen Zwecken verarbeitet werden, bedeutend in der Höhe und selbst in der Art und der Zeichnung der Farben zu verschönern ꝛc.“ 10) Etymolog. lib. XVI. c. 1—5. p. 245—263. ed. *Faust. Arevalo.* (Rom. 1801.) 11) Ibid. c. 1. p. 263 seq. 12) Er bemerkt hier c. 7. p. 264: „cui veteres tertiam post margaritas et uniones tribuunt dignitatem.“ 13) Dasselbe hat bereits *Plinius* XXXVII, 16 berichtet; s. oben S. 259. §. 6. 14) Dasselbe hat ebenfalls *Plinius* XXXVII, 16 schon angegeben: „Nero princeps gladiatorum pugnas spectabat smaragdo.“ Isidorus sagt hier: „quippe Nero Caesar gladiatorum pugnas spectabat in smaragdo,“ sofern derselbe gleichsam als Spiegel gedient habe. Plinius setzt einfach den

dorus verschiedene Arten des Smaragds auf, wobei ihm Plinius als Wegweiser dient. Der Chalkosmaragdus wird so genannt, weil er grün, dunkel und mit Erzadern versehen ist. Er wird in Ägypten und auf Kypros gefunden. Der Prasius hat den Namen von seiner grünlichen Farbe (dem Schnittlauch ähnlich), aber von geringem Werthe. Eine zweite Sorte von diesem ist mit blutigen Punkten bedeckt. Eine dritte Art ist mit drei weißen Streifen versehen [15]). So werden der Beryllus, der Chrysoberyllus, der Chrysoprasus, der Jaspis, der Topazion u. a. ziemlich in derselben Weise, wie bei Plinius beschrieben. Als Steine von grünlicher Farbe werden hier noch Callaica (colore viridis sed pallens), Malachites (spissius virens et crassius quam smaragdus), Heliotropium (viridi colore et nubilo, stellis puniceis supersparsa), Sagda (gemma prasini coloris apud Chaldaeos), Myrrhites (quod in eo myrrhae color est), Melichlorus (bicolor, ex una parte viridis, ex altera melli similis), Choaspites (a flumine Persarum dicta est, ex viridi fulgoris aurei) erwähnt. Dann handelt er c. 8 von den rothen Edelsteinen (rubris gemmis), zu welchen er Corastium, Sardius, Onyx, Sardonix, Hämatites, Succinus, Lynkurius zählt; c. 9 über die purpurfarbenen Edelsteine, als da sind Amethystus, Sapphirus, Hyacinthus, Hyacinthizon, Amethystizon, Chelidonia, Cyanea, Rhodites. C. 10 werden die weißen (candidi), c. 11 die schwarzen, c. 12 die von mannichfacher Farbe in Betracht gezogen. Im 13. Capitel wird über die Krystalle gehandelt, worauf er c. 14 zu den feurigen (igniti) übergeht. Unter diesen behauptet der carbunculus, der Feuerkohlenstein, unser Rubin, das Principat. Dann nennt er noch besonders den Anthracites (ἄνθραξ der Griechen), welcher mit dem carbunculus identisch ist. Hierauf folgen als lapides igniti der Sandasirus, der Lychnites, der Carchedonia, der Alabandina, der Chrysoprasus, der Phlogites, der Syrtites, der Hormesion. Hierauf werden c. 15 die lapides aurei aufgezählt, d. h. Steine mit Goldschimmer, Goldglanz. Die erstgenannten derselben sind der Chrysolithus, der Chryselectrus, der Chrysolampis, der Ammochrysus, der Leukochrysus, Chrysokolla, Androdamas u. s. w., von denen die meisten bereits von Plinius genauer beschrieben worden sind. Darunter kommen fabelhafte Steine mit magischen Kräften vor, auch solche, welche kaum zu den Steinen gerechnet werden können, wie der Chelonites (Chelonites oculus est indicae testudinis, varius et purpureus. Per hunc magi impositum linguae futura praenunciari fingunt). Nach dieser Entwicklung geht Isidorus auf das vitrum und die Metalla über [16]).

§. 20. Außerdem besitzen wir noch zwei Schriften über die edlen Steine, die eine von Psellos, die andere von Marbodus, beide aus dem 11. Jahrh., die erstere in griechischer Prosa, die letztere in lateinischen Versen. Beiden Autoren stand noch eine große Zahl von Werken älterer Schriftsteller zu Gebote, welche für uns verloren gegangen sind. Psellos, über dessen Leben und Zeitalter Leon Allatius und Fabricius gehandelt haben [17]), hatte sich zur Aufgabe gemacht, nur die Eigenschaften und Kräfte der bekannten edlen Steine aus einander zu setzen, ohne unbekannte, blos dem Namen nach existirende zu berücksichtigen [18]). Er beginnt mit dem Diamant (ἀδάμας), bezeichnet ihn glasfarben oder glasähnlich (ὑελίζουσαν) und glänzend (στιλπνήν), fest und schwer zu zerbrechen. Wenn man ihn am Leibe trägt, vertreibt er die halbdreitägigen Fieber (ἡμιτριταίους πυρετοὺς σβέννυσιν). In dieser Weise behandelt Psellos den Hämatites, den Amethysos, den Anthrax, den Achates (Achat), den Beryllos, den Galaktites u. s. w. Er erhebt also die edlen Steine gleichsam zu Talismanen, zu Schutzmitteln gegen verschiedene Krankheiten. In mineralogischer Hinsicht hat demnach seine Darstellung nur geringen Werth. Vieles ist aus der Schrift des Theophrastos, Einiges auch aus dem Plinius entlehnt [19]).

§. 21. Wie Onomakritos und Psellos, so hat auch Marbodus vorzüglich die mysteriös dynamischen Eigenschaften der edlen Steine beschrieben, welche Absicht er in der Dedication an den Kaiser Tiberius, sowie im Prologus angegeben. Wie Onomakritos seine Schrift von Orpheus, so läßt Marbodus die seinige von einem Könige der Araber, dem Evar, ausgehen, als einem Zeitgenossen des Tiberius. Er befolgt eine andere Reihenfolge als seine Vorgänger, beginnt jedoch ebenso mit dem Diamant, welchen er aus dem fernsten Indien stammen und aus den Krystallbergwerken (de crystallorum metallis) gewinnen läßt. Seine meisten Angaben hat er dem Plinius entlehnt, wie diejenige, daß der Diamant nur durch warmes Bocksblut erweicht werden könne und daß mit spitzigen Splittern desselben edle Steine geschnitten werden [20]). Dann unterscheidet er die verschiedenen Arten des Diamanten. Der arabische sei weniger hart, werde ohne Bocksblut zerbrochen, habe weder gleichen Glanz noch gleichen Werth, obgleich er an Gewicht schwerer und an Masse größer sei. Den dritten Rang behaupte der von Kypros, den vierten der aus dem Bergwerke zu Philippi. Er habe ebenso wie der Magnet die

Ablativ und wollte jedenfalls sagen, daß jener Kaiser durch einen Smaragd die Gladiatorenkämpfe betrachtet habe; s. oben §. 6. Anmerk. A. F. v. Veltheim, Sammlung einiger Aufsätze. 2. Th. S. 47 und 119 fg. (Helmst. 1800.) behauptete, daß Nero ein Myops, der Smaragd aber, dessen er sich bei den Fechterspielen bediente, ein hohlgeschliffener Aquamarin gewesen sei.

15) Libr. XVI, 7. p. 265. 16) c. 16. 17. p. 284 seq.

17) *Leon Allatius*, Diatr. p. 59 seq. u. *Fabricius*, Bibl. Vol. V. ed. 1723. 18) *Psellus*, De lapidum virtutibus, Graece et Latine cum notis *Ph. Jac. Maussaci* et *Jo. Steph. Bernard.* (Lugd. B. 1745.) p. 2: „*Ἑκάστης δὲ τῶν διεγνωσμένων ἡμῖν λίθων καὶ ἃς μάλιστα ἀγαπῶμεν οἱ ἄνθρωποι τὰς ἐνούσας δυνάμεις ἀνακαλύψω σοι, ἵνα ἐν καιροῖς αὐτοῖς χρῷο, καί τινα ὠφέλειαν καρπίζοιο παρ' αὐτῶν, καὶ ἵνα τὰς ἀγνώστους ἡμῖν λίθους ἐάσω τὸν Ὀρνοκάρδιον καὶ τὴν Ὁλκάδα καὶ τὸν Σπογγίτην, τόν τε Λειμωνιάτην*“ u. s. w. 19) Am Schlusse seiner Schrift bemerkt er: „*τούτων δὲ τῶν παρὰ τοῖς λίθοις δυνάμεων αἰτίας πολλοὶ ἐθάῤῥησαν ἀποδοῦναι, τῶν μὲν ἀρχαιοτέρων σοφῶν Ἀναξαγόρας καὶ Ἐμπεδοκλῆς καὶ Δημόκριτος· τῶν δὲ οὐ πολὺ πρὸ ἡμῶν ὁ ἐκ τῆς Ἀφροδισίας Ἀλέξανδρος, ἄνθρωπος περὶ πάντων ἁπλῶς εἰπεῖν, καὶ τῶν ἀποῤῥήτων τῆς φύσεως προχειρότατος.*“ 20) *Marbodi* liber lapidum seu de gemmis v. 26:

Quae tamen hircino calefacta cruore fatiscit,

und v. 32:

Hujus fragmentis gemmae sculpuntur acutis.

Macht, das Eisen an sich zu ziehen, und in seiner Nähe vermöge dies der Magnet nicht, eine ebenfalls dem Plinius entnommene Angabe. Dann beschreibt er seine magischen Kräfte [21]). Hierauf geht er zu dem Achates über, bei dessen Beschreibung er wiederum den Plinius vor Augen hatte. So erwähnt er, was bereits Plinius berichtet hatte, daß der König Pyrrhus einen herrlichen Achates an den Fingern getragen habe, dessen Oberfläche die neun Musen mit dem Apollon Kitharödos darstelle, ohne daß ihn die Hand des Künstlers berührt hatte. Es war ein bewundernswürdiges Werk der Natur. Kreta liefere dem Korall ähnliche Achate, dessen Fläche von goldenen Adern durchzogen sei. Dann beschreibt er die magischen Kräfte desselben [22]). Der vom Indus gibt mannichfache Gestalten, bald Baumzweige, bald wilde Thiere nunc nemorum frondes, nunc dantem signa ferarum). Hierauf kommt der Dichter zum Alectorius (bei Plinius Alectoria genannt), die Hahngemme, welche in den Eingeweiden des Hahnes entstehe und die Größe einer Bohne erreiche. Diesem Steine werden viele ganz außerordentliche magische Kräfte beigelegt [23]). Dann geht er zum Jaspis über, von welchem man 17 Species kenne. Derselbe habe viele Farben. Der beste sei der grüne durchsichtige (viridi translucentique colore). Er soll gegen Fieber und Wassersucht schützen, gebärenden Frauen beistehen, angenehm und mächtig machen, schädliche Phantasmen vertreiben und in Silber gefaßt noch größere Gewalt haben [24]). In dieser Weise werden die meisten bereits von Plinius beschriebenen edlen Steine durchgenommen und vorzüglich ihre magischen Eigenschaften hervorgehoben. Wir erkennen aus dem Bisherigen hinreichend den Geist und Gang der Darstellung, und es wäre überflüssig, weitere Proben mitzutheilen [25]).

§. 22. Zur Zeit der Ptolemäer in Ägypten und der Seleuciden in Syrien war im Oriente ein erstaunlicher Luxus mit edlen Steinen eingetreten. Dieselben dienten zur Verzierung der mannichfachsten Gegenstände, namentlich der Trinkgeschirre aus edlen Metallen, der Krateren, Becher, der Candelaber und Leuchter und verschiedener Luxusgegenstände [26]). Das Höchste in dieser Art hatten die jungen Seleuciden zu Antiochia zur Zeit des Cicero und Verres geleistet. Sie hatten einen Candelaber aus den hellsten Edelsteinen mit bewundernswürdiger Kunstfertigkeit herstellen lassen, um ihn zu Rom auf dem Capitolium in der Cella des Jupiter Optimus Maximus als Weihgeschenk aufzustellen. An diesem Werke wetteiferte die Kunst mit dem Glanze des Stoffes, indem dazu die vortrefflichsten und reinsten Edelsteine verwandt worden waren [27]). Die Lollia Paulina trug zur Zeit des Gaius Caligula am ganzen Leibe Smaragde und Perlen von unermeßlichem Werthe [28]). So wurden Saiteninstrumente mit kostbaren Gemmen besetzt [29]) und Elogabalus trug sogar geschnittene Steine an seinen Schuhen, was deshalb als thöricht belacht wurde, weil auf diese Weise die Arbeit des Künstlers gar nicht wahrgenommen werden konnte [30]). Unter den spätern Kaisern wurden verschiedene Gefäße,

21) V. 43:

Ad magicas artes idem lapis aptus habetur,
indomitumque facit mira virtute gerentem;
et noctis lemures et somnia vana repellit.
Atra venena fugat, rixas et jurgia mutat.
Insanos curat durosque reverberat hostes.

22) V. 63 fg.:

Iste nocens virus fugat et quod vipera fundit.

V. 66: Hic sedare sitim visumque fovere putatur.

V. 70: Portantem munit viresque ministrat achates
facundumque facit gratumque bonique coloris,
et persuasorem mundoque Deoque placentem.
Hoc Anchisiades comitante pericula vicit.

23) V. 73 fg. V. 81:

Invictumque reddit lapis hic quemcunque gerentem etc.

Nachdem er dasselbe, was Plinius von dem Milo angegeben, gesagt, fügt er hinzu:

V. 84: Hoc etiam multi superarunt proelia reges.
Hic expulsorum promptus solus esse reductor,
acquiritque novos, veteresque reformat honores.
Hic oratorem verbis facit esse disertum,
constantem reddens cunctisque per omnia gratum etc.

24) V. 92—102. 25) *Marbodus*, Lib. lapidum s. de gemmis varietate lectionis et perpetua annotatione illustratus a *Jo. Beckmanno*. Additis observationibus *Pictorii*, *Alardi*, *Cornarii*. (Gotting. 1799.) Mit einer sehr alten französischen Übersetzung, welche beinahe so alt sein soll, als das lateinische Original. Vergl. das Proömium zu dieser Übersetzung. Dieser Ausgabe ist noch ein kleineres poetisches Schriftchen über mehre Gemmen in lateinischen Versen beigegeben: *Marbodi* sive potius incerti auctoris versus aliquot primum editi ab *Alardo* p. 76 repetiti a *Gorlaeo* et *Beaugendre*. Es werden hier der Capnites, der Ophthalmius, der Obsidianus, der Ignites, der Diadochos etc. behandelt.

26) *Cicero*, Verr. IV. c. 27. §. 62: „exposuit suas copias omnes, multum argentum, non pauca etiam pocula ex auro, quae ut mos est regius, et maxime in Syria, gemmis erant distincta clarissimis.“ Martialis erwähnt dergleichen oft, wie gemmatum aurum. Vergl. *Salmasius* ad *Flav. Vopisc.*, Saturninus c. 10. p. 729. Script. hist. Aug. T. II. (Lugd. Batav. 1671.) *Plinius* XXXVII, 6: gemmata potoria, sowie *Athenaeus* XI, 781: *ποτήρια λιθοκόλλητα*. 27) *Cic.* l. c. c. 28. §. 63 charakterisirt dieses Werk mit folgenden Worten: „candelabrum e gemmis clarissimis opere mirabili perfectum etc.“ §. 65: „Quod posteaquam attulerunt involucrisque rejectis constituerunt: iste clamare coepit, dignam rem esse regno Syriae, dignam regio munere, dignam Capitolio. Etenim erat eo splendore, qui ex clarissimis et pulcherrimis gemmis esse debebat: ea varietate operum, ut ars certare videretur cum copia: ea magnitudine, ut intelligi posset, non ad hominum apparatum, sed ad amplissimi templi ornatum esse factum.“ 28) *Plin.* H. N. IX, 58: „vidi smaragdis margaritisque opertam, alterno textu fulgentibus toto capite, crinibus, spira, auribus, collo, monilibus, digitisque: quae summa quadringenties H-S colligebat: ipsa confestim parata, mancupationem tabulis probare.“ *Sueton.* Calig. c. 52 von dem Caligula: „saepe depictas gemmatasque indutus paenulas.“ c. 55 wird ein monile e gemmis für ein circensisches Kampfroß erwähnt. 29) *Lucianos*, Adv. indoct. c. 8 von dem goldenen Lorbeerkranze: „*ὡς ἀντὶ καρποῦ τῆς δάφνης σμαράγδους εἶναι ἰσομεγέθεις τῷ καρπῷ*,“ und dann von der Kithara: *τὴν μέν γε κιθάραν αὐτὴν, ὑπερφυές τι χρῆμα εἰς κάλλος — σφραγῖσι δὲ καὶ λίθοις ποικίλοις κατακεκοσμημένην κ. τ. λ.*“ Euangelos selbst (c. 9): „*εἰσέρχεται οὖν ὅλος περιλαμπόμενος τῷ χρυσῷ καὶ τοῖς σμαράγδοις καὶ βηρύλλοις καὶ ὑακίνθοις*.“ Wäre dies auch nur Fiction, so kamen doch gewiß solche Verzierungen mit Gemmen zur Zeit des Lukianos vor. 30) Vergl. Museum Odesc. p. XXXVIII. Auch *Gallienus*: caligas gemmatas annexuit. *Treb. Pollio*, Gallieni duo c. 16.

namentlich Trinkbecher (paterae und scyphi) mit den kostbarsten Steinen besetzt [31]). Auch Götterbilder wurden mit edlen Steinen ausgestattet, was jedoch nur der spätern Zeit angehört. So die Statue der syrischen Göttin, welche Lukianos beschrieben hat [32]). Auch wurden während dieser Zeit Statuen künstliche Augen aus Edelsteinen eingesetzt, sowie aus edlen Metallen [33]). Ferner wurden Leibgürtel mit edlen Steinen besetzt, wie solche (*λιθοκολλήτους ζωστῆρας*) Themistius erwähnt hat [34]). In der spätern Kaiserzeit finden wir sogar die Waffen der Gladiatoren mit Edelsteinen und Gold geschmückt [35]). Constantius saß bei seinem glänzenden Einzuge in Rom auf einem goldenen Wagen, welcher mit edlen Steinen ausgeschmückt einen strahlenden Schein verbreitete [36]). Auch wurden Lanzen, welche als Fahnen dienten, am oberen Theile mit Gemmen geschmückt [37]).

§. 23. Bevor wir nun die geschnittenen Steine vom archäologischen Standpunkte betrachten, erwähnen wir noch die Gefäße aus edlen und halbedlen Steinen, von denen sich im Alterthume vortreffliche Exemplare vorfanden, und von welchen sich noch gegenwärtig mehre in den europäischen Antikensammlungen finden. Zu den ältesten mochten die Salbgefäße aus Alabastrum gehören. Herodotos erzählt, daß Kambyses, der König der Perser, unter andern Geschenken ein *μύρου ἀλάβαστρον* an den König der Äthiopen gesandt habe [38]). Diese Steinart hat die Eigenschaft, die Salben lange frisch zu erhalten [39]). Noch gegenwärtig haben sich schöne Alabastergefäße aus dem Alterthume erhalten [40]). Ebenso diente der Onyx zu Gefäßen, namentlich zu kleineren Trinkbechern und Schalen. Noch gegenwärtig befindet sich eine vortreffliche Onyxschale mit schönen Figuren zu Neapel, welche in mehren Werken abgebildet und beschrieben worden ist [41]). Ein großer Freund von solchen Gefäßen war Mithridates, König von Pontus. Er besaß nicht weniger als 2000 Trinkgefäße aus Onyx, welche, wie die übrigen Kostbarkeiten dieser Art, dem Lucullus zur Beute wurden [42]). Es läßt sich leicht begreifen, daß unter so vielen Onyxgefäßen Exemplare der seltensten Art und gewiß nicht wenige von dem schönsten Sardonyx waren. Auch diente der Onyx zu Salbgefäßen [43]). P. Lentulus Spinter soll Amphoren von der Größe chiischer irdener Fässer (chiorum magnitudine cadorum) aus Onyx gezeigt haben, wie Cornelius Nepos berichtete [44]), und fünf Jahre später habe derselbe Corn. Nepos Säulen von 32 Ellen Länge aus diesem Steine gesehen. Daß diese letzteren Angaben sich nicht auf echten Onyx beziehen können, ist leicht begreiflich [45]). Übrigens war der Onyx noch keineswegs der kostbarste Stein, aus welchem Gefäße gebildet wurden. Zu kleineren Gefäßen wurden noch viel edlere Steine verwendet. Plinius berichtet, daß die indischen carbunculi (die *ἄνθρακες* der Griechen, unser Rubin) zu Gefäßen bis zur Größe eines Sextarius (ein Gefäß von circa einem Nösel) ausgehöhlt worden seien [46]). Diese waren jedoch nur Seltenheiten, ebenso wie die Becher oder kleinen Gefäße aus Chrysopras, welche Plinius ebenfalls erwähnt [47]). Ein Salbengefäß

31) Schon Martialis erwähnt solche Becher, XIV, 109: „Gemmatum Scythicis ut luceat ignibus aurum, adspice, quot digitos exuit iste calix. *Trebell. Pollio*, Vita Divi Claudii c. 17. p. 399 (Script. hist. Aug. Vol. II. ed. Lugd. Bat. 1671.): „nisi autem ad eum pateras gemmatas trilibres duas. Scyphos aureos, gemmatos trilibres duos.“ Anastasius braucht den Ausdruck calices in gemmis für gemmati calices. Vergl. *Salmasius* ad *Trebell. Pollionem* Vit. Divi Claudii c. 14. p. 382. Script. hist. Aug. Tom. II. 32) *Lukian*. De dea Syria c. 32: „*ἔκτοσθε δὲ οἱ χρυσός τε ἄλλος περικέεται, καὶ λίθοι κάρτα πολυτελέες, τῶν οἱ μὲν λευκοί, οἱ δὲ ὑδατώδεες, πολλοὶ δὲ πυρώδεες. ἔτι δὲ ὄνυχες οἱ Σαρδῷοι πολλοὶ καὶ ὑάκινθοι καὶ σμάραγδοι, τὰ φέρουσι Αἰγύπτιοι καὶ Ἰνδοὶ καὶ Αἰθίοπες καὶ Μῆδοι καὶ Ἀρμένιοι καὶ Βαβυλώνιοι.*“ 33) Gori in der Dactyliotheca Smithiana p. 63 (Venet. 1767.) führt aus *Jo. Sarisberiensis* folgende Stelle an: „Quis non irruat in eum, qui aureos Jovis oculos eruit, aut argento gemmisque sublatis vestem nititur excoecare? Quis de Martis capite adamantinum lumen temerariis effodit unguibus?“ Wir finden noch gegenwärtig antike Statuen, in deren Augenhöhlen derartige Augen eingesetzt waren, welche später herausgenommen worden sind. 34) *Themist*. Orat. XI. *Δεκετηρικὸς ἢ περὶ τῶν πρεπόντων τῷ βασιλεῖ* p. 169. ed. *Dindorf*. So Trebell. Pollio von dem Gallienus (Gallieni duo c. 16. p. 232): „gemmato baltheo usus est. 35) *Jul. Capitolin*. c. 8. p. 552. Script. hist. Aug. Tom. I. (Lugd. Bat. 1671.)· „armaque gladiatoria gemmis auroque composita.“ 36) *Ammianus Marcellinus* XVI, 10, 141 seq. ed. *Gronov*.: „insidebat aureo solus ipse carpento, fulgenti claritudine lapidum variorum, quo micante, lux quaedam misceri videbatur alterna.“ 37) Ibid.: „Eumque post antegressos multiplices alios, purpureis subteminibus texti circumdedere dracones, hastarum aureis gemmatisque summitatibus illigati, hiatu vasto perflabiles etc.“ 38) *Herodot*. III, 20. *Athen*. XVI. p. 686: „*ἐν ἀλαβάστροις μύρα.*“ 39) *Theophrast*. *περὶ ὀσμῶν* p. 747. ed. *Schneid*. (Opera Vol. I.): „*Διὸ καὶ εἰς ἀγγεῖα μολυβδᾶ ἐγχέουσι καὶ τοὺς ἀλαβάστρους ζητοῦσι τοιούτου λίθου· ψυχρὸν γὰρ καὶ πυκνὸν καὶ ὁ μόλυβδος καὶ ὁ λίθος ὁ τοιοῦτος· καὶ ἄριστος τοῖς μύροις ὁ μάλιστα τοιοῦτος.*“

40) Vergl. *Franc. Inghirami* Monumenti Etruschi Tom. I. p. 350. 41) Vergl. *Maffei*, Mus. Veron. 356. Osserv. lett. T. II. p. 339. *Visconti*, Mus. P. Clem. III, 75. t. C. n. 1. cf. III. t. A. 9. *Millingen*, Anc. unedit. mon. II. pl. XVII. p. 29. Jos. Arneth, Kameen S. 10. Ein ähnliches Gefäß, ein runder Becher, ehemals im Besitze der Gonzaga's, Herzoge von Mantua, gegenwärtig im Besitze des ehemaligen Herzogs von Braunschweig, Karl, 7½' breit, 5½' hoch, abgebildet in *Gronov*. Thes. Ant. Gr. VII. p. 72. Arneth S. 11. 42) *Appianus*, Bell. Mithridat. c. 15: „*δισχίλια μὲν ἐκπώματα λίθου τῆς ὀνυχίτιδος λεγομένης εὑρέθη χρυσοκόλλητα, καὶ φιάλαι καὶ ψυκτῆρες πολλοὶ κ. τ. λ.*“ Die unzufriedenen Kriegsmänner, der langen Märsche müde, warfen dem Lucullus vor: er habe *ἁμάξας καὶ καμήλους ἐκπωμάτων χρυσῶν καὶ διαλίθων γεμούσας* in Besitz genommen, rc. *Plutarch*. Lucull. c. 34 u. 37 (*χρυσῶν ἐκπωμάτων* etc.). Noch die Römer hatten Gefäße dieser Art in Menge, namentlich während der Kaiserzeit. *Aelius Lamprid*. Vit. Heliogab. c. 32. p. 872: „in myrrhinis et onychinis minxit.“ 43) *Horat*. Carm. IV, 12: „nardi parvus onyx.“ 44) *Plinius* XXXVI, 12: „Onychem etiam tum in Arabiae montibus, nec usquam alibi nasci putavere nostri veteres: Sudines in Germania (Carmania). Potoriis primum vasis inde factis, deinde pedibus lectorum sellisque. Nepos Cornelius tradit, magno fuisse miraculo cum P. Lentulus Spinter amphoras ex eo Chiorum magnitudine cadorum ostendisset: post quinquennium deinde triginta duorum pedum longitudine columnas vidisse se etc.“ 45) A. F. v. Veltheim hat, wie schon oben erwähnt, eine Abhandlung über die Onyxgebirge des Ktesias und den Handel der Alten nach Ostindien, in der Samml. einiger Aufs. 2. Th. S. 203 herausgegeben. 46) *Plin*. XXXVII, 25: „Indicos etiam in sextarii unius mensuram cavari.“ 47) Ibid. c. 34: „huic et

aus Onyragalh, 3″ groß, worauf die cista mystica des Dionysos, Widderkopf und Fell, Weintrauben, Thyrsus, Kopf einer Bacchantin dargestellt sind, befindet sich in dem Münz- und Antikencabinet zu Wien (S. Jos. Arneth, Kameen des Münz- und Antikencabinets S. 42. Taf. XXII, 4). Ebendaselbst eine runde Schale aus dem größten bekannten orientalischen Agathe (Arneth, l. c. S. 43. XXIII. 2). Ferner befinden sich daselbst eine ovale Schale aus Onyragath, eine tiefe Schale aus dem schönsten Onyx, ein hohes Gefäß aus Onyragath, eine flache Kanne aus Krystall [48]). Gewöhnlicher und mehr in Gebrauch waren die vasa murrhina, über deren Stoff die Gelehrten seit länger als einem Jahrhundert gestritten haben. Welcher Stoff war denn nun eigentlich die murra (murrha, μύῤῥα, μυῤῥίνη)? Man hat denselben für chinesisches Porzellan, für Glaspasten, für Rubinglas, für Sardonyx, für Dendrachat oder buntfarbigen Flußspath, für eine Art Bernstein, für Meerschaum, auch für eine feine Art Thon, sogar für Muscheln gehalten [49]). A. F. v. Veltheim dagegen, welcher diese Annahmen durchgeht und widerlegt, combinirt aus zwölf Stellen der Alten, daß die murra nichts anderes gewesen als chinesischer Speckstein [50]).

Allein aus den neuesten Untersuchungen, Combinationen und Folgerungen gelehrter Mineralogen und Archäologen darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß jener Stoff nichts anderes gewesen sei als eine edle Art Flußspath, in welchem sich alle Eigenschaften und Kennzeichen vereinigen, welche von Plinius den murrina beigelegt werden. Dieses hat mit Klarheit und Entschiedenheit besonders der Franzose Rozière nachgewiesen [51]), welchem mehre Andere beigetreten sind.

Wir wenden uns nun zu den Angaben der Alten, unter welchen Plinius die erste Stelle einnimmt. Er stellt zunächst die vasa murrhina neben die crystallina und läßt beide Stoffe aus dem Schooße der Erde zu Tage gefördert werden (murrhina et crystallina ex eadem terra effodimus), ein Beweis, daß der Stoff der murrhina mit dem Krystall doch irgend einige Ähnlichkeit halte und beide Fossile waren, was auf den Flußspath ganz vorzüglich paßt [52]). Ebendaselbst wird bemerkt, daß die Zerbrechlichkeit noch den Werth dieser Gefäße erhöhe [53]). Ferner läßt er die murrhina aus dem Orient kommen, wo sie an verschiedenen Orten, namentlich im parthischen Reiche, besonders in Carmania, gefunden werden. Man glaubt, daß dieselben aus Flüssigkeit hervorgehen, welche unter der Erde durch Wärme verdichtet wird [54]). Auch dieses läßt sich auf den Flußspath anwenden. In Betreff des Umfanges werden nirgends große Stücke gefunden, sondern nur von der Größe eines Abacus, noch seltener von solcher Stärke, welche zu einem Trinkbecher erfoderlich ist (vasi potorio). Ebenfalls auf den Flußspath anwendbar, welcher mehr scheiben- oder tafelartig als in compacten dicken Stücken gefunden wird. Der Glanz ist ohne Kraft und mehr ein Schein als ein Glanz zu nennen. Aber die Mannichfaltigkeit der Farben, fährt Plinius fort, gibt ihnen Werth, indem sich die Flecken in Purpur und Weiß herumwinden, aus beiden ins Feurige übergehen oder auch ins röthliche Milchweiß [55]). Einige loben an ihnen besonders die Extremitäten und einen gewissen Reflex oder Widerschein der Farben (quosdam colorum repercussus), wie man dieselben an dem Regenbogen wahrnimmt [56]). Einigen gefallen die fettigen Flecken (maculae pingues). Ein Fehler ist das Durchscheinen oder Erblassen. Ebenso Salzkörner und Warzen. Eine besondere Empfehlung gibt auch der Geruch [57]). Die älteren griechischen Autoren kennen die myrrhina gar nicht, die späteren erwähnen dieselben nur selten. Arrianos und Pausanias gedenken dieses Stoffes neben dem Krystall [58]), sowie auch Plinius die myrrhina dem Krystall vorausgeschickt hat: ein Beweis für den Flußspath, welcher mit dem Krystall verwandt ist. Pompejus brachte nach seinem Siege über die Seeräuber zuerst murrhina nach Rom, und zwar lapides et pocula, welche er nach seinem Triumphe über diesen Sieg dem capitolinischen Jupiter weihete. Von dieser Zeit ab verfertigte man Putzlischchen und Speisegefäße aus diesem Stoffe und die Beliebheit

---

amplitudo ea est, ut cymbia etiam ex ea faciunt;" s. oben. Wahrscheinlich hat man auch bei Älius Lampridius (Vit. Heliogabal. c. 33. p. 876. Script. Hist. Aug. Vol. I.) in den Worten: „paraverat et in ceraunis et hyacinthis et in smaragdis venena, quibus se interimeret, si quid gravius immineret," Gefäße aus diesen edlen Steinen zu verstehen.

48) Vergl. Jos. Arneth, Monumente (Kameen) S. 44. XXIII, 3—6. 49) Vergl. *Christ*, De Murrbinis veterum. (Lips. 1743.) *Mariette*, Traité des pierres gravées. (Par. 1750. fol.) T. I. p. 218. Dissertation de l'abbé le Blond sur les vases murrhins (in d. Mém. de l'acad. d. inscr. et bell. lettr. Tom. XLIII. [Paris 1786.]). *Biscari*, Ragionamento de' vasi murrini. (1781. 4.) Auch haben Cardan, Scaliger, Desmarest, d'Arcet, Raspe über diesen Gegenstand gehandelt, welche bereits Veltheim über die vasa murrina p. 6 seq. aufgeführt hat. 50) A. F. v. Veltheim, über die vasa murrina (Helmst. 1791.) S. 18: „Offenbar sind die vasa murrina nichts anderes, können auch schlechterdings nichts anderes gewesen sein, als Gefäße aus chinesischem Speckstein, welche von China aus nach Kermen (Caramania des Plinius) vermuthlich durch den Küstenhandel gebracht worden, und welchen die Chinesen schon damals einen Muskusgeruch mitzutheilen pflegten." Dann fährt er fort: „Dies wäre also das große Problem; und ich fodere einen jeden gründlichen Mineralogen hiermit öffentlich auf, daß er mir eine Steinart und Gefäße aus dem Orient, auch jenseit Kermen, nenne, womit Alles, ohne Ausnahme, so übereinstimme, als mit dieser. Ich besitze selbst eine nicht unbeträchtliche Sammlung von chinesischem Speckstein, worunter einige Gefäße von gewiß seltener Schönheit und Größe sind, und an diesen getraue ich mir alles dasjenige deutlich zu zeigen, was die Alten je von Murrino gesagt haben. Denn beinahe möchte man fragen, ob des Plinius Beschreibung nach diesen Gefäßen, oder die Gefäße nach des Plinius Beschreibung gemacht wären" u. s. w.

51) Mémoire sur les vases murrhins qu'on apportait jadis en Égypte et sur ceux qui s'y fabriquaient (in der Descript. de l'Égypte. Tome VI. p. 227—250), und dann im Journal des Mines XXXVI. 52) *Plin.* XXXIII, 2. 53) Ibid.: „quibus pretium faceret ipsa fragilitas." 54) *Plin.* XXXVII, 8. 55) Ibid. 56) Ibid. 57) So *Plin.* l. c. 58) *Arrian.* Peripl. rubr. mar. p. 28. *Huds.*: „*ὀνυχίνη λιθία καὶ μοῤῥίνη πλείστη*," und „*καὶ λιθίας ὑαλῆς πλείστα γένη καὶ ἄλλης μοῤῥίνης τῆς γινομένης ἐν Διοσπόλει.*" *Pausan.* VIII, 18, 2: „*ὕαλος μέν γε καὶ κρύσταλλος καὶ μόῤῥια* (ed. *Sieb.*, Walz l. *μύῤῥια*) *καὶ ὅσα ἐστὶν ἀνθρώποις ἄλλα λίθου ποιούμενα.*"

desselben war bis zur Zeit des Plinius immer höher gestiegen. Augustus nahm aus dem Schatz der Kostbarkeiten der Kleopatra in Alexandria nichts für sich als einen Murrhinabecher (murrhinum calicem), während er die goldenen Gefäße (vasa aurea assiduissimi usus) einschmelzen ließ[59]). Zu Plinius' Zeit wurde ein Trinkbecher, welcher gegen drei Nösel faßte (capaci plane ad sextarios tres calice), für 70 Talente verkauft[60]). Aus ihm hatte ein Consularis getrunken, sodaß der Rand abgenagt war, was den Werth dieses Gefäßes nur noch erhöhete. Zugleich bemerkt hierbei Plinius, daß diese leicht abzunutzende Weichheit des Stoffes ein Beweis für seine Echtheit sei. Jener Consularis war Titus Petronius, welcher eine solche Menge kostbarer Gefäße dieser Art besaß, daß Nero dieselben seinen Kindern wegnahm und ein besonderes Theater damit ausstattete. Allein sein kostbarstes Stück, eine Schöpfkelle (oder ein Mischgeschirr) aus demselben Stoffe (trullam murrhinam), welche Petronius für 300 Talente gekauft hatte, zerbrach er noch vor seinem Tode, um dieselbe nicht auf Nero's Tisch kommen zu lassen[61]). Nero selbst hatte aber einen kleinen Becher aus diesem Stoffe (capidem) für ebendenselben Preis sich verschafft[62]). Außerdem haben auch spätere Dichter der murrhina vielfach als kostbarer Gefäße gedacht[63]). Namentlich waren die Trinkbecher (calices, vasa potoria) aus diesem Stoffe sehr beliebt. Ist es nun als ausgemacht anzunehmen, daß die murrha nichts anderes gewesen als Flußspath, worin die neuesten Untersuchungen tüchtiger Gelehrter übereinstimmen, so ist doch jedenfalls ebenso ausgemacht, daß es nicht unser gewöhnlicher, sondern eine edlere Art des Flußspathes aus dem Oriente war, und aus diesem wiederum nur die vortrefflichsten Stücke ausgesucht und verarbeitet wurden[64]).

Wie die murrhina, so waren auch die vasa crystallina bei den Römern sehr beliebt. Xenokrates hatte von einem krystallenen Gefäß von der Größe einer Amphora berichtet. Andere hatten Gefäße von vier Sextarien Umfang aus indischem Krystall gesehen[65]). Auch diese Gefäße (besonders trullae und calices) aus Krystall waren zu Rom sehr geschätzt, und wurden zu hohen Preisen verkauft[66]). Eins der größten Gefäße aus edler Steinart, welche ich jedoch nicht genauer angeben kann, ist das sogenannte mantuanische in der herzoglichen Sammlung zu Braunschweig, worauf die eleusinischen Gottheiten mit den Horen in erhabener Arbeit dargestellt sind. Dies Gefäß ist jedoch berühmter durch seine Größe und Gestalt als durch die Feinheit der Arbeit[67]). Allein nicht nur zu Gefäßen, sondern auch zu Spielbreten, zu Tafeln, welche zur Zierde eines Putztisches, eines Schmuckkästchens, eines Gefäßes verwendet wurden, brauchte man edlere Steinarten. Eine beträchtliche Tafel dieser Art von fünf verschiedenen Lagen (also gewiß ein Sardonyx), auf welcher der Triumph des Dionysos mit der Ariadne, von Kentauren gezogen, vorgestellt ist, befand sich einst in der Sammlung der vaticanischen Bibliothek, ist aber mit den übrigen Kunstschätzen, welche Napoleon aus Italien nach Paris brachte, mit fortgeschafft worden[68]).

Abschnitt II.

Die geschnittenen Steine.

§. I. Die geschnittenen Steine bieten ein ebenso reichhaltiges als fruchtbares Feld im Bereiche der Kunstarchäologie dar, sowol in Betracht der bewundernswürdigen Masse derer, welche sich aus dem Alterthume bis auf unsere Zeit erhalten haben und in den europäischen Antikensammlungen vertheilt sind, als in Beziehung auf die feine, zierliche, kunstvolle Arbeit. Sie gewähren uns die saubersten und correctesten Werke der antiken Glyptik, welche einen so hohen Grad der Kunstfertigkeit erreicht

59) *Sueton.* August. c. 71. 60) *Plinius* XXXVII, 7. 61) *Plin.* l. c. Eine der kostbarsten trullae mochte diejenige sein, welche Cicero beschrieben hat: Orat. in Verrem IV, 27, 62: „erat autem vas vinarium ex una gemma pergrandi, trulla excavata, manubrio aureo;“ — dann §. 63 trulla gemmea. Wir erfahren aber nicht, aus welcher Steinart dieselbe gearbeitet war. Cicero wußte es gewiß: er vermied aber überall eine genauere Beschreibung, um nicht als Kunstkenner oder Kunstliebhaber zu erscheinen. Wahrscheinlich bestand dieses Gefäß ebenfalls aus murrha oder aus Onyx. Dieses Gefäß gehörte den jungen Seleuciden aus Syrien, welche durch Verres ihrer Kostbarkeiten beraubt wurden. 62) *Plin.* l. c. Wie weit der Luxus dieser Art überhaupt zur Zeit des Nero gediehen war, zeigt *Seneca* Epist. 123: „Omnes (honesti homines) jam mulos habent, qui crystallina et murrina et caelata magnorum artificum manu portent.“ Einer der kostbarsten und theuersten Trinkbecher war auch der des Pompejus Cäcilius Agricola, welcher unter Sept. Severus zum Tode verurtheilt, bevor er sich die Adern aufschnitt, *τὸ ποτήριον, ὃ πέντε μυριάδων ἐώνητο, συνέτριψε*, ebenso wie früher Titus Petronius seinen kostbarsten Becher zertrümmerte. Es war überhaupt unter den reichen luxuriösen Römern Sitte geworden, ein großes Vermögen in einem einzigen Trinkbecher zu besitzen. Welcher Art und aus welchem Stoffe jenes *ποτήριον* war, hat Dion Cassius (LXXVI, 5) nicht angegeben. 63) So *Martialis*, Epigr. libr. XIV. N. CXIII:

> Si calidum potas ardenti myrrha Falerno
> Convenit et melior fit sapor inde mero,

und X, 80:

> plorat Eros quoties maculosae pocula myrrhae
> inspicit etc.

Juvenal. VI, 155 seq.:

> grandia tolluntur crystallina, maxima rursus
> myrrhina, deinde adamas notissimus etc.

Hier läßt sich der hohe Werth dieser Gefäße schon aus der Zusammenstellung mit dem Adamas erkennen.

64) Man kann über die murrhina noch Fr. Thiersch (über die vasa murrhina der Alten) in den Abhandlungen der münchener Akademie. 1835. 1. Bd. S. 443—509 und Chr. Walz s. v. murrhina vasa in der Realencyklopädie d. classischen Alterth. 5. Bd. S. 253—259 vergleichen. 65) *Plin.* XXXVII, 10. 66) *Plin.* l. c.: „Alius hic furor, H. S. CL. M. trullam unam non ante multos annos mercatam a matrefamilias, nec divite. Idem Nero amissarum rerum nuncio accepto, duos calices crystallinos in suprema ira fregit illisos.“ *Juvenal.* VI, 155: „grandia tolluntur crystallina.“ Vergl. *Martialis* XIV, 111: frangere dum metuis, frangis crystallina. Welcher Art das Spielbret war, welches Plinius mit folgenden Worten erwähnt (XXXVII, 6): „alveum cum tesseris lusorium e gemmis duabus latum pedes tres, longum pedes quatuor,“ wissen wir nicht; gewiß aber war es ein kostbares Stück von großem Werthe. 67) Vergl. Böttiger's Amalthea. 2. Bd. S. 7 fg. (Eine Abhandlung von A. Hirt, über die Steinschneidekunst S. 1—62). 68) Vergl. Klatf. Hirt, Amalthea. 2. Bd. S. 7.

hatte, daß es nur wenige der neuern Steinschneider vermochten, zu einer solchen Höhe der Kunstvollendung zu gelangen. Zugleich gewähren uns die Gemmengebilde durch ihren Reichthum, ihre Vieldeutigkeit und sinnreiche Bezüglichkeit ein hohes Interesse [69]). Offenbar hatten bei den Griechen die anderweitigen Kunstzweige, welche bereits früher ihrer Vollendung entgegengeeilt waren, einen wichtigen Einfluß auf die Glyptik, namentlich die vielgestaltige Plastik in Erz und Marmor und die Malerei. Die Gemmen bieten uns daher mit ihren Bildwerken in mannichfacher Hinsicht einen Ersatz für verlorene größere Werke der antiken Kunst und lassen sich in dieser Hinsicht mit den Vasenbildern und Münzgeprägen vergleichen [70]). Diese drei vielumfassenden Gebiete enthalten so manche Miniaturcopie der herrlichsten und größten Kunstdenkmäler, welche einst Jahrhunderte hindurch bewundert, dann zu Grunde gegangen und uns nur durch spärliche Berichte alter Autoren bekannt geworden sind [71]). Ebendeßhalb dienen uns dieselben auch als erwünschte Stütze zur Erklärung alter Bildwerke, ganz besonders für das reichhaltige Gebiet der Mythologie und des heroischen Zeitalters. Sie erfodern aber auch einen durch umfassende Lecture der alten Autoren, sowie durch Autopsie im Gebiete antiker Kunstdenkmäler vielseitig geübten Interpreten, um überall ein richtiges Verständniß zu ermitteln [72]); denn abgesehen von den Kameen größeren Umfangs gestattete der beschränkte Raum keinen solchen Bilderreichthum als Reliefwerke und Gemälde. Fast jeden Mythenkreis hat die Glyptik in ihr Bereich gezogen und von den Göttern und Göttinnen, Heroen und Heroinen finden wir viele auf Gemmen dargestellt. Ebenso Könige, Fürsten und hervorragende Personen aus der geschichtlichen Zeit.

§. 2. Die ersten Anfänge der Steinschneidekunst lassen sich weder bei den Völkern des Orients, noch bei den Griechen genau nachweisen. Im Oriente war der Gebrauch der Siegelringe weit früher, als in Hellas eingetreten. Nach dem Zeugnisse des Herodotus trug jeder Babylonier einen Siegelring [73]). Wahrscheinlich aber bestanden dieselben Anfangs nur aus Metall und wurden erst im Verlaufe der Zeit mit geschnittenen Steinen ausgestattet. Man liebte hier besonders die Cylinderform der Gemmen, welche, wie Plinius berichtet, auch bei den Indern in Gebrauch war [74]). Die babylonischen Steine bestanden gewöhnlich aus Chalcedon, Hämatit und Achat. Die Cylinderform hatte ihre Bedeutung bei den Babyloniern auch im Culte und ging von den Chaldäern zu den Magern über, oder von der Baalreligion zum Ormuzddienste [75]). Auch bei den Äthiopen waren Siegelringe mit geschnittenen Steinen frühzeitig im Gebrauche und werden schon von Herodot erwähnt [76]). Ebenso müssen auch die Israeliten frühzeitig geschnittene Steine gehabt haben, da solche bereits in den Mosaischen Schriften genannt werden [77]), auch nach Mosaischer Verordnung edle Steine zur Verzierung des hohenpriesterlichen Gewandes dienten [78]). Die Israeliten konnten wenigstens neben an-

69) Vergl. Franz Passow, Vermischte Schriften S. 319. Bei der Betrachtung der vertieft geschnittenen Steine ist übrigens zu berücksichtigen, daß wir die bewunderenswürdige Schönheit und Sauberkeit der Arbeit gewöhnlich erst in den Abdrücken deutlich wahrnehmen, oder durch ein Bergrößerungsglas, oder bei durchsichtigen Steinen, wenn man sie gegen das Licht hält und die Rückseite betrachtet, wo dann das Bildwerk ebenso erscheint, wie im Abdrucke. In einzelnen Fällen kommt jedoch uns grade das Gegenlheit vor, daß kein Abdruck die Schönheit und Feinheit des Originals ganz wiederzugeben vermag. 70) C. O. Müller, über den Apollon des Kanachos 2. Bd. S. 538 der kleinen teutschen Schriften, bemerkt: „Wahrscheinlicher Weise ist uns dieser Apollon auf einer Gemme erhalten worden, welche die steife, bewegungslose, stämmige Gestalt des alten Bildes trefflich wiedergibt." Vergl. *Millin*, Galerie mythol. p. 33. 474. 71) Man kann hierher den milesischen Apollon, die ephesische Artemis, rechnen. 72) In dieser Beziehung hat bereits J. Scaliger (Ep. III, 234) treffend bemerkt: „Mirum quam multa et abstrusa et ignota in gemmis reperiuntur, in quibus interpretandis saepe puto ludi operam. Non enim dubium est, quin multa verisimilia dici possint, sed quod verum praestare nemo potest, nisi qui nimis judicio suo confidunt et alienum contemnunt."

73) *Herodot.* I, 195: „*σφρηγῖδα δ' ἕκαστος ἔχει καὶ σκῆπτρον χειροποίητον.*" 74) *Plinius* XXXVII. c. 20: von den Beryllen der Inder: „Inde mire gaudent longitudine eorum etc.; und ideo cylindros ex iis facere malunt, quam gemmas, quoniam est summa commendatio in longitudine." Hieraus muß man folgern, daß diese Gemmencylinder nicht sowol zu Siegelringen, als vielmehr zu anderen Zwecken dienten. Über diese assyrischen Cylinder und die Inschriften auf denselben vergl. *Raoul-Rochette*, Mémoires d'Archéologie comparée Asiatique, Grecque et Etrusque. (Par. 1848.) p. 7 seq. Pag. 80 handelt er über die Zigzags auf den babylonischen Cylindern (vergl. Oriental Cylinders by *A. Cullimore* n° 84. 151. 122 et n° 54. 60. 67. 70. 119. 132). Vergl. p. 114 seq. Raoul-Rochette besitzt selbst einen Cylinder der Art von kostbarem orientalischen Stoffe (un cylindre d'une superbe matière orientale) p. 115 ibid., und p. 133 bemerkt derselbe: „c'est un cylindre du cabinet imperial de l'Ermitage (s. pl. VII. n. 17) ou Hercule, vêtu du costume assyrien et coiffé de la tiare cannelée tient de chaque main un lion ailé, à tête humaine coiffée de même etc.," und p. 352: „Ce sont des cylindres offrant la plupart des inscriptions en caractères cunéiformes du système Babylonien etc.," und p. 353: „pour revenir à votre cylindre du Musée britannique, le groupe symbolique d'Hercule et du lion s'y trouve répeté deux fois etc." Cf. p. 354. Vergl. auch *Lenormant*, Lettre à J. de Witte sur trois nouveaux vases historiques (Par. 1848.) p. 43. 75) Auf eine frühzeitige Blüthe der Steinschneidekunst in Babylon deuten auch verschiedene Namen von Steinen bei Plinius, wie Belusauge, *Plinius* XXXVII, 55, Belusstein u. a. (Vergl. O. Müller, Archäol. d. Kunst S. 297. 3. Ausg.) Einen ähnlichen Namen hat die neuere Gemmenkunde, Weltauge, worüber Urb. Bened. Brückmann, Abhandlung von den Edelsteinen Cap. 28. S. 246 fg., dazu die Beiträge S. 179—203, gehandelt hat. 76) *Herodot.* VII, 69: „*ἀντὶ δὲ σιδήρου ἐπῆν λίθος ὀξὺς πεποιημένος, τῷ καὶ τὰς σφρηγῖδας γλύφουσι.*" 77) Exod. c. 28. Vergl. *Philo*, Mosis vit. libr. III. c. 11. *Eichhorn*, De gemmis scalptis Hebraeor. in den Commentt. soc. Gott. rec. Tom. II. p. 18 seq. Die Namen der zwölf Stämme (nach Philo *ὀνόματα τῶν φυλάρχων*) waren diesen Steinen eingegraben. Vergl. *Philo* l. c. Bellermann, Urim und Thumim. (Berl. 1824.) Bei den Israeliten wurde also die Steinschneidekunst zur Zeit der Entstehung der Mosaischen Schriften geübt. Da zur Zeit des Salomo bei den Israeliten auch bereits Münzen geprägt wurden (vergl. Itinéraires de la Terre Sainte, trad. de l'Hébreu par *E. Carboly*. [Brux. 1847.] p. 473), so läßt sich auch aus diesem Grunde nicht bezweifeln, daß sie auch bereits Siegelringe mit eingeschnittenen Gebilden, sei es auf Metall oder edlen Steinen, gehabt haben. 78) *Philo*, Vit. Mos. l. c.

dern Künsten auch die Steinschneidekunst in Ägypten gelernt haben, wo dieselbe in uralter Zeit in Gebrauch war, wie die noch erhaltenen, gewöhnlich durchbohrten und als Amulete getragenen Skarabäen-Gemmen mit Hieroglyphenschrift und andere im altägyptischen Style geschnittenen Denkmäler dieser Art bezeugen können[79]).

§. 3. In Griechenland sind jedenfalls die ersten Versuche der Steinschneider bereits im 7. Jahrh. vor Christi Geburt gemacht worden. Die ältesten Siegelringe mochten hier aus reinem Metalle (Kupfer oder Erz, Silber, Gold) bestehen, ohne eingelegten Stein[80]). Für einen solchen würden wir wol den Ring des Minos zu halten haben, wenn wir hier auf Mythisches Rücksicht nehmen wollten[81]). Obgleich der historischen Zeit um Vieles näher gerückt, bleibt doch auch der Ring des Gyges mit seiner unsichtbar machenden Zauberkraft für uns nur ein fabelhaftes Werk[82]). Auch läßt sich aus der Beschreibung bei Platon nicht mit Gewißheit ermitteln, ob derselbe einen eingelegten Stein gehabt habe oder nicht[83]). Dagegen darf man wol als höchst wahrscheinlich annehmen, daß der seit Herodot's Episode vielgenannte und vielbesungene Ring des Polykrates einen kostbaren geschnittenen Edelstein gefaßt habe[84]). Er warf, bekanntlich der Mahnung seines ägyptischen Freundes Amasis folgend, diesen Ring, als das ihm theuerste Stück seiner großen Besitzthümer, in das Meer, als Sühnopfer seines bis dahin unwandelbaren Glücks, empfing denselben aber bald darauf aus den Eingeweiden eines in die fürstliche Küche abgelieferten großen Fisches zurück. Aus dem hohen Werthe, welchen Polykrates auf diesen Ring legte, darf man folgern, daß dieser nicht allein auf der Schätzung des eingelegten Edelsteines, sondern zugleich und vielleicht noch mehr auf der künstlerischen Arbeit und Darstellung beruhte. Zur Zeit des Polykrates hatte Samos bereits einen bedeutenden Kunstbetrieb. Namentlich hatte hier bereits vor der Zeit des Polykrates eine Künstlerfamilie geblüht, auf deren Ahnherrn selbst die Erfindung des Erzgusses zurückgeführt worden ist[85]) und welche jedenfalls mit ägyptischen Kunstgenossen in genauer Verbindung standen. Auch wird der Ring des Polykrates von Herodotos ausdrücklich als ein Werk des Theodoros bezeichnet, sowie Pausanias berichtet, daß ein Künstler dieses Namens dem bezeichneten Herrscher das Gebilde auf dem Smaragde in jenem Siegelringe gefertigt habe[86]). Die späteren Griechen glaubten demnach, daß jenes herrliche Werk in einem mit großer Kunst geschnittenen Smaragde bestanden habe. Herodot und Pausanias mußten wol darüber urtheilen können, ob in jener Zeit die Steinschneidekunst schon soweit gediehen war, um so vortreffliche Gebilde hervorzubringen[87]). Von der Zeit des Polykrates ab verbreitete sich die Gravirkunst schnell in den hellenischen und kleinasiatischen Staaten, und dies um so mehr, als sie zugleich dem Bedürfnisse diente und nun der Siegelring im häuslichen und öffentlichen Verkehre eine wichtige Rolle behauptete[88]). Auch

79) Vergl. Joh. Joach. Bellermann, über die Skarabäen-Gemmen S. 25 fg. (Berl. 1821.) und E. H. Tölken, Erklärendes Verzeichniß der antiken vertieft geschnittenen Steine der königl. preuß. Gemmensammlung. 1. Abth. S. 7 fg. Die ältesten und rohesten dieser altägyptischen Käfer-Gemmen haben halbkugelförmige Vertiefungen und sind größtentheils Carneole. Vergl. H. Meyer, Kunstgesch. 1, 10. Abbild. Taf. 1. Auf ägyptischen Mumien und in den Katakomben der Ägypter überhaupt hat man noch in der neuesten Zeit viele geschnittene Steine gefunden. Vergl. Jos. Arneth, Monumente d. k. k. Münz- und Antiken-Cabinets S. 4. (Wien 1849.) Über die Unterschiede in den Käfergemmen vergl. Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 18 fg. Die Gemmen mit dem Abraxasbilde gehören natürlich einem viel spätern Zeitalter an. Vergl. Joh. Joach. Bellermann, über die Gemmen der Alten mit dem Abraxasbilde. Stück 1—3. (Berlin 1817, 1818 u. 1819.) (drei Schulprogrammata). 80) Plinius (XXXIII, 4) bemerkt über die Bezeichnung des Ringes: „Quamquam et de nomine ipso ambigi video: Graeci a digitis appellavere (nämlich *δακτυλίους*), apud nos prisci ungulum vocabant, postea et Graeci et nostri symbolum." Symbolum bezeichnet hier eigentlich das Bildniß des Ringes (*σφραγίς*, sigillum, *ἐκμαγεῖον* u. s. w.). Nach Hesychius v. *θριπόβρωτας* sollen die Griechen in der ältesten Zeit sogar mit Holz von Wurme durchlöchert gesiegelt haben. Vergl. Winckelmann, Gesch. d. Kunst d. Alterth. 1. Th. S. 18. (Dresd. 1764. 4.) 81) *Paus.* 1, 17, 3. *Isidor. Hispal.* Etymol. XVI, 6. p. 263 (ed. Rom. 1801.) läßt sogar schon den Prometheus einen Ring mit einem Steine tragen: „primordia earum a rupe Caucasi. Fabulae ferunt, Prometheum primum fragmentum saxi ejus inclusisse ferro ac digito circumdedisse: iisque initiis coepisse annulum atque gemmas." Ähnlich XIX. c. 32: „primus Prometheus fertur circulum ferreum, incluso lapide, digito circumdedisse." 82) Platon, Staat II, 359 fg. 83) Platon a. a. O.: „*τυχεῖν τὴν σφενδόνην τοῦ δακτυλίου περιαγαγόντα πρὸς ἑαυτὸν εἰς τὸ εἴσω τῆς χειρός* etc.;" und weiterhin: „*καὶ πάλιν ἐπιψηλαφῶντα τὸν δακτύλιον στρέψαι ἔξω τὴν σφενδόνην.*" Die *σφενδόνη* bezeichnet allerdings, wie funda, den ovalen Behälter des eingelegten Steines (so genannt von dem Theile der Schleuder, auf welchen der abzuwerfende Stein gelegt wurde). Allein ein goldener Ring ohne eingelegten Stein konnte ja wol ebenfalls die Gestalt einer Sphendone an der betreffenden Stelle darbieten, nur daß diese dann nicht als eine hohle, sondern als massive zu denken wäre.

84) Vergl. *Herodot.* III, 41. 125 und *Plinius*, H. N. XXXIII, 1. 85) Vergl. *Pausan.* III, 12, 8; VIII, 14, 5 und Fr. Thiersch, Epochen der bildenden Kunst bei den Griechen (2. Ausg.) S. 181 fg. 86) *Herodot.* III, 41: „*ἦν οἱ σφρηγὶς, τὴν ἐφόρεε χρυσόδετος σμαράγδου μὲν λίθου ἐοῦσα, ἔργον ἦν δὲ Θεοδώρου τοῦ Τηλεκλέος Σαμίου κ. τ. λ.*" *Pausan.* VIII, 14, 5: „*Θεοδώρου δὲ ἔργον ἦν καὶ ἐπὶ τοῦ λίθου τῆς σμαράγδου σφραγὶς, ἣν Πολυκράτης ὁ Σάμου τυραννήσας ἐφόρει τε τὰ μάλιστα καὶ ἐπ' αὐτῇ περισσῶς δή τι ἠγάλλετο.*" Dieser Theodoros war jedenfalls ein Enkel oder Verwandter des älteren Theodoros, dem ersten samischen Meister im Erzgusse. Nach dem Berichte des Diogenes Laert. (VIII, 1) war der Vater des Pythagoras von Samos ein *δακτυλιογλύφος*. So dürften wir also wol folgern, daß Samos auch in dieser Kunst eine Schule gehabt habe, wenigstens dieser Kunstzweig hier lange geblüht habe. 87) Man könnte wol bezweifeln, ob man schon in jener Zeit es verstanden habe, den Smaragd zu schneiden (vergl. *Plinius* XXXVII, 4); allein erstlich fragt es sich, ob jener Stein wirklich ein Smaragd, oder nur ein Beryll oder irgend ein anderer dem Smaragd verwandter Stein gewesen sei. Denn keine andere edle Steinart wurde so häufig verwechselt als diese, sowie überhaupt die Smaragde der Alten von denen der gegenwärtigen Mineralogie ganz verschieden waren. Zweitens könnte man annehmen, daß der Stein im Ringe des Polykrates nicht gravirt gewesen, sondern die Einfassung künstliches Bildwerk enthalten habe. Allein sowol Herodot als Pausanias (l. c.) reden von der *σφραγὶς τοῦ λίθου*, also von dem Bildwerke auf dem Steine. 88) Sowol bei den Griechen als bei

wurde das Wohlgefallen an Ringen als Zierde der Hände immer allgemeiner und wie derselbe im Oriente und in Hellas, so wurde er später auch in Rom beliebt [89]). Zur Zeit des Solon müssen zu Athen bereits *δακτυλιογλύφοι* existirt haben. Wenigstens erwähnt Diogenes Laertius ein Solonisches Gesetz, welches dem *δακτυλιογλύφος* verbietet, von dem verkauften Ringe, ein Schema, einen Abdruck (*σφραγῖδα*) zurückzubehalten [90]).

§. 4. Von der Zeit der Perserkriege ab bis zu dem peloponnesischen waren Siegelringe und Petschafte überhaupt im allgemeinen Gebrauche. Die Magistrate der Städte bedienten sich bereits zur Besiegelung öffentlicher Urkunden ihrer bestimmten *σφραγῖδες*, Machthaber, Staatsmänner und Feldherren ihrer wohlbekannten Siegelringe: ebenso wichtige Privatpersonen [91]). Behörden, Magistrate, Schatzmeister, Vorsteher von Corporationen u. s. w. hatten wol in den meisten Fällen nur metallene Petschafte, ohne eingelegte Steine, gewöhnliche Stempel, wie es noch gegenwärtig der Fall ist [92]). Gewiß wurden nicht selten auch Ringe getragen, welche nicht zum Siegeln, sondern nur zur Zierde dienen sollten und deshalb nicht mit geschnittenen, sondern nur mit polirten, theils halb, theils ganz edlen Steinen ohne Bildwerk ausgelegt, oder mit Kameen ausgestattet waren. Unter den halb edlen Steinen wurden am liebsten solche dazu gewählt, welche Naturgebilde, natürliche, schön geformte Streifen, Figuren, sogenannte Naturspiele (*Physes*) enthielten. So soll der König Pyrrhus einen Achat besessen haben, auf welchem die Natur selbst die neun Musen mit ihren Attributen und den Apollon mit der Kithara dargestellt hatte [93]). Noch so manches vortreffliche Exemplar dieser Art mochte existirt haben, von welchem uns keine Kunde geworden ist. Überhaupt wollte man die durch ihr Farbenspiel, ihre Reinheit und ihren Glanz ausgezeichneten Exemplare edler und halbedler Steine lieber in ihrem natürlichen Schmucke ohne Bildniß fassen, als sie dem Instrumente des Künstlers aussetzen [94]). So urtheilten wenigstens Kenner und Liebhaber edler Steine in ihrem natürlichen Zustande.

§. 5. Daß zur Zeit des peloponnesischen Krieges die Glyptik in Hellas bereits große Fortschritte gemacht und weite Verbreitung gefunden hatte, kann man schon daraus abnehmen, daß der Eleier Hippias, der Sophist, sich zu Olympia rühmen konnte, unter andern auch seinen eigenen Fingerring verfertigt zu haben [95]). Die Finger mit prächtigen Ringen zu schmücken, war unter den wohlhabenden Freunden des Luxus schon Sitte geworden [96]). Eine neue glänzende Epoche für diesen Kunstzweig war zur Zeit Alexander's eingetreten. Pyrgoteles war der stattliche Meister dieser Epoche, welchem Alexandros allein verstattete, sein Bildniß auf Gemmen zu graviren [97]). Es liegt hierin zugleich der Beweis, daß mehre andere Meister im Gebiete der Glyptik neben ihm existirten, welche aber nicht gleiche Kunstfertigkeit erreicht hatten. Von der Zeit des Pyrgoteles ab behauptete die Steinschneidekunst fortwährend ihre Geltung, und es haben bis zur anhebenden Kaiserzeit mehre namhafte Meister existirt [98]). Von den auf geschnittenen Steinen vor-

---

den Römern wurden die Vorräthe, die Behälter, auch die Eingänge zu Räumen mit werthvollen Sachen gewöhnlich versiegelt, wozu natürlich ebenso wol Petschafte aus geringen Stoffen, Erz, Stein, Holz u. s. w., als Ringe gebraucht wurden. Am sorgfältigsten geschah dies bei den ökonomischen Römern. Belehrende Stellen geben Plautus und Terentius. Über das Versiegeln der *ταμεῖα* vergl. C. A. Böttiger, Kunstmythologie S. 272.

89) *Plautus*, Poenul. V, 2, 20: „Atque, ut opinor, digitos in manibus non habent, — quia incedunt cum annulatis auribus;" von Puniern zu Rom, welche Ohrringe trugen. 90) *Diogenes Laert.* VIII, 1. 91) *Herodot.* III, 128: „*σφρηγῖδά σφι ἐπέβαλε τὴν Δαρείου κ. τ. λ.*" *Thucydid.* I, 132: „*καὶ παραποιησάμενος σφραγῖδα*," von dem Nachbilden eines Siegels. Das Vorzeigen des königlichen Siegels galt als zuverlässige Bestätigung: *Thucydid.* I. c. 129: „*καὶ τὴν σφραγῖδα ἀποδεῖξαι*," von dem Siegel des persischen Königs. 92) *Strab.* IX, 416 (ed. *Casaub.*): „*καλοῦνται δ' οἱ μὲν ἑσπέριοι Λοκροὶ καὶ Ὀζόλαι, ἔχουσί τε ἐπὶ τῇ δημοσίᾳ σφραγῖδι τὸν Ἕσπερον ἀστέρα ἐγκεχαραγμένον.*" Solche Petschafte und Stempel hatten wol alle Gemeinden und Genossenschaften. Auf griechischen Inschriften werden solche häufig erwähnt. *Boeckh*, Corp. Inscr. n. 2332, 15: „*τοὺς ἄρχοντας ἀποστεῖλαι εἰς Ἱεραπύτναν τόδε τὸ ψήφισμα, σφραγισαμένους τῇ δημοσίᾳ σφραγῖδι;*" und n. 2347 c.: „*σφραγισάμενοι τῇ δημοσίᾳ σφραγῖδι.*" Über das Siegel des Schatzmeisters zu Athen vergl. Böckh, Staatshaush. der Athener. 1. Bd. S. 226 fg. 2. Aufl. Zum alltäglichen Gebrauche der Versiegelung der Briefe mit Wachs diente der gewöhnliche Fingerring. *Plutarch.* De educ. liber. c. 5. §. 13: „*καθάπερ γὰρ σφραγῖδες τοῖς ἁπαλοῖς ἐναπομάττονται κηροῖς.*" 93) *Plinius* XXXVII, 3: „post hunc annulum regia fama est gemmae Pyrrhi illius, qui adversus Romanos bellum gessit. Namque habuisse traditur Achatem, in quo novem Musae et Apollo citharam tenens spectarentur, non arte sed sponte naturae ita discurrentibus maculis, ut Musis quoque singulis sua redderentur insignia." U. Fr. Bened. Brückmann (Abhandlung von den Edelsteinen. 1. Bd. S. 234) meinte, daß der Achat des Pyrrhus ein durch die Kunst gebeizter Stein gewesen sei, worin er jedenfalls zu weit gegangen ist. Wäre dies wirklich der Fall gewesen, dann würden wir über eine so wichtige Erfindung gewiß durch Plinius einige Nachricht erhalten haben.

94) *Plinius* XXXVII, 1: „Tantum tribuunt varietati, coloribus, materiae, decori: violari etiam signis gemmas nefas ducentes." 95) *Platon.* Hippias p. 368 b: „*πρῶτον μὲν, δακτύλιον — ὃν εἶχες, σαυτοῦ ἔχειν ἔργον, ὡς ἐπιστάμενος δακτυλίους γλύφειν καὶ ἄλλην σφραγῖδα, σὸν ἔργον κ. τ. λ.*" 96) Die *σφραγιδονυχαργοκομῆται* des Aristoph. nub. 332 geben dafür hinreichendes Zeugniß. Der Komiker versteht darunter Leute, welche die Finger bis an die Nägel mit Ringen ausgestattet hatten. Zu Athen trugen aber auch unbemittelte Bürger Ringe zum Werthe einer Drachme, welche natürlich nicht mit eingelegten, am wenigsten mit geschnittenen Steinen versehen sein konnten. *Aristophanes*, Plutus 883 f: „*οὐδὲν προτιμῶ σου. φορῶ γὰρ πριάμενος τὸν δακτύλιον τονδὶ παρ' Εὐδάμου δραχμῆς.*" Es waren wahrscheinlich eherne übergoldete Ringe, oder mit geringen halbedlen Steinen versehene, ohne Figuren. 97) *Plinius*, H. N. VII, 37; XXXVII, 1. 4. Siegelringe mit Bildnissen sind von dieser Zeit ab allgemein verbreitet. Nur läßt sich bei der Benennung *σφραγὶς* nicht immer genau ermitteln, ob das Bildwerk in das Metall des Ringes selbst, oder in den eingelegten edlen Stein eingegraben war. Die Einlegung des Steines war jedoch das Gewöhnlichere. Nur die Petschafte bestanden überall blos aus Metall. Fürstliche Personen führten stets Ringe mit gravirten edlen Steinen. Dies darf man voraussetzen, wo es nicht bestimmt angegeben ist. *Plutarch*, Alex. c. 2; von dem Könige Philippos, Alexander's Vater: „*εἶδεν ὄναρ αὐτὸν ἐπιβάλλοντα σφραγῖδα τῇ γαστρὶ τῆς γυναικός· ἡ δὲ γλυφὴ τῆς σφραγῖδος, ὡς ᾤετο, λέοντος εἶχεν εἰκόνα.*" 98) Die europäischen Gemmensammlungen enthalten ganz ausgezeichnete Arbeiten, Intaglios und Kameen aus der Zeit der griechischen

kommenden Künstlernamen sind freilich nur wenige durch anderweitige Belege sicher verbürgt [99]) und selbst der Name des Pyrgoteles ist betrügerischer Weise auf geschnittene Steine gesetzt worden [1]). Wenn nun aber dennoch die Glyptik nicht zu einer so hohen Bedeutung und allgemeinen Geltung gelangte, wie die Plastik und Malerei, so dürfte ein wichtiger Grund wol darin zu suchen sein, daß die Meister in diesem Gebiete weniger durch eigene Erfindung in ihren Gebilden als durch treue Nachahmung großer berühmter Werke sich auszeichneten und daß zugleich diese mühsame Mikrotechnik keine den Augen der Welt sich öffentlich darbietenden Werke lieferte. Daher wir auch über die Fortschritte und Epochen dieser Kunst von den Alten nicht dieselben Berichte erhalten, welche sie uns über die Sculptur und Malerei hinterlassen haben [2]). Alexandros bediente sich in Persien des Siegelrings des Darius, was er gewiß nicht gethan haben würde, wäre dieser Ring nicht ein vortreffliches Werk der Glyptik gewesen [3]). Gewiß war die Glyptik in allen civilisirten Staaten Asiens um diese Zeit nicht weniger, als in Hellas heimisch und die kostbarsten geschnittenen Steine mochten die Siegelringe wohlhabender Herrscher schmücken [4]).

Kunstblüthe; in der wiener Sammlung z. B. ein Kameo mit der Darstellung des Zeus im Gigantenkriege; vergl. Jos. Arneth, Monumente Taf. X. Beschreibung S. 20. 21. Ein ähnlicher Kameo mit dem Namen des Künstlers Athenion, auf welchem unter dem Viergespann des Zeus zwei Giganten angebracht sind, war einst im Besitze der Farnesen. Eine Abbildung hat Winckelmann, Gesch. d. Kunst 2. Th. Titel-Vignette (Dresden 1764.) gegeben. Einer der schönsten Steine aus dem Alterthume mit der Darstellung des Theseus und der von ihm erschlagenen Amazone (wie es Winckelmann erklärt hat) befand sich einst in dem Farnesischen Museum zu Neapel, war aber 20 Jahre früher, als Winckelmann seine Geschichte der Kunst schrieb, aus demselben entwendet worden. Er gibt eine Abbildung von dem 4. Cap. des 1. Theiles seiner Kunstgeschichte. So ein Poseidon auf dem Isthmos, die Entführung des Adonis, Orestes und Klytemnestra und mehre andere aus der wiener Sammlung (Arneth a. a. O. S. 4 fg.). In der Gemmensammlung zu Berlin findet man die vortrefflichsten Werke aus der Zeit der griechischen Kunstblüthe. Vergl. Tölken, Verzeichniß S. 63 fg. 192 fg.

99) Aus dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit werden uns neun Namen als zuverlässige angegeben und ihr Zeitalter nach den Kaisern, unter welchen sie lebten, näher bestimmt. Nämlich Älius unter Tiberius, Alpheus und Arethon unter Caligula, Evodus und Nikander unter Titus, Anteros, Hellen und Herophilus unter Hadrianus, Äpolianus unter Marc Aurelius. Hierüber ist nun freilich Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 97 fg. und gegen diesen Tölken, Sendschreiben S. 54 fg. und a. a. O. zu vergleichen. Eine weit größere Anzahl hat man aus den Inschriften geschnittener Steine aufgestellt, ohne auch nur eine Zeitbestimmung zu versuchen, welche natürlich auch gar nicht ausführbar ist, abgesehen, daß die meisten dieser Namen sich als Künstlernamen gar nicht behaupten können. Diese Namen sind: Aetion, Agathemeros, Alexander M. Lollius, Ammonios, Antiochos, Apelles, Apollodotus, Apollonios, Ariston, Athenion, Areochos, Boëthos, Chäremo, Chryses, Dassus, Decimii (Brüder), Domes, Emon? Epitonos, Enthos, Gaios, Gamos, Gauranos, Glykon, Hyllas, Kleon, Kronios, Lysandros, Midias, Musikos, Mykon, Myron, Nestor, Nikephoros, Nikomachos, Neisos, Onesas, Oros, Pamphilos, Pazalias, Pharnakes, Philemon, Phokas, Poemos, Pollion, Polykrates, Polytimos, Polykleitos, Protarchos, Pygmon, Pylades, Seleukos, Semon, Skylax, Skymnos, Sokrates, Sostratos, Teukros, — welche entweder aus Hellas oder aus kleinasiatischen Staaten gestammt, oder auch nur griechische Namen geführt (mitunter wol auch Pseudonymoi) und unter den Römern, zu Rom oder in italischen Städten gearbeitet haben sollen. Mit griechischen, jedoch römisch endenden, Buchstaben sind folgende Namen auf Gemmen von geringerer Bedeutung eingegraben: Aquilas, Calpurnius Felix. Noch andere ganz mit lateinischen Buchstaben: Lucius, Quintillus, Rufus, Vibius, Zosimus. Ich will hier nicht auf die weitschichtige Streitfrage eingehen, wie weit überhaupt die Gemmen mit Künstlernamen echt sind, und wie weit der Betrug reicht, welcher auf diesem Felde seit Jahrhunderten seine Rolle gespielt hat. Die ausführlichste kritische Beurtheilung und Erörterung dieses Thema's hat H. K. E. Köhler „Abhandlung über geschnittene Steine mit den Namen der Künstler" geliefert (in den gesammelten Schriften desselben, herausgegeben von Lud. Stephani. 3. Bd. [Petersburg 1851.]). Er gebt gleich im Eingange seiner Schrift die Leistungen und Verfälschungen, die Leichtgläubigkeit und Nachlässigkeit der einzelnen Gelehrten vom Fache durch (Stosch, Vettori, Galeotti, Bracci, Mariette u. s. w.), und zeigt ihre Blößen von allen Seiten. S. 55 bemerkt Köhler: „Die Gemmen des Alterthums mit Aufschriften, von denen man so viele für Namen der Künstler gehalten hat, lassen sich in folgende Unterabtheilungen zusammenfassen, und gehören zu einer von ihnen. Sie enthalten entweder:

1) den Namen der vorgestellten Sache, oder
2) einen an das Vorgestellte gerichteten Zuruf; zuweilen
3) den Namen dessen, der die Gemme in einen Tempel geweihet; am öftersten
4) den Namen des Besitzers. Oder es sind
5) Inschriften, deren Bedeutung nicht zu bestimmen, die aber auf keine Weise für Namen der Künstler zu halten sind."

Hierauf gibt er erstens ein Verzeichniß echter Gemmen mit den Namen des vorgestellten Gegenstandes; zweitens ein Verzeichniß der Gemmen, die mit den Namen ihrer Besitzer versehen sind; drittens eine Gemme, welche die Namen derer enthält, welche sie in den Tempel geweihet haben u. s. w. Seine allerdings etwas übertriebene Skepsis hat Tölken (Sendschreiben [Berlin 1852.]) gründlich nachgewiesen, wenn auch das Verdienst der Sichtung seiner Arbeit nicht ganz abgesprochen werden kann. Offenbar haben seit Bracci's unkritischer Arbeit auch berühmte Archäologen weit mehr Künstlernamen als echt und sicher angenommen, als sich rechtfertigen läßt. Aus der Zeit der Constantine ist ein Stein in der Sammlung Rinucci in Florenz zu erwähnen, auf welchem CONSTANTIUS AUG. bei Cäsaria (*ΚΕΣΑΡΙΑ ΚΑΠΠΑΔΟΚΙΑ*) einen Eber jagend vorgestellt wird. Während der byzantinischen Kaiserzeit bestanden die Bildwerke der Gemmen in religiösen Gegenständen. In der Gemmensammlung des Münz- und Antikencabinets befinden sich mehre Exemplare dieser Art. Vergl. Joseph Arneth, Monumente Taf. II. Nr. 4. 5. 16. 19. 20. 21. 30. Über die Künstlernamen auf geschnittenen Steinen hat Bracci (Commentaria de antiquis scalptoribus, qui nomina sua inciderunt in gemmis et cameis. Florent. 1786. Fol. 2 Bde.) am Ausführlichsten gehandelt, dessen Resultate freilich durch Köhler's bezeichnete Forschungen ziemlich in Nebel sich auflösen. S. 6 schreibt Köhler (a. a. O.): „Man muß überhaupt bemerken, daß kein Zweig der Denkmälerlehre so sehr das widrige Schicksal erfahren hat, Schriften aus völlig unkundigen Federn zu erhalten, als die Gemmen." Den hier bezeichneten Männern fehlte es nicht an Autopsie, wol aber an oft gründlicher Erudition im Gebiete der alten Literatur und in übrigen Zweigen der Kunstarchäologie.

1) Vergl. Winckelmann 6. Th. S. 107 fg. Fiorillo, über den griechischen und italienischen Pyrgoteles (Kl. Schriften II. S. 185). Vergl. *Visconti*, Opere varie T. II. p. 119 und *R. Rochette*, Lettre à M. Schorn p. 151. 2) Vergl. Aloys Hirt, Amalthea II. S. 4 fg. 3) *Plutarch.* Alex. c. 37. 4) Ebenso in Großgriechenland und Sicilien. Vergl. *Plutarch.* Timoleon c. 31.

§. 6. Während der Herrschaft der Ptolemäer und der Seleuciden blühete die Gemmenglyptik nicht allein in Ägypten und Syrien, sondern auch noch fort und fort in Hellas und den kleinasiatischen Staaten; und von der Zeit des zweiten punischen Krieges ab auch in Rom und Italien. Aus der Zeit der genannten beiden Dynastien hat sich wenigstens noch ein ausgezeichneter Kameo erhalten [5]). Ausführlichere Nachrichten haben wir aus dem Leben der Römer über Ringe mit geschnittenen Steinen. Nach der Darstellung des Livius haben bereits die Sabiner zur Zeit des Romulus Ringe mit edlen Steinen getragen, was er jedoch selber nur als Fabel bezeichnet [6]). Bei den Etruskern dagegen war auch die Steinschneidekunst heimisch und die Römer mochten ihre ersten Ringe mit geschnittenen Steinen aus Etrurien erhalten. Noch gegenwärtig finden sich vortreffliche Werke dieser Art in den Gemmensammlungen [7]). Die Namen auf den etruskischen Gemmen bezeichnen gewöhnlich die im Bildwerke vorgestellte Person, während sie bei den Griechen häufiger den Künstler, bei den Römern gewöhnlich den Besitzer vorstellen. Goldene Ringe trugen die Römer bereits im samnitischen Kriege [8]). Die aus der Niederlage bei Cannä gewonnenen und im Vestibulum der Curie zu Carthago ausgeschütteten goldenen Ringe sollen nach Einigen drei und einen halben Modius, nach Andern wenigstens einen Modius, betragen haben [9]). Ob unter diesen goldenen Ringen auch solche sich befunden, welche mit gravirten edlen Steinen ausgestaltet worden, läßt sich nicht entscheiden. Sulla siegelte mit einem Ringe, auf welchem die Übergabe des Jugurtha dargestellt worden war, jedenfalls mit einem gravirten Steine [10]). Scaurus, Stiefsohn des Sulla, besaß zu Rom die erste Gemmensammlung, Daktyliothek genannt. Dieselbe blieb lange die einzige in Rom, bis Pompejus die weit vortrefflichere Sammlung des Mithridates erbeutete und dieselbe unter den Weihgeschenken auf dem Capitolium aufstellte [11]). Der eigene Siegelring des Pompejus, welchen seine Mörder in Ägypten dem Cäsar überreichten, hatte das Bild eines schwerttragenden Löwen [12]). Um den Pompejus auch in dieser Hinsicht zu übertreffen, ließ Cäsar sechs Daktyliotheken im Tempel der Venus Genetrix aufstellen [13]). Der Prätor Verres hatte unter seinen zusammengeraubten Kunstschätzen auch manchen durch künstlerisches Gebilde ausgezeichneten Siegelring [14]). Auch Marcellus, der Sohn der Octavia, brachte eine Daktyliothek als Weihgeschenk in die palatinische Cella des Apollon [15]). Welchen Umfang diese Sammlungen gehabt haben, läßt sich nicht bestimmen. Allein gewiß waren sowol in Beziehung auf Werth und Schönheit der edlen und halbedlen Steine, als in Betreff der Arbeit und künstlerischen Darstellung auf denselben die vorzüglichsten Exemplare darunter zu finden. Zu Rom vereinigte sich ja mit der anhebenden Kaiserzeit Alles, was auf diesem und jedem andern Felde der Kunst Großes und Schönes geleistet worden war. Da Plinius selbst von diesen Sammlungen die Bezeichnung dactyliotheca braucht, so muß man annehmen, daß die darin enthaltenen Gemmen in Fingerringe (*δακτύλιοι*) eingefaßt waren, ebenso wie in den Gemmensammlungen unserer Antiken-Museen. Während des letzten Jahrhunderts des Freistaates und des ersten der Kaiserzeit wurden auf kostbare Fingerringe mit geschnittenen edlen Steinen ungeheure Summen verwendet und der Luxus in diesem Gebiete war allgemein verbreitet [16]).

5) Vergl. Jos. Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets S. 18 fg. 6) *Livius* I. c. 11: „additur fabula, quod vulgo Sabini aureas armillas magni ponderis brachio laevo gemmatosque magna specie annulos habuerint." 7) Vgl. Tölken, Verzeichniß S. 64. Nr. 90. Winckelmann, Geschichte der Kunst I. S. 99 (Dresden 1764.): „Einer der ältesten geschnittenen Steine, nicht allein unter den hetrurischen, sondern überhaupt unter allen, die bekannt sind, ist ohne Zweifel derjenige Carneol im Stosch'schen Museo, welcher eine Berathschlagung von fünf griechischen Helden zu dem Zuge wider Theben vorstellt, und welcher auf dem Titelblatte dieses ersten Theiles in Kupfer steht. Die zu den Figuren gesetzten Namen zeigen den Polynices, Parthenopäus, Adrastus, Tydeus und Amphiaraus, und von dem hohen Alterthume desselben zeugt sowol die Zeichnung, als die Schrift u." 8) *Livius* IX, 7. Das Tragen des Ringes war zu Rom eine alte Sitte der Nobiles und das jus annuli aurei gehörte auch den Equites. Vergl. *Juvenal.* III, 154 seq. *Dion Cass.* XLVIII, 45. *Plin.* H. N. XXXIII, 6: „frequentior autem usus annulorum non ante Gn. Flavium, Anni filium, deprehenditur." Vergl. das Folgende. Über die Finger, an welchen der Ring getragen wurde, ibid. c. 6. *Isidorus*, Etym. XIX, 32. p. 475 (ed. Rom. 1801.) bemerkt: „Apud Romanos annuli de publico dabantur et non sine discrimine. Nam dignitate praecipuis viris gemmati dabantur, ceteris solidi. Annulum aureum neque servus neque libertinus gestabat in publico: sed annulo aureo liberi utebantur: libertini argenteo: servi ferreo, licet et multi honestissimi annulo ferreo utebantur." Über die Zahl der zu tragenden Ringe bemerkt derselbe p. 476: „Apud veteres ultra unum annulum uti infamo habitum viro. Gracchus in Maenianum: Considerate, Quirites, sinistram ejus, cujus auctoritatem sequimini, qui propter mulierum cupiditatem ut mulier est ornatus. Crassus, qui apud Parthos periit, in senectute duos habuit annulos, causam praeferens, quod pecunia ei immensa crevisset. Multi etiam Romanorum pro gravitate annulum gestare in digito abstinuerunt. Feminae non usae annulis, nisi quos virgini sponsus miserat: neque amplius quam binos annulos aureos in digitis habere solebant. At nunc prae auro nullum feminis leve est atque immune membrum." In der ältern republikanischen Zeit trugen selbst triumphirende Feldherren annulos ferreos. L. Piso, Prätor in Hispania, ließ sich zu Cordova auf dem Forum von einem aurifex einen goldenen Ring herstellen, nachdem er den seinigen zerbrochen hatte. *Cic.* in Verr. IV, 27.

9) *Liv.* XXIII, 12. 10) *Plinius*, H. N. XXXVII, 4. Hier bemerkt auch Plinius noch: „Est apud auctores, et Intercatiensem illum, cujus patrem Scipio Aemilianus ex provocatione interfeceret, pugnae ejus effigie signasse: vulgato Stilonis Praeconini sale, quidnam fuisse facturum eum, si Scipio e patre ejus interemtus esset?" — Nach Dion Cassius (XLII, 18) hatte er auch einen Ring mit drei Tropäen, wie später Pompejus. 11) *Plinius*, H. N. XXXVII, 5. 12) *Plutarch.* Vit. Pompeji c. 80. Nach Dion Cassius (XLII, 18) bestand das Bildwerk des Ringes aus drei Tropäen, wie einst das im Ringe des Sulla. Möglich ist es, daß Plutarch nur den Löwen, Dion Cassius nur die Tropäen nennt, daß aber beides in dem Gebilde des Ringes vereinigt war. 13) *Plinius* l. c. 14) *Cicero* in Verr. IV. c. 26: „Quam multis istum putatis hominibus honestis de digitis annulos abstulisse? Nunquam dubitavit, quotiescunque alicujus aut gemma aut annulo delectatus est. Cum Valentio ejus interpreti epistola Agrigento allata esset, casu signum iste animadvertit in cretula. — Dann ita L. Titio cuidam, civi Romano, annulus de digito detractus est." 15) *Plinius* l. c. 16) Bei *Petronius*, Satyricon c. 71. p. 461. ed. *Petr. Burm.*

§. 7. Augustus bediente sich Anfangs eines Siegelringes mit einer Sphinx. Da dies aber zu witzigen Ausfällen über seine geheimnißvolle und oft zweideutige Politik Veranlassung gab, wählte er einen Ring mit dem Bildnisse des Alexander. Noch später bediente er sich eines Ringes mit seinem eigenen Bilde, von welchem dann auch die folgenden Kaiser Gebrauch machten [17]). Dieser letztgenannte Siegelring wird als Werk des Dioskorides bezeichnet [18]). Der Siegelring des Mäcenas hatte in seinem Gebilde einen Frosch, welcher wegen der Beitreibung der Contributionen durch Mäcenas ein wahres Schreckbild geworden war [19]). Von dem Kaiser Galba wissen wir, daß das Bildwerk im Steine seines Siegelringes in einem Hunde bestand, welcher aus dem Vortheile eines Schiffes hervorragte [20]). Der Kaiser Adrianus trug einen Ring mit seinem eigenen Bildnisse [21]). Während der Kaiserzeit, namentlich von der Zeit des Augustus ab bis Hadrianus, gewann die Steinschneidekunst sowol im Occidente, als im Oriente wiederum einen hohen Aufschwung, und zu Rom selbst strebten talentvolle Künstler treffliche Arbeiten zu liefern [22]). Außer Pyrgoteles und Dioskorides werden von Plinius Apollonides und Kronius als berühmte Steinschneider angegeben, deren Zeitalter wir jedoch nicht genauer bestimmen können [23]). Seit der Zeit des Kaisers Tiberius wurden den eingelegten Steinen in den Ringen häufig die Bildnisse der Kaiser eingegraben. So trug Paulus, ein vornehmer Römer, welcher Prätor gewesen war, einen Ring mit einem Kameo, welcher mit dem Bildnisse des Tiberius ausgestattet worden [24]). Zu bewundern ist es, daß Plinius aus dieser Zeit nicht eine größere Anzahl von Steinschneidern aufführt, da doch gewiß diese einträgliche Kunst zu Rom sowol während des letzten Jahrhunderts des Freistaates, als während der Kaiserzeit vielfach ausgeübt worden ist. Der Grund darf wol nur darin gesucht werden, daß von vielen nur sehr wenige sich auszeichneten und zu einem so glänzenden Namen, wie Pyrgoteles und Dioskorides, gelangten. Diejenigen Künstler, welche ihre Namen zu ihren Gebilden auf geschnittenen Steinen gesetzt haben, werden anderweitig nicht genannt. Daß aber die Glyptik fort und fort in Übung blieb und stets unter fabrikmäßigen Künstlern auch einige hervorragende Meister blühten, darf schon daraus gefolgert werden, daß selbst noch unter den byzantinischen Herrschern vortreffliche Werke dieser Kunstgattung geliefert worden sind. Wir wollen hier nur den berühmten, dem Marchese Rinuccini gehörenden, 53 Karat wiegenden Sapphir erwähnen, auf welchem eine Jagd des Kaisers Constantius dargestellt ist, mit der Aufschrift CONSTANTIUS AUG. und der im Vordergrunde liegenden weiblichen, die Stadt Cäsarea in Kappadokien veranschaulichenden Gestalt (*ΚΕCΑΡΙΑ ΚΑΠΠΑΔΟΚΙΑC*), auch mit dem Namen des Ebers, welcher hier *ΞΙΦΙΑC* genannt wird. Der Kaiser Constantius erlegt hier den Eber mit eigener Hand [25]).

§. 8. Wir wenden uns zur Betrachtung der Technik in der Bearbeitung der edlen Steine. Eine Hauptabtheilung der geschnittenen Steine ist die in vertieft geschnittene (Intaglio) und erhaben gearbeitete (Cameo, bei Plinius die erhabene Arbeit durch ectypa scalptura bezeichnet) [26]). Die Zahl der vertieft geschnittenen Steine

---

verordnet Trimalchio testamentarisch, daß nach seinem Tode die Statue auf seinem Monumente mit fünf goldenen Ringen geschmückt werden solle: „et me in tribunali sedentem praetextatum, cum annulis aureis quinque et nummos in publico de saeculo effundentem etc."

17) *Sueton.* August. c. 50: „In diplomatibus libellisque et epistolis signandis initio Sphinge usus est: mox imagine Magni Alexandri: novissime sua, Dioscoridis manu sculpta, qua signare insecuti quoque principes perseveraverunt." Nach der Darstellung des Plinius (XXXVII, 4) hatte er unter den Ringen seiner Mutter zwei Siegelringe mit der Sphinx von nicht unterscheidbarer Ähnlichkeit gefunden. Von dem einen machte er selbst, von dem anderen seine Freunde während seiner Abwesenheit zur Zeit des Bürgerkrieges Gebrauch, wo es der Vortheil erfoderte; und darauf scheint Plinius die spöttischen Ausfälle bezogen zu haben, was er auf andere Weise als Suetonius berichtet: „non infaceto lepore accipientium, aenigmata afferre eam sphingem." 18) *Sueton.* l. c. Man hat bisher sieben Gemmen als dem Dioskorides angehörig betrachtet und für echt gehalten, zwei mit dem Kopfe des Augustus, einen sogenannten Mäcen, einen Demosthenes, zwei Merkure, einen Palladienraub. *Stosch*, Pierr. grav. p. 25 seq. *Bracci*, Mem. degli incis. tab. 57. 58. Winckelmann, Werke. 6. Bd. Taf. 8b. O. Müller, Archäolog. S. 231. Nach Köhler's Kritik in seiner Abhandlung über die geschnittenen Steine mit dem Namen der Künstler ist natürlich auch hier noch keine sichere Gewähr zu finden. Über das entschieden römische Gepräge in diesen Werken der Glyptik von Augustus bis Hadrian vergl. Frz. Passow, Über die sogenannte Apotheose des Augustus in der Antikensammlung zu Wien, Vermischte Schriften S. 318. 19) *Plinius* l. c.: „Quin etiam Maecenatis rana per collationem pecuniarum in magno terrore erat." 20) *Dion Cass.* LI. c. 3. Er war nämlich der erste Kaiser, welcher von dem Siegelringe des Augustus keinen Gebrauch machte, sondern sich des von seinen Vorfahren überkommenen bediente (*προγονικῷ τινι σφραγίσματι*). 21) *Aelius Spartianus* c. 26: „Annulus, in quo imago ipsius sculpta erat, sponte de digito delapsus est." Ob er sich desselben statt des Augusteischen zum Siegeln bedient habe, wird hier nicht bemerkt. Wahrscheinlich war es der Fall. Der von Augustus stammende war vielleicht während der Kriege zwischen Otho, Vitellius und Vespasianus verloren gegangen. Jos. Arneth (Monumente S. 5. Anm. 9) berichtet, daß das k. k. Hausarchiv zu Wien eine Urkunde von Ludwig dem Teutschen vom Jahre 831 aufbewahre, worauf der sehr schön gearbeitete Kopf des Hadrianus als Siegel abgedruckt sei.

22) Tölken (Sendschreiben sc. I. S. 37) bemerkt: „Allein grade in der Glyptik rief die Prachtliebe der Cäsaren, wie die Kameen von Wien und Paris, unser Onyxgefäß und das alles übertreffende Urtheil des Paris beweisen, eine hohe Virtuosität hervor." 23) *Plinius* XXXVII, 4. Vergl. O. Müller, Archäol. der Kunst S. 442. Anmerk. 2. (3. Aufl. von Fr. Welcker). Über die zahlreichen Namen auf Gemmen, welche der Kunstgeschichte sehr geringe Dienste leisten, vergl. Winckelmann, Werke. 6. Bd. S. 117 fg. (Dresd. 1808.) Fiorillo, Kleine Schriften II. S. 185. *Franc. Ficoronii* Gemmae antiquae litteratae, illustr. a *P. Nicol. Galeotti*. (Rom. 1747. 4.) *Bracci*, Comment. de antiquis scalptoribus, qui sua nomina inciderunt. (1786. Fol.) Vol. 1. 2. (Text und Kupfer) und der Visconti-Millin'sche Katalog der Gemmenschneider in Visconti's Opere varie. Tom. II. p. 115. 24) *Seneca*, De beneficiis III, 26. 25) Eine ausführliche Beurtheilung und eine Geschichte der Auslegung dieser Gemme, namentlich der Aufschrift *Ξιφιας*, hat H. K. E. Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 64 fg. gegeben. 26) *Plinius* XXXVII, c. 63: gemmae caelatae und

mußte natürlich schon deshalb weit größer sein, als die mit erhabener Arbeit, weil nur jene zu Siegelringen gebraucht werden konnten. Dazu kommt, daß zu den Intaglio's die kleinsten und härtesten Steine benutzt wurden, während zu den Kameen größere Stücke gehörten und nur solche, welche sich durch Schönheit und mehre Lagen auszeichneten, dazu dienten. Auch war die Herstellung der Intaglio's einfacher und leichter, als die der Kameen. Das Bildwerk des Steines zum Siegelringe war gewöhnlich einfach und weniger figurenreich (wenn auch einige Ausnahmen vorkommen), das des Kameo, welcher als Kunstwerk auf Schmuck und Zierde berechnet war, hatte in der Regel größern Umfang und Figurenreichthum. Zu den vertieften Arbeiten wurden theils einfarbige und durchsichtige, theils fleckige, wolkige, gestreifte Steine gewählt. Unter den erstern theils edle, theils halb edle, unter den letztern gewöhnlich nur halb edle. Unter den ganz edlen kamen der Hyacinth, der Rubin, der Smaragd, der Amethyst, unter den halb edeln insbesondere der Achat, der Carneol, der Sarder, der Chalcedon, der Onyx, bei den Ägyptern auch der Jaspis in verschiedenen Farben (schwarz, roth, grün, gelb) zur Bearbeitung [27]). Zu den bezeichneten Steinen gesellte sich noch der schon früh im Oriente beliebte **Lapis Lazuli**, der antike Sapphir, welcher bis in das Mittelalter hinein seine Geltung behauptete [28]). Außerdem wurde, wie schon bemerkt, auch Glas zu vertieft geschnittenen Steinen verwendet und noch gegenwärtig findet man in den Gemmensammlungen eine bedeutende Anzahl solcher Glassteine (Glaspasten, *σφραγῖδες ὑάλιναι*) nicht selten mit den vorzüglichsten Gebilden [29]). Dagegen wählte man zu den Kameen am liebsten mehrfarbige Steinarten, namentlich solche, welche aus mehren verschiedenfarbigen Lagen bestanden, wie die Onyxe und Sardonyxe, aus welcher Gattung die Alten aus dem Oriente die seltensten und kostbarsten Exemplare erhalten mochten, welche wol gegenwärtig nicht mehr in solcher Schönheit gefunden werden [30]). Auch der Chalcedon wurde häufig zu Kameen verwendet und man findet in der wiener Gemmensammlung noch mehre Exemplare dieser Art [31]). Der Türkis ist nur selten dazu benutzt worden, doch findet sich in der bezeichneten Sammlung ein Kameo aus dieser Steinart [32]). Auch der Jaspisachat kommt mehrmals vor [33]).

§. 9. Was nun zunächst die vertieft geschnittenen Steine betrifft, so mochten die ersten Versuche in den hellenischen Staaten mit halb edlen Steinen von geringer Härte und schönem Farbenspiel gemacht werden, sofern die Schönheit dieser Steinarten den Künstler zu Versuchen einladen mußte und die Arbeit ohne Schwierigkeit ausgeführt werden konnte. Der Schleifer (**politor**), welcher sich laut der Angabe des Plinius Anfangs cyprischer, dann armenischer Schleifsteine bediente [34]), gab dem zu bearbeitenden Steine entweder eine ebene oblonge, oder eine etwas convexe Gestalt, welche zu Siegelringen vorzüglich geeignet erschien. Hierauf nahm ihn der Steinschneider (*γλυπτὴρ* und *γλυπτής*, *δακτυλιογλύφος*, **gemmarum insignitor, scalptor, cavarius**) in Arbeit und griff ihn mit verschiedenen Instrumenten an [35]). Jene

scalptae. Vergl. den Excurs zu Vitruvius, ed. *Poleni* et *Simonis Stratico*. Vol. IV. P. II. p. 134 seq. Der durch den Intaglio bewirkte Abdruck wurde bei den Griechen *ἐκμαγεῖον*, *ἀποσφράγισμα*, *ἐκτύπωμα*, auch einfach *σφραγίς* genannt, obgleich der letztere Ausdruck auch den Siegelring oder das Petschaft selbst bezeichnet. Das Material, auf welches das Siegel eingedrückt wurde, bestand in den kleinasiatischen Staaten gewöhnlich in der creta asiatica, creta sigillaris genannt, in Rom gewöhnlich in Wachs (cera). *Cicero* pro Flacco c. 16: „Haec quae a nobis prolata laudatio, obsignata erat creta illa Asiatica, quae fere est omnibus nota nobis; qua utuntur omnes non modo in publicis, sed etiam in privatis litteris etc.;“ *Cic.* in Verrem IV. c. 26: „casu signum iste animadvertit in cretula.“

27) In Beziehung auf die reichhaltige berliner Gemmensammlung bemerkt E. H. Tölken, Erklärendes Verzeichniß der antiken vertieft geschnittenen Steine ic. S. 1 der Vorrede: „Carneol, Sarder und Chalcedon, Achat und Onyx bilden unter den Steinen der Sammlung die Mehrzahl; sie wurden am frühesten bearbeitet, sind verwandter Gattung und blieben besonders zu Siegeln immer vor allen andern sogenannten Halbedelsteinen geeignet und beliebt.“ Eine lange Reihe geschnittener Sarder führt Franc. Ficoroni (Gemmae antiquae litterat. ill. *Galeotti* p. 1—7) auf. Über den Jaspis bei den Ägyptern s. Tölken, Verzeichniß S. 15 fg., welcher ägyptische Gemmen von grünem und von schwarzem, von rothem und gelbem Jaspis aufführt. Vergl. Köhler, Abhandl. S. 92. Der Rubin in hellerem Farbenspiel kommt in der berliner Sammlung Abth. IV. Nr. 1189 vor. Der Smaragd Abth. V. Nr. 1215. 28) Vergl. Tölken a. a. O. S. VI fg. und S. 135. Nr. 413. Die Onyxe der berliner Sammlung haben gewöhnlich nur zwei Lagen, einige Male auch drei und vier Lagen. Vergl. Nr. 612. 617. 634. 648. 651. 656. — Einige der Onyxgemmen von kleiner Form steigen konisch so hoch über die Einfassung heraus, daß nur ein sehr kleiner Raum zu dem Gebilde eines weiblichen Kopfes übrig bleibt, welches natürlich auch nur einen kleinen Umfang hat. So ein Intaglio von drei Lagen, braun, blau, schwarz, unter den neu erworbenen Gemmen (in der sechsten Reihe von der Rechten zur Linken, von oben Nr. 3. Vergl. Cl. IV. Nr. 7 [theban. Heroen]). Die berliner Gemmensammlung besitzt einen Sardonyx von vier Lagen (Cl. VII, 271) und sogar einen Sardonyx von sechs Lagen mit der Darstellung eines jugendlichen Heros; vergl. Tölken, Verdschr. ic. S. 70. Vom Lapis Lazuli besitzt die berliner Gemmensammlung mehre prächtige Exemplare, wie Sect. III. Nr. 113. 287.

29) Die *σφραγῖδες ὑάλιναι* werden in Böckh's Corp. Inscr. n. 150 erwähnt. Glasgemmen wurden häufig für echte edle Steine verkauft; *Trebell. Poll.*, Gallieni duo c. 12. p. 218: „quum quidam gemmas vitreas pro veris vendidisset ejus uxori etc.“ 30) *Lukian*: Dial. meretr. IX, 2 bezeichnet einen Sardonyx dieser Art durch *ψῆφος τῶν τριχρώμων, ἐρυθρὰ ἐπιπολῆς*; s. oben §. 9. Abschn. I. *Plin.* XXXVII, 31: „nec fuit alia gemma apud antiquos usu frequentior,“ von derselben Steinart. 31) Vergl. Joseph Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets Taf. I. Nr. 2. Taf. II. Nr. 22. S. 39. XX, 27. 28 u. a. 32) Arneth a. a. O. S. 5. Taf. I. Nr. I. 33) Arneth a. a. O. S. 39. Taf. XX. Nr. 26. Dagegen kam der Blutjaspis erst spät in Anwendung. H. K. E. Köhler, Abhandl. über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler (gesamm. Schriften, herausgeg. von Lud. Stephani. 3. Bd. [Petersb. 1851.]) S. 16 bemerkt: „Denn nie haben Griechen und Römer in Blutjaspis geschnitten, am allerwenigsten die Griechen in jenen frühen Zeiten: kaum daß sich diese Steinart geschnitten in den Zeiten der späteren griechischen Kaiser entdecken läßt.“ 34) *Plinius* XXXVI, 10. 35) *Pollux*, Onomasticon VII, 179 (p. 316. ed. *Bekker*.) gibt folgende Bezeichnungen: „*δακτυλιογλύφος· δακτυλιουργὸν αὐτὸν εἴρηκε Φερεκράτης· τὸ δὲ γλύφειν Κρατῖνος καὶ τὸ γλύμμα Εὔπολις· δακτύλιος, δακτυλίδιον. καὶ τοῦ δακτυλίου τὸ μέν τι ὁ κύκλος, τὸ δέ, ἵνα ὁ λίθος ἐναρμόζεται, πύελός τε καὶ πυελίς, ὡς ἔφη Λυσίας. τὸν δὲ περιφερῆ καὶ ἄλιθον*

Instrumente hatten verschiedene Formen und waren sowol zum Einschneiden, als zum Bohren geeignet. Seitdem man aber die vortheilhafte Anwendbarkeit der Diamantspitzen kennen gelernt hatte, brauchte man dieselben zur Bearbeitung härterer Steine und vermochte nun die meisten der edelsten und härtesten Gemmen damit zu graviren. Auch dienten dazu die Splitter des Ostracias oder Ostracitis, einer harten, dem Achat ähnlichen Steinart[36]). Sowol diese, als die Diamantsplitter wurden natürlich eingefaßt, bevor sie zur Anwendung kamen. Alle diese zum Graviren dienende Instrumente wurden durch ein Rad und einen damit in Verbindung stehenden Mechanismus in ähnlicher Weise, wie noch gegenwärtig, in Bewegung gesetzt und der zu bearbeitende Stein an die Spitze des Instrumentes gehalten, sodaß die Arbeit langsam, aber sicher von Statten ging. Je heißer das Instrument am Steine geworden war, desto leichter wurde das Bohren und Schneiden[37]).

§. 10. Hatte nun der Stein seine Gestalt, sein Bildwerk und die vollkommene Politur erhalten, so wurde er von dem Goldarbeiter (aurifex) eingefaßt, und zwar am liebsten so, daß der Behälter des Steines am Ringe dem Behälter des abzuwerfenden Steines an der Schleuder ähnlich war. Daher bei den Griechen diese Vertiefung am Ringe, σφενδόνη, bei den Römern funda genannt wurde[38]). Das Farbenspiel eingelegter durchsichtiger Steine wurde schon im Alterthume bisweilen noch durch eine untergelegte Folie erhöht, was man natürlich ebenso wie in der neuern Zeit nicht selten zu täuschendem Betruge benutzte. In der Sphendone hatte der Stein eine tiefe und sichere Lage. Bisweilen wurde derselbe jedoch auch so gefaßt, daß das Gold nur den äußersten Rand umschloß[39]). Silber wurde weit seltener als Gold und gewöhnlich nur zur Einfassung geringerer Steine oder zu Glaspasten verwendet[40]). Auf den eingelegten Steinen wurde entweder eine Bezeichnung der dargestellten Person oder Sache, oder der Name des Besitzers, dieser wenigstens häufiger als der des Künstlers, eingegraben, und man hat oft genug irriger Weise jene Bezeichnungen als Künstlernamen aufgeführt[41]). Außerdem wurden diese Gemmen mit verschiedenen andern Aufschriften versehen, welche theils Liebkosungsworte (wie Amor meus), Ermahnungsworte (wie Pudeat), Glückwünsche (wie Multis annis) u. s. w., auch die Namen derjenigen Person, welcher der Ring gewidmet werden sollte, enthielten. Ein beträchtliches Verzeichniß solcher Steine hat Franz Ficoroni in seinem Werke de gemmis antiquis literatis mitgetheilt[42]), worunter gewiß so mancher unechte, in dem Jahrhunderte der Gemmenfälschung entstandene, sich befinden mag.

§. 11. Die Intaglio's bilden beiweitem die größte Zahl der geschnittenen Steine, welche die europäischen Antikensammlungen aus dem Alterthume überkommen haben. Eine der umfangreichsten und ausgezeichnetsten ist die

---

δακτύλιον ἄπειρον καλοῦσιν." VII, 108: „καὶ δακτυλιογλύφοι· τὸ ὄνομα παρὰ Κρατίνῳ καὶ Πλάτωνι, Φιλύλλιος δὲ ἐν Πόλεσι δακτυλιουργὸν ὠνόμασεν." Hier wäre nun freilich möglich, daß δακτυλιουργὸς blos den Verfertiger des metallenen Ringes bezeichnete und δακτυλιογλύφος den Steinschneider. *Hesych.* v. p. 879. Alb. Tom. I. bemerkt: „Δακτύλιος, Ἀττικῶς δακτύλιον. καὶ τὸν μὲν ἁπλοῦν δακτυλίδιον ἐκαλοῦν· τὸ δὲ γλυφὴν ἔχον, σφραγίδιον." — *Suidas* v. Δακτύλιος, ἡ σφραγίς. Bei der Bearbeitung des Steines kam das Naxium, wie Einige meinen, naxischer Staub oder Schmirgel, oder auch Schleifsteine, in Anwendung, um dadurch die Instrumente zu schärfen. Bei Plinius (XXXVII, 32) kommt das Naxium jedoch auch als der Stoff vor, mit welchem die Gemmen polirt wurden. Wenn von Schärfung der Instrumente die Rede ist, mag Naxium richtiger auf Schleifsteine bezogen werden. Alops. Hirt (Amalthea II. S. 9) hat es auch für Schleifpulver aus cyprischen Steinen genommen.

36) *Plin.* XXXVII, 65: „duriori tanta inest vis, ut aliae gemmae scalpantur fragmentis ejus." 37) *Idem* XXXVII, 76: „Tanta differentia est, ut aliae ferro scalpi non possint, aliae nonnisi retuso, verum omnes adamante: plurimum vero in his terebrarum proficit fervor." *Fronto*, Epist. IV, 3. p. 98. ed. Rom. 1823: „Verba prorsus alii vecte et malleo, ut silices moliuntur; alii autem caelo et marculo, ut gemmulas exsculpunt etc." Vgl. *Augustin*, De civit. dei c. 21 und *Isidor.*, Etymol. XIX. c. 32. 38) *Euripid.* Hippol. v. 876: τύποι σφενδόνης χρυσηλάτου. *Plin.* XXXVII, 37: funda clauduntur. *Idem* XXXVII, 42. Bei Pollux (VII, 179) wird dieser Theil des Ringes πύελος und πυελίς genannt (nach Lysias). Bei Suidas (V. p. 1164. Tom. I. ed. *Bernh.*) dagegen Δακτυλήθρα (ἡ τοῦ δακτύλου σφενδόνη). Daß sich selbst Frauen mit dem Einfassen der Gemmen und Perlen beschäftigten, geht aus einer Inschrift hervor; Ant. Franc. Gori (Dactyliotheca Smithiana p. 57) bemerkt: „Claruisse apud Romanos et feminas, quae auro includerent gemmas et margaritas, ex antiquis inscriptis marmoribus mihi compertum est. Discimus etiam eas conspicuo urbis loco, nempe in via sacra officinas habuisse, in quibus praesertim mundi muliebris ornamenta ostendebant et vendebant. Testem adfero lapidem sepulcralem inter Doricanos a me editum, qui haec habet: Marcia T. F. Severa Auraria et Margariteria de via sacra etc."

39) *Plinius* l. c.: „nec praeterquam margines auro amplectente." 40) Tölken (Verzeichniß der ant. vertieft geschnittenen Steine, Vorrede S. X) bemerkt in Beziehung auf die berliner Gemmensammlung: „Fünfundsechzig Fassungen sind antik, worunter blos in diesem Theile der Sammlung 23 antike goldene Ringe, manche von schöner und merkwürdiger Form, ein Amulet ebenfalls in Gold mit gravirter, schöner Verzierung. Neun Steine sind in silberne Ringe, 15 in Bronze, 16 in Eisen, einer in Blei gefaßt, alle von antiker Arbeit." 41) Vergl. O. Müller, Archäol. der Kunst. 3. Ausg. S. 441. §. 315. Insbesondere H. K. E. Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit dem Namen der Künstler S. 67 fg. Er bemerkt hier, daß die Namensaufschriften der Besitzer sich von der äußerst geringen Anzahl der Künstlernamen durch die mehr bemerkbare Größe der Buchstaben unterscheiden. Sollte der Name den Besitzer anzeigen, so war er eine der Hauptsachen des Siegels und mußte sogleich ins Auge fallen. Sollte er aber den Künstler anzeigen, so war er nur für den Suchenden da. S. 68 folgert Köhler aus zwei antiken Glaspasten, von denen die eine einen Schuh, die andere zwei Schuhe mit großer Sauberkeit dargestellt enthalte, daß der Eigenthümer dieser Gemmen sich mit Anfertigung dieser Fußbekleidung beschäftigt habe. 42) *Franciscus Ficoronii* Gemmae antiquae literatae aliaeque rariores. Accesserunt vetera monumenta ejusdem aetate reperta, coll. illustr. a *P. Nicolai Galeotti.* (Romae 1757. 4.) — Da in Italien namentlich im vorigen Jahrhundert auf diesem Felde viel Betrug vorgekommen ist, so wäre freilich für die Echtheit dieser sämmtlichen Steine noch ein auf Autopsie gegründetes Zeugniß eines bewährten Kunstkenners zu wünschen. Wären die sämmtlichen von Ficoroni aufgeführten Steine echt antik, so mögen die meisten aus der späten Kaiserzeit, etwa aus dem 4., 5. und 6. Jahrh., stammen; denn während der classischen Zeit des Freistaates und der ersten zwei Jahrhunderte der Kaiserherrschaft waren Aufschriften dieser Art schwerlich im Gebrauche.

königl. preußische Sammlung im Antiquarium des Museums zu Berlin. Die Zahl der antiken und echten Kameen ist hier eine sehr geringe im Verhältnisse zu der ungeheuren Masse der vertieft geschnittenen Steine, von welchen letzteren E. H. Tölken ein beschreibendes Verzeichniß geliefert hat [43]), welche aber freilich nach Köhler's kritischen Erörterungen eine bedeutende Anzahl unechter oder werthloser Steine enthält. Die vortrefflichsten der uns erhaltenen vertieft geschnittenen Steine findet man vorzüglich unter den in Carneol gearbeiteten. So besitzt z. B. die kaiserl. russische Sammlung einen Carneol von der herrlichsten Arbeit, nämlich mit einem Brustbilde des Antinous als Harpokrates. Über diesen Stein bemerkt Köhler: „Die Arbeit ist auf das Schönste, mit einer unbeschreiblichen Zartheit beendigt, und der Ausdruck der Schwermuth in den jugendlichen Zügen bewundernswerth. Die Haare sind in einem besonderen, nur dieser Gemme eigenen Geschmacke, in schön gelegten, nur wenig gekrümmten Locken mit Abwechselung und Leichtigkeit gearbeitet" [44]). Auf einem kleinen Carneol in der großherzogl. Sammlung zu Florenz bemerkt man einen vortrefflichen mit Lorbeeren und Hauptbinde geschmückten Kopf des Apollon, mit der Aufschrift: *ΔΑΛΙΟΝ* (den delischen, sc. seht ihr hier, oder „verehre ich" oder „sollt ihr verehren"), welchen Köhler jedenfalls am richtigsten erklärt hat [45]). Im berliner Museum befindet sich ein unvergleichlicher indischer Carneol, fast von der Klarheit eines Hyacinth, mit dem Kopfe des Sextus Pompejus und der Aufschrift: *ΑΓΑΘΑΝΓΕΛΟΥ*. Unter allen in Stein geschnittenen Bildnissen, bemerkt Tölken, ist dieses das naturwahrste und seelenvollste, in dessen charakteristischen, obwol nicht energischen Zügen gleichsam das Leben zittert [46]). So enthalten auch Amethyste ausgezeichnete Arbeiten aus dem besten Zeitalter. So veranschaulicht ein dem Fürsten Avella in Neapel angehöriger blasser Amethyst einen unbeschreiblich schönen Minervakopf, von welchem Tölken eine genauere Beschreibung gegeben hat [47]).

§. 12. Zu den Kameen wurden, wie schon bemerkt, mehrfarbige Steine, am liebsten solche, welche aus verschiedenen Lagen bestanden, gewählt [48]): Solche waren besonders der Sardonyx, der Achatonyx, auch der Onyx [49]). Je mehr Lagen, desto kostbarer der Stein [50]). Die schönsten Steine dieser Art waren die, welche auf dunklem Grunde eine weiße Lage hatten; und noch höheren Werth erhielten sie, wenn über der weißen Lage noch eine dritte farbige Schicht lag, welche dem Künstler dazu diente, Theile des Gewandes, Attribute, Haupthaar, um das Haupt gewundene Kränze, vielleicht auch das Angesicht daraus zu bilden, alles übrige aber aus der unterliegenden weißen Schicht zu arbeiten [51]). Für weniger schön wurden diejenigen Steine gehalten, an welchen die ganze obere Schicht entweder schwarz, oder roth oder gelb war, sodaß der Künstler das ganze Bildwerk nur aus dieser Schicht herauszuarbeiten hatte. Hier war die Schönheit der weißen Schicht mit farbigen Stellen nicht vorhanden [52]). Auch sind bisweilen Steine ohne mehre Lagen, welche sich durch Schönheit auszeichneten, mit erhabener Arbeit versehen worden; Allein durchsichtige Steine wurden nicht zu erhabenen Arbeiten genommen oder höchst selten, und es gehört daher das auf einen Granat erhaben geschnittene Brustbild einer jungen Frau auf einem Ringe der florenzer Sammlung zu den größten Seltenheiten [53]). Die Arbeit des Künstlers war bei den Kameen natürlich eine ganz andere als bei den Intaglio's. Das dem Steine zu gebende Bild wurde ganz wie ein Reliefwerk (daher ectypa scalptura, und eminens gemma) herausgearbeitet und hatte gewöhnlich einen größern Umfang [54]). So besitzen noch gegenwärtig einige Antikensammlungen Europa's Exemplare von außerordentlichem Umfange und seltener Schönheit. Die schönsten derselben bestehen aus Sardonyx oder aus Onyx [55]). So

43) In der Vorrede S. V bemerkt er, daß die Zahl derer, welche in diesem Verzeichnisse beschrieben und erklärt worden sind, nicht weniger als 3640 beträgt. Allein die Gesammtmasse (der beschriebenen und nicht beschriebenen) ist natürlich eine weit größere. 44) H. K. E. Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 57. 58. 45) Ebendaselbst S. 61. 62. 46) Tölken, Verzeichniß. Nachtrag S. 459 fg., jetzt unter den römischen Bildnissen aufgestellt Cl. V. Nach Nr. 103. Vergl. Sendschreiben rc. S. 75 fg. 47) E. H. Tölken, Sendschreiben an die kaiserl. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg 1. S. 24 fg. u. 35: „Allein bei der klaren Durchsichtigkeit des Amethysts erblickt man von der Rückseite das Bild der Göttin in höchster Schönheit und daneben den Namen des Künstlers hell und lesbar." 48) Vergl. Al. Hirt, Amalthea. 2. Bd. S. 6 fg. Nöggerath, Die Kunst, Gemmen zu färben, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden X. (Bonn 1847.) S. 83 bemerkt: „Diese Arten und Varietäten des Quarzes waren es aber besonders, welche die Alten sehr hoch schätzten, und vorzüglich darum, weil sie für die Kunst ein vortreffliches und werthvolles Material lieferten, weil sie durch ihre verschiedenen Farbenstreifen sich selbst besser, als die eigentlichen, meist einfarbigen Edelsteine zu in Relief geschnittenen Steinen, zu Kameen eigneten, bei welchen die verschiedenen gefärbten Lagen die Kunst in der Schönheit und Mannichfaltigkeit ihrer Erzeugnisse trefflich unterstützten."

49) Vergl. Tölken, Verzeichniß rc. S. 44. Jos. Arneth, Kameen S. 26. XV, 4. Die Zahl der Onyxe in der wiener Gemmensammlung ist beträchtlich, namentlich die von brauner und weißer Lage. Arneth a. a. O. S. 38. XX, 15 u. a. 50) Vergl. Al. Hirt a. a. O. 51) So besitzt die wiener Gemmensammlung einen Kamea mit dem Kopfe des jungen Claudius (wenn nicht des Nero) mit einem Eichenkranze, zu welchem die braune Lage des Steines benugt worden ist. Vergl. Jos. Arneth, Kameen S. 26. Nr. XV, 4. 52) Vergl. Al. Hirt a. a. O. 53) Vergl. *Gorii* Mus. Flor. Tom. II. tav. 11 sq. 1—5. p. 27—32. Reale Gallerie di Firenze III. Ser. V. tav. 25. p. 139—200. H. K. E. Köhler, Abhandl. über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 82. 54) Kameen wurden nur selten in Ringe gefaßt; doch geschah es bisweilen, und dann war der Ring ein *δακτύλιος ἀνάγλυφος, ἔκτυπος*, das Bildniß eine imago ectypa, eminens. Seneca (De beneficiis III, 26) bezeichnet dies auf folgende Weise: „Paulus, praetorius, in convivio quodam imaginem Tiberii Caesaris habens exaculptam eminente gemma." von einem Fingerringe; denn es folgt gleich darauf: „servus ei ebrio annulum extraxit," nämlich um seinen Herrn gegen die Gefahr zu schützen, welche ihm durch einen Ankläger drohete. *Plin.* XXXVII, 63: „hae sunt gemmae, quae ad ectypas sculpturas aptantur." 55) Wir finden jedoch auch vertieft geschnittene Steine aus Sardonyx von drei Lagen. Vergl. Tölken, Verzeichniß rc. S. 173. Nr. 806. Geschnittene und ungeschnittene Onyxe von 32 und 276 Drachmen an Gewicht werden auf Urkunden über den Bestand der Weihgeschenke, welche der Minerva in ihrem Tempel zu Athen waren dargebracht worden, erwähnt. Vergl. Köhler, Abhandlung rc. S. 86.

ist der ausgezeichnete Kameo in der wiener Gemmensammlung, die Gemma Augustea, mit einer überaus reichhaltigen Darstellung, in welcher man seit Jahren die Apotheose des Augustus veranschaulicht glaubte, ein aus braunen und weißen Lagen bestehender Onyx. Das Bildwerk besteht in folgender Vorstellung: Augustus erscheint als Mittelpunkt, eine sitzende Gestalt im reifsten Mannesalter, in ruhig gebietender Haltung. Er trägt den Lituus, das Zeichen der Auspicien. Neben ihm bemerkt man den Capricornus, sein Thema genethliacum. Außerdem ist er mit den Attributen des Jupiter dargestellt, neben der personificirten Roma thronend. Terra, Oceanus, Abundantia umgeben den Thron und umkränzen ihn. Roma als mitthronende Gottheit (θεὰ σύνθρονος), hält in der rechten Hand, welche auf der Thronlehne ruhet, einen Speer, in der Linken das Schwert. Zur Rechten der Roma stehet ein kriegerischer Jüngling mit Panzer und Feldherrnmantel, die Rechte auf die Hüfte gestützt, mit der Linken den Griff des Schwertes zeigend. Es ist Germanicus, welchen man sich mit der Ehre des Triumphes geschmückt vorzustellen hat. Ihm zur Rechten steht eine vortrefflich ausgeführte geflügelte Victoria, welche die drei den Triumphwagen ziehenden Rosse hält, von welchem Tiberius in der Toga, das Haupt mit Lorbeer umwunden, in der Rechten eine Schriftrolle, in der Linken eine Hasta haltend, im Begriff steht abzusteigen, entweder um dem Augustus Bericht über seine Siege gegen die Pannonier zu erstatten, oder (was wol richtiger ist) um ihm seine Ehrfurcht zu bezeigen und seine Huldigung darzubringen[56]). Im untern Felde wird von römischen Kriegern ein Tropäum errichtet, an welchem ein Schild mit einem Scorpion (wahrscheinlich das Thema genethliacum des Tiberius, wie der Capricornus des Augustus) befestigt ist. Unter dem Tropäum sitzt ein gefesselter Mann mit seiner Frau, wol einer der feindlichen Heerführer, welcher im Triumphe aufgeführt worden. Zwei andere Gefangene, Mann und Frau, werden von der andern Seite von leicht bewaffneten römischen Hilfstruppen beim Haar ergriffen und herbeigezogen. Diese Darstellung ist zuerst von Peiresc als Apotheose des Augustus bezeichnet worden, worin ihm auch Eckhel beigetreten ist. Der Letztere meinte jedoch, man könne diese Darstellung auch für eine Familienscene halten[57]). Allein gewiß ist, daß dieses Gebilde nichts anderes bezeichnet, als die unter den Auspicien des Augustus verdienten und begangenen Triumphe des Tiberius und dessen Adoptivsohnes Germanicus. Franz Passow hat dies in seiner Abhandlung über diesen Kameo zur evidenten Wahrheit gebracht. Er bemerkt (S. 330): Sonach scheint es einzuleuchten, welcher Werth der hergebrachten Benennung Apotheose des Augustus zuzusprechen ist. Es ist vielmehr Augustus auf dem höchsten Gipfel seiner irdischen Größe durch den Sieg, welchen Tiberius unter Germanicus' Mitwirkung über die furchtbarsten Feinde des römischen Reichs errungen hat, mit Roma diese Größe theilend, die von Erde und Meer huldigend anerkannt, durch die Segnungen, die aus einer milden und weisen Regierung hervorgehen, vollendet wird[58]). Joseph Arneth erklärt die ganze Darstellung für des Augustus pannonischen Triumph, im Einzelnen ohne wesentliche Abweichung von der bisher gegebenen Erläuterung[59]).

§. 13. Noch größer als der wiener ist der berühmte pariser Kameo, welcher 13 Zoll hoch und 11 Zoll breit ist (da der wiener nur 9 Zoll hoch und 8 Zoll breit ist). Er ist ein aus fünf Lagen bestehender Sardonyx, welcher von Einigen für ein Werk der Augusteischen Zeit gehalten, von Andern dem 3. Jahrh. n. Chr. zugeschrieben worden ist. An Feinheit, Schönheit und Werth der künstlerischen Bearbeitung steht er dem wiener nach. Zuerst wurde er ausführlicher von Le Roy in einer besondern Schrift unter dem Titel „Achates Tiberianus" beschrieben (Paris 1683), nachdem bereits Peiresc auf denselben aufmerksam

56) *Sueton.* Tiber. c. 20: „ac prius quam in capitolium flecteret, descendit e curru seque praesidenti patri ad genua submisit." Frz. Passow hat das Herabsteigen des Tiberius vom Siegeswagen mit Bestimmtheit auf diese Stelle des Suetonius bezogen, l. c. p. 329. Möglich ist, daß Suetonius selbst diese Handlung des Tiberius in einer bildlichen Darstellung, vielleicht in einem großen Gemälde, von welchem unser Kameo eine Nachbildung sein konnte, gesehen hatte. 57) Vergl. *Eckhel*, Pierres gravées pl. 1 und Doctr. Num. VI. p. 20 seq. n. 109. *Mongez* pl. 19. Köhler, über zwei Gemmen der k. k. Antikensammlung zu Wien, Taf. 2. *Millin*, G. M. 179. 677. Jos. Arneth, Beiträge zur Geschichte von Österreich II. S. 118. Darstellung der Familie des Augustus im Jahre 12, und derselbe Monumente des k. k. Münz- und Antikencabinets S. 12 fg.

58) Franz Passow, über die sogenannte Apotheose des Augustus in der Antikensammlung zu Wien, in den vermischten Schriften S. 319—333. 59) Jos. Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antikencabinets S. 12 fg. Die Erklärung Passow's bleibt jedenfalls die richtige, da in ihr Tiberius und Germanicus ihre bedeutsame Stelle erhalten und durch die Triumphe beider Augustus, unter dessen Auspicien ja alle Siege gewonnen wurden, zugleich verherrlicht wird. H. K. E. Köhler (Abhandl. über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler S. 39) bemerkt in Betreff der Künstler, von denen dieser und die übrigen Kameen dieser Zeit gearbeitet worden sind, Folgendes: „Auffallend ist es allerdings, daß die Vorstellung von des Tiberius Triumphaufzug, und Tiberius umgeben von seiner Familie, über der seine vergötterten Vorfahren Julius Cäsar und Augustus nebst der Göttin Roma schweben, Werke, die man Niemand Anderem als den damaligen ersten Künstlern Roms übertragen konnte, kostbare Arbeiten auf damals, sowie noch mehr jetzt, höchst seltenen Sardonyxen, von nicht viel bedeutenden Künstlern gearbeitet wurden, zu einer Zeit, wo es nach Visconti und denen, die ihm folgen, zu Rom Künstler gegeben haben soll, deren Leistungen die trefflichsten Werke des Phidias und Praxiteles übertrafen. Wollte Jemand sagen, daß damals die Kunst sich blos in Marmor ausgezeichnet habe, so würde man einwenden müssen, daß in diesem Falle jene großen Männer, die man in diese Zeiten versetzen will, die Vorbilder in Wachs oder in Thon würden geliefert haben, wenn es damals dort deren gegeben hätte. Kurz, wenn sich keine anderen Gründe anführen ließen, um das Richtige jener neuen Kunstgeschichte zu beweisen, so würde das Mittelmäßige aller römischen Gemmen von ungewöhnlicher Größe allein zureichen, das ganz Verfehlte jener Lehre an den Tag zu legen." Diese einzige Stelle beweist hinreichend, daß Köhler entweder absichtlich oder wunderbar irre geleitet eine falsche Hyperkritik geübt hat, in welcher ihm gewiß Wenige beipflichten werden. Auf einem so kostspieligen, spröden, leicht zerbrechlichen Material, wie der Sardonyx ist, hat die damalige Kunst gewiß das Höchste geleistet, zumal da die Hauptfiguren zugleich Portraitbilder sein sollten, welchen nicht ein frei gewählter Typus aufgedrückt werden konnte."

gemacht hatte [60]). Hier wird die Familie des Augustus einige Zeit nach dessen Tode veranschaulicht. Das obere Feld besteht aus folgender Darstellung: Augustus von dem Äneas im Himmel bewillkommnet, Divus Julius und Drusus daneben. In der Mitte Tiberius als Jupiter Ägiochus neben Livia Ceres, unter dessen Auspicien Germanicus im J. 17 n. Chr. sich nach dem Oriente begibt. In der Nähe derselben die ältere Agrippina, Caligula, Drusus der zweite (Sohn des Tiberius); dann Klio und Polymnia. Unten die überwundenen Völker Germaniens und des Orients. In dieser Weise haben dieses Gebilde die meisten gelehrten Kunstkenner erklärt (Eckhel, Visconti, Mongez, Thiersch, Arneth u. A.). Aloys Hirt dagegen hat dasselbe auf Nero und dessen Aufnahme in das Julische Geschlecht bezogen [61]). Ein dritter ausgezeichneter Kameo ist der niederländische, ebenfalls ein Sardonyx, jedoch nur aus drei Lagen bestehend und zehn Zoll hoch. Der Entwurf der Zeichnung ist vorzüglich, die Ausführung dagegen (und somit der Kunstwerth) der des wiener und des pariser Kameen weit nachstehend [62]). Hier ist Claudius als triumphirender Jupiter dargestellt (in Bezug auf seinen Sieg in Britannia), Messalina, Octavia, Britannicus auf einem Wagen, von Kentauren als Tropäenträger gezogen, indem die Victoria voranfliegt. Eine ähnliche Darstellung findet man auf einem pariser Kameo von geringerer Größe, nämlich Germanicus und Agrippina als Triptolemos und Demeter Thesmophoros durch die Länder fahrend [63]). Der größte aller uns bekannten Kameen ist der des Cardinals Carpegna, ehemals in der Bibliothek des Vatican's befindlich, dann in dem Musée Napoléon. Im J. 1848 existirte derselbe noch in den königlichen Gemächern der Tuilerien. Er ist 1′ 3⅓″ breit und 10¾″ hoch und besteht aus fünf Lagen, also ebenfalls ein Sardonyx. Das Bildwerk stellt den Triumph des Dionysos und der Demeter dar, auf einem von vier Kentauren (zwei männlichen und zwei weiblichen) gezogenen Wagen [64]). Aus derselben Zeit stammen noch mehre andere vorzügliche Kameen, deren Urheber wir ebenso wenig als der genannten bestimmen können. Augustus und Livia bildeten ein Lieblingsthema dieser Zeit, und zwar beide als Gottheiten, Livia vorzüglich als Magna Mater [65]). Eine schwer zu entscheidende Frage bleibt es, ob diese herrlichen Werke der Glyptik aus dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit von griechischen oder von römischen Künstlern gearbeitet worden sind [66]). Gewiß ist wol, daß griechische Künstler, welche lange in Rom lebten und hier ihre Werkstatt aufgeschlagen hatten, von römischem Geschmack und römischem Typus nicht ganz frei geblieben sind, sowie römische Künstler sich bemühen mochten, die classische Form der Griechen sich mehr und mehr zu eigen zu machen, ohne grade den römischen Charakter völlig aufzugeben. Blieb aber bei aller physiognomischen Ähnlichkeit der Kaiserköpfe auf Münzen griechischer Staaten der griechische Charakter des Gepräges vorherrschend, so muß man bedenken, daß diese Münzen auf griechischem Boden entstanden und zunächst zum Verkehr in den griechischen Staaten berechnet, außerdem auch die Münzstempel von griechischen Stempelschneidern auf heimischem Boden hergestellt worden waren.

§. 14. Die wiener Sammlung hat noch mehre Prachtstücke dieser Art, wenn auch von geringerer Größe, z. B. die beiden Köpfe des Ptolemäus Philadelphus und der zweiten Arsinoe auf einem Kameo von der vortrefflichsten Arbeit (Glasschrank IV, N. 21), welche uns das Alterthum überliefert hat, wenn auch immerhin ein apodiktischer Beweis nicht geführt werden kann, daß diese Köpfe wirklich den bezeichneten Personen angehören [67]). Ebendaselbst ist auch der Kameo mit dem Adler ein schönes Werk von beträchtlicher Größe [68]). Endlich haben wir

60) Vergl. *Millin*, Gal. myth. 181. 676. *Mongez* pl. 26. *Eckhel*, Pierr. grav. p. 1 seq. *Franc. Inghirami*, Monumenti Etruschi. Tom. I. p. 58 seq. Jos. Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antikencabinets S. 9 fg. Köhler (Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler) bemerkt über die Schichten dieses Steines: „Als ein Werk von solcher Ausdehnung in Höhe und Breite erhält der pariser Kamee durch die dritte Schicht einen neuen Werth. Die weiße Schicht, welche an einem so großen Werke für eine der Hauptsachen anzusehen, ist nur in der Mitte etwas dichter als an den Seiten, im Ganzen aber nirgends vollkommen rein, undurchsichtig und glänzend. Die oberste oder dritte Schicht ist meistens gelb, schwach gefärbt und unbestimmt, nur an wenigen Stellen und nie in größeren Flecken braun und dunkel. Die größte Masse in der braunen Schicht bildet die Bekleidung der schwebenden Figur in phrygischer Kleidung. An einigen Orten zeigen sich kleine weiße Stellen als vierte Schicht. So ist, zur Linken des Betrachtenden, des gehenden Knaben Kopf und Arm aus einer weißen vierten Schicht, sein Kleid nebst den Stiefeln aus der fünften dunkelbraunen Schicht gearbeitet. Unter allen großen Kameen von drei Schichten nimmt dieser wegen der geringen Wirkung, welche die dritte Schicht hervorbringt, die unterste Stelle ein. Obgleich durch diese dritte Lage reicher, als sie ohne diese sein würde, dürfte diese Gemme dennoch schöner ins Auge fallen, wenn sie der dritten Schicht ermangelte, so wenig auch die weiße Ansprüche auf Vollkommenheit machen kann. Weil die braune Schicht nur geringe Dicke besaß, ward der Steinschneider genöthigt, sowol die Oberfläche der durch sie braun oder gelb gefärbten Gestalten, als auch die der andern, welche in Ermangelung der braunen Schicht weiß bleiben mußten, völlig flach zu halten, wodurch das wegen des Reichthums seiner Figuren und ihrer kraft- und charaktervollen Darstellung so treffliche Werk Nichts verloren hat." Also doch kraft- und charaktervolle Darstellung von nicht viel bedeutenden Künstlern, wie er die besten Steinschneider dieser Zeit S. 39 bezeichnet hat; s. vorige Anmerkung. 61) Hirt, Analekten I, II. S. 332 (von F. A. Wolf). Vergl. O. Müller, Archäol. der Kunst. 3. Aufl. S. 232. 62) *De Jonge*, Notice sur le Cabinet de médailles du roi des Pays Bas. 1 Suppl. 1824. p. 14. *Millin*, Gal. Myth. 177, 678. *Mongez* pl. 29.

63) Memoir. de l'Académie des Inscr. I. p. 276. *Millin*, Gal. Myth. 48, 220. *Mongez* pl. 29. 64) Vergl. Joseph Arneth, Monumente der k. k. Münz- und Antikencabinets (Kameen) S. 9 fg. 65) Köhler, über zwei Gemmen rc. Taf. 2. O. Müller, Archäol. der Kunst S. 233. 3. Aufl. 66) Auch der sonst keck entscheidende H. K. E. Köhler, welcher (Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler) diese Frage S. 42 fg. berührt, hat sie nicht zur Entscheidung gebracht. 67) Vergl. *Eckhel* l. c. X und *Visconti*, Iconographie Grecq. pl. 1. ill. Tom. III. p. 209. 213. 68) Jos. Arneth a. a. O. S. 18 (II. III.): „Der außerordentlich große römische Adler, welcher in der rechten Kralle einen Palmzweig, in der linken einen Eichenkranz hält, ist erhaben in die braune Lage des Onyx gearbeitet; auf der Rückseite sehr tief, ganz in die weiße Lage des Onyx eingeschnitten befindet sich der mit der Ägis auf dem schönen Paludamente versehene Kopf des Augustus."

noch den durch feine Arbeit und Größe ausgezeichneten Kameo Gonzaga (gegenwärtig im Besitz des russischen Kaisers) zu erwähnen, mit den Köpfen des Ptolemäus II. und der ersten Arsinoe, fast einen halben Fuß lang und die Arbeit im schönsten Styl ausgeführt [69]). Von diesem Werke befindet sich in der wiener Sammlung eine gute Nachahmung [70]). Einige andere kostbare geschnittene Steine und mit Bildwerken versehene Gefäße im Louvre und anderwärts findet man bei Joseph Arneth erwähnt [71]). Von den wiener Kameen sind noch zwei Chalcedone zu nennen, von welchen der erstere den halb entkleideten, auf einem mit einer Sphinx verzierten Stuhle sitzenden Augustus, der andere den Tiberius darstellt. Beide von ziemlicher Größe und schön gearbeitet [72]). Ein ganz vorzüglicher Onyx mit vier Köpfen, zwei männlichen und zwei weiblichen, soll den Kaiser Claudius neben der Messalina, gegenüber den Tiberius mit der Livia vorstellen. Dieser Kameo ist 4" 7½"' hoch, 5" 9½"' breit [73]). Ein vortrefflicher Onyxkameo aus der Zeit des Augustus, welcher der k. neapolitanischen Sammlung angehört, stellt den auf einem Viergespann daherfahrenden und die Giganten mit Blitzen zerschmetternden Zeus dar und trägt die Aufschrift *ΑΘΗΝΙΩΝ* [74]). Die berliner Gemmensammlung besitzt einen vortrefflichen Onyxkameo mit der Darstellung des den Cerberus fesselnden Herakles von hervorragender Schönheit. Daher auch verschiedene Copien desselben existiren [75]). Die Bibliothek von S. Marco in Venedig hat einen prachtvollen Kameo (Zaliani), dessen Bildwerk ein mit Eichenlaub bekränzter Zeus ist [76]).

§. 15. Eine kritische Geschichte der Gemmensammlungen und Gemmensammler, der dabei vorgekommenen Fälschungen sowol durch neue Arbeiten als durch neue Aufschriften, namentlich alter aus Plinius entnommener Künstlernamen, wie Apollonides, Dioskorides u. s. w. hat H. K. E. Köhler in seiner Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler mit ebenso großer Ausführlichkeit als scharfer Kritik gegeben. Mehre solcher Gemmensammlungen sind späterhin zerstreut worden, wie die von Abraham Gorley nach England gekommene bei Cromwell's Thronbesteigung [77]). Obgleich durch Autopsie nur wenig geübt hatte doch schon Lessing bemerkt: „daß der wahren alten geschnittenen Steine vielleicht viel weniger seien als wir glauben, und daß der Verdacht gegen die Daktyliothek des Gorley, der H. Genofeva, des Mariette sehr gegründet sei [78]).

§. 16. Die wichtigsten der gegenwärtigen Gemmensammlungen sind folgende: 1) die königl. preußische zu Berlin im Antiquarium des Museums, welche in Betreff der Intaglio's wahrscheinlich die umfassendste unter allen genannt werden darf, in Betreff der Kameen dagegen sehr unbedeutend. Ein Verzeichniß hat E. H. Tölken (Berlin 1835.) geliefert. 2) Die kaiserl. österreichische im Münz- und Antikencabinet zu Wien, in Betreff der Intaglio's nicht beträchtlich, in Beziehung auf Kameen eine der schönsten und reichhaltigsten. Eine ältere Beschreibung dieser Sammlung stammt von *Eckhel*, Choix des pierres gravées (Vienne 1788.), die neueste von Jos. Arneth, Monum. des k. k. Münz- und Antikencabinets, die ant. Kameen. (Wien 1849. Fol.) 3) Die Sammlung des Großherzogs von Toscana (beschrieben in der Galeria di Firenze, Serie V. Camei ed Intagli [Firenze 1824.] 2 Bde.). 4) Die französische zu Paris, beschrieben von Mariette, Recueil des pierres gravées en creux du Cabinet du Roi. Fol. (Paris 1750). 5) Die des Kaisers von Rußland (beschrieben von *de la Chau* et *Leblond*, Description du Cabinet des pierres gravées du Duc d'Orleans [Paris 1780–84]. 2 Bde. Fol.). 6) Die des Königs von Neapel (nur eine Auswahl im Museo Borbonico beschrieben). 7) Die des Königs der Niederlande (beschrieben von *Jonge*, Notice sur le Cab. des med. et d. pierres grav., à la Haye 1823). 8) Die des Königs von Dänemark mit der von Thorwaldsen; 9) die des Herzogs von Blacas, von welchen beiden letztern Sammlungen mir keine Beschreibungen bekannt geworden sind.

§. 17. Die Literatur: Die Gemmenkunde in mineralogischer und artistischer Beziehung hat eine reiche Literatur, aus welcher wir nur das Wichtigste herausheben wollen. Abgesehen von den ältesten allgemeinen Gemmensammlungen, deren Herausgeber O. Müller, Archäol. S. 444. 3. Ausg., erwähnt hat, und abgesehen von den ältesten Schriften über die edlen Steine überhaupt, wie die des Andr. Baee. Elpidianus (de gemmis et lapidibus pretiosis [Frankf. 1603.]) ist zu nennen: das Museum Odescalcum s. thesaurus antiquarum gemmarum etc. (Rom. 1747. Fol.) vol. 1. 2. *Gori*. Thesaurus gemmarum astriferarum (Florenz 1750. Fol.). *Franc. Ficoronii* Gemmae antiquae literatae etc. coll. ill. *Nic. Galeotti* (Rom. 1757. 4.). *Lippert*, Dactylioth. *Stosch*, pierr. gravées. (Fol. 1760.) *Winckelmann*, Descr. d. pierres grav. de *Stosch* (Florent. 1760. 4.)

69) Vergl. *Visconti*, Iconograph. pl. 53 und Museum Odescalch. Tom. I. tab. 15, wo diese beiden Köpfe abgebildet und im Texte (p. 19 seq.) für Olympias und Alexander gehalten worden sind. Franz Passow (Vermischte Schriften S. 320) bemerkt über dieses Werk: „Aber den Gipfel dieser Kunst bezeichnet der Kameo Gonzaga, jetzt im Besitze des Kaisers von Rußland, das Brustbild des Ptolemäos Philadelphos und seiner Schwester und Gemahlin Arsinoe. Zwar hat der Künstler sich nicht genannt, sowie überhaupt die bildenden Meister des Alterthums gern ihre Werke für sich sprechen lassen, aber einstimmig ist dieser Onyx als das Schönste, Zarteste und Geistreichste anerkannt, was in dieser Art auf uns gekommen, wogegen selbst der schöne wiener Kameo, der denselben Gegenstand darstellt, nur als schwache Nachbildung erscheint." 70) Joseph Arneth S. 18 (Nr. V). 71) Kameen a. a. O. S. 9–11. 72) Arneth, Kameen S. 18. 19. 73) Derselbe a. a. O. S. 19 u. 20. 74) Visconti und Köhler hielten denselben für ein Werk griechischer Kunst; allein Tölken (Sendschreiben rc. S. 38 fg.) hat nachgewiesen, daß er dem Augusteischen Zeitalter angehöre. 75) Vergl. Tölken, Sendschreiben rc. S. 40–42. Mariette hielt diesen Kameo für das vollkommenste Meisterstück, für das Urbild von allen Vorstellungen dieser That des Herakles. Vergl. *Visconti*, Esposizione etc. Opere varie Vol. II. p. 223 seq. 76) Vergl. Em. Braun, Antike Monumente, Dec. I. S. 5. (Leipzig 1843. Fol.)

77) Köhler a. a. O. S. 45 fg. 78) Lessing's Antiquarische Briefe. 2. Bd. S. 185. 186. Desselben Collectanea zur Literat. 1. Bd. S. 262. 263.

(wiederholt in Schlichtegroll's Choix des princ. pierr. grav. [Nuremb. 1792—1805. Übersetzt Berlin 1826.]). *Franc. Gorii* Dactyliotheca Smithiana. Vol. 1. 2. Gemmarum ectypa et historiam glyptographicam continens. ed. Jo. Bap. Pasqualius. (Venet. 1767. 4.) *Mariette*, Traité d. pierr. grav. (Paris 1750. 4.) und Cabinet d. pierr. ant. gravées etc. tirées du Cabinet de Gorlée (Paris 1778. 4.) 2 voll. *Tassie* und *Raspe*, Catalog. raisonn. d'une coll. génér. d. pierr. grav. ant. et mod. (London 1791.) Recueil d. pierr. grav. etc. von *Raponi*. (Rom. 1785.) *Eckhel*, Choix de pierr. grav. ou cabinet imperial des antiques (Vienne 1788. Fol.). *Millin*, pierr. grav. ined. (opus postumum Paris 1817. 4.). *Vivenzio*, Gemme ant. ined. (Rom. 1809. 4.) E. H. Tölken, Erklärendes Verzeichniß der ant. vertieft geschnittenen Steine der königl. preuß. Gemmensammlung. (Berlin 1835.) Einige andere Werke dieser Art kann man in dem Handbuche der Archäologie von K. O. Müller, S. 444 fg. (3. Auflage) nachsehen. — Auch sind zahlreiche einzelne Abhandlungen sowol in mineralogischer als artistischer Beziehung erschienen: *Victorius*, Diss. glyptogr. (Rom. 1739. 4.). Klotz, Über den Nutzen und Gebrauch der alten geschnittenen Steine. (Altenburg 1768.) *G. A. Aldini*, Instituzioni glitto grafiche. (Cesena 1785.) *Millin*, Introduct. à l'étude des pierr. grav. (Paris 1797.) *G. H. Martini*, De gemmis et aliis lapidibus nobilioribus (in den Litt. Archaeol. 1. c. 3. p. 65 seq. (Altenburg 1796.) Aloys Hirt, Die Steinschneidekunst in C. A. Böttiger's Amalthea 2. Bd. S. 3 fg. Ed. Gerhard, Zur Gemmenkunde im archäolog. Intelligenzblatt 1833. St. 7. 8. Jos. Arneth, Monumente des k. k. Münz- und Antikencabinets zu Wien (die ant. Kameen). Wien 1849. Fol. Theod. Panofka, Gemmen mit Inschriften in den königl. Museen zu Berlin und Haag, mit 185 Bildwerken. (Berlin 1847.) H. K. E. Köhler, Abhandlung über die geschnittenen Steine mit den Namen der Künstler, gesammelte Schriften 3. Bd. herausgegeben von L. Stephani. (Petersburg 1851.) Als Erwiderung, Tölken, Sendschreiben. (Berlin 1852.) Außerdem gibt es zahlreiche Werke, in welchen die Gemmenkunde, insbesondere Beschreibungen von Gemmensammlungen mit bildlichen Darstellungen nur einen größeren oder kleineren Abschnitt bilden, oder nur beiläufig mit aufgenommen worden sind, wie im Museum Crotonense, in quo vetera monumenta complectuntur, anaglypha, toreumata, gemmae insculptae insculptaeque, quae in Academia Etrusca ceterisque nobilium virorum domibus asservantur, in plurimis tabulis aeneis distributum, a Valesio, Gorio, Veneti illustratum. (Romae 1750. 4.) Dieses Werk enthält vortreffliche Darstellungen berühmter Gemmen. Ebenso das Museum Florentinum (auch französ. Musée Flor.). So das Museum Worsleyanum, von H. W. Eberhard und H. Schäfer herausgegeben, in welchem die Lieferungen V. und VI. die Gemmen enthalten. *Gorii* Symbolae literariae, signa, lapides, numismata, gemmas complectentes, vol. 1—10. (Rom. 1702—1754.) vol. VIII. p. 117—240 duarum veterum gemmarum Musei Oliverii explicatio auctore *Jo. Checotio* und vol. X. Isis in Achate annulari bicolori, p. 184 seq.) Der Tresor de Numismatique et de Glyptique ou Recueil général des médaill. monn. etc. enthält ebenfalls viele Abbildungen antiker Gemmen, namentlich Tom. XII. (Nouv. Galérie mythologique [Paris 1850. Fol.].) Auch F. G. Welcker hat in seinen Alten Denkmälern Th. II. (Basreliefs und geschnittene Steine), Gött. 1850 von S. 320 ab einen hierher gehörigen Abschnitt. So noch andere geringere Werke aus diesem Gebiete. Ferner gibt es Abhandlungen über einzelne ausgezeichnete Gemmen, wie die oben erwähnte von *Le Roy*, Achates Tiberianus, und die von Frz. Passow über die sogenannte Apotheose des Augustus in der Antikensammlung zu Wien (in den vermischten Schriften S. 318—333), und über einzelne Gattungen von geschnittenen Steinen, wie die Programmata von Joh. Joach. Bellermann, über die Skarabäengemmen, über die Gemmenkäfer und Käfergemmen u. s. w. (Berlin 1821 fg.) — Über Edelsteine in mineralogischer Beziehung sind zu erwähnen: Brückmann, Abhandlung von den Edelsteinen, Bd. 1. 2. (Braunschw. 1773.) 2. Aufl. Dav. Jefferies, Abhandlung von den Diamanten und Perlen. (Danzig 1756.) *Maur. Pinder*, De adamante commentatio antiquaria. (Berol. 1829.) Über Edelsteine im Allgemeinen: *Anselm Boetius de Boot*, Gemmarum et lapidum historia, recens. *Adrian. Toll.* (Lugd. Bat. 1636.) *De Laet* de gemmis et lapidibus libri II, quibus praemittitur *Theophrasti* liber de lapidibus Graece et Latine. (Lugd. Bat. 1647.)

(*J. H. Krause.*)

GEMMARURIS (*Γεμμαρουρίς*), wird von Ptolemäus als eine Stadt oder ein Ort in Idumäa in Palästina angegeben. *Ptol.* V, 16. §. 10. (*Krause.*)

GEMMI (die Etymologie „Zwillingsfelsen" sehr zweifelhaft) ist ein Joch, welches quer durch die Hauptkette der berner Alpen vom südlichen Theile des kander Thales in Richtung von Nordnordost nach Südsüdwest in das Thal der Dala nach den leuker Bädern hinzieht. Schon nach dem kander Thal fällt die Gemmi sehr steil ab, noch viel abschüssiger an vielen Stellen sogar überhängend nach der walliser Seite zu. Im J. 1736 wurden hier viele Felsen gesprengt, der Weg an den meisten Stellen 7 Schuh breit gemacht und an den abschüssigsten Orten Mauerwerk aufgeführt; an einer Stelle ist der Weg 10,129 F. lang durch Felsen gesprengt. Die Oberfläche der Gemmi (über welche die Wasserscheide zwischen Aar und Rhone zieht) ist uneben und an vielen Stellen mit den Trümmern herabgestürzter Felshörner bedeckt. Der höchste Punkt heißt die Daube. Drei kleine Seen, von welchen der Daubensee der größte ist, liegen auf der Gemmi und eine Hütte, Schwaribach genannt, liegt unter 25° 18′ 5″ L. und 46° 47′ Br., 6295′ über dem Meere, 2752′ über Kandersteg und 1684′ über Leuk. Der Gemmipaß, nur ein schmaler, reitbarer Pfad, führt in sechs Stunden Weges von Kandersteg nach Leuk. (*Daniel.*)

GEMMINGEN (in der alten Form Gemminesheim), Dorf mit Pfarrkirche im Großherzogthume Ba-

den, Mittel-Rheinkreis, Bezirksamt Eppingen, Hofgericht Rastadt — im alten Craichgau und zu Reichszeiten im Amte Bretten der Unterpfalz. Das Dorf, bei Ältern auch wol Städtlein mit Schlosse genannt, liegt 1½ Stunde östlich von Eppingen, unweit der würtembergischen Grenze, hat 190 Häuser mit 1300 Einwohnern. Darunter sind die meisten evangelisch und etwa 230 Juden. Der Ort treibt Weinbau und starke Viehzucht und hat mehre Weinwirthschaften und Bierbrauereien. Er gehört zu ⁵⁄₆ den Freiherren von Gemmingen, zu ⅙ dem Grafen von Neipperg und hat im J. 1570 Marktrechte erhalten. (*Daniel.*)

GEMMINGEN. Dieses alte, in Schwaben, Franken und am Rhein noch in vielen Linien blühende Geschlecht, welches schon im Anfang des 12. Jahrh. sich in mehre Stämme auf seinen ansehnlichen Besitzungen ausgebreitet hatte, gehört zu den wenigen Familien, die im 9. Jahrh. den Geschlechtsnamen von einem Schlosse führten, und das ihre Nachkommen noch heute bewohnen. Bei den meisten andern, aus dieser Zeit herrührenden und noch existirenden Geschlechtern ist das bekanntlich nicht der Fall. Noch seltener wird es jedoch sein, daß ein Geschlecht ein Standesbestätigungsdiplom vom Kaiser Friedrich I. aufzuweisen habe. Bernolf und Heinrich von Gemmingen wurden auf dem Reichstag zu Mainz am 25. Mai 1182 von diesem Kaiser als Reichsdynasten anerkannt. Erst seit Beginn dieses Jahrhunderts, wo man anfing, die bis dahin größtentheils hermetisch verschlossenen Archive zu öffnen, ist man von der einseitigen und fast allgemeinen Behauptung abgegangen, daß der Geschlechtsname wie das Wappen bei dem niedern Adel erst im 13. Jahrh. aufgekommen sei; ebenso von der Ansicht, daß der Name eines Edeln von einem Schlosse, das ihm durch fürstliche Huld und Gnade verliehen oder ihm als Burgmann zur Beschützung anvertraut worden, herzuleiten sei, während es sich jetzt herausstellt, daß der Namensträger eines Schlosses dasselbe häufig den Fürsten zum Schutz seiner Besitzungen in der fehdenreichen Zeit zu Lehn aufgetragen und zur Zeit wieder genommen hat. So trugen die von Gemmingen ihr Schloß Gemmingen der Kirche von Speier zu Lehn auf, und empfingen es wieder. Als aber die Devotion für den Heiligen erkaltete, so sahen sie sich genöthigt, im 14. Jahrh. das Schloß dem Grafen von Würtemberg zu Lehn aufzutragen. Noch eine andere vorgefaßte Meinung ist durch die ans Licht gebrachten Urkunden widerlegt worden, nämlich die: daß der Geschlechtsname nicht allein den Ort bezeichnete, wo die Wiege desjenigen, der den Namen zuerst führte, gestanden, sondern dessen Eigenthum gewesen, wenn gleich die Nachkömmlinge sich des ersten Besitzes nicht mehr zu erfreuen hatten. Noch mehr aber hielten es manche Geschichtschreiber für eine lächerliche Behauptung, daß man ein Diplom aus dem 12. Jahrh. aufzuweisen vermöge, welches eine Standeserhöhung oder Bestätigung beurkundete. Man verwechselte nämlich diese mit dem Briefadel und den Wappenbriefen, deren Urheber war Kaiser Karl IV., und damit wurde großer Misbrauch getrieben. Das gemmingische Diplom steht übrigens nicht allein da; es sind aus demselben Zeitalter der Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. noch mehre andere entdeckt worden.

Den Ursprung eines teutschen adeligen Geschlechts aus einem alten Römergeschlechte gleiches Namens herleiten zu wollen, ist gewiß eine misliche Sache. Dennoch wollen wir hier nicht verschweigen, daß die teutschen Gemmingen aus dem alten römischen Geschlechte der Gemini ihren Ursprung ableiten. Schon seit mehr als 500 Jahren lebt in diesem Geschlechte die Sage, daß mit Kaiser Alexander Severus im J. 224 n. Chr. im römischen Heere viel junge Männer aus den ersten römischen Geschlechtern über die Alpen, nach Alemannia gekommen und vom Kaiser Grund und Boden am Neckar, Main und Rhein zum Besitz erhalten, um diesen Strich in Teutschland auf diese Art besser behaupten zu können. Zu denselben habe der Centurio Geminus gehört, welcher in der Mitte der Legion seine eigene Wohnung oder Schloß (Castellum) gehabt habe. Dasselbe sei Geminehaim, dann „Gemini's Heimath" genannt worden und daraus habe der Volksmund Gemmingen gemacht. So nach dem Verfasser der traditionum Laurishamensium. Nach einem alten rhythmischen Tractat „denkwürdige Sprüche" (Apophthegmata) wird das Lob über sechs Geminer (Gemminger) Bodo, Dedo, Gothaedus, Gotlieb und Conradus nobiles viri ausführlich beschrieben. Die nobiles viri Bodo et Dedo de Geming wären mit König Dagobert von Frankreich, aus ihrem unweit Paris gelegenen Stammhaus gleiches Namens, um das J. 668 nach Chr. über den Rhein gekommen, und hätten hier in Teutschland ihr Geschlecht fortgepflanzt, obgleich es in Frankreich noch fortgeblüht, bis zur Schlacht bei Cresci anno 1346, zwischen den Franzosen und Engländern, wo der letzte von dieser französischen Linie erschlagen worden sei. Ecco de Geming wird ein vir justissimus, ideo alter Aristides cognominatus genannt (ums J. 687). Gotharдus habe wegen seiner Sprachkenntniß ein großes Lob erlangt; er habe sieben Sprachen verstanden (ums J. 734). Gottlieben sei bei Kaiser Karl dem Großen wegen seiner Kunstfertigkeit im Malen in großen Ansehen gewesen, indem es auch, wie es in den Apophthegmata weiter heißt:

> auf jede frage gab er behend
> antwort aufm rechten fundament
> man hats nicht bald von einem erhört
> er war gar mächtig hoch gelehrt!

Conradus de Gemming sei ein Hofbursch bei Kaiser Ludwig dem Frommen gewesen (circa 817) der ihn wegen seiner Geschicklichkeit und Beredsamkeit unter seine Räthe aufgenommen haben soll. Jener Verfasser will dieses alles aus: Willibaldi Eichstadiensis libro de familiis Germanorum und aus dem itinerario Hedonis summi doctoris Argentiae circa annum Christi 734, genommen haben. Ob und wo diese Manuscripte in Bibliotheken zu finden sind, ist nicht angeführt.

Eine Prüfung der Glaubwürdigkeit dieser Schriftsteller kann hier nicht angestellt werden. Ebenso wenig kann die Aufzeichnung derjenigen dieses Geschlechts geschehen, welche als Zeugen in den erst durch den Druck bekannt gewordenen Urkunden vorkommen. Ein künftiger

Genealog wird mit leichter Mühe die Filiation bis in das 9. Jahrh. fortführen können, da sich so viele Personen dieses Namens aus dem 10., 11. und 12. Jahrh. gefunden haben, die den früheren Geschichtschreibern des gemmingischen Geschlechts unbekannt geblieben waren. Um von dem eben erwähnten Bodo de Gemming und den folgenden aus dem 7., 8. und 9. Jahrh., die einer Prüfung noch bedürfen, abzusehen, soll Ulricus de Gemmingen genannt werden, der um das J. 872 lebte und als Wohlthäter des damals gestifteten Klosters Murhard urkundlich vorkommt, und Bernolfus de Gemmingen, der als Zeuge in einer Dotationsurkunde des nämlichen Klosters 972 erscheint. Auf dem Turnier zu Merseburg 969 wird ein Bernolf von Gemmingen angeführt, ein ungewöhnlicher Name, der aber in den gemmingischen Geschlechtsregistern bis in die neueren Zeiten beliebt war.

Im 12. Jahrh. war das Geschlecht schon in mehre Linien getheilt, die Beinamen von ihren Besitzungen führten, die Beinamen traten später mit Auslassung des Geschlechtsnamens an dessen Stelle. Öfter war es des Adels Gebrauch mit der Veränderung des Namens auch ein anderes Wappenbild anzunehmen; allein bei sechs bis sieben verschiedenen Stämmen, die durch Beinamen sich unterschieden und bis auf die beiden Stämme Gemmingen zu Gemmingen und Gemmingen zu Massenbach erloschen sind, blieb das Wappenbild unverändert und die Umschrift des Siegels beurkundet die allgemeine Abstammung. Warmund von Massenbach, genannt von Gemmingen, erscheint im zweiten Jahrzehnd des 12. Jahrh. als Mitunterzeichner einer Urkunde des Klosters Hirschau, und wird als Stammvater dieses noch blühenden Geschlechts angenommen, welches sich auch seit den Zeiten des Heermeisters Hermann von Salza in Preußen ausbreitete und bis jetzt daselbst noch ansehnlich begütert ist (s. d. Art. Massenbach). Bernolf und Heinrich von Gemmingen, Brüder, der letztere Hofmeister des Herzogs Konrad von Schwaben, zwei durch Reichthum wie durch Macht ausgezeichnete Männer sind es, deren freie Geburt Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstag zu Mainz (1182) bestätigte, und die er in dem vom 25. Mai des nämlichen Jahres datirten Diplom „dynastas et viros nobiles," wie schon oben erwähnt ist, benennt. Ob Johannes von Gemmingen, kaiserlicher Landvoigt zu Sinsheim, der das Turnier zu Würzburg 1235 besuchte, dessen Leichenstein mit der Jahreszahl 1259 in der Kirche zu Gemmingen im 16. Jahrh. noch zu sehen war, Sohn oder Enkel von Bernolf oder Heinrich war — ist nicht urkundlich zu entscheiden. In den Geschlechtsregistern wird er aber mit seiner Frau Anna von Grumbach, der Tochter Heinrich's von Grumbach, des Voigts und Schirmherrn zu Neustadt, als einer der Stammväter aufgeführt. Erst von dieser Periode an beginnt auch die zuverlässige Filiation, die sich bis auf den heutigen Tag ununterbrochen verfolgen läßt. Die verschiedenen Stämme, die in diesem Jahrhundert durch Beinamen unterschieden werden, lassen vermuthen, daß sie nicht die Söhne von Johannes von Gemmingen, sondern schon damals geschieden waren. Schweikart von Gemmingen, Ritter zu Schweikers, genannt der Felscher, tritt mit seiner Ehefrau, Engeltrut, 1274 zuerst urkundlich auf; ihre Descendenz blühte bis 1552 in mehren Linien und erlosch mit Hans, Obervoigt zu Heidelberg. Seine Nachkommen, die sich größtentheils in kurpfälzischen Diensten befanden, trugen andere von ihnen selbst angenommene oder ihnen von Andern beigelegte Beinamen, die sich aber nur auf ihre Person erstreckten. Götz Felscher von Gemmingen, den die schwäbischen Chronisten als einen der berühmtesten Ritter seiner Zeit anführen, 1350, wird der Krieger von Stebach genannt; Schweikart der alte Schwarze und dessen Sohn Schweikart der junge Schwarze (letzterer blieb im Städterkrieg gegen die von Reutlingen 1377); Philipp genannt der Grünewald starb 1544. Ravan von Gemmingen war Rath und Kammermeister bei Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz 1450. Sein Sohn Wendelin bekleidete die nämliche Stelle bei dem Kurfürsten Ruprecht II., sein Enkel Philipp beim Kurfürsten Ruprecht III. Philipp von Gemmingen führte den Beinamen „Schellig," er starb am 8. Febr. 1520 und hinterließ vier Söhne und zwei Töchter. Eberhard war Hofmeister beim Bischof von Worms; Philipp zeichnete sich unter dem Heere der Landsknechte des Kaisers Karl V. in Italien und Frankreich so aus, vorzüglich aber bei der Eroberung von Tunis (1535) in Gegenwart des Kaisers selbst, daß er die Ritterwürde erhielt. Wilhelm war Anführer der pfälzischen Reisigen im Bauernkrieg 1525, und Hans, kurpfälzischer Obervoigt zu Heidelberg, dem in seiner Ehe mit Susanne von Neuhausen nur Töchter geboren wurden, beschloß 1552 diese Linie.

Ein zweiter Stamm, der mit dem obigen, der Felscher, um gleiche Zeit urkundlich vorkommt, nannte sich nach seiner im Craichgau liegenden Besitzung von „Hofen." Dietrich von Gemmingen, Ritter, trug die Hälfte des Schlosses Hofen nebst dessen Zubehör dem Burggrafen von Burgau zu Lehn auf, und nahm es wieder zum Schutz und Trutz seiner übeigen Güter 1274. Seine drei Söhne waren Urheber ebenso vieler Linien: Konrad genannt „der Meier (villicus) zu Wesingen" im Craichgau, Dietrich „der Giener zu Sinsheim" und Albrecht, der Jüngste führte die Linie „zu Hofen" mit diesem Beinamen fort. Mit seinem Urenkel Dietrich oder Dieter erlosch diese 1409. Sein Bruder Albrecht, der ebenfalls kinderlos starb, nannte sich „der Pfaff."

Die Linie der „Meier zu Wesingen" aus der vorhergehenden Linie durch Konrad I. abstammend, starb in der siebenten Generation mit Heinrich von Gemmingen im Anfang des 16. Jahrh. aus. Ein Enkel von Konrad I., Konrad III., verkaufte den dritten Theil von Schloß und Herrschaft Gemmingen an Gerold von Gemmingen den Jungen 1376. Auch in den Turnierregistern kommen die Meier zu Wesingen, genannt von Gemmingen, mehrmals vor. Auf dem Turnier zu Eßlingen 1374 und zu Schaffhausen 1392 werden Reinhard und Adolf erwähnt.

Von einem dritten gemmingischen Stamme „die Giener" erscheint zuerst Diether als Reichsministerial und Burgmann der kaiserl. Burg zu Sinsheim 1323, daher er

und seine Nachkommen sich „Giener von Sinsheim" schrieben. Als darauf der Kaiser Ludwig die Burg nebst der Reichsstadt Sinsheim den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht um 6000 marklöthigen Silbers, 1330, verpfändete, wurde auch die Reichslehnbarkeit in pfälzisches Lehn verwandelt. Eberhard, ein Sohn Diether's, begab sich in das zu Sinsheim vom Grafen Walram im Craichgau gestiftete reiche, später in ein Chorherrenstift verwandelte Benedictinerkloster, wurde daselbst zum Abt erwählt 1541 und starb 1551. Ravan von Gemmingen wurde vom Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz zum Rath und Kammermeister zu Heidelberg ernannt, 1444, starb 1458 mit Hinterlassung eines Sohnes, Hans, von Anna von Bellberg geboren, der zwar verheirathet war, aber ohne Nachkommen 1503 als der letzte dieser Linie starb.

Der vierte oder vielmehr der erste Stamm, welcher das Hauptschloß Gemmingen besaß, blüht bis auf den heutigen Tag in mehren Linien; von diesem erscheint Albrecht von Gemmingen zu Gemmingen, Ritter (kein Bruder von den Stiftern der ebenerwähnten Linie, wie einige behaupten), zuerst in Urkunden aus den Jahren 1277 bis 1282.

Einer seiner Söhne, Albrecht II. von Enkheim genannt, versetzte die Feste Ochsenberg an die Reichsstadt Speier 1328. Schon in der dritten Generation theilte der Stamm sich mit Hans und Diether in zwei Hauptzweige, den älteren und den jüngeren.

A. Der ältere Hauptast.

Hans I., Ritter, lebte 1335 auf dem mittlern Schloß in Gemmingen und besaß (außer seinem Antheil an Schloß und Herrschaft Gemmingen) zum dritten Theil die Herrschaft vor dem Hagenschieß mit dem Schloß Steineck, seine Nachkommen bekamen im 14. Jahrh. dasselbe ganz in Besitz, desgleichen später die Burgen und Dörfer Widdern, Guttenberg, Fürfeld, Nieder-Steinach und die Hälfte des Städtchens Heimesfeld. Diether III., Ritter, auf den Turnieren zu Eßlingen 1374, zu Darmstadt 1403 und zu Heilbrunn 1408 wohl bekannt, war von seinen beiden Frauen Elisabeth von Sachsenheim und Elisabeth von Frankenstein, Vater von drei Söhnen, nämlich von Konrad, der die Linie zu Widdern, Diether IV., der die zu Steineck, und Hans II., der die auf der Stammburg Gemmingen fortpflanzte.

Die erloschenen Linien.

Die Linie Steineck, Tiefenbrunn, Mühlhausen, Heimesheim und Liebenfels in Turgau. Diether IV. (geb. 1398, gest. 1472), war ein wegen eines seltenen Muthes und seiner Tapferkeit gefürchteter Ritter, der nicht nur mit seinen Nachbarn, auch mit den Grafen von Würtemberg und Zollern in Fehden stand, wenn diese auf ihre Macht trotzten und seinen gerechten Foderungen nicht gerecht werden wollten. Als ihm unter andern das Städtchen Heimesheim, nebst andern Gütern, Erbschaftswegen von dem Grafen Eberhard von Würtemberg und Eitelfritz von Zollern streitig gemacht, von ihnen belagert und zweimal erobert wurde, verglich er sich endlich dahin, daß ihm die Hälfte dieser Besitzungen blieb. Das war auch wol die Ursache, daß mehre Stifter und Klöster ihn zum Schiemvoigt wählten. Diether IV. besaß nach dem Absterben Erkard's von Merklingen, 1414, dessen Antheil an der Herrschaft im Hagenschieß, indem sein Vater sich mit Konrad von Stein zu Steineck, der auch ein Mitbesitzer derselben war, dahin verglichen hatte, daß ihm mehr als zwei Drittheile davon überlassen wurden. Diese Herrschaft, welche nach dem darin gelegenen Schloß auch Steineck genannt wird, lag an dem großen Waldgebirge Hagenschieß und enthielt auf einem Flächeninhalt von circa zwei Meilen das Schloß und Dorf Steineck, den Markt Tiefenbrunn und die Dörfer Neuhausen, Hamberg, Hohenwart, Schöllbrunn, Mühlhausen und Lieningen, welche als ein gemeinschaftliches Besitzthum den von Gemmingen, von Merklingen und von Stein seit undenklicher Zeit als ein Allodium gehörte. Daß schon im Anfang des 12. Jahrh. die Gemmingen Herren davon waren, will man aus einem, 1752 bei Abbrechung einer alten Kapelle in Schöllbrunn und Erbauung einer neuen gefundenen mit dem Wappen derer von Gemmingen, und mit den Worten „anvanc der Chapell anno Domini MCXXIII" versehenen Stein schließen. Diether IV. verkaufte seinen Antheil an der Herrschaft 1438 dem Markgrafen Jacob von Baden um 4020 Goldgulden, nämlich: „Die Dörfer Neuhausen und Lieningen mit ihren Zubehörungen, den sechsten Theil in den Dörfern Tiefenbrunn, Friolzheim und Mühlhausen mit ihren Zubehörungen, sowie Theil an dem Weyer auf der Strut, die Zinsen und Rechte, die er gehabt und genossen in den Dörfern Reichenbach, Hohenwart, Schöllbrunn und Minklingen, seinen Theil an dem Hagenschieße, alle seine Wildbahnen ausgenommen am Schönbühl und an Merklingen, seinen Antheil an der Eisenmühle und der Zubehörde. Alle diese Dörfer, Leute und Güter mit ihren Zubehörungen, Voigteien, Zwingen, Bannen, Beeten, Steuern, Zusteuern, Diensten, Frohndiensten, Umgelten, Zinsen, Nutzen, Fällen, Feldern gebaut und ungebaut, ob der Erde und darunter, Äcker, Wiesen, Wasser, Wälder, Wonnen und Weiden, auch sonst mit allen andern Herrlichkeiten (Regalien), Nutzen, Rechten, Gewohnheiten zu und Ingehörungen, wie er und seine Voraltern das alles und jegliches inne gehabt und genossen, als sein recht Eigenthum" (Allodium). Zwei Jahre später 1440 verkaufte der Nämliche an den Nämlichen als sein recht Eigenthum, seinen Theil an Steineck, der Burg und dem Thal (Dorf) mit Leuten, Gütern, Rechten, Gewohnheiten, Herrlichkeiten u. s. w. „wie man das alles mit besondern Worten benennen möchte, nichts ausgenommen," um 450 Goldgulden. Wieder einige Jahre später (1446) verkaufte Eitel Wolf von Stein seinen Theil vom Schloß Steineck und vom Thal und seine fünf Theile von Mühlhausen, Tiefenbrunn und Schöllbrunn u. s. w. an den Markgrafen Jacob von Baden um 550 Goldgulden. Diether hinterließ von seiner Ehefrau Agnes von Selbach nur einen Sohn gleiches Namens. Diether V. starb 1475.

Als Landhofmeister in Baden bei den Markgrafen Jacob und Karl stand er in großem Ansehen, sodaß Markgraf Karl ihm die ganze Herrschaft Steineck, die von Diether's Vater und Eitel Wolf von Stein erkauft war, als ein Erblehn von Neuem, nebst noch einigen andern Gefällen um 240 Goldgulden übergab. Es heißt darin: „das haben wir angesehen syn flysige Bitt auch syn getruve willige Dienst, die er vnserm lieben Bruder auch gethan hat, und für dasser in künftigen Zyten thun mag, und haben ihm vor solligen Dienst wegen und von besondern unsern Gnaden dieselbigen Güter also geliehen u. s. w." Der Lehnbrief im J. 1461 ausgestellt enthält das Schloß und die Dörfer mit allen deren Gerechtigkeiten u. s. w. wie sie Diether IV. von Gemmingen und Eitel Wolf von Stein an den Markgrafen verkauft hatten. Doch hatte Diether V. vom Markgrafen schon viel früher einen Theil von der Herrschaft Steineck zum Erblehn erhalten. Aus seiner Ehe mit Agnes von Sickingen waren fünfzehn Kinder entsprossen; der größere Theil starb in der Jugend, drei Töchter waren Klosterfrauen zu Pforzheim, auf den Frauen Alb und zu Hochheim bei Worms; von den Söhnen pflanzten Otto und Bernhard diese Linie fort, Christoph aber, der 1460 als Domherr zu Mainz aufgeschworen, resignirte 1472 und starb 1480. Bernhard hinterließ von Anne Truchseß von Bucheshausen Otto und Diether VI., Stammväter einer zahlreichen Nachkommenschaft, die in mehre Zweige sich spaltete und bis am Ende des vorigen Jahrhunderts, wo sie ausstarben, eine Anzahl Männer hervorbrachten, die im Dienst der Kirche und des Staats sich einen Namen erwarben. Otto (geb. 1475, gest. 1558), der Stifter der Linie zu Steineck, Liebenfels und zu Mühlhausen, war für den geistlichen Stand bestimmt, resignirte aber dem Kanonikate des Ritterstifts zu St. Alban in Mainz und erwählte den Kriegerstand, zeichnete sich auch in jungen Jahren so aus, daß er von Kaiser Max I. 1508 den Ritterschlag empfing. In Italien gegen die Franzosen und in Ungarn gegen die Türken führte er eine Fahne Reiter, verließ aber diese Laufbahn, als Herzog Ulrich von Würtemberg durch Landgraf Philipp's von Hessen kriegerische Hilfe sein Land wieder eroberte und durch den cadanischen Vertrag darin geschützt wurde (1532). Als Obermarschall des Herzogs und Obervoigt zu Eltingen, später als Oberhofmeister der Herzogin, beschloß er in hohem Alter sein thatenreiches Leben; durch Maya Güß von Güßenberg war seine Nachkommenschaft an Söhnen und Töchtern gesichert, deren Wohlstand er durch die Erwerbung des Schlosses und Herrschaft Liebenfels in Turgau vermehrt hatte. Der älteste der Söhne, Hans Jacob, war Domcapitular zu Speier, Hans Georg (geb. 1515) war mit dem Kaiser Karl V. im Kriegszug gegen die Türken und blieb bei der Eroberung von Tunis 1535; Hans Christoph, Hans Otto und Hugo Dietrich wählten die nämliche Laufbahn, die ihnen Ruhm und einen frühzeitigen Tod verschaffte. Hans Dietrich (geb. 1516) pflanzte mit Maria Magdalena Monprat zu Spielberg die Linie mit sieben Söhnen und fünf Töchtern fort, das Ehepaar beschloß an demselben Tage, am 30. April 1566 seinen Lebenslauf. Von den Söhnen ist außer Johannes Diepold, Johann Christoph II. und Johann Jacob II., welche verheirathet eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterließen, Johann Otto (geb. 1543, gest. 1598) zu bemerken. Er war Domherr zu Augsburg und Eichstädt (1560), darauf Domdechant zu Augsburg 1580. Als nach Absterben des Fürstbischofs Martin von Schaumberg die einhellige Wahl des Domcapitels auf ihn fiel, lehnte er, ungeachtet der dringenden Vorstellungen des Herzogs Wilhelm von Baiern und anderer Fürsten diese Würde ab, nahm aber die Wahl der Domherren zu Augsburg nach dem Tode des Fürstbischofs Marquard vom Berg am 21. März 1591 an. In seiner siebenjährigen Regierung war er unablässig bemüht, die römisch-katholische Religion in seinem Sprengel durch neue Verordnungen zu erheben und zu befestigen. Daher führte er in den Schulen den Katechismus von Kanisius ein, foderte die Diöcesangeistlichen zur Erfüllung ihrer Pflichten um so mehr auf, da durch die neue Lehre von Luther und Calvin ein großer Theil der Einwohner schwankend gemacht, und zum Protestantismus übergetreten waren. Er unterstützte den päpstlichen Abgeordneten Peter Paul de Benalis, als Visitator der Benedictinerklöster, rief die Jesuitenmissionaire in sein Land, führte eine neue Consistorialordnung, desgleichen eine kirchliche Strafordnung ein, worin vorzüglich den Seelsorgern das Katechisiren anbefohlen ward. Bei Gelegenheit des von Papst Clemens VIII. ausgeschriebenen Jubelfestes führte er damals das römische Brevier und Meßbuch in allen Kirchen seiner bischöflichen Diöces ein (1597). Die milden Stiftungen seines Vorgängers, Bischofs Marquard, bestätigte er, außerdem machte er selbst viele wohlthätige Stiftungen, wie er auch viel Geld für die Verschönerung der Domkirche verwandte, die er durch die von ihm erbaute Jacobskapelle, wo auch sein Leichnam beigesetzt wurde, vergrößerte. Sein hinterlassenes Vermögen bestimmte er für Schulen, Hospitäler und Kirchen, nur für seine sieben Nepoten suchte er durch kirchliche Pfründen zu sorgen und sie zu treuen Dienern der Kirche oder zu Kämpfern gegen den Erdfeind der Christenheit zu erziehen. So waren Georg und Otto in den geistlichen Ritterorden des heiligen Johannes zu Jerusalem aufgenommen, ersterer blieb in kaiserlichen Kriegsdiensten vor Antwerpen 1584, letzterer, der in Malta mehre Karavanen gegen die Türken gemacht, starb kämpfend während der Belagerung Malta's als Commandeur dieses Ordens, in seinem 29. Jahr (1609). Johann Rudolf trat in den teutschen Orden, und nachdem er in verschiedenen Feldzügen gegen die Türken und Franzosen gefochten, starb er als Landcommandeur von Österreich 1629. Christoph wurde frühzeitig Domherr zu Eichstädt, Dompropst zu Augsburg und Domdechant zu Ellwangen, wegen seiner Geistesgaben und seines strengen moralischen Charakters; diese Eigenschaften würden ihn auch zum bischöflichen Stuhl von Augsburg geführt haben, hätte ihn nicht der Tod in seinem 45. Jahr ereilt (1616). Johann Dietrich, Georg Dietrich und Julius Heinrich bekleideten alle Domcapitularstellen zu Eichstädt und Augsburg in doppelter Weise, sie starben aber in jungen Jahren, nur Philipp Otto,

der in den Jesuitenorden trat, lebte noch 1669. Johann Diepold (geb. 1554, gest. 1612), einer der Brüder des Bischofs Johann Otto, der durch seine Reisen in Italien, Arabien und Palästina bekannt ist, ließ sich bei seiner Anwesenheit zu Jerusalem unter die Ritter des heiligen Grabes aufnehmen. Daß er daselbst zur Würde eines Comthurs der Johanniter Hospitalritter gelangt sei, ist nicht glaublich, indem er nach seiner Zurückkunft mit Barbara von Venningen sich vermählte und der Stammhalter der Linie wurde, die erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erlosch. Seine Nachkommen widmeten sich in der folgenden Generation alle den Wissenschaften. Georg Diepold (gest. 1624) ward augsburgischer Rath und Pfleger zu Schönneck, Wolf Ludwig (gest. 1692) mit Maria Juliana Gräfin von Fugger und nach ihrem Tode mit Felicitas von Kaltenthal vermählt, war Rath in den Diensten des Bischofs von Augsburg und wurde als Pfleger über mehre Ämter gesetzt. Trotz des Reichthums der Gräfin Fugger hinterließ er eine ansehnliche Schuldenmasse, sodaß der Rittercanton Neckar die Güter Mühlhausen und Lieningen in Administration zu nehmen sich genöthigt sah. Dessen Sohn, Wolf Dietrich, fürstl. eichstädtischer geheimer Rath und Pfleger zu Abensberg (geb. 1680, gest. 1738), hinterließ von Maria Elisabeth, Freiin von Freiburg, einen Sohn, Wolf Reinhard, und eine Tochter, Maria Anna. Diese starb als Äbtissin des fürstlichen Stifts zu Lindau 1735, kurz nach ihrer Wahl, im jugendlichen Alter von 24 Jahren. Wolf Reinhard (geb. 1710, gest. 17..), der die Stelle seines Vaters bekleidete, auch Oberforstmeister daselbst war, kam endlich in den Besitz der großväterlichen mit Schulden überlasteten Güter. Da er sie nicht abzutragen vermochte und seine Creditoren auf Bezahlung ihrer Foderungen drangen, verpfändete er diese Güter an seinen Vetter Johann Dietrich von Gemmingen zu Steineck 1747. Um aber einen höhern Pfandschilling zu erhalten, ließ er sich mit dem Haus Baden in einen Contract ein, der aber bei seinem Absterben 1760 nicht vollzogen wurde; es geschah dieses durch seine zurückgelassene Witwe, worauf Mühlhausen und Lieningen in badischen Besitz kamen. Es entstand aber zwischen dem Rittercanton Neckar und den Markgrafen von Baden ein langjähriger Proceß über diese Pfandschaft, da Baden die Steuern nicht zur Cantonscasse bezahlen wollte, und über die Herrschaft Steineck die Landeshoheit in Anspruch nahm. Der Proceß erreichte erst mit der Auflösung des teutschen Reichs sein Ende.

Diether VII. (gest. 1542), ein Bruder von Otto (dem Fortsetzer der ebenbeschriebenen Linie), bekam Tiefenbrunn, Steineck und Neuhausen vor dem Hagenschieß, und war mit seiner Ehefrau, Katharina von Neuhausen, Stifter dieser Linie. In der dritten Generation bestieg ein Enkel von Diether VII., Sohn von Diether VIII. und Lya von Schallenberg, nämlich Johann Konrad, den bischöflichen Stuhl zu Eichstädt (geb. 1561, gest. am 7. Nov. 1612). Früh in den Wissenschaften unterrichtet, dabei von hellem Verstand, Wißbegierde und Gedächtniß unterstützt, erwarb er sich große Fertigkeit in der lateinischen, italienischen und französischen Sprache. Daher bestimmten ihn die Ältern für den geistlichen Stand und das um so mehr, da sein Vetter, Johann Otto, Domdechant zu Augsburg und Domherr zu Eichstädt war. In beiden Hochstiften erhielt er Präbenden und schon in seinem 32. Jahr wurde er durch das Domcapitel zu Augsburg zum Dompropst gewählt, als sein Vetter Johann Otto den bischöflichen Stuhl bestieg. Wegen Kränklichkeit des Fürstbischofs Kaspar von Seckendorf wurde er zu dessen Coadjutor ernannt, und als dieser am 28. April 1595 starb, vom Domcapitel einmüthig zum Nachfolger im 34. Jahr seines Alters erwählt. Er war der Erbauer des prächtigen Schlosses auf dem Willibaldsberg, und des berühmten Gartens hinter seiner Residenz, der mit seinen ausländischen Gewächsen noch ein Jahrhundert nach seinem Tode durch das Prachtwerk: Basili Besler Hortus Eichstettensis verewigt wurde, im letzten Jahrhundert aber in einen bloßen Gemüsegarten ausgeartet ist. Außer diesen neuen Einrichtungen beschränkte er sich in seinen Ausgaben so sehr, daß er, ungeachtet der Bezahlung vieler Landesschulden und des Ankaufes kostbarer Kirchengeräthe, viel baares Geld hinterließ. Nach seinem Tode ließ sein Nachfolger, der Bischof Johann Christoph von Westerstetten, zu Ehren seines Andenkens ein metallenes Bild von ihm in Lebensgröße, wo er auf einem Ruhebett liegend dargestellt ist, im Dom errichten. Von den sieben Brüdern des Bischofs traten Hans und Georg in den teutschen Ritterorden, ersterer starb als Commandeur zu Mühlhausen in Franken und letzterer in gleicher Würde in der Meinau bei Constanz. Ein dritter, Hans Ernst, blieb in kaiserlichen Kriegsdiensten vor Antwerpen 1596 und nur der älteste, Wolf Dietrich (geb. 1550, gest. 1601), der ebenfalls in kaiserlichen Kriegsdiensten seine Laufbahn eröffnete, dann ein schwäbisches Kreisregiment, Baden-Durlach, als Oberstlieutenant commandirte und eichstädtischer Rath und Pfleger zu Köpfenburg war, setzte diese Linie mit Ursula von Neuneck durch vier Söhne und sieben Töchter fort. Dessen Enkel Eitel Dietrich bildeten die Speciallinien zu Tiefenbrunn und Steineck; der Begründer, Eitel Dietrich (geb. 1629, gest. 1689), war Director der schwäbischen Reichsritterschaft und Oberamtmann zu Lauterburg, verheirathet mit Maria Franziska von Stein zum Rechtenstein. Die Linie erlosch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der Person von Johann Dietrich, Herrn zu Steineck, Tiefenbrunn, Neuhausen, Hamberg, Hohenwarth und Schöllbrunn, kaiserlicher Rath und Ritterrath der Cantone am Neckar und im Schwarzwald; zugleich badischer geheimer Rath, Kammerpräsident, Oberhofmarschall und Ritter des Ordens de la fidelité.

Die jüngern Söhne aller dieser Linien, die bis zu ihrem Erlöschen der römisch-katholischen Religion zugethan blieben, fanden in den Domstiftern eine Versorgung, die wir noch nachholen wollen. Ein Bernhard war Domherr zu Speier 1550, ein anderer Bernhard (geb. 1585, gest. 1627) zeichnete sich so aus, daß er im dreißigsten Jahr seines Alters Dompropst zu Eichstädt und zugleich Domcustos zu Augsburg wurde. Wolf Christoph (gest. 1660) und Karl (gest. 1674), waren beide Domherren zu Augs-

burg und Eichstädt, Franz Dietrich (gest. 1684) war Domcapitular zu Constanz.

Die blühenden Linien.

Der Stammvater dieser Linien zu Gemmingen, Fürfeld, Guttenberg und Bonfeld ist Hans II., der Reiche genannt, ein Bruder Diether's IV., dessen Nachkommenschaft, wie wir oben angegeben haben, mit Johann Diether erlosch. Dieser Hans II. (geb. 1394) lebte in einer Zeit, wo in Teutschland die Wissenschaften von Neuem aufblühten, die Fehden des Mittelalters durch die erneuerten Landfriedensgesetze zu Grabe gingen und der Adel anfing, auf einer friedlichen Bahn sich Ruhm und Ansehen zu verschaffen. Hans II. hatte in Prag und in Padua den juridischen Studien obgelegen und die Doctorwürde daselbst erlangt. Seine Rathschläge bei verschiedenen Fürsten verschafften ihm Ansehen und Vertrauen und erwarben ihm einen Reichthum, durch welchen er zu dem Beinamen „des Reichen" gelangte. Im J. 1437 wurde er Vicedom zu Amberg, 1446 Rath des Pfalzgrafen Ludwig, hier half er mit Andern den Krieg zwischen Herzog Albrecht von Österreich einer- und den Schweizern andererseits vertragen. Als der Kurfürst Friedrich I. oder der Siegreiche 1462 zu Heidelberg ein Hofgericht errichtete, wurde Hans zum Beisitzer ernannt. Reinhard von Gemmingen erzählt in seiner handschriftlichen Hausgeschichte in seiner treuherzigen Sprache, indem er die vielen Vergleiche und andere wichtige Geschäfte anführt, die Hans verrichtet hätte: „Aus diesem allen erhellt, daß er ein wohl qualificirter Mann und zu allen Sätteln gerecht gewesen, kundreuden und indem wie man sagt, ließ sich zu judicial und Regimentsachen brauchen, diente auch Freunden bei Verträgen, gab einen Schützen und einen Reuter, und lag ungeachtet habenden großen Reichthums bis in sein 80. Jahr nicht auf der Bärenhaut." Hans erkaufte 1441 von dem Reichserbkämmerer Konrad, edlen Herrn von Weinsberg, das Schloß Guttenberg am Neckar mit der Voigtei und den Dörfern Hüffelhardt, Mühlbach und Kölbertshausen sammt zugehörigen Herrschaften und Herrlichkeiten, und empfing darauf vom Bischof Reinhardt von Worms den Lehnbrief 1452. Hans nannte sich öfters von Guttenberg, mit Weglassung seines Geschlechtsnamens, zur Unterscheidung von den vielen gleichnamigen Gemmingen. Außer seinem väterlich erworbenen dritten Antheil am Schloß und Herrschaft Gemmingen, einem vierten Theil in Bönigheim und Erligheim, einem Theil an Widdern, halb Ittlingen und sonst noch vielen Hofgütern, erhielt er von Kurpfalz zum Pfandschilling die Aemter Neuenstadt und Meckmühl, wie auch das Städtlein Eppingen; von dem Grafen von Würtemberg in der nämlichen Eigenschaft Klein-Gartach, Niederhofen, Stetten und die Hälfte von Groß-Gartach. Er war ein gesunder und starker Mann, sodaß er einmal in einem Tage von Amberg in der Oberpfalz bis nach Neuenstadt am Kocher ritt, denselben Tag auf die Jagd ging und auch einen Wettlauf hielt. Hansens Frau war Katharina Landschad von Neckarsteinach, mit der er ebenfalls ein schönes Erbgut bekam, wie er auch der Erbe seiner reichen Schwester wurde. Er starb 1490 im 94. Jahre seines Alters, und war der Gründer aller noch jetzt blühenden wie auch der erloschenen Linien.

Die Linie zu Gemmingen, Guttenberg, Bonfeld und Fürfeld, gestiftet von Schweikard, auch Pleikard genannt (gest. 1515), dem jüngsten Sohn Hans' des Reichen. Er war Anfangs Canonicus zu Wimpfen; da er aber sah, daß sein Bruder Diether nur eine an Friedrich Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, verheirathete Tochter, Katharina, sein anderer Bruder Philipp aber gar kein Kind hinterlassen würde, so verließ er den geistlichen Stand und, nachdem er seines Namens Gedächtniß durch eine jährliche Stiftung von einer Tonne Häringe im Stift verewigt hatte, auch das Stift und trat 1478 als Mitglied der Eselsgesellschaft auf. Im nämlichen Jahr war er auf dem Turnier zu Worms, 1484 auf dem zu Stuttgart, zwei Jahre nachher wurde er von Kaiser Max I. bei der Krönung zum Ritter des heiligen römischen Reichs geschlagen, 1496 half er mit der Turniergesellschaft eine Seelenmesse in der heiligen Geistskirche zu Heidelberg stiften, 1512 stiftete er die Präbende in Gemmingen zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit und der heiligen zwölf Apostel. Von Anna wurden ihm sieben Söhne und zwei Töchter geboren, von denen Hans Domherr zu Speier, Philipp Landvoigt zu Wimpfen, Wolfgang und Dietrich die Stifter der Linie zu Fürfeld, Gemmingen und Guttenberg wurden. Diese drei Brüder kauften 1516 von Sebastian von Helmstadt Schloß und Dorf Fürfeld und die Bannhöfe darin, Obersbach, Erstatt und Treschklingen um 11,550 rheinische Goldgulden.

Dietrich, der in der brüderlichen Theilung das Schloß und die Herrschaft Guttenberg und Obersbach mit Zubehör erhielt, war nach Crusius 1495 mit dem Herzog Eberhard im Bart von Würtemberg auf dem Reichstag zu Worms. Er erklärte sich sehr früh für die Sache der Reformation. Als der Reformator Erhard Schnepf, der die neue Lehre in Weinsberg (1521) gepredigt hatte, dort verjagt wurde, bereitete ihm Dietrich auf seiner Burg Guttenberg mit Frau und Kind eine Freistätte, wo er in der Schloßkapelle die neue Lehre ungestört verkündigen konnte. Er war ihm so hold, daß er ihm auch einen Sohn aus der Taufe hob, und ihm seinen Namen gab. Schnepf blieb bis nach Dietrich's Tode (1526) auf der Burg zu Guttenberg, dem er auch die Leichenrede hielt, worauf er nach Wimpfen als Pfarrherr berufen wurde. Das Andenken Schnepf's verlor sich auch in späterer Zeit nicht in der gemmingischen Familie; als vielmehr 1548 Schnepf, damals Professor in Tübingen, sich dem Interim widersetzte und als ein Mann, der seinem Gewissen keine Gewalt anthun lassen wollte, am 22. Nov. mit Frau und Kindern Tübingen verließ, ohne zu wissen, wo er eine bleibende Stätte finden werde, gewährte ihm Eberhard von Gemmingen auf seiner Schloßburg Schutz und Aufenthalt.

Philipp der Weise, auch der Reiche genannt, war einer der vier Söhne von Dietrich und von Ursula von Nippenburg. Er und seine Brüder wurden durch ihren

Hofmeister Kaspar Greber (der als Rector zu Heilbronn gestorben ist und sich in der Reformationszeit durch die Herausgabe eines Katechismus berühmt gemacht hat), den Wissenschaften zugeführt. Philipp studirte zu Tübingen und Heidelberg und erhielt wegen seines Scharfsinns und seiner Kenntnisse in der Mathematik den Beinamen des Weisen. Er brachte auf seinem Schloß Guttenberg eine ansehnliche Bibliothek zusammen, wie man sie damals wol selten bei Gelehrten antraf, besonders war sie reichlich mit mathematischen Instrumenten versehen. Er vermachte dieselbe an seinen Neffen, Christoph Landschad von Neckarsteinach, nach Aussterben des Geschlechts, 1690, wurde sie verkauft.

Er war früher zweibrückischer Amtmann zu Neu-Castell, später Vicedom zu Amberg und Statthalter zu Neuburg. Nachher setzte er sich zu Ruhe, und wohnte auf der Burg Guttenberg, wo Reinhard von Gemmingen noch sein Bild sah; er hielt hier einen seinem Reichthum angemessenen Haushalt, hatte viel Gesinde und Reisige um sich, hielt sogar auf Guttenberg ein eigenes Turnier und drei Pförtner; ja er soll oft mit 20—30 Reisigen geritten sein. Selbst nachdem er sich von öffentlichen Geschäften zurückgezogen hatte, wurde er noch von vielen Freunden, selbst von seinem Lehnherrn, zu Tagsatzungen, Mann- und Lehngerichten als Berather zugezogen, besaß auch selbst zu Worms ein Mannlehengericht, worüber Reinhard beim J. 1549 einen Lehnbrief mittheilt. Er baute auch ein Schloß zu Bonfeld, wo er zuletzt wohnte. Als Kaiser Maximilian II. im J. 1570 auf den Reichstag nach Speier zog, hielt er in der Nähe des Schlosses eine offene Mahlzeit, bei der er sich von Philipp speisen ließ. Es wurden von dem Schlosse aus alle Speisen getragen, während die ihn begleitenden Adeligen und Reisigen im Schlosse selbst aßen. Zum Gedächtniß dieser Mahlzeit hat man an dem Orte, wo sie gehalten worden, eine Säule aufgerichtet.

Er heirathete noch sehr jung im J. 1538 Margaretha von Belberg, von der er nur ein einziges Töchterchen erhielt, das bald starb. Zum zweiten Male verheirathete er sich mit seiner Base, Katharina von Gemmingen-Michelfeld. „Man hieß sie," sagt Reinhard sehr naiv, „in ihrer Jugend das hübsch Kätherle, aber in dem Alter verging ihr die Schöne häßlich, denn sie bekam einen Bart, darub sie auch stets über Tisch ein Schleyerlein umb den Mund trug, daß man nichts als kaum die Lefftzen sehen kunt, mir gedenkt schwerlich, das ich sie zu Maißenbach in meiner Altmutter Haus gesehen, und mit ihr gessen hab." Sie gebar einen einzigen Sohn, Weinreich, der 1574 unvermählt starb.

Wolfgang (gest. 1555) aus der Linie zu Gemmingen war der erste, welcher der Reformation huldigte, ein eifriger Anhänger und Beförderer derselben im Craichgau wurde, und die Lutherische Lehre daselbst einführte. Außerdem machte er sich verdient durch die Stiftung einer adeligen Schule zu Gemmingen, welche Männer wie Irenicus und Bussius unter ihren Vorstehern zählte, und sich des Besuchs von Jünglingen aus den ersten Adelsfamilien der umliegenden Gauen zu erfreuen hatte. Unter letztern befand sich auch Wolfgang von Dalberg, Kämmerer von Worms, nachmaliger Kurfürst von Mainz und der berühmte Theolog Dr. David Chyträus, später Professor zu Rostock. Reinhard von Gemmingen hat in seiner Familiengeschichte über Wolfgang noch Folgendes: „Er war ein redlicher, alter Teutscher, und bei männiglich wohl gelitten, man hat auch wegen seines krummen Halses ein Sprüchwort über ihn gemacht, indem man sagte: sein Hals sei krumm, aber sein Gemüth schlicht und eben." Chyträus hat in seiner Oratio de Craichgovia viel von ihm und seinen Brüdern erzählt. Als in dem schmalkaldischen Kriege Kaiser Karl V. nach Heilbronn kam und Wolf sich auch unter andern craichgau'schen Edelleuten einfand, um ihm seine Ehrfurcht zu beweisen, erinnerte ihn der Kaiser, er solle doch bei der katholischen Religion bleiben, und seine neuen Prediger abschaffen. Allein Wolf gab ihm die freimüthige Antwort: „ob ihm wohl herzlich leid wäre, Ihre kaiserl. Mayestät als sein nächst Gott oberstes Haupt und Herrn zu betrüben, oder ihm etwas zuwider zu handeln, so wollte er doch solches eher thun, als Gott erzürnen und seine reine Lehre abschaffen." „Allein seine Aufrichtigkeit," sagt Reinhard, „seine Frömmigkeit, Standhaftigkeit und Reichthum konnten ihn dennoch nicht vom Tode erlösen, er starb lebenssatt, 70 Jahre alt." Daß Wolfgang bei seinem Leben die Liebe seiner Unterthanen genoß, hat sich im Bauernaufstand 1525 bewiesen. Als der Bauernhäuptling Pfaff Eisenhut, von Eppingen aus, die Bürger zu Gemmingen durch schwere Drohungen aufbot, sich an ihn anzuschließen, ließ Wolfgang seine Unterthanen durch einen Trommelschläger zusammen fodern, stellte sich ihnen auf der Seite gegenüber, erinnerte sie seines treuen Regiments und seiner Gutthaten und rief zuletzt: wer gut gemmingisch ist, der trete herüber zu mir, worauf die ganze Gemeinde zu ihm trat, bis auf vier Bürger. Von seiner Ehefrau Anna Marschall von Ostheim wurden ihm Söhne und Töchter geboren, von denen Dietrich VII. und Pleickard die Linie zu Gemmingen und Eschenau fortsetzten, welche letztere in der vierten Generation erlosch. Dieter VII. (geb. 1526) wurde auf der Adelsschule zu Gemmingen erzogen unter Franz Irenicus und Wolf Bussius. Er kam dann an den Hof des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken, wo er in großem Ansehen stand. Auch war er Ritterrath im Canton Neckar und half viele Streitigkeiten schlichten. Im J. 1570 erwirkte er vom Kaiser Maximilian II. die Freiheit, jährlich an Mariä Himmelfahrt zu Gemmingen einen Markt halten zu dürfen. Herzog Christoph von Würtemberg kündigte ihm und den Vormündern seines Bruders Pleickard die auf diese Zeit anberaumte Ablösung eines Pfandschillings auf die Dörfer Klein-Gartach, Stetten und Niederhofen wieder ab, weil sie Lehen seien, und die Voraltern der jetzigen Besitzer sich um das Haus Würtemberg sehr wohl verdient gemacht haben, auch sich diese drei Orte selbst sehr ungern von der gemmingen'schen Familie trennten. Die Ablösung wurde noch auf 15 Jahre hinausgeschoben. Im J. 1574 kaufte er das Schloß Bilfeck bei Göppingen sammt dem Hof Weilenburg.

Er hatte zwei Frauen; die erste war Philippe von Schwarzenburg, eine Tochter des Johann von Schwarzenburg; sie gebar ihm drei Söhne, nämlich Johann, Wolf Dietrich, Eberhard, und eine Tochter, Rosina, starb aber schon 1554 und liegt zu Gemmingen begraben.

Seine zweite Hausfrau war Anna von Neipperg, eine Tochter Ludwig's von Neipperg von der adelshofischen Linie. Sie gebar ihm nicht weniger als 16 Kinder, von denen 13 Vater und Mutter überlebten. Er starb 1587 den 2. Jan. und liegt vor dem Predigerstuhl zu Gemmingen begraben.

Dietrich's Söhne, denen Guttenberg nun zufiel, waren Johann, Wolf Dietrich, Eberhard, Philipp Ludwig, Hans Pleickard, Ludwig, Christoph und Johann Friedrich.

Johann war geboren 1549, kam 1557 an den pfalzzweibrückischen Hof in die Gesellschaft Pfalzgraf Philipp Ludwig's, mit dem er auch 1566 an den kaiserlichen Hof kam und von da nach Ungarn. Er bekleidete am zweibrückischen Hofe mehre Ämter, begab sich aber 1588 zu Ruhe und ging nach Hause. In Gemmingen baute er ein neues Haus und starb 1599. In der Nacht vor seinem Tode soll ihm geträumt haben, er sei in dem Chor der Kirche zu Gemmingen, und es seien alle Todte, die in der Kirche begraben liegen, lebendig geworden, daher man auf ihn folgendes Distichon machte:

> Spe cubo surgendo, ceu vates surgere vidi
> Aeger in hoc noctu membra sepulta Choro.

Seine Gemahlin war Anna Hardin von Hohenburg, mit der er mehre Kinder erzeugte, deren Nachkommen mit Hans Rudolf, als dem letzten dieser Nebenlinie, 1680 ausstarben.

Wolf Dietrich, geboren 1550, war ein sehr frommer, redlicher Mann; stellte das untere Schloß zu Gemmingen wieder ganz her, heirathete Maria von Gemmingen-Bürg, und starb 1595. Er ward der Stifter durch seine beiden Söhne Dietrich VIII. und Wolfgang Dietrich II. von zwei Linien, die sich innerhalb zweier Jahrhunderte in neuen Linien ausbreiteten.

Eberhard, geboren 1551, war ein großer Freund von Reisen und Kriegswesen. Kaum 20 Jahre alt, war er den 7. Oct. 1571 bei jenem berühmten Seetreffen zwischen der türkischen Flotte und den Flotten des Papstes, Spaniens und Venedigs. Später verheirathete er sich mit Maria von Angeloch, wohnte in dem alten Stammhause zu Gemmingen und starb 1612.

Philipp Ludwig, geboren 1557, bekam in der Theilung die Burg Guttenberg, hielt sich aber nicht viel daselbst auf, sondern brachte seine meiste Lebenszeit an dem gräflich Erbach'schen Hofe zu, zog nachher unter Fürst Christian von Anhalt nach Frankreich und kam dann nach Guttenberg zurück, wo er unverheirathet starb und auch begraben liegt.

Von Hans Pleickard hat man eigentlich gar keine Nachricht.

Ludwig war geboren 1565, wurde Hofjunker und Jägermeister zu Neuburg, wo er seine erste Frau, eine Oberpfälzerin von Zant, heirathete. Nach deren kinderlosem Absterben verheirathete er sich mit Rosina, einer Tochter Hans Pleickard's von Gemmingen zu Steineck und Anna Elisabetha von Venningen. In dieser letztern Ehe zeugte er einen Sohn, Hans Pleickard, welcher ganz Guttenberg bekam. Von dem Todesjahre Ludwig's hat man keine Nachricht. Nach seinem Tode verheirathete sich seine Witwe zum zweiten Mal.

Christoph war geboren 1567, und machte unter Fürst Christian von Anhalt einen Zug nach Frankreich. In der brüderlichen Theilung fiel ihm Guttenberg zu. Seine Hausfrau war Anna von Arx. Diese gebar ihm drei Söhne und eine Tochter, Ernst Dietrich, Georg Wilhelm, Hans Bernhard und Maria Katharina. Sein Todesjahr ist nicht bekannt, er liegt zu Guttenberg mit seiner nach ihm verstorbenen Hausfrau begraben. Seine Söhne dienten alle im dreißigjährigen Kriege; der älteste starb zu Guttenberg 1626 und liegt auch dort begraben; der jüngste blieb in der berühmten Schlacht bei Wimpfen; der mittlere starb in Braunschweig bei der kaiserlichen Armee.

Der Antheil dieser Brüder an der Burg Guttenberg fiel auf ihre Vettern und endlich durch einen sonderbaren Vergleich auf Hans Pleickard, Ludwig's Sohn, allein, sodaß derselbe ganz Guttenberg mit allem Zubehör besaß.

Johann Friedrich, geboren 1571, stürzte mit dem Pferde und wurde dadurch zu allen Geschäften untauglich, in der Theilung fiel ihm Bilfeck zu, 1588 starb er und wurde zu Gemmingen begraben.

I. Die Linie zu Gemmingen im Großherzogthume Baden.

Dietrich VIII. (geb. 1585, gest. 1658), Director der Reichsritterschaft des Cantons Craichgau, setzte in einer vierfachen Ehe, mit Agnes von Reischach, Anastasia von Degenfeld, Juliane Sibylle von Elz und Eva Magdalena von Fechenbach mit dem Sohne Pleickard Dietrich aus der zweiten Ehe von Anastasia von Degenfeld seine Descendenz zu Gemmingen fort, wie auch Bernolf Dietrich, ein Sohn aus der vierten Ehe mit Eva Magdalena von Fechenbach geboren, der Stifter der Linie zu Fürfeld wurde.

Pleickard Dietrich (gest. 1695) hatte das nämliche Schicksal seines Vaters, daß ihm drei Frauen, Amalia von Zocha, Anna von Rabitz und Sabine von Welmarshausen, hinter einander starben. Der Kindersegen mit sieben Kindern wurde ihm erst in der vierten Ehe von Marie Philippine von Adelsheim zu Theil. In der vierten Generation verzweigte sich die Linie zu Gemmingen durch die beiden Söhne von August Wilhelm (gest. 1795) in zwei Äste, die von August Karl Franz (geb. 1792), mit Amalie von Gemmingen-Michelfeld verehelicht, großherzogl. badischer Kammerherr, und von Ludwig Friedrich (geb. 1794), mit Emma von Gemmingen-Bonfeld verheirathet, großherzogl. badischer Kammerherr und Oberforstrath, gebildet wurden. Ihre Nachkommenschaft ist in dem Taschenbuche der freiherrlichen Häuser von 1853 zu ersehen.

II. Die Linie zu Fürfeld und Bonfeld im Königreiche Würtemberg.

Bernolf Dietrich (geb. 1644, gest. 1698), Bruder und zugleich Schwager von Pleickard Dietrich (beide

hatten zwei Schwestern und zwar Fräulein von Adelsheim zu Frauen), ist der Begründer dieser Linie. Sein einziger Sohn Johann Dietrich (geb. 1675, gest. 1725), Ritterhauptmann des Cantons Craichgau, pflanzte mit Christine Hofer von Lobenstein dieselbe fort; in der dritten Generation theilten sie sich durch die vier Brüder Maximilian Rudolf (gest. 1829), August Otto (gest. 1831), Karl Ludwig (gest. 1825) und Ludwig (gest. 1850) in vier Zweige, deren Nachkommenschaft in dem Adelsbuch für das Königreich Würtemberg aufgezeichnet sind.

III. Die Linie zu Bonfeld im Königreiche Würtemberg.

Zu den Besitzungen dieser Linie gehören noch im Königreiche Würtemberg die Rittergüter Niedersteinach, Altenberg und Neubronn, im Großherzogthum Baden aber das Schloß und die Herrschaft Guttenberg, die Dörfer Mühlbach, Wollenberg, Hüffenhart, Kälbershausen und Damhof. Wolf Dietrich II. (geb. 1595, gest. 1650), der Sohn von Wolf Dietrich I., königl. schwedischer Regierungsrath, war der Gründer der Linie, er erheirathete 1622 die Rittergüter Niedersteinach und Altenberg mit Regine von Craitsheim (1622). Dessen Sohn Wolf Friedrich (geb. 1645, gest. 1690), baden-durlachischer Oberstallmeister, erheirathete mit Eva Maria Göler von Ravensburg die Voigtei Daisbach und Dautenzell im damaligen Oberamte Heidelberg und erzeugte ebenfalls nur einen Sohn, Friedrich Christoph (geb. 1776); dieser wurde nach dem Tode seines Vater mit dem Amte desselben betraut, wurde zugleich aber Oberstlieutenant eines schwäbischen Kreisregiments und verlor als solcher in dem Treffen bei Hüningen am 14. Oct. 1702 sein Leben. Er hinterließ von Helena von Gemmingen, die in dem Dorfe Altenberg 1709 als Vormünderin ihrer Kinder eine eigene Pfarrei stiftete, drei Söhne und zwei Töchter. Reinhard starb als baden-durlachischer Kammerdirector und Obervoigt zu Emmendingen unverheirathet. Philipp (geb. 1702, gest. 1760) wurde von Wilhelmine von Rackenitz Vater von Philipp Dietrich; dieser, geb. 1736, gest. 1800, wurde kursächsischer Geheimerath und Comitialgesandter zu Regensburg und starb kinderlos. Friedrich Kasimir (geb. 1694, gest. 1750), brand.-ansbach. Kammerherr und Appellationsrath, wurde von Eleonoren von Wöllwarth der Stammvater der jetzt noch zu Guttenberg-Bonfeld im Obernschloß blühenden Linie. Sein ältester Sohn, Karl Friedrich Reinhard (geb. 1738, gest. 1800), Ritterhauptmann des Cantons Odenwald und brandenb.-ansb. Geheimer Staatsminister, starb ohne Erben. Ludwig Eberhard (geb. 1750, gest. 184..) hatte vier Söhne und sah bei seinem in einem Alter von etlichen 90 Jahren erfolgten Tode einen fröhlichen Kreis von Urenkeln um sich versammelt. Die Söhne waren:

1) Karl Philipp I. (geb. 1771, gest. 1831), Domherr zu Camin, königl. preuß. Kammerherr und königl. preuß. Gesandter in München, verheirathet mit Eberhardine von Degenfeld. Seine Söhne sind: a) Karl Philipp II. (geb. 1797), herzogl. sachsen-meining. Hofjägermeister und Kammerherr, mit Emma von Uttenhofen vermählt (die Nachkommenschaft ist im erwähnten genealog. Taschenbuche nachzusehen). b) Eduard Friedrich (geb. 1807, gest. 1847), großherzogl. badischer Kammerherr, hat von Louise von Gemmingen zu Hornberg eine Descendenz hinterlassen.

2) Ludwig Reinhard (geb. 1777, gest. 184..), königl. würtemb. Oberhofmeister der Königin.

3) Karl Friedrich (geb. 1779, gest. 184..), königl. würtemb. Kammerherr und Oberforstmeister zu Ulm, verheirathet mit Friederike Freiin von St. André, deren Ehe mit Kindern gesegnet war.

4) Philipp Albrecht (geb. 1781, gest. 184..), königl. würtemb. Kammerherr, Oberst und Gestütsdirector in Stuttgart, mit Emilie von Rauch und Karoline von Lützow vermählt, aus welchen beiden Ehen Kinder entsprossen sind (siehe Genealog. Adelsbuch des Königr. Würtemberg).

B. Der jüngere Ast.

Derselbe besitzt im Königreiche Würtemberg die Herrschaften und Rittergüter Beihingen, Rappenau, Hornberg, Thalheim, Bürg, Ilgenberg, Steinsfeld und Antheile der Ganerbschaften an Widdern und Mayenfels, im Großherzogthume Baden die Herrschaften und Rittergüter Michelfeld, Treschklingen, Breiteneck, Presteneck, Neckarzimmern, Liebenstädt, Lehnen, Buttenhausen, Stockau, Ittlingen, Burg-Adersbach, Rauhof und Eichhof, nebst einigen Hofgütern, Zehnten und Gefällen in beiden Ländern, im Großherzogthume Hessen die Herrschaft Fränkisch Grumbach.

Diether II. von Gemmingen, Sohn von Diether I., und ein jüngerer Bruder Hans, ist der Stammherr des jüngern Astes. Er starb 1359 und hinterließ von Anna von Gösheim mehre Söhne und Töchter, von denen Gerhard der Alte (gest. 1402) denselben mit Anna von Liebenstein fortsetzte. Sein Enkel, Eberhard I. (gest. 1480), war Oberküchenmeister des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und später Voigt zu Germersheim, er hatte in seiner Ehe mit Barbara von Neipperg 23 Kinder — 11 starben in der Jugend, die übrigen Söhne und Töchter bis auf zwei, Hans und Eberhard III., welche den Stamm in zwei Linien fortsetzten, traten in den geistlichen Stand, Peter, Wipprecht und Schweikard waren Kanonici der Ritterstifter zu Wimpfen und Odenheim, Diether Klosterherr zu Hirschau, Walter Abt zu Selz und Reinhard Kanonikus des Ritterstifts St. Alban zu Mainz. Drei Töchter waren Klosterfrauen zu Lichtenstein und eine zu Reichenhausen. Hans I. (gest. 1487), der Stifter der ausgegangenen Linie zu Michelfeld, wurde der arme oder auch der kecke Hans genannt; den Beinamen erhielt er in der Schlacht bei Seckenheim (30. Juni 1462), wo er den Grafen Ulrich von Würtemberg gefangen nahm, der ihm zur Urkunde dessen seinen Faustkolben und Blechhandschuhe überließ. Diese Trophäen bewahrte die Familie lange Zeit im Schlosse zu Michelfeld, bis sie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, bei einem daselbst entstandenen Brand ein Raub der Flammen wurden. Er war kurpfälz. Voigt zu Germersheim und von Brigitte von Neuenstein Vater von 21 Söhnen und Töchtern. Auch von diesen starben eilf

in der Kindheit, die übrigen bis auf einen, Orendal, auch Uriel, den Stammhalter, wandten sich der Kirche zu.

Elisabeth starb als Äbtissin des Benedictinerklosters zu St. Magdalene in Speier 1533. Georg, Erpho und Uriel wurden alle drei in Padua Doctoren beider Rechte. Georg war Domcapitular zu Worms und Speier, auch Erzdiakon zu Neustadt und starb als Dompropst zu Speier 1511. Er hat mehre lateinische Reden hinterlassen, nicht geistlichen, sondern kriegerischen Inhalts, z. B. über den Zweikampf, über Kriegsmaschinen, über die Beschwerlichkeiten des Kriegs u. s. w.

Johann war Propst zu Germersheim 1490, wurde darauf zum Abt des Ritterstifts zu Herdt erwählt 1499, schlug aber diese Stelle aus.

Erpho J. V. D., Domcapitular zu Worms, Speier und des Ritterstifts zu Odenheim, wurde wegen seiner Gelehrsamkeit und anderer guten Eigenschaften sowol zum Domdechanten zu Worms, als auch zum Dompropst zu Speier gewählt. Er starb am 14. Nov. 1533.

Uriel (Uradiel oder Orendal, auch Eitel) wurde am 27. Juli 1468 geboren, besuchte im J. 1488 mit seinen Brüdern die Hochschule zu Padua, wo alle drei die Doctorwürde erhielten. Wegen seiner Gelehrsamkeit ernannte ihn Kaiser Max 1501 zum Assessor des eben errichteten Kammergerichts zu Speier, ob er gleich Domcapitular zu Mainz, zu Worms und Kanonikus des Ritterstifts zu St. Alban in Mainz war, welche Stelle er aber bald niederlegte, da ihn die Wahl zum Domdechanten nach Mainz rief, wie er auch schon früher die Stelle eines Domkustos in Worms bekleidete. Nach dem Tode des Erzbischofs Jacob von Liebenstein zu Mainz (1508) wurde er auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben, den er bis zu seinem durch einen Schlagfluß am 8. Febr. 1514 herbeigeführten Tod, sieben Jahre mit Ruhm besaß. Er war ein strenger Regent, der die Rechte des Erzbisthums gegen Sachsen, Pfalz und Hessen streng wahrte, daher er Sorge trug, daß im J. 1502 das errichtete kurfürstliche Bündniß zu Worms am 17. März 1509 von allen Theilhabern beschworen wurde. Als Reichskanzler unterstützte er den Kaiser Max in allen seinen Bestrebungen, den Reichsfrieden zu erhalten. Die Einnahmen und Ausgaben des Erzstifts regelte er auf die sparsamste Weise, um die Schulden seines Vorfahren und die 24,000 Gulden, welche für sein Pallium nach Rom gezahlt und bei dem damaligen reichen Wechselhaus der Fugger in Augsburg aufgenommen worden waren, abzutragen. Mit den Gelehrten seiner Zeit stand er im Briefwechsel, namentlich mit Reuchlin und mehren Andern. Einer von diesen beklagt in seinen Briefen dessen Tod „immaturam tanti luminis extinctionem" und nennt ihn pontificem prudentissimum. Der Erzbischof Albrecht von Brandenburg ließ ihm in der Domkirche zu Mainz ein prächtiges Epitaphium setzen. Latomus hat über sein Ende folgenden abenteuerlichen Bericht: als sorgsamer Hausherr habe er vor dem Zubettegehen seine Diener untersucht und sie einmal alle trunken im Keller gefunden, wo sie sich bei dem Kellermeister versammelt hatten und in der Hitze den treulosen Verwalter mit einem hölzernen Weinfaßhammer unversehens erschlagen. Darauf habe der Erzbischof schnell den Entschluß gefaßt, seine Reue dadurch zu bezeigen, daß er den Kellermeister unter dem Vorgeben, der Erzbischof sei plötzlich am Schlag gestorben, in das erzbischöfliche Gemach und Bett legen und als solchen feierlichst begraben ließ; Uriel aber habe sich heimlich in ein entferntes Carthäuserkloster begeben und seine übrige Lebenszeit unerkannt in Buße zugebracht. Joannes (Rerum Mogunt. p. 822) und andere Schriftsteller erklären diese Erzählung für eine Erdichtung, blos der erste Theil davon sei wahr. — Nur ein Sohn vom kecken Hans, auch Uradiel oder Orendal genannt (es gab noch einen dritten Bruder gleiches Namens, der aber jung starb, wie die Stammtafel besagt), geb. am Charfreitag 1464, gest. am 8. Sept. 1520, verheirathete sich mit Katharina von Sickingen und setzte seine Linie fort. Wie seine Brüder hatte er den Wissenschaften auf den Hochschulen Strasburg, Heidelberg und Tübingen obgelegen. Der Kurfürst Philipp von der Pfalz ernannte ihn zu seinem Kammermeister; dieses Amt war seit 100 Jahren von vier Personen aus diesem Geschlechte verwaltet worden, was vermuthen läßt, daß sie treue Haushalter gewesen und die außerdem dazu erfoderlichen Eigenschaften besessen haben. Wie seinem Vater und Großvater, wurde auch ihm die Voigtei zu Germersheim anvertraut. Doch legte er alle diese Stellen nieder, da ihn sein Bruder, der Erzbischof von Mainz, zum Vicedom im Rheingau ernannte. Sein einziger Sohn, Wyrich (geb. 1493, gest. 2. Oct. 1548), kurmainz. Rath und Burggraf zu Starkenburg, verehelicht mit Dorothea von Handschuchsheim und Benedicte von Nippenburg, hinterließ mehre Söhne; einer von ihnen, Sebastian, der Dicke genannt, war durch seine Abnormität von 3½ Ellen Körperumfang bekannt. Mit Wyrich II., Enkel von Wyrich I., starb 1613 diese Linie aus und dessen Besitzungen gingen an die andern Linien über.

I. Die Linie zu Bürg im Königreiche Würtemberg mit ihren ausgestorbenen Nebenlinien zu Mayenfels, Widdern und Peestenec oder Breiteneck im Großherzogthume Baden.

Ebrrhard I. (geb. 1422, gest. 1501), ein Bruder von Hans dem Kecken, Stifter der Linie zu Michelfeld, war der Gründer dieser wie der noch blühenden Linien zu Hornberg, Treschklingen und der jüngern zu Michelfeld im Königreich Würtemberg und Großherzogthum Baden, die an seinem Enkel Reinhard I. ihren Urheber haben. Eberhard war Kammermeister bei dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz; als seine erste Frau Elisabeth von Hohenried nach langer kinderloser Ehe starb, heirathete er noch im 70. Jahre seines Alters Magdalene von Adelsheim, welche die Stammmutter dieser Linie wurde. Mit seinen Söhnen Bernolf, Eberhard IV. und Johann Konrad verzweigte sich dieselbe; Letzterer wurde Stammherr der Äste zu Widdern und zu Mayenfels, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, trotz einer zahlreichen Nachkommenschaft, erloschen. Eberhard IV. setzte aber die seinige mit drei Frauen dauerhaft fort, nämlich mit Benigna Geck von Kochendorf, mit Sibylle von Gemmingen und mit Anne Amalie von Menzingen, von denen allen er mit

Kindern erfreut wurde. In der dritten Generation war Reinhard (geb. 1699, gest. 1770) herzogl. würtemberg. Staatsminister, Geh. Rath und Statthalter zu Mömpelgard; er wurde vom Herzog Karl zum Ritter des Jagdordens 1748 ernannt, wie er auch den badischen Orden de la fidelité erhielt. Sein Sohn Philipp Dietrich (geb. 1755, gest. 1807) hinterließ von Auguste Freiin von Degenfeld nur Töchter, wovon Sophie Stiftsdame von Oberstenfeld noch lebt. Friedrich Karl Gustav Kasimir, Herr zu Presteneck, Bürg, Ilgenberg, Widdern, Mayenfels und Liebenstadt, ein Enkel von Kasimir und älterer Bruder von Reinhard, würtemberg. Staatsminister ist der letzte männliche Sprosse dieser Linie. Er war geb. 1. Nov. 1770, königl. würtemberg. Kammerherr und Oberforstmeister, lebte auf seinem Schloß mit seiner Gemahlin Maria Anna Freiin Truchseß von Wetzhausen und erbte von den ausgestorbenen Linien deren Güter (siehe Würtemberg. Adelsbuch 1839. S. 214).

II. Die Linie zu Hornberg-Treschklingen, Fränkisch-Grumbach und Michelfeld.

Reinhard I. (geb. 1532, gest. 1598), Sohn von Eberhard II. und von Barbara Wolfskeel von Fetzburg, Enkel von Eberhard I., der gemeinschaftliche Stammvater dieser Linie, erhielt in der Theilung mit seinen Brüdern Treschklingen und Rappenau, und wurde durch seine Gemahlin, Helene von Massenbach, der Gründer dieses verzweigten Astes.

Einer seiner Söhne, Reinhard II. (geb. 1576, gest. 1636), studirte zu Tübingen und Heidelberg, wurde kurpfälzischer Rath und machte sich vorzüglich dadurch um sein Geschlecht verdient, daß er dasselbe in genealogischer und historischer Hinsicht mit diplomatischer Genauigkeit und kritischem Scharfsinn beschrieb, aus welcher Beschreibung Manches hier angeführt worden ist.

Nach Absterben Wyrich's von Gemmingen, seines Vetters, erbte er Michelfeld, auch kaufte er das damalige schöne und feste Schloß Hornberg am Neckar, unweit des Schlosses Guttenberg von Hans von Heussenstamm 1600, der es von Philipp, einem Enkel von Götz von Berlichingen zu Sennfeld, ebenfalls käuflich erworben hatte. Dieses Schloß ist durch Götz von Berlichingen interessant, dessen Wiege hier gestanden, wie dessen Rüstung noch heute hier aufbewahrt wird, daher bei jedem Besucher dieses auf einem Felsen mit vielen Thürmen erbaute Schloß in seinen wohlerhaltenen Ruinen einen herzerhebenden Eindruck macht; im J. 1645 wurde dieses Schloß geplündert und darin zerstört, was sich zerstören ließ, später wieder hergestellt. Noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war es im bewohnbaren Zustande, wurde aber von einem gemmingischen Beamten aus misverstandenem Diensteifer durch Abnahme der Dächer unbewohnbar gemacht. Doch sind in dem imposanten Thurm einige Zimmer vorhanden, wo das Archiv und Götzen's Rüstung aufbewahrt werden*).

Reinhard von Gemmingen war drei Male verheirathet, nämlich mit Anastasia von Helmstedt, Regina Blick von Rothenburg und mit Rosine Marie von Helmstedt; aber nur aus der ersten Ehe hinterließ er drei Söhne, Hans Christoph, der zu Michelfeld, Wiprecht und Wolfgang, die zu Hornberg und Rappenau residirten.

Wolfgang (geb. 1610, gest. 1657), der Gelehrte genannt, machte seine juridischen Studien in Strasburg und Tübingen, und war Beisitzer am kaiserlichen Kammergericht zu Speier. Als Gesandter der Reichsritterschaft in Schwaben unterschrieb er auch das osnabrückische Friedensinstrument (1648). In dem vortrefflichen Kupferwerk: Pacificatores orbis Christiani etc. (Roterod. 1697. Fol.) mit 131 Abbildungen findet sich aber nicht dessen Bildniß. Er starb frühzeitig, hatte sich jedoch schon durch seine scharfsinnigen Deductionen in der juristischen Welt großes Ansehen erworben. In der Deductionsbibliothek von Holzschuher zu Herlach Bd. II. S. 1071 bedauert der Verfasser, daß von den berühmtesten Männern des teutschen Adels, welche sich als Rechtsgelehrte ausgezeichnet hätten, aus der ältern Zeit so wenig Nachrichten zu finden wären und fodert den Senior dieses Geschlechts auf, in dem Archiv darauf gerichtete Nachforschungen anzustellen.

Wiprecht I. (geb. 1608, gest. 1680) war Ritterhauptmann des fränkischen Reichskantons Odenwald, wie auch Director aller sechs löblichen Orte in Franken. Wie sein Vater hatte auch er sich drei Mal verheirathet, nämlich mit Anne Benedicte von Gemmingen aus dem Hause Fürfeld, darauf mit Katharine Freiin von Hohenfeld und endlich mit Sabine von Wolmarshausen; aus den beiden ersten Ehen wurden sechs Söhne, Erpho, Wiprecht II., Uriel oder Orendal, Reinhard, Eberhard und Ludwig Friedrich geboren, wovon Wiprecht, Uriel und Reinhard die Stifter ebenso vieler Linien waren.

a) Die Linie zu Fränkisch-Grumbach.

Wiprecht II. (geb. 1642, gest. 1702) machte seine akademische Laufbahn zu Strasburg und Tübingen, kam dann in badische Dienste als Kammerjunker und Hofrath 1667, und wurde 1672 zum Präsidenten und Oberamtmann in der hintern Grafschaft Sponheim von Baden und Pfalz bestellt. Als kurpfälzischer Hofrichter wurde er nach Heidelberg berufen 1678, aber noch im nämlichen Jahre trat er in die Dienste des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt als Regierungs- und Kammerpräsident mit dem Titel eines geheimen Raths. Er starb 1702 am Schlagfluß, zu Heidelberg, wohin er von seinem Hof an den römischen König Joseph abgesendet worden war. Durch Kauf erwarb er die ansehnliche Herrschaft Fränkisch-Grumbach. Er hinterließ von seiner Gemahlin Escher Katharina, Gräfin von Geyersberg und Osterburg, mehre Kinder, von denen allen aber nur Ernst Ludwig seine Linie fortsetzte.

*) Eine interessante Beschreibung über Hornberg, wie auch über Guttenberg von dem Pfarrherrn Karl Jäger zu Bürg befindet sich in Gottschalk, Ritterburgen Teutschlands. 6. Bd. S. 72 und 9. Bd. S. 249.

Dieser, geboren am 2. Sept. 1685, bekleidete schon im 30. Jahr seines Alters die Stelle eines Regierungspräsidenten in Darmstadt und Gesammthofrichters in Marburg mit dem Titel eines geheimen Raths. Er starb 1743 in seinem 59. Jahre; von den Kindern, die ihm von Barbara Dorothea von Utterodt zum Scharfenberg geboren wurden, waren Ludwig Eberhard (geb. 1719, gest. 1782) und Johann Wiprecht (geb. 1723, gest. 17..), beide königlich großbritannische und kurhanoverische geheime Räthe und Staatsminister, ausgezeichnete Staatsmänner mit deren kinderlosem Tode diese Linie erlosch. Die Herrschaft Fränkisch-Grumbach erbte seine Schwester, Sophie Dorothea, die an Franz Karl Freiherr von Gemmingen zu Treschklingen, k. k. Kämmerer und Oberstwachtmeister vermählt war. Die Rittergüter Steinsfeld und Lehnen kamen an die Linie zu Hornberg.

b) Die Linie zu Rappenau.

Uriel (Orendal), geb. 1644, gest. 1707, kaiserl. wirklicher Rath und Director der schwäbischen Ritterschaft beim Canton Craichgau. Seine Nachkommenschaft von Ursula Esther Nothafft von Hohenberg bestand aus sechs Söhnen und vier Töchtern; von Jenen standen in würtembergischen Diensten Johann Adam (geb. 1689, gest. 1750), als geheimer Rath und Kammerpräsident, Karl Ludwig (geb. 1700, gest. 1760), ebenfalls als geheimer Rath, und Uriel (geb. 1707, gest. 17..) als Oberstlieutenant.

Wir vermögen nicht anzugeben, wer von diesen drei Brüdern verheirathet und der Vater von Karl Friedrich Reinhard war, der als brandenburgisch-ansbacher Staatsminister und Ritterhauptmann des Cantons Odenwald 1791 noch lebte.

c) Die Linie zu Hornberg und Treschklingen.

Reinhard I. (geb. 1645, gest. 1707), der jüngste Sohn von Wiprecht und Anne Benedicte von Gemmingen a. d. H. Fürfeld ist durch seine Söhne Reinhard II., Eberhard und Friedrich der Stammvater der jetzt noch blühenden Linien geworden.

Ein anderer Sohn, Ludwig (geb. 1694), königlich großbritannischer und kurbraunschweigischer Oberappellationsrath zu Celle, scheint unverheirathet gestorben zu sein.

Reinhard I. bereiste, nach Beendigung seiner Universitätsstudien, Frankreich, die Niederlande und England, und begab sich in die Dienste des Markgrafen von Baden-Durlach. Seine ehrenvolle Laufbahn beschloß er in diesem Dienste als geheimer Rath, Obermarschall und Regierungspräsident, auch hatte ihn der Canton am Kocher zum Ritterrath erwählt (1693). Von seiner Gemahlin Marie Elisabeth von Neipperg zu Gleichenberg hinterließ er eine zahlreiche Nachkommenschaft von sechs Söhnen und sechs Töchtern; von letzteren war Auguste Sophie (geb. 1697) Kammerfräulein bei der Gemahlin des Prinzen Georg von Hanover, nachherigen Königs Georg II. von Großbritannien, deren vertraute Freundin sie war; sie starb als Hofmeisterin der königlichen Kinder zu London 1723.

Der älteste Sohn, Reinhard II. (geb. 1677, gest. 1750) erhielt in der Theilung die Rittergüter Babstadt, Beihingen, Buttenhofen, Dautenzell und Neckarzimmern u. s. w. Wegen seiner Kenntnisse und auf seinen Reisen gemachter Bekanntschaften am kaiserlichen und andern kur- und fürstlichen Höfen wurde er zum Ritterhauptmann des Cantons Odenwald und zum Generaldirector aller sechs Orte der fränkischen Reichsritterschaft erwählt, deren Geschäften er am kaiserlichen Hofe sehr gut vorstand, auch landgräflich hessen-darmstädtischer Geheimerrath. Seine Ehe mit Maria Dorothea Freiin von Künsberg zu Thurnau war mit eilf Kindern gesegnet, aber nur einer, Reinhard III. (geb. 1710, gest. 1775), kais. königl. Kämmerer, Feldmarschalllieutenant, Ritter des Maria-Theresien-Ordens und Inhaber des 42. Infanterieregiments, pflanzte diese Linie fort, die aber mit dessen Söhnen Wilhelm und Ludwig Friedrich (lebten 1780) erloschen zu sein scheint. Reinhard trat schon in seinem 18. Jahre als Hauptmann in das Regiment ein (1728), welches er später als Inhaber besaß, und rückte schnell zum Major, Oberstlieutenant und am 15. Oct. 1745 zum Obersten vor. Er focht mit dem Regimente 1734 in Neapel, war im Türkenkriege bei der Belegerung von Usiza (1737) und dann in der Schlacht bei Dettingen, Rocoux und Lawfeld. Am 13. März 1750 wurde er Kämmerer und im J. 1755 Generalmajor. Der siebenjährige Krieg gab ihm mehr Gelegenheit, seinen Muth und seine Talente geltend zu machen; im Treffen am Holzberge (7. Sept.) und in der Schlacht bei Breslau (22. Nov.) wurde er verwundet, später mit der Besatzung in dieser Festung kriegsgefangen. Bei Hochkirchen verdiente er sich den Maria-Theresien-Orden. Im Januar 1759 wurde er Feldmarschalllieutenant bei der Hauptarmee und befehligte an der Grenze Böhmens, konnte aber nicht verhindern, daß die Preußen von Sachsen her einfielen und mehre Magazine zerstörten. Im Treffen bei Pretschendorf am 29. Oct. befehligte er die Nachhut, stürzte vom Pferde und gerieth abermals in Gefangenschaft. Er starb am 27. Nov. 1773.

Der zweite Sohn von Reinhard I., Eberhard, der in der Theilung Treschklingen erhielt, war am 2. Nov. 1678 zu Hornberg geboren und trat im J. 1696 in kaiserliche Dienste als Volontair ein. Die Feldzüge der kaiserlichen Heere in Teutschland, den Niederlanden und Italien gegen Frankreich, in Ungarn gegen die Türken und gegen die Preußen in Schlesien bis zum aachener Frieden (1748) brachten ihn nach und nach zum Obersten des arembergischen Regiments und endlich zum Generalmajor. Wegen seiner vielen Wunden ließ er sich nach Beendigung des schlesischen Krieges als Feldmarschalllieutenant pensioniren und starb 1767.... Aus seiner Ehe mit Anna Clara von Zülenhard zu Widdern hinterließ er vier Söhne und einige Töchter.

1) Eberhard (geb. 1713) starb als würtembergischer Oberstlieutenant 1760. 2) Siegmund (geb. 1727) war k. k. Feldzeugmeister, Kämmerer, Ritter des Maria-Theresia-Ordens und Inhaber des 21. Infanterieregiments. Er trat am 6. Aug. 1739 als Freiwilliger bei dem 28.

Infanterieregiment ein, wo sein Vater als Oberster stand, rückte im September 1741 zum Fähnrich, im Januar 1742 zum Hauptmann, 1743 zum Major vor und focht bei Dettingen, Rocour und Lawfeld, sowie er auch die Belagerung von Mastricht (1748) mitmachte. Im December 1754 war er Oberstlieutenant; er zeichnete sich bei Kollin und Breslau rühmlich aus, wurde bei letzterer Gelegenheit verwundet und bei der Übergabe Breslau's gefangen. Im J. 1758 ranzionirt, wurde er im October zum Obersten befördert und erhielt am 20. Jan. 1760 wegen bewiesener Tapferkeit bei Kollin das Ritterkreuz des Maria-Theresien-Ordens; er fand auch noch Gelegenheit, sich bei Torgau und Pretschendorf, dann bei Freiberg (1762) auszuzeichnen. Am 1. Jan. 1771 rückte er zum Generalmajor, am 1. Mai 1773 zum Feldmarschalllieutenant vor und wurde 1778 Inhaber des obigen Regiments. Bei Ausbruch des Türkenkrieges erhielt Gemmingen mit der am 31. März 1788 erfolgten Ernennung zum Feldzeugmeister das Commando des Reservecorps bei Semlin, ohne mit besonderem Erfolge eingewirkt zu haben. Im April 1790 trat er in den Ruhestand; die letzten Tage verlebte er zu Raab, wo ihn am 17. Dec. 1806 der Tod ereilte. 3) Otto Heinrich, geb. 1727, gest. 1800, convertirte, wurde Reichshofrath in Wien und starb als k. k. Kämmerer und Geheimerrath. 4) Franz Karl (geb. 1730, gest. 18..), k. k. Kämmerer und Oberstwachtmeister, nahm nach dem siebenjährigen Kriege seinen Abschied und zog sich auf seine Besitzungen in Schwaben zurück. Von Dorothea Sophie Freiin von Gemmingen, Erbin der Herrschaft Fränkisch-Grumbach, wurde ihm ein Sohn geboren, Siegmund II., gestorben 1843 als Kämmerer und großherzogl. badischer Oberst der Cavalerie, dessen vier Söhne Franz Karl, Gustav, Siegmund und Adolf Stifter besonderer Linien sind; ihre Descendenz ist in dem Taschenbuche der freiherrlichen Häuser nachzusehen.

d) Die Linie zu Michelfeld.

Der dritte Sohn von Reinhard Friedrich (geb. 1691, gest. 1756) war mit Maria Freiin von Thumb zu Neuburg vermählt und Besitzer der Rittergüter Beihingen, Liebenstädt, Widdern, Steinsfeld und Leheen. Wahrscheinlich war Ludwig I., der mit Regine Albertine von Gemmingen sich verehelichte, ihr Sohn .... Ein anderer Sohn Ernst war Director des Rittercantons im Craichgau, königl. preußischer Kammerherr und Gesandter am königl. bairischen Hofe in München (gest. am 3. Mai 1813). Seine Söhne Ludwig (geb. 1793) und Ernst II. (geb. 1798) haben diese Linie fortgepflanzt, deren Nachkommenschaft im Taschenbuche der fraglichen Häuser und im Adelsbuche für das Königreich Würtemberg nachzuschlagen ist.

Ob Otto Heinrich II., geb. zu Heilbronn, kurpfälzischer Kammerherr und badischer Geheimerrath, gestorben zu Wien 1800, ausgezeichnet als dramatischer Schriftsteller, über den in einem besondern Artikel gehandelt werden wird, zu dieser Linie gehört, läßt sich nicht bestimmt behaupten, ist aber wahrscheinlich.

Dasselbe ist der Fall mit Eberhard Friedrich (geb. 1726, gest. 1802), herzoglich würtembergischer Kämmerer und Geheimerrath, von dem ebenfalls noch ein besonderer Artikel folgt; allem Vermuthen nach gehört er zu diesem jüngern Ast.

Die Besitzungen dieses Geschlechts, die wahrscheinlich auch nach der Auflösung des teutschen Reichs sein Eigenthum geblieben, sind theilweise geschlossene Territorien (Herrschaften), von einer bis mehren □Meilen, theils einzelne Städte und Dörfer mit Rittergütern und Höfen, theils ganerbschaftliche Besitzungen, d. h. Besitzungen, welche sie mit andern Geschlechtern gemeinschaftlich hatten. Alles dieses gehörte zu der fränkischen Reichsritterschaft des Cantons Odenwald, zu den schwäbischen der Cantone am Neckar, Schwarzwald und am Kocher und zu den mittelrheinischen. Sie standen daher im Reichsverbande, waren keinem Fürsten unterworfen und genossen die nämlichen Rechte, die allen Reichsständen gebührten, bis im J. 1806 diese Besitzungen mediatisirt und unter die Souverainität des Königs von Würtemberg und der Großherzoge von Baden und Hessen geriethen. Wir haben zwar bei den verschiedenen Linien die ihnen gehörigen Besitzungen angeführt, zur deutlichen Übersicht aber wollen wir sie hier alphabetisch wiederholen, nach den beiden Hauptstämmen getheilt.

Der ältere Ast besitzt: Altenberg, Bonfeld, Damhof, Daisbach, Dautenzell, Dörzbach, Eschenau, Füefeld, Friolzheim, Schloß Guttenberg, Heimsheim (Städtchen), Hamberg, Hohenwarth, Huffenhard, Kälbershausen, Schloß Liebenfels, Lieningen, Mühlhausen, Minklingen, Neuhausen, Niedersteinach, Neubronn, Ober-Schuff, Ober-Gartach, Reichenbach, Schloß Steineck, Schöllbrunn, Tiefenbrunn, Thalheim, Schloß Villeck, Wollenberg, Weckbach. Der jüngere Ast besitzt: Beihingen, Bürg, Breiteneck, Buttenhausen, Burg Adersbach, Binsheim, Liebenstädt, Lehren, Michelfeld, Schloß Mayenfels, Menchingen, Neckarzimmern, Unter-Schuff, Unter-Gartach, Presteneck, Rappenau, Rauhof, Fränkisch-Grumbach, Ittlingen, Ilgenberg, Schloß Hornberg, Steinsfeld, Sachsenflur, Treschklingen, Uffingen, Widdern rc.

Dieses Geschlecht gehört zu den wenigen, die sich ihren angebornen Freiherrnstand in neuern Zeiten weder haben bestätigen, noch in den Reichsgrafenstand erheben lassen, dennoch hat weder der kaiserliche, noch haben die andern Höfe Anstand genommen, den Titel anzuerkennen. Das Wappen im blauen Felde zwei goldene Balken; auf dem Helme zwei blaue Büffelshörner, jedes mit goldenen Balken belegt, Helmdecke golden und blau.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GEMMINGEN, 1) Eberhard Friedrich, Freiherr von, ward am 5. Nov. 1726 zu Heilbronn am Neckar geboren. Sein Vater bekleidete die Stelle eines Oberhofmeisters bei der verwitweten Herzogin Johanna Elisabeth von Würtemberg. Früh entwickelten sich seine Geistesanlagen. Unter der Leitung seines Lehrers Volz erwarb er sich gründliche Kenntnisse in den alten Sprachen. Er studirte fleißig die römischen und griechischen Classiker. Im Lateinischen wußte er sich noch in höherem

Alter mit gleicher Gewandtheit auszudrücken, wie in seiner Muttersprache. Auch im Französischen, Englischen und Italienischen machte er rasche Fortschritte. Um sich der Jurisprudenz zu widmen, ging er nach Tübingen. Das Studium der Rechte wurde ihm durch seine genaue Bekanntschaft mit den römischen Classikern erleichtert. Seinem Scharfblicke entging nicht eine Lücke in der Ausbildung seines Geistes. Er fühlte, daß sein Gedächtniß in der Jugend zu wenig geübt worden war; um diesem Mangel abzuhelfen, lernte er täglich einige Verse aus einem römischen Dichter auswendig, mitunter auch einzelne Gesetze aus den Pandekten, und stärkte sein Gedächtniß in einem seltenen Grade.

Von Tübingen begab sich Gemmingen zur Fortsetzung seiner Studien nach Göttingen. Er knüpfte dort mehre interessante Bekanntschaften an. Mit Haller blieb er bis zu seinem Tode in einem fast ununterbrochenen Briefwechsel. Seine Lehrer waren zugleich seine Freunde. Der Professor Pütter nannte ihn einen seiner fleißigsten Zuhörer. In die Zeit seines Aufenthalts zu Göttingen fällt auch sein erster schriftstellerischer Versuch, eine ohne Angabe des Druckorts 1748 in Quart gedruckte „Rede auf die Ankunft König Georg's II. von Großbritannien" [1]). Die Liebe zu den Wissenschaften überwog in ihm jede andere Neigung. Er lebte anständig, aber sparsam, ungeachtet ihm sein früh verstorbener Vater in seinem Testamente ein Legat von 6000 Fl. zu seiner freien Disposition ausgesetzt hatte. Einen Theil dieses Geldes verwandte er zu einigen Reisen durch Teutschland, die er nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn unternahm. Im J. 1745 wohnte er der Kaiserkrönung in Frankfurt am Main bei. Drei Jahre später (1748) ward er würtembergischer Regierungsrath und 1767 geheimer Rath und Regierungspräsident. Durch seine Kenntnisse und seinen Fleiß rechtfertigte er diese frühzeitige Beförderung. In seltenem Grade besaß er das Talent, in den verwickeltsten Acten den eigentlichen Fragepunkt hervorzuheben und die gewichtigsten Gründe für seine Ansicht mit so ungemeiner Klarheit geltend zu machen, daß er damit durchdrang. Sein einfacher Geschäftsstyl war um so verdienstlicher, wenn man die Zeit bedenkt, in welche seine Bildung fiel.

Mit neuen, wichtigen Erfahrungen bereicherte sich Gemmingen, als er den Herzog von Würtemberg im Laufe des siebenjährigen Krieges nach Böhmen begleitete. Mitten unter dem Kriegsgewühl beschäftigte er sich mit den schönen Wissenschaften und mit der Poesie, für welche ihm seit seiner Jugend ein lebhaftes Interesse geblieben war. Mehre seiner poetischen und prosaischen Arbeiten, die er späterhin herausgab, entstanden in dieser Zeit. Was Menschen- und Localkenntniß, verbunden mit rastloser Thätigkeit, vermögen, zeigte Gemmingen, als er 1767, wie früher erwähnt, als Präsident an die Spitze des Collegiums trat, in welchem er fast 20 Jahre als Mitarbeiter beschäftigt gewesen war. Selten versäumte er eine der täglichen Regierungssitzungen. Die einzelnen Geschäfte vertheilte er mit großer Umsicht unter diejenigen, die er ihren Fähigkeiten nach dafür besonders geeignet hielt. Ein Hauptgegenstand seiner Aufmerksamkeit war die Landescultur [2]). Mehr als das Fabrikwesen begünstigte er den Ackerbau. Dabei war er ein Gegner aller ausschließenden Privilegien, des Zwangs und der Hemmung der Industrie, sowie der Vorschüsse aus Landescassen bei weit aussehenden und ungewissen Projecten aller Art. Bei der Ausübung der Staatsprincipien leitete ihn die strengste Unbestechlichkeit. Die kleinsten, wie die größten Gaben wies er von sich und erhielt sich dadurch in allgemeiner Achtung. Er war ein echter Patriot, der sein Vaterland und dessen Verfassung wahrhaft liebte. „Die Gesetze waren ihm," wie einer seiner Freunde sagt [3]), „erhaben über alle Macht und Willkür. Er ehrte der Fürsten unverletzliches Recht in der Verbindung mit dem Wohle des Staats."

Auf den Namen eines Gelehrten im eigentlichen Sinne des Worts hatte Gemmingen gegründete Ansprüche. In seinem Fache hatte er sich schon in seiner Jugend gründliche Kenntnisse erworben, die er im Laufe seines Lebens zu berichtigen und zu erweitern bemüht war. Überzeugt von dem innigen Zusammenhange aller Wissenschaften war ihm kein Zweig der Literatur völlig fremd geblieben. Sein Lieblingsstudium war die Geschichte. Sie galt ihm als eine Lehrerin der praktischen Weisheit im öffentlichen und im Privatleben. Durch die schwerfälligsten und ungenießbarsten Werke sich mühsam hindurchzuarbeiten, fehlte es ihm nicht an Geduld. Mit philosophischem Geiste zog er aus den einzelnen Begebenheiten immer irgend eine Nutzanwendung. Sein treues Gedächtniß bewahrte ihm manche interessante Stellen. Vorzüglich bewandert war er in der vaterländischen Geschichte. Jeder junge Mann, der sich für die Wissenschaften interessirte, fand bei ihm Zutritt, Rath und Aufmunterung. Dabei verzichtete seine Bereitwilligkeit, Andern zu dienen, gern auf jeden Dank. „Wohlthaten von Menschen verdienen und Undank erhalten," äußerte Gemmingen, „ist das Glück der Tugendhaften, eine Gabe des Himmels, womit er diejenigen sich selbst ähnlich macht, die er liebt." Mit ähnlicher Resignation schrieb er im Alter noch einem Freunde: „Nur von der Nachwelt kann man Gerechtigkeit erwarten, und mir scheinen eher Märtyrerpalmen bestimmt zu sein, als Bürgerkronen. Doch auch dies soll mich nicht irre machen, meinen Gang fortzusetzen. — Undank war immer das Loos derer, die Dank verdienten und wird es in Ewigkeit bleiben. Was aber Allen widerfährt, darüber hat der Einzelne kein Recht, sich zu beklagen. So sprach Seneca, der Mann, der dies Alles in noch weit höherem Grade erfuhr, als wir andern, auf einer Dorfbude hüpfenden Marionetten."

So gelind aber Gemmingen im Allgemeinen die Menschen beurtheilte, so streng war er in seiner Kritik

1) s. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 83.

2) Das von W. G. v. Moser herausgegebene Forstarchiv. 1790. 6. Bd. S. 163 fg. enthält von Gemmingen Gedanken über den Holzmangel im Würtembergischen und über die Mittel dagegen.
3) s. Schlichtegroll's Nekrolog auf d. J. 1791. 2. Bd. S. 138.

über literärische Erzeugnisse, und durch offnen, doch nie verletzenden Tadel hat er manche junge Männer von der Autorlaufbahn abgehalten; doch hielt er seinen Tadel zurück, sobald er etwas Gutes dadurch zu unterdrücken fürchtete. Die Literatur verdankt ihm einige dankenswerthe Gaben zu einer Zeit, wo der Geschmack in den schönen Wissenschaften eben angefangen hatte, eine bessere Richtung zu nehmen. Ohne Angabe des Druckorts erschienen von Gemmingen: „Lieder, Oden und Erzählungen, in zwei Büchern"[4]). Seine Liebe zu den Schönheiten der Natur schilderte er in seinen „Poetischen Blicken in das Landleben"[5]). Dieser Schrift folgten seine „Briefe, nebst andern poetischen und prosaischen Stücken"[6]). Gemmingen hatte dabei den Verdruß, daß zu Leipzig, wo diese Schrift gedruckt ward, ein Corrector aus der Gottsched'schen Schule sich erlaubte, nicht nur die Orthographie, sondern auch den Sinn einzelner Stellen zu ändern und selbst getrennte Gedichte in einander zu verschmelzen. Sehr übel deutete es Gemmingen dem Dichter Zachariä in Braunschweig, als er, ohne Zustimmung des Verfassers von jener Sammlung eine neue und vermehrte Ausgabe veranstaltete[7]). Diese jugendlichen Versuche, die er längst vergessen glaubte, wieder ans Licht gezogen zu sehen, war für Gemmingen eine unangenehme Überraschung, über die er sich nicht ohne Bitterkeit gegen seinen alten Universitätsfreund öffentlich erklärte[8]), doch, als dieser sich zu rechtfertigen suchte, die literärische Fehde abbrach.

Die wenig bekannten Äußerungen Gemmingen's über diese eigenmächtige Handlung verdienen hier als ein Beitrag zu seiner Charakteristik auszugsweise eine Stelle. „Der Verfasser," heißt es[9]), „findet sich in die Nothwendigkeit versetzt, das Publicum zu belehren, daß er an dieser neuen Ausgabe nicht den geringsten Antheil nehme, daß sie wider seinen Willen und sein Wissen veranstaltet worden und daß ihn der unvermuthete Anblick derselben in Erstaunen und Misvergnügen versetzt habe. Ein Unternehmen dieser Art, die Werke eines noch lebenden Autors, ohne seine Beistimmung neu aufzulegen, kann durch Nichts in der Welt, selbst durch den Vorwand freundschaftlicher Absichten nicht, gerechtfertigt werden. Kaum konnte der Verfasser seinen Augen trauen, da er einige neue Stücke in dieser Auflage erblickte, die ihm verriethen, daß es einer seiner alten Freunde, Herr Zachariä, sei, der ihm diesen danklosen Dienst gethan, unreife und einer freundschaftlichen Kritik anvertraute Brochuren den Augen der Welt bloßzustellen. Wie unfreundschaftlich! Alle die Versuche der ersten Jugend, die der Verfasser theils gänzlich vertilgt, theils vollkommen umgeschaffen hätte, leben in dieser Ausgabe wieder auf, und er sieht sich dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, noch ein Mal in der Stellung eines um Nachsicht flehenden jungen Autors vor dem Publicum zu erscheinen, zu einer Zeit, da er Ursache zu haben glaubte, auf diejenige allgemeine Amnestie stolz zu sein, welche die Welt nach Verlauf einiger Jahre jeder jugendlichen Autorsünde widerfahren läßt. Diese Demüthigung würde dem Verfasser erspart worden sein, wenn der Herausgeber mit minderer Eilfertigkeit und mit mehr Rücksicht auf die Denkart des Verfassers, seinen Zweck verfolgt, und hauptsächlich, wenn es ihm gefallen hätte, von seinem Vorhaben einige Nachricht zu geben. Man würde ihn ersucht haben, dasselbe entweder gar schwinden zu lassen, oder doch einen großen Theil der alten Stücke der Vergessenheit nicht zu entreißen. Man würde vielleicht aus des Verfassers „poetischen Blicken in das Landleben," die Bodmer herausgegeben, und aus seinen in reifern Jahren verfertigten, noch ungedruckten Stücken einige gewählt haben, welche den Platz der zur Vergessenheit verurtheilten Jugendproben mit mehr Ehre ausgefüllt hätten. Es ist geschehen! Das Publicum mag aus dieser Erklärung schließen, daß der Verfasser weiß, was er demselben schuldig ist; daß er den Horazischen Ausspruch: mediocribus esse poetis etc. als eine höchst begründete Wahrheit an sich selbst fühlt und endlich, daß er untröstlich wäre, wenn diese Auflage für etwas Anderes angesehen werden sollte, als für eine unordentliche Sammlung unvollkommener Versuche seiner Jugend. Sollte das Publicum wider alles Verhoffen durch diese Erklärung nicht befriedigt sein, so würde dem Verfasser Nichts übrig bleiben, als eine eigene Herausgabe seiner Kleinigkeiten zu besorgen und durch die schärfste Kritik darin den Leser thätig zu überzeugen, wie wenig er mit der gegenwärtigen Sammlung zufrieden sei. Gewißlich eine schwere Arbeit unter seinen gegenwärtigen Umständen. Allein, aliter haec sacra non constant!"

Gemmingen zeigte durch sein Beispiel, daß, wer die Poesie liebt, sich auch leicht mit den schönen Wissenschaften überhaupt und mit den Künsten befreundet. In der Musik war er mehr als bloßer Dilettant. Seine Jugend fiel in die Zeit, wo der Capellmeister Jomelli am würtembergischen Hofe die Musik zu einem seltenen Grade von Vollkommenheit erhoben hatte. Gemmingen spielte das Clavier mit ungemeiner Fertigkeit und componirte

4) s. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 83. 5) Zürich 1752. 4. (mit lateinischen Lettern gedruckt). Diese Schrift, von Bodmer herausgegeben und mit einer kurzen Vorrede begleitet, besteht aus sechs Gedichten, theils in Hexametern, theils im Sapphischen Versmaß, unter den Überschriften: „Blicke in das Landleben;" „Einsamkeit im Winter;" „der Name bei der Nachwelt;" „Streit zwischen der Ehrsucht und der Ruhe;" „der menschenfreundliche Staatsmann;" „die stille Landlust seines Freundes." 6) Frankfurt und Leipzig 1753. 7) Sie erschien unter dem Titel: „Poetische und prosaische Stücke von dem Freiherrn von G***." Neue sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe. (Braunschweig 1769.) Enthalten sind in dieser Sammlung: 1) „Moralische Gedichte" (theils in Alexandrinern, theils in Hexametern, theils in Prosa) S. 1—32. 2) „Oden und Lieder" S. 33—70. („Seltsame Schicksale des Menschen;" „über den Verlust seiner Geliebten;" „An Doris;" „Klagen über unbelohnte Treue" u. a. m.). 3) „Erzählungen" S. 71—81. 4) „Schreiben über Burkard Waldis" (den Gemmingen gegen den Vorwurf der Derbheit vertheidigt und die Analogie einiger seiner Fabeln und der von La Fontaine nachweist) S. 82—106. 5) „Briefe über verschiedene Gegenstände" S. 107—164 (z. B. „über ein altes Siegeslied an den fränkischen König Ludwig" S. 141 fg. und das „Siegeslied" selbst, mit einer freien Bearbeitung, S. 147 fg.). 8) s. Allgem. Deutsche Bibliothek. 8. Bd. 2. St. S. 321 fg. 10. Bd. 1. St. S. 309 fg. 9) s. den Almanach der deutschen Musen auf das J. 1770. S. 55 fg.

selbst mehre Lieder und Arien, sechs große Orchestersymphonien, mehre Quartette, Terzette und Duette für verschiedene Instrumente, vor allen aber einige Clavierconcerte, die für die schönste Ausbeute seiner regen Phantasie gehalten werden [10]). Unter seinen vertrauten Freunden waren einige gründliche Musikkenner und willig fügte er ihrem Rathe und ihrer Belehrung. Im Adagio, worin er eine vorzügliche Stärke besaß, zeichnete er sich durch eine sanfte Melancholie aus. Seine Compositionen waren einfach und kunstlos. „Er rührte das Herz," sagt einer seiner Freunde, „ohne das Ohr durch Schnörkel zu bestechen und zu betäuben." Die überladene Manier hielt Gemmingen, seinen eigenen Worten nach, von der wahren Musik ebenso weit entfernt, als die Gaukelei oder Seiltänzerei von Noverre's echter Tanzkunst.

Ein Freund der schönen Natur und ein Alterthumskenner, liebte Gemmingen auch die bildenden Künste und suchte den Umgang von Männern, die sich darin auszeichneten. Mit dem Maler Guibal, einem Schüler des berühmten Mengs, und mit dem ausgezeichneten Landschaftsmaler Harper lebte er in vertrauten Verhältnissen. Der wechselseitige Austausch verschiedenartiger Kenntnisse knüpfte dies Band noch fester. Den Künstlern, die er oft zu seiner Tafel zog, gab er noch den Vorzug vor den Gelehrten, weil er von jenen immer etwas Neues lernen konnte. Vielleicht lag darin auch der Grund einer gewissen Zurückhaltung, die ihm bei den ihm abgestatteten Besuchen fremder Reisenden eigen gewesen sein soll. Er schadete sich dadurch selbst, wenigstens in sofern, daß er bei seinen Lebzeiten die Celebrität nicht erlangte, auf die er durch seine Talente und sonstigen liebenswürdigen Eigenschaften gerechte Ansprüche hatte.

Gemmingen war nie verheirathet. Mangel an zarten Empfindungen hielt ihn schwerlich von einer ehelichen Verbindung ab, eher der Aufwand, den seine Stellung foderte und die Gewissenhaftigkeit, womit er seine Einnahmen und Ausgaben berechnete. Ersatz bot ihm die Freundschaft. An wen er sich einmal angeschlossen, dem blieb er unveränderlich treu. Den Unterschied der Stände ließ er dabei gänzlich unberücksichtigt. „Seinen Adel," sagt einer seiner Freunde [11]), „schätzte Gemmingen, wie ein jeder vernünftige Mann ein Erbstück schätzt, das einen Werth hat, ob er sich gleich bewußt ist, daß ihn der Abgang desselben weder arm, noch unglücklich gemacht hätte. Er zählte seine Ahnen nicht, sondern er wog sie, ermunterte sich mit den würdigsten darunter, und machte, seines eignen Werthes sich bewußt, den eiteln Adelstolz durch mehre beißende Stellen seiner Gedichte lächerlich. Unter seinen Ahnen hielt er sich durch einen Reinhard, Weiprecht und Wolfgang viel mehr geehrt, als durch einen Uriel, von dem man weiter Nichts weiß, als daß er zu Anfange des 16. Jahrh. Kurfürst von Mainz war und seinen Kellermeister mit dem Küferhammer todtschlug." Ohne Adelstolz wählte Gemmingen daher zu seinem Freunde, wem Eigenschaften des Geistes und Herzens Ansprüche auf diesen Namen erwarben. Mit der Herablassung von Höhern gegen Niedere hatte seine Freundschaft Nichts gemein. Sie war ein inniges Verhältniß, auf gegenseitigen Austausch der Gefühle und Ansichten, sowie auf rege Theilnahme an Freud' und Leid gegründet.

In seinem Hause hatte Gemmingen ohne überflüssigen Prunk und Aufwand für eine bequeme und geschmackvolle Einrichtung gesorgt. Der Garten an seiner Wohnung war einfach und kunstlos, der Hof mit Hausgeflügel belebt, worunter man auch bisweilen einige ausländische Arten und gezähmtes Wild erblickte, das frei umherlief. Einfach, wie seine Lebensweise, war Gemmingen's gewöhnliche Kleidung. Er liebte nicht den äußern Glanz und machte sich ein Gewissen daraus, seine Einkünfte zu überschreiten und sich eine Schuldenlast aufzubürden. Sich von Gläubigern bestürmt zu sehen, war ihm ein unerträglicher Gedanke. Selten gab er große Gastmale; wenn es aber geschah, befriedigte seine Tafel die verwöhntesten Gäste. Er machte dann selbst den Haushofmeister, der Alles anordnete und sich selbst zu dem Unterrichte seiner Bedienten herabließ. Bei solchen Festlichkeiten zeigte er sich als ein freundlicher, unterhaltender Wirth, der durch seine harmlose Fröhlichkeit den Kreis seiner Freunde belebte. Die Humanität seines Charakters zeigte sich besonders gegen seine Untergebenen. Seine Bedienten, oder, wie er sie selbst in seinem Testamente nannte, seine Hausgenossen, wurden alt in seinem Hause, wenn sie nicht irgend eine Versorgung erhielten, oder durch grobe Fehler ihre Entfernung selbst verschuldeten. Für die geringsten außerordentlichen Dienstleistungen zeigte Gemmingen seine Erkenntlichkeit. Nach der Wiedergenesung von einer lebensgefährlichen Krankheit im J. 1783 belohnte er die ihm gewordene Pflege aufs Freigebigste und in seinem Testamente bestimmte er beträchtliche Summen für seine männlichen und weiblichen Dienstboten. Von den erstern soll jeder 1250 Fl., von den letztern jede 500 Fl. empfangen haben. Sein Wohlwollen erstreckte sich auch auf die Armen. Er unterstützte die zweckmäßigen Anstalten, durch welche man der Bettelei zu steuern suchte. Durch das Verbot, Almosen zu geben, hielt er sich indessen nicht gebunden, den Bedürftigen seine Hilfe zu entziehen. Er spendete überall seine Gaben und in seinem Testamente fand sich unter andern ein Legat von 3000 Fl. für arme Blinde.

Ländliche Vergnügungen waren seine Erholung nach angestrengten Berufsarbeiten. Seine Ferien benutzte er gewöhnlich zu kleinen Reisen. Oft besuchte er auch das bei Stuttgart gelegene Bad Deinach, wo man noch eine von ihm selbst verfaßte Inschrift findet [12]). Leidenschaft-

10) Von seinen Compositionen sind unter andern gestochen worden: Trois Sonates à quatre mains (Offenb. 1786.); s. Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 488. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 287 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 336. 11) Johann Friedrich August Kazner, gräflich degenfeldischer Hofrath, in seinen Materialien zu einem Denkmal des Freiherrn E. F. v. Gemmingen. (Frankf. a. M. 1791; auch gedruckt in dem Journal von und für Deutschland. 1792. 9. St.)

12) Umbrosa vallis
Limpideque fons

lich liebte er die Jagd, besonders wegen der damit verbundenen heilsamen Körperbewegung. In seiner Jugend hatte er, wie er selbst erzählte, einst bei der Rückkehr von einem Spaziergange einen tollen Hund erschossen. Seine Freude über die erworbene Fertigkeit im Schießen weckte später in ihm die Neigung zur Jagd. Mitunter begleitete ihn in die Wälder ein Vorleser, der ihm aus einem mitgebrachten Buche einzelne Stellen halblaut recitirte, während Gemmingen unter einer Jägerlaube auf das Wild lauschte, nach der Art und Weise, wie es der jüngere Plinius von sich eezählt, wie denn überhaupt Gemmingen's Freunde zwischen ihm und jenem edlen Römer in Gesinnung, ja sogar im Styl, eine auffallende Ähnlichkeit bemerkt zu haben glaubten [13]). Ein anderer Zeitvertreib, den er ebenfalls sehr liebte, war das Schachspiel. Um indessen seine Augen zu schonen, die in früher Jugend sehr gelitten und ihm das Schreiben, besonders bei Lichte, sehr erschwerten, spielte er in den letzten Jahren selten mehr selbst. Er übeeließ die Schachpartie seinen ihn besuchenden Freunden und beschäftigte sich mit Briefschreiben oder Clavierspielen. Nur mitunter, wenn er von dem im Nachtheile sich befindenden Spieler zu Hilfe gerufen ward, trat Gemmingen hinzu, überschaute mit Einem Blicke das Spiel und gab oft durch einen einzigen von ihm angerathenen Zug der Partie des Schwächern wieder eine günstige Wendung. Dem Kartenspiele, dem er in höherem Alter dann und wann einige Stunden opferte, vermochte er in seiner Jugend keinen Geschmack abzugewinnen. „Auf Ihren Spielplan," schrieb er einem Freunde, „halte ich gar Nichts. Diese Kinderei ist Ihnen zu schwer und zu leicht; und ich prophezeie Ihnen, daß Sie in Zukunft Ihren Ennui bezahlen werden, da Sie ihn doch bis dahin umsonst hatten."

In seinem Äußern empfahl sich Gemmingen durch eine schöne Gestalt. Seine einnehmende Beredsamkeit machte ihn zu einem Manne, dem überall Vertrauen und Liebe entgegenkam. „Popularität," scheieb er einst, „ist in Monarchien eine Anständigkeit, in Freistaaten eine Schuldigkeit. Ich hätte nach meinem natürlichen Hange leicht ein Publicola werden können." Sein wohlgebauter und abgehärteter Körper schien ihm eine lange Lebensdauer zu versprechen. Auch war er selten krank, doch bei seinem sehr reizbaren Nervensysteme oft Anfällen von Hypochondrie unterworfen. Gehemmte Circulation des Bluts verursachte ihm in den letzten Jahren seines Lebens oft schmerzhafte Krämpfe. Immer schien er bald wieder genesen, weil er sich in leidensfreien Augenblicken sogleich wieder seinen Berufsgeschäften und Studien mit gewohnter Thätigkeit hingab. Eine nie versiegende Quelle des Trostes in seinen Leiden war sein religiöser Sinn. Frei von jedem Skepticismus hielt er fest an den Lehren der protestantischen Kirche und fand darin volle Beruhigung. Mit solchen Gesinnungen starb er den 19. Jan. 1791 im 65. Jahre. Am Tage vor seinem Tode verließ er, von furchtbaren Krämpfen überfallen, einen freundschaftlichen Cirkel, der sich auf der Post versammelt hatte, mit den Worten: „Die Barmherzigkeit Gottes sei über mir!" Nach Hause gebracht, kämpfte er die Nacht hindurch mit furchtbaren Schmeezen. Völlig erschöpft entschlummerte er am Abende des folgenden Tages. Der Heezog hatte angeordnet, daß Gemmingen in der Hospitalkieche feierlich beerdigt und ihm dort ein Denkmal errichtet werden sollte. Gemmingen selbst aber hatte den schriftlichen Wunsch ausgesprochen, auf seinem Gute Bürg [14]) seine Ruhestätte zu finden. Das dortige Erbbegräbniß seiner Familie empfing seine irdischen Überreste. Die schöne Grabschrift, die er sich selbst verfertigte, lautet:

Salvete ossa vicina,
cujuscunque sitis!
Juxta requiescam placide:
vivens enim amicus eram
vicino omni [15]).

Ohne ein Dichter erster Größe zu sein, versuchte sich Gemmingen in den bereits feüher erwähnten poetischen Sammlungen mit Glück, theils in der didaktischen, theils in der lyrischen Gattung. Auch seine Prosa ist fließend, rein und ungekünstelt. Mehre Elegien, die zu seinen vorzüglichen Gedichten gehören, befinden sich in dem Göttinger Musenalmanach vom J. 1771 und 1774. Eine Auswahl lieferten Eschenburg [16]) und Matthisson [17]). Als Epigrammatist erneuerte Weißer Gemmingen's Andenken durch die Aufnahme mehrer Sinngedichte in seine epigrammatische Anthologie [18]).

Ein Schattenriß Gemmingen's befindet sich vor den zu Frankfuet a. M. 1791 von J. F. A. Kazner herausgegebenen Materialien zu einem Denkmale des Freiherrn Eberhard Friedrich von Gemmingen [19]).

2) **Otto Heinrich Gemmingen, Freiherr von,** ward 1755 zu Heilbronn am Neckar geboren. Sein Vater war der k. k. geheime Rath Heinrich Otto von Gem-

Et garrule amnis
Vosque amica nemora
Aeternum valete.
G. M.DCCLXXXVI.

f. Schlichtegroll a. a. O. 1792. 2. Bd. S. 361. 13) f. a. a. O. 1791. 2. Bd. S. 154.

14) Gemmingen war Herr auf Bürg und Pesteneck. 15) „Ich grüß' euch, nachbarliche Gebeine, weß ihr auch seid! Ungestört werde ich neben euch ruhen; denn auch im Leben war ich ja jedem Nachbar ein Freund." 16) In seiner Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 4. Bd. S. 59 fg. 417 fg. 17) In seiner lyrischen Anthologie. 4. Th. S. 90 fg. 18) 4. Th. S. 1 fg. Vergl. Bibliothek der redenden und bildenden Künste. 6. Bd. 2. St. S. 255. 19) Vergl. außer der eben erwähnten Schrift Haug's Schwäbisches Magazin. 1777. S. 856 fg. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1791. 2. Bd. S. 131 fg. 1792. 2. Bd. S. 358 fg. Denkmal des herzogl. würtembergischen Regierungspräsidenten Eberhard van Gemmingen. Seinen freundlichen Manen gewidmet von dem Regierungsrathe Huber. (Stuttgart 1793. 4.) Allgemeine Literaturzeitung. 1791. Intell.-Bl. Nr. 30. S. 233. 1795. 1. Bd. Nr. 91. S. 727 fg. Journal von und für Teutschland. 1792. 9. St. (Küttner's) Charaktere teutscher Dichter und Prosaisten S. 356 fg. Jördens in dem Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 88 fg. 6. Bd. S. 156 fg. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 280. H. Döring's Galerie teutscher Dichter und Prosaisten 1. Bd. S. 332 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 82 fg.

mingen; seine Mutter stammte aus dem gräflichen Geschlechte Wesselrode. Unter einer sorgfältigen Erziehung durch Hauslehrer entwickelten sich die von regem Fleiße unterstützten Geistesanlagen des talentvollen Knaben. Das Studium der Rechte, zu welchem ihn sein Vater bestimmte, entsprach seiner eigenen Neigung. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn vermählte sich Gemmingen 1779 mit einer Gräfin von Sickingen. Mehre Jahre lebte er als kurpfälzischer Kämmerer und Hofkammerrath zu Mannheim. Die dortige teutsche Gesellschaft ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Das regere Leben, welches sich nach dem Regierungsantritte Joseph's II. in den österreichischen Staaten zu entwickeln begann, zog ihn nach Wien. Aus der genannten Residenz, wo er sich der besondern Gunst des Kaisers erfreute, begab er sich in den achtziger Jahren wieder in seine Heimath zurück. Im J. 1797 privatisirte er eine Zeit lang in Würzburg. Von da ging er auf seine Güter, wo er sich landwirthschaftlichen Beschäftigungen und der Erziehung seiner Kinder widmete. Reichsritterschaftliche Angelegenheiten riefen ihn zu dem Congresse in Rastadt [20]). Im J. 1799 übertrug ihm der damalige Markgraf und nachherige Großherzog Karl Friedrich von Baden die Wahrung der Interessen des nachherigen Kurfürstenthums Baden am kaiserlichen Hofe zu Wien. Im J. 1803 kehrte Gemmingen wieder auf seine Güter zurück. Nach Auflösung des teutschen Reichs lebte er in gänzlicher Zurückgezogenheit den Wissenschaften und seiner Familie. Er starb in hohem Alter als großherzogl. badischer geheimer Rath zu Heidelberg den 15. März 1836 [21]).

Bis zu seinem Lebensende blieb ihm ein reges Gefühl für das Erhabene und Schöne in der Natur und in den Wissenschaften und Künsten. Religiosität, Wahrheitsliebe und Achtung für Menschenwohl und Menschenrechte waren, nach dem einstimmigen Urtheile aller, die ihn näher kannten, die Grundzüge seines Charakters, durch die er sich gerechte Ansprüche auf allgemeine Achtung erwarb. Rühmlich bekannt machte sich Gemmingen auch als Schriftsteller. Durch seinen „deutschen Hausvater," ein Seitenstück zu Diderot's Père de famille [22]), erlangte er unter den dramatischen Dichtern Teutschlands einen ehrenwerthen Platz. Dies Schauspiel gehörte zu den ersten bedeutenden Versuchen, Darstellungen aus dem Kreise des häuslichen Lebens auf die Bühne zu bringen. Es ward mit um so größerem Beifall aufgenommen, da damals schon der Geschmack an dem Wilden und Ausschweifenden sich verloren hatte [23]). Das Glück, welches diese Gattung der dramatischen Poesie machte, wurde noch durch den Umstand bestimmt, daß um die Zeit, als Gemmingen seinen „deutschen Hausvater" erscheinen ließ, die Teutschen in Iffland einen Schauspieler erhielten, der gleichsam für diese Gattung geboren zu sein schien [24]). Von geringerer Bedeutung sind Gemmingen's übrige dramatische Arbeiten, sein „Pygmalion" [25]), das Lustspiel „die Erbschaft" [26]) und die Bearbeitung von Shakespeare's „Richard III." für die Bühne [27]). Aus dem Englischen übersetzte Gemmingen zwei Gedichte Milton's [28]). Philosophische und ästhetische Abhandlungen, Erzählungen, Dialogen und Gedichte bilden den Inhalt einer von ihm herausgegebenen Wochenschrift, „der Weltmann" betitelt [29]). Eine Art von Fortsetzung dieses Journals, mit gleicher Tendenz lieferte er in seinem „Magazin für Wissenschaften und Literatur" [30]), und in den „Wiener Ephemeriden" [31]). Gemmingen ist auch Verfasser einer „Mannheimischen Dramaturgie" [32]). Mehre Aufsätze von ihm findet man in den „Rheinischen Beiträgen" [33]).

(*Heinrich Döring.*)

20) Sein Interesse an diesen Angelegenheiten zeigte sein schon einige Jahre früher herausgegebenes Werk: „Über die königl. preußische Association zur Erhaltung des Reichssystems." (Mannheim 1785.) 21) Merkwürdig sind die verschiedenen Angaben seines Todesjahres. Raßmann (in s. Literar. Handwörterbuch der verstorbenen teutschen Dichter S. 256) läßt ihn 1800, Lindner 1822 sterben; s. dessen Fortsetzung von Meusel's Gel. Teutschland. 22. Bd. 2. Abth. S. 324. 22) „Der deutsche Hausvater oder die Familie." Ein Schauspiel in fünf Acten von Otto Freiherrn von Gemmingen. (München 1780. Berlin 1781. Mannheim 1782. Berlin 1784. Mannheim 1790.) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 49. Bd. 1. St. S. 126 fg. Dramatischer Versuch über den „deutschen Hausvater," von dem Freiherrn von Drois in dem Theaterjournal für Teutschland. 1783. 21. St. S. 10 fg. Cranzen's Berlinische Correspondenz historischen und literarischen Inhalts. 1783. 1. St. S. 11 fg. Ein Seitenstück zu diesem Schauspiele von einem ungenannten Verfasser erschien unter dem Titel: „Die deutsche Hausmutter." (Mannheim 1790.)

23) In seiner Jugend interessirte sich Schiller, dessen Geist bald nachher in den „Räubern" eine ganz andere Richtung nahm, lebhaft für das erwähnte Familiengemälde. „Ich höre," schrieb er aus Stuttgart den 12. Dec. 1781, „daß ein Herr Baron v. Gemmingen der Verfasser des „„deutschen Hausvaters"" ist, und wünschte die Ehre zu haben, diesem Manne zu versichern, daß ich ebendiesen „„Hausvater"" ungemein gut gefunden und einen vortrefflichen Mann und sehr schönen Geist darin bewundert habe. Doch was liegt dem Verfasser des „„deutschen Hausvaters"" an dem Geschwätz eines jungen Candidaten? rc." s. Schiller's Briefe an den Freiherrn v. Dalberg S. 35 fg. Schiller's Auserlesene Briefe, herausgegeben von H. Döring. 1. Bd. S. 19 fg. 24) Vergl. Manso in den Nachträgen zu Sulzer's Allgem. Theorie der schönen Künste. 8. Bd. 2. St. S. 243 fg. 25) Eine lyrische Handlung, aus dem Französischen des Hrn. Rousseau. (Mannheim 1778. 8.) Für das Clavier von G. Benda. (Leipzig 1780. 4.) 26) Mannheim 1779. 27) Ebendas. 1782. Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 53. Bd. 1. St. S. 134. 28) Milton's Allegro und Penseroso, für seine Freunde übersetzt von O. H. v. Gemmingen. (Mannheim 1782.) Mit dem englischen Texte, acht Vignetten und einem Titelkupfer. Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 53. Bd. 1. St. S. 134 fg. 29) Wien 1782—1783. 3 Bde. 30) Bd. 1. Th. 1 u. 2. (Wien 1784—1785. gr. 4.) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 65. Bd. 1. St. S. 261 fg. 31) Wien 1786. Ersten Bandes erstes, zweites und drittes Stück. Vergl. Allgem. Literaturzeitung. 1787. 5. Bd. Nr. 9. S. 68 fg. 32) Mannheim 1779. 33) Vergl. Historisches Portefeuille zur Kenntniß der gegenwärtigen und vergangenen Zeit. Juni 1786. S. 682 fg. (Fr. Schulz) Literarische Reise durch Teutschland. 4. Heft. S. 26 fg. Theaterjournal für Teutschland. 1783. 21. St. S. 10 fg. Manso in den Nachträgen zu Sulzer's Theorie der schönen Künste. 8. Bd. 2. St. S. 243 fg. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 6. Bd. S. 157 fg. H. Döring's Galerie teutscher Dichter und Prosaisten. 1. Bd. S. 334. Meusel's Gel. Teutschland. 2. Bd. S. 523. 9. Bd. S. 410. 14. Bd. S. 613. 22. Bd. 2. Abth. S. 324. Bouterwek's Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 11. Bd. S. 457. Blum's und Herloßsohn's Theaterlexikon. 4. Bd. S. 31. Raßmann's Literarisches Handwörterbuch der verstorbenen teutschen Dichter

GEMMULARIA, ist der Name einer von Rafinesque aufgestellten Pilzgattung der Gasteromyceten. Da aber die von Fries gegebene Benennung Pachyma älter ist als Gemmularia, so ist dieser Name als Synonym des erstern zu betrachten.

Zu dieser Gattung, welche durch ein verschieden gestaltetes, holzig-schuppiges oder höckeriges, einen gleichartigen, fleischig-korkigen Kern einschließendes Peridium charakterisirt ist, gehören sehr große, unterirdische Pilze der wärmeren Gegenden der Erde, welche von den Malayen, den Chinesen und den Eingeborenen von Nordamerika wegen ihrer arzneilichen Wirkungen sehr geschätzt sind. (*Garcke.*)

GEMMULUS, ein Märtyrer, dessen Lebenszeit sich nicht bestimmen läßt, welchen aber die Bewohner der Umgegend von Varese im Mailändischen (Delegation Como) bei großer Dürre um Regen anzurufen pflegen. Die Sage erzählt: Gemmulus, der Enkel eines teutschen Bischofs, habe diesen auf seiner Wallfahrt nach Rom begleitet und sei bei Ganna, einem in der Nähe von Varese liegenden Dorfe, von Räubern, denen er das seinem Oheim gestohlene Pferd wieder abverlangte, ermordet worden. Er habe darauf den ihm abgeschnittenen Kopf wieder aufgesetzt und so noch den Bischof erreicht, von welchem er begraben worden sei, und noch jetzt seien die Steine in der Quelle, in welche sein Blut floß, roth und auch die Steine, welche man hineinwerfe, nähmen diese Farbe an. (*Ph. H. Külb.*)

GEMONIAE SCALAE. So vollständig findet es sich nur bei *Valer. Max.* VI, 3, 3, bei *Aurel. Vict.* Caes. 8 und bei *Oros.* VII, 8; Plinius (H. N. VIII, 40. sect. 61) hat dafür gradus gemitorii, oder nach anderer Lesart gradus gemonii; dagegen bei *Sueton.* Tib. 53. 61. 75. *Vitell.* 17 und bei *Tacitus* hist. III, 74 ist blos in Gemonias abjicere, in Gemonias abjectus, apud Gemonias excarnificatus, ad Gemonias pepulere, woraus sich ergibt, daß die Ellipse scalas hier gewöhnlich war. Aus diesen Stellen, namentlich denen Sueton's, erhellt, daß in Rom eine besonders schimpfliche Hinrichtungsart darin bestand, wenn der Delinquent erdrosselt, die Leiche in oder ad Gemonias geworfen und von da mit einem in den Hals oder das Kinn eingeschlagenen Haken (uncus) in die Tiber geschleift wurde; Vitellius wurde selbst hier getödtet und von da mit dem Haken in den Fluß gezogen. Sichere Erwähnung der Gemoniae haben wir erst aus der Zeit Tiber's; denn die sich auf eine ältere Begebenheit beziehende Erwähnung bei Valer. Maximus klingt wenig wahrscheinlich und wie ein Anachronismus. Der sogenannte regionarius P. Victor setzt diese Treppe in die 13. Region des Aventin; es wird aber aus *Dio Cass.* 58, 19 wahrscheinlich, daß sie in der Nähe des Criminalgefängnisses war (vergl. Sachse, Beschreibung d. alt. St. Rom. I. S. 244 fg.). Der Name mag wol mit gemere zusammenhängen und „Seufzertreppe" bedeuten. (*H.*)

S. 256. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XIV. I. Th. S. 261 fg.

GEMRIGHEIM, Pfarrdorf im Oberamte Besigheim, Neckarkreis, Königreich Würtemberg, am rechten Ufer des Neckar, ¼ Meile im Norden von Besigheim, 1100 Einwohner. (*Daniel.*)

Gems / Gemsbock } s. Antilope.

Gemshorn, s. Orgel.

GEMÜND, 24° 10′ L., 50° 34′ Br., Stadt im Kreise Schleiden des preußischen Regierungsbezirks Aachen, 3¼ Meilen südlich von Düren. Die Stadt liegt im Roerquellengebiete, am linken Ufer der Urft, wo diese von der linken Seite die Olef aufnimmt, im tiefen Thale. Gemünd hat 250 Häuser, eine Lutherische Kirche und (am 3. Dec. 1852) 1043 Einwohner, die sich von Viehzucht, Weberei und Gerberei nähren. Eisenfabrik, Papierfabrik, Schieferbrüche. Zu den Zeiten der Römer führte eine Straße von Gemünd nach Cöln; nach der Reichseintheilung lag Gemünd im Amte Niedecken des Herzogthums Jülich. Ein nach der preußischen Besitznahme gebildeter Kreis Gemünd ist später mit dem Kreise Schleiden vereinigt. (*Daniel.*)

GEMÜND oder **GMÜND** *), Stadt im Kreise Villach des österreichischen Kronlandes Kärnthen, 5½ Meilen nordnordwestlich von Villach, liegt am Südabhange der Tauern am rechten Ufer der Lisar, in welche sich hier von Rechts her die Mallenthin ergießt. 900 Einwohner, Eisengruben, Stahlwaare, Schmelzöfen, ansehnliche, aber unbewohnte Burg; in der Nähe, bei dem Dorfe Radel, ein Sauerbrunnen. — Gemünd ist der Hauptort einer Herrschaft, welche Leonhard von Kertschach, Erzbischof von Salzburg, von Maximilian I. um 30,000 Gulden erkaufte; er that viel für den Aufbau der vor Kurzem durch Feuer verheerten Stadt. Unter Ferdinand I. entstand Streit über den Besitz der Herrschaft Gemünd; 1564 wurde sie von dem Hause Österreich wieder eingelöst. Nachdem verschiedene Geschlechter im Besitze gewesen, ging sie 1639 an die Grafen von Lodron über, welche sie noch jetzt besitzen. (*Daniel.*)

GEMÜNDEN, 1) Landstadt im Kurfürstenthume Hessen, Provinz Oberhessen, Kreis Frankenberg, Justizamt Rosenthal, 3⅕ Meilen nordöstlich von Marburg, 2⅘ Meilen westnordwestlich von Ziegenhain. Die Stadt liegt im lieblichen Thale der Wohra, an ihrem rechten Ufer, hat 250 Häuser und 1400 Einwohner. Die Kirche zeichnet sich durch ihren schönen Thurm aus. Gemünden ist der Sitz eines Stadtrathes und einer Polizeicommission und hat eine Knaben- und Mädchenschule. Landwirthschaft und Viehzucht, Garnspinnerei und Leinweberei machen die Beschäftigung der Bewohner aus.

*) Eine Menge teutscher Orte haben von der Mündung eines Flusses in das Meer oder dem Zusammenfließen mehrer Gewässer ihren Namen. In Niederteutschland ist gewöhnlich der Flußname mit Münde zusammengesetzt: Uckermünde, Stolpemünde, Warnemünde, Angermünde ꝛc. Das Volk gebraucht auch bei einigen von diesen nur das Wort Münde. In Oberteutschland bildet sich die Form Gmünd, Gemünd, Gemünden, Gmünden, oft mit dem Beisatze des Flusses (Saargemünd, Neckargemünd ꝛc.), oft ohne diesen. Die Artikel, die oben nicht vorkommen, suche unter Gmünd und Gmünden.

Sechs Jahrmärkte. — Gemünden ist der Sage nach aus sieben Dörfern entstanden und bildete sonst ein eigenes Amt und einen Theil der Grafschaft Ziegenhayn. Am 27. Sept. 1583 schädigte ein Brand die Stadt. Einige, zu ihrer Zeit einst namhafte Theologen: Dr. Conrad Dietericus, Superintendent zu Ulm, Dr. Johannes Dieterich, Superintendent zu Gießen, Christoph Scheibler, Superintendent zu Dortmund, sind in Gemünden geboren. Wappen: Ein Adler mit zwei Sternen.

2) Gemünden (bei Ältern Gmin, Gmina), 27° 24′ 40″ Länge, 50° 4′ 40″ Breite, Stadt im gleichnamigen Landgerichte in der Landschaft Unterfranken des Königreichs Baiern, zu Reichszeiten ein Oberamt des Stifts Würzburg, 4⅕ Meilen nordnordwestlich von Würzburg, 5 Meilen ostnordöstlich von Aschaffenburg. Das hübsche mit Thorthürmen umgebene Städtchen liegt am rechten Ufer des Main, wo sich die fränkische Saale, über welche eine Brücke führt, mündet; in der Nähe mündet auch die Sinn. Es ist malerisch an den Abhängen der Rhön und des Spessart hingelagert und von den ansehnlichen Trümmern der Burg Scherenberg überragt. Am untern Ende des Ortes ein neues Gefangenhaus. Man zählt in etwa 300 Häusern 1500 katholische Einwohner, welche Holzhandel, Gerberei, Fischerei, Schifferei, Wein-, Obst- und Futterbau treiben. Im J. 1643 wurde Gemünden von dem französisch-weimarischen Heere besetzt. — Das Landgericht Gemünden hat auf 6 □Meilen 13,000 Einwohner, welche sich mit Wein- und Getreidebau beschäftigen.

3) Gemünden, Marktflecken im Kreise Simmern des preußischen Regierungsbezirks Coblenz, 1⅕ Meile südsüdwestlich von Simmern am Simmerbache auf dem Hundsrück, gehört dem Freiherrn von Schmiedeberg, hat ein Schloß, zwei Kirchen und gegen 1000 Einwohner. In Reichszeiten im badisch-badischen Antheile der Grafschaft Sponheim gelegen. (*Daniel.*)

GEMÜNDEN (Georg Peter von), geboren den 4. Juli 1773 zu Mannheim, besuchte in früher Jugend die Schule zu Otzberg, wo sein Vater ein Materialgeschäft hatte, späterhin genoß er den Privatunterricht des Pfarrers Culman in Herning, wohin er täglich eine Stunde Wegs wandern mußte; die Lehrgegenstände betrafen hauptsächlich die lateinische und griechische Sprache, Naturgeschichte, Geographie, allgemeine Weltgeschichte, auch das Clavierspielen. Seiner wissenschaftlichen Ausbildung auf einer höhern Lehranstalt, die er 1787 beziehen wollte, stellte die wenig bemittelte Lage seines Vaters unüberwindliche Hindernisse entgegen. Im December des genannten Jahres trat Gemünden bei der Leibcompagnie als Fourier in kurfürstliche Dienste. Im J. 1789 wurde er Actuar bei der Ökonomiecommission, 1790 Quartiermeister und 1791 Aufseher über das Cadettencorps in der Militairakademie zu München. In diesem neuen und großen Wirkungskreise erwarb er sich bald die Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten und Untergebenen. Mit rastlosem Eifer widmete er sich dem Erziehungsgeschäfte. Neben seinem fortgesetzten Studium der neuern Sprachen, namentlich des Französischen, Italienischen und Englischen, beschäftigte er sich viel mit Mathematik und Geschichte. In der Musik brachte er es auf einzelnen Instrumenten, besonders der Violine und Flöte, zu einer ungemeinen Fertigkeit. Im J. 1797 wurde er zum Professor an der Militairakademie ernannt. Wegen seiner gründlichen Kenntnisse in der französischen Sprache wurde er beim Anrücken der französischen Heere (1800) als Commissaire interprète nach Schongau beordert, dann nach Freising, von wo er 1801 wieder zu seinen Vorlesungen am Cadettencorps in München zurückkehrte. Er verheirathete sich um diese Zeit und lebte mit seiner Gattin, die ihm 14 Kinder gebar, in einer sehr glücklichen Ehe, welche ihr Tod nach 18 Jahren wieder trennte. Einen unzweideutigen Beweis der öffentlichen Achtung und Anerkennung seiner Verdienste erhielt Gemünden im J. 1803. Er ward um diese Zeit Lehrer bei dem Prinzen Pius, dann bei dem Prinzen Karl und der Prinzessin Auguste von Baiern, nachherigen Herzogin von Leuchtenberg. Von dem Könige Max I., der ihn bei den Prüfungen im Cadettencorps kennen gelernt hatte, ward Gemünden 1807 ausschließlich zum Lehrer und Hofmeister des Prinzen Karl von Baiern ernannt. Er legte um diese Zeit seine Stelle im Cadettencorps nieder. Als 1810 der Unterricht des Prinzen Karl beendet war, erhielt Gemünden mit einem Belobungsdecret eine Gratification und die Zusicherung eines lebenslänglichen Jahrgehalts. Er ward zugleich bei dem Finanzministerium als wirklicher Rath und geheimer Secretair definitiv angestellt. Mit dem Tode des Königs Max verdunkelte sich sein Glücksstern. Seinen Lebensmuth vermochte der Wechsel seiner Verhältnisse nicht zu beugen. Im J. 1825 ward er quiescirt. Er lebte seitdem zurückgezogen mit seiner Familie in einem von ihm selbst erbauten Häuschen und in dem daran stoßenden Garten, wo er die Blumenzucht mit großem Eifer betrieb. Mit den bedeutendsten Blumisten stand er in Briefwechsel und seine, besonders an Pelargonien reiche Blumensammlung, die er mit verhältnißmäßig geringem Geldaufwande durch Umsicht und naturgemäße Pflege zusammengebracht hatte, erregte die bewundernde Aufmerksamkeit aller Kenner. Die Gartenbaugesellschaft zu Frauendorf ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Auch mit schriftstellerischen Arbeiten, die er schon früher mit Erfolg betrieben, beschäftigte er sich in seiner ländlichen Abgeschiedenheit. Mit fast ununterbrochener Gesundheit und beinahe ungeschwächten Geisteskräften erreichte er das 77. Jahr. Er starb 1849. Die Fassung, die er in allen wechselnden Lebensverhältnissen gezeigt, verließ ihn auch im Tode nicht; mit Resignation ging er dem letzten Schicksale entgegen.

Durch mehre grammatikalische Schriften und Compendien, meist für den Schulgebrauch bestimmt, in leicht faßlicher Sprache und Darstellung machte sich Gemünden besonders um die Bildung der Jugend verdient. Er begann seine schriftstellerische Laufbahn mit einer „Anweisung zur teutschen Orthographie" [1]). Aus den besten

1) Nebst den teutschen Redetheilen, derselben Arten und Defi-

französischen Autoren veranstaltete er eine Blumenlese unter dem Titel: **Cahiers de Lecture, à l'usage de la Jeunesse, recucillis des meilleurs écrivains français et éclaircis de notes allemandes. (à Munic et à Nuremberg 1796.)** Im nächsten Jahre gab er zu München ein „Lesebuch der teutschen prosaischen schriftlichen Ausdrucksart" heraus. Einen gemeinnützigen Zweck verband er mit seiner zu Straubingen 1802 gedruckten „Anweisung zur richtigen und zweckmäßigen Abfassung von Geschäftsaufsätzen, die im Privat- und niederen Amtskreise vorkommen" [2]). Schon 1800 hatte Gemünden zu München Hilfstabellen zur Erlernung der Weltgeschichte herausgegeben, bei denen er die bekannten historischen Compendien von Eichhorn, Gatterer, Nitsch u. A. zum Grunde gelegt hatte. Für die Erweiterung der historischen Kenntnisse, mit besonderer Berücksichtigung der Jugend, sorgte er auch in spätern Schriften, bei denen er besonders die Vaterlandskunde im Auge hatte. Von seiner 1802 zu Landshut herausgegebenen Übersicht der Weltgeschichte, als Leitfaden für die Jugend bearbeitet, erschien nur der erste Theil, der die alte Geschichte enthielt. Für den Schulgebrauch schrieb Gemünden eine „Chronologische Darstellung der bairischen Geschichte." (Nürnberg 1804.) Verwandten Inhalts mit diesem Werke war seine „Übersicht der bairischen Geschichte, als vorbereitender Leitfaden für die vaterländische Jugend." (Nürnberg 1804.) Er schrieb außerdem: „Hilfstabellen zur Erlernung der Weltgeschichte in zwei Abtheilungen, die neuere Geschichte enthaltend" (Sulzbach 1805. Fol.), eine „Geschichtstabelle von Pfalzbaiern, vom Erscheinen der Nation 591 vor Chr. bis zum Entschädigungsvertrage 1803" (Sulzbach 1805. Fol.), eine „Culturtabelle der Baiern vom Ursprunge der Nation bis zum 18. Jahrh." (Ebendas. 1805. Fol.) u. a. m. Eins seiner letzten Werke, zu Landshut 1815 gedruckt, führt den Titel: „Der deutsche Sprachreiniger, oder Sammlung der in Künsten und Wissenschaften, in der Gerichts- und Geschäftssprache und in dem gewöhnlichen Umgange vorkommenden entbehrlichen und unentbehrlichen fremden Wörter." Außerdem lieferte Gemünden Beiträge zu mehren Journalen, namentlich Artikel über Blumenzucht und Gartenkunde [4]).

(*Heinrich Döring.*)

GEMÜTH — gemüthreich oder -voll, gemüthlos, Gemüths-Art, -Stimmung, -Bewegung, -Ruhe, -Zustand, insbesondere Gemüthlichkeit und Gemüthsbildung (Psychologie, teutsche Synonymik und Volksthümlichkeit, sowie teutsche Volks- und Staatspädagogik). — Wie die bereits erörterten Ausdrücke „Geist" und „Herz," so hat auch „Gemüth" in unserer Sprache sehr verschiedene Bedeutungen, welche weder im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, noch in dem der Wissenschaft festbestimmt sind. In sofern das Wort „Gemüth" einerseits mit den zwei erstgenannten, sowie mit dem noch zu erörternden „Seele" und selbst öfters mit „Vernunft" als synonym gebraucht wird, nimmt es an der Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit aller dieser Ausdrücke Theil, während dasselbe als Gegensatz gegen jene, namentlich gegen „Geist" oder „Verstand" aufgefaßt, auf das Gebiet der Gefühle (s. d. Art.), mithin auf das dunkelste der ganzen Psychologie versetzt wird, woraus sich zugleich erklären läßt, daß selbst die Männer von Fach, die Psychologen oder Anthropologen, sich immer noch nicht über Begriff und Wesen des „Gemüths" geeinigt haben. Hierzu kommt noch der Umstand, daß unser teutsches Wort „Gemüth" besonders in dem Sinn einer eigenthümlichen bleibenden Eigenschaft oder Richtung, die durch „gemüthlich" und „Gemüthlichkeit" bezeichnet zu werden pflegt, mit diesem letzteren in die Classe derjenigen Wörter gehört, bei welchen die Volksthümlichkeit eine so bedeutende Rolle spielt, daß sie in andern Sprachen gar nicht vollkommen entsprechend wiedergegeben oder übersetzt werden können; ein Ausdruck, welcher, weil die dadurch bezeichnete Sache eine hohe sittengeschichtliche und nationale Bedeutung hat, besonders erörtert zu werden verdient.

Um mit dem Sprachlichen zu beginnen, so ist zunächst in Bezug auf die Etymologie die Abstammung des Worts „Gemüth" (im Altteutschen Muat, im Angelsächsischen Gemynd, im Niedersächsischen Gemöth, in Schlesien Gemütte, in Oberschwaben Gemüat) von Muth, klar und unbestritten, welches letztere ein in der teutschen Sprache überreiches Wort ist [1]), über dessen ursprüngliche Bedeutung aber die Ansichten noch verschieden sind.

Gewiß ist, daß dasselbe in den ältesten Zeiten theils die ganze geistige Thätigkeit des Menschen, theils den Willen oder die Thatkraft, das sogenannte Begehrungsvermögen, das Herz und die Herzhaftigkeit bezeichnete (in welchem Sinne es beim Isidor Muot, beim Kero Muat heißt), später aber veraltete und durch unser „Gemüth" ersetzt ward. [Muot bedeutete auch manchmal soviel wie

---

nition, Declination des Verbi u. s. w. Für Studirende und Nichtstudirende bearbeitet. (München 1795.)

2) Eine zweite umgeänderte Ausgabe dieses Werkes erschien unter dem Titel: „Der Geschäftsstyl für Jedermann, oder Anweisung zur richtigen und zweckmäßigen Abfassung der Geschäftsaufsätze, die im Privat- und niederen Amtskreise vorkommen; mit einem Anhange über den Tabell-Vortrag und das Rechnungsführen, vorzüglich für die königl. bairischen Staaten eingerichtet, doch auch für andere Länder brauchbar gemacht und nach den neuesten Geschäfts-Verordnungen verbessert." (Straubingen 1806.) 3) Vergl. Baader's Gel. Baiern. 1. Th. S. 379 u. 640. Meusel's Gel. Teutschland. 2. Bd. S. 574. 11. Bd. S. 264. 13. Bd. S. 452. 22. Bd. 2. Abth. S. 324. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XXVII. 2. Th. S. 1186 fg.

1) Vergl. Creuzer, Symbol. u. Mythol. 1819. I. S. 44 fg. (Creuzer hält es für verwandt mit dem griechischen *μῦθος*. Mone [in einer Anmerkung zu dieser Stelle S. 45] verweist auf Wachter's Glossar, der es mit *mens* und *μῆτις* zusammenhält, ohne die allgemeine Bedeutung des Wortes genau anzugeben; Mone meint, das altteutsche Muat habe vielleicht seine eigene letzte Bedeutung in Mutter, altteutsch Muater. Dies scheint aber doch unpassend, und richtiger ist wol Adelung's Ansicht, daß Muth, wie das verwandte angelsächsische *Mod* und *Mode*, das niedersächsische *Mood*, d. h. Zorn, Hitze [auch das lateinische motus animi, Gemüthsbewegung], ursprünglich die Ausdrücke jenes Zorns [des *θυμός*] bezeichnet habe, weil überhaupt fast alle Benennungen des Geistes und seiner Fähigkeiten in fast allen Sprachen Figuren von der Bewegung sind, und jener Zorn sich am deutlichsten durch Bewegungen offenbart.)

Gedanke, z. B. in den Nibelungen V. 1121 [2]); so ist auch dem Homerischen „μυθήσατο πρὸς ὃν θυμόν" („er sprach zu seinem Gemüthe," Il. XVII, 200), ganz analog in den Nibelungen: „Er daht in sinem muote" (V. 1153), ferner V. 69: „Chriemhilt in ir muote sich minne gar bewach," und in andern Stellen (V. 5493, 5544, 5559, 5635), welche alle auf die ursprüngliche Einheit oder Verbindung der geistigen Vermögen im Denken und Handeln hindeuten.) Noch bei Logau ist „Muth" soviel wie „Gemüth" [3]).

Seit das Wort „Gemüth" aufgekommen und man bestimmter die einzelnen sogenannten Seelenvermögen zu unterscheiden anfing, hat es vorzugsweise die praktische Seite des geistigen Menschenlebens, das sogenannte Gefühls- und Willensvermögen oder die Thatkraft, bezeichnet, im Gegensatz gegen den Geist, die Intelligenz, den Verstand oder die Denkkraft. So in den bekannten Redensarten: sein ganzes Gemüth auf etwas richten, furchtsam oder knechtisch von Gemüth sein, ein gutes, böses Gemüth u. dgl. m. Da der Mensch, wie Goethe treffend sagt [4]): „kein lehrendes, sondern ein lebendes, handelndes und wirkendes Wesen ist, das sich seines Lebens nur durch Wirkung und Gegenwirkung erfreut," da er „zum Thun und nicht zum Vernünfteln erschaffen ist" [5]), da ferner im Handeln als einem Thätigsein nach Zwecken, d. h. Vorstellungen, welche durch die Gefühle der Lust oder Unlust oder des Interesses, die sich damit verknüpfen, Causalität in Hinsicht ihrer Gegenstände erhalten (indem durch jenes Interesse die Thatkraft angeregt wird, das Vorgestellte zu bewirken), mithin alle Momente des geistigen Lebens in der That oder Handlung sich vereinigt finden, so bezeichnet Gemüth den Mittel- oder Kernpunkt des ganzen geistigen Menschenlebens oder auch die Seele schlechtweg. So namentlich in den Ausdrücken: die Stimmung der Gemüther. „Es muß in den Gemüthern der Menschen etwas vorhanden sein, was der Aufnahme der Wahrheit, auch wenn sie noch so hell leuchtete, und der Annahme derselben, auch wenn sie noch so lebendig überzeugte, im Wege steht." (Schiller, Ästh. Briefe. Nr. 8.) In gleichem Sinne heißt es ebenfalls in Schiller's Musenalmanach für 1796:

„Nieder am Staube zerstreu'n sich unsre gaukelnden Wünsche,
Eins wird unser Gemüth droben, ihr Sterne, bei euch."

Ähnlich bei Herder [6]): „Gleichergestalt trieb unter Tyrannen, wie Antiochus war, die Noth der äußersten Unterdrückung das Gemüth des Menschen dahin, einen Richter der Tyrannen zu suchen und ein künftiges Weltgericht zu glauben. Dahin hatten Propheten und Psalmen vorbereitet, diese Zuversicht entwickelt die Rede gegen Tyrannen, das Buch der Weisheit. Denn das Gemüth der Menschen ist unbezwinglich; nehme man ihm seinen Trost, seine Freude in diesem Leben: er stärkt sich mit Hoffnungen eines zukünftigen, eines andern Lebens."

Bei Goethe findet sich u. A. Folgendes:

Zunächst die bekannte Überschrift: Gott, Gemüth und Welt, wo offenbar Gemüth gleich Seele oder Geist (oder Mensch überhaupt) gebraucht ist; sodann in dieser Abtheilung selber:

„Aus tiefem Gemüth aus der Mutter Schooß
Will Manches dem Tage entgegen.
Doch will das Kleine je werden groß,
So muß es sich rühren und regen."

In dem Gedichte: Neologen:

„Das nenn' ich doch originale Gemüther!"

In dem Abschnitt „Sprichwörtlich:"

„„Wo ist der Lehrer, dem man glaubt?""
„Thu, was dir dein kleines Gemüth erlaubt."

Vorzugsweise aber bezeichnet „Gemüth" bei Goethe das Gefühls- und Thatvermögen, im Gegensatz gegen die Intelligenz.

„Epheu und ein zärtlich Gemüth
Heftet sich an und grünt und blüht.
Kann es weder Stamm noch Mauer finden,
Es muß verdorren, es muß verschwinden."

Ebenso Schiller's allbekannter:

„Und was kein Verstand der Verständigen sieht,
Das übet in Einfalt ein kindlich Gemüth."

Diese Beziehung auf das Innere und Innige der Gefühle, besonders der sympathetischen, im Gegensatz gegen äußerliche Bezeigungen, denen nichts Wahrhaftes vielleicht entspricht, deutet Goethe (a. a. O. II, 265) in den Worten an:

„Ohne Umschweife
Begreife,
Was dich mit der Welt entzweit;
Nicht will sie Gemüth, will Höflichkeit."

Ferner:

„Gemüth muß verschleifen,
Höflichkeit läßt sich mit Händen greifen."

Hierauf beziehen sich auch die selbstverständlichen Ausdrücke: gemüthreich oder -voll und gemüthlos. Ferner gehört hierher, daß das Wort gemüthlich öfters soviel heißt, wie sich zu weniger Begabten herablassend, oder seine geistige Überlegenheit nicht geltend machend, mit „gutmüthig" gleichbedeutend gebraucht wird; so z. B. in einem Aphorismus in Gutzkow's Unterhaltungen. 1853. Nr. 51. S. 816 („Über die Gefahren der Gutmüthigkeit"): „Es ist Menschen von vielem Geist und Herzen eigen, sich gemüthlich zu geben. Gleichgestimmten Seelen gegenüber kommt man damit vortrefflich aus. Aber mit dummen Menschen ist diese Umgangsform gefährlich, denn die Dummen nehmen die künstliche und freiwillige Schwäche der Gescheidten meist für eine natürliche und können, da sie daran gewöhnt sind, immer geradeaus zu tappen, es sogar dahin bringen, daß der gescheidteste Mensch ihnen gegenüber durch seinen Humor ins Gedränge kommt." Im gewöhnlichen Sinn ist „gemüthlich"

2) „Wil manich reche tumber des tages hete muot,
Das er an ze sehene den Vroewen waere guot."

3) „Denen doch an Leib und Muthe
Selbsten mangelt alles Gute."

4) Werke. 1829. XXVI. S. 211. 5) Lessing, Werke. 1825. VII. S. 190. 6) Werke. Zur Religion und Theologie. XV, 98.

der Neigung des Gemüths entsprechend, gemäß, gelegen (z. B. es ist mir heute nicht gemüthlich spazieren zu gehen), öfters soviel wie „wohlgemuth“ (womit die Etymologie von dem veralteten, bei den schwäbischen Dichtern häufig vorkommenden Gemeit, d. h. froh, angenehm, fröhlich, zusammenstimmt). „Dort waren sie ganz gemüthlich in dem blühenden Buschgange.“ Benzel-Sternau. — In gleichem Sinne sagt Diesterweg: „Des Lernens ist zu viel; diese Behauptung bezeichnet den Hauptgrund, warum die Gemüthlichkeit aus den Schulen gewichen“ (Rhein. Blätter, Jan.—Juni 1841, Nr. 369). Auch kann man das berühmt gewordene Wort Hansemann's aus dem ersten vereinigten preußischen Landtage 1847 auf den Gegensatz zwischen Gemüth und Verstand beziehen: „In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf!“ Ebenso wird gesagt in W. Menzel's teutscher Literatur (II, 88) vom J. 1813: „Damals war in Teutschland sehr viel Gemüth vorhanden, aber wenig Verstand,“ und in Bezug auf die gewaltige, aber sehr bald gedämpfte Aufregung des J. 1848, in welchem die Teutschen endlich zu politischem Verstande und zu politischer Thatkraft gekommen zu sein schienen, in einem vielgelesenen Blatte (Frkf. OPAmts-Zeit. vom 2. Aug. 1848. Conversat.-Bl. S. 800): „Die Epoche des guten Herzens ist vorüber. Ist es doch in Teutschland so weit gekommen, daß Leute behaupten, man sei gegenwärtig in England und in Frankreich viel sentimentaler und viel gemüthlicher als bei uns.“ Neuere Schriftsteller machen von gemüthlich häufig einen weitern Gebrauch und drücken dadurch den Zustand eines tief in der Seele gegründeten und dunkel gefühlten, dabei sanften, ruhigen und behaglichen Verlangens aus und etwas, was darin gegründet ist. „Da ist sie uns das Symbol (Sinnbild) der Mutterliebe, des gemüthlichsten, reinsten und zartesten Triebes.“ Goethe. — „Als erst eine beschränkte Thätigkeit in einer trocknen, ja traurigen Nachahmung des Unbedeutenden, sowie des Bedeutenden verweilte, sich darauf in ein lieblicheres, gemüthlicheres Gefühl gegen die Natur entwickelte.“ Ders. — Man gebraucht es auch in derselben Bedeutung als den Gegenständen beigelegt. „An den Genien bemerkt man schöne gemüthliche Köpfe und überhaupt gute Formen.“ Ders.

Da die „Gemüthlichkeit“ der Teutschen zugleich, wie schon bemerkt worden, einer der hervorstechendsten, praktisch einflußreichsten und darum national-pädagogisch, wichtigsten Grundzüge des teutschen Volksthums ist, so kommen wir später speciell auf dieselbe, sowie auf die Gemüthsbildung zurück und bemerken hier nur in Bezug auf das Wort „Gemüth,“ daß dasselbe im vorigen Jahrhundert wo nicht außer Gebrauch, so doch stark in Miscredit gekommen war. Dies ergibt sich aus folgender Äußerung Klopstock's[7]): „Gemüth hat die eingeschränkte Bedeutung, daß man nur noch ein ganz gut Gemüth sagen kann. Es ist schwer, den auszuhören, welcher, indem er von der Seele und dem Herzen spricht, das schwache und nun beinahe nichtssagende Gemüth braucht. Es war freilich in älteren Zeiten bedeutender, aber das hilft ihm jetzo zu nichts.“ In Campe's teutschem Wörterbuch (1808. s. v. Gemüth. Bd. II. S. 304) heißt es dagegen: „Seit einigen Jahren ist Gemüth zum Modewort für Seele geworden.“ Dies ist richtig in Bezug auf die Synonymen „gemüthvoll“ und „seelenvoll,“ „Gemüthsruhe“ und „Seelenruhe;“ daß indessen doch der Sprachgebrauch im gemeinen Leben und wenigstens zum Theil in der Wissenschaft, vorzugsweise das „Gemüth“ nicht auf die ganze Seele, sondern nur auf die Gefühle und Willensbestrebungen bezog, ergeben die obigen Belege, und zeigt sich auch in Hinsicht der Begriffe: Gemüthsart, Gemüthsstimmung, -Bewegung und -Ruhe, worüber man ziemlich einverstanden ist. Gemüthsart ist der Inbegriff oder die natürliche Beschaffenheit der Gefühle und Willensbestrebungen, durch welche der Charakter eines Menschen bestimmt wird. Daher auch oft das Wort Gesinnung dieselbe bezeichnet. Sie verhält sich zwar keineswegs wie Krug unter „Gemüthsart“ im philos. Lexikon behauptet, schlechtweg zur Denk- oder Denkungsart wie das Praktische zum Theoretischen, sodaß erstere immer durch letztere bestimmt würde; denn Erkennen und Thun gehören verschiedenen Grundvermögen an, und auch bei der aufgeklärtesten besten Denkart kann das: video meliora proboque, deteriora sequor! in Anwendung kommen. Aber im Allgemeinen ist richtig, daß die Gemüthsart eines Menschen vorzugsweise das praktische oder That-Vermögen desselben offenbart. In diesem Sinne sagt z. B. Schiller:

„Denn nie hielt ich's der Mühe werth, die kühn
Umgreifende Gemüthsart zu verbergen.“

Gemüthsstimmung bezeichnet den jedesmaligen Zustand des allgemeinen Lebensbewußtseins, in sofern derselbe von angenehmen oder unangenehmen Gefühlen ausgeht. Das Wort „Stimmung,“ welches offenbar von musikalischen Instrumenten entlehnt ist (sowie auch „Verstimmung“), deutet an, daß diese Zustände von Außen oder passiv angeregt sind; eine solche selber kann entweder vorübergehend oder auch bleibend sein. Im ersteren Fall wird sie durch das Wort Laune bezeichnet, im letztern durch das Wort Temperament, sofern dadurch die aus der Körperbeschaffenheit (besonders der des Blutes, der Galle und Nerven) hervorgehende Prädisposition für gewisse Gefühle und Neigungen oder Leidenschaften bezeichnet wird. Gemüthsbewegung ist lebhafte Aufregung des Gefühls und bezeichnet eine solche Stimmung des Gemüths, welche aus starken oder heftigen Gefühlen (der Freude oder Trauer) hervorgeht, die sich körperlich — besonders durch den Blutumlauf — kundgeben und geistig mehr oder weniger die Herrschaft des freien Willens hemmen; es ist das teutsche Wort für Affect (s. d. Art. u. d. Art. Gefühl. S. 25. 30). Rückert sagt[8]):

„Wenn du dein Leiden selbst in That verwandeln kannst,
Dann magst du rühmen dich, daß Freiheit du gewannst.

7) Klopstock, Die Bedeutsamkeit, im Berl. Archiv. 1795. Mai.

8) Weisheit d. Brahmanen II, 214. Vergl. Jean Paul, Museum S. 190 fg. („über die Kunst, stets heiter zu sein.“) Schleiermacher, Monolog, passim.

Gemüthsbewegungen lös' auf in dein Erkennen,
Dann thu'st du, leidest nicht, und magst so frei dich nennen."

Den Gegensatz hierzu bildet die Gemüthsruhe oder Seelenruhe, als aus der Abwesenheit oder Besiegung der Affecte und Leidenschaften hervorgehende Fassung des Gemüths. Dieselbe, die allerdings in aller echten praktischen Philosophie als wahres summum bonum angesehen werden muß, ist als solches bekanntlich am entschiedensten von den Stoikern anerkannt und mit verschiedenen Namen bezeichnet worden (vgl. d. Art. Apathie, Athambie, Ataraxie, Euthymie). Als Übertreibung oder Carricatur derselben ist der Quietismus zu betrachten.

Was nun die genauere wissenschaftliche Bestimmung des Begriffs und Wesens des Gemüths betrifft, so ist schon angedeutet, daß hierüber die Ansichten verschieden sind, wie es denn freilich überhaupt die Psychologie noch nicht zu ganz allgemeiner Anerkennung ihrer Grundbegriffe und höchsten Grundsätze gebracht hat. Auf eine vollständige Erörterung jenes Begriffs und der damit zusammenhängenden Controvers über die verschiedenen sogenannten Gemüthsvermögen kann natürlich hier nicht eingegangen werden; es ist dafür auf d. Art. Psychologie, Seele und Seelenvermögen zu verweisen. Hier sind nur die Ansichten einiger der bedeutendsten Männer von Fach kürzlich aufzuführen, die jedenfalls beachtenswerthe Beiträge für das allgemeinere Verständniß jenes darbieten.

Beginnen wir wie billig mit Kant, so findet sich, daß derselbe das Wort „Gemüth" theils für den denkenden Geist schlechtweg gebraucht, theils für das Vermögen, welches die gegebenen Vorstellungen zusammensetzt und die sogenannte Einheit der empirischen Apperception bewirkt. Letzteres in den „Vermischt. Schriften" in der Abhandlung: „Zu Sömmering, über das Organ der Seele" (Halle 1799.) III, 295. Vgl. Mellin, Encykl. Wörterb. der krit. Philos. II, 857; Ersteres in der pragmatischen Anthropologie S. 58, woselbst das Gemüth als das Vermögen zu empfinden und zu denken erklärt wird. Das „Gemüth" unterscheidet Kant als solches (animus) von der Seele, als Substanz (anima) nach ihrer von der Materie ganz unterschiedenen Natur, von der man alsdann abstrahirt, „wodurch (wie Er sagt) das gewonnen wird, daß wir in Ansehung des denkenden Subjectes nicht in die Metaphysik überschreiten dürfen, als die es mit dem reinen Bewußtsein und der Einheit desselben a priori, in der Zusammensetzung gegebener Vorstellungen mit dem Verstande zu thun hat, sondern indem wir in der Physiologie bleiben." Daß es ein solches die Sinnenvorstellungen erst zusammensetzendes Vermögen gibt, wird von Andern bestritten (vgl. G. E. Schulze's psych. Anth. 3. Ausg. S. 292) und richtig ist jedenfalls, daß jene Bestimmung gänzlich mit der Sprache streitet, da selbst jenes Vermögen angenommen, dasselbe doch nie die Grundlage von einem edeln und guten oder boshaften und schlechten Gemüthe sein könnte.

Im Wesentlichen stimmt der Kant'schen Ansicht auch Fries in der ersten Ausgabe seiner „Neuen Kritik der Vernunft" Bd. I. Einleit. bei; in der zweiten hat Fries dieselbe jedoch fallen lassen und hält sich in seiner „psychischen Anthropologie" (Bd. I. S. 1. 9. 36. 47. 185) auch an die von den meisten übrigen Psychologen angenommene Bezeichnung des „Gemüths" als des Vermögens der Gefühle oder des Herzens. — In Kant's Abhandlung: „Von der Macht des Gemüths durch den bloßen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister zu sein" 1797. (Schr. Bd. III. S. 389) bedeutet offenbar „Gemüth" die Kraft der Selbstbeherrschung oder den Verstand im Denken sowol als im Wollen, und sonach gewissermaßen den Gegensatz zu dem Gemüth im gewöhnlichen Sinn als Gefühlsvermögen.

G. E. Schulze[9]) befaßt unter dem Ausdruck „Gemüth" die Gesammtheit derjenigen Äußerungen des geistigen Lebens im Menschen, welche Gefühle und ein durch diese bestimmtes Begehren ausmachen. „Es steht zwar mit dem Geiste in inniger Verbindung, muß aber doch von ihm unterschieden werden und ist auch einer besondern Ausbildung fähig, die nicht immer zugleich mit der Ausbildung der Fähigkeiten des Verstandes vorkommt: denn mancher starke Geist hatte ein schwaches Gemüth." — Biunde, der ebenfalls über die zu vage Bedeutung des Wortes Gemüth klagt[10]): „Gemeiniglich denkt man das Gemüth als das Princip der Gefühle und Begierden, legt ihm das Fühlen, Gefühl und das Verlangen, die Begierde bei; aber mit Rücksicht darauf, daß das Verlangen und die Begierde wol mehr als die Folgen des Gefühls in den Bereich des Gemüths gehören, denn für sich selbst und mit Rücksicht darauf, daß sehr gute Schriftsteller und beiweitem die meisten gewöhnlichen Redensarten, worin das Wort Gemüth gebraucht wird, eine Hindeutung auf das Gefühl enthalten, scheint es uns zulässig und der Wissenschaft mehr förderlich zu sein, die Bedeutung des Gemüths auf das mehr leidentlich bestimmte Gefühlsvermögen einzuschränken, zumal da wir Worte genug haben, um die Zweige des Begehrungsvermögens eigentlich zu benennen. Gemüth ist daher die Seele als Gefühlsvermögen genommen und ein Synonym von Herz, welches letztere das Gemüth ist, aber mit besonderer Rücksicht auf die sympathetischen Gefühle."

Im Gegensatz hierzu sieht Sigwart[11]) die Vereinigung von Gefühl und Willensthätigkeit als dasjenige an, was man das Gemüth des Menschen nennen müsse.

Bei Suabedissen[12]) finden sich folgende Bestimmungen über den Begriff Gemüth und das Verhältniß des Herzens zu demselben, sowie über den der Gemüthsstimmung, Gesinnung und Laune: „Die Seele, wiefern sie die Gefühle und die Neigungen als unfreiwillige Zustände in sich trägt, wird das Herz genannt; auch wol darum, weil sich in dem leiblichen Herzen und überhaupt in der Brust — indem sich da die Nerven des Gehirnsystems und des Gangliensystems, also der geistigen und

---

9) Psychische Anthropol. 3. Ausg. §. 139. 10) Psychologie II, 117. 11) Grundzüge der Anthropologie S. 136. 12) Grundzüge der Lehre von dem Menschen S. 229.

der leiblichen Lebensseite, am innigsten einigen — die meisten Gefühle und Neigungen durch Wallungen, Beklemmungen, Erleichterungen und leiblichen Gemeingefühle vernehmlich machen. In einem engern Sinne des Worts wird der natürliche Muth, die Zuversicht nämlich, die aus einem starken Lebensgefühle quillt, Herz genannt. — Das Herz wird zum Gemüthe, wenn das Natürliche, das Unfreiwillige der Gefühle und Neigungen gleichmäßig von dem Geistigen des Lebens durchdrungen ist. Das Gemüth ist also das Herz selbst, aber das in Geistigkeit emporgehobene, also veredelte Herz, und darum ist es ein Lob, Gemüth zu haben. Sinnig ist dann auch das Gefühl und die Neigung. Von der andern Seite erscheint der Geist in Milde zugleich und in Innigkeit, wenn er das Herz in sich aufgenommen hat, und also zum Gemüthe geworden ist. Und so entsteht in dieser Durchdringung die recht menschliche Lebendigkeit. — Zu erwarten aber ist, daß diese Durchdringung selten bei einem Menschen ganz vollkommen und gleichmäßig sein wird. Sein Gemüth wird vielmehr entweder mehr Herz oder mehr Geist, wird auch bald mehr Herz, bald mehr Geist sein. Und alle Beschaffenheiten des geistigen und des leiblichen Lebens treten in das Gemüth ein und geben ihm, wiefern sie in ihm lebendig sind, seine Eigenschaften. Gute Eigenschaften des Gemüths sind Reinheit und Lauterkeit, Klarheit, Güte, Gelassenheit, Sanftheit, Offenheit und Empfänglichkeit, Größe, Tiefe, Reichthum und Lebhaftigkeit. — Bleibende Gemüthsstimmungen, welche mehr von der geistigen Seite her in das Gemüth eingetreten sind, heißen Gesinnungen. Die sogenannten Gemüthsstimmungen aber rühren mehr von der leiblichen Seite her und sind in der That Verstimmungen. Es sind nämlich einseitige Hinneigungen des Gemüths. Wenn sie oft und schnell wechseln, ohne daß man weiß warum, so heißen sie Launen, besonders wenn sie leicht in ihr Gegentheil überspringen."

Nach Gruber[13]) bezeichnet das Wort Gemüth weder ein substantielles Wesen wie Geist und Seele, noch ein Organ, an welches man sich psychische Eigenschaften gebunden denkt, wie Herz, sondern einen abstracten Begriff, unter welchem bald mehr bald weniger befaßt wird. „Man wird hier unterscheiden müssen unter dem philosophischen und dem gemeinen Sprachgebrauche. Nach jenem unterscheiden sich Geist, Seele und Gemüth so: Geist bezeichnet im Allgemeinen ein unkörperliches, denkendes, freies, selbstthätiges Wesen, Seele bezeichnet dasselbe in seiner Verbindung mit organischen, insbesondere animalischen Naturen, jedoch von der rein geistigen Seite; unter Gemüth dagegen versteht man den lebendigen Inbegriff aller Seelenvermögen in der Vereinigung mit der Organisation und betrachtet es als sinnlich-geistiges Princip." Gruber bemerkt sodann, daß man zwar von Pflanzen- und Thierseelen, auch von einer Weltseele spricht, nie aber in diesen Beziehungen von Gemüth, welches man ausschließlich dem Menschen zueignet, und zwar nennt man bei ihm „Gemüth" die Gesammtheit aller Anlagen, Fähigkeiten, Kräfte und Triebe, in deren Vereinigung das Wesen der menschlichen Natur besteht und aus deren Ausbildung die Menschheit hervorgeht. Die Psychologie faßt den Menschen nach seiner Seele, die Anthropologie nach seinem Gemüth auf." Auch meint Gruber, daß dieser zunächst philosophische Sprachgebrauch des Wortes Gemüth von dem gemeinen nicht so sehr entfernt, vielmehr aus diesem abgeleitet sei; denn einerseits bezeichne nach dem letztern Sprachgebrauch Gemüth nicht das Begehrungsvermögen an sich, überhaupt kein einzelnes Seelenvermögen, sondern einen Verein mehrer Bestimmungen des Seelenlebens, in welchem das fühlende und wollende Princip vorherrscht, andererseits entspräche auch die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Muth keineswegs einer Beschränkung auf das bloße Begehren, sondern bezeichne eine Stimmung des Menschen, wie aus den Redensarten erhelle: „Ich weiß nicht, wie mir zu Muthe ist; mir ward ganz wohl, oder sehr übel dabei zu Muthe." Wer sagt, daß er sein Müthlein (Müthchen) an einem gekühlt habe, anstatt zu sagen, er habe sich an ihm gerächt, der bezeichnet dies von der Seite seiner durch die genommene Rache veränderten Stimmung. Diese Stimmung ist nicht bloße Seelenstimmung, sondern zugleich auch körperliche und also des ganzen Menschen. Von dieser Bedeutung des Wortes Muth hat Gemüth seine Bedeutung. Das vorgesetzte Ge bezeichnet die Allheit, den Inbegriff der in dem Menschen möglichen Stimmungen, und hiernach Gemüth als Abstractum die Fähigkeit dieser Stimmungen in dem Menschen. Das Wort ist auf dieselbe Weise gebildet wie Gedächtniß. Aus der nähern Untersuchung über diese Stimmungen ergibt sich, daß die wirkende Ursache derselben allezeit in dem Gefühle liege. Gefühl ist also wesentliche Bedingung des Gemüths, aber nicht das Gemüth selbst; zu diesem gehört allerdings auch Begehren, aber in seinem Verhältnisse zu dem Gefühl. Man würde daher Gemüth erklären können als die Fähigkeit, durch das Gefühl zum Begehren gestimmt oder bestimmt zu werden, wenn nicht diese Erklärung zweifelhaft machte, ob nicht Gemüth, welches man das eigentlich Menschliche im Menschen genannt hat, auch den Thieren zukomme. Soll es den Thieren abgesprochen werden, so müssen dabei nothwendig solche psychische Thätigkeiten eintreten, welche dem Menschen eigenthümlich sind; ohne Zweifel also Vernunft und Wille. In dem Worte Gemüth liegt durchaus kein Grund, dieses anzunehmen; allein dem Sprachgebrauche ist es gemäß, und in sofern erklärt sich auch dieser für das Gemüth als Einheit aller Anlagen der menschlichen Natur. Es kommt nämlich hierbei hauptsächlich der Gebrauch des freien Willens in Betracht. Wo dieser überhaupt nicht angetroffen wird, da nehmen wir auch kein Gemüth an; aber auch ebenso wenig da, wo ein freier Wille durch Gefühl nicht bestimmbar ist. Der eiserne Wille wird durchaus dem Gemüth entgegengesetzt und daher nennt man ebenso das Schicksal wie die ewige unabänderliche Nothwendigkeit gemüthlos. Der eiserne Wille ist kalt, hart, unbeugsam; grade das Ge-

13) Synonymik III. S. 109.

gentheil zeigt sich bei dem freien Willen, auf welchen das Gemüth Einfluß hat, mag nun der Wille zu Handlungen bestimmen, welche der erregten Stimmung gemäß sind, oder sich aus Gründen der Vernunft für Unterdrückung des Gefühls entscheiden. Diesem nach wird Gemüth zu erklären sein als diejenige Beschaffenheit eines menschlichen physisch-psychischen Organismus, vermöge deren der Wille durch das Gefühl bestimmbar ist."

Im Wesentlichen stimmt hiermit Leuhoffek[14]) überein, der dabei auch sehr beachtenswerthe pädagogische Bemerkungen macht: „Man hat ziemlich allgemein angenommen, daß sich Geist und Gemüth wechselseitig beschränken; daß hohe Geistesanlagen und höhere Bildung des Verstandes das Gemüth unthätig machen und daß die freie Thätigkeit des Geistes um so mehr zurücktrete, je stärker das Gemüth hervortritt. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß die Gemüthlichkeit mit der Geisteskraft nicht selten im umgekehrten Verhältnisse steht; daß sich die Stärke der Seele mit der Geistesgröße bisweilen umgekehrt verhält; daß das gute Herz manchmal mit schlechtem Verstande, wol auch mit Einfältigkeit gepaart ist (bonhomme) und daß man umgekehrt Gemüthlichkeit bei geistvollen Menschen bisweilen vermißt. Allein es steht mit der Vollkommenheit der menschlichen Natur in offenbarem Widerspruche, wenn man behauptet, daß Geist und Gemüth als entgegengesetzte Kräfte sich wechselseitig beschränken müssen, und daß die gesteigerte Thätigkeit des einen die Energie des andern nothwendig unterdrücke. Dieser Vorwurf trifft blos die einseitige und excentrische Bildung und Thätigkeit des Geistes oder des Gemüths mit Vernachlässigung und Unthätigkeit des andern; — und es ist nicht zu verkennen, daß wahre Seelengröße und eigentliche Vollkommenheit des Menschen einzig und allein aus der harmonischen Wechselwirkung des Geistes und des Gemüths hervorgehen können. Das Gemüth muß nämlich den Geist anregen und die Geistesoperationen müssen in das Gemüth eingreifen, wenn Genialität im Denken und Handeln stattfinden soll und das Gemüthliche muß durch die Vernunft geleitet werden, damit die Freiheit im Willen und Thun bestehe. Je höher daher die Geistesthätigkeit bei entsprechender Gemüthlichkeit steht, desto größer ist der Werth des Menschen." — An einer andern Stelle sagt er: „Der Geist zeichnet sich durch Helle und Klarheit aus und ist daher das Licht; das Gemüth dagegen durch Tiefe und Innigkeit und ist die Wärme der Seele."

Heinroth[15]) weist bei der Erörterung dieses Begriffs darauf hin, wie das Begehren, das fast bei allen Psychologen, welche die bekannte dreifache Eintheilung der Seelenvermögen annehmen, als das dritte oder die Thatkraft bestimmt wird — keineswegs dieser Bestimmung entspricht und im Gegentheile ebenso wesentlich zum Gefühlsvermögen gehört, als der Wille nicht zum Gemüth. „Die Seele als Gemüth entwickelt sich auf eigenthümliche Weise und zwar aus dem ersten aller Triebe, aus dem Lebenstriebe. Die Seele begehrt das Leben; sie begehrt es, wiefern sie Gemüth ist. Das Gemüth erscheint also zuerst als Begehrungsvermögen. Man ist in der psychologischen Analyse hierbei stehen geblieben und hat das Begehrungsvermögen als ein Grundvermögen aufgestellt, ja man hat noch mehr gethan, man hat ein Vermögen ganz anderer Art in das Gebiet des Begehrens gezogen, nämlich den Willen, und hat geglaubt, hiermit das Begehrungsvermögen zu erschöpfen. Allerdings ist der Inhalt des Gemüths mit dem Begehren nicht erschöpft; aber es ist nur nicht der Wille, oder wenn man will, das schaffende Vermögen, was das Gemüth vollständig macht, sondern eine ganz andere Eigenthümlichkeit des Gemüths, die man hinwiederum gegen dessen innerste Natur von ihm getrennt hat. Wir meinen das Gefühlsvermögen, welches ebenso gewiß zum Gemüthe gehört, als der Wille nicht zu ihm gehört. Der Wille gehört so wenig zum Gemüthe, als in der äußern Natur die Expansivkraft ein wesentlicher Theil der Contractivkraft ist. Wie diese beiden zwar einander postuliren und sollicitiren, aber einander polarisch entgegenstehen, so in der Sphäre des Seelenlebens Wille und Gemüth. Das Begehren spricht blos ein Bedürfniß aus und regt den Willen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses auf, ist aber selbst kein Wille, d. h. keine sich zum Handeln, zum Schaffen bestimmende Kraft. Eher könnte man das Begehren ein Leiden nennen; wie sich ihm dann, wenn es heftig wird, allezeit ein Schmerz zugesellt. Der Moment des Schmerzes, also des Fühlens im Begehren, ist aber von dem Momente des Handelns und Schaffens gänzlich verschieden und der Zustand der Seele im ersten Falle darf mit dem im letztern durchaus nicht verwechselt werden. Kurz, Begehren und Wollen ist unterschieden, wie Lebenstrieb und Bildungstrieb, so sehr beides, nicht etwa blos im gemeinen Leben, sondern auch in der Psychologie verwechselt wird; denn nimmermehr wird das Aneignen und das Ausbilden ein und dasselbe Geschäft werden, obgleich beide genau mit einander verbunden sind. Das Gefühlsvermögen ist es, was wir besagtermaßen vom Begehrungsvermögen nicht trennen dürfen. Läßt sich auch wol ein Begehren ohne ein Fühlen denken? Oder bestimmter: werden wir uns unsers Begehrens anders als durch Gefühl bewußt? Es ist zunächst das Gefühl des Bedürfnisses, was uns reizt, das zu begehren, was wir nicht haben."

Endlich verdient auch die Ansicht eines namhaften Ästhetikers über diesen für das Gefühl des Schönen in der Natur und Kunst so wichtigen Begriff hier erwähnt zu werden, worin zugleich auch der hierher gehörige Begriff der Schönheit der Seele (besser als in Goethe's Wilhelm Meister!) entwickelt wird, nämlich die Worte Fr. W. Tittmann's in seiner trefflichen Schrift über die Schönheit und die Kunst[16]): „Soweit auch die Schönheit mit der Intelligenz wahrgenommen wird und nur Anerkennung, nicht Reiz und Lust in Betrachtung kommt,

14) Darstellung des menschl. Gemüths in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben. (Wien 1824.) 15) Psychologie S. 67.

16) 1841. S. 194.

immer übt doch die Schönheit eine Gewalt über Gefühl und Willen, ähnlich der Erkenntniß des Sittlichen. Sie ist ihrem Wesen nach, soweit sie erkannt wird, nie ohne Wirkung. Und da die Schönheit nur mit dem Geiste, nicht mit den Sinnen wahrgenommen wird, so ist es das Gemüth, was den Eindruck des Schönen, wie alles geistig Ästhetischen empfängt. Das Gemüth ist der Sitz der Bewegung der Seele durch den Geist; es ist das auf den Geist sich beziehende Empfindungsvermögen, der Gegensatz des sinnlichen Empfindungsvermögens. Aller aus Geistigem hervorgehende Seelenzustand gehört dem Gemüthe, das Gefühl für das Sittliche und das Schöne und nicht minder die Begeisterung von Wissenschaftlichem. — In dem Gemüthe ist ferner der Grund nicht nur des Empfindens, sondern auch des Begehrens und des Willens. Es ist in ihm der Berührungspunkt für Gefühl und Willen, der Grund der Übereinstimmung zwischen beiden; in dem Gemüthe erhält der Wille vom Gefühle seine Richtung. — Weiter bestimmt bezieht sich das Gemüth, weil es im Geiste und nicht in den Sinnen ruht, auf jene edlere Bewegung der Seele, welche nicht das Selbst, folglich nicht Lust und Unlust, sondern das, was außerhalb des Selbst liegt, zum Gegenstande hat, das Gefühl für Andere, für das Allgemeine, für das Gute, das Treffliche, das Schöne. Es ist demnach in diesem Sinne der Sitz vorzugsweise der Rührung, welche ebenfalls zu ihrem Charakter hat, nicht aus dem Gefühle des eigenen Zustandes hervorzugehen, sondern aus dem Gefühle für das, was außer dem Selbst liegt. — Sodann ergibt sich eine noch näher bestimmte Bedeutung des Gemüths aus jenem, von dem Gefühle bestimmter Gemüthsbewegungen noch zu unterscheidenden, wiewol eng damit zusammenhängendem Zustande unbestimmter oder gegenstandloser Gemüthsbewegung, wie wir auch bestimmte Gefühle ohne Gegenstand haben, wie wir Liebe und Wohlwollen ohne Gegenstand empfinden, von welchem Zustande des Gemüths man passend das Wort Weichheit brauchen kann, da er zugleich die leichte Empfänglichkeit für die Aufnahme von Eindrücken ist. Und dieses Gefühl ohne Gegenstand, diese Stimmung ohne bestimmten Inhalt ist das Reinste und Höchste der Bewegung der Seele, rein aus dem Innern kommend. Hier hat die Wärme und die Begeisterung ihren Grund, die Innigkeit und die Tiefsinnigkeit des Gefühls. In dieser unbestimmten Erregung und Erregbarkeit des Gemüths ruht das Tiefste des Charakters, das Bleibende und das Totale der Richtung, das Innerlichste der Sittlichkeit, das Wesen einer schönen Seele. Und ebenso gehört sie, wie zum Grunde der Schönheit, so auch zur Wirkung des Schönen. Namentlich ist in aller Kunst, vor Allem in der Musik, dieser Ausdruck unbestimmter Bewegung des Gemüths ein hauptsächlicher Theil unklarer Bedeutung, geheimnißvollen Sinnes und der daraus hervorgehenden Schönheit und wieder ist diese unbestimmte Bewegung hauptsächliche Wirkung alles Schönen, der landschaftlichen Natur, wie der Kunst und insonderheit der Musik. Was wir im Tone der Stimme Seele nennen, ist diese unbestimmte Bewegung."

Schließlich kommen wir nun noch speciell auf die Erörterung der Begriffe Gemüth und Gemüthlichkeit, in sofern diese einen Haupt- oder Grundzug der teutschen Volksthümlichkeit bilden und somit auch auf die Gemüthsbildung zu sprechen, in sofern diese letztere in gleicher Beziehung als eine der wichtigsten Aufgaben der teutschen Nationalbildung der Gegenwart erscheint.

Mit dem Begriffe der Volksthümlichkeit ist nun von selbst gegeben, daß hier Licht- und Schattenseiten neben einander stehen, wie Herder schon andeutet [17]): „Was ist Nation? Ein großer ungejäteter Garten voll Kraut und Unkraut! Wer wollte sich dieses Sammelplatzes von Thorheiten und Fehlern, von Vortrefflichkeiten und Tugenden ohne Unterscheidung annehmen?" Ganz besonders gilt aber in Bezug auf unser Thema das Wort in Goethe's Götz von Berlichingen: „Wo viel Licht ist, ist viel Schatten!" und ebendeshalb ist möglichste Selbsterkenntniß dieser Seite unsers Volksthums in praktischer Hinsicht so wichtig.

Daß das „Gemüth" in dem erörterten Sinne des höhern, besonders des sympathetischen Gefühlsvermögens im teutschen Volksthume die Hauptrolle spielt, ist unbestreitbar und stellt sich am schärfsten in dem Contraste des Nationalcharakters unsers westlichen Erbfeindes, der Franzosen, dar, und zwar eben durch die zwei Wörter *esprit* und Gemüth, von denen jedes der resp. Sprache so eigenthümlich ist, daß es keine erschöpfende Übersetzung gestattet. Es ist hierauf auch um deswillen näher einzugehen, weil dadurch der Begriff des „Gemüths" selber in helleres Licht gesetzt wird. „Die Franzosen sind gemüthlos, selbstsüchtig, eitel, habsüchtig und ohne Liebe und Treue," schreibt der Freiherr von Stein an Gagern (unterm 27. Nov. 1830) [18]). — Ähnlich äußert sich Venedey in der Schrift: „Die Teutschen und die Franzosen nach dem Geiste ihrer Sprachen und Sprüchwörter" (Heidelb. 1842.): „Der Franzose hat unstreitig mehr *esprit*, als der Teutsche; der Teutsche dagegen mehr Gefühl. Ich habe früher die Familie die Schule des Gefühls genannt und wenn dem so ist, so darf es nicht auffallen, daß das Gefühl bei einem Volke, das beinahe ausschließlich in der Familie lebt, das sie ehrt und alles fürchtet, was sie bedrohen könnte, sich höher entwickelt zeigt. Es möchte schwer sein, zu sagen, was hierbei Ursache, was Folge. Aber es würde nicht so schwer sein, zu beweisen, daß Eins ohne das Andere nicht möglich ist. Es ist dies wieder die alte Streitfrage vom Huhne und vom Ei, und es wird wol noch eine Weile unentschieden bleiben, welches vor dem andern da war. Aber soviel wissen wir nun einmal: ohne Familie keine Entwickelung des Gefühls, ohne Gefühl keine Familie. — Die Liebe, die aus Achtung vor dem Weibe in Teutschland im Frauenkleide auftritt, ist in der teutschen Sprache etwas ganz

---

17) W. z. Ph. u. Gesch. 1829. 13. Bd. S. 162. Scheidler, Hodegetik. 3. Ausg. 1847. S. 168 fg., woselbst auch die Literatur über das teutsche Volksthum sich findet. 18) v. Gagern, Antheil an der Politik IV. S. 323.

Anderes, als in der französischen. Jene hütet sich, ein Wort zu entwürdigen, das sie nur mit Scheu und Ehrfurcht ausspricht. Der Teutsche, wenigstens der Sprache nach, liebt nur Gott und die Menschheit, seine Ältern und seine Kinder, seine Frau und seinen Schatz. Der Kreis ist rund und groß genug. Nie aber liebt er ein Stück Rindfleisch, eine Hammelscarbonade, eine Suppe oder Ähnliches, wie der Franzose in den Ausdrücken: j'aime le boeuf, j'aime les cotelettes, j'aime la soupe etc. und wenn der Teutsche sich bei solchen Gelegenheiten des Wortes lieben bedient, so ist es erweislich Nichts als französische Reminiscenz, ein Gallicism. Selbst dem Freunde gegenüber wendet der Teutsche das Wort lieben nicht oder nur unrichtig an. Er hat ihn gern, er mag ihn leiden, er will ihm wohl, sind hier die eigentlichen Ausdrücke. Endlich haben die Worte Freund, Freundschaft entfernt Nichts mit der Liebe gemein, während ami von amour stammt und die französische Sprache der Armuth sowol in Bezug auf die Worte, als auf die Gefühle angeklagt, indem sie Freundschaft und Liebe, so verschiedene Begriffe, so nahe neben einander stellt. Die Worte Liebkosung, liebevoll, liebreich, Liebreiz, liebwerth und viele andere, die alle sehr schwer ins Französische zu übersetzen sein würden und jedenfalls nur durch eine Umschreibung wiedergegeben werden können, bekunden weiter den Reichthum der teutschen Sprache an Ausdrücken des Gefühls. — Das Herz spielt darum in Teutschland und in der teutschen Sprache eine viel größere Rolle, als in Frankreich und seiner Sprache. Herzen ist ein so schöner Ausdruck, daß er hier obenan zu stehen verdient. Was den Teutschen innig und wohlthätig berührt, ist ihm herzerhebend; er liebt herzinnig seine Braut, seine Geliebte ist sein herzallerliebster Schatz, und was er endlich mit Freuden thut, thut er von Herzen gern. Es liegt in diesen Ausdrücken soviel tiefes, inniges Gemüth, daß sie allein im Stande sind, den Charakter eines Volks in dieser Beziehung aufzudecken. Die französische Sprache ist hier viel kälter, viel prosaischer, oft beinahe frivol. Im Teutschen empört sich das Herz eines Vaters, wenn er sieht, daß seinem Sohne Unrecht geschieht; im Französischen empören sich seine Eingeweide. Hierher gehört auch das Wort trauen, das heirathen und vertrauen zugleich bedeutet. Die teutsche Sprache besitzt eine Menge Worte, die denselben Ursprung haben und welche man meist vergebens versuchen würde, ins Französische zu übersetzen. Vertraut ist mehr als familier und intime; traulich ist ganz ohne annähernd bezeichnendes Wort in der französischen Sprache; traut ist sicher viel inniger als cher. Alle diese und ähnliche von trauen abstammende Worte sind aber um so bezeichnender, da sie durch ihr Stammwort im Sprachsinne ohne allen Eigennutz sind. Man würde ebenso vergebens eine treffende Übersetzung für hold suchen. Affectionné, aimé, favorable würden das Wort nur wiedergeben, wenn man aus allen ein einziges machen könnte; dasselbe gilt von huldvoll, holdselig, Holdseligkeit. — Das gefühlvolle Wesen des Teutschen enthüllt sich vollends in seiner ganzen Fülle in den Worten Gemüth, Sehnsucht, Wonne und Wehmuth, vier Worte der höchsten Poesie. Gemüth und Gefühl sind zwei verschiedene Worte, die man beide im Französischen mit sentiment übersetzen muß, obgleich der Unterschied unendlich groß ist. Gemüth bezeichnet eigentlich die Allgemeinheit der Gefühle. Der scharfe Unterschied zwischen Gemüth und Gefühl aber zeigt sich schon in den Worten selbst. Das eine kommt von Muth (Herz), das andere von Fühlen, das erste weist somit auf eine innere Thätigkeit der Seele, das zweite auf eine äußere hin, und dies ist auch der bezeichnende Unterschied. Das Gemüth schafft die Gefühle aus sich heraus, das Gefühl empfängt sie von Außen angeregt und theilt sie dem Innern mit. Er hat Gemüth, heißt: in seinem Innern liegt ein fruchtbarer Keim zu allen tiefen, schönen und erhabenen Gefühlen; er hat Gefühl, heißt: er bleibt nicht theilnahmlos, wenn er von Außen angeregt wird, wenn Großes, Erhabenes, Schreckliches, das Unrecht und die Noth ihm entgegentreten. Ein tiefes Gemüth und ein feines Gefühl bezeichnen diesen Unterschied klar genug. Und die Franzosen kennen in ihrer Sprache diesen Unterschied nicht, sie haben kein Wort für Gemüth und sind meist, wie ihre Sprache, gemüthlos"[19]).

Auch ein neuer französischer Schriftsteller hat in seinem Buche: **Les Allemands, par un Français**[20]),

19) „Sehnsucht ist ebenso wenig zu übersetzen. Désir ardent, heißes Verlangen, ist der Ausdruck, wodurch man sie gewöhnlich wiederzugeben versucht, aber die teutsche Sehnsucht ist sehr oft ein Verlangen ohne bestimmten Zweck, beinahe krankhaft. Der Teutsche sehnt sich die Wiesen wiederzusehen, auf denen er mit den Gespielen seiner Jugend sich tummelte, zu wissen, was hinter den Bergen lebt, die er noch nicht bestiegen hat, mit den Schwalben, mit den Wolken zu ziehen und die Sterne am Himmel zu umarmen. Die teutsche Sehnsucht ist rein Gefühl, Poesie, und sie zeigt sich besonders bei den im Auslande lebenden Teutschen in jener Krankheit, von der wir schon gesprochen, und die der Franzose durch das teutsche Wort Heimvé, oder durch den nichtssagenden Ausdruck mal de paye bezeichnet. — Wonne übersetzt man in Frankreich durch délice, plaisir, jouissance. Aber diese Worte bedeuten eher Lust, Freude, Wollust oder Genuß. Wonne ist ebenfalls ein rein teutsches Gefühl, das nur in einem teutschen Gemüthe lebt. Sie ist die Poesie des Genusses, der Freude, ein rein geistiger Genuß, der über dem Leben und der Materie steht, wie der Geist über dem Körper. Wehmuth endlich, was die Franzosen durch douleur, tristesse, affliction zu übersetzen suchen, ohne auch nur entferne dem Begriffe nahe zu kommen, ist — wie die Wonne die Poesie der Freude — die Poesie des Schmerzes, des Kummers, der rein geistige Schmerz des teutschen Spiritualisten, der mit Wehmuth die Schwäche des neugebornen Kindes, die Gebrechen des hinsterbenden Greises betrachtet, der mit Wehmuth dem Kosen zweier Liebenden, dem Sehnsuchtsliede der Nachtigall zuhört. — Die teutschen Verkleinerungsworte vermehren die gefühlvolle Tiefe der teutschen Sprache nur noch mehr; denn sie sind nicht nur Ausdrücke der Verkleinerung, sondern auch der Zuneigung, der Anhänglichkeit, und es sollte schwer sein, ein Adjectiv zu finden, welches die Worte: Mutter, Schwester, Bruder, noch freundlicher machen könnte, als sie es in Mütterchen, Schwesterchen rc. schon sind. — So ist es denn auch ganz natürlich, daß der Franzose bei dem Teutschen lieh, als er ein Wort suchte, um die Sprache des Gemüths, des traulichen Austausches zwischen Freunden und Geliebten zu bezeichnen. Nur die Teutschen konnten das Wort kosen (causer) erfinden."

20) Teutschland und die Teutschen. Von einem Franzosen. Teutsch von R. Binder. (Leipzig 1846.)

in dem Abschnitt über teutsche Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten das Wort Gemüth und die dadurch bezeichnete Sache als etwas den Teutschen ganz Eigenthümliches bezeichnet und seinen Landsleuten erklärlich zu machen gesucht. Er geht dabei von einem der hervorstechendsten Contraste aus, den der Unterschied der französischen und teutschen Nationalerziehung in Bezug auf die allgemeine Weltansicht und namentlich auf das Wechselverhältniß vom öffentlichen und häuslichen Leben hervorgebracht hat. Diesen Unterschied leitet er im Allgemeinen von dem Umstande ab, daß in Teutschland, wo es kein öffentliches Leben wie in Frankreich gab, die bürgerlichen Sitten und Gewohnheiten, d. h. diejenigen vorherrschten, welche den Menschen an den nahen Kreis der Neigungen und Pflichten fesseln, in den ihn das Schicksal eingesetzt hat, die ihn abhalten, über diesen Kreis hinauszugehen, ihm denselben aber auch lieb und werth machen und alle seine Fähigkeiten und Seelenkräfte darin concentriren. „In diesem Sinne kann man von Teutschland sagen, daß es bürgerliche Sitte und Gewohnheit viel länger, als Frankreich bewahrt habe. Die Einwirkung eines übermächtigen Centralpunktes beseitigte bei uns mehr und mehr jede Schranke und erlaubte jeglichem Auge in die Weite zu blicken, ja sie zwang es dazu; zudem war dieser Mittelpunkt, von welchem der Einfluß ausging, wo alle Bestrebungen der Masse zusammenströmten, ein Hof, nämlich eine Vereinigung von Leuten, bei denen das Bedürfniß, einem Herrn zu gefallen und sich allen seinen Launen zu fügen, viel mächtiger als jede Regel und jede Überlieferung war; von müßigen Leuten obendrein, die sich den Müßiggang zur Pflicht und zur Ehre machten, sodaß bei ihrer innern Leere einer dem andern zufiel, weil Jeder sich selbst floh. Der Art Leute verzichten auf ein inneres und arbeitsvolles Leben, um in dem zu leben, was man Welt nennt, inmitten von allerlei Kämpfen der Leerheit, durch die sie ihre angeborne Thätigkeit beschwichtigen."

Nachdem nun der Verfasser bemerkt hat, daß die bevorzugte Stellung solcher Leute, die man deshalb zum Muster der Lebensart nahm, und deren glänzende Seiten ebenso, wie ihre unzähligen Kleinlichkeiten und Laster sich dem französischen Nationalcharakter einimpften, die Franzosen zu dem sozusagen edelmännischsten Volke von Europa gemacht, welchem das Leben nicht sowol eine ernste Angelegenheit, als vielmehr eine Spielpartie ist, die man ohne Plan und System, nur an den gegenwärtigen Augenblick denkend, abspielt, fügt er hinzu: daß für die Teutschen das Leben eine ganz andere Bedeutung hat. „Das Bedürfniß, einen Hausstand zu gründen, sich bürgerlich niederzulassen, seine eigene Familie, seine Beschäftigung zu haben, macht sich bei ihnen weit eher fühlbar und man betrachtet das nicht, wie es sehr oft bei uns geschieht, wie eine Sache, in die man sich ergibt, da es nicht anders geschehen kann. Der Teutsche ist von unserer Rührigkeit in der Jagd nach dem Vergnügen weit entfernt; für ihn ist es ein Bedürfniß, im Leben etwas minder Flüchtiges und mehr Solides zu suchen. — Die Liebe zu seinem Hauswesen oder vielmehr das Gefühl seines Behagens darin, wird im Teutschen mit dem eigenthümlichen Namen „Häuslichkeit" ausgedrückt, wofür in unserer Sprache kein ebengültiges Wort existirt. Es behaupten auch die Teutschen nur zu gern, daß dies ein germanisches Gefühl sei, das im Blute liege. Unser Wort: Domesticité würde, wenn es nicht durch den Gebrauch eine doppelsinnige Bedeutung erlangt hätte, den teutschen Begriff ziemlich gut ausdrücken, nur müßte man es in demselben Sinne verstehen, wie man sagt: bonheur domestique, vie domestique. Als Thatsache steht fest, daß Weib, Kinder, Hauswesen in der Existenz eines Teutschen mehr gelten, als in der eines Franzosen. — Ein anderes in Teutschland sehr verbreitetes und mit dem Vorstehenden verwandtes Gefühl ist noch die Liebe zur Gemächlichkeit, die noch etwas Anderes besagt, als das Wort Comfort (die Bequemlichkeit). Der Großvaterstuhl, der Schlafrock und die Pantoffeln sind in Teutschland wesentliche Dinge, deren keiner, sei er noch so jung und hitzig, sich entschlagen mag. Im Ganzen gilt dem Teutschen das innere Leben im Hause und mit dem Hause als eine wichtige Sache, der das Leben außer dem Hause und in der Welt immer untergeordnet bleibt. Diese Neigungen der Seele verleihen allen Gefühlen nach der Art, in welcher die Eindrücke von Außen aufgenommen werden, ein eigenthümliches Gepräge; man ist angenehm oder unangenehm, selbst gut oder böse in einer andern Manier. Der Teutsche kann nicht leicht sich selbst und seine Gewohnheiten vergessen; wenn er Jemanden mit Vergnügen in seinem Hause empfängt, so wird er doch nicht sein Haus nach dessen muthmaßlichem Geschmacke, nicht für die Fremden einrichten; dagegen wird er versuchen, den Fremden seinem häuslichen Leben anbequemen, ihn darin sich einrichten zu machen; gibt er sich Jemandem hin, so gibt er ihm sein Selbst, sein innerstes Wesen; ein Geschenk, das höher im Preise steht. Der Teutsche entäußert sich nie seiner Persönlichkeit; seine individuelle Natur bleibt ihm in seinen Zuneigungen, seinen Gefühlen, seinen Urtheilen treu; er kommt deshalb ungleich schwerer zur Begeisterung; denn um dahin zu gelangen, muß der Gegenstand gewissermaßen die individuelle Natur, die er nicht ablegen kann, durchdrungen haben. In solchem Falle aber bemächtigt sich der Enthusiasmus seiner viel vollständiger; er ist stärker und fester. In Allem, was der Teutsche thut, sagt, fühlt, bleibt er gewöhnlich bei sich selbst; von diesem Punkte aus wird jede Sache von ihm angesehen, während wir uns von den Eindrücken der Dinge oft ganz überwältigen lassen. Ich müßte mich sehr irren, wenn darin nicht die Erklärung für eine gewisse allgemeine Gefühlsweise liegen sollte, welche die Teutschen wie einen ihrer Race eigenthümlichen Charakterzug betrachten und mit dem Ausdrucke „„Gemüth"" benennen. Dieses Wort ist in allen seinen speciellen Bedeutungen coeur, humeur, sensibilité etc. leicht übersetzbar, aber nicht in dem allgemeinen Sinne, den man ihm beilegt und der ihn etwas ganz speciell Teutsches ausdrücken läßt. — Das „„Gemüth"" ist auch das, was den eigenthümlichen Charakter der teutschen Gefühlspoesie ausmacht. Es macht die Freude zurück-

haltender, minder rauschend, aber offenherziger, selbstgewisser; es verleiht der Empfindungsweise etwas Innerlicheres und Tieferes. Das Herz will aus sich heraustreten, sich verlieren und findet sich doch immer wieder. — Die teutsche Gefühlspoesie ist also um vieles und wahrhaft inniger, als jede andere, und dies kommt daher, weil sie wahrhaft teutsch, weil sie ein natürliches Product der Nationalerziehung ist, wie die leichte Poesie es bei uns war."

Derselbe Verfasser setzt übrigens hinzu (S. 185): „Ich habe der sittlichen Anlage, welche ich so eben abzuschildern versuchte, den Namen Gemüth gegeben und das ist nicht ganz genau, denn im eigentlichen Sinne bezeichnet Gemüth nur die gute und liebenswürdige Seite davon, auch jene, die man am meisten zu äußern sucht und aus der man sich mit Recht eine Ehre macht. Unglücklicherweise äußert sich diese Anlage nach andern Seiten hin nur zu oft, z. B. durch Engherzigkeit, Selbstgenüglichkeit, wo das Individuum sich auf sich selbst beschränkt und alles Andere misachtet und einer um so größeren Selbstsucht fröhnt, ohne sich dessen bewußt zu sein."

Dies ist leider! ebenfalls nur zu wahr und führt uns zur Erörterung der Schattenseite unserer teutschen Gemüthlichkeit. Diese zeigt sich zunächst in Bezug auf die viel zu große Hinneigung zu dem idyllischen Leben in der kleinen Welt der Familie, die Überschätzung des „gemüthvollen" Anschließens oder Anlehnens und was weiter hieran sich knüpft, besonders die sogenannte Sentimentalität. Alles dies ist ebenfalls schon öfters, auch von uns Teutschen selbst klar erkannt und in seiner Verderblichkeit nachgewiesen worden. So auch erst noch neuerdings von Gutzkow gleich in der ersten Nummer seiner trefflichen Zeitschrift „Unterhaltungen am häuslichen Herd" S. 9: „Was wir Gemüth nennen, ist es denn nicht so oft nur unsere Muthlosigkeit, ja geradezu unsere Trägheit? Die ganze teutsche Nation beschönigt ihre Muthlosigkeit und ihre Trägheit mit diesem blumengeschmückten Aushängeschilde des Gemüths"[21]).

Da die Teutschen bekanntlich als das „Volk der Denker" gelten, die „Großhändler der Gelehrsamkeit" (wie sie schon Robertson nannte) sind, da „Teutschland sich mitten in Europa wie eine große Universität erhebt" (wie die Revue française, Juni 1828, sich ausdrückte)[22]) und jedenfalls für kein anderes Land und Volk die Universitäten von jeher solche Wichtigkeit gehabt und noch haben wie für das unsrige[23]), da endlich das teutsche Studentenleben gleichsam eine Silhouette unseres Staatslebens (eine μικροπολιτεία) von jeher war und noch ist, so ist natürlich auch die Gemüthlichkeit jenen Anstalten nicht fremd. Im Gegentheil spielt sie von jeher und noch dort eine Hauptrolle; nur treten freilich ihre Schattenseiten ebenfalls dort vorzugsweise sehr grell hervor, und da von einer desfallsigen Reform sehr viel abhängt, so muß es immerhin als ein bedeutender Gewinn angesehen werden, daß in der neuern Zeit eine bessere Einsicht in das Wesen der wahren oder höhern und der gemeinen oder niedern „Gemüthlichkeit" in der Studentenwelt selbst verbreitet worden. Dahin gehört besonders ein Aufsatz in Nr. 2 der Zeitschrift für Teutschlands Hochschulen, vom 15. Mai 1844, „über die Gemüthlichkeit des teutschen Studentenlebens." Es wird zunächst jener Unterschied treffend hervorgehoben[24]), sodann richtig be-

21) „Du gibst dich den nächsten und zufälligsten Umständen hin, weil du nicht wagen willst, dir andere zu erobern. Diese große Welt, die dir bis jetzt nur verschlossene Thüren und den Rücken gezeigt hat, will erobert, gewonnen, von der Hand eines kräftigen, markvollen Ringers gebändigt sein. Du fürchtest diesen Kampf vielleicht nicht aus Trägheit, ich denke, du kennst ihn nur nicht. Du glaubst, die hingeworfene Verurtheilung dieser großen Welt als einer nur herzlosen, kalten, egoistischen Sphäre genüge vollkommen, sie dir werthlos zu machen. Und was ist die Folge dieser Verachtung? Du setzest in deinem Werthe dich selbst herab. Ich kenne vollkommen den Reiz dieser kleinen Welt, wo uns Alles mit offenen Armen entgegen kommt, ja durch unsere Herablassung sich geehrt fühlt. Aber selbst an dem stolzen Egmont unseres Goethe hab' ich doch nie leiden mögen, daß der Dichter uns die ritterliche Gestalt eines Helden, der sein Haupt für die Freiheit seines Volkes auf den Block legen mußte, in einer allen geschichtlichen Erinnerungen unverantwortlich widersprechenden Art zum galanten Cavalerielieutenant, zum tändelnden nächtlichen Buhlen eines Bürgermädchens macht, die mit dem goldenen Schnur- und Litzenwerk seines spanischen Costums tändelt. Es hat einen wohlthuenden Reiz, ein gutes Mädchen zu kennen, das, wenn uns ein Knopf am Rocke losgegangen ist, ihr Nähtischchen öffnet und ihn mit Handumwenden wieder annäht; allein sich so mit seinem ganzen Werthe, mit seiner ganzen Zukunft an eine Idylle und an einen solchen Knopf mit annähen zu lassen, das kann nur ein Brackenburg thun, der mir immer wie ein weichmüthiger, neuetablirter junger Tischlermeister erschienen ist, trotzdem, daß er von Brutus spricht und auf der Schule lateinische Exercitien gemacht haben will."

22) Vergl. Vollgraff, Politik I. S. 182. 23) Meiners, Verf. u. Verw. I. Vorr. v. Savigny, Wesen u. Werth der teutschen Universitäten in Ranke's Hist.-polit. Zeitschr. 1. Bd. S. 569 fg. 24) „Wenn wir von Gemüthlichkeit sprechen, dürfen wir niemals vergessen, daß das menschliche Gemüth die verschiedenartigsten Empfindungen in sich begreift. Der junge Mann, in dessen Gemüth der Drang nach Essen und Trinken vorherrschend ist, findet es sehr gemüthlich zu tafeln. Ist er ein Raucher, so erscheint es ihm besonders gemüthlich, bei einer Pfeife Tabak dem Genusse des Bieres sich hinzugeben. Einem andern jungen Manne, der starke Neigung zum andern Geschlecht hat, scheint Nichts gemüthlicher, als ein schönes Mädchen im Arme zu haben. Einem dritten, der sehr kampflustig ist, kommt ein Studentenduell außerordentlich gemüthlich vor. Es läßt sich nicht leugnen: das Essen, Trinken, Rauchen, die Befriedigung des Geschlechtstriebes und das Raufen — alles dieses hat auch seine gemüthliche Seite, in sofern als es den Gemüthszuständen des einen oder des andern entspricht. Allein ist dieses eine edle Gemüthlichkeit? Ist es eine solche, von welcher sich ein junger Mann dauernde Freudigkeit, einen Impuls zum Bessern, den Anfang einer schönern Zukunft versprechen dürfe? Diese Fragen wird wol Jedermann verneinen, welcher das Leben kennt. Auf die Genüsse, welche die oben geschilderte Gemüthlichkeit bietet, folgen unwandelbar immer Nachwehen: der Katzenjammer, Krankheit oder Alimentationsklage, Carcer oder Wunden; von den tiefer liegenden Leiden der Seele, von Gewissensbissen, geistigem und moralischem Sein gar nicht zu sprechen. Auch das Schwein ißt und trinkt, auch der Hengst befriedigt seinen Geschlechtstrieb, auch die Dogge hat Lust am Kämpfen. Eine Gemüthlichkeit der eben bezeichneten Art erhebt uns daher nicht über die Thierwelt. — Einen ganz andern Charakter hat die Gemüthlichkeit, welche sich gründet auf die Gefühle des Wohlwollens, der Ehrerbietung, der Gewissen-

merkt, daß das Universitätsleben nicht dazu bestimmt ist, um die bloße Gemüthlichkeit, sondern um Wissenschaftlichkeit und Charakterbildung sich anzueignen. Grade in dieser Hinsicht wirkt aber die sogenannte Gemüthlichkeit des Corpswesens sehr schlimm [25]).

Am schädlichsten mußte der Natur der Sache nach die teutsche Gemüthlichkeit in ihren Schattenseiten offenbar in Bezug auf das Staatsleben wirken, da leider unsere nun einmal thatsächlich gegebene und auch culturgeschichtlich unleugbar vortheilhafte Viel- und Kleinstaaterei ganz vorzüglich diesem Übel Vorschub that. Aus ihr entsprang vornehmlich daher denn jene politische Apathie und Apolitie u. s. w., wovon bereits im Art. Gemeingeist gesprochen worden, daher hier nur noch Einiges als Ergänzung hinzuzufügen ist. Vor Allem gehört hierher die leidige Apragmosyne, nicht bei öffentlichen allgemeinen Bewegungen oder Kämpfen Partei ergreifen, sondern aus gemüthlicher Liebe zum Frieden neutral bleiben zu wollen; ein Mangel der bekanntlich im classischen Alterthum als ein Verbrechen galt, auf welches Ehrlosigkeit (nach Andern sogar Todesstrafe) gesetzt war [26]), und welchen den Teutschen noch am Anfange unsers Jahrhunderts, nach den ungeheuern Erschütterungen der französischen Revolution und den daraus hervorgegangenen Kriegen, Hegel mit nur zu gutem Grunde vorwarf [27]). Aber auch noch in der großen Periode der Freiheitskriege oder doch gleich nach denselben, war es das damals vorherrschende Gemüth oder die Gemüthlichkeit, welche hauptsächlich uns um die Früchte unserer Siege brachte, wie früher schon von Niebuhr angedeutet [28]) und von W. Menzel bestimmter ausgesprochen worden ist [29]).

Noch ein Menschenalter später klagte Dahlmann (in seinem ersten in Bonn im November 1842 gehaltenen und damals veröffentlichten Vortrag), daß der Teutsche alles Mögliche, aber nur nicht den Staat studire, dessen eigenstes Wesen nicht gründlich kennen lerne, sondern ihn eben nur als Object seiner Gefühle und Neigungen hinnehmen wolle. Ganz besonders aber war uns Teutschen in Bezug auf die große Bewegung von 1848 wiederholt der Vorwurf gemacht, daß wir noch ABCschützen in der Politik oder politische Kinder wären, daß wir eben nur eine Gefühls- oder Gemüthspolitik trieben, während im wirklichen Staatsleben doch nur der scharfe Verstand und der kräftige Wille entscheiden [30]).

hostigkeit, der Hoffnung rc. Gefühle dieser Art erheben uns über die Thierwelt. Sie haben eine weitere Sphäre als die Kneipe, das Schlafzimmer und die Mensur, sie umfassen nicht blos die Mitglieder derselben Verbindung. Sie greifen von diesem Leben in ein höheres ewiges Leben hinein, sie führen zur Milde und Wohlthätigkeit gegen alle Menschen, zur Verehrung dessen, was verehrungswürdig ist; sie drängen uns wahr zu sein und recht zu thun unter allen Umständen, sie öffnen uns den Blick in eine schönere Zukunft."

25) „Weit entfernt, den Studirenden in den Zwecken seines akademischen Lebens zu fördern, raubt das Corpsleben ihm in der Regel ein oder zwei Semester gänzlich, ein oder zwei wenigstens theilweise. Statt dem Körper und dem Geiste eine gesunde und wohlthätige Erholung zu bieten, untergräbt es die körperliche und geistige Gesundheit des Jünglings.. Die jungen Corpsburschen leben sich nach und nach in den Gedanken hinein, das müßte so sein, und wer nicht so lebe, sei ein Kameel, nur ein halber Student und kein guter Kamerad. Sie nennen es mit Wilhelm Falkenheiner in den Grenzboten gemüthlich, dem einen Götzen des Comments zu Ehren alle Tage Jahr aus, Jahr ein einige Stunden des Tages Libationen auszugießen und zu rauchen, dem andern zu Ehren Waffen zu schleppen, Secundanten- oder Zeugendienste zu versehen, Duelle auszumachen und gelegentlich im Carcer zu sitzen. Diese Gemüthlichkeit ist sehr niedrig, und derjenige junge Mann ist zu bedauern, der keiner höheren fähig ist. Allerdings mag auch in den Corps neben dieser Gemüthlichkeit bei manchen ihrer Mitglieder eine weit bessere sich finden. Allein sie hat keine Gelegenheit, sich zu entfalten, sie wird zurückgedrängt, bei den einen erstickt, bei den andern wenigstens geschwächt. Die höhere bessere Gemüthlichkeit findet in diesen Verbindungen keine Nahrung, die niedrige Gemüthlichkeit findet allzu reiche Nahrung. Was Wunder, daß jene durch Mangel an Nahrung zu Grunde geht, diese durch Überfütterung üppig wird. Wer das Treiben kennt, welches in den Kneipen der Corps herrscht, wer den Reden gefolgt ist, welche Jahr aus, Jahr ein daselbst wiederkehren, wer Kunde hat von den Verhandlungen der Corps in den Seniorenconventen, wer den Ursachen der hunderte von Duellen nachgeforscht hat, welche jährlich auf teutschen Universitäten ausgefochten werden, wird in alle dem gewiß die höheren besseren Elemente der Gemüthlichkeit nicht gefunden haben, wol aber die niedrigeren Elemente derselben, wie wir sie im Eingange dieses Aufsatzes geschildert haben." Vergl. Scheidler, Deutscher Studentenspiegel. 1844. Einleit. 26) Filangieri, System der Gesetzgeb. 4. Bd. S. 464 (woselbst die Stellen aus Plutarch und Aul. Gellius näher angeführt sind).

27) „Lieber sich 10 Millionen mit Gewalt nehmen, sich ins Gesicht spucken, sich mit Füßen treten, sich prügeln lassen, als eine Million freiwillig geben, freiwillig sich einer Wunde aussetzen, indem man Wunden austheilt — das ist der Sinn der teutschen Nation! Mit dem zehnten Theile des Aufwandes an Geld und Naturalien, mit dem tausendsten Theile der Leiden, mit Ersparung des Gebirges von Schande, die die Teutschen der vergangene Krieg gekostet hat, konnten sie 9/10 des Verlorenen, 999/1000 der Leiden abwenden und statt der Schande Ehre erwerben. Aber die Teutschen wollen lieber die Ehre haben, neutral zu bleiben, d. h. von beiden Theilen sich ausscheiden zu lassen, als einem Theile anhangen. Sie haben die Befriedigung, doch für sich geblieben zu sein. Sie sind die Quäkernation von Europa! Nehmen lassen sie sich Alles, den Rock, und aus Gutmüthigkeit, um kein böses Gesicht zu bekommen, geben sie noch das Wams. Wenn sie einen Backenstreich von einer Seite, von einer der kriegführenden Mächte bekommen, so setzen sie sich in die Stellung, von der andern auch einen bekommen zu müssen. Wie Tertullian die Christen beschreibt!" s. Rosenkranz, Leben Hegel's S. 555. 28) Über geh. Verbindungen S. 27. 29) „In der Periode der Befreiungskriege war sehr viel Gemüth vorhanden, aber wenig Verstand! Wo hätte auch der Verstand herkommen sollen? Die Leute waren plötzlich mit beiden Füßen in die Politik hineingerathen, von der sie vorher nie etwas gewußt hatten. Es fehlten ihnen die ersten Rudimente, das politische ABC. Es schwebten ihnen dunkle Begriffe vor von allgemeiner Freiheit, von Repräsentation u. dgl., aber sie waren weit entfernt, den Staat nach allen Beziehungen der Verfassung und Verwaltung in allen Theilen von Unten bis Oben durchsichtig klar zu sehen. Auf den Schulen, in den Bildungsanstalten und selbst in der Literatur war herkömmlich alles Politische ignorirt, als etwas höchst Langweiliges beseitigt und belächelt worden. Goethe's Antipathie gegen die Politik hatte sich beinahe dem ganzen gebildeten teutschen Publicum mitgetheilt. In guter Gesellschaft etwa von Municipalverfassung, von einem Strafcoder, von einem Steuerkataster zu sprechen, wäre Niemandem eingefallen. Man wußte von diesen Dingen Nichts und gähnte, wenn man nur einmal die Namen hörte." W. Menzel, Deutsche Literat. 2. Aufl. I, 188. 30) Näheres hierüber findet sich besonders in der Deutschen Zeitung vom 30. März 1848. Nr. 90; Nr. 216 vom 4. Aug. in der Bei-

Leider sind diese Vorwürfe auch nur zu gegründet gewesen, da es feststeht, daß an jenen Mängeln hauptsächlich jene große Bewegung gescheitert ist, die abgesehen von einzelnen Unthaten und Auswüchsen in ihrem eigentlichen Ursprung und Zweck doch eine durchaus berechtigte war, deren Ziel daher auch sicherlich späterhin, wenn erst die Teutschen sich von jenem Mangel befreit haben, auch noch erreicht werden wird.

Bei der Wechselwirkung aller Hauptpotenzen im Leben und weil nach dem Goethe'schen Spruch dieses letztere „besser lehrt als Redner und Buch," wird sobald nur ein wirklicher Anfang eines wahren großartigen Staatslebens bei uns gemacht worden, dies ohne Zweifel auch die wünschenswertheste Rückwirkung auf die zweite dermalige Hauptschattenseite unsers teutschen Gemüths haben, nämlich den Mangel an Energie des Willens oder der Thatkraft, mit einem Worte des Charakters. Wie könnte ein solcher auch sich ohne großen nationalen Hintergrund entwickeln, ohne welchen, wie erst noch neuerdings richtig bemerkt worden [31]), „das Leben in die Kümmerlichkeit der Privatexistenz sich auflöst, sich öde, matt, dürr und schwerfällig in den Fesseln des Schlendrians und der Pedanterie hinschleppt." Auch Schiller's bekanntes Wort aus dem Gedicht „Shakespeare's Schatten" kann man auf diese so verderblichen Wirkungen der Kleinstaaterei anwenden.

— — Uns kann nur das Christlich-Moralische rühren,
Und was recht populär, häuslich und bürgerlich ist.
„Was? Es dürfte kein Cäsar auf euern Bühnen sich zeigen,
Kein Achill, kein Orest, keine Andromache mehr?" —
Nichts! Man siehet bei uns nur Pfarrer, Commerzienräthe,
Fähndriche, Secretairs oder Husarenmajors.
„Aber ich bitte dich, Freund, was kann denn dieser Misere
Großes begegnen, was kann Großes denn durch sie geschehn?" —
Was? Sie machen Cabale, sie leihen auf Pfänder, sie stecken
Silberne Löffel ein, wagen den Pranger und mehr.

Kein Wunder, daß schon so oft in dieser Hinsicht Klagen ertönt sind, z. B. eben von Goethe [32]) selber: „Das Schwache ist ein Charakterzug unsers Jahrhunderts. — Es lebt ein schwächeres Geschlecht, von dem es sich nicht sagen läßt, ob es so ist durch die Zeugung oder durch schwächere Erziehung und Nahrung. — Mangel an Charakter der einzelnen forschenden und schreibenden Individuen ist die Quelle alles Übels unserer neuesten Literatur. — Ein Mann wie Lessing thäte uns noth. Denn wodurch ist dieser so groß, als durch seinen Charakter, durch sein Festhalten? So kluge, so gebildete Menschen gibt es viele, aber wo ist ein solcher Charakter." — Ebenso von Niebuhr [33]): „Was den Teutschen fehlt, ist Charakter, und was er zu viel hat, ist seine Vielwisserei und sogar seine Vielseitigkeit, wenn sie nicht großartig ist." Ähnlich Arndt: „Man hat uns Teutschen die Ehre angethan (welche Ehre Manche schon zu sehr breiten und glänzenden Folgerungen ausgeschmiedet haben), uns die Hellenen der Neuzeit, uns das denkende Volk zu nennen, welches von Gott bestimmt sei, für die andern Europäer zu denken und zu erfinden. Wir dürfen ohne Übermuth annehmen, daß diese Benennung allerdings eine gewisse Wahrheit in sich habe; aber wir dürfen dabei auch nicht vergessen, daß wir für alle übrigen Europäer und vor allen übrigen Europäern die Träumer sind; wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wir unglückliche Jahrhunderte gleichsam verträumt, daß wie auch in unsern Tagen, wo es galt, die von einem gnädigen Gott gegebenen Siege festzuhalten, glücklichste Augenblicke verträumt und verdämmert haben und daß wir die listigen und laurischen Fremden mit einem guten Theile der Früchte unsers Schweißes und Blutes haben durchgehen lassen. Wir sind ein träumerisches, grüblerisches, reveniches Volk, wir sind, wie die Westfalen sagen, berevet (gleichsam von Träumen besessen) und auch darum thut uns fast mehr als allen Völkern Aufschüttelung und Zusammenschüttelung noth, damit wir unser selbst, unsers Muthes und unsrer Kraft in rechter Klarheit uns bewußt werden" [34]). Von neuerem Datum und specieller auf den Hauptgrund dieses Übels eingehend, ist, was Gervinus in seiner 1845 erschienenen, damals vielbesprochenen Schrift über den Teutsch-Katholicismus in dieser Hinsicht gesagt hat [35]).

Nur kurz kann hier angedeutet werden, wie auch in andern Gebieten die Gemüthlichkeit in ihrem einseitigen Überwiegen mannichfachen Nachtheil bringt, namentlich in Bezug auf das religiöse; da die hierauf bezüglichen

---

lage zu Nr. 329 vom 13. Dec.; desgl. Beil. zu Nr. 342 u. 243 vom 27. u. 28. Dec. 1848. Auch in den Verhandlungen der ersten preußischen Kammer in Berlin vom 17. Aug. 1849 (s. Protokoll S. 768).

31) Ed. Platner's Festrede an dem 100jährigen Geburtstage Goethe's. 1849. S. 9. 32) Gespräche mit Eckermann I, 224. 226. II, 64. 68. 33) Über geh. Verbindungen S. 26.

34) Schrift. für und an seine lieben Deutschen. 1845. III. S. 270. 35) „In dem Geschlechte dieser Tage ist die Fähigkeit zu handeln, die Bereitwilligkeit, Opfer zu bringen, die Erhebung der Seele zu großen Entschlüssen, die Freiheit, die Niemand wehren kann, die Freiheit, eine Überzeugung rücksichtslos zu bekennen, in diesem Geschlechte ist der Aufschwung zu einer Handlungsweise, die außer dem gewöhnlichen Gleise liegt, noch gar zu selten und neu! — Wir Teutsche bedürfen vor allen Andern jeder Vorübung zu Ausdauer, zu Standhaftigkeit, zu erhabenen Anstrengungen, die nicht zu thörichten Excessen werden sollen. Durch einen revolutionairen Geist aufgeregt, der in der Luft von ganz Europa fährt und seine ansteckenden Kräfte wirken läßt, haben wir uns bis jetzt nur fähig gezeigt zu Handlungen der fliegenden Hitze, der aufbrausenden Begeisterung und Neuerungssucht; wir haben noch wenig von der beharrlichen Energie des Engländers verrathen, der große staatliche, industrielle und sittliche Aufgaben in den entferntesten Stadien aufgreift und im Nothfalle selbst mit dem Princip des gutta cavat lapidem zu einem glücklichen Ende bringt. Bei uns findet sich leider für alle Werke dieser Art selten ein Mann von Geist, von Einfluß und besserer Einsicht, der es nicht für eine Compromittirung ansähe, anders als im Amte thätig zu sein; es scheitert alles Größere bei uns an der Armseligkeit des Gesichtskreises oder der Muthlosigkeit unserer Beamtenwelt, an der Engherzigkeit unseres Adels, an dem Mangel an nationaler und geistiger Unabhängigkeit, an dem Mangel an verbundener Intelligenz und Kraft. Denn dies ist bisher immer unser Verderb gewesen, daß es unserer Einsicht überall an Energie und unserer Energie überall an Einsicht gefehlt hat." Vgl. Dahlmann, Politik S. 261. Frh. v. Stein an v. Gagern (dess. „Antheil" 4. Bd. S. 341). Scheidler, Hodegetik. 3. Ausg. 1847. S. 12 fg. 539 fg.

Erscheinungen der übertriebenen Sentimentalität und Gefühlsschwärmerei, der Schönseligkeit, sowie des Mysticismus, Pietismus und Quietismus grade in unserm Vaterlande nur zu häufig und darum zur Genüge schon allgemein bekannt sind. — Daß auch im Gebiete der Philosophie mit einer bloßen Gefühls- und Glaubenslehre, die nicht zugleich ihre Welt- und Lebensansicht den Foderungen der Wissenschaft gemäß zu rechtfertigen vermag, mit Einem Worte, mit einer bloßen Gemüthsphilosophie die großen Probleme jener nicht gelöst werden können, bedarf ebenfalls, wie die Geschichte der neuern Philosophie besonders in Bezug auf F. H. Jacobi lehrt (s. den Art. Jacobi und Philosophie), keines weitern Beweises, wenngleich es allerdings ebenso gewiß ist, daß eine bloße Verstandes- oder Reflexionsphilosophie ebenfalls unzulänglich erscheint (s. den Art. Fries).

Indessen gilt jenes Goethe'sche Wort: „Wo viel Licht ist, ist viel Schatten," jedenfalls in Bezug auf unser teutsches Gemüth und seine Gemüthlichkeit auch umgekehrt und zwar in der Art, daß bei einem Abwägen der Mängel und Vorzüge oder Licht- und Schattenseiten jener (ebenfalls mit Goethe zu reden) „bleibt Saldo uns gewogen!" Nur kommt es freilich hauptsächlich darauf an, daß zunächst eine echte Gemüthsbildung bei uns sich entwickelt; eine Aufgabe, die zu den allerwichtigsten Problemen der Gegenwart und nächsten Zukunft gehört.

Was jene Lichtseiten der teutschen Gemüthlichkeit betrifft, so gehört natürlich zunächst überhaupt jene bereits zur Genüge erörterte Thatsache hierher, daß das Gemüth und die Gemüthlichkeit im teutschen Charakter als ein hervorstechender Grundzug vorkommt, während die letztere andern Völkern, man kann sagen, den allermeisten und selbst den ursprünglich stammverwandten, den Franzosen (s. oben) und den Nord- oder Neuamerikanern, namentlich den eigentlichen Yankees abzusprechen ist. Mit Recht sagt in dieser Hinsicht Wilhelm v. Humboldt (in seinem Briefwechsel mit Schiller. 1830. S. 34): „die tiefere und wahre Richtung im Teutschen liegt in seiner größern Innerlichkeit, die ihn der Wahrheit der Natur näher erhält, in dem Hange zur Beschäftigung mit Ideen und auf sie bezogenen Empfindungen und mit Allem, was hieran geknüpft ist; dadurch unterscheidet er sich von den meisten neuern Nationen und die nähere Bestimmung des Begriffs der Innerlichkeit wieder auch von den Griechen." Offenbar ist hiermit die wahre höhere Gemüthlichkeit beschrieben und indem Humboldt hieraus das den Teutschen eigenthümliche Bestreben ableitet, Poesie und Philosophie nicht von einander zu trennen, sondern sie zu verbinden, hat er zugleich in der Folgerung, daß so lange dieses Streben in der Nation fortlebt, auch der Impuls fortdauern und neue Kräfte gewinnen wird, den mächtige Geister in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegeben haben, — damit der hohen Wichtigkeit jener und einer entsprechenden Gemüthsbildung das schönste Zeugniß ausgestellt. Nächst jener Richtung auf die Ideen und das Ideale zeichnet das teutsche Gemüth (wie auch Humboldt schon angedeutet hat) vorzugsweise der Sinn für die Natur, ein ganz eigenthümliches Naturgefühl aus, wie dies schon Arndt in den Worten ausgesprochen: „bei den Germanen zeigt sich vorzugsweise die Naturliebe, ein stilles Verständniß, eine innige Freundschaft und ein zarter Umgang mit der Natur;" ein Punkt, der neuerdings in einer Abhandlung des bekannten Literaten Koberstein „über das gemüthliche Naturgefühl der Teutschen rc"[36]) ausführlicher erörtert worden ist.

Eine der schönsten Seiten des teutschen Gemüths ist dann ohne Zweifel der lebendige Sinn für das Recht und zwar namentlich das wahre Recht der Gerechtigkeit, die angebornen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechte, insbesondere das wichtigste derselben, das Recht der Denk-, oder religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit. In dieser Beziehung darf nie vergessen werden, daß aus dieser Richtung des teutschen Gemüths in Verbindung mit der schon erörterten Idealität und tiefern Innerlichkeit desselben die culturhistorisch größte weltgeschichtliche That der neuern Zeit hervorgegangen ist — die Reformation. Dies hat u. A. am besten Fichte in seinen denkwürdigen „Reden an die teutsche Nation" in einer Stelle erörtert, die wir hier auch aus dem Grunde anführen, weil sie zugleich jene edlere Natur unserer teutschen Gemüthlichkeit auf das Treffendste entwickelt. Nachdem derselbe von den vorangehenden Anregungen oder Vorbereitungen und frühern Reformversuchen gesprochen, heißt es[37]):

„Auf diese Weise nun fiel die Einsicht, die lange vor ihm sehr viele Ausländer wol in größerer Verstandesklarheit gehabt hatten, in das Gemüth des teutschen Mannes Luther. An alterthümlicher und feiner Bildung, an Gelehrsamkeit, an andern Vorzügen übertrafen ihn nicht nur Ausländer, sondern sogar Viele in seiner Nation. Aber ihn ergriff ein allmächtiger Antrieb, die Angst um das ewige Heil, und dieser ward das Leben in seinem Leben und setzte immerfort das Letzte in die Wage und gab ihm die Kraft und die Gaben, die die Nachwelt bewundert. Mögen Andere bei der Reformation irdische Zwecke gehabt haben, sie hätten nie gesiegt, hätte nicht an ihrer Spitze ein Anführer gestanden, der durch das Ewige begeistert wurde; daß dieser, der immerfort das Heil aller unsterblichen Seelen auf dem Spiele stehen sah, allen Ernstes allen Teufeln in der Hölle furchtlos entgegenging, ist natürlich und durchaus kein Wunder. Dies nun ist ein Beleg von teutschem Ernst und Gemüth. — Daß Luther mit diesem rein menschlichen und nur durch jeden selbst zu besorgenden Anliegen an Alle und zunächst an die Gesammtheit seiner Nation sich wendete, lag, wie gesagt, in der Sache. Wie nahm nun sein Volk diesen Antrag auf? Blieb es in seiner dumpfen Ruhe, gefesselt an den Boden durch irdische Geschäfte und ungestört fortgehend den gewohnten Gang, oder erregte die nicht alltägliche Erscheinung gewaltiger Begeisterung blos sein Gelächter? Keineswegs, sondern es wurde wie durch ein fortlaufendes Feuer ergriffen von derselben Sorge für das Heil der Seele, und diese Sorge eröffnete schnell auch ihr Auge der vollkommenen Klarheit, und sie nahmen auf im Fluge das ihnen Dargebotene. War diese Begeisterung nur eine augenblickliche Erhebung der Einbildungskraft, die im Leben und gegen dessen ernsthafte Kämpfe und Gefahren nicht Stand hielt? Keineswegs, sie entbehrten Alles und trugen alle Martern und kämpften in blutigen zweifelhaften Kriegen, lediglich damit sie nicht wieder unter die Gewalt des verdammlichen Papstthums geriethen, sondern ihnen und ihren Kindern fort das allein seligmachende Licht des Evangeliums schiene; und es erneuten sich an ihnen in später Zeit alle Wunder,

36) s. Album des lit. Vereins in Naumburg. 1846. S. 45 fg. Vgl. Arndt, Geist d. Zeit IV, 592. 37) Fichte, Reden S. 184 fg.

die das Christenthum bei seinem Beginnen an seinen Bekennern darlegte. Alle Äußerungen jener Zeit sind erfüllt von dieser allgemein verbreiteten Besorgtheit um die Seligkeit. Sehen Sie hier einen zweiten Beleg von der Eigenthümlichkeit des teutschen Volkes. Es ist durch *Begeisterung* zu jedweder Begeisterung und jedweder Klarheit leicht zu erheben, und seine Begeisterung hält aus für das Leben und gestaltet dasselbe um. — Auch früher und anderwärts hatten Reformatoren Haufen des Volkes begeistert und sie zu Gemeinden versammelt und gebildet; dennoch erhielten diese Gemeinden keinen festen und auf dem Boden der bisherigen Verfassung gegründeten Bestand, weil die Volkshäupter und Fürsten der bisherigen Verfassung nicht auf ihre Seite traten. Auch der Reformation durch Luther schien Anfangs kein günstigeres Schicksal bestimmt. Der weise Kurfürst, unter dessen Augen sie begann, schien mehr im Sinne des Auslandes als in dem teutschen *weise* zu sein; er schien die eigentliche Streitfrage nicht sonderlich gefaßt zu haben, einem Streite zwischen zwei Mönchsorden, wie ihm es schien, nicht viel Gewicht beizulegen, und höchstens blos um den guten Ruf seiner neu errichteten Universität besorgt zu sein. Aber er hatte Nachfolger, die weit weniger weise denn er, von derselben ernstlichen Sorge für ihre Seligkeit ergriffen wurden, die in ihren *Völkern* lebte und vermittels dieser Gleichheit mit ihnen verschmelzen bis zu gemeinsamem Leben oder Tod, Sieg oder Untergange. — Sehen Sie hieran einen Beleg zu dem eben angegebenen Grundzuge der Teutschen als einer Gesammtheit, und zu ihrer durch die Natur begründeten Verfassung. Die großen National- und Weltangelegenheiten sind bisher durch freiwillig auftretende Redner an das *Volk* gebracht worden und bei diesem durchgegangen. Mochten auch ihre Fürsten Anfangs aus Ausländerei und aus Sucht, vornehm zu thun und zu glänzen wie jene sich absondern von der Nation und diese verlassen oder verrathen, so wurden sie doch später leicht wieder fortgerissen zur Einstimmigkeit mit derselben und erbarmten sich ihrer Völker. — Ungeachtet man nun bekennen muß, daß in der Angst jenes Zeitalters um das Heil der Seelen eine Dunkelheit und Unklarheit blieb, indem es nicht darum zu thun war, den äußern Vermittler zwischen Gott und den Menschen nur zu verändern, sondern gar keines äußern Mittlers zu bedürfen und das Band des Zusammenhanges in sich selber zu finden: so war es doch vielleicht nothwendig, daß die religiöse Ausbildung der Menschen im Ganzen durch diesen Mittelzustand hindurch ginge. *Luther'n* selbst hat sein redlicher Eifer noch mehr gegeben, denn er suchte, und ihn weit hinausgeführt über sein Lehrgebäude. Nachdem er nur die ersten Kämpfe der Gewissensangst, die ihm sein kühnes Losreißen von dem ganzen bisherigen Glauben verursachte, bestanden hatte, sind alle seine Äußerungen voll eines Jubels und Triumphs über die erlangte Freiheit der Kinder Gottes, welche die Seligkeit gewiß nicht mehr außer sich und jenseit des Grabes suchten, sondern der Ausbruch des unmittelbaren Gefühls derselben waren. Er ist hierin das Vorbild aller künftigen Zeitalter geworden und hat für uns Alle vollendet. — Sehen Sie auch hier einen Grundzug des *teutschen* Geistes. Wenn er nur sucht, so findet er mehr als er suchte; denn er geräth hinein in den Strom *lebendigen Lebens*, das durch sich selbst fortrinnt und ihn mit sich fortreißt."

Vor allem aber gehört die Lichtseite des teutschen *Familienlebens* hieher, in sofern nur in dieser urthümlichen Anlage des teutschen Gemüths jene höhere Achtung des weiblichen Geschlechts und der Ehe hervorgegangen ist, welche ebenfalls als Thatsache der Geschichte sich nur und allein bei den germanischen Völkern findet; ein Grundzug, den am schönsten *Immermann* in seinen Memorabilien [38]) nachgewiesen hat. Daß grade darum, weil die Familienverbindung nicht nur die Grundlage des menschlichen Geschlechts, sondern auch des Staats, sowie aller Erziehung, somit aller höhern Civilisation und Cultur, das teutsche Gemüth, welchem jene höhere Auffassung eigenthümlich ist, auch den Boden für die höchsten Aufgaben für die Geschichte der Menschheit vorbereitet hat, ergibt sich hieraus von selbst und ist auch von unsern vorzüglichsten Staatsgelehrten auf das Klarste nachgewiesen worden. Gleichergestalt ergibt sich aus allen diesen Hauptmomenten zur Genüge, worauf eine jene Schattenseiten möglichst beseitigende und die Lichtseiten möglichst hervorhebende teutsche *Gemüthsbildung* zu richten ist, um jenes große Ziel zu erreichen. Da dies offenbar nur durch *Erziehung* möglich ist, so muß es ebenfalls als eine culturhistorisch wichtige Thatsache anerkannt werden, daß nicht nur überhaupt in unserm teutschen Volke, wie allgemein anerkannt, die Wissenschaft und Kunst der Erziehung, die *Pädagogik*, in unermeßlich höherm Grade, als bei andern Culturvölkern ausgebildet ist, sondern daß auch unter den Heroen dieses Fachs der einflußreichste für die Gegenwart und Zukunft ein *Teutscher* ist, der selber in seiner Individualität als ein sozusagen wahres Prachtexemplar *teutscher Gemüthlichkeit* erscheint, nämlich *Pestalozzi*. Auch dies hat *Fichte* in treffenden Worten, mit denen wir diese Andeutungen schließen wollen, geschildert [39]):

„An *Pestalozzi* hätte ich ebenso gut wie an *Luther* die Grundzüge des *teutschen Gemüths* darlegen und den erfreuenden Beweis führen können, daß dieses Gemüth in seiner ganzen wunderwirkenden Kraft in dem Umkreise der teutschen Zunge noch bis auf diesen Tag walte. Auch er hat ein mühevolles Leben hindurch im Kampfe mit allen möglichen Hindernissen, von Innen mit eigener hartnäckiger Unklarheit und Unbeholfenheit, und selbst höchst spärlich ausgestattet mit den gewöhnlichsten Hilfsmitteln der gelehrten Erziehung, äußerlich mit anhaltender Verkennung, gerungen nach einem blos geahneten, ihm selbst durchaus unbewußten Ziele, aufrecht gehalten und getrieben durch einen unversiegbaren und allmächtigen und *teutschen* Trieb, die *Liebe zu dem armen, verwahrlosten Volke*. Diese allmächtige Liebe hatte ihn ebenso wie *Luther'n*, nur in einer andern und seiner Zeit angemessenern Beziehung, zu ihrem Werkzeuge gemacht, und war das Leben geworden in seinem Leben, sie war der ihm selbst unbekannte, feste und unwandelbare Leitfaden dieses seines Lebens, der es hindurchführte durch alle ihn umgebende Nacht, und der den Abend desselben — denn es war unmöglich, daß eine solche Liebe unbelohnt von der Erde abtrete — krönte mit seiner wahrhaft geistigen Erfindung, die weit mehr leistete, denn er je mit seinen kühnsten Wünschen begehrt hatte. Er wollte blos dem *Volke* helfen; aber seine Erfindung, in ihrer ganzen Ausdehnung genommen, hebt das Volk, hebt allen Unterschied zwischen diesem und einem *gebildeten Stande* auf, gibt statt der gesuchten Volkserziehung *Nationalerziehung*, und hätte wol das Vermögen, den Völkern und dem *ganzen Menschengeschlechte* aus der Tiefe seines dermaligen Elendes emporzuhelfen."

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GEMÜTHSKRANKHEIT, wird bisweilen als gleichbedeutend mit *Geisteskrankheit*, oder *psychischer Krankheit*, oder *Seelenstörung* gebraucht. In der Regel aber soll mit dem Worte Gemüthskrankheit, auch Gemüthsstörung oder Gefühlsstörung genannt, nur ein beschränktes Gebiet der Geisteskrankheiten bezeichnet werden. Je nachdem nämlich vorwaltend die Intelligenz (Wahnsinn), oder das Gemüth (Melancholie) leidet, hat man Geisteskrankheiten und Gemüthskrankheiten als zwei coordinirte Abtheilungen unterschieden, denen man auch wol noch eine Abtheilung von Willenskrankheiten zuge-

38) 1840. S. 98 fg. Die Hauptstellen finden sich auch in *Scheidler*, Prop. der prakt. Philos. S. 141.

39) Fichte, Reden S. 239 fg.

rechnet hat, wozu die Tobsucht gehören dürfte. Es besteht aber nur ein gradativer Unterschied zwischen diesen verschiedenen Formen. Die Störung der Intelligenz ist auf die Dauer niemals frei von Störungen des Gemüths; letztere gehen nämlich voraus, oder sie sind gleichzeitig vorhanden, oder sie treten nach Beseitigung der intellectuellen Störung längere oder kürzere Zeit hervor. Das Vorausgehen einer Gemüthsstörung ist so gewöhnlich, daß Manche ein Stadium melancholicum als wesentlichen Bestandtheil des Wahnsinns betrachten. Andererseits üben aber auch die Gemüthsstörungen bei längerer Dauer, oder bei einem hohen Grade der Entwickelung immer eine gewisse Störung auf die Intelligenz aus. (*F. W. Theile.*)

GEMURSA. Plinius führt unter diesem Namen eine Krankheitsform auf, die aber schon zu seiner Zeit nicht mehr vorgekommen sein soll. Von einer Art Elephantiasis redend, sagt er nämlich (Hist. Nat. Libr. 26. Cap. 5): hic quidem morbus celeriter in Italia restinctus est: sicut et ille, quem *gemursam* appellavere prisci, inter digitos pedum nascentem, etiam nomine obliterato. Die Krankheit bestand in einer schmerzhaften Geschwulst in der Gegend der kleinen Zehe, und zwar unter dieser nach Festus, oder zwischen den Zehen nach Plinius. Eine sonderbare Ableitung des Namens gibt Festus: Gemursa sub minimo digito pedis tuberculum, quod *gemere* faciat eum, qui id gerat. Nach Triller wäre die Gemursa nichts Anderes gewesen, als die Gumretha der Hebräer, und das Wort wäre durch Transposition aus dem hebräischen Worte entstanden. (*F. W. Theile.*)

GEMUSAEUS (Hieronymus [eigentlich Gschmuss]), ein berühmter Philolog und Arzt, geboren 1505 in der damals schweizerischen Stadt Mühlhausen im Elsasse. Bis in sein 18. Jahr besuchte er die Schulen seiner Vaterstadt mit dem glücklichsten Erfolge. Eine seltene Lernbegierde unterstützt durch vorzügliche Anlagen zeichnete ihn vor seinen Mitschülern aus. Zur Fortsetzung seiner Studien wurde er dann 1523 auf die Hochschule nach Basel gesandt. Die raschen Fortschritte, die er hier unter Glareanus im Griechischen und Lateinischen machte, empfahlen ihn seinem Lehrer so sehr, daß ihm derselbe oft die Ertheilung des Unterrichts übertrug, wenn er selbst verhindert war. Indessen beschränkte sich Gemusäus nicht auf die alte Literatur; seine Studien waren sehr vielseitig, ohne oberflächlich zu werden. Schon 1524 erhielt er den Grad eines Baccalaureus und 1525 denjenigen eines Magister in der philosophischen Facultät. Zur Fortsetzung seiner philosophischen und naturwissenschaftlichen Studien, mit denen er auch die Arzneiwissenschaft verband, reiste er dann nach Frankreich. Er muß sich mehre Jahre dort aufgehalten haben, wahrscheinlich zu Paris. Nähere Angaben über diese Zeit finden sich aber nicht und es wird nur erwähnt, daß seine gründliche Kenntniß des Platon und des Aristoteles, den Orakeln für alle Schulen jener Zeit, ihm überall die höchste Achtung erwarb. Wir finden ihn dann 1533 zu Turin, wo ihm in der Pfingstwoche der Grad eines Doctors der Medicin auf die ehrenvollste Weise ertheilt wurde. Im J. 1534 kam er nach Basel zurück, wo er zum Professor der Physik ernannt wurde. Bei seinen Vorträgen legte er den griechischen Text der Aristotelischen zur Naturkunde gehörigen Schriften (unter denen freilich manche unechte sind) zum Grunde. Im J. 1537 wurde er zu der nach den damaligen Einrichtungen höhern Stelle eines Professors des Organon des Aristoteles (d. h. der Aristotelischen Philosophie) berufen. Indessen blieb seine Lernbegierde sich immer gleich, sodaß der allgemein geachtete Professor der Philosophie im J. 1540 sich noch ein Mal unter die Schüler setzte, um unter Sebastian Münster die hebräische Sprache zu erlernen und die Bibel in der Grundsprache zu studiren. Als er dann aber im Herbste 1542 eine Reise nach Italien unternahm, wohin er zu einer ärztlichen Consultation von einem dortigen Fürsten berufen wurde, erkrankte er unterwegs. Zwar kehrte er nach Basel zurück, starb dann aber den 20. Jan. 1543 im 38. Altersjahre, oder nach andern Nachrichten 19. Juni 1544 im 59. Jahre. Letztere Angabe ist aber offenbar unrichtig und scheint durch einen Schreibfehler (5 statt 3) veranlaßt zu sein. — Seine Gattin, Sibylle, war die Tochter des Buchdruckers Andreas Cratander (s. d. Art.), von welcher er zwei Söhne hatte, Polykarpus und Hieronymus; beide, besonders der Letztere, als Buchdrucker zu Basel bekannt. — Man hat von Gemusäus eine kritische Ausgabe des Lehrbuches der Heilkunde von Paulus v. Ägina (starb nach der Mitte des 7. Jahrh.) mit Anmerkungen (Basel bei Cratander 1538. Fol.). — Ferner eine lateinische Übersetzung des Auszugs aus Strabon, die sich bei der baseler Ausgabe des Strabon (Basel 1539. Fol.) und in *Hudson*, Geographi minores findet. — Eine sehr ausführliche Vorrede zu der Ausgabe von Galenus (Basel 1538. Fol.), ebenso zu dem Almagest des Ptolemäus (Basel 1541. Fol.), zu den Werken des Theophrastus (Basel 1534 und 1541.), zu Aristoteles, von dem er mehre Schriften ins Lateinische übersetzte und über die Analytica posteriora einen Commentar ausgearbeitet hat, in *Aristotelis* opera omnia latinitate a viris doctissimis donata. (Basil. 1542. fol.) 2 Vol. (*Escher.*)

GENABUM (alte Geographie und Geschichte), Stadt in Gallien, heißt so bei Cäsar VII, 4. 11 u. 18. Die Formen ihres Namens bei Ptolemäus und in den Itinerarien haben wir im Art. Gallia S. 120 angegeben. Das *Ἀχμένναβος* bei Strabon (IV, 2. 3) hat Xylander nach Cäsar in *Γήναβος* und andere nach Ptolemäus in *Κήναβος* verwandelt. Strabon, welcher in Beziehung auf den Ligeris (der Loire) *ῥεῖς δ' οὗτος παρὰ Κήναβον, τὸ τῶν Καρνούτων ἐμπόριον κατὰ μέσον που τὸν πλοῦν συνοικούμενον* sagt, gibt die Lage dieses Handelsplatzes als ungefähr in der Mitte des Laufes des Ligeris an diesen Fluß sich schließend an. Die Stadt hatte eine Brücke über den Liger, wie Cäsar (VII, 11) sagt: et quod oppidum Genabum pons fluminis Ligeris continebat, fürchtete er, der vor der Stadt sein Lager aufgeschlagen hatte, daß die Genabenser des Nachts aus der Stadt flöhen. Er ließ zwei Legionen in den Waffen wachen. Die Genabenser gingen etwas vor Mitternacht aus der Stadt und begannen über den Fluß zu

gehen. Als Cäsar dieses durch die Späher erfuhr, schickte er die Legionen, die er expedirt hatte, in die Stadt, bemächtigte sich derselben, bekam fast alle Genabenser gefangen, weil die Enge der Brücke und der Wege der Menge die Flucht abgeschnitten hatte, plünderte und zündete die Stadt an, schenkte die Beute den Soldaten, führte das Heer über den Ligeris und kam ins Gebiet der Bituriges (deren Hauptstadt Avaricum, jetzt Bourges, war). In Beziehung auf die Belagerung und Erstürmung dieser letztern Stadt sagt Cäsar (VII, 18) von seinen Soldaten: sic et Genabensi caede et labore operis incitati, verschonten sie weder die durch Alter Gebeugten, noch die Weiber, noch die Kinder. Man kann dieses so verstehen, daß die Soldaten durch das Blutbad, das in Genabum angerichtet, noch blutgieriger gemacht worden. Aber der Metaphrast umschreibt Genabensi caede durch *τῷ τῶν ἐν Γενάβῳ πόλει Ῥωμαίων ὑπὸ τῶν Γάλλων γεγενημένῳ φόνῳ* und richtig; denn wie Cäsar (VII, 2 u. 3) erzählt, hatten die Carnuten, als die Gallier, eine Erhebung unter Anführung des Vercingetorix vorbereiteten, versprochen, daß des gemeinen Wohles halber für die ersten keine Gefahr sein, und sie unter allen die ersten sein wollten, zu helfen, daß die Freiheit wieder erobert werde. Am bestimmten Tage gaben auch die Carnuten das Zeichen zu dieser Erhebung. Sie strömten unter Anführung des Cotuatus und Conetodunus nach Genabum und tödteten die römischen Bürger, welche des Handels wegen sich daselbst aufhielten und unter ihnen den römischen Ritter C. Fusius Cotta, welcher auf Befehl Cäsar's dem Proviantwesen vorstand und bemächtigten sich der Habe der Erschlagenen. Das Gerücht langte schnell an alle Staaten Galliens, indem die Nachricht nach gallischem Brauche durch Geschrei im Freien, das die, die es hörten, auch erhoben und so weiter verbreiteten, befördert ward. So erfuhr man, was bei Aufgang der Sonne in Genabum geschehen war, vor Vollendung der ersten Nachtwache im Gebiete der Arverner, was ungefähr 160,000 Schritte von Genabum entfernt war. Mannert[1]) nimmt an, daß Genabum die eigentliche Hauptstadt des Volkes der Carnuten gewesen sei. Doch erhielt später nicht sie, sondern Autricum die Benennung civitas Carnotum in der Not. Galliar. In derselben heißt Genabum Civitas Aurelianorum, ein Umstand, durch welchen Le Maire[2]) veranlaßt worden ist, anzunehmen, Kaiser Aurelianus habe bei seiner Reise in Gallien die Stadt Orleans wieder erbaut. Aus den Itinerarien läßt sich schließen, daß Genabum, wie sie es nennen, auf der Stelle des heutigen Orleans lag. (*Ferdinand Wachter.*)

GENAPPE (Gennap, Genèpe, lateinisch Genapius Vicus), kleine Stadt von 1800 Einwohnern, unter 22° 7′ ö. L., 50° 37′ 30″ nördl. Br., im District Nivelles der belgischen Provinz Brabant, an dem gleichnamigen Bache, der sich hier in die Linke des Flusses Dyle ergießt, eine Meile nordöstlich von Nivelles, 3½ Meilen südsüdöstlich von Brüssel. Fast ¾ Meile südlich von Genappe liegen die vier Häuser Quatre Bras, bei denen am 16. Juni 1815 Wellington mit 36,000 Teutschen und Engländern 40,000 Franzosen unter Ney schlug. Ludwig XI., König von Frankreich, lebte als Dauphin mit seiner Gemahlin länger als fünf Jahre in dieser Stadt. (*H. E. Hössler.*)

Genargento, s. Gennargentu.

GENAUIGKEIT. Das Wort genau kommt offenbar von nah (daher es auch noch im Niedersächsischen einfach nau heißt, im Holländischen nauw, im Dänischen noye, im Schwedischen noga) und bedeutet daher (nach Adelung) ursprünglich und eigentlich soviel wie nahe, enge, eng anliegend, knapp (z. B. genaue Schuhe, im Niedersächsischen ein genaues, d. h. enges Zimmer); im Hochteutschen wird es in dieser Bedeutung nur als Nebenwort (das Kleid liegt genau an) gebraucht. Figürlich bedeutet es dann 1) nahe oder enge im sittlichen Verstande (z. B. genaue Bekanntschaft, Freundschaft); 2) alle einzelnen Theile oder Umstände eines Ganzen beachtend oder kennend (genaue Nachrichten haben, etwas genau kennen, Befehle genau befolgen, mit der Reinlichkeit es nicht genau nehmen); 3) mit einer Sache und allen ihren Theilen oder Umständen übereinkommend, nicht mehr enthaltend, als wesentlich an derselben befindlich ist (genau soviel ausgeben, als einnehmen, mit genauer Noth, der genaueste Preis, d. i. der nächste, unter welchem eine Waare nicht abgelassen wird); 4) so sparsam, daß man auch den kleinsten Theil zu erhalten, oder zu ersparen sucht (sehr genau dingen, handeln, sich behelfen). Die Genauigkeit ist nun der Zustand, wo ein Ding genau in einer der vier angegebenen figürlichen Bedeutungen ist (die Genauigkeit einer Nachricht, Befehlsausführung, Rechnung, Haushaltung), oder auch das Verfahren, worin man jene Maxime befolgt. (*Dr. K. H. Scheidler.*)

GENAUNI (*Γεναῦνοι*, auch Genaunes), eine zu den illyrischen Stämmen gehörige Völkerschaft der rhätischen Alpen, welche mit den Vindeliciern und Norikern verbündet, oder unter ihrem Einflusse stehend, mit diesen gemeinschaftliche Einfälle und wilde Streifzüge bald in das Gebiet der Helvetier und Sequaner, bald in das der Boier und Germanen unternahm. *Strab.* IV, 6, 206. *Cas.* Nach Strabon sowol, als nach Dion Cassius (LIV, 20. 22) waren diese Bergvölker bei ihren Raubzügen wild und grausam, und ermordeten alles Männliche, selbst die Kinder im Mutterleibe, wenn ihnen ihre *μάντεις* andeuteten, daß die Geburt eine männliche sein würde (*ἀλλὰ καὶ τὰς ἐγκύους γυναῖκας κτείνοντας, ὅσας φαῖεν οἱ μάντεις ἀῤῥενοκυεῖν*). Von Strabon sowol, als von Plinius werden sie neben den Breuni genannt (*Plin.* H. N. III, 24), aus welchem Namen man auch Brenni, Brenci, Breones, Briones gemacht hat (*Cellarius*, Orb. ant. Vol. I. p. 529). Beide Völkerschaften sind auf der von Plinius erwähnten Inschrift eines Alpen-Tropäums mit unter denjenigen aufgeführt, welche unter den Auspicien des Augustus durch Drusus, Tiberius und Publ. Silius nach hartnäckigen Kämpfen besiegt und dem römischen Reiche unterworfen wurden, welcher Sieg auch von Horatius (Carm. IV, 14, 10 seqq.: milite nam

1) Geogr. der Griechen u. Römer 2, 1. S. 149. 2) Antiq. d'Orléans c. 3. p. 9.

tuo Drusus Genaunos, implacidum genus, Brencosque veloces — immanesque Raetos auspiciis pepulit secundis) verherrlicht worden ist. Vergl. *Sueton.* Tiber. c. 9. *Dion. Cass.* LIV. c. 20. 22. Chr. Cellarius (Not. orb. ant. Vol. I. p. 530) hat auf seiner Karte (zu p. 514) die Genauni neben den Breuni auf die Gebirge zwischen den Flüssen Athesis und Aenus (Etsch und Inn) angesetzt, welche Lage den Angaben der Alten am meisten entspricht. Auch hat man die Genauni mit den Nauni für identisch gehalten und ihre Wohnsitze in die hohen tyroler Gebirge, in die Gegend des heutigen Sterzing am Fuße des Brenners verlegt, wo noch gegenwärtig ein Thal von ihnen den Namen haben soll. J. B. d'Anville, Handbuch der alten Erdbeschreibung. 1. Th. (Europa), neue Auflage von Heeren. S. 301. Mannert (Bd. III, 523 [2. Aufl.]) meinte sogar, daß die allgemeine Benennung der Genauni *Launi* oder *Leuni* gewesen sei, da Ptolemäos Leuni kenne, als deren westliche Nachbarn er die Benlauni, als östliche Nachbarn die Alauni nenne, welche er in das angrenzende Noricum, oder in den südlichsten Theil Salzburgs setzt. Allein auf die Namen des Ptolemäus ist wenig Gewicht zu legen, da die Genauni von Strabon, Horatius, Plinius mit Bestimmtheit genannt werden. Gesner zu *Horat.* l. c. vermuthet aus etymologischen Gründen, daß die Genauni die Clienten der Brenci gewesen seien, da Kenauon in der alten Sprache der Gallier servi bedeute, Wreng = Brencus = Francus einen freien Mann. Etymologische Mährchen, an welchen gar Viele ihr Vergnügen finden. Spätere Autoren haben statt Breuni, Brenci die Namen Breones, Briones. So *Paul. Diacon.* Langobard. II. 18. (*Krause.*)

GENCE (Jean Baptiste Modeste), ein berühmter Schriftsteller, Dichter und Philosoph, war zu Amiens den 14. Juni 1755 geboren, studirte die alte Literatur, neuere Sprachen und Philosophie auf der Universität zu Paris, hielt sich besonders zu Delille und Sélis, später zu dem Grammatiker Wailly und dem ehemaligen Bibliothekar der Cölestiner, Pater Daire. Er fand einen großen Gefallen an den ernsten philosophischen Wissenschaften, aber auch an der Dichtkunst. Der Horaz und das berühmte Erbauungsbuch de imitatione Jesu Christi waren seine Lieblingsschriften, die er häufig in der Tasche, auch auf Reisen, mit sich herum trug. Zu seiner weitern Ausbildung bereiste er nach Vollendung seiner akademischen Studien Flandern und Italien, durchforschte dort die wissenschaftlichen Anstalten und die Klöster. Durch einige Übersetzungen lateinischer Poesien, die in Journalen aufgenommen wurden, dem Abte Goger bekannt geworden, wurde er auf dessen Empfehlung Lehrer (maître de quartier) an der pariser Unterrichtsanstalt Navarra, doch von da bald in das Archiv des Justizministeriums berufen, studirte er die alten Urkunden und fertigte mehre Foliantenauszüge aus denselben an. Dieses Amt verlor er beim Ausbruche der Revolution, begleitete hierauf einen seiner Freunde, der nach Italien auswanderte, bis Marseille, und da es ihm auch hier misfiel, folgte er demselben bald nach Rom nach. Man hielt diesen Schritt für Auswanderung; gleichwol aber kam er schon 1791 wieder nach Paris zurück und nahm an Urban Domergue's Redaction des Journal de la langue française, sowie an Maret's, nachmaligen Herzogs von Bassano, Journal oder bulletin de l'assemblée nationale thätigen Antheil. Als dieser auf des Buchhändlers Panckoucke Anrathen dieses politische Blatt wieder aufgab und zur Herausgabe des Moniteur gezogen wurde, nahm auch Gence an demselben noch eine Zeit lang Theil; jedoch gab er dem Journale Domergue's den Vorzug, für welches er die allgemeine Grammatik so lange behandelte, bis das Blatt unterbrochen wurde. Hierauf verband er sich mit dem ältern Wailly und Vaurcelles zur Bearbeitung der fünften Ausgabe des dictionnaire de l'académie française, kehrte gegen Ende 1793 in die Kanzlei des Justizministeriums zurück und wurde Hauptrevisor in der Staatsdruckerei. In dieser Eigenschaft corrigirte er das bulletin des lois, die Ausgaben der Gesetzbücher (codes) und mehre bedeutende wissenschaftliche Werke der alten und neuen Literatur. Dieses Correcturamt behielt er bis zur Restauration 1814, als die königliche Druckerei einen besondern Director bekam und Gence bis zu weiterer Verfügung entlassen, jedoch nie wieder angestellt wurde. Inzwischen und nachher verband er sich mit Michaud bei Herausgabe der Biographie universelle zur Bearbeitung mehrer bedeutender Artikel, als z. B. über Gerson, Girard, Harris, Massillon und Montaigne, gab 1815 die Revue littéraire de la quinzaine zum Mémorial religieux heraus und betheiligte sich in den folgenden Jahren durch weitläufige Recensionen von Werken an den Annales politiques, morales et littéraires. Später wurde er auch noch Mitarbeiter an der Encyclopédie des gens du monde und andern Journalen, als z. B. an dem Journal général de littérature und am Mémorial de l'église gallicane. Nebenbei war er thätig als Mitglied eines antiquarischen Vereins und der Gesellschaft für christliche Moral. Im Ganzen zersplitterte dieser vielseitig gebildete Gelehrte, wenn man seine langjährigen Studien über das Buch von der Nachfolge Christi abrechnet, sein Leben durch eine Menge kleiner Schriften mannichfaltigen Inhalts, die nicht zur allgemeinen Kenntniß des großen Publicums gelangten, noch weniger außerhalb Frankreichs in Betracht gezogen wurden. Nur die ebengenannten Studien, auf welche er den größten Theil seines Lebens verwendete, verschafften ihm einen ausgebreiteten Ruf. Sie betrafen umfassende kritische Untersuchungen über die verschiedenen in Frankreich, Belgien, Teutschland und Italien vorhandenen Handschriften, die mannichfaltigen Ausgaben, die vielen, besonders französischen Übersetzungen und ganz besonders über den seit Jahrhunderten in Zweifel gestellten Verfasser des berühmten Andachtsbuchs de Imitatione Jesu Christi (von der Nachahmung oder Nachfolge Christi), sowie endlich über das Leben und die Werke des pariser Kanzlers Johann Gerson, welchen er mit Vielen, trotz aller Gegenbeweise, für den Verfasser jener zu seinen Lebzeiten in Umlauf gekommenen Erbauungsschrift hielt und dies nachmals mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit und Fleiße be-

harrlich zu beweisen und zu verfechten suchte, ungeachtet ihm nicht gelang, die Originalhandschrift vom Urtexte aufzufinden. Er ist und blieb der Ansicht, Gerson habe das Werk unter der Regierung des unglücklichen Königs Karl VI. geschrieben und der bekannte Augustinermönch Thomas von Kempen sei nur der Abschreiber eines alten belgischen Coder davon gewesen. Der Urtext desselben gewann durch seinen Fleiß zwar an Reinheit, auch an Vollständigkeit (denn er vermehrte das dritte Buch mit einem neuen Capitel, Coutra hujus mundl vanitatem überschrieben, welches er in einer Handschrift des 15. Jahrh. entdeckt hatte und das noch nicht in den lateinischen Text aufgenommen worden war); allein er vermochte nicht, seine Ansicht von dem Verfasser des Buches, wie sich nachher ergeben wird, zur allgemeinen Annahme unter den Gelehrten zu bringen.

Als Vorläufer seiner kritischen Untersuchungen gab er im Septemberhefte eines französischen Peedigerjournals 1810 eine Notice sur le csractère des éditions ou traductions françsises les plus remarqusbles de l'Imitation de Jésus-Christ heraus. Dann folgten seine Consldérations sur la question relative à l'auteur de l'lmitation de J.-Chr., welche Abhandlung in Barbier's Werke sur les (60) traductions françsises de l'Imitation etc. (Paris 1812 in 8. u. 12.) abgedruckt steht [1]). Hierin tritt er namentlich gegen die Italiener Napione und Caneellieri, welche kurz zuvor glaubten nachgewiesen zu haben, daß ein Abt des Benedictinerklosters von St. Stephan zu Vercelli in der ersten Hälfte des 13. Jahrh., Namens Johann Gesen, Gessen, Gersem oder Gersen (so schreiben die italienischen Handschriften diesen Namen) der wahre Verfasser des Buches sei, mit Scharfsinn auf, und stellte überhaupt die Existenz dieses Abtes in Zweifel. Gence setzte indessen seine kritischen Arbeiten zu einer neuen vollständigen Ausgabe des Urtextes fort, gab aber vór deren Ericheinung erst eine neue französische Übersetzung davon 1820 zu Paris in zweierlei Formaten heraus. Sechs Jahre später folgte endlich der Urtext mit einem kritischen Apparate und einer Menge erläuternder Anmerkungen, sowie mit sechs Kupferstichen geziert, unter dem Titel: De lmitatione Christi libri qustuor, ad pervetustum exemplar, Internarum consolstionum dictum, nec non ad codices complures ex diversâ reglono ac editiones aevo et notâ insigniores, variis nunc primum lectionibus recensiti et indicibus locupletsti, studio etc. (Paris u. London 1826.) Allerdings überwog diese Arbeit alle bisher erschienene Ausgaben, vorzüglich die neueste von P. Lambinet (1810), die ohnehin größtentheils nur ein Wiederabdruck der vom Pater Cusson 1660 besorgten Ausgabe ist; auch beförderte die Regierung den Absatz des Werkes, indem der Hof allein 20 Exemplare ankaufte und alle gelehrte Anstalten Frankreichs dasselbe für ihre Bibliotheken anschaffen mußten [2]); allein Gence blieb in Absicht auf den Verfasser des Buches nicht ohne durchdringende Anfechtungen. Denn sofort trat Grégory gegen ihn in seinem Mémoire sur le véritable auteur de l'lmitation de Jésus-Christ (Paris 1827. [teutsch von Weigl, Regensburg 1832.]) auf und suchte die vorige Meinung von der Verfasserschaft dieses Buches zu Gunsten des Benedictinerabtes Gerson von Neuem mit Gründen zu befestigen, aber auch die herrschende Ansicht, daß Thomas von Kempen der Verfasser sei, zu widerlegen. Gence wehrte sich dagegen in seinen Nouvelles considérstions historiques et eritiques sur l'auteur et le livre de l'Imitstion de Jésus-Christ, ou Précis et résumé des faits et des motifs qui ont déterminé la restitution de ce livre à *Jean Gerson*, chancelier de l'église de Psris (Paris 1832.), nachdem er schon 1829 einen Précis en vers, avec des remarques sur l'Imitation de J. C. et son auteur ebendaselbst herausgegeben hatte. Ferner folgten noch sein *Jean Gerson* restitué et expliqué psr lulmême dsns ses parallèles de passages extraits de ses Oeuvres morales et du livre de lmitstione J. Christi; précédé de nouveaux motifs à l'appui de nos considérstions sur l'suteur de l'Imitation, et suivi, entre autres pièces, d'un procès-verbsl relatif au prétendn Jean Gerson, fuyant en Bavière la persécution (Paris 1836.); hierauf seine Nosvelles stances sur le prétendu livre du treizième siècle, et sur les éditions et les traducteurs français de l'Imitation de J. C., suivies des décisions du conseil royal de l'instruction publique concernant l'adoption de l'édition latine et de la trsduction française de ce livre (Paris 1837.); daran reihten sich noch folgende Schriften von ihm, und zwar die beiden nächstfolgenden in Stanzen: 1) La grande oeuvre latine, définitivement rattachée au pélerin Jean Gerson, refugié dans un monastère en Autriche, ou la Question simplifiée sur l'auteur de l'Imitation de J. C. etc. 1838. 2) La Modulation dans la grande oeuvre latine du pélerin Jesn Gerson, divisée en trois livres qui forment la consolation intérieure, et avec le livre eucharistique sont l'objet et la fin de l'imitstion de J. C., dont le génie de Gerson a été declaré digne d'être l'anteur par l'aigle de l'éloquence sacrée, 1838, und 3) Dernières Considérations sur le véritable auteur de la grande oeuvre latine, le pélerin Jean Gerson, qui se décèle non seulement dans ses diverses oeuvres, mais dans l'Imitstion elle-même, que des fsits positifs demonstrent sntérieure au vieux frsnçais. 1838. Auch seine Motifs d'unité et d'ordre dans l'édition de l'Imitation polyglotte de Lyon, sous le nom principal de Gerson, par l'allisnce de la bibliogrsphie avec la philsnthropie littéraire, 1839, sind in Stanzen geschrieben.

Trotz seines gelehrten Eifers und seiner bitteren Leidenschaftlichkeit drang Gence mit seiner Meinung über die Verfasserschaft der vier Bücher von der Nachfolge Christi nicht durch, ungeachtet er durch die Entdeckung einer neuen Handschrift von dem Werke in Valenciennes 1837 damit gesiegt zu haben glaubte, regte aber die Forschungen darüber vielfältig an. Er behielt, außer Barbier, blos den

1) Vergl. den Moniteur vom 3. Oct. 1812 u. 10. Oct. 1813.
2) Vergl. den Moniteur 1827. S. 64. 185 u. 287.

gelehrten Onesime le Roy in seinen Etudes sur les Mystères et sur divers Manuscrits de Gerson (1837.) auf seiner Seite, während der strasburger Theolog Karl Schmidt in seiner vortrefflichen Charakteristik jenes verdienstvollen Kanzlers der pariser Universität: Essai sur Jean Gerson (Strasburg 1839.), ihm siegreicher entgegentrat, und nachwies, daß Gerson's Bruder, welcher dessen Werke nach seinem Ableben sammelte und herausgab, die Nachfolge Christi davon ausgeschlossen habe. Auch von Wessenberg zu Constanz gab diesen Einwendungen Beifall und stellte der Ansicht Gence's noch zwei wichtige Gründe entgegen, nämlich der Styl des Buches von der Nachfolge voll edler Einfalt sei vom Style der bekannten Werke Gerson's, von welchen nur seine Schrift de pueris ad Christum trahendis sich jenem einigermaßen nähert, wesentlich verschieden, und alsdann lassen eine Menge Stellen des Buches vermuthen, daß der Verfasser ein Mönch gewesen, der Gerson nie, aber wol Thomas von Kempen gewesen war. Gerson war ein großer Verehrer dieses Buches, vielleicht auch der Erste, der es ins Französische übersetzte. Styl und Geist desselben stimmen mit der Sprache und Gesinnung des Thomas von Kempen vollkommen zusammen, und es müßten stärkere Beweise, als die bekannten, vorgebracht werden, um uns von der herrschenden Meinung abzubringen [3]). Über den von Gence gefeierten Kanzler Gerson erschien von demselben noch la vraie philosophie de l'histoire, ou la Lutte, la renaissance et le triomphe du bien, poëme philosophique et moral, dont le sujet est appliqué à l'éloge de Gerson, voté en France par l'académie au 19e. siècle, 1837.

Außer einer Menge Gelegenheitsschriftchen und Gedichte, letztere meist moralischen Inhalts, wie er denn überhaupt die trockensten Gegenstände in Versen zu behandeln verstand, schrieb Gence noch folgende bemerkenswerthe Abhandlungen und Aufsätze: Examen raisonné de la composition du tableau de David, représentant Socrate prêt à boire la ciguë, und Examen analytique du livre de la Mécanique morale d'Antoine Lasalle. Beide Aufsätze stehen im Journal encyclopédique 1787 u. 1790. Wichtiger sind seine Odes philosophiques et sacrées, unter welchen die erste Dieu, ou l'être infini, ou le principe, vers lequel tend l'intelligence humaine (Paris 1801.) das größte Aufsehen machte. Er las diese Ode auch in einer Sitzung der Akademie der Wissenschaften zu Paris vor, in der zugleich Martin de Bussy sein atheistisches, dem Lucrez nachgebildetes, Gedicht sur la Nature vortrug. Diese Ode wurde 1804 und 1806 mit einer Vorrede und vielen Anmerkungen nochmals gedruckt, und wenn auch viele öffentliche Blätter sie lobten, so störten doch die Ausstellungen des Journal de l'Empire daran den Absatz derselben. Indessen wurde sie, mit Citaten aus der heiligen Schrift versehen, nachmals 1825 wieder aufgelegt. Seine Oraison dominicale in Versen bildet einen Bestandtheil von des Orientalisten Joh. Jac. Marcel Prachtwerke: Oratio dominica CL linguis versa et propriis cujusque linguae characteribus plerumque expressa (Paris 1805.), und ist auch in Bodoni's elegantem Druckwerke derselben Art 1806 wieder aufgenommen worden. Sein Tableau méthodique des connaissances humaines avec une explication (Paris 1816. in Fol.) wurde als philosophisches Werk geschätzt, während seine Notice biographique des Pères et autres auteurs, cités par *Bourdaloue*, in der vollständigen Ausgabe von dessen Werken (Versailles 1812.) aufgenommen wurde. Christlichen Sinn und Frömmigkeit zu erwecken und zu verbreiten, gab er 1821 ein livre de prières et de Méditations religieuses, nach Brunner's Muster, heraus, darauf folgte 1828 sein Panorama de la nature et de la création, und endlich pflanzte er mit Monnard durch eine französische Bearbeitung die allbekannten Stunden der Andacht auf französischen Boden. Das Werk erschien unter dem Titel: Méditations religieuses, en forme de discours pour toutes les époques, circonstances et situations de la vie domestique et civile, traduites d'après l'ouvrage allemand die Stunden der Andacht. (Paris, Strasburg und London 1830 fg. in 16 Bänden.)

Seine Moralphilosophie legte er in folgenden Schriften dar, als in der Analyse des principes de la connaissance humaine, rétablie d'après Descartes, sur la base des notions de la spiritualité de l'ame et de l'existence de Dieu etc. (Paris 1828.) Resumé et application des motifs exposés dans les Principes de la philosophie rationnelle (Paris 1836.) und la vraie phrénologie, ou l'Unité d'un principe intellectuel et moral dans l'homme, fondée sur l'accord de l'expression rationnelle du verbe et de la conscience du moi, avec la notion de l'être universel. (Paris 1836.) Noch kurz vor seinem Tode gab er zur Förderung der praktischen Moral Pensées, sentences et maximes, les plus généralement et moralement utiles, des pères et docteurs de l'Eglise les plus éloquents, traduits du latin en français 1839 heraus. Im Übrigen war er Theosoph, der Kern aller seiner philosophischen Schriften ist Theosophie, und er hatte die Lehren des bekannten Schwärmers St. Martin in sich aufgenommen. Er schrieb nicht nur eine Notice biographique sur Claude Louis, Marquis de Saint-Martin, ou le philosophe inconnu (Paris 1824.), sondern er versuchte auch, so scheint es wenigstens, durch das Schriftchen: Entretien sur les principes de la philosophie etc. (Paris 1830.), die theosophische Lehre dieses sogenannten unbekannten Philosophen zu verbreiten. Übrigens setzte er seinem Freunde, dem Übersetzer und Commentator der philosophischen und historischen Werke Bacon's, Anton Lasalle, mit dem er verschiedene Reisen gemacht hatte, ein Denkmal in der Notice biographique et littéraire du philosophe français Antoine Lasalle, ancien officier de marine. (Paris 1837.) Auch den Magnetismus zog er, eben wegen des bei ihm eingeschl-

3) Vergl. auch *Paulin Paris*, Sur les manuscrits français de la bibliothèque du Roi II, 115 seq. und v. Wessenberg's Große Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrh. II, 266 fg.

chenen Mysticismus, in den Kreis seiner Studien, und legte seine Ansichten darüber in der Schrift la vérité du magnétisme, prouvée par les faits; extrait des notes et des papiers de M^{me} Alina d'Eldir, née dans l'Indostan; par un ami de la vérité, suivie d'une Notice inédite sur Mesmer (Paris 1829.) nieder. Endlich gab er noch Jugements motivés sur l'âge du Codex de advocatis 1835 heraus, sodann einen Aufsatz: sur les travaux du Poussin, und in seinen früheren Jahren hatte er auch an der französischen Übersetzung von Micali's Werke: „Italien vor der Herrschaft der Römer," einigen Antheil genommen, während man ihm auch noch die Herausgabe der Tables analytiques de l'histoire des monuments de l'art par *Séraux d'Agincourt* verdankt. Gence starb zu Paris den 17. April 1840 in einem öffentlichen ehrwürdigen Ansehen [4]). (*B. Röse.*)

GENDARMEN und GENDARMERIE. Beide Ausdrücke stammen aus dem Französischen (gensd'armes, bewaffnete Leute) her, und hierin liegt der Grund, daß wir diese Wörter im Teutschen häufig mit einem s am Ende der ersten Sylbe geschrieben finden (Gensdarmen und Gensdarmerie). Diese Orthographie ist indessen aus dem Grunde nicht zu rechtfertigen, weil beide Wörter von den französischen Schriftstellern selbst und namentlich in dem für die französische Orthographie als entscheidende Norm geltenden dictionnaire de l'académie Française ohne jenes vorbemerkte s geschrieben werden, also: gendarmes und gendarmerie.

Was nun die Bedeutung dieser beiden Ausdrücke betrifft, so ist dieselbe eine zweifache, und in beiden Beziehungen von einander wesentlich verschiedene. Unter Gendarmen und Gendarmerie wird nämlich verstanden:

1) eine bestimmte Art von Kriegstruppen (hommes oder gens de guerre) und

2) ein militair-polizeiliches Institut.

Beide Einrichtungen fanden in Frankreich ihren Ursprung. Wir betrachten zuvörderst die erstern:

1) Gendarmen und Gendarmerie als Kriegstruppen.

Die Einrichtung des unter dem Namen der Gendarmerie in Frankreich bekannten Cavaleriecorps reicht bis zur Regierung Karl's VII. in die Mitte des 15. Jahrh. hinauf. Bis zu den Zeiten dieses Königs lag es dem Adel allein ob, die französische Cavalerie zu bilden. Die Erschöpfungen in Folge der immerwährenden Kriege unter Karl VII. und seinen unmittelbaren Vorgängern hatten die frühere Bereitwilligkeit und den Eifer des Adels, sich um die Standarten des Königs zu schaaren, sehr geschwächt. Die Schwierigkeit, welche Karl VII. gefunden hatte, auf diesem Wege eine dem Bedürfniß entsprechende Masse von Reiterei zusammen zu bringen, brachte ihn zu dem Entschluß, bleibende Abtheilungen der in Rede stehenden Waffengattung zu errichten, die immer kampfbereit und bei allen vorkommenden Gelegenheiten sogleich zu seiner Verfügung stehen sollten. Dem zufolge bildete er im J. 1445 15 Compagnien, denen er den Namen: compagnies d'hommes d'armes de ses ordonnances (zu seinem Befehl stehende Abtheilungen bewaffneter Leute) oder einfach compagnies d'ordonnances gab. Karl VII. wählte zur Bildung der Stämme dieses neuen Cavaleriecorps die tapfersten und kriegserfahrensten Männer, die er um jene Zeit in seinem ganzen Reiche aufzufinden vermochte. Eine jede dieser Compagnien erhielt 100 schwer bewaffnete Lanzenträger (lanciers oder hommes d'armes); da aber Karl VII. zur Erreichung seiner Absicht einer größeren, ihm zur Verfügung stehenden Cavaleriemasse bedurfte, als die so gebildeten 1500 Mann, so bestimmte er, daß jeder dieser Lanzenträger sich mit einem Gefolge (suivants oder aides), bestehend aus drei Archers [1]), einem Knappen (von seinem Seitengewehr, coutil, coutillier genannt) und einem Pagen oder Diener, versehen sollte. Auf diese Weise erlangte jede Ordonnanzcompagnie eine Stärke von 600 Mann, die sämmtlich beritten und mit Handhabung der Waffen vertraut waren; Karl VII. hatte sich also dadurch in den Besitz eines für seine Zeit sehr beträchtlichen Cavaleriecorps von 9000 Pferden gesetzt.

Bei jeder Ordonnanzcompagnie befand sich ein Capitain, ein Lieutenant, ein Fähndrich, ein Standartenjunker und ein Quartiermeister als Officierchargen. Diese Officiere gehörten sämmtlich dem höhern Adel an; alle zu den Ordonnanzcompagnien gehörigen Lanzenträger mußten aber Edelleute sein. Da nun demnach eine große Standesverschiedenheit zwischen den Lanzenträgern und deren Gefolge stattfand, so unterschied man die ersteren durch die Benennung: Herren (maîtres), welche die übrigen Cavaleristen nicht erhielten. Der Name: hommes-d'armes, welchen diese 100 Herren einer Ordonnanzcompagnie ebenfalls führten, kam mit der Zeit außer Gebrauch, und wurde durch die Benennung: Gendarmen ersetzt, welche sich bis zu den neuern Zeiten erhalten hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Ausdruck: hommes d'armes durch denjenigen: Gendarmen verdrängt wurde, ist nicht genau bekannt, indessen ist soviel gewiß, daß bald darauf die Ordonnanzcompagnien, um sie kürzer zu bezeichnen, den Namen: Gendarmerie erhielten. Diese Gendarmerie zeichnete sich durch Muth und Tapferkeit so vortheilhaft aus, daß sie lange Zeit der Gegenstand der

4) Benutzt wurden noch Biographie des hommes vivants III, 242 seq. Biographie des Contemporains VIII, 46 seq. *Quérard*, La France littéraire III, 302 seq. und die Fortsetzung dieses Werkes: La littérature française contemporaine par *F. Bourquelot* et *A. Maury* (Paris 1852.) IV, 53 seq., nebst dem Moniteur 1840. S. 748. Überdies vergl. noch Dictionnaire encyclopédique de M. *Lebas*, La Biographie de M. Gence (Par. 1835.) und das Eloge de M. Gence par M. *Villeneuve*, 1840; doch konnte der Verfasser diese drei letzten Schriften nicht einsehen.

1) Archers heißen ursprünglich die Bogen- und Armbrustschützen; diese Benennung wurde indessen in Frankreich auch noch beibehalten, nachdem die Bogen und Armbrüste in Folge der Anwendung des Schießpulvers zum Kriegszwecke verschwanden, und bezeichnet dann den untersten Grad eines militairisch-organisirten Körpers, was wir unter Gemeinen verstehen, so namentlich auch bei den maréchaussées.

Nacheiferung der übrigen Truppencorps in Frankreich wurde.

Nach der Regierung Franz' I. verringerte sich die Stärke des Gendarmeriecorps bedeutend, obgleich es seinen erlangten Ruhm der Tapferkeit ungeschmälert erhielt. Es existirten von den ehemaligen 16 Compagnien nur die vier ersten, deren Chef der König selbst war und noch einige, welche andern Gliedern der königlichen Familie zugehörten, und von denen sie die Namen führten. Hieraus erklären sich die Benennungen: gendarmes de Berry, gendarmes de Bourgogne, gendarmes de la reine. Die Ursache dieser Verringerung scheint darin zu liegen, daß nach und nach eine beträchtliche Masse leichter Cavalerie errichtet wurde, welche, wie das bei neuen Einrichtungen gewöhnlich der Fall ist, sich vor der bisherigen schweren Cavalerie mancher Begünstigungen zu erfreuen hatte, und daher bei mehren Gendarmen die Lust erweckte, zu dem neuen Truppencorps überzutreten.

Unter der Regierung Heinrich's IV. trat bei dem Gendarmeriecorps die Veränderung ein, daß die Rüstung von Kopf bis zum Fuß, welcher sich bis dahin die schweren Cavaleristen bedienten, abgeschafft wurde, sodaß die Gendarmen sich fast nur noch durch den Namen und die ihnen zustehenden Vorrechte von der leichten Cavalerie unterschieden. Zur Zeit der Schlacht bei Fleurus im J. 1690 waren von dem Gendarmeriecorps nur noch acht Compagnien vorhanden. Aber Ludwig XIV., der von dem Helden dieses Schlachttages, dem Marschall von Luxemburg, erfahren hatte, daß man die bei Fleurus gepflückten Lorbeeren hauptsächlich der außerordentlichen Tapferkeit der Gendarmerie verdankte, beschloß dieses Cavaleriecorps wieder zu seinem früheren Glanze zu erheben. Er fügte daher den 8 noch bestehenden Compagnien 8 andere hinzu, und diese 16 Compagnien Gendarmen haben bis 1788 ohne Unterbrechung existirt, in welchem Jahre sie durch eine Verfügung Ludwig's XVI. aufgelöst wurden.

Außer dem vorstehend besprochenen Corps der Gendarmerie bestand auch ein Theil der königlichen Garde- oder Haustruppen aus Gendarmen. Schon unter Karl VII. finden wir einer Compagnie Gendarmen Erwähnung gethan unter dem Namen: la compagnie des Gendarmes Ecossais du roi (die Compagnie der schottischen Gendarmen des Königs). Der genannte König wählte nämlich, um den Schotten seine Dankbarkeit für die ihm in den Kriegen gegen England geleistete Unterstützung an den Tag zu legen, aus den schottischen Hilfstruppen 200 Mann aus, um sie seinen Gardetruppen einzuverleiben, aus denen er eine Compagnie Archers und eine Compagnie Gendarmen bildete. Es scheint aber, daß die Gendarmencompagnie nur kurze Zeit zu den königlichen Gardetruppen gehört hat, und daß dieselbe von Karl VII. als Muster und Vorbild den im J. 1445 gebildeten 15 Compagnien Gendarmen zugetheilt worden ist. Wenigstens finden wir in allen Fällen, in denen der 15 Compagnien Gendarmen Erwähnung geschieht, die Compagnie der schottischen Gendarmen an ihrer Spitze. Die Stiftung der eigentlichen Gardegendarmen rührt dagegen von Heinrich IV. her. Derselbe wählte nämlich 200 der bravsten Gendarmen aus dem bestehenden Gendarmeriecorps aus, um daraus eine Art Eliteneskadron zu bilden, an deren Spitze er selbst an den Kämpfen Theil nehmen wollte. Sie erhielt 1609 den Namen: compagnie des Gendarmes des ordonnances du dauphin; wurde jedoch erst bei der Thronbesteigung ebendieses Dauphins, als Gardegendarmencompagnie unter die Gardetruppen des königlichen Hauses aufgenommen. Diese Compagnie hatte an Officieren: einen Capitainlieutenant als Commandeur (den Rang als Capitain und Chef behielt der König Ludwig XIII.), einen Unterlieutenant, einen Fähndrich, einen Standartenjunker. Unter Ludwig XIV. wurden die drei letztgenannten Officiergrade noch vermehrt. Diese Truppe stand in großem Ansehen, und es fand daher ein großer Andrang zum Eintritt in dieselbe statt. Die Officiere hatten einen höhern Rang in der Armee, und es konnten nur Söhne aus den höchsten Familien dazu gelangen. Selbst die Gemeinen mußten, wenn auch nicht einer adeligen, doch einer angesehenen Familie angehören.

Nach den Mustern dieser französischen Gendarmen gebildet, existirte auch in der preußischen Armee ein schweres Cavalerieregiment unter dem Namen Gendarmen. Der Ursprung dieses Regiments fällt in das J. 1691, indem der damals regierende Kurfürst von Brandenburg, Friedrich III. (seit 1701, als König von Preußen, Friedrich I.), unter dem 7. Dec. an den Oberst von Natzmer den Befehl ertheilte, aus den beiden Compagnien Grands-Mousquetaires ein gewisses Corps Gendarmes zu errichten. Diese Grands-Mousquetaires gehörten ursprünglich zur Infanterie, waren jedoch durch eine Verfügung des Kurfürsten vom 16. Juni 1688 beritten gemacht worden.

Im J. 1691 wurden zuvörderst zwei Compagnien Gendarmen, und aus diesen im J. 1713 zwei Escadrons gebildet. Durch das Hinzustoßen von Mannschaften der Garde du Corps zu dem Gendarmenregiment im J. 1714 wurde das letztere auf vier Escadrons gebracht, denen vier Jahre später noch eine fünfte Escadron hinzugefügt wurde. Zur Zeit Friedrich's des Großen und bis zu seinem Ende bestand das Regiment ebenfalls aus fünf Escadronen, deren jede in zwei Compagnien getheilt war, wie dies noch gegenwärtig bei dem preußischen Cuirassierregiment Garde du Corps der Fall ist. Das Regiment Gendarmen nahm an den glänzenden Waffenthaten in den Kriegen Friedrich's des Großen einen ruhmwürdigen Antheil. Nach Beendigung dieser Kriege garnisonirte das Regiment in Berlin bis zum Ausbruch des unglücklichen Krieges, den Preußen im J. 1806 gegen Frankreich führte. Bei der fast gänzlichen Zertrümmerung des preußischen Heeres in den Schlachten bei Jena und Auerstädt fand auch dieses Regiment seinen Untergang, und wurde bei der Reorganisation der Armee nicht wieder hergestellt. Das Regiment Gendarmen war im Bezug auf Mannschaften, Pferde und Ausrüstung eins der stattlichsten des preußischen Heeres, und wenn es auch nicht zu den eigentlichen Gardetruppen (die um jene Zeit nicht sehr zahlreich waren) gehörte, so nahm es doch vermöge seines Ansehens und seiner glänzenden äußern Erscheinung eine ähnliche Stellung ein. Aus diesem Grunde und da das

Regiment in der Hauptstadt garnisonirte, wurden die Officierstellen in demselben von den Söhnen der angesehensten und reichsten adeligen Familien gesucht, welche diese häufig nach kurzer Dienstzeit wieder aufgaben, weil es ihnen bei ihrem Eintritt mehr darauf ankam, die Reize des Lebens als Officier in der Hauptstadt auf einige Jahre zu genießen, und sich einen militairischen Rang zu erwerben, als um ein Unterkommen und eine Versorgung, deren sie nicht bedurften, zu finden. Daß unter solchen Verhältnissen der Muth der jüngern Officiere zuweilen etwas übersprudelte, ist wol eine nichts weniger als befremdende Erscheinung, und dürfte der herbe Tadel, den man hierüber mitunter ausgesprochen findet, ebenso wenig gerechtfertigt erscheinen, als es unbegründet sein würde, das unglückliche Ende, welches das Regiment gefunden hat, diesem selbst oder dessen Officiercorps zuschreiben zu wollen.

2) Gendarmen und Gendarmerie als militair-polizeiliches Institut.

Die Einführung des Ausdrucks: Gendarmen und Gendarmerie zur Bezeichnung eines militair-polizeilichen Instituts schreibt sich vom J. 1791 her, indem bei dem Ausbruch der damaligen Revolution in Frankreich durch ein Decret vom 16. Jan. des gedachten Jahres die zu gleichem Zwecke bis dahin in Wirksamkeit gewesene maréchaussée abgeschafft, und die neuere französische Gendarmerie an deren Stelle gesetzt wurde.

Schon seit den frühesten Zeiten waren die Regenten Frankreichs darauf bedacht, die Ordnung und Sicherheit im Innern des Reichs, welche besonders auch durch die Zügellosigkeit der eignen Kriegsleute (gens de guerre)[2]) bedroht wurden, aufrecht zu erhalten. Sie errichteten zu diesem Behuf militairisch organisirte und zugleich unter den Civilgerichtsbehörden stehende Abtheilungen, welche seit dem J. 1060 den Namen: maréchaussées erhielten[3]), weil sie unmittelbar den Marschällen Frankreichs untergeordnet waren. Eine maréchaussée (oder Maréchausséecompagnie) war etwa 100 Köpfe stark, und wurde von einem prévôt befehligt, dem einige lieutenants zur Unterstützung untergeordnet waren; unter letztern standen wieder die exempts, die brigadiers und die sous-brigadiers; die den untersten Grad einnehmenden Mannschaften hießen bis zum Jahre 1763: archers, von dem gedachten Jahre an wurden sie cavaliers genannt. In der letzteren Zeit wurden die exempts und sous-brigadiers abgeschafft, und dafür die sous-lieutenants und maréchaux-de-logis, als Zwischengrade zwischen den lieutenants und brigadiers eingeführt. Die prévôts hatten die Befugniß in gewissen Fällen Recht zu sprechen (cas prévotaux).

Die maréchaussées wurden im Laufe der Zeit beträchtlich vermehrt, da sie aber dennoch nicht überall dem Bedürfniß genügten, so wurden auf den Antrag einiger Provinzen und auf deren Kosten noch einige maréchaussées errichtet, die man maréchaussées subsidiaires nannte. Die Gesammtstärke aller maréchaussées betrug im J. 1790 etwa 4300 Köpfe. Außer der Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit mußten die in den Provinzen stationirten Abtheilungen der maréchaussées auch die Truppen auf ihren Durchmärschen begleiten und darauf sehen, daß sich Niemand von denselben entferne oder zurückbleibe. Ebenso lag es ihnen ob, beim Eintreffen des Königs, der zur königlichen Familie gehörenden Glieder, der Marschälle von Frankreich und anderer hohen Würdenträger des Reichs die Ehrenescorte zu leisten.

Wie bereits bemerkt trat an die Stelle der mit dem J. 1791 aufgelösten Maréchaussée die neuere französische Gendarmerie. Sie hieß bei ihrer Errichtung Nationalgendarmerie (gendarmerie nationale) und behielt diesen Namen bis zum J. 1805, in welchem derselbe durch die Bestimmung Napoleon's I. vom 17. Nov. in die Benennung kaiserliche Gendarmerie (gendarmerie Impériale) umgewandelt wurde.

Nach einem Beschluß vom 31. Juli 1801 über die Stärke und Organisation der Gendarmerie[4]) bestand dieselbe aus 1826 berittenen Brigaden und 888 Fußbrigaden; jede Brigade aus 1 Unterofficier (entweder maréchal-des-logis oder brigadier) und 5 Gendarmen[5]). Die Organisation der Gendarmerie war folgende: Das ganze Corps der Gendarmerie war in 28 Legionen oder Divisionen eingetheilt; eine jede Legion enthielt 2 Escadrone, jede Escadron 2 Compagnien, jede Compagnie eine Anzahl (2 bis 5) Lieutenantschaften, jede Lieutenantschaft eine verschiedene Anzahl von Brigaden. Die Lieutenantschaften und die höhern Abtheilungen waren demnach von sehr verschiedener Stärke, und auf diese Weise wurde der Zweck erreicht, für die Dienstleistung in jedem Departement immer nur eine Compagnie zu bestimmen, der man nach Verhältniß der Ausdehnung des Departements eine größere oder geringere Stärke gab. Eine jede der vorbemerkten Abtheilungen wurde durch einen Officier des entsprechenden Grades befehligt; die Chefs der Legionen hatten den Oberstrang. Außer diesen 28 Departementallegionen existirten noch 6 Compagnien Gendarmen, welche denjenigen Legionen zugetheilt waren, in deren Bereich sich große Häfen oder Seearsenale befanden (gendarmerie de ports et arsenaux maritimes). Diese

2) Bei Gelegenheit der Verfügung Franz' I. zur Errichtung einiger maréchaussées an denjenigen Orten, die deren am meisten bedurften, heißt es: „Les motifs de ces ordonnances étaient fondés sur ce que les gens de guerre à cheval et à pied et autres vagabonds oppriment grandement notre pauvre peuple." 3) Tenaille-Champton erklärt, daß jene militairisch-organisirten Abtheilungen vor dem Jahre 1060 compagnies d'ordonnances geheißen haben; dieselben sind jedoch jedenfalls von denjenigen compagnies d'ordonnances zu unterscheiden, welche von Heinrich VII. 1445 errichtet wurden, und die den Ursprung der zu den Kriegstruppen gehörenden gendarmes ausmachten (s. Histoire de la gendarmerie depuis sa création etc. par *Tenaille-Champton*.)

4) Manuel de la gendarmerie Impériale. (Paris 1808.) 5) Mit Ausnahme von 119 Fußbrigaden der 27. und 28. Legion, deren jede noch durch 2 Fuß- und 2 berittene Gendarmen verstärkt war, und daher 10 Köpfe enthielt.

Compagnien waren in Bezug auf ihre Dienstleistung den Seepräfecten zur Disposition gestellt.

An der Spitze des ganzen Corps stand der Generalinspecteur der Gendarmerie mit dem Range eines Divisionsgenerals. Er hatte die Oberaufsicht und die Leitung sämmtlicher die Gendarmerie betreffenden Angelegenheiten; in letzterer Beziehung hatte er sich jedoch mit den Ministerien des Krieges, der Polizei und der Justiz in Einverständniß zu setzen. Unter ihm standen 2 Inspecteure mit dem Range eines Brigadegenerals, welche von Zeit zu Zeit die verschiedenen Theile des Reichs bereisen, und die darin stationirten Abtheilungen der Gendarmerie inspiciren mußten, wobei sie darauf zu sehen hatten, daß von sämmtlichen Legionen der Dienst mit der erfoderlichen Thätigkeit und Gleichförmigkeit ausgeübt werde. Außer diesen beiden etatsmäßigen Inspecteuren der Gendarmerie waren noch 2 Divisionsgenerale dazu bestimmt, Inspicirungen in besonderen Aufträgen des Generalinspecteurs der Gendarmerie auszuführen.

Die Functionen der Gendarmerie bestanden im Allgemeinen darin, für die Ruhe und Ordnung im Innern des Reichs, für die prompte Ausführung der Gesetze und für die Sicherheit der Landstraßen zu sorgen. Für die Dienstleistung in der Residenz oder dem Hauptquartier des Regierungsoberhaupts war eine besondere Gendarmerieabtheilung unter dem Namen Elitenlegion oder Elitengendarmerie durch berittene Gendarmeriemannschaften gebildet, die zu diesem Behuf von den andern Legionen abcommandirt wurden. Diese Mannschaften verblieben während der Zeit ihrer Dienstleistung als Elitengendarmen in allen übrigen Beziehungen im dienstlichen Verbande mit den Brigaden und Compagnien, aus denen sie entnommen waren, und wurden auch in deren Stammlisten als zu ihnen gehörig fortgeführt[6]). In Zeiten des Krieges wurden aus der Gendarmerie besondere Detachements gebildet, die den Heeren folgten, und für die polizeiliche Ordnung in den Lagern und Cantonnements zu sorgen hatten; sie mußten besonders darauf sehen, daß von den im Felde stehenden Truppen sich Niemand ohne genügenden Ausweis entferne, und daß die den Heeren nachzusendenden Mannschaften richtig an die Orte ihrer Bestimmung gelangten.

Bei der Auswahl zur Gendarmerie wurde mit großer Sorgfalt zu Werke gegangen. Die in dieselbe aufzunehmenden Individuen mußten nicht unter 25 und nicht über 40 Jahr alt, und von kräftiger Körperbeschaffenheit sein, fertig lesen und schreiben können, und bereits fünf Jahre, mit Einschluß eines Campagnejahrs, bei einem andern Truppentheil gedient haben, und von diesem mit einem untadelhaften Führungszeugniß versehen sein. Vor allen Dingen wurde darauf gehalten, Leute von praktischer Umsicht und einem ebenso kaltblütigen wie energischen Charakter für die Gendarmerie zu erwerben. Die vielen Kriege, welche Frankreich während der Revolution und unter der Regierung Napoleon's I. führte, gaben eine nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit, daß bei der Auswahl von Mannschaften zur Gendarmerie den vorbemerkten Bedingungen in einem sehr reichlichen Maße entsprochen werden konnte. Die Gendarmen waren selbst den höheren Officieren der Armee gegenüber mit sehr ausgedehnten Befugnissen versehen, wogegen sie auch große Verantwortlichkeiten hatten; auch waren die ihnen ertheilten Instructionen ganz geeignet, um ihnen bei der Ausübung ihrer schwierigen Dienstpflichten diejenige angemessene Haltung zu geben, die ihnen sowol das Vertrauen ihrer Kameraden sicherte, als auch dazu diente, daß sie die Rücksichten auf den Rang höherer Vorgesetzten mit dem gehörigen Anstande beachteten[7]). Unter solchen Verhältnissen war es natürlich, daß die französische Gendarmerie ein ausgezeichnetes Corps der Armee ausmachte, und sowol im Lande als bei den Truppen ein großes Ansehen erlangte. Sie erhielt sich auch nach dem Sturze Napoleon's I. während der wiederhergestellten Regierung der Könige aus der ältern bourbon'schen Linie.

Nach der Vertreibung dieser Dynastie durch die im Juli 1830 in Paris ausgebrochene Revolution verschwand gleichzeitig mit mehren andern Einrichtungen, die unter der Regierung der bourbon'schen Könige bestanden hatten, auch die Gendarmerie. Es wurde dagegen ein anderes, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung be-

6) Für die Benennung der Elitengendarmerie kommt auch der Ausdruck gendarmerie des chasses vor, weil es zu ihren Dienstverrichtungen auch gehörte, das Reichsoberhaupt auf den Jagden zu begleiten.

7) Zum Beweise obiger Angabe diene der nachstehende Auszug: Extrait de l'ordre général du 25 fructidor an 11 (12. Sept. 1803). Le premier inspecteur général n'a sans doute pas besoin de rappeler aux brigades les égards, qu'elles doivent aux officiers généraux, qui peuvent à chaque instant parcourir leurs arrondissemens, ainsi qu'aux officiers, qui portent leurs ordres, et à ceux, qui se rendent à leurs destinations respectives. — Ce n'est pas envers des militaires attachés à l'armée, qu'il doit être utile, de déployer le genre de surveillance, que provoquent naturellement des hommes inconnus. Le nom d'un officier-général, qui passe avec sa suite ou avec les marques distinctives de son grade suffit, sans qu'il soit necessaire, d'arrêter sa marche, pour lui demander des passeports ou d'autres papiers; l'appareil même, qui l'entoure, constate sa qualité. — Lorsque, conformément à la loi, les feuilles de route ou d'ordres de service sont demandés aux officiers de différens grades, que ce soit toujours avec la plus grande honnêteté, et de manière à leur prouver, que l'arme remplit une obligation, et ne cherche à faire parade d'un droit, ni à exercer une tracasserie. — La surveillance ne peut manquer d'être plus scrupuleuse à l'égard de simples militaires, parce qu'il est essentiel de discerner le soldat, qui refuserait de rejoindre, ou qui songeroit, à quitter son poste, de celui, qui s'y rend. Mais alors même les procédés sont commandés entre camarades, au moins jusqu'à ce qu'il soit présumable, que le militaire, qu'on rencontre est en contravention aux lois ou aux réglemens. — En un mot, la gendarmerie doit rechercher toutes les occasions de resserrer de plus en plus les liens de fraternité, qui l'attachent à l'armée, de montrer, que, recrutée dans les rangs des braves, elle met sa gloire à en faire toujours partie, de se concilier leur attachement et l'estime de leurs chefs, et de prouver à tous, que les plus pénibles de ses devoirs sont ceux, qui la forcent de trouver quelquefoi en défaut des militaires, dans qui elle voudrait n'apercevoir jamais que des camarades et des amis. — Manuel de la gendarmerie impériale. (Paris 1808.) p. 78.

stimmtes und ebenfalls militairisch organisirtes Corps unter dem Namen der garde municipale errichtet. Dieses Corps, welches wiederum aus ehemaligen Militairs von besonders kräftigem Körperbau und bewährter Entschlossenheit zusammengesetzt war, genügte der ihm obliegenden Verpflichtung während der Regierung Louis Philipp's oft unter den schwierigsten Verhältnissen mit günstigem Erfolge. Wie aber Institute, welche für Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung zu sorgen haben, in der Regel der großen Masse der Bevölkerung verhaßt sind, so traf dieses Loos auch die pariser Municipalgarde, und mit dem Umsturz der monarchischen Verfassung in Frankreich durch die Revolution im J. 1848 mußte auch dieses militair-polizeiliche Institut sein Ende erreichen. In den darauf folgenden unruhigen und verworrenen Zuständen, während der neu erklärten Republik, wurde der militair-polizeiliche Dienst, soweit dies damals möglich war, durch die garde républicaine versehen. Nachdem es dem Neffen des Kaisers Napoleon I., Louis Napoleon, gelungen war, sich als Präsident an die Spitze der neuen Republik zu stellen, trat in Folge seines Bestrebens, die früheren Einrichtungen seines kaiserlichen Oheims wieder ins Leben zu rufen, auch die Gendarmerie von Neuem in Wirksamkeit, und leistete ihm bei der Verwirklichung seines Plans, die Monarchie durch die Erwählung seiner Person zum Kaiser der Franzosen wieder herzustellen, sehr wesentliche Dienste.

Die bedeutenden Vortheile, welche die französische Gendarmerie dem Lande und der Armee gewährt hatte, und das Ansehen, welches sie sich namentlich unter der Regierung Napoleon's I. auch im Auslande erworben hatte, gaben den meisten europäischen Regierungen eine Veranlassung, in ihren Staaten derartige Institute einzurichten, namentlich war dies, mit Ausnahme Englands, bei den europäischen Großmächten der Fall.

In Preußen wurde die Gendarmerie durch eine Cabinetsordre vom 30. Juli 1812 eingerichtet, und durch eine königliche Verordnung vom 30. Dec. 1821 in folgender Art reorganisirt.

Die Gendarmerie ist in Rücksicht auf Ökonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militairchef[8]), dem Kriegsministerium; in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den in Bezug kommenden Civilbehörden, dem Ministerium des Innern und der Polizei untergeordnet.

Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen; jeder Brigade steht 1 Brigadier, jeder Abtheilung 1 Commandeur vor[9]); unter jedem Abtheilungscommandeur stehen 2 Officiere (Districtsofficiere). Die Stärke des Corps an Mannschaften beträgt 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen, von welchen letzteren 1080 beritten und 160 unberitten sind.

Die Vertheilung der Gendarmen erstreckt sich auf alle Theile der Monarchie nach Maßgabe des Bedürfnisses. Die Officiere der Gendarmerie werden aus den Officieren der Armee entnommen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit sich nicht mehr vollständig zur Leistung des Feldkriegsdienstes eignen, aber noch im Stande sind, den Garnisondienst zu verrichten. Sie werden durch den König auf den Vorschlag des Chefs der Gendarmerie ernannt. Die Einstellung der Wachtmeister und Gendarmen erfolgt durch den Chef der Gendarmerie, wobei noch hinlänglich körperlich kräftige, halbinvalide Unterofficiere der Armee vorzugsweise zu berücksichtigen sind; jedenfalls müssen die in die Gendarmerie einzustellenden Individuen vorher bei andern Truppen gedient haben. Sie müssen ferner den unverletzten Ruf der Treue, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens sich erhalten haben, ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen können, von starkem, gesundem Körperbau sein und gute natürliche Geistesanlagen besitzen. Die Geeignetheit wird durch Prüfungen festgestellt, wozu auch eine zu leistende sechsmonatliche Probedienstthätigkeit gehört. Eine spätere Entlassung kann nur erfolgen: bei eintretender Ganzinvalidität, durch kriegs- oder standrechtlichen Spruch und bei der dritten Bestrafung wegen Verletzung der Dienstpflichten.

Das Corps der Gendarmerie hat bei gemeinschaftlicher Dienstleistung mit den Linientruppen den Vorrang. Die Gendarmen haben den Rang der Unterofficiere in der Armee, die Gendarmenunterofficiere den Rang der Wachtmeister.

Die Functionen der Gendarmen bestehen im Allgemeinen darin, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu unterstützen. Sie haben daher den dahin an sie ergehenden Requisitionen Folge zu leisten; aber auch ohne besondere Anweisung auf die Befolgung der zu den vorgedachten Zwecken bestehenden Gesetze und Anordnungen zu wachen, daher allen Zusammenlauf und Tumult zu unterdrücken, Verbrecher gegen die öffentliche Sicherheit zu erspähen, flüchtige Contravenienten, namentlich Deserteurs, zu verfolgen und auf Vagabunden, unsichere und verdächtige Leute zu vigiliren, desgleichen auf die Befolgung der Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, namentlich der Verbreitung ansteckender Krankheiten, zu achten und Übertreter derselben den vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Zu diesem Behufe haben sie daher fleißig die Landstraßen und Wege zu patrouilliren, die Gasthöfe und Krüge zu visitiren und die Pässe zu prüfen. Es liegt den Gendarmen ferner ob, nöthigenfalls Posten und Transporte zu decken, bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Corps abzuliefern, sowie ergriffene Verbrecher zu transportiren. Dagegen dürfen sie nicht als Boten verwendet werden, und ebenso wenig ist es den Gendarmerieofficieren gestattet, die Gendarmen zu persönlichen Dienstleistungen zu benutzen.

Jedermann ist verpflichtet, den Anordnungen der

8) Dieser Oberbefehl wurde immer dem jedesmaligen Commandanten von Berlin übertragen. 9) Die Abtheilungscommandeure erwiesen sich im Laufe der Zeit als entbehrlich, und wurden daher abgeschafft, sodaß die Districtsofficiere unmittelbar unter dem Brigadier standen.

Gendarmen Folge zu leisten; auch alle Militairpersonen jeden Grades sind dieser Verpflichtung unterworfen. Die Gendarmen haben bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen die Rechte und Prärogative der Schildwachen, Widersetzlichkeiten gegen dieselben werden daher wie gegen Vorgesetzte angesehen; auch ist es den Gendarmen gestattet, unter Umständen von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Beschwerden über ungesetzliches Verfahren der Gendarmen werden dagegen untersucht und nach Befinden streng bestraft.

Die Gendarmen werden zur Erhaltung der Disciplin und in Bezug auf Bekleidung und Ausrüstung von ihren Militairvorgesetzten gemustert. Die Anweisungen zu ihren Amtsverrichtungen erhalten sie von den Civilbehörden. Behufs Bestrafungen der Gendarmen müssen sich die Militair- und Civilbehörden in Einvernehmen setzen; die Vollstreckung der Bestrafungen geschieht durch die Militairvorgesetzten.

Civil- und Militairbehörden der Gendarmen stehen im coordinirten Verhältnisse. Die ersteren sind allein für die Rechtmäßigkeit der Anweisung zum Einschreiten der Gendarmen verantwortlich, die Gendarmen nur für die pünktliche Ausführung der erhaltenen Anweisung.

Außer dem vorbemerkten Bestande der Gendarmerie in ihren 8 Brigaden wurde mit ihrer Reorganisation noch eine besondere Abtheilung von Grenzgendarmen gebildet. Ihre Stärke betrug 6 Sectionen, die in militairischer Beziehung dem Chef der gesammten Gendarmerie, in Beziehung auf ihre Dienstleistung dem Finanzministerium und den von diesem ressortirenden Unterbehörden und zwar den Regierungen, den Oberzoll- und Grenzinspectoren und den Obercontroleuren untergeordnet waren. Jede Section bestand aus 2 Offirieren, 4 Wachtmeistern, 22 berittenen und 22 unberittenen Gendarmen. Die Bestimmung der Grenzgendarmen bestand darin, für die Aufrechterhaltung der Zoll- und Steuergesetze mitzuwirken; sie hatten daher die gleichen Functionen, wie die Grenzaufseher und wurden zu diesem Zweck den an den Grenzen stationirten Obercontroleuren nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Verstärkung der Grenzaufseher zugetheilt. Da indessen diese Einrichtung sich nicht als zweckmäßig bewährte, so erhielt sie sich nur wenige Jahre hindurch.

Dagegen besteht seit dem 1. März 1844 im preußischen Staate eine Hafengendarmerie und zwar aus 2 Commandos, von denen das eine in Memel, das andere in Swinemünde stationirt ist. Das in Memel stehende Commando besteht aus: 1 Hauptmann, 1 Secondelieutenant, 30 Unterofficieren und 30 Gendarmen, das in Swinemünde stehende Commando aus: 1 Premierlieutenant, 1 Secondelieutenant, 30 Unterofficieren und 30 Gendarmen.

Diese Truppen stehen mit der Landgendarmerie in keiner Verbindung, sondern unter dem directen Befehle der in Bezug kommenden Generalcommandos. Die Mannschaften werden zu diesem Dienste von den Reservebataillonen und zwar aus den dazu sich eignenden Halbinvaliden commandirt und in Bezug auf Verpflegung bei den respectiven Bataillonen geführt; die Bekleidung der Mannschaften (welche der von der Fußgendarmerie getragenen ähnlich ist) wird dagegen von den Commandos selbständig unterhalten. Die Unteroffiriere der Hafengendarmerie haben den Rang der Unteroffiriere, die Gendarmen den Rang der Gemeinen in der Armee; sämmtliche Mannschaften sind unberitten.

Die Function der Hafengendarmerie besteht darin, daß sie eine Polizei- und Steuerbehörde für die Schiffe der Häfen bildet; die einlaufenden Schiffe werden daher von Mannschaften dieser Gendarmerie besetzt, die darauf zu sehen, daß keine unversteuerten Gegenstände aus den Schiffen geschafft werden.

Neben dem vorstehend besprochenen Gendarmeriecorps existirte im preußischen Staate auch noch die sogenannte Armeegendarmerie [10]) in einer Stärke von 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 11 Unterofficieren und 139 Gendarmen, welche letztern auch den Unterofficierrang hatten. Diese Gendarmerie, deren sämmtliche Mannschaften beritten waren, war in allen Beziehungen von der Landgendarmerie getrennt und diente durchaus nicht zur Erreichung militair-polizeilicher Zwecke. Ihre Bestimmung bestand darin, den Stamm zu künftigen Stabswachen für den Fall eines Krieges zu bilden. Im Frieden wurden sie als berittene Ordonnanzen verwendet, zu welchem Zwecke sich 1 Wachtmeister, 2 Unterofficiere, 20 Gendarmen bei der Person des Königs befanden (dieselben führten auch den Namen Leibgendarmen). Von den übrigen Armeegendarmen waren jedem der 9 commandirenden Generale 1 Unterofficier und 3 Gendarmen, jedem Divisionscommandeur 2 Gendarmen und jedem Brigadecommandeur 1 Gendarm als Ordonnanzen zugetheilt.

Durch die in Folge der Bewegungen des J. 1848 auch im preußischen Staate eingetretenen Reformen haben bei der Gendarmerie folgende Abänderungen stattgefunden:

1) Die Gendarmerie ist von dem Militairetat, zu welchem sie bis dahin gehörte, zum Etat des Ministeriums des Innern übergegangen.

2) Es existirt nicht mehr ein besonderer Chef für die gesammte Gendarmerie, sondern der in Berlin stehende Brigadier der dritten Gendarmeriebrigade ist zugleich Commandeur der sämmtlichen Gendarmerie.

3) Die militair-polizeiliche Function der Gendarmerie in Berlin hat aufgehört, indem zu diesem Zwecke daselbst die Schutzmannschaft errichtet worden ist.

4) Die Stärke der im Lande vertheilten Gendarmerie ist vermehrt worden und beträgt nunmehr 43 Officiere und 1921 Mann, von denen 653 unberitten sind.

5) Die Armeegendarmerie ist aufgelöst worden und wird der Dienst der früher zu des Königs Person commandirten Armeegendarmen (Leibgendarmen) durch zeitweise abzulösende Ordonnanzunteroffiriere von der Gardecavalerie geleistet, welche den Namen: königliche Ordonnanzen führen und von einem besondern Wachtmeister befehligt werden.

10) Im Gegensatz zu dieser Armeegendarmerie wurden die das militairpolizeiliche Institut bildenden Gendarmen auch Land- oder Polizeigendarmen genannt.

Im österreichischen Staate bildete bis zu den durch die Ereignisse des J. 1848 herbeigeführten Umgestaltungen die Gendarmerie ein aus $5\frac{1}{2}$ Escadronen bestehendes Regiment, welches in der Lombardei und in Südtyrol stationirt war. Der Inspecteur der Gendarmerie war ein Feldmarschallieutenant, dem zur Besorgung seiner Dienstgeschäfte 3 Officiere und 5 Unterofficiere beigegeben waren. Der Stab des Regiments bestand aus 1 Oberst, als Commandeur, 1 Major, 1 Rechnungsführer, 6 Fourieren und 1 Montirungsaufseher. Das Regiment wurde gebildet aus 5 ersten und 5 zweiten Rittmeistern, 12 Oberlieutenants, 10 Unterlieutenants, 16 Fourieren, 31 berittenen und 21 unberittenen Wachtmeistern, 25 berittenen und 38 unberittenen Corporalen, 20 berittenen und 39 unberittenen Vicecorporalen, 10 Trompetern, 11 Tambours, 278 berittenen und 457 unberittenen Gendarmen.

Eine halbe Escadron, oder ein Flügel bestand aus zwei Zügen, jeder Zug aus mehren Sectionen und jede Section aus zwei oder drei Brigaden von ungleicher Stärke. Jeder Flügel wurde von einem Rittmeister ganz unabhängig commandirt, der auch dessen Ökonomie führte. Der Oberlieutenant commandirte den einen, der Unterlieutenant den zweiten Zug, der Wachtmeister die Section und der Corporal oder Vicecorporal eine Brigade.

In Bezug auf das dienstliche Verhältniß der Gendarmen und in Betreff der an dieselben Behufs ihrer Einstellung zu machenden Anfoderungen galten folgende Bestimmungen:

Die Gendarmen können im Kriege wie jede andere Truppe vor dem Feinde, aber auch zur Handhabung der Armeepolizei gebraucht werden. Im Frieden liegt es ihnen ob, für die öffentliche Ruhe und Sicherheit Sorge zu tragen. Die Gendarmen dürfen von Niemandem in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen gehemmt oder gestört werden, sondern Jedermann muß ihrer Auffoderung, als im Namen des Landesfürsten geschehend, Folge leisten. Ihre Person ist unverletzlich und obgleich die Gendarmen niedern Grades vom Wachtmeister abwärts keinen Officier (mit Ausnahme, wenn er in ihrer Gegenwart ein am Tage liegendes Verbrechen begehen sollte) verhaften dürfen, so ist doch jeder Officier bis zum Major verpflichtet, dem Gendarmen jeden Ranges auf Verlangen Namen, Charge, Regiment und Aufenthaltsort schriftlich anzugeben und auf die an ihn ergehende Auffoderung den Ort, wo er sich außerdienstlich befindet, sogleich zu verlassen, wogegen der Gendarm in solchem Falle gleichfalls seinen Namen und die Station seiner Brigade dem Officier auf dessen Verlangen schriftlich einhändigen muß und für seine Handlung streng verantwortlich bleibt. Gegen eine Militairperson, die sich an einem in der Ausübung seines Dienstes befindlichen Gendarmen vergreift, wird kriegsrechtlich und zwar ebenso verfahren, als ob dieselbe sich an einer auf Posten stehenden Schildwache vergriffen hätte. In Kriegszeiten werden die Strafen für thätliche Vergehungen gegen Gendarmen noch erhöht. Jeder Officier, der sie in ihren Amtsverrichtungen stört, wird vor ein Kriegsgericht gestellt und cassirt. Jeder Gemeine oder Unterofficier, der sich an einem Gendarmen vergreift, kann von demselben auf der Stelle niedergemacht werden; ist dies dem Gendarmen selbst nicht möglich, so wird er nach standrechtlichem Spruch erschossen. Auch von einer Truppe, die der Auffoderung eines Gendarmen nicht Folge leistet, werden die Schuldigen hart bestraft und sind dabei Thätlichkeiten vorgekommen, so wird der zehnte Mann erschossen.

Zum Eintritte in die Gendarmerie ist die Erfüllung nachstehender Bedingungen erfoderlich: Der Aufzunehmende muß bereits bei andern Truppen gedient haben, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche gebürtig und wenigstens über 22 Jahre, aber nicht über 35 Jahre alt sein. Er muß ferner von starkem, gesundem Körperbau (5 Fuß 5 Zoll groß) sein und lesen und schreiben können; auch muß er nie eine Regimentsstrafe erlitten, oder in Criminaluntersuchung sich befunden haben, nie desertirt und überhaupt von ausgezeichneter Führung gewesen sein. Die Aufnahme eines allen vorstehenden Bedingungen entsprechenden Individuums kann indessen erst dann definitiv erfolgen, wenn dasselbe seine praktische Geeignetheit zur Gendarmerie durch eine halbjährige Probedienstleistung dargethan hat. Auch Unterofficiere der Armee können bei ihrem Übertritte zur Gendarmerie in der Regel nur als Gemeine aufgenommen werden; es genügt jedoch für ihre definitive Einstellung eine dreimonatliche Probedienstleistung.

In Folge der stürmischen Bewegungen des J. 1848, die den Organismus des österreichischen Staates in seinem innersten Zusammenhange erschütterten und die bis dahin bestandene Ordnung der Dinge zu zertrümmern drohten, wurde die Gendarmerie sehr bedeutend vermehrt und über alle Theile der Monarchie verbreitet. Besonders wurde in Ungarn eine ansehnlich starke Gendarmerie in Wirksamkeit gesetzt, wo sie auch bei der noch immer nicht genügend hergestellten Ruhe und Sicherheit im Innern des Landes ein reiches Feld ihrer Thätigkeit findet.

An der Spitze des in Rußland existirenden Gendarmeriecorps steht ein General der Cavalerie, welcher zugleich Polizeiminister ist, als Chef desselben, unter ihm ein Generallieutenant und ein Oberst. Das ganze Corps hat eine Stärke von 127 Officieren und 2234 Mann und zwar besteht dasselbe aus einer Garde-Halbescadron mit 4 Officieren und 100 Mann, aus einem Gendarmerieregiment mit 39 Officieren und 937 Mann und aus drei Gendarmeriedivisionen, eine jede zu 28 Officieren und 400 Mann.

In militairischer Beziehung ist das Corps der Gendarmen in Commandos von 13—15 Mann Stärke, die in ihrer Organisation den französischen Brigaden entsprechen, eingetheilt. Ihre Functionen bestehen, den andern derartigen militair-polizeilichen Instituten analog, in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und sind sie zu diesem Behufe im Reiche, acht Bezirke bildend, vertheilt, die nach folgenden Hauptpunkten benannt werden: erster Bezirk von Petersburg, zweiter Bezirk von Moskau, dritter Bezirk von Warschau, vierter Bezirk von Wilna, fünfter Bezirk von Odessa, sechster Bezirk von Tiflis, siebenter Bezirk von Kasan und ach-

ter Bezirk von Omsk. Nie ist eine geringere Anzahl Gendarmen als ein ganzes Commando an einem Orte stationirt; stehen dagegen mehre Commandos in einer Stadt, so erstreckt sich ihr Functionsbereich zugleich in verhältnißmäßiger Entfernung auf die Umgegend.

Wenn wir die vorstehenden Betrachtungen über das Entstehen und die spätere weitere Verbreitung der Gendarmerie zusammenfassen, so zeigt sich ein doppelter Zweck, der dieser Einrichtung zum Grunde liegt und der auch, vermöge der Natur dieses Instituts, dadurch vollständiger als durch andere Einrichtungen erreicht wird. Der Vortheil einer gut eingerichteten Gendarmerie besteht einmal darin, daß eine militairisch organisirte Behörde zu einer prompten und nachdrücklichen Execution polizeilicher Sicherheitsmaßregeln im Allgemeinen vorzugsweise geeignet ist; demnächst aber wird die an sich schwierigere Ausführung polizeilicher Einschreitungen gegen Militairs unstreitig erleichtert, wenn die Executivbehörde sich mit dem Militair in derselben Standesclasse befindet. Sehen wir nun dessenungeachtet, daß bei einer so bedeutenden europäischen Macht, wie England, die Ruhe und Ordnung ohne ein solches militair-polizeiliches Institut erhalten werden kann, so dürfte sich leicht ein Zweifel über die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit desselben regen. Allerdings genügt in London das Erscheinen einiger nur mit einem Stabe versehenen Constabel, um die größte Aufregung wogender Volksmassen in Schranken zu halten. Es würde aber ein großer Irrthum sein, den inneren Grund dieser Erscheinung in der Wirkung des Constabelstabes zu suchen, indem derselbe vielmehr nur in der nationalen Eigenthümlichkeit des englischen Volks zu finden ist, vermöge welcher auch die große Masse von einer so hohen Achtung vor dem Gesetze durchdrungen ist, daß es eben nur der Kundgebung eines äußern Zeichens bedarf, es handle sich um die Aufrechterhaltung des Gesetzes, um sie von der offenbaren Verletzung desselben zurückzuhalten. Auf einer solchen Stufe der geistigen Entwickelung, zu welcher ein Volk, wofern es überhaupt dazu befähigt ist, erst nach heftigen innern Stürmen durch lange und blutige Kämpfe gelangt, stehen aber die Bevölkerungen der übrigen Staaten Europa's nicht und bei ihnen ist daher die Gendarmerie als eine zweckmäßige Einrichtung zu betrachten. Wenn nun aber auch zugegeben werden kann, daß England einer Gendarmerie in der einen Richtung ihrer Wirksamkeit, in sofern sie zur kräftigern Unterstützung der nöthig werdenden Ausführung polizeilicher Maßregeln im Allgemeinen dient, nicht bedarf, so ist es nicht ebenso erwiesen, daß die andere Richtung der Wirksamkeit einer gut organisirten Gendarmerie, welche nämlich in der Handhabung der Armeepolizei besteht, nicht auch in England von einem nützlichen Erfolge sein würde; wenigstens ist es sehr beachtenswerth, daß in der englischen Armee die körperlichen Züchtigungen noch für erforderlich erklärt und beibehalten wurden, während bei den meisten übrigen europäischen Kriegsheeren diese entwürdigende Bestrafungsart abgeschafft werden konnte. (*C. Baer.*)

GENDARUSSA, ist der Name einer von Nees von Esenbeck aufgestellten, zu der natürlichen Familie der Acanthaceen gehörigen Pflanzengattung, deren Charakteristik in Folgendem besteht: An dem fünftheiligen Kelche sind die Zipfel von gleicher Länge. Die unterständige rachenförmige Blumenkrone besitzt eine kurze Röhre, eine gewölbte Oberlippe und eine dreitheilige, fast gleich lange Unterlippe. Die vier Staubgefäße sind dem Grunde der Blumenkrone eingefügt; die Staubbeutel haben zwei halbeiförmige Fächer, welche an dem rhombisch-lanzettlichen Mittelbande schräg über einander stehen, das untere Fach ist bisweilen gespornt. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe pfriemlich. Die am Grunde benagelte, zweifächerige, viersamige Kapsel hat zwei fachspaltig-aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die Samen befinden sich an besondern Haltern.

Zu dieser Gattung gehört nur eine einzige, in Ostindien wachsende Art, welche von Nees von Esenbeck Gendarussa vulgaris genannt wurde. Sie ist strauchartig; ihre Blätter sind lanzettlich und glatt und besitzt endständige, fast wirtelförmige, am Grunde beblätterte Ähren und kleine Schuppen. Linné's Sohn rechnete diese Species zur Gattung Justicia und bezeichnete sie als Just. Gendarussa. Ihre Blüthen stehen an jedem einzelnen der untern Wirtel meist zu zehn, indem fünf aus jeder Seite kommen, von denen zwei oder drei büschelförmig vereinigt sind. Unter jedem einzelnen Büschel befindet sich eine einzige, aus breiterem Grunde pfriemliche Schuppe. Ein Paar der kleinern Blätter stützt die untern Wirtel, die obern sind dagegen blattlos. Die Kelchzipfel sind lineaIisch-pfriemlich und von gleicher Länge. Die Blumenkrone hat eine mennigroth-purpurne Farbe. Die lanzettliche Kapsel ist einen halben Zoll lang.

Eine Abart von dieser Species mit an der Spitze geschweift-gekerbten Blättern ist beobachtet und von Nees von Esenbeck mit dem Namen Dohona belegt worden. (*Garcke.*)

GENDARUSSEEN. Mit diesem Namen belegte Nees von Esenbeck die zweite Unterabtheilung der Justicieen, welche selbst wieder eine Abtheilung in der großen natürlichen Familie der Acanthaceen bilden. Zu dieser Unterabtheilung gehören die Acanthaceen mit zwei, oder sehr selten mit vier Staubgefäßen, parallelen oder divergirenden Staubbeutelfächern und benagelter, viersamiger Kapsel mit folgenden Gattungen:

1) **Rostellaria** *Nees v. Esenb.* Kelch vier- oder fünftheilig, mit zwei obern, oft kleinern Zipfeln und, wenn überhaupt vorhanden, einem ganz kleinen hintern Zipfel. An der unterständigen, zweilippigen Blumenkrone ist die Oberlippe flach und abgestutzt-zweizähnig, die Unterlippe dreilappig. Die zwei Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt. Die Staubbeutel haben zwei schräge Fächer, von denen das am Grunde sterile untere in einen Schnabel verlängert, das obere von geringerer Größe ist. Das Mittelband (connectivum) ist an der Spitze verdickt. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe zweitheilig. Die Kapsel ist zweifächerig, viersamig, fachspaltig-zweiklappig, die Klappen tragen in der Mitte die Scheide-

wände. Die Samen sitzen an kurzen, lamellenartigen Haltern.

Die Arten dieser Gattung wachsen nur in Ostindien und bestehen aus jährigen oder ausdauernden, oft niedergestreckten, behaarten Kräutern mit gegenüberstehenden Blättern, end- oder achselständigen Ähren, einzelnen kreuzständigen, mit zwei Schuppen versehenen Blüthen und den Kelchzipfeln ähnlichen und mit ihnen abwechselnden Schuppen.

2) Hemichoriste *Wallich*. Der fünftheilige Kelch hat gleichlange Zipfel; an der unterständigen, rachenförmigen Blumenkrone ist die Oberlippe ganzrandig, die Unterlippe dreitheilig. Die vier zweinäthigen Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt; die Staubbeutel der längern Staubgefäße haben zwei getrennte, auseinandertretende, am Grunde gespornte Fächer, jene der kürzern Staubgefäße sind einfächerig, am Grunde gespornt oder verkümmert. Der mit einem Nagel versehene Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe stumpf, zweitheilig. Die Beschaffenheit der Kapsel ist noch unbekannt.

Zu dieser Gattung gehört nur eine einzige, in Ostindien einheimische, Art mit krautartigem, aufrechtem, steifem, unbehaartem, vierkantigem, röhrigem Stengel, gegenüberstehenden, länglichen, ganzrandigen, freudig-grünen Blättern, verlängertem, von gegenüberstehenden Trugdolden fast quirlartigem Blüthenstrauße und ziemlich breiten, entfernten Schuppen und Schüppchen.

3) Graptophyllum *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch hat gleich lange Zipfel. An der unterständigen, rachenförmigen Blumenkrone ist die Oberlippe gewölbt, aufrecht und am Rande zurückgeschlagen, die Unterlippe dreitheilig. Die beiden Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt; die zweifächerigen, pfeilförmigen, gekrümmten Staubbeutel haben parallele, gleich lange, stumpfe Fächer. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe zweitheilig. Die geschnäbelte Kapsel hat zwei Fächer, vier Samen und zwei fachspaltig-aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die Samen sitzen an besondern Haltern.

Hierher gehört Justicia picta *Linné*, ein Halbstrauch in Ostindien, mit gegenüberstehenden, länglichen oder eiförmigen, zugespitzten, unbehaarten, gefleckten Blättern, achsel- und endständigen Blüthentrauben, kleinen, am Grunde der Blüthenstiele stehenden Schuppen und Schüppchen und schön purpurroth gefärbten Blumenkronen.

4) Beloperone *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch hat ziemlich breite Zipfel. An der unterständigen, rachenförmigen Blumenkrone ist die Röhre aufrecht, die Oberlippe concav, die Unterlippe dreitheilig. Die beiden Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt; die Staubbeutel haben zwei stumpfe oder am Grunde gespornte, an dem halb-pfeilförmigen Mittelbande schräg auseinandertretende, oder sich fast berührende und übereinanderliegende Fächer. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe pfriemlich. Die am Grunde verschmälerte, zweifächerige, viersamige Kapsel hat zwei fachspaltig aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die scheibenförmigen gefärbten Samen befinden sich an besondern Haltern.

Die zu dieser Gattung gehörigen Kräuter und Sträucher wachsen im tropischen Asien und Amerika, und haben gegenüberstehende Blätter, achsel- und endständige kurze Ähren, wechselständige Blüthen, lange, schmale Schuppen und Schüppchen und ansehnliche, scharlachrothe Blumenkronen.

5) Gendarussa *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch hat gleich lange Zipfel. Die unterständige, rachenförmige Blumenkrone besitzt eine kurze Röhre, eine gewölbte Oberlippe und eine breitheilige, fast gleichlange Unterlippe. Die vier Staubgefäße sind dem Schlunde der Blumenkrone eingefügt; die Staubbeutel haben zwei halb-eiförmige Fächer, welche an dem rhombisch-lanzettlichen Mittelbande schräg übereinanderstehen, das untere Fach ist bisweilen gespornt. Der Fruchtknoten hat zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe pfriemlich. Die am Grunde mit einem Nagel versehene, zweifächerige, viersamige Kapsel hat zwei fachspaltig-aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die Samen befinden sich an besondern Haltern.

Die zu dieser Gattung gehörige strauchartige Art hat ihre Heimath im tropischen Asien und besitzt gegenüberstehende Blätter und ährenförmige Blüthenstände.

6) Rhytiglossa *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch hat gleiche Zipfel. An der unterständigen, rachenförmigen Blumenkrone ist die Oberlippe gewölbt und gekrümmt, die dreitheilige Unterlippe hat einen runzeligen Gaumen. Die beiden Staubgefäße sind dem Schlunde der Blumenkrone eingefügt; die Staubbeutelfächer stehen quer über einander, sind getrennt und stumpf. Der Fruchtknoten besitzt zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe pfriemlich. Die am Grunde mit einem Nagel versehene, zweifächerige, viersamige Kapsel hat zwei fachspaltig-aufspringende Klappen, welche in ihrer Mitte die Scheidewände tragen. Die Samen befinden sich an besondern Haltern.

Am Cap der guten Hoffnung wachsende Halbsträucher mit gegenüberstehenden Blättern, achsel- und endständigen Ähren, großen, stehenbleibenden Schuppen und kleinen Schüppchen bilden die Arten dieser Gattung.

7) Leptostachya *Nees v. Esenb.* Der fünftheilige Kelch besitzt gleiche Abschnitte. Die unterständige, rachenförmige Blumenkrone hat eine kurze Röhre, einen aufgeblasenen Schlund, eine breit gewölbte Oberlippe und eine schwächer gewölbte, dreitheilige Unterlippe. Die beiden Staubgefäße sind dem Schlunde der Blumenkrone eingefügt; die Staubbeutel haben zwei schräg übereinanderstehende, parallele, stumpfe Fächer. Der Fruchtknoten besitzt zwei Fächer mit je zwei Eichen. Der Griffel ist einfach, die Narbe zweitheilig. Die am Grunde mit einem Nagel versehene Kapsel hat flache Nähte, ist an der Spitze zusammengedrückt, zweifächerig, viersamig und besitzt zwei fachspaltig aufspringende Klappe welche in ihrer

Mitte die Scheidewände tragen. Die weichstacheligen Samen befinden sich an besondern, an der Spitze zweitheiligen Haltern.

Die zu dieser Gattung gehörigen kleinen Sträucher sind im tropischen Asien und Amerika einheimisch und besitzen gegenüberstehende Blätter, sehr schlanke, aus entfernt-stehenden, gegenständigen, gehäuften oder einzelnstehenden, kleinen Blüthen gebildete Ähren und kleine Schuppen und Schüppchen von gleicher Gestalt.

8) Gymnostachyum *Nees v. Esenb.* Der Kelch hat fünf Zipfel, von denen der hintere kürzer ist. Die unterständige, zweilippige Blumenkrone besitzt eine ziemlich schmale zweizähnige Oberlippe und eine dreitheilige Unterlippe. Die beiden Staubgefäße sind der Blumenkronröhre eingefügt und von derselben eingeschlossen; die Staubbeutel haben zwei gleiche, parallellaufende, am Grunde bespitzte Fächer. Der Fruchtknoten ist länglich; der Griffel einfach, die Narbe zweitheilig, mit zusammengedrückten Zipfeln. Die Beschaffenheit der Kapsel ist noch unbekannt.

Aus dieser Gattung ist bis jetzt nur eine einzige, in Ostindien wachsende, Art bekannt mit am Grunde wurzelndem, fast vierkantigem, behaartem Stengel, gegenüberstehenden, länglichen, gerippten, oberseits behaarten Blättern, schlanker, etwas überhängender, ährenförmiger Traube, entfernt stehenden, sehr kurzgestielten Blüthen, ganz kleinen, pfriemlichen, fast gegenüberstehenden Schuppen und fehlenden Schüppchen. (*Garcke.*)

GENDOS, alter Name eines Flusses in Bithynien bei *Plin.* H. N. V, 32. sect. 42. (*H.*)

GENDRON, 1) Claude Deshaies, Leibarzt des Bruders Ludwig's XIV. und späterhin des Herzogs von Orleans, des Regenten, hatte in Paris einen ausgedehnten Wirkungskreis und stand namentlich als Augenarzt in besonderm Rufe. Im Alter zog er sich nach Auteuil zurück in das Haus, wo sein Freund Boileau gelebt hatte und dort starb er in einem Alter von 87 Jahren am 3. Sept. 1750. Er schrieb: Recherches sur la nature et la guérison des cancers. (Paris 1700. 12.)

2) Louis Florentin Deshaies Gendron, auch wol unter dem Namen Deshaies-Gendron aufgeführt, ein Neffe des Leibarztes Claude Gendron, war zu Orleans geboren, studirte in Montpellier Medicin und ließ sich in Paris als Arzt nieder. Dort erlangte er einen großen Ruf als Augenarzt. Auch wurde er 1762 zum Demonstrator der Augenheilkunde an der chirurgischen Schule ernannt. Er schrieb: Lettre à M. sur plusieurs maladies des yeux, causées par l'usage du rouge et du blanc. (Paris 1760.) Lettre à M. sur un bandage élastique pour guérir l'hydropisie du sac lacrimal. Traité des maladies des yeux et des moyens et opérations propres à leur guérison. (Paris 1770. 12.) 2 Voll. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GENEA. Diese von Vittadini aufgestellte, unter dem Namen Trüffelnuß bekannte Pilzgattung gehört zu der Abtheilung der Gasteromyceten. Das Peridium ist bei den Arten dieser Gattung rundlich, faltig-grubig, hohl und öffnet sich an der Spitze unregelmäßig. Das Fruchtlager befindet sich zwischen den Wänden der Falten mit walzenförmigen, achtsporigen Schläuchen, welche quer und parallel stehen und mit fadenförmigen Paraphysen gemischt sind; die Sporen sind fast kugelförmig, warzig und stehen in Reihen.

Die wenigen Arten dieser Gattung wachsen in der Lombardei und zwar, wie die echten Trüffeln, unter der Erde, nur eine Species, Genea verrucosa, ist vermittels abgerichteter Trüffelhunde von Wallroth auch bei Straußberg unweit Nordhausen aufgefunden. Es gehören hierher:

1) Gen. verrucosa *Vittadini.* Dieser ungefähr haselnußgroße rundliche Pilz ist etwas unregelmäßig eingefaltet; sein Peridium ist hart, außen und innen braunschwarz, warzig und hat sehr zarte, wurzelnde Fasern; die Fleischsubstanz ist weißlich, die Sporen sind kugelförmig.

Dieser Pilz mit sehr starkem, widrigem, in trockenem Zustande aber verschwindendem Geruche lebt einzeln in thonhaltigem Boden in lichten Laubwäldern in der Lombardei um Mailand und im Harze bei Straußberg.

2) Gen. papillosa *Vittadini.* Diese Art ist kleiner als die vorige, ihr Peridium ist weich, elastisch, auf beiden Seiten röthlich-warzig und hat wurzelnde Fasern; die Sporen haben eine eiförmige Gestalt.

Sie kommt in Eichenwaldungen in der Lombardei vor und ist selten größer als eine Erbse.

3) Gen. bombycina *Vittadini.* Dieser Pilz hat eine rundlich-eckige, etwas niedergedrückte Form; das Peridium ist gelblich und mit zarten, dichten, flockigen Fäden bedeckt; die Sporen haben eine sphärische Gestalt.

Der Geruch dieser in feuchtem Boden in der Nähe von Eichen und Weiden, besonders um Wurzeln der Althena officinalis in der Lombardei wachsenden, haselnußgroßen Art ist stark und ekelhaft. (*Garcke.*)

GENEALOGIE, ein aus dem griechischen *γενεαλογία* abstammendes Wort, bedeutet im weitern Sinne die Ableitung eines Dinges von seinem Ursprunge und kann demnach auf eine Menge Gegenstände angewendet werden, sodaß man von einer Genealogie der Wörter, der Begriffe, der Systeme, der Pflanzen, der Thiere, z. B. der Pferde u. s. w., sprechen kann; allein auf die Abstammung der Menschen von einander ausschließlich bezogen, wie es in engerm Sinne geschieht und auch in diesem Artikel verstanden werden soll, versteht man unter Genealogie die Kenntniß von dem Ursprunge und der Fortpflanzung der Geschlechter (genera, gentes) in ihrer unmittelbaren Generationenfolge und deren verwandtschaftlichem Umfange, oder aber die systematische Darstellung aller von einem Vater herstammenden Personen beiderlei Geschlechts (sexus) zugleich, oder nur eins von beiden in den hierzu entsprechenden Formen, mit Rücksicht auf Berechnung der Nähe oder Ferne ihrer Abstammung und Verwandtschaft unter einander, d. h. die Gradberechnung, Computation.

Mit der Geschichte innig verwachsen, wenn auch nicht ausschließlich auf sie angewendet, bildet die Genealogie einen wesentlichen Theil dieser Wissenschaft und kann von ihr, streng genommen, nicht getrennt werden. Sie steht vielmehr, als Hilfswissenschaft derselben, wenn sie als

solche bezeichnet werden soll, nicht in sich so abgeschlossen und vereinzelt ihr gegenüber, wie Heraldik, Numismatik, Chronologie und Geographie, von welchen Allen zwar eigenthümliche, auch der Geschichte im weitern Sinne unentbehrliche Kenntnisse vorausgesetzt werden, bei denen aber doch nicht, wie bei der Genealogie, die Gemeinschaft des Stoffes und in vielen Fällen auch der Form mit ihr stattfindet. Allerdings hat sie Gatterer in seinem Abrisse der Genealogie (Göttingen 1788.) als eine für sich bestehende Hilfswissenschaft der Historie bearbeitet, ihr aber doch auch diese Eigenschaft wieder abgesprochen, und Niemand hat ihm in seiner Ansicht bis jetzt widersprochen. In der That umfaßt die Genealogie auch in gewissem Sinne den Grundstoff der Geschichte, ja sie ist diese selbst zu nennen und ebenso alt, als diese. Die Geschichte der Völker setzt das Vorhandensein von Familien und Geschlechtern voraus und kann ohne diese nicht bestehen. Soweit sie in die Vergangenheit zurückreicht, ebenso weit lassen sich auch die Familien zurückführen, ja es läßt sich im Allgemeinen nicht einmal, wie von der Geschichte, von einem Alter derselben reden, weil ihr Ursprung sich ins Unendliche verliert. Man würde sich aber dabei in ein unabsehbares Labyrinth von Mythen und Sagen verirren, wenn nicht gewisse Regeln und Grundsätze der wissenschaftlichen Kritik Einhalt thäten, welche jegliche Unsicherheit und Unhaltbarkeit in den Sagen und Fabeleien vom Alter derselben bekämpfen, hingegen Wahrheit und Zuverlässigkeit in dem Ursprung, Bestand und Umfang der Geschlechter herzustellen versuchen müssen. Sichere Anfangs- und Ausgangspunkte hierfür zu suchen, ist demnach die Aufgabe unserer Wissenschaft, ebenso sie mit Nutzen für die Glaubwürdigkeit der Geschichte anzuwenden, doch aber dieser nicht allein, sondern auch der Heraldik (s. d. Art.), mit welcher sie in enger Verbindung steht [1]), sowie der Staatsrechts-, bürgerlichen und kanonischen Rechtswissenschaft nach deren Anfoderungen, ja sogar Privatabsichten und persönlichen Vortheilen, welche Familienvermächtnisse in Aussicht stellen, in die Hände zu arbeiten. Dieser vielseitigen praktischen Beziehungen wegen, wodurch sie unendlich vielen Nutzen vom Belange stiften kann und ehemals bis in die neuere Zeit herein wirklich auch gestiftet hat und noch stiftet, muß sie, abgesehen von ihrem natürlichen Zusammenhange mit der Geschichte, als eine besondere Hilfswissenschaft betrachtet werden.

Die alten gebildeten Völker, welche keine Stammnamen führten, haben keinen besondern Werth auf die Genealogie gelegt. Gleichwol lassen sich aus den geschichtlichen Quellen derselben viele Geschlechter bis zu ihrem Untergange nachweisen. Griechen und Ägypter waren zwar darauf bedacht, Geschlechtstafeln ihrer Götter zu entwerfen, vernachlässigten aber ihre eignen. Dagegen legten die morgenländischen Völker, wie die Hebräer und jetzt noch die Araber, welche sogar Geschlechtsregister von ihren Pferden auf etliche Jahrhunderte zurückführen, einen großen Werth auf die Geschlechterkunde; und es ist bekannt, daß die Geschichte des erstern Volkes von Geschlechtsregistern ausgeht. Hatten doch die Hebräer eine Art von genealogischen Beamten, welche die Aufzeichnung der Geschlechter besorgen mußten. Aus solchen rohen Anfängen bestehen die Geschlechtsregister der Genesis. Die genealogische Wissenschaft aber verlangt mehr als eine solche Aufzählung mythischer Familien, sie verlangt Sicherheit und Glaubwürdigkeit für die Aufstellung derselben, klare Begriffe von den verschiedenen Zweigen der Verwandtschaft, Kenntnisse vom Begriffe des Geschlechts (genus), von der Einrichtung der verschiedenen Arten von Stammtafeln und Stammbäumen, vom Ursprunge, von der Deutung und Einführung erblicher Geschlechtsnamen, vom Gebrauche und der Bedeutung der Tauf- oder Vornamen, von der Berechnung der Verwandtschaftsgrade und überhaupt Kenntnisse von in Einzelnheiten eingehenden Vorsichtsmaßregeln und Grundsätzen, welche ausschließlich dieser Wissenschaft unentbehrlich sind. Hiermit würde sich der Umfang des **theoretischen Theils** der Genealogie begrenzen lassen, während der **praktische Theil** sich mit der Anwendung jener Kenntnisse und Regeln, mit der Darstellung der einzelnen Geschlechter selbst in ihrer Abstammung und Verzweigung befaßt, d. h. mit der Anweisung zur Abfassung der verschiedenen Arten von Geschlechtsbüchern, zur Fertigung von Tabellen und Stammbäumen, ingleichen mit der Beweisführung dazu, und besonders auch mit der Anwendung auf die Lebensverhältnisse, wie sie die juristische Praxis (vormals mehr, als gegenwärtig) zu mannichfaltigen Zwecken verlangt.

Der theoretische Theil der Genealogie. Familie und Geschlecht sind Ausdrücke, die im gemeinen Leben oft, freilich ganz falsch, mit einander verwechselt werden. Unter **Familie** versteht man entweder die Vereinigung der Ältern und deren unter ihrer unmittelbaren Obhut stehenden Kinder, oder die Verbindung der durch Blutsverwandtschaft mit einander vereinigten Geschlechter überhaupt, und unter **Geschlecht** die Mehrheit von Personen, die zu einer Familie oder zu einem Stamme gehören. Sowie Geschlecht sich nicht ohne einen gemeinschaftlichen Stammvater, ebenso läßt sich Familie nicht ohne Ältern (parentes) und Kinder (liberi), genau genommen, nicht ohne Geschlecht (genus, gens) denken. Ebenso haben jene wieder ihre Vorfahren und diese ihre Nachkommen, als Stammesgenossen. Diese zusammen bilden im weiteren Sinne auch den Inbegriff von dem, was man Familie nennt. Als festes Band ist die Familie die Grundlage aller menschlichen Genossenschaft; allein im Laufe der Zeiten treten mancherlei Verbindungen hinzu, welche dasselbe allmälig lockern, ja nicht selten gänzlich auflösen. **Stamm** bezeichnet den Urvater einer ganzen Geschlechtsverwandtschaft; **Äste** die aus ihm entsprossenen Geschlechter und **Zweige** der aus jedem einzelnen Geschlechte hervorgegangenen Familien. Der Ausdruck **Ältern** bedeutet überhaupt die Ascendenten, während unter **Kindern** oft auch die Enkel und Nachkommen verstanden werden, und sie zusammen Descendenten heißen. Der Ausdruck filii filiaeve hat nicht selten dieselbe Bedeutung. Die Ausdrücke Ältern und Kinder im ange-

1) Vergl. hierüber besonders Gatterer's Praktische Heraldik. (Nürnberg 1791.)

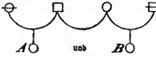
gebenen weiteren Sinne bilden den Begriff von Blutsverwandtschaft (consanguinitas). Diese zerfällt wieder in die Verwandten väterlicher (agnati) und in die Verwandten mütterlicher Seite (cognati). Jene haben den Vortritt vor diesen und theilen sich in Descendenten und Seitenverwandte. Bei ihnen allen wird ihre Abstammung aus gesetzlicher Ehe vorausgesetzt. Weil aber auch Kinder durch außerehelichen Beischlaf erzeugt, oder andere an Kindes statt (durch Adoption) in Familien aufgenommen werden, so tritt bei jenen eine natürliche, bei diesen eine bürgerliche Verwandtschaft ein.

Die von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn abstammenden Personen bilden eine Linie; diese aber zerfällt wieder in die gerade aufsteigende oder obere (linea recta ascendens oder superior), in die gerade absteigende oder untere (linea recta descendens oder inferior) und in die Seiten- oder Nebenlinie (linea obliqua, collateralis, ex transverso oder a latere). Die Eintheilung der Blutsfreundschaft in die cognatio superior, inferior und ex transverso oder a latere, d. h. in die Ober- und Untersippschaft und in die Seitenverwandtschaft ist ganz dasselbe. Zur ersteren gehören die Ascendenten, zur zweiten die Descendenten und zur dritten die Collateralen, welche nicht von einander, sondern nur von einem gemeinschaftlichen Vater abstammen. Ihre Reihenfolge ist entweder eine gleiche (linea aequalis), wenn auf beiden Seiten gleichviele Glieder, eine ungleiche (linea inaequalis), wenn auf der einen Seite mehr Glieder als auf der anderen gezählt werden. Die Geschwister sind entweder leibliche (consanguinei) oder Stiefgeschwister (comprivigni), je nachdem sie von einem Aelternpaare oder nur von einem Individuum desselben abstammen. Einige unterscheiden sie auch entweder als unilaterales, vollbürtige, oder als bilaterales, halbbürtige, sodaß die Abstammung jener auf einem Älternpaare (ex utroque parente conjuncti), die Abstammung dieser auf einer einzigen Person, die in verschiedenen Älternpaaren erscheint, beruht, mithin ihnen nur die Hälfte des Älternpaares gemeinschaftlich ist, und sie sonach Halbgeschwister (ex uno parente conjuncti) genannt werden; und man pflegt sie uterini, sobald sie von einer Mutter, oder consanguinei, sobald sie von einem Vater abstammen, zu nennen. Daraus läßt sich nun auch der Ausdruck Stiefvater und Stiefmutter erklären. Allein sogenannte Stiefgeschwister (comprivigni oder privigni) sind im strengen Sinne des Wortes keine Verwandten unter sich; denn sie sind die von einem Witwer und einer Witwe, die sich mit einander verheirathen, aus früheren Ehen derselben zusammengebrachten Kinder, welche in der dadurch neugestifteten Familie einander weder einen gemeinschaftlichen Vater, noch eine gemeinschaftliche Mutter aufzuweisen haben [2]).

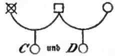
Zu den Gattungen der Verwandtschaft gehört noch die Schwägerschaft (affinitas), welcher Ausdruck das durch den Abschluß einer Ehe entstandene Verhältniß zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern bezeichnet. Daher alle Verwandte des Mannes mit seiner Frau und alle deren Verwandte mit ihrem Manne verschwägert sind. Dagegen findet zwischen den beiderseitigen Verwandten des Gatten und der Gattin unter einander keine Schwägerschaft statt, sowie auch jenes Verhältniß mit dem Erlöschen der Ehe, als der alleinigen Quelle derselben, gänzlich wieder verschwindet.

Noch sind die Ausdrücke Generation, Parentel und Sippschaft erklärend nachzuholen. Unter Generation pflegt man im engern Sinne des Wortes die Zeugungen eines Älternpaares, d. h. die von einem gemeinschaftlichen Stammvater zunächst entsprungenen Personen, im weitern, doch nicht hierher gehörenden Sinne aber ein durch Zeugung auf einander folgendes Menschengeschlecht zu verstehen. Parentel (parentela, parentilla) ist im Grunde dasselbe, was Generation im engern Sinne bedeutet; auch nimmt man diesen Ausdruck für Geschlecht überhaupt, oder für ein einzelnes Glied desselben. Wenn aber Rechtslehrer unter Parentel die Gesammtheit derer verstehen, die ihre Abkunft von einem gemeinschaftlichen Stammvater herleiten, so können unter diesen wieder so viele einzelne Parentelen entstehen, als nähere gemeinschaftliche Stammväter für diesen oder jenen Theil derselben vorhanden sind. Sippe oder Sippschaft schließt denselben Begriff in sich, da zumal dieses altteutsche Wort Stamm, Geschlecht, Blutsverwandtschaft bedeutet [3]). Weniger passend ist hier Philippe's Erklärung, weil, wenn Sippschaft diejenigen Personen in sich begriffe, die durch die Gemeinschaft des Blutes ganz vorzüglich im Verhältnisse des Friedens zu einander stehen, ein Glied desselben aber, sobald es den Frieden mit seinen Anverwandten bräche, dadurch doch nicht aus der Gemeinschaft des Blutes herausgestoßen werden kann. Ein Bruderkrieg tilgt die Stammesverwandtschaft zwar sittlich, aber nicht physisch. Jede einzelne Zeugung eines Älternpaares, mithin jedes seiner Kinder, oder jedes von deren leiblichen Nachkommen ist ein Glied in der verwandtschaftlichen Kette und wird auch gewöhnlich Glied geheißen; sobald aber von der Nähe oder Entfernung einer oder mehrer Personen von gemeinschaftlichen Ältern die Rede ist, bedient man sich des Ausdruckes Grad. Dieses aus dem lateinischen gradus stammende Wort, bedeutet sonach Staffel, Stufe, Schritt, Steigerung und

2) Folgendes Schema mag dies veranschaulichen:



sind sogenannte Stiefgeschwister, während



Halbgeschwister heißen. Im gemeinen Leben verwechselt man häufig diese Ausdrücke.

3) Aus Sippe bildete man späterhin den Ausdruck Sippstamm, woraus im vorigen Jahrhundert irrig Siebstamm entstand.

wurde von den Römern schon in dem hier angegebenen genealogischen Sinne gebraucht und so ist es bei uns, namentlich in der Geschichte, üblicher von Verwandtschaften im zweiten, dritten und vierten Grade, als in ebenso vielen Gliedern zu reden, weil die Ausdrücke Grad und Glied in der Genealogie in der That auch nicht gleichdeutend sind, sondern ganz verschiedene Begriffe in sich schließen. Geschwister sind verschiedene Glieder einer Familie, bilden aber in eben genanntem Sinne nicht verschiedene Grade in derselben. In gleichem Grade mit einander verwandtsein, heißt demnach, von gemeinschaftlichen Ältern in Absicht auf Abstammung gleichweit entfernt sein, als es z. B. leibliche Geschwister, Bruder und Schwester, Geschwisterkinder, d. i. die Kinder derselben, Geschwisterenkel, d. i. die Kinder der Geschwisterkinder u. s. w. sind. Die ersten sind im ersten, die zweiten im zweiten und die dritten im dritten Grade mit einander verwandt. Alle Sprachen der gebildeten Nationen des Alterthums und der Gegenwart haben zur Bezeichnung der verschiedenen Verwandtschaftsgrade an den einzelnen Individuen, zu deren Unterscheidung besondere Ausdrücke, sodaß dadurch die Vorfahren und Nachkommen bis zu gewissen Entfernungen vom Stamme aus, sowol in gerade aufsteigender, als auch in gerade absteigender und in der Seitenlinie genau bezeichnet werden können. Man nahm sich hierin die Römer zum Muster, welche in dieser Hinsicht die Kunstausdrücke am sorgfältigsten ausgebildet haben. Diese sind für die gerade aufsteigende Linie: pater und mater, avus und avia, proavus und proavia, abavus und abavia, atavus und atavia, tritavus und tritavia, protritavus und protritavia; weiter hinaus werden die Vorfahren majores (Ahnen) genannt. Zur gerade absteigenden Linie rechneten sie filius und filia, nepos und neptis, pronepos und proneptis, abnepos und abneptis, adnepos und adneptis, trinepos und trineptis, protrinepos und protrineptis; weiter hinab hießen die Nachkommen posteri. Die Teutschen haben, ungeachtet der Bildungsfähigkeit ihrer Sprache, sich lange mit diesen römischen Ausdrücken beholfen und fingen erst kaum vor anderthalben Jahrhunderten an, sie in der Muttersprache folgerecht wiederzugeben, ohne daß aber bis heute, trotz der Sprachforschungen Adelung's und Campe's, eine Übereinstimmung der Ausdrücke festgesetzt worden ist [4]). Im vorigen Jahrhunderte schwankte man in den Ausdrücken für die Vorfahren des Großvaters und der Großmutter zwischen Ältervater und Ältermutter, Oberältervater und Oberältermutter, Urältervater und Urältermutter und zwischen Ältervater, Urältervater und Oberältervater, was doch mit nächst vorhergehendem Ausdrucke einerlei ist, auch sagte man statt dessen Urahnvater. Die Vorfahren vom Ältervater nannte man auch nach den Graden, erster, zweiter, dritter u. s. w. Oberältervater; oder man ließ nach dem Oberältervater den Oberälter-Ältervater, dann den Oberälterälter-Ältervater rc. folgen. Die richtigern Ausdrücke dürften sein für pater und mater bis zum protritavus und protritavia: Vater und Mutter, Großvater und Großmutter, Ältervater und Ältermutter, Groß- oder Oberältervater und Groß- oder Oberältermutter, Urältervater und Urältermutter, Ururältervater und Ururältermutter, Urururältervater und Urururältermutter, wenn man nicht statt der Vorsylbe Ur die Wörter Ober oder Groß wiederholend gebrauchen will. Ebenso ist nun bei den Nachkommen in gerade absteigender Linie verfahren und man hat von Enkel und Enkelin ab, diesen Ausdrücken bald Groß, bald Ur vorgesetzt und sie nach der Zahl der Grade wiederholt, wie noch jetzt es in der Regel geschieht. Es folgen demnach auf Sohn und Tochter, Enkel und Enkelin die Ausdrücke Großenkel und Großenkelin, oder Urenkel und Urenkelin, alsdann Urgroßenkel und Urgroßenkelin, Ururgroßenkel und Ururgroßenkelin u. s. w. Weit genauer und bestimmter verfuhren die Franzosen seit dem 15. Jahrh.; sie bedienten sich für die gerade aufsteigende Linie neben ayeul und ayeule (Großvater und Großmutter) der Ausdrücke taïon und taïonne bis zum tritaïon und tritaïonne. Späterhin und jetzt noch wurden und werden diese Grade durch aïeul und aïeule allein mit den vorgesetzten Wörtern bis, troisième, quatrième u. s. w. bezeichnet. Für die gerade absteigende Linie gebrauchten sie, nach dem Vorbilde der Römer ehedem neveu und nièpce bis zu trineveu und triniepce herab; späterhin und jetzt bilden sie diese Grade durch die den Hauptwörtern fils und fille vorgesetzten Adjective petit und arrière. Die Italiener sind noch genauer und drücken die Grade der letztern Linie durch nipote, pronipote, bisnipote u. s. w. aus, während sie die Grade der erstern mit avolo und avola, bisavolo und bisavola, arcavolo und arcavola, bisarcavolo und bisarcavola, terz- oder trisavolo und terzavola bezeichnen.

Die Seitenverwandten belangend, so gehören zu ihnen außer den Geschwistern und deren Nachkommen, für welche letztere es keine besondern Kunstausdrücke gibt, noch die von väterlicher und die von mütterlicher Seite. Zu erstern gehören des Vaters Bruder und des Vaters Schwester (patruus und amita, Oheim und Base), ferner in Ermangelung üblicher feststehender teutscher Ausdrücke patruus magnus, amita magna (Kinder des proavus und der proavia), patruus major und amita major, oder auch propatruus und proamita (Kinder des abavus und der abavia), patruus maximus und amita maxima (Kinder des atavus und der atavia); zu letztern gehören in gleicher Abstammung, wie die vorigen, der Mutter Bruder und der Mutter Schwester, avunculus und matertera, d. h. Kinder des Großvaters und der Großmutter, ferner avunculus magnus, matertera magna, oder proavunculus und promatertera, sodann avunculus major und maximus, sowie matertera major und maxima.

Die Glieder der Schwägerschaft zerfallen ebenfalls in eine Reihe von bezeichnenden Ausdrücken, als da sind socer, Schwiegervater, d. i. der Vater des Gatten oder der Gattin, socrus, Schwiegermutter, d. i. die Mutter eines von beiden ebengenannten, vitricus, Stiefvater, d. i.

4) Man vergleiche nur unsere neueren und neuesten teutschen Wörterbücher.

Vater solcher Kinder, die ihm seine Gattin aus einer andern Ehe zubringt, noverca, Stiefmutter, d. i. Mutter derjenigen Kinder, welche ihr ihr Gatte aus einer andern Ehe zubringt, gener, Schwiegersohn (oder Eidam, Tochtermann), der Gatte der Tochter, nurus, Schwiegertochter oder Schnur, die Gattin des Sohnes, privignus und privigna sind Sohn und Tochter des Ehemannes von einer anderen Ehefrau im Gegensatze der Kinder, die eine zweite Gattin ihm gebiert, und umgekehrt Kinder der Ehefrau aus einer anderen Ehe, levir, Schwager, ist des Gatten oder der Gattin Bruder [5]), glos, Schwägerin, des Mannes oder des Weibes Schwester, sororius, Schwager, d. i. der Gatte der Schwester, fratria, Schwägerin, d. i. des Bruders Weib. Man hat die Schwägerschaft ebenfalls in eine gerade auf- und absteigende und in eine Seitenlinie abgetheilt und zu ersterer diejenigen gezählt, welche durch die Ehe in das Verhältniß von Ältern und Kindern gegen einander getreten sind, als Stiefvater und Stiefmutter, Großstiefvater und Großstiefmutter, Stiefsohn, Stiefenkel, Stieftochter und Stiefenkelin, Schwiegervater und Schwiegermutter, Großschwiegervater (prosocer oder socer magnus) und Großschwiegermutter (prosocrus oder socrus magna), Schwiegersohn und Schwiegertochter, Untereidam (progener) und Unterschnur (pronurus); und man pflegt in den ersteren Fällen diese Schwägerschaft eine Stiefverwandtschaft, in letzteren aber Schwiegerverwandtschaft zu nennen. Zur Seitenlinie, auf welche in der Regel wenig ankommt, werden gerechnet die Seitenverwandten des andern Ehegatten, als Vaterbruders Frau, Mutterschwester Mann, Frauen Bruder (profrater), Frauen Schwester (prosoror), des Mannes Bruder, des Mannes Schwester, oder der Schwester Mann und des Bruders Frau. Dieses Verhältniß nennt man Schwägerschaft im eigentlichen Sinne. Das römische Recht erkennt in der Schwägerschaft keine Grade, weil diese nur durch Generationen entstehen und aus einem gemeinschaftlichen Stamme hervorgehen; das kanonische aber, nach dessen Vorschriften auch sie nicht erlischt, wenn ihr Urheber gestorben ist, nimmt aus dem Grunde der Einheit des Fleisches Grade in der Schwägerschaft an und zählt hier ebenso, wie in der Blutsfreundschaft. Sowie also im ersten Grade der letztern Vater und Mutter in der geraden aufsteigenden, Sohn und Tochter in der geraden absteigenden und Bruder und Schwester in der Seitenlinie mit mir verwandt sind, ebenso sind auch im ersten Grade der Schwägerschaft aufwärts der Stiefvater und die Stiefmutter, der Schwiegervater und die Schwiegermutter, abwärts Stiefsohn und Stieftochter, Schwiegersohn und Schwiegertochter und seitwärts der Frauen Bruder und Schwester, des Mannes Bruder und Schwester mit mir verwandt. Ebenso lassen sich der zweite, dritte und die übrigen Grade der Schwägerschaft nach der Analogie der Blutsverwandtschaft berechnen und bestimmen. Im Übrigen entsteht auch ein der Schwägerschaft nachgebildetes Verhältniß aus der Adoption, welche jedoch nicht zur Genealogie gehört. Ebenso wenig hat sie auf die Titel oder Ausdrücke des vornehmen Kanzleistyls, der sich aus bloßer Höflichkeit der Worte Sohn, Bruder, Vetter, Vater und Oheim, oder Tochter, Schwester, Base und Mutter in der schriftlichen Anrede bedient, Rücksicht zu nehmen.

Zur Versinnlichung aller dieser Verwandtschafts- und Abstammungsverhältnisse sind schon frühzeitig gewisse bildliche Darstellungen in verschiedenen Formen entworfen worden, wobei man die Gradzählung oder Computation zu Hilfe nahm. Der Ausdruck Grad aus dem lateinischen Worte gradus führte die römischen und nachher auch die kanonischen Rechtslehrer auf den Gedanken, jene Darstellungen (schemata, stemmata) stufen- oder treppenartig zu formen und an die Figuren von Bäumen (arbores consanguinitatis oder affinitatis) war ursprünglich im Geringsten nicht zu denken, obschon man jene vielfältig dafür ausgegeben und auch so genannt hat. Was man also Verwandtschafts-, Ahnen- oder Stammbäume oder Geschlechts-, auch Stammtafeln heutzutage nennt, davon hatte man zur Römerzeit und nachmals fast im ganzen Mittelalter keinen Begriff. Jene treppenartigen Figuren oder Schemata kamen nur bei Erbschafts- und Erbfolgefällen, sowie im christlichen Mittelalter bei Schließung der Ehen in Frage und in Anwendung. Vor Einführung des Christenthums kommen keine Eheverbote in den ursprünglichen Volksrechten vor: Ehen unter Verwandten und Verschwägerten mögen also nichts Seltenes, sowie auch in andern Fällen späterhin die Anwendung solcher Schemata da, wo es an vollständigen erblichen Familiennamen fehlte, nicht ohne Schwierigkeit gewesen sein. Daher kommt, daß man in frühem Mittelalter sich nicht zu finden verstand, aber auch mit der Gradberechnung sowol, als mit Erforschung der verwandtschaftlichen Verhältnisse es nicht so genau nahm. Im Übrigen rührt jene von den Römern her, und wenn die Kanonisten sie auch für das Kirchenrecht aufnahmen, so wichen sie doch allmälig, um die Verwandtschaftsverhältnisse ins Ungebührliche auszudehnen, von der Methode der römischen Juristen soweit ab und trieben in Ehesachen mit den Graden einen solchen Misbrauch, daß die Leute selbst oft keine Kenntniß von ihrer Verwandtschaft hatten. Erst mit dem siebenten Grade meinten sie, höre alle Blutsverwandtschaft auf, weil man sich von da auf- oder abwärts und seitwärts, zumal in Ermangelung richtig bezeichnender Ausdrücke, keines Verwandtschaftsverhältnisses unter den Contrahenten einer Ehe mehr erinnern konnte. Übrigens muß bemerkt werden, daß man in Kirchensachen ursprünglich und Jahrhunderte hindurch über den Anfang, d. h. den Punkt, von dem aus gezählt werden sollte, gar nicht einig war; ebenso uneinig war man, ob man Grad und Generation für gleichbedeutend nehmen sollte oder nicht.

Anders bei den römischen Rechtslehrern. Diese gaben zur Regel: quot sunt generationes, tot sunt gradus inter personas, de quarum cognatione quaeritur, d. h. so viele Zeugungen, so viele Grade. Demnach sind

5) Bei den Juden ist levir blos des Ehemanns Bruder. Hiervon die berüchtigte Leviratsehe im christlichen Mittelalter, welche die Kirche nicht dulden wollte.

Vater und Tochter im ersten, Großvater und Enkeln im zweiten Grade der geraden Linie, Geschwister im zweiten, Neffe und Tante im dritten und Geschwisterkinder im vierten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt; aber es ergibt sich auch durch diese römische Gradzählung der merkwürdige Unterschied, daß die erste und zwar die aufsteigende wie absteigende gerade Linie immer vom ersten Grade, die Seitenverwandtschaft aber vom zweiten Grade anfängt. Diese Methode hat sich, wie Böhmer nachweist, auch bei den Griechen erhalten. Sie erhielt sich gleichfalls in der römischen Kirche, ungeachtet sie schon seit dem 9. Jahrh. die Eheverbote wegen Blutsfreundschaft bis zum siebenten Grade ausdehnte, auf welchen auch die westgothische Interpretation die Grenze der Verwandtschaft stellte, nachdem sich zuvor die Verwandtschaft mit dem sechsten Grade, d. i. den Sobrinen, erschöpft hatte. Im 11. Jahrh. aber wurde, als sich im Laufe der Zeit durch den Verkehr mit den germanischen Völkern ein anderes Verhältniß entwickelt hatte, diese Computation in Ehesachen von der kanonischen Berechnungsart der Grade und zwar seit Papst Alexander II. verdrängt. Nun stimmt zwar diese mit jener darin überein, daß beide die Grade für Generationen nehmen und beide Ausdrücke als synonym betrachten; sie zählt auch die Grade in der geraden Linie ebenso, wie die römische. Allein in Berechnung der Seitenlinie weichen sie von einander ab, indem, wie Papst Alexander II. sich ausdrückt, immer zwei gradus legales, d. h. zwei römische Grade, einen kanonischen Grad ausmachen [6]). Also sind Geschwister, welche nach dem römischen Rechte im zweiten Grade mit einander verwandt sind, nach dem kanonischen Rechte im ersten, Geschwisterkinder nach dem römischen Rechte im vierten, nach dem kanonischen im zweiten, Geschwisterenkel nach jenem im sechsten, nach diesem im dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt und so werden dann weiter diejenigen, welche nach diesem Rechte im vierten und fünften Grade mit einander verwandt sind, nach jenem im achten und zehnten Grade gezählt werden müssen. Mithin zählt das kanonische Recht in der Seitenlinie nur die in der einen Linie vorhandenen Generationen bis zum gemeinschaftlichen Stamme und bestimmt von diesem aus nach jener Zahl den Verwandtschaftsgrad zwischen den Personen, von deren verwandtschaftlichem Verhältnisse die Rede ist. In Absicht auf die stattfindende Gleichheit oder Ungleichheit der Seitenlinien ergeben sich aber folgende Regeln: 1) in der gleichen Seitenlinie sind zwei Personen mit einander in dem Grade verwandt, in welchem die eine derselben, oder vielmehr beide von dem gemeinschaftlichen Stamme abstehen; 2) in der ungleichen wird auf die längere Seite gesehen und dabei zur Regel genommen, daß derjenige in dem Grade, in welchem er vom gemeinschaftlichen Stamme entfernt ist, auch mit dem verwandt ist, welcher dem gemeinschaftlichen Grade näher steht [7]). Vermöge dieser Regel, die auch Gregor IX. fest-

6) Die Regel heißt: duo gradus legales unum gradum canonicum constituunt. 7) Die Regel heißt: quoto gradu in linea transversa inaequali remotior distat a communi stipite, eodem gradu distat ab eo, qui communi parenti gradu proximior est.

[illegible] ist sonach der Neffe mit seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, sowie mit seinem Großvater im zweiten Grade verwandt, wofür aber das römische Recht drei Grade zählt. Weil aber die Tante ihrem Vater, d. i. dem Großvater ihres Neffen, um einen Grad näher steht, so ist diese Regel von einigen protestantischen Kirchenrechtslehrern, so von den beiden Böhmer und von Schmaubert, getadelt worden, weil aus der bloßen Angabe des Entfernteren die Distanz des Nähern vom gemeinschaftlichen Stamme nicht erkennbar sei und ebendeshalb auf diesen ebenso wol wie auf jenen gesehen werden müsse. Dies ist zwar ganz richtig, wenn man aber den Misverstand, der lediglich in der Kürze des Ausdruckes liegt, beseitigen will, so muß man den nähern und entferntern Seitenverwandten genau bezeichnen.

Der Ursprung dieser kanonischen Gradeberechnung ist nicht genau nachzuweisen. Sie ist keine Erfindung der Päpste, auch nicht aus einem Irrthum des Papstes Gregor des Großen entsprungen, vielmehr ist sie die alte teutsche Computation, welche von teutschen Völkern, vielleicht von den Longobarden, nach Italien gebracht und von den Päpsten angenommen wurde. Die Berechnung der Grade wurde wegen der dem altteutschen Rechte eigenthümlichen Successionsordnung nicht nach der Entfernung des Erben vom Erblasser, sondern vom gemeinschaftlichen Stammvater sowol in der geraden als in der Seitenlinie nach der Regel gemacht: je näher dem Sipp (stipes communis), desto näher dem Erbe. Zu dieser Methode stimmen auch der Sachsen- und Schwabenspiegel, wenn sie gleich in der Angabe der Sippzahl von einander abweichen. Ebenso findet sie sich schon in den Capitularien des 8. Jahrh., sowie in mehren Stellen des Gratianischen Decretes, deren wahrer Verfasser gleichwol ungewiß ist; nur läßt sich nicht beweisen, daß sie schon im 6. Jahrh. gebräuchlich gewesen sei. Indessen mag sie in Teutschland früher, als in Italien bekannt gewesen sein, da sie in den Lehngesetzen der Longobarden schon enthalten war, und diese sich nicht anders als von der bekannten kanonischen Computation erklären lassen. Freilich wurde nun die Sippzahl danach berechnet, die aber bereits in Abnahme gekommen war.

Im Übrigen war die römische Computation, die sich bis ins 11. Jahrh. herab erhalten hatte, durch jene teutsche nur mit Mühe zu verdrängen gewesen, wie der Streit zwischen dem Cardinalbischof Peter Damiani und den Lehrern der Rechtsschule zu Ravenna über die Berechnungsart der Verwandtschaftsgrade in jenem Zeitalter beweist. Derselbe erhob sich 1059 über eine, nachmals von Alexander II. erneuerte, Bestimmung des Papstes Nicolaus II., wonach Niemand eine Frau aus seiner Verwandtschaft bis zur siebenten Generation, oder soweit die Parentele erkennbar wäre, heirathen solle. Es fragte sich, wie diese siebente Generation zu deuten sei. Die Rechtslehrer in Ravenna wollten sie nach der römischen oder Civilcomputation berechnen mit Berufung auf ein Kirchengesetz des 9. Jahrh., welches die Eheverbote schon bis auf die siebente Generation und soweit die Verwandtschaft erkennbar sei, ausgedehnt und sich dabei auf das römische

Recht berufen hätte, welches nach dem selbst von der Kirche anerkannten Ausspruche des alten römischen Juristen Julius Paullus sieben Grade der Verwandtschaft bei der Erbfolge annimmt, über welche hinaus es für letztere keine Namen mehr gebe. Ihnen widersprach Damiani in seinem Buche de parentelae gradibus, und da er sie nicht überzeugen konnte, so bewog er den Papst Alexander II. im J. 1065, die kanonische Computation bei Kirchenstrafe gesetzlich vorzuschreiben. Daraus folgt, daß diese Sache, wenigstens in Italien, bis dahin gar nicht entschieden, nicht aber, daß die kanonische Computation eine neuerfundene gewesen war. Zwar führte sie Alexander erst ein, d. h. er bestätigte sie als eine in dem Kirchengebrauche schon längst bekannte und auch gebrauchte Berechnungsart, nahm sie sonach für echt an, wenn sie auch in den Verordnungen Gregor's des Großen (geb. 604) und Zacharias' ihrem Ursprunge nach unecht erscheint und das Schwanken in der kirchlichen Berechnungsweise der Verwandtschaftsgrade immer noch sichtbar blieb. Sie ist ihrem Ursprunge nach eine teutsche und wurde von den Päpsten wohl weniger aus Politik und Furcht vor den in Italien zur Übermacht gelangten Longobarden, als vielmehr im Interesse der Kirche der römischen Computation vorgezogen. Ihr zufolge beginnt erst mit den Enkeln der Stammältern, d. h. mit den Geschwisterkindern, die Gradzählung. Auch darin, daß man in einem gewissen Grade die Verwandtschaft anfangen ließ, stimmen kanonisches und teutsches Recht zusammen; nur ist nicht erwiesen, daß ersteres durch die spanische Kirche dazu gebracht worden wäre. Stand doch der Bischof Isidor von Sevilla (gest. 636) bei seiner Darstellung der Verwandtschaftsgrade, wenn anders dieselbe von ihm herrührt, in seinem Buche de originibus unbestritten noch unter dem Einflusse des römischen Rechtes und seine Zusammenstellung der Verwandtennamen erinnert deutlich an die des Paullus, ohne doch dieselbe zu sein. Er nahm die Zeugungen für Grade, hielt die Geschwister, wie auch das römische Recht, für den ersten, Geschwisterkinder für den zweiten und trinepos und trineptis für den sechsten Grad, dagegen zählte er aufwärts die Ältern eben auch zum ersten Grade, weil er nach dem Vorbilde der römischen Rechtsgelehrten sich bei der Gradberechnung eine dritte Person, Ipse oder Ego genannt, dachte, von welcher aus gezählt zu werden pflegte.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß auch die bildlichen Darstellungen der Verwandtschaftsgrade verschiedene waren und von einander abweichen mußten. Man verdankt dieselben eigentlich zunächst den alten römischen Juristen. Sie machten, wie bereits bemerkt wurde, stufen- oder treppenartige Abbildungen (scalae, stemmata cognationis, auch arbores juris genannt) zur Veranschaulichung der Abkunft und der verwandtschaftlichen Verhältnisse in auf- und absteigender Linie, so Julius Paullus in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. nach Christus, ebenso der kaiserliche Gesetzgeber Justinian im 6. Jahrh. Ihre Schemata oder Figuren sind aber verloren gegangen. Das Werk des J. Paullus de gradibus et adfinibus ist ohnehin nur noch in einem Auszuge Justinian's vorhanden, dessen Zeitgenosse Ulpian, wie Böcking behauptet, ähnliche Abbildungen gemacht hat, die aber ebenfalls verloren gegangen sind. Spätere Kirchenrechtslehrer ersetzten diesen Verlust. Der Bischof Isidor von Sevilla, der in der ersten Hälfte des 7. Jahrh. starb, gab in seinen Etymologiis seu originibus am Schlusse des sechsten Capitels §. 28 und 29 mehre bildliche Darstellungen der römischen Verwandtschaft und zwar fast in allen Ausgaben drei, anscheinend immer in derselben Ordnung. Aus seinen Ausdrücken zu schließen, da er von stemmatibus und ramusculis spricht, hat er unbezweifelt das Bild vom Baume dazu entlehnt, obschon die Figuren Nichts davon ersehen lassen. Die erste Figur hat nach Unten in die Breite ausgehende Stufen, zwischen welche die römischen Verwandtschaftsnamen eingeschlossen sind. An die Spitze ist das Wort Ipse gestellt, als Bezeichnung desjenigen, dessen Verwandtschaft berechnet werden soll, links folgen von Oben herab pater und mater, rechts filius und filia, sodaß abwärts die im gleichen Grade entfernten Verwandten immer neben einander, doch durch die Stufen von einander abgesondert stehen. Das zweite Schema ist die den Ausgaben der Institutionen Justinian's gewöhnlich beigefügte, auch von Böcking mit seinem Ulpian neuerlich wieder herausgegebene, einem Baume in seiner Form fast ähnliche Figur. Im Grunde ist das ganze Bild nur aus regelmäßigen Staffeln zusammengesetzt, und zwischen die dadurch gebildeten Fächer, fälschlich ramusculi genannt, das Verzeichniß der römischen Verwandtschaftsnamen mit Angabe der Gradentfernung, sowol in der auf- und absteigenden geraden, als auch in der Seitenlinie[8]). Es wird hier nicht von Oben herab rechts, links und in der Mitte, sondern von der Mitte aus, wo pater und mater das Centrum bilden, ohne Beigabe der eingebildeten Person, deren Verwandtschaft zu suchen wäre, gezählt. Dieses Schema zählt nach allen Seiten hin sieben, das erste aber nur sechs Grade. Endlich wird auf der dritten, rad- oder scheibenähnlichen Figur die Verwandtschaft mittels mehrer concentrischer, von Diametern durchschnittener Kreise dargestellt, deren mittelster einen Ausgangspunkt einnimmt, welcher nicht durch Ipse oder Ego, wie sonst gewöhnlich, sondern durch die Worte Vox filii utriusque Sexus bezeichnet wird. Über denselben stehen die Ascendenten, unter denselben die Descendenten, und die Collateralen zu beiden Seiten. Fächer, hier ebenfalls ramusculi genannt, zwischen welchen die Namen stehen, werden theils durch die Kreislinien, theils durch die von Außen nach dem Centrum gleich weit von einander abstehenden strahlenartig gezogenen geraden Linien gebildet. Die Ascendenten und Descendentenreihen sind mit den bekannten römischen Verwandtschaftsnamen bezeichnet, sodaß man von Außen oben herablesend zuletzt zum avus und pater kommt, sowie auf dem grade entgegengesetzten Theile der Scheibe von Außen her in derselben Weise vom adnepos auf den filius stößt. Der Grade auf diesem Schema sind überall nur sechs. In der neuesten Ausgabe des Isidor von Lindemann findet

8) Wenn selbst Mittermaier diese Figur einen Baum mit Zweigen nennt, so hat er selbst sie nicht gesehen, sondern sich nach den lateinischen Ausdrücken gerichtet.

sich keine Verschiedenheit der Handschriften in Absicht auf diese drei Verwandtschaftsschemata. Zwar hat der Spanier Grial die dritte, radähnliche Figur in seiner Ausgabe (1599) nach dem Vorgange der ältesten Handschriften ausgelassen, allein der Italiener Arevali hat sie auf das Ansehen seiner Quellen in seiner Ausgabe des Isidor (1798) wieder aufgenommen.

Diese Isidorischen Abbildungen, mochten sie echt oder unecht sein, erhielten sich durch einen großen Theil des Mittelalters hindurch als die damals noch einzig vorhandenen Schemata im Ansehen, gingen in die Synodalbriefe über und Egbert von York (gest. 767) nahm sie in sein Pönitentiale auf, durch welche Schrift sie in Frankreich und Teutschland verbreitet wurden. Burkhard von Worms, der im 11. Jahrh. lebte, nahm diese Auffassungsweise gleichfalls auf, wenn er auch anders zählte und rechnete. Nämlich er zählt die Geschwisterkinder zum ersten, Isidor aber zum zweiten Grade u. s. w. Ebenso verfährt Bischof Ivo von Chartres in seinem Decrete und Peter der Lombarde, während Gratian statt trinepotis nepos, wie Isidor im zweiten Schema den siebenten Grad in gerader absteigender Linie irrig nennt, trinepotis filius setzt.

Daraus ergibt sich, daß trotz der Bestimmungen Alexander's II., welcher bereits von einer pictura arboris consanguinitatis spricht und sich auf ein solches Gemälde bezieht, über die Gradzählung dieselbe doch bis ins 13. Jahrhundert herein streitig blieb. Bis dahin hatte man die Kinder der Stammältern, d. h. die Geschwister, oft als Stamm (truncus) genommen und von ihnen aus gezählt, wenn sie gleich den ersten Grad bilden; also gingen die alten Kirchenlehrer bei der Gradzählung sehr unsicher. Denn zunächst wußten sie nicht gewiß, ob der Stammvater, welchen die Juristen heutzutage noch mit zählen, mitgezählt werden solle oder nicht, dann verwechselten sie Grad und Generation und endlich hat auch, abgesehen von der Unlauterkeit der Quellen über die Gradzählungen, die Ungenauigkeit des Sprachgebrauches darauf mit eingewirkt. Denn wenn z. B. in der juristischen Sprache des späteren römischen Rechtes und in den Justinianischen Rechtsquellen Consobrini noch streng für Geschwisterkinder gebraucht wird, so fällt dies doch im germanischen Westen weg, wo sich die weitschweifige Bedeutung des romanischen Cousin (Vetter), z. B. im salischen Gesetze und in mehren Concilien entwickelte, sodaß die Bedeutung der Consobrinen von der der Sobrinen nicht deutlich und genau genug geschieden wurde und über die dritte und vierte Generation hinausgriff. Ebenso ungenau wurde cognata für Schwägerin und nepos für Neffe gebraucht, daher man schon im 6. Jahrh. gradezu unterscheiden mußte: nepotes, qui de filio und qui de fratre nascuntur. Bei Pipin wird nepta für das altteutsche Niftel, also in ganz allgemeiner Bedeutung gebraucht. Sonach befolgte das germanische Mittelalter Sorglosigkeit in den juristischen Bezeichnungen und verfuhr ungenau, während die Kirche sich bestrebte, die Verwandtschaftsverhältnisse wegen der Ehehindernisse möglichst zu erweitern; allein grade sie schwankte in den Eheverboten wie in der Berechnungsart der Grade. Die teutsche Kirche, die mit dem 8. Jahrh. beginnt, unterschied sich darin von der römischen: Diese wollte alle Verwandtschaftsehen verbieten, in jener aber widerstrebte die alte Volksitte. Nur allmälig glich es sich aus [9]).

Inzwischen blieb die alte Art der bildlichen Darstellung hinsichtlich der Verwandtschaftsverhältnisse im Ganzen dieselbe mehr oder weniger deutlich und verworren. An Bäume, arbores consanguinitatis, war, wenn man auch des Ausdruckes sich schon bediente, dabei, streng genommen, nicht zu denken. Man fuhr fort, sie auf verschiedene Weise zu entwerfen und zu malen. Eine ganz neue Art hatte der Spanier Johann de Deo (nicht der Stifter der barmherzigen Brüderschaft, welcher in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. lebte) ersonnen, die aber wegen der dabei aufgestellten Regeln so verunstaltet und verdunkelt wurde, daß sie Niemand verstehen konnte. Daher der scharfsinnige Kanonist zu Bologna, Johann Andreä (s. den Art.), welcher in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. lebte, und von Vielen für den Erfinder des Stammbaumes gehalten wird, die vorhandenen bildlichen Darstellungen bis auf Isidor zurück und deren Erklärungen studirte, mit seltenem Scharfsinne das ganze verworrene Bild in übersichtliche Klarheit brachte und aus den Schriften aller seiner Vorgänger einen Verwandtschaftsbaum (arbor consanguinitatis) in vier Graden kanonischer und in acht Graden römischer Zählung, mit Stamm, Ästen und Zweigen entwarf. Derselbe ist das klarste und deutlichste Bild von den römischen Verwandtschaftsnamen in strengster Stufenfolge auf-, ab- und seitwärts gerechnet. Die Zählung der Grade beginnt von der Mitte aus nach Oben und Unten und zu beiden Seiten hin. Jeder der Namen steht auf einem Schildchen, über denselben die Gradzahl der kanonischen, und unter denselben die der römischen Computation durch Punkte bezeichnet, die späterhin, jene in römische, diese in arabische Zahlzeichen verwandelt wurden. Das ganze Bild ruht auf einem mit vielen Zweigen gezierten dicken Weinstockstamme. Das mittelste Schildchen, von welchem aus die Verwandtschaft berechnet wird, ist leer gelassen, später mit einem menschlichen Gesichte ausgefüllt. Früher nannte man diesen Ausgangspunkt, wie schon bemerkt, Ipse oder Ego, dann auch wol Joachim, oder Protheus, auch schlechthin trun-

9) Vergl. die Zeitschrift für teutsches Recht und teutsche Rechtswissenschaft von A. L. Reuscher und W. E. Wilda VII, I, 173 fg., über die sogenannte Gregorianische Computation von D. Mejer; ferner Chr. Friedr. Glück's Ausführliche Erläuterung der Pandekten (Erlangen 1822.) XXIII. 1. u. 2. Abtheil.; C. J. A. Mittermaier's Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechtes. (Regensburg 1842.) I. Th.; H. Zöpfl's Geschichte der teutschen Rechtsinstitute (Stuttgart 1847.), und außer den bekannten Werken von K. F. Eichhorn und Äm. L. Richter noch K. E. Weiß's System des teutschen Staatsrechtes (Regensburg 1843.), nebst Hannesen's lucubrationes selectior. th. pract. circa doctrinam de computatione graduum (Göttingen 1736. 4.) und Joh. Friedr. Christoph Meister's Anleitung zur Berechnung der Verwandtschaftsgrade. (Stuttgart 1781.) Das neueste auf die Praxis berechnete Werk ist von Graynon-Lacoste, Manuel de généalogie légale, ou manière de calculer les degrés de parenté dans les partages des successions. (Brüssel 1852.)

cus, Stamm. Andreá wollte aber bescheiden sein, und setzte keinen Namen in dieses Fach, sondern dachte sich dabei seinen Universitätspedell Petruccio, wie er denselben in dem Commentare zu dem Baume nennt. Derselbe Name ist auch nachmals in die Glossen zum kanonischen Rechte, da, wo von dieser Sache gehandelt wied, übergegangen, weil man seinen Stammbaum der Blutsfeeundschaft allenthalben zum Grunde legte. Ein Gleichrs that man mit seinem Schwägerschaftsbaume (arbor affinitatis), der in vier Grade verfaßt von Oben herabzählt. Auch hierzu ist die Figur von einem wirklichen Baume genommen. Er schrieb zu beiden Figuren einen tractatus solemnis de arbore consanguinitatis et affinitatis, der verschiedentlich gedruckt und dann als Glossen in die kanonischen Werke aufgenommen worden ist. So findet man ihn sammt den beiden Bäumen in der Ausgabe der Decretales D. Gregorii IX. (Taurini 1621 fol.) und im Corpus juris canonici. (Coloniae Munat. 1682 in 4.) Auch J. H. Böhmer hat diese Bäume in seinem Corpus juris canonici (Halle 1747 in 4.) S. 1100 wieder abbilden lassen [10]). Im 15. Jahrh. beschäftigten sich mit dem Verwandtschaftsbaume Stephan Costa, Johann Cyntholz und Hieronymus Mangaria, und legten zu ihren Arbeiten die Ansichten Andreá's zu Grunde. Im folgenden Jahrhunderte, wo man schon anfing, dieselben vielseitig anzuwenden und Stammbäume der Geschlechter fertigen und von Künstlern malen ließ, fingen französische Rechtsgelehrte, wie der berühmte Cujas, Anton Contius und Ludwig Charondas an, die verloren gegangenen Schemata von Paullus und Justinian durch neue Entwürfe, mithin ausschließlich nach den Vorschriften des römischen Rechtes, zu ersetzen und diese ihren Ausgaben der Institutionen beizugeben. Dies geschah wenigstens von den letzteren beiden. Anton Contius fügte auch seiner Abhandlung de gradibus zwei solche Schemata bei, deren eine nach seinem Vorgeben von J. Paullus selbst sein soll. Cujas fand in einem Codex Theodosianus eine alte Abbildung von Bluts- und Seitenverwandten und theilte sie, als die angeblich alleráelteste vorhandene, in seinen observationibus et emendationibus (1591, S. 266) mit. Sie ist einseitig und stellt in Absicht auf die Seitenlinie blos die Verwandten väterlicher Seits im Mannsstamme, d. h. die Agnaten, dar. Charondas vervollständigte sie, zog die Verwandten des Vaters im Weiberstamme zur Seitenlinie, läßt die wirklichen Cognaten weg und theilt dieses Schema in seinen Pandectes au digestes du droict français (Paris 1607 Fol.) S. 419 mit. Die Figur ist dem zweiten Schema bei Isidor sprechend ähnlich nachgebildet, sowie vermuthet werden darf, daß außer ihm auch Cujas dasselbe gekannt habe. Charondas gibt S. 420 auch ein Schema nach dem französischen Rechte seiner Zeit, das im Grunde nur eine Übersetzung der lateinischen Verwandtschaftsnamen ins Französische ist, worauf die Stufenfolge jedoch natürlicher läuft und jedes Fach mit einer Gradzahl versehen ist, welche bei seinem Schema des römischen Rechtes fehlt. Endlich gibt er S. 425 zum Besten des kanonischen Rechtes noch eine figura graduum affinitatis, aufwärts in sechs, abwärts in fünf Graden sehr anschaulich und mit den Gradezahlen versehen, wenngleich er selber gesteht, daß das Civilrecht keine Grade der Affinität anerkennt. Die Juristen, selbst die teutschen, blieben bei dieser Spielerei, die nach allen Seiten hin nur sechs Grade annimmt, bis ins vorige Jahrhundert stehen, wo noch Johann Gottl. Heinecke (Heineccius) im J. 1730 es der Mühe werth hielt, des Franzosen Cujas einseitiges Schema, arbor genannt, in seinem syntagma antiquitatum romanorum jurisprudentiam illustrantium lib. III. tit. 6. §. 4, und zwar nicht ganz fehlerfrei, wieder abbilden zu lassen. Die Juristen, die nun immer von Bäumen speachen und schreiben, fertigten sogar auch arbores jurisdictionum. Die Schemata der neuern Juristen haben andere Gestalten, wie allgemein bekannt, und sind nur für Heiraths- und Erbschaftsfälle berechnet. Die Namen werden durch Buchstaben oder Zahlen eefetzt [11]). Sie sind den wirklichen Geschlechtstafeln der Historiker abgeborgt worden, ungeachtet es bei diesen Regel ist, von Oben herab, sowie auf den Stammbäumen von Unten hinauf die Geschlechtsfolge zu ordnen. Auf jenen früheren juristischen Figuren spielt, mit Ausnahme der von Contius, das Ego als eingebildete Person, deren Verwandtschaftsverhältnisse bestimmt weeden sollen, seine Rolle im Mittelpunkte zur Veranschaulichung. Nur ist sein Platz irrig ganz abgesondert angewiesen, sodaß das Wort in gerader Linie zwischen pater und filius und seitwärts unter frater und soror, obgleich diese beiden nicht zu den Erzeugern, sondern zu den Erzeugten gehören, gestellt worden ist, während Andreá ganz richtig seinen Pedell, der hier die Stelle des Ego vertritt, zwischen frater und soror setzt, und von da aus auf- und absteigend zählt. Jenen Irrthum aber hat die Justinianische und überhaupt römische Rechtsansicht veranlaßt, wonach die Geschwister mit einander im zweiten Grade verwandt sind. Dies weiß Andreá zwar auch, hat aber gleichwol die Verwandtschaftsnamen richtig gesetzt und nicht verrückt, wie es die Franzosen und Teutschen thaten; daher erhalten patruus und amita eine ganz falsche Stellung bei ihnen. Im Übrigen ist auch die Zusammenstellung gedachter Namen bei jenen nicht so vollständig wie bei diesem angeordnet. Bei jenen fehlen die Namen der Verwandten von der Stammmutter gänzlich, welche Andeeá auf der rechten Seite seines Schemas oder Baumes aufgestellt hat; daher bei genauer Betrachtung seines Entwurfes der Gedanke erweckt wird, daß ihm schon die Regetn zur Bildung des Ahnenbaumes der späteren Zeit vorgeschwebt haben müssen. Eine Nachbildung mit

10) Da alle obigen Werke nicht selten, sondern auf allen guten Bibliotheken vorrättig sind, so hat der Verfasser dieses Aufsatzes nur auf dieselben verwiesen, und ebendeshalb weder Schemata, noch sogenannte Verwandtschaftsbäume zur Erläuterung abdrucken lassen.

11) Man bediente sich dieser Formen noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts auch zuweilen zu historischen Stammtafeln, wie in Georg Beyer's von Jenichen Notitiae auctorum juridicor. specimen II, 44 seq. an den dort abgebildeten Stammtafeln (genealogiae genannt) über Kaiser Justinian's Verwandtschaft zu sehen ist.

teutschen Benennungen davon gibt Stribbeck in seinen Stammtafeln, während 100 Jahre zuvor Spener die lateinischen in der Form von Ahnen-Quertafeln zusammengestellt hatte [12]).

Zu diesen alten Figuren der Verwandtschaftsgrade, die sonach in die Gattungen von Stiegen oder Stufen, von Rad oder Scheibe und von Baume zerfallen, gehört endlich noch eine vierte ganz eigenthümliche Gattung, welche die Form eines menschlichen Körpers an sich trägt, und nach der Damiani (gest. 1072) und der Sachsenspiegel in Übereinstimmung mit dem schwäbischen Landrechte, wenn sich auch dieses in der Gradzählung von jenem unterscheidet, die Verwandtschaftsgrade aufstellen. Die hiervon vorhandenen Figuren hat man freilich nicht ursprünglich vorgefunden, sondern sie sind erst neuerlich (so von Hommel) nach den Beschreibungen dieser alten Rechtsquellen entworfen worden. Von einem Älternpaare, das seinen Sitz im Haupte hat, geht die Verwandtschaft aus; die von ihnen erzeugten Kinder, leibliche Geschwister, sitzen am Halse der Figur, Enkel und Enkelin an der Stelle, wo Schultern und Arme sich vereinigen und bilden nach dem Sachsenspiegel die erste Sippschaft, wenn sie gleich sonst das zweite Glied ausmachen, wie es auch das schwäbische Landrecht thut, und die Geschwister für das erste Glied erklärt. Nach dem Sachsenrechte bilden ferner die Großenkel (pronepotes und proneptes) die zweite, nach dem schwäbischen die dritte Sippzahl, und sitzen am Ellbogen. Im Gliede, das die Hand mit dem Arme verbindet, stehen, die abnepotes und abneptes als dritte Sippzahl nach jenem und als vierte nach diesem Rechte. Im ersten Gelenke des Mittelfingers stehen die atnepotes und atneptes als vierte und fünfte Sippschaft, im zweiten Gliede desselben Fingers die trinepotes und trineptes und im dritten Gliede desselben die quadrinepotes und quadrineptes, jene als fünfte, diese als sechste Sippzahl nach dem Sachsen-, nach dem schwäbischen Rechte als die sechste und siebente Sippzahl. Mit dem Nagel dieses Fingers endet sich die Sippe, welche Nagelmagen oder Nagelfreunde heißen. Die menschliche Figur, an welcher diese Verwandtschaftsnamen sitzen, hält in der rechten Hand eine Lanze, auf die Agnaten hindeutend, in der linken eine Spindel (Spinnstab, Spinnrocken oder Kunkel), die Cognaten bezeichnend; daher auch am rechten Arme die männlichen, am linken die weiblichen Nachkommen angebracht sind. Aus demselben Grunde heißen jene Schwert- oder Lanzenmagen, diese Spindel-, Kunkel- oder Spillmagen [13]). Diese Ausdrücke, sowie Schwertseite und Spillseite, galten bis zum 15. Jahrh. in Teutschland. Sipp-, Mag- oder Magenschaft bezeichnete die Verwandtschaft im Allgemeinen. Im engeren Sinne trennten die Rechtsbücher die Kinder des ersten Grades durch den Ausdruck Busen von der Magschaft. Mag, Mog und Magen heißt der Verwandte; Nagelmog, ein Glied in der Verwandtschaft und unter Vatermagen verstand man die Verwandten durch den Vater, unter Muttermagen die Verwandten durch die Mutter. Doch hatten diese Ausdrücke auch noch weitere Bedeutungen, wie denn überhaupt die Rechtsquellen nicht deutlich genug in die speciellen Unterscheidungen der Verwandtschaft blicken lassen, gleichwie die nach ihnen entworfene Figur eine nur höchst einseitige genannt werden kann.

Diese Bemerkungen über die bestehenden verschiedenen Gradzählungen, sowie über die mit ihnen zusammenhängenden Verwandtschaftsbäume mancherlei Art und ihrer Aller Ursprung muß zum gründlichen Verständnisse der Geschlechtstafeln und Stammbäume, deren äußere Einrichtung als bekannt vorausgesetzt werden darf, vorangehen, wenn diese auch dem Stoffe nach mit jenen Nichts gemein haben. Diese versinnlichen die Abstammung und Verwandtschaft der Geschlechter, jene befassen sich nur mit deren verwandtschaftlichen Verhältnissen und mit den dabei üblichen Kunstausdrücken ohne Beifügung der Geschlechtsnamen, auf welche es aber in der Genealogie zunächst ankommt, die sich noch überdies nicht bei der juristischen und kanonischen Frage, ob mit dem 14. oder 7. Grade die Verwandtschaft ein Ende habe, beruhigen darf, sondern weiter forschen und übersichtlich zusammenstellen muß, als die Quellen zu den genealogischen Aufgaben nur immer ausreichen. Es reicht für sie z. B. nicht aus, zu wissen, daß Karl X. König von Frankreich direct von Heinrich IV. und dieser wieder von Philipp von Valois abstamme, sondern daß dieses französische Herrschergeschlecht sich bis auf Hugo Capet und noch einige Glieder weiter hinauf mit Sicherheit in der Geschlechtsfolge zurückführen lasse. Dagegen aber wird, um bei diesem Geschlechte stehen zu bleiben, auch die genaue Angabe gefodert, in welchem Grade Franz I. oder Ludwig XII. mit Karl V. wie mit Ludwig XI. verwandt sind u. s. w.

Es ist in dieser Art von Aufgaben bereits sehr viel geschrieben worden [14]), und die Menge von solchen Schriften sind entweder in die Gattung der genealogischen Tafeln oder in die der genealogischen Bücher zu bringen. Beide jedoch beschäftigen sich mit der alten, mittleren, neuen und neuesten Geschichte, oder mit einem Theile von ihnen. Vor Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die allgemeine Geschichte noch nach den vier Monarchien behandelt zu werden pflegte, wurden die allgemeinen genealogischen Werke auch nach dieser Methode geordnet. Indessen stellte man auch schon alle Familien (Häuser) ohne Rücksicht auf die Länder, von einerlei Stande, Würde und Amte zusammen, als kaiserliche, königliche, kurfürstliche, fürstliche oder herzogliche, gräfliche, dynastische und adelige, ferner Familien von Reichsbeamten, Kanzlern,

12) s. dessen Theatrum Nobilitatis Europeae I, 167, worin die Ahnen bis zum sechsten Grade hinaufsteigen. 13) s. *K. F. Hommel*, Jurisprudentia numismatibus illustrata p. 99 seq., nebst einer Abbildung daselbst, die sich auch im Titelkupfer zu dessen Oblectamentis juris feudalis wieder findet.

14) s. die Literatur dazu in *J. F. Reimanni* Historia literaria de fatis studii genealogici apud Hebraeos, Graecos, Romanos et Germanos etc. 1702. Dessen Literariae exotericae et acroamaticae particula etc. 1710, und J. Hübner's Bibliotheca genealogica, d. i. ein Verzeichniß aller alten und neuen genealogischen Bücher von allen Nationen in der Welt. (Hamburg 1729.)

Connetabeln, Großkammerherren, Marschällen u. s. w. Genealogische Atlasse nach Art der geographischen könnte man zwar auch entwerfen, sind aber bis jetzt noch nicht ausgeführt worden. Es bleiben sonach zwei Hauptgattungen von genealogischen Werken zu berücksichtigen übrig, die genealogischen Bücher im Allgemeinen und die genealogischen Tabellen nebst Stammbäumen insbesondere.

A. Die ersteren zerfallen wieder in verschiedene Classen, je nachdem Zweck und Einrichtung ihre Verfasser dabei geleitet hat. Es gibt demnach:

I. Geschlechtshistorien, d. h. Werke, welche aus Genealogie und Geschichte bestehen, ohne doch durchweg ein zusammenhängendes Ganze zu bilden. Sie sind auf urkundliche Beweise gestützte Geschichte der Geschlechter, in absteigender Linie abgehandelt, zuweilen auch mit Abhandlungen über Nebensachen, welche die Familien angehen. Die besten Werke dieser Art sind von Köhler, Gatterer, Schlieffen und Gebhardi. Außer ihnen haben noch Treuer, Lohmeier, Herrgott, Schöpflin und Reiner Reineccius (Reinecke), welcher letztere der Schöpfer dieser Art von Werken ist, dergleichen geliefert.

II. Genealogische Geschichtsbücher, deren Grundlage genealogisch, die Ausführung aber historisch-genealogisch ist, wie z. B. Schöpflin's historia Zaeringo-Badensis.

III. Geschichtsbücher mit Stammtafeln, worin letztere blos erläuternde Zugaben der ersteren sind. Eine Menge specialgeschichtliche Werke, Biographien und Annalen und neuerdings die Anemonen von Hormayr können zu dieser Classe gerechnet werden; und sind sie aus den Quellen geschöpft, so dürfte man auch auf Zuverlässigkeit der Stammtafeln derselben schließen, was aber nicht immer der Fall ist. Auch sind sie öfters nicht ausreichend.

IV. Die genealogischen Handbücher oder Staatshandbücher, die genealogischen Kalender und Almanache sind seit dem dritten Decennium des vorigen bis zu Anfange dieses Jahrhunderts nach einander entstanden und fast durchweg für jedes Jahr berechnet. Alphabetisch geordnet umfassen die Staatshandbücher und Kalender alle teutsche regierende und Dynastengeschlechter, nebst allen europäischen Regentenhäusern, die Türkei ausgenommen, setzen das lebende Haupt der Familie an die Spitze, und die erstere Classe geht von diesem aufsteigend in alle Seitenlinien des Stammes, der am Schlusse auch genannt wird, bis zu den Großältern und deren Geschwister durchaus erschöpfend und vollständig mit kurzen Angaben der Titel und Würden jedes Familiengliedes zurück, während die zweite blos auf alle lebende Glieder der aufgestellten Häuser vollständig sich beschränkt. Beiden ist für jeden Jahrgang ein Kalender vorgesetzt. Die dritte Classe ist genealogisch-historisch-statistischen Inhaltes, erschien oder erscheint auch jährlich, behandelt zuerst die europäischen Großmächte, dann den teutschen Bund, hernach die übrigen europäischen und zuletzt die außereuropäischen Herrscherhäuser mit kurzen historischen und statistischen Bemerkungen. Aus den europäischen Reichs- oder Staatshandbüchern entstand der gotha'sche genealogische Hofkalender, welcher nebst jenen beiden Classen von Schriften die besten, zuverlässigsten Quellen für die neuere und neueste Genealogie gewährt. Eigenthümlich ist zwar die Grundlage des weimar'schen Almanachs, aber die Ausführung nicht für jedes Jahr mit gleichmäßigem Fleiße bearbeitet und für die Genealogie nur vorsichtig brauchbar.

V. Genealogisch-kritische Bücher und Abhandlungen sind wahre Quellenschriften für die Geschlechterkunde, bekämpfen die Fabeleien und Ungenauigkeiten der Abstammung und zielen auf gründliche Zuverlässigkeit hin. Leibnitz, Lenz, Croll, Kremer, Preuschen, Gebhardi, neuerdings Hormayr und von Stieglitz haben sich unter den Teutschen, und unter den Franzosen Vignier, Duchesne und später mehre Mitglieder der pariser Akademie der Wissenschaften und anderer gelehrter Gesellschaften ganz besonders hervorgethan.

VI. Genealogische Lexika sind in alphabetischer Folge mit Beschreibung der Familien einzelner Länder eingerichtet.

VII. Die Adelslexika enthalten nur alphabetische Verzeichnisse der Adelsfamilien in größerer oder geringerer Ausdehnung, in der Regel nur von einem Lande.

B. Was die Stammtafeln und Stammbäume betrifft, so sind sie ursprünglich aus den Stammverzeichnissen der alten Chronisten hervorgegangen. Zu ihnen gehören die Stammlisten, d. h. Verzeichnisse von stammführenden Familienvätern zur bloßen Übersicht der Geschlechter, und die Stammtafeln, welche alle von einem gemeinschaftlichen Vater abstammende Personen in ihre Aufzeichnungen aufnehmen. Sie zerfallen (ehedem in sechs, jetzt) in sieben Gattungen; als:

I. Die Geschlechts- oder wirklichen Stammtafeln (tabulae stemmatographicae oder stemmata überhaupt). Sie beginnen in der Regel mit dem erweislich ältesten Stammvater einer Familie oder eines Hauses und lassen auf diesen alle bekannte Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die ihre Abkunft von jenem haben, in absteigender Linie und nach der Seitenlinie in der Geburtsfolge bis auf die jüngsten Nachkommen folgen. Zuweilen aber, besonderer Zwecke wegen, beginnt man von einem spätern Stammhalter bis auf die letzten Nachkommen, z. B. die Zollern vom ersten Markgrafen von Brandenburg an, bis auf die jetzigen Glieder des königlich preußischen Herrscherhauses. Diese Geschlechtstafeln sind der Grund von allen übrigen genealogischen Tafelgattungen, und verlangen daher die möglichste Vollständigkeit und Genauigkeit [15]). Herkunft, Stand, Amt und Würden, Zeit und Ort der Geburt und des Todes, sowie der Vermählung und der Kinder beiderlei Geschlechtes müssen bemerkt werden, die Nachkommen der Töchter indessen nur dann, wenn sie nach dem Erlöschen der

15) In sofern dürfen auch die Bastarde sammt ihren Müttern (Concubinen) nicht darauf fehlen.

männlichen Nachkommen, wie z. B. im Hause Habsburg-Österreich, den Stamm fortführen, oder wenn sonst Etwas vom Belange auf der weiblichen Nachkommenschaft beruht, wie z. B. im erloschenen Hause der alten Landgrafen von Thüringen, oder der Fürsten von Cleve-Jülich. Daher der Töchter Vermählung eben auch durchweg angegeben werden muß. Bei der Zeitbestimmung dürfen die Monatstage nicht fehlen. Die Formen zu solchen Veranschaulichungen sind entweder Tabellen, auf welchen von Oben nach Unten, oder in der Quere von der linken zur rechten Hand die Stammfolge der Geschlechter abgefaßt, oder in Gestalt von Bäumen mit Zweigen, auf welchen der Stammvater unten, gleichsam an der Wurzel sitzt, folglich von Unten nach Oben hin gezählt wird [16]).

II. Die Ahnentafeln (tabulae progonologicae). Diese haben zum Zwecke, die Abstammung einer einzelnen Person, sei sie männlich oder weiblich, in aufsteigender Linie sowol von väterlicher als mütterlicher Seite bis zu gewissen Gliedern ihrer Vorfahren, soweit es eben der Zweck verlangt, zu versinnlichen. Sind nur 2 Grade nöthig, so muß man 4 Ahnen, 2 auf väterlicher und 2 auf mütterlicher Seite, suchen, erstreckt sich die Tafel auf 3 Grade, so sind der Ahnen 8, auf 4 Grade, so sind 16 Ahnen, auf 5 Grade, so sind 32 Ahnen erfoderlich u. s. w., wovon die eine Hälfte auf den Manns-, die andere Hälfte auf den Weiberstamm kommt. Zur Ahnentafel sind die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen ohne weitere Zusätze nöthig, um desto leichter den ganzen Zusammenhang der Abstammung auf einmal und ununterbrochen übersehen zu können. Ihre Form ist entweder eine Quertabelle von der linken zur rechten Hand, oder auch wie die Salverschen von Unten aufwärts, oder endlich die Figur eines Baumes. Die Verbindung des Ahnenbeweisers, welcher in diesem Falle unten am Stamme des Baumes sitzt, mit seinen unmittelbaren Vorfahren oder Ahnen, wird gewöhnlich durch blätterreiche Zweige, in jenem Falle aber durch Linien oder Striche, welche seidene Schnuren bedeuten, bezeichnet. Sollen die Ahnentafeln zur Ahnenprobe dienen, so muß das Wappen neben jeder oder über jeder darauf verzeichneten Person vollkommen nach den heraldischen Anfoderungen gesetzt werden [17]).

III. Die Regenten- oder Regierungssuccessionstafeln scheiben alle Personen aus, welche nicht zur Regierung gelangt sind, oder keine Ansprüche an dieselbe haben, und weisen blos die Abstammung derer nach, die Regenten gewesen, oder mit Ansprüchen zur Regentenfolge behaftet sind. Sie bestehen in Tabellen. Mit ihnen stehen

IV. die Erbfolgestreitstafeln in Verbindung. Diese stellen mehre Linien einer Familie oder mehre Familien (Geschlechter, Häuser) dergestalt neben einander, daß man aus den Graden der Verwandtschaft das Erbfolge- oder Näherrecht an dem strittigen Gegenstande leicht übersehen kann, mag nun der Streit Länder, Güter oder andere Gerechtsame, welche in Erbschaftsfällen zur Frage kommen, betreffen. Es werden auf diesen Tafeln nur solche Personen aufgenommen, welche an dem Streite Antheil nehmen oder genommen haben, vielleicht auch mit sorgfältiger Angabe der Umstände, aus welchen der Grund der Ansprüche ersichtlich ist. Ingleichen kommt es hierbei auf die genaueste Bestimmung der Jahre, oft auch auf die Monatstage an. Ihre Form ist die gewöhnliche der Tabellen mit Bindestrichen. Ihrem Zwecke nach sind mit ihnen

V. die synchronistischen Tafeln verwandt, welche aus neben einander gestellten Stammtafeln mehrer Familien oder Häuser gebildet werden, um daraus die Gleichzeitigkeit derselben zur Erleichterung des historischen Überblickes von gewissen Begebenheiten wahrnehmen, oder um deren Verwandtschaft, doch ohne Rücksicht auf daraus herzuleitende Ansprüche nachweisen, oder um den Erwerb von Ländern, Gütern und Gerechtigkeiten, sei es durch Verwandtschaft, Heirath, Erbverträge oder Erbverbrüderung, klar vergegenwärtigen, oder endlich um die Erbfolgestreitigkeiten zwischen gedachten Familien, welche ihre Rechte nicht auf die Abstammung, sondern auf Vermächtnisse, Verträge und dergleichen begründen, desto deutlicher verstehen zu können. Diese Gattung von Stammtafeln ist schwierig zu entwerfen und setzt Erfahrung und Übung voraus. Außerdem daß sie einen tabellarischen Kopf verlangen, werden sie wie die Geschlechtstafeln eingerichtet zu Folge einer Auswahl, welche die Absicht dabei bestimmen muß [18]).

---

16) Gute Muster zu den drei Arten von genealogischen Darstellungen findet man in vielen Werken der am Ende dieses Artikels verzeichneten Literatur. 17) Gute Muster hierzu findet man in den Werken der Literatur zum praktischen Theile der Genealogie, welche weiter unten an ihrem Platze verzeichnet stehen. Vor Spener, bis zu Kaiser Maximilian's I. Zeiten zurück, beschäftigte man sich zwar auch schon damit, dieser aber gab dazu die ersten genauen Regeln, wenn er selbst sie auch nicht durchgehends streng befolgte.

18) Zum Beispiel die Übersicht der im 12. Jahrh. bestehenden Verwandtschaft sowol der Welfen mit den Hohenstaufen und den Markgrafen von Brandenburg, als der Hohenstaufen mit den Markgrafen von Österreich, wie folgt:

Magnus, Herzog von Sachsen. — Heinrich IV., König von Teutschland.

Otto v. Ballenstädt. Eilike. Wulfhild. Heinrich der Schwarze. — Friedrich v. Hohenstaufen. Agnes. Leopold v. Österreich.

Albrecht der Bär. — Heinrich der Stolze. Judith. — Friedrich. Konrad III. Leopold IV. Heinrich.

Otto v. Brandenburg. Bernhard v. Sachsen. — Heinrich der Löwe. — Friedrich I.

VI. Die historischen Stammtafeln unterscheiden sich von der ersten Gattung der Geschlechtstafeln dadurch, daß sie nebst der Abstammung der Familienglieder auch noch deren Lebensumstände oder doch die wichtigsten Ereignisse aus deren Leben in gedrängter Kürze verzeichnen. Mithin werden sie auch wie die Geschlechtstafeln entworfen, sind aber ein unseliges Mittelding zwischen Stammtafeln und Biographien. Der Überblick der Hauptsache, welche die Genealogie verlangt, wird durch die daran klebende Geschichte, die aber nicht ausreicht, erschwert. Mit einem Worte, sie enthalten für die Geschichte zu wenig, für die Genealogie zu viel. Wenn die Stammtafeln, wie Gatterer richtig bemerkt, sich zur Geschichte verhalten, wie die Landkarten zur Geographie, so dürfen brauchbare Stammtafeln nicht mit historischen Erzählungen angefüllt werden, dürfen keine historischen Stammtafeln sein. Der lichtvolle Überblick der Abstammung, worin doch Wesen und Werth der Geschlechtstafeln bestehen, wird gestört und der genealogische Zusammenhang durch die historischen Zugaben zerrissen. Gleichwol gibt es viele Arbeiten dieser Art, als z. B. von Reiner Reinecke, Henniges, Lohmeier, Gebhardi u. A., bis in die neueste Zeit herein. Am erträglichsten sind noch die sächsischen von Lange. Auch die Franzosen haben sich hin und wieder dieser Methode befleißigt. Nützlicher dagegen sind

VII. Die Ländervereinigungs- oder Ländertrennungstafeln, welche außer der Fortpflanzung der Familien- oder Regentenstämme auch die Ab- oder Zunahme des Länderbestandes oder des Vermögens derselben in ihre Aufzeichnungen aufnehmen, d. h. es werden in diese Tafeln nur Personen aufgenommen, von welchen der Erwerb oder Verlust herrührt, nebst kurzer Anzeige des Erwerbes oder Verlustes an Ländern, Gütern und Gerechtsamen, welche Jene verursacht haben. Man kann diese Gattung von Tafeln auch auf den Besitzstand des hohen und niedern Adels anwenden [19]).

Es ist nun nicht genug, daß man weiß, wie vielerlei Gattungen von genealogischen Tafeln man entwerfen und fertigen kann, sondern es sind auch dabei gewisse unvermeidliche Ansprüche an die Genealogen in Absicht auf wissenschaftliche Kenntnisse und Vorsichtmaßregeln vorauszusetzen, die zwar die Geschichtsforschung ausschließlich berühren, aber doch hier in der Kürze angedeutet werden müssen, um zu bezeichnen, was dazu gehört, wenn man Überzeugung von der Zuverlässigkeit der genealogischen Tafeln, d. h. genealogische Wahrheit bezwecken will. Wo diese nicht stattfindet, da fehlt es auch an historischen, d. i. an aus den Quellen entnommenen, Beweisen, auf welche sich lediglich jene stützen muß. Die specialgeschichtliche Literatur besitzt hin und wieder dergleichen Tafeln in den betreffenden Geschichtswerken, aber vollständige, auf Quellenstudium gestützte Sammlungen in einem besonders die Genealogie Europa's oder auch nur eines Landes davon, wie Teutschland, Frankreich u. s. w., enthaltenden Tabellenwerke besitzen wir unter den angegebenen Bedingungen noch nicht. Die Grundlage von allen obigen Arten der genealogischen Tafeln sind, wie schon bemerkt, die erstgenannte Gattung davon, die Geschlechtstafeln. Sind diese vollständig und zuverlässig, so kann man mit vollkommener Beruhigung aus ihnen auch die anderen Gattungen entwerfen. Die Beweise zur begründeten Überzeugung von der Wahrheit dieser Tafeln werden in der alten Genealogie aus den Schriften, Münzen und Denkmälern der alten Völker geschöpft. Weit umfangreicher und zahlreicher sind die Quellen, aus denen die Beweise zur Genealogie der mittleren und neuern Zeit geschöpft werden müssen. Sie sind die Quellenschriften, Zeitbücher, Urkunden in ausgedehnter Bedeutung, Nekrologien, Registraturen, Kirchen- und Lehnsalbücher, Geschlechts-, Wappen- und Familienstammbücher, Personalien, Leichenpredigten, Siegel, Münzen, Medaillen, Grabdenkmäler, Grabschriften, aufgeschworene Stammbäume u. s. w. Hier, bei der Genealogie des Mittelalters, stößt man vornehmlich auf Schwierigkeiten, welche bis ins 17. Jahrh. hinein mit größter Leichtfertigkeit, vielleicht auch aus Schmeicheleien der Geschlechter selbst von sonst ganz tüchtigen Männern übersehen wurden. Auch hat Ahnenstolz und Unwissenheit, sowie Misverstand der Geschlechtsnamen selbst Antheil an diesem Unsinne. Daher die Fabeleien vom Ursprunge gewisser angesehener Familien von Adam oder Noah, von Homer oder aus dem trojanischen Pferde, vom Kaiser Augustus und dessen Nachfolgern, von anderen bekannten alten römischen Familien, ferner von Karl dem Großen oder dessen Geschlechtsvorfahren und Nachkommen, endlich auch von Heinrich dem Vogelsteller, dem Sachsen Wittekind und angesehenen italienischen Familien. Eins der merkwürdigsten Beispiele gibt das Geschlecht der Reußen. Bekanntlich leiten sie mit Recht ihren Ursprung von den Verwaltern der Reichsvoigteien im heutigen Voigtlande ab. Einer dieser Voigte, Heinrich der Reiche, hatte zu Ende des 12. Jahrh., nachdem sein Amt Erbeigenthum geworden war, seine ansehnlichen Hausgüter unter seine drei Söhne vertheilt, welche die Linien Plauen, Weida und Gera stifteten. Ein Sprößling der ersteren hatte eine böhmische Fürstentochter, deren Mutter eine Russin war, zur Gattin; daher der Name Reuße, und reuß-plauensche Linie.

Ein Beispiel von Familienreibungen wegen Ansprüche aus der pfalzbairischen Geschichte, wie folgt:

Ludwig.
- Rudolf I. von der Pfalz.
  - Adolf.
    - Ruprecht der Jüngere.
  - Rudolf II.
  - Ruprecht der Ältere.
- Ludwig von Baiern, König von Teutschland.
  - Ludwig, Markgraf v. Brandenburg.

Andere Beispiele sind früher und neuerdings nicht wenige, zum Theil mit Luxus, ausgeführt worden. Aus der frühern Zeit erinnere ich an Konr. Ludw. Wagner's genealog. Beweis, daß das Haus Sachsen-Gotha mit allen hohen Potentaten in Europa nach dem Geblüte verwandt rc. (Gotha 1714. Fol.); aus der neuesten Zeit an Jaup's Prachtwerk, die Abstammung des Gesammthauses Hessen von Kaiser Karl dem Großen und die Abstammung aller jetzo regierenden christlichen Dynastien, deren Häupter die königl. Ehren besitzen, vom Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt. (Mainz 1840. gr. Fol.), und an die Tafeln in Hormayr's Anemonen (1845 fg.).

19) Über die meisten dieser Tabellenarten geben die bekannten Koch'schen gute Muster.

Gleichwol leiteten sie ihren Ursprung von einem alten edeln Römergeschlechte ab, und Burggraf Heinrich V., der jener ersten Linie angehörte, ließ diese lächerliche Ansicht sogar durch Kaiser Karl V. in seinem Lehnbriefe vom 25. Mai 1548 sanctioniren und der Genealog Beckler bestätigte sie nachmals in seinem Werke über die Herren Reußen [20]). Freilich gab es von jeher in Europa, Asien und Nordafrika Familien im historischen, aber nicht allenthalben Geschlechter im heutigen genealogischen Sinne, bei welchen die Verwandtschaft im Zusammenhange nachzuweisen ist. Denn bei den alten Völkern, ausgenommen die Römer, wechselten die Familienglieder in der Regel die Namen, und selten wird ein feststehender Geschlechtsname unter ihnen erkennbar. Zu den Ausnahmen gehören die Seleuciden im macedonischen Reiche, die Ptolemäer in Ägypten, die Xerxes in Persien, die Arsaciden im parthischen Reiche. Das Haus David gab dem Reiche Juda 20 Könige nach einander, da aber Jeder von ihnen einen besonderen Namen führte, so ist ihre Abstammung daraus ganz unkenntlich. So streng auch die Israeliten auf Erhaltung ihrer Geschlechter hielten, so wechselten die Generationen doch die Namen und liebten ebenfalls das Romanhafte in der Abstammung, so z. B. bei David. Die Griechen hielten nicht viel von der Genealogie. Die Römer endlich, welchen wir die Gradberechnung und die Verwandtschaftsschemata verdanken, sahen genauer auf Fortpflanzung ihrer Geschlechtsnamen. Nach dem Zeugnisse des Tacitus suchten die vornehmen Familien bei ihnen ihren Ursprung gern weit zurückzuführen. Bekannt ist, daß Pomponius Atticus, Cicero's Freund, sich mit der Genealogie abgab, auch M. Terentius Varro, M. Valerius Corvinus Messala, C. Julius Hyginus und spätere Römer. Obgleich sie viele Namen an ihrer Person liebten, so fehlte doch der eigentliche Geschlechtsname nicht. Sie führten praenomen, nomen, cognomen und auch wol ein agnomen, wovon das zweite den Geschlechts- oder Stammnamen, das dritte den Familiennamen anzeigte. Ihre Geschlechter (gentes) zerfielen in verschiedene Linien, die sie in familiae und stirpes eintheilten. So sind aus dem Geschlechte des Cornelius mehre Linien hervorgegangen. Die alten Römer unterschieden auch, so Tacitus, die nächsten Verwandtschaftsgrade. Leute von Familie in unserem Sinne waren ihre nobiles und gentiles, ihre proceres und principes. Auch das teutsche Wort Adelig, Adeling und Edelmann heißt seiner Etymologie nach ein Mann von Familie. Dieselbe Bedeutung hat das schwedische Ättling. Die Germanen hielten, so verrathen es viele Merkmale in den Anfängen des Mittelalters, auf die Geschlechter und legten auf die Abstammung werthvolle Vortheile. Die Artinger oder Astinger der Vandalen waren vermuthlich ein Zweig, die Situnger oder Salinger Glieder des königlichen Stammes. Indem man für sich gern einen Ursprung suchte, ihn aber nicht finden konnte, so leitete man ihn von den Göttern her, so Hengist und Horsa, und die Könige der Gothen. Auch die Römer wußten, daß die Germanen auf ihre Geschlechter hielten; so spricht Tacitus an vielen Stellen von einem teutschen Adel, der von Geschlecht zu Geschlecht forterbe. Vellejus Patereulus nennt den Cheruskerfürsten, Segest, einen Mann von berühmten Ahnen. Wir sind aber nicht im Stande, aus Quellen dies nachzuweisen, da sich keine Literatur dazu aus jenen Zeiten erhalten hat; vielmehr wissen wir blos im Allgemeinen, daß Odoaker zum Geschlechte der Turcelinger gehörte, daß ein Geschlecht der Nibelungen über Burgund, die Agilolfinger über Baiern, die Amaler über die Ostgothen, die Balten über die Westgothen, die Lithinger über die Lombarden, die Merowinger, vielleicht ein sigambrisches Geschlecht, über die Franken herrschte. Überall findet man die Familienherkunft hervorgehoben, aber nicht immer die geeigneten Quellen, um zuverlässige, glaubwürdige Beweise für den genealogischen Zusammenhang zu führen. Man nimmt zwar an, daß die alten Germanen ihren Kindern schon in zarter Jugend Namen beigelegt haben, aber diese Kindesnamen wurden in späteren Jahren gegen andere vertauscht und mit eintretendem Alter scheint wieder ein Namenswechsel eingetreten zu sein. Auch nahmen sie wol statt ihres Namens den von öffentlichen Würden und Ämtern oder von verrichteten, kühnen, preiswürdigen Thaten an [21]). Dieser Wechsel der Namen verschwand erst mit Annahme des Christenthums, welches den Taufnamen feststellte, womit man sich lange Zeit hindurch begnügte. Mithin gabs weder erbliche Geschlechtsnamen (Personennamen), noch Geschlechtsadel und Gesetze, welche das Successionsrecht auf den Geburtsstand stützten, also auch kein Erbrecht der Herrscherwürde. Erst im fränkischen Reiche beginnen, doch nur im Herrschergeschlechte der Merowinger selbst, die Anfänge mittelalterlicher Genealogie. Die Erblichkeit der Herzogthümer, der Markgraf- und Grafschaften, sowie des Grundbesitzes und der Ämter, wie der abgesonderten Stände, welche Familien und Geschlechter bildete, entstand viel später, ebenso auch die Erblichkeit der Personennamen; allein die Bei- oder Eigennamen, welche in jener alten Zeit geführt wurden und mit den Personen, welche sie führten, erloschen, gewähren der Geschlechterkunde keine Stütze und haben, beiläufig bemerkt, nicht die schlimme Bedeutung, wie öfters ist gesagt worden. Sie deuteten auf Ehre, Sieg, Adel, Treue u. s. w. hin. Sie gingen meistens auch später in erbliche Geschlechts- oder doch in die Taufnamen über. Es ist also in der Genealogie des Mittelalters ein Haupterfoderniß, daß man wisse, wann und wie der Ursprung der Geschlechtsnamen festzustellen sei.

Sowie Kaiser, Könige, Fürsten und andere dynastische Geschlechter, d. h. der hohe Adel ihre Namen von

20) Schon Kaiser Friedrich that ihnen 1232 diesen Gefallen; s. Peter Beckler's Gräflich Reußplauische Stammtafel sammt historischen Erläuterungen (Schleiz 1684. Fol.) S. 97, und Trgo. Märcker's Burggrafthum Meißen S. 329 fg.

21) Einen solchen Namenwechsel fand Viehbeck (s. dessen Namen der alten Teutschen [Erlangen 1818.] S. 80 fg.) noch unter den eigenthumslosen Wenden in der Niederlausitz, wo der Inhaber eines Bauerngutes, welches er als sogenannte Losnahrung besitze, keinen wirklichen Geschlechtsnamen hat, sondern ihn von seinem Gute, woran derselbe haftet, annimmt. Wurde er von dem Gutsherrn versetzt, so verlor er auch den Namen und konnte bald darauf einen anderen Namen wieder haben.

den Ländern und Gebieten, die sie beherrschten, erhielten, ebenso nahm nachmals der niedere Adel seine forterbenden Geschlechtsnamen entweder von seinem Grundbesitze oder seinen Dienstverhältnissen zunächst an, sobald jene wie diese in den Familien erblich geworden waren. Unter den Merowingern und Karolingern sind die Fälle im hohen Adel noch selten. Nur in Sachsen und Schwaben gab es unter der Herrschaft der letzteren mächtige Dynastengeschlechter, welche das Grafenamt ausnahmsweise regelmäßig vom Vater auf den Sohn vererbten, so das uralte Geschlecht der Welfen. Indessen nahmen die Kaiser nicht immer Rücksicht auf die Verwandtschaft des letzten Inhabers solcher Lehen- oder Reichsämter, sondern verliehen sie häufig nach Gutdünken, als z. B. in Franken, Schwaben, Lothringen, Baiern. Erst in der zweiten Hälfte des 11. und im Anfange des 12. Jahrh. schließt sich der Bildungsproceß der Erblichkeit unter Begünstigung äußerer Umstände, und zwar unter der stürmischen Regierung Kaiser Heinrich's IV. ab [22]). Die Fürsten streiften nun den alten Amtscharakter der Reichsämter vollends ab und nannten sich nach den Reichsgütern, die sie bisher ohne Vererbung auf ihre Nachkommen verwaltet hatten. Es entstanden Herzogthümer, Pfalz-, Mark-, Land- und eigentliche Grafschaften, als Reichslehen, in welchen die Erbfolge vom Vater auf den Sohn meistens ungestört stattfand. Gleichwol aber sind die darauf bezüglichen Urkunden über die Belehnung solcher Geschlechter, die uns zur genealogischen Quelle für sie dienen sollen, nicht durchweg zuverlässig, weil die Ausfertigung derselben erst nach Entfernung der Belehnten häufig von den Kanzlern gemacht, die Namen derselben also aus dem Gedächtnisse verzeichnet und dabei aus Mangel an gehöriger Familienkenntniß öfters Fehlgriffe gemacht wurden. So finden wir z. B. den Markgrafen Albrecht im 12. Jahrh. bald von Sachsen und Salzwedel, bald von Brandenburg genannt. Sogar in der Fassung selbst hat einst der Ausfertiger einer königlichen Urkunde die Ungenauigkeit begangen, denselben Markgrafen zehn Jahre vor dem bleibenden Besitze als Markgrafen von Brandenburg vorzustellen. Lassen sich auch, soviel die Grafengeschlechter angeht, hier und da schon früher, in der Karolingischen Zeit Grafentabellen der einzelnen Gaue, wie Stälin in seiner würtembergischen Geschichte für die schwäbischen Gaue gethan hat, entwerfen, so begegnet man auf ihnen doch nur Vornamen ohne Beisätze, welche selten einen Geschlechterzusammenhang verrathen, also auch die Schlußfolgerung nicht zulassen, ob ein bestimmter Grafenbezirk vom Vater auf den Sohn, oder in fremde Hände erbte, was ebenso viel heißt, ob der Name, welchen der Vater davon trug, auch auf den Sohn forterbte. Selbst ein festgestellter Vorname in einem Geschlechte läßt bei seiner häufigen Wiederkehr nur mit Wahrscheinlichkeit auf den Fortbestand desselben schließen. Mithin ist eine Genealogie der Grafengeschlechter erst von da an möglich, wo sich die Grafen nach ihren Gebieten oder Stammburgen zu nennen anfingen und dieselben nicht mehr wechselten, was zuvor nicht selten vorkam [23]). Indessen dauerte es immer noch lange, ehe diese Beinamen eine gewisse Stetigkeit erlangten, weil häufig dieselbe Familie, ja auch ihr Stammführer selbst unter verschiedenen Beinamen aufgeführt wurden und Brüder verschiedene Zunamen führten. Zuweilen hilft der Umstand, daß gewisse Grafenfamilien im 11. Jahrh. eine Vorliebe für irgend einen Zunamen bewiesen und denselben mehre Generationen hindurch führten, als z. B. das ostfränkische Grafengeschlecht der Sterker (Starkother, Stercother) im Grabfelde. Die größte Schwierigkeit liegt freilich in dem Mangel an zuverlässigen Nachrichten für die Genealogie aller kleinen Dynasten (des hohen Adels), sodann in dem Umstande, daß diese Geschlechter nach und nach ihren Besitzstand zu theilen anfingen und daraus wieder verschiedene Zunamen der unter sich abgetheilten Zweige hervorgingen, so z. B. die Grafen von Arnstein, und von Diez im Anfange des 11. Jahrh., die Grafen von Gleichen, die zu derselben Zeit sich in die von Gleichen und Tonna, später noch in die Linie von Gleichenstein, Blankenhain und Remda zersplitterten. Ein gleiches Schicksal hatten die Grafen von Orlamünde, Weimar, Stolberg, Käfernburg und die Burggrafen von Kirchberg. Das schwäbische Grafengeschlecht von Calw zersplitterte sich im 12. und 13. Jahrh. in die Linien Calw und Löwenstein, die von Helfenstein gleichzeitig in die von Helfenstein, Sigmaringen und Spitzenberg, die von Tübingen in die Linien von Tübingen, Montfort und Werdenberg. Ein Gleiches fand statt bei den Grafen von Katzenelnbogen und Hohenstein, von Diez und Weilnau, von Isenburg und Kammersdorf. Eine sichere Genealogie der Grafen von Henneberg ist erst seit dem 11. Jahrh. möglich und zwar seitdem der Gebrauch eines Familiennamens unter dem hohen Adel üblich wurde, während vermuthlich die früheren Gaugrafen des Grabfeldes, die blos Vornamen hatten, Ahnherren dieses Grafengeschlechtes gewesen sein mochten. Sobald die Gauverfassung sich auflöste und der darauf ruhende Amtscharakter nicht mehr feststand, theilten auch diese Grafen und zerfielen im 13. Jahrh. in drei Linien, obschon im 12. Jahrh. die Theilungen in vielen Grafenhäusern bereits regelmäßig waren. Die henneberg'schen Grafen theilten sich in die schleusinger, aschacher und hartenberg'sche Linie. Fast durchweg

22) Doch nicht durchgehends; denn es geschah oft, daß z. B. die Pfalzgrafen nicht von der Landschaft, der sie vorstanden, sondern von ihren Stammsitzen und Burgen genannt wurden, als in Sachsen die von Gosek im 11., dann im 12. Jahrh. einige Grafen von Sommerschenburg, in Baiern in selbiger Periode die Grafen von Scheyern und Wittelsbach, im 13. Jahrh. die von Ortenburg u. s. w.

23) Nach dieser Gewohnheit nannten sich z. B. die Grafen von Anhalt-Ballenstädt, sobald sie sich in Aschersleben niedergelassen hatten, nach diesem Orte. Abgekürzt wurde daraus Ascharien (so noch im 15. Jahrh.) oder Ascarien und endlich Ascanien. Die Grafen von Nassau waren ursprünglich nur Reichsfreiherren von Laurenburg an der Lahn, sobald sie aber die Burg Nassau im Erzstifte Trier erhielten und nachher auch das Grafenamt über die dortige Umgegend, nannten sie sich (nach der Mitte des 12. Jahrh.) Grafen von Nassau und theilten sich in die beiden jetzt noch blühenden Linien, die Ottonische und Walramische. Sie erwarben nachmals immer mehr Lehnstücke und theilten sich in eine Menge Nebenzweige.

nahmen die abgezweigten Nebenlinien einen neuen Namen an, welchen sie in den Urkunden ausschließlich zu gebrauchen pflegten. Freilich wird es nicht selten schwer, ihren genealogischen Zusammenhang zu ermitteln. Zuweilen hilft bei ihnen, sobald sie im Siegel den Namen der ursprünglichen Stammburg noch fortführten, was wenigstens noch in den ersten Generationen zu geschehen pflegte. So nannte sich Graf Konrad von Grüningen auf seinem Siegel zur Urkunde von 1228 noch Graf von Würtemberg. Eine andere Schwierigkeit liegt in der Sitte älterer Zeiten, die nachgeborenen Brüder der Herzoge und Markgrafen als Grafen zu bezeichnen, gleichwie in den Grafenhäusern die jüngeren Söhne nur edele Herren oder Junker genannt wurden. Eine andere teutsche Familiensitte, die Verwirrung in die Genealogie bringen kann, war, daß in vielen Geschlechtern der erstgeborene Sohn oft den Vornamen des Vaters und den der Mutter die älteste Tochter erhielt, sodaß zum wenigsten ganze Regentenreihen denselben Vornamen führten, und nur eine Unterbrechung alsdann eintrat, wenn der Stammführer ohne leibliche Nachkommen starb und ein Nachgeborener an seine Stelle rückte. So hieß das alte Grafengeschlecht von Stade bis zu seinem Erlöschen das Geschlecht der Udonen, weil mehre Glieder desselben Udo hießen; ebenso das Grafengeschlecht der Sterker in Franken. Eine größere Rolle spielten die Vornamen Ludwig im älteren Hause der Landgrafen von Thüringen, Berthold in der alten zähringischen Herzogslinie, Hermann im markgräflich baden'schen Hause, wo man, beiläufig bemerkt, bis heute noch nicht weiß, wie viele Hermanne hier gezählt werden sollen, Alwig im Hause des Grafen von Sulz, Heinrich in den Familien der Voigte zu Weida, Plauen und Gera, und Günther noch jetzt im Hause des schwarzburgischen Dynastengeschlechtes. Zuweilen hieß auch der mittelste und jüngste wie der älteste Bruder, oder sämmtliche Brüder und deren männliche Nachkommen hatten und haben, wie bei den reußischen Dynasten, einerlei Taufnamen, und diese Sitte war hin und wieder in manchen Familien so einheimisch, daß zur Qual der Genealogen fast alle Mitglieder derselben mehre Generationen hindurch einerlei Namen führten. In Frankreich war der Vorname Johann (Jean), in Schottland der Name Jacob (James), in Spanien Ferdinand (Hernan, Hernando) in den höheren Familien sehr beliebt.

Zur Schonung der Genealogen war aber in Frankreich die Theilungssucht nicht so arg, wie in Teutschland, weil dort das aristokratische Staatsinteresse des Lehnsadels selber und die Krongesetze die großen Lehen, wie die Dienstlehen des Ritterstandes zusammenhielten und nicht theilbar werden ließen. Ausnahmen davon machten die Häuser Bourbon und Orleans, aber doch nur erst seit den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Dieser Umstand beförderte auch die Primogenitur, gleichwie diese nebst dem Majorate und Seniorate immer eine feste Genealogie der Geschlechter voraussetzte. In Teutschland aber, wo die Väter allen ihren Söhnen gern gleiche Theile ihres Vermögens und Besitzstandes zukommen ließen, ist auch die Primogenitur, nachdem die goldene Bulle Karl's IV. 1356 den ersten Anlaß dazu gegeben hatte, eine sehr späte Frucht der Standes- und Staatsverhältnisse geworden[24]). Auffallend widerstrebten ihr noch im 16. und 17. Jahrh. Sachsen, Hessen und Nassau, wo es von Speciallinien wimmelte.

Im Ganzen war der Bildungsproceß der Standesverhältnisse unter den Geschlechtern im übrigen Europa derselbe, wie in Teutschland und Frankreich; die Aldermänner und größern Thane der Engländer, sowie die Jarls der Dänen waren Ämter. Die Erblichkeit der Lehen entstand in England erst durch die Normannen; von den Würden aber wurden nur die Earls erblich, die Grafenämter nicht. Hier, wie in Schottland, Spanien, Portugal, auch theilweise in Italien wurde der höhere Adel, d. i. der Stand der Herren und Barone, nur Majoratsadel, d. h. die Titel desselben erbten und erben blos auf den ältesten Sohn fort, die jüngern Söhne treten im Wesentlichen in die Volksmasse zurück. In England darf zum hohen Adel (nobility, den Lords) sich Niemand rechnen, wenn er nicht dazu erhoben wird und so lange der Vater lebt, erhält dessen Sohn seinen zweiten Titel, oder schlechthin den Titel Lord, sobald der Vater keinen andern weiter als den Titel Baron besitzt; im Kanzleistyle wird er Esquire (escuyer, armiger) genannt. Auch werden die ältesten Söhne der Ritter und die jüngern der Pairs Esquires geheißen und sie vererben diesen Titel nach der Erstgeburt auf ihre Nachkommen. Die Ritterwürde, die Knights, ist nicht erblich, während zum niedern Adel (gentry) in England gesetzlich alle diejenigen gehören, die von adeliger Abkunft sind, mithin auch die jüngern Söhne des hohen Adels und deren Nachkommen. In Spanien, Portugal und Italien erfolgte und erfolgt die Vererbung des höhern Adels (der titulatos, als Fürsten, Herzoge, Marquis und Grafen) durch den Willen der Monarchen und an diesen Titeln haften in der Regel auch Güter und oft sehr kleine Lehen; daher die Menge solcher Grafen in Oberitalien, die Menge solcher Titel oder Hüte in den großen Familien Spaniens und Portugals. Beide Nationen liebten die pomphafte Ausdehnung ihrer Namen, neuerdings haben die Spanier darin nachgelassen, allein die Portugiesen bewahren bis heute noch die langen Namenreihen und werden deshalb von ihren Nachbarn verspottet. So ist z. B. im Namen der Portugiesin Doña Maria Emilia Correa de Vasconcellos de Sousa Pereira Coelho Henriques das Wort Donna der bloße Höflichkeitstitel[25]), Maria Emilia der Tauf-

24) Vorzugsweise theilten auch diejenigen Grafenhäuser gern, die allmälig zur Reichsstandschaft gelangt waren, und so geschah es, daß besonders die Rheingegenden von einer Unzahl kleiner unmittelbarer Grafengeschlechter wimmelten, und daß die Reichsgesetzgebung dagegen einschreiten mußte. Vergl. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Fürstenwürde S. 184. Gute Bemerkungen finden sich auch in dem gründlichen Werkchen von Herm. Joh. Friedr. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den teutschen Fürstenhäusern u. s. w. (Leipzig 1851.) 25) Der Titel Don und Doña ist aus dem lateinischen dominus und domina entstanden, die älteste Form wird dom gewesen sein, wie sie noch jetzt in Portugal üblich ist. Durch die Spanier kam er nach Italien, wo

name und alles Übrige der Familienname. In Unteritalien bildeten sich die Geschlechter in den Standesclassen durch den Einfluß des französischen Feudalismus aus. In Frankreich blieb der Adel an sich ein gemeinschaftliches Recht ganzer Familien, bis auf die Pairswürde, die sich nach der Erstgeburt vererbte, bis sie in neuerer Zeit die Erblichkeit ganz verlor. Hier hat sich aber der hohe Adel am frühesten ausgebildet. In Schweden und Dänemark gab es keinen hohen Adel mit Landesherrlichkeit, während in Norwegen der Adel überhaupt bald in Verfall kam. In Ungarn waren die Grafen bis zu Eingange des 13. Jahrh. bloße Beamten, dann wurde dieser Titel ein erblicher Standestitel. Die Jobagyen waren Reichsbarone und dieser Titel haftete erblich auf den Geschlechtern, aber es entstand kein erblicher Ritterstand in diesem Lande, der nur in Teutschland sich entwickelte und hier ausschließlich festwurzelte. Aus allen diesen Bemerkungen geht hervor, wie schwierig es ist, die europäischen, besonders die teutschen Dynastiegeschlechter genealogisch in ein so hohes Alter zu stellen, wie es seit dem 16. bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts herrschende Sitte war.

Noch ist zu bemerken nöthig, daß gewisse Namen im Mittelalter nicht hohe Geschlechts-, sondern Parteinamen bildeten, wie die Waiblinger, Wibelinger oder Ghibellinen im Kampfe mit den Welfen. Nicht minder schwierig ist die Ableitung gewisser Geschlechter aus dunkeln Eigen- oder Beinamen. Die Herzoge von Brabant, die im 15. Jahrh. erloschen, stammen aus dem Geschlechte der Grafen von Bratusprantium, die auch Löwen erwarben und sich zuweilen nach dieser Stadt nannten; es ist aber nicht ausgemacht, daß aus jenem Worte der Name Brabant entstanden sei. Ursprünglich hießen sie, als sie 1106 die herzogliche Würde erhielten, bekanntlich Herzoge von Niederlothringen und als diese Amtsbenennung erlosch, so verschwand auch der Titel dazu und der von Brabant trat erblich an dessen Stelle. Eine andere Schwierigkeit bieten die leeren fürstlichen Titel dar. Als z. B. das Herzogthum Sachsen zergliedert wurde, blieb die Benennung gleichwol fortdauernd, ebenso die Benennung nach den Provinzen Engern und Westfalen. Die Großenkel Albrecht's des Bären, Johann I. und Albrecht II., theilten sich nach der Mitte des 13. Jahrh. in die väterlichen Lande und gründeten die beiden Herrscherzweige Lauenburg und Wittenberg. Beide nannten sich, nach dem Vorgange ihres Großvaters, Bernhard von Ascanien, bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme (jener zu Ende des 17., dieser in der ersten Hälfte des 15. Jahrh.) Herzoge von Sachsen, der erstere auch noch von Engern und Westfalen, während im Grunde keins dieser drei Fürstenthümer nach der frühern Bedeutung mehr bestand. Nur an der jüngern wittenberger Linie wurde jener sächsische Titel vom Reiche anerkannt, die Kur durch Kaiser Karl IV. daran gebunden, und so geschah, daß, als Sachsen und Wittenberg an die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen überging, diese auch jenen Titel ihren andern bedeutenderen vorsetzten und seit dem Erlöschen der lauenburger Linie sich auch noch die Titel von Engern und Westfalen, deren Bereich man gar nicht mehr nachweisen, geschweige den Besitz davon ansprechen könnte, wenn nicht die Diplomatie eben das alte Herzogthum Lauenburg darunter verstände, zulegten. Das gegenwärtige Haus Sachsen, der Ernestinische und Albertinische Zweig, führte früher mit dem Besitze die Titel von der Markgrafschaft Meißen und später auch von der Landgrafschaft Thüringen, allein der Ursprung dieser Dynastie ist noch nicht ermittelt. Bald soll sie aus einem slawischen Geschlechte, bald unmittelbar von dem Sachsen Wittekind, wie es Jh. A. Gengler, Lange und Frühere angenommen haben, bald endlich von jenem thüringer Herzoge Burchard, Bueco, Buzico abstammen, der 908 gegen die Ungarn blieb. Soviel ist indessen gewiß, daß sie von Dietrich aus dem Hause Buzici, einem Manne von großer Freiheit, zu Ende des 10. Jahrh. abstammt, dessen Geschlecht sich nachmals nach der Familienburg Wettin an der Saale nannte. Mehr Verschiedenheit herrscht in der Ansicht von der Abstammung der alten Landgrafen von Thüringen, die im 13. Jahrh. im Mannesstamme erloschen, indem sie die Einen für Abkömmlinge Karl's des Großen, die Andern für Nachkommen von einer fränkischen und noch Andere von einer elsasser Familie halten, ohne die Sache ins Reine bringen zu können.

Andere leere Fürstentitel waren, ohne irgend ein Recht daran binden zu können, die Herzogstitel von Schwaben und Franken, von welchen der letztere noch bis in die neuere Zeit herab von den Inhabern des reichsunmittelbaren Hochstifts Würzburg, so lange dieses bestand, ununterbrochen geführt wurde, während andere Ländertitel, welche manche große Geschlechter noch jetzt tragen, sich entweder auf den vormaligen Erwerb derselben durch ihre Vorfahren, oder auf Ansprüche beziehen, welche diese ihren Stammesgenossen daran errungen, oder ihnen durch Vererbung rechtlich überlassen hatten.

Was ferner die Geschlechter des niedern, d. h. mittelbaren, Adels, welcher ursprünglich aus den Dienstmannen- oder Ministerialverhältnissen des frühern Mittelalters hervorgegangen ist, anbelangt, so bildeten sich deren feste Namen als Unterscheidungszeichen zum Theil aus dem erblich gewordenen Lehenbesitz, analog dem des hohen Adels, ganz in derselben Weise allmälig aus, wenn nicht, wie bei dem bürgerlichen Stande, andere zufällige Umstände die Quelle dazu geworden waren. Ihre feststehenden oder erblichen Geschlechtsnamen wurden sonach auch den bereits ihnen aufgelegten Beinamen, oder den Dienstverhältnissen, in denen sie standen, den Wohnsitzen, Gütern, Burgen, Schlössern, Höfen, Häusern, Dörfern oder Städten, die sie ganz oder zum Theil als Lehen besaßen, ferner auch den einzelnen Plätzen, bei und in solchen Ortschaften, der körperlichen Gestalt, den körperlichen oder moralischen Vorzügen und Gebrechen, den väterlichen Taufnamen, den Namen der Thiere und Insekten, oder gewissen Handlungen und andern zufälligen Ereignissen entlehnt. Später wurden die Kaiser in Teutschland (seit Karl IV.) und fast gleichzeitig die Monarchen anderer

er sich erhalten hat. Man setzte ihn stets vor die Familiennamen, in Spanien aber vor die Taufnamen.

Länder, doch in Fronkreich schon König Philipp III., die Quelle der Adelsverleihungen oder der Adelsgeschlechter [26]). Doch rühren die meisten adeligen Geschlechtsnamen, von welchen freilich sehr viele wieder erloschen sind, vom erblich gewordenen Lehnbesitze her und ihnen gebührt auch im Allgemeinen dos Recht, denselben die Partikel von (loteinisch *de* oder *a*) vorzusetzen. Statt derselben gebrouchte man auch die Partikeln in, auf, aus und zu in derselben Absicht. Man dorf aber daraus nicht immer auf die Adelsqualität schließen, weil theils viele Adelsfamilien diese Partikeln Anfangs, und sogar bis ins 16. Jahrh. herein gar nicht gebrauchten, theils in manchen Gegenden, wie in Thüringen, in Ober- und Niedersachsen im 14. Johrh. und früher, in Westfalen und am Niderrhein auch bürgerliche Familien ihrem Geschlechtsnamen dieselben vorsetzten, um dadurch ihre Abstammung von gewissen Orten anzudeuten. Übrigens drückten sie ja ouch bei dem Adel Nichts weiter ous, ols die Beziehung auf den Ort der Herkunft, des Besitzes oder der Wohnung, ouf das Dienstgut des Dienstmannen oder Ritters, oder auch auf den Ort seiner Dienstborkeit selbst. Man sehe z. B. auf die alte Namensbildung Joannes apud Ecclesiam de Thungesbrucken. Also bildeten jene Partikeln und insbesondere dos Wörtchen von keinen wesentlichen Bestondtheil der Familien- und Geschlechtsnamen, ebenso ouch keine ausschließende Standesgenossenschaft. Nicht nur mehre Personen, die mit einander nicht geschlechtlich verwondt waren, wurden nach einem Orte genannt, sondern Brüder führten auch Namen von verschiedenen Orten. In Thüringen, Hessen und Meißen findet sich dies bis zu Anfange des 14. Jahrh. noch sehr häufig. So kommen in dieser Zeit eine Menge Ritter oder Truchsesse von Slatheim (Schlotheim) vor, die nebenher auch noch andere Namen trugen, welche durchaus keine Geschlechtsverwandtschaft unter ihnen bezeichnen. Sie waren im Gesammtbesitze des Schlosses Schlotheim und nannten sich darnach, ohne ein Geschlecht von Schlotheim zu bilden. Ein ähnliches gleichzeitiges Beispiel geben die Ritter von Nossen, deren Name sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. verliert und an ihre Stelle das Geschlecht der von Maltitz tritt [27]). Ebenso waren Knappen und Knechte, wie selbständig, im Besitze von Grundstücken für zu leistende Dienste. Aus solchen ritterlichen Dienstverhältnissen ging jedenfalls der nachmolige Stand der Ritter weniger in ollen Ländern Europa's, wie vielfältig behauptet wird, als vielmehr in Teutschland fast ausschließlich hervor. Die zu den Ämtern gehörenden Güter wurden, wie bei dem hohen Adel, in allen Ländern Erbgüter und somit der Anfang von feststehenden Geschlechtsnamen. Dies geschah freilich erst im 14. und 15. Jahrh. Durchous unzuverlässig ist also der Gebrouch des Wortes von als Bezeichnung des Adelsprädicats. Überdies führten ja Ritter auch Namen, die mehr Bei- als Stammnamen waren, ohne Zusatz der Partikel von nach Art späterer Nomensbildung im Bürgerstonde, als Winter, Mootz, Schott, Schütz, Kalb, Pilgrimm, Stange, Spiegel, Schlegel, Pack, Knaut, Löser, Trützschler, Bose, Streckfuß, Pfaffegans, Goldocker, Metzsch, Vogel u. s. w. [28]). Und als es den Adeligen einfiel, ihre Namen zu latinisiren, aus Spegel und Spiegel Speculum, aus Heller Obolus, aus Holzschuher Calceator, aus Reiche Dives mochten, so fiel dieses Adelsprädicat ohnehin weg [29]). Ein adeliges Vorrecht wurde dasselbe vielleicht erst donn, als die Güterbesitzer anfingen, sich nach ihren Gütern zu nennen und diesen Nomen auf ihre Familienglieder zu vererben. Die Erlangung der Ritterwürde war ursprünglich gleichfalls kein Vorrecht dieses Standes, weil auch Bürger dieselbe ehedem annahmen, so z. B. in Fronkreich, wenngleich Kaiser Friedrich II. die Standesschronke schon gezogen und den Grund zu dem spätern Adel gelegt hotte. Der berühmte französische Rechtslehrer Charondas behouptet gradezu, daß die Lehen nicht adelten. Ebenso wor das Erfoderniß von Ahnen, als Genossenschoft dieses Standes, eine spätere Einrichtung. Man verlangte aber nicht mehr als 2—4 Ahnen, und damit wurde angenommen, daß diese zuerst den rittermäßigen Stond begonnen hatten. Für den ersten Erwerber desselben war also die Geburt kein Hinderniß. Das Erfoderniß von Ahnen bezog sich sonoch nur auf einen geschlossenen Stand, während die Ritterbürtigkeit on sich lediglich Fähigkeit zum Besitze von Ritterlehen oder zur Kriegsdienstpflicht erheischte. Doch konnten bis ins 16. Jahrh. herein auch Bürger Lehen erwerben. Zwar hing die Ritterwürde mit Zulassung zu den Turnieren zusammen, weil aber in manchen Ländern auch Bürger von derselben nicht ausgeschlossen woren, so wurden sie ebenfalls zu jenen, besonders in der ersten Hälfte des 13. Jahrh., zugelassen.

Die Wappen, welche seit dem Beginne der Kreuzzüge immer häufiger zu werden anfingen, geben nicht immer einen Beweis vom Alter der Geschlechtsnomen ab. Sie sind in der Regel älter als diese und stimmen auch nicht immer mit der wahren Bedeutung der letztern zusammen. Allerdings gibt es einzelne adelige Familien, deren Geschlechtsnamen ins 11. Jahrh. zurückgehen, doch nur wenige, so z. B. das noch blühende österreichische Geschlecht der von Dietrichstein (de Lapide Theodorici). Ob aber die Starhemberge, Bosensteine, Hohenberge und Grotze Nachkommen der steierschen Ottokare gewesen sind, wie Freiherr von Stodel, die Jesuiten Halloy, Latz und Preuenhuber behaupten, hat Hormayr in seinem Archive genügend gewürdigt. Der Starhemberge, oder Herren v. Steyer Documente reichen nur bis in die letzten Tage Barba-

26) Man nennt diesen Adel den Briefadel, nobilitas codicillaris, im Gegensatze von Ur- oder Ahnenadel, nobilitas avita. Eine höchst seltene Ausnahme vom Alter des Briefadels würde Kaiser Friedrich's II. Diplom von 1221 für die tyrolische Familie von Arco machen, wenn dasselbe als echt anerkannt werden könnte.
27) s. hierüber F. W. Tittmann's Geschichte des Markgrafen Heinrich des Erlauchten I, 216 fg. und S. 261 fg.

28) s. besonders Hommel's Observationes feudales p. 59, wo es heißt: Nobiles familiae quaedam et illae quidem vetustissimi generis suis nominibus notam „von" non praefigunt.
29) Ein Gleiches bei anderen Nationen, so bei den Franzosen z. B. Thuanus aus de Thou. Dagegen bewahrten teutsche Familien, wie die von Ende in de Fine, die von Hayn oder Heine in de Indagine, die von Hof oder Hoff in de Curia und die von Stein in de Lapide das Adelsprädicat auch in dem lateinischen Ausdrucke.

rossa's hinauf. Eins der ältesten Geschlechter des tyroler Pusterthales sind die von Welsberg (Welsperg).

In Frankreich, so in Languedoc, waren beim Adel im 12. Jahrh. noch keine feststehenden, d. h. erblichen, Namen gebräuchlich. In Dänemark gab König Friedrich I. 1526 seinem Adel einen Befehl hierzu. In Teutschland waren allerdings schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. eine Menge erblicher Geschlechtsnamen im niedern Adel üblich, aber wiederum unzählige, die nur einen Vornamen ohne Beisatz führten, woraus weder Abkunft noch Geschlechtsverwandtschaft gefolgert werden kann. Gewiß ist im Allgemeinen, daß noch im 13. Jahrh. die Familiennamen nicht feststanden und daß die Bezeichnung der männlichen Familienglieder sich nach den eigenen Besitzungen oder Wohnsitzen bestimmte, daß diese aber dieselben wechselten, während das Titelwesen im Ganzen doch noch sehr ungeregelt war und Adelige späterhin noch, wie die Dynasten, nicht selten den Namen des Stammsitzes ihrer Gemahlinnen annahmen, wodurch der ihrige unterdrückt wurde. Daß indessen die Geschlechtsnamen, ja auch nur die bloßen Beinamen schon im 12. Jahrh. Geltung hatten, geht aus den damaligen Urkunden hervor, wonach man die Zeugen mit bloßen Tauf- oder Beinamen in manchen Gegenden an den Ohren zu zupfen (per aurem trahere) pflegte. Trotz dieser historischen Beweise findet man allenthalben eine Menge Adelsfamilien, besonders in Thüringen und Sachsen, welche ihren Stamm gegen alle gültigen Zeugnisse, lediglich auf Sagen gestützt, in das graue Alterthum zurückleiten. So sollen die Grafen von Beichlingen mit Julius Cäsar nach Teutschland gekommen und von diesem als kaiserliche Burggrafen zu Kiffhausen in der goldenen Aue bestellt worden sein, da sie doch erst zu Ende des 13. Jahrh. als solche dort erscheinen. Ingleichen sollen die v. Seebach, v. Hopffgarten, v. Berlepsch, v. Ersa, v. Riedesel, v. Wangenheim, Waitz u. A. m., nach deren eigenen Sagen mit zum Theile wunderlichen Ausschmückungen entweder im 10. und 11. Jahrh. mit den Ungarn in Thüringen eingewandert, oder mit der heiligen Elisabeth von dort hierher gekommen sein. Die Grafen v. Werthern sollen, so wird noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts behauptet, aus einem vornehmen lombardischen Geschlechte stammen und durch Karl den Großen nach Thüringen versetzt worden sein. Die von Griesheim sollen schon um 934 geblüht und das Städtchen gleichen Namens bei Frankfurt a. M. gegründet haben. Notorische Betrügereien trieben mit ihrer Abkunft der Graf Heinrich v. Brühl und Ernst Johann v. Biron im vorigen Jahrh. Die von Ende sind bescheidener und geben wenigstens nur an, daß ihr Geschlechtsname ohne Bestimmung der Zeit durch die Schlichtung eines kaiserlichen Streites, wobei einer ihrer Geschlechtsvorfahren siegreich betheiligt gewesen, veranlaßt worden sei. Noch bescheidener sind die Löser, die ihr Geschlecht mit einer Legende beginnen, welche dasselbe weit jünger macht, als es historisch wirklich nachgewiesen werden kann. Sie behaupten nämlich, gegen alle historische Wahrheit, daß einer ihrer Geschlechtsvorfahren Namens Rehfeld — so hätten sie vor 1312 geheißen — Markgrafen Friedrich mit dem Bisse aus des Markgrafen Waldemar von Brandenburg Gefangenschaft befreit oder erlöst habe, wofür der Fürst ihn zum Andenken an die That habe Erlöser nennen wollen, Rehfeld aber aus Verehrung gegen Christus blos den Namen Loser oder Löser angenommen habe. Noch mehr Unsinn findet man in V. Königs und Anderer Adelshistorien. Ebenso unhaltbar, wenigstens bedenklich ist, daß sich die Geschlechter von Metzsch, Pöllnitz, Creutzen und Techwitz für eine Familie ansehen, ihren Stamm bis K. Heinrich den Finkler zurückleiten wollen, und daß die beiden erstern vom Kaiser Karl IV. aufgelegte Namen trugen. Sie irren aber ebenso stark, als die von Heßler und Burckersroda, welche ebenfalls aus einem Stamme hervorgesproßt zu sein glauben. Sie alle sind jedoch nicht im Stande, ihre Ahnentafeln nach den genealogischen Grundsätzen über das 15. Jahrh. hinaus, die meisten nur bis in die Mitte desselben und andere wieder bis zu Anfange des 16. Jahrh. zurückzuführen. Daß die ehemaligen Grafen v. Gleichen, Kefernberg und Frankenstein bis in die Mitte des 5. Jahrh. ihren Stamm verfolgen können, ist zwar behauptet, aber noch nicht erwiesen worden. Das alte Geschlecht von Geisau findet nur bis zur Mitte des 15. Jahrh. einen geschlechtlichen Zusammenhang, obschon es selbst glaubte, es habe schon um 1200 bestanden. Schon war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die allgemeine Klage, daß die meisten sächsischen Adelsgeschlechter ihr Alter nicht auf 32 Ahnen bringen könnten.

Merkwürdig ists, daß es in Böhmen seit der prager Schlacht am weißen Berge Schwierigkeiten hat, alte Geschlechter aufzufinden. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. war der lange verschmähte teutsche Reichsgrafenstand das Ziel des Ehrgeizes böhmischer Urstämme. Als Wladyken allerdings ebenso viel, wenn nicht mehr als die teutschen Grafen, wurde es ihnen zu jenem Zwecke förderlich, nachweisen zu können, daß sie ursprünglich aus Teutschland stammten. Darum ward es auch bei den Genealogen Sitte, die Wurzel böhmischer Geschlechter außerhalb Böhmens zu suchen und sie aus Teutschland einwandern zu lassen [30]). In Italien war's anders, da leiteten manche Geschlechter, so im Venetianischen, wie in Sicilien, ihre Geschlechtsnamen bis in die ältesten Römerzeiten zurück. Zu den Widersinnigkeiten bei Feststellung adeliger Geschlechtsnamen gehört die Sitte, daß diejenigen, welche dieselben von dem Namen ihrer Dienstwürde hernahmen, als Marschall, Truchseß, Vitzthum, Kämmerer, Schenk, Küchenmeister, Kammermeister, Voit (Voigt oder Vogt) denselben seit dem 16. Jahrh. das Prädicat von auch gleichwol vorsetzten. Die aber hingegen, welche die Namen ihrer Urväter, von Thieren entlehnt, beibehielten, als Wolfskeel, Hund, Rüd, Fuchs, Bibra, Riedesel, Zobel, Geyer, Gans u. s. w., schrieben sich nicht von Fuchs, von Zobel, von Gans ꝛc., sondern Gans von Denstedt oder von Putlitz, Hund von Altenstein, Wolfskeel von Reichenberg, Otto Fuchs von Dornheim, Eberhard Rüd von Callenberg, Dietrich Zobel von Giebelstadt, Geyer von Geyersberg u. s. w., also nach den Gü-

30) Vergl. die Wiener Jahrbücher (1827.) XL, 89 fg.

tern oder Ortschaften, die sie besaßen. Ebenso machten es die Spegel oder Spiegel, die sich Spiegel von Desemsberg oder von Pickelsheim nannten. Noch andere Geschlechter behielten die ihnen vermuthlich aufgedrungenen Namen Anfangs zwar bei, scheinen sie aber in der Folge unterdrückt zu haben, als z. B. die v. Ehenheim, genannt Grummat, v. Seckendorf, genannt Pfaff oder Hörauf, Konrad Pfefferbalg, von Ingelheim, Ritter, genannt Speckbraten, v. Wonnenstein, genannt der glissende Wolf (Brandwolf), Grauel, den man nennt, den uns Gott gab (auch im Französischen öfters Donnédieu oder Dieudonné), Spring in Born, genannt Krummhals u. s. w. [31]). Im Übrigen führten noch viele Geschlechter des Adels bis zur Mitte des 16. Jahrh. ihre Namen ohne den Vorsatz von ganz einfach, wie die oben angeführten Beispiele bezeugen, während bis zu derselben Epoche in den alten Schriften eine Menge von ihnen blos mit dem schlichten Vornamen verzeichnet gefunden werden, was dem Verständnisse der Geschlechter nicht geringe Schwierigkeiten verursacht. Die Auslassung der Partikel von, im Niederländischen van, oder der gänzliche Mangel derselben, schützte seit dem 17. Jahrh. und neuerdings nicht immer gegen Streitigkeiten wegen Anerkennung des Geschlechtsadels einzelner Familien, wenn er ihnen auch ehedem nicht bestritten worden war, während wiederum ihr Zusatz nicht durchweg die Adelsqualität beweist. Daher in Teutschland mehre Geschlechter, wie die Schlegel und Gerstenberge, ihren Adel vom Kaiser erneuern ließen und ihrem Geschlechtsnamen nun das Prädicat von vorsetzten. Das holländische Wörtchen de, der Artikel, ersetzt niemals diese Eigenschaft. Weshalb aber neuerdings den Nachkommen des berühmten Hugo de Groot (Grotius) der Adel angefochten wurde, blieb zwar unbekannt, allein es ist documentirt, daß er ihnen im 17. Jahrh. in Teutschland wie anderwärts ohne Schwierigkeiten gegeben worden war.

Die Geschlechter des Städteadels oder der in Städten vorkommenden Patricier, Stadtjunker belangend, so sind sie ihrer Entstehung nach, auch nicht über das 14. Jahrh. hinaus zu datiren. Sie sind theils aus den Abstämmlingen der zur Römerzeit schon blühenden senatorischen Familien, theils aus alten Burgministerialen, oder aus eingewanderten Adeligen, wenn nicht aus anderen freien, reichen Familien, oder endlich aus manchen schon früh blühenden Geschlechtern durch Verhältnisse des Ritterwesens entstanden, indem angesehene Bürger Ritter wurden und schildbürtige Familien gründeten. Ursprünglich waren sie zunächst in königlichen und bischöflichen Städten einheimisch. Sie wurden vorzugsweise zu Magistratsstellen gebraucht und ihre Abstämmlinge galten für adelig und ritterbürtig bis zur Mitte des 14. Jahrh., wo der Sieg der Zünfte ihre Vorrechte schmälerte. Diese Geschlechter hielten ebenfalls auf Reinheit des Blutes [32]).

In Thüringen pflegte man bis in das 17. Jahrh. herein auch eine Menge vornehme oder reiche bürgerliche Geschlechter in Städten, wie Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, zu den Patriciern zu zählen, weil sie Wappen, zum Theil mit Helmen geziert, führten, nur unter sich heiratheten und wie die Stadtjunker die ersten Magistratsstellen bildeten. Sie führten im genealogischen Zusammenhange ihre Vorfahren theils bis zu Ende, theils bis zur Mitte, theils auch bis zu Anfang des 15. Jahrh. zurück und hielten auf Stamm- und Ahnentafeln, so die Hirschbach, Ilgen, Hüttner, Utzberg, Stark, Vogel, Mönch, Nese, Schütze, Kelner, Ziegler, Leulholf oder Ludolf, von der Sachsen, von der Martha, von Milwitz, Nacke, Salfeld genannt von der Gemeine, Schade, Schwengfeld, Sömmering und Tromsdorf. Manche von ihnen hatten zur Unterscheidung noch allerlei Zusätze zu ihren Namen. So hieß z. B. der Sohn des ersten mit seinem Nachkommen erweislich im genealogischen Zusammenhange stehenden Tromsdorf oder Trumbstorff zu Erfurt, Volkmar zum krummen Hechte, dessen Söhne: Volkmar zum rothen Sterne bei St. Augustin und Junker Christoph der Ältere. Dieses Junkers Christoph Sohn war Junker Christoph der Jüngere zum krummen Hechte bei St. Viti, und dessen Söhne waren Meister Heinrich der Gipser auf dem Flechtners Sande und Meister Georg der Gipser an der Straße.

Noch gibts einen in neuerer Zeit durch Ordensverleihungen entstandenen Personen- oder Verdienstadel, der blos an die Person, welche die Auszeichnung trägt, ausschließlich geknüpft ist und nicht erblich werden kann, sobald er nicht ausdrücklich zum Geburtsadel erhoben wird. Auch dies ist vom Genealogen zu berücksichtigen.

Die Zu- oder Geschlechtsnamen der Volksgenossen, des Bürger- und Bauernstandes kamen zwar nach und nach auch als erbliche auf, doch meistens später, als bei dem Adel. Sie entsprangen in allen europäischen Ländern ebenfalls aus unzähligen Ursachen.. Diese sind zum Theil dieselben, wie die oben beim Adel angeführten, zumeist aber sind sie von persönlichen Eigenschaften, Vorzügen und Gebrechen, zufälligen Umständen, vom Gewerbe und von zur Unterscheidung aufgedrungenen Beinamen, wie Guillaume dictus cum baculo herzuleiten [33]). Daher die Menge Namen von guter, böser, gleichgültiger, lächerlicher und spöttischer Bedeutung, welche in der Folge jedoch theilweise verändert oder gar, wie in Teutschland, getilgt wurden. So gab es z. B. ehemals eine Menge italienischer Namen, welche

31) s. Matricula nobilium saec. XII—XIV in *Jungii* Miscellan. Tom. I. und *Gudeni* Sylloge varior. diplomat. praef. p. 18.

32) Vergl. hierüber besonders K. F. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland II, 29 fg. und Mittermaier a. a. O. S. 207 fg. Es muß hier noch bemerkt werden, daß bis zum Schlusse des Mittelalters viele Adelsfamilien zum Bürgerstande herabgesunken und eine große Menge in fast allen Ländern ausgestorben war. Dies erweist sich z. B. aus einer 1537 aufgezeichneten trierischen Übersicht, wornach bis dahin 53 gräfliche, 121 dynastische und 800 ritterliche Familien erloschen waren. Vgl. *Hontheim*, Historia Trevirensis II, 656 und Mittermaier a. a. O. I, 202.

33) Dahin gehören auch die Namen Conradus van Oldenberghe (Oldenburg) ghehelen de Wesslere (Wechsler) de do Henover (Hanover) wonet, Tilo by de Slippen ze Eislen und Burkhard genannt der Schönhals, welcher letztere Name aber bald Geschlechtsname wurde, während Buß, Bosse und Busso im 13. Jahrh. bald als Vor-, bald als Zuname erscheint.

mit Caca zusammengesetzt waren[34]). Sehr viele Geschlechtsnamen bezeichnen indessen die väterliche Abkunft, wie Friederici, Jacobi, Martini, Bernhardi, Ernesti u. s. w., ingleichen Paulsen, Petersen, Dirksen, Jacobs, Friedrichs u. s. w., gleichwie dies auch bei den Russen, Schweden, Dänen, Spaniern, Italienern, Engländern, insbesondere bei den Morgenländern und heutigen Griechen nachgewiesen werden kann. Andere sind aus Verlängerung oder Verkürzung der Taufnamen entstanden, z. B. aus Heinrich: Heinrici, Heincius, Heineccius, Heinecke, Heinze, Heine und Hein; aus Bruno: Braun; aus Bonifacius: Facius u. dergl. m. Ferner sind ihre Quellen bei allen europäischen Nationen die Namen der Thiere aller Gattungen bis zu den Vögeln, Fischen und Insekten herab, die Münzen, Naturerscheinungen, Standesclassen, Monate, Jahreszeiten, Früchte, Pflanzen, Berge, Thäler, Länder, Völker u. s. w. Von allen diesen Namen aber sind viele nicht in der ursprünglichen Reinheit auf unsere Zeit gekommen, sondern durch die Volkssprache, wie dies auch bei den Taufnamen der Fall war, verunstaltet worden und haben ebendeshalb theilweise eine ganz andere Bedeutung erhalten. Der heutige Stammname Schmalstich z. B. ist durch Misverstand aus dem alten Worte Smalstik, Schmalsteig entstanden. Im Übrigen gilt hier wie beim Adel, dieselbe Bemerkung, daß der Genealog die Geschlechtsnamen der Bürgerlichen aus den alten Schriftdenkmälern, besonders Urkunden bis ins 16. Jahrh. herein, gleichwol nicht leicht ermitteln kann, weil dieselben darin bis zu genanntem Zeitpunkte häufig weggelassen wurden und nur die Vornamen der Personen, finds Handwerker, Künstler, Ärzte oder Gelehrte, mit dem Beisatze Meister, Magister oder Doctor, auch bei den ersteren drei Classen oft mit Erwähnung des Geschäfts in Teutschland sowol, als anderwärts pflegten verzeichnet zu werden. So z. B. Doctor Martinus (Luther), Magister Philipp (Melanchthon), Meister Lucas schlechthin oder mit dem Beisatze der Maler (Cranach), Meister Lucas, der Goldschmidt, Meister Johann, der Schneider, Meister Hermann, der Arzt, Meister Heinrich, der Steinmetz, Meister Jacob, der Baumeister u. s. w. Auch nach der Mitte des 16. Jahrh. findet man diese Sitte noch herrschend, z. B. Meister Peter, der Maler, nämlich Gothland, wie er sich auch nannte, statt Peter Rudestedt aus Gothland. Vor dem 17. Jahrh. wurden die bürgerlichen Geschlechtsnamen, wenigstens in Teutschland und Holland, nicht allgemein gebräuchlich. Einzelne Fälle vom Gegentheile kommen als Ausnahmen bis ins 13. Jahrh. zurück nur bei solchen Geschlechtern vor, die in mannichfachem Verkehre oder aus besondern Rücksichten Anderen vorgezogen wurden, während in Italien aus demselben Grunde die Namen verändert wurden. Auf der pyrenäischen Halbinsel ists noch heute allgemeine Sitte, die Leute blos bei ihren christlichen Tauf- oder Kalendernamen zu nennen. In den unteren Classen gibts Viele, welche ihren Zunamen völlig vergessen haben und selbst im Mittelstande Manche, die seit 30 Jahren nicht mehr mit jenem genannt werden. Diese Gewohnheit ist so überwiegend, daß sogar die Behörden oft nicht nach dem Zunamen fragen, sondern den doppelten Taufnamen als Unterscheidungszeichen annehmen. Auch findet man dort die seltsame, bisweilen in England, am häufigsten aber in Wales eingeführte Sitte, die Familiennamen zu verdoppeln, sobald verschiedene Zweige eines Hauses sich mit einander vermählen, z. B. Don José Alvarez Pestaña y Pestaña. Auch leidet der Nationalstolz nicht, die Vornamen blos mit Anfangsbuchstaben zu schreiben, sondern sie müssen, so viele ihrer auch sind, lang ausgebreitet auf dem Papiere stehen[35]).

Überdies muß hier noch berücksichtigt werden, daß diejenigen bürgerlichen Geschlechter, welche von ihren Landesfürsten mit Wappenbriefen, sei's erblichen oder persönlichen, begnadet oder ausgezeichnet worden waren, dadurch keineswegs in den Adelstand erhoben wurden. So findet man zwar Lucas von Cranach, den berühmten sächsischen Hofmaler zuweilen, doch selten urkundlich genannt; allein es läßt sich ebenfalls urkundlich nachweisen, daß dieses Adelsprädicat auch in seinem Wappenbriefe blos seine Herkunft von der Stadt Cranach, heutzutage Cronach, bezeichnet und er selbst sich stets L. Cranach schrieb. Dieses Beispiel aber lehrt zugleich auch, daß Bürgerliche ihre Stammnamen mit anderen Namen vertauschten und dieselben für die Nachwelt, wie bei diesem Cranach es der Fall ist, völlig verloren gingen. Eine andere Schwierigkeit für die Deutung der bürgerlichen Stammnamen bietet besonders unter den Gelehrten des 16. und 17. Jahrh. die übele Sitte dar, ihre Geschlechtsnamen zu latinisiren oder gar ins Griechische zu übersetzen, wodurch augenscheinlich der Zusammenhang der Stammverwandtschaft zerrissen wurde, während wiederum zu erwägen ist, daß im 15. und 14. Jahrh. dergleichen Namen in lateinischen Urkunden nicht immer Geschlechtsname, sondern ein Amtsprädicat bezeichnen, als z. B. Sculteius, unser Schultheiß oder Schulze, woraus der Geschlechtsname Schultes entstand, Kamerarius, unser Kämmerer oder Kammermeister, und Sagittarius, Schütze, wie Vicedominus, Vitzthum bei den Adelsgeschlechtern. Was jene Rüge des Latinisirens der Stammnamen anbelangt, so sei nur ein Beispiel aus dem 16. Jahrh. statt mehrer angeführt. Der berühmte Arzt Kaspar Peucer (s. d. Art.) schrieb sich Peucerus, woraus seine Nachkommen eben das Wort Peucer machten; allein durch jene Unsitte hatte dieses Geschlecht seinen ursprünglichen Namen verloren und man weiß bis heute noch nicht, ob der Stammname Beutzer, Peuker, Peucker, Päucker oder Beuker geheißen habe[36]).

Im Allgemeinen mögen noch Beispiele aus alten Urkunden zum richtigen Verständnisse heutiger Stammnamen (worauf andere Nationen, selbst die Franzosen, bisher ein geringes Gewicht gelegt haben) des Bürger-

34) Vergl. v. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen rc. 2. Aufl. VI, 773.

35) s. Blätter für literarische Unterhaltung. 1853. Nr. 5. S. 116 fg. 36) Über die Namen vergleiche besonders F. W. Wiebbeck, Die Namen der alten Teutschen (Erlangen 1818.) und Wiarda, über die teutschen Vornamen und Geschlechtsnamen (Berlin und Stettin 1800.), nebst J. M. Fleischner's Onomatologie. (Erlangen 1826.) Über die Namen der Araber gab neuerdings (1852) Hammer-Purgstall ein besonderes Schriftchen zu Wien heraus. Im übrigen ist hier noch besonders auf den Artikel Namen zu verweisen.

und Adelstandes, wie der Amtsnamen, welche der Adel im Mittelalter zugleich führte und die häufig in wirkliche Geschlechtsnamen übergegangen sind, aufgeführt werden, um nicht blos Verwechselungen der Namen zu verhüten, sondern auch falschen Deutungen derselben zu begegnen. Das mittelalterliche Amtsprädicat Vogt oder Voigt (Advocatus), woraus der gleichnamige Geschlechtsname in beiden Wortformen hervorgegangen ist, hieß im 13. und 14. Jahrh. Voygeth, Voygith, Voygth, Voyth oder Vhovt und im 15. Jahrh. Voit, in der plattteutschen Mundart Vaget und Vagt, woraus Vagel entstand (daher Vageland für Voigtland), was manche Genealogen nicht glauben wollen. Das Dienstprädicat und nachmals der erbliche Titel vieler teutschen Geschlechter, Burggraf, aus dem mittelalterlichen Latein Burggravius entstanden, wird zu Anfange des 12. Jahrh. auch durch Comes burgi, Comes oder Praefectus civitatis oder urbis, zu vielen auch durch Capitaneus und ausnahmsweise auch durch Castellanus (obgleich castellum und castrum mit burgum nie gleichbedeutende Wörter sind), nie aber durch advocatus bezeichnet. Die teutschen Formen dafür sind Burggrafe, Borcgraue, Borcgreve und Borcgraffe oder Borchgrave [37]). Der mittelalterliche Name Voil oder Voyl ist unser Vogel, Vos ist Fuchs. Das sehr alte Adelsgeschlecht von Krosigk wurde zu Anfange des 12. Jahrh. Crossuc und im 13. Jahrh. Croyczk geschrieben, die sächsischen Geschlechter von Dolzig hießen früher Dolczk oder Tolczck, von Dreisig, Drevsig und Drovzk, von Bora Zbore, Boyr, Bör und Bohr; die von Beulwitz, Bulewitz, die von Schlieben Slowin, Zlowin, Slywin und Sluvin; die von der Planitz Plauwenitz, Plauwnitz und Plawnitz; die von Rußwurm Ruzuwurm, Rußworm, Roßworm und Roßwurm; die von Rockhausen Rogehusen, Rochusin, Rogkhusen, Roghusen, Rugehusen und Rochhusen; die von Haugwitz Hawgewicz, Hugewicz, Hugwitz, Haubitz, Hawbitz und Habitz; die von Gabelentz Gabelenzck und Cabulentz; die von Schleinitz Slinitz, Slynicz, Zlinitz und Zlynicz; die von Selwitz Selbitz, Selbicz, Sellwitz, Selwicz, Seluwitz und Sylawitz, nicht aber Selewitz und sind nicht mit Selmnitz zu verwechseln, wie's zuweilen geschehen ist; die von Poseck Possecke, Passzeck und Passeck; die von Priesnitz Pricez; die von Vippach Vipeche und Pipecha; die von Minckwitz Minckewitz; die von Riedesel Rytessel und Reitesel; die von Berlepsch noch gegen Ende des 15. Jahrh. Berletz; die Burggrafen von Leisnig Lizinic und Lisenic; die Burggrafen von Werben Wirbin und Wirbene; die von Nossen Nuzzin; die Truchsesse von Borna Burne; die von Burgau Bergowe; die Schurzauffe Schurzhoff, Schurzuff, Schorzoff und Zorzoff; die Grafen von Mansfeld Manesvelt; die Grafen von Schwarzburg Swarczburg, Swarzburg und Soarcburc; die von Taubenheim Tubinheym, Thubenheym und Tubenheim; die von Schwanditz Schwantz und Schwencz; die Grafen von Oldenburg Aldenburg oder Oldenbergh, die von Stolberg, Stalberc und Stalburgk; die von Wolfersdorf Wolfistorf und scheinen mit denen von Wolframsdorf, sowie die von Weisenbach und von Weisbach, in einerlei Stamm auszulaufen; die Knaut Knut; die Warbecke Warwegk; die von Honsberg Honsperg, Honesberc und Hoynsberg; die von Griesheim Grysheim und Greysheim; die von Bünau Bunowe, Bonowe und Bonuwe; die Burggrafen von Deben bei Grimma Dewin, sowie die von Dohna Donin, welche, obschon in mehre Zweige getheilt, doch durchgehends diesen Familiennamen beibehielten und nur ausnahmsweise nannte sich Einer von Letzteren zu Ende des 13. Jahrh. zuweilen Burggraf von Gräfenstein. Ob unter den Burggrafen von Luuine Lubin, Luben, Lubene, Luwine und Luwel die von Leuben zu verstehen sind, bleibt unerörtert. Die Grafen von Wettin hießen Wydin und Witthyn; die von Polentz Polencik, Polenczk, Palenczig, Polentzk und Polenzk; die von Wizleben Wiceleubin und Wiczeleiben; die von Colditz Collidiz; die Grafen von Hohenlohe Hohinloch und Hollach; die Grafen von Beichlingen Bichelingen; die von Meckau Mecks, so noch im 16. Jahrh.; die Burggrafen von Kiffhausen Kuffese, Kauffhusen, Göffhusen, Kyffhusen und Kipphusen; die Burggrafen von Magdeburg Maydeburgh; die von Witterda oder Witterde können nicht, obschon es geschehen ist, mit den von Werthern verwechselt werden. Die von Seebach hießen Sebec oder Sebeche; die von Kannewurf hießen Cannewerffe, Cannewersen, Kanwerff, Canonworff und Kaneworff; die von Kötschen können nicht Kozschave oder Kotzau, sondern Kezschen und Koczschen geheißen haben. Ebenso bedenklich ist, die von Wölkern mit den von Wolckersdorf oder Volkersdorf oder Volkensdorf, wenn sie auch einerlei Wappen führten, auf einen Stamm zurückzuführen. Die von Luchau, die ihren Namen vom Städtchen Laucha an der Unstrut hatten, hießen Loucha, Luchowe, Louchow und Luchouw. Die von Balgstädt, welche ihren Namen von dem gleichnamigen Stammhause bei Freiburg an der Unstrut führten, hießen ehedem Balginstete, Balgenstete und Balgestete, nicht aber, wie es irrig behauptet worden ist, Balstet, Baldestete, Bolestete, Bolstet, Baldenstet und Boylstete, weil diese Formen das gothasche Dorf Boilstedt bezeichnen. Die von Lobeda oder Lobdaburg hießen Loubedeburg. Die Schenken von Nebra und Bedra hießen Nebere und Bedere; die von Aue Obe, Owe, Owa und Awe. Das alte erloschene fränkische Geschlecht von Schaumburg hieß Schovwenburc, Schouwenberg, Schowenberg, Scovenberc, Schowenborch (1313), Schawenburg (1371), Schaumberg (1468), Schawinberg (1477) und Schaumburgk 1765); das Geschlecht der von Schönberg hieß früher Sconinberc, Schonenberc, Schonenberch, Schomberch, Schonenberg und Schonberg, vielleicht vom Stammorte Schönberg bei Görlitz so genannt. Ein Glied dieses Geschlechtes, Kaspar von Schönberg, ging im 16. Jahrh. in französische Dienste und gründete das bekannte Geschlecht der von Schomberg in Frankreich, mit welcher Namensveränderung Spener in seinen Geschlechtstabellen sich nicht zurecht finden kann. Schwierig ist, das Geschlecht der Schönberge von dem Dynastengeschlechte von Schönburg zu unterscheiden, weil für diesen Namen in

37) Das Amtsprädicat Schenke übersetzen die Teutschen durchweg mit pincerna, die Franzosen dagegen stets durch buticularius, woraus bouteillier und boutillier geworden.

alten Urkunden folgende Wortformen vorkommen, als Seonenberg (1175 und 1270), Seonenburg (1224), Seunenburg (1220), Schonenberc (1251), Sconenberch (1228), Schoninburg (1357), Schonenburg (1411), Sconeburch (1222), Schoinburg (1440), auch Seoniuberg und im 16. Jahrh. noch oft Schonberg [38]). Die Freiherren von Bestein oder Betzstein am Niederrhein nahmen, als sie im 16. Jahrh. in französische Dienste traten nach und nach den Namen Bassompierre an. Das alte Geschlecht der von Seinsheim vertauschte zu Anfange des 15. Jahrh. seinen Stammnamen mit dem von Schwarzenberg, nachdem es diese Herrschaft erworben hatte. Die alten Grafen von Wied (Weta im Mittelalter), welche im 15. Jahrh. im Mannsstamme erloschen, setzten ihren Stamm durch die von Runkel, von welchen einer die Erbtochter von Wied heirathete, im Familiennamen Wiedrunkel fort. Die Grafen von Breuner, auch Preiner geschrieben, sind ein echt teutsches alt rheinländisches Geschlecht, welches im 14. Jahrh. nach Steiermark und Österreich übersiedelte, und darum nicht aus Ähnlichkeit des Namens aus den französischen Häusern Brienne oder Braine, wie die Breuner selbst es glaubten und vom Könige Johann von Jerusalem gern abzustammen wünschten, abzuleiten. Wenn man in den teutschen diplomatischen Schriften aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh., wie z. B. in den Spalatin'schen, dem Namen Schifers begegnet, so ist dabei nicht an das alte freiherrliche Geschlecht Schifer von Freyling zu denken, sondern es muß darunter Wilhelm von Croy, Herr von Chieores, Karl's V. berühmter Minister, verstanden werden. Der Wechsel der harten und weichen Mitlauter und anderer Buchstaben in den Geschlechtsnamen darf den Genealogen in manchen Fällen nicht irre leiten, sobald er z. B. Pusch statt Busch, Perger statt Berger, Kirchperg statt Kirchberg und Praun statt Braun geschrieben findet. Auffallender ist diese Wahrnehmung in den Urkunden des 16. Jahrh., als man anfing, dieselben mit Unterschriften zu bekräftigen. Wegen der Glieder von Familien, die in Stiftern, Ordenshäusern und Pfarreien saßen, ist von großem Werthe, daß auch die Orte solcher Institute aus den alten verunstalteten Namen genau ermittelt und richtig auf die heutigen Namen übergetragen werden, so ist Gewisse das heutige Gebesee, Tucherin Teuchern, Grobezce Gröbitz, Cice Zeitz, Gosk Goseck, Slowitz oder Slowicz, Slewitz, Schlewitz und Schleutz, Schleiz im Voigtlande, Goriz, Groiz, Groytschs, Grouz, Grevitz, Grewcz, Greutz und Grutz, Greiz ebendaselbst; Gerawa, Gerau, Geraw, Gera; Krimaschovwe und Crimschow Krimmitschau, pusiwo Bosau u. s. w. Andererseits ist wieder richtig, die mittelalterlichen Beinamen der einzelnen Glieder von Geschlechtern nicht für Stammnamen oder für ihr Besitzthum zu erklären, weil dergleichen Bezeichnungen mit den Personen, an welchen sie hafteten, wieder erloschen. In Nicolaus de molendino, dictus de Burcwerben, zeigt z. B. Borchwerbyn oder Burgwerben nicht den Ortsbesitz, sondern wahrscheinlich den Wohn- oder Geburtsort des Nicolaus von der Mühlen, welches sein Geschlechtsname ist, an. Zu Ende des 13. und Anfangs des 14. Jahrh. kommt ein Otto von Ylburg (Eilenburg) cognomine Slauus vor, der sich durch diesen Beinamen von Andern seines Geschlechtes unterschied. Die von Altensee zu Goseck führten bis zur Mitte des 16. Jahrh. den Beinamen „sonst Wachtmeister." Otto von Donin (Dohna) zu Anfang des 14. Jahrh. unterschied sich durch den Beinamen Heyde von seinen gleichnamigen Brüdern. Gleichzeitig begegnet man einem Heinrich Schenk von Apolda, der mit seinen Stammesgenossen zum Geschlechte der Schenken von Vergula gehörte, und dictus de Polonia genannt wurde. Fürst Johann Wilhelm von Nassau-Oranien hieß bei seinen Zeitgenossen der Friese und der letztverstorbene Herzog von Nassau nannte sich Belgicus. Diese Beinamen und ihre Veranlassung sind leicht zu erklären und waren bei dem niedern Adel so gut wie bei dem hohen gewöhnlich; wenn aber gegen diese und eine Menge anderer urkundlichen Beispiele derselben Art, welche eben historisch beweisen, daß solche Namen mit den Personen, an welchen sie klebten, wieder erloschen, gleichwol der Name Reuß, der eine ähnliche Veranlassung gehabt zu haben scheint, an den aus dem osterrodaer Grafengeschlechte entsprossenen voigtländischen Dynasten haften geblieben und wirklicher Stammname derselben geworben ist, so verdient dieses Beispiel als Ausnahme von der Regel auch hier in der Kürze eine Erläuterung.

Es ist früher und neuerlich über den Ursprung des Namens Reuß und über die Veranlassung seines Fortbestehens in gedachter Herrscherfamilie viel geschrieben, die Sache aber doch nicht zu klarer Überzeugung gebracht worden [39]); vielmehr hat sie der Pfarrer Limmer in seinen Schriften über den Ursprung desselben (Gera 1824.) und über das Voigtland (Gera 1825.) durch seine widersinnige Hypothese wieder recht verwirrt. Derselbe leitet das Wort Reuße von einem sarmatischen Volksstamme her, der im Voigtlande gesessen und gegen alle historische Zeugnisse die Voigtei Russe gebildet habe, sowie gleichzeitig die Vogteien Plauen, Gera und Weida auf andere Weise gebildet worden oder entstanden waren. Von einer solchen russischen Voigtei oder einem Russengaue aber weiß die teutsche Specialgeschichte Nichts, gleichwie das Wort Reuß auch nicht aus Gawrewcz oder Gaw Rouze entstanden sein kann. Dieses Wort war schon um die Mitte des 11. und zu Anfang des 12. Jahrh. in den Wortformen Rizo, Ricelinus und Razo als männlicher Vorname am Niederrhein und an der Mosel, so im Trierschen, nicht ungewöhnlich, wie correcte Urkunden aus jener Zeit sattsam nachweisen [40]); bei den Voigten von

38) Die Genealogie der Dynasten von Schönburg, durch Vogel bearbeitet, ist in G. Kp. Kreysig's Beiträgen zur Historie der Kur- und fürstl. sächs. Lande, Theil 3, zu finden.

39) Vergl. die Abhandlung de nomine Rutheni, quo Advocati de Plauen jam ab aliquot seculis utuntur in Schöttgen's und Kreysig's Diplomat. et scr. hist. med. aevi II, 470 seq. und Koppy, De nomine Rutheni (Jena 1691.), vor Allen aber F. Alberti's Aphorismen zur Erklärung des fürstl. Geschlechtsnamens Reuß in dem 15. Jahresberichte des Voigtländ. Alterthumforschenden Vereins (Gera 1840.) S. 63 — 79.

40) Höfer's Zeitschr. für Archivkunde, Gesch. rc. II, 551 u. 564.

Plauen aber kommt es, bis jetzt erweislich zum ersten Male 1271 (nicht 1289, wie bisher geglaubt wurde) als Beiname Heinrich's, Advocatus de Plawe, dictus Ruthenus (latinisirt aus Rewez, Rwez und Ruth) vor [41]). Nun ist freilich noch nicht ermittelt worden, ob dieser Heinrich Reuß derselbe ist, welcher in einer Urkunde Heinrich's des Jüngern, Voigt von Plauen vom Jahre 1289, schlechthin Henricus dictus Ruse, miles, nebst seinem Bruder Henricus dictus Bohemus, miles, als dessen Sohn unter den Zeugen aufgeführt wird, oder ob er nicht selbst, wenn nicht gar ein Dritter, auch Heinrich genannt, darunter verstanden werden müsse. In dieser Ungewißheit nimmt man, anderer Erklärungen zu geschweigen, mit Berufung auf Schöttgen's Forschungen, an, daß jener Heinrich der Jüngere, Voigt von Plauen, drei gleichnamige Söhne hatte, von welchen der älteste, Heinrich, Voigt von Plauen wurde und sein Geschlecht 1572 im Mannesstamme beschloß, der zweite Heinrich, der Böhme, der unbeerbt starb, und der dritte Heinrich, der Jüngere, der Reuße oder Russe genannt wurde und daß, obschon irrig, dieser Name erst 1289 entstanden und auf dieses Heinrich des Jüngeren Nachkommen bis zur Gegenwart fortgeerbt worden sei. Die Veranlassung dazu, freilich noch nicht urkundlich erwiesen, soll in dem Umstande liegen, daß der Vater dieser drei Söhne dieselben mit einer Tochter des aus altem böhmischen Königsstamme entsprossenen Fürsten Brzetislav IV., Namens Marie, deren Mutter, zu Folge der Stammtafeln von Bohusl. Balbinus, eine russische Prinzessin gewesen sein und auch Marie geheißen haben soll, gezeugt habe. Also habe man, wird ehedem und jetzt noch behauptet, die beiden jungen Voigte, Heinrich den Böhmen und Heinrich den Reußen oder Russen, zu Ehren der Mutter und Großmutter und zum Andenken ihrer ausländischen Abstammung von mütterlicher Seite, nach dem Vaterlande dieser beiden Fürstinnen genannt; und man glaubt gegen alle historische Zeugnisse dieser Art, sei's aus Gefälligkeit oder aus Schmeichelei gegen das erlauchte Geschlecht der Reußen, daß Heinrich des Böhmen Nachkommen, wenn er deren hinterlassen hätte, auch die Böhmen genannt worden wären, sowie des jüngeren Heinrich des Russen Nachkommen die Russen oder Reußen genannt wurden. Indessen ist gewiß, daß die Nachkommen des älteren Bruders, die 1572 im Mannsstamme erloschen, diesen Ritter- oder Ehrennamen Reuß nie angenommen haben, und daß von des jüngsten Bruders Heinrich, mit dem Beinamen der Reuße, drei Söhnen, nur der jüngste denselben getragen hat, während der zweite, Heinrich der Lange, Voigt zu Plauen, geheißen wurde, dessen einziger Sohn im geistlichen Stande kinderlos starb, sein Neffe aber, der einzige Sohn Heinrich's des Jüngern, Reuße genannt, und fast alle dessen männliche Nachkommen die Beinamen Reuß von Plauen, Herren von Greiz ihrem Vornamen Heinrich beigelegt haben. Latinisirt finden wir denselben in urkundlichen Nachrichten bei Beckler und anderwärts Ruze, Ruzzo, Rüzze, Reuzz, Rutho und Ruthenus, teutsch Ruzze, Reuzze, Ruße, Ruze, Ruzen, Ruzin, Rewz, Rews, Ruß, Russe und Reuße. Ohne Vornamen finden wir urkundlich zum Jahre 1329 schlechthin „der Ruze von Plauwin" und 1394 Gaudencia Rusinne, des ältern Herrn Heinrich Rusen, Herrn zu Greuwez (Greiz) Gattin, die ihren Gemahl auch noch besonders Heinrich den eltern Ruse Hrn czu Greuwez nennt [42]). Ermegart, Witwe Heinrich's „Russen von Plauwen, etwann Hern czu Grewez" nennt ihre beiden Söhne in einer Urkunde von 1452 Heinrich, Heinrich Russen von Plauwen, Herren zu Greiz. Seit Anfang des 16. Jahrh. unterscheidet die kursächsische Kanzlei die Reußen von Plauen zu Greiz und die Herren von Plauen schlechthin, und der Stadtrath zu Gera spricht 1538 in einem Schreiben von einem Stamme der Reußen, und von einem der Herren v. Plauen, gegenüber den Herren von Gera, Schleiz und Lobenstein. Vergleicht man den Kanzleistyl ungedruckter Urkunden und Briefschaften, z. B. nur aus dem Zeitraume von 1514/79, so ergibt sich daraus, daß die Glieder der jüngeren plauen'schen Linie, d. i. der reußplauen'schen, sich selbst bald Heinrich Reuß von Plauen, der Ältere, Mittlere, Jüngere, bald (und zwar am häufigsten) Heinrich der Ältere, Mittlere und Jüngere, Reußen von Plauen, bald (doch selten) Heinrich Reuß, Herren von Plauen nannten und schrieben und ebenso schwankend von den sächsischen Fürsten, ihren Lehnherren, betitelt wurden. Daraus folgt, daß der Beiname Reuß in jener Zeit weder als Stamm- oder Geschlechtsname, noch als Dynastentitel feststand, doch von den Betheiligten bis dahin niemals ausgelassen wurde, wenn auch von Kaiser und Reich kein diplomatischer, am wenigsten ein staatsrechtlicher Werth darauf gelegt worden war [43]). Wann aber jene allgemein anerkannte Feststellung eintrat, bleibt ebenso fehr, als die Sage, der erste Reuße habe durch eine Reise nach Rußland und durch dort verrichtete ritterliche Thaten sich diesen Beinamen erworben, noch gründlichen archivalischen Forschungen anheimgegeben. Aus den Stammtafeln Heinrich's XIII. von Untergreiz, welche unter dem Titel Genealogia Ruthenorum

41) Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg I, 165. Note 332, und die Urk. auf S. 305 fg. Die Wortformen Ruthenus und Ruthenia kannten und gebrauchten die Flanderer und Franzosen im Mittelalter auch. Das Wort findet man ja auch in dem alten Rothomagium. An Russen kann man dabei nicht denken, und ebenso wenig glaubt der Verfasser dieses Aufsatzes, daß der ursprüngliche Beiname des plauischen Dynastengeschlechtes jüngerer Linie, Reuße oder Russe, wirklich einen Russen bezeichnen soll, so lange nicht überzeugendere Gründe dafür beigebracht werden.

42) Dieser Gaudencia, welche die reußischen Genealogen nicht zu kennen scheinen, wird in einer Urkunde von 1446 als einer nobilis domina Gaudencia Ruszin de Grentz gedacht; s. die Mittheilungen der osterländischen Geschichts- und Alterthumsf. Gesellschaft zu Altenburg I, 4, 108 fg. 43) In den Urkunden von den Kaisern Maximilian I. und Karl V., d. d. Salzburg 22. Febr. 1490 und d. d. Augsburg 19. Sept. 1530, worin der älteren plauen'schen Linie der Gebrauch des Titels Burggrafen von Meißen u. s. w. auf ewige Zeiten verheißen wird, ist diese Gunst auch auf die reuß-plauen'sche Linie ausgedehnt, die sich derselben nach dem Erlöschen der älteren ebenfalls bedienen soll. Doch heißen in beiden Urkunden die Reußen blos der Burggrafen Vettern des Stammes, Wappens und Geschlechts von Plauen. Mithin galt dieser Beiname immer noch als aufgelegter Zuname, wie der Name Capet, der bei den französischen Königen auch zum Stammnamen wurde.

Comitum et Dominorum in Plauen 1715 zu Nürnberg in Fol. erschienen und bis jetzt das beste, wenn auch nicht das erschöpfendste und kritische genealogische Werk über die Reußen sind, ist blos zu ersehen, daß dieselben jene Heirathssage als historisch wahr und als den alleinigen Ursprung des Namens Reuße in ihrer Familie aufgenommen hatten.

Die Familienwappen und Siegel belangend, so muß der Genealog, wenn er zumal aus ihnen die Geschlechtsnamen ermitteln soll, wissen, daß diese nur zum geringen Theile aus jenen hervorgegangen und mit jenen allmälig erblich geworden sind. Die Wappen aber wurden eine geraume Zeit hindurch von den Familien, selbst von königlichen, verändert [44]). Da die Siegel bis in die ersten Decennien des 16. Jahrh. herein die Stelle der Unterschriften in Urkunden und Briefen vertraten, so ist deren Studium für die Geschlechtsnamen von großer Wichtigkeit, wenngleich ihr Ursprung oder ihre Deutung durch sie nur selten erklärt werden kann. Denn eine Menge Wappen, welche doch ohne Ausnahme in die Siegelbilder übergingen, sind, wie schon bemerkt, aus Misverstand der Namen entstanden, besonders solcher teutschen, die aus dem Wendischen hergeleitet werden müssen. Das Siegelrecht der Familien hängt zwar mit deren Wappenrechte zusammen, doch darf man es, wenigstens seit dem 15. Jahrh., nicht als ausschließliches Vorrecht des Adels betrachten, weil in dieser Zeit schon eine Menge Bürgerliche mit Siegeln versehen waren, während manche Adelige, wie auch Bürgerliche, wenn ihnen das eigene Siegel fehlte, mit fremden Siegeln oder Petschaften siegelten, was indessen in den alten Schriftstücken durchgehends bemerkt zu werden pflegte. Hatten doch fürstliche Brüder im 15. Jahrh. oft nur ein Siegel, das für den Ältesten ausschließlich gestochen worden war. Vor dem 13. Jahrh. hatten eine Menge Geschlechter noch gar keine Siegel, sondern ließen für sich die Hochstifter, Stifter, Klöster und Stadträthe, in späteren Zeiten bis ins 16. Jahrh. durch andere glaubwürdige Personen siegeln. Inzwischen stand eine geraume Zeit hindurch zunächst doch nur denjenigen der Gebrauch des Siegels zu, welche von Anderen unabhängig, entweder Häupter der Familien oder nicht Dienstmannen waren, mithin selbständig Urkunden ausstellen konnten.

Andere Vorsichtsmaßregeln beim Studium der Geschlechter, welche lediglich der Kenntniß der Urkundensprache und dem Gebrauche guter Glossare zufallen, oder den eigenthümlichen Verfassungen der Staaten, in welchen die Geschlechter heimisch sind, können hier übergangen werden; selbst die Bedeutung solcher jetzt völlig ungebräuchlichen Wörter der verschiedenen lebenden Sprachen, welche die Abstammung und die Grade der Verwandtschaftsverhältnisse bezeichnen. Nothwendiger ist, Etwas über die Vor- oder Taufnamen und deren Deutung mit Ausschluß aller solchen aufgelegten Namen, die nicht wirkliche Geschlechtsnamen sind, hier noch zu sagen. Von der letzteren Namensgattung sei jedoch soviel bemerkt, daß sie als Bei- oder Zunamen (agnomina), d. h. als Beisatz zum Geschlechts- oder Stammnamen verstanden werden müssen, welche die Herkunft oder eine Auszeichnung, einen Tadel, eine Tugend oder ein Laster, oder auch ein körperliches Gebrechen und einen körperlichen Vorzug bezeichnen und von Anderen aufgedrungen wurden; als der Afrikaner, der Schwarze, der Kleine, der Große, Kahle, Schöne, Blödsinnige, Einfältige, Sanftmüthige, Bucklige u. s. w. Der Vorname (praenomen), d. h. der Name, welcher dem Geschlechtsnamen (nomen) als erblichem Unterscheidungszeichen vorgesetzt zu werden pflegt, wird heutzutage auch Eigen- oder Taufname genannt. Seit Einführung des Christenthums können wir Christen in dieser Hinsicht unter unseren Religionsgenossen nur von Taufnamen reden, welche ursprünglich bei der Bekehrung der Ungläubigen den Erwachsenen, nachmals den von christlichen Ältern geborenen Kindern entweder von diesen, oder von Geistlichen und Pathen aufgelegt wurden. Bis zum 16. Jahrh. herein hatte jedes Individuum bei allen christlichen Völkern nur einen Taufnamen, später erhielten die Kinder mehre, bis endlich in manchen Familien, wie heutzutage noch, ein großer Misbrauch damit getrieben wurde, obgleich — nur bei den Spaniern und Portugiesen und den meisten dynastischen Geschlechtern überhaupt nicht — das Kind oder der Erwachsene nur bei einem solchen Namen genannt oder gerufen zu werden pflegt. Bei den Römern pflegte man den Vornamen außer dem Geschlechtsnamen auch noch den Familiennamen (cognomen) hinzuzufügen, und der erstere wurde in der Schriftsprache, grade wie im Mittelalter bei den Teutschen und Franzosen in Urkunden, durch den Anfangsbuchstaben (Sigle) allein, oder noch durch einige andere Buchstaben, wie A. (Aulus), Ap. (Appius), Sex. (Sextus) bezeichnet. Bei anderen Völkern der alten Welt gab es keine Geschlechts-, sondern nur Eigennamen als wirkliche Unterscheidungszeichen, die aus verschiedenen Quellen flossen, daher von Vornamen keine Rede sein kann; und sollten die Personen noch besonders bezeichnet werden, so fügte man ihren Namen den väterlichen bei, oder man gab denselben überhaupt die Form, daß sie die Abkunft vom Vater bezeichneten. Nur da konnten diese Namen sich rein erhalten, wo die Schriftsprache üblich war, wo sie nicht, wie dies im frühen Mittelalter besonders bei den Germanen der Fall war, blos gehört wurden. Daher sind die echten germanischen Eigennamen nur selten rein, meistens verstümmelt und verschroben auf uns gekommen und deshalb falschen Auslegungen ausgesetzt worden. Hierzu kommt die Veränderung der Sprache selbst und deren Dialekte, die das Ihrige zur Verstümmelung beitrug, als in Egler, Eiler, Ether und Elger, während Either auf Rechnung eines Lesefehlers kommt; in Goezce, Gotzkone für Götze,

44) Noch sind die Franzosen nicht einig, wann ihre Könige die Lilien in ihr Wappen als erbliches Attribut setzten. Vergl. Foncemagne in den Mémoires de littérature, tirés des reg. de l'académie roy. des inscriptions XX, 579 seq. Wappen und Waffen sind ursprünglich einerlei, und die Franzosen haben bis heute noch nur ein Wort zur Bezeichnung beider Begriffe, armes. Wappen werden die auf den Waffen, d. i. auf Schild und Helm befindlichen erblichen Unterscheidungszeichen der Familien, vorzugsweise des Adels, genannt.

in Cuntzko für Kunze, Konrad, in Franczelin für Franz, Fränzchen, in Henezil, Henzschil, Hensil und Hannusyn für Häzsel, Hänschen und Hans, in Apetzko, Apetz, Apitz für Opitz. Haben doch auch die Heiligennamen im Laufe der Zeit bis zur unkenntlichen Verunstaltung Veränderungen erlitten, z. B. Christophilz für Christoph, Michahele für Michael, Gilgen für Ägidius, Vincz für Vincenz u. s. w. Hierzu kommt, daß die Annahme des Christenthums Anlaß zur Einführung fremder Eigen- oder Taufnamen gab, die dann jedes Volk sich mundrecht zu machen suchte. Seit Überhandnahme der Hierarchie wurden sie erst recht herrschend und bis zum 15. Jahrh. hatten sie besonders in Teutschland die alten teutschen Vor- und Eigennamen fast gänzlich verdrängt. Die ergiebigste Quelle für diese war das alte und neue Testament, die Legenden und die Heiligen in den Kalendern. Slawen und Italiener, welche die ihrigen behielten, letztere auch die Namen aus den Römerzeiten, verpflanzten häufig dieselben in die andern abendländischen Völkerschaften über, während diese nach und nach neue Eigen- oder Taufnamen zu bilden anfingen, so die Teutschen ihren Gotthilf, Gottlieb, Gottlob, Christlieb, Lebrecht u. s. w. Die Weibernamen waren und sind diesem Geschlechte ausschließlich eigen, oder entstanden aus Mannsnamen, welche vielfacher Umwandlung fähig sind. Nur bei den Portugiesen und Spaniern wurde der Name Jesus Taufname, und der Taufname José, besonders mit der Zusammensetzung von Maria, wie ehedem Fernando (Hernando, Hernan), der Liebling in den Familien. Dieser Name ist dort unzählige Male anzutreffen und man erzählt sich aus den Zeiten der französischen Usurpation, daß man damals, weil der spanische König aus dem Hause Bonaparte auch Joseph hieß, aus Haß gegen denselben, diesen Namen auszusprechen vermied und alle die Personen, welche José hießen, als esposo de la virgen anredete. Alle Weibernamen sind bis auf den Namen Maria in katholischen Ländern, wo ihn auch Männer tragen und wo mit demselben wunderlicher Unsinn getrieben wird, doch dem zweiten Geschlechte ohne Ausnahme eigenthümlich geblieben. Weil aber das Mittelalter die ursprüngliche Form dieser Namen meistens bis ins Unkenntlichste verunstaltet hat, so liegt dem Genealogen ob, sie sorgfältig zu studiren, in die gebräuchlichen der Gegenwart aufzulösen und nicht mit andern zu verwechseln [45]). So ist aus Elisabeth: Isabelle, Elsabe, Lise, Elise, Elsche, Else; aus Margarethe: Grete; aus Katharine: Käthe, Trine; aus Justus: Just, Jost, Jobst und Joest, nur nicht Jacob; aus Bartholomäus: Mewes; aus Balthasar: Balz; aus Erasmus: Asmus; aus Nicolaus: Clos, Claus; aus Christian: Carsten; aus Meinher: Megenhere; aus Bruno: Brunicke; aus Siegfried: Sywarder, Seifert und Syffarth; aus Lukas: Laur; aus Friedrich: Frerk, Ferri und Fritz gemacht worden. Indessen fragt sichs immer noch, ob Fritz ursprünglich Fricco und Frizzo, dann im 13. und 14. Jahrh. Fritzold, Frittzolt, Friezkone, Frotziken, Friczoldo, Fritz, Fritsche und im 15. Jahrh. Fritsche, eigentlich von Friedrich abgeleitet werden könne. Eine andere Verunstaltung der Taufnamen verursacht der Volksdialekt, wie z. B. der österreichische statt des Buchstaben B ein W gebraucht, also aus Bernhard: Wernhard macht und umgekehrt aus Wilibald: Bilibald. Ingleichen hat sich der Genealog zu hüten, keine Vornamen bei den Geschlechtern aus den Quellen heraus zu deuteln, die niemals üblich gewesen sind, wie z. B. den Namen Jojada, welchen der Ritter von Lang und der Graf Mailath in den Worten des alten Chronisten Lambert von Aschaffenburg Sorore Jojada finden wollten, da dieselben doch nichts weiter bedeuten als die Schwester des Joas, also eine Tochter Königs Bela I. von Ungarn [46]).

Im Übrigen ist zu bemerken, daß seit dem Mittelalter nur die Herrscher- und Dynastengeschlechter statt des Stammnamens blos Taufnamen führen und diese, wenn sie gleichnamig sind, entweder in der Stamm- oder Regentenfolge gezählt zu werden pflegen, wie die Könige Ludwig I. bis XVIII. von Frankreich [47]). An der Stelle der Geschlechtsnamen stehen bei ihnen die Namen der Länder und Gebiete, die sie inne haben. Ingleichen begnügten und begnügen sich die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, Pröpste, Dechanten und andere Prälaten auch blos mit Taufnamen, die, wenn sie in einem Stifte mehrmals wiederkehren, ebenfalls gezählt werden; statt der Geschlechtsnamen gebrauchen sie die Namen der Kirchen und Stifter, welchen sie vorstehen. Auch die geistlichen Ordenspersonen führen bloße Taufnamen; ebenso im Mittelalter die Pfarrer und Kaplane. Ferner ist zu berücksichtigen wichtig, daß die Taufnamen in den alten Schriftdenkmalen, besonders Urkunden, wenn deren mehre hinter einander ohne Interpunction vor den Geschlechtsnamen, was im Mittelalter sehr häufig geschah, folgen, getrennt werden, und jeder von ihnen durchweg für eine Person gelten muß, weil es Regel war, daß bis fast zur Mitte des 16. Jahrh. ein Jeder nur einen Taufnamen hatte. Wirft man sie aber zusammen, so kann man aus vier, sechs und acht leicht nur eine, zwei oder drei Personen machen, wodurch Fehler in der Genealogie entstehen würden. Diese Schwierigkeit ist jedoch bei aufmerksamem Studium der alten Schriftwerke, vorzugsweise der ungedruckten leichter zu beseitigen, als die Ermittelung einer Geschlechtsverwandtschaft von Personen, deren Taufnamen man ohne Zusatz des Geschlechtsnamens vorfindet. Da entstehen, wenn die Siegel nicht aushelfen, oder sonst sichere Hilfsmittel nicht zu Rathe gezogen werden können, freilich Lücken in Familienstammtafeln. Gleiche Schwierigkeiten verursachen dem Genealogen die sogenannten Siglen (siglae der Diplomatik) in den Urkunden jener Zeiten, vorzüglich

45) So wurden z. B. noch 1587 die Vornamen Statius und Kurt mit Eustachius und Gerhard verwechselt. Ein doch nicht vollkommen erschöpfendes Verzeichniß solcher unkenntlichen Taufnamen gibt Gatterer in seinem Abrisse der Genealogie S. 45 fg.

46) Vergl. Wedekind in seinen historischen Noten (Hamburg 1821.) I, 188 fg. und Höfer's Archivkunde rc. I. 182 und II, 583. 47) So einfach diese feststehende Sitte ist, so verwickelt bietet sie sich, als einzige Ausnahme, bei dem Dynastengeschlechte der Reußen dar, wo die ältere Linie ihre Heinriche bis Hundert zählt und dann wieder von Eins anfängt, die jüngere aber ihre Zählung mit jedem Jahrhundert erneuert.

aus dem 13. Jahrh. Es wurden nämlich bis ins 14. Jahrh. herab in den Urkunden, selbst bei den vornehmsten Personen, zur Bezeichnung der Taufnamen blos deren Anfangsbuchstaben ohne Beisatz des Stammnamens verwendet, zuweilen wol auch ausgelassen, sodaß bei ihrer Erklärung die größte Verlegenheit daraus erwachsen kann. Es kann z. B. das W. bald Wernherus, bald Withego, das G. bald Gebehardus, bald Gothofredus, oder Gerhardus, Gualtherus, Gotschalcus, Godebaldus u. s. w. heißen. Häufiger ist dieser Gebrauch (nur zuweilen durch den Zusatz des zweiten Buchstabens vom Vornamen verständlich) bei der Zeugenangabe in Urkunden, wo doch fast immer der Geschlechtsname, oder auch ein diesen erklärender Zusatz zugesellt ist, als H. marchio de Badin, E. comes de Fribure, L. praepositus Numburgensis, C. decanus, Th. praepositus Czytcensis, Al. de Griezheim, H. de Starkenberg, O. de Indngine, Ul. de Ostrowe, H. de Issenberg, A. caplanus noster, H. de zwein, prothonotarius noster, dominus H. dapifer de Burnis, th. dictus pulz, dominus R. de czahowe. Manche solcher Siglen lassen sich nur muthmaßlich, im Allgemeinen, aber lediglich durch die Urkunden selbst, in welchen sie gefunden werden, erklären. Eine andere Pein der Genealogen ist die Vorliebe mancher mittelalterlichen Familien aus niedern Standesclassen, für gewisse Taufnamen, sodaß die Anhäufung von einerlei Namensbezeichnungen dieser Gattung oft durch den größten Fleiß und Scharfsinn genealogisch nicht entwirrt werden kann.

Verfasser von genealogischen Werken und Tabellen müssen nothwendig, wenn sie Überzeugung von der Wahrhaftigkeit ihrer Arbeiten gewinnen wollen, alle die so eben aufgezählten Kenntnisse, Grundsätze und Vorsichtsmaßregeln besitzen und anwenden, sowie die dabei aufstoßenden Schwierigkeiten überwinden können. Wer die ersteren zu entwerfen versteht, wird auch die anderen zusammenstellen können, und verfährt er mit Gründlichkeit, Umsicht, Faßlichkeit und Klarheit dabei, so wird er die Überzeugung von Zuverlässigkeit und Wahrheit seiner Leistungen in Anderen erwecken und dadurch wissenschaftlichen Nutzen stiften. Es bildet jedoch die Anwendung jener Kenntnisse, Grundsätze und Regeln einen besonderen Abschnitt, d. h. den zweiten oder praktischen Theil der genealogischen Wissenschaft, mit Angabe des Zweckes, welcher Form und Umfang des Stoffes bedingt. Es ist aber der Zweck für alle Standesclassen hindurch ein sehr verschiedener, für die historischen Wissenschaften zunächst ein belehrender in Absicht auf Kenntniß vom Bestande eines oder mehrer geschichtlich-merkwürdigen Geschlechter; dann aber auch ein persönlicher oder reeller, der dem Fürsten, dem Adel und dem Bürger, je nachdem die Interessen sich daran knüpfen, immer von bleibendem Werthe und Nutzen sein wird. Hat auch der niedere Adel zu Folge der meisten heutigen Staatsverfassungen durch die Genealogie nicht so viele Ansprüche mehr zu machen, oder Vortheile zu erreichen, als noch vor 40 Jahren und drüber, so gehört es doch zur Vollständigkeit dieser Wissenschaft, das ihr zugeschobene, nun veraltete kunstgerechte Verfahren zu erwähnen, womit gedachte Standesclasse ihre Fähigkeit zur ausschließlichen Erlangung gewisser Vortheile staatsrechtlich beurkunden mußte.

Als nämlich die Volksclassen sich von einander zu trennen anfingen und jeder Stand, als ein für sich abgeschlossener, nur auf seines Gleichen sehen, mit seines Gleichen sich verheirathen, singen, beten, dienen, kämpfen, leben und handeln wollte, da begann auch die Geschlechterkunde ein Bedürfniß zu werden und praktischen Werth für die Lebensverhältnisse zu erhalten. Sie bildete sich demnach nach deren Ansoderungen in verschiedenen Formen aus. Dies war namentlich und vorzugsweise bei der Genealogie des niedern Adels der Fall, sobald dessen Geschlechter die Reinheit ihrer Abstammung, ihr Alter und ihren Ursprung zu beweisen genöthigt waren, oder aus Eitelkeit und Vorurtheil von selbst anfingen, darauf Acht zu haben. Die Turniere, sobald sie (im 12. Jahrh.) eine bestimmtere Gestalt angenommen hatten, drängten zuerst darauf hin, ferner nach und nach und bis zur Mitte des 13. Jahrh. die hierfür fast als allgemein geltende Regel bei Aufnahme in Stifter, Klöster und andere geistliche Orden, in weltliche Ritterorden, bei Bewerbung um gewisse Staatsämter, um Ritterlehen und andere Vorrechte, sodann die Fähigkeit zur persönlichen Landstandschaft in der ritterschaftlichen Curie (im Königreiche Sachsen noch bis zur neuen Verfassung, 1831, als Erfoderniß zur Aufnahme gültig), die Hoffähigkeit, d. h. die Aufnahme in die unmittelbare Umgebung der Fürsten, die Ganerbschaften und vorzugsweise in Teutschland das Festhalten an ebenbürtigen Ehen. Man hielt ursprünglich auf Geschlechtsregister und Stammbücher, um die Ahnen zählen zu können; daraus gingen dann im 15. und 16. Jahrh., sobald das Bedürfniß zu strengen Beweisen vom Alter des Adels ausgedehnter und dringender wurde, die Ahnenbäume, Geschlechts- und Ahnentafeln und die sogenannten Adels-, Ahnen- und Ritterproben hervor; wofür sich im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. der größte Eifer offenbarte. Der Begriff vom alten und neuen Adel, von welchem jener auch Ahnenadel genannt wird, ist freilich ein relativer, je nachdem in dem einen Falle mehr, in dem anderen weniger Ahnen nachgewiesen werden sollen. Daher können die Abkömmlinge eines jeglichen Adeligen, wenn in seinem Geschlechte der Adel mehre Generationen hindurch behauptet wird, einst zum alten Adel gezählt werden. Vier Ahnen oder zwei Verwandtschaftsgrade eines Dritten sind gar kein Alter des Adels zu nennen. Anders ist es, wenn Jemand den Adel seiner Stammesgenossen seit fast unvordenklichen Zeiten nachweisen kann, wie namentlich Frankreich ehedem sehr streng darauf hielt. Zur Vorstellung bei Hofe foderte man z. B. dort einen 400jährigen Adel, also einen Adel von mindestens 13 Generationen. Ein solcher wird zum Uradel gerechnet. Der Briefadel, der diesen Adelsclassen entgegensteht, stützt sein Alter auf die Zeit des Briefes, welchem dieses oder jenes Geschlecht seine Standeserhöhung verdankt. Im preußischen Landrechte wird das J. 1740 in dieser Hinsicht als Normaljahr angesehen; wer sich damals selbst oder in der Person seiner Vorfahren in un-

gestörtem Besitze des Adels befand, genießt für denselben, seit der Abfassung des Landrechtes, auch einen gesetzlichen Schutz.

Der praktische Theil der Genealogie beschäftigt sich zunächst mit der Methode, die genealogische Wahrheit, die eine evidente, überzeugende sein muß, in allen diese Wissenschaft angehenden Leistungen, zu befestigen. Sie besteht in der klaren Übereinstimmung der Quellen, mit den aus ihnen hergeleiteten Sätzen. Um dies einleuchtend zu machen, müssen die genealogischen Sätze und Beweisstellen, d. h. unmittelbar unter einander zusammen, als Belege zu solchen Arbeiten gestellt werden, nur nicht nach der Duchesne'schen Methode, welcher der bequeme Überblick mangelt; daher die empfohlene Gatterer'sche Methode, sobald man der Sätze und wörtlich wiedergegebenen Beweisstellen bedarf, den Vorzug hat [48]). Bei beurkundeten Stammtafeln ist dies nothwendig und Muster dazu findet man sowol in Gatterer's Abrisse der Genealogie S. 78 fg., wie in dessen historischer Bibliothek 12. Bd. S. 18 fg. Nicht beurkundete Stammtafeln, wie die Hübner'schen und Spener'schen nebst vielen anderen, haben keinen Quellenwerth und sind auch der überzeugenden Wahrheit nicht fähig. Gatterer vergleicht sie mit Landkarten, welchen keine urkundlichen Beweise beigefügt worden sind. In den Geschlechtshistorien dagegen, dem Gemische von Genealogie und Geschichte, hat man allerdings die Stammtafeln zu beweisen und die Wahrheit ihrer Sätze zur Überzeugung zu bringen, wie es auch Herrgott, Schöpflin, Köhler, Treuer und Gatterer in ihren bekannten Werken dieser Gattung versucht haben [49]). Ein Gleiches haben genealogisch-kritische Schriften zu beobachten, wie die von Lenz und Gebhardi, oder wie es Friedrich von Raumer in seinen Bemerkungen zur zweiten Stammtafel der Hohenstaufen in seinem Werke über dieses Geschlecht und G. Wilh. von Raumer in seinen Stammtafeln zur brandenburgischen Geschichte gethan haben. Die Geschlechtstafeln selbst dürfen, um die Übersicht zu erleichtern, nicht mit andern Dingen belästigt, noch mit geschichtlichen Notizen vermengt werden. Zu ihnen gehört, genau genommen, Nichts, als was zur Kenntniß der Abstammung und zur Unterscheidung der Personen gehört. Nöthigen Falles sind Verweise auf den Text zu machen, wenn ein solcher sie begleitet. Wie man gründlich dabei zu verfahren habe, läßt sich aus nachfolgenden Andeutungen über Ahnentafeln schon hinlänglich entnehmen, vor Allem aber ist auf die Fähigkeit des Geschichtsforschers selbst, wenn er Stammtafeln entwerfen will, zu bauen [50]). Diesen indessen zu bilden, oder ihm Vorschriften zur Fertigung von beurkundeten Stammtafeln zu geben, ist hier der Platz nicht.

Es schließt sich hieran demnach noch die Erwähnung solcher Tafeln und Prüfungen, die vormals ganz besonders praktischen Werth und von Spener eine oberflächliche wissenschaftliche Bearbeitung erfahren hatten. Hierhin gehören namentlich die Ahnentafeln der niederen Adelsgeschlechter, welchen jedoch, wenn sie Gültigkeit haben sollen, der Beweis des Adelsstandes vorangehen muß. Dieser Beweis wird geführt: 1) durch die Adelsprobe, wobei es auf den adeligen Stand des Vaters, in Teutschland auch auf den der Mutter, und auf die eheliche Geburt oder auf den Adel Desjenigen ankommt, welcher beweisen soll, daß ihm dieser Stand zukomme. Weit genauer wird der Adel bewiesen 2) durch die Ahnenprobe, d. h. das schulgerechte Verfahren, womit überzeugend nachgewiesen wird, daß Jemand aus einem altadeligen Geschlechte durch eine gewisse statutenmäßig erfoderliche Anzahl von Ahnen aus rechtmäßiger und standesmäßiger Ehe abstamme [51]). Diese Probe, welche nur der alte Adel zu führen hat, wenn er auf Rechte Anspruch machen will, zu deren Erwerbung eine gewisse Anzahl von Ahnen (von den Franzosen quartiers oder lances genannt) gehört, besteht a) in der Filiationsprobe, d. i. dem beurkundeten Beweise, daß alle in der Ahnentafel als Ahnen aufgeführte Personen wirklich in einer kirchlich und bürgerlich gültigen Ehe gelebt haben, und daß der von diesem Ehepaare als Abkömmling aufgeführte Ahne mit Einschluß des Ahnenprobirers, aus einer solchen Ehe geboren worden sei; b) in der Ritterprobe, d. h. dem Beweise der Ritterbürtigkeit und Stiftsmäßigkeit eines jeden auf dem Stammbaume vorkommenden Geschlechtes. Veranlaßt wurde diese Probe durch die alten, in manchen Fällen nothwendigen Beweise der Freiheit und seit dem Entstehen gewisser Erfodernisse der Ritterwürde durch die Turnierordnungen [52]), späterhin aber durch jene Anstalten, zu deren Genusse die Statuten alten Adel foderten, worin schon die Ansicht zum Grunde lag, daß man das durch Alter Begründete schützte und daher ein durch lange Zeit im Besitze des Adels befindliches Geschlecht als adelig anerkannte. Wie viele Ahnen von einem Candidaten verlangt wurden, hing von den Statuten ab. Oft gaben die Kaiser in den Adelsverleihungsurkunden 4 oder 8 Ahnen. Wer nun 8 Ahnen zu beweisen hat, richtet den Beweis zuerst auf seinen Vater und seine Mutter, dann auf deren beider Ältern, d. i. seine Großältern, und zuletzt auf die Urgroßältern, also auf 4 Urgroßältern auf jeder Seite. Bei der Ahnenprobe von 16 Ahnen erstreckt sich die Probe bis zu den Ururgroßältern auf jeder Seite. Nach dem Kunstausdrucke gibt sonach der Adel der Ältern 2, der Großältern 4, der Urgroßältern 8 und der Ururgroßältern 16 Ahnen; weil aber immer nur, wie Kohler annimmt, die letzte, d. h. die älteste Reihe des Stammbaumes gezählt wird, so gehören auch zum Beweise von 16 Ahnen, deren 32 und zum Beweise von 32 deren 64 [53]). Die

48) Vergl. Gatterer's Allgem. historische Bibliothek XII, 1—18. 49) Ein in neuester Zeit erschienenes gutes Werkchen, das hierher gezählt werden kann, sind G. v. Flotow's Beiträge zur Geschichte der Familie von Flotow mit einer Stammtafel. (Dresden 1844. Fol.) 50) Gatterer spricht hierüber in seinem Abrisse der Genealogie S. 78—105.

51) Nur in Teutschland hat sich dieser strenge Grundsatz ausgebildet, in anderen Ländern nicht so; in England und Frankreich wurde bei der Ahnenprobe nicht auf die mütterliche Linie gesehen. 52) Die angebliche Turnierordnung vom Kaiser Heinrich 934, auf welcher vier Ahnen die Zulassungsfähigkeit bedingte, ist natürlich unecht, weil die Turniere später entstanden sind. 53) Vergl. *Scheffer*, De jure natur. nobil. german. (Tubingae 1733.)

Grundlage zur Ahnenprobe ist die **Ahnentafel**. Sie stellt die Abstammung einer Person in aufsteigender Linie väterlicher und mütterlicher Seite dar, wobei der Stammbaum, der nur den Stammvater mit seinen Nachkommen angibt, zum Erleichterungsmittel und Belege dient. Die Ritterprobe erfodert auch eine Angabe der Wappen der auf der Ahnentafel vorkommenden Geschlechter und die Nachweisung, daß sie adelige Wappen sind. Die einem Adeligen in seinem Ahnenbriefe ertheilten (gemalten) Ahnen können nicht gezählt werden, so wenig ein Neugeadelter, weil er nicht von adeliger Geburt ist, mitgezählt werden kann. Ein Hauptbeweismittel ist außer den Kirchenbüchern die **adelige Kundschaft**, d. h. das eidliche oder schriftliche mit Unterschriften und Siegeln bekräftigte Zeugniß adeliger Standesgenossen über die Richtigkeit der Ahnentafel. Dieses Überbleibsel des alten Eidhelfereides pflegt man technisch das Aufschwören zu nennen.

Das Verfahren bei Aufstellung einer **Ahnentafel** ist, wenn auch nicht schwieriger, doch umfangreicher, als bei Anfertigung einer Geschlechtstafel. Es wird nicht blos der Stoff für Personen aus einer Familie, sondern von so vielen Familien verlangt, als Ahnen in der letzten, oberſten Reihe aufgestellt werden sollen, also auf eine Ahnentafel von 16 Ahnen der Stoff zu ebenso vielen, oder, nach der strengen Kohler'schen Methode, zu 32 Familien. Der gesammelte Stoff für jede Person muß zu drei Sätzen und zu deren Beweisen dienen. Der erste betrifft die Abstammung des Ahnenprobirers vom Vater, der andere die von der Mutter und der dritte die standesgemäße Verehelichung beider. Diese Beweisthümer werden wieder in zwei Hauptabtheilungen, eine für die väterliche, die andere für die mütterliche Seite dergestalt getrennt, daß in jeder derselben die einzelnen Stücke nach der Personenfolge auf der Tabelle, aufsteigend geordnet werden müssen. Der Stoff wird natürlich zuerst für den Text, dann für die Tabellen benutzt. Bei einer Tabelle von 4 Ahnen muß man schon ein ganzes Jahrhundert, bei 16 auf fast 200 und bei 64 Ahnen auf mindestens 250 Jahre in die Vorzeit zurückgehen. Da kann es denn freilich zuweilen am Stoffe fehlen. Indessen gibts noch viele Adelsfamilien, besonders in Teutschland, welche ihre 16, 32, oder auch 64 Ahnen streng beweisen können. Die Ahnentafeln können — versteht sich, mit vollständiger Angabe der Vor- und Zunamen — in Form von Quertabellen von der linken zur rechten Hand, oder in Gestalt eines Baumes, wo der Ahnenbeweiser unten im Stamme sitzt und, wenn es der Zweck erfodert, auch mit Wappen gebildet werden. Zum Wappen gehört Schild und Helm, nebst Helmkleinodien, Helmdecke und Schildhalter, wenn deren üblich gewesen waren. Die Verbindung des Ahnenbeweisers mit seinen Geschlechtsvorfahren wird gewöhnlich durch blätterreiche Zweige, oder gemalte Schnuren angedeutet. Vormals wurde, so von Estor noch, bei Fertigung der Ahnentafeln für den progonologischen Text die Deductionsform, d. i. die juristische, angewendet; sie führt aber zu keiner klaren Übersicht und unterläßt auch, da sie die Beweise aus dem Probationscoder blos citirt, die nothwendige wörtliche Anführung derselben, sodaß es an Ausstellungen daran und an Erinnerungen nicht fehlen kann. Daher ists besser, unter den doch einfach verfaßten Sätzen die Worte der Urkunde anzuführen, die zum Beweise dienen sollen und aus welchen der darüber stehende Satz gezogen worden ist. Die Sätze müssen mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden[54]).

Die **Ahnenprobe**, auch ein für sich bestehender Theil der praktischen Genealogie, obschon sie nicht ohne Ahnentafel gedacht werden kann, besteht in dem Ahnenbaume, im Filiationsterte, in der Adelsprobe und sobald es sich um die Aufnahme in den teutschen Orden handelt, in einer Bescheinigung der Karawanen (Feldzüge) und endlich im Probationscoder. Im frühern Mittelalter konnten diese Bedingungen nicht so streng erfüllt werden, weil den Familien die erblichen Geschlechtsnamen und die erblichen Wappen mangelten. Bei den Turnieren wurden nur Beweise für vier Ahnen verlangt, was gar wol, auch vor Entstehung der Erblichkeit der Namen und Wappen, geleistet werden konnte. Ebenso minder streng waren in einigen, doch nicht in allen Ländern, die Anfoderungen für Aufnahme in Domstifter noch im 13. und 14. Jahrh. Erst im 15. und 16. Jahrh. trat die Strenge von 16 Ahnen ein und da mochte es im erstern Falle freilich zuweilen viel Mühe gemacht haben, die Ahnen bis ins 13. Jahrh. hinauf zu beurkunden. Bei Sammlung und Ordnung des Stoffes dazu verfährt man, wie bei den Ahnentafeln, außer daß jede Beilage zur Leistung der Ahnenprobe in einem besondern Actenstücke verfaßt sein muß. Aus dem Stoffe sind der Ahnenbaum, der Filiationstert und die Filiationsbeilagen zu ziehen. Der Ahnenbaum ist nichts Anderes als eine in die Gestalt eines Stammbaums verwandelte Ahnentafel, sei's auf Pergament oder Papier mit gemalten Wappen für jede darauf vorkommende Person, welche jedoch bei der Filiationsprobe nicht verlangt werden. Der Filiationstert zu Ahnenbäumen ist im Grunde nichts Anderes, als der genealogische oder progonologische Text für Ahnentafeln. Hat man in demselben die Abstammung vom Vater und von der Mutter, sowie deren standesmäßige Verehelichung dargethan und die Wahrheit dieser drei Sätze durch wört-

Telgmann, Von der Ahnenzahl. (Hamm 1733.) *J. G. Estor*, De probatione nobilitatis avitae. (Marburg. 1744.) Dessen Praktische Ahnenprobe. (Marburg 1750. 4.) Runde's Grundsätze §. 376—384 und Ramestock, Darstellung des Adels- und Wappenbeweises nach allgemeinen und österreichischen Gesetzen (Wien 1824.) 3 Thle., nebst *J. G. Crameri* Commentarii de juribus et praerogativis nobilitatis avitae, ejusque probatione. Tom. I. (Lips. 1739. 4.) Chr. Ludw. Scheidt's Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland rc. (Hanover 1754.) und dessen Mantissa documentorum (1755. 4.) und J. B. Christyn's Jurisprudentia heroica T. I. p. 150 seq. und dessen Observationum eugenial. Lib. I. Cap. 7.

54) Ein Beispiel hierzu in Gatterer's Abrisse der Genealogie S. 111 fg. nach der lichtvollern Methode: weniger empfehlenswerth ist das Beispiel in Estor's Prakt. Anleitung zur Ahnenprobe S. 157—168, verglichen mit 242—253. Ein sehr deutliches Schema dazu in Form einer Quertabelle gibt auch Stridbeck in seinen historischen Geschlechtstabellen am Ende dieses Werkchens.

liche Anführung der Beweisstellen aus den Quellen progonologisch nachgewiesen, so hat man auch auf die überzeugendste Weise den Filiationstext verfertigt. Die Beilagen zur Filiationsprobe sind der Probationscodex selbst, wie bei den Ahnentafeln. Sie zerfallen, wie diese, in zwei Abtheilungen mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Nur müssen bei der Ahnenprobe zur Aufnahme in Ritterorden, Ganerbschaften und Stifter die Originale der Beweisthümer mit ihren Abschriften handschriftlich übergeben werden, damit die betreffenden Kanzleien beide genau vergleichen können. Sind letztere richtig, so werden sie vidimirt und haben Gültigkeit. Gewöhnliche Abschriften finden Widerspruch, wenn sie nicht sehr alt, oder gleichzeitig, oder auch aus Archiven, wie man gewöhnlich aus Vorurtheil annimmt, entnommen worden sind, und den Inhalt anderer glaubhaften Zeugnisse nicht widerlegen[55]). Die Adelsprobe muß beweisen, daß jede im Ahnenbaume aufgenommene Familie nicht nur vom alten, ritterbürtigen, turnier- und stiftsmäßigen Adel sei, sondern auch das Wappen grade so geführt habe, oder noch so führe, wie es der Ahnenbaum darstellt. Der Stoff hierzu ist also von dreierlei Art und kann theils aus guten gedruckten Geschlechtsbüchern, theils aus Urkunden, theils aus Adels- und Wappenbriefen, vorzüglich aber aus alten Siegeln geschöpft werden. Eine besondere Art von Quellen, die hierbei nothwendig, sind die sogenannten todten und lebendigen Zeugnisse. Erstere bestehen in der beurkundeten Aufführung solcher Personen aus einer Familie, welche vormals schon von einem Ritterorden, Domstifte, oder einer ganerbschaftlichen Ritterschaft entweder selbst aufgenommen, oder bei der Aufnahme irgend eines Mitglieds aus einer andern Familie, die namentlich angeführt werden muß, zugleich mit aufgeschworen worden sind. Letzteres besteht in einem Bekenntnisse von zwei oder mehren offenbar ritterbürtigen Adeligen, oder von einer ganzen ritterschaftlichen oder ganerbschaftlichen Körperschaft, oder endlich von einem ganzen Stiftscapitel. Das Zeugniß jener Adeligen muß, wenn es gelten soll, die Formel „an leiblichgeschworenen Eides statt" unter Beifügung ihrer angebornen Siegel enthalten, das Zeugniß der zweiten Classe nimmt man zuweilen zwar ohne diese Formel an, aber alle Mitglieder jener Körperschaft müssen kundbar stiftsfähig und überdies muß das Zeugniß von zwei Mitgliedern unterschrieben und besiegelt, sowie mit dem Cantons- oder Burgsiegel versehen sein. Das Domcapitel braucht jene Formel nicht beizufügen, sobald es mit dessen Siegel und mit der Unterschrift des Propstes versehen ist. Die Zusammenstellung des Stoffes, die den Probationscodex zur Adelsprobe bildet, richtet sich nach der Ordnung der Ahnen in der obersten Reihe des Ahnenbaumes von der rechten zur linken Hand und zwar in so viele numerirte Abtheilungen, als diese oberste Reihe Familien enthält. Diese Abtheilungen müssen nach einander Alter, Ritter- und Stiftsmäßigkeit und Wappen jeder Familie mit Beigabe einer Abbildung der letztern, folglich in drei Hauptsätzen, beweisen. Der Beweis, der unter jedem der drei Hauptsätze stehen muß, ist entweder durch bloße Citate der Quellen, oder durch wörtliche Angabe derselben zu führen. Eine solche Arbeit nennt man den Adelsprobetext[56]).

Kommt es dem Adeligen nicht auf die Aufnahme in den teutschen Orden, wozu jedoch, wie bemerkt, ein gültiges Zeugniß des Candidaten über seine verrichteten Feldzüge (Karawanen genannt) noch erfodert wird, sondern auf andere Institute an, so hat der Aspirant bei Leistung der Ahnenprobe außer dem Ahnenbaume, der abgesondert bleibt, noch den Filiations- und Adelsprobetext, sowie den Probationscodex in Form eines Actenstücks zu übergeben. Ein sehr einleuchtendes Beispiel findet man in Gatterer's Abriß der Genealogie S. 145 fg. nebst einem Ahnenbaume.

Durch ein solches Verfahren mit der Ahnenprobe, die manche Rechtslehrer ein Rechtsinstitut nennen, hat sich der niedere Adel der geistlichen hohen Stifter bemächtigt und es blieb dieselbe auch auf die Würden dieser Stifter, auf einige Ritterorden und vielleicht auf die Turniere beschränkt. Für den hohen Adel, obschon derselbe auch eine Classe von Unterthanen im Staate bildet, hat die Ahnenprobe niemals eine Bedeutung gehabt, auch nicht in dem Sinne, in welchem daraus, daß einige Familien die von hohen Stiftern vorgeschriebenen Ahnen nachweisen konnten, ein stiftsmäßiger Adel entstand, welcher sich einem nichtstiftsmäßigen entgegensetzte. Dennoch erscheint in manchen Hausgesetzen, z. B. in dem Familienvertrage des Hauses Fugger von 1723 stifts- und standesmäßig als gleichbedeutend, dafern es keine Verwirrung der Begriffe sein soll. Denn ein stiftsmäßiger Adel von 62 oder mehren Ahnen ist kein hoher zu nennen. Dies ist oft der Maßstab, nach welchem der Consens der Agnaten seine Richtung ehedem genommen hat[57]). In einigen Ländern bestehen bis jetzt noch solche Anloderungen, auf deren Gewährung die Fähigkeit zur Erlangung gewisser Ämter, Würden und Vorzüge fast ausschließlich gegründet ist.

Noch weniger bedürfen in solchen Fällen die Fürsten-, d. h. die souverainen Geschlechter, jenes Rechtsinstituts. Hier ist in Sachen der Ansprüche das Erstgeburts-, Geblüts- und Erbfolgerecht, wie die Erbfolgeordnung in Geltung zu bringen. Sind Beweise der Abstammung nothwendig, so führt man sie auf den ersten notorischen Erwerber der Staatsgewalt zurück; genügt dieser noch nicht, so wird die leibliche Abstammung aus einer kirchlich und bürgerlich-vollgültigen, ebenbürtigen und haus-

55) Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß für die Glaubwürdigkeit gewöhnlicher, nicht collationirter Abschriften von Urkunden schon genug ist, zu wissen, sie seien aus Archiven entlehnt. Denn diese Anstalten verwahren eine Menge fehlerhafter Abschriften dieser Art aus allen Zeiträumen.

56) Vergl. zu der bereits angeführten Literatur hierzu noch *J. G. Estor*, De ratione usitata et explorata in demonstrando nobilitatem proavitam insigniaque gentilitia (Marburg. 1745.) und H. v. Hattstein's Vollständige Proben der Ahnen unverfälschter adeliger Familien. (Fulda 1729—1740. Fol.) 3 Bde. 57) Vgl. J. C. Kohler's Handbuch des teutschen Privatfürstenrechtes (Sulzbach 1832.) S. 154 fg. §. 47 und C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechtes. (Regensburg 1842.) I, 222 fg.

gesetzlichen Ehe geführt, dafern nicht noch andere Umstände Hindernisse drein legen. Ausgeschlossen vom Geblütsrechte sind die unehelichen, wenn auch legitimirten Nachkommen, die Kinder aus den Ehen zur linken Hand, und aus Misheirathen, wofür jede Ehe gehalten wird, die mit einer nicht ebenbürtigen Person geschlossen wird und endlich die Descendenten, welche aus einer zwar standesmäßigen, aber nicht hausgesetzlichen, d. i. nicht mit ausdrücklicher Einwilligung des regierenden Familienhauptes eingegangenen Ehe abstammen. Dies Alles ist bei Anlegung gewisser Arten von genealogischen Tafeln zu berücksichtigen, gleichwie der Umstand, ob das eine oder andere Regentenhaus sich in mehre Zweige oder Linien abtheilt, oder ehedem abgetheilt hatte. Dergleichen weist die teutsche Geschichte bis heute viele auf und ehedem gab es deren auch mehre in den Ländern der großen Kronvasallen Frankreichs.

Die Literatur der Genealogie. Systematisch ist diese wichtige Wissenschaft vor und nach Gatterer (s. d. Art.), auch von Ausländern nicht, sondern bis heute nur von diesem rastlosen vielseitig gebildeten Geschichtsforscher allein in dem Eingangs dieses Artikels und dann mehrmals noch erwähnten Werkchen bearbeitet worden, während die übrigen historischen Hilfswissenschaften, mit Ausnahme der Heraldik, welche auch verlassen blieb, beiweitem Werthvolleres für sich aufzuweisen haben. Die Schriften von Reimmann liefern blos beurtheilende Literaturnotizen über Genealogie und verrathen keine Ahnung dessen, was dieselbe in sich begreift[58]).. Besser sind die Nachrichten von Koch, aber auch nicht ausreichend. Daher bleibt jener Abriß von Gatterer immer noch das Beste, wenn er gleich nicht ohne Mängel und Wiederholungen gefunden wird und Wesen und Werth dieser Wissenschaft nicht erschöpft. Der Anfänger in derselben kann sich indessen durch die darin ertheilten Rathschläge und gegebenen Beispiele hinlänglich belehren.

Der genealogischen Werke und Tabellen gibt es eine sehr große Zahl von freilich sehr ungleichem Werthe, die hier nicht alle namentlich aufgeführt werden können. Gleichwol kann man, soviel die Genealogie des Mittelalters betrifft, kein Werk nennen, welches durchaus erschöpfend und zuverlässig wäre. Es gehört in der That mehr als ein Menschenleben dazu, in diesem Zeitraume gründlich aufzuräumen und genealogische Wahrheit herzustellen. Freilich sind hierzu noch nicht alle Quellen zugänglich gemacht worden, während dagegen für die alte Welt der Umfang derselben hierzu als abgeschlossen angesehen werden darf. Indessen sind außer den Hübner'schen Tabellen dem Verfasser keine neuern Geschlechtstafeln über die alte Welt bekannt. Für die römische Geschichte sind blos die Tabellen von W. Drumann und G. Alex. Ruperti zu nennen[59]). Für die sogenannte mittlere Geschichte machte die ersten Versuche der Mönch Alberich im 13. Jahrh. mit Geschlechtsregistern, welche nachmals Leibnitz (1698) herausgegeben hat. Ihm folgte der Florentiner Joh. Boccaccio im 14. Jahrh. mit einer genealogia deorum, libri XV, oder Opus de genealogiis Deorum gentilium. (Venedig 1494, dann 1511 in Fol.) Erst im 16. Jahrh. erwachte das Studium der Genealogie, freilich noch in schwachen Versuchen. Da trat der mailänder Benvenuto de San-Georgio mit der Montis ferrati marchionum et principum regiae propaginis, successionumque series (Asti und Turin 1515. 4.) hervor. Ihm folgte der Savoyarde Philibert Pingon mit der Arbor gentilitia Sabaudiae Saxoniaeque Domus (Turin 1521. Fol.) mit vielen Kupfern. Inzwischen hatte sich der erste teutsche Genealog Franz Irenicus aus Ettlingen mit der Exegesis Germaniae (Hagenau 1518. Fol.) bemerkbar gemacht und weil grade in dieser Zeit das Verlangen unter den Fürsten nach Kenntniß von ihren Vorfahren sich allenthalben fast leidenschaftlich offenbarte, diese anfingen sich Stammbäume anfertigen und von Künstlern ausschmücken und malen zu lassen, auch sogar selbst, zum Nachtheile der Wahrheit, die genealogischen Untersuchungen leiteten, wie z. B. Kurfürst Joh. Friedrich von Sachsen die derartigen Arbeiten Spalatin's und ein Jahrhundert zuvor Kaiser Friedrich III., alsdann dessen Sohn ihre Historiographen, so entstand von jetzt an plötzlich ein gewaltiger Eifer für genealogische Forschungen. Dieselben unterstützten besonders Kaiser Maximilian und andere teutsche Fürsten, wie Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen und sein vorhin genannter Neffe; namentlich ließ der Erstere Ladislaus Suntheim und Jacob Manlius nebst fünf anderen Gelehrten in Teutschland, Italien, Frankreich und Spanien reisen, und dort Untersuchungen über die großen Geschlechter, vor Allem aber über das seinige, anstellen, während sein Historiograph Johann Stabius für ihn und andere Fürsten Stammbäume ausarbeitete. Des Manlius Sammlungen sind in Handschrift ein Eigenthum der kaiserlichen Bibliothek zu Wien geblieben, während Suntheim's Forschungen nur zum Theil bekannt, zum Theil auf Cuspinian vererbt und nachmals von Pistorius und Andern ausgebeutet wurden. Von ihm und unter feinem Namen sind blos bekannt: Der löblichen Fursten vnd des Landes Österreich Altherkommen vnd Regierung (Bäsel 1491. Fol. [anonym]), welche Schrift auch in Öfele's scriptores rerr. boicar. Tom. II. aufgenommen worden ist, wo auch seine familiae Germaniae principum zu finden sind. Die Schriften beider Gelehrten sind zwar sorgfältiger, als die ihrer andern Zeitgenossen, aber doch noch sehr unreif. Dies gilt auch von G. Spalatin's in Handschrift verbliebenen genealogischen Forschungen, die er auf Begehren des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, in dessen Diensten er war, 1514 begann und bis an seinen Tod mit Unterbrechungen fortführte. Über den Ursprung der alten Landgrafen von Thüringen und der Markgrafen von Meißen verbreitete er am kursächsischen Hofe falsche Ansichten, die, als Haustradition, bis in die neueste Zeit herein nicht zu vertilgen waren. Vorsichtiger ging er beim Studium der Adelsgeschlechter zu Werke, wobei er

58) Außer den bereits angeführten Schriften von Joh. Friedr. Reimmann ist noch dessen Specimen de necessitate scepticismi in studio genealogico anzuführen. 59) Von Ersterem zu seiner Geschichte Roms (Königsberg 1834.), von Letzterem die Tabulae genealogicae, sive Stemmata nobiliss. gentium Romanorum. (Göttingen 1794 und 1811.)

Urkunden zur Hand nahm. Ebenso mangelt es des Straßburgers Hieronym. Gebwiler Epitome regii ac vetustissimi ortus Caroli V. et Ferdinandi I. omniumque Archiducum Austriae et Comitum Habsburgensium (Straßburg 1527, mit Holzschnitten [vollständiger zu Hagenau 1530.] in 4. und zu Löwen 1650. in 8. ohne Holzschnitte), sowie des Flamländers Jacob Meyer Flandricarum rerum tomi X. de origine, antiquitate, nobilitate ac genealogia Comitum Flandriae (Brügge 1531. in 4. und Antwerpen 1531. in 8.) an Sicherheit und Glaubwürdigkeit. Sie enthalten alle noch Mährchen und Legenden der Geschlechter; allein in Absicht auf Abenteuerlichkeit der Stammableitungen, die den Heiligensagen gleichgestellt werden kann, trieb doch Georg Rürner in seinem berüchtigten Werke: Anfang, vrsprung vnd herkommen des Thurniers in Teutscher nation (Siemern 1530. Fol.) und später öfters wieder aufgelegt, die Frechheit auf die Spitze. Besonnener sind schon, wenngleich von Abenteuerlichkeiten nicht frei, des Lothringers Edmund de Bouillay genealogies des très-illustres et très-puissants princes, les Ducs de Lorraine (Metz 1547, 1549 und 1574), ingleichen des Baiern Wiguleus Hund aus Sulzenmoß Baierisches Stammbuch von den abgestorbenen Fürsten, Grafen u. s. w. (Ingolstadt 1581 und 1598. Fol.) 2 Bde.; der dritte Theil davon befindet sich im 3. Bande der Sammlung historischer Schriften und Urkunden von Freiberg und ein Bruchstück davon in Buder's symm. observation. Tom. II. Johann Jac. Fugger's Adelsbuch, das noch nicht gedruckt, 1555 in zwei starken Folianten beendet wurde, soll viele Vorzüge haben[60]. Unsicherheiten und Fabeleien behielten gleichwol immer noch die Oberhand, so in Ph. Melanchton's theatrum genealogicum (Magdeb. 1598.), in den bekannten genealogischen Versuchen Kasp. Peucer's, in Lazius' (Latzen's) Schrift de aliquot gentium migrationibus etc. (1555 und Frankf. 1600. Fol.) und in Chyträus' Chronicum Saxoniae. Der Pfälzer Kurfürst Ludwig VI. spielte mit den Geschlechtsregistern seiner Familie sogar in mit Prosa vermengten Reimen, welche von Fischer in der novissima scriptorum ac monumentorum rerum germanicarum collectio zu Halle 1781. 4. 2 Bde. herausgegeben wurden[61]).

Erst Reiner Reineccius (Reineck) aus Helmstedt brachte mehr wissenschaftliche Forschung in die Genealogie, die er in ihrem ganzen Umfange zu bearbeiten unternahm, und erregte unter seinen Zeitgenossen Aufsehen durch sein syntagma de familiis, quae in monarchiis tribus prioribus rerum potitae sunt (Basel 1574—1580. Fol.) 4 Bde. und durch seine Historia Julia, seu syntagma heroicum (Helmstedt 1594—1597. Fol.) 3 Bde. Ihm folgte der Schüler Melanchthon's, Hieronym. Henniges aus Lüneburg, in derselben Richtung mit seinen fleißigen, aber völlig unkritischen Werken, genealogicarum tabularum tomi I. II. (Ülzen 1584—1587. Fol.) und theatrum genealogicum, ostentans omnes omnium aetatum familias. (Magdeburg 1598. Fol.) 4 Bde. Mehr Verdienst, aber immer noch mit vorsichtiger Beschränkung, gebührt Pontus Heuter in seinen wenig gekannten genealogischen Abhandlungen über einige französische und belgische Familien und dem Schüler Reineck's, Elias Reusner aus Lemberg, in seinem Opus genealogicum de familiis Romanis (Frankfurt 1589. Fol.) und in dem weit wichtigeren Opus genealogicum catholicum. (ebendas. 1589 und 1592, neue Aufl. 1612. Fol.) In seinem stemma Wittichindeum (Jena 1592 und 1597. Fol.) sucht er die Abkunft mehrer Fürsten von Wittekind nachzuweisen, während er die ersten bekannten teutschen Fürstengeschlechter von Japhet und Homer ableitet. Ubbo Emmen's aus Ostfriesland genealogia universalis (Leiden 1620. Fol.) blieb durch Anton Albizzi's principum germanorum etc. stemmata (Kempten 1600. Augsburg 1608 und 1617. Fol., teutsch zu Straßburg 1612 und 1617. Fol. unter dem Titel: Christlicher Potentaten und Fürsten Stammbäume) in Schatten gestellt. Dieses Werk erlebte fünf Auflagen und wurde, so zu sagen, verschlungen. Weit vorsichtiger gingen Rudolf Diepholt und sein Fortsetzer Heinrich Sannemann zu Werke, die sich, um den Fabeleien zu entgehen, in ihren genealogischen Forschungen nicht über das 15. Jahrh. hinaus wagten. Ihnen war ein Ungenannter mit lateinischen Stammtafeln vorangegangen und zum Nachfolger hatten sie den bekannten Nicolaus Rittershausen aus Altdorf und Phil. Jac. Spener aus dem Elsaß, welcher letztere, durch den Einfluß des berühmten französischen Heraldikers Menestrier angeregt, anfing, die Heraldik zwar mit der Genealogie zu vereinigen, aber doch noch in Übertreibungen bei Feststellung der Adelsgeschlechter verfiel. Nur jener schnitt mit gesunder und vorsichtiger Kritik die fabelhaften Jahrhunderte von den adeligen Stammtafeln ab und ließ denselben kaum das letzte Viertel des Mittelalters übrig. Dieser that zwar in einigen seiner genealogischen Werke ein Gleiches, versteckte aber seine leichten Compilationen in die Formen der Ahnentafeln, schmeichelte dadurch die lebenden Geschlechter und förderte die genealogische Wissenschaft damit im Geringsten nicht. Rittershausen begann erst mit 1400 seine Genealogiae Imperatorum, Regum, Ducum, Comitum praecipuorumque aliorum procerum orbis christiani (Altdorf 1653 und Tübingen 1658, 1664, 1674 und 1683. Fol.), womit seine exegesis historica genealogiarum praecipuorum orbis christiani procerum (Tübingen 1674.) und seine, ohne des Verfassers Namen erschienenen XIV tabulae genealog., quibus exhibentur praecipuae familiae hodiernorum principum Imperii (ebendas. 1655, 1660, 1668 (?), 1670, 1685 und 1692. Fol.) verbunden werden müssen. Sind diese Tabellen wirklich von ihm, so haben an den spätern Ausgaben derselben doch Andere gearbeitet und die letzte ist mit Andr. Rüttel's Zusätzen

60) Vergl. Aretin's Beiträge, Octoberheft 1803. S. 49 fg. und über Hundt J. E. des Ritters v. Koch-Sternfeld Abhandlung über D. W. Hundt's bair. Stammbuch, im Oberbairischen Archive für vaterländische Geschichte rc. (München 1852.) 12. Bd. S. 61 fg. 61) Dieses Beispiel ist nicht das einzige aus jener Zeit. Der Pfarrer Eckstorm zu Walkenried schrieb 1592 eine Genealogie der Grafen von Hohenstein in lateinischen und teutschen Versen, die aber in Handschrift geblieben zu sein scheint.

versehen. Berühmter blieben indessen trotz ihrer vorhin gerügten Übertreibungen und Mängel die Schriften Spener's, als dessen historia insignium illustrium, s. Operis heraldici pars specialis (Frankf. 1680, pars generalis, ebendas. 1690 und 1707. Fol.) 2 Bde., als etwas ganz Ungewöhnliches, ferner sein Theatrum nobilitatis Europaeae, tabulis progonolog. exornatum (ebendas. 1668—1678. Fol.) 4 Bde., welchem Werke die progonologicae aliquae tabulae, zu Straßburg 1658 erschienen, als erster Versuch vorangegangen waren, sodann seine Insignia serenissimae familiae Saxonica (Frankfurt 1668. 4.), ferner seine sylloge genealogico historica (ebendas. 1675. [? 1677]) und illustriores Galliae stirpes tabulis genealog. comprehensae (ebendas. 1689. Fol.). Ihm zur Seite steht Tob. Wagener mit seinen descriptiones genealogicae praecipuarum familiar. in Europa. (Ulm 1663.) Hierbei verdienen Joh. Wolfg. Rentsch und Lairitz in sofern bemerkt zu werden, als der Letztere mit seinem historisch-genealogischen Palmwalde (Nürnb. 1686. Fol.) und der Erstere mit seinem brandenburgischen Cedernhaine (Bair. 1682.), die ersten Versuche machten, diese Wissenschaft teutsch zu behandeln.

Mit Übergehung der frühern immer noch an Fabeleien hängenden Arbeiten von Hosmann, Hoppenrade, Flinsbach, Pistor, Zeille und Aitzinger und der spätern, viel verdienstlicheren, doch auch noch mit vielen Vorurtheilen behafteten, des Benedictinermönchs Gabriel Buzelin zu Weingarten gehen wir zu Werken über, in welchen zwar die historische Kritik, aber nicht die gründliche Forschung immer sichtbarer wurde, so in denen von Joh. Ge. Eckart, Leibnitz und vor Allen in denen des vielseitigen Jac. Wilh. von Imhoff aus Nürnberg, wiewol bei Letzterem nur die teutsche Geschlechtsgeschichte am meisten Anerkennung verdient. Derselbe hinterließ das Spicilegium Rittershusianum etc. (Tübingen 1683—1685. Fol.) 2 Bde.; Notitia Procerum S. R. G. Imperii (ebendas. 1684. 8., 1687. 4. und 1699. Fol.); Historia genealogica regum pariumque M. Britanniae (Nürnb. 1690 und mit einem Anhange 1691. Fol.); Historia Hispaniae et Italiae genealogica (ebendas. 1701. Fol.) 2 Bde.; Genealogia historica caesarearum, regiarum et principalium familiarum etc. (Frankfurt und Leipzig 1701. Fol.) und stemma regum Lusitaniae. (Amsterdam 1708. Fol.) Ihm folgte mit sorgfältiger Vermeidung von Übereilungen Ge. Lohmeier aus Lüneburg mit historischen Stammtafeln der kaiserl., königl. und fürstlichen Geschlechter 2c. (Lüneburg 1690. Fol.), vermehrt durch J. W. v. Imhoff (ebendas. 1695 und Frankfurt und Leipzig 1701. Fol.), die sich durch gute übersichtliche Zusammenstellung empfehlen. Wie ungereimt man noch zu Anfange des 18. Jahrh. in genealogischen Dingen verfuhr, beweist eine sauber gearbeitete Stammtafel der Landgrafen von Hessen, die deren Ursprung bis auf Adam zurückführt und nachweist, daß der erste Landgraf Heinrich das Kind, welcher 1306 starb, im 91. Gliede von Adam abstammt. Nachdem Joh. Ehrenfr. Zschackwitz aus Kösen mit seinem historisch-genealogischen Schauplatze 2c. (Lemgo 1724. 4.) einen unglücklichen Versuch gemacht hatte, trat nun Joh. Hübner zu Hamburg mit seinem Lexicon genealogicum portatile (Hamburg 1729.) und den genealogischen Tabellen auf, die zwar allgemein verbreitet und bekannt wurden, die Wissenschaft aber an Gründlichkeit und Zuverlässigkeit der Forschung, wie an Vollständigkeit des Stoffes um keinen Schritt weiter brachten und außerordentlich Vieles noch zu wünschen übrig ließen. Die Tabellen erschienen zuerst in Leipzig 1708—1730. Querfol. 4 Bde., nebst den kurzen Fragen aus der Genealogie, ebendas. 1719—1737. 12. 4 Bde., neue Auflage beider Werke durch Krebel, ebendas. 1737—1766. Hieran schließen sich Sam. Lenzen's aus Stendal historisch-genealogische Untersuchungen und Erläuterungen dieser Hübner'schen Tabellen (Köthen 1756. 4.) und der Königin Sophie von Dänemark mit Fleiß und Zuverlässigkeit ausgearbeitete Supplemente zu jenen in 6 Lieferungen (Kopenhagen 1822—1825. Querfol. Hierzu kommen noch Cp. Saxii tabulae genealogicae (Utrecht [Leipzig] 1783. Fol.), die wieder in Faseleien zurückfielen, mit mehr Verdienst aber Gatterer's Stammtafeln zur Weltgeschichte, wie auch zur europäischen Staaten- und Reichshistorie (Göttingen 1790. gr. 4.) und Joh. Stribbeck's histor. Geschlechtstafeln, Augsburg o. J. in Querquart. Hieran schließen sich aus neuerer Zeit *Ch. E. de Wendt*, stemma sist. imperatores, reges etc. Europae, a Bothone VII. comite Stolbergae et Wernigerodae descendentes (Nürnberg 1820. Fol.) und Joh. Flammenstein's genealogisch-historische Skizze des Regentenstammes der Bourbons in Frankreich, Spanien, beider Sicilien und Portugal. (Prag 1816.)

Inzwischen hatte sich mit mehr Gründlichkeit, als seine Vorgänger, Joh. Ludw. Levin Gebhardi aus Braunschweig auf dieses Fach geworfen und die Lohmeier'schen Tafeln durch seine historisch-genealogischen Erläuterungen der europäischen kaiserl. und königl. Häuser (Lüneburg 1730. Fol.) 3 Bde. verbessert. Auch verbreitete derselbe durch seine Reges Francorum Merovingici documentorum auctoritate asserti (Lüneburg 1736. 4.) und durch seine historisch-genealogischen Abhandlungen (ebendaselbst 1747. 4.) 4 Theile mehr Licht in die Dunkelheiten der Geschlechterkunde. Vorzüglicher jedoch sind die Leistungen seines Sohnes, Ludw. Albr. Gebhardi, die leider nicht beendet worden sind. Sein ausgezeichnetes Werk sind drei Bände genealogischer Geschichte der erblichen Reichsstände Teutschlands. (Halle 1776—1785. 4.) Joh. Steph. Pütter's aus Westfalen tabulae genealogicae ad illustrandam historiam Imperii (Göttingen 1768. 4.) haben nur systematischen Werth, während des berühmten Staatsmannes Christoph Wilh. von Koch aus dem Elsaß tables généalogiques des maisons souveraines de l'Europe (Strasburg 1782. 4.) in aller Hinsicht weit mehr Verdienste haben. Es erschien aber damals nur die erste Abtheilung vom ganzen Werke, während die teutsche Übersetzung, zu Berlin 1808, nicht von dieser, sondern aus seinem tableau des révolutions de l'Europe (Paris 1813.) 4 Bde. entnommen worden ist. Erst nach seinem Tode gab Schöll das ganze Werk unter dem Titel tables généalogiques des maisons souve-

raines du Nord et de l'Est de l'Europe, ouvrage posthume (Paris 1815. 4.) heraus. Hieran schließen sich, doch mit geringerem Verdienste, G. A. von Breitenbauch's und F. Lebr. Schönemann's europäische Regententafeln (Leipzig 1785. fg.) und Jac. Trg. Plant's neue europäische Regententabellen (ebendas. 1795. fg. Jahre). Traug. Gotth. Voigtel's genealogische Tabellen zur Erläuterung der europäischen Staatengeschichte (Halle 1811—1829. Querfol.) sind nur eine Abkürzung und Verbesserung der Hübner'schen, mit Fortsetzungen bis auf des Verfassers Zeiten. Neuerdings machte sich, nachdem die zu Karlsr. 1824—1827 anonym erschienene Genealogie der regierenden Häuser Europa's, sowie J. F. Dammberger's Fürstentafel der Staatengeschichte (Regensburg 1831.) keine Aufmerksamkeit erweckt hatten und die genealogischen Tabellen von Börmel nicht fortgesetzt worden sind, Frdr. Max Oertel durch genealogische Tabellen zur Staatengeschichte der germanischen und slavischen Völker im 19. Jahrh., mit einer genealogisch-statistischen Einleitung (Leipzig 1846. Queroct.) sehr verdient. Alljährlich ist bis jetzt (1852) ein Nachtrag dazu geliefert worden[62]). Erwartet werden die so eben angekündigten Stammtafeln zur Erläuterung der Geschichte von F. T. Richter, als ein Ersatz des Hübner'schen Werkes, in vier Abtheilungen.

Nachträglich können zwei Werke von Franzosen hier nicht übergangen werden, deren eins sich stets großen Beifalles unter den Dilettanten erfreut, das andere einen bleibenden wissenschaftlichen Werth haben wird. Jenes ist Lesage's (Grafen Las Cases) atlas historique généalogique, chronologique et géographique etc. (Paris 1803—1804 und 1826. Fol.), teutsch unter dem Titel: Historisch-geographisch-genealogischer Atlas rc. 4. Ausg. in 42 Tabellen, übersetzt aus dem Französischen, zum Theil verbessert, zum Theil umgearbeitet von Alex. Dusch und Jos. Eyselein. (Karlsruhe 1835. Fol.) Dieses ist das große, ursprünglich von französischen Benedictinermönchen in kleinem Umfange für die Chronologie ausschließlich angelegte, nun aber umgearbeitete und sehr erweiterte Werk: L'art de vérifier les dates etc. (Paris 1820—1838), obgleich nicht mit Stammtafeln versehen, so doch für die auf Quellenforschungen beruhende Genealogie, besonders der französischen, italienischen und pyrenäischen großen Geschlechter eine vorzügliche Aushilfe. Die neue Umarbeitung dieses Werkes begann Viton von Saint-Allais; der Ritter de Courcelles und nach ihm der Marquis von Fortia d'Urban setzten es fort. Die Quartausgabe, die noch fortgesetzt werden soll, enthält bis jetzt zehn, die Octavausgabe 23 Bände. Die Folioausgabe, die auch vorhanden sein soll, ist mir nicht bekannt.

Es kann hier nicht unerwähnt bleiben, was im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. von einzelnen Genealogen für diese Wissenschaft mit mehr oder weniger Geschick geleistet worden ist mittels der Correspondenz, sei's zur Unterstützung genealogischer Werke, die von Anderen unternommen und von denselben dann herausgegeben wurden, oder zum Behufe eigener Arbeiten für die Veröffenllichung, welche nachmals überblieb, oder der Liebhaberei einzelner angesehener Geschlechter für Stamm- und Ahnentafeln, wovon die Literatur ebenfalls keine Kenntniß bis jetzt erhalten hat. Zu diesen Gelehrten gehört zunächst ein pfalzneuburgischer Beamter, Jacob Kneupel (auch Knipel und Knripel genannt), zu Düsseldorf und Creuznach, der sich um die Mitte des 17. Jahrh. sehr fleißig, aber ohne gediegene Kenntnisse mit der Genealogie abgab, und Willens war, ein Werk von genealogischen Stammtafeln über alle bekannte Geschlechter der alten, mittlern und neuern Zeit herauszugeben, aber wie aus seinem Briefwechsel hervorgeht, keinen Verleger dazu fand. Er stand mit einer Menge hoher Personen und Gelehrten in fleißigem Briefwechsel, allein seine Arbeiten, die in Handschrift geblieben und dem Verfasser dieses Aufsatzes zur Einsicht verstattet waren, sind ohne alles tiefe Studium und meistens Nachahmungen des Elias Reusner. Ein zweiter viel verdienstlicherer Genealog ist Georg Philipp von Greiffenclau, kurmainzischer geheimer Rath, welcher dem frankfurter Genealogen Joh. Max. von Humbracht (s. d. Art.) in Bearbeitung seiner Stammtafeln des teutschen Adels wesentliche Dienste geleistet hat. Ein dritter Gelehrte dieses Faches ist der sehr kenntnißreiche und gründliche schwedische Kanzler im Herzogthume Zweibrücken, Christoph Nicolaus von Greiffencrantz, der, im letzten Decennium des 17. Jahrh. zu Esens in Ostfriesland lebend, mit Fürsten und anderen vornehmen Personen, die sich um das Alter und die Wappen ihrer Geschlechter bekümmerten, sowie mit Imhoff, Leibnitz und anderen Gelehrten, die sich mit der Geschlechterkunde beschäftigten, einen sehr lehrreichen Briefwechsel führte, welchen Friedr. Karl Moser in seinen diplomatischen und historischen Belustigungen zu Leipzig und Frankfurt 1755 Band 2. S. 199—368 unter dem Titel: Ein historisch-genealogischer Briefwechsel des weyl. königlichschwedischen Kanzlers rc. von Greiffencrantz herausgab. Greiffencrantz, im Besitze einer reichen Sammlung von Druck- und Handschriften über Genealogie aller europäischen Länder und mit herrlichen Kenntnissen in dieser Wissenschaft ausgestattet, gab die beachtenswerthesten Winke allen denjenigen, die seinen Beistand für die Geschlechterkunde suchten. Er verstand die Arbeiten des berühmten Dubouchet gegen die Leistungen des Pater Labbe zu würdigen, und that nicht unrecht, wenn er Henniges und Reusner vor den Franzosen zurückstellte. Wir erfahren auch von ihm, daß Pater Butkens genealogische Handschriften hinterlassen habe, und daß der bekannte hildesheimer Arzt Konr. Barth. Behrens (s. d. Art.) im J. 1695 an einem genealogischen Werke über die ausgestorbenen Geschlechter, worin ihn Greiffencrantz mit Material unterstützte, arbeitete, welches allem Vermuthen nach nicht im Drucke erschienen ist. Von weit geringerem Werthe ist die Sammlung genealogischer Arbeiten von K. W. Schumacher aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die in Handschrift geblieben und dem Verfasser dieses Aufsatzes gleichfalls einzusehen verstattet war. Sie haben fast keinen wissenschaftlichen Werth und bestehen meistens

62) Seit 1814 wurde auch das Haus Bonaparte in einem genealogischen Versuche bearbeitet. (Karlsruhe 1815.) 2. Aufl.

in Stamm= und Ahnentafeln von einer Menge Adelsgeschlechter Sachsens und Thüringens, die aber alle ihr Alter im genealogischen Zusammenhange nicht über das 15. Jahrh. zurückdatiren konnten, während mehre von ihnen dasselbe gern soweit als möglich wünschten zurückführen zu können.

Endlich darf für diesen Abschnitt der Literatur nicht übersehen werden, daß seit Ende des 17. Jahrh. bis zur Gegenwart sich eine lobenswerthe Thätigkeit, besonders in Teutschland, für die Genealogie der ersten und vornehmsten europäischen Familien in verschiedenen Abstufungen entwickelte, welche gründliche, zur Abfassung genealogischer Tafeln sehr brauchbare Quellenschriften unter verschiedenen Titeln und Stoffeinkleidungen zu Tage förderte. Zuerst trat Michael Ranfft aus Sachsen mit seinem genealogischen Archivarius (Leipzig 1732 fg. in 8 Bänden), dann mit seinen genealogisch=historischen Nachrichten (ebendas. 1739 fg. in 12 Bänden), und mit neuen genealogisch=historischen Nachrichten (ebendas. 1752 in 12 Bänden), hervor. Das jetzt herrschende Europa dagegen begonnen 1697 von Peter Andr. Lehmann, wurde von 1705—1710 durch Melissantes und hernach bis 1725 durch Nicolaus von Castelli fortgesetzt. Von da ab übernahm seine alljährliche Fortsetzung Johann Christoph Spieß; von 1732—1793 aber erst ein Ungenannter, hernach Glo. Schumann und Glo. F. Krebel unter dem Titel: Genealogisches Reichs= und Staatshandbuch (Leipzig). Von 1793—1800 erschien es von Ch. F. Jacobi bearbeitet alle zwei Jahre noch ein Paar Male. Diesem Werke war indessen die Varrentrapp'sche Verlagshandlung zu Frankfurt a. M. mit dem neuen genealogischen Reichs= und Staatshandbuche gr. 8. seit 1738 entgegengetreten, welches bis 1804 fortgesetzt und 1811 in zwei Bänden zum letzten Male erschien. Neben demselben gab Joh. Dav. Köhler den Geschichts=, Geschlechts= und Wappenkalender der durchlauchtigsten Welt von 1722—1755 in Nürnberg in gr. 8. heraus. Joh. Chr. Gatterer setzte es alle zwei Jahre unter dem Titel fort: Handbuch der neuesten Genealogie und Heraldik, ebendas. 1759—1763. Dann kam es bis zu seinem Verschwinden 1772 in andere Hände. Hieran schließt sich Ge. Andr. Will's Lehrbuch einer statistischen Genealogie der sämmtlichen europäischen Potentaten und der vornehmsten teutschen Fürsten jetziger Zeit 2c. (Altdorf 1777.); ferner die Werke von Ad. Chr. Gaspari, G. Hassel und L. Lüders. Der erstere gab für das Jahr 1800 einen allgemeinen genealogischen Regentenalmanach von Europa zu Weimar, mit Kupfern und Tabellen 1800 heraus, dann folgte der zweite in Verbindung mit H. Schorch mit einem allgemeinen europäischen Staats= und Adreßhandbuche (Weimar, 1809—1811.) 2 Bde. mit Kupfern und Tabellen. Dasselbe Werk für das Jahr 1816 ebendas. in zwei Bänden mit Kupfern. Hassel gründete allein, nicht mit F. W. Benicken, wie angenommen wird, den genealogisch=historisch=statistischen Almanach für das Jahr 1823—1824 zu Weimar in 16., welcher alsdann alle Jahre, seit Hassel's Tode (1829) von verschiedenen Dilettanten dieses Faches, mit ungleichem Fleiße und Geschicke in demselben Formate, neuerdings aber seit 1846 in neuer Bearbeitung mit Geschlechtstafeln bis zu seinem Erlöschen (1848) in gr. 12. von Ziegler fortgesetzt worden ist, zusammen 25 Jahrgänge[63]). Unter den genealogischen Taschenbüchern steht wegen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der jährlich mit Kupfern erscheinende gothaische genealogische Hofkalender (teutsch und französisch), in neuesten Zeiten mit einem diplomatisch=statistischen Jahrbuche versehen, oben an, bis jetzt (1853) zusammen in 90 Jahrgängen. Seit 1825 wurde jedem Jahrgange auch ein genealogisches Taschenbuch der teutschen gräflichen Häuser, sowie seit 1851 ein genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser in gleichem Formate zugegeben. Neben diesem Werkchen erschien von Kasp. Friedr. Gottschalk zu Sondershausen ein genealogisches Taschenbuch zu Dresden in 16, bis 1847 in 17 Jahrgängen. Ingleichen gab L. Lüders die Europa, d. i. statistisch=heraldisch=genealogisches Taschenbuch zu Leipzig 1818—1820, 3 Jahrgänge heraus, dazu ein diplomatischer Cober, ebendas. 1819—1822, 2 Bände und ein dritter Band von Pölitz (1823). Inzwischen erschien der Kronos, oder genealogisch=historisches Taschenbuch für 1816—1822 (Leipzig in 12.), mit Kupfern, und G. M. C. Masch, Einleitung in die Genealogie der Fürstenhäuser Europa's und Beschreibung ihrer Wappen. (Tüb. 1824.)

Die Specialgenealogie Deutschlands, für welche in Absicht auf die mittlere Zeit noch Vieles zu erforschen und zu berichtigen übrig bleibt, nun belangend, so sind schon oben in der allgemeinen Literatur mehre Werke enthalten, welche mit derselben ausschließlich sich befassen, sich aber aus dem Überblicke der geschilderten Leistungen nicht herausreißen ließen. Das älteste Werk für diesen Zweig der Literatur bleibt des oben erwähnten Mönchs Gabr. Buzelin's (Bučlin's): Germania topo-chronostemmatographia, sacra et profana, Frankfurt und Ulm 1655—72. 4 Bde. Fol.) mit vielen Stammtafeln; ferner Jac. Wilh. v. Imhoff's Notitia S. R. Germ. Imperii procerum, von Joh. Dav. Köhler (1732—36, 2 Bde. Fol.) von Neuem herausgegeben. Letzterer erwarb sich durch seine disputationes de genealogia familiae augustae Staufensis (Altdorf 1721, verm. 1726 und 1737. 4.), ein Verdienst, das auch neuerlich von Raumer nicht geschmälert wurde; ferner de familia augusta Lucemburgensi (ibid. 1722. 4.); de familia aug. Carolingica (ibid. 1725 u. 1733. 4.); die historia genealogica Comitum de Wolfstein (ibid. 1726. 4.); de familia aug. Franconica (ibid. 1722 u. 1735. 4.) und die stemmatographia aug. Saxonica (ibid. 1731. 4.). Über die fürstlichen, gräflichen, reichsritterschaftlichen und patricischen Familien des fränkischen Kreises mit Einschlusse der Ritterschaft des Voigtlandes und des Hochadeligen Patriciats zu Nürnberg gab Joh. G. Biedermann, während ihm Johann Chr. Gatterer mit seiner musterhaften historia genealogica dominorum Holzschuherorum ab Aspach etc. (Nürnberg 1755. Fol.) nachgefolgt war, zehn besondere Schriften, theils Genealogie, theils Geschlechtsregister überschrieben, in der Kürze nach einander von 1745—1752 an

63) Davon die Jahrgänge 1839, 1841, 1843 und 1845 nur durch Nachträge zu dem jedesmaligen vorhergehenden Jahrgange gebildet wurden.

verschiedenen Orten heraus, wozu Gottfr. Stieber 1771 ein Register und Ge. Andr. Will einen Beitrag in seinem Geschlechtsregister mehrer hochadeligen Familien zu Nürnberg (Altdorf 1772. Fol.) lieferte.

Für Österreich sind, der Fabeleien Heinrich's von Gundelfingen (1476), Schönleben's, D. Lequile's und Anderer zu geschweigen, die unreifen Leistungen von Wolfgang Laz in seine Commentariorum in genealogiam Austriacam libri II. (Basel 1564. Fol.) und Abrah. Hosmann in seiner Genealogia Austriaca (Leipzig 1612. 4.); Sigm. v. Birken's Ehrenspiegel des Erzhauses Österreich (Nürnberg 1668. Fol.); ferner des Pater Marq. Herrgott, seine Vorgänger übertreffende genealogia diplomatica aug. gentis Habspurgica (Wien 1737. 3 Bde. Fol.) mit Fried. Kopp's Vindiciis actorum Mur. (Münster 1750. 4.) und außer dem Werke des Fürsten Lichnowski (1836) noch Jac. A. F. Hyrtle's fürstliche, gräfl. und freiherrliche Familien des österreich. Kaiserstaates (Wien 1851.) bis jetzt 2 Bände zu nennen. Früher gab Leupold ein allgemeines Adelsarchiv in Österreich zu Wien 1789 in 3 Bänden heraus, woran sich Megerle's v. Mühlfeld Österreichisches Adelslexikon des 18. und 19. Jahrh. (Wien 1822 — 1824. 2 Bde.) schließt. Über die Herzoge von Meran schrieb Joh. Dav. Köhler eine disputatio de ducibus Mer. ex comitibus de Andechs etc. (Altdorf 1729. 4.); über die Grafen von Görtz *Coronini* tentamen genealogico-chronologicum etc., mit Kupfertafeln (Wien 1752. 4.) und über die Herzoge von Steiermark das anonyme Werk von Schez (Grätz 1728. Fol.), der verdienstvollen Forschungen Hormayr's zu geschweigen.

Über Sachsen ist die Literatur sehr zahlreich, aber von sehr verschiedenem Werthe. Außer den älteren Schriften von R. Reineck, Agricola, Spangenberg, Albinus, Wolfg. Krauß (1588), Ad. Remp (1594), Lorenz Faust, Peckenstein, Menzen, El. Reußner, Hagelganß, Kilian, Klauder, Hönn und Zollmann (des Letztern Schriften zum großen Theile noch ungedruckt), erschienen anonym die accuraten genealogischen Tabellen des ganzen Hauses Sachsen. (Leipzig 1786. Fol.) Das Hauptwerk ist indessen K. Lange's historische Stammtafeln des Hauses Sachsen, genealogisch, historisch und heraldisch dargestellt. (Leipzig 1824. gr. Fol.) Die vom verstorbenen Staatsminister von Gersdorff 1842 zu Weimar in Fol. erschienenen Stammtafeln betreffen blos das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach bis auf seinen erweislichen Stammvater zurück und seine Verwandtschaft mit mehren hohen europäischen Regentenfamilien. Lichtvolle Überzeugung verbreitete zuerst C. L. v. Stieglitz in seiner vortrefflichen Schrift über den ältesten Ursprung des Durchl. Hauses zu Sachsen. (Dresden 1847.) Über den Adel des obersächsischen Kreises schrieb zuerst Hieronym. Henniges eine genealogia aliquot familiarum nobilium in Saxonia (Hamburg 1560. Fol.). Spät erst folgte Val. König's genealogische Adelshistorie der sächsischen Länder (Leipzig 1727—1729. Fol. 3 Bde.), voller, zum Theile gröblicher Irrthümer, wenn gleich der Verfasser von den Familien selbst Nachrichten erhielt, und M. E. v. Schlieffen's vortrefflich bearbeitete Nachrichten von dem pommerschen Geschlechte der v. Schliffen (Cassel 1780. 4.). Endlich A. W. Bh. v. Üchteritz Geschlechtserzählungen der in Sachsen florirenden adeligen Familien (Leipzig 1787. 1. Thl. Querfol.). Die Geschlechtstabellen der Nachkommenschaft des Kanzlers Heinr. Schneidewein (Altenburg 1835. Fol.), gehören in die Classe der bürgerlichen Familien.

Über Baiern und die Pfalz sind außer Wigul. Hund's schon gedachtem Werke zu nennen: Wolfg. Kilian's Geschlechtsregister der Herzoge in Baiern rc. (Augsb. 1623. Fol.); Ant. Nagel's Notitiae et origines Domus Boicae saec. X. XI. illustr. etc. (München 1804), mit Tabellen und Kupfern; die anonymen Stammtafeln der ausgestorbenen eigenen Regenten von Baiern (Leipzig 1778. Fol.) und Herm. Scholliner's berichtigte Reihe der herzoglichen Linie in Niederbaiern, von Herzog Heinrich I. bis Johann den Letzten mit 3 Tafeln. (Augsburg 1786. 4.) Aus früherer Zeit sind noch zu nennen die Schriften von G. Chr. Croll, als verbesserte Probe einer vollständigeren und richtigeren pfälzischen Geschichte in einer genealogisch-historisch-diplomatischen Nachricht von der Elisabeth von Sponheim rc. (Zweibrücken 1762. 4.); sodann erster Versuch einer erläuternden Geschichte der ältesten Ahnherren des bairischen Hauses (Zweibrücken 1776. 4.); Genealogia veterum Comitum Geminipontis (ebendas. 1755.); Origines Bipontinae (1757, 1760 und 1769. 4.); Vorlesung von dem ersten Geschlechte der alten Grafen von Veldenz und deren gemeinschaftliche Abstammung mit den älteren Wildgrafen von den Grafen im Nohgau in den hist. et comment. academ. Palat. vol. II, 241—305, und Vorlesung vom zweiten Geschlechte der Grafen von Veldenz aus dem Hause Gerolzeck in der Ortenau, ebendas. S. 271—401; Heintz, Geschichte des ehemaligen Fürstenthums Zweibrücken, mit vielen Tabellen, in den Denkschriften der königl. bairischen Akademie der Wissenschaft zu München Band XI. Theil 1, ist eine vortreffliche Arbeit. Auch die erloschenen und noch blühenden altadeligen bairischen Familien (Regensburg 1798. 4.); Benno Ortmann's Geschichte des altadeligen Spretischen Hauses rc. (Nürnberg 1806.); K. H. Ritter von Lang, Adelsbuch des Königreichs Baiern (München 1815 und 1820.) und Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter in Augsburg (Augsburg 1762.) verdienen der Erwähnung.

Über Baden schrieb J. v. Türkheim, doch ohne Nennung seines Namens, tablettes généalogiques des illustres maisons des ducs de Zaeringen, Margraves et Grandducs de Bade. (Darmstadt 1810.) Das frühere Werk von Joh. Dan. Schöpflin, historia Zaringo-Badensis, erschien zu Karlsruhe 1763—1766, 7 Bände in 4. und vor ihm Matth. Merian's genealogische Herführung der hochfürstlichen Häuser Baden (Frankfurt 1672. Fol.), dürfen so wenig, als P. W. Maler, Historisch-genealogische Nachrichten von der Familie Maler, einem der ältesten altbadischen bürgerlichen Geschlechte rc. (Karlsruhe 1820.) und F. Cast, historisches und genealogisches Adelsbuch des Großherzogthums Baden (Stuttgart 1845.) nebst Krieg's Geschichte der Grafen von Eberstein (Karlsruhe 1836.), übergangen werden.

Über Hessen schrieb außer Joh. Ge. Estor, Pistor und Peckenstein, K. Dahl, Die Urabstammung des hessischen Hauses (Darmstadt 1815. 4.) und J. v. Türkheim (anonym), histoire généalogique de la maison souveraine de Hesse etc. (Straßburg 1819—1820. 2 Bände).

Über Nassau: außer Textor von Häger, Ubbo Emmen, Joh. Erler und Arnoldi besonders die Généalogie des illustres Comtes de Nassau etc. (Leyden 1615. fol.), J. G. Hagelgans Nassauische Geschlechtstafel des Walramischen Stammes u. s. w. (Frankfurt a. M. 1753. Fol. mit Kpfrn.) J. Mt. Kremer, Entwurf einer genealogischen Geschichte des Ottonischen Astes des Salischen Geschlechtes u. s. w. (Wiesbaden 1779. gr. 4.) 2 Thle., nebst Dessen Originum Nassoicarum pars altera diplomatica (ebendas. 1779. 4.) und Dessen genealogische Geschichte des alten ardennen Geschlechts, insbesondere des zu demselben gehörigen Hauses der ehemaligen Grafen zu Saarbrück (Frankfurt a. M. 1785. gr. 4. mit Tabellen und Kpfrn.).

Über die Wild- und Rheingrafen schrieb derselbe Kremer eine kurzgefaßte Geschichte aus Urkunden zur Erläuterung ihrer Verfassung, Erb- und Lehnfolge (Mannheim 1769. Fol.), und Preuschen im Anhange zur Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach Stämmen. (Frankfurt 1751. Fol.)

Über das Dynastengeschlecht der Reußen ist, da Limmer's Schriften: Ursprung des hochfürstlichen Namens Reuß (Gera 1824.) und Entwurf einer urkundlichen Geschichte des gesammten Voigtlandes (Gera 1825.) keine gründlichen genealogischen Studien beurkunden, das alte Werk von Beckler, stemmata Ruthenorum, fol., nebst der Genealogia Ruthenorum Comitum et Dominorum in Plaven (Nürnberg 1717. Fol.) das Allerbeste.

Über Anhalt erschien von Sam. Lenz Becmannus enucleatus, suppletus et contin., oder historisch-genealogische Fürstellung des hochfürstlichen Hauses Anhalt-Köthen und Dessau. (Köthen 1747. Fol. u. n. A. 1759. in 4.)

Über die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen erschienen J. F. Treiber's Genealogia Schwarzburgica etc. (Leipzig und Arnstadt 1718.) und dessen Geschlechts- und Landesbeschreibung des fürstlichen Hauses Schwarzburg (Arnstadt 1756.), L. Alb. Walther's Neue und vermehrte Geschlechtstafel der schwarzburgischen Regenten aus dem Hause Käfernburg (Rudolstadt 1785. Querfolio.), J. W. Treiber, Über den Ursprung der alten Grafen von Käfernburg und jetzigen Fürsten von Schwarzburg (Jena 1787 und 1790.) und J. Ch. v. Hellbach's Grundriß der zuverlässigen Genealogie des fürstlichen Hauses Schwarzburg. (Rudolstadt 1820. 4.)

Über die Welfen erschienen Origines Guelficae etc., ed. *Chr. Ludov. Scheidt* (Hanover 1750 und 1753. Fol. 4 Bde.), mit *Joh. Henr. Jungii* originum Guelficar. Tom. V. (Hanover 1780. Fol.), Mich. Geringer's Genealogia ducum Brunswicensium et Luneburg. etc. (Zelle 1630. 4.), die anonymen Tabellen des Hauses Braunschweig (1741. 4.), G. Spt. And. v. Praun's Braunschweig- und lüneburgisches Siegelcabinet, mit diplomatisch-genealogischen und historischen Erläuterungen, herausgegeben von Jul. A. Remer (Braunschweig 1789.), Ant. Chr. Wedekind's Stammtafel des durchl. Gesammthauses Braunschweig und Lüneburg, in bloßer Hinsicht auf Erbtheilung und Länderregierung. (Lüneburg 1802. 1 Blatt.) Stammtafeln über dieses Fürstengeschlecht findet man auch in mehren Geschichtswerken über dasselbe bis auf das neueste von Havemann herein. Ch. Grote schrieb ein besonderes Geschlechts- und Wappenbuch des Königreichs Hanover und des Herzogthums Braunschweig mit einer Menge Tabellen. (Hanover 1852. gr. 4.) Ferner J. L. Priecelius, Stammtafel des teutschen Welfenhauses, mit Bemerkungen der wichtigsten Thaten und Schicksale seiner Glieder u. s. w. (Braunschweig 1830.)

Über Niedersachsen und Westfalen schrieb Cosmann ein historisch-genealogisches Magazin für den teutschen Adel, vorzüglich in Niedersachsen und Westfalen. (Frankfurt 1798.) Schrader, die älteren Dynastenstämme zwischen der Leine und Weser (Göttingen 1832.), Wilken, Geschichte der alten Reichsedeln und Dynasten von Steinfurt (Münster 1826.), N. Kindlinger, Geschichte der Familie und Herrschaft von Vollmenstein (Osnabrück 1801. 2 Bde.), Wohlbrück, Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben und dessen Gütern (Berlin 1819. 2 Bde.), G. Chr. Crollius, Vorlesung von den Grafen v. Werla in Westfalen und ihrer Verwandtschaft mit dem salisch kaiserlichen Hause in der hist. et comment. academ. Palat. vol. II, 474—524. Über die Grafen von Valkenstein am Harze ist das gründliche Werk mit Stammtafeln von A. F. H. Schaumann (Berlin 1847.) zu empfehlen.

Über die erloschenen Fürstenhäuser Sachsen-Lauenburg und Wittenberg (letzteres die Kurlinie) sind Dan. Mitthoff's Geschlechtstafeln nach Urkunden (o. O. 1636 und 1694. Fol.) sehr brauchbar; ingleichen die Tabellen in dessen Gründlicher Fürstell- und Erweisung, daß die Succession in vnd an dem Fürstenthumb Niedersachsen dem Hochfürstl. Hause Anhalt allein von Rechtswegen gebühre (1689. Fol.), sowie in Levin von Ambeer's (Weber's) S. Lauenburg streitiger Anfall, aus derselben Zeit.

Über die Schleswig-Holstein'schen Fürsten aus dem Hause Oldenburg gibt die Chronik dieses Landes von Ad. Olearius (1674. 4.) Geschlechtsregister, sowie die Schriften von J. H. Schlegel und Joh. Just. Winkelmann.

Über Mecklenburg sind außer Gebhardi's Origines ducum Meclenburg., documentorum auctoritate assertae (Braunschweig 1762. Fol.) die Geschlechtstafeln in Rudloff's pragmatischem Handbuche der mecklenburgischen Geschichte und in Beehr's res Meclenburgicae zu nennen. Eine Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan begann G. C. F. Lisch (Schwerin 1851.), bis jetzt 3 Bde. zu bearbeiten.

Über die erloschenen schlesischen Fürsten- und hohen Adelsgeschlechter sind außer den genealogischen Schriften von Dan. Zepken, Joh. Schramm und Eleas. Tilisch noch die Tafeln in Fr. W. Sommersberg's scripto-

res rerr. Silesiacar. (Leipzig 1729. Fol.) 2 Bde. zu nennen, nebst den Genealogischen Tabellen einiger gräfl., freiherrl. und adeliger Geschlechtslinien in Schlesien (Öls 1765. Querfol.).

Für Würtemberg sind Joh. G. Waltzen's Fürstlich würtembergische Stamm- und Namensquellen (Stuttgart 1657. 4.), Pregitzer's Württembergischer Cedernbaum ec. (Stuttgart 1734. Fol.) 6 Thle. und F. Cast's Historisch-genealogisches Adelsbuch (Stuttg. 1839—1844.) anzuführen. Hiermit kann verbunden werden die pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, wie auch der Herrschaften Hohengeroldseck, Lahr und Mohlberg in Schwaben (Frankfurt und Leipzig 1766. 4.) und G. E. L. von Preuschen, Geschlechtsreihe des Hauses Geroldseck ec. (1774. Fol.)

Über die hohen Geschlechter am Oberrhein handelt der Fürst Lichnowski in seiner Geschichte des Hauses Habsburg. 1. Bd. Über die Pfalzgrafen zu Aachen und Niederlothringen gab Ge. Chr. Croll „die erläuternde Reihe" (Zweibr. 1764—1775. 4.) heraus.

Für Preußen und das Geschlecht der Zollern sind außer den frühern Leistungen von Wolfg. Justus (s. d. Art.), Reineck, Lor. Peckenstein, Balthas. Menzen und Remschel, noch nachzuweisen Sigm. von Birken's Brandenburgischer Ulysses (Baireuth 1676. 12.) und Joh. Wolfg. Rentsch's Brandenburgischer Cedernhain (ebendas. 1682.), nebst Sinold's von Schütz genealogischen Tabellen. Zu den unsichern Versuchen, dem erlauchten Geschlechte der Zollern einen sehr alten Ursprung zu ertheilen, gehört auch Joh. Mich. Heinecke's gelehrte Diatribe genealogica de Domus Augustae Prussico-Brandeburgicae ex stirpe Carolina originibus (Quedlinb. 1707. Fol.), wonach die Zollern und das preußische Königshaus von einer Tochter des unglücklichen Herzogs Karl von Lothringen, welcher in Hugo Capet's Gefangenschaft starb, und somit der erste König von Preußen im 37. Gliede vom fränkischen Hausmeier Karlmann abstammen sollen. Die neuern und neuesten genealogischen Leistungen sind J. F. Michaelis' Brandenburgische Regententafeln ec. (Berlin 1796—1811.) in 5 Abtheil., J. C. Cederholm's Historisch-genealogische Darstellung aller Regenten in der Mark Brandenburg u. s. w. (Berlin 1810, neue Auflage 1824. Fol.), K. von Reinhard's Stammbaum des Hauses Zollern (Berl. 1827 und 1831.), F. Krüger's Alphabetisches Verzeichniß der zum königl. preuß., kurfürstl. und markgräfl. brandenburgischen Hause des hohenzollerschen Namens gehörigen Prinzen und Prinzessinnen ec. (Berl. 1812.) und Arn. W. Möller's Geschichte des Hauses Brandenburg von seinem Ursprunge bis auf die gegenwärtige Zeit in ausführlichen gleichzeitigen Tafeln. (München 1822. 4.) Eine kurmärkische Adelshistorie erschien von Just. Chr. Dithmar zu Frankfurt a. d. O. 1737. Fol. und ein Neues preußisches Adelslexikon von L. von Zedlitz-Neukirch zu Leipzig 1836. fg. 4 Bde., und neue Auflage 1843, welches den Erwartungen nicht entsprochen hat.

Über das ausgestorbene Cleve-Jülicher Fürstenhaus sind von Egbert Hoppen und Northof, sowie über die dortigen Geschlechter mit Stammtafeln, ist das Werk von A. Fahne vorhanden; es heißt: Geschichte der kölnischen, jülichschen und bergischen Geschlechter und der neben ihnen ansässig gewesenen clevischen, geldrischen und moersischen ec. (Köln 1853. Fol.) 2 Thle. Über das Henneberg'sche Fürstenhaus Sebast. Glaser's Genealogie der gefürsteten Grafen von H. von 1100—1568 (Meiningen 1755. Fol.) und die diplomatische Geschichte von J. A. Schultes (Leipzig 1788. fg. 4.) 2 Bde. und über die Grafen von Ostfriesland Johann Hübner's tabula genealog. sereniss. domus Frisiae Orient. fol. 4. vorhanden. Die ausgestorbenen teutschen Fürstenhäuser seit 1648 im Allgemeinen sind in der Minerva, Jahrg. 1825. Bd. 2 behandelt worden.

Über den teutschen Adel im Allgemeinen sind außer Spangenberg's Adelsspiegel, Mich. Praun's Adeliges Europa und noch viel edelere Teutschland (Speier 1685.); Joh. Friedr. Gauhen's des heil. röm. Reichs genealogisch-historisches Adelslexicon (Leipz. 1717—1719.); ferner außer Joh. Max. Humbracht's großem Werke (s. d. Art.), das schon oben erwähnte Werk von Dam. Hartard von und zu Hattstein, Die Hoheit des teutschen Reichsadels, oder vollständige Proben der Ahnen ec., wovon noch die Ausgabe zu Hildburghausen 1754. Fol. 3 Bde., mit einem Specialregister darüber (Bamberg 1781.) zu bemerken ist; Joh. Octav. Salver's Proben des hohen teutschen Reichsadels, insbesondere der würzburger Domstiftsherren (Würzburg 1775. Fol.); Schannat's Clientela Fuldensis; Friedr. L. Ant. Hörschelmann's Genealogische Adelshistorie (Gotha 1772—1775. Fol.) 2 Thle., nebst v. Hellbach's Adelslexikon, oder Handbuch über die Nachrichten vom Adel (Ilmenau 1825.) 2 Bde. und das Genealogische Jahrbuch des teutschen Adels für 1844—1847 (Stuttgart) 4 Bde. zu empfehlen. Auch das Werk von K. Fr. Fd. v. Strantz, Geschichte des teutschen Adels von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit (1845.) 3 Thle. und das so eben erschienene, leider nicht vollständige, Prachtwerk: Die teutschen Grafenhäuser der Gegenwart, in heraldischer, historischer und genealogischer Beziehung von E. H. Kneschke (Leipzig 1852. fg.) 2 Bde. können noch hier angeführt werden. Über die Geschlechter des Johanniterordens schrieb Just. Chr. Dithmar Genealogisch-historische Nachrichten. (Frankfurt a. d. O. 1737. 4.)

In Frankreich hielt die genealogische Literatur ursprünglich gleichen Schritt mit der teutschen und wurde ebenfalls mit Frechheiten und Unsinne überschüttet. Die Wuth dazu, besonders die Adels- und Regentengeschlechter dieser Monarchie bis zum trojanischen Kriege zurückzuführen, war bereits durch die mittelalterlichen Romane, wie Brut, Chevalier au Cygne u. s. w. entzündet worden und man scheute sich nebenher, selbst unter Besonnenen nicht, die Genealogie der französischen Könige nicht etwa bis Pharamund, sondern bis zu Adam (jusqu'au premier homme) zurückzuführen[64]) und die abgeschmacktesten Mährchen über die Entstehung der alten Adelsfamilien zu ersinnen, wie Anton du Pinet in seinen plans,

64) s. *Collin de Plancy*, Legendes de l'histoire de France (Paris 1846.) p. 347—386.

pourtraicts et descriptions de plusieurs villes et forteresses (Lyon 1564. Fol.), welche von Rabelais bekanntlich schon derb verspottet worden sind. Man scheute sich nicht, solche Familien in die Verwandtschaft mit der Jungfrau Maria zu bringen. Die chronique de Savoie von Symphorien Champier (Paris 1516.), worin die Genealogie der Könige von Frankreich und Herzoge von Savoyen, wird nicht frei von ähnlichen Fehlern sein. Des Bischofs von Bajonne, Johann du Fraisse (de Montiers), Premier livre des Etats et maisons illustres de la chrestienté (Paris 1549.) ist gleichfalls unter uns nicht bekannt, und darum nicht zu beurtheilen. Indessen konnte sich der fleißige Forscher Claude Paradin aus Cuiseaux von dem alten abergläubischen Schlendrian noch nicht losmachen in seinen Alliances généalogiques des Rois et Princes de Gaule (Lyon 1561. 1606. und Genève 1636. fol. [65]). Auch wurden die Gelehrten veranlaßt, dergleichen Widersinn zu Tage zu fördern, um darauf Befriedigung der Herrschsucht und Ländergier zu gründen. Dies findet sich namentlich durch den Ehrgeiz des lothringer Fürstenhauses bestätigt. Für dieses schrieb in solcher Absicht der schon Eingangs dieses Literaturabschnittes erwähnte Edm. de Bouillay seine Généalogies des très-illustres et très-puissants Princes, les Ducs de Lorraine. Weiter aber trieb Franz de Rosières aus Bar-le-Duc die Frechheit in seinen Stemmata Lotharingiae ac Barri Ducum tomi VII. ab Antenore Trojanarum reliquiarum ad paludes Maeotidas rege ad haec tempora etc. (Paris 1580. Fol.), worin er den Ursprung des Hauses Guise, dessen Prinzen er besonders diente, bis auf die Karolinger zurückzuführen und den Anspruch derselben auf den französischen Königsthron dadurch zu beweisen, in so auffallend betrügerischer Weise versucht hatte, daß er den Frevel fast mit dem Leben bezahlt hätte. Gleichwol sind des Paters Vignier aus Gefälligkeit für die Träumereien Herzog Karl's III. v. Lothringen geschriebene véritable origine de la Maison de Lorraine (1649.) und des Paters Benoit Origine de la très illustre Maison de Lorraine (als Ergänzung seiner französisch geschriebenen Geschichte des Hauses Lothringen [Toul 1712—1714.]) nicht viel besser, nachdem doch schon Peter Pitou durch seine Généalogie des Comtes de Champagne et de Brie und besonders A. Duchesne (s. d. Art.) Kritik in die Genealogie der französischen Regenten und des hohen Adels gebracht hatten, so z. B. Letzterer durch folgende Werke: histoire généalogique de la maison royale de Dreux; histoire de la Maison de Chastillon sur Marne (Paris 1621. Fol.); histoire généalogique de la Maison de Montmorency et de la Val. (ibid. 1624. fol.); histoire généalog. de la maison de Vergy (ibid. 1625. fol.); histoire généalog. des ducs de Bourgogne de la maison de France, des daufins de Viennois et des Comtes de Valentinois (ibid. 1628. 4.) und histoire généalog. des maisons de Guines, d'Ardres, de Bethune, de Gand, d'Allost, et de Coucy etc. (ibid. 1631. fol.) Gegen seine Ansichten trat Joh. Jac. Chifflet aus Besançon auf, um besonders die Capetinger von der weiblichen Linie der Karolinger abzuleiten und sie in nähere Verwandtschaft mit dem Hause Habsburg-Österreich zu bringen. Er schrieb deshalb die Vindiciae Hispanicae (Antw. 1643. 4. 1645. fol.); ferner: Ad vindicias Hispanicas lumina nova genealogica (ibid. 1648. fol.) und Opera politico-historica (ibid. 1649. 2 Bde. Fol.). Duchesne aber erhielt tüchtige Vertheidiger in Joh. du Bouchet's Véritable origine de la seconde et troisième ligne de la maison (royale) de France (Paris 1646 und 1661. Fol.) und in Dav. Blondel's (aus Chalons a. d. Marne) Genealogiae francicae plenior assertio vindiciarum Hispanic. eversio. (Amstelod. 1655. 2 Bde. Fol.) Bouchet's übrige genealogische Schriften siehe im Artikel über ihn. Er hatte von Jugend auf sich diesen Studien ergeben, hatte als Haushofmeister des Königs 38 Feldzüge mitgemacht, in Begleitung von einem Dutzend Schreibern, die ihm die Urkunden in den Klöstern der feindlichen Länder, die er nicht mitnehmen durfte, für seine genealogischen Studien abschreiben mußten, während er sonst in den eroberten Plätzen an Urkunden zusammenstahl, was nur fortzubringen war. Nicht so tief wie er gingen, doch mit anerkennenswerthem Fleiße, nachdem sich August Galland (s. d. Art.) mit seinen genealogischen Forschungen über die gräflichen Häuser des südlichen Frankreich nicht über das Gewöhnliche erhoben hatte, in ihren Forschungen die Zwillingsbrüder Scévole und Louis de Sainct-Marthe aus Loudun zu ihrer histoire généalogique de la maison royale de France (Paris 1619. 4. 1628 und 1647. Fol. 2 Bde.) vorwärts. Doch feste Sicherheit in die Genealogie des französischen Königshauses der drei Racen und einer Menge anderer Geschlechter brachte der kritisch-fleißige Augustinermönch Anselme (eigentlich Peter de Guibours) aus Paris durch seine histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, des grands officiers de la couronne et de la Maison du Roy etc. (Paris 1674. 4. 2 Bde. verbessert, vermehrt und nach seinem Tode fortgesetzt von einem seiner Freunde [*H. Caillé du Fourny*] ebendas. 1712. Fol. 2 Bde. und von Neuem vermehrt herausgegeben von *Ange de St. Rosalie et Simplicien*, ibid. 1726—1733. Fol. 9 Thle.) Die Werke von Legendre und Limiers können kaum in Erwähnung kommen, weil sie fast durchweg wörtlich dem obigen Werke von Anselme entlehnt sind. Nur in des Letzteren annales de la monarchie française (Amsterdam 1724. Fol. 2. Thl.) ist ein Stammbaum originell, der die Verwandtschaft der französischen Könige mit den

65) In Paradin's Fußtapfen trat Peter de St. Julien, s. den Art über ihn. Hier sind nur noch seine Mélanges historiques (Paris 1589.) nachzutragen, worin das zweite Buch von mehren französischen Familien handelt. Stephan von Lusignan's Histoire contenant une sommaire description des généalogies etc. (Paris 1579.) ist, wie die andern historischen Schriften dieses Gelehrten, ein schwaches Werk. Derselbe ist übrigens der erste französische Genealog, der seine Forschungen auch über Geschlechter außerhalb Frankreich ausdehnte. Ein Jahrhundert später folgten ihm Andere mit genealogischen Arbeiten über die Regenten in Portugal, Spanien und beiden Sicilien nach. Besondere Auszeichnung verdient Ducange (Karl Dufresne) mit seinen Stammtafeln des byzantinischen Kaiserhauses im 1. Theile seiner Historia Byzantina duplici commentario illustrata. (1680. fol.)

übrigen Herrscherhäusern Europa's nachweist. Dagegen sind noch die genealogischen Schriften von Du Tillet, Clabault, dem Pater Jourdan und Epernon, mit mehr oder minder Verdienst zu erwähnen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erhielt die Genealogie der französischen hohen Häuser durch gründliche Forschungen mehrer Mitglieder der Akademie der schönen Wissenschaften zu Paris eine große Gediegenheit, während sich Chazot durch seine unvollendet gebliebenen Généalogies historiques des Rois, Empereurs, et toutes les maisons souveraines (Paris 1736—1738. 4. 4 Bde.), besonders für die hohen französischen Geschlechter Verdienste erwarb.

Inzwischen hatte auch die Genealogie der französischen Adelsgeschlechter dadurch eine gewissenhaftere Pflege erhalten, daß König Heinrich IV. durch eine Verfügung vom 9. Jan. 1595 für das Institut des 1578 gestifteten heiligen Geistordens einen Genealogisten auf die Dauer bestellte, der alle Stammtafeln der Ritter und Commandeure dieses Ordens nebst den Beweisen dazu zusammenstellen mußte, sodaß Niemand in denselben aufgenommen werden konnte, dessen Ahnenprobe nicht bewährt gefunden worden war. Auch mußte dieser Ordensgenealog in den Capitelsversammlungen von den Stammbäumen der Ordensmitglieder, die ihren Adel mindestens auf drei Generationen zurückführen sollten, Rechenschaft ablegen [66]). Fast gleichzeitig, nämlich seit 1615, wurde es beim Adel Sitte, öffentliche Register zu halten, worin die Namen, Wappen und bedeutendsten Verrichtungen desselben, verzeichnet wurden [67]). Man schuf sogar Ämter für Wappenrichter (1615) und für Genealogen (1649). Solche Ämter bekleidete unter Anderen der berühmte Peter d'Hozier (geb. 1592, gest. 1660), der erste große Genealog in Frankreich, welcher, wie sein Sohn Karl d'Hozier, mit dieser Wissenschaft das Studium der Heraldik verband. Beide arbeiteten, nachdem Jacob de Bie mit seinen familles de France etc. (Paris 1636. Fol.) ihnen vorangegangen war, ein Werk unter dem Titel: Généalogies des principales familles de France avec beaucoup de titres servant de preuves, in 150 Folianten aus, welches die damalige königliche Bibliothek erhielt. Dieses bereits selten gewordene Werk gab erst Ludwig Peter d'Hozier, Enkel des obigen Peter, unter dem Titel: Armorial général de France zu Paris 1736—1768 in 10 Folianten heraus. Demselben gingen noch voraus: Livre contenant la généalogie et descente de ceux de la maison de Croy, par Jacques de Bye (Antw. 1610.), sodann das Nobiliaire de Breton in 3 Folianten (Paris 1668.) unter der Leitung einer Commission, die Ludwig XIV. zu Nachforschungen über den bretagner Adel in diese Provinz geschickt hatte. Das Werk ist mit Wappen geziert. Nach Peter d'Hozier bildete sich Clairembault de Godefroy, dessen Werk noch nicht gedruckt worden zu sein scheint. Er hinterließ nämlich eine Sammlung von Genealogien der vornehmsten französischen Familien in alphabetischer Ordnung mit urkundlichen Belegen handschriftlich in 200 Folianten. In gleiche Fußtapfen traten Chr. Justel (s. d. Art.), Johann Lelaboureur und der Pater Philipp Labbe, die sich auch mit französischen Geschlechtern beschäftigten. Das Werk von *Tabary*, essai sur la noblesse de la France (Paris 1732.) ist wenig bekannt geworden. Der schon oben erwähnte Chazot (von Nantigny) schrieb auch tablettes historiques, généalogiques et chronologiques. (Paris 1749—1757. in 8 Bändchen mit allgemeinen Taf.) Ihm folgte Aubert de Lachenaye-Desbois aus Ernée in Maine mit seinem, von Badier ergänzten, jetzt selten gewordenen Adelswörterbuche: Dictionnaire de la noblesse. (Paris 1770—1786. 4. 12 Bde.) Einige Decennien früher machte sich Joh. Baptist Guillaume aus Besançon verdient um die genealogische Geschichte der Herren von Salins und anderer Adelsfamilien in Burgund, sowie um die des Hauses Beauffremont und später der Graf de Combles mit seinem tableau généalogique etc. (Paris 1786 fg. 12. 9 Bde.) Im Laufe dieses Jahrhunderts machten sich verdient: J. Baptiste Pierre Julien de Courcelles aus Orleans, theils durch seine histoire généalogique de pairs de France, 12 Bände in 4., theils durch seinen Dictionnaire universel de la noblesse de France (Paris 1820—1822. 5 Bde.), ferner *de Milleville*, armorial historique de la noblesse de France (Paris 18 . . .), sodann Nic. Viton de St. Allais aus Langres durch seine Nobiliaire universel de France, faisant suite au dictionnaire de la noblesse (Paris 1814—1843. 21 Bde.), und durch seine généalogie historique des branches de la maison de Drummond etc. (Paris 1840.), endlich P. L. Lainé aus Paris durch seine Archives généalogiques et historiques de la noblesse de France (Paris 1828—1843. 8 Bde.). Einige Jahre später erschien von Traversier und Vaysse ein Armorial national de France 4. in 4 Serien, illustrirt, aber ohne wissenschaftliche Bedeutung. Im Übrigen ist noch zu bemerken, daß die Franzosen sehr selten genealogische Tafeln, sondern nur hin und wieder Stammbäume, wie der des Hauses Bourbon von Desormeaux, ausgearbeitet haben [68]).

Die Regentengenealogie Lothringens ist zwar von Calmet, Eckard und Schöpflin sehr gründlich behandelt worden; allein die von Vignier dar[...]aber erweckten Widersprüche konnten von ihnen nicht getilgt werden.

Was Belgien und die Niederlande betrifft, so haben für die Genealogie der höhern Geschlechter dort Barland, Bertholet, Duchesne, Vignier, der kritische Butkens, Badhuze in seinem traité de l'Origine des ducs et duché de Brabant und außer Carpentier vor Allen Oliver Vrede in seiner Genealogia Comitum Flandriae (Brügge 1642. Fol.), welche mit urkundlichen Belegen gespickt ist, nebst einem Bande Siegel (1639) und einem Bande Geschichte dieser Grafen (1650), zuerst gehörig aufgeräumt und Unsinn zu verbannen gesucht. Unter

66) s. P. Anselme in dem oben angeführten Werke II, 1647. 67) Gleichwol war man dadurch vor Betrug und Täuschung nicht sicher geblieben; denn noch 1702 erließ Ludwig XIV. einen Befehl, wornach sich der Adel seines Reiches neuen Untersuchungen unterwerfen und die Rechtmäßigkeit seines Standes genau nachweisen sollte.

68) Schon Koch klagt darüber, daß dergleichen Arbeiten die Franzosen nicht verf[...]st hätten.

Allen ist das Werk von Brede wegen des in ihm aufgenommenen Umfangs der Anzahl von Geschlechtern und seiner Bestrebungen nach Gründlichkeit das vorzüglichste. Neuerdings hat sich Warnkönig in seiner flandrischen Rechtsgeschichte auch um die Genealogie der Grafen von Flandern verdient gemacht. Allgemeine Adelswörterbücher für ene Lande schrieben *Jean le Roux*, théâtre de la noblesse de Flandre et d'Artois et autres provinces (Lille 1708. 1715. und Douay 1784. 4.) und J. C. de Vifiano, Herr de Hoove: Nobiliaire de Pays-Bas et du comté de Bourgogne, mit Supplementen und Verbesserungen (Löwen und Mecheln. 1760—1780. 12. in 8 Bden.

Zur Genealogie Savoyens dienen *Sam. Guichenon*, histoire généalogique de la royale maison de Savoye (Lyon 1660. Fol. 2 Bde.) und *Francesco Maria Ferrero's* Sabaudiae domus arbor gentilitia. Aug. Taurin. 1702. fol. als gute Grundlage.

Das übrige Italien bekam indessen frühzeitig eine ziemliche Anzahl von genealogischen Schriften, vorzüglich über Einzelne seiner größern Geschlechter; allein die Erdichtungen trieben auch hierin ihr Spiel. Bemerkenswerth sind erst aus dem 17. Jahrh. folgende Werke, als das schon oben erwähnte von dem in Teutschland lebenden Antonio Albizzi aus Florenz, dann von *Giovanni Pietro Crescenzi*, Corona della nobiltà d'Italia (Bologna 1639—1642. 4. 2 Bde.); Anfiteatro Romano, in cui si tratta delle famiglie de' Potentati d'Europa, amplif. c. molte aggiunte d. c. di Guardamiglia (ibid. 1693. fol.). Nachdem das genealogische Studium eine Zeit lang geruht hatte, kamen specielle Arbeiten dieser Art nach und nach zu Tage, so die Untersuchungen *Muratori's:* Antichità estensi ed italiano (Modena 1717—1740. Fol. 2 Bde.); dann über Toscana *Eugenio Camurrini's:* Istoria genealogica delle famiglie nobili toscane ed Umbre (Florenz 1668—1685. Fol. 5 Bde.); über Neapel *Scipio Ammirato's:* Famiglie nobili napolitane (Florenz 1580. und 1651. Fol. 2 Bde.) und *Carlo Lellis':* Discorsi famiglie nobili del regno di Napoli (Neapel 1654—1701. Fol. 4 Bde.); über Sicilien *Philadelpho Mugnos' Leontino's:* Teatro genealog. delle famiglie nobili etc. del regno di Sicilia (Palermo 1647—1655. Fol. 2 Bde.) und F. M. E. Gaetani's, Marchesen von Villa Bianca: Della Sicilia nobile (Palermo 1754—1775. 4. [? 5] Bde. Fol.). In neuerer Zeit gab der Graf *Pomponio Litta:* Famigli celebri d'Italia (Mailand 1819 fg. Fol.) heraus. Über die früheren Herrscher jener beiden Reiche sind die arbor genealogica Principum Normannorum in Muratori's bekanntem Sammelwerke V, 542, *Camilli Peregrinii* stemmata Principum Capuae Normannorum und *Ptolemaeus von Lucca:* Roberti Guiscardi et aliorum regum Siciliae genealogia in thes. antiq. et hist. Siciliae, bemerkenswerth.

In Spanien war die älteste Genealogie ebenfalls mit vielen Fabeln versetzt worden, so von Fernan Mexia in seinem Libro intitulado nobiliario. (Sevilla 1492. Fol.) Dahin gehören auch des Teutschen *Joh. Pistorius* tabulae regum Aragoniae in *Schott*, Hispania illustr. tom. III. Gewissenhafter ging jedoch schon Juan de Arce y Otalora zu Werke in seiner Summa Nobilitatis Hispanicae et immunitatis regiorum tributorum caussas, jus, ordinem, judicium et excusationem breviter complectens (Granada 1553., Salam. 1559 und 1570. Fol.), bis Alfons Lopez de Haro in seinem Nobiliario genealog. de los reyes y titulos de España (Madrit 1622. Fol. 2 Bde.), mehr Licht auf die Genealogie der spanischen Könige warf, aber doch heftigen Widerspruch fand. Dessenungeachtet schrieb er noch mehre Genealogien über spanische Adelsgeschlechter. Für die neuere Regentengenealogie bemühte sich das Specimen genealogicum progon. Corinini S. R. J. Comites de Cronberg ad illustrandam Aug. Habsb. Lothar. prosapiam, Licht zu verbreiten.

Portugal hat sich mit dem Adelsbuche des Dom Pedro, Grafen von Bracelos (um 1290), als dem Denkmale seiner alten Literatur, begnügt. Dieses Nobiliario erschien von J. B. Lavaña herausgegeben zu Rom 1640 Fol. Um die Genealogie der dortigen Könige erwarben sich, außer Anton de Sousa und Duard Nonius, der Franzose Theodor Godefroy durch seinen traité de l'origine des Rois de P. issus en ligne masculine de la Maison de France (Paris 1612. 4.) ein Verdienst und P. Anselme, nebst dem teutschen Staatsrechtslehrer J. J. Schmauß.

In England wurde, nachdem schon Arthur Kelton in seinem Chronicle (London 1547.) eine genealogische Stammtafel von König Eduard VI. mitgetheilt hatte, zwar ziemlich spät, aber mit desto größerer Gewissenhaftigkeit die Genealogie der Könige von Franz Sandford in der genealogical History of the Kings and Queens of England (London 1707. Fol.) behandelt [69]). Zuvor erschien ein Adelslexikon, von William Dugdale ausgearbeitet unter dem Titel Baronage of England (London 1675. Fol. 3 Bde.); welches nebst allen nachbenannten Arbeiten dieser Art fast aus einer Quelle geflossen ist, als von Thomas Madox in seiner Baronia anglicana (London 1736. Fol.); von William Segar in seinem Baronagium genealogicum etc. cont. by Edmondson (London 1764—1784. Fol. 6 Bde.); the booko of honor and armes (ebendas. 1590. Fol.) und Honor military and civill. (ebendas. 1602. Fol.); von William Playfair in seiner British familiary antiquity (London 1809. 4. 9 Bde.); von Thom. Watton in the english baronetage (London 1741. 4. [? 5] Bde.); von T. C. Banks in the dormant and exstinct baronage of England, from the norman conquest to 1806 (London 1807. 4. 3 Bde.); von Arthur Collins in Peerage of England with very considerable alterations and improvements and brought to the present time by S. Egerton Brydges (London 1812. 9 Bde.); von Robert Douglas in the peerage of Scotland, rev. and corr. by J. Ph. Wood (Edinburg 1813. Fol. 2 Bde.); von John in the peerage of Ireland, rev. enl. and cont. by Mervyn

69) Über die schottischen Könige vergl. *Thom. Ruddimanni* Tabula genealog. competitorum Regni Scotiae a 1291 in den Annotat. ad Buchan. p. 425.

Archdall (Dublin 1789. 7 Bde.) und von Edm. Lodge in the peerage of the British empire. (London 1832. 15. Ausg. 1846.) Inzwischen erschien des Grafen Ókelly d'Aghrim Essai historique sur l'Irlande, contenant l'origine de toutes familles nobles de ce pays etc. (Brüssel 1837.) Ganz neuerlich hat sich J. Bern. Burke (1851) um die Genealogie verdient gemacht, sowol durch seine Royal families of England, Scotland and Wales, als auch durch sein genealogical and heraldic dictionary of the peerage and baronetage of the british Empire. Gleichfalls verdanken wir einem Briten das erste genealogische Werk über bürgerliche Familien, dies ist John Burke's genealogical and heraldic history of the commoners of Great Britain and Ireland. (London 1832.) Das neueste Werk über die englischen Könige ist das Prachtwerk von *F. von Reden*, tableaux généalogiques et historiques de l'Empire britannique. (Hanover 1830. Fol.)

Für Polen hatte Bartholomäus Paprocki von Glogol die Genealogie des dortigen Adels in schlechten Reimen verewigt und dadurch dem Fleiße Kaspar Niesicki's vorgearbeitet. Von diesem erschienen bei seinem Leben Korona polska (Lwow 1728—1743. fol.) 4 Bde. und hundert Jahre nach seinem Tode Herbarz polski, powiększony dodatkami z późniejszych Autorów, rękopismów, dowodow urzędowych i wydany przez *J. N. Bobrowicza* (w Lipsku 1839—1845.) 10 Bde. Hierzu noch Dodatek do Herbarza polsk. K. Niesieckiego itd. zebrany i ułożony pr. *J. N. B.* (ib. 1844.)

In Schweden schlummerte das genealogische Studium bis zum 17. Jahrh., wo man erst langsam anfing, die Adelsgeschlechter zu bearbeiten; so gab Johann Messenius ein Theatrum Nobilitatis Suecanae zu Stockholm 1616. Fol. heraus, dann folgten nach langer Unterbrechung, die Wappenkunde mit dieser Wissenschaft verbindend, G. Cederkrona mit seinem Sveriges Ridderskaps och Adels Vapne-Bok (Stockholm 1746. Fol.); P. Carlskiöld mit seinem Svea Rikes-Wapn-Bok utgifven 1764, med nyaste Tillökningar till 1783 (Stockholm Fol.), und Erich Kiellberg mit seiner Sver. R. Ridderskaps och Ad. Wapne-bok. (Stockholm 1734. Fol.) Die Genealogie der schwedischen Regenten belangend, so war diese von jeher in Mythen mit einer Masse von hinzugefügten Lügen eingekleidet, welche noch bis in die neuere Zeit herab Verwirrungen hervorgebracht haben. Erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts bestrebten sich scharfsinnige und kenntnißreiche Männer, diesen aufgespeicherten Wust in der Genealogie der alten Königsgeschlechter hinwegzuräumen, so E. G. Geijer (s. d. Art.) in seiner Urgeschichte Schwedens. Nicht viel besser steht es um die Genealogie der Königsgeschlechter der heidnischen und ersten christlichen Zeit in Dänemark und Norwegen. Hier herrschten die Fabeln ebenfalls Jahrhunderte hindurch und erst in neuerer Zeit bestrebte man sich, dieselben mit historisch-kritischem Sinne zu verbannen, nachdem Saxo Grammaticus, Hvitfeld und Suhm vorgearbeitet hatten. Doch haben die Dänen neuerdings so wenig, als die Schweden, eigentliche genealogische Werke geschrieben. Die alten Werke dieser Art sind Langenbeck's genealogia stirpis Regiae Danorum, aevo Anschariorum, und Val. Nicol. von Dummrade's stemmata principum Daniae. (Schleswig 1643. 4.) Was weiter darin gethan, ist früher von Teutschen, so von Olearius über den Königsstamm aus dem Hause Oldenburg geleistet worden, neuerdings aber von dem Dänen J. P. F. Königsfeldt in seinen genealogiske Tabeller over den Oldenborgske Stamme (Kopenh. 1840.) mit anerkannter Sorgfalt. Weniger gekannt ist Ant. Ch. Wedekind's tabula Waldemari I., regis Daniae, tam matris Ingeburgis, quam reginae Sophiae. (Lüneburg 1816. Fol.) Über den dänischen Adel ist kein genealogisches Werk bekannt.

Schlimmer steht es um die Genealogie Rußlands. Aus Karamsin's bekanntem Geschichtswerke wissen wir zwar das Vorhandensein russischer Geschlechtsbücher und Register, welche mindestens bis zu Anfange des 13. Jahrh. zurückreichen, sie sind aber nicht gedruckt worden. Allgemein bekannt sind blos Bths. Frhrn. von Campenhausen's Genealogische und chronologische Geschichte des allerdurchl. Hauses Romanow und seines väterlichen Stammhauses (Leipzig 1805.) und Kruse's Genealogische Tabellen zur Geschichte Rußlands. (Dorpat 1845. sg. Fol.)

Für Ungarn steht oben an das freilich nicht vollendete Werk von Chrysost. Hanthaler: Recensus diplomatico-genealogicus Archivi Campiliensis etc. tom. I. (Wien 1819. Fol.) Zuvor gab, freilich meist heraldischen Inhalts, Fr. K. Palma ein heraldicae Regni Hungariae specimen, Regia, Provinciarum Nobiliumque scuta complectens zu Wien 1766. gr. 4. heraus. Ihm folgten der Jesuit Karl Wagner mit seinen bis jetzt nur zum Theil gedruckten Collectanea genealogico-historica Hungariae familiarum, Decas I. (Ofen 1778. Fol.) und Dn. Corindes mit seinem Buche: regum Hungariae, qui saecul. XI. regnavere, genealogiam illustrat atque ab objectatione Ant. Ganoscy vindicat. (Presb. und Kaschau 1778. 4.) Hierauf folgte Anton Lehotzky's Adelslexikon unter dem Titel: Inclyti regni Hungariae et partim eidem annexorum statuum et ordinum sive nobilium familiarum stemmatographia zu Posen 1798. 4. 2 Bde.

Für Böhmen machte sich zunächst der Jesuit Boguslav Al. Balbinus (s. d. Art.) durch genealogische Schriften und Stammtafeln über den dasigen Adel (Prag 1687. Fol.) verdient, sowie durch sein tabularium Bohemico-genealogicum. (Presburg o. J. 4.) Neuerlich gab Wz. Dinzenhofer 28 genealogische Tafeln der böhmischen Fürsten, Herzoge und Könige mit Anmerkungen erläutert, nebst einer chronologischen Tafel der böhmischen und mährischen Fürsten zu Prag 1805. gr. 4. heraus.

Für nichteuropäische Fürsten und Geschlechter sind zunächst — obschon Spalatin und besonders El. Reusner anfingen, nichtchristliche Herrschergeschlechter genealogisch zu bearbeiten und man sich im 17. Jahrh. um die alten mexicanischen und tunesischen Fürstenfamilien, wie um die Mohrenkönige in Afrika und Spanien gern bekümmerte — Herm. Wesseling's Genealogia Imperatorum e domo Ottomannica (Köln 1662.), als-

dann Ge. Aug. von Breitenbauch's Stammtafeln der vornehmsten außereuropäischen Fürstenhäuser des mittlern und neuern Zeitalters (Leipzig 1804. Querfol.) und des Prinzen Hudboff Genealogische Tabellen der armenischen Könige bis 1829 zu erwähnen, welche sehr oberflächlich sein sollen. Sie sind von J. Glen ins Englische übersetzt und zu finden in den Miscellan. translat. from orient. lang. (London 1834.) tom. II, 1—94. Ferner gab Fd. Wüstenfeld neuerdings genealogische Tabellen der arabischen Stämme und Familien in 2 Abtheilungen aus den Quellen zusammengestellt zu Göttingen 1852. Querfol. heraus, wozu ein Register ebendas. 1853. Auch der Araber Ibn Alathir schrieb ein weitläufiges genealogisches Werk und einen Auszug daraus in drei Bänden [70]). (*B. Röse.*)

GENEBALD, erster Bischof von Laon, dessen Lebensverhältnisse als ein Beitrag zur Sittengeschichte seiner Zeit gelten können. Er war nicht weniger durch seine Geburt als durch sein Wissen ausgezeichnet und lebte in weltlichen Verhältnissen und im Ehestande. Als er aber durch Remigius, den berühmten Bischof von Rheims (um das Jahr 497), auf den bischöflichen Stuhl von Laon erhoben wurde, verließ er, wie es scheint, sehr ungern, seine Frau. Die Besuche, welche diese von Zeit zu Zeit bei ihm abstattete, verleiteten ihn bald zur Verletzung seines Gelübdes und er zeugte mit ihr einen Sohn, welchen er, weil er heimlich in die Welt eintrat, Latro (Dieb) nannte. Da sein Vergehen unbekannt blieb, so setzte er den Umgang mit seiner früheren Frau, welche seine Schwäche benutzt zu haben scheint, fort und sie gebar ihm eine Tochter, welche er, weil er durch weibliche List zu dieser zweiten Sünde verführt wurde, Vulpecula (Füchschen) nannte. Jetzt aber sah er die Größe seines Vergehens ein und bekannte es dem Bischofe Remigius, welchem er sich reuevoll zu Füßen warf. Dieser verschloß ihn zur Sühnung des gegebenen Ärgernisses in eine Celle, worin er sieben Jahre mit Bußübungen zubrachte. Später führte er einen so erbaulichen Lebenswandel, daß ihn die Kirche zu den Heiligen zählt und am 5. Sept. sein Andenken feiert. Er starb um die Mitte des 6. Jahrh.*). (*Ph. H. Külb.*)

Genebaldus, s. Genobaudes.

Genebaldus (fränkischer Herzog), s. Genobaudes.

GENEBRARD (Gilbert), ein nicht weniger durch sein Wissen, als durch seinen fanatischen Eifer bekannter französischer Gelehrter, wurde um das J. 1537 zu Riom in Auvergne (Departement Puy de Dôme) geboren und ließ sich nach der Beendigung der nöthigen Vorstudien in der nicht weit von seiner Vaterstadt liegenden Abtei Maussar in den Benedictinerorden aufnehmen. Da ihm aber hier die Gelegenheit fehlte, einen solchen Grad wissenschaftlicher Ausbildung, wie er ihn erstrebte, zu erreichen, so begab er sich nach Paris und fand hier an Guillaume Duprat, Bischof von Clermont, welcher sein ungewöhnliches Talent erkannte, einen freigebigen Gönner. In der Theologie diente ihm Claude de Sainctes, in der Philosophie Jacques Charpentier und in der griechischen Literatur André Turnebe als Lehrer und Führer. Mit ganz besonderer Vorliebe und mit unermüdlichem Fleiße widmete er sich dem Studium der hebräischen Sprache und erhielt, nachdem er im J. 1563 die Doctorwürde in der Theologie erlangt hatte, die Professur der hebräischen Literatur am königlichen Collegium und die Priorate von Saint Denis de la Chartre und Ferrieres. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit verbreitete sich bald über die Grenzen seines Vaterlandes, und als er auf einer Reise durch Italien Rom besuchte, ward er von dem Papste Sixtus V. und den Cardinälen mit der größten Auszeichnung behandelt. Bis jetzt hatte er nur der Wissenschaft gelebt und sich wenig um das Treiben der Parteien im Staate bekümmert, als ihm aber bei der Besetzung des ihm versprochenen Bisthums Lavaur ein Bruder des einflußreichen Präsidenten Pibrac vorgezogen wurde, ließ er sich durch seine gekränkte Eitelkeit hinreißen, als entschiedener Vorkämpfer der Ligue, welche die katholische Religion in Frankreich wieder zur Alleinherrschaft zu bringen suchte, aufzutreten und schrieb und predigte bei jeder Gelegenheit mit maßloser Erbitterung gegen die Feinde derselben und die Anhänger des Königs. Durch diese nicht immer sehr ehrenhaften Bestrebungen und durch die Bemühungen seiner Partei gelang es ihm, im J. 1592 seine Ernennung zum Erzbischofe von Aix und seine Bestätigung von Seiten des Papstes zu erwirken, da aber der König seine Einwilligung verweigerte und die Bürgerschaft von Aix dem König anhing, so war er gezwungen, sich nach Avignon zurückzuziehen. Seine fortwährenden Angriffe auf den König und sein offenkundiges Bestreben, den ersehnten Frieden zwischen den Katholiken und Protestanten auf jede Weise zu hintertreiben, veranlaßten endlich einen Parlamentsbeschluß (vom 26. Jan. 1596), welcher seine Entsetzung vom Erzbisthume Aix und seine Verbannung aus Frankreich für immer aussprach. Heinrich IV. milderte nach seiner gewohnten Güte dieses Urtheil und erlaubte dem seines Wissens wegen allgemein geachteten Manne, sich in sein ziemlich einträgliches Priorat Semur in Burgund zurückzuziehen, wo er am 16. Febr. 1597 starb. Genebrard war unstreitig einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, und seine Verdienste um die Wissenschaften und besonders um die Verbreitung der zu seiner Zeit von den christlichen Theologen noch wenig betriebenen hebräischen Literatur [1]) müssen ihm ungeschmälert bleiben, wenn man auch sein Benehmen im Kampfe gegen eine andere Partei als unklug und verwerflich verdammen muß. Er

70) Vergl. über die Literatur dieser Wissenschaft Reimmann's bereits angeführte Schriften, Ebert's Literatur der Geschichte und deren Hilfswissenschaften, nebst Gräße's Literaturgeschichte IV, 2, 992 fg. und v. Hormayr's Anemonen. (Jena 1845—1847.) Hierzu wurden noch benutzt die genealogischen Collectaneen und Miscellaneen der großherzogl. Bibliothek zu Weimar in Handschrift, die mir durch die Gunst des Hrn. Oberbibliothekars Dr. Preller einzusehen vergönnt waren.

*) Eine von dem Bischofe Hincmar von Rheims im 9. Jahrh. verfaßte kurze Biographie Genebald's findet man in den Act. SS. Antverp. Septembris. Tom. II. p. 537—540.

1) Vergl. *P. Colomesii* Gallia orientalis (Hagae Comitum 1665. 4.) p. 87 seq., wo man jedoch nur sehr unbedeutende Notizen findet.

genoß übrigens im Privatleben als redlicher und tugendhafter Mann die höchste Achtung und vor seinem Auftreten als Parteimann lebte er ausschließend den Wissenschaften. Dreizehn Jahre soll er, wie man erzählt, täglich 14 Stunden studirt und seinen Hund abgerichtet haben, ihn zu wecken, wenn er über der Arbeit einschlief[2]). Von seinen zahlreichen Werken, welche fast alle in lateinischer Sprache, aber nicht selten in einem nachlässigen Style und ohne Geschmack geschrieben sind, dürften folgende zu nennen sein: 1) De clericis praesertim Episcopis, qui participarunt in divinis scienter et sponte cum Henrico Valesio post Cardinalicidium T. P. (Theologi Parisiensis) assertio. (Parisiis 1589.) Französisch unter dem Titel: Excommunication des Ecclesiastiques, principalement des Evesques, Abbés et Docteurs, qui ont assisté au service divin sciemment et volontairement avec Henry de Valois après le massacre du Cardinal de Guise, traduit du Latin d'un Docteur par *J. M. Gourbin.* (S. l. 1589.) Eine sehr heftige, aber für die Geschichte jener Zeit nicht unwichtige Parteischrift. 2) De sacrarum electionum jure et necessitate ad Ecclesiae Gallicanae redintegrationem. (Parisiis 1593. 12. Lugduni 1594. 12. Leodii 1601. 8.) Dieses Buch, worin das Recht der Kirchen, ihre Bischöfe zu wählen, entschieden vertheidigt und das Concordat Leo's X. verworfen wird, wurde von dem Parlamente der Provence verbrannt und gab die nächste Veranlassung zu der Landesverweisung des Verfassers. 3) Oraison funèbre sur le trepas de Messire Pierre Danes, Evesque de Lavaur. (Paris 1577.) Kein Meisterstück der Beredsamkeit, aber ein Muster von Grobheit gegen Leute von anderer Gesinnung. 4) De S. Trinitate libri tres contra hujus aevi Trinitarios, Antitrinitarios et Antitheanos. (Parisiis 1569. Ibid. 1585.) 5) Ad Jac. Schegkium assertionibus sacris de Deo sese temere immiscentem ac tribus ipsius de S. Trinitate libris modo pro Sabellianis, modo pro Trinitariis inconstantissime obtrectantem responsio. (Parisiis 1576.) 6) Ad Lamb. Danaeum Sabellianismo doctrinam de S. Trinitate inficientem responsio. (Parisiis 1581.) Diese drei Schriften besprechen gründlich einen zu jener Zeit viel behandelten dogmatischen Gegenstand. 7) Isagoge ad legenda et intelligenda hebraeorum et orientalium sine punctis scripta (Parisiis 1587. 4.); auch in Adr. Reland's Analecta rabbinica. (Ultrajecti 1702.) 8) Lexicon rabbinicum breve alphabeticum. (Parisiis 1567. 4.) 9) Alphabetum hebraicum. (Parisiis 1567. Ibid. 1572. Ibid. 1584.) 10) Notae in Nic. Clenardi Grammaticam hebraicam. (Antverp. 1564. 4. Parisiis 1582. 4.) 11) Psalmi Davidis, calendario hebraeo, syro, graeco, latino, argumentis et commentariis genuinum sensum hebraismosque aperientibus instructi. (Parisiis 1577. 8. Ibid. 1582. 8. Ibid. 1588. Fol. und öfter 12.) 12) Trium Rabbinorum Salomonis Jarkii, Abrahami Ben-Esrae et Anonymi commentaria in Canticum Canticorum in latinam linguam conversa a *G. Genebrardo*, cum ejus commentariis. (Parisiis 1570. 4.) 13) Canticum Canticorum versibus jambicis et commentariis explicatum adversus trochaicam *Theod. Bezae* paraphrasim. (Parisiis 1585.) 14) Joel Propheta cum chaldaea paraphrasi et commentariis Salomonis Jarchii, Abrahami Aben-Ezrae et Danielis Kimchi, latine, interprete *G. Genebrardo*, cum ejus enarratione. (Parisiis 1563. 4.) Genebrard hatte Bemerkungen über das ganze alte Testament ausgearbeitet, welche sich handschriftlich in dem Jesuitencollegium zu Paris befanden; seine Commentare wurden zu seiner Zeit allgemein geschätzt und als die vorzüglichsten betrachtet, obgleich er auch hierin alle Mäßigung vergißt und die Ausleger, welche anderer Meinung sind, als er, mit schonungsloser Grobheit behandelt[3]). 15) Objecta Hebraeorum ex ipsorum vernaculis latine facta et confutata cum argumentis *R. Joseph Albo.* (Parisiis 1566.) 16) Symbolum fidei Judaeorum e Rabbi Mose Aegyptio. Precationes eorundem et ritus nuptiarum e libro Machyor. (Parisiis 1569.) 17) Seder Olam Sutta sive Hebraeorum breve chronicon ab orbe condito usque ad annum Domini 1112, hebraice, una cum initio ס' הקבלה, cum versione latina. (Parisiis 1572.) Genebrard's Übersetzungen rabbinischer Schriften gelten als sehr genau; nur sind sie zu paraphrastisch. Die meisten derselben findet man in den Varia opuscula e Rabbinis translata. (Parisiis 1575. Fol. Ibid. 1554. Fol.) 18) Chronographiae ab orbe terrarum condito ad annum 1566 libri IV. (Parisiis 1567. F.) Eine zu ihrer Zeit beliebte und in sehr vielen bis zu Anfang des 17. Jahrh. wiederholten Ausgaben vorhandene Übersicht der Geschichte. 19) Notae chronicae sive ad chronologiam et historiam universam methodus. (Parisiis 1584.) 20) Chronologiae sacrae liber. (Lovanii 1570. 12. Coloniae 1571. 8.) Genebrard's geschichtliche Schriften sind jetzt vergessen und verdienen auch nach dem heutigen Stande der historischen Kritik keine Beachtung mehr. 21) Histoire de Flave Joseph, mise en françois. (Paris 1578. F. Ibid. 1609. F. Eine sehr ungenaue und freie Übersetzung, welcher nur die zum Theil sehr brauchbaren Anmerkungen noch einigen Werth geben. 22) Eldad Danius de Judaeis clausis eorumque in Aethiopia imperio. (Parisiis 1563.) Außerdem lieferte Genebrard noch lateinische Übersetzungen einzelner Werke griechischer Kirchenväter (Origenes, Basilius, Gregorius, Dionysius Areopagita und Zacharias) und besorgte mehre Schriften lateinischer Kirchenväter (Hilarius, Honoratus und Euche-

2) Vergl. über Genebrard's Leben und Schriften *J. P. Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres (Paris 1727. 12.) T. XXII. p. 1 seq. (teutsch von Rambach. [Halle 1758.] 16. Bd. S. 141 fg.); *A. Teissier*, Eloges des hommes savans (Genève 1683. 12.) T. II. p. 255 und die Biographie universelle. T. XVII. p. 62.

3) En effet jamais homme ne fut plus éloigné de la douceur d'un disciple de Jesus-Christ, que Genebrard l'était; car ses écrits sont remplis de médisances et de calomnies contre ses adversaires et il employe plus d'injures que de raisons à les combattre. *Ant. Teissier* l. c. p. 256.

rius) zum Drucke. Vgl. *Gilb. Genebrardi* Librorum a se editorum Catalogus. (Parisiis 1591. 12.)

(*Ph. H. Külb.*)

GENELLI, 1) Christoph, aus Berlin gebürtig, stammt aus einer ursprünglich in Italien ansässigen Familie, unter deren Gliedern sich der Maler Bonaventura Genelli auszeichnete. In Breslau begann und vollendete Genelli seine theologischen Studien. Nachdem er dort die Priesterweihe empfangen, ward er in Schlesien als Kapellan angestellt. Durch treuen Diensteifer und durch seinen liebenswürdigen Charakter gewann er Achtung und Liebe unter den gebildeten Ständen, wie unter dem Volke. Von der Stelle eines Regens an dem Priesterseminar zu Culm ward er später zum Domcapitular an der dortigen Kathedrale erhoben. Seine amtliche Thätigkeit fand allgemeine Anerkennung. Gleichwol fühlte er innere Sehnsucht nach einem anderweitigen Berufe. Er wünschte in den vielfach angefeindeten Jesuitenorden einzutreten, und dieser Wunsch reifte bald in seiner Seele zum festen Entschlusse. Mit Aufopferung seiner ehrenvollen Stellung und mancher vortheilhaften Aussichten in die Zukunft trat er 1842 zu Insbruck in die Gesellschaft Jesu. Im J. 1848 traf ihn das Schicksal, mit den übrigen Mitgliedern des Jesuitenordens aus Österreich vertrieben zu werden. Er begab sich nach Nordamerika in den Staat Missouri, wo er im Collegium zu St. Louis Dogmatik und Kirchengeschichte lehrte. Das Klima äußerte jedoch einen so nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit, daß er sich zur Rückkehr nach Teutschland entschloß. Krank kam er in Cincinnati an, wo er bald das Bette hüten mußte. Seine Krankheit, scheinbar durch ärztliche Hilfe beseitigt, nahm bald eine gefährliche Wendung. Er starb den 12. Juni 1850.

Als Gelehrter erwarb sich Genelli einen geachteten Namen. Noch als Domcapitular in Culm machte er sich rühmlich bekannt durch mehre theologische Abhandlungen, die er theils in die tübinger theologische Quartalschrift, theils in den Religions- und Kirchenfreund von Würzburg einrückte. Noch bekannter ward er als religiöser Dichter. Außer mehren in Journalen zerstreuten Poesien gab er eine Gedichtsammlung unter dem Titel: „Lyrisches" heraus (Neiße 1840.) und bald nachher ein episches Gedicht, „St. Christophorus" betitelt. (Augsburg 1841.) Unter den neuern katholischen Dichtern Pyrker, Diepenbrock, Smets u. A. behauptete Genelli eine ehrenvolle Stelle. Dem Jesuitenorden, in den er eingetreten und für dessen Zwecke er rastlos thätig war, empfahl er sich durch die 1847 zu Insbruck herausgegebene Schrift: „Das Leben des Ignaz von Loyola" [1]).

2) Hans Christian Genelli, geb. 1791 in Berlin, Architekt daselbst und Mitglied der Akademie der bildenden Künste, gestorben zu Medlitz den 3. Dec. 1823. Unter seinen Schriften verdienen Erwähnung: „Idee einer Akademie der bildenden Künste." (Braunschweig 1802.) „Exegetische Briefe über des Marcus Vitruvius Pollio Baukunst. An August Rode." (Braunschweig und Berlin 1801—1804. 4.) 2 Hefte. Mit 44 Kupfern. „Das Theater zu Athen, hinsichtlich auf Architektur, Scenerie und Darstellungskunst überhaupt erläutert u. s. w." (Berlin 1818. 4.) Mit 4 Kupfertafeln [2]). (*Heinrich Döring.*)

GENEMUYDEN, ein Marktflecken von etwa 1200 Einwohnern an der Mündung des Zwartewaters (hier zwollsches Diep genannt) in den Zuyderzee, 1¼ Meile nordwärts von Zwolle. Auf dem rechten Ufer des Zwartewaters das Fort zwarte Sluis, welches die Mündung des Zwartewaters beherrscht. Fabriken von Binsengeflechten und bedeutender Handel mit denselben.

(*H. E. Hössler.*)

GENERAL. 1) Militairisch. Dieses aus dem lateinischen generalis (allgemein) herstammende Wort bezeichnet, dem entsprechend, zuvörderst einen Officier, welcher keiner der drei Haupt-Specialwaffen, als Infanterie, Cavalerie oder Artillerie, allein, sondern allen dreien gemeinsam angehört. Der Ausdruck General bezeichnet aber demnächst auch, unabhängig von dieser ursprünglichen Bedeutung überhaupt einen Officier von einem höhern Grade, als dem des Obersten. In dieser zweiten Bedeutung gibt es daher, allerdings im Widerspruche mit dem Ursprunge des Wortes, Generale, die nur einer der vorbemerkten Specialwaffen angehören, als Infanteriegenerale, Cavaleriegenerale und Artilleriegenerale. Auch im Ingenieurcorps werden die einen höhern als den Oberstrang einnehmenden Officiere zu den Generalen gerechnet. Der gleiche Fall findet bei denjenigen höhern Officieren statt, die andere Functionen, als die Befehligung von Truppen zu leisten haben, wie z. B. im Kriegsministerium, als Adjutanten, oder in andern besondern Aufträgen. Bei den Generalen der Armee eines größern Staates, welche in ihrer Gesammtheit unter der Benennung Generalität verstanden werden, sind folgende vier Grade zu unterscheiden, denen, wenn die Generale Truppen zu befehligen haben, bestimmte Functionen zugewiesen sind:

1) Der Generalmajor nimmt den niedrigsten Generalsgrad, also die nächste auf den Obersten folgende Rangstufe ein; er commandirt bestimmungsmäßig eine Brigade, d. h. eine aus zwei Regimentern gleicher Waffengattung bestehende Truppenmasse.

2) Der Generallieutenant besitzt den nächst höhern Generalsrang [1]) und commandirt als Truppenbefehlshaber

---

1) Vergl. den Wahrheitsfreund von Cincinnati. 1850; den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XXVIII. 2. Th. S. 949 fg.

2) Vergl. Meusel's Gel. Teutschl. 9. Bd. S. 411. 13. Bd. S. 453. 17. Bd. S. 685. 22. Bd. 2. Abth. S. 324.

1) Zur Erklärung der anscheinenden Anomalie, daß der Generallieutenant über den Generalmajor rangirt, diene folgende Erläuterung. In früheren Zeiten existirten nur drei Hauptofficiergrade und zwar: 1) der Capitain oder Rittmeister, 2) der Oberst als Chef des Regiments und 3) der General, als Commandeur eines größern Truppencorps. Jeder Hauptgrad hatte noch zwei Abstufungen, nämlich den Lieutenant oder Stellvertreter und den Wachtmeister, der für die Ordnung der Wachen zu sorgen hatte. Demnach gab es für die Compagnie (Schwadron) den Capitain (Rittmeister), Lieutenant und Wachtmeister; für das Regiment den Oberst, den Oberstlieutenant und den Oberstwachtmeister; für die größere Heeresabtheilung den General, den Generallieutenant und

eine aus mehren Infanteriebrigaden, einer Cavaleriebrigade und einigen Batterien bestehende Division. Dieser Generalsgrad entspricht also zuerst der ursprünglichen Bedeutung des Wortes General, indem der Inhaber desselben alle drei Hauptwaffen befehligt. Über dem Generallieutenant steht

3) der General der Infanterie oder Cavalerie; er ist der bestimmungsmäßige Commandeur eines aus mehren Divisionen bestehenden Armeecorps und führt daher auch den Namen commandirender General.

4) Der Generalfeldmarschall besitzt den höchsten Generalsrang und commandirt im Felde eine aus mehren Armeecorps zusammengesetzte Armee.

Die vorstehende Classification der Generalsgrade und die ihnen bei der Truppenführung zugewiesenen Functionen können als die gegenwärtig bei den europäischen Kriegsheeren im Allgemeinen eingeführten betrachtet werden, nachdem die Veränderungen in der Heeresorganisation Frankreichs, während der am Ende des vorigen Jahrhunderts ausgebrochenen Revolution und unter Napoleon I., namentlich die Eintheilung der Armee in Corps, Divisionen und Brigaden, auch von den übrigen Mächten Europa's angenommen worden sind [2]). Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß bei einigen Armeeorganisationen Abweichungen in der Benennung der einzelnen Generalsgrade vorkommen. In der österreichischen Armee ist für den General der Infanterie die Benennung General-Feldzeugmeister, für den Generallieutenant der Titel Feldmarschall-Lieutenant eingeführt und der Generalmajor wird zuweilen auch General-Feldwachtmeister genannt. In der englischen Armee existirt für diejenigen Generale, welche die nächste Stufe nach dem Feldmarschall einnehmen, die also nach der vorstehenden Classification durch die Generale der Infanterie oder Cavalerie repräsentirt werden, nur die einfache Benennung General. In der französischen Armee bezeichnet major-général denjenigen General, der sich stets bei der Person des Oberbefehlshabers befindet und die Functionen eines Chefs des Generalstabs der Armee versieht (wie die Generale Berthier und Duroc bei Napoleon I.). Auch die Benennung colonel-général kommt in der französischen Armee vor und bezeichnet einen mit der Beaufsichtigung einer gesammten Specialwaffengattung, als: Jäger, Husaren, Dragoner ꝛc. beauftragten General. Der General des niedrigsten Grades oder der Generalmajor wird im Französischen durch maréchal de camp ausgedrückt.

Den in der vorstehenden Classification bemerkten drei obersten Generalsstufen ist das Prädicat Excellenz beigelegt, mit welchem die Generale dieser Grade angeredet werden; bei der Anrede eines Generalmajors bedient man sich nur des Wortes General.

Die verschiedenen Rangstufen der Generale befinden sich indessen keineswegs immer mit den ihnen bestimmungsmäßig zugewiesenen Functionen in Übereinstimmung; es kommt vielmehr, namentlich in der preußischen Armee, häufig vor, daß der Oberst eine Brigade, der Generalmajor eine Division und der Generallieutenant ein Armeecorps commandirt. Zweckmäßiger war daher die Einrichtung in der französischen Armee unter Napoleon I., nach welcher ein General durch die ihm zugewiesene Function zugleich seinen Rang erhielt. Der eine Brigade commandirende General hieß demnach Brigadegeneral, und ebenso bezeichnete der Ausdruck Divisionsgeneral zugleich die Benennung und den Rang desjenigen Generals, der eine Division befehligte. Die in jener Zeit sehr starken Armeecorps wurden von Marschällen commandirt, was bei der großen Anzahl der vorhandenen Marschälle keine Schwierigkeiten hatte. Den Oberbefehl über eine größere Armee führte Napoleon entweder selbst, oder er übertrug denselben einem seiner Marschälle.

Die Benennung Generale zur Bezeichnung der höhern Truppenbefehlshaber kommt erst mit dem Ende des 16. Jahrh. vor. Früher wurde ein solcher Befehlshaber Feldhauptmann und der an der Spitze des ganzen Heeres stehende Feldherr, oft in der Person des Landesfürsten vertreten, Oberst-Feldhauptmann genannt, für welche letztere Bezeichnung auch die Namen Feldoberst und Generaloberst vorkommen. So stellten sich die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. als Feldobersten an die Spitze ihrer Kriegsvölker und im J. 1566 wurde dem Kurfürsten August zu Sachsen mit der Würde eines Generalobersten, als Vertreter der kaiserlichen Person, der Oberbefehl über das österreichische Heer übertragen. Außerdem war noch der Feldmarschalk [3]) der besondere Oberbefehlshaber über die sämmtliche Reiterei; die gesammte Artillerie befehligte der General-Feldzeugmeister. Ein jeder, mit einem Commando betraute Officier hatte seinen Stellvertreter, welcher Lieutenant genannt wurde. Auch die Kriegsfürsten, die Feld- oder Generalobersten hatten ihre Stellvertreter, welche Feldherrn-Lieutenants, Feldobersten-Lieutenants oder Generallieutenants hießen. Diese Generallieutenants wurden, in sofern sie Vertreter des römischen Kaisers waren, aus den Reichsfürsten genommen und mit ausgedehnten Vollmachten versehen. Lazarus Schwendi, Freiherr von Hohenlandsberg, wird als der erste genannt, der unter dem Titel eines Generallieutenant in der Mitte des 16. Jahrh. an der Spitze der kaiserlichen Truppen stand. Den Ober-

den Generalwachtmeister. Für den Oberstwachtmeister kam später die Benennung Major in Gebrauch (auch jetzt noch wird der Major in der Anrede von Untergebenen Oberstwachtmeister genannt), und dem entsprechend wurde auch die Benennung der untersten Generalstufe in Generalmajor umgewandelt.

2) In früheren Zeiten fand ein derartiges Verhältniß statt, daß nur der Oberfeldherr für immer ernannt und ihm eine Anzahl Generale beigegeben wurden, denen er zeitweise und für besondere Zwecke, oft nur für einzelne Schlachten, das Commando einer Abtheilung, eines Treffens oder eines Flügels übertrug.

3) Das Wort Marschalk, welches bereits am Ende des 16. Jahrh. in Marschall umgewandelt wurde, und von dieser Zeit an auch seine Bedeutung veränderte, indem es nunmehr den Oberbefehlshaber über das ganze Kriegsheer bezeichnete, leiten Einige aus dem lateinischen Mars (Kriegsgott oder Krieg), Andere aus dem altdeutschen Worte Mähre (Pferd) ab. Die letztere Ableitung ist die beiweitem wahrscheinlichere, wofür auch die mit diesem Ausdrucke ursprünglich bezeichnete Würde eines Oberbefehlshabers der gesammten Reiterei spricht.

befehl über die österreichischen Truppen als Generallieutenants führten später noch die Feldherren Wallenstein, Tilly, Piccolomini, Montecuculi u. a. m. Auch der Prinz Eugen von Savoyen führte noch im vorigen Jahrhunderte neben der Würde eines General-Feldmarschall auch den besondern, die höchste Militairrangstufe bezeichnenden Titel eines Generallieutenant. Hierin liegt offenbar der Grund, weshalb die Österreicher auch in ihrer neuern Armeeorganisation den im Range eines Divisionscommandeur stehenden General nicht Generallieutenant, wie er bei den übrigen europäischen Mächten heißt, genannt, sondern dafür die Benennung Feldmarschall-Lieutenant gewählt haben.

Zur Zeit des 30jährigen Krieges legte man dem Oberbefehlshaber eines Heeres zuweilen den Titel Generalissimus bei. Dieser Titel bildet indessen keinen besondern militairischen Rang, sondern es wird dadurch, sowie durch den gleichbedeutenden Ausdruck General en chef, derjenige General jeglichen Ranges bezeichnet, welchem der Landesfürst den Oberbefehl über sein ganzes Kriegsheer anvertraut. So führten Wallenstein und Tilly diesen Titel und in der letztern Zeit des 30jährigen Krieges wurde dem Erzherzog Leopold Wilhelm der Oberbefehl über die österreichische und Reichsarmee als Generalissimus übertragen. Auch Montecuculi, der Prinz Eugen von Savoyen, der Prinz Karl von Lothringen und in neuerer Zeit der Erzherzog Karl von Österreich haben diesen Titel geführt.

Was die erfoderlichen Eigenschaften eines Generals betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß, je höher die Stellung eines Officiers ist, auch die Anfoderungen um so größer sein müssen, die an ihn zu machen sind. Der General muß außer den im Allgemeinen erfoderlichen Kenntnissen eines Officiers mit der Waffenkunde und Taktik in Beziehung auf alle Waffengattungen vertraut sein. Strategie, Kriegsgeschichte und Terrainkunde sind ebenso wol wie statistische und militair-administrative Kenntnisse unerläßliche Gegenstände des Wissens für einen General. Wichtiger aber als alle diese durch Studien erlernbaren Kenntnisse ist für ihn und namentlich für den an der Spitze eines größeren Heeres stehenden Feldherrn das zu einem solchen Berufe ihm angeborene Ingenium. Der als Heerführer berühmte Marschall von Sachsen stellt mit Recht den Muth an die Spitze der Eigenschaften, die er von einem General verlangt. Muth ist allerdings die allgemein an jeden Krieger zu stellende Anfoderung als die nothwendige Bedingung für seine Leistungsfähigkeit. Wenn aber für den auf einem untergeordneten Standpunkte kämpfenden Soldaten ein Muth hinreicht, der ihn entweder in stürmischer Aufregung sich auf den Feind stürzen, oder dessen Angriff in starrer Resignation aushalten läßt, so bedarf der Feldherr eines anderen, höheren Muthes, der weder den drohendsten Gefahren einer blutigen Schlacht, noch der Spannung des Geistes durch das Bewußtsein der Verantwortlichkeit, die um so bedeutender ist, je Größeres auf dem Spiele steht, auch nur die mindeste Einwirkung auf die Klarheit seines Blickes und die Ruhe seiner Überlegung gestattet. In diesem Gebiete reicht auch die sonst so wichtige Kenntniß der Kriegsgeschichte nicht mehr aus; denn die großen Feldherren machen eben die Kriegsgeschichte, und stehen daher über derselben. Sie zerbrechen die Schranken und Fesseln, welche die bisher geltende Observanz der Kriegsführung auferlegte. So erlangte Napoleon I. bei seinem ersten kriegerischen Auftreten die wesentlichsten Vortheile durch die Einführung des Requisitionssystems, wodurch er seinen Operationen eine Freiheit und Ausdehnung gab, welche seine Gegner, die in dem Verpflegungsrayon der Truppen eine nothwendige Beschränkung kriegerischer Unternehmungen erblickten, für unmöglich hielten. Der Feldherr muß vor allen Dingen es verstehen, das unbedingteste Zutrauen und die hingebendste Liebe seiner Untergebenen zu gewinnen. Dies ist aber nur durch eine bedeutende Überlegenheit seines Geistes und Charakters, sowie durch eine tiefblickende Menschenkenntniß erreichbar. Vermöge der letzteren Befähigung sehen wir auch gewöhnlich in der Umgebung großer Feldherren vorzügliche Unterbefehlshaber und Generale erscheinen; Alexander der Große, Friedrich der Große und Napoleon I. liefern für dieses Kriterium eines großen Feldherrn die geschichtlichen Beweise. *(C. Baer.)*

2) In geistlichen Dingen, das meistens durch Wahl auf Lebenszeit ernannte Oberhaupt oder oberster Chef gewisser Mönchsorden; vgl. d. Art. Ordensgeneral*). *(H.)*

GENERALADJUTANT. Diese Benennung hat in verschiedenen Heeren auch eine verschiedene Bedeutung. Am bestimmtesten ist dieselbe in der preußischen Armee, in welcher darunter ein Adjutant des Königs verstanden wird, der selbst den Generalsrang besitzt; die einen niedrigeren Grad einnehmenden Adjutanten des Königs heißen Flügeladjutanten. Sowol die General- als die Flügeladjutanten behalten oft auch diesen Titel bei, während sie andere, ihrer Charge entsprechende Dienstleistungen in der Armee versehen.

In der österreichischen Armee gibt es ebenfalls General- und Flügeladjutanten, und werden darunter diejenigen Officiere verstanden, welche bei dem Monarchen, den Prinzen, Feldmarschällen und hohen Generalen den Adjutantendienst versehen, und oft dem Range nach selbst Generale sind. Den Namen Flügeladjutanten führen sie in Bezug auf ihre Functionen, indem sie die Bestimmung erhalten, in der Schlacht die Befehle des Oberfeldherrn an die einen Flügel der Armee commandirenden Generale zu bringen, oder auch den General, der einen Flügel oder ein abgesondertes Corps auf dem Flügel commandirt, beigegeben sind.

Die Benennung Generaladjutant kommt zuerst im dreißigjährigen Kriege vor; bei den Heeresabtheilungen, welche im J. 1647 unter dem Befehle des Generallieutenant Gallas standen, gab es sechs Generaladjutanten, welche den Rang eines Oberstlieutenant hatten. *(C. Baer.)*

Generaladvocat, s. **Ministère public** und **Staatsanwaltschaft.**

*) Die aus General zusammengesetzten Wörter, welche sich weiter unten nicht finden, suche man unter den Simplicia, z. B. Generalbeichte unter Beichte. *(R.)*

Generalarzt, s. Militairarzt.

Generalate, s. Militairgrenze, österreichische und Österreich.

Generalauditeur }
Generalauditoriat } s. Militairgericht.

GENERALBASS [1]), in der weitern Bedeutung des Wortes, ist der Inbegriff der Regeln, nach welchen man gleichzeitig erscheinende Töne zu ordnen und neben einander fortzuführen hat, um sie in eine kunstgerechte Verbindung zu bringen, und ist in sofern gleichbedeutend mit dem Worte „Harmonielehre“ [2]). In dem engern Sinne des Wortes bezeichnet man damit die Fertigkeit: Tonstücke auf einem angemessenen Instrumente mit geeigneten Harmonien zu begleiten. Das Material unsrer musikalischen Schöpfungen besteht in Tönen (oder Klängen von bestimmter, vergleichbarer Höhe) [3]). Das Verhältniß, in welchem zwei mit einander verglichene Töne stehen, nennen wir „Intervall,“ und bezeichnen es durch Angabe der Zahl der Tonstufen (den ersten, wie den letzten Ton mit gerechnet), die ihre Entfernung von einander auf dem Notenplane umfaßt. In dieser Bedeutung nennen wir den Ton, welchen wir zur Vergleichung mit den übrigen Tönen festsetzen, zum Grunde legen, Prime, und die mit ihm verglichenen nach der Folge ihres Auftretens in der Tonleiter: Secunde, Terz, Quarte, Quinte, Sexte, Septime rc. Beträgt diese Entfernung nur eine Stufe, so pflegen wir sie auch Ton zu nennen; in dieser Beziehung unterscheiden wir halbe und ganze Töne. Den betreffenden Unterschied zwischen ganzen und halben Tönen werden wir bei der hier folgenden Auseinandersetzung der mathematischen Verhältnisse der für die praktische Musik als brauchbar angenommenen Intervalle kennen lernen. Die Höhe und Tiefe der Töne hängt nämlich von der Zahl der Schwingungen ab, welche sie in einer bestimmten Zeit machen [4]), und aus der Vergleichung der Zahlen, durch die sich das Schwingungsverhältniß zweier mit einander verglichenen Töne darstellen läßt [5]), erkennen wir den Umfang, die Größe des Intervalls, und zwar nach folgender in der Natur begründeten Erscheinung. Wenn wir nämlich eine Saite in zwei gleiche Theile theilen und lassen eine Hälfte davon erklingen, so erhalten wir die Octave, oder vom Grundton an gerechnet, den achten Ton. Theilen wir die Saite in drei gleiche Theile und lassen zwei davon klingen, so erscheint die Quinte, oder vom Grundton an gerechnet, der fünfte Ton. Theilen wir die Saite in vier gleiche Theile und lassen drei davon erklingen, so erscheint die Quarte, oder der vierte Ton, vom Grundton an gerechnet. Theilen wir die Saite in fünf gleiche Theile und lassen wir vier davon erklingen, so erscheint die große Terz; und theilen wir sie endlich in sechs gleiche Theile und lassen fünf davon erklingen, so erscheint die kleine Terz (in bei-

1) Man hat zwar häufig einen Italiener Namens Viadana für den Erfinder des Generalbasses ausgegeben, weil sich auf dem Titel der in Frankfurt bei Emelius im Jahre 1620 erschienenen Sammlung seiner Compositionen die Bemerkung findet: „cum basso continuo et generali organo adplicato, novaque inventione pro omni genere et sorte Cantorum et Organistarum accomodata. Auctore excellentissimo Dn. *Ludovico Viadana*, hujus novae artis inventore primo etc.“ — Indessen scheint diese Bemerkung nur eine Speculation des Verlegers gewesen zu sein; denn wir haben mehre gleichzeitig, ja sogar um Jahrzehnte früher erschienene Werke jener Zeit, welchen schon ebensolche Generalbaßstimmen beigegeben sind. So z. B. hat ein gewisser Kaspar Vincentius zu der bekannten kolossalen Motettensammlung, welche der berühmte Abraham Schadäus unter dem Titel: Promptuarium musicum, in den Jahren 1611 bis 1617 zu Straßburg herausgab (acht starke Klein-Folio-Bände), eine Generalbaßstimme geschrieben, welche gleichzeitig (in Royal-Folio) erschien, und in welcher sich bereits das ♯ zur Bezeichnung der großen Terz, das ♭ zur Bezeichnung der kleinen Terz, und die Zahlen 2. bis 7 zur Bezeichnung der übrigen Intervalle angewendet finden. 2) Eine Reihe von Tönen, welche nicht gleichzeitig, sondern nach einander, successiv, erscheinen, nennt man eine melodische Tonverbindung, Melodie; erscheinen aber mehre Reihen von Tönen, in gegenseitigem Bezuge auf einander, gleichzeitig, so nennt man dies eine harmonische Tonverbindung, Harmonie. Die Lehre, succedirende Töne zu einem größeren oder kleineren Tonstücke zu verbinden, heißt die Lehre von der Melodie, die Lehre, gleichzeitige Töne zu verbinden, Harmonielehre. Die Lehre, welche die Regeln über das Schaffen tonischer Kunstwerke umfaßt, mögen diese dem Gebiete der einstimmigen, also melodischen, oder mehrstimmigen, also harmonischen Tonverbindungen zuzuzählen sein, heißt Compositionslehre. 3) Es gibt, wie die Akustik lehrt, dreierlei Arten der Bewegung, in welche ein Körper gesetzt werden kann, 1) „die fortschreitende,“ 2) „die drehende,“ 3) „die schwingende.“ Diese letzte ist es, durch welche alle hörbaren Objecte zu unserem Gehör gelangen, und zwar entweder dadurch, daß bewegte Körper durch ihre Bewegung andere Körper in schwingende Bewegung setzen, oder daß sie selbst, in schwingende Bewegung gesetzt, diese schwingende Bewegung andern Körpern mittheilen. Der allgemeinste Ausdruck für alle hörbaren Objecte ist „Laut;“ ein hörbarer Laut von mehr oder weniger elastischen Körpern wird Schall; ein stätig fortdauernder Schall wird Klang genannt. (Stätig ist ein Schall, wenn seine Theile unmittelbar zusammenhängen, nicht durch Absätze oder Lücken getrennt werden, sondern ununterbrochen fortdauern.) Ein Klang, welcher eine bestimmte, mit andern derartigen Klängen vergleichbare Höhe hat, heißt „Ton.“

4) Gewöhnlich nimmt man für den angeblich tiefsten, dem menschlichen Ohre vernehmbaren Ton (das große C einer 32füßigen Orgelstimme) 32 Schwingungen in einer Secunde und für den höchsten desgleichen unterscheidbaren Ton (das c der fünfgestrichenen Octave) 8192 Schwingungen an. Beiläufig gesagt, würde also das große C einer 8füßigen Orgelstimme 128 u. s. f., bei 8füßigen Orgelregistern, das kleine c aber 256, das c der eingestrichenen Octave 512, das c der zweigestrichenen Octave 1024, das c der dreigestrichenen Octave 2042, das c der viergestrichenen Octave 4096 Schwingungen in einer Secunde machen. 5) Man bedient sich bei dem Abmessen der Verhältnisse, in denen die Töne gegen einander rücksichtlich ihrer Höhe stehen, dreier verschiedener Arten dieses Abmessens, und zwar 1) der Berechnung nach Schwingungen, 2) nach Saitenlängen und 3) nach dem Gewichte. Durch alle drei Arten wird ein und dasselbe Resultat gewonnen, nur mit dem Unterschiede, daß bei der Vergleichung der Töne, nach Schwingungen berechnet, jedes Mal die kleinere Zahl des gefundenen Verhältnisses den tiefern, und die größere Zahl den höhern Ton anzeigt, während bei der Berechnung nach Saitenlängen die größere Zahl jedes Mal den tiefern, und die kleinere Zahl den höheren Ton anzeigt. Dagegen verhalten sich die Glieder eines bei Vergleichung der Intervalle nach Gewicht gefundenen Verhältnisses zu den Gliedern eines nach der Zahl der Schwingungen bezeichneten Verhältnisses, wie das Quadrat zu seiner Wurzel. So würde das nach Schwingungen berechnete Intervall der großen Terz 4 : 5, nach Gewicht berechnet, mit 16 : 25 bezeichnet werden. Da von diesen drei Arten der Berechnung die Berechnung nach Schwingungen von der Mehrzahl der musikalischen Schriftsteller gebraucht wird, so wollen auch wir uns hier der Berechnung nach Schwingungen bedienen.

den Fällen der dritte Ton vom Grundton, jedoch bei 4 : 5 in seinem größern, bei 5 : 6 aber in seinem kleinern Verhältnisse). Bis soweit, nämlich von 1 bis 6, lassen sich die Zahlen in ununterbrochener Reihenfolge zur Darstellung von musikalisch-praktischen Verhältnissen gebrauchen, und diese ununterbrochene Reihenfolge der Verhältnisse 1 : 2, 2 : 3, 3 : 4, 4 : 5, 5 : 6 nennt man gewöhnlich die mathematische Progression. Mit der Zahl 6 aber schließt sich diese Reihenfolge, denn die Zahl 7 bietet weder vor- noch rückwärts ein für die praktische Musik brauchbares Verhältniß. Wollten wir eine Saite in sieben gleiche Theile theilen und sechs davon erklingen lassen, so würden wir ein Verhältniß bekommen, das für die Terz zu klein wäre; und ebenso würden wir, wenn wir die Saite in acht gleiche Theile theilen und sieben davon klingen lassen wollten, ein Verhältniß bekommen, das für einen ganzen Ton der Tonleiter zu groß sein würde. Somit fällt die Zahl 7 nothwendig weg. Beginnen wir demnach die Fortsetzung der Untersuchung der Schwingungsverhältnisse mit der Zahl 8 und theilen eine Saite in neun gleiche Theile, wovon wir acht erklingen lassen, so erhalten wir das Verhältniß 8 : 9, oder den **großen ganzen Ton**; lassen wir ferner von einer in zehn gleiche Theile getheilten Saite neun klingen, so erhalten wir das Verhältniß 9 : 10, oder den **kleinen ganzen Ton**. Beide sind um das syntonische Komma 80 : 81 verschieden, welcher Unterschied jedoch in der praktischen Musik beim Gebrauche des ganzen Tons nicht in Betracht kommt, sondern nur bei der Zusammenstellung größerer Intervalle, als z. B. bei der großen Terz 4 : 5, welche aus einem großen ganzen Tone 8 : 9, und einem kleinen ganzen Ton 9 : 10 zusammengesetzt ist, sodaß also $8:9 \times 9:10 = 4:5$ [6]) das Verhältniß der großen Terz bildet. Jetzt fallen nun wieder die weiteren Zahlen aus bis zu 15. Theilt man nämlich

6) Da einmal hier von Tonberechnungen die Rede ist, so können wir es nicht füglich übergehen, eine nähere Erklärung darüber zu geben, auf welchem Wege man die gegenseitige Höhe und Tiefe der Töne mit Sicherheit auffinden kann, was besonders deshalb wichtig ist, weil wir leider in der praktischen Musik kein Tonverhältniß, die Octave ausgenommen, in seiner mathematischen Reinheit (das heißt in dem Schwingungsverhältnisse, in welchem es in der mathematischen Progression, oder der Aliquottheilung der Töne erscheint) brauchen können, sondern mehre schärfen, andere dagegen mildern müssen, um sie in jeder der verschiedenen Tonarten und der verschiedenen Stufen der Tonleiter derselben gleichmäßig anwenden zu können. Weil nun aber die Octave das einzige mathematische Verhältniß ist, welches in der praktischen Musik rein und unverändert beibehalten werden kann, modificiren wir alle übrigen Verhältnisse nach dem Verhältniß der Octave. Dies Modificiren nennt man **Temperiren** (Temperatur) und die Berechnung der für die praktische Musik anzunehmenden Größe der Intervalle nennen wir **Temperatur-Berechnung** im engeren Sinne des Wortes. Die Grundsätze, nach denen man früher diese Modificationen feststellte, waren verschieden. Zu ihrer Feststellung bediente man und bedient sich noch jetzt der **Addition** und **Subtraction** der Verhältnisse, und zur Vergleichung einzelner Glieder der Verhältnisse gegen einander der Comparation. Behufs der Addition der Tonverhältnisse setzt man ihre Glieder — wenn nämlich die dadurch bezeichneten Intervalle beide gehörig auf- oder absteigend dargestellt werden — jedes Mal so an, daß die Vorderglieder unter einander zu stehen kommen und ebenso die Hinterglieder, multiplicirt dann die Vorderglieder unter sich und ebenso die Hinterglieder. Die hieraus gefundenen Zahlen bezeichnen das Verhältniß des durch die Addition gesuchten Intervalls. Weil aber dies Verhältniß mehrentheils nicht in den Wurzelzahlen vorkommt, so wird es nachher in bekannter Art reducirt; z. B. eine Quinte und eine Quarte betragen, zusammen addirt, eine Octave.

$$\begin{array}{rl} \text{Quinte} & 2:3 \\ \text{Quarte} & \underline{3:4} \\ & 6:12 = 1:2 = \text{Octave.} \end{array}$$

Bei der Subtraction der Tonverhältnisse werden die Glieder der angesetzten Verhältnisse über das Kreuz multiplicirt, wie bei der Division der Brüche; z. B. wenn man eine kleine Terz von einer vollkommenen Quinte abzieht, bleibt eine große Terz Rest:

$$\begin{array}{rl} \text{Quinte} & 2:3 \\ \text{Kleine Terz} & \underline{5:6} \\ & 12:15 = 4:5 = \text{große Terz.} \end{array}$$

Die **Comparation** oder **Vergleichung** der Tonverhältnisse (s. **Türk's** Anleitung zur Berechnung der Tonverhältnisse §. 113 u. s. w.) ist eine Rechnungsart, vermittels welcher man findet: 1) ob zwei oder mehre Verhältnisse einerlei Größe haben, oder nicht; 2) welches davon das größere, welches das kleinere ist, und um wieviel sie von einander verschieden sind. Sie schließt sich also gleichsam an die Subtraction an und kann in gewisser Rücksicht, wenigstens zum Theil, als die Fortsetzung derselben betrachtet werden. Bei Tonberechnungen dient die Comparation hauptsächlich dazu, daß man durch sie erfährt, wie viel einem zu großen Intervalle abgezogen, oder einem zu kleinen zugesetzt werden muß, wenn es das ihm zukommende, nach Umständen relativ oder absolut, reine Verhältniß bekommen soll. In sofern ist daher diese Rechnungsart unter andern vorzüglich bei der Prüfung der Temperatur von entschiedenem Nutzen. Als Beispiele dieser Rechnungsart mögen folgende dienen: ad 1) das Verhältniß 2 : 3, verglichen mit dem Verhältniß 18 : 27, ergibt, daß beide Verhältnisse gleich sind:

$$\text{a)}\ \begin{array}{c} 2:3 \\ \times \\ \underline{18:27} \\ 54:54 \end{array} \qquad \text{b)}\ \begin{array}{c} 2:3 \\ \underline{27:18} \\ 54:54 \end{array} \qquad \text{c)}\ \begin{array}{c} 2:3 \\ \times \\ 18:27 \end{array} \left|\ \begin{array}{c} 54 \\ \\ 54 \end{array}\right.$$

dagegen haben die beiden Verhältnisse 5 : 6 und 27 : 32 nicht gleiche Größe:

$$\text{a)}\ \begin{array}{c} 5:6 \\ \times \\ \underline{27:32} \\ 160:162 \end{array} \qquad \text{b)}\ \begin{array}{c} 5:6 \\ \underline{32:27} \\ 160:162. \end{array}$$

Die Differenz derselben ist nämlich 160 : 162, durch 2 reducirt = 80 : 81. ad 2) das Verhältniß 5 : 6 und 8 : 9 verglichen, ergibt, daß die kleine Terz 5 : 6 um 15 : 16 (einen großen halben Ton) größer ist, als der große ganze Ton 8 : 9.

$$\text{a)}\ \frac{5}{6} \times \frac{8}{9} \ \Big|\ \frac{45}{54} : \frac{48}{54} = \frac{15:16}{54:54}$$

Die beiden gefundenen Zähler 45 und 48, reducirt durch 3, geben die Quotienten 15 : 16 = (der große halbe Ton). — Die Theoretiker haben, wie schon erwähnt, mit Hilfe dieser Rechnungsarten bestimmt, um wie viel dieses oder jenes Intervall von seiner natürlichen Reinheit verlieren müsse, um für die praktische Musik brauchbar zu werden. Es ist leicht zu erwarten, daß die von denselben dabei angenommenen Grundsätze nicht übereinstimmen, und somit sind sehr viele verschiedene Temperaturen entworfen worden, welche sich darin wesentlich unterscheiden, daß einige Theoretiker ein und dasselbe Intervall, z. B. Terz oder Quinte, nicht gleichmäßig verkleinerten oder vergrößerten, sondern einzelne Quinten oder Terzen weniger und die übrigen Quinten und Terzen mehr abweichend von ihrer natürlichen Reinheit berechneten, während andere Theoretiker das, was einem Intervalle von seiner natürlichen Reinheit abgenommen oder zu demselben hinzugesetzt werden mußte, gleichmäßig unter die Zahl der gleichnamigen Intervalle vertheilten, z. B. jede

eine Saite in sechszehn gleiche Theile und läßt funfzehn davon klingen, so erhält man das Verhältniß 15 : 16 oder den großen halben Ton; theilt man (mit Übergehung der folgenden Zahlen) eine Saite in fünfundzwanzig gleiche Theile und läßt vierundzwanzig davon erklingen, so bekommt man das Verhältniß 24 : 25, oder den kleinen halben Ton. Beide sind um die sogenannte kleine Diesis 125 : 128 von einander verschieden, nämlich

$$24 : 25 \times 125 : 128 = 15 : 16$$

ein Unterschied, zu dessen Darstellung freilich unsere Tasteninstrumente zur Zeit nicht geeignet sind, weil wir zur Darstellung des cis und des des nur eine und dieselbe Taste haben, sowie dies bei dis und es, e und fes, fis und ges, gis und as, ais und b, his und c derselbe Fall ist, jedoch haben wir diesen Unterschied wol im Auge zu behalten, weil wir bei dem Vortrage jedes dieser Halbtöne auf andern Instrumenten, sowie auch beim Singen allerdings unserm natürlichen Gefühle folgend, die Höhe und Tiefe des einen wie des andern der Art motiviren, wie es die richtige Intonation der jedesmaligen modulatorischen Verhältnisse erfodert, und somit die Beachtung dieses Unterschiedes jedenfalls von wesentlichem Einflusse auf die praktische Ausführung unserer Tonstücke ist [7]). Außer den vorgenannten Intervallen (der Octave, Quinte, Quarte, großen und kleinen Terz, sowie dem großen und kleinen ganzen Tone und dem großen und kleinen halben Tone) gebrauchen wir noch mehre Intervalle in der praktischen Musik, welche sich in verschiedener Weise bilden. Die erste und wichtigste Art derselben sind die, welche durch Umkehrung eines der bisher gefundenen Verhältnisse

große Terz in gleichem Maße erhöhten (weil bekanntlich drei große Terzen den Raum der Octave nicht erreichen, ihrer natürlichen Größe also etwas hinzugesetzt werden muß), ferner jede kleine Terz in gleichem Maße erniedrigten (weil vier kleine Terzen zusammengerechnet den Raum der Octave übersteigen), sowie auch jeder Quinte einen gleichen Theil ihrer Größe abzogen (weil zwölf reine Quinten im Raume einer Octave zusammengerechnet dieselbe übersteigen) u. s. w. Die erste erwähnte Art der Temperatur nennt man die ungleich schwebende, und es gibt derselben sehr verschiedene; die letztere Art nennt man die gleich schwebende. Es bedarf wol keiner Erörterung, daß die letztere Art für die praktische Musik die einzig brauchbare ist; denn bei der ersteren konnte man aus einigen Tonarten des Quintencirkels wegen der zu großen Unreinheit einzelner Intervalle gar nicht spielen. So z. B. zogen einige Theoretiker den ersten fünf Quinten des Quintencirkels (cg, gd, da, ae, eh) Alles ab, was den sämmtlichen zwölf in dem Raume der Octave zusammengerechneten Quinten abgezogen werden sollte, und man konnte also aus fis dur und den übrigen Tonarten gar nicht spielen, weil ihre Quinte zu auffallend groß und die Replik derselben, die Quarte, zu klein war, also beide Hauptintervalle zu viel von ihrem für die praktische Musik nöthigen Größenverhältnisse verloren. Hierin mag auch der Grund jener abenteuerlichen Auseinandersetzungen liegen, mit denen man die Wirkungen der verschiedenen Tonarten (ihren Charakter, ihre Klangfarbe u. s. w.) zu bezeichnen suchte und leider noch in manchen neueren Lehrbüchern zu bezeichnen sucht. Allerdings macht diesen Demonstrationen die gleichschwebende Temperatur ein Ende; denn sobald die Intervalle in jeder Dur- oder Molltonleiter ein und dasselbe Größenverhältniß haben, welches ihnen in irgend einer beliebigen Dur- oder Molltonleiter zuerkannt wird, so findet auch zwischen der Wirkung der einzelnen Durtonleitern, sowie der einzelnen Molltonleitern, kein weiterer Unterschied statt als der, welcher auf der Höhenlage ihrer verschiedenen wesentlichsten Tonstufen beruht. Es macht z. B. einen wesentlichen Unterschied aus, ob in einem für den Discant geschriebenen Satze das zweigestrichene g als Octave der Tonika [1]) (wie in G dur), oder als Quinte der Tonika [2]) (wie in C dur), oder als Terz der Tonika [3]) (wie in Es dur), oder als kleine Septime der Dominante [4]) (wie in D dur), oder als große Septime der Tonika [5]) (wie in As dur), oder als None der Tonika [6]) (wie in F dur), oder als Quarte der Dominante [7]) (wie in G dur), oder als Sexte der Mediante [8]) (wie in G dur), oder als Secunde der Unterdominante [9]) (wie in C dur) u. s. w. gebraucht wird — der Anwendungen in den Molltonarten noch gar nicht zu gedenken — und es wird jeder fühlen, daß die Wirkung einer Tonart sich darnach modificiren muß, ob in derselben nach Maßgabe der Stimmlage des Discant (oder der andern Stimmen) die Hauptconsonanzen oder Dissonanzen in die Höhe, in die Mitte oder in die Tiefe zu liegen kommen, weil sich hiernach der häufigere oder seltnere Gebrauch des einen oder andern Intervalls (je nachdem die in dem Tonstücke auszudrückende Empfindung es fodert) richten muß. Mozart läßt im ersten Finale der Oper Don Juan die Zerline in ihrer größten Angst und Gefahr ihren Hilferuf auf den gemeinhin höchsten Ton der Stimmlage, auf As (in Es dur) legen, also auf die Septime der Dominante. Wir fragen jeden Unbefangenen, ob dieser Hilferuf auf As in Des dur (also auf der Quinte), oder in Fes dur (also auf der Terz), oder in As dur (also auf der Octave) — folglich auf consonirenden Intervallen — dieselbe Wirkung thun würde, als es hier auf der Septime, auf einem dissonirenden Intervalle (denn von den späteren Modificationen dieses Hilferufs soll hier nicht die Rede sein) — der Fall ist. Dieses einzelne Beispiel wird genügen, den oben ausgesprochenen Satz zu bestätigen, daß es bei der Charakteristik der Tonarten nur darauf ankomme, ob in einer Tonart die vollkommenen und unvollkommenen Consonanzen ihrer Lage nach weniger oder mehr bequem erreichbar und somit weniger oder mehr anwendbar sind, und ob die auf diesen Consonanzen beruhenden dissonirenden Accorde, z. B. der Dominant-Septimenaccord, nach Maßgabe der sich mehr nach der Höhe oder Tiefe ausdehnenden jedesmaligen Tonleiter mehr oder weniger oft vorkommen, wobei es auch noch in Erwägung zu ziehen ist, ob die Dissonanz oben auf oder in die Mitte des Accords zu stehen kommt. Das Weitere hierüber würde in eine ausführliche Theorie der Tonkunst gehören.



7) Dieses Misverhältniß, daß wir für zwei verschiedene Tonhöhen auf den Tasteninstrumenten nur eine Taste haben, hat schon oft Veranlassung gegeben, diesen in der Theorie begründeten Unterschied überhaupt aufzuheben und ein für alle Mal ein Notensystem zu schaffen und einzuführen, bei welchem dieser Unterschied nicht mehr stattfände. Es sind bis jetzt jedoch alle dergleichen Versuche verunglückt und werden auch ferner keinen Erfolg finden, da wir uns nicht ableugnen können, daß dieser Unterschied wirklich besteht, ja, daß wir selbst, oft ohne uns desselben klar bewußt zu sein, ihn, wie schon erwähnt, in der praktischen Ausführung überall geltend machen, wo uns nicht die Mangelhaftigkeit der Tasteninstrumente daran verhindert.

entstehen. Diese Umkehrung eines Intervalls besteht darin, daß wir den tiefern Ton desselben um eine Octave höher versetzen, während wir den höhern Ton unverändert in seiner Stellung beibehalten, wodurch letzterer somit als tieferer Ton des auf diesem Wege gewonnenen Intervalls austritt. Solche Intervalle nennen wir „Repliken." Hierzu haben wir zu rechnen:

1) Die kleine Sexte (z. B. e, c) als Umkehrung der großen Terz (c, e); ihr Verhältniß ist 5 : 8 (wenn man nämlich den untern Ton der großen Terz, 4, in die Octave versetzt, also zu 8 macht, und es hinter das obere Glied, 5, welches nunmehr das tiefe wird, setzt, so erhält man das Verhältniß 5 : 8).

2) Die große Sexte 6 : 10 = 3 : 5 (z. B. c, a), als Umkehrung der kleinen Terz 5 : 6 (A, c).

3) Die kleine Septime 9 : 16 (d, c) als Umkehrung des ganzen Tons 8 : 9 (c, d).

4) Die große Septime 16 : 30 = 8 : 15 (f, e) als Umkehrung des halben Tons (e, f).

Die zweite Art derselben sind die Intervalle, welche sich bilden, wenn wir zwei Töne einer Tonleiter, aus deren Inhalt, vergleichen, ohne den Grundton der Tonleiter dabei zuzuziehen. In der Durtonleiter finden wir von dieser Art nur ein Intervall, welches eine von den auf den Grundton basirten Intervallen verschiedene Größe hat, nämlich das Verhältniß der übermäßigen Quarte (f : h) 32 : 45 und ihrer Replik, der verminderten Quinte (H, f) 45 : 64.

In der Molltonleiter (bei deren Beleuchtung wir leider fortwährend an den endlosen Streit über die Construction des Perpetuum mobile erinnert werden) — angenommen — wie wir weiterhin auseinandersetzen werden — daß die Sexte klein und die Septime groß ist — erhalten wir auf der zweiten Stufe dasselbe Verhältniß der verminderten Quinte und der übermäßigen Quarte, wie in der Durtonleiter, außerdem aber noch auf der dritten Stufe das Verhältniß der übermäßigen Quinte, mit ihrer Replik, der verminderten Quarte, auf der vierten Stufe nochmals die übermäßige 4 und ihre Replik, die verminderte 5, auf der sechsten Stufe die übermäßige 2, und ihre Replik, die verminderte 7.

Die dritte Art solcher noch zu suchenden Intervalle erhalten wir mit Hilfe der chromatischen und enharmonischen Tonleiter, indem wir die gebräuchlichen diatonischen Tonstufen durch die bekannten Versetzungszeichen entweder erhöhen oder erniedrigen. Die hierdurch gebildeten Intervalle bezeichnet man, wenn man die diatonischen Stufen erniedrigt, mit den Beiwörtern „unrein, vermindert, verkleinert" u. s. w., und wenn man sie erhöht, mit dem Beiworte „übermäßig, unrein, vergrößert" u. s. w. So wäre die Entstehung sämmtlicher Intervalle aufgeführt, aus denen sowol die kleineren Tonverbindungen der frühesten Zeit, und die nach und nach entstandenen Octavengattungen der spätern Zeit, sowie auch die Tonarten der Gegenwart zusammengesetzt sind. Ehe wir aber zur Aufstellung derselben übergehen, haben wir zuvor noch das Verhältniß der Intervalle, welches wir jetzt in gemeinsamem Bezuge aufgestellt haben, in besonderem Bezuge auf ihre harmonische Eigenschaft zu untersuchen.

Nach einem bekannten Gesetze der Physik ist jedes Schwingungsverhältniß um so leichter begreiflich, in je kleineren Zahlen es sich ausdrücken läßt, und wird seine Überschauung um so beschwerlicher, je größer die Zahlen werden, die zur Bezeichnung eines solchen Schwingungsverhältnisses nöthig sind. Je kleiner nämlich die Zahlen sind, durch die sich ein Schwingungsverhältniß ausdrücken läßt, je leichter compensiren sich die Schwingungen in unserm Gehörorgan. Man nehme z. B. das Verhältniß 1 : 2, und schlage, um diese Compensation der Schwingungen äußerlich zu beobachten, mit dem Finger der einen Hand eine Zeit lang in gleichmäßigen Zeiträumen nach einander fort, nur einen Schlag, während man mit der andern Hand in der Zeit, die die erste für einen Niederschlag braucht, jedes Mal zwei Mal niederschlägt, und es wird Niemandem schwer werden, diese zwei gleichen Schläge mit dem jedes Mal auf den ersten dieser beiden Schläge der einen Hand zusammentreffenden einen Schlage der andern Hand zugleich zu fassen, und ihr gegenseitiges Verhältniß als ein leicht überschauliches zu erkennen. Versuche man dagegen zur äußern Darstellung des Verhältnisses 2 : 3 mit der einen Hand in einer Secunde zwei gleiche Zeit einnehmende Schläge zu thun (sodaß jeder Schlag eine halbe Secunde bekommt) und dagegen mit der andern Hand in einer Secunde drei Schläge zu thun (sodaß also jeder Schlag eine Drittelsecunde dauert), und man wird sich überzeugen, daß dies viel größere Schwierigkeiten macht, als zwei kürzere Zeit einnehmende Schläge gegen einen die doppelte Zeit der kürzeren Schläge erfordernden Schlag. Noch viel schwieriger wird es sein, mit der einen Hand vier Schläge und mit der andern Hand zugleich in derselben Zeit nur drei Schläge zu machen u. s. w.

Solche Intervalle nun, deren Auffassung uns leicht wird, bezeichnen wir mit dem Namen „Consonanzen" oder „leichtfaßliche, beruhigende," wogegen wir die Verhältnisse, deren Darstellung größere Zahlen verlangt, „Dissonanzen, schwer faßliche, beunruhigende" nennen. In sofern aber die Progression (wie wir gesehen haben) in den Schwingungsverhältnissen sich von dem Verhältniß 1 : 2 ohne Unterbrechung bis zu dem Verhältniß 5 : 6 ausdehnt, so dehnen wir ebenso die Eigenschaft des Consonirens bis zum Verhältniß 5 : 6, oder der kleinen Terz aus, und schließen die Repliken der Terzen, die große und kleine Sexte, als nur umgekehrte solche kleine Zahlverhältnisse mit ein; theilen aber diese Consonanzen nach Maßgabe der größern oder kleinern Zahlen, durch welche sich ihre Schwingungsverhältnisse bezeichnen lassen, in „vollkommene" und „unvollkommene," je nachdem ihr Verhältniß in unserer Progression früher oder später erscheint. Somit nennen wir das Schwingungsverhältniß 1 : 2, welches in unserer Tonreihe eine Octave bildet, „die vollkommenste Consonanz"; 2 : 3, die Quinte, „die nächstvollkommenste;" 3 : 4, die Quarte, „eine zwischen den vollkommenen und unvollkommenen Consonanzen in der Mitte stehende Consonanz;" die große Terz 4 : 5 mit ihrer Replik, der klei-

nen Sexte, 5 : 8 und die kleine Terz 5 : 6, mit ihrer Replik, der großen Sexte, 3 : 5 „unvollkommene" Consonanzen [8]). An diese consonirenden Verhältnisse schließen wir demnächst das bereits bezeichnete Intervall der übermäßigen Quarte 32 : 45, und seiner Replik 45 : 64, als zwischen den Con- und Dissonanzen in der Mitte stehend an, und nennen beide Neutra oder Halbconsonanzen [9]). Von hier gehen wir sodann zu den dissonirenden Verhältnissen über, und zwar zu denen, welche sich von dem Verhältniß 8 : 9 an aus den natürlichen Tönen der Tonleiter, d. h. solchen, deren ursprüngliches Verhältniß zur Tonleiter nicht verändert wird, bilden lassen, nämlich 8 : 9 und 9 : 10, den beiden ganzen Tönen und deren Replik, der kleinen Septime, sowie 15 : 16 und 24 : 25, den beiden halben Tönen und deren Replik, der großen Septime. Diese nennen wir „wesentliche Dissonanzen," wogegen wir alle Dissonanzen, welche durch willkürliche Erhöhung oder Erniedrigung einer Tonstufe entstehen, „zufällige Dissonanzen" nennen. Diese sämmtlichen zufälligen Dissonanzen haben wir nicht nöthig speciell zu bezeichnen, weil sie sich erstens dem Namen nach, und zweitens ihrer Eigenthümlichkeit nach (ob consonirend oder dissonirend) aus der hier folgenden Übersicht leicht erkennen lassen.

Übersicht der Intervalle.

1) Consonanzen.





2) Zwischen den Con- und Dissonanzen in der Mitte stehend, Neutra, von Einigen auch gradezu für Dissonanzen erklärt.



3) Dissonanzen, wesentliche.



4) Dissonanzen, zufällige.





Hier sollten nun noch einige über die Octave hinausgreifende Intervalle folgen, da aber die hierher gehörigen Nonen Nichts als Secunden sind, deren oberer Ton um eine Octave erhöht ist, ebenso die Decimen, welche Terzen sind, deren oberer Ton um eine Octave erhöht ist, und sich sehr leicht in gleicher Weise die Undecimen, Duodecimen und Terzdecimen gestalten lassen, so können wir die Aufzählung derselben füglich übergehen.

Nachdem wir vorstehend die Intervalle auch in Rücksicht auf ihre harmonischen Verhältnisse aufgezählt haben, gehen wir jetzt zur Zusammenstellung derselben zu größern Tonreihen über [10]). Diese haben wir ebenfalls von zwei

8) Das Wort „Consoniren," sowie das „Dissoniren," kann man zwar nicht füglich als ein richtig bezeichnendes annehmen; denn consoniren heißt eigentlich „wohl klingen" und dissoniren „übelklingen," und somit müßten alle Intervalle, deren Schwingungsverhältnisse sich nicht in den Zahlen 1 bis 6 befinden, übel klingen, was aber keineswegs der Fall ist, da grade sehr häufig die dissonirenden Intervalle in einem richtigen Zusammenhange mit den consonirenden eine sehr angenehme Wirkung hervorbringen. Wir möchten also die Consonanzen lieber „beruhigende," die Dissonanzen aber „aufregende" Intervalle nennen, wie dies bereits hier oben angedeutet ist. Indessen da der Sprachgebrauch die Ausdrücke „consoniren" und „dissoniren" rechtfertigt, so wollen wir sie beibehalten, indem wir beim Gebrauche dieser Wörter unter dem Consoniren jedes Mal das mehr oder minder Beruhigen, und unter dem Dissoniren das mehr oder minder Aufregen verstehen. 9) Einige Theoretiker nennen auch die übermäßige Secunde (c, dis) Neutrum, und wol nicht ganz mit Unrecht, insbesondere weil in der Molltonleiter die sechste zur siebenten Stufe das Intervall einer übermäßigen Secunde bildet (in a moll, f, gis), und schon weil es in der Folge der Tonleiterstufen sehr häufig ohne Vorbereitung, somit gewissermaßen als consonirend erscheine, sich also der Name Neutrum dafür rechtfertigt; wir können dies aber hier füglich übergehen und sie unter die Dissonanzen rechnen, da die übermäßige Secunde in vielen Fällen doch nicht ohne Weiteres frei eintreten darf.

10) Da es uns zu weit führen würde, wenn wir alle die verschiedenen kleineren und größeren Tonreihen aufsuchen wollten, welche sich in der frühesten Zeit und aus derselben bis zum Mittelalter geltend gemacht haben mögen, zumal die Meinungen und Ansichten der Historiker über diese Gestaltungen und über die Zeitepochen ihrer Erscheinung einerseits unsicher, andererseits nicht übereinstimmend sind, so wollen wir uns hier nur auf diejenigen älteren beschränken,

Seiten zu beleuchten, erstens von der allgemeinen, die Melodie und Harmonie gleichzeitig, und zweitens von der die Harmonie speciell betreffenden. Was nun diese Tonverbindungen in ihrem allgemeinen Bezuge auf Melodie und Harmonie anbelangt, so haben wir Folgendes zu berücksichtigen. Eine ununterbrochene Reihe von Tönen, deren letzter Ton das Intervall der Octave zu dem ersten die Reihe beginnenden Tone (sei es auf- oder abwärts) umfaßt, nennen wir eine Octavenreihe, nach Umständen auch Octavengattung, wol auch Tonleiter, und zwar eine aufsteigende, wenn sie von irgend einem angenommenen Tone nach Oben bis zur Wiederkehr dieses Tones steigt, bei welcher Wiederkehr natürlich der betreffende Anfangston in verjüngtem Maßstabe, nämlich in dem Verhältniß der Octave, 1 : 2, erscheint. In diesem Falle nennen wir den Anfangston den Grundton. Diesen Namen Grundton behält der tiefere Ton auch dann, wenn wir von der oben liegenden Octave stufenweise bis zum Anfangstone wieder zurückgehen, weil die Beschaffenheit der Intervalle einer abwärts führenden Octavenreihe von der Beschaffenheit der Intervalle derselben Octavenreihe, sobald sie aufwärts führt, abhängig ist, und zwar der Art, daß jedes hinabsteigende Intervall genau in demselben Verhältnisse zum Grundtone bleiben muß, in welchem es zu ebendiesem Grundtone bei seinem Hinaufsteigen steht, oder mit andern Worten, weil jede Stufe der Octavenreihe (event. Tonleiter) nur einmal besetzt werden darf, und folglich ein und dasselbe Verhältniß zum Grundtone behalten muß, sie möge auf- oder absteigen. Die nähere und bestimmtere Bezeichnung einer Octavenreihe hängt nun ab 1) von der Größe ihrer Intervalle, 2) von der Ordnung, in welcher dieselben auf einander folgen und 3) von der Zahl der in einer Octavenreihe enthaltenen Intervalle. Ad 1) bemerken wir: daß eine Reihe von acht auf einander folgenden Tönen, welche von einem angenommenen Grundtone bis zur Octave steigen, wobei aber jede Stufe des Notenplans nach Willkür erhöht oder erniedrigt sein kann, falls nur keine doppelt besetzt wird, zwar eine Octavenreihe genannt werden kann, für uns aber hier keine Bedeutung hat. Ebenso hat eine solche keine Bedeutung für uns, wenn sie nur aus einer beliebigen Reihe ganzer und halber Töne besteht, obwol sie uns als **diatonische Tonreihe** schon mehr interessirt. Ad 1 und 2). Besteht eine diatonische Octavenreihe aus fünf ganzen und zwei halben Tönen, gleichviel in welcher Ordnung diese auf einander folgen, so gehört sie zu den sogenannten **Octavengattungen**. Von diesen Octavengattungen ist die, deren Grundton C ist, unsere neuere Normal-Durtonleiter, welche wir aber hier noch übergehen, da wir derselben erst bei Auseinandersetzung unserer neuen Dur- und Molltonleiter gedenken wollen. Ebenso erwähnen wir hier ad 3) nur beiläufig, daß man eine Reihe von dreizehn halben Tönen, oder vielmehr zwölf auf einander folgenden Intervallen einer kleinen Secunde (nämlich jede Stufe des Notenplans in zweifacher Art benutzt) als z. B. c, cis, d, dis, e, f, fis, g, gis, a, ais, h, c̲ oder c, des, d, es, e, f, ges, g, as, a, b, h, c̲ eine **chromatische** Tonleiter, und eine den Raum einer Octave einnehmende Reihe von 21 noch kleineren Intervallen (nämlich jede Stufe des Notenplans in dreifacher Gestaltung — einmal erniedrigt, das zweite Mal in ihrem natürlichen Verhältnisse, und das dritte Mal endlich erhöht —), als z. B. c, cis, des, d, dis, es, e, eis, fes, f, fis, ges, g, gis, as, a, ais, b, h, his, c̲e̲s̲, c̲, eine **enharmonische** Tonleiter nennt. Über diese letztgenannten Tonleitern uns weiter auszusprechen, halten wir nicht für nöthig, und erwähnen nur noch, daß weder die chromatische, noch die enharmonische Tonleiter selbständig ist, sondern beide nur im Zusammenhange mit der diatonischen Tonleiter in Anwendung gebracht werden. Nur eines Umstandes haben wir noch zu gedenken, auf dessen Erwähnung uns die chromatische, sowie die enharmonische Tonleiter führt. Man kann nämlich eine Tonleiter in doppelter Weise versetzen, d. h. irgend eine beliebige Tonstufe derselben zum Grundtone wählen, auf welchem man sodann die anderen Intervalle der Tonleiter aufbaut. Dies kann **einmal** so geschehen, daß man alle Intervalle, soweit es nöthig ist, durch Erhöhungs- oder Erniedrigungszeichen der Art motivirt, daß sie dem Verhältnisse, in welchem diese Intervalle zu dem früher gewählten Grundtone standen, auch bei dem neu gewählten Grundtone vollständig entsprechen, ein Verfahren, was wir eigentlich mit dem Worte „versetzen, transponiren" bezeichnen, und welches wir sehr häufig bei dem Gebrauche unserer neueren Dur- und Molltonleitern anwenden, worauf wir demnächst zurückkommen werden. Dagegen kann man **zweitens** die Versetzung der Art einrichten, daß man ebenfalls aus einer angenommenen Tonleiter irgend einen beliebigen Ton zum tiefsten Tone der Tonleiter wählt, jedoch bei dieser Versetzung sämmtliche Tonstufen in ihrem gegen den vorherigen Grundton stattgehabten natürlichen Verhältnisse beläßt, ohne sie durch Erhöhungs- oder Erniedrigungszeichen anders zu gestalten, obgleich sie durch diese Versetzung gegen den neu angenommenen Grundton in andere Verhältnisse treten, als die, in denen sie zu dem frühern Grundtone standen. Dies Verfahren bezeichnet man näher mit dem Worte **Verlegen**. Angenommen nun, wir wollten die Octavengattung c, d, e, f, g, a, h, c̲ in der vorgenannten Weise um sechs Töne höher verlegen, und den Ton a zum Grundtone machen, so würden wir die kleine Terz c in der Octavengattung a nicht erhöhen, obwol in der Octavengattung c die Terz e groß ist, wie wir denn auch die kleine Sexte c in der Octavengattung a nicht zur großen Sexte cis umgestalten würden, obwol in der Tonleiter c die Sexte a eine große Sexte ist; und in gleicher Weise würden wir auch nicht die Septime g zur großen Septime gis erheben, obwol in der Octavengattung c die Septime h eine große Septime ist. Wir pflegen jetzt (wenn dies auch nicht früher geschah) die Octavengattung c, d, e, f, g, a, h, c̲ als erste und den übrigen zu Grunde liegende Octavengattung anzusehen. In Berücksichtigung des Umfangs dieser

deren Erzeugnisse in größerer Zahl noch jetzt in unsern Kirchen und Kunsthallen einheimisch sind, nämlich auf die sogenannten Kirchentonarten, und wollen erst nach deren Beleuchtung uns zu unsern neueren Dur- und Molltonarten wenden.

Octavengattung, welche (wie alle aus ihrer Versetzung hervorgehenden Octavengattungen) außer dem Grundtone und seiner Octave noch sechs Tonstufen umfaßt, können wir dieselbe sechs Mal versetzen, resp. verlegen, nämlich wenn wir d oder e und ebenso f g a oder auch h zum Grundton annehmen und die übrigen Töne der Octavengattung c in gleicher Weise transponiren. Auf diesem Wege erhalten wir sieben Octavengattungen:

1) C, D, E, F, G, A, H, c.
2) D, E, F, G, A, H, c, d.
3) E, F, G, A, H, c, d, e.
4) F, G, A, H, c, d, e, f.
5) G, A, H, c, d, e, f, g.
6) A, H, c, d, e, f, g, a.
7) H, c, d, e, f, g, a, h [11]) [12]).

Es unterliegt keinem Zweifel und läßt sich sehr leicht beweisen, daß diese sieben Octavengattungen wirklich alle von einander verschieden sind, und jede ihren eignen Ambitus hat; denn in der Octavengattung C bis c liegen die fünf ganzen Töne auf der ersten zur zweiten, der zweiten zur dritten, der vierten zur fünften, der fünften zur sechsten und der sechsten zur siebenten Stufe, während die beiden Halbtöne von der dritten zur vierten und von der siebenten zur achten Stufe liegen.

Dagegen liegen in der Octavengattung

D die beiden Halbtöne auf der zweiten zur dritten und auf der sechsten zur siebenten Stufe,
E die beiden Halbtöne auf der ersten zur zweiten und auf der fünften zur sechsten Stufe,
F die beiden Halbtöne auf der vierten zur fünften und auf der siebenten zur achten Stufe,
G die beiden Halbtöne auf der dritten zur vierten und auf der sechsten zur siebenten Stufe,
A die beiden Halbtöne auf der zweiten zur dritten und auf der fünften zur sechsten Stufe,
H die beiden Halbtöne auf der ersten zur zweiten und auf der vierten zur fünften Stufe.

Von diesen sieben Octavengattungen nahm der Bischof von Mailand, Ambrosius (im 4. Jahrh. n. Chr.), bei der von ihm ausgehenden Verbesserung des Choralgesanges nur vier, nämlich d, e, f und g, als in der Kirche brauchbar an. Im 6. Jahrh. that Gregorius der Große, der den Kirchengesang wiederum verbesserte, noch vier Tonarten hinzu. Diese neueren vier Tonarten unterschieden sich aber von denen des Ambrosius durch Nichts weiter als dadurch, daß sie sich von der Dominante (der Quinte der Tonleiter) um die Tonika (den Grundton) herum bis wieder zur Dominante bewegten, während die ältern vier Tonarten mit der Tonica anfingen und sich bis zu deren Octave erstreckten, sich also ungefähr so unterschieden, wie bei der Quintenfuge der Dux und Comes [13]), nur mit dem Unterschiede, daß die neuen dieselben Tonschlüsse hatten wie die alten. Die vier alten wurden, weil sie den Grundstoff zu den vier neuen enthielten, „authentische," die vier neueren aber „plagalische" genannt; und die Ordnung, in der man sie aufzählte, war die, daß immer erst die authentische, und dann die von ihr entlehnte plagalische auf einander folgten, sodaß die alten Tonarten auf die ungeraden, die neuen auf die geraden Zahlen fielen.

1) d, e, f, g, a — a, h, $\underline{c}$, $\underline{d}$.   2) a, h, $\underline{c}$, $\underline{d}$ — $\underline{d}$, $\underline{e}$, $\underline{f}$, $\underline{g}$, $\underline{a}$.
3) e, f, g, a, h — h, $\underline{c}$, $\underline{d}$, $\underline{e}$.   4) h, $\underline{c}$, $\underline{d}$, $\underline{e}$ — $\underline{e}$, $\underline{f}$, $\underline{g}$, $\underline{a}$, $\underline{h}$.
5) f, g, a, h, $\underline{c}$ — $\underline{c}$, $\underline{d}$, $\underline{e}$, $\underline{f}$.   6) $\underline{c}$, $\underline{d}$, $\underline{e}$, $\underline{f}$ — $\underline{f}$, $\underline{g}$, $\underline{a}$, $\underline{h}$, $\underline{\underline{c}}$.
7) g, a, h, $\underline{c}$, $\underline{d}$ — $\underline{d}$, $\underline{e}$, $\underline{f}$, $\underline{g}$.   8) $\underline{d}$, $\underline{e}$, $\underline{f}$, $\underline{g}$ — $\underline{g}$, $\underline{a}$, $\underline{h}$, $\underline{\underline{c}}$, $\underline{\underline{d}}$.

Man theilte sie nämlich **harmonisch** oder **arithmetisch** [14]), und nach dieser Art der Theilung sind sie

---

11) Daß man diese alten Octavengattungen auch in der zuerst genannten Art transponiren konnte, nur daß dies seltener geschah, als wir es mit unserer neuen Dur- und Moll-Tonleiter thun, bedarf wol keiner weiteren Erläuterung. Nur sei noch erwähnt, daß solche transponirte Sätze früher auch musica ficta genannt wurden, ja Ornithoparchus in seinem micrologus musicae activae zeichnet sie sogar dadurch aus, daß er die Notensysteme und die Noten mit weißer Farbe auf schwarzes Papier drucken ließ. 12) Wenn wir uns hier zur Darstellung der obigen Octavengattungen großer und kleiner Buchstaben bedienen, so geschieht dies, um das Fortschreiten aus der ersten in die zweite Octave u. s. f. nach einem alten, aber in sich selbst gerechtfertigten Gebrauche zu bezeichnen. Bei der Erklärung desselben sei uns ein kleiner Umweg erlaubt. In früheren Jahrhunderten, wo die italienische Tabulatur noch nicht in Teutschland eingeführt war, wurden die sieben ersten Buchstaben des Alphabets a, b, c, d, e, f, g zur Darstellung der Tonreihe gebraucht; zur Beseitigung mehrer anderweitiger Irrthümer schob man späterhin noch ein b zwischen diese Buchstaben, und nannte das eine b rotundum, das andere b quadratum. Da das letztere, nämlich das b quadratum, — ♮ — Ähnlichkeit mit dem Buchstaben h hatte, verwechselte man mit der Zeit den Buchstaben b mit dem Buchstaben h, und da man ferner späterhin die Tonreihe nicht mehr mit A, sondern mit C anfing, so wurde die Tonreihe folgendermaßen zusammengestellt: C, D, E, F, G, A, H, c, und die Tonstufe H, die eigentlich B heißen müßte, wurde nur dann B genannt, wenn sie durch die Vorzeichnung eines b rotundum erniedrigt wurde. Je mehr sich aber nach und nach die Zahl der Töne vergrößerte, je mehr wurde es nöthig, ein Unterscheidungszeichen zwischen den verschiedenen Octaven zu finden, und man wählte zur Bezeichnung der unteren Octave große Buchstaben, zur Bezeichnung der nächsten Octave kleine Buchstaben; für die nächstfolgende höhere Octave setzte man **einen** Querstrich unter die Buchstaben, für die noch höhere **zwei** Querstriche, und benannte nach diesen Zeichen die Octaven:

Große Octave.	Kleine Octave.
C, D, E, F, G, A, H	c, d, e, f, g, a, h
Eingestrichene Octave.	**Zweigestrichene Octave.**
$\underline{c}$, $\underline{d}$, $\underline{e}$, $\underline{f}$, $\underline{g}$, $\underline{a}$, $\underline{h}$	$\underline{\underline{c}}$, $\underline{\underline{d}}$, $\underline{\underline{e}}$, $\underline{\underline{f}}$, $\underline{\underline{g}}$, $\underline{\underline{a}}$, $\underline{\underline{h}}$

$\underline{\underline{\underline{c}}}$ und so fort,

eine Benennung, deren wir uns noch jetzt bedienen, wenngleich unsere aus der italienischen Tabulatur entlehnten Noten derselben eigentlich nicht entsprechen.

13) Dux nennt man das Thema einer Fuge, comes die dem dux antwortende Stimme, welche den dux in solcher Art motivirt wiederholt, daß, wenn der dux in einer andern Tonart endet, der comes in dieser beginnt und sodann zur Haupttonart zurückführt; geht aber der dux nicht aus der Haupttonart, so schließt der comes in der Quintenfuge mit einem, dem Schlußtone des dux entsprechenden, Intervalle der Dominantentonleiter, wie dies in andern Fugen in analoger Weise geschieht. 14) **Harmonische**

in der Mitte getrennt, wie hier. Bei den authentischen nämlich umfaßt die untere Hälfte der Tonleiter fünf, und die obere Hälfte vier Tonstufen; während bei den plagalischen die untere Hälfte vier, und die obere Hälfte fünf Tonstufen umfaßt; und man nannte sie theils nach der Zahlenordnung, in der sie einander folgten, als z. B. erste, zweite, dritte Tonart u. s. w., theils nach den frühern, griechischen Namen. In der Mitte des 16. Jahrh. fügte Glarean diesen vier authentischen Tonarten noch zwei, und ebenso den plagalischen noch zwei bei, sodaß das Zwölf-Tonartensystem entstand, welches wir unter dem Namen Kirchentöne oder Kirchentonarten kennen. Diese eben sind es, die unsere volle Aufmerksamkeit erheischen, da theils schon die Zeitgenossen Glarean's, theils die Meister der Folgezeit sie nach und nach zu einer solchen Ehrfurcht gebietenden Würde erhoben, und ihnen einen so wahrhaft gewichtigen, innern Gehalt gaben (von dem Glarean selbst, wie sich aus seinem Dodekachordon vermuthen läßt, wol nur eine schwache Ahnung haben mochte), daß wir noch jetzt ihre größern und kleinern Kunstgebilde, als z. B. die vielen alten Choräle, die unleugbar den größern und bessern Theil unseres Kirchengesanges ausmachen, und die mancherlei umfangreichern tonischen Meisterwerke, die uns leider selten, aber mit desto größeren Erfolgen in unseren kunstgeweihten Sälen noch vorgeführt werden, mit Bewunderung anstaunen, und sie als leuchtende Muster großartigen Strebens und segenvollen Gelingens allen denen, welchen es mit der Förderung höherer, heiliger Musik Ernst ist, auf das Sorgsamste an das Herz legen müssen.

Diese von Glarean eingeführten Tonarten begannen zwar Anfangs noch, wie früher, mit der dorischen, bald aber wurde die ionische vorangestellt, sodaß sie in folgender Ordnung erschienen:

A. Die sechs authentischen.

1) Jonisch: c, d, c, f, g — g, a, h, c.
2) Dorisch: d, e, f, g, a — a, h, c, d.
3) Phrygisch: e, f, g, a, h — h, c, d, e.
4) Lydisch: f, g, a, h, c — c, d, e, f.
5) Mixolydisch: g, a, h, c, d — d, e, f, g.
6) Äolisch: a, h, c, d, e — e, f, g, a [15]).

B. Die sechs plagalischen.

1) Hypoionisch: g, a, h, c — c, d, e, f, g.
2) Hypodorisch: a, h, c, d — d, e, f, g, a.
3) Hypophrygisch: h, c, d, e — e, f, g, a, h.
4) Hypolydisch: c, d, e, f — f, g, a, h, c.
5) Hypomixolydisch: d, e, f, g — g, a, h, c, d.
6) Hypoäolisch: e, f, g, a — a, h, c, d, e [16]).

Daß aber diese Kirchentonarten nicht allein das Element waren, aus dem soviel Erhabenes, Großes und gleichmäßig Sinn und Geist Ergreifendes hervorging, sondern daß die durch diese Tonarten (welche sich nicht so leicht harmonisch behandeln ließen, als unsere jetzigen, auch eine viel besonnenere Anlage der Modulation erheischten, als die letzteren) bedingte die ganze Meisterschaft der Tonkunst mit allem Ernst in Anspruch nehmende Harmonisirung, die kaum erwachende, schöpferische Kraft zu höherer geistiger Weihe steigerte, und somit außerordentliche Mittel zu den uns vorliegenden außerordentlichen Leistungen aufgeboten wurden, bedarf wol nicht erst einer Auseinandersetzung. Auch können wir uns hier auf eine weitere Beleuchtung jener Meisterwerke nicht füglich einlassen, sondern müssen dies für einen gelegenern Ort vorbehalten. Um aber für die, die diese Tonarten näher kennen lernen wollen und doch nicht im Besitz ausreichender Quellen sind, einige Fingerzeige zu geben, so wollen wir (da sich wol die älteren Choralmelodien ziemlich in allen, auch in den kleinsten Privatsammlungen finden) wenigstens für jede Tonart einige in derselben componirte Choräle nennen.

1) Jonischer Tonart sind z. B. die Choräle:

Vom Himmel hoch, da komm ich her ꝛc.
Ein' feste Burg ist unser Gott ꝛc.
O Ewigkeit, du Donnerwort ꝛc.

2) Hypoionischer.

Wach auf mein Herz und singe ꝛc.
Die Seele Christi heil'ge mich ꝛc.
Nun lob mein Seel' den Herren ꝛc.
Freu dich sehr, o meine Seele ꝛc.
Alle Menschen müssen sterben ꝛc.

3) Dorischer.

Christ ist erstanden ꝛc.
Wir glauben all an einen Gott ꝛc.
Jesus Christus unser Heiland ꝛc.
Mit Fried und Freud fahr' ich dahin ꝛc.
Erschienen ist der herrlich' Tag ꝛc.

---

und arithmetische Theilung der Octave sind früher gebräuchliche Verhältnisse. Die Alten verdoppelten, um die Octave harmonisch zu theilen, beide Glieder des Verhältnisses, durch welches man die Octave darstellt, also $\frac{1:2}{2:4}$, dann addirten sie diese beiden Glieder (verdoppelt) zusammen, Summa 3, und setzten diese Summe zwischen die gefundenen Producte, also: $2:3:4 = 2:3 + 3:4$ (c : g + g : c). Bei der harmonischen Theilung kam also die Quinte unten zu stehen. Wollten sie die Octave arithmetisch theilen, so multiplicirten sie das bei der harmonischen Theilung gefundene Product 2 . 3 . 4 in folgender Ordnung: erst das erste Glied mit dem zweiten, $2 \times 3 = 6$, dann das erste mit dem dritten, $2 \times 4 = 8$, und dann das zweite Glied mit dem dritten, $3 \times 4 = 12$; gibt das Product: $6, 8, 12 = 3:4 + 2:3$. Bei der arithmetischen Theilung kam also die Quarte unten zu stehen. Die harmonische Theilung wendeten sie an bei der Theilung der Octavengattung von der Tonika bis zur Wiederkehr der Tonika; die arithmetische bei der Theilung der Octavengattung von der Dominante bis zur Wiederkehr der Dominante, sodaß die harmonische Theilung dem Verhältnisse der authentischen, die arithmetische Theilung der Octave aber dem der plagalischen Tonarten entsprach.

15) und 16) Die Tonart h nahm Glarean nicht zu den authentischen Tonarten auf, weil sie keine harmonische Theilung, und f nahm er nicht zu den plagalischen Tonarten auf, weil sie keine arithmetische Theilung erlaubte.

4) Hypodorisch.

Christ lag in Todesbanden rc.
Von Gott will ich nicht lassen rc.

5) Phrygisch.

O Haupt voll Blut und Wunden rc.
Ich glaub an einen Gott allein rc.

6) Hypophrygisch.

Aus tiefer Noth schrei ich zu dir rc.
Mensch! willst du leben seliglich rc.

7) und 8) Lydisch und Hypolydisch

gibt es wol keine Kirchenmelodie mehr, in der nicht wegen der Härte des h dies in b verwandelt, also die Tonart nicht mehr ursprünglich rein wäre.

9) Mixolydisch.

Komm, Gott Schöpfer rc.
Dies sind die heilgen Zehngebot rc.
(auch schon nicht ganz der Tonart treu).

10) Hypomixolydisch.

Gelobet seist du Jesus Christ rc.
Denn du bist drei in Ewigkeit rc.
Gott sei gelobet rc.

11) Äolisch.

Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ rc.
Auf meinen lieben Gott rc.
Nun kommt der Heiden Heiland rc.
Erhalt uns Herr bei deinem Wort rc.

12) Hypoäolisch.

Was mein Gott will rc.
Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen rc.
Allein zu dir, Herr Jesu Christ rc.

Die hier genannten Lieder werden zu der beabsichtigten Übersicht genügen.

Über den Charakter der alten Kirchentonarten finden sich in mehren älteren Werken folgende Notizen:

Murschhauser.	Prinz.	Buttstedt.	Mattheson.	Kircher.
Ionisch.				
jucundus, fröhlich,	lustig, aufmunternd,	munter, lustig,	lieblich, freudig,	jucundus. lascivus.
Hypoionisch.				
flebilis, kläglich,	muthig,	munter, lustig,	nicht so freudig als das ionische,	weichlich.
Dorisch.				
frisch, munter, aufgeräumt,	andächtig und erfreulich,	munter (und) zuversichtlich,	fröhlich (und) freundlich,	gravis et bellicosus.
Hypodorisch.				
traurig,	lieblich und etwas traurig.	demüthig,	ernsthaft,	habet gravitatem.
Phrygisch.				
herb, unfreundlich,	mürrisch, melancholisch.	traurig, auch lieblich,	hart,	religiosus.
Hypophrygisch.				
annehmlich, liebkosend,	traurig, demüthig,	kläglich, weinerlich,	etwas härtlich,	impetus.
Lydisch.				
unartig,	hart und heftig,	drohend,	rauh,	stürmisch.
Hypolydisch.				
			Friederici.	Gumpelzheimer.
sanft,	gelinde,	kläglich,	ungeschickt,	lenis.
Mixolydisch.				
unfreundlich,	lästig,	ernsthaft,	vermahnend,	indignans.
Hypomixolydisch.				
besänftigend,	gelind,	bescheiden,	sehr lieblich.	placabilis.
Äolisch.				
lieblich,	angenehm,	lieblich,	freundlich,	suavis.
Hypoäolisch.				
betrübt,	etwas traurig,	weinerlich,	tröstlich,	tristis.

Wie weit diese Andeutungen zu berücksichtigen sein dürften, mag jeder Prüfende selbst entscheiden. Wir wenden uns jetzt zu den Klanggeschlechtern der Kirchentonarten. Wie es scheint, mögen die Ausdrücke Tonart und Klanggeschlecht [17]) damals ziemlich gleichbedeutend gewesen sein, wie denn z. B. das Dorische weder moll noch dur genannt werden kann, da es gleichzeitig eine kleine Terz und eine große Sexte in sich faßt. Auch mochte damals, wo in jeder Tonart die halben Töne auf einer andern Stelle standen als bei uns — das ionische und äolische abgerechnet — überhaupt die Terz und Sexte nicht wie bei uns über das Klanggeschlecht allein entscheiden, sondern es kam gewiß auch die eben erwähnte verschiedene Lage der halben Töne dabei in Betracht, was uns auch aus den vielen transponirten älteren Tonstücken hervorgeht, die, obgleich auf eine andere Tonstufe versetzt, rücksichtlich der Lage der halben Töne der Originaltonleiter treu blieben, sodaß, gleichwie wir nur zwei Tonarten (dur und moll) haben, die wir auf jeder beliebigen Tonhöhe erbauen können, die Alten im Besitz einer größern Zahl Tonarten waren, die sie auf jeder beliebigen Tonhöhe erbauen konn-

17) Vergleiche die bei Übersicht der neueren Dur- und Molltonart gegebene Erklärung des Wortes Klanggeschlecht.

ten und somit den Alten ein beiweitem größerer Reichthum an Tonarten und deren gegenseitigem Wechsel zu Gebote stand als uns.

Was die Tonschlüsse und Modulationen betrifft, deren sich die Alten bei dem Gebrauche der Kirchentonarten bedienten, so wollen wir einige der gebräuchlichsten folgen lassen, um denen, welche sich weniger mit dem Studium der Werke der Vorzeit zu beschäftigen Gelegenheit gehabt haben, die Übersicht zu erleichtern.

Proben von Tonschlüssen und Modulationen, wie sie sich in den Chorälen und anderen Werken finden, welche in der frühern Zeit in den alten Kirchentonarten componirt sind.

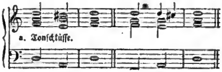
1. Jonisch.







2. Dorisch.











3. Phrygisch.

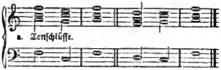








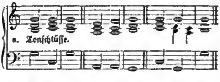
4. Lydisch.







5\. Mixolydisch.





6\. Äolisch.







Zu tieferem Studium dieses Gegenstandes können wir folgende zwei wichtige Erzeugnisse der neuern Zeit empfehlen: 1) den Schatz des evangelischen Kirchengesanges von G. Freiherrn von Tucher und 2) die Geschichte des protestantischen Kirchengesanges von Karl von Winterfeld, welche allgemein als sehr vortreffliche, ebenso viel Genialität als reiche Erfahrung, wissenschaftliche Bildung und richtigen Scharfblick bekundende Werke anerkannt sind. Daß wir hier keine Excerpte daraus mittheilen, liegt in der Beschränktheit des uns für unsern Aufsatz zu Gebote stehenden Raumes, auch hat Verfasser dieses Aufsatzes sich ein für allemal zur Pflicht gemacht, nie ältere Citate, oder daraus gezogene Combinationen aus neueren Werken mitzutheilen, ohne sie in den Urquellen selbst aufgesucht zu haben. Was ihm aber über diesen Gegenstand aus Urquellen bekannt geworden ist, hat er bereits in obiger Auseinandersetzung mitgetheilt [18]).

Wir gehen nun zur Untersuchung und Darstellung unserer neueren Tonleitern und Tonarten über. Es ist zwar wahrscheinlich, daß unsere neueren Tonleitern aus den alten Octavengattungen entlehnt sind, wie denn Manche die Durtonleiter aus der ionischen, und die Molltonleiter aus der äolischen Octavengattung herleiten; indessen hat

18) Verfasser dieses Artikels beabsichtigte nämlich früher selbst eine Geschichte des Kirchengesanges zu schreiben, und sammelte deshalb auf seinen Reisen durch Teutschland, Italien rc. mit großem Kostenaufwande eine Reihe der wichtigsten theoretisch- und praktisch-musikalischen Werke der Vorzeit, unter denen sich namentlich die Notentypendrucke von Ottaviano dei Petrucci da Fossombrone, Johann von Berg (Montanus), Antonio Gardane, Katharina Gerlach, Hieronymus Graphäus, Ulrich Neuber, Georg Nigrinus, Johann Petreius, Petrus Phalesius, Georg Rhau, Peter Schöffer, Ottaviano Scotto, Tilman Susato u. dgl. m. befanden, und wovon er späterhin, durch äußere Verhältnisse an seinem früheren Plane verhindert, über 3000 größere und kleinere Bände an die große königliche Bibliothek in Berlin bereits vor mehr als 20 Jahren lieferte, damit diese kostbare Sammlung nicht etwa nach seinem Tode wieder zerstreut werden möchte, sondern solchen Musikgelehrten, denen es an Zeit und Mitteln zum Sammeln fehlen dürfte, zu weiteren Forschungen dienen könnte. Zur großen Freude des Referenten lieferte diese Sammlung dem Herrn von Winterfeld die Mehrzahl der wichtigsten Quellen zu dessen „Geschichte des evangelischen Kirchengesanges," und ist doch somit schon ein ehrenwerther Anfang zur weiteren Benutzung derselben gemacht, wie es in der Absicht des Sammlers derselben lag.

man für die Construction unserer neuern Dur- und Molltonleiter auch noch andere Motive von wesentlicher Bedeutung aufgestellt, deren wir hier Erwähnung thun und sie weiter entfalten wollen. Nehmen wir auch hierbei (wie bei der Aufstellung der Intervalle) die mathematische Progression zu Hilfe, und verbinden sie mit den betreffenden Erscheinungen der Sympathie der Töne, indem wir uns vorbehalten, auch die übrigen Erscheinungen der Sympathie der Töne an geeignetem Orte weiter zu entfalten.

Zwei mit einander in Verbindung gesetzte Töne nennt man, wie wir gesehen haben, ein Intervall. Zwei zusammen verbundene Intervalle nennt man einen Accord. Ein Accord muß also aus wenigstens drei Tönen bestehen. Diese drei Töne müssen, was den Bau der diatonischen Tonleiter betrifft, wie wir später sehen werden, consonirend sein, weil dissonirende Accorde wol in Verbindung mit consonirenden von zweckmäßiger Wirkung sind, aber nicht selbständig eine Harmoniefolge bilden können, indem eine ununterbrochene Folge von Dissonanzen dem Grundbegriffe eines Harmoniegebäudes widerspricht.

Das erste Intervall, das in der Sympathie der Töne nach dem Grundtone erscheint, ist die Octave, das zweite die Quinte, das dritte (zwar nicht vom Grundtone, sondern von der Quinte aus gerechnet) die Quarte, das vierte die große Terz, das fünfte die kleine Terz (letztere wieder nicht von dem Grundtone, sondern von der großen Terz aus gerechnet). Die Tonverhältnisse (Intervalle) erscheinen also in der Sympathie der Töne in derselben Ordnung nach einander, in der sie in der mathematischen Progression einander folgen. Zugleich stellt uns die Sympathie der Töne in dieser Erscheinung das Bild desjenigen Accordes auf, der bei dem Anschlagen jedes tiefen Tones in der Natur und somit in unsern Herzen mitklingt und den wir demnach unbestreitbar als die Grundlage aller harmonischen Verbindungen zu betrachten haben. Dies ist der aus dem Grundtone, der reinen Quinte und der großen Terz bestehende Dreiklang, den wir vorzugsweise den harmonischen Dreiklang nennen, wobei wir jedoch bemerken müssen, daß der harmonische Dreiklang in der vorgenannten Beschaffenheit, um ihn näher zu bezeichnen, das Prädicat „harter oder Durdreiklang" erhält, unter anderen Bedingungen aber auch, wie wir weiterhin sehen werden, zu einem weichen oder Molldreiklange umgestaltet werden kann, ohne seine wesentliche Bedeutung zu verlieren. Das erste Intervall, welches sich bei der einfachsten Theilung einer Saite darstellt, und dessen Schwingungsverhältniß sich durch die kleinsten Zahlen der Progression bezeichnen läßt, ist also das der Octave. Nehmen wir nun zu dieser Octave die bei dem Erklingen des Grundtons in der Sympathie der Töne mitklingenden (durch die Schwingungen der Aliquottheile der Saite erzeugten) Intervalle, nämlich die Quinte und die große Terz, so erhalten wir, wie vorerwähnt, den Durdreiklang des angenommenen Grundtones oder der Tonika, z. B. falls wir C zur Tonika annehmen, erhalten wir den Dreiklang C dur — C, E, G —; suchen wir sodann in der Progression das nächsterscheinende Intervall 2 : 3, hier die Quinte G, und gesellen dazu die bei dem Anschlagen des Tones G mitklingenden Sympathietöne, so erhalten wir den Dreiklang G dur — G, h, d. — Wenden wir uns nochmals zur Progression und nehmen das nach der Quinte zunächst erscheinende Intervall der Quarte, 3 : 4, hier also, von der Tonika C aus gerechnet, die Quarte F, und gesellen dazu ebenfalls die nach den Gesetzen der Sympathie der Töne mitklingenden Aliquottheile, die Quinte und große Terz, so erhalten wir den harmonischen Dreiklang F dur — F, A, c —; alle drei Accorde zusammengenommen, also die Töne C E G, G H d f a c; und es sind uns hierin alle Stufen unserer Durtonleiter als in der Natur selbst begründete gegeben. Wir werden dabei unwillkürlich auf einen uns ebenfalls höchst wichtigen Gegenstand aufmerksam gemacht. Es stehen nämlich in der von uns aufgebauten Tonleiter die Töne nicht in derselben Ordnung, in der wir sie erwarten, und zwar keineswegs von Secunde zu Secunde, sondern von Terz zu Terz, sodaß diese von uns auf oben bezeichnetem Wege gefundene Tonleiter zwei Octaven umfaßt. Dies entspricht aber vollkommen den sich aus der Natur der Sache entwickelnden Grundsätzen, und zwar auf folgende zwei Gründe gestützt. 1) Wir haben bei Untersuchung der Progression gesehen, daß das kleinste Intervall, welches wir für die praktische Musik gebrauchen, den Stufen des Notenplanes nach eine Secunde ist — sie möge so groß oder so klein sein, wie sie wolle, als z. B. c : d große Secunde, c : des kleine Secunde, cis : des verminderte Secunde, c : dis übermäßige Secunde u. s. w. — mithin die Secunde den kleinsten Baustein zur Melodie abgibt (denn von den doppelt benutzten Tonstufen kann hier nicht die Rede sein) und somit die Octave der diatonischen Tonleiter in Rücksicht auf die Melodie sieben secundenweise auf einander folgende Tonstufen enthält, z. B. C, D, E, F, G, A, H, c. 2) Dagegen haben wir uns aus der Aufstellung der mathematischen Progression (wie gehörigen Orts erwähnt) überzeugt, daß das letzte consonirende Schwingungsverhältniß das Intervall der Terz ist (hier gleichviel, ob groß oder klein), nämlich 4 : 5 und 5 : 6.

Dies Verhältniß, das der Terz, welches wir als das kleinste consonirende Verhältniß anerkennen müssen, müssen wir sonach unbedingt auch für den kleinsten Baustein erklären, der uns für den Bau der Harmonie zur Disposition steht; denn unmöglich kann man den Bau der Harmonie aus Dissonanzen herstellen, indem diese immer nur die Würze oder Zierde des Baues sein können, während unter allen Umständen die harmonischen Intervalle seine Träger und Stützen bleiben. Nehmen wir aber die Terz zum Bausteine der Harmonie, und die Secunde zum Bausteine der Melodie, so liegt es klar vor Augen, daß die harmonische Octave die doppelte Größe der melodischen Octave haben muß.

Bei dem Aufstellen der harmonischen Tonleiter können wir somit nicht die Secundenstufen der melodischen Tonleiter anwenden, sondern schreiten von Intervall zu Intervall in Terzen fort. Zwei über einander gestellte Terzen, deren eine groß, die andere klein ist (gleichviel, ob die

große oder die kleine unten zu liegen kommt), bilden den harmonischen Dreiklang.

Von diesen beiden Terzen ist die obere jedes Mal die Quinte des Grundtons, und es bleiben uns somit (nach Abzug dieser beiden Intervalle, nämlich der Quinte und der Terz) nun noch vier Intervalle der melodischen Tonleiter zum Aufbau der harmonischen Tonleiter übrig. Nehmen wir z. B. C zum Grundtone an, so haben wir die Tonstufen C, E und G durch den harmonischen Dreiklang besetzt, und es bleiben uns noch die vier Töne H, D, F, A übrig. Setzen wir diese terzenweis über die bereits genannten Bestandtheile des harmonischen Dreiklangs (hier C, E, G), so erhalten wir die harmonische Tonleiter C, E, G, H, d, f, a, c, grade dieselbe, welche wir oben aus der mit der Sympathie der Töne zusammengestellten mathematischen Progression erhielten, und dürfen nur aus dieser harmonischen Doppeloctave die Intervalle der melodischen Tonleiter, die wir außer den in der harmonischen Tonleiter bereits an geeigneter Stelle liegenden Intervallen noch nöthig haben, um eine Octave tiefer versetzen, um die melodische Tonleiter vollständig herzustellen, wie es hier nachstehend geschieht:

Melodische Tonleiter.

1) C, Tonika, Grundton,
2) D, Secunde, aus der Oberoctave der harmonischen Tonleiter genommen,
3) E, Terz, aus der Unteroctave,
4) F, Quarte, wiederum aus der Oberoctave genommen,
5) G, Quinte, aus der Unteroctave,
6) A, Sexte, aus der Oberoctave,
7) H, Septime, aus der Unteroctave,
8) c, Einfache Octave in der melodischen, Doppeloctave in der harmonischen Tonleiter.

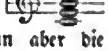
Harmonische Tonleiter.

1) C, Tonika, Grundton, in der melodischen Tonleiter 1,
2) E, in der melodischen Tonleiter 3,
3) G, in der melodischen Tonleiter 5,
4) H, in der melodischen Tonleiter 7,
5) d, in der melodischen Tonleiter 2,
6) f, in der melodischen Tonleiter 4,
7) a, in der melodischen Tonleiter 6,
8) c, in der melodischen Tonleiter 8.

Somit wäre die melodische Durtonleiter nach den oben angegebenen Principien hergestellt, und wir hätten nunmehr auch die (neuere) Molltonleiter in ähnlicher Weise zu bauen. Zu diesem Zweck müssen wir uns nochmals zur mathematischen Progression zurückwenden. Das letzte consonirende Verhältniß, welches sie uns bot, war die Terz, in ihrem größern Verhältnisse 4 : 5, in ihrem kleinern Verhältnisse 5 : 6.

Das hier genannte größere Verhältniß der Terz 4 : 5 haben wir bei dem Bau der Durtonleiter in Anspruch genommen, indem wir es in jedem der drei Dreiklänge (des der Tonika, des der Quinte, und des der Quarte) als Mittelglied angewendet haben. Es bleibt uns nun noch übrig, auch die kleine Terz, 5 : 6, als Mittelglied dieser drei Accorde, aus denen wir die Durtonart gebildet haben, anzuwenden, in welchem Falle wir unsere neuere Molltonleiter erhalten. Wir haben jedoch hierbei zu berücksichtigen, daß wir die kleine Terz in dem Dreiklange der Quinte nicht füglich in Anwendung bringen können, denn es würde uns sonst der nach unsern gegenwärtigen Ansichten nothwendige Leitton auf der siebenten Stufe der Tonleiter (die sogenannte note sensible) fehlen, und dürfen wir somit die kleine Terz nur in dem Dreiklange der Tonika und dem Dreiklange der Quarte anwenden, während wir in dem Dreiklange der Quinte die große Terz behalten müssen. Nehmen wir zum Bau der Molltonleiter den Ton A als Tonika an, so erhalten wir, nach dem bei der Construction der Durtonleiter beobachteten Verfahren, 1) den Dreiklang der Tonika A, c, e, 2) den Dreiklang der Quinte e, gis, h — (vergl. obige Bemerkung über die Anwendung der großen Terz bei dem Dominantenaccorde) — 3) den Dreiklang f, a, c, somit die harmonische Molltonleiter: A, c, e, gis, h, d, f, a, diese zur melodischen Tonleiter ebenso wie bei Dur umgewandelt, erhalten wir die Molltonleiter: A, H, c, d, e, f, gis, a. Wir könnten auch, um der Verlegenheit zu entgehen, bei dem Baue der Molltonleiter inconsequent gegen unser Verfahren bei der Durtonleiter zu erscheinen, das Princip aufstellen, daß wir das Intervall der Terz in der Durtonleiter in seinem größern Verhältnisse 4 : 5 und ebenso das Intervall der Sexte in seinem größern Verhältnisse 3 : 5 anzuwenden, dagegen aber bei dem Baue der Molltonleiter das Intervall der Terz in seinem kleineren Verhältnisse 5 : 6 und das der Sexte ebenfalls in seinem kleineren Verhältnisse 5 : 8 anzuwenden hätten, wobei wir allerdings das Verhältniß der Septime unberührt ließen, indessen würde dies in der Hauptsache nicht viel abändern. Wir wollen daher den seit Jahrhunderten geführten Streit um die Construction der Molltonleiter ruhen lassen, und die Fortschreitung von der kleinen Sexte zur großen Septime, obgleich sie nicht eigentlich als diatonische Fortschreitung passiren kann, dennoch annehmen, und somit die Molltonleiter in der vorbezeichneten Weise A, H, c, d, e, f, gis, a, gelten lassen [19]). Den Unterschied zwischen

19) Verfasser dieses Aufsatzes räumt zwar hier ein, daß der Dreiklang auf der fünften Stufe der Molltonleiter ein Durdreiklang sein dürfe, weil sonst der Tonleiter die große Septime der aufwärts führende Leitton (note sensible) fehlen würde. Er kann sich aber dabei des Gedankens nicht enthalten: Wie nun, wenn der Gebrauch der großen Septime in der Molltonleiter, der sich durch Nichts rechtfertigt, als durch die Nachahmung der Tonschlüsse der Durtonleiter, der auch rücksichtlich des Baues der Molltonleiter aller Consequenz entbehrt, indem wir doch annehmen, daß der Unterschied des Durklanggeschlechts gegen das Mollklanggeschlecht darin beruhe, daß in dur die bei der Progression erscheinende letzte Consonanz die Terz und deren Replik, die Sexte in ihrem größeren Verhältnisse, nämlich 4 : 5 und 5 : 8; bei der Molltonleiter aber in ihrem kleineren Verhältnisse 5 : 6 und 3 : 5 benutzt oder angewendet werde, und somit wie in der Durtonleiter der Dreiklang auf der ersten Stufe, auf der vierten und auf der fünften jedes Mal ein harter ist, umgekehrt in Molltonleitern nicht nur der Dreiklang auf der ersten

der Dur- und Molltonleiter bezeichnen wie mit dem Namen Klanggeschlecht, und zwar schreiben wir der Tonleiter, in der wir die große Terz und große Sexte annehmen, das Dur- oder harte Klanggeschlecht zu, wogegen wir der Tonleiter, in der wir die kleine Terz und die kleine Sexte annehmen, das Moll- oder weiche Klanggeschlecht zuschreiben. Rücksichtlich der Eigenschaft des Con- oder Dissonirens der einzelnen Stufen der Dur- und Molltonleiter haben wir eine weitere Erklärung nicht nöthig, da das Nähere hierüber bereits in der Aufstellung der Intervalle mitgetheilt ist. Wol aber haben wir einen andern hierher gehörigen Gegenstand zu berühren. Wir haben schon früher erwähnt, daß man mittels der bekannten Versetzungszeichen, nämlich des ♯, des erhöhenden ♮, des ♭, und des erniedrigenden (oder die stattgehabte Erhöhung einer Tonstufe widerrufenden) ♮ sowol die Dur- als auch die Molltonleiter auf jeder beliebigen Stufe der Normaltonleiter (als welche wir für die Durtonleitern C dur, für die Molltonleitern A moll anerkennen), aufbauen können, indem wir irgend eine Stufe der Normaltonleiter zur Tonika wählen, und die übrigen Tonstufen durch Erhöhung oder Erniedrigung demselben Verhältniß entsprechend motiviren, in welchem diese Stufen in der Normaltonleiter zur Tonika stehen, als z. B. große Terz in C dur e, in D dur fis, in E dur gis u. s. w., oder in A moll die kleine Sexte f, in D moll b, in C moll as u. s. w., und pflegen wir diese transponirten Tonleitern mit dem Namen ihres Tonikatones, als z. B. A dur, E dur, H moll, Fis moll u. s. w. zu bezeichnen, wie wir denn auch zur Erleichterung der Übersicht der erhöhten oder erniedrigten Stufen diese Erhöhungen und Erniedrigungen nicht vor jeder einzelnen Note eines Tonstücks angeben, sondern sie zum Anfange jedes Tonstücks (noch vor der Taktbezeichnung) ein für allemal dadurch bemerkbar machen, daß wir bei den erhöhten Tönen auf dem Notenplan das ♯ oder ♮, und bei den erniedrigten das ♮ oder ♭ auf der betreffenden Linie oder nach Umständen auf dem betreffenden Spatium des Notensystems angeben, welches Verfahren man vorzeichnen (Vorzeichnung) nennt. Sonderbar genug ist es dabei, daß man den siebenten Ton der Molltonleiter nicht vorzeichnet, z. B. in A moll gis, in D moll cis u. s. w., obwol diese mangelhafte Vorzeichnung uns gleich bei dem Anfange eines Tonstücks in Zweifel läßt, ob wir aus der vorgezeichneten Durtonart oder aus deren Parallelmolltonart spielen sollen, sowie auch in dem Fortgange eines Tonstücks das Erkennen der Modulationsschritte uns durch diese mangelhafte Vorzeichnung erschwert wird, indessen die Gewohnheit behauptet ihr Recht, und wir können also nur als Wunsch aussprechen, daß es anders sein möchte, denn es bekümmert sich leider Niemand um die Gründe, die dafür oder dawider sprechen möchten. Dies wäre, was wir rücksichtlich der melodischen Tonleiter auseinanderzusetzen hatten, und wir wenden uns nun nochmals zur harmonischen Tonleiter, und zwar, um uns mit einer andern Eigenthümlichkeit derselben bekannt zu machen. Wir haben bereits gesehen, daß das kleinste Glied des harmonischen Baues die Terz ist, und daß der erste Accord, den wir aus der Sympathie der Töne kennen lernen, der harmonische Dreiklang, eine Zusammenstellung von zwei Terzen, ist, wobei wir noch zu bemerken haben, daß dieser harmonische Dreiklang nicht aus zwei gleichen Terzen, sondern aus einer großen und einer kleinen Terz besteht, und zwar: wenn die untere Terz desselben eine große, die obere aber eine kleine ist,  derselbe ein harmonischer Durdreiklang, wenn aber die untere Terz klein und die obere groß ist,  wir ihn einen harmonischen Molldreiklang nennen (worauf wir späterhin zurückkom-

und vierten, sondern auch der Dreiklang auf der fünften Stufe jedes Mal ein welcher sein müsse, wobei wir noch dazu in Berücksichtigung zu ziehen haben, daß das nächste Intervall, welches in der Sympathie der Töne über der kleinen Terz (dort Doppelquinte vom Grundtone) erscheine, die kleine Septime ist, also daß uns daselbst die kleine Septime gleichfalls in der Natur begründet erscheint, indem sie auch in der Progression als Replik der ersten Dissonanz, nämlich der großen Secunde, erscheine, — c : d = 8 : 9, und d : c = 9 : 16 — — — Wie nun also, fragen wir, wenn der Gebrauch der großen Septime in der Molltonleiter, als eine Nachahmung der siebenten Stufe der Durtonleiter, nur in der Meinung des Zeitgeschmacks nothwendig erschiene, und somit der Streit um die eigentliche Beschaffenheit der Molltonleiter noch nicht geschlichtet, sondern nur vorläufig durch ein Surrogat beseitigt wäre?? Ja, wenn spätere Zeiten es als ein aus unbefangenem Urtheil hervorgehendes, in der Natur der Sache begründetes und durch den Ambitus der Progression gerechtfertigtes Verhältniß aufstellen, daß die Molltonleiter sich überhaupt dadurch von der Durtonleiter unterscheide, daß alle veränderlichen Verhältnisse — NB. die Quinte und Quarte gehören zu den unveränderlichen, also nicht hierher — nämlich die Secunde, Terz, Sexte und Septime in der Durtonleiter in ihrem größeren, in der Molltonleiter aber in ihrem kleineren Verhältnisse gebraucht würden, sodaß also die Tonleitern sich in folgender Weise gegenüberständen:

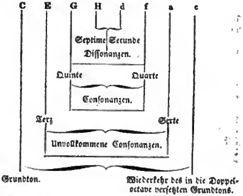
Durtonleiter: c : d großer ganzer Ton	c : e große Terz	c : f reine Quarte	c : g reine Quinte
Molltonleiter: A : H kleiner ganzer Ton	A : c kleine Terz	A : d reine Quarte	A : e reine Quinte

c : e große Sexte	c : h große Septime	c : c̲ Octave
A : f kleine Sexte	A : g kleine Septime	A : a Octave

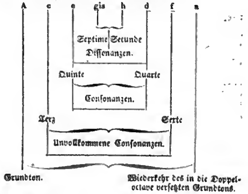
, sodaß also, da die Durtonleiter (c, d, e, f, g, a, h, c̲) mit der ionischen Kirchentonart, die Molltonleiter (A, H, c, d̄, e, f, g, a) mit der alten äolischen Kirchentonart vollkommen übereinstimmte und sich die Molltonleiter, wie sie sich in ihrer Intervallengröße von der Durtonart unterscheidet, auch durch eine ihren Intervallengrößen entsprechende eigenthümliche — nicht der der Durtonleiter nachgemachte — Art des Tonschlusses und in Folge dessen auch durch eine von der Modulationsart der Durtonleiter abweichende, ihr eigenthümliche Modulationsart unterschied, wie dann??? Jedoch ich will der Zeit nicht vorgreifen, aber ich fühle und möchte wol behaupten, daß es so kommen wird und muß, nur kann eine solche Privatmeinung sich nicht füglich gegen die Gesammtmeinung der Gegenwart geltend machen.

men werden). Der Dreiklang ist, da er aus nur drei Tönen besteht, ein dreistimmiger Accord, setzen wir noch eine Terz über denselben, so erhalten wir einen vierstimmigen, bei dem Darübersetzen der vierten Terz einen fünfstimmigen, bei dem weitern Darübersetzen der fünften Terz einen sechsstimmigen, und zuletzt bei dem Übersetzen einer sechsten Terz einen siebenstimmigen Accord, womit unsere Tonleiter schließt, denn das Aufsetzen einer siebenten Terz führt uns zur Octave (Doppeloctave) der Tonika zurück.

In Hinsicht auf das Con- und Dissoniren dieser Accorde haben wir zu bemerken, daß ein consonirender Accord aus lauter Consonanzen, d. h. solchen Intervallen bestehen muß, die sowol gegen die Tonika, als gegen die übrigen Bestandtheile des Accordes in einem consonirenden Verhältnisse stehen. Der einzige Accord dieser Art ist der harmonische Dreiklang. Somit stellt sich fest, daß nur ein dreistimmiger Accord ein consonirender sein kann, wogegen jeder mehrstimmige Accord zu den dissonirenden gerechnet werden muß, denn sofern ein einziges Intervall eines Accordes ein dissonirendes ist, wird der Accord ein dissonirender genannt. Bemerkenswerth ist bei dem Baue der harmonischen Tonleiter, daß, sobald wir aus der unteren Hälfte derselben (aus der ersten Octave) — wir wollen hier C dur zum Grunde legen — also von C, E, G, H zur oberen Hälfte (zur zweiten Octave) der harmonischen Tonleiter, hier d, f, a, c übergehen, wir grade in derselben Weise durch die Repliken der in der unteren Octave gebrauchten Intervalle bis zur Doppeloctave des Grundtons in umgekehrter Ordnung aufwärts schreiten, wie wir mit den betreffenden Intervallen selbst in der unteren Octave vorwärts gegangen sind. Die Folge der Töne ist nämlich, vom Grundtone C aus, erstens E, die Terz des Grundtons, zweitens G, die Quinte des Grundtons, drittens H, die Septime des Grundtons, alles in der unteren Hälfte der harmonischen Octave. Setzen wir nun unsern Bau fort, so erhalten wir durch weiteres Aufsetzen einer Terz (auf H) das d in der oberen Hälfte der harmonischen Tonleiter, d aber, die None, oder in die Octave versetzte Secunde, ist die Replik von H, nämlich der Septime des Grundtons. Bauen wir noch weiter eine Terz darüber, so erhalten wir f, f aber ist die in die Octave versetzte Quarte des Grundtons, also die Replik der in der unteren Octave aufgestellten Quinte; durch nochmaligen Aufbau einer Terz erhalten wir a (die in die Octave versetzte Sexte des Grundtons) die Replik der ersten unten aufgebauten Terz E, und wenn wir nun noch eine Terz darauf setzen, erhalten wir die Doppeloctave des Grundtons, sodaß wir also durch die Repliken derselben Intervalle in der oberen Hälfte der harmonischen Tonleiter zu dem Anfangstone derselben zurückgekehrt sind, durch welchen wir in der unteren Hälfte der harmonischen Tonleiter die betreffenden Intervalle, die Terz, Quinte und Septime, gewonnen hatten, ja wir gehen ebenso von den Dissonanzen durch Consonanzen in der oberen Hälfte der harmonischen Tonleiter zur Tonika zurück, wie wir in der unteren Hälfte der harmonischen Tonleiter von den Consonanzen zu den Dissonanzen gekommen waren:



Ebenso wie wir hier die harmonische Durtonleiter gebaut haben, bauen wir auch die harmonische Molltonleiter mit dem Unterschiede, daß wir, wie schon erwähnt, zu dem Mittelgliede des Tonikadreiklangs und des Dreiklangs der Quarte die kleine Terz nehmen, wogegen wir (wie ebenfalls schon auseinandergesetzt) für den Dominantendreiklang die große Terz behalten. — A zum Grundton angenommen, gestaltet sich der Bau der harmonischen Octave für die Molltonleiter folgenderweise:



Wir gehen nach diesem kleinen Abwege zum Bau der Accorde zurück.

Die Theoretiker sind über die Aufstellung der Accorde schon von älteren Zeiten her nicht einig. Rameau und seine Anhänger erklären die Accorde, welche terzenweise gebauet sind, gleichviel, ob ihre Bestandtheile die Octave übersteigen, von den dreistimmigen an bis zu den siebenstimmigen, für Grundaccorde (wenn auch verschiedenen Ranges). Eine andere Meinung stellen Kirnberger und seine Anhänger auf, indem sie nur den Dreiklang und Septimenaccord Grundaccorde nennen, dagegen aber diejenigen Accorde, die in die zweite (die obere) Octave unserer harmonischen Tonleiter hinaufsteigen, nicht für

Grundaccorde, sondern für Vorhaltsaccorde erklären und die in der oberen Octave der harmonischen Tonleiter liegenden Intervalle solcher Accorde **Vorhalte** nennen.

Da alle Consonanzen und Dissonanzen, gleichviel, ob sie Stamm- oder Vorhaltsaccorden angehören, bei ihrem Fortschreiten einer und derselben Behandlung unterworfen sind (wie wir später sehen werden), so können wir dies hier unberücksichtigt lassen, und gehen gleich zu einem andern, den Bau der Accorde betreffenden, Gegenstande über.

Man kann die Accorde nicht nur so gebrauchen, wie sie bei ihrem Bau durch das Übereinandersetzen von Terzen entstehen, sondern man kann jedem einzelnen Tone derselben eine veränderte Stellung anweisen. So lange man dabei den tiefsten Ton (Grundton) des Accordes in seiner ursprünglichen Stellung behält und nur die übrigen Töne mit und unter einander in ihrer Stellung wechseln läßt, nennt man dies die Töne **verlegen**. Sobald man aber die Stellung des Grundtons der Art verändert, daß dieser Grund- oder tiefste Ton **über** einen der anderen Töne des Accordes zu stehen kommt, so nennt man dies den Accord **versetzen**. Solcher Versetzungen ist jeder Accord so oft fähig, als er Töne außer seinem Grundtone umfaßt. Nehmen wir z. B. den Dreiklang c dur an, also die Töne c, e, g, oder wir können auch das c verdoppeln c, e, g, c̲ und lassen diese Töne in nachstehender Ordnung folgen: C, c, e, g, oder C, g, e, c̲, oder C, g, c, e, so nennen wir dies nur eine **Verlegung** der Accordtöne, sofern wir aber dem Grundton selbst eine höhere Stellung anweisen, sodaß er über einen der höheren Töne zu stehen kommt, als z. B. wenn wir die drei Töne c, e, g in folgender Ordnung: e, g, c̲, oder auch g, c, e̲ aufstellen, so heißt dies den Accord **versetzen**. Wir haben also **Grundaccorde** und **versetzte Accorde**. Das Kennzeichen eines Grundaccords ist die terzenweise Lage seiner Glieder, so z. B. liegen alle Glieder des hier folgenden Septimenaccords terzenweise über einander,



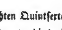
während die Glieder der versetzten Accorde nie **alle** in eine terzenweise Lage zu bringen sind, wenn auch einige terzenweis liegen. So z. B. liegen bei der ersten Versetzung des Septimenaccords, welche Quintsextenaccord genannt wird, nur drei Glieder terzenweise, das obere aber bildet zum dritten eine Secunde



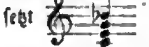
und wollte man auch die einzelnen Glieder des Quintsextenaccordes durch Verlegung in die Octave terzenweise zu bauen suchen, so wird dies doch nie gelingen, als z. B.



Dagegen kann man jeden versetzten Accord auf seinen Grundaccord zurückführen, wenn man dasjenige seiner Glieder, welches in dem Grundaccorde, aus dem ein solcher versetzter Accord entsprungen ist, der tiefste Ton war, wiederum zum tiefsten Tone macht, wie z. B. wenn man das C des hier gebrauchten Quintsextenaccordes



oben wegnimmt und es unter die drei übrigen Töne b g e setzt



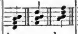
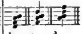
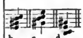
Dieses Zurückführen eines versetzten Accordes auf seinen Grundaccord (d. h. das Verlegen oder Versetzen seiner Glieder in eine terzenweise Lage) ist uns in Bezug auf die Behandlung der Dissonanzen wichtig, weil, wie wir später sehen werden, die Dissonanzen in den versetzten Accorden jedes Mal so behandelt werden müssen, als sie im Grundaccorde zu behandeln sind, da bei allen Versetzungen der Accorde jedes Mal derselbe Ton, welcher in dem Grundaccorde dissonirte, auch in dessen Versetzungen ein dissonirender Ton bleibt.

Demnächst haben wir noch folgender Gestaltungen zu gedenken. Setzen wir Töne eines Accordes, zu welchem wir übergehen wollen, im Voraus mit anderen Tönen eines Accordes zusammen, den wir eben gebraucht haben, so nennen wir die Töne des folgenden Accordes, die wir schon vorher erscheinen lassen, ehe der Accord selbst eintritt, anticipirte Töne; lassen wir umgekehrt Töne eines vergangenen Accordes liegen, während ein neuer Accord eintritt, so nennen wir das **retardirende** Töne, nennen auch wol die so zusammengestellten harmonischen Glieder **verschränkte** Accorde. Die schon von uns erwähnten Vorhalte (Vorhaltsaccorde) werden dadurch gebildet, daß man statt eines oder mehrer Accordtöne einstweilen andere nimmt, und diese dann in die wirklichen Accordtöne überführt, so z. B. wir nehmen statt $\begin{matrix}e\\ \underline{c}\\ g\\ c\end{matrix}$ die Töne $\begin{matrix}\underline{f}\\ h\\ g\\ c\end{matrix}$ und lassen nachher das f in e und das h in c gehen, wie hier $\begin{matrix}\underline{f} & — & \underline{e}\\ h & — & \underline{c}\\ g & — & g\\ c & — & c\end{matrix}$, so nennen wir den Accord c g h f einen Vorhaltsaccord, und die Töne h und f (welche wir nachher zu c und e herüberführen) Vorhalte. Obwol diese Vorhalte nicht allgemein so genannt, sondern andrerseits als Glieder eines Grundaccordes vom zweiten Range dargestellt werden, so wollen wir doch in der hier folgenden Übersicht der Accorde diese Vorhalte mit aufnehmen, weil uns das Kirnberger'sche System mit seinen nur zwei Grundaccorden (dem harmonischen Dreiklange und dem Septimenaccorde auf der fünften Stufe der Tonleiter g, h, d̲, f̲) und seinen Vorhalten theilweise eine leichter faßliche Anschauung zu gewähren scheint, als das Rameau'sche System mit seinen sieben Grundaccorden ersten und zweiten Ranges und seiner eigenthümlich hergeleiteten Molltonleiter. Wir werden dasselbe jedoch soweit als möglich mit einschließen, weil ja in den meisten Fällen die Namen der Accorde übereinstimmen und nur die Art ihres Entstehens verschieden dargestellt wird. Den Sitz der Accorde, nämlich die Tonstufe, auf der einer oder der andere der wichtigsten Accorde am häufigsten erscheint, werden wir in der hier folgenden Übersicht der Accorde mit berücksichtigen.

Übersicht der Accorde.

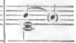
I. Grundaccorde (ersten Ranges) und deren Versetzungen.

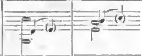
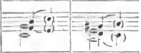
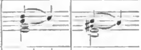
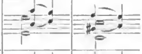
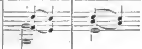
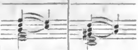
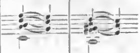
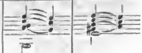
Ordnungszahl.	Name des Accordes und seiner Bestandtheile. NB. r. bezeichnet: rein, gr. bez.: groß, kl. bez.: klein, üb. bez.: übermäßig, ver. bez.: vermindert, tf. bez.: tiefster Ton.	Darstellung des Accordes in C dur. NB. Der tiefste Ton des Accordes zeigt zugleich diejenige Stufe der Tonleiter an, auf der der Accord seinen Sitz hat.	Darstellung des Accordes in A moll. NB. Wie bei C dur, zeigt auch hier diejenige Stufe der Tonleiter, auf welcher der tiefste Ton des Accordes steht, den Sitz des Accordes an.
1. a.	Harmonischer Dur- oder harter Dreiklang, 1. gr. 3. r. 5.		
b.	Dessen erste Versetzung: Sextenaccord, tf. kl. 3. kl. 6.		
c.	Dessen zweite Versetzung: Quartsextenaccord, tf. r. 4. gr. 6.		
2. a.	Harmonischer Moll- od. weicher Dreiklang, 1. kl. 3. r. 5.		
b.	Dessen erste Versetzung: Sextenaccord, tf. gr. 3. gr. 6.		
c.	Dessen zweite Versetzung: Quartsextenaccord, tf. r. 4. kl. 3.		
3. a.	Der verminderte Dreiklang, 1. kl. 3. ver. 5.		
b.	Dessen erste Versetzung: Sextenaccord, tf. kl. 3. gr. 6.		
c.	Dessen zweite Versetzung: Quartsextenaccord, tf. üb. 4. gr. 6.		
4. a.	Übermäßiger Dreiklang (uneigentlich vergrößert), 1. gr. 3. üb. 5.	existirt in Dur, nur bei Erhöhung oder Erniedrigung vorkommend, als z. B.: bei zufälliger Erhöhung der 5 desselben.	
b.	Dessen erste Versetzung: Sextenaccord.	wie sein Grundaccord bei zufälliger Erhöhung seiner 3.	
c.	Dessen zweite Versetzung: Quartsextenaccord.	wie sein Grundaccord, bei zufälliger Erhöhung seines tiefsten Tones.	
5. a.	Zweiter Grundaccord: Septimenaccord, 1. gr. 3. r. 5. kl. 7.		
b.	Davon abstammender Quintsextenaccord, tf. kl. 3. ver. 5. kl. 6.		
c.	Desgleichen Terzquartenaccord, tf. kl. 3. r. 4. gr. 6.		
d.	Desgleichen Secundenaccord, tf. 2. üb. 4. gr. 6.		
6. a.	Nachgebildeter Septimenaccord: weicher Dreiklang, kl. 3 darüber.		
b.	Davon abstammender Quintsextenaccord, tf. gr. 3. r. 5. gr. 6.		
c.	Desgleichen Terzquartenaccord, tf. kl. 3. r. 4. kl. 6.		
d.	Desgleichen Secundenaccord, tf. 2. r. 4. gr. 6.		
7. a.	Nachgebildeter Septimenaccord, harter Dreiklang mit darüber gesetzter gr. 3.		
b.	Davon abstammender Quintsextenaccord, tf. kl. 3. r. 5. kl. 6.		
c.	Desgleichen Terzquartenaccord, tf. gr. 3. r. 4. gr. 6.		
d.	Desgleichen Secundenaccord, tf. 2. r. 4. kl. 6.		
8. a.	(Nachgebildeter) verminderter Septimenaccord. Verminderter Dreiklang mit darüber gesetzter kl. 3.	kann in Dur nur bei zufälliger Erhöhung oder Erniedrigung vorkommen.	

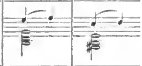
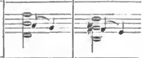
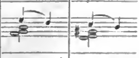
Ordnungszahl.	Name des Accordes und seiner Bestandtheile.	Darstellung des Accordes in C dur.	in A moll.
b. c. d.	Dessen erste, zweite und dritte Versetzung: Quintsextenaccord, tf. kl. 3. ver. 5. gr. 6. Terzquintenaccord, tf. kl. 3. üb. 4. gr. 6. Secundenaccord, tf. üb. 2. üb. 4. gr. 6.	wie vorstehend.	 b. c. d.
9. a.	Nachgebildeter Septimenaccord. Verminderter Dreiklang mit darüber gesetzter gr. 3.		
b. c. d.	Dessen erste, zweite und dritte Versetzung: Quintsextenaccord, tf. kl. 3. r. 5. gr. 6. Terzquartenaccord tf. gr. 3. üb. 4. gr. 6. Secundenaccord, tf. 2. r. 4. kl. 6.	 b. c. d.	 b. c. d.
10. a.	Nachgebildeter Septimenaccord. Weicher Dreiklang mit darüber gesetzter gr. 3.	in Dur nur mit zufälliger Erhöhung oder Erniedrigung vorkommend.	
b. c. d.	Dessen drei Versetzungen: Quintsextenaccord, tf. gr. 3. üb. 5. gr. 6. Terzquartenaccord, tf. gr. 3. r. 4. kl. 6. Secundenaccord, tf. 2. ver. 4. kl. 6.	wie vorstehend.	 b. c. d.
11. a.	Nachgebildeter Septimenaccord. Übermäßiger Dreiklang mit darüber gesetzter kl. 3.	wie vorstehend.	
b. c. d.	Dessen drei Versetzungen: Quintsextenaccord, tf. gr. 3. r. 5. kl. 6. Terzquartenaccord, tf. kl. 3. ver. 4. kl. 6. Secundenaccord, tf. 2. r. 4. gr. 6.	wie vorstehend.	 b. c. d.

II. Accorde mit Vorhalten (Grundaccorde zweiten Ranges) und deren Versetzungen.

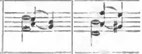
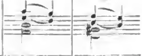
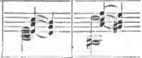
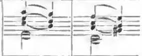
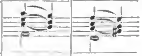
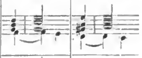
NB. Die Intervalle sind in dieser zweiten Abtheilung, wie in der ersten Abtheilung, mit Zahlen bezeichnet; was aber den Sitz der Accorde betrifft, so ist es hier nicht nöthig, ihn besonders anzugeben, weil sie alle ihren Sitz auf denselben Stufen haben, welche in der ersten Abtheilung bei den Accorden angegeben sind, deren Vorhalte sie bilden, resp. deren Intervalle durch sie aufgehalten werden. Noch ist zu bemerken, daß bei mehren Vorhaltsaccorden auch die Namen angegeben sind, unter denen sie in verschiedenen Systemen vorkommen.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Vorhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	in A moll.
12. a.	Der Dreiklang mit durch die 9 aufgehaltener 8, Nonenaccord.		
b.	Der Dreiklang mit durch die 7 aufgehaltener 8.		
c.	Der Dreiklang mit durch die 6 aufgehaltener 5.		
d.	Der Dreiklang mit durch die 4 aufgehaltener 3, Undecimen- oder auch Quartquintenaccord.		
e.	Der Dreiklang mit durch die 2 aufgehaltener 3, unvollständiger Nonenaccord.		
13. a.	Der Sextenaccord mit durch die 9 aufgehaltener 8, Nonsexten- oder Sextnonenaccord.		
b.	Der Sextenaccord mit durch die 4 aufgehaltener 3.		
c.	Der Sextenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6.		
d.	Der Sextenaccord mit durch die 5 aufgehaltener 6.		
14. a.	Der Quartsextenaccord mit durch die 9 aufgehaltener 8, auch Sextquartenaccord genannt.		
b.	Der Quartsextenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6.		

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Vorhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	Darstellung derselben in A moll.
c.	Der Quartsextenaccord mit durch die 5 aufgehaltener 6.		
d.	Der Quartsextenaccord mit durch die 5 aufgehaltener 4.		
e.	Der Quartsextenaccord mit durch die 3 aufgehaltener 4.		
15. a.	Der Dreiklang mit durch die 9 und 4 aufgeh. 8 und 3, unvollständiger Undecimenaccord, auch Quartnonenaccord genannt.		
b.	Der Dreiklang mit durch die 7 und 4 aufgehaltener 8 und 3.		
16. a.	Der Sextenaccord mit durch die 9 und 7 aufgehaltener 8 und 6; Nonenaccord.		
b.	Der Sextenaccord mit durch die 4 und 2 aufgehaltener 3 und 8.		
c.	Der Sextenaccord mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6.		
d.	Der Sextenaccord mit durch die 5 und 4 aufgeh. 6 und 3; unvollständiger Undecimenaccord.		
17. a.	Der Quartsextenaccord mit durch die 9 und 7 aufgehaltener 8 und 6, Nonseptimenaccord.		
b.	Der Quartsextenaccord mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6 und 4.		
c.	Der Quartsextenaccord mit durch die 7 und 3 aufgehaltener 6 und 4.		
d.	Der Quartsextenaccord mit durch die 5 und 3 aufgehaltener 6 und 4.		
18.	Der Dreiklang mit durch die 7, 4 und 2 aufgehaltener 8, 3 und 1, Quartnonenaccord, Undecimenaccord.		
19.	Der Sextenaccord mit durch die 9, 7 und 5 aufgehaltener 8 und 6.		
20.	Der Quartsextenaccord mit durch die 9, 7, 5 aufgehaltener 8, 6, 4, Nonenaccord.		
21.	Der Dreiklang mit durch die 9, 7, 6, 4 aufgehaltener 10, 8, 5, 3, Quartnonenaccord mit der großen Septime.		
22.	Der Sextenaccord mit durch die 9, 7, 5, 4 aufgehaltener 8, 6, 3.		
23.	Der Quartsextenaccord mit durch 9, 7, 5, 3 aufgehaltener 8, 6, 4; Nonenaccord.		
24. a.	Der Septimenaccord mit durch die 6 aufgeh. 5; Sextseptimenaccord.		
b.	Derselbe mit durch die 4 aufgehaltener 3: Quartseptimenaccord.		

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Vorhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	in A moll.
c.	Derselbe mit durch die 9 aufgehaltener 8 des Grundtons; Nonseptimenaccord.		
d.	Derselbe mit der durch die 6 aufgeh. 7, unvollständiger Terzdecimenaccord.		
25. a.	Der Quintsextenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6.		
b.	Derselbe mit durch die 4 aufgehaltener 3.		
c.	Derselbe mit durch die 4 aufgehaltener 5.		
26. a.	Der Terzquartenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6; unvollständiger Undecimenaccord.		
b.	Derselbe mit durch die 5 aufgehaltener 4; unvollständiger Terzdecimenaccord.		
c.	Derselbe mit durch die 2 aufgehaltener 3.		
27. a.	Der Secundenaccord mit durch die 7 aufgehaltener 6.		
b.	Derselbe mit durch die 5 aufgehaltener 4; unvollständiger Terzdecimenaccord.		

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Vorhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	in A moll.
e.	Derselbe mit durch die 3 aufgehaltener 2; unvollständiger Undecimenaccord.		
28. a.	Der Septimenaccord mit durch die 9 und 4 aufgehaltener 8 und 3; Undecimenaccord.		
b.	Derselbe mit durch die 6 und 4 aufgehaltener 5 und 3, unvollständiger Terzdecimenaccord.		
c.	Derselbe mit durch die 9 und 6 aufgehaltener 8 und 5.		
d.	Derselbe mit durch die 9 und 4 aufgehaltener 10 und 5; Undecimenaccord.		
29. a.	Der Quintsextenaccord mit durch die 7 und 4 aufgehaltener 6 und 3.		
b.	Derselbe mit durch die 6 und 4 aufgehaltener 5 und 3; unvollständiger Terzdecimenaccord.		
c.	Derselbe mit durch die 4 und 9 aufgehaltener 5 und 10.		
30. a.	Der Terzquartenaccord mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6 und 4.		
b.	Derselbe mit durch die 9 und 7 aufgehaltener 8 und 6.		

Ordnungszahl	Bezeichnung der Vorhaltsaccorde.	Darstellung derselben in C dur.	in A moll.
c.	Derselbe mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6 und 4.		
31. a.	Der Secundenaccord mit durch die 7 und 5 aufgehaltener 6 und 4.		
b.	Derselbe mit durch die 5 und 3 aufgehaltener 4 und 2.		
c.	Derselbe mit durch die 7 und 3 aufgehaltener 6 und 2.		
32.	Der Septimenaccord mit durch die 9, 6 und 4 aufgehaltener 8, 5 und 3.		
33.	Der Quintsextenaccord mit durch die 9, 7 und 4 aufgehaltener 8, 6 und 3.		
34.	Der Terzquartenaccord mit durch die 9, 7 und 5 aufgehaltener 8, 6 und 4.		
35.	Der Secundenaccord mit durch die 7, 5 und 3 aufgehaltener 6, 4 und 2.		
36.	Der Dreiklang mit durch Retardation des Basses aufgehaltenem Grundtone.		
37.	Der Sextenaccord mit durch Retardation des Basses aufgehaltenem tiefsten Tone.		
38.	Ebenso der Quartsextenaccord.		
39.	Ebenso der Septimenaccord.		
40.	Ebenso der Quintsextenaccord.		
41.	Ebenso der Terzquartenaccord.		

Daß manche dieser Vorhaltsaccorde sehr selten oder wol gar nicht vorkommen, daß ferner die meisten derselben auf jeder Stufe der Tonleiter gebraucht werden können, auch, daß mehre sich leichter als Grundaccorde vom zweiten Range (gleichviel, ob sie mehr oder weniger vollständig sein mögen), nämlich als Nonenaccorde, a) Undecimenaccorde, b) und deren Versetzungen, sowie ebenfalls als Terzdecimenaccorde, c) — mit mehr oder weniger



weggelassenen Intervallen — behandeln lassen, bedarf wol keiner weitern Erklärung. Ebenso glauben wir weitere Beispiele von verschränkten Accorden, deren sich schon genug unter den Vorhaltsaccorden finden, hier übergehen zu können. Wir hätten somit nur noch erstens der **gemischten Accorde** zu gedenken, welche dadurch entstehen, daß man einzelne Intervalle derselben aus verschiedenen Tonleitern entlehnt, als z. B.: zum Quintsextenaccorde gis aus der A moll-Tonleiter und b aus der D moll-Tonleiter,  oder zum Sextenaccorde, e aus der C dur- und as aus der F moll-Tonleiter  und dergleichen, von welchen wir jedoch, da sie durch zufällige Erhöhungen und Erniedrigungen entstehen, die sich in jedem Accorde anbringen lassen, eine zu große Masse aufstellen müßten, als daß wir uns hier darauf einlassen könnten, noch dazu, da dies unnütz sein würde, weil ihre Behandlung sich nach der allgemeinen Vorschrift über die Fortschreitung der Intervalle richten muß und somit keine besonderen Regeln dafür nöthig sind. Auch bleibt uns zweitens noch die Er-

wähnung derjenigen Accorde übrig, welche in dem sogenannten Orgelpunkte vorkommen. **Orgelpunkt** nennt man nämlich eine manchmal in der Mitte, mehrentheils aber gegen das Ende eines Tonstücks vorkommende Stelle, durch welche man im ersten Falle den Eintritt eines Hauptabschnitts, im letzteren Falle aber den Schluß des ganzen Tonstücks vorzubereiten sucht, indem man entweder im Basse oder in einer Oberstimme die Tonika des Stückes, oder die Dominante, auch wol die Mediante desselben längere Zeit fortdauernd erklingen läßt, während man über, unter, oder um diesen liegen bleibenden Ton herum eine Folge von meist contrapunktischen Geweben oder auch einfachen Accorden an einander reiht, die zu diesem liegen bleibenden Tone in Beziehung stehen. Da dies vorzugsweise bei Fugen und anderen Orgelsachen geschieht, so nennt man eine solche Tonverbindung gemeiniglich Orgelpunkt. Die Accorde, welche in solchen Tonverbindungen erscheinen, nehmen allerdings gegen den liegen bleibenden Ton manche ungewöhnliche Gestaltung an, bedürfen aber keiner nähern Erklärung, da sie größtentheils in ihrer Folge und Ordnung so behandelt werden, wie sie ohne Rücksicht auf den liegenbleibenden Ton behandelt werden würden, nur daß sie zuletzt mit demjenigen Accorde schließen müssen, welchen sie eigentlich nur als eine Kette von Zwischenharmonien [20]) aufgehalten haben und in welchem der mehrerwähnte liegen bleibende Ton allerdings von wesentlichem Belange sein muß. Als kleines Beispiel theilen wir eine solche Stelle aus einem Chore des berühmten Oratoriums „Die Schöpfung" von Haydn mit.



Hiermit schließen wir die gegebene Übersicht der Accorde, und gehen nun zur Erklärung der Eigenthümlichkeit der Accorde in Hinsicht auf ihre Behandlung und Fortschreitung über. Was man Con- und Dissoniren nennt, haben wir bereits gesehen, und haben hier nur noch die verschiedene Art der Wirkung und den auf dieselbe gegründeten verschiedenen Gebrauch der Con- und Dissonanzen und deren Behandlung zu erläutern.

Rücksichtlich der Consonanzen wird uns dies um so leichter werden, da alle Consonanzen an jeder beliebigen Stelle eintreten können, ohne daß ihr Eintritt einer Vorbereitung bedarf und ohne daß ihr Fortschreiten einem Zwange unterworfen ist; dies nennt man **frei eintreten** und **frei fortschreiten**. An speciellen Regeln möchte Folgendes zu merken sein.

Man darf nicht mehre vollkommene Consonanzen nach einander in gleicher, gerader Bewegung [21]) auf einander folgen lassen; dies gilt namentlich von den Octaven und Quinten, weil dieselben jede für sich einen zu bestimmten Eindruck machen und weil die Quinten gewissermaßen immer den Eintritt einer neuen Tonart ahnen lassen, wodurch also der Zusammenhang oder die Einheit des Stückes gestört wird. Solche leicht zu erkennende Octave 1) und Quinte 2)



nennt man zum Unterschiede von anderen schwerer zu findenden derartigen Verhältnissen **offenbare Octaven und Quinten**, wogegen man jene **verdeckt** nennt. Diese verdeckten werden zwar nicht eigentlich gehört, auch legt man jetzt nicht mehr soviel Werth auf ihre Vermeidung als früher, aber ein geübtes Ohr empfindet sie allerdings und fühlt sich unangenehm durch sie berührt. Sie lassen sich dadurch erkennen, daß man bei der Fortschreitung zweier Stimmen in gerader Bewegung, sobald eine Stimme einen Sprung macht, während die andere stufenweise fortschreitet, diejenigen Töne, welche übersprungen worden, in den dadurch entstandenen leeren Raum schreibt, z. B.:

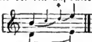


nämlich e durchschreitet hier auf dem Wege nach h auch c und macht somit den Weg

20) Wenn wir hier das Wort Zwischenharmonie brauchen, so müssen wir bemerken, daß zwar das Wort Harmonie nicht allein für längere Harmoniefolgen, sondern auch für einzelne Accorde gebraucht wird, wie z. B. der C dur Accord auch die C dur Harmonie, der A moll Accord auch die A moll Harmonie genannt wird, und sofort jeder Accord nach seinem Grundtone. Im obigen Falle hat aber das Wort Harmonie die Bedeutung einer längeren Tonverbindung, namentlich einer solchen, die in einer Fuge zwischen der beendeten Durchführung des Fugenthema und dem Eintritte einer neuen Durchführung gebraucht wird, theils um diese Durchführungen mit einander zu verbinden, theils um Abwechselung in die Fuge zu bringen.

21) Das Wort Bewegung ist hier gleichbedeutend mit dem Worte Fortschreitung. Die Art der Fortschreitung (Bewegung) nennt man eine **gerade** (motus rectus), wenn zwei oder mehre Stimmen zugleich steigen oder fallen (aufwärts oder abwärts schreiten). Wenn dagegen eine Stimme aufwärts geht, während die andere abwärts schreitet, so nennt man dies **Gegenbewegung** (motus contrarius); steigt oder fällt eine Stimme, während die andere auf ihrer Stelle bleibt (stillsteht), so nennt man dies die **schräge, vermischte** oder **Seitenbewegung** (motus obliquus). — In einem andern Sinne bedeutet **Bewegung den Fortschritt der Töne nach der Zeit berechnet**; folgen viele Töne in kurzer Zeit auf einander, so heißt die Bewegung eine **geschwinde** und umgekehrt eine **langsame**.

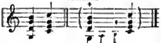
mit der untern Stimme von c ab in Octaven; derselbe Fall tritt hier bei den aufwärts schreitenden



verdeckten Octaven ein. In derselben Art findet man auch die verdeckten Quinten



Solche Quinten und Octaven wurden allerdings besonders von den älteren Theoretikern streng verboten; aber, wie gesagt, jetzt legt man nicht mehr so großen Werth auf ihre Vermeidung und namentlich hält man die verbotenen Octaven und Quinten, welche durch Sprünge von der Tonika zur Dominante und umgekehrt entstehen, als z. B. die hier folgenden für erlaubt,



obwol, wenn man den Sprung der untern Stimme ausfüllt, verdeckte Octaven erscheinen.



Übrigens lassen sich solche Quinten leicht erkennen und vermeiden, denn man darf nur von zwei auf einander folgenden Quinten die zweite prüfen; ist diese keine reine Quinte, so können auch keine verdeckten Quinten zwischen zwei solchen Harmonien existiren; und ebenso können wiederum keine verdeckten Octaven vorhanden sein, wenn von zwei harmonischen Gliedern das letzte keine Octave umfaßt.

Was die Dissonanzen betrifft, so ergibt es sich von selbst, daß alle schwer zu überschauenden Verhältnisse auf eine möglichst leicht faßliche Weise eingeführt werden müssen, was am sichersten dadurch geschieht, daß man einen Ton der dissonirenden Intervalle zuvor in einem consonirenden Verhältnisse erscheinen läßt. Dies nennt man **vorbereiten**. Die kleine Septime, wenn sie auf der Dominante erscheint, bedarf, nach der Meinung der meisten Theoretiker, keiner Vorbereitung. Jedes dissonirende Intervall aber, und besonders die eben genannte, kleine Septime, verlangt als ein aufregendes, beunruhigendes Verhältniß in ein beruhigendes Verhältniß, in eine Consonanz überzugehen. Dies nennt man **auflösen**. Also die Consonanzen können frei eintreten und beliebig fortschreiten, die Dissonanzen aber sind in ihrem Eintreten und Fortschreiten beschränkt, d. h. sie müssen vorbereitet (präparirt) und aufgelöst (resolvirt) werden. Als allgemeine Regel des Auflösens läßt sich annehmen, daß alle Dissonanzen, welche erhöht (groß, übermäßig) sind, aufwärts, alle erniedrigte (kleine, verminderte) Dissonanzen abwärts fortschreiten, oder auch, daß alle Dissonanzen, welche zur Erreichung einer Consonanz des nächstfolgenden Accordes nur einen **halben Ton** aufwärts zu schreiten haben, **aufwärts**, und dagegen Dissonanzen, welche zu einer Consonanz des nächstfolgenden Accordes nur einen **halben Ton** abwärts zu schreiten haben, **abwärts** aufgelöst werden müssen, daß aber, sofern sie zur nächstliegenden Consonanz des folgenden Accordes einen **ganzen Ton** aufwärts oder abwärts zu schreiten haben, es gleichviel ist, ob sie auf- oder abwärts schreiten, vorausgesetzt, daß nicht der Ton, in welchen sie zu schreiten haben, bereits anderweitig besetzt ist. Übrigens kann auch eine Dissonanz auf derselben Stelle, wo sie steht, also ohne fortzuschreiten (oder im Stillestehen, während des Fortschreitens der übrigen Accordtöne) in ein consonirendes Verhältniß verwandelt werden, sowie auch ihre Auflösung durch Versetzung (in ein anderes Intervall) und durch Verwechselung ihres Namens (z. B. durch die Verwandelung von b in ais, gis in as u. s. w.) erreicht werden kann. Daß aber keine Dissonanz verdoppelt werden darf, ist deshalb als Regel angenommen worden, weil die meisten Dissonanzen eine bestimmte Fortschreitung haben, mithin solche doppelt gebrauchte Dissonanzen auch beide in gleicher Weise auf- oder abwärts schreiten müßten, wodurch eben die verbotenen Fortschreitungen in Octaven herbeigeführt würden. Es gibt allerdings Fälle, wo man mehre Octaven auf einander folgen läßt, aber dies kann nur geschehen, wenn man eine Melodie entweder ohne harmonische Begleitung erscheinen läßt, oder die Melodie selbst durch Verdoppelung in der Octave verstärken, mehr hervortreten lassen will. Was die Behandlung der zu Accorden verbundenen consonirenden, sowie dissonirenden Intervalle betrifft, so haben wir nachstehende Regeln zu beobachten.

Ein Accord, dessen Glieder sämmtlich consonirend sind, wird ein consonirender genannt, wenn aber nur ein Glied desselben dissonirt, so heißt er ein dissonirender.

Der einzige consonirende Accord, den wir haben, ist der Dreiklang und seine Versetzungen; alle übrigen Accorde und ihre Versetzungen, sowie auch alle Vorhaltsaccorde sind dissonirend. Der Dreiklang ist ein dreistimmiger Accord, und es ist also jeder Accord, welcher mehr als dreistimmig ist, dissonirend, abgesehen davon, daß auch dreistimmige Accorde dissonirend sein können, sofern eins ihrer Glieder dissonirend ist. Wenngleich nun alle Consonanzen frei eintreten und frei fortschreiten können, so gibt es doch Fälle, in denen auch der consonirende Dreiklang in seiner Fortschreitung beschränkt ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn er auf mehren in der Tonleiter unmittelbar auf einander folgenden Stufen gebraucht werden soll, sei es in auf- oder absteigender Linie, weil man hierbei leicht in Gefahr kommt, den bereits gerügten Fehler der verbotenen Octaven und Quinten zu machen. In solchen Fällen hat man die Gegenbewegung anzuwenden, bei welcher sich diese Fehler leicht vermeiden lassen. Eine zweite allgemeine Regel bei der successiven Verbindung mehrer Accorde ist die, daß man bei der Wahl derselben alle durch sie entstehenden Sprünge in schwer zu treffende Intervalle zu vermeiden hat, wohin zunächst die erhöhten, übermäßigen, sowie die verkleinerten, vermindert-

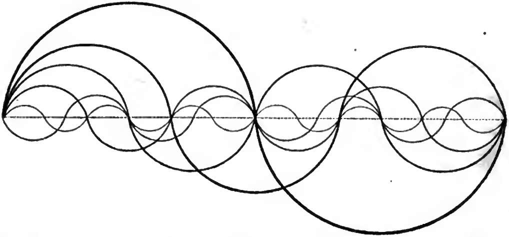
ten Intervalle zu rechnen sind. Was die dissonirenden Accorde betrifft, so hat man immer vorzugsweise die dissonirenden Intervalle derselben im Auge zu behalten. Bei den Versetzungen des dissonirenden Accordes bleibt jederzeit die ursprüngliche Dissonanz im dissonirenden Verhältniß und ist als solche vorzugsweise sorgfältig zu behandeln, als z. B. im Quintsextenaccorde (h d f g) die Quinte (f), welche im Stammaccorde (dem Septimenaccorde) die dissonirende Septime war und ebenso im Secundenaccorde (f g h d) der tiefste Ton (f), weil dieser als Septime des Stammaccordes zwar weniger der Vorbereitung, aber doch jedes Mal der Auflösung bedarf. Daß solche Dissonanzen nicht verdoppelt werden dürfen, haben wir schon erwähnt, daß wir aber auch selbst mit der Verdoppelung der Consonanzen vorsichtig zu Werke gehen müssen, und daß uns hierin die Sympathie [22]) der Töne

---

22) Sympathie der Töne nennen wir das Mitklingen anderer Töne außer dem angeschlagenen Tone eines Instrumentes entweder auf einem und demselben, oder auch auf andern Instrumenten. Das Mitklingen der Töne äußert sich in dreierlei Art:

1) daß ein klingender Körper mehr als einen Ton zu gleicher Zeit angibt;
2) daß ein klingender Körper einen andern oder mehre andere mitklingen macht;
3) daß zwei klingende Körper einen dritten tiefern Ton erzeugen oder mithören lassen.

Die erste Art dieses Mitklingens läßt sich am besten bei Saiten beobachten. Während eine Saite ihrer ganzen Länge nach schwingt, schwingen zugleich die einzelnen aliquoten Theile derselben, jeder für sich:



Diese Schwingungen der einzelnen Theile werden bei einer etwas langen, in gewöhnlicher Weise gespannten Saite dem Ohre neben dem Tone der ganzen Saite hörbar, obwol nach Verhältniß schwächer, und die durch sie hervorgerufenen Töne erscheinen in derselben Ordnung, in welcher bei der Erzeugung der Töne dieselben in der bekannten mathematischen Progression folgen. Angenommen: der tiefste Ton der Saite oder der Ton, welchen die ganze Länge der Saite hervorbringt, wäre c , so ist der nächstmitklingende Ton die Octave c , ihm folgt die doppelte (die in die Octave versetzte) Quinte g , dieser folgt die doppelte Octave des Grundtons c, , welche zugleich Quarte des g ist, ihr folgt die dreifache (in die Doppel-Octave versetzte) große Terz des Grundtons e , welche zugleich große Sexte des g ist, und dieser folgt sodann die (in die Doppel-Octave versetzte) Quinte des Grundtons g , welche zugleich kleine Terz von der vorhin genannten großen Terz ist, — die weiter erscheinenden kleineren Intervalle sind nur in seltenen Fällen vernehmbar — sodaß sich folgender Zusammenklang darstellt: . Dies ist die erste und zugleich diejenige der oben genannten drei Arten, in denen sich die Sympathie der Töne äußert, welche von uns als Norm für die Verdoppelung der Consonanzen angenommen wird; denn es erscheint in ihr die

einen Fingerzeig gibt, indem nämlich in derselben die Octave außer dem Grundtone noch zwei Mal, also im Ganzen drei Mal, die Quinte aber im Ganzen nur zwei Mal, die Terz jedoch überhaupt nur einmal erscheint, und daß wir somit lieber die Octave als die Quinte, und diese wieder lieber als die Terz verdoppeln, dürfen wir nicht unbemerkt lassen. Bei der großen Terz, zumal vom Grundton oder der Quinte der Tonleiter ausgegangen, tritt noch ein anderer Grund hinzu, die Verdoppelung derselben zu vermeiden, weil die erste zur Quarte hinauf, und die zweite zur Octave hinauf, beide nur einen halben Ton zu schreiten haben, welchen Schritt sie also auch in den meisten Fällen in der Verdoppelung thun müssen, und wodurch somit die schon erwähnten verbotenen Octaven entstehen würden. Uebrigens ist unter diesen beiden Tönen, die im Laufe der Tonleiter nach Oben hin nur einen halben Ton zu schreiten haben, der auf der siebenten Stufe beiweitem der wichtigste und wird deshalb vorzugsweise der aufwärts führende Leitton genannt, weil er bei dem Tonschlusse fast immer der Tonika vorausgeht, kann auch, wo er als solcher erscheint, in keinem Falle verdoppelt werden, wenn

---

Octave zwei Mal über dem Grundtone, also der Grundton ein Mal in seiner ursprünglichen Tiefe und zwei Mal um die Octave erhöht, die Quinte aber erscheint überhaupt nur zwei Mal, die große Terz nur ein Mal — (die kleine Terz erscheint zwar auch, aber nicht vom Grundton aus gerechnet) — daher verdoppeln wir am liebsten den Grundton durch seine Octaven, dann erst verdoppeln wir die Quinte, und nur, wenn die genannten Verdoppelungen durch andere Verhältnisse verhindert werden, verdoppeln wir die Terz. Auf dieser ersten Art der Sympathieäußerung beruhen, beiläufig gesagt, die Flageolettöne. — Die zweite Art, in der die Sympathie der Töne sich äußert, ist die, daß ein schwingender Körper einen andern zum Mitschwingen oder Miterzittern veranlaßt. Auch diese läßt sich am leichtesten bei Saiten wahrnehmen. Wenn man z. B. die E Saite auf zwei Violinen ganz gleich hoch stimmt und läßt diese Seite auf der einen Violine erklingen, so klingt die E Saite der andern Violine von selbst mit. Dies macht sich besonders leicht auf dem Pianoforte anschaulich. Wenn man nämlich auf die Saiten $c\ \underline{c}\ \underline{\underline{c}}$ ein kleines ganz leichtes Stückchen Papier legt und (bei aufgehobenem Dämpfer) das große C anschlägt, so springen die Papierblättchen von den andern $c\ \underline{c}\ \underline{\underline{c}}$ Saiten ab; ja man kann dies ebenfalls mit den zu den Sympathietönen gehörenden Intervallen, nämlich der Quinte und der Terz, in den durch die Folge der Sympathietöne bezeichneten Entfernungen thun, und sobald man das tiefe c anschlägt, springen auch von diesen die Blättchen ab, während die Blättchen, welche man versuchsweise auf f, a, h oder d legt, selbst in der Nähe der C Saite ungestört liegen bleiben. Dies scheint man schon sehr früh gekannt zu haben. So z. B. sagt Aristides Quintilianus, ein musikalischer Schriftsteller, der etwa in den Jahren 130 der christlichen Zeitrechnung lebte, in seinem lib. 2 de musica: „Si quis enim in alteram ex duabus chordis eundem sonum edentibus parvam imponat ac levem stipulam, alteram autem longius inde tentam pulset, videbit chordam stipula onustam *evidentissime una moveri*." — Die dritte Art, wie sich die Sympathie der Töne äußert, ist die, wo zwei klingende Körper einen dritten, und zwar tieferen, Ton erzeugen. Dies Mitklingen eines tieferen Tones bei dem Angeben zweier höheren Töne hängt von folgenden Ursachen ab. Es empfindet nämlich das Ohr nicht nur das Verhältniß der Schwingungen bei den zwei angegebenen Tönen, sondern auch außerdem das Zusammentreffen der Schläge, auf eben die Art, wie es einen für sich bestehenden Ton empfinden würde, bei welchem die Schwingungen in den Zeiträumen des Zusammentreffens geschähen. — Man hört also ein Mitklingen eines tieferen Tones, welches mit der Zahl 1 übereinkommt, wenn die beiden wirklich angegebenen Töne durch die kleinsten Zahlen ausgedrückt werden. Z. B. das Verhältniß der großen Terz 4 : 5



Zusammentreffen der Schläge und daraus hervorgehender, wenn auch nur schwächer hörbarer tieferer Ton.

Dieses Mitklingen eines tieferen Tones bei dem Erklingen zweier höherer Töne verführte den bekannten Abt Vogler zu seinem Orgel-Simplificationssysteme, weil er nämlich daraus combinirte, daß, wenn zwei höhere Töne einen tieferen mithören lassen, auch zwei höhere Pfeifen eine tiefere Pfeife ersetzen könnten, weil neben den, jenen beiden Pfeifen eigenthümlichen, zwei höheren Tönen ein tiefer Ton von selbst mitklingen müßte, ohne daß es dazu erst einer dritten (größeren und als solche einen tieferen Ton angebenden) Pfeife bedürfe. Bekanntlich hat sich dies als ganz unpraktisch erwiesen. — Marpurg gründete auf diese Erzeugung tieferer Töne die Mollaccorde und die Molltonleiter, und unterscheidet dabei die erste Art der Sympathieäußerungen, auf welche er die Durtonleiter und Duraccorde baut, von dieser dritten dadurch, daß er die erste als unmittelbar, diese dritte aber als mittelbar aus der Natur hervorgehend bezeichnet. — Bei der ersten nämlich erzeugen sich alle Nebentöne von selbst, und zwar aus einer einzigen tiefen Saite, wie denn auch in der bekannten Ordnung der Progression. — Bei dieser dritten Art der Sympathieäußerung sind mehre Saiten zur Erzeugung eines Tones nöthig. — Die von Rameau hierin aufgestellte Erfahrung ist folgende: Stimmt man mit einer höheren Saite, z. B. $\bar{\bar{c}}$, fünf andere so, daß die nächste (oder hier die erste von diesen fünf Saiten) den Ton $\bar{c}$ als die einfache Unteroctave, die zweite den Ton f als die doppelte Unterquinte, die dritte den Ton c als die untere Doppeloctave, die vierte den Ton As als die untere, drei Octaven tief gesetzte Terz, und die fünfte den Ton F als die dreifache (um drei Octaven tiefer gesetzte) Unterquinte des zum obersten Tone angenommenen $\bar{\bar{c}}$ angibt, so sollen diese fünf Saiten mitklingen, sobald man die obere Saite $\bar{\bar{c}}$ anschlägt, also abwärts

$\bar{\bar{c}}$, $\bar{c}$, f, c, As, F
1, 2, 3, 4, 5, 6

(was, beiläufig gesagt, kein richtiges Verhältniß der Zahlen in Bezug auf die Schwingungszahlen ist, sondern nur die Ordnungszahlen angibt, in denen die Saiten auf einander folgen). — Dieses Mitklingen der genannten tieferen Saiten bei dem Anschlagen der einen höheren Saite ist es eben, woraus Rameau und mit ihm Marpurg den weichen Dreiklang (f, as, $\underline{c}$) und mit ihm die weiche Tonleiter zugleich herleiten wollen, und dabei behaupten, der harte Dreiklang sei deshalb vollkommener, als der weiche, weil er sich unmittelbar aus der Natur entwickle, während der weiche Dreiklang nur mittelbar durch Nachhilfe aus der Natur hervorgehe. Chladni, dem wir aber in Hinsicht auf die akustischen Verhältnisse der Töne unstreitig ein großes Übergewicht zugestehen müssen, sagt dagegen, daß dies keineswegs der Fall sei, sondern daß der harte Dreiklang deshalb vollkommener sei als der weiche, weil seine Schwingungsverhältnisse $\genfrac{}{}{0pt}{}{4 : 5 : 6}{c,\ e,\ g}$ einfacher seien, als die des weichen Dreiklanges $\genfrac{}{}{0pt}{}{10 : 12 : 15}{e,\ g,\ h}$. Abgesehen aber von solchen einzelnen Behauptungen, ist das Rameau-Marpurg'sche System überhaupt mangelhaft, indem es zwar die harten und weichen Dreiklänge zu bauen sucht, aber die übrigen Dreiklänge, als z. B. der verminderte und der übermäßige, sich in dieser Weise gar nicht bauen lassen. — Zu den Erscheinungen der Sympathie der Töne würden nun noch die sogenannten Klirrtöne gehören; da sie aber für die praktische Musik vollkommen unbrauchbar sind, so können wir sie füglich übergehen.

auch sonst Fälle eintreten, wo sowol das von der dritten zur vierten als das von der siebenten zur achten Stufe schreitende Intervall des halben Tones verdoppelt werden dürfte [23]). Bei der kleinen Terz fällt dies fort und steht daher ihrer Verdoppelung Nichts im Wege, nur daß natürlich zuerst die Verdoppelung der Octave, dann die der Quinte und erst, wo diese beiden aus anderen Gründen nicht zweckmäßig oder anwendbar sind, die Verdoppelung der kleinen Terz zu wählen ist. Wie die Dissonanzen nach Maßgabe ihrer jedesmaligen Eigenthümlichkeit und des Zusammenhanges, in dem sie erscheinen, ihre bestimmte Fortschreitung haben, so nehmen auch die stellvertretenden Töne, Vorhalte, regelmäßig eine bestimmte Fortschreitung, nämlich in die Intervalle, deren Stelle sie vertreten, und wird diese Fortschreitung nur dann verändert, wenn die vorgehaltenen Accorde nicht vollständig in ihrer natürlichen Beschaffenheit erscheinen, sondern ein oder mehre Intervalle derselben in motivirter Höhe oder Tiefe vorkommen, oder wol ganz übergangen werden, wie auch dann, sobald Töne eintreten, die nicht zu dem nächsten Accorde gehören, sondern nur vorübergehend erscheinen. Dergleichen Töne nennt man durchgehende und theilt sie gewöhnlich in zwei Classen. Wenn nämlich solche durchgehende Töne dissonirende sind, und auf die schlechten [24]) Tacttheile fallen, sodaß die zum Grunde liegende Harmonie sich auf die wirklichen Haupt- oder guten Noten bezieht, und auf diesen guten Tacttheilen angegeben wird, so heißt der Durchgang ein regelmäßiger; fallen aber solche durchgehende dissonirende Töne auf die guten oder Haupttacttheile selbst, so heißt der Durchgang ein unregelmäßiger. Das Wort Durchgang wird auch noch für solche Fälle gebraucht, wo ein liegen bleibender Ton durch die neben ihm fortgehenden Töne zur Dissonanz wird und bei dem weiteren Fortschreiten dieser andern Töne wieder als Consonanz erscheint, ohne seine Stelle zu verändern, sodaß die Dissonanz nicht in der gewöhnlichen Art aufgelöst wird. Von solchen Dissonanzen sagt man: sie kommen im Durchgange vor. Es gibt nun noch eine Art von Intervallen, die zwar an sich nicht dissonirend sind, aber dennoch eine so widrige Wirkung machen, daß es zur Vorschrift geworden ist, sie möglichst zu vermeiden. Dies sind die sogenannten Querstände. Einen Querstand nennt man eine Folge von zwei Tönen einer Stimme, welche zwar der Zeit nach im Zusammenhange mit zwei Tönen einer andern Stimme erscheinen, aber keinen harmonischen Zusammenhang haben. So z. B. nennt man das einen Querstand, wenn die eine Stimme d, h, die andere aber gleichzeitig h, dis singt, sodaß also die Töne der einen Stimme in die Moll-, die der andern in die Durtonleiter gehören, oder d, b und h, d, wo die ersten der Tonleiter b oder f, die andern aber der Tonleiter g oder c angehören, sodaß bei dem Erklingen beider sich Harmoniesprünge, resp. Lücken, in der Harmonie fühlbar machen, welche den guten Zusammenhang stören, als z. B.:

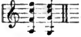
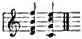


Dergleichen Doppelwirkungen kann man nicht, wie die Dissonanzen, durch Vorbereiten und Auflösen beseitigen, sondern muß sie ganz vermeiden; wie man denn überhaupt alle dem guten Zusammenhange eines Tonstückes entgegenwirkende harmonische Fortschreitungen zu vermeiden hat.

Ein ganz anderes und den guten Zusammenhang keineswegs störendes Verhältniß tritt ein, wenn man in einer und derselben Stimme eine Tonstufe, die man eben in ihrer natürlichen Höhe gebraucht hat, durch ein ♯ erhöht oder durch ein b erniedrigt, z. B. a zu ais oder a zu

23) Dem aufwärts führenden Leittone auf der siebenten Stufe der Tonleiter (semitonium modi, charakteristische Note, note sensible) steht der abwärts führende Leitton (nämlich der von der vierten zur dritten Stufe der Durtonleiter hinunter) gegenüber. Auch er darf nicht verdoppelt werden, sobald er als vierter Ton in einem auf der Unterdominante, oder als siebenter Ton in einem auf der Oberdominante gebauten Accorde erscheint



wogegen er in solchen Accorden verdoppelt werden darf, welche auf andere Stufen der Tonleiter basirt sind, als z. B. im Sextenaccorde auf der sechsten Stufe , im Sextenaccorde auf der zweiten Stufe der Durtonleiter  u. s. w. Diese beiden Leittöne sind, beiläufig gesagt, für modulatorische Fortschreitungen von außerordentlicher Wichtigkeit; denn obwol beide eigentlich ihre bestimmte Fortschreitung haben, nämlich der eine nach Oben, der andere nach Unten, so begnügt sich doch das Ohr, sobald nur einer von beiden den ihm gebührenden Weg geht [1]), oder überhaupt, wenn sich nur einer von beiden in der ihm angewiesenen Richtung bewegt, wenn er auch einen ganzen Ton fortschreitet [2]), oder unter Veränderung seines Namens stehen bleibt [3]), ja wol gar in solchen Fällen, wo der abwärts führende Leitton zum aufwärts führenden und umgekehrt der aufwärts führende zum abwärts führenden gemacht wird [4]). Die hierdurch entstehenden Tonschlüsse nennt man Trugschlüsse, falsi bordoni, und sind dieselben oft von großem Erfolge.

1) 2) 3) 4)



Zur praktischen Prüfung des Gebrauchs der Leittöne und der falsi bordoni folgt am Schlusse dieses Bandes in drei Notentafeln: 1) eine Reihe Ausweichungen von C dur; 2) eine dergleichen vom Septimenaccord und 3) eine dergleichen vom verminderten Septimenaccorde ausgehend.

24) Die Bestandtheile eines Taktes fallen entweder auf die gute, schwere Zeit der Takte (auf den Niederschlag), oder auf die leichte Zeit (das Aufheben der Hand). Die ersten nennt man gute, die zweiten schlechte Takttheile. Die noch kleineren Bestandtheile eines Taktes, welche sich an diese Takttheile anschließen, nennt man Taktglieder.

as macht. Solche Erhöhungen und Erniedrigungen sind entweder blos zum Schmuck der Melodie angebracht, oder werden dazu angewendet, den beabsichtigten Übergang in eine andere Tonart zu erleichtern, wobei sie aber durchaus keine nachtheilige Wirkung auf den Zusammenhang des Tonstückes haben, also ohne Weiteres als erlaubt erscheinen. Neben den hier vorstehend aus einander gesetzten Regeln des reinen Satzes[25]), haben wir nun noch eines sehr wichtigen auf dieser Grundlage ruhenden Theiles des Generalbasses, nämlich der Modulation, zu gedenken; es sei jedoch erlaubt, zuvor einen Blick auf den frühern Zustand und die successive Entwickelung und Verbesserung des reinen Satzes oder der Harmonie zu wenden, da sich die Haltbarkeit der hier gegebenen Auseinandersetzungen darauf gründet.

In der ganz frühern Zeit, wo man über Umfang und Inhalt der verschiedenen Theile der Tonlehre noch schwankende Begriffe hatte, nannte man Harmonie eine geschickte Vereinigung verschiedener Theile und wandte daher diesen Ausdruck nicht allein auf Musik an, sondern überhaupt auf Gegenstände, bei welchen mehre Theile zusammengesetzt wurden, z. B. auf Malerei, Zeichenkunst, Redekunst u. s. w. Jedoch ging diese allgemeine Bedeutung sehr bald vorzugsweise auf Gegenstände des Klangreiches über und bezeichnete das Verhältniß, in welchem einzelne Töne auf einander folgten, also das, was wir jetzt Melodie nennen. Diese Bedeutung scheint sich lange erhalten zu haben, wie denn z. B. Tinctor am Ende des 15. Jahrh. in seinem gradus ad Parnassum die Definition gibt, „melodia idem est quod harmonia." Die gleichzeitige Verbindung der Töne, die man schon vor der Zeit des Guido (im 11. Jahrh.) neben der successiven kennen zu lernen anfing und welche jetzt mit dem Worte Harmonie bezeichnet wird, nannte man damals Contrapunkt. So z. B. schreibt der genannte Tinctor: Contrapunctus est cantus per positionem unius vocis contra aliam punctatim effectus. Anfangs war dieser Contrapunkt so einfach, daß alle gegen einander gesetzten Töne nur einerlei Werth hatten (contrapunctus simplex, aequalis, wie wir ihn in der einfachsten harmonischen Bearbeitung der Choräle finden). Als späterhin (nach Guido und seinem Zeitalter) die eigentliche Mensural-Musik erfunden wurde, und sich nach und nach verbreitete, fing man an, mehre kleinere, weniger geltende Noten der einen Stimme gegen größere, oder gar nur eine Note der andern Stimme zu setzen und so entstanden nach und nach verschiedene Arten des Contrapunktes. Diese contrapunktischen Figuren erschienen Anfangs allerdings fremdartig und verwirrend, weil man seit Jahrhunderten gewohnt war, nur im Einklange, oder auch mit Männer- und Knabenstimmen in der Octave zu singen, indessen, wenn auch die weniger geübten Ohren bei einer solchen contrapunktischen Bearbeitung die Melodie nicht klar zu erkennen vermochten, so wurde doch der Werth solcher Bearbeitungen von den Sachverständigen sehr geschätzt. Unter die besten Schriftsteller für den Contrapunkt der frühern Zeit können wir den Zarlino, Vossius, Tevo und Stillingfleet rechnen, wogegen Glarean, Salinas, Artusi, Mersenne, Kircher, Wallis, Bontempi, Martini, Marpurg und Rousseau sich ungünstig über den Contrapunkt der Alten äußern.

Was etwa im 8. Jahrh. unter Karl dem Großen in Rücksicht auf Harmonie gethan worden sein mag, ist völlig unbekannt. — Der erste unter allen bekannten Schriftstellern, der etwas von der vielstimmigen Musik, die er Diaphonie nannte, schrieb, war Hucbald im 10. Jahrh. — Auch Guido (im 11. Jahrh.), obgleich er die Harmonie zu bereichern versuchte, hatte sich keiner glücklichen Erfolge zu erfreuen. Franco (nach Forkel gegen Mitte des 11. Jahrh., nach Kiesewetter später) zeigt in seinen Arbeiten Spuren von Fortschritten in der Zusammensetzung mehrer Töne und gebraucht außer der Octave, Quinte und Quarte auch die Sexte, empfiehlt dabei, zuweilen auch die Dissonanzen einzumischen, und was besonders zum Fortschritt geführt haben mag: nicht immer die verschiedenen Stimmen mit einander auf- und abwärts, sondern jede für sich ohne Rücksicht auf das Fortschreiten der andern aufsteigen, oder auch abwärts gehen zu lassen. — (Also schon so früh ein Wink, den wir noch jetzt im Auge zu behalten Ursache haben!)

Marchettus von Padua (im Anfange, nach Andern gegen das Ende des 13. Jahrh.) gibt in seinem Lucidarium musicae planae einige Lehren, von denen seine Vorfahren Nichts gewußt zu haben scheinen, und man sieht, daß er bereits das diatonische, chromatische und enharmonische Klanggeschlecht kannte, obwol man seine Versuche im Gebrauche chromatischer Intervalle, als z. B. $\frac{c,}{f,}\ \frac{cis,}{e,}\ \frac{d}{d}$ und $\frac{f,\ fis,\ g}{F,\ D,\ C}$ eben nicht für empfehlenswerth erkennen kann. Beachtenswerth ist hierbei, daß dieser Marchettus von Padua schon ziemlich richtige Begriffe von der Natur der erniedrigten und erhöhten Töne und der Dissonanzen hatte. So z. B. sagt er: „die Dissonanzen streben nach den Consonanzen, erhöhte Töne wollen aufwärts gehen, erniedrigte Töne ziehen sich abwärts u. s. w." (Es ist in der That merkwürdig, daß schon damals ein Grundsatz über die Auflösung der Dissonanzen ausgesprochen wurde, den wir noch jetzt als einen der wichtigsten und unverkennbar richtigen für die Fortschreitung der Dissonanzen aufstellen!)

Johann de Muris (im 14. Jahrh.) ging auf der von Marchettus gebrochenen Bahn schnell vorwärts, und brachte mehr Deutlichkeit in die Lehre von der Verbindung und Fortschreitung der Consonanzen, erfand neue Regeln für neue Fälle und lehrt überhaupt Vieles, was von den Harmonisten folgender Jahrhunderte unverändert beibehalten werden konnte. So gab er z. B. die gute Regel: „der Dis-

25) Das Wort Satz wird in doppelter Bedeutung gebraucht, einmal in Bezug auf die richtige Folge und Ordnung der Töne in jeder Stimme für sich und in dem gemeinschaftlichen Wirken mehrer Stimmen; in dieser Hinsicht unterscheidet man reinen und unreinen Satz, und fodert von dem reinen Satze, 1) daß alle in einem Tonstücke vorkommenden einzelnen Intervalle und Accorde richtig behandelt sind, und 2) daß sie in ihrer Folge unter einander in einem guten natürlichen Zusammenhange stehen, wozegen wir einen Satz, bei dem das nicht der Fall ist, unrein nennen. In einer andern Bedeutung bezeichnen wir mit dem Worte Satz die Zahl der gegenseitig zu einem Tonstücke zusammenwirkenden Stimmen, und sagen in dieser Beziehung, ein Satz sei drei-, vier-, fünf-, auch mehrstimmig.

cant muß mit einer vollkommenen Consonanz angefangen und geendigt werden!" Eine Regel, die noch jetzt in voller Geltung steht, wie ferner: „Zwei vollkommne Consonanzen hinter einander sollen soviel als möglich vermieden werden" (da ist ja schon die Andeutung der verbotenen Quinten und Octaven!)

Johannes Tinctor (zu Ende des 15. Jahrh.) erwähnt außer dem schlichten Contrapunkte auch den ungleichen (floridum). Als Intervalle, die zum Contrapunkte gebraucht werden, zählt er auch:

a) Den Einklang; b) die kleine und große Secunde; c) die kleine und große Terz; d) die kleine (reine) und große (übermäßige) Quarte; e) die unvollkommene (verminderte), vollkommene (reine) und die übermäßige Quinte; f) die kleine und große Serte; g) die kleine und große Septime, und h) die verminderte, die reine und übermäßige Octave. — Consonanzen nennt er, eine dem Ohre angenehme Vermischung verschiedener Töne, Dissonanzen, die ihrer Natur nach dem Gehör unangenehm sind. Ferner sagt er, daß mehre vollkommene Consonanzen (nämlich die Octave, Quinte und Quarte) nicht hinter einander folgen dürfen, und zwar weder auswärts noch abwärts. Den unvollkommenen Consonanzen (nämlich den Terzen und Serten) gestattet er freien Fortschritt.

Nach ihm brachte Franchinus Gafor, Professor der Musik in Verona (zu Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrh.), die Kunst des reinen Satzes wieder um einige Schritte weiter. In seinem Werk: „practica musica" erlaubt er unter andern auch den Gebrauch zweier vollkommenen Consonanzen nach einander, sofern sie von verschiedener Art sind, z. B. die Quinte nach der Octave und umgekehrt die Octave nach der Quinte. Consonanzen einerlei Art erlaubt er nur in der Gegenbewegung. Auch gebraucht er schon Dissonanzen im Contrapunkte, aber sehr vorsichtig, nämlich nur bei Rückungen und im Durchgange. Es ist wirklich interessant zu sehen, wie schon so frühzeitig die angemessensten Schritte im Gebiete der Harmonie gefunden und weiter verfolgt wurden.

Aus dem 15. Jahrh. haben wir noch einige Niederländer zu erwähnen, namentlich den Johann Obrecht, welcher nach Glarean's Bericht (vergleiche dessen Dodekachordon) soviel Feuer und Erfindungskraft besaß, daß er im Stande war, in einer einzigen Nacht die vortrefflichste Messe zu componiren. — Hierher gehört ferner Johann Ockenhaim, der zu seiner Zeit gleich einem Sebastian Bach verehrt wurde. — Der dritte und merkwürdigste Componist aus der niederländischen Schule im 15. Jahrh. war Josquin. Er wird zwar für einen Niederländer von Geburt gehalten, jedoch ist sein Geburtsort nicht näher bekannt und also diese Angabe unbestimmt. Übrigens soll er unter Sirtus IV. (1471—1484) Sänger der päpstlichen Kapelle gewesen, nachher aber nach Cambray in Flandern als Kapellmeister gekommen sein. So sorgfältig er auch in seinen Arbeiten war und so vor- und umsichtig er sie auch corrigirte, was ihm jedenfalls viel Zeit gekostet haben mag, so componirte er doch sehr viel und seine Compositionen mochten auch wol seine Vorgänger und Zeitgenossen übertreffen, jedoch zeugen seine Werke mehr von kanonischen Künsteleien, als von fließender Melodie, Erfindung und Geschmack, bleiben jedoch auch noch für unsere Zeit rücksichtlich ihrer wahren kirchlichen, wenn auch etwas steifen, Haltung von Werth.

Die vorgenannten Kunstheroen der niederländischen Schule waren es vorzugsweise, durch welche die Harmonie überhaupt, insbesondere aber die kanonischen Künste, schon im 15. Jahrh. theils weiter ausgebildet, theils mehr verbreitet wurden.

Die Franzosen fingen fast zu gleicher Zeit mit ihnen an, sich um die Ausbildung und Ausbreitung der Harmonie und des Contrapunktes verdient zu machen, und es zeichnete sich unter ihnen besonders Pierre de la Rue als ein sehr beachtenswerther Zeitgenosse Josquin's aus. — So rechnet auch Glarean den Antonius Brumel zu den vorzüglichsten Componisten jenes Zeitalters, spricht ihm aber mehr Kunst als Genie zu, wenngleich sich aus andern Beurtheilungen herausstellt, daß Brumel durch geschickte Anwendung bald des einfachen, bald des künstlichen Contrapunktes zweckmäßig Licht und Schatten in seine Arbeiten zu bringen wußte, und beiweitem mehr Geschmack und Beurtheilung zeigte als Josquin mit allen seinen verwickelten und versteckten kanonischen Künsteleien. — Noch einfacher und von dem wahren Ausdrucke frommer und andächtiger Gesinnungen beseelt waren die Compositionen des gleichfalls der damaligen französischen Schule angehörenden Pieton Loyset. Dagegen sind die Compositionen eines mehr bekannten Componisten aus der französischen Schule der damaligen Zeit, des Johann Mouton viel steifer und schwerfälliger und die Modulation derselben armseliger und ungenügender. — Was Italien betrifft, so scheint es um diese Zeit wenig zur Ausbildung und Verbreitung des Contrapunktes beigetragen zu haben.

Mehr Ansprüche auf weitere Ausbildung der Kunst dürfen sich die Teutschen jener Zeit anmaßen, wozu vielleicht der Handelsverkehr der teutschen Kaufleute in Nürnberg und Augsburg mit den Niederländern beigetragen haben mag, indem sie durch diese auf die weitern Fortschritte der Tonkunst aufmerksam gemacht wurden. Einer der ältesten teutschen Contrapunktisten ist Johannes Godendach, von seinen Schülern Bonadies genannt, welcher Lehrer Gafor's war. Er lebte in der Mitte des 15. Jahrh. (nach Gerber 1450—1473) und schrieb schon ziemlich fließend. Zu ebenderselben Zeit lebte Heinrich Isaak, welcher durch seine eigenthümlichen Harmonien (von denen Kircher sagt, „velut undae vento agitatae in mari circa scopulum ludere solent") die Kirchengesänge sehr verschönert haben soll; dessen weltliche Lieder aber besonders durch Klarheit des Gesanges, durch schön und richtig markirten Rhythmus und reine und zwanglose Harmonie von einem weit über sein Zeitalter hinaus gebildeten Geschmack Zeugniß geben. Nicht minder lobenswerthen Geschmack bezeugen auch die Arbeiten, die uns Stephan Mahu hinterlassen hat. Eine im Forkel eingerückte weltliche Composition dieses Meisters ist merkwürdig 1) wegen der Deutlichkeit der Stimmführung, da im Tenore gleichsam die Melodie als cantus firmus einfach einherschreitet, während die übrigen Stimmen zwar

nicht ganz so einfach, aber doch ebenfalls sehr sangbar gehalten sind; 2) weil bei aller Sangbarkeit und Verständlichkeit auch die Harmonie nicht allein völlig rein gehalten ist, sondern auch zugleich in dem Kreise der Tonarten sehr reich und mannichfaltig modulirt; 3) sich neben den genannten Vorzügen auch noch eine vortrefflich gehaltene einfache und keineswegs gekünstelte Imitation in den verschiedenen Stimmen bemerkbar macht und 4) in dem ganzen Stücke eine Lebendigkeit und Frische herrscht, daß, wenn dasselbe nur einigermaßen dem in ihm wohnenden Geiste entsprechend vorgetragen wird, es auch noch jetzt Kennern und Liebhabern gefallen wird.

Was England betrifft, so wurde zwar dort die Musik schon sehr frühzeitig mit Eifer betrieben, wurde auch von den Königen selbst beschützt und gepflegt, durch öffentliche Lehranstalten befördert und auch in praktischer Hinsicht ausgebildet, aber um so mehr blieben späterhin die Engländer in der Vervollkommnung der Harmonie zurück. Nur vom Anfange des 16. Jahrh. an wurde England einige Zeit hindurch reicher an Contrapunktisten, als es in der neuesten Zeit ist, jedoch die Harmonie blieb steif und gezwungen, auch die Deutlichkeit in den rhythmischen Verhältnissen fehlte, und von Declamation, Ausdruck, Geschmack, Erfindung u. s. w. findet sich leider nur zu wenig in den contrapunktischen Arbeiten der Engländer.

Je mehr nun aber auch bei den bisher genannten Musikern der verschiedenen Schulen und Völker die Gewandtheit, der Scharfsinn und eine zuweilen glückliche Handhabung der contrapunktischen Kunstmittel hervortritt, um so schulgerechter sie gewissermaßen ihre Rechenexempel (denn so kann man ohne Übertreibung eine große Zahl jener Arbeiten nennen) ausführten, um so mehr trat der Mangel an natürlicher Einfachheit, Lebendigkeit, Anmuth, Würde und andern für die mannichfaltigen Gattungen der Tonstücke wünschenswerthen charakteristischen Entfaltungen hervor, sodaß sich eine gewisse Einförmigkeit und Eintönigkeit, ja selbst oft Unverständlichkeit in diesen mit contrapunktischen Künsteleien überfüllten Compositionen geltend machte, die am wenigsten geeignet war, einen gemüthlichen Eindruck auf die Zuhörer zu machen. Dies war besonders der Fall mit der Kirchenmusik, da man damals den Werth einer religiösen Musik vorzugsweise von der Zahl und Art der contrapunktischen Kunststücke abhängig machte, welche ein solches Tonstück enthielt; ein Vorurtheil, das leider noch jetzt so manchen, übrigens braven Musiker und Dilettanten beherrscht. — So kam es denn endlich soweit, daß man von Seiten des katholischen hohen Klerus wirklich dahin strebte, der Kirchenmusik eine geeignetere Richtung zu geben, oder falls dies nicht gelänge, sie ganz aus der Kirche zu verweisen. — In dieser für die Kirchenmusik bedenklichen Krisis trat ein junger geistvoller, bereits durch mehre gelungene und von den damals eingerissenen Misbräuchen befreite kirchliche Compositionen rühmlichst bekannter Tonkünstler hervor, nach seinem Geburtsorte Palestrina genannt, welcher, seinem richtigen Gefühle vertrauend, sich über die Gebrechen der damaligen Musik erhob und durch edle Einfachheit seiner Compositionen den glänzendsten Sieg über die aller relativen Schönheit entbehrenden und nur in grammatikalischer Hinsicht beachtenswerthen Arbeiten seiner Zeitgenossen davon trug. Er hatte das Glück, durch sein bekanntes Meisterwerk, die sogenannte Missa Papae Marcelli, welche er am Ostersonntage 1555 in Rom aufführte, die Kirchenmusik zu retten und von Paul IV. zum Componisten seiner Kapelle ernannt zu werden. Von da ab erhielt die einfache, gleichmäßige Stimmführung, die man früher alla capella nannte, die Bezeichnung alla Palestrina. Sein Ruhm erscholl durch ganz Europa und überall suchte man seine Manier nachzuahmen, sodaß die contrapunktischen Künsteleien eine Zeit lang ganz in den Hintergrund traten und eine unverkennbare Klarheit und anziehende Reichhaltigkeit in den Harmonieschritten hervortrat, wie man sie früher nie gekannt hatte, deren Vorzüge aber einleuchtend genug waren, um dem hochgefeierten Palestrina den Namen eines Vaters der Harmonie zu erwerben, um so mehr, da die Harmonie eben dadurch, daß die früher vernachlässigte relative Schönheit tonischer Werke nunmehr in den Vordergrund trat, unleugbar neue wesentliche Vorzüge gewann, indem sie zugleich zur Bezeichnung charakteristischer Darstellungen benutzt und somit in mannichfacher Beziehung bereichert wurde, sodaß ihre Lehrsätze, die bis dahin theilweise als eine bloße Gedächtnißsache auftraten, eine festere Haltung bekamen und je mehr und mehr auf kunstgerechte Principien geführt und im Geiste derselben entwickelt wurden. Wie viel Großes und Schönes sich nach dieser Zeitepoche in Frankreich, Italien, Teutschland u. s. w. in der musikalischen Kunstwelt entwickelte, wie namentlich in Frankreich die mit dem Erfolge des Strebens, der französischen Sprache eine antike classische Färbung zu geben, gleichzeitig entstehenden herrlichen Operntexte einen bedeutenden Einfluß auf die Verbesserung der Tonkunst ausübten, wie ferner mit der Blüthenzeit der Reformation die Tonkunst in Teutschland theils dadurch, daß der Kirchengesang nicht mehr blos dem Klerus überlassen war, sondern volksthümlich wurde und somit die Gesangsbildung im Allgemeinen gewann, anderntheils durch die weitere Ausbildung der Mensuralmusik das ganze Wesen der Tonkunst einen neuen Aufschwung erhielt, wovon die Compositionen eines Eckart, Hammerschmidt, Prätorius, Schein, Scheidt, Schütz und anderer Meister Zeugniß geben, nach deren Erwähnung wir noch der beiden Kunstheroen Händel und Sebastian Bach als flammender Gestirne unsres teutschen Kunsthimmels gedenken müssen, denen sich Haydn, Mozart und Beethoven, als nicht minder glanzvoll leuchtend anschließen; — wie ferner in Italien die große neapolitanische und andere Schulen der Tonkunst neues Leben und tiefe Bedeutsamkeit verliehen, dies alles ist uns in neueren viel verbreiteten musikalisch-historischen Werken ausführlich mitgetheilt und möchte wol zu bekannt sein, als daß wir es hier wiederholen sollten, zumal Zweck und Raum unsres Aufsatzes eine weitere Ausführung nicht füglich erlauben, weshalb wir diese kleine historische Rundschau mit Palestrina schließen wollen.

Was nun aber die Aufstellung der angedeuteten Principien betrifft, so nennen wir ein aus geistigem Forschen hervorgegangenes Bild, welches die ganze Tonfamilie darstellt, wie sie in mehr und weniger wichtigen Schritten

sich aus ihrem Stammbaume hervordrängt, ein System der *Harmonie*. Einer der ersten und geistvollsten musikalischen Schriftsteller, der uns ein solches geordnetes System der Harmonie überliefert, war Rameau (1722); ihm folgten, sein System erläuternd und mit den nöthigen Verbesserungen verbreitend, Alembert, Marpurg und Serre (1753). Ähnliche, aber verschieden motivirte Systeme der Harmonie schrieben Tartini (1754), Sorge (1760), Kirnberger (1773), Portmann (1798) und Andere, denen sich auch Türk beizählen läßt, da er, wenngleich nicht ein neues System schrieb, so doch die wichtigsten Systeme, das von Marpurg und das von Kirnberger, sehr verständig beleuchtete. In der neuesten Zeit versuchte Gottfried Weber in seiner Theorie der Tonkunst einzelne Gegenstände der vorhandenen Systeme nach seinen Ansichten zu berichtigen, jedoch ohne ein genügendes Resultat zu erlangen, obwol wir diese Berichtigungen bei weiterem Forschen als bedeutsame Fingerzeige betrachten dürfen.

Gehen wir jetzt zu der versprochenen Erläuterung eines Hauptgegenstandes der Harmonielehre, nämlich zur Lehre von der Modulation, über, mit welchem Kunstausdrucke wir sowol die Folge einzelner Accorde oder Harmonieglieder, als auch das Aneinanderreihen und Ineinanderverschmelzen größerer Reihen von Harmoniegliedern bezeichnen.

Ein allgemeines Gesetz der Ästhetik lehrt uns, daß Alles, was schön sein soll, Einheit und Mannichfaltigkeit in sich verbinden muß. Es würde somit ein Tonstück nicht schön genannt werden können, welches in seiner größern oder kleinern Ausdehnung fortwährend einen und denselben Accord gebrauchen wollte, und wir benutzen daher bei der Construction eines Tonstücks die uns gegebene Möglichkeit, auf jedem beliebigen Tone der Tonleiter jedweden beliebigen Accord bauen und gebrauchen zu können, nur müssen wir uns dabei zum Gesetze machen, daß in dieser mannichfaltigen Erscheinung und Verbindung der Töne und Tonleitern und der auf sie gegründeten Accorde stets *Einheit* herrscht. Die Fertigkeit oder Geschicklichkeit, Accorde so zusammenzustellen, daß sich in ihrer Folge Einheit und Mannichfaltigkeit zusammenfinden, ist also die Aufgabe des Modulirens, oder die Kunst der Modulation. Eben durch sie lernen wir die Verhältnisse der verschiedenen Accorde der Art wählen und ordnen, daß uns ihr äußerer und innerer Zusammenhang leicht überschaulich wird. Dies kann erstens geschehen, wenn wir solche Accorde auf einander folgen lassen, die einen oder mehre Töne mit einander gemein haben, sie mögen einer und derselben Tonleiter angehören, oder aus verschiedenen entnommen sein, und zweitens dadurch, daß wir uns solcher Accorde bedienen, die rücksichtlich der Tonleitern, auf deren Stufe sie ihren Sitz haben, sich in den Vorzeichnungen, die zu ihrer Herstellung nöthig sind, einander nähern, sowie auch drittens, wenn wir die Tonart, die wir unserm Tonstücke zu Grunde gelegt haben (also seine Haupttonart) verlassen und in kunstgerechter Weise nach und nach in eine oder mehre andere Tonarten übergehen und uns eine Zeit lang in denselben aufhalten, bis wir wieder zur Haupttonart zurückkehren. Die Art und Weise nun, in welcher wir solche überschauliche Accorde schaffen, wird uns erleichtert und bezeichnet durch die Verwandtschaft, in welcher die verschiedenen Tonleitern und ihre Tonarten mit einander stehen. Man classificirte früher diese Verwandtschaftsgrade einzig und allein nach der Zahl der Töne, welche eine Tonleiter mit der andern gemein hat und regelte sie nach der Zahl der Tonstufen, welche durch Vorzeichnung eines ♯, ♭ oder ♮ in die Tonhöhe gebracht wurden, die nach Maßgabe ihres Grundtons (nämlich desjenigen Tones, auf dem wir anfingen, sie zu bauen und den wir auch Tonika nennen) im Vergleiche zur Normaltonleiter einer Erhöhung oder Erniedrigung bedurften. So nannte man G dur im *ersten* Grade verwandt mit C dur, weil sich die Tonleiter G dur nur durch ein einziges ♯ von der Tonleiter C dur unterscheidet; D dur nannte man dagegen mit C dur im zweiten Grade verwandt, weil es zwei Kreuze hat, ebenso A dur, welches drei Kreuze in seiner Vorzeichnung hat, im dritten Grade mit C dur verwandt und sofort E dur (mit seinen vier Kreuzen) im vierten Grade, H dur (mit fünf Kreuzen) im fünften Grade und Fis dur (mit sechs Kreuzen) im sechsten Grade verwandt mit C dur. In derselben Weise unterschied man wiederum die Tonarten nach der Zahl der vorgezeichneten ♭, welche zu ihrer Bildung nöthig waren und nannte F dur, welches nur ein ♭ und zwar auf der vierten Stufe der Tonleiter nöthig macht, im ersten Grade verwandt mit C dur, ferner B dur desgleichen im zweiten, Es dur im dritten, As dur im vierten, Des dur im fünften und Ges dur (welches letztere sechs Mal ♭ in seiner Vorzeichnung hat) im sechsten Grade verwandt mit C dur. In gleicher Weise nannten wir G dur, welches nur ein ♯ hat, mit D dur, welches zwei Kreuze hat im ersten Grade mit einander verwandt, und ebenso F dur, welches nur ein ♭ hat, im ersten Grade mit B dur verwandt, weil sich beide Tonleitern nur dadurch unterscheiden, daß B dur ein ♭ mehr in der Vorzeichnung hat, als F dur. Da nun jedes Mal, wo ein neues ♯ in der Vorzeichnung erscheint, die Tonart, die wir mittels einer solchen um ein ♯ vermehrten Vorzeichnung erhalten, eine Quinte höher steht, als die Tonart, von der wir ausgingen und umgekehrt die Tonart, welche wir durch Vorzeichnung eines ♭ erhalten, eine Quinte tiefer steht, als die Tonart, von der wir ausgingen, so nannten wir diese Verwandtschaften Verwandtschaftsgrade nach dem Quintenzirkel und bezeichneten also die nähere oder entferntere Verwandtschaft nach der Zahl der ♯ und ♭, durch die sich die Tonleitern von einander unterscheiden. — Eine andere Art der Verwandtschaftsgrade bildeten die Moll-Tonarten zu denjenigen Dur-Tonarten, die mit ihnen gleiche Vorzeichen hatten, als z. B. C dur : A moll, F dur : D moll, G dur : E moll und nannte man diese Verwandtschaft „*Paralleltonarten*,“ die denn auch wieder unter einander in einem nähern oder fernern Zusammenhange standen, je nachdem sie sich durch die Zahl ihrer Vorzeichnungen unterschieden. Der bekannte Theoretiker Gottfr. Weber, wohl fühlend, daß diese Arten von Verwandtschaftsgraden bei dem Fortschreiten von einer Tonart in die andere nicht als maßgebend ausreichen können, setzte einen neuen Verwandtschaftsgrad dazu, welchen er „*das Spiel auf der Tonika*“ nannte, sodaß die Dur-Tonart und die Moll-

Tonart auf einer und derselben Stufe der Tonleiter, obwol sie ganz verschiedene Vorzeichnungen hatten, von ihm als im nächsten Grade verwandt bezeichnet wurden, und setzte so das hier folgende Bild der Verwandtschaft zusammen:

		h moll		
	G dur	e moll	E dur	
e moll	C dur	a moll	A dur	fis moll
	F dur	d moll	D dur	
		g moll		

Obwol dieses Bild Manches für sich hat und allerdings einen bedeutenden Schritt vorwärts in der Modulationslehre eröffnete, so erscheint es doch noch sehr unzureichend und hilft dem gefühlten Mangel nicht ab. Referent erlaubt sich deshalb eine der längst gewünschten Abhilfe, wie er hofft, mehr entsprechende Ansicht hier zu entfalten, die, wenn sie auch bis jetzt noch von Niemandem ausgesprochen ist, vielleicht manchem an das Herkommen gefesselten Musiker bedenklich, aber dem unparteiischen Forscher dennoch berücksichtigenswerth erscheinen dürfte. Die Hauptabweichung dieser Ansicht von der bisherigen Modulationsdarstellung liegt nämlich darin: **Daß Referent nicht etwa die Modulationsschritte durch das Intervall der Quinte, eventuell der Ober- und Unter-Dominante, die man allerdings längere Zeit als die alleinigen Bestimmungselemente der Verwandtschaftsgrade betrachtet, für solche hält, sondern die Verwandtschaftsmotive auf alle Consonanzen ausdehnt und zwar in der Ordnung, in welcher sie einander in der bekannten mathematischen Progression der Schwingungsverhältnisse erscheinen,** diesen genannten Motiven aber sowol das Verwandtschaftsmotiv der Paralleltonarten, sowie auch das von Weber sogenannte Spiel auf der Tonika (oder die Verwandtschaft der auf einem und demselben Grundton ruhenden Dur- und Moll-Tonleiter) beigesellt. Somit weichen wir erstens in die Tonart der Quinte aus, nämlich in das Progressionsverhältniß 2:3, da die Octave 1:2 nur das die Tonika im vergrößerten (2:1) oder verkleinerten (1:4) Maßstabe repräsentirende Bild der Tonika ist. Diese Quintenausweichung führt uns z. B. von C dur nach G dur, von G dur nach D dur und so fort, soweit der Quintenzirkel reicht, und wir ordnen diese Quintenausweichungen nach der Zahl der ♯ und ♭, durch welche sie sich in ihrer Vorzeichnung unterscheiden, sodaß wir also eilf Ausweichungen in dem Quintenzirkel erhalten. II. Diesen Ausweichungen in die Quinte folgen sodann die Ausweichungen in die Quarte (3:4), welche wieder ihre Unterabtheilungen in der Zahl der ♯ und ♭ finden, durch deren Vorzeichnung sich die weitern Quartenausweichungen unterscheiden, als z. B. F dur, welches nur ein ♭ in seiner Vorzeichnung hat gegen B dur, das zwei ♭ in seiner Vorzeichnung zählt u. s. f., soweit sich der Quartenzirkel (C, F, B, Es, As, Des, Ges, Ces, Fes, / His, Eis, Ais, Dis, Gis, Cis, Fis, H, E, A, D, G, C) ausdehnt [26]). III. Den Quartenausweichungen folgen die Ausweichungen in die große Terz, 4:5 (also C dur : E dur, E dur : Gis dur / As dur, As dur : C dur / Gis dur : His dur). IV. Den Ausweichungen in die Tonart der großen Terz folgen die in die große Sexte, 3:5 (also C dur : A dur, A dur : Fis dur, Fis dur : Dis dur / Es dur, Es dur : C dur). V. Den Ausweichungen in die große Sexte folgen die Ausweichungen in die Tonart der kleinen Terz, 5:6 (C dur : Es dur, Es dur :

26) Indem wir das Verwandtschaftsmotiv von der Tonika zu deren Quarte annehmen, beseitigt sich zugleich ein lang gehegter Irrthum. Man hielt nämlich die Ausweichung in die Quarte bisher für eine Ausweichung in die Quinte abwärts, und unterschied daher die Ausweichungen, die nach der Oberdominante gehen, von den nach der Unterdominante gehenden, und zwar der Art, daß man dabei den Tonarten, welche nach dem Quintencirkel aufwärts schritten, den Vorzug gegen die gab, welche durch den Quintencirkel abwärts schritten, indessen doch bei beiden annahm, daß der Unterschied zwischen der Zahl der Kreuze (Erhöhungs-) und der Zahl der ♭ (Erniedrigungszeichen) einer und derselbe sei, daß also C dur mit G dur im ersten Grade und ebenso C dur und F dur im ersten Grade verwandt wären, während man wol fühlte, daß die Entfernung von C dur nach F dur größer war, als die von C dur nach G dur, und sich dabei der Ausweichungen in die Oberquinte viel häufiger und länger bediente, als deren in die Unterquinte. Wir haben also seither schon immer die Ausweichungen in die Quarte gebraucht, nur daß wir sie nicht Ausweichungen in die Quarte, sondern Ausweichungen in die Unterdominante nannten. Die Quarte aber ist ein weniger consonirendes Intervall als die Quinte; denn das Verhältniß 3:4 ist jedenfalls schwerer zu fassen als 2:3, eben weil sich das Verhältniß der Quinte in kleineren Zahlen darstellen läßt, als das der Quarte, und somit ergibt sich von selbst, daß die Ausweichungen in die Quinte der Tonika näher stehen müssen, als die Ausweichungen in die Quarte. In derselben Weise stehen aber auch wiederum die Ausweichungen in die große Terz 4:5 den Ausweichungen in die Quarte 3:4 nach, und ebenso stehen schließlich die Ausweichungen in die kleine Terz 5:6 den Ausweichungen in die große Terz 4:5 nach. Überhaupt erscheint dem Referenten diese Ansicht von den Verwandtschaftsmotiven ganz in der Natur begründet; denn dasselbe Prioritätsverhältniß, welches wir der Octave vor der Quinte und dieser vor der Quarte einräumen, und ebenso dasselbe Prioritätsverhältniß, welches wir dem Dreiklange auf der Tonika vor dem Dreiklange auf der Quinte und dem Dreiklange auf der Quinte wieder vor dem Dreiklange auf der Quarte einräumen, müssen wir auch den Ausweichungen zugestehen, und somit gebührt der Ausweichung in die Quinte der Vorzug vor der in die Quarte, der Ausweichung in die Quarte aber der Vorzug vor der Ausweichung in die Tonart der großen Terz, wie denn endlich der Ausweichung in die große Terz der Vorzug vor der Ausweichung in die kleine Terz gebührt. Die Schwingungsverhältnisse 1:2, 2:3, 3:4, 4:5 und 5:6, welche wir für die Ordnung annehmen, in der die Consonanzen nach einander erscheinen, nehmen wir ja auch für die Ordnung der Accordfolge auf den verschiedenen Stufen der Tonleiter an, und haben somit gar keinen Grund, dieselbe Ordnung bei der Bestimmung der Verwandtschaftsmotive zu verleugnen.

Ges dur / Fis dur, Fis dur / Ges dur : A dur, A dur : C dur) und endlich den Ausweichungen in die kleine Terz folgen VI. die Ausweichungen in die kleine Sexte, 5 : 8 (C dur : As dur, As dur / Gis dur : E dur, E dur : C dur).

Wenn wir nun schon hierdurch eine große Auswahl von Ausweichungen erhalten, so wird diese Auswahl doppelt so reich, indem wir wieder jeder auf diesem bezeichneten Wege erreichten Tonart ihre Parallel-Molltonart als ein abermaliges Verwandtschaftsmotiv zugesellen können. Ja nehmen wir schließlich das von Weber angeregte Spiel auf der Tonika noch dazu — welches allerdings viel für sich hat, da dem Übergange von dur zu moll, sowie von moll zu dur auf einer und derselben Tonika sich um so wenigere Schwierigkeiten in den Weg stellen, als sowol der aufwärts, als auch der abwärts führende Leitton in der Dur- wie in der Molltonleiter einer und derselben Tonika dieselben bleiben und auch der Weg ihrer Auflösung bei dem Übergange von moll zu dur, sowie von dur zu moll unverändert bleibt[27]) — so entfaltet sich uns ein Reichthum von Ausweichungen, wie wir ihn nur irgend wünschen können, zumal wenn wir noch dabei im Auge behalten, daß wir ganz nach Gefallen aus jedem solchen Verwandtschaftsmotive in ein beliebiges anderes, als z. B. aus den Quintenfortschreitungen in die Quarten-, Terz- und Sextenmodulationen, sowie aus diesen (mit denen uns ja ebenso gut der Wechsel unter einander frei steht) zu dem Quintenzirkel übergehen können, und Referent dürfte also gewissermaßen mit Zuversicht die allgemeine Annahme seiner Ansichten erwarten.

Es möchte nun unsere nächste Aufgabe sein, eine Tabelle aufzustellen, in welcher die von uns angenommenen verschiedenen Verwandtschaftsgrade, nämlich die des Quinten-, die des Quarten-, die des großen und kleinen Terzen-, sowie die des großen und kleinen Sextencirkels, alle unter Beiordnung der betreffenden Paralleltonart und zugleich unter Benutzung des sogenannten Spiels auf der Tonika, in gegenseitiger Beziehung zu einander erscheinen.

Zu diesem Behufe wollen wir C dur an die Spitze stellen und über demselben sofort c moll (als die durch das sogenannte Spiel auf der Tonika dem C dur nächstverwandte Molltonart) folgen lassen und alsdann von Quinte zu Quinte jedes Mal mit Darübersetzen der Molltonart auf derselben Tonstufe fortfahren, bis der Quintenzirkel erschöpft ist. Daneben wollen wir eine zweite Abtheilung eröffnen, welche wir mit a moll beginnen, dem wir oberwärts die Paralleltonart C dur folgen lassen und in derselben Art mit dem Bau der Molltonarten aufsteigen, bis auch in dieser zweiten Abtheilung der Quintencirkel erschöpft ist, sodaß wir also zwei Quintenzirkel neben einander aufstellen, und zwar den ersten unter Beifügung der jedesmaligen Molltonleiter derselben Stufe, auf der die Durtonart steht und das zweite Mal unter Beifügung der Parallel-Molltonart, nur mit dem Unterschiede, daß wir in der ersten Abtheilung bei jeder erscheinenden Durtonart die Molltonart derselben Tonstufe darüber setzen, in der zweiten Abtheilung aber bei jeder Durtonart die Parallel-Molltonart derselben unter die Durtonart setzen. Da wir auch die Terzen- und Sexten-Verwandtschaften zu berücksichtigen haben, lassen wir aber nicht die ganze Quintenfolge in ununterbrochener Reihe aufsteigen, sondern theilen die zwölf Quinten in drei gleiche Theile und lassen sie so in beiden Abtheilungen unserer Tabelle nach einander aufsteigen, sodaß uns die Grade der Verwandtschaft der Dur- und Molltonarten, wir mögen sie nach Quinten oder Terzen ꝛc. prüfen, gleich leicht übersichtlich werden.

Modulations-Tabelle.

Erste Abtheilung.	Zweite Abtheilung.	Fortsetzung der ersten Abtheilung.	Fortsetzung der zweiten Abtheilung.	Schluß der ersten Abtheilung.	Schluß der zweiten Abtheilung.
a moll	A dur	cis / des } moll	Cis / Des } dur	eis / f } moll	F dur
A dur	fis / ges } moll	Cis / Des } dur	ais / b } moll	F dur	d moll
d moll	D dur	fis / ges } moll	Fis / Ges } dur	ais / b } moll	B dur
B dur	h / ces } moll	Fis / Ges } dur	dis / es } moll	B dur	g moll
g moll	G dur	h / ces } moll	H / Ces } dur	dis / es } moll	Es dur
G dur	e / fes } moll	H dur	gis / as } moll	Es dur	c moll
c moll	C dur	e moll	E dur	as / gis } moll	As dur
C dur	a moll	E dur	cis / des } moll	Gis / As } dur	f moll

Für den Gebrauch dieser Tabelle haben wir zu erinnern, daß die darin genannten Tonarten, welche unmittelbar über einander oder unmittelbar neben einander stehen, unbedenklich nach einander gebraucht werden können und daß man 1) von Stufe zu Stufe aufwärts, sowie abwärts, in der Modulation fortschreiten; 2) ebenso in jeder Zeile querüber rückwärts wie vorwärts schreiten; 3) bei jeder beliebigen Stelle aus jedem aufwärts steigenden Fache in das neben ihm stehende Seitenfach einlenken und darin nach Belieben fortfahren kann, sowie 4) daß man an das unterste Fach jeder Abtheilung unbedenklich das obere Fach derselben Abtheilung anschließen und seitwärts ebenso gut, als wieder heruntergehen kann, sowie man auch an das letzte Fach jeder Querlinie das vordere Fach derselben wieder anschließen und sich beliebig weiter bewegen kann. Für diejenigen, denen es Schwierigkeiten machen möchte, von Oben nach Unten, oder von Hinten nach Vorn zu lesen, folgt hier eine ausführlichere Tabelle in vier Gestaltungen.

27) Rücksichtlich des sogenannten Modulationsspiels auf der Tonika haben wir nur zu bemerken, daß dieser Wechsel zwischen den Dur- und Molltonleitern auf einem und demselben Grundtone einer vorsichtigen Behandlung bedarf, damit nicht ein Schwanken zwischen dem Dur- und Mollklanggeschlechte daraus hervorgehe. Es muß nämlich, wie bei jeder andern Modulation, zuvor durch den eine angemessene Zeit fortdauernden, ununterbrochenen Gebrauch einer dieser beiden Tonarten — sei sie Dur oder Moll — erst der Eindruck derjenigen von beiden befestigt werden, welche man zu der Grundlage des betreffenden Tonstücks, oder einer seiner Abtheilungen wählt, damit die erfolgende Ausweichung auch wirklich nur als Ausweichung oder nur als temporärer Gebrauch des zur Ausweichung gewählten Klanggeschlechts hervortritt, weil sonst die nöthige Einheit des Eindrucks gestört werden möchte.

Modulations-Tabelle.

Reihe.	Fach I.	Fach II.	Fach III.	Fach IV.	Fach V.	Fach VI.	Fach VII.
1	C	a	E	cis	Gis, As	f	C
2	f	F	a	A	cis, des	Des	f
3	F	d	A	fis	Cis, Des	b	F
4	b	B	d	D	fis, ges	Ges	b
5	Ais, B	g	D	h	Fis, Ges	es	B
6	dis, es	Es	g	G	h, ces	Ces, H	dis, es
7	Dis, Es	c	G	e	H, Ces	as, gis	Dis, Es
8	gis, as	As, Gis	his, c	C	e, fes	Fes, E	gis, as
9	Gis, As	f, eis	His, C	a	E, Fes	des, cis	Gis, As
10	cis, des	Des, Cis	eis, f	F	a	A	cis, des
11	Cis, Des	b, ais	Eis, F	d	A	fis	Cis
12	fis, ges	Ges, Fis	ais, b	B	d	D	fis
13	Fis, Ges	es, dis	Ais, B	g	D	h	Fis
14	h, ces	Ces, H	dis, es	Es	g	G	h
15	H, Ces	as, gis	Dis, Es	c	G	e	H
16	e, fes	Fes, E	gis, as	As, Gis	his, c	C	e
17	E, Fes	des, cis	Gis, As	f, eis	His, C	a	E
18	a	A	cis, des	Des, Cis	eis, f	F	a
19	A	fis	Cis, Des	b, ais	Eis, F	d	A
20	d	D	fis	Fis	ais, b	B	d
21	D	h	Fis	dis	Ais, B	g	D
22	g	G	h	H	dis, es	Es	g
23	G	e	H	gis	Dis, Es	c	G
24	c	C	e	E	gis, as	As	c
25	C	a	E	cis	Gis, As	f	C

Erste Umgestaltung.

Reihe.	Fach I.	Fach II.	Fach III.	Fach IV.	Fach V.	Fach VI.	Fach VII.
1	C	f	As, Gis	cis	E	a	C
2	c	As	as, gis	E, Fes	fes, e	C	c
3	G	c	Es, Dis	gis, as	Ces, H	e	G
4	g	Es	es, dis	H, Ces	ces, h	G	g
5	D	g	B, Ais	dis, es	Ges, Fis	h	D
6	d	B	b, ais	Fis, Ges	ges, fis	D	d
7	A	d	F, Eis	ais, b	Des, Cis	fis	A
8	a	F	f, eis	Cis, Des	des, cis	A	a
9	E	a	C, His	eis, f	As, Gis	cis, des	Fes, E
10	e	C	c, his	Gis, As	as, gis	E, Fes	fes, e
11	H	e	G	c	Es, Dis	gis, as	Ces, H
12	h	G	g	Es	es, dis	H, Ces	ces, h
13	Fis	h	D	g	B, Ais	dis, es	Ges, Fis
14	fis	D	d	B	b, ais	Fis, Ges	ges, fis
15	Cis	fis	A	d	F, Eis	ais, b	Des, Cis
16	cis	A	a	F	f, eis	Cis, Des	des, cis
17	Gis, As	des, cis	E	a	C, His	eis, f	As, Gis
18	gis, as	Fes, E	e	C	c, his	Gis, As	as, gis
19	Dis, Es	as, gis	Ces, H	e	G	his, c	Es, Dis
20	dis, es	Ces, H	h	G	g	Es	es
21	Ais, B	es, dis	Fis	h	D	g	B
22	ais, b	Ges, Fis	fis	D	d	B	b
23	Eis, F	b, ais	Cis	fis	A	d	F
24	eis, f	Des, Cis	cis	A	a	F	f
25	His, C	f, eis	Gis	cis	E	a	C

Zweite Umgestaltung.

Reihe.	Fach I.	Fach II.	Fach III.	Fach IV.	Fach V.	Fach VI.	Fach VII.
1	C	a	E, Fes	des, cis	Gis, As	f	C
2	c	C	e, fes	Fes, E	gis, as	As	c
3	G	e	H, Ces	as, gis	Dis, Es	c	G
4	g	G	h, ces	Ces, H	gis, as	Es	g
5	D	h	Fis, Ges	es, dis	Ais, B	g	D
6	d	D	fis, ges	Ges, Fis	ais, h	B	d
7	A	fis	Cis, Des	b, ais	Eis, F	d	A
8	a	A	cis, des	Des	f	F	a
9	E, Fes	des, cis	Gis, As	f	C	a	E
10	e, fes	Fes, E	gis, as	As	c	C	e
11	H, Ces	as, gis	Dis, Es	c	G	e	H
12	h, ces	Ces, H	dis, es	Es	g	G	h
13	Fis, Ges	es, dis	Ais, B	g	D	h	Fis
14	fis, ges	Ges, Fis	ais, b	B	d	D	fis
15	Cis, Des	b, ais	Eis, F	d	A	fis	Cis
16	cis, des	Des, Cis	eis, f	F	a	A	cis
17	As	f	C	a	E	cis	Gis, As
18	as	As	c	C	e	E	gis, as
19	Es	c	G	e	H	gis, as	Es
20	es	Es	g	G	h	H, Ces	es
21	B	g	D	h	Fis	dis, es	B
22	b	B	d	D	fis, ges	Ges	b
23	F	d	A	fis	Cis, Des	b	F
24	f	F	a	A	cis, des	Des	f
25	C	a	E	cis	Gis, As	f	C

Dritte Umgestaltung.

Reihe.	Fach I.	Fach II.	Fach III.	Fach IV.	Fach V.	Fach VI.	Fach VII.
1	C	f	As, Gis	cis	E	a	C
2	f	Des	des, cis	A	a	F	f
3	F	b	Des, Cis	fis	A	d	F
4	b	Ges	ges, fis	D	d	B	b
5	B	ges, fis	Fis	h	D	g	B
6	es	Ces, H	h	G	g	Es	es
7	Es	as, gis	H	e	G	c	Es
8	as, gis	E	e	C	c	As	as
9	Gis	cis	E	a	C	f	As
10	cis	A	a	F	f, eis	Cis, Des	des, cis
11	Cis	fis	A	d	F, Eis	ais, b	Des, Cis
12	fis	D	d	B	b, ais	Fis, Ges	ges, fis
13	Fis	h	D	g	B, Ais	dis, es	Ges, Fis
14	h	G	g	Es	es, dis	H, Ces	ces, h
15	H	e	G	c	Es, Dis	gis, as	Ces, H
16	e	C	c	As	as, gis	E, Fes	fes, e
17	E	a	C	f	As, Gis	cis, des	Fes, E
18	a	F	f	Des	des, cis	A	a
19	A	d	F, Eis	ais, b	Des, Cis	fis	A
20	d	B	b, ais	Fis, Ges	ges, fis	D	d
21	D	g	B, Ais	dis, es	Ges, Fis	h	D
22	g	Es	as, gis	H	h	G	g
23	G	c	Es, Dis	gis, as	Ces, H	e	G
24	c	As	as, gis	E	e	C	c
25	C	f	As, Gis	cis	E	a	C

Zum nähern Verständniß dieser Modulations-Tabellen folgen am Schlusse dieses Bandes in den Noten-Tafeln 4 und 5 einige Abtheilungen in Noten dargestellt.

Wir schließen hiermit den ersten und wichtigern Theil unserer Abhandlung, nämlich die Auseinandersetzung der Kenntnisse, die der Generalbaß in der weitern Bedeutung des Wortes erfodert und gehen zu der Auseinandersetzung der Gegenstände über, welche das Wort Generalbaß in seiner engern und untergeordneten Bedeutung umfaßt.

Generalbaß in der engern Bedeutung des Wortes nennt man die Fertigkeit, Tonstücke auf einem geeigneten Instrumente mit kunstgerechter Harmonie zu begleiten und gebrauchte ihn früherhin zugleich als Mittel, den Takt eines Tonstückes festzuhalten, sowie auch den Sängern bei Recitativen, oder überhaupt bei schwer zu treffenden Tönen einzuhelfen. Das Begleiten der Tonstücke durch die denselben zu Grunde liegenden Accorde, sowie das Markiren des Taktes durch den Generalbaßspieler (auf dem Pianoforte, oder auch der Harfe u. s. w.) ist in der neuern Zeit ganz außer Gebrauch gekommen und nur das Anschlagen der Accorde bei Recitativen findet hier und dort noch statt, obwol man dieses Accordangeben vorzugsweise jetzt nicht mehr einem Clavieristen, sondern dem Cellospieler aufträgt und für denselben auch bisweilen die Stimmen noch in früherer Weise bezeichnet. Zu diesem Zwecke und zugleich zur Erleichterung des Studiums älterer Meisterwerke, für deren Aufführung die betreffenden Componisten eine solche Generalbaßbegleitung vorausgesetzt und der Baßstimme die dazu nöthigen Zeichen beigefügt haben, wollen wir hier diese Bezeichnung erklären. Sie ist doppelter Art und zwar ein Mal zur Angabe der zu greifenden höhern oder tiefern Intervalle und zweitens zur Bezeichnung der Taktheile und Glieder bestimmt, zu denen Accorde angeschlagen werden sollen. Der allgemeine Name für solche Zeichen ist Signatur.

Was erstens die Signaturen betrifft, mit denen man die zu greifenden Intervalle und Accorde bezeichnet, so beschränken sie sich ein Mal nur auf einzelne wichtige Intervalle, zu denen man von selbst die übrigen Intervalle eines Accordes mitgreift, wie sie in der Tonleiter enthalten sind (nämlich die natürlichen Intervalle, welche weder erhöht noch erniedrigt sind) und zweitens zeichnet man auch wol alle Intervalle eines Accordes vor, entweder in Bezug auf die Folge der Melodietöne, oder in Bezug auf die Erhöhungen und Erniedrigungen, welche die einzelnen Intervalle bedürfen, wenn sie nicht der Tonleiter entsprechend gegriffen werden sollen, in welchem Falle man diese Intervalle zur Unterscheidung von den vorgenannten natürlichen Intervallen künstliche nennt. Sämmtliche harmonische Intervalle werden übrigens ebenso bezeichnet, wie die melodischen, nämlich die Prime mit der Zahl 1, die Secunde mit der Zahl 2, die Terz mit 3, die Quarte mit 4, die Quinte mit 5, die Sexte mit 6, die Septime mit 7, die Octave mit 8.

Die Intervalle, welche die Octave übersteigen, werden meistens mit den Namen und Zahlen, welche sie in der untern Octave haben, bezeichnet, als z. B. die None mit 2, die Decime mit 3, die Undecime mit 4, die Duodecime mit 5 u. s. w., obwol auch rücksichtlich der Melodieschritte, die der Generalbassist zu beobachten hat, in manchen Fällen auch die None mit 9, die Decime mit 10, die Undecime mit 11, die Duodecime mit 12 und die Terzdecime mit 13 bezeichnet wird. Sollen diese Intervalle erhöht werden, so setzt man entweder ein ♯ oder ein erhöhendes ♮ neben die Zahl, oder macht oberwärts einen kleinen Strich durch die Zahl, sollen sie erniedrigt werden, so setzt man ein ♭ oder ein erniedrigendes ♮ neben die Zahl. Diese Signaturen findet man nach Umständen über oder auch unter den Noten der Baßstimme geschrieben. Der Dreiklang, wenn er so gegriffen werden soll, wie ihn die Tonleiter (ohne zufällige Erhöhung oder Erniedrigung eines seiner Töne) enthält, bedarf gar keiner Signatur. Soll aber die Terz größer sein, als die Tonleiter sie angibt, so bezeichnet man dies ausnahmsweise durch ein ♯ (oder nach Umständen durch ein erhöhendes ♮) ohne die Zahl 3 dabei zu setzen, und soll umgekehrt die Terz kleiner sein, als die Tonleiter sie angibt, so setzt man nur ein ♭ oder (erniedrigendes) ♮ über die Baßnote, ohne die 3 dazu zu setzen, weil jedes einzelne ♯, sowie jedes einzelne ♮, und ebenso ein ♭, bei dem keine Zahl steht, sich ein Mal für alle Mal auf die Terz bezieht. Der Dreiklang wird also entweder gar nicht vorgezeichnet, oder er wird durch ein ♯, ein ♮, oder ein ♭ angedeutet. Alle übrigen Accorde dagegen müssen jedes Mal, wo sie gebraucht werden sollen, durch die ihnen zugehörige Signatur (mit den etwa erfoderlichen Versetzungszeichen) angedeutet werden.

Meistentheils aber werden die Accorde so mangelhaft bezeichnet, daß der Generalbaßspieler oft nicht wissen kann, welche Töne er außer den über dem Basse angezeigten Tönen zu greifen hat, und wollen wir deshalb hier wenigstens einige Fingerzeige folgen lassen.

Stehen über der Baßnote die Zahlen:

2, so greift man dazu $\left\{\begin{matrix}4\\6\end{matrix}\right.$

$\left.\begin{matrix}4\\2\end{matrix}\right\}$ 6

$\left.\overset{\frown}{\begin{matrix}4\\2\end{matrix}}\right\}$ . . . . nichts.

$\left.\begin{matrix}3\\2\end{matrix}\right\}$ 5

$\left.\overset{\frown}{\begin{matrix}3\\2\end{matrix}}\right\}$ . . . . nichts.

4 . . . . $\left\{\begin{matrix}8\\5\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}5\\5\end{matrix}\right.$

5 . . . . $\left\{\begin{matrix}8\\3\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}3\\3\end{matrix}\right.$

5♭ oder 5♮ . . $\left\{\begin{matrix}6\\3\end{matrix}\right.$

zu 6 nimmt man $\left\{\begin{matrix}6\\3\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}3\\3\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}8\\3\end{matrix}\right.$,

„ $\left.\begin{matrix}6\\5\end{matrix}\right\}$ . . 3

„ 7 . . entweder $\left\{\begin{matrix}5\\3\end{matrix}\right.$ oder $\left\{\begin{matrix}8\\3\end{matrix}\right.$, auch $\left\{\begin{matrix}3\\3\end{matrix}\right.$,

zu $\left.\begin{matrix}7\\2\end{matrix}\right\}$ nimmt man die 4,

„ $\left.\begin{matrix}7\\4\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 5 oder 8,

„ $\left.\begin{matrix}7\\6\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 3,

„ $\left.\begin{matrix}8\\6\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 4, allenfalls 3,

„ $\left.\begin{matrix}8\\3\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 5,

„ 9 „ „ „ $\left\{\begin{matrix}5\\3\end{matrix}\right.$,

„ $\left.\begin{matrix}9\\3\end{matrix}\right\}$ „ „ „ 5,

„ $\left.\begin{matrix}9\\4\end{matrix}\right\}$ „ „ gleichfalls die 5.

„ $\left.\begin{matrix}9\\6\end{matrix}\right\}$ „ „ die 3,

„ $\left.\begin{matrix}9\\7\end{matrix}\right\}$ „ „ auch die 3.

Wer übrigens in zweifelhaften Fällen nicht aus dem Fortgange des Musikstücks zu erkennen vermag, welche Accorde er zu greifen hat, dem müssen wir rathen, daß er bei solchen Stellen lieber die Begleitung wegläßt und den Baß allein spielt. Durch einen Bogen (⁀) bezeichnet man, um Verwechselungen zu vermeiden, die Accorde, welche mit der verkleinerten Quinte gegriffen werden sollen, sowie auch die, welche entweder als unvollständig, oder in anderer Weise, eine sorgsame Beachtung nöthig machen. Es gibt auch Fälle, wo der Generalbaßspieler einzelne wiederholte Noten ohne Begleitung vorübergehen zu lassen, sowie auch wieder den Accord bis in einen andern Takttheil hinein zu verzögern hat, beides muß leider der Generalbaßspieler oft aus dem Zusammenhange eines Stückes errathen, obwol es wünschenswerth wäre, daß man in Bezug auf das eine Pausen in der Bezeichnung und in Betreff des andern Punkte hinter den Signaturen eingeführt hätte, was aber beides selten vorkommt. Die noch theilweise hierher gehörenden Erklärungen des geraden (—) und des schrägen (⁄) Querstriches folgen weiterhin unter Nr. 6 und 7.

Was den Anschlag der Accorde betrifft in Bezug auf die Zeit, in der sie einander folgen sollen, so sind folgende Regeln dafür angenommen:

1) Im mäßig geschwinden Zeitmaße wird mit jedem Takttheile die ihm zukommende Harmonie angegeben.

2) Bei sehr geschwinder Bewegung begleitet man nur die guten Takttheile, wogegen man bei sehr langsamer Bewegung auch die Taktglieder begleiten kann.

3) Wenn auf schlechte Takttheile, oder auch nur auf Taktglieder eine Baßnote fällt, die nicht blos durchgehend ist, sondern eine andere Harmonie andeutet, als die eben vorhergehende, und es steht keine Bezeichnung über einer solchen Note, so greift man den betreffenden Dreiklang dazu.

4) In Musikstücken, welche triplirte Taktarten haben, gibt man in $^3/_8$ und $^3/_4$ Takt bei mäßiger Bewegung nur zum ersten Taktgliede den Accord an und läßt die beiden andern unbegleitet vorübergehen; bei langsamem Zeitmaße aber begleitet man auch das dritte Glied jedes Taktes (außer dem ersten). Bei langsamen $^6/_4$ oder $^6/_8$ Takte begleitet man jedes Taktglied; bei schnellem $^6/_8$ Takte das erste und vierte Taktglied, bei $^9/_8$ jedes der drei Glieder, bei geschwindem $^9/_8$ das erste, vierte und siebente Taktglied u. s. w.

5) Stehen zwei oder mehre Ziffern über einer Note über einander, so bezieht sich dies nicht auf den Takt, sondern nur auf die Tonhöhe der zu greifenden Intervalle, stehen aber zwei Ziffern über einer Note neben einander, so bekommt jeder der beiden dadurch bezeichneten Accorde die Hälfte der Zeitdauer der Note. Von drei auf einander folgenden Ziffern über einer Note in zweitheiligen Taktarten bekommt der durch die erste Ziffer angezeigte Accord den halben Taktwerth der Note und die andern beiden jeder ein Viertel. Stehen im Tripeltakt drei Ziffern über einer dreitheiligen Note, so erhält jeder durch diese Ziffern bezeichnete Accord ein Drittheil des Taktwerthes derselben; stehen zwei Ziffern über einer dreitheiligen Note, so bekommt die erste Ziffer $^2/_3$ des Taktwerthes und die dritte das noch übrige $^1/_3$; stehen vier Zahlen über einer dreitheiligen Note, so erhalten die ersten beiden Ziffern jede $^1/_3$, die beiden letzten Ziffern aber jede $^1/_6$ des Taktwerthes; stehen fünf Ziffern über einer dreitheiligen Note, so bekommt die erste derselben $^1/_3$, die übrigen vier aber jede $^1/_6$ des Taktwerthes der Note.

6) Ein Querstrich (—) zeigt an, daß man in den begleitenden Stimmen den vorhergehenden Accord beibehält und in derselben Taktweise angibt, als da wo entweder gar keine Bezeichnung steht und der Dreiklang wiederholt angegeben wird, oder wo bei einer oder mehren senkrecht über einer längern Note stehenden Ziffern der dadurch bezeichnete Accord in der hier vorstehend in 1—5 angegebenen Takteintheilung wiederholt wird. Bei zwei und mehren solchen über einander stehenden Querstrichen bleibt die hier in Nr. 6 angegebene Taktbegleitung dieselbe und sie beziehen sich nur auf die Mehrzahl der dazu zu greifenden Intervalle.

7) Ein schräger Strich (⁄) bedeutet, daß man zu der Note, über welcher er steht, schon im Voraus die Signatur greift, welche erst über der folgenden Note steht, ohne daß dadurch die von 1—5 gegebenen Regeln über das die Takttheile betreffende Harmonieanschlagen aufgehoben werden. Liegt der Querstrich umgekehrt (∖), so behält man den vorhergehenden Accord bei.

Noch wäre hier zu erwähnen, daß der Generalbaßspieler nach Umständen bei seiner Begleitung entweder sämmtliche Intervalle außer dem Basse mit der rechten Hand greift, dies nennt man ungetheilte Begleitung; getheilte nennt man die, wenn man außer dem Basse noch einen oder mehre Töne der vorkommenden Accorde mit der linken Hand spielt.

Zuletzt haben wir hier der Anwendung des Generalbasses bei dem Orgelspiel der Choräle zu gedenken, da die Mehrzahl der ältern Choralbücher die Choräle nicht vierstimmig enthält, sondern nur die Melodie derselben

und den Baß, über welchem die Signaturen stehen, nach denen die Mittelstimmen gegriffen werden sollen; hierzu bedarf es indessen keiner besondern Anweisung, sondern nur der Befolgung der hier vorstehend rücksichtlich der Signaturen für den Generalbaßspieler gegebenen Regeln. Die Orgelbegleitung des Altargesanges, wo dieser noch üblich ist, ist zwar auch ein Gegenstand, der gewöhnlich dem Generalbassisten zufällt, indessen müssen wir, da es für den Zweck dieses Aufsatzes zu fern liegt, auf die diesen Gegenstand betreffenden Schriften, als z. B. „Musikalische Agende von Naue" (Halle 1819.), oder dessen „Altargesänge" (Halle 1845.), sowie die zweite Auflage von „den wichtigsten Pflichten eines Organisten von Türk" (Halle 1849.) verweisen. (Dr. *Naue.*)

GENERALBEFAHRUNG, bezeichnet einen Act der Bergbehörde über den Zustand eines Bergwerks. Nach den bestehenden Bergordnungen oder den Landesberggesetzen wird eine solche Verhandlung in der Regel alljährlich vorgenommen; sie umfaßt die Revision der Bergwerke in Beziehung auf die im Laufe eines Jahres ausgeführten Betriebsdispositionen, den augenblicklichen Zustand der Grubenbaue, den Stand der Gedinge- und Schichtlöhne, die Verwendung der Materialien, und bezweckt endlich die Feststellung des Betriebsplanes für das nächstfolgende Jahr. Die Generalbefahrungs-Verhandlungen werden in den Fällen, in welchen die landesherrliche Bergbehörde nur die Pflicht der Bergpolizei auszuüben und eine allgemeine technische Aufsicht zu führen hat, stets unter Zuziehung der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten abgehalten. Die Vorschläge und Erinnerungen dieser Privaten werden, sobald eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, der obern Bergbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Die Generalbefahrungen erstrecken sich speciell

1) auf Entwerfung und Ausführung eines den Lagerungsverhältnissen des Minerals in dem für die Grube bestimmten gesammten Felde angemessenen Bergbauplans;
2) auf die möglichst beste Benutzung des Minerals, den möglichst reinen Abbau und reine Förderung, überhaupt auf Verhütung alles Raubbaues;
3) auf Sicherung der Grenzen mit Nachbargruben und auf zweckmäßige Wahl der Räume zur Auf- und Abstürzung der geförderten Mineralien;
4) auf hinlängliche Sicherheit des Ausbaues, der Fahrungs- und Förderungsvorrichtungen bei unterirdischen Gruben, auf gute Wetterlosung, auf Anwendung der Sicherheitslampe, und überhaupt auf möglichste Verhütung alles dessen, wodurch das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter gefährdet werden kann;
5) auf genügende und wohlfeile Wasserlosung durch Röschen und Stolln, richtige Wahl des Ansatzpunktes und der Directionslinie und Bestimmung der Sohle, damit auf dem kürzesten Wege die größte Teufe eingebracht werde; auf zweckmäßige Anlage und gute Unterhaltung der Röschen und Stolln;
6) in Ermangelung derselben oder bei Tiefbauen auf ausreichende Kraft und zweckmäßige Einrichtung der Maschinen, auf deren gute Instandhaltung, Wartung und Benutzung;
7) auf gute Instandhaltung, Vollständigkeit und richtige Nachtragung der Grubenrisse; und endlich
8) auf Sicherung der Landstraßen und Wege, sowie der Tagegebäude, welche durch den Bergbau gefährdet werden können.

Hinsichtlich der Form der Registratur einer Generalbefahrung — das Generalbefahrungsprotokoll — zerfällt dieselbe in vier Hauptabschnitte:

I. die Betriebsgeschichte für die bereits verflossene Zeit des Jahres;
II. die Vergleichung der wirklich aufgegangenen Kosten gegen die disponibeln Ansätze;
III. die Betrachtung über den augenblicklichen Zustand des Werks, die bei der Befahrung vorgenommenen Erörterungen, die gegenwärtige Belegung, und endlich
IV. die nächstjährigen Veranstaltungen. (*Reinwarth.*)

Generalcapitain, s. Spanien (Militairverfassung) und Venedig (vormalige Republik, Geschichte derselben).

GENERALCOMMANDO. In der preußischen Armee bedeutet Generalcommando die einem Armeecorps vorgesetzte Militairbehörde. Außer dem an der Spitze desselben stehenden commandirenden General gehören dazu: der Generalstab, die Adjutantur, der Corpsauditeur, der Generalarzt und der Militairoberprediger des Corps. Zur Besorgung der Verpflegungs-, Bekleidungs- und Wohnungsangelegenheiten der Truppen existirt für jedes Armeecorps eine Intendantur, als eine besondere, gleichzeitig unter dem Generalcommando und direct unter dem Kriegsministerium stehende Behörde. Mit Ausnahme des Gardecorps ist jedem Generalcommando ein Territorialdistrict des Staatsgebiets zugewiesen, weshalb auch die letztern im Gegensatze zu dem des Gardecorps Provinzial-Generalcommandos genannt werden. Da die preußische Armee außer dem Gardecorps acht Armeecorps enthält, so theilt sich auch der preußische Staat in acht Generalcommandobezirke. Der Sitz der Generalcommandos befindet sich in folgenden Städten:

Für das Generalcommando des ersten Armeecorps in Königsberg in Preußen.
Für das Generalcommando des zweiten Armeecorps in Stettin.
Für das Generalcommando des dritten Armeecorps in Frankfurt a. O. (zur Zeit in Berlin).
Für das Generalcommando des vierten Armeecorps in Magdeburg.
Für das Generalcommando des fünften Armeecorps in Posen.
Für das Generalcommando des sechsten Armeecorps in Breslau.
Für das Generalcommando des siebenten Armeecorps in Münster.
Für das Generalcommando des achten Armeecorps in Coblenz.

Auch das österreichische Staatsgebiet ist in Militairgeneralcommandos eingetheilt; die Zahl derselben beträgt 12, welche in folgenden Orten ihren Sitz haben:

1) für Österreich ob und unter der Ens und Salzburg in Wien;
2) für Innerösterreich, Tyrol und Illyrien in Grätz;
3) für Böhmen in Prag;
4) für Mähren und Schlesien in Brünn;
5) für Galizien in Lemberg;
6) für Ungarn in Ofen;
7) für das lombardisch-venetianische Königreich in Verona;
8) für Slavonien und Syrmien in Peterwardein;
9) für das Banat in Temeswar;
10) für die vereinigte banal-warasdiner-karlstadter Grenze in Agram;
11) für Siebenbürgen in Hermannstadt;
12) für Dalmatien, Albanien und Ragusa in Zara.

Alle in einer Provinz des Kaiserstaats befindlichen Truppen, Festungen, Extracorps und Verwaltungsbranchen sind dem dort befindlichen Generalcommando untergeordnet. Jedes Generalcommando, an dessen Spitze der commandirende General steht, enthält fünf Departements, und zwar: 1) das Militairdepartement, 2) das politische Departement, 3) das ökonomische Departement, 4) das Verpflegungsdepartement und 5) das Justizdepartement. Auch befindet sich bei jedem Generalcommando eine feldärztliche Direction unter dem dirigirenden Stabsfeldarzt und ein Feldsuperiorat für die militairischen Kirchenangelegenheiten unter einem Feldsuperior.

Die einem commandirenden General untergeordneten Truppen bestehen aus mehren Divisionen, und enthalten sowol leichte als schwere Infanterie und Cavalerie, eine verhältnißmäßige Artillerie, Fuhrwesensabtheilungen, Laufbrückenequipagen u. s. w., aus welchen nach Bedarf augenblicklich mobile Armeecorps formirt werden können.

In kleinern Staaten pflegt man die Militairbehörde, welche der den Oberbefehl über die Truppen führende General mit den ihm zu diesem Behuf zugewiesenen Officieren und Beamten bildet, ebenfalls das Generalcommando zu nennen. *(C. Baer.)*

Generalcontroleur der Finanzen. Unter diesem Titel verwaltete Colbert das Finanzministerium in Frankreich, s. Th. XVIII. S. 227.

General der Infanterie, General der Cavalerie, s. General.

Generaldirectorium, s. Preussen (Verwaltung).

Generalfeldmarschall, **Generalfeldmarschalllieutenant**, **Generalfeldwachmeister**, **Generalfeldzeugmeister** } s. General.

GENERALGEWALTIGER oder **GENERALPROFOS (Grand Prévôt)**, ein besonderer Beamter im Heere. Er war in früherer Zeit bei der Armee ein Stabsofficier hohen Ranges, der in Begleitung mehrer Reiter und mit einem Gefolge von Bütteln und Henkern im Bezirke des Lagers oder der Quartiere umherritt, und diejenigen Soldaten, welche er im Plündern antraf, sogleich hängen lassen durfte.

Der Generalgewaltige kommt auch jetzt noch in der österreichischen Armee vor, wird aber nur in Kriegszeiten angestellt, und gehört zum Quartiermeisterstabe. Er hat gegenwärtig die polizei-gerichtlichen Functionen im Heere zu versehen, besitzt den Rang eines Unterlieutenants, und trägt die Uniform eines Stabsprofosen, jedoch mit den Abzeichen eines Officiers. *(C. Baer.)*

GENERALI (Pietro), soll Mercandetti nach seinem Familiennamen geheißen haben, war den 4. Oct. 1783 zu Rom geboren. Sein früh erwachtes musikalisches Talent bildete er durch den sorgfältigen Unterricht aus, den ihm Giovan Massi, ein Schüler Durante's, ertheilte[1]). Generali widmete sich Anfangs ausschließlich der Kirchenmusik, für welche er, nach vollendeten Studien, mehre Werke schrieb. Bereits im J. 1800 debutirte er jedoch mit der Oper: Gli amanti ridecoli. Noch größern Beifall, als dies Werk, fanden seine Opern: Roma liberata und Il Duca Nottolone. Er führte seitdem ein Wanderleben und wechselte oft seinen Aufenthalt. Für die Bühne blieb er als Componist fortwährend thätig. Bis zum Jahre 1817 hatte er einige dreißig meist komische Opern geschrieben, die nicht blos auf den italienischen Theatern, sondern auch in Teutschland an mehren Orten eine günstige Aufnahme fanden. Dies war wol auch der Grund, weshalb er seitdem nur wenig für die Kirche schrieb. Im J. 1817 begab er sich nach Barcelona, um von da ganz Europa zu durchreisen und seine Werke auf alle Bühnen zu verpflanzen. Lockende Anerbietungen führten ihn jedoch bald wieder nach Italien zurück, wo er als Capellmeister an der Domkirche zu Novara angestellt ward. Dort starb er im November 1832. Als Componist gehörte er zu den ersten Repräsentanten der italienischen Schule. Den Beifall, den seine Werke erhielten, verdankte er weniger ihrem Kunstwerth, als der Neuheit seines Styls. Seine Compositionen waren leicht und gefällig, und in technischer Beziehung tadellos; doch meist auf den theatralischen Effect berechnet, mangelte ihnen die Gediegenheit und Einheit eines vollendeten musikalischen Kunstwerks. Bei der feierlichen Einweihung eines Denkmals, welches Generali im Mai 1835 auf dem Gottesacker zu Novara erhielt, wurden mehre seiner Kirchencompositionen öffentlich vorgetragen[2]). *(Heinrich Döring.)*

GENERALINSPECTION. Diese Benennung führen in der preußischen Armee die obersten Militairbehörden, welche an der Spitze des Artillerie- und des Ingenieurcorps stehen; der Chef der erstern heißt: Generalinspecteur und Chef der Artillerie, der Chef der letztern: Generalinspecteur der Festungen und Chef der Ingenieure

1) Wegen seiner musikalischen Fortschritte pflegte ihn sein Lehrer in der Basilica de S. Maria *Generale* zu nennen. Er behielt seitdem diesen Namen unter seinen Freunden und Bekannten, und endlich auch als Componist bei, jedoch mit der abgeänderten Endigung i. In seinem Testamente hieß er daher Pietro Mercandetti, mit dem Zunamen (surnomata) Generali. 2) Vgl. *C. Piccoli:* Elogio del Maestro di Capella Pietro Generali. (Novara 1835.) Gaßner's Universallexikon der Tonkunst. S. 338. Blum's und Herloßsohn's Theaterlexikon. 4. Bd. S. 34.

und Pioniere. Auch der Chef des Militairunterrichts- und Bildungswesens der Armee führt den Titel: Generalinspecteur. Die Generalinspectionen stehen in gleichem Range mit den Generalcommandos. (*C. Baer.*)

Generalintendant der Armee, f. Intendant S. 298 b und Kriegscommissair.

Generalintendant der Theater, meistens eine höhere Hofstelle, welche die Aufsicht über die Hof- und landesherrlichen Theater führt; f. Intendant S. 298 a und Theaterverwaltung.

Generalissimus, f. General.

Generalität, f. General.

Generalität in Frankreich, f. Généralités.

GENERALITÄTSLANDE hießen diejenigen Gebietstheile des Königreichs der vereinigten Niederlande, welche während der bürgerlichen Kriege durch die sieben vereinigten Provinzen (Holland, Geldern, Seeland, Utrecht, Friesland, Over-Yssel und Gröningen mit Drenthe) erobert waren und von den Generalstaaten regiert wurden, ohne an den Privilegien oder an der Regierung der sieben Provinzen Antheil zu haben. Sie wurden gleichsam als die Domainen der vereinigten Provinzen betrachtet. Sie umfaßten Nordbrabant und mehre Districte, in denen die Städte Herzogenbusch, Oosterhout, Tilburg, Eindhoven, Helmont, Osch, Grave, Kiek, Ravenstein, Week, Breda, Willemstadt, Steenbergen, Bergen op Zoom und die Forts Lillo und Kruyzschanz lagen; den District von Maastricht mit der Stadt Maastricht und der kleinen Grafschaft Veohenhowe, einen Theil des Herzogthums Limburg, worin Falkenberg (Fauquemont), Dalem und Gulpen; einen Theil von Obergeldern, darin Venloo und das Fort Stefanswerd, einen Theil von Flandern mit Sluys, Aardenburg, Ysendyk auf der Insel Kadzand, Hulst, Axel und Sas van Gent. Der Erbstatthalter war zugleich Generalgouverneur dieser Lande, welche ihre alten Rechte und Freiheiten behielten, aber keine besondern Gouverneurs, keine Provinzialstimme in den Versammlungen der Generalstaaten hatten. Die Generalstaaten und der Staatsrath sandten jährlich aus ihrer Mitte einige Deputirte ab, welche die wichtigsten Angelegenheiten abmachten und der Versammlung Bericht erstatteten. Rechtssachen wurden durch eigene Collegien in den Generalitätslanden selbst abgemacht, und zwar für Brabant und Limburg durch den Hof von Brabant, welcher seinen Sitz im Haag hatte, für Flandern durch den Rath von Flandern, der sich in Middelburg versammelte und für das geldernsche Gebiet durch den Hof des Oberquartiers von Gelderland, der sich zu Venloo aufhielt. Dem größten Theile nach bilden sie die jetzige niederländische Provinz Nordbrabant und Niederländisch-Limburg; f. Niederlande.

(*H. E. Hössler.*)

GENERALITÉS. So hießen in Frankreich vor der Revolution die 25 Steuerbezirke, in die das Land ohne strenge Beachtung der geographischen Ordnung und der übrigen Provinzialeintheilung getheilt war; an der Spitze einer **généralité** stand ein **bureau de trésoriers de France**. Man sprach also von der **Généralité de Paris, de Moulins** u. s. w. (*H.*)

Generallieutenant, **Generalmajor**, f. General.

GENERALMARSCH, ein mit der Trommel gegebenes Signal, wodurch den Truppen der Befehl kund gegeben wird, sich unverzüglich mit Waffen und Gepäck aus ihren Quartieren auf die ihnen angewiesenen Alarmplätze zu begeben. Auf Sorgfältigkeit des Anzuges wird hierbei nicht gesehen; der Soldat muß jedoch sowol gefechtsbereit als marschfertig erscheinen, und darf daher Nichts von seinen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zurücklassen. Für die Signalhörner der mit solchen statt der Trommeln versehenen Truppentheile und für die Trompeten der Cavalerie gibt es zu gleichem Zwecke dienende Signale, mittels deren zum Alarm oder zum Ausrücken geblasen wird. (*C. Baer.*)

Generalmilitaircasse, f. Kriegsministerium.

Generalprocurator, f. Ministère public u. Staatsanwaltschaft.

Generalprofos, f. Generalgewaltiger.

Generalquartiermeister, f. Generalstab.

GENERALSTAATEN, **états généraux.** 1) So hieß man in Frankreich die äußerst selten berufene allgemeine Versammlung der Reichsstände, welche einen Gegensatz bildete zu den Provinzialständen, aber wie diese aus den drei Ständen **clergé, noblesse** und **tiers état** zusammengesetzt war. Zum vorletzten Mal war sie im J. 1614 einberufen gewesen und es hatten Priesterschaft und Adel damals ein solches Übergewicht in derselben, daß sie mit großem Übermuthe den dritten Stand behandelten und ihm bei den Verhandlungen die demüthigendsten Formen auferlegten, wie denn z. B. der Präsident des dritten Standes seine Rede knieend halten mußte. Abgestimmt wurde nicht nach Köpfen, sondern nach Ständen u. s. w. — 174 Jahre waren seit dieser letzten Berufung vergangen, wenige wußten recht von ihrer Geschichte und Bedeutung, ja nur eine dunkle Erinnerung war zurückgeblieben, daß durch sie manche heilsame Einrichtung getroffen worden wäre: als 1788, unter dem Druck von allerlei vorübergehenden Verlegenheiten oder auch langwierigem Übel, von den verschiedensten Seiten in Frankreich die Einberufung der Generalstaaten von der Regierung verlangt und am Ende durchgesetzt wurde. Die Kämpfe, unter welchen diese Versammlung mit Beseitigung des Unterschieds der Stände sich sehr bald zur allgemeinen Nationalversammlung umbildete, machen den Anfang der französischen Revolution aus (f. Frankreich I. Th. XLVII. S. 353 fg. und Revolution, französische). (*H.*)

2) In den vereinigten Niederlanden nannte man Generalstaaten die Versammlung der Deputirten der sieben Provinzen, die ihren Sitz im Haag hatte und nach Abschüttelung des spanischen Joches die höchste Gewalt ausübte. Jede Provinz sandte sechs bis sieben Abgeordnete und hatte, trotz der Verschiedenheit der Provinzen an Umfang und Wohlstand, in der Versammlung nur eine Stimme. Die Abgeordneten waren von den Provinzialständen mit Vollmacht auf drei oder sechs Jahre oder auch auf Lebenszeit ernannt, und mit genauen Instructionen versehen. Ausgeschlossen von der Wahl zu den

Generalstaaten waren der Statthalter und sämmtliche Militairpersonen. Der Vorsitz in der Versammlung wechselte von Woche zu Woche. Zu wichtigen Beschlüssen über Krieg und Frieden, über Bündnisse, Abänderung der Grundgesetze, Auslegung neuer Steuern war Einstimmigkeit sämmtlicher Provinzen nöthig. Die Versammlung empfing auch die fremden Gesandten.

Waren die Generalstaaten nicht versammelt, so übte der dem Generalstatthalter zur Seite stehende, in drei Collegien für Polizei, Finanzen und Marine getheilte hohe Rath die Rechte derselben aus. Gewöhnlich übten Adel und Städte die Souverainetätsrechte aus, in Gröningen und Friesland hatten auch nichtadelige Grundbesitzer, wenn ihr Grundstück eine bestimmte Größe hatte, das Recht, Abgeordnete zu den Provinziallandtagen zu senden. In Utrecht hatte selbst die Geistlichkeit Sitz und Stimme auf den Landtagen. Am mächtigsten war die Provinz Holland, welche ganz allein mehr als die Hälfte zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beisteuerte. Der Provinziallandtag von Holland, welcher jährlich vier Mal zusammentrat, bestand aus den berechtigten Edelleuten, die aber alle nur eine Curiatstimme hatten und 36 Deputirten von 18 Städten mit eben soviel Stimmen. Den Vorsitz führte der von den Ständen der Provinz gewöhnlich auf fünf Jahre gewählte Anwalt von Holland, oder der Rathspensionair, wie er später genannt wurde. Dieser wichtige Beamte, der erste nächst dem Statthalter, leitete nicht nur die Angelegenheiten in dem die Verwaltung der Provinz dirigirenden Rathe von Holland, sondern befand sich auch stets unter den Deputirten Hollands zu den Generalstaaten und hatte Sitz und Stimme in dem Polizei-, Finanz- und Marinerathe der Versammlung. Die Generalstaaten führten den Titel „Hochmögende Herren." Seit der Bildung des Königreichs der vereinigten Niederlande vom J. 1815 nennt man Generalstaaten die allgemeine Landesrepräsentation, welche in zwei Kammern zerfällt. Die Mitglieder der ersten Kammer werden vom König auf Lebenszeit ernannt, die der zweiten vom Volke gewählt und auf drei Jahre in die Versammlung deputirt. Die Völker der außereuropäischen Besitzungen sind von dieser Vertretung ausgeschlossen. Jede Provinz hat daneben noch ihre Provinzialstände. Vergl. d. Art. Niederlande. (*H. E. Hössler.*)

GENERALSTAB. Unter Generalstab versteht man ein besonderes (gewöhnlich auch durch seine Uniform von den andern Truppentheilen sich unterscheidendes) aus Officieren verschiedener Grade bestehendes Corps.

Der Generalstab hat den Zweck, die höhern Befehlshaber in ihren vielverzweigten Dienstobliegenheiten, namentlich in sofern sie sich auf taktische und strategische Verhältnisse beziehen, zu unterstützen. Unter Gustav Adolf finden wir bei dem schwedischen Heere zuerst die Einrichtung eines permanenten Generalstabes, mit welchem auch das Ingenieurcorps zum Theil verbunden war. Wenn indessen der Generalstab erst in der neuern Zeit eine bestimmte Form erhalten hat, so bestand er doch seinem Wesen nach schon, so lange Kriege geführt worden sind, weil der Feldherr, als eine einzelne Person allen seinen so vielseitigen Obliegenheiten unmöglich allein genügen kann. Selbst noch im siebenjährigen Kriege war der Geschäftskreis des Generalstabes sehr beschränkt und der Name Generalquartiermeisterstab, den er damals in allen Heeren führte und den er auch bei seiner gegenwärtigen ausgedehnteren Wirksamkeit in der österreichischen Armee jetzt noch beibehalten hat, bezeichnet schon, daß er damals meist nur mit Besorgung der Quartiere und Abstecken der Lager beschäftigt wurde. Zur Führung der Colonnen wurden in jener Zeit besondere Officiere, häufig auch Feldjäger verwendet, die Karten durch die Plankammer angefertigt¹).

Die Erweiterung des dem Generalstabe zugewiesenen Wirkungskreises erfolgte erst mit den Reformen in der Organisation der europäischen Heere, welche durch die Kriege Frankreichs während der ersten Revolution und unter der Regierung Napoleon's I. überhaupt herbeigeführt worden sind.

In der preußischen Armee hat der Generalstab einen General höhern Ranges zum besondern Chef und zählt im Frieden 50 Officiere verschiedener Grade vom Obersten bis zum Lieutenant, deren Anzahl jedoch im Kriege theils durch Verstärkung der eigentlichen Generalstabsofficiere, theils durch Commandirung von Officieren aus den andern Truppentheilen der Armee bedeutend vermehrt wird. Der Generalstab wird in den großen Generalstab und in die Generalstäbe der Armeecorps eingetheilt. Der große Generalstab hat den Zweck, alle Hilfsmittel zu sammeln, welche zur Kenntniß der eigenen und der fremden Armeeorganisationen, sowie zur Erlangung einer genauen Erforschung der möglichen Kriegsschauplätze dienen. Die Plankammer, welche eine Sammlung aller wichtigern Karten und Plane enthält und die zur Landesvermessung bestimmte trigonometrische und topographische Abtheilung, sowie das lithographische Institut stehen unter dem großen Generalstabe. Seitens der erwähnten Vermessungsabtheilungen wird der preußische Staat in einem Maßstab von $1/_{25000}$ durch dazu aus der Armee eigends commandirte Officiere aufgenommen und durch das lithographische Institut werden diese Aufnahmen in einem verkleinerten Maßstabe vervielfältigt.

Der Generalstab eines Armeecorps besteht aus zwei Generalstabsofficieren, von denen der älteste, als Chef dieses Generalstabes, Stabsofficier sein muß. Es liegt demselben ob, die wichtigern auf organisatorische, taktische und strategische Verhältnisse sich beziehenden Bureaugeschäfte zu betreiben und den commandirenden General in der Truppenführung zu unterstützen. Es versteht sich von selbst, daß im Kriege das Personale des Generalstabes eines Armeecorps einer bedeutenden Verstärkung bedarf, weil dann auch den Divisionscommandeuren zu ihrer Unterstützung Generalstabsofficiere zugetheilt werden müssen. Zum Stabe des commandirenden Generals gehören außer seinen Adjutanten die Commandeure der zum Corps gehörigen Artillerie und Pioniere, die Intendantur mit den

1) Franz Müller, Die kaiserl. königl. österreichische Armee ꝛc. (Prag 1845.)

dazu gehörigen Unterbeamten, das ärztliche Personal, die Militairgerichtsbeamten, das kirchliche Personal, das Feldpostwesen und die zu Versendungen bestimmten Ordonnanzen, der Commandant des Hauptquartiers mit der Stabswache und der Militairpolizei. Wenn diese zum Stabe des commandirenden Generals gehörigen Personen und Behörden auch nicht mehr zu dem eigentlichen Generalstabe zu rechnen sind, so gehören sie doch zum Ressort des dem Generalstabschef zugewiesenen Geschäftsbereichs. Wo ein besonderes Wegweiserpersonal organisirt ist (wie in Frankreich das corps des guides und in Österreich die Wegepartei) steht dasselbe unmittelbar unter dem Generalstabe.

Bei der österreichischen Armee wird unter dem Ausdrucke Generalstab im ausgedehnteren Sinne die gesammte Generalität, das Personal der General-, Flügel- und Corpsadjutanten und dasjenige Officiercorps begriffen, welches bei den andern Mächten unter Generalstab verstanden, bei den Österreichern aber Generalquartiermeisterstab genannt wird.

Dieser Generalquartiermeisterstab besteht im Frieden aus einem Chef, welcher den Titel Generalquartiermeister führt und wenigstens den Rang eines Feldmarschall-Lieutenant besitzen muß, sowie aus 62 Generalstabsofficieren vom Obersten- bis zum Oberlieutenantsrange. Außerdem ist dem Generalquartiermeisterstabe ein besonderes Personal von Rechnungs- und andern Civilbeamten zugetheilt. Die Beschäftigungen des Generalquartiermeisterstabes im Frieden bestehen außer den laufenden Arbeiten, die ihm von dem Hofkriegsrathe übertragen werden, hauptsächlich in den Vorarbeiten für den Krieg. Dem zufolge scheidet sich derselbe in folgende Abtheilungen:

1) Die Directionskanzlei, welche das Centralbureau unter der unmittelbaren Leitung des Generalquartiermeisters bildet. Von hier aus werden alle Verhandlungen an den Hofkriegsrath berichtet und den Unterabtheilungen die erfoderlichen Anweisungen ertheilt.

2) Das Marsch- und Dislocationsbureau, welches sich mit Arbeiten beschäftigt, die sich auf Märsche und Dislocation der Truppen beziehen.

3) Die Abtheilung für Landesbeschreibungs-Arbeiten, mit der Bestimmung, den militairischen Werth der Landestheile und Grenzen zu prüfen und ein Urtheil über die Wichtigkeit einzelner Punkte zur Anlage befestigter Lager, verschanzter Stellungen ꝛc. abzugeben.

4) Die Abtheilung für kriegsgeschichtliche Arbeiten zur Abfassung einer Kriegsgeschichte nach den im Archive befindlichen Originalquellen.

5) Das Kriegsarchiv zur Sichtung und Ordnung aller für die Kriegsgeschichte vorhandenen Materialien und zur Bereithaltung aller Mittel an Büchern und Karten, die theils zur Ausbildung der einzelnen Mitglieder des Corps bestimmt sind, theils zu Operationsentwürfen für künftige Kriege nothwendig werden dürften. Demgemäß theilt sich das Archiv in die Registratur zur Sichtung der Originalfeldacten, in die Kriegsbibliothek und in die topographische Abtheilung.

6) Das militairgeographische Institut, dessen Beschäftigung in der militairischen Landesaufnahme und der daraus hervorgehenden Anfertigung von Karten und Planen besteht. Dasselbe zerfällt in mehre Unterabtheilungen.

Die Bearbeitung mehrer, vorstehend nicht besonders bemerkter Gegenstände, wie z. B. die Censur militairischer Werke, die Sammlung von Notizen über den Stand und die Verfassung fremder Heere ꝛc., werden den verschiedenen Abtheilungen des Generalquartiermeisterstabes von Seiten des Chefs besonders zugewiesen.

In Friedenszeit befinden sich in den größern Generalcommandos Abtheilungen des Generalquartiermeisterstabes. Jede dieser Abtheilungen besteht aus einem Stabs- und einem Oberofficier. In Italien, wo mobile Armeecorps aufgestellt sind, ist der Stand derselben bedeutender und es bestehen dort auch die sonst nur zum Kriegsstande gehörigen Stabsquartiermeister. Die Officiere dieser Abtheilungen sind dem commandirenden Generale zugewiesen, der sie bei den taktischen Übungen der Truppen zur Anfertigung von Entwürfen und Aufnahme von Planen zu den Manövern verwendet.

Im Kriege fallen nach der österreichischen Armeeorganisation der ersten Abtheilung des Armeecorpscommandos unter dem Namen der Operationskanzlei vorzugsweise diejenigen Obliegenheiten zu, welchen bei andern Heeren der Generalstab zu genügen hat. Diese Abtheilung besteht unter der Leitung des Generalquartiermeisters, als Chefs derselben, aus Stabs- und Oberofficieren des Generalquartiermeisterstabes. Zu ihrem Geschäftsbereiche gehören alle Meldungen an das Staatsoberhaupt, an den Hofkriegsrath und an die Landesbehörden, alle auf taktische und strategische Operationen sich beziehende Arbeiten, als Marschbefehle, ordres de bataille und Dispositionen, die Erledigung aller auf die Operationen Bezug habenden Meldungen und Berichte, die Kundschaftsangelegenheiten, die Ausforschung der Gefangenen und Deserteure, die Aufsicht über die Ausübung der Militairpolizei und die Wirksamkeit des Generalgewaltigen, die Ausfertigung der Pässe, die Verrichtungen der Wagen-, Wege- und Stabsquartiermeister, sowie des gesammten Botenpersonals. Zu dieser Abtheilung gehören auch die bei dem Ausbruche eines Krieges zu errichtenden und zur Dienstleistung im Hauptquartiere bestimmten Stabsdragoner und Stabsinfanteriedivisionen.

Die zweite Abtheilung des Armeecorpscommandos bildet die Detailkanzlei, deren Vorsteher der erste Generaladjutant des Commandirenden ist und dem die nöthige Anzahl von Officieren beigegeben wird. In dieser Abtheilung werden alle auf das Innere des Dienstes Bezug habende Armeebefehle, Bekanntmachungen von Beförderungen und Gnadensachen, Commandirungen, Stand- und Diensttabellen, Rapporte, Verlusteingaben ꝛc. angefertigt. Dem Generaladjutanten liegt ferner die Abfertigung der Adjutanten, sowie die Expedition aller sowol mit der Post, als durch die Ordonnanzen ab- und eingehenden Sachen ob.

Die dritte Abtheilung des Armeecorpscommandos führt die Benennung Armeegeneralcommando und

faßt unter der Leitung eines Generals, als Stellvertreters des Commandirenden, alle Heeresadministrationszweige in sich, als das Feldkriegscommissariat, das Fuhr- und Packwesen, die Sanitätsanstalten, die Rechtspflege, die kirchlichen Angelegenheiten und das Feldpostwesen.

Die beiden ersten Abtheilungen des Armeecorpscommandos befinden sich stets mit dem den Oberbefehl führenden General in dessen Hauptquartier, wogegen das Armeegeneralcommando immer in der Entfernung von einem oder mehren Tagesmärschen zurückbleibt.

Bei der Erweiterung des Wirkungskreises, welche der Generalstab gegenwärtig erlangt hat, ist es einleuchtend, daß der Generalstabsofficier nicht unbedeutende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen muß, wenn er den an ihn zu machenden Anfoderungen vollständig genügen soll. Außer der allgemeinen, von einem jeden Officier zu fodernden militairischen Ausbildung muß der Generalstabsofficier eine genaue Kenntniß von der Eigenthümlichkeit aller Waffengattungen in Bezug auf ihren Gebrauch und ihre Wirkungsfähigkeit besitzen, auch von der Praxis der Ingenieure soviel verstehen, daß er im Stande ist, den Bau kleinerer Werke der Feldbefestigung zu entwerfen und zu leiten. Zur Erreichung dieser Kenntnisse besteht in einigen Staaten, namentlich in Frankreich, die zweckmäßige Einrichtung, daß der zum Eintritt in den Generalstab sich vorbereitende Officier nach Beendigung seiner Studien auf den für alle größeren Heere vorhandenen höhern Militair-Unterrichtsanstalten noch vor seiner Aufnahme in den Generalstab bei jeder Waffengattung eine Zeit hindurch den praktischen Dienst geleistet haben muß. Der Generalstabsofficier muß ferner in der Terrainlehre und im Verständniß der Karten besonders erfahren, auch im Stande sein, eine Gegend selbst aufzunehmen. Sauberes Zeichnen ist hierbei weniger erfoderlich, als die Fähigkeit, von einem Terrainabschnitte in kurzer Zeit und unter schwierigen Umständen, selbst im feindlichen Feuer, ein brauchbar correctes Croquis nach dem Augenmaße zu entwerfen. Auch Sprachkenntnisse dürfen dem Generalstabsofficier nicht fehlen, er muß nicht allein die Muttersprache vollständig in seiner Gewalt haben, sondern auch wenigstens noch in der französischen Sprache soweit vorgeschritten sein, daß er sich darin mündlich und schriftlich mit Präcision auszudrücken vermag. Die ausgedehnteren wissenschaftlichen Studien dürfen jedoch nicht seine praktischen Übungen beeinträchtigen, namentlich muß er gut zu Pferde sein, wobei es weniger darauf ankommt, daß er der höhern Schulreiterei und Pferdebressur kundig, als daß er ein dreister Reiter ist, dem ein Terrainhinderniß nicht zu leicht eine unüberwindliche Schwierigkeit darbietet. Vor allen Dingen muß der Generalstabsofficier einen guten Orientirungssinn, sowie einen raschen Überblick und ein schnelles Auffassungsvermögen besitzen, weil im Kriege und besonders während der Actionen weder Zeit zu langen Betrachtungen, noch zu weitläufigen Auseinandersetzungen vorhanden ist.

Vorzugsweise schwierig ist indessen die Erfüllung der Berufspflichten des Generalstabschefs; denn abgesehen von der Vielseitigkeit der ihm obliegenden Leistungen, indem alle Zweige der Heeresleitung und Verwaltung in ihm ihren Ausgangs- und Vereinigungspunkt finden, so führt noch seine Stellung zu dem en chef commandirenden General, die eine eigenthümliche und von allen übrigen Individuen des Heeres wesentlich verschiedene ist, besondere Schwierigkeiten mit sich. Wenn auch er allerdings zu seinem Chef sich in dem Verhältnisse des Untergebenen befindet und somit die allgemeine Pflicht des demselben zu leistenden militairischen Gehorsams theilt, so soll er doch zugleich der genaueste Vertraute des Oberbefehlshabers sein, dem dessen geheimste Absichten und Plane nicht verborgen bleiben dürfen. Ihm allein im ganzen Heere steht das Recht zu, die Beschlußnahmen des Oberbefehlshabers einer Beurtheilung zu unterwerfen und seine etwa abweichenden Ansichten auszusprechen. Aus diesem Rechte erwachsen ihm aber sehr schwierige Verpflichtungen; denn er würde ebenso wenig frei von Verantwortlichkeit bleiben, wenn er bei dem unglücklichen Ausfalle einer zu gewagten Unternehmung seine warnende Stimme zurückgehalten, als wenn er es unterlassen hätte, seinen Rath zur activen Benutzung einer sich darbietenden, zur Erlangung wichtiger Vortheile besonders günstigen Gelegenheit zu ertheilen. Mit den an jeden Generalstabsofficier schon zu machenden bedeutenden Anfoderungen muß daher der Generalstabschef noch Charakterstärke, Umsicht und Gewandtheit des Geistes in einem hohen Grade vereinigen, wenn er den Pflichten seiner schwierigen Stellung genügen soll. *(C. Baer.)*

Generalstabsarzt, s. Militairärzte.

Generalsuperintendent, s. Superintendent und Kirchenverwaltung, protestantische.

Generalvicar, s. Kirchenverwaltung, katholische.

Generatio, s. Zeugung.

GENERIDUS, berühmter römischer Heerführer, von Abkunft ein Nichtrömer und Nichtgrieche, oder nach dem eigenthümlichen Ausdrucke der Griechen und Römer, ein Barbar, mit Anlage zu jeder Tugend begabt und von Habsucht ganz fern, wurde vom Kaiser Honorius im Jahre 409 über alle Truppen in Dalmatien gesetzt und zugleich zum Heerführer über alle andern Truppen, welche das obere Pannonien und die Noriker und die Rhätier bis zu den Alpen bewachten, gemacht. Er hing noch den vaterländischen Gebräuchen an (war noch Heide) und wollte sich von der Verehrung der Götter nicht abbringen lassen. Es war ein Gesetz gegeben worden, daß die, welche nicht Christen waren, an dem kaiserlichen Hofe den Gürtel nicht tragen dürften. Der Kaiser wollte mit Generidus eine Ausnahme machen. Dieser entgegnete, er werde das ihm übertragene Amt nicht annehmen, wenn das Gesetz, das für alle, die nicht Christen seien, ehrenrührig, aufgehoben würde. Auch trat er wirklich sein Amt nicht eher an, als bis die Ausnahme in Betreff seiner dahin ausgedehnt wurde, daß das Gesetz auch in Beziehung auf die übrigen aufgehoben wurde. Dieses that denn der Kaiser endlich. Mit dieser Großherzigkeit fing Generidus an und verwaltete seine Heer-

führerstelle auf das Trefflichste, übte die Soldaten durch anhaltende Anstrengungen immer fort, duldete nicht, daß von dem Proviant, den er den Soldaten gab, Jemand etwas, wie sonst gebräuchlich war, entzog. Ja! auch von dem, was er aus der Staatscasse für seine Person erhielt, gab er denjenigen, welche durch Anstrengungen sich vor andern auszeichneten, angemessene Belohnungen. Durch dieses sein Verfahren flößte er den nahe wohnenden Barbaren Furcht ein und war den Nationen, denen er zur Bewachung gegeben war, zum sichern Schutze *). (*Ferdinand Wachter.*)

Générosité, Orden de la, s. Mérite, Orden pour le und Militairorden.

GENERSICH, 1) **Christian**, ward 1756 zu Käsmark in der zipser Gespanschaft in Ungarn geboren. Sein Vater, ein wohlhabender Kaufmann, sorgte vereint mit seiner Gattin, einer wackern, rastlos thätigen Hausfrau, für die Erziehung des talentvollen Knaben. Die Religiosität seiner Ältern gab auch seinem Gemüth früh eine ähnliche Richtung. In dem evangelisch-lutherischen Lyceum zu Käsmark zeichnete er sich durch Fleiß und Wißbegierde aus. Gegen seinen Wunsch zu studiren, hatte sein Vater Nichts einzuwenden. Auf der Universität zu Göttingen, wo er an Heyne einen wohlwollenden Gönner fand, widmete er sich der Philologie, Philosophie und Theologie.

Nach der Rückkehr in seine Vaterstadt ward er Rector des Gymnasiums zu Sejo Gömör. Diese Stelle vertauschte er nach einigen Jahren mit einer Professur der Philosophie an dem Lyceum seines Geburtsortes Käsmark. Auch als er dort zweiter Prediger geworden war, hielt er noch in den J. 1797—1799 als außerordentlicher Professor der praktischen Theologie, öffentliche Vorlesungen über biblische Exegese und Pastoraltheologie mit Einschluß der Homiletik, Katechetik und Symbolik. In spätern Jahren gewann er der Mineralogie und Topographie ein entschiedenes Interesse ab. Den genannten Wissenschaften widmete er einen großen Theil seiner Mußestunden. Fleißig studirte er zugleich die Kirchen- und Gelehrtengeschichte seiner Vaterstadt. Immer aber kehrte er wieder zu den erwähnten Lieblingsbeschäftigungen zurück. Um Fossilien zu sammeln, durchstreifte er oft das Tatragebirge, einen Theil der Karpathen [1]). Von diesen Wanderungen kehrte er mit reicher Ausbeute zurück. Als Schriftsteller machte er sich in seinem Lieblingsfache durch einzelne Abhandlungen in Zeitschriften rühmlich bekannt. Die mineralogische Societät zu Jena ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Er hinterließ, als er am 9. März 1826 starb, eine sehr beträchtliche Sammlung von zipser Fossilien.

Als Theolog huldigte Genersich Anfangs, bald nach seiner Rückkehr aus Göttingen, dem Rationalismus. In spätern Jahren änderten sich seine theologischen Ansichten. Er ward ein Anhänger und Vertheidiger des streng orthodoxen Systems. Außer einigen Casualpredigten [2]) und mehren Beiträgen zu Stäudlin's und Tzschirner's Archiv für ältere und neuere Kirchengeschichte (1813 u. fg. J.) machte er sich in der theologischen Literatur vorzüglich bekannt durch seine Theologia pastoralis. (Leutschavine 1790.) Zahlreicher und umfassender sind seine topographischen und mineralogischen Schriften. Eine der bedeutendsten sind seine „Merkwürdigkeiten der königlichen Freistadt Käsmark in Oberungarn am Fuße der Karpathen." (Kaschau 1804. 2 Bde.) Außer einem schon früher erwähnten topographischen Aufsatze lieferte Genersich für das vierte Bändchen von Bredetzky's Beiträgen zur Topographie (S. 160—185) eine physisch-topographische Beschreibung der zipser Gespanschaft [3]). Unter seinen Beiträgen zu dem von Sartorius herausgegebenen malerischen Taschenbuche sind zu erwähnen: „Das dunajetzer Schloß und seine Umgebungen" (Jahrg. I. 1812. S. 134—148). „Der weiße und grüne See in den Karpathen." „Das Schwefelbad und die leibitzer Berge" (Jahrg. 4. 1816. S. 3—17) u. a. m. In der von Schadius herausgegebenen „Zeitschrift von und für Ungarn" (1803. Bd. 3. Heft 5. S. 315 fg. Heft 6. S. 379 fg.) theilte Genersich ein Verzeichniß der aus dem zipser Comitat gebürtigen, oder jetzt dort lebenden Schriftsteller mit. Mehre Aufsätze von ihm findet man in dem „Magazin für Geschichte, Statistik und Staatsrecht des österreichischen Kaiserstaats." (Göttingen 1806—1808. 2 Bde.) Auch die schönen Künste waren ihm nicht fremd geblieben. Poetische Beiträge lieferte Genersich zu dem von Glatz herausgegebenen Taschenbuche für die teutsche Jugend auf das J. 1805. In Rumy's Musenalmanach von und für Ungarn auf das J. 1808 lieferte er einen Aufsatz über den Einfluß der Musik auf die Geistesbildung. In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte sich Genersich mit einer ausführlichen Beschreibung der Karpathen. Auch sammelte er Materialien zu einer protestantischen Kirchengeschichte. Die Vollendung dieser Werke unterbrach sein Tod [4]).

2) **Johann Genersich**, jüngerer Bruder von Christian Genersich, war 1761 zu Käsmark in der zipser Gespanschaft in Ungarn geboren. In Göttingen widmete er sich dem Studium der Theologie. Er verband damit historische und philologische Studien. An dem Gymnasium seiner Vaterstadt, welchem er seine Elementarbildung verdankte, wurde er 1819 zum Professor der Geschichte und Politik ernannt. 1821 folgte er einem Ruf nach Wien. An der dortigen Universität erhielt er die Professur

*) *Zosimus*, Hist. Lib. V. Cap. 46.

1) s. seine ausführliche Beschreibung dieses Gebirges in Bredetzky's Neuen Beiträgen zur Topographie und Statistik von Ungarn S. 6—238; auch besonders abgedruckt unter dem Titel: Reise in die Karpathen, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Tatragebirge. (Wien 1807.)

2) Predigt am Dankfeste für den glücklichen Fortgang der Waffen Sr. k. k. Majestät, auf Veranlassung der letzten Siege in Italien, gehalten am 1. Sept. 1799. (Leutschau 1799.) Zwei Predigten über Tod und Unsterblichkeit. (Ebendas. 1806.) 3) Nachträge a. a. O. S. 312—333. 4) s. Spangenberg's Neues vaterländisches Archiv. (Lüneburg 1825.) 4. Heft. Meusel's Gel. Teutschl. 11. Bd. S. 264. 13. Bd. S. 453 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 324 fg. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. IV. 2. Th. S. 819 fg.

des protestantischen Kirchenrechts und der Kirchengeschichte. Er starb am 18. Mai 1823, geschätzt als ein Mann von vielseitiger Bildung. Auch als Schriftsteller erwarb er sich einen geachteten Namen. Seine literarische Laufbahn begann er mit der Herausgabe von Beiträgen zur Schulpädagogik. (Wien 1793.) Durch seine Schrift: „Von der Liebe zum Vaterlande" (ebendas. 1793. 2 Thle.) suchte er den Patriotismus in jugendlichen Gemüthern zu wecken. Belehrung und Unterhaltung der Jugend war der Zweck, den er mit dem größern Theil seiner Schriften verband. Mit einem von ihm entworfenen „Lebensgemälde des römischen Kaisers Trajan" (Wien 1811. 2 Bde.) eröffnete Genersich eine Reihe von biographischen Schilderungen der größten und ausgezeichnetsten Männer aller Zeiten und Völker. Unter dem Titel: „Wilhelmine" schrieb er zur Bildung des Herzens und Geschmacks für das weibliche Geschlecht ein Lesebuch (Wien 1811. 2 Thle.) und ein ähnliches: „Alfred" betitelt, für Jünglinge (ebendas. 1812. 2 Thle.); späterhin auch seinen „Sophron" für Jünglinge reiferen Alters (Leipzig 1816.) und ein Seitenstück dazu unter dem Titel: „Agathon" (Brünn 1819. 2 Thle.) Ein Pendant zur „Wilhelmine" war die von ihm herausgegebene Schrift: „Cornelia" für reifende Mädchen. (Pesth 1819. 2 Bde.) Erwähnung verdienen unter seinen zur Bildung des weiblichen Geschlechts dienenden Schriften noch folgende: „Weltgeschichte für gebildete Frauenzimmer, mit vorzüglicher Rücksicht auf Völkersitten und berühmte Frauen aller Zeiten." (Leipzig 1817. 5 Thle.) „Über die Bestimmung des weiblichen Geschlechts und einige Verhältnisse des geselligen Lebens, in Briefen; nebst einer lyrischen Anthologie und einigen Idyllen und Gleichnissen für die Lectüre in Erholungsstunden." (Pesth 1819.) „Historischer Frauenspiegel und weibliche Charaktergemälde zur Beherzigung und Warnung guter Töchter; nebst einem Anhange von Fabeln, Romanzen und poetischen Erzählungen." (Pesth 1819.) Zur Beruhigung des Herzens unter den Stürmen der Zeit, wie er auf dem Titel bemerkte, schrieb Genersich „Reden über vorzüglich wichtige Gegenstände der Religion." (Pesth 1817.) Eine ähnliche Tendenz hatten seine „Reden zur Weckung der Andacht" (Leipzig 1819.) und die nach seinem Tode erschienene Schrift: „Eusebios. Für Freunde der Religion." (Brünn 1824. 2 Bde.) Eine schätzbare Anthologie veranstaltete er unter dem Titel: „Blüthen von J. P. Fr. Richter und J. G. v. Herder." (Kaschau 1821.) Als Historiker zeigte er sich von einer beachtenswerthen Seite durch das umfassende und gründliche Werk: „Geschichte der österreichischen Monarchie von den ältesten Zeiten bis zum Schluß des wiener Friedenscongresses." (Wien 1815. 7 Bde. m. Kpfrn.) Schon früher (1812) hatte er eine kurze allgemeine Weltgeschichte, nach Beck, Eichhorn und Schütz für Studirende bearbeitet, in drei Octavbänden herausgegeben. Nach seinem Tode erschien noch zu Tyrnau 1824 ein kurzer Abriß der Geschichte von Österreich, Böhmen und Ungarn. Beiträge lieferte Genersich zu unserer Encyklopädie und außerdem zu mehren Zeitschriften und Almanachen, besonders zu dem von J. Glatz herausgegebenen „Taschenbuch für die teutsche Jugend"[5]). (*Heinrich Döring.*)

Genesaras, s. Genezareth.

GENESE (*Γενέση*), alter Name einer Stadt in Lakonien nach Stephanus von Byzant. (*H.*)

GENESEE. 1) Ein Fluß in den vereinigten Staaten Nordamerika's, im Staate New-York, entspringt in der Grafschaft Ontario und strömt dem Ontariosee zu. Sein ganzer Lauf von seinem Ursprunge bis zur Mündung beträgt 125 englische Meilen. Er bildet mehre sehenswerthe Wasserfälle, namentlich in der unweit des Ontariosee's an ihm liegenden Stadt Rochester drei senkrechte Fälle von 105', von 96' und von 10'. Unterhalb Rochester, etwa vier Meilen vom Ontariosee, tritt der Fluß in das Flachland. Er hat auf einem Laufe von nur 50 Meilen, von Portage bis zur Mündung 800' Gefälle. Daher bietet er auch eine bedeutende Wasserkraft, welche als bewegende Kraft für zahlreiche, an beiden Flußufern angelegte Fabriken, Sägemühlen und Mahlmühlen, von denen manche täglich 500 Barrels Mehl liefern, benutzt wird. Bei Rochester ist mittels eines gewölbten, 780' langen Aquäducts der Eriekanal (welcher von Buffalo am Erie über den Genesee, Oswego längs dem Mohawk zum Hudson bei Albany führt) über ihn hinweg geleitet, und über den Aquäduct führt noch eine hölzerne Brücke, welche die auf beiden Ufern liegenden Theile der Stadt Rochester mit einander verbindet. Der den Genesee mit dem Eriekanal und dem Alleghany, einem Hauptarm des Ohio, von Rochester ab verbindende Kanal heißt der Genesee-Valleykanal. An seiner Mündung in den Ontario bildet der Fluß eine zwar große und tiefe, aber durch eine Sandbank gefährliche Bai.

2) Ein Distrikt im Staate New-York zu beiden Seiten des Flusses Genesee, bedeutend durch Getreidebau, Fabriken und Handel. Der Tonnengehalt seiner Schiffe betrug schon im J. 1846 769 Tonnen. (*H. E. Hössler.*)

GENESIA (*Γενέσια*), Geburtstagsfeier der Verstorbenen, während Genethlia die der Lebenden war. Vgl. 1. Sect. 55. Bd. S. 343. (*H.*)

GENESION (*Γενέσιον*), ein Ort am Gestade des Meeres in Argolis, zu welchem man gelangte, wenn man von Lerna aus nach Thyrea sich begeben wollte. Genesion hatte ein Heiligthum des Poseidon Genesios und in der Nähe befand sich der Ort *Ἀπόβαθμοι. Pausan.* II, 38, 4. f. F. W. Hoffmann, Griechenland. Thl. 1, S. 1239, hält den Ort Genesion für identisch mit Genethlion bei *Paus.* VIII, 7, 2 *ἔστι δὲ ἡ Δεινὴ κατὰ τὸ Γενέθλιον καλούμενον τῆς Ἀργολίδος κτλ.* Allein aus einer anderen Stelle des *Paus.* II, 32, 8 ergibt sich, daß Genethlion ein anderer Ort war als Genesion. Vor jenem war ein Tempel des Ares, dieser hatte einen Tempel des Poseidon. Bei Genethlion war die süße Quelle

5) Vergl. Meusel's Gel. Teutschl. 2. Bd. S. 521. 11. Bd. S. 264. 17. Bd. S. 685 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 325. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. I. S. 900 fg.

Deine. *Paus.* VIII, 7, 2. Nach dem Orte Genethlion gelangte man, wenn man sich von Trözen aus nach dem Hafenorte Kelenderis begab. *Paus.* II, 32, 8. (*Krause.*)

GENESIPHYLLA ist der Name einer von L'Héritier gegründeten Pflanzengatlung der natürlichen Familie der Euphorbiaceen, welche mit Phyllanthus von Swartz zusammenfällt. Zu ihr gehören Bäume, Sträucher und Kräuler der tropischen und subtropischen Gegenden beider Halbkugeln, vorzüglich aber Amerika's, mit theils beblätterten Stengeln und blattwinkelständigen Blüthen, theils blattlosen Stämmen, deren Äste blattartig verbreitert sind und am Rande die meist kleinen Blüthen tragen. Der Charakter dieser Gattung besteht in folgendem: Blüthen ein- oder selten zweihäusig. Kelch fünf- oder sechstheilig mit zweireihigen Zipfeln. Die Staubfäden der drei oder seltener fünf Staubgefäße stehen in einer Säule und sind mit den fünf bis sechs Drüsen oder der fünf- bis sechslappigen, die Säule umgebenden Scheibe verwachsen; die angewachsenen Staubbeulel sind nach Außen gekehrt. In der weiblichen Blüthe ist der Fruchtknoten am Grunde von fünf bis sechs Drüsen umgeben oder er sitzt auf einer drüsigen oder häutigen Scheibe und besteht aus drei Fächern, deren jedes zwei Eichen beherbergt. Die drei Griffel sind bisweilen am Grunde verwachsen, gewöhnlich aber zweitheilig und tragen an der Spitze die sechs Narben. Die Kapsel besteht aus drei Theilfrüchtchen, deren jedes zwei Klappen und zwei Samen hat.

Die einzelnen hierher gehörigen Arten sind bei der Gattung Phyllanthus näher zu charakterisiren. (*Garcke.*)

Genesis. 1) Die Zeugung. 2) Das erste Buch des Pentateuch, s. Moses.

GENESIUS. I. Ein byzantinischer Geschichtschreiber, dessen Persönlichkeit jedoch nicht näher bekannt ist, da kaum der Name desselben völlig sicher gestellt ist. In dem Vorwort des Johannes Scylitza [1]) findet sich unter den Geschichtschreibern, welche vor ihm gelebt und geschrieben, auch ein Joseph Genesius (*Ἰωσὴφ Γενέσιος*) genannt, dessen sonst nirgends, soweit wir wissen, irgend eine Erwähnung geschieht; man glaubte daher in ihm den Genesius zu finden, welcher sich als Verfasser eines in einer leipziger Handschrift befindlichen Werkes, das eine Periode der spätern byzantinischen Geschichte in griechischer Sprache behandele, genannt findet. So wird von allen denjenigen Gelehrten, welche über dieses Werk, noch vor seiner Bekanntmachung durch den Druck, Nachricht gegeben, und selbst noch von dem neuesten Herausgeber, C. Lachmann [2]), bemerkt. Während nämlich in der ersten (pariser) Ausgabe der Byzantiner und auch in dem hiernach zu Venedig gemachten Abdrucke (d. h. in den ersten 22 Bänden dieser Ausgabe) kein Schriftsteller unter dem Namen des Genesius zu Tage gekommen war, war die Aufmerksamkeit der Gelehrten schon früher auf eine zu Leipzig in der Bibliothek des Collegium Paulinum befindliche Handschrift gerichtet gewesen, welche ein bis dahin unbekannt gebliebenes Werk unter des Genesius Namen enthielt; Johann Andreas Bosius, Professor zu Jena, hatte schon im J. 1652 eine Abschrift davon genommen, diese auch seinem Freunde Thom. Reinesius, da er die Herausgabe des Werkes beabsichtigte [3]), mitgetheilt; allein die Ausführung unterblieb; seine Abschrift sammt einigen kurzen Bemerkungen des Thom. Reinesius, fiel mit der Bibliothek des Bosius der Universitätsbibliothek zu Jena anheim, während eine andere Abschrift in der Senatsbibliothek zu Leipzig aufbewahrt wurde [4]). Während ein anderer Professor zu Jena, Georg Schubart, hiernach eine Ausgabe zu liefern unternahm [5]), die jedoch unausgeführt blieb, nahm der leipziger Prediger, Christ. Wagner, die Sache von Neuem auf, indem er die Abschrift des Bosius mit dem Original verglich, und dem hiernach zu liefernden Texte weitere kritische und historische Bemerkungen, nebst einer Abhandlung über den Verfasser selbst beizufügen gedachte. Sein, Ende Juli 1693 erfolgter, Tod verhinderte aber die Ausführung; nur seine Ansicht über den Verfasser ist uns aus einer kurz vor seinem Tode an Cave gemachten, brieflichen Mittheilung bekannt geworden [6]). Hiernach wäre der auf der Handschrift befindliche Name des Genesius von einer späteren Hand beigesetzt, Georgius und Theophanes, Söhne eines Johannes aus Diocäsarea, wären vielmehr die wahren Verfasser des Werkes, und der diesem in der Handschrift vorgesetzte Name *Γενεσίου* dann wol auf seine ursprüngliche Form *Γεωργίου* zurückzuführen. Es stützt sich Wagner dabei insbesondere auf die am Schlusse der Handschrift befindlichen Verse, welche die Unterschrift eines Olympius [7]) — wahrscheinlich des Schreibers der Handschrift — an sich tragen und also lauten:

> *Λοῖσθος ἀνὴρ ἄριστος ὡς ἐγὼ κρίνω*
> *Γεωργίου τε φημὶ καὶ Θεοφάνους*
> *τῶν χρονογράφων. τῆςδε τῆς βίβλου πάτερ*
> *Ἰωάννης σοι ταύτης φίλε δαιμόνων*

1) s. in *Georg. Cedrenus* Joannis Scylitzae ope suppl. et emend. Vol. I. p. 5. ed. *Bekker.* (Bonn 1838.) Auch Fabricius oder vielmehr Harles (Biblioth. Graec. VII. p. 725) theilt die Stelle in lateinischer Übersetzung mit. Hier wird, nachdem Siculus Magister und Psellus, dieser mit großem Lob, genannt worden sind, noch eine Reihe von andern minder vorzüglichen Schriftstellern angeführt, die, ohne strenge Berücksichtigung der Chronologie, auf die nackte Angabe der einzelnen Regierungen sich beschränkt haben, wie Theodorus Daphnopates, Nicetas Paphlago, Josephus Genesius, Manuel Byzantius, Nicephorus, der phrygische Diakon, Leo, Theodorus von Sida u. s. w. Cedrenus, der die meisten davon ebenfalls anführt, läßt jedoch den Genesius dabei aus.

2) Praefat. p. IV: „Caeterum *Genesii* nomen codici Lipsiensi praefixum esse traditur." Bei Cave (Scriptt. Eccles. II. p. 97) heißt es: „Exstat MS. in bibliotheca collegii Paulini Lipsiensis, paginis 77 in folio constante, praefixo *Genesii* nomine." 3) Er spricht sich darüber aus: De testimonio Flav. Josephi (Jen. 1673.) Cap. II. p. 24. 4) So gibt Fabricius an Bibl. Graec. VII. p. 531. 5) s. Acta erudit. (Lips. 1685.) p. 441. 6) Bei *Cave* l. c. p. 98. 7) In der Handschrift steht: *ΟΛΥΜΠΙΟΣ Ο ΟΛΥΜΠΟΣ*; auch folgen noch einige andere, von anderer Hand gesetzte, Verse, die jedoch für die vorliegende Frage keinen Aufschluß bieten.

*ὁ τῶν προέδρων πρῶτος, ἀλλὰ καὶ θύτης
Διοκαισαρείας τῆς Ἀναζάρβης.*

Ob jedoch diese etwas unklar und dunkel gefaßten Verse, welche, wie wir glauben, von dem (wahrscheinlich auch spätern) Schreiber der Handschrift gesetzt, eine Beziehung auf die Personen enthalten, für welche die Abschrift gemacht war, oder welchen sie überreicht werden sollte, ob sie nun auf den Verfasser der Schrift oder vielmehr des abgeschriebenen Werkes selbst bezogen werden können, bezweifeln wir, wie dies auch von Cave [8]) und von Fabricius [9]), die sich beide an diesen, wie es scheint, selbst verdorbenen Versen versucht haben, bezweifelt worden ist. In jedem Falle aber dürfte eine erneuerte und genaue Vergleichung der Handschrift selbst, wie wir sie selbst in der neuesten Ausgabe vermissen (bei der doch füglich dies erwartet werden konnte), nothwendig sein, um über alle derartige Bedenklichkeiten hinweg zu gelangen und eine völlige Sicherheit zu gewinnen. Ebenso blieben auch andere Versuche [10]) der Herausgabe der Schrift, wie dies namentlich von Gottfr. Olearius, sowie von Ludw. Küster versichert wird, ohne Erfolg. Später schaffte sich Stephan Bergler [11]) aufs Neue Einsicht von der Handschrift wie von der davon genommenen, nach seiner Angabe, ziemlich fehlerhaften und nachlässigen Abschrift des Vosius; er nahm selbst eine neue Abschrift, machte eine Übersetzung davon ins Lateinische, und fügte eine Anzahl von (lateinischen) den Text und dessen Berichtigung, wie den Inhalt betreffenden Anmerkungen bei, in der Absicht, entweder selbst das Ganze drucken zu lassen, oder dasselbe dem J. Burkard Menken zu dem gleichen Zwecke der Veröffentlichung zu übergeben, indem dieser ein solches Supplement des Corpus Byzantinorum zu geben beabsichtigt hatte. Indessen auch dieses Unternehmen blieb ohne Erfolg, indem weder Bergler, noch Menken selbst die Herausgabe auszuführen vermochten, die endlich durch den venetianer Buchhändler Johann Baptist. Pasquali erfolgte, welcher als eine Art von Supplement zu dem venetianer Abdruck des Corpus Byzantinorum diesen Genesius zugleich mit einigen andern, bisher nicht bekannt gewordenen Schriften byzantinischer Zeit (der Chronik des Georg Phranza, und der Chronographie des Joh. Antiochenus Malala, sowie den *Σύμμικτα* des Leo Allatius) in einem Bande erscheinen ließ: ***Josephi Genesii*** de rebus Constantinopolitanis a Leone Armenio ad Basilium Macedonem libri quatuor, nunc primum editi. (Venetiis, typis Jo. Bapt. Pasquali 1733. fol.) Hier liegt der griechische Text sammt der lateinischen Übersetzung und Anmerkungen vor. Fragen wir nun, wie der venetianer Buchhändler zu dem Ganzen gelangt ist, so bieten uns die darüber in dem Vorwort dieser Ausgabe vorkommenden Worte keinen ganz genügenden Aufschluß, indem es blos heißt: Latuit adhuc hoc opus inter MM. SS. bibliothecae eruditissimi domini Joannis Burkardi Menckenii, qui nuper fato literis inimico vivere desiit, quique dum viveret, qua praeditus erat humanitate, transscribendum dedit, ut novo beneficio praeclara ejus in rem publicam literaria merita magis elucescerent. Hiernach muß also Menken das Ganze, wahrscheinlich in einer Abschrift, dem Venetianer Pasquali überlassen haben; dieser macht jedoch weder über die Handschrift selbst, noch über die ihm gewordene Mittheilung, noch über die Übersetzung und die Anmerkungen, die beide von Bergler herrühren, wie Burmann [12]) nach genommener Vergleichung mit dem Original Bergler's ausdrücklich bemerkt, irgend eine weitere Mittheilung; wol aber sehen wir aus den Klagen, welche später Menken's Sohn, Fr. Otto Menken [13]), über das Verfahren des venetianer Herausgebers geführt hat, daß der Letztere nicht mit der gehörigen Genauigkeit dabei verfahren, daß er sich Nachlässigkeiten und selbst Auslassungen oder Abkürzungen, wie z. B. der ganzen den Verfasser des Werkes und die leipziger Handschrift betreffenden Untersuchung von Menken, hat zu Schulden kommen lassen. Die neue, in dem bonner Corpus Byzantinorum befindliche Ausgabe des Genesius (***Genesius*** ex recognitione ***Caroli Lachmanni.*** [Bonnae, impensis ed. Weberi 1834.] hinter ***Theophylacti Simocattae*** Historr. libri octo. Recognovit ***Imm. Bekkerus***) hat zwar diesen Mangel nicht gehoben, aber sie gibt den Text, die lateinische Übersetzung und die Noten Bergler's in einem correcten Abdruck und hat dem Text durch eine verbesserte Interpunction, wie selbst durch einzelne Berichtigungen und Verbesserungen eine lesbarere Gestalt zu geben gesucht, wobei eine von E. Wunder gemachte, sorgfältige Vergleichung der leipziger Handschrift gute Dienste gethan hat.

Werfen wir nun einen Blick auf das Werk selbst (*Γενεσίου βασιλεῖαι*) und dessen Inhalt, so liefert dasselbe uns die Geschichte von fünf kaiserlichen Regierungen, und ist hiernach in vier Abtheilungen oder Bücher eingetheilt, von welchen das erste (*Περὶ τοῦ ἐξ Ἀμαλὴκ Λέοντος*) die Regierungsgeschichte des Kaisers Leo (Leo V. Armenus, von 813—820), das zweite (*περὶ τοῦ ἐξ Ἀμορίου Μιχαήλ*) die des Kaisers Michael II. Balbus (bis 829), das dritte (*περὶ τοῦ Θεοφίλου υἱοῦ Μιχαήλ*) die seines Sohnes Theophilus (bis 842), das vierte (*περὶ Μιχαὴλ τοῦ Θεοφίλου*) die seines, bei dem Tode des Vaters noch unmündigen, drei Jahre alten Sohnes, Michael, für den die Mutter Theodora das Regiment führte, befaßt; angeknüpft ist hier auch die Regierungsgeschichte des Basilius Macedo; dessen Tod (886) den Beschluß macht. Eingeleitet ist das Ganze durch zwei an den Kaiser gerichtete Distichen, auf dessen Befehl der Verfasser das nachfolgende Werk unternommen, das er, nachdem es unter manchen Studien und Mühen zu Stande ge-

---

8) l. c. p. 98. Auch bei *Oudinus*, De scriptt. eccles. II. p. 436 seq. 9) l. c. VII. p. 531. 532. 10) s. bei *Fabricius* l. c. p. 531. 11) s. dessen an J. A. Fabricius gerichteten Brief in *Reimari* Vita J. A. Fabricii p. 223. Vergl. *Fabricius* l. c. p. 532.

12) Praefat. ad Aristophan. *Bergler.* p. 8 seq. Vergl. *Fabricius* l. c. p. 532. 13) Vor *Mencken*, Dissertatt. Academm. p. 47 und Miscell. Lips. nov. I. P. 2. p. 348 seq.

kommen, dem Kaiser als ein Zeichen seiner Liebe und seiner Willfährigkeit gegen des Kaisers Wünsche, übergibt. Dann beginnt Genesius mit einer allgemeinen Betrachtung über den Nutzen der Geschichte, wodurch er selbst zu diesem historischen Versuch veranlaßt worden, als dessen Quellen er theils die Angaben solcher, die damals gelebt, theils die fortlaufende Sage [14]) bezeichnet. Dieser Kaiser ist aber kein anderer, als der auch sonst in dem Büchlein und zwar stets mit großem Lobe [15]) erwähnte Constantinus VIII. Porphyrogennetus (912—963); sodaß sich hiernach doch einigermaßen ein Schluß auf die Lebenszeit des Verfassers machen läßt, der demgemäß wol um die Mitte des 10. Jahrh. gelebt haben mag; Cave, Oudinus und Andere setzen den Genesius um das J. 940 an, was im Allgemeinen wol richtig ist, ohne daß jedoch für eine schärfere Bestimmung der Lebenszeit irgend ein bestimmtes Datum vorliegt. Der Verfasser schreibt übrigens im Sinne der orthodoxen griechischen Kirche, sowie als Gegner der Bilderstürmerei; er erscheint dabei jedoch von Übertreibungen jeder Art freier, als man auf den ersten Anblick glauben sollte, wie denn überhaupt die ganze Darstellung ruhiger gehalten ist und selbst ein Streben des Verfassers bemerklich wird, der trocknen geschichtlichen Erzählung eine gewisse Farbe, Abwechselung und Lebendigkeit zu verleihen; ja er zeigt selbst noch eine gewisse Einfachheit im Vergleich mit andern Producten jener Zeit. Während er als orthodoxer Christ die göttliche Fürsehung anerkennt [16]), so pflegt er doch auf prophetische Zeichen und Stimmen der Zukunft einen gewissen Werth zu legen, wie z. B. die im zweiten Buch (p. 15 ed. Venet. p. 34 ed. *Lachm.*) vorkommende Erwähnung einer außerordentlichen Erscheinung eines Kometen und die dieser Erscheinung gegebene Deutung erkennen läßt, oder im ersten Buch (p. 4 Venet. p. 10) die Schilderung einer im Palaste des Kaisers Michael befindlichen jungfräulichen Seherin, welche von dem Geiste Pytho's, wie sich Genesius in althellenischer Weise ausdrückt [17]), zeitweise ergriffen war, und anderes der Art. Überhaupt liebt es Genesius, auf alte Mythen eine gewisse Rücksicht zu nehmen, die ihn als einen auch in der älteren hellenischen Welt bewanderten Gelehrten darstellt. Homerische Verse werden in einer freilich etwas geschmacklosen Weise an zwei Stellen angeführt [18]); auch die Amazonen gelegentlich erwähnt [19]), und aus der älteren persischen Geschichte Cyrus [20]) und Xerxes [21]), ersterer wegen der eigenthümlichen Form seiner Nase, dieser mit Bezug auf die von ihm veranstaltete Geißelung des Hellespontos. Den Basilius, der von niederer Abkunft in Macedonien stammte, aber wohl erzogen war, vergleicht er mit dem vom Centauren Chiron erzogenen Achill [22]), während er an einer andern Stelle [23]) von diesem Basilius, den er überhaupt bei jeder Gelegenheit lobt und erhebt, sagt, er habe in der Jagd die Centauern übertroffen, im Ballspiel es den jungen Spielern bei dem König Alcinous zuvorgethan, im Ringen aber sei er kräftiger gewesen als Aristäus und Aacus, ja selbst als Herkules, im Laufe über die Gebirge schneller als Achill, im Tragen von Lasten stärker als Hektor, im Discuswerfen überlegen dem Halimedes und Odysseus, im Reiten erfahrener als Erechtheus und Calmes, im Pugilat kräftiger als Eurymedon und Alcmon, im Laufen schneller als Aristomedon, Dictäus und Peiasus, im Bogenschießen gewandter als Hymenäus und Asterius. Wir beschränken uns auf Anführung dieser Stelle, welche als ein Beispiel der Darstellungsweise dieses Byzantiners gelten mag, der auch an andern Stellen oder bei einzelnen Schilderungen, wie z. B. bei der Erzählung von Wundern oder von Träumen [24]), welche wichtige Ereignisse der nächsten Zukunft andeuten sollen, und ihm daher besonders der Erzählung würdig und beachtenswerth erscheinen, eine ähnliche Beredsamkeit, wie sie in dem Geschmack jener Zeit lag, in Anwendung zu bringen versucht, hierin aber, in Bezug auf das von ihm beobachtete Maß, noch manchen andern Schriftstellern der byzantinischen Zeit vorangehen dürfte, wie denn manchen seiner Schilderungen und Erzählungen eine gewisse Lebendigkeit nicht abgesprochen werden kann. Auf der andern Seite wollen wir nicht das Gezwungene und Gesuchte des Styls, den Mangel an Klarheit der Darstellung und Einfachheit des Vortrags in Abrede stellen, glauben aber immerhin, daß auch hier die Verhältnisse der Zeit und des im 10. Jahrh. herrschenden Geschmacks in Berücksichtigung gezogen werden müssen, um nicht in dem Grade ungerecht gegen einen Schriftsteller zu sein, wie dies bei Bergler der Fall ist, aus dessen Noten sich in der That eine Blumenlese von Urtheilen über die Schreibweise dieses Autors aufstellen ließe, wie man sie nicht leicht bei einem andern Autor finden wird. Hier heißt es z. B., um doch einige Proben zu geben, in einer Bemerkung zu p. 95, 8: obscure et ambigue; zu 95, 22: balbutit misere; zu p. 98, 2: loquitur negligentissime; p. 98, 20: loquitur involute et contorte et ambigue; p. 99, 11: loquitur incondite et pugnantia und: iuvolute et ambigue, und zwei Zeilen weiter: Graeca sunt instar foliorum Sibyllae; zwei Zeilen weiter: desperate et perdite lo-

14) Er sagt von sich: „*ἔκ τε τῶν τότε βεβιωκότων καὶ ἀμωσγέπως εἰδότων ἔκ τε φήμης δῆθεν δραμούσης ἠκονισμένος.*“ 15) So z. B. gleich im Eingange heißt er *φιλόκαλος τὴν φύσιν καὶ τὴν προαίρεσιν καὶ τῶν πώποτε βασιλέων λογιώτατος.* 16) So z. B. fügt er Buch I. p. 12 (p. 5. Venet.) der Erzählung eines Ereignisses die Worte bei: „*ὡς ἔοικεν, τῆς ἄνω προνοίας μελλούσης τὰ καθ' ἡμᾶς διεξάγειν, καταλήψεως λόγῳ ἐν κρείττονι.*“ 17) *Οὗτος δὲ Μιχαὴλ παιδίσκην ἐκέκτητο κατοικίδιον, καθ' ἣν Πύθωνος πνεῦμα ἐπί τινας περιτροπὰς διενήργητο.* 18) Im vierten Buche p. 97. 101 (ed. *Lachm.* p. 46. 47. ed. Ven.) Vergl. dazu das Urtheil von Bergler p. 179. ed. *Lachm.* 19) Buch III. p. 59 *Lachm.* oder p. 27 Venet.

20) Buch III. p. 56 *Lachm.* (p. 26 Ven.) 21) Buch IV. p. 94 oder 45. ed. Venet. 22) Im vierten Buche p. 107 *Lachm.* p. 51 Venet. 23) Ebendas. p. 128 *Lachm.* oder p. 60 Venet. 24) So z. B. p. 104. ed. *Lachm.*, p. 50 Venet.

quitur; zu p. 100, 15: loquitur conturbate, und eine Zeile weiter: loquitur imperfecte; zu p. 105, 10: involute et perturbate; zu p. 107, 22: jam dudum dissolute loquitur et incondite; und zu dem Anfang der folgenden Seite: Abrupte, sine transitione, sine apta connexione nec praeparato lectore; zu p. 108, 10: loquitur et alibi ita imperfecte, und zur folgenden Zeile: loquitur horride; zu p. 109, 10: loquitur horride, imperfecte; zu p. 110, 22: — est autem narratio monstrosa, sine mente nec sani aut sobrii hominis.

Nach diesen, aus wenigen Seiten zusammengelesenen, Bemerkungen wird man allerdings einen gar zu schlechten Begriff von der Darstellungsweise dieses Autors bekommen, der, wenn man ihn mit seines Gleichen zusammenstellt und nach der Schreib- und Ausdrucksweise, wie nach dem herrschenden Geschmacke seiner Zeit beurtheilt, auf ein milderes und günstigeres Urtheil jedenfalls Anspruch machen kann. Auch wird bei diesem Urtheil auf die Beschaffenheit des Textes, in welchem dieser Autor auf uns gekommen, Rücksicht zu nehmen sein, indem Manches, was hier dem Verfasser zum Vorwurfe gemacht wird, eher auf Rechnung des in entstellter und fehlerhafter Form auf uns gekommenen Textes gesetzt werden dürfte, der selbst von größeren Lücken nicht frei zu sein scheint. Denn wir werden es wol kaum als Nachlässigkeit des Schriftstellers ansehen dürfen, wenn er z. B. an einer Stelle (p. 79. *Lachm.* p. 38. Venet.) auf die früher gegebene Darstellung verweist — περὶ ὧν ἤδη ἀνωτέρω μνείαν πεποιήμεθα — die wir in dem uns jetzt vorliegenden Texte vergeblich suchen. Auf andere Lücken der Art hat Bergler mehrmals in seinen Noten hingewiesen; indessen dürfte es doch schwer halten, hier zu einem sicheren Ergebniß zu gelangen, so lange nicht noch mehre Handschriften dieses bis jetzt nur in der einzigen leipziger Handschrift (s. oben) uns bekannten Autors aufgefunden und näher untersucht worden sind.

II. Nicht näher bekannt ist der Genesius, welcher in einem Briefe des Sidonius (Lib. IV. Cap. 6) genannt wird. Auch kommen einige Märtyrer und Heilige dieses Namens vor, worüber in folgenden Specialartikeln gehandelt wird. (*Baehr.*)

GENESIUS, ein Schauspieler zu Rom, welcher auf wunderbare Weise zum Christenthume bekehrt wurde. Als der Kaiser Diocletian, erzählt die Legende [1]), die Stadt Rom besuchte, veranstaltete man nebst andern Festlichkeiten ein Possenspiel, worin die Christen zur Belustigung des Kaisers lächerlich gemacht werden sollten. Genesius übernahm diese Rolle, legte sich auf der Bühne wie ein Kranker zu Bette und sprach jammernd zu den Umstehenden: „Wie ist mir so schwer, ich möchte erleichtert werden." — „Wie sollen wir dich erleichtern," wurde ihm geantwortet, „sind wir Tischler, daß wir dich auf die Hobelbank legen können?" — „Ihr Narren," sprach Genesius weiter, „ich will ein Christ werden." — Darauf erschienen zwei andere Schauspieler, der eine als Priester, der andere als Exorcist, und fragten: „Lieber Sohn, warum hast du uns gesandt?" — „Weil ich verlange, die Gnade Christi zu empfangen, um dadurch wiedergeboren und von der Schmach meiner Sünden befreit zu werden," erwiederte Genesius, aber nicht mehr mit Verstellung, sondern, plötzlich von Gott erleuchtet, mit aufrichtigem Herzen. Die übrigen Schauspieler, in der Meinung, er spiele seine Rolle, spielten die ihrige, badeten ihn im Wasser und bekleideten ihn, wie es bei den Täuflingen Sitte war, mit einem weißen Gewande. Darauf ward er im Scherze von herbeieilenden Soldaten ergriffen und vor den Kaiser geführt. Genesius hielt nun eine begeisterte Rede, worin er erklärte, daß es mit seiner Bekehrung vollkommen Ernst sei, und den Kaiser, sowie alle Anwesenden ermahnte, seinem Beispiele zu folgen und zur Rettung ihrer Seele dem Heidenthume zu entsagen. Diocletian gerieth darüber in solchen Zorn, daß er Genesius zu prügeln befahl und ihn dann dem Präfecten Plautianus übergab, um ihn zu zwingen, das Christenthum wieder abzuschwören und den Götzen zu opfern. Dieser ließ den Genesius auf die Folterbank spannen, mit eisernen Krallen zerreißen, mit Fackeln brennen und endlich, als diese Qualen den beabsichtigten Zweck nicht erreichten, enthaupten. Dies geschah am achten Tage der Kalenden des Septembers (25. Aug.) und, wie einige Handschriften der Legende hinzusetzen, während des vierten Consulats des Kaisers Diocletian, also im J. 290 nach Chr. Da aber Diocletian sich in diesem Jahre nicht in Rom befand, so hat man [2]) dieses Ereigniß in das Jahr 303 gesetzt, in welchem der Kaiser diese Stadt besuchte. Da aber feststeht, daß dieser erst im November dieses Jahres nach der Hauptstadt reiste und diese, weil ihm die Freiheit des römischen Volkes misfiel, schon am 20. Dec. wieder verließ, so kann auch der Tag, auf welchen der Märtyrertod gesetzt wird, nicht richtig sein. Man muß also, will man nicht überhaupt gegen die Echtheit der Legende Zweifel erheben, welche übrigens auch streng katholische Schriftsteller nicht als ganz lauter betrachten [3]), einen Irrthum in den chronologischen Angaben annehmen und mit der Bestimmung der Bollandisten [4]), nach denen die wunderbare Bekehrung des Genesius an das Ende des 3. oder an den Anfang des 4. Jahrh. fällt, zufrieden sein. Die Kirche feiert übrigens das Andenken des Genesius am 25. Aug. (*Ph. H. Külb.*)

GENESIUS von Arles, ein Märtyrer des 4. Jahrh., versah in seiner Vaterstadt die Stelle eines öffentlichen Schreibers und stand daselbst wegen der Gewandtheit und

1) Sie wurde zuerst von L. Surius (Vitae Sanct. ad diem XXV. Aug.), aber in einer durch Interpolationen entstellten Fassung, bekannt gemacht, in reinerer Gestalt aber von Theob. Ruinart in den Acta Martyrum (Amstelod. 1713. fol.) p. 269 seq. und am besten von Wilh. Cuper in den Act. SS. Antverp. August. Tom. V. p. 122 seq. herausgegeben.

2) Nach dem Vorgange des *Baronius*, Annal. Eccles. ad ann. 303. n. 118. 3) z. B. Fr. L. v. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. (Wien 1817.) 9. Bd. S. 353. 4) Act. SS. Augusti Tom. V. p. 121.

ungewöhnlichen Schnelligkeit, womit er die Verhandlungen der Gerichte und andere Acten niederschrieb, in großem Ansehen. Er bekannte sich zu den Lehren des Christenthums, war aber noch Katechumen, als ihm aufgetragen wurde, ein Edict, welches die Verfolgung der Christen bezweckte, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen [1]). Er weigerte sich diesem Befehle Folge zu leisten und mußte, um der Verhaftung zu entgehen, die Flucht ergreifen. Nach längerem Umherirren wurde er jedoch entdeckt und an dem Ufer der Rhone enthauptet und zwar am 25. Aug., an welchem Tage die Kirche auch sein Andenken feiert. Genesius scheint schon bald nach seinem Tode Gegenstand der Verehrung gewesen zu sein, denn der Erzbischof Gregorius von Tours [2]), welcher im 6. Jahrh. lebte, spricht bereits von Wundern, welche bei dem Baume, an welchem der Heilige enthauptet wurde, geschahen [3]). *(Ph. H. Külb.)*

GENESIUS, ein Graf von Auvergne, welcher sich schon in seiner Jugend so sehr durch Frömmigkeit auszeichnete, daß es ihm gelang, seine Mutter, ein böses, unverträgliches Weib, auf den Weg der Besserung zu lenken. Nach dem Tode seines Vaters kam er in den Besitz bedeutender Güter, lebte aber still auf seinem Schlosse Combronde, stets mit dem Wohle seiner Unterthanen beschäftigt, welche ihn dagegen wie einen Vater ehrten und von seiner christlichen Vollkommenheit so sehr überzeugt waren, daß sie glaubten, er vermöge Blinde sehend und Lahme gehend zu machen. Er erbaute zu Chamaliere bei Clermont fünf Kirchen und starb im J. 740. Die Kirche feiert sein Andenken am 5. Juni und zu seinem Grabe wallfahrteten die Bewohner jener Gegenden viele Jahrhunderte hindurch *). *(Ph. H. Külb.)*

GENESIUS, Bischof von Clermont in Auvergne, stammte aus einem vornehmen Geschlechte, verachtete aber alle Vortheile, welche ihm große Reichthümer und eine glänzende Geburt in der Welt versprachen, um sich einzig und allein dem Dienste Gottes zu widmen. Er trat in den geistlichen Stand und zeichnete sich so sehr durch Frömmigkeit, durch Strenge gegen sich selbst und durch Milde gegen Andere aus, daß man ihn im J. 656 einstimmig zum Bischofe von Clermont wählte. Er nahm nur nach großem Widerstreben die Wahl an, stand aber dann seinem Amte mit großem Eifer vor und bemühte sich vor allem, die Irrlehren der Novatianer und Jovinianer, welche sich in seine Diöcese eingeschlichen hatten, wieder auszurotten. Er machte überdies mit seinem bedeutenden Vermögen viele wohlthätige Stiftungen und erbaute die Abtei Manlieu in dem Flecken gleichen Namens und ein großes Hospital zu Clermont. Er starb um das Jahr 662. Die Kirche feiert sein Andenken am 3. Juni †). *(Ph. H. Külb.)*

GENESIUS, der 38. Bischof von Lyon, war vorher Kaplan und Almosenspender der Königin Baldechild, Gemahlin des schwachen Chlodoveus, welcher in Neustrien regierte, und scheint auf diese einen bedeutenden, aber wohlthätigen Einfluß geübt zu haben. Als im Jahre 656 der Bischof Annemund von Lyon starb, wurde Genesius zum Nachfolger desselben ernannt. Als Freund des Bischofs Leudegar von Autun wurde er in die Verfolgung desselben durch den gewaltthätigen Hausmeier Ebruin [1]) verwickelt und sogar in seinem Bischofssitze belagert, vertheidigte sich aber so tapfer, daß der Feind alsbald abziehen und ihn in Ruhe lassen mußte. Er starb im J. 678 und sein Andenken wird am 3. Nov. gefeiert. Auf sein Betreiben wurden durch die Königin Baldechild und ihren Sohn, den König Chlotar, viele Klöster, unter andern die von Altcorvey und von Fontenelle, wieder hergestellt [2]). *(Ph. H. Külb.)*

GENEST (Charles Claude), geboren zu Paris den 17. Oct. 1639, gest. ebendaselbst den 19. Nov. 1719 in einem Alter von 84 Jahren. Seine Mutter war Hebamme gewesen. Der ganze Unterricht, den er in seiner Jugend erhielt, bestand darin, daß er lesen lernte und sich eine sehr gute Handschrift aneignete; Verse muß er auch schon ziemlich früh gemacht haben. Einer seiner Kameraden, welcher in Indien sein Glück machen wollte, nahm ihn als seinen dereinstigen Buchhalter mit. Sie fielen aber auf der See den Engländern in die Hände, wurden von diesen ausgeplündert und nach London gebracht. Ein englischer Landedelmann nahm ihn hier mit sich aufs Land, um seine Kinder durch ihn im Französischen unterrichten zu lassen; er lernte hier sich auf Pferde verstehen, welches die nächste Veranlassung zu seinem Glücke wurde. Ein Stallmeister nämlich des Herzogs von Nevers kam nach England herüber, um für seinen Herrn Pferde einzukaufen; Genest kam dadurch in Bekanntschaft mit ihm, und wußte ihn so ungemein für sich einzunehmen, daß er ihm zuredete nach Frankreich zurückzukehren und ihn hier als einen geschickten Menschen dem Herzog empfahl. Der Herzog nahm ihn in den Feldzügen von 1672 und 1673 mit sich. Er machte nun Verse auf die Eroberungen von Louis XIV., welche diesem Könige vorgelegt wurden, und erhielt auch später einen Preis in der Poesie

---

1) Man hat dieses Ereigniß in das Jahr 308 nach Chr. gesetzt, weil der Kaiser Maximianus Herculius in diesem Jahre zu Arles anwesend war. Unwahrscheinlich ist diese Annahme nicht, obgleich der Kaiser sich damals in sehr bedrängten Umständen befand und wenig Zeit zur Verfolgung der Christen hatte. 2) De gloria martyrum l. I. c. 67. 3) Die jedenfalls sehr verunstaltet auf uns gekommene, aber doch als echt betrachtete und bald dem Bischofe Paulinus von Nola, bald dem Bischof Paulinus von Beziers, welche beide zu Anfange des 5. Jahrh. lebten, zugeschriebene Legende vom heiligen Genesius wurde zuerst von L. Surius (Vit. Sanct. ad diem XXV Augusti), sodann von Theod. Ruinart (Acta primorum martyrum p. 539—541) und am besten von G. Cuper (in den Act. SS. Antverp. Augusti Tom. V. p. 123—136) herausgegeben. Auch besitzen wir noch eine (von Surius und G. Cuper ll. cc. herausgegebene Homilie zum Lobe des heiligen Genesius.

*) Vergl. Act. SS. Antverp. Junii Tom. I. p. 504 seq.

†) Eine sehr ärmliche, einige Jahrhunderte nach dem Tode des Bischofs verfaßte Biographie desselben hat G. Henschen (in den Act. SS. Junii Tom. I. p. 322—324) herausgegeben.

1) Vergl. K. Mannert, Geschichte der alten Teutschen. (Stuttg. 1829.) 1. Bd. S. 275. 2) Vergl. Gallia christiana. (Parisiis 1728. fol.) Tom. IV. p. 47.

von der Académie française. Auf den ihm während seines Aufenthalts bei der Armee vom Beichtvater des Königs, dem père Ferrier, gegebenen wohlwollenden Rath legte er das Abbékleid an. Bossuet, Malezien nahmen sich nun seiner an, unterrichteten ihn oder ließen ihn unterrichten, und verschafften ihm Anstellungen bei Mlle. de Blois, später bei der Duchesse du Maine, von ihr erhielt er eine Wohnung in Sceaux, wo er zu den Unterhaltungen des dortigen Hofes viel beitrug. Im 40. Jahre fing er an Latein zu lernen, und mit glücklichem Erfolge. Ludwig XIV. verlieh ihm die Abtei St. Vilmer, später gab ihm der Regent eine Pension von 2000 Livres auf das Erzbisthum Sens. Im J. 1698 wurde er Mitglied der Académie française. Seine Schriften sind jetzt alle ziemlich verschollen; wir erwähnen 1) Principes de philosophie ou preuves naturelles de l'existence de Dieu et de l'immortalité de l'ame (Paris 1716.), eine Versificirung der Philosophie von Descartes; aber die Verse sind schlecht und also die Nachahmung des Lucrez, wenn diese beabsichtigt war, verunglückt. 2) Schrieb er fürs Theater vier Tragödien, Zelonide, Polymnestor, Joseph und Penelope; 3) die Oden auf die Eroberungen von Ludwig dem Großen 1674; 4) hatte er Antheil an Les Divertissemens de Sceaux. (Trevoux 1712. 12. 2 Bde.) (Nach der Biogr. Univ.) *(H.)*

GENESUNG. Die Wiederherstellung oder Rückkehr der Form und der Function eines erkrankten Organismus oder eines erkrankten Organes nennt man Genesung. Dieselbe ist im Allgemeinen der normale Ausgang der Krankheiten, für deren große Mehrzahl sich nachweisen läßt, daß sie einen cyklischen Verlauf haben, nämlich während eines gewissen Zeitraums und bis zu einer gewissen Höhe wachsen, von da an aber allmälig wieder von selbst verschwinden. Die frühere Medicin nahm als Ursache der Genesung eine eigenthümliche, dem Organismus inwohnende Kraft an, die man mit dem Namen der Naturheilkraft, Vis naturae medicatrix, bezeichnete.

Es ist leicht einzusehen, daß dieser natürliche Gang der Krankheiten durch mancherlei Einwirkungen wird gestört oder aufgehoben werden, daß ihn aber auch andere Einwirkungen fördern und unterstützen können. Jene Einwirkungen, welche der angenommenen Vis naturae medicatrix zu Hilfe kommen, also die Genesung befördern, kann man Genesungsmittel nennen: ihre systematische Zusammenstellung ist die Aufgabe der Genesungsmittellehre. Die Genesungsmittel werden zu Heilmitteln, wenn sie in der bestimmten Absicht auf den Organismus einwirken, um Heilung oder Genesung zu bewirken. Übrigens bezeichnen die Namen Heilmittellehre und Genesungsmittellehre nicht das Nämliche; das Gebiet der letztern ist ein größeres. Denn es gibt Genesungsmittel, welche der Arzt nicht willkürlich als Heilmittel in Anwendung zu ziehen vermag, z. B. die warme Temperatur des Sommers. *(Fr. Wilh. Theile.)*

GENET (François), Bischof von Vaison, wurde zu Avignon, wo sein Vater, Antoine, als geachteter Rechtsgelehrter lebte, am 18. Oct. 1640 geboren und legte sich, nachdem er seine vorbereitende Studien vollendet hatte, mit großem Eifer auf die scholastische Philosophie. Der Erzbischof von Avignon beobachtete mit Vergnügen die unermüdliche Thätigkeit und raschen Fortschritte des jungen Mannes und ernannte ihn zum Lehrer der Philosophie und Theologie an der Universität. Nachdem er bald darauf die Doctorwürde in der Theologie und in dem kanonischen Rechte erlangt hatte, trat er in den geistlichen Stand und erhielt im J. 1672 die Priesterweihe. Als der Bischof von Grenoble und spätere Cardinal Le Camus um diese Zeit auf seine Kosten eine großartige Mission veranstaltete, wählte er Genet, um die bei dieser Gelegenheit vorkommenden wichtigen Gewissensfragen zu entscheiden. Von demselben Bischofe angeregt, begann jetzt Genet auch sein ausführliches Werk über die Moral, woran er eine Reihe von Jahren arbeitete. Nach der Beendigung der Mission lehrte er längere Zeit die Moral im Seminarium zu Aix, bis er auf die Empfehlung des Erzbischofes dieser Stadt, des Cardinals Grimaldi, zum Kanonikus an der Stiftskirche zu Avignon ernannt wurde. Eine lebensgefährliche Krankheit entzog ihn längere Zeit seinen Amtspflichten. Als im J. 1685 das Bisthum von Vaison erledigt wurde, übertrug ihm der Papst Innocentius XI. diese Würde. Er empfing zu Rom in der Kirche des heiligen Augustinus am 25. März 1686 die bischöfliche Weihe. Genet's Hauptbemühung ging dahin, den Klerus seiner Diöcese an Zucht und Ordnung zu gewöhnen und dadurch auf das sittliche Betragen des Volkes zu wirken; z. B. erließ er Verordnungen gegen das Hazardspiel, gegen den Tanz, über die Kleidung der Geistlichkeit. Er zog sich durch dieses mit unermüdlichem Eifer festgehaltene Bestreben viele Unannehmlichkeiten und Verfolgungen zu, gegen welche ihn jedoch der Papst schützte. Tüchtige Priester und Seelsorger heranzubilden war eine von Genet's Hauptbeschäftigungen. Die sämmtlichen Kirchsprengel seines Stifts besuchte er regelmäßig von drei zu drei Jahren. Bei diesen Besuchen predigte er mehrmals. Er las die Messe und unterzog sich mit großem Eifer den übrigen priesterlichen Functionen. Noch häufiger, mitunter mehrmals in einem Jahre, visitirte er die Pfarreien, in denen sich allerlei Misbräuche eingeschlichen hatten. Als eifriger Katholik ließ er sich die Bekehrung der Reformirten sehr angelegen sein. In mancherlei Irrungen aber gerieth Genet, als er unter mehren Nonnen auch die Filles de l'Enfance de Jesus-Christ aus Toulouse in seine Diöces aufnahm. Dieser Schritt hatte trübe Schicksale für ihn zur Folge. Er ward am 29. Sept. 1688 verhaftet und nach St. Esprit, dann nach Nismes und endlich nach der Insel Ré als Gefangener transportirt. Nach erlangter Freiheit unterzog er sich wieder seinen frühern Functionen, die nur eine Reise nach Rom unterbrach, wo er der Feier des kirchlichen Jubiläums beiwohnte. Bei der Rückkehr von einer Visitationsreise aus Avignon nach Vaison ertrank er am 17. Oct. 1702 in einem Bache bei Savians in der Grafschaft Avignon, aller zu seiner Rettung angewandten Mittel ungeachtet. Er hatte

beinahe sein 63. Jahr erreicht. Genet's Hauptwerk ist seine **Théologie morale, ou resolution des cas de conscience selon l'Ecriture sainte, les Canons et les saints Pères.** Die beiden ersten Theile dieses Werkes erschienen, in Duodez gedruckt, zu Paris 1672, die beiden folgenden 1676 und die vier letzten einige Zeit nachher. In dem achten Theile, mit welchem das wiederholt aufgelegte Werk schloß, gab Genet eine allgemeine Darstellung des bürgerlichen und kanonischen Rechts, nebst einem Auszuge aus den Institutionen des Justinian. Übersetzungen ins Lateinische und Italienische sprechen für den Beifall, den diese theologische Moral gefunden. Das Werk war in viele französische Seminare eingeführt und stand in großem Ansehen. Scharf getadelt ward dasselbe in den von Jacques Remont in zwei Theilen herausgegebenen **Remarques sur la Théologie morale etc.**, die jedoch wenig Anklang fanden und in Rom sogar für ein verbotenes Buch erklärt wurden. Genet hatte einen Bruder, der 1716 als Prior zu Gemme starb. Unter den von ihm hinterlassenen Werken sind vorzüglich bemerkenswerth die von ihm herausgegebenen Cas de pratique touchant les Sacrémens et autres matières importantes de Morale *). (*Ph. H. Külb* und *H. Döring.*)

Genetae, s. Gentilität.

Genetaea } , s. Genetes.
Genetaeos }

GENETES (ὁ *Γενήτης*), Fluß und Hafen an der pontischen Küste zwischen der Landspitze Jasonion und der Stadt Kytoros, an welchem Orte man auf der Fahrt von Amisos nach Trapezus vorüberfuhr. (*Strab.* XII, 548. *Cas.*) Dieser Ort umfaßte aber auch eine Landspitze mit einem Heiligthume des Zeus Genetaios (*Apollonius* Arg. II, 1009: *τοὺς δὲ μετ' αὐτίκ' ἔπειτα Γενηταίου Διὸς ἄκρην γνάμψαντες*). Vergl. *Valerius Flaccus* V, 148. Plinius (H. N. VI, 4) erwähnt hier gentes Genetarum. Skylax nennt diesen Ort *Γενεσίντις*. Vergl. Stephan. Byzant. v. Im Verlaufe der Zeit mochten die Anwohner dieses Küstenstriches von dem Heiligthume des Zeus Genetaios (bei *Valer. Flaccus* l. c. Genetaei Jovis) den Namen Genetes, Genetae erhalten haben. (*Krause.*)

GENETHLIA (*Γενέθλια*), hieß bei den Griechen die Geburtstagsfeier lebender Personen, wie Genesia die Verstorbener. Vergl. d. Art. Geburtstag, Genesia; *Genethliakon* hieß ein für eine Geburtstagsfeier verfaßtes Gedicht, Genethliakos die für denselben Zweck verfaßte Rede, deren Beschaffenheit Dionys von Halikarnaß (Art. Rhet. c. 3) angibt. *Genethlii* (*Γενέθλιοι* sc. *θεοὶ* oder *δαίμονες*) hießen die die Geburt beschützenden Götter bei den Griechen (Plat. Gesetz. V. p. 729; IX. p. 879), z. B. Zeus Genethlios bei *Pindar.* O. VIII, 16. (*Boeckh.* explic. p. 180). (*H.*)

GENETHLION (*Γενέθλιον*), ein Ort in Argolis, mit einem Heiligthume des Ares, wo sich das aus dem Meere kommende süße Wasser Deine (*Δεινή*) befand. Genethlion soll seinen Namen von der hier stattgefundenen Geburt des Theseus überkommen haben. *Pausan.* II, 32, 8; VIII, 7, 2; s. Genesion. (*Krause.*)

GENETHLIOS (*Γενέθλιος*), ein griechischer Eigenname. (*H.*)

GENETISCH, nennt man die Methode, bei der man das zu Erweisende gewissermaßen vor dem Hörer oder Leser in ähnlicher Art entstehen läßt, als es im Kopfe des Lehrers entsteht. (*H.*)

GENETOR (*Γενέτωρ*) (Mythol.), einer der Söhne Lykaon's. *Apollodor.* III, 8, 1. (*H.*)

GENETRIX. Diese Form zieht Lachmann zu *Lucret.* I, 1. p. 15 seq. der Form Genitrix vor, welche man zuweilen findet. Das Wort bedeutet überhaupt Gebärerin, Mutter, und wird von römischen Dichtern und denen, welche dichterische Ausdrücke lieben, jede Mutter so genannt; von Göttinnen hieß bei römischen Dichtern Cybele so (*Virg.* A. IX, 117; X, 234), als die große Mutter der Götter, als magna deum genetrix (*Virg.* A. II, 788); ebenso die samische Juno, als die Urgebärerin (*Juven.* XVI, 6). Ganz besonders aber hatte Venus diesen Beinamen, vorzugsweise als Mutter des Äneas, als Ahnfrau des Julischen Geschlechts und der Römer. Julius Cäsar errichtete in Rom der Venus Genetrix als der Ahnfrau seines Geschlechts einen Tempel, welchen er vor der Schlacht bei Pharsalus gelobt hatte (*Appian.* b. c. II, 68. 102). Dieser Tempel stand auf dem von Cäsar errichteten und nach ihm benannten Forum, welches gewissermaßen als großer, mit Hallen u. s. w. umgebener Platz zu diesem Tempel erschien. Im J. 708 d. St., 46 v. Chr., weihete Cäsar diesen Tempel; er betrieb dies mit solcher Eile, daß er, da die Marmorstatue der Göttin von dem berühmten Bildhauer Arcesilaus, dem Freunde des L. Lucullus, noch nicht fertig war, vorläufig das Modell aufstellte (*Plin.* H. N. XXXV, 12, 45). Von August wurde im J. 725 d. St. das mit der ägyptischen Beute nach Rom gebrachte Bild der Kleopatra von Gold in diesem Tempel aufgestellt (*Dio Cass.* 51, 21). Gedacht wird dieses Tempels öfter, z. B. bei *Livius* Epit. 116. *Sueton.* Caes. 61. 78. 84. (*H.*)

Genetta, s. Viverra (Zibethkatze).

GENETTE (Ordre de la). So soll ein alter französischer Orden geheißen haben, den Karl Martell gestiftet hätte, weil die von ihm geschlagenen Sarazenen viele Felle der Bisamkatze mit sich geführt. Wenn nun gleich alte französische Geschichtschreiber, aber ohne historische Belege, davon reden, als ob das Ordenszeichen eine goldene, schwarz und roth emaillirte Bisamkatze gewesen wäre, die an einem blauen mit goldenen Lilien besetzten Halsbande getragen wurde, so ist doch sehr zu bezweifeln, daß zu jener Zeit schon ein Orden der Art existirte. Emaille war auch vor dem 12. Jahrh. nicht bekannt. (*F. Gottschalck.*)

Genetus, s. Genetes.

---

*) *Du Pin*, Bibliothèque des Auteurs Ecclésiastiques. Niceron's Nachrichten von berühmten Gelehrten. 11. Th. S. 408 fg. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 918 fg.

GENETYLLIDES (*Γενετυλλίδες θεαί*). Unter diesem Namen verehrte man auf dem attischen Vorgebirge Kolias Göttinnen, welche nach *Pausan.* I, 1, 5 in ihrem Wesen nicht verschieden waren von den Gennaides, wie sie bei den Phocäern Joniens hießen und also Vorsteherinnen und Helferinnen bei den Geburten waren. Der Plural findet sich auch bei *Aristophan.* Thesm. 130, zu welcher Stelle die Scholien bemerken, daß diese Göttinnen von Einigen zum Gefolge der Venus, von Andern zu dem der Diana gerechnet wurden; ferner bei *Lucian.* Amorr. 42. *Alciphr.* III, 11. Dagegen steht manchmal Genetyllis im Singular, z. B. bei *Aristoph.* Nub. 52: *Κωλιάδος Γενετυλλίδος.* Ders. Lysistr. 2: *ἢ 'πὶ Κωλιάδ' ἢ 'ς Γενετυλλίδος*, und hier bemerkt der Schol., sie sei eine weibliche Gottheit im Gefolge der Venus, die von der Geburt der Kinder ihren Namen hätte. Erwähnt wird dieselbe noch einige Male, z. B. bei *Lucian.* Pseudolog. c. 11. (*H.*)

GENETYLLIS, ist der Name einer von De Candolle gegründeten, zu der natürlichen Familie der Myrtaceen gehörigen Pflanzengattung, deren Arten nur in den südlichen, westlichen und östlichen Gegenden Neu-Hollands vorkommen. Der Charakter dieser Gattung ist folgender: Die Blüthen sind an den Spitzen der Zweige in größerer oder geringerer Anzahl kopfförmig gehäuft und zwar in den Vertiefungen einer breiten, blüthenbodenförmigen Axe sitzend, oder kurz gestielt, von Schuppen umgeben, von denen die innern sehr klein, die äußern aber oft ziemlich groß und gefärbt sind und so zur Hülle des Blüthenköpfchens dienen. Außerdem stehen am Grunde des Kelches zwei freie, häutige, nachenförmige, gekielte Schüppchen einander gegenüber, welche Anfangs die noch unentwickelte Blüthe umgeben, später aber aus einander treten und während der Blüthe abfallen. Der röhrenförmige, fünfrippige, halbseitige Kelch ist unten mit dem Fruchtknoten verwachsen, am Grunde fleischig, oben in einen Schlund mit stumpf-fünfzähnigem Saume verlängert und seiner ganzen Länge nach glatt, oder am untern Theile unregelmäßig-runzelig, oder endlich von mehren parallelen Querrunzeln geringelt. Die fünf vertieften oder nachenförmig-gekielten, in eine stumpfliche Spitze verschmälerten Kronblätter der trockenhäutigen oder membranösen, dem Kelchsaume angewachsenen Blumenkrone neigen zusammen. Von sehr verschiedener Gestalt sind die zehn mit den in gleicher Zahl vorhandenen Staubgefäßen abwechselnden, in der Knospenlage aufrechten Staubgefäßrudimente, indem sie bald eine zahnartige, bald pfriemliche, bald zungenartige oder endlich eine blumenblattähnliche Form besitzen. Die fadenförmigen, in der Knospenlage nach Innen gebogenen Staubfäden haben entweder dieselbe Länge, wie die erwähnten Staubgefäßrudimente, oder sind etwas länger; die in doppelter Reihe befindlichen, dem Schlunde dicht anliegenden, kugelförmigen, der Vorderseite des einfachen Mittelbandes eingefügten Staubbeutel haben zwei Fächer, welche nur undeutlich getrennt und in der Jugend schwach eingeschnürt sind, späterhin sich mittels eines Loches nach der hintern Seite zu öffnen. Der Fruchtknoten ist im Kelche ganz eingesenkt, am Scheitel abgestutzt und von einer oberständigen Platte überzogen. Die zwei, oder doch nur in geringer Anzahl vorhandenen Samenträger sind an dem mittelpunktständigen, am Grunde angehefteten Samenträger aufrecht und gegenläufig. Der lange Griffel ist unterhalb der Narbe bärtig oder auch kahl. Die Frucht wird von Endlicher als eine fünfrippige, einfächerige, durch Fehlschlagen einsamige, nicht aufspringende Kapsel, mit aufrechtem, eiweißlosem Samen und geradläufigem Samenkeime bezeichnet, während Schauer, der Monograph der Myrtaceen, die Beschaffenheit der Frucht nicht anzugeben vermochte.

Als De Candolle diese Gattung aufstellte, war ihm nur eine einzige Art aus derselben bekannt, welche er Gen. diosmoides nannte. Späterhin sind von verschiedenen Autoren neue Arten aus dieser Gattung beschrieben worden, sodaß jetzt im Ganzen folgende zwölf Species bekannt gemacht sind.

1) Genetyllis purpurea *Schauer.* Die in einem vielblüthigen Köpfchen sitzenden Blüthen sind von großen, gefärbten, blüthenständigen Blättern eingehüllt; der untere Theil des Kelches ist vielgürtelig, die kleinen Kelchzähne sind durch breite Buchten getrennt; die Staubfadenrudimente sind kurz und fadenförmig; der Griffel ist an der Spitze schwach-bärtig; die gehäuften Blätter sind kurz, fast keulenförmig-dreikantig.

Sie wächst im südwestlichen Theile von Neuholland.

2) Gen. diosmoides *De Candolle.* Die Blüthen sitzen in einem vielblüthigen, fast kugelförmigen Köpfchen; die blüthenständigen Blätter haben mit den übrigen fast gleiche Gestalt; der untere Theil des Kelches ist vielgürtelig; die kleinen Kelchzähne sind durch weite Buchten getrennt; die Staubfadenrudimente sind fadenförmig-pfriemlich, etwas kürzer als die Staubgefäße; der Griffel ist sprengwedelig-bärtig; die locker über einander stehenden, gehäuften Blätter haben eine fast linealisch-vierkantige Gestalt.

Sie wächst gleichfalls im südwestlichen Theile von Neuholland.

3) Gen. vestita *Endlicher.* Die in einem vielblüthigen, fast kugelförmigen Köpfchen stehenden Blüthen sind gestielt; die blüthenständigen, krautartigen, gefärbten Blätter sind nur wenig größer als die übrigen; der fünfrippige Kelch ist glatt, die kleinen Zähne seines Saumes sind durch weite Buchten von einander getrennt; die fadenförmigen, pfriemlichen Staubfadenrudimente sind länger als die Staubgefäße, der Griffel ist sprengwedeligbärtig; die verkehrt-eiförmig-länglichen, auf dem Rücken firnißglänzenden Blätter liegen dachziegelförmig über einander.

Die Verbreitung dieser Pflanze stimmt mit jener der vorigen Art überein.

4) Gen. citriodora *Endlicher.* Die wenigen zusammenstehenden Blüthen sind sitzend; die blüthenständi-

gen Blätter haben dieselbe Gestalt, wie die übrigen und sind gefärbt; die Kelchröhre ist fast fünfeckig, der untere Theil durch wellenförmige Linien ausgehöhlt; die Zähne des Kelchsaumes sind größer, als bei den vorhergehenden Arten und hängen fast zusammen; die Staubfadenrudimente haben eine zungenförmige, abgestutzte Gestalt und sind fast so lang, als die Staubgefäße; der Griffel ist schwach bärtig; die Blätter sind meergrün, am Rücken blasser, gegenüberstehend, länglich, lanzettlich-zugespitzt und zurückgekrümmt. Hierher gehört Hedaroma latifolium *Lindley*.

Sie wächst im östlichen Theile von Neuholland.

5) Gen. thymoides *Schauer*. Die ungestielten Blüthen stehen nur zu wenigen beisammen; die blüthenständigen Blätter haben fast dieselbe Gestalt, als die übrigen; der Kelch ist rundlich, gekrümmt, glatt, die Zähne seines Saumes sind stumpf und hängen fast zusammen; die Staubfadenrudimente sind zahnförmig, gekrümmt und kürzer als die Staubgefäße; der Griffel ist bartlos; die fast gegenüberstehenden, am Rücken blassen, zurückgekrümmten Blätter haben eine linealisch-längliche Gestalt.

Das Vorkommen ist wie bei der vorhergehenden Art.

6) Gen. pinifolia *Schauer*. Die Blüthen sitzen in einem vielblüthigen, flachen Köpfchen; die blüthenständigen Blätter haben dieselbe Gestalt, als die übrigen; der Kelch ist fünfrippig, gekrümmt, glatt, die Zähne des Saumes sind rundlich und hängen fast zusammen; die über einander liegenden Staubfadenrudimente sind kronblattartig, lanzettlich und kürzer als die Staubgefäße; der Griffel ist schwach-bärtig; die sehr gedrängt stehenden, meergrünen Blätter haben eine linealisch-dreikantige Form. Hierher gehört Hedaroma pinifolium *Lindley*.

Diese Art wächst an der Westküste Neuhollands und zwar am Swan-River.

7) Gen. alpestris *Lindley*. Die Ästchen sind behaart; die Blätter linealisch, vierkantig und rauh-behaart; das endständige, sitzende, nackte Köpfchen hat eine wollige Spindel; die Kelchröhre und der fünfkantige Fruchtknoten sind weich-behaart, die Kelchzipfel sind mehrmals länger als die Kronblätter; die Narbe ist ganz kahl.

Ihr Vaterland ist Neuholland.

8) Gen. affinis *Turczaninow*. Die Blüthen sitzen in einem vielblüthigen, fast kugelförmigen Köpfchen; die blüthenständigen Blätter haben fast dieselbe Gestalt als die übrigen; die Kelche sind glatt, die Zähne des Randes sehr klein und durch eine weite Bucht getrennt; die kurzen Staubfadenrudimente haben eine fadenförmige Gestalt; der Griffel ist sprengwedelig-bärtig; die locker über einander liegenden, gehäuften Blätter sind fast linealisch-vierkantig.

Diese Art ist der Gen. diosmoides sehr ähnlich, unterscheidet sich aber durch den glatten Kelch. Sie wächst, wie alle Arten dieser Gattung, in Neuholland.

9) Gen. Drummondii *Turczaninow*. Die Blüthen sitzen in einem vielblüthigen, fast kugelförmigen Köpfchen; die blüthenständigen Blätter sind am Rande häutig und breiter als die übrigen Blätter, der untere Theil des Kelches ist von vielen Gürteln umgeben; die Zähne seines Saumes sind sehr klein und durch breite Buchten von einander getrennt; die Staubfadenrudimente sind kurz und fadenförmig; der Griffel ist sprengwedelförmig-bärtig; die dachziegelförmig über einander liegenden, gedrängten Blätter sind fast keilförmig-dreikantig und stumpf.

Sie ist durch die kürzern, am Grunde verschmälerten, dreikantigen Blätter von den verwandten Arten, Gen. diosmoides und Gen. affinis sogleich zu unterscheiden; von Gen. vestita weicht sie, außer dem Habitus, besonders durch die vielgürtelige Kelchröhre ab.

10) Gen. pauciflora *Turczaninow*. Die ganze Pflanze ist glatt und ästig; die an der Spitze der Ästchen stehenden Blüthen sind gestielt und von zwei oder drei Blättern eingehüllt; die Blätter sind gedrängt, linealisch-keulenförmig, fast dreikantig und stumpf; die mützenförmigen Schüppchen tragen auf dem Rücken ein stumpfes Horn; die Kelchröhre ist kreiselförmig, zehnrippig und zwischen den Rippen runzelig, die Zipfel seines Saumes sind rundlich und kammartig-gewimpert; die Staubfadenrudimente haben eine keulenförmige, verkehrt-eiförmige Gestalt; die staubbeuteltragenden Staubgefäße stehen in zwei Reihen; der Griffel ist eingeschlossen und pfriemlich, die Narbe punktförmig; der Fruchtknoten etwa zehneiig.

11) Gen. macrostegia *Turczaninow*. Die Pflanze ist glatt, ästig oder einfach; die gegenständigen, sitzenden, breit-linealischen, stumpfen, punktirten Blätter besitzen einen knorpeligen, gekerbten Rand; das endständige, sitzende nickende Köpfchen ist von gefärbten, die Blüthen um das Dreifache überragenden Blättern eingehüllt; die einzelnen Blüthen sind von zwei Schuppen eingeschlossen; die Kelchröhre ist am Grunde 10-, an der Spitze 20rippig, zwischen den Rippen eckig, ihr Saum ist stumpf und klein; die schneeweißen Kronblätter tragen auf der Rückenseite am Grunde eine gleichfarbige angewachsene Platte. — Die allgemeine Hülle besteht aus vier bis fünf verkehrt-eiförmigen, stumpfen, ungleich langen Schuppen von mehr oder weniger stark hervortretender Farbe; die besondere Hülle besteht aus zwei am Grunde rosenrothen, an der Spitze schwarz-purpurrothen, gekielten, spitzen, die Blüthe einschließenden und mit ihr gleichlangen Schuppen. Die sehr kleinen Kelchzipfel haben eine milchweiße Farbe; die Staubgefäße sind wie bei Gen. citriodora. In dem Fruchtknoten ist bisher stets nur ein Eichen beobachtet. Der abgestutzte Samen füllt die Höhlung vollkommen aus; die Samenhaut ist krustig, die Keimblätter sind dick und aufrecht; das kleine Würzelchen ist dem Nabel zugewandt.

12) Gen. oederioides *Turczaninow*. Die Pflanze ist glatt und ästig; die gegenüberstehenden, in vier Reihen an den Ästen stehenden Blätter sind linealisch, fast dreikantig, ziemlich spitz und punktirt; das endständige, sitzende nickende Köpfchen ist von Schuppen und einer in mehren Reihen über einander liegenden Hülle bedeckt; die Blüthen sind fast sitzend; die Kelchröhre ist gerippt und runzelig;

die Staubgefäße sind frei; der Griffel ist eingeschlossen, dick, glatt, an der Spitze sprengwedelig-bärtig; die Narbe ist spitz. (*Garcke.*)

GENEVA (auch Ceneva und Cenava genannt), nach Cäsar (Bell. Gall. I, 6) die letzte Stadt der Allobroger und die nächste an den Grenzen der Helvetii, von wo aus eine Brücke zum Gebiete der Helvetii führte (ex eo oppido pons ad Helvetios pertinet; *Caes.* l. c.). Diese Stadt lag nämlich da, wo der Rhodanus aus dem lacus Lemanus hervorströmt. Vergl. *Cellarius*, Orb. ant. Vol. I. p. 251. Die Stadt lag also noch im Gebiete der Allobroger und erst jenseit der Brücke, welche von dieser Stadt aus über den Rhodanus führte, begann das Land der Helvetier. Sie lag an der Hauptstraße, welche aus Italien über die penninischen Alpen führte, wie Mannert (Bd. II. S. 222. 2. Ausg.) aus Cäsar (Bell. Gall. I, 8) gefolgert hat. Sie ist auch Augusta Allobrogum genannt worden und es kommen in der spätern Zeit auch noch die Namen Genava, Janoba, Janua und Cebanum vor. Cenava nennt sie das Itinerarium Antonini p. 347 (ed. *Wesseling.* p. 167. ed. *Pinder.*). Vergl. *Ptolem.* II, 10. Die Tabula Peuting. (Tab. II. A. Gennava. Mannert a. a. O. Sickler I. S. 84. Strabon (IV, 6. p. 204. *Cas.*) erwähnt wol die Allobroger und die *Πελαμένα λίμνη, δι' ἧς ὁ Ῥοδανὸς φέρεται*, aber nirgends eine Stadt Geneva. So nennt Livius (XXI, 31) die Allobroger als einen gallischen Stamm, welcher zur Zeit des Hannibal keinem andern an Macht nachstand, auch gedenkt er des Rhodanus, aber nicht der Stadt Geneva. Im französischen Genève hat sich der alte Name erhalten, während im Teutschen daraus Genf geworden ist*). (*Krause.*)

GENEVA, eine reizend gelegene Stadt am Nordende des Senecasee's in dem Staate New-York der vereinigten Staaten Nordamerika's mit 5000 Einwohnern und höhern Lehranstalten (Genevacollegium). (*H. E. Hössler.*)

GENEVIÈVE, St. 1) Canton im Staate Missouri der vereinigten Staaten Nordamerika's. Die Bleiwerke am Mississippi und Missouri liefern jährlich an 100,000 Centner Blei. 2) Stadt gleiches Namens in diesem Canton am Mississippi mit Niederlagen für das in den Bleiwerken gewonnene Blei. Über 2000 Einwohner. (*H. E. Hössler.*)

GENEVOIS, Provinz des Herzogthums Savoyen, südlich vom Canton Genf, auf der linken Seite der Rhone, durch welche es von Frankreich getrennt wird, hat den Titel eines Herzogthums und zählt auf einem Flächenraume von 31 □Meilen 80,000 Einwohner in drei Städten und 150 Flecken und Dörfern. Das theils bergige, theils ebene Land erzeugt Wein und Früchte. Unter den Gewässern sind die Flüsse Susses und Fier und der See Annecy bemerkenswerth. Die Hauptstadt Annecy liegt 1400′ über dem Meere, unter 23° 44′ Länge und 45° 53′ nördl. Breite am Nordende des Annecysee's, hat 6000 Einwohner, eine große Glashütte, eine über 400 Menschen beschäftigende Baumwollenspinnerei, sechs Kirchen und vier Klöster. In der Hauptkirche befindet sich die Gruft der Herzoge von Genevois und in der Marienkirche die Reliquien des heiligen Franz von Sales.

Genevois, welches seinen Namen von der Stadt Genf hat, war eine Grafschaft. Schon vor dem J. 1000 wird Albert als ein Graf von Genevois genannt und im J. 1001 stiftete seine Gemahlin Eldegard die Kirche von Versoi in dem Gebiete von Ger. Ihre Nachkommen besaßen die Grafschaft erblich bis gegen das Ende des 14. Jahrh. Im J. 1313 leistete Wilhelm III., Graf von Genevois, dem Bischofe von Genf, Peter von Faucigny, die Huldigung wegen Genevois und besonders wegen des Gebietes von Terni bei Genf, von Balleyson, Remilly, Montfalcon, Echelles, der Zubehörden von Châtillon und der Besitzungen an der Rhone und Arve. Der Sohn Wilhelm's III., Amadeus III., hatte vier Söhne, die ohne Nachkommen starben. Der letzte derselben, Robert, war Cardinal und wurde unter dem Namen Clemens VII. gegen Urban VI. zum Papst gewählt. Er starb 1394 in Avignon. Seine älteste Schwester Marie, Gemahlin Humbert's, Herrn von Villars und Thoire, wurde Gräfin von Genevois. Von ihr erbte die Grafschaft ihr Sohn Humbert. Dieser starb 1400 ohne männliche Erben und vermachte das Land in seinem Testamente dem Bruder seines Vaters, Otto von Villars. Nachdem Otto ein Jahr im Besitz der Grafschaft war, verglich er sich mit Amadeus VIII., Grafen von Savoyen, welcher Ansprüche darauf machte, weil Wilhelm III., Graf von Genevois, von dem Humbert's Gemahlin abstammte, sich von seinem Enkel Ebal dieser Grafschaft angemaßt hatte. Dieser begab sich, von seinem Vetter vertrieben, nach England und setzte den damals dort anwesenden Peter von Savoyen zu seinem Erben ein. Trotz dem machte Humbert's Tochter, Blanca, Anspruch auf die Regierung, stellte sich im J. 1402 durch einen Procurator vor Wilhelm von Lornai, Bischof zu Genf, um ihn um die Investitur des Gebietes von Remilly zu bitten, worin damals fast das ganze Gebiet von Genevois bestand, da das Übrige durch Theilung weggekommen war. Sie wurde mit der Erklärung abgewiesen, daß diese Länder der Kirche heimgefallen wären und daß Amadeus von Savoyen, der den Titel eines Grafen von Genevois angenommen, bereits um die Investitur nachgesucht und die Huldigung zugesagt hätte. Und in der That leistete Amadeus im J. 1404 in der Kirche St. Petri zu Genf dem Bischof und der Kirche zu Genf die Huldigung. Einige Jahre nachher wurde Amadeus vom Kaiser Sigismund zum Herzog ernannt. Seine Nachfolger entzogen sich nicht nur der Verbindlichkeit, den Bischöfen von Genf zu huldigen, sondern wollten sich dieselben, nebst der Kirche zu Genf unterwürfig machen, was ihnen jedoch nicht gelang. Der Herzog Karl von Savoyen gab Genevois seinem Bruder Philipp als Apanage und dieser Prinz führte in Frankreich den Titel eines Herzogs von Nemours. Er starb

*) Vergl. auch den Art. Genf im A.

1533. Sein Sohn Jacob folgte ihm und behielt Genevois, obgleich sein Vetter, der Herzog Karl, von Franz I. aus seinen Ländern verjagt worden war. Die zwei letzten Herzoge von Nemours, die den Titel Grafen von Genevois führten, waren Karl Amadeus, welcher 1652 in Paris umgebracht wurde und sein Bruder, der 1659 ohne Erben starb. Nach seinem Tode wurde Genevois wieder mit Savoyen vereinigt. (*H. E. Hössler.*)

GENEZARETH ist der um Christi Zeit gebräuchliche Name des vom Jordanflusse durchströmten, auf der Grenze von Galiläa und Gaulonitis gelegenen Sees, an dessen Ufern und auf welchem nach den Erzählungen der Evangelisten Jesus häufig mit seinen Jüngern weilte und wunderbare Thaten verrichtete. Auf ihm stillte derselbe den Sturm, auf ihm wandelte er, auf ihm fanden die wunderbaren Fischzüge statt. Im alten Testamente wird der See an den Stellen 4 Mos. 34, 11; Jos. 12, 3; 13, 27 gleich der an seinen Ufern, im Stamme Naphtali gelegenen Stadt Kinnereth See **Kinnereth** genannt, welcher Name, soviel als Kinnor-Harfe von der Form entweder der Stadt oder des Sees hergenommen war. In späterer Zeit kam dafür der aramäisch gefärbte Name See Ginôsar (auch Genesar und Ginnosar) auf, wie er sich bereits in der chaldäischen Übersetzung der betreffenden Stellen vorfindet. Daran schließt sich die 1 Makkab. 11, 67 gebrauchte Bezeichnung *ὕδωρ Γεννησάρ*, sowie das *Γεννησὰρ λίμνη* bei dem jüdischen Schriftsteller Josephus, ferner das bei demselben, bei Strabon und Ptolemäus vorkommende *Γεννησαρῖτις λίμνη*, endlich das bei den neutestamentlichen Schriftstellern gebräuchliche *λίμνη Γεννησαρέτ*; Plinius (5, 15) hat den Namen Genesara. Ursprung und Bedeutung dieses spätern Namens sind nicht ganz deutlich, nur soviel dürfte feststehen, daß der See seinen Namen von der umliegenden Gegend an seinem nordwestlichen Ufer erhalten hat, welche gleichfalls Gennêsar (jetzt al-Ghuwair, d. h. das kleine Ghor) hieß. Ob die von den Rabbinen angenommene Ableitung des Namens Gennêsar von Ganê Sarim oder Gannoth Sarim = Fürstengärten (nach anderer Auffassung = Gärten des Reichthums), weil die jüdischen Magnaten in jener fruchtbaren und schönen Gegend viele Gärten besessen hätten, richtiger sei als die von Buxtorf und andern Gelehrten vorgetragene Ansicht, daß Gennesar durch mancherlei Corruption aus Kinnereth entstanden sei, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Der See führt auch im neuen Testamente, bei den Syrern und spätern Juden von der an seinem südwestlichen Ufer gelegenen, durch Herodes Antipas bekannt gewordenen Stadt Tiberias den Namen See von Tiberias, wovon das im Munde der heutigen Araber gebräuchliche Bachr Tabarijja die arabische Übersetzung ist. Tiberias wird übrigens von ältern und neuern Gelehrten, wenngleich ohne beweisende Gründe für identisch mit Kinnereth gehalten. Endlich heißt der See im neuen Testament auch noch das Meer von Galiläa, welche Provinz er östlich begrenzte. — Das Becken des Sees hat die Form eines Ovals, dessen Länge am westlichen, einen Bogen bildenden Ufer gemessen nach Robinson 14½ englische (ungefähr drei teutsche) Meilen und dessen größte Breite, Medschdel gegenüber, ungefähr die Hälfte davon beträgt. Mit dieser Berechnung Robinson's stimmen die Angaben des jüdischen Schriftstellers Josephus (Jüdischer Krieg III, 10, 7) nahe zusammen. Von manchen Reisenden ist die Lage des Sees als eine überaus reizende und herrliche gepriesen worden. Diese Schilderungen haben aber wol mehr in den mitgebrachten Erinnerungen an die durch den Stifter der christlichen Religion geheiligte Stätte ihren Ursprung gehabt, als in der unmittelbaren Anschauung. Der oben genannte Reisende sagt darüber Folgendes: „Was mich anbetrifft, so muß ich gestehen, es lag, so lange wir dem See nahe waren, das Anziehende mehr in diesen Ideenverbindungen, als in dem Landschaftlichen selbst. Der See bietet allerdings eine schöne, klare Wasserfläche in einem tiefen, niedrig liegenden Becken dar, von welchem aus die Ufer im Allgemeinen ringsum steil und ununterbrochen emporsteigen, außer wo sie hier und da von einer Schlucht oder einem tiefen Wady durchschnitten werden. Aber die Berge sind abgerundet und nichts weniger als kühn ansteigend und das Malerische in ihrer Form ist sehr gering; keine Sträucher oder Wälder erblickt man darauf und selbst das Grün des Grases und der Kräuter, welches ihnen in einer frühern Zeit des Jahres einen reizenden Anblick verleihen mochte, war bereits verschwunden; wir fanden sie jetzt nur nackt und traurig. Wer sich hier nach der Pracht der Schweizerseen oder der sanftern Schönheit derer in England und den vereinigten Staaten umsieht, wird sich getäuscht finden. Meine Erwartungen waren nicht der Art; jedoch hatte ich mir nach dem romantischen Charakter der Landschaft um das todte Meer und in andern Theilen Palästina's allerdings etwas Frappanteres versprochen. Einen eigenthümlichen Eindruck machte auf uns ein kleines auf dem Wasser treibendes Boot mit einem weißen Segel, das einzige, wie wir später fanden, auf dem ganzen See." Ein starker Contrast zu diesem einen Boote wird durch die Nachricht des Josephus von dem Seegefechte auf diesem See während des jüdischen Krieges hervorgerufen, in welchem die Juden eine gänzliche Niederlage erlitten und mehre Tausend von ihnen erschlagen wurden. Merkwürdig ist die Lage des Sees unter dem Meeresspiegel des Mittelmeers, welche Eigenschaft derselbe mit dem todten und kaspischen Meere theilt. Durch trigonometrische Messungen des Lieut. Symonds sind die früher zu hoch gegriffenen Angaben darüber für den See Genezareth auf 84 Fuß reducirt. Die Hauptgebirgsbildung längs dem See ist Kalkstein, jedoch finden sich um Tiberias schwarze Basaltsteine, welche nach dem Nordende des Sees noch häufiger und an einigen Stellen dicht über den Boden verbreitet sind. Dieser Umstand, sowie die heißen Quellen nahe bei Tiberias und zu Um Keis, südöstlich von dem See, die lauen Quellen längs dem westlichen Ufer, und die häufigen und heftigen Erdbeben lassen über die vulkanische Natur des Seebeckens und der Umgegend keinen Zweifel übrig. Die Annahme eines

eigenthümlich stürmischen Charakters bei dem See ist dagegen nicht gerechtfertigt, da die keineswegs innerhalb des Beckens zahlreicher als in der Gegend rings umher vorkommenden Windstöße und Stürme im Winter aus der inmitten von höhern Landstrichen tief eingeschlossenen Lage des Sees leicht erklärbar sind. Am südlichen Theile des Sees und längs seiner östlichen Küste kann man die steile, aber nicht jähe Bergmauer 800 oder 1000 Fuß hoch über dem Wasser schätzen. Im Osten breiten sich die Berge in das hohe, unebene Tafelland von Dschaulân (Gaulonitis) aus und im Westen in die große Ebene nördlich vom Tabor und erheben sich in der That nicht viel über diese hohen Ebenen. Längs dem nordwestlichen Theile des Sees, jenseit von Medschdel, werden die Anhöhen niedriger und die Gegend hinter ihnen wird unebener, sie steigen allmälig vom Ufer in die Höhe und sind Anfangs nicht mehr als 300 bis 500 Fuß hoch. Das Wasser des Sees ist klar und angenehm für den Geschmack, nur an den seichten Stellen am Ufer wollen einige Reisende einen schwachen Salzgeschmack bemerkt haben, der von den reichlichen, salzigen Quellen, welche hineinfließen, herrühren mag. Der See ist sehr fischreich und es finden sich in demselben einige von denselben Fischgattungen, wie im Nil, nämlich Silurus, Mugil und eine Art Brassen; der Fischfang, welcher von der Regierung verpachtet ist, wird indessen nur von dem Ufer aus betrieben und ist deshalb nicht bedeutend. Die Producte des Pflanzenreichs um Tiberias sind nicht unähnlich denen nahe bei Jericho; aber Gewächse eines mehr südlichen Klima's sind hier weniger vorherrschend. Es finden sich vereinzelte Palmbäume, der dornige Nebkbaum (Rhamnus nabeca oder Zizyphus lotus), Oleander und Indigo in nicht zu großer Menge; die gewöhnlichen Producte der Felder sind Weizen, Gerste, Hirse, Tabak, Melonen, Weintrauben und einige Gemüse. Die längs den Ufern des Sees Tiberias gezogenen Melonen sollen von der schönsten Qualität sein und in Akka und Damaskus, wo diese Frucht beinahe einen Monat später reift, sehr gesucht werden. (*Haarbrücker.*)

Ende des siebenundfunfzigsten Theiles der ersten Section.

Notentafel Nr. 1 zum Artikel Generalbaß, Seite 408.

Ausweichungen von dem Dreiklange C dur zu mehren anderen Dur- und Molldreiklängen, oder auch deren Versetzungen führend.



Notentafel Nr. 2 zum Artikel Generalbaß, Seite 408.

Ausweichungen von dem Dominant-Septimenaccord in C dur nach verschiedenen Dreiklängen, oder auch deren Versetzungen führend.



Notentafel Nr. 3 zum Artikel **Generalbaß,** Seite 408.

Ausweichungen von dem verminderten Septimenaccord cis, e, g, b zu verschiedenen Tonarten führend.



Notentafel Nr. 4 zum Artikel **Generalbaß,** Seite 415.

Modulationstabelle.



Es bedarf wol keiner Erwähnung, daß man nicht etwa eine Reihenfolge der vorstehenden Accorde nach einander folgen lassen wird, ohne sich bei einzelnen derselben in der Tonart, der sie angehören, einige Zeit zu verweilen, da es sich hier nur darum handelt, die Übergänge von jeder beliebigen Tonart zur andern beliebigen auf kürzestem Wege zu gewinnen, ohne übrigens den gewöhnlichen Gesetzen der Modulation entgegen zu treten.

Notentafel Nr. 5 zum Artikel **Generalbaß**, Seite 415.

Erste Umgestaltung der Modulationstabelle.



Ebenso wie wir hier auf den Notentafeln 4 und 5 einige Querzeilen und einige Längenspalten der Modulationstabelle für sich in Noten dargestellt haben, kann man auch nach Belieben aus jeder Querzeile am beliebigen Orte in ein Fach der Spalten übergehen und umgekehrt aus den Spaltefächern an jedem beliebigen Orte in eine beliebige Querzeile, je nachdem man auf näherem oder kürzerem Wege die Tonart sucht, in die man übergehen will.

NB. Hier ist noch zu erinnern (was wir Seite 415 unter den Modulationstabellen zu bemerken vergessen hatten), daß durch die großen Buchstaben jedes Mal Dur, durch die kleinen Buchstaben aber moll angedeutet wird, als z. B.: C bezeichnet C dur, A bezeichnet A dur, c bezeichnet c moll, a bezeichnet a moll u. s. w.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.